Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...

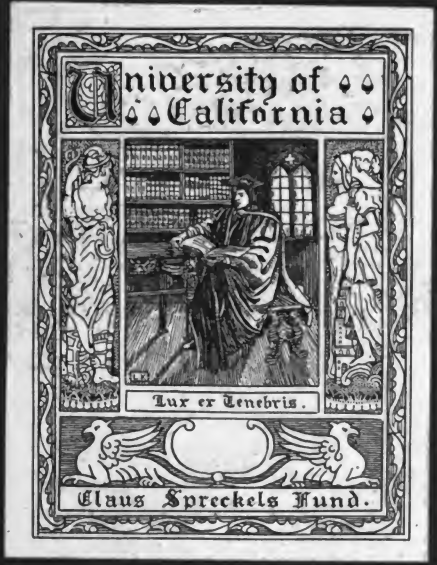
University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Digitized by Google

Digitized by Google

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Sechster Band.

BIBLIOTECA

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1901.

Digitized by Google

Die

Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.

Sechster Band. Erste Hälfte.

Einleitende Darstellung
der
Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung
in Preußen
beim Regierungsantritt Friedrichs II.
von O. Hintze.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1901.

Digitized by Google

JN4445
B4
v.6:1

Ueberſetzungsrecht vorbehalten.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Vorrede.

Als zu Ostern 1894 der erste Band dieser Abtheilung unserer Publication herausgegeben wurde, hatte die akademische Commission schon längst die Bearbeitung einer zweiten Reihe innerhalb der Abtheilung ins Auge gefaßt, die die Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung unter Friedrich dem Großen zum Gegenstande haben sollte. Bei der Wichtigkeit, die die Akten über die Verwaltungsorganisation für den Fortgang der Gesamtpublication besitzen, glaubte die Commission nicht den Abschluß der Arbeit für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. abwarten zu sollen, die noch eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen mußte, sondern hielt es für angezeigt, sobald wie möglich bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. einzusetzen und dessen Regierungszeit gleichzeitig mit der seines Vorgängers bearbeiten zu lassen. Diese Aufgabe wurde von Dr. Hintze bald nach der Vollendung der Publication über die Seidenindustrie, seit dem Sommer 1892, in Angriff genommen. Dr. Hintze hat zunächst die Akten aus den Jahren 1740 bis 1756 gesammelt und so weit bearbeitet, daß sie nun bis zu diesem Zeitabschnitt in rascher Folge publicirt werden können. Der erste Band der neuen Reihe, der hiermit zur Ausgabe gelangt, umfaßt die Jahre 1740 bis 1745; er ist nach dem von der Commission gemachten Voranschlage als VI. Band der Abtheilung: „Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung" bezeichnet worden, weil es wünschenswerth erschien, die Bände der Publication soweit als möglich mit durchgehenden Zahlen zu versehen.

Um das Verständniß des in diesem Bande dargebotenen Aktenmaterials zu erleichtern und um einen Ersatz für die mangelnde Continuität der Publication zu schaffen, schien es der unterzeichneten Commission nützlich, nach dem Vorschlage des Bearbeiters eine Einleitung voranzuschicken, die den Zustand der Behördenorganisation und der allgemeinen Verwaltung in Preußen um das Jahr 1740

224720

Digitized by Google

in systematischer Anordnung darstellen und zugleich das Nöthige über die Persönlichkeiten bemerken sollte, die im Fortgang der Publication in den Akten erscheinen. Auf diese Weise ließ sich eine feste Grundlage des Verständnisses schaffen, ohne die Aktenpublication mit allzu viel Anmerkungen zu beschweren, und gleichzeitig wurde einem andern Bedürfniß genügt, das im Verlaufe der Publication namentlich für minder eingeweihte Benutzer hervorgetreten war. Unsere Publication ist rein chronologisch angelegt und kann daher selbstverständlich in keinem einzelnen Bande ein Bild von dem Ganzen der Verwaltungsorganisation geben. Die Aufstellung eines systematischen Gerüstes, das den Benutzer orientirt und ihm in jedem Moment die Möglichkeit bietet, das Einzelne in den allgemeinen Zusammenhang der Organisation einzuordnen, erschien daher an sich schon wünschenswerth; ein passenderer Zeitpunkt aber für einen solchen Querschnitt als das Jahr 1740 ließ sich schwerlich finden. Natürlich mußte dabei auf eine Darstellung der historischen Entwickelung der Zustände im allgemeinen verzichtet werden: die künftigen Ergebnisse der Aktenpublication über die Regierung Friedrich Wilhelms I. konnten und sollten hier nicht vorweggenommen werden, wenn auch eine gelegentliche Benützung von Materialien aus dieser Zeit und die Aufklärung des einen oder anderen Punktes nicht ganz zu umgehen war. Eine freiere Bewegung konnte für die neuen Provinzen gestattet werden, die sich in den ersten Jahren der Regierung Friedrichs II. als Hauptgegenstände der Organisations- und Verwaltungsthätigkeit darstellen: hier erschien es wünschenswerth, mit der Darstellung ihres Verwaltungszustandes zur Zeit der Einverleibung eine Skizze ihrer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu verbinden, um ein möglichst vollständiges Bild von der administrativen Individualität dieser Länder zu gewinnen.

Nach diesen von der Commission gebilligten Gesichtspunkten hat Dr. Hintze die Ausarbeitung der Einleitung unternommen; wir hoffen, daß die Brauchbarkeit nicht nur dieses VI. Bandes, sondern der Publication überhaupt, dadurch wesentlich erhöht werden wird.

Anfänglich bestand die Auffassung, daß es möglich sein werde, diese Einleitung in ähnlicher Weise, wie es in der ersten Reihe der

Digitized by Google

Abtheilung geschehen ist, mit den Akten in einem Bande zu vereinigen; da indessen der Umfang der Einleitung ebensowohl wie der der Aktenpublication das dabei vorausgesetzte Maß wesentlich überschritt und eine Kürzung der ersteren so wenig angezeigt schien, wie das Abbrechen der Akten vor der durch innere Gründe sich empfehlenden Zeitgrenze von 1745, so wurde beschlossen, den VI. Band in zwei Hälften erscheinen zu lassen, von denen die eine die Einleitung, die andere das Aktenmaterial enthält. Die Bequemlichkeit des Nachschlagens in der einleitenden Darstellung wird dadurch nicht unwesentlich erhöht werden. Für den Einleitungsband ist außer einem ausführlichen Inhaltsverzeichniß ein Namenregister beigegeben worden, das die schnelle Auffindung der darin erwähnten Beamten ermöglicht; die Behörden sind aus dem Inhaltsverzeichniß zu ersehen. Für den Aktenband ist das Register nach dem Muster der vorhergehenden Bände eingerichtet.

Aus den Sammlungen des mitunterzeichneten G. Schmoller sind für die Regierungszeit Friedrichs II. eine Reihe von Abschriften und Excerpten zur Verfügung gestellt worden, die sich auf die Einrichtung des V. Departements (1740), auf das Ressortreglement von 1749 und auf die Regelung des Verhältnisses von Justiz und Verwaltung seit 1782 beziehen. Im übrigen sind die Akten von Dr. Hintze gesammelt und von ihm ist auch das Ganze redigirt und bearbeitet worden. Da er seit seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor dieser Arbeit nicht mehr so viel Zeit wie früher widmen konnte, ist Dr. Bracht ihm zur Unterstützung beigegeben worden. Von ihm sind für diesen Band eine Reihe von Minütenbänden systematisch durchgesehen worden; auch die Ausarbeitung der Register rührt von ihm her.

Außer den Akten des Geheimen Staatsarchivs, die bei weitem die überwiegende Masse bilden, sind für diesen Band und die folgenden die Bestände der königlichen Staatsarchive zu Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Aurich durchgesehen und benützt worden; auch aus den Regierungsarchiven, namentlich zu Stettin und Aurich, konnte noch manches gewonnen werden, einiges auch aus den Akten des Oberlandesgerichts zu Breslau. Den hohen Behörden und den Archivbeamten, die unsere Publication durch ihr wohlwollendes Entgegenkommen unterstützt

Digitized by Google

haben, sagen wir auch an dieser Stelle unsern Dank, insbesondere den Herren Archivaren Dr. Meinicke und Dr. Erhardt in Berlin, von denen der erste die Arbeit durch seine sachkundige amtliche Unterstützung gefördert, der andere namentlich auch die Benützung des ständischen Archivs der Kur- und Neumark für einzelne Materien vermittelt hat.

Die Hauptgegenstände des vorliegenden Aktenbandes sind: die Kundgebungen der Stände bei der Erbhuldigung in den einzelnen Provinzen, die Begründung des V. Departements im Generaldirectorium, die Einrichtung der neuen Provinzen, Schlesien und Ostfriesland, und die Präliminarien der Cocceji'schen Justizreform.

Die Gravamina und Desiderien der Stände — theils, wo es sich um kurze Aufsätze handelt, im vollen Wortlaut, theils, wo sie zu ganzen Aktenbänden angewachsen sind, in kurzem Auszuge — mitzutheilen, erschien uns wesentlich, weil hier das, was man damals die öffentliche Meinung des Landes, d. h. der privilegirten Klassen nennen kann, im Hinblick auf die Umwandlung der ganzen Structur des Staatswesens durch die Reformen Friedrich Wilhelms I. zu einem Ausdruck kommt, der die Schwierigkeiten und Reibungen des inneren Regiments erst ganz verstehen läßt. Man wird dabei allerdings nicht außer Acht lassen dürfen, daß es eine Zeit schwerer wirthschaftlicher Krisis war, in der diese Wünsche und Urtheile formulirt sind. Es versteht sich von selbst, daß dieser Aufschrei der unterdrückten ständischen Opposition nicht als der Maßstab des historischen Urtheils betrachtet werden darf. Manche der darin zu Tage tretenden Tendenzen sind aber für die Regierung Friedrichs II. später nicht ohne Bedeutung geblieben.

Mit der Begründung des V. Departements für Handel und Großgewerbe beginnt die Reihe von organischen Veränderungen, die die Structur der obersten Verwaltungs- und Finanzbehörde, des Generaldirectoriums, im Sinne fachmäßiger Specialisirung der administrativen Organe im Bereich des Gesamtstaats fortgebildet haben. Von großen organischen Reformen ist sonst in diesem Bande nicht viel enthalten, dagegen ergab sich eine Menge von Materialien für die Beurtheilung der functionellen Seite der Verwaltung. Die Stimmung des Königs gegen Behörden und Minister, die gelegentliche Abkanzelung des Generaldirectoriums, die Bevor-

Digitized by Google

zugung des directen Verkehrs mit den Kammerpräsidenten, die Reibungen und Eifersüchteleien der Minister untereinander, die innere Dienstpragmatik der Kriegs- und Domänenkammern, die fortgesetzten Kämpfe um die Ressortregulirung zwischen Justiz und Verwaltung — diese und andere Züge der Art mußten aus dem immer stärker anwachsenden Aktenmaterial in ausgewählten Beispielen veranschaulicht werden. Dagegen konnte für diesen Band wie für die folgenden von Bestallungs- und Eidesformeln so gut wie ganz abgesehen werden, da sie meist nichts wesentlich Neues bieten; die Personalveränderungen durften nur so viel Berücksichtigung finden, als es sich um bedeutende Stellen oder Persönlichkeiten handelt; nur wo eine Institution noch unabgeschlossen im Fluß der Entwickelung steht, wie um 1740 namentlich das Landrathsamt hinsichtlich der Bestellung, war eine reichlichere Stoffmittheilung geboten.

Die locale, insbesondere die städtische Verwaltung ist in diesem Bande, wie in den früheren, außer Acht gelassen worden, soweit es sich um örtliche Besonderheiten handelt; die allgemeinen Normen der städtischen Polizei- und Finanzverwaltung mußten schon um der steuerräthlichen Functionen willen berücksichtigt werden. Die Einrichtung des Berliner Polizeidirectoriums, mit der die Eximirung der Residenzstadt von dem Wirkungskreis der kurmärkischen Kammer verbunden war, durfte schon um dieser Veränderung willen nicht aus der Publication fortbleiben. Die Ansätze zu ähnlichen Organisationen in Königsberg und Breslau werden ebenfalls angedeutet werden müssen.

Von der großen Justizreform, die in den Jahren 1746—56 vielleicht die wichtigste Angelegenheit der Verwaltung gewesen ist, bringt dieser Band nur erst ein Vorspiel. Die lehrreiche, aus den Centralakten mit großer Sorgfalt und Sachkunde herausgearbeitete Darstellung von Stölzel in dem zweiten Bande des Buches über preußische Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung konnte uns so wenig wie andere Darstellungen (namentlich von Ranke, von Koser, von Hinrichs) veranlassen, diesen Gegenstand aus der Publication auszuscheiden. Aktenstücke geben doch immer eine ganz andere Anschauung als Darstellungen, und noch können nicht alle Probleme, die dies Stück preußischer Verwaltungsgeschichte bietet, als endgültig

Digitized by Google

gelöst betrachtet werden. Vor allem aber ist in allen jenen Darstellungen und auch in der Publication von Aktenstücken durch v. Kamptz (in den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung Bd. 59) nur die Centralinstanz und etwa noch Pommern und der Kammergerichtsbezirk berücksichtigt worden. Unsere Publication wird aber in ihrem weiteren Verlaufe zeigen, wie sehr diese Reform in den einzelnen Provinzen, wo sie zwar nach einheitlichen Grundprincipien, aber doch mit starker Anpassung an die provinziellen Besonderheiten durchgeführt worden ist, das gesamte Gefüge der Verwaltungsorganisation und das Verhältnis der Behörden, theilweise auch, wie in Ostfriesland, die Grundlagen der Verfassung verändert und fortgebildet hat. Die Cocceji'sche Justizreform ist in ihrem wesentlichsten Kern Behördenorganisation; sie kann nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltung in ihrer Bedeutung für das staatliche Leben voll gewürdigt werden. Vom juristisch-technischen Standpunkt vielfach von zweifelhaftem Werth, ist sie politisch und administrativ doch eine große Errungenschaft gewesen, die Fortsetzung und der relative Abschluß der großen Lebensarbeit Friedrich Wilhelms I., die gerade an diesem Punkte lückenhaft geblieben war und nach der Lage der Dinge und der Natur ihres Urhebers wohl auch lückenhaft bleiben mußte. Unsere folgenden Bände werden diese Gesichtspunkte vollauf rechtfertigen.

Für die Einrichtung der neuen Provinzen stand ein reichliches Material zur Verfügung, das nur bei Schlesien hinsichtlich der Verwaltung empfindliche Lücken aufweist. Namentlich hat sich die Organisation des Feldkriegscommissariats im ersten schlesischen Kriege, aus der heraus die Kammerverwaltung sich entwickelt hat, und die Art und Weise dieser Entwickelung nicht aktenmäßig aufklären lassen. Hier ist im Kriege offenbar viel verloren gegangen; was von der Correspondenz über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden erhalten ist, wird von den Justizorganisationsakten an Interesse entschieden übertroffen. Uebrigens ist für diesen Gegenstand neben unserer Publication eine unentbehrliche Quelle das Protokoll der Verhandlungen des Feldkriegscommissariats mit dem Conventus publicus, das von Stenzel im V. Bande der Scriptores rerum Silesiacarum herausgegeben worden ist, samt einigen anderen in diesem Bande befindlichen Materialien. Bei Ostfriesland

Digitized by Google

war namentlich die Gefahr zu vermeiden, die durch die Fluth den Landtagsakten drohte. Auszüge davon zu geben, hätte viel zu weit geführt. Immerhin mußte der Zusammenhang, der namentlich hier zwischen der Verwaltungsorganisation und der landständischen Verfassung besteht, angedeutet werden. Die Berichte der königlichen Commissarien schienen im wesentlichen dazu ausreichend. Beschränkung in dem unglaublich massenhaften Stoff schien hier um so mehr angebracht, als man für die Grundzüge der Landtags- und Verfassungsgeschichte in dem Werke von Wiarda einen für diesen Zeitraum ziemlich zuverlässigen Führer besitzt.

Für Schlesien wie für Ostfriesland handelt es sich in dieser Publication nur um die Verwaltungsorganisation, nicht um die Erwerbung der Lande. Besitzergreifung und Organisation gehen freilich Hand in Hand; in unserer Publication konnte dieser Zusammenhang aber nur angedeutet, nicht ausführlich zur Anschauung gebracht werden.

Schon gedrucktes Material ist auch in diesem Bande, wie in unserer Publication überhaupt, grundsätzlich nicht wieder abgedruckt worden. Eine Ausnahme davon schien aber da gestattet, wo einzelne zur Vollständigkeit der Sammlung unentbehrliche, wichtige und nicht allzu viel Raum einnehmende Stücke in alten, seltenen und für den Benutzer schwer oder gar nicht erreichbaren Druckschriften sich vorfinden, wie z. B. einige ostfriesische Materialien in Fischbachs Beiträgen und einige Immediatberichte von Justizministern in Königs Versuch einer historischen Beschreibung Berlins. Es wäre pedantisch gewesen, in solchen Fällen die Brauchbarkeit unserer Sammlung für wissenschaftliche Benutzung jenem an sich durchaus gerechtfertigten und von uns mit Strenge befolgten Princip zu opfern.

Berlin, Pfingsten 1901.

Die akademische Commission
für Herausgabe der Acta Borussica.
G. Schmoller. R. Koser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen um 1740.

Erster Abschnitt. Geist und System der preußischen Verwaltung um 1740. S. 2—56.

Seite

Territorialstaat und Großstaat . . . . . 3—18

Preußen ein zusammengesetzter Staat S. 3. 4. — Verschiedener Geist des Territorialstaates und des Großstaates S. 5—7. — Umbildung der ständischen Verfassung S. 7—14. — Die neue Behördenorganisation S. 14—16. — Neue Aufgaben der inneren Verwaltung S. 16—18.

Gesichtspunkte der staatlichen Verwaltung . . . . . 18—56

Das Heerwesen S. 18—23. — Das Finanzwesen (Domänen, Regalien, Contribution, Cavalleriegeld, Vorspann, Remissionswesen, Servis, Accise) S. 23—29. — Handels-, Verkehrs- und Wirthschaftspolitik S. 30—35. — Polizei S. 35—40. — Rechtspflege (Criminalgerichtsbarkeit, Justizwesen) S. 41—50. — Geistliche Angelegenheiten S. 50—56.

Zweiter Abschnitt. Die Centralverwaltung. S. 55—197.

König und Cabinet. (Die Cabinetssecretäre: Schumacher, Eichel, Lautensack) . . . . . 59—66

Der Staatsrath im allgemeinen . . . . . 66—71

Das Cabinetsministerium . . . . . 71—82

Die Cabinetsminister: A. B. v. Borck S. 72, H. v. Thulemeier S. 73, H. v. Podewils S. 74 f., C. W. v. Borcke S. 75. — Der Justizminister zum Broich S. 76. — Die Geheimen Räthe: Weinreich S. 77, Bockerodt S. 77, Ilgen S. 78. — Die Hoheits-, Grenz-, Bestallungs-, Haussachen S. 79—81.

Das Lehnsdepartement 82

Das Justizdepartement . . . . . 82—125

Die Organisation der Rechtspflege und die Frage der Justizreform S. 83—92. — Der erste Versuch zur Justizreform 1737—1740 S. 92—105. — Die Justizminister: Cocceji, Arnim, Broich S. 106—125.

Die obersten Justizstellen . . . . . 125—134

Der Geheime Justizrath S. 126—128. — Das Criminalcollegium S. 128 f. — Das Ober-Appellationsgericht S. 129—131. — Das Ravensbergische Appellationsgericht S. 131 f. — Das General-Auditoriat (Mylius) S. 132—134.

Digitized by Google

Seite

Das Geistliche Departement . . . . . 134—140
Minister v. Brand S. 137 f., Präsident v. Reichenbach S. 138 f.
Französische Oberbehörden . . . . . 140—144
Conseil français S. 140—142. — Ober-Consistorium S. 142. — Ober-Gericht (v. Jariges) S. 142 f. — Revisionsräthe (v. Campagne) S. 143 f.
Geheime Kanzlei und Geheimes Archiv . . . . . 144—147
Das General-Directorium . . . . . 147—182
Allgemeines S. 147—157.
Organisation und Personal: Die vier dirigirenden Minister: Görne S. 158 f., Viereck S. 159 ff., Happe S. 161 ff., Boden S. 165 ff. (Bodens Schützling Eckard S. 166 f.). — Minister v. Marschall S. 169 ff. — Das erste Departement (Ober-Jägermeister Graf v. Schlieben S. 172, Oberforstmeister v. Schwerin S. 172 f.; Geh. Finanzräthe: v. Herold S. 173, Manitius S. 173 f., Schöning S. 174, Schmaltz S. 175). — Das zweite Departement (Holtzendorff, v. Schmid, Deutsch, v. Reinhardt) S. 175 f., v. d. Osten, v. Massow S. 176. — Das dritte Departement (v. Marschall, v. Börstel, Beyer) S. 177. — Das vierte Departement (v. Klinggräff, v. Beggerow, Werner) S. 177 f. — Das Justizdepartement, die Revisionscommission, der Justitiar (G. F.-R. Wahrt) S. 178—181. — Die Geheimen expedirenden Secretarien S. 181 f. — Die Registraturen S. 182.
Die Generalkassen. Das Etats- und Rechnungswesen . . . 182—191
General-Kriegskasse, General-Domänenkasse, Trésor S. 182—184. — Hofstaatskasse S. 184. — Legationskasse, Extraordinariencasse, oranische Successionskasse, Invalidenkasse S. 185 f. — General-Post- und General-Salzkasse S. 186. — Recrutenkasse S. 186 f., General-Strafkasse S. 188 f.
Etatswesen S. 189 f.
Oberrechenkammer S. 190 f.
Nebenbehörden des General-Directoriums . . . . . 192—194
General-Postamt S. 192 f. — Ober-Collegium medicum S. 193. — Geheime Kriegskanzlei S. 194.
Der Generalfiscal . . . . . 194—197

Dritter Abschnitt. Allgemeines über Provinzial- und Local-verwaltung. S. 199.

Die Provinzialverwaltung im allgemeinen . . . . . 201—238
Die Regierungen S. 202—206. — Die Hofgerichte und das Landesjustizwesen überhaupt (das Richterpersonal, die Advocaten und Procuratoren, die außerordentlichen Commissionen, die Protonotarien) S. 206—214. — Die Criminalcollegien S. 214—216. — Die Consistorien S. 216—218. — Die Kriegs- und Domänenkammern (Organisation, Personal, Dienstbetrieb) S. 218—227. — Die Kammerjustiz S. 227—233. — Jurisdictionsconflicte mit Militärbehörden

Digitized by Google

Seite

S. 234 f. — Die Medicinal- und Sanitätscollegien S. 235 f. — Die fiscalischen Behörden S. 236—238.

Die Localverwaltung im allgemeinen . . . . . 239—275

Die Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung S. 239—246. — Die locale Accisevertwaltung und ihre Organe S. 246—248. — Der Steuerrath (commissarius loci) S. 248—254. — Die Untergebenen des Steuerraths (Kreiscalculator, Polizei- und Zollausreuter) S. 254 f., Fabrikeninspector und Fabrikencommissarius S. 255. — Die Mediatstädte S. 255 f.

Amtsverfassung und Kreisverfassung S. 256—260. — Der Landrath S. 260—269. — Kreisdeputirte, Kreiseinnehmer, Kreisphysicus, Kreis- und Polizei-Ausreuter S. 269—274.

Domänenämter (Beamte) S. 274 f.

Zur allgemeinen Charakteristik des Beamtenthums . . . . 276—288 (Amtsrecht, Gehälter ꝛc.).

Vierter Abschnitt. Die einzelnen Provinzen. S. 289—492.

Preußen . . . . . 291—326

Die preußische Regierung S. 292—301. — Die Etatsminister: v. Lesgewang S. 293, v. Tettau S. 294, Graf v. Schlieben S. 295, Frhr. zu Eulenburg S. 295, v. Wallenrodt S. 295, v. Kunheim S. 296, v. Blumenthal S. 296—298. — Departements S. 299 f. — Obersecretäre S. 300 f.

Die Landesjustizbehörden (für Preußen und Litauen) S. 301—306.

Das Königsberger Hofgericht S. 302—305. — Das Königsberger Tribunal S. 305—306.

Die Kirchen- und Schulbehörden S. 306—310.

Die beiden Consistorien S. 307. — Das Kirchendirectorium und die Schulreform 1732—1743 S. 308—310.

Die Kriegs- und Domänenkammern in Königsberg und Gumbinnen S. 310—312. — Medicinal- und Sanitätscollegien S. 313. — Hofpostamt S. 313. — Commerciencollegium S. 314 f.

Die ständische Verfassung S. 316 f.

Die Bezirksverwaltung S. 317—323.

Amtshauptleute S. 317 f. — Domänenbeamte S. 318 f. — Gegenseitiges Verhältniß S. 318—321. — Steuerräthe S. 322. — Kreisräthe S. 322. — Executionsorgane S. 323.

Zur Localverwaltung S. 323—326.

Königsberger Polizei-Commission S. 323—325. — Die kleinen Städte S. 325 f. — Die Universität S. 326. — Die Dörfer S. 326.

Kurmark . . . . . 327—367

Das Kammergericht S. 327—337. — Die Obergerichte in der Altmark und Uckermark S. 337—340. — Das Consistorium S. 340 f. — Die Kriegs- und Domänenkammer (Präsident v. d. Osten) S. 341 bis 345. — Sanitäts- und Medicinal-Collegien S. 345. — Baucommission S. 345—347.

Digitized by Google

Seite

Ständische Einrichtungen und Kreisverfassung S. 347—361.
Die Kurmärkische Landschaft S. 347—353. — Die Marsch- und Molestienkasse S. 353 f. — Kreis- und Landräthe S. 354—361.
Die Stadt Berlin S. 361—367. — Die Universität Frankfurt S. 367 f.
Neumark . . . . . 369—379
Die Provinzialbehörden S. 369—377.
Regierung und Consistorium S. 369 f. — Criminalcollegium S. 370 f. — Die Mediatgerichte: Ordensregierung in Sonnenburg, Crossener Verweseramt, Landeshauptmannschaft Cottbus, Landvogtei Schivelbein S. 370—372.
Kriegs- und Domänenkammer (Präsident v. Werner) S. 373—377.
Ständische Einrichtungen und Kreisverfassung S. 377—379.
Pommern . . . . . 380—398
Die Provinzialbehörden S. 380—390.
Der Statthalter, die Erbhofämter S. 380. — Der Oberpräsident v. Grumbkow S. 381 f. — Die Regierung S. 382—384. — Die Hofgerichte zu Stettin und Cöslin S. 384—386. — Das Scabinatscollegium S. 386 f. — Das Consistorium S. 387.
Die Kriegs- und Domänenkammer (Präsident v. Aschersleben) S. 388—390. — Medicinal- und Sanitätscollegium ꝛc. S. 390.
Die Kreisverfassung S. 390—394.
Hinterpommern S. 390—393. — Vorpommern S. 393 f.
Die landständische Verfassung S. 395—398.
Vorpommersche Landstände S. 395 f. — Hinterpommersche Landstände S. 396—398.
Lauenburg-Bütow und Draheim S. 398—401.
Magdeburg (u. Mansfeld) . . . . . 402—423
Die Provinzialbehörden S. 402—415.
Regierung S. 402—405. — Consistorium S. 405 f. — Magdeburgische Kriegs- und Domänenkammer S. 406—411. — Universität Halle S. 411 f. — Hallische Kammerdeputation S. 412—415.
Ständische Verhältnisse und Kreisverfassung S. 415.
Der Engere Ausschuß S. 415—421. — Die Landräthe und die Kreise S. 421—423. — Die Grafschaft Mansfeld S. 423 f.
Halberstadt (u. Hohenstein) . . . . . 425—438
Die Provinzialbehörden S. 425—432.
Regierung S. 426—428. — Consistorium S. 428. — Criminalcollegium S. 428. — Kriegs- und Domänenkammer (Präsident v. Nibbeck) S. 429—432.
Stände und Kreisverfassung S. 432—437. — Hohensteinsche Stände S. 437 f.
Minden-Ravensberg . . . . . 438—455
Provinzialbehörden S. 438—446.
Regierung zu Minden S. 438—442. — Consistorium S. 442. — Kriegs- und Domänenkammer und Nebenbehörden S. 443—446.

Digitized by Google

Seite

Mindensche Landstände S. 446—451.
Ravensbergische Ritterschaft S. 451 f.
Bezirksverwaltung (Aemter) S. 452—455.
Tecklenburg und Lingen . . . . . 455—460
Cleve-Mark und Mörs . . . . . 461—489
Provinzialbehörden S. 461—469.
Geheime Regierung S. 461—465. — Das Hofgericht S. 465 f. — Die Kriegs- und Domänenkammer S. 466—468. — Sonstige Provinzialbehörden S. 469.
Reformirte Kirchenverfassung in Cleve-Mark S. 469—471.
Mörs (Behördenorganisation) S. 471—473.
Ständische Einrichtungen: Cleve-Mark S. 473—478. — Mörs S. 478.
Bezirksverwaltung S. 478—489.
Geldern . . . . . 489—492
Neufchatel-Valengin 492

Fünfter Abschnitt. Die neuen Provinzen vor der Einverleibung. S. 493—614.

Schlesien . . . . . 493—556
Die Staatsbildung und die localen Gewalten S. 493—506. — Allgemeine Landesverfassung S. 506—515. — Das Oberamt S. 515—518. — Militär- und Steuerverwaltung S. 518—531. — Die königliche Kammer und die Cameralverwaltung S. 531—536. — Ressortfragen. Gemischte Commissionen (Judicium in causis commissorum delegatum, Commerciencollegium) S. 536—540. — Organisation der Länderverwaltung S. 540—547. — Gerichtsverfassung S. 547—554. — Schlußbetrachtung S. 554—556.
Ostfriesland . . . . . 557—614
Land und Leute S. 557—570. — Verfassungsstreit und Bürgerkrieg S. 571—584. — Das Landesfinanzwesen S. 584—596. — Fürstliche Finanzen S. 596—598. — Die fürstlichen Behörden (Geh. Rath, Regierung, Kammer) S. 598—602. — Das Hofgericht S. 602—604. — Commissarius in matrimonialibus S. 605. — Landrichter S. 605. — Gehälter S. 605 ff. — Bezirks- und Localverwaltung (Drosten, Amtmänner, Rentmeister ꝛc.) S. 606—609. — Die Städte S. 609 f. — Emden S. 610—613. — Schlußbetrachtung S. 613 f.

Digitized by Google

Einleitende Darstellung

der

Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen

beim Regierungsantritt Friedrichs II.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Geiſt und Syſtem der preußiſchen Verwaltung um 1740.

Digitized by Google

Territorialstaat und Großstaat.

Die preußische Monarchie war beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen noch kein zu vollkommener Einheit durchgebildeter Staat. Sie war es in höherem Maße als irgend eine der größeren staatlichen Bildungen, die aus dem lockeren Rahmen des deutschen Reiches hervorgetreten waren, aber sie war es noch nicht in dem Maße wie England oder Frankreich; sie war noch weit entfernt von der inneren Consolidation, die etwa um das Jahr 1815 erreicht worden ist.

Seit den Zeiten des Großen Kurfürsten war der für alle neueren Staatenbildungen maßgebende Prozeß einer allmählichen Verschmelzung der territorialen Bestandtheile zu einem einheitlich organisirten größeren Ganzen stetig fortgeschritten, und namentlich die Regierung Friedrich Wilhelms I. hatte außerordentlich viel für die Centralisation der Verwaltung geleistet; aber zum Ziele war diese Bewegung um das Jahr 1740 noch keineswegs gelangt. Nur nach außen, im Verkehr der europäischen Mächte untereinander, erschien der preußische Staat als eine ungetheilte Einheit, nur die diplomatische Sprache kannte die Bezeichnung „Preußen“ (la Prusse) für die Gesamtmonarchie. In den inneren Regierungsangelegenheiten sprach man in allen Kanzleien, in den Ministerien wie im Cabinet des Königs, nur von „Seiner Königlichen Majestät Staaten und Provinzien“; das Königreich Preußen bedeutete in der Sprache der Verwaltung nicht die Gesamtmonarchie, sondern die Provinz Ostpreußen; der „König in Preußen“ war zugleich Kurfürst in der Mark Brandenburg, Herzog in Pommern, in Magdeburg, in Cleve, Fürst in Halberstadt und Minden, Graf in Mark und Ravensberg u. s. w. Das war nicht blos eine alterthümliche, bedeutungslose Redeweise, sondern es war der zutreffende Ausdruck für einen staatsrechtlichen Zustand, der die gesamte Verwaltung noch stark beeinflußte, und der erst mit der Stein-Hardenbergschen Reform

Digitized by Google

völlig verschwunden ist. Es mochte eine Uebertreibung sein, wenn der Generalcontroleur der Finanzen, Graf v. d. Schulenburg, dem Freiherrn vom Stein noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts sagte, Preußen mache eigentlich einen föderativen Staat aus; aber das „Unzusammenhängende der Departements" fand doch auch Stein dadurch treffend gekennzeichnet.[1]) Um 1740 war man zu einer solchen Auffassung noch mehr berechtigt, als um 1800; und gerade im Moment eines Regierungswechsels trat dieser Mangel staatsrechtlicher Einheit greifbar hervor in den abgesonderten Akten der Erbhuldigung, die nach altem Verfassungsgrundsatz in jedem Landestheil, der ehemals eine territoriale Einheit gebildet hatte, vorgenommen wurden.

Man hat die größeren staatlichen Bildungen in Deutschland, in denen ein derartiger staatsrechtlicher Zustand herrschte, wohl als „zusammengesetzte Territorialstaaten" bezeichnet, im Gegensatz zum modernen Einheitsstaat ebenso wie zu dem einfachen Territorialstaat des XV. und XVI. Jahrhunderts. Ein „zusammengesetzter Territorialstaat" in diesem Sinne ist Preußen noch das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch geblieben; die Zeit von 1640 bis 1815 umfaßt einen stetig fortschreitenden, bald rascher, bald langsamer sich vollziehenden Umbildungsprozeß, durch den ein Aggregat kleinstaatlicher, ständisch-territorialer Sonderbildungen zu einer neuen einheitlichen großstaatlichen Organisation verschmolzen worden ist. Um 1740 ist der Geist des modernen Großstaats schon stark entwickelt; seine neuen Einrichtungen stehen beherrschend im Vordergrund; die territorialen Institutionen sind zurückgedrängt, sie sind theilweis im Absterben begriffen; aber der Einfluß, den sie auf die Structur des Staatswesens ausüben, ist doch noch groß genug, um das Gesamtbild wesentlich von dem eines modernen Einheitsstaates zu unterscheiden. Wer das Preußen des XVIII. Jahrhunderts und seine Verwaltung verstehen will, darf sich nicht damit begnügen, seine Stellung im Centrum zu nehmen; er muß zugleich auch dem provinziellen Standpunkt sein Recht widerfahren lassen.

Aber nicht nur in den Provinzen und ihren Behörden, sondern bis in die Spitzen der Verwaltungsorganisation hinauf macht sich

[1]) Nassauer Denkschrift, Juni 1807. Pertz, Leben Steins I, 419 f.

Digitized by Google

um das Jahr 1740 noch der Gegensatz des alten und des neuen politischen Geistes bemerkbar. Es sind zwei sehr verschiedene Formen der Welt- und Staatsanschauung, die sich seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gegenüberstehen. Die eine wurzelt in den Ideen der lutherischen Reformation und der alten feudal-ständischen Gesellschaftsordnung; Landeskirche und Landesverfassung sind ihr Palladium; die Aufrechterhaltung der reinen Religion, die Ausübung einer vom Landesherrn möglichst wenig abhängigen Justiz, eine Landespolizei im Einklang mit den Vorschriften des göttlichen Wortes und der gottgewollten ständischen Ordnung — das sind die höchsten Zwecke des Staates. So sorgt die Obrigkeit für zeitliche und ewige Wohlfahrt; mehr hat sie nicht zu thun; was sie darüber hinaus thut, ist vom Uebel. Das Ideal dieser Staatsauffassung ist ein ruhiges und behagliches Stillleben in kleinem Kreise, ein ehrbares Wirthschaften und Genießen in den herkömmlichen Lebensformen, ohne große Unternehmungen und weitausgreifenden Ehrgeiz. Ueber die Grenzen des Landes oder Ländchens reicht der Blick nicht weit hinaus; Kaiser und Reich gelten als die höchste weltliche Autorität; die dynastische Loyalität trägt einen mehr lehensmäßigen oder patriarchalischen als politischen Charakter; alle patriotischen Gefühle schließen sich an den engen Kreis des landschaftlichen, von Familienbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen durchsetzten und umsponnenen Daseins an; wenn von dem „geliebten Vaterland" die Rede ist, so ist nicht der Staat Preußen oder das Deutsche Reich gemeint, sondern Pommern oder die Kurmark oder das Ordensland. Diese Staatsauffassung trägt einen friedfertigen, rein defensiven Charakter nach außen. Anspruch auf besondere Geltung in der Welt macht man nicht. Als die Erbfeinde gelten einfältigen Gemüthern nach immer der Papst und der Türke. Seit der große Kampf der Confessionen im 30jährigen Kriege ausgekämpft ist, seit dann auch Prinz Eugen dem Kaiser Belgrad gewonnen, treten diese Gefahren zurück; aber die Welt war damit nicht zur Ruhe gekommen: das Schieben und Drängen der Völker und Staaten auf dem Continent hielt an; man zitterte vor der Erneuerung der Schrecken des großen Krieges.

Hier lag die Schwäche jener Staatsauffassung, der Punkt, an dem sie aus den Angeln gehoben worden ist. Was in dem Kreise

Digitized by Google

jener Vorstellungen fast gänzlich fehlte, eben das war seit den Erfahrungen des großen Krieges zum Ausgangspunkt eines neuen Systems von Politik und Verwaltung geworden: der Gedanke staatlicher Machtentfaltung und der entschiedene Wille dazu. Das stehende Heer und seine stetige Verstärkung erzeugte das Bedürfniß strafferer Zusammenfassung aller Machtmittel, stärkerer Anspannung der Steuerkraft, energischer materieller Kulturpolitik ohne ängstliche Rücksicht auf wohlerworbene Privatrechte und althergebrachte ständische Privilegien. Die Idee einer einheitlichen Monarchie tritt damit an die Stelle der Idee einer collectiven Landeshoheit. Die Lehre vom „dominium eminens" des Monarchen bedroht den Bestand des ständischen Rechtssystems. Ein fürstliches Verordnungsrecht stellt sich neben das gemeine Recht des Reiches und die territorialen Landesrechte. Das ständische Kirchenthum und die ständischen Landesverfassungen werden überbaut durch ein freieres monarchisches Kirchenregiment und eine centralisirende Verwaltungsorganisation, die den älteren Institutionen allmählich Licht und Luft benehmen. Es ist ein Geist gewaltsamen Fortschritts, kühner Reform, rücksichtslosen Zugreifens in dieser neuen Staatskunst. Nicht ohne Härte und Rechtsbruch kommt sie zu ihrem Ziel. Aber sie rechtfertigt ihre Schritte durch das Gebot der „salus publica", durch die Nothwendigkeit, die Unabhängigkeit politischer Existenz auf breiterer Basis zu begründen. Die Idee eines selbständigen europäischen Staats, das Streben nach einer unabhängigen Stellung in der Staatengesellschaft tritt an die Stelle des alten ungesicherten, reichsständisch-territorialen Daseins, das nicht einmal mehr die Gewähr eines ungestörten Stilllebens bietet.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hat dieser Umschwung zur Vergrößerung des Staatsgebiets, seit Friedrich des Großen zur Eroberung neuer Provinzen geführt. Im Innern führt er schon vorher zu Concentration und Machtsteigerung. Der ganze Geist der Verwaltung wird dadurch verwandelt.

Der Kulturzweck und der Wohlfahrtszweck tritt vor dem Machtzweck zurück. Wirthschaftliches Gedeihen und geistige Ausbildung der Bevölkerung werden nicht vernachlässigt, aber sie werden vornehmlich als Hebel der politischen Machtförderung geschätzt und gepflegt. Die „Staatsraison" dominirt auf allen Gebieten. Die

Digitized by Google

Hebung der unteren Klassen, der steuer- und kriegsdienstpflichtigen Hauptmasse der Bevölkerung erscheint als ein Gebot dieser Staatsraison. Die überlieferte ständische Gliederung wird in der neuen Staatsordnung zur Grundlage einer relativ gerechten Vertheilung der staatlichen Lasten und ihres stark gesteigerten Druckes. Alles muß dem großen Hauptzweck dienen, der Herstellung staatlicher Macht und Unabhängigkeit, ohne die in dem lebhaft entbrannten Rivalitätskampf der Mächte auch Wohlfahrt und Kultur nicht mehr zu bewahren und fortzubilden sind. Die Armee wird das Rückgrat des neuen politischen Körpers. Sie beeinflußt die gesamte Verwaltung auf das tiefste. Der Geist militärischer Disciplin zieht auch in die Bureaus der neuen Verwaltungsbehörden ein. Ehrgeiz, Betriebsamkeit, peinliche Genauigkeit, geschärftes Verantwortlichkeitsgefühl treten an die Stelle vornehmer Indolenz, wohlwollender Nachsicht, gemüthlichen Gehenlassens. Das Regieren hört auf eine cavaliermäßige Beschäftigung zu sein, auch die „alte hohe Doctorglorie", die in Osnabrück und Münster ihre letzte große Scene gehabt hatte, war dahin;[1]) der Dienst wird scharf und bitter, er greift den Menschen an, er macht ihm zu einem Rade in der großen energisch arbeitenden Maschine. Nicht in allen Dienstzweigen ist das gleichzeitig und gleichmäßig so geworden. Neben dem neuen Geist hat sich auch im Beamtenthum noch viel von dem alten erhalten. Neben schroffen Gegensätzen giebt es Mischungen in mancherlei Verhältniß, Schattirungen der verschiedensten Art. Nirgends vielleicht tritt das eine oder das andere Princip in völliger Reinheit und Ausschließlichkeit hervor. Aber ihr Gegensatz beherrscht doch das ganze innere Leben des Staates; an ihm scheiden sich die Geister: die sinkende und die neuaufsteigende Epoche der Staatsbildung bewahrt oder erzeugt Meinungen und Gefühle, Bedürfnisse und Gewohnheiten des Lebens, Motive und Ziele des Handelns, die unter einander doch sehr verschieden sind.

Mit der territorialen Epoche der Staatbildung hängt die ständische Verfassung auf das engste zusammen. Sie ist beim Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. bereits in allen Provinzen zu

[1]) Vgl. die bei E. v. Meier, Hannov. Verf.- u. Verw.-Gesch. I 461, citirte Stelle.

Digitized by Google

einer leeren Form geworden. Nirgends sind Landtage oder ständische Organe noch ein wirklich mitbestimmender Factor im Staatsleben. Diese Veränderung ist aber nicht durch einen ausdrücklichen, formalen Akt der Gesetzgebung erfolgt, sondern durch die still und langsam wirkende Praxis der Verwaltung. Die Recesse und Landesordnungen, die als Grundgesetze der einzelnen Länder, als Bürgschaften der ständischen Verfassungen angesehen wurden, sind niemals geradezu aufgehoben worden; im Gegentheil, jeder neue Regent hat sie aufs neue bestätigt, wenn auch, namentlich seit der Regierung Friedrich Wilhelms I., die Verbindlichkeit der Reversalien, durch die das geschah, von Seiten der Regierung nur „cum grano salis" anerkannt wurde, nämlich nur soweit, als nicht die inzwischen erfolgten Verwaltungseinrichtungen dem alten ständisch-territorialen Landesrecht widersprachen. So kam etwas Unsicheres und Schwankendes in den öffentlichen Rechtszustand. Das neue monarchische Verwaltungsrecht, dessen Normen zum großen Theil nicht in publicirten Edicten, sondern in geheimen Instructionen für die Behörden niedergelegt waren und dem Lande unbekannt blieben, schränkte das alte Verfassungsrecht der einzelnen Provinzen im Wege einseitiger Verordnung immer enger ein, bis kaum noch etwas Lebensfähiges davon übrig blieb. Dennoch aber hielt die alte ständische Aristokratie überall mit großer Zähigkeit daran fest. An eigentlichen Widerstand war seit dem Regiment Friedrich Wilhelms I. nicht mehr zu denken; wohl aber mochten alle die Kreise im Lande wie im Beamtenthum, die an dem alten Rechtszustande hingen, einen Umschwung in den monarchischen Regierungstendenzen selbst nicht für unmöglich halten, als Friedrich Wilhelm I. die Augen geschlossen hatte und sein ihm scheinbar in allem so unähnlicher Nachfolger die Regierung antrat. Bei der Erbhuldigung in Berlin hat der Etatsminister v. Arnim-Boytzenburg, der als Lehnsdirector die Ansprache an den Adel hielt, mit Bedeutung an das gelinde Regiment des ersten Königs erinnert; und in Königsberg wagte es der Redner der Ritterschaft, der Landmarschall und Obertribunalsrath v. d. Groeben, von einer irrenden Staatskunst zu sprechen, die in der Verweigerung von Landtagen einen Triumph erblicke. In Magdeburg wie in Preußen haben die Stände in den Landesdesiderien, die sie nach alter Gewohnheit bei der Erbhuldigung überreichten,

Digitized by Google

die Wiederherstellung regelmäßiger Landtage mit dem ganzen Apparat der ständischen Verwaltung, wie er vor Friedrich Wilhelm I. functionirt hatte, gefordert; und die Cleve-Märkischen Stände nahmen für ihre noch bestehenden Landtage das ungeschmälerte Recht der Steuerbewilligung wieder in Anspruch, das unter der vorigen Regierung einen ganz precären Charakter angenommen hatte. Aehnliche Tendenzen waren auch in Halberstadt, in Minden, in Ravensberg rege, während sich in den Marken und in Pommern der Adel in die kreisständische Sphäre zurückgezogen hatte und vornehmlich auf die Befestigung seiner localen Herrenstellung und seiner wirthschaftlich-socialen Interessen und Privilegien bedacht war.

In der That ist mit dem Jahre 1740 ein Stillstand in der großen Angriffsbewegung der Krone gegen die Stände und insonderheit gegen den Adel eingetreten, die noch die ganze Regierung Friedrich Wilhelms I. erfüllt und charakterisirt. Der Absolutismus war vollendet; die Souveränität der Krone war, wie es Friedrich Wilhelm I. als sein Ziel proclamirt hatte, felsenfest begründet; es schien werthvoller, den Adel zu freiwilligem Anschluß an die Krone, zu entschiedener Hingabe an den Staats- und Kriegsdienst zu gewinnen, als ihn weiterhin, wie Friedrich Wilhelm I. gethan hatte, durch fiscalische Prozesse im Interesse des Domaniums zu beunruhigen oder durch octroyirte Landräthe ihm den Geschmack an der kreisständischen Verwaltung zu verderben.

Friedrich Wilhelm I. hatte gute Gründe für seine Politik gehabt. Er hatte die Domänenwirthschaft aus heilloser Verlotterung erst wieder in Ordnung zu bringen; er hatte in fast allen Provinzen die ländlichen Steuern neu zu reguliren; ein neues Verwaltungsrecht, wie er es begründet hat, erforderte zunächst ganz zuverlässige, unbedingt ergebene Organe, namentlich auch in der Localinstanz. Wenn Friedrich der Große das System gemildert hat, so ist er doch im wesentlichen ganz in den Bahnen des Vaters geblieben. Er hat alle die Resultate dieser strengeren Politik vollständig acceptirt und nichts von dem, was dabei nicht nur Mittel, sondern Zweck gewesen war, preisgegeben. Von einem Systemwechsel kann keine Rede sein. Der Absolutismus ist praktisch eher noch gesteigert worden; von irgend welchem politischen Einfluß der Stände ist nach wie vor nichts zu spüren. Aber es kommt ein anderer Ton in das

Digitized by Google

Verhältniß von Krone und Ständen. Mit der Erreichung des Effects verschwinden die gehässigen Mittel von ehedem. Die Regierung Friedrichs des Großen ist die Epoche, in der die aristokratischen Elemente des Landes sich mit wirklicher Staatsgesinnung erfüllt und einen stillschweigenden Bund mit der Krone geschlossen haben, der sich bis zur Gegenwart noch als unauflöslich bewährt hat. Und überhaupt sind von da ab die nun nicht mehr staatsgefährlichen Reste corporativer Selbständigkeit — in den Städten wie in Kreisen und Landschaften — mit einer gewissen Schonung behandelt und, soweit es anging, conservirt worden. Die Urkunden und Aktenstücke, die wir in den nächsten Bänden mittheilen, werden an vielen Stellen Zeugniß davon ablegen. Wir gehen hier nicht näher darauf ein; nur eine Perspective auf die spätere Entwickelung mag noch angedeutet werden. Diese Tendenz zur Bewahrung und Wiederbelebung corporativer und namentlich provinzial- und kreisständischer Institutionen erfährt nach Friedrich dem Großen eine entschiedene Steigerung; sie bildet auch in der Stein-Hardenbergschen Epoche eine starke Unterströmung; die neuständische Bewegung seit 1823 knüpft theilweis wieder an diese Traditionen des XVIII. Jahrhunderts an.

Der Kampf der fürstlichen Gewalt mit den Ständen und mit dem Adel insbesondere ist im brandenburgisch-preußischen Staate überhaupt kein Kampf auf Leben und Tod gewesen, der mit der Unterdrückung des besiegten Theiles geendet hätte. Es kam nur darauf an, die politische Machtstellung des Adels, seinen Widerwillen gegen die neue größere Staatsbildung und die neue Art des Regiments, die sie bedingte, zu brechen; es kam darauf an, das stehende Heer und die monarchische Verwaltung auf festen Boden zu stellen; im Uebrigen war die neue Monarchie nicht gewillt, die sociale Stellung und die Privilegien des Adels zu vernichten. Man könnte sagen, daß gerade die Aussicht auf eine Befestigung in der Sphäre wirthschaftlich-socialer Vorrechte die goldene Brücke gewesen ist, die dem Adel zum Rückzug aus diesem Streit von der Krone gebaut worden ist. Die Gutsherrlichkeit hat sich in der Kurmark seit dem Receß von 1653 erst recht consolidirt, und ihrer Entwicklung ist hier wie anderswo lange Zeit hindurch kein Hinderniß in den Weg gelegt worden. Wenn Friedrich Wilhelm I. verschollenen Domanialbesitz

Digitized by Google

von den adligen Pfandinhabern revindicirte und überhaupt das Domanium auf Kosten des ritterschaftlichen Besitzes zu vergrößern suchte, so ist das eine vorübergehende Erscheinung gewesen, die von 1740 ab wieder verschwindet. Wenn er dem Eindringen des bürgerlichen Capitals in den Besitz von Rittergütern noch nicht streng gewehrt hat, so ist mit der Steigerung dieser Tendenz unter Friedrich dem Großen zugleich auch ihre energische Abwehr erfolgt: die Exclusivität des adligen Gutsbesitzes ist für eine Reihe von Jahrzehnten aufs neue festgestellt worden; freilich mußte sich der Adel dann auch die Beschränkung weiterer Ausdehnung seiner Gutswirthschaft auf Kosten des Bauernlandes durch die energischen Maßregeln des Bauernschutzes gefallen lassen. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in seiner Gesamtheit, diese rechtlich-sociale Institution, auf der damals noch die Möglichkeit einer Großgutswirthschaft beruhte, ist trotz der bauernfreundlichen Bestrebungen der Könige doch im wesentlichen unangetastet geblieben; die Reformen Friedrich Wilhelms I. wie Friedrichs des Großen sind im Grunde doch nur Verbesserungen im Einzelnen, die die Wurzeln der Institution nicht angriffen; sie erstrebten eine Milderung, eine Humanisirung des Verhältnisses, die dessen Fortdauer eher ermöglicht als principiell in Frage gestellt hat. Patrimonialjustiz und gutsherrliche Polizei wurden zu einem integrirenden Bestandtheil der staatlichen Organisation; wo sie im Westen noch nicht bestand, hat man seit dem Großen Kurfürsten geradezu versucht, sie einzuführen, nicht nur auf den Domänen, sondern auch im adligen Gebiet, soweit die Besitzgrundlagen dafür vorhanden waren. Wie der Adel das „Recht der ersten Instanz" überall behauptet hat, so auch das Recht eines besonderen Gerichtsstandes vor den obersten Provinzialgerichten; von einer staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit ist noch nicht die Rede, weder in formalem Sinne, in der Gerichtsverfassung und Prozeßordnung, noch im materiellen Recht: der Codificationsversuch Coccejis legt an mehr als einer Stelle Zeugniß dafür ab. Ganz besonders eifrig ist der Adel bestrebt gewesen, sich das Privilegium der Steuerfreiheit zu erhalten. Wie es ihm unter dem Großen Kurfürsten gelungen war, die allgemeine Durchführung der Accise zu verhindern, so hat er unter Friedrich Wilhelm I. in manchen Provinzen, namentlich in Pommern und der Neumark, dem Versuch, ihn bei den neuen Classificationen mit zur Grundsteuer

Digitized by Google

heranzuziehen, erfolgreich widerstanden. Nur in Ostpreußen hat Friedrich Wilhelm I. seine Absicht in diesem Punkte durchzusetzen vermocht; dort hat der Generalhufenschoß eine ziemliche Gleichheit in der Besteuerung von Adel und Bauern herbeigeführt, die dann freilich durch die Cavalleriegelder wieder zu Ungunsten der nicht adligen Grundbesitzer verschoben worden ist. Aber dort hatte es sich im wesentlichen um Abstellung von Mißbräuchen gehandelt; ein Privilegium der Steuerfreiheit hatte für den preußischen Adel seit der Ordenszeit nicht bestanden. Im Großen und Ganzen hat also der Adel principiell seine Steuerfreiheit behauptet. Nur indirekt, durch die einseitig verfügte und z. Th. zwangsweise durchgeführte Maßregel der Allodification der Rittergüter mit ihrer Kehrseite, der Zahlung von Lehnpferdegeldern an Stelle des längst verschwundenen Roßdienstes, ist es gelungen, den Adel regelmäßig zu einer Art von Steuer heranzuziehen; und auch das ist nicht in allen Provinzen gleichmäßig durchgeführt worden.

Diese Maßregel hat in erster Linie durchaus eine finanzielle Bedeutung. Das Ende der feudalen Verfassung darf man darin nicht sehen. Soweit die Allodification durchgeführt worden ist, hatte sie nur eine dingliche Rechtsveränderung zur Folge: die Erbordnung wurde nach Landesrecht umgestaltet, der Ausschluß der weiblichen Linie hörte auf, der Consens des Lehns- und Landesherrn zu Veräußerung und Verschuldung war fortan nicht mehr nothwendig, landschaftliche Hypothekenbücher wurden eingeführt, Hypothekenordnungen regelten das Rechtsverhältnis zwischen Gläubigern und Schuldnern. Das persönliche Vasallitätsverhältniß ist durch diese Veränderung des Güterrechts unberührt geblieben. Die vasallitische Disciplin ist eher noch verschärft worden. Seit die Lehnpferdegelder eingeführt waren, wurden die „Vasallentabellen" mit großer Peinlichkeit geführt, und zwar nicht blos bei den alten Lehnskanzleien, sondern jetzt auch bei den Verwaltungsbehörden. Die Aufsicht des Königs über Beschäftigung und Aufenthaltsort der Edelleute hatte daran eine brauchbare Handhabe. Principiell wurde jetzt, schärfer als je, darauf gehalten, daß kein Vasall des Königs fremde Dienste nahm; Reisen ins Ausland wurden ungern gesehen, bald verboten; Edelleute, die sich im Ausland aufhielten, wurden aufgefordert, zurückzukehren: man suchte den Grundsatz zur Durchführung

Digitized by Google

zu bringen, daß jeder Vasall in erster Linie seinem Lehns- und Landesherrn zu dienen habe, sei es in der Armee, sei es im Civilstande. Der Eintritt in das Heer und das Beamtenthum ist auf diese Weise fast selbstverständlich geworden für jeden Edelmann, der nicht durch seine Wirthschaft vollständig in Beschlag genommen war. Insonderheit Officier zu werden galt damals noch mehr für eine Standespflicht, als für ein exclusives Recht des Adels.

Und ähnlich ging es in allen Ständen. Eben zu dem Zweck ist im altpreußischen Staat die ständische Gliederung der Gesellschaft geflissentlich aufrecht erhalten worden, um auf sie ein System der politischen Arbeitstheilung, eine wohl durchdachte, an Herkommen und Ueberlieferung anknüpfende, nun aber systematisch ausgestaltete Vertheilung der Leistungen für den Staat zu begründen. Wie man den Adel für das Officiercorps und für solche Verwaltungsstellen brauchte, die besondere Fähigkeit zur Repräsentation, zum Befehlen und Anordnen, persönliche Autorität und gesellschaftliches Ansehen erforderten, so sah man im Bauer namentlich den Träger der Militär- und Steuerkraft, im Bürger das Werkzeug zur Beförderung von Handel und Wandel und zur Steigerung der davon abhängenden Accisecerträge. Um jeden in seinem Kreise möglichst ungestört zu lassen, wurden die wirthschaftlich-socialen Schranken der Ständegliederung zum Theil noch mit Fleiß befestigt: der Bürger sollte keine Rittergüter erwerben, damit er gezwungen wäre, seine Capitalien in Gewerbe und Kaufmannschaft anzulegen; auf dem Lande sollten keine städtischen Nahrungen betrieben werden, damit die städtischen Gewerbe und der Ertrag der Accise nicht geschädigt würden. Der Bauer mußte schollenpflichtig bleiben, weil die Existenz der Gutswirthschaft ebenso darauf begründet schien wie die Aufrechterhaltung des Cantonsystems; aber er mußte auch in seinem Besitze gegen die Aufsaugungstendenzen der ritterschaftlichen Gutswirthschaft geschützt werden, gerade so wie diese gegen die Auskaufung durch das bürgerliche Capital. Jeder Stand hatte seine bestimmte politische Aufgabe; die drei Stände sind gewissermaßen Organsysteme mit specifischen Functionen im Körper der politischen Gesellschaft. So haben sich die überlieferten Institutionen der ständisch-territorialen Epoche verquickt mit den neuen Anforderungen des einheitlichen Großstaats. Wohl nirgends tritt die Verbindung des territorialstaatlichen und des großstaatlichen

Digitized by Google

Princips im Stadium des Ueberganges zum modernen Einheitsstaat so greifbar hervor, wie unter diesem Gesichtspunkt.

Auch die Behördenorganisation selbst ist davon durchdrungen. Alle die Anomalien, die dem an moderne Bildungen gewöhnten Geist daran auffallen, finden hierin ihre Erklärung. Vor allem die Eigenart in der obersten Leitung des Staates. Ein consolidirtes Staatsministerium existirt noch nicht, weil der administrative Einheitsstaat noch nicht fertig ist; der alte Staatsrath ist in Auflösung gerathen, weil er seiner Natur nach eine territoriale Centralbehörde war, die wohl Justiz- und geistliche Angelegenheiten noch in den alten Formen collegialischer Berathung erledigen konnte, aber nicht die Geschäfte der auswärtigen Politik und nicht die Aufgaben der Finanz- und Polizeiverwaltung eines aufstrebenden militärisch-mercantilistischen Großstaats. Es ist höchst bezeichnend, daß es gerade die neuen großstaatlichen Functionen sind, die sich in der Centralverwaltung neue Organe geschaffen haben: das auswärtige Departement und das General-Directorium sind Erzeugnisse des Großstaats, während für den Rest der Geschäfte die alte Organisation noch weiter genügen mußte. Eine wirkliche Einheit, einen geschäftlichen Mittelpunkt besitzen die verschiedenen Centralbehörden nicht mehr, trotz der nominellen Vereinigung im Staatsrath. Das Cabinet des Königs ist die Stelle, wo alle Fäden zusammenlaufen, von wo aus die ganze Maschinerie in Bewegung gesetzt wird. Die ganz persönliche Regierung des Monarchen, der autokratische Absolutismus, gleichermaßen frei von der alten ständischen wie von der künftigen bureaukratisch-ministeriellen, immerhin doch beschränkenden Mitwirkung, ist die charakteristische Regierungsform für den Uebergangszustand vom territorialen Ständestaat zum vollendeten absolutistischen Großstaat, in dem dann weiterhin erst die festere Stellung und eingreifendere Wirksamkeit eines Staatsministeriums, wie es Stein und Hardenberg erstrebt und begründet haben, eine Art von constitutioneller Einschränkung der monarchischen Gewalt eingeleitet und vorbereitet hat.

Eine ganz einheitliche, gleichmäßige Verwaltung über den ganzen Staat hin war selbst in der neuen, für Finanz- und Polizeiverwaltung abgesonderten obersten Behörde noch nicht möglich. Im General-Directorium war zwar der territoriale Geist der alten Cameralverwaltung mit dem schärferen, militärisch-mercantilistischen Lebensprincip der Com-

Digitized by Google

missariate, dieser eigensten Schöpfung brandenburgisch-preußischer Administration, glücklich zusammengeschmolzen; aber eben darum und wegen der Besonderheiten der einzelnen Landestheile bedurfte es zunächst noch eines Gegengewichts gegen den Grundsatz centralistischer Verwaltung: in den Provinzialdepartements des General-Directoriums zeigt sich das territoriale Element, das auch jetzt noch der Finanz- und Polizeiverwaltung anhaftet; und nicht zufälligerweise sind es gerade die modernsten politischen Aufgaben dieses Ressorts gewesen, die am ersten zum Abweichen von dieser Ordnung, zur Einrichtung von Fachdepartements für den ganzen Staat geführt haben: die seit 1740 in größerem Stil betriebene mercantilistische Handels- und Gewerbepolitik und die Verpflegung der vergrößerten und in kriegerische Action gesetzten Armee.

In den Provinzen vollends verkörpert sich der Gegensatz des territorialen und des großstaatlichen Princips ganz massiv in dem irrationalen Nebeneinanderbestehen und dem Geist der Rivalität zwischen den Regierungen und den Kriegs- und Domänenkammern. Der Begriff der „Hoheitssachen" ragt wie eine Ruine aus der Zeit territorialer Selbständigkeit der Provinzen in die neue Welt des Großstaats und der Königskrone hinein. In den feierlichen Akten der Erbhuldigung jedes Landes und Ländchens wacht die alte Herrlichkeit der Landesregierung und der Landstände je nach langer Pause für einen Moment auf, um dann wieder in einen langen Schlaf zu versinken, während die Räder der monarchischen Gesamtstaatsverwaltung nie aufhören sich zu bewegen. Wie schwer ist es doch gewesen, aus diesen alten Landesregierungen einfache Oberlandesgerichte zu machen! Auch Cocceji ist das nicht ganz gelungen. Die „Hoheitssachen" blieben den Regierungen das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch und damit der Anspruch auf eine höhere repräsentative Stellung gegenüber den neueren Verwaltungsbehörden; die „Grenzsachen" gehörten wenigstens nominell zu ihren Befugnissen, wenn auch die Concurrenz der Kammern sie aus dieser praktisch wichtigeren Position thatsächlich wohl verdrängt hat; und die geistlichen Angelegenheiten endlich waren nach den Vorstellungen der territorialen Verwaltung so eng mit den Justizsachen einerseits, namentlich aber andererseits auch mit den Hoheitssachen verknüpft, daß selbst nach der Beseitigung der geistlichen Jurisdiction durch die Consistorien, wie sie Cocceji

Digitized by Google

durchführte, noch nicht an ihre Abtrennung von den Regierungen zu denken war. Das Ganze der provinziellen Behördenorganisation, so seltsam irrationell und schwer verständlich auf den ersten Anblick, erhält Leben, Sinn und Bedeutung, sobald man es unter die Beleuchtung des territorialen und des gesamtstaatlichen Princips bringt.

Auch in der (Localverwaltung) spielt dieser Gegensatz eine Rolle. Die Stadtverwaltung freilich mit dem allmächtigen Steuerrath ist modern und gleichmäßig durch den ganzen Staat eingerichtet; hier ist nichts Territoriales mehr. Aber in der ländlichen Verwaltung giebt es desto mehr davon. Am meisten in den Gebieten der Amtsverfassung mit ihren Amtshauptleuten, Drosten, Richtern und ähnlichen Beamten. Das landräthliche Amt, wie es sich in der Kreisverfassung der mittleren Provinzen auf ständischer Grundlage, aber unter dem beständigen Druck der nahen königlichen Regierung ausgebildet hat, war gerade deshalb geeignet und bestimmt, auf den ganzen Staat ausgedehnt zu werden, weil es den localpatriotischen Geist des Territorialstaats auf das glücklichste mit der Fähigkeit verband, den finanziellen und militärischen Aufgaben der neuen Epoche zu genügen.

Die Aufgaben der inneren Verwaltung, zu deren Lösung diese Behördenorganisation bestimmt war, zeigen in ihrer Gesamtheit dieselbe noch nicht völlig ausgeglichene Mischung von altem und neuem, von territorialen und großstaatlichen Tendenzen, von Wohlfahrts- und Machtbestrebungen. Die innere Verwaltung ist in einer großen Metamorphose begriffen, wie der Staat selbst. Die Sorge für den rechten Gottesdienst, für die Handhabung der Justiz, für die Ordnung des bürgerlichen Lebens, für die Wohlfahrt eines jeden in seinem Stande — das ist nicht mehr die Hauptaufgabe, um die es sich handelt. Die Hauptaufgabe ist die Unterhaltung und Ergänzung der Armee, das richtige Eingehen der Steuern und der übrigen Staatseinkünfte, die Vermehrung des Verkehrs und der Gewerbe, die Steigerung der Acciseerträge. Die „Conservation der Unterthanen", der „Flor der städtischen Nahrungen" kommt hauptsächlich vom Gesichtspunkt des Militär- und Steuerinteresses in Betracht. Die ganze „Polizei" ist durchdrungen von einem Geiste, der Macht und Wohlfahrt vereinigen will, der aber überall das Behagen des Einzelnen den Forderungen der Staatsraison unterordnet. In

Digitized by Google

der Justizverwaltung herrschen noch die territorialstaatlichen Traditionen: das gemeine Recht des Reiches, die tausend Besonderheiten der einzelnen Landschaften stehen neben den fürstlichen Constitutionen und bilden mit ihnen zusammen ein jus incertum, das der werdende Gesamtstaat noch nicht in ein gewisses preußisches Landrecht zu verwandeln vermocht hat. Es giebt noch kein allgemeines Prozeßverfahren und noch keine allgemeine Gerichtsverfassung. Justiz und Verwaltung sind noch nicht klar geschieden; sie stehen sich mißtrauisch und feindlich gegenüber. Die Justiz ist das Stiefkind des Militär- und Polizeistaates: er fühlt es, daß sie nicht von seinem Blute ist; er hat sie vernachlässigt, weil er sie nicht nach seinem Bilde umzuschaffen vermocht hat. Und wie die Justiz ist auch die geistliche Verwaltung in den Hintergrund getreten. Der starre lutherische Orthodoxismus der territorialen Staatskirchen ist schon seit dem großen Kurfürsten energisch bekämpft worden; die Idee der Toleranz herrscht in der Kirchenpolitik, ohne doch das Leben der Massen schon durchdringen zu können. Friedrich Wilhelm I. hat auch die schroffen Einseitigkeiten des Calvinismus zurückzudrängen gesucht; der kirchliche Unionsgedanke ist das großstaatliche Ideal gegenüber der Unduldsamkeit der territorial befestigten und geschiedenen Confessionen. Aber wie weit war man noch von seiner Verwirklichung entfernt! Erst die neutralisirende Macht der Aufklärung und der Rationalismus hat die Geister für diese große Veränderung der kirchenpolitischen Verfassung zubereitet.

Es ist schon angedeutet worden, daß die Ideale des alten staatlichen Daseins der territorialen Epoche auch in gewissen Schichten des Beamtenthums noch ihre Vertreter fanden. Im großen und ganzen aber ist das Beamtenthum doch bereits mit den neuen Anschauungen erfüllt, deren Verwirklichung eben als seine Aufgabe erscheint. Im Lande dagegen finden wir um das Jahr 1740 kaum irgendwo schon volles Verständniß für die neuen Staatsaufgaben und für das Wesen eines machtvollen Großstaates überhaupt. Soweit es eine öffentliche Meinung giebt, steckt sie noch ganz und gar in den Gewohnheiten und Anschauungen des Territorialstaats. Die Desiderien der Stände bei Gelegenheit der Huldigung von 1740 sind in dieser Hinsicht sehr bemerkenswerthe Kundgebungen. Fast in allen entscheidenden Punkten nehmen sie Stellung gegen die großen

Digitized by Google

Reformen Friedrich Wilhelms I. Wir haben das Wesentlichste daraus in dem folgenden Bande zusammengestellt; wir wollen hier nicht versuchen einen Auszug davon zu geben; nur die Hauptgesichtspunkte, unter denen der Gegensatz der Anschauungen hervortritt, mögen im Rahmen einer systematischen Uebersicht der einzelnen Verwaltungsgebiete angedeutet werden. Wir gewinnen so ein Gefühl von der geistig-politischen Atmosphäre, in der die Verwaltung arbeitet; wir corrigiren unser Augenmaß für die Bedeutung der Aufgaben und Leistungen, die Gegenstand und Inhalt dieser administrativen Arbeit sind; wir spüren etwas von den verborgenen Reibungen und Widerständen, über deren Dasein uns keine laute Opposition belehrt. Und wenn wir die ständischen Desiderien von 1786 mit denen von 1740 vergleichen, so werden wir inne, welch ungeheure Wirkung die aktive Großmachtpolitik der fridericianischen Regierung, ihre erfolgreiche Bethätigung in den großen Weltverhältnissen auch auf die allgemeinen Anschauungen vom Wesen des Staates und von den Aufgaben der Verwaltung hervorgebracht hat.

Gesichtspunkte der staatlichen Verwaltung.

Heerwesen.

An das stehende Heer[1]) hatte man sich im Allgemeinen gewöhnt. Man sah die Nothwendigkeit einer dauernden Rüstung bei den „geschwinden, unruhigen Zeitläuften" wohl ein; aber man hoffte auf friedlichere Zeiten, auf künftige Reductionen; man betrachtete die übermäßige militärische Anspannung des Landes als etwas Vorübergehendes. Völlig unerträglich erschien daher ganz allgemein, in allen Provinzen, das neue System der Recrutirung, das an die Stelle der früheren unregelmäßigen Zwangswerbung im Lande, dieser verhaßten und schließlich ganz verbotenen Pressung inländischer Recruten, eine allgemeine regulirte Zwangsaushebung von Landes-

[1]) Neben Schmollers Aufsatz über die Entstehung des preußischen Heeres von 1640—1740 (Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte S. 247 ff.) ist hier namentlich zu verweisen auf die Untersuchungen von M. Lehmann über Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I., Hist. Zeitschr. N. F. 31, 254 ff., sowie auf M. Jähns Gesch. d. Kriegswissenschaft III.

Digitized by Google

kindern mit Enrollirung von Jugend auf in den Cantons der einzelnen Regimenter und Compagnieen gesetzt hatte — nicht eigentlich durch einen öffentlichen, in den üblichen Formen verkündeten Gesetzgebungsakt, sondern durch administrative Anordnung und militärische Praxis. In den letzten sieben Jahren war das überall zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden, die nun vollends die Grundlagen der ständisch-territorialen Gesellschaftsordnung zu untergraben drohte. Zwar die herrschenden Klassen selbst fühlten sich durch den Militärdienstzwang kaum ernstlich bedroht, obwohl die späteren Exemtionen noch nicht formell festgestellt worden waren: die Uebung brachte es mit sich, daß der Edelmann nur als Officier zu dienen brauchte, daß die reichen Leute, die Beamten und Geistlichen, die städtischen Honoratioren samt ihren Familien von der Zwangsaushebung verschont blieben. Aber in die locale Herrschaftssphäre der Gutsbesitzer, in das väterliche Regiment der patrimonialen „Obrigkeiten" brach dieser Grundsatz unmittelbarer Heranziehung der „Unterthanen" zu staatlich-militärischen Leistungen verheerend ein. Neben die Autorität der gutsherrlichen Obrigkeit trat für die Enrollirten die militärische Autorität des Regiments, dem sie zugewiesen waren. Der Paß, den der Enrollirte erhielt, diente nicht nur zum Ausweis gegenüber den Ansprüchen anderer Truppentheile, sondern unter Umständen auch zur Emancipation von der Civil-Obrigkeit der Gutsherren. Die jungen Burschen, die das rothe Püschel am Hut trugen, fühlten sich schon halb als Soldaten; sie widersetzten sich der Bestrafung durch die gutsherrliche Obrigkeit, wenn diese sie in alter patriarchalischer Weise, etwa wegen Trunkenheit, Schlägereien oder Unzucht, zur Rechenschaft ziehen wollte; sie riefen die Intervention des Regiments an, und häufig trat das Regiment für sie ein, indem es die Zuständigkeit der Civil-Obrigkeit bestritt. Die Frage, ob der Enrollirte vor der Aushebung schon unter der Jurisdiction des Regiments stehe, statt unter der Jurisdiction des Gutsherrn oder des Magistrats, blieb noch längere Zeit hindurch unentschieden und war eine Quelle beständiger Irrungen zwischen Militär- und Civilbehörden; wir werden sehen, daß sie schließlich zu Gunsten der localen Obrigkeit entschieden worden ist. Unzweifelhaft dagegen stand der beurlaubte Cantonist auch in der Heimat fortwährend unter der militärischen Gerichtsbarkeit. Die Zahl dieser Beurlaubten

Digitized by Google

wird überall nicht unbedeutend gewesen sein. Nur zwei Monate etwa, während der Exercierzeit, standen sie, in der Regel wenigstens, „in Reih' und Glied"; die größte Zeit des Jahres hindurch hielten sie sich in der Heimat auf und bildeten dort wohl ein Element, das der gutsherrlichen Autorität sehr unbequem war. Sie waren nicht blos der Civil-Jurisdiction entzogen, sondern auch der allgemeinen Besteuerung, soweit Personalsteuern für ledige Leute mit der Contribution verbunden waren: in Ostpreußen weigerten sie sich mit Erfolg, den im Generalhufenschoß mit einbegriffenen Kopfschoß zu zahlen. Die Einrichtung hatte unter anderem wohl hauptsächlich den Zweck verfolgt, der Landwirthschaft die ihr entzogenen Arbeitskräfte für einen Theil des Jahres, namentlich für die Zeit der Ernte, wieder zur Verfügung zu stellen; aber sie wurde nicht überall als Wohlthat empfunden: mehrfach finden wir Klagen darüber, daß die Urlauber zur Arbeit wenig Lust hätten, daß sie zu viel in den Krügen lägen, daß sie, namentlich den Winter hindurch, dem Bauer mehr zur Last fielen, als sie ihm nützten.

Die Aushebung geschah lediglich durch die Officiere des Regiments ohne jede Betheiligung von Civilbehörden, auch ohne Zuziehung des Gutsherrn; der Capitän war in dieser Hinsicht in seinem Compagniecanton allmächtig, und häufig kam es hier wie bei anderen aus dem Cantonsystem sich ergebenden Anlässen zu schlimmen „Geldpressuren" der Officiere gegenüber den Cantonisten und deren Eltern — ein Mißbrauch, über den die Stände sich mehrfach beklagen, den König Friedrich von Anfang seiner Regierung an scharf und unnachsichtlich bekämpft hat, der aber, wie es scheint, schwer auszurotten gewesen ist.

Kam der Cantonist endlich vom Dienst los, so ging er häufig gar nicht in die Heimat zurück und entzog sich faktisch dem Zwange der Gutsunterthänigkeit; der Laufpaß, den er vom Regiment erhielt, wies ihn nicht, wie die Gutsherrn forderten, einfach in die Heimat und in die alten Verhältnisse zurück.

Besonders eingreifend wirkte die Einrichtung, daß alle Enrollirten zur Heirath eines militärischen Consenses bedurften, der in der Form des „Trauscheines" durch den Capitän ertheilt werden mußte. Der gutsherrliche Heirathsconsens hatte damit seine Kraft verloren; die Ansetzung bäuerlicher Wirthe, die Ansässigmachung der

Digitized by Google

„Unterthanen" überhaupt hing nicht mehr vom Gutsherrn allein ab. Die Tendenz der Maßregel war im allgemeinen darauf gerichtet, die Zahl der verheiratheten Mannschaften von Regimentswegen zu reguliren; insbesondere aber suchte man dadurch auch wohl zu verhüten, daß nicht durch frühzeitige Verheirathung und Ansässigmachung gerade der besten und tauglichsten unter den Enrollirten eine Lage geschaffen würde, die deren Aushebung zum Dienst nachher unter Umständen als unstatthaft oder doch als eine harte und unökonomische Maßregel hätte erscheinen lassen. Im Allgemeinen vermied man es wohl schon damals, angesessene Wirthe und verheirathete Leute überhaupt als Soldaten einzustellen, aber consequent durchgeführt war dieser Grundsatz noch keineswegs. Aus allen Provinzen hören wir Klagen darüber, daß angesessene und verheirathete Leute, selbst bäuerliche Wirthe, zum Militärdienst eingezogen worden seien. Es war ein Uebelstand, den König Friedrich selbst als solchen anerkannt, den er durch eine seiner ersten Regierungsmaßregeln, eine Cabinetsordre vom 4. Juli 1740, abgestellt hat. Um so schärfer mußte natürlich die Maßregel des militärischen Heirathsconsenses gehandhabt werden; es kann kein Zweifel sein, daß sie das Heirathen bei der Landbevölkerung wesentlich erschwert hat. In Ostpreußen klagten die Stände, daß in Folge dessen eine erschreckende geschlechtliche Zügellosigkeit beim Landvolk eingerissen sei.

Ueberhaupt sahen die Vertreter der „guten alten Zeit" mit der Autorität ihres patriarchalischen Regiments alle Zucht und Ordnung schwinden. Häufig begegnet uns in dieser Verbindung die Klage über Verwilderung der Jugend, über Vernachlässigung der Kinderzucht, über Mangel an Strebsamkeit in den unteren Klassen. Niemand wolle mehr etwas Ordentliches lernen; die Eltern wollten nichts mehr an die Erziehung ihrer Kinder wenden, weil die Aussicht auf den Militärdienst Mühe und Kosten vergeblich erscheinen lasse. Klagen, die, so übertrieben sie in dieser Verallgemeinerung auch sein mögen, doch zeigen, daß das neue System der militärischen Einrichtungen dem ganzen Geist der alten bürgerlichen Ordnung zuwider war.

In den Städten betrachtete man die Garnisonen noch keineswegs überwiegend als einen Segen. Freilich, der Geldumlauf und der

Digitized by Google

Verkehr wurden durch die Consumtion des Militärs energisch gefördert, da ja der Soldat nicht in Naturalverpflegung stand, sondern von seiner Geldlöhnung lebte. Bäcker, Schlächter und Victualienhändler florirten, wenn sie auch ganz von dem commandirenden Officier abhängig waren, der wohl noch wirksamer als die bürgerliche Obrigkeit auf die Billigkeit der Lebensmittel im Interesse seiner Soldaten hielt. Die Handwerker, denen die Lieferungen für den Regiments- und Compagniebedarf übertragen waren, mochten diesen Verdienst nicht missen. Aber andererseits beklagten sich die Bürger über die Concurrenz der Freiwächter,[1]) die bürgerliche Gewerbe trieben, und über die Hökerei, die den Soldatenfrauen vielfach gestattet war. Das System der Bürgerquartiere hatte sich noch immer nicht recht eingelebt; namentlich in den großen Städten wie in Magdeburg forderte man schon Kasernen. Man beklagte sich über das frühe Schließen der Thore zur Nacht, das — auch in nicht befestigten Garnisonstädten — im Interesse der Verhütung der Desertion sehr häufig verfügt wurde. Die Verfolgung der Deserteure war eine neue schwere Last für die Bevölkerung in der Nähe der großen Garnisonen: zwei Meilen um Magdeburg mußten die Bauern auf den Dörfern regelmäßig im Reihedienst Wache halten, und oft wurden ihre zur Verfolgung von Deserteuren requirirten Ackergäule von den nachsetzenden Officieren zu Schanden geritten. Die Verlegung der Cavallerie in die Städte wurde dort keineswegs durchweg als ein Vortheil empfunden, obwohl die Cavalleriegelder, die die von der Einquartierung befreiten Bauern zu zahlen hatten, auf diese Weise zum Theil den Städten zu Gute kamen. In kleinen abgelegenen Garnisonstädten plagte der Reiter seinen Quartierwirth oft nicht minder wie ehedem auf dem Lande; die kurmärkischen Städte verlangten geradezu die Rückverlegung der Schwadronen auf das platte Land. Ueberhaupt hören wir manche Klagen über militärische Ausschreitungen gegenüber der Civilbevölkerung, die wohl, wenn sie höheren Orts zur Kenntniß gebracht wurden, schleunige und energische Remedur erfuhren, die aber, namentlich in den kleinen Landstädten, wo der commandirende Officier von den Magistraten noch

[1]) So nannte man die vom Wachtdienst befreiten Ausländer, die in der Regel nicht, wie die Cantonisten, außerhalb der Garnison beurlaubt wurden, die aber in diesem Verhältniß ein halb bürgerliches Leben führten.

Digitized by Google

mehr gefürchtet wurde als der Steuerrath, oft ungerügt blieben. Die städtische Obrigkeit hatte ganz besonders unter dem Militarismus zu leiden: Magistratspersonen mußten sich oft eine unwürdige Behandlung durch den Garnison-Commandeur gefallen lassen; in kleinen Landstädten hatte man das Gefühl, ganz von ihrem guten oder üblen Willen abzuhängen. An dem Steuerrath und der Kammer scheint der Magistrat in solchen Fällen wenig Rückhalt gefunden zu haben. Die Concurrenz der militärischen und der bürgerlichen Jurisdiction, die noch nicht genügend von einander geschieden waren, führte zu allerhand Unzuträglichkeiten, namentlich auch in Schuldsachen und in anderen Verhältnissen des bürgerlichen Rechtslebens. Die ständischen Gravamina aller Provinzen sind voll von Klagen darüber.

Der Soldat stand dem Bürger noch immer als Fremdling, als Söldner gegenüber. Trotz des Cantonsystems und des reformirten Officiercorps war die Armee noch weit entfernt davon, eine nationale Institution zu sein; man sah in den Provinzen die Regimenter des Königs doch in der Hauptsache nur als eine Last für das Land an. Aber diese Armee war bereits die Grundlage des Gesamtstaats. Mit ihren 80000 Mann stellte sie fast 4 Prozent der damaligen Gesamtbevölkerung (2,2 Millionen) dar. Ihr Bestand war aufs engste verflochten mit den grundlegenden Institutionen der staatlichen Verwaltung. Ihre finanziellen Bedürfnisse wirkten als das große Schwungrad an der Staatsmaschine.

Finanzwesen.

Die Unterhaltung der Armee beruhte in der Hauptsache auf den „Kriegsgefällen", Contribution und Accise, während die Domanialeinkünfte wenigstens zum Theil noch für die Hof- und Civilverwaltung bestimmt waren. In dieser Zwiespältigkeit der Finanzen, die das ganze Etats- und Kassenwesen beherrscht, bekundet sich deutlich der noch nicht völlig ausgeglichene Gegensatz des militärischen Großstaats und der alten Territorialverwaltung.[1])

[1]) Für diesen Abschnitt verweisen wir im allgemeinen auf Schmoller's Aufsatz: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutschen Reiches (Umrisse und Untersuchungen S. 104 ff.), daneben auf Riedel, der brandenb.-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866).

Digitized by Google

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Domänenwirthschaft, so ist ja bekannt, wie Friedrich Wilhelm I. durch Wiederherstellung, Entschuldung, Erweiterung des Kammergutes der Krone eine feste finanzielle Basis zu schaffen verstanden hat, wie er durch die Consolidation des Domänenbesitzes mit den gesamten Landeshoheitstiteln seines Hauses die Domänen einschließlich der Forsten und der Schatullgüter zu einem integrirenden Bestandtheil der allgemeinen Staatsfinanzen gemacht, wie er damit auch auf diesem Gebiet den Staatsgedanken zur Geltung gebracht hat, wenn auch noch in einer überwiegend dynastischen Form und mit einer Tendenz gegen den ritterschaftlichen Besitz, der an die Bestrebungen territorialfürstlicher Oekonomie erinnert. In jahrelanger Arbeit war es gelungen, das System der Generalpacht durchzuführen; es beruhte auf einem doppelten Princip: dem der Zeitpacht, im Gegensatz zu der früher versuchten Erbpacht, und dem der Verpachtung ganzer Domänenämter, die eine Reihe von Vorwerken und Bauerndörfern umfaßten, an einzelne vertrauenswerthe und kapitalkräftige Unternehmer, die ihrerseits Unterpächter einsetzen konnten, im Gegensatz zu dem alten Arrendesystem, das eine Specialverpachtung der einzelnen Vorwerke, Dörfer, Mühlen, Krüge ꝛc. versucht hatte. In diesem Rahmen hat sich die Domänenwirthschaft das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch bewegt; der General-Pächter war nicht nur ein wirthschaftlicher Unternehmer, sondern zugleich ein „Beamter" des Königs, der Justiz und Polizei in seinem Namen ausübte, halb als öffentliche Pflicht, halb als nutzbares Recht: die Früchte der Jurisdiction wurden im Pachtvertrag mit veranschlagt. Diese „Verpachtung der Justiz" fand mehrfach Widerspruch bei den Ständen; noch mehr die fiscalischen Prozesse im Interesse des Domaniums; am allermeisten aber die starke Concurrenz, die die Domänen im Betriebe der Brauerei und des Krugausschanks den Rittergütern und den Städten machten. Seit die alte Ressorteifersucht zwischen Kammern und Commissariaten beseitigt war, scheinen in der letzten Zeit Friedrich Wilhelms I. die Domanialinteressen in der Verwaltung das Uebergewicht gehabt zu haben: die Städte wenigstens wünschten vielfach die Wiederherstellung der Provinzialcommissariate, denen sie ein dankbares Andenken bewahrt haben. Ueber keinen Punkt aber finden wir häufigere und allgemeinere Klagen als über die Einführung oder Ausdehnung

Digitized by Google

des sogenannten „Mühlenzwangs“. Friedrich Wilhelm I. hatte, nicht blos im fiscalischen Interesse, sondern auch weil ein wirthschaftliches Bedürfniß vorlag, die Mühlen auf dem Domanium vervielfältigt und die umliegenden Dörfer (zum Theil auch wohl die nicht domanialen), gezwungen, ihr Getreide dort mahlen zu lassen, während bisher die wenigen Privatmühlen ein thatsächliches Monopol gehabt oder die Bauern, wie in Ostpreußen, an der rückständigen Einrichtung der alten Handmühlen festgehalten hatten. Natürlich brachte das mancherlei Unzuträglichkeiten im einzelnen mit sich; aber der Adel beschwerte sich doch wohl nur deshalb so lebhaft darüber, weil ihm für die gutsherrlichen Mühlen dadurch eine unbequeme Concurrenz geschaffen worden war.

Neben dem Mühlenzwang finden wir überall den „Salzzwang“ als einen ständigen Beschwerdepunkt. Wir treten damit in das Gebiet der Regalien über, die ja mit zur Domanialverwaltung gehörten. Das Salzmonopol war unter Friedrich Wilhelm I. nach französischer Art, mit Zwangsrepartition eines obligatorischen Consumtionsquantums auf jeden einzelnen Haushalt, eingerichtet worden; wir werden von der Einrichtung und den dafür geschaffenen Organen noch weiterhin zu reden haben.

Von den übrigen Regalien erregte keines so allgemeinen Widerwillen, wie die Einrichtung der sog. „Intelligenzzettel“, wöchentlicher Anzeigeblätter, die unter Ausschluß von Concurrenz, in Berlin wie in den Provinzen, zum Theil in Verbindung mit den Universitäten, herausgegeben wurden, und zu deren Haltung die städtischen und ländlichen Honoratioren überall gezwungen wurden.

Von den Kriegsgefällen wurzelt die Contribution entsprechend ihrer Entstehungszeit (im XVII. Jahrhundert) noch ganz in dem Sonderleben der Landschaften. Jede Provinz hat ihre besondere Contributionseinrichtung. Es findet sich keine Spur von einem Bestreben, diese verschiedenen Besteuerungssysteme unter einander auszugleichen, ein einheitliches staatliches Grundsteuersystem nach gleichartigen Grundsätzen und unter möglichst gleicher Belastung der einzelnen Landestheile herzustellen; die Reformen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts haben nur die Ausgleichung innerhalb der einzelnen Provinzen und Kreise, eine gerechtere Vertheilung der Lasten, eine technisch vollkommenere Veranlagung der Einzelnen, daneben freilich

Digitized by Google

auch, soweit es anging, eine Erhöhung der Gesamtsumme der Einkünfte im Auge gehabt: kurz, es waren Regulirungen innerhalb des territorialen Rahmens, aber schon unter den Gesichtspunkten einer allgemeinen monarchischen Verwaltung. Diese Reformarbeit war um 1740 in der Hauptsache, aber noch nicht vollständig, abgeschlossen. In Preußen war der Generalhufenschoß durchgeführt, in Pommern und der Neumark waren die neuen Classificationen von 1719 und 1721 vollendet, auch in Magdeburg und Halberstadt hatten neue Veranlagungen und Katasterrevisionen stattgefunden, die seitdem im wesentlichen unverändert fortbestanden haben.[1]) In der Kurmark fehlt es an einem solchen consolidirenden Reformakt. Die Einrichtungen waren dort am alterthümlichsten, die Veranlagung wies in den einzelnen Kreisen große Verschiedenheiten auf; aber man hatte sich in diese Verhältnisse eingelebt, und sie sind das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch in der Hauptsache unverändert geblieben, wenn auch in einzelnen Kreisen gerade um 1740 manches gebessert worden ist. Dagegen war man in Cleve-Mark eben damals mit einer neuen allgemeinen Regulirung auf Grund einer Landesvermessung beschäftigt, gegen die die Stände vergeblich protestirt haben; und in Minden-Ravensberg ist eine neue Classification erst 1754 hergestellt worden.

Die Contribution war nur eine Steuer für das platte Land, mit Ausschluß der Städte; sie war keine reine Grundsteuer, sondern ein combinirtes Steuersystem, das — ähnlich wie die alten Vermögenssteuern — die gesamte Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu erfassen suchte, natürlich mit überwiegender Bedeutung des Hufenschosses. Sie glich darin der französischen Taille, ebenso wie in der Befreiung des adligen Grundbesitzes, — ein Princip, das, wie erwähnt, nur in Ostpreußen eine Ausnahme erfuhr —; aber sie unterschied sich von jener zum Vortheil der Steuerzahler sehr wesentlich dadurch, daß sie nicht von Zeit zu Zeit neu veranlagt und erhöht, sondern nach den einmal festgestellten Sätzen unverändert fort erhoben wurde, so daß der steigende Ertrag der Wirthschaft nicht dem Fiscus, sondern allein dem Steuerzahler zu Gute kam und die an und für sich sehr schwere Belastung dadurch im Laufe der Jahre einigermaßen gemildert wurde.

[1]) Zafrczewski, Die wichtigeren Reformen der direkten ländlichen Steuern in Preußen im 18. Jahrh. (Schmoller's staats- und socialwiss. Forsch. 1887.)

Digitized by Google

Es ist doch wohl ein Zeichen verhältnißmäßig gerechter Veranlagung und guter Verwaltung der Steuern, wenn wir in den ständischen Beschwerden von 1740 eigentlich nur wenige und nicht gerade heftige Klagen über das Contributionswesen vernehmen. Es sind freilich im allgemeinen nur die Vertreter der privilegirten Klassen, die sich äußern; die Stimmen der Bauern hören wir nicht. Aber in Ostpreußen hat doch auch der steuerpflichtige Adel gegen den Generalhufenschoß, dem er einst so heftigen Widerstand geleistet hatte, nichts Erhebliches mehr einzuwenden; und die Kölmer, Schulzen und Freien beschweren sich nur über die Einführung der Cavalleriegelder, die seit der Verlegung der Cavallerie in die Städte überall anstatt der Naturaleinquartierungslast von den Bauern erhoben wurden und die allerdings einen theilweis sehr starken Zuschlag zur Contribution darstellten. Cavalleriegeld und Vorspann — das sind die Lasten, die dem Bauern am drückendsten erscheinen; und wir wissen aus dem politischen Testament Friedrichs des Großen, daß er gerade diese beiden Einrichtungen gern beseitigt hätte, wenn nur eine finanzielle Möglichkeit dazu vorhanden gewesen wäre. Wir werden sehen, wie sorgsam er bemüht gewesen ist, jeden Mißbrauch des Vorspanns durch die Civilbehörden zu verhüten, wie er den reisenden Beamten immer nur ein Minimum von Vorspannpferden bewilligt. Das eigentlich Drückende aber waren wohl die militärischen Fuhrleistungen bei Truppenmärschen und Revüen; von den Marsch- und Molestienkassen, die zur Ausgleichung dieser Lasten in einzelnen Provinzen eingerichtet worden waren, werden wir noch zu sprechen haben.

Neben der Stabilität der Contribution ist es die Einrichtung eines geregelten Remissionswesens, die den Steuerpflichtigen die schwere Last erträglich machte. Bei Mißernten und Viehsterben, bei Feuer- und Wasserschaden fand ein prozentualer Steuererlaß nach Abschätzung durch Kammerräthe und vereidigte Taxatoren statt, aber freilich nur, wenn der Ausfall die Hälfte des normalen Gesamtertrages der Wirthschaft erreichte. Das Remissionswesen spielte gerade um 1740 eine hervorragende Rolle: man hatte zwei schlimme Unglücksjahre hinter sich, viele Wirthschaften waren zurückgekommen, die Klagen über den Nothstand waren allgemein. Die Wohlthat der Steuerremission in den angegebenen Grenzen schien Vielen nicht

Digitized by Google

zu genügen: es wurde darauf hingewiesen, daß die Steuerbelastung auf eine Normalernte berechnet sei, daß eine Remission eigentlich schon eintreten müßte, wenn der Ertrag hinter dem vorausgesetzten Normalsatz zurückbleibe. Die Gutsherren selbst hatten ein Interesse an der möglichst weiten Ausdehnung der Remission, da sie für das Contributionsquantum ihrer Unterthanen subsidiär haftbar waren. Sie betonen diese Verpflichtung mehrfach ausdrücklich, ohne daß wir freilich daraus sehen könnten, ob in der That eine Inanspruchnahme der Gutsherrn in dieser Hinsicht praktisch damals noch in erheblichem Maße stattgefunden hat. Die Remissionssachen gehören zu den heikelsten Angelegenheiten der Verwaltung: wiederholt wird dem General-Directorium in diesem Punkte Mißtrauen und Vorsicht gegenüber den Kammerberichten vom König empfohlen.

Was für den Bauer Cavalleriegeld und Vorspann waren, das war für den Bürger die Servisumlage. Man kann den Servis als eine städtische Grund- und Gebäudesteuer bezeichnen. Sie wurde durch gemischte Commissionen, Militär- und Civilpersonen, veranlagt nach dem jeweiligen Maße des Bedürfnisses und diente zur Vergütung der Quartierlast für diejenigen Bürger, die Soldaten thatsächlich bei sich aufnahmen. Der Quartierwirth machte dabei wohl unter Umständen ein Geschäft, wenn auch gewiß nur ein sehr bescheidenes; wir haben bereits gesehen, daß hier und da andererseits auch Uebergriffe und Erpressungen der Einquartierten vorkamen.

Die Hauptsteuer für die Städte aber war die Accise. Sie ist die eigentlich charakteristische Steuer des neuen größeren Gesamtstaats, die eigentliche Säule der Finanzen, der Ausgangspunkt für zahlreiche Reformen unter Friedrich Wilhelm I., vor allem für die Reform der ganzen städtischen Verwaltung und Finanzwirthschaft. Die Accise ist ebensowenig eine reine Consumtionssteuer, wie die Contribution eine reine Grundsteuer ist; sie umfaßt Anlagen auf städtische Aecker und Gärten, auf Gewerbebetriebe nach der Zahl der Gehülfen und mancherlei anderes; aber sie ist in der Hauptsache allerdings eine Consumtionssteuer auf alle Gegenstände des Bedarfs, vornehmlich auf Lebensmittel und Getränke, aber auch auf Kaufmannswaaren aller Art. Sie ist eine Steuer von beweglichem Ertrage gegenüber den stabilen Erträgen der Contribution; ihr Ertrag steigt mit der Vermehrung der Bevölkerung, mit der Zunahme des Ver-

Digitized by Google

kehrs und des Wohlstandes; deren Beförderung wird damit auch eine Angelegenheit von unmittelbarer finanzieller Bedeutung. Auch die Accise ist noch nicht eine ganz gleichmäßige Besteuerungsart für den ganzen Staat; aber sie ist es in weit höherem Grade als die Contribution. Jede Provinz hat noch ihren besonderen Accisetarif, daneben auch einzelne große Städte wie Berlin. Diese Tarife weichen in ihren einzelnen Positionen vielfach von einander ab; aber sie sind von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus entworfen und die Tendenz ist vorhanden, sie mehr und mehr einander anzunähern. Ganz gleichartig ist bereits die Erhebung und Verwaltung über den ganzen Staat hin organisirt. Die Thorschreiber, die Empfänger und Controleure, die Visitatoren und Inspectoren, die Steuerräthe finden sich überall, und die gleichen Dienstvorschriften sind für sie maßgebend. Es ist der am gleichmäßigsten bis nach unten hin ausgebildete Dienstzweig im Staate.[1])

Opposition gegen die Accise finden wir nirgends mehr. Der Adel sieht freilich immer noch mit scheelem Blick auf diese Steuer, die auch ihn belastet in dem Preise der Waaren, die er etwa in der Stadt einkauft oder von da bezieht. Auf seinem Gute ist der Edelmann frei von der Pflicht, Accise zu bezahlen: läßt er sich Tabak, Kaffee, Wein vom Auslande schicken, so empfängt er sie accisefrei; nur die sogenannten „hochimpostirten Waaren" (hauptsächlich ausländische Manufacturwaaren) sind im Interesse der einheimischen Industrieen auf dem platten Lande mit denselben Sätzen wie in der Stadt belegt und die gänzlich zur Einfuhr verbotenen dürfen auch dort nicht eingeführt werden.[2]) Lebt der Edelmann selbst in der Stadt, so darf er die Erzeugnisse seiner Güter, die seinem persönlichen Bedarf dienen sollen, accisefrei einführen; im Uebrigen hat er dort für das, was er sich von auswärts schicken läßt, Accise zu zahlen wie der Bürger. Der Adel wacht eifersüchtig über diese Vorrechte; das Edict wegen der „hochimpostirten Waaren" hielt die kurmärkische Ritterschaft für eine Verletzung des Privilegs der Steuerfreiheit, für das man sich auf den Receß von 1653 bezog.

[1]) Vgl. namentlich das Accise-Reglement vom 29. December 1736, Mylius C. C. M. IV, 3. Nr. 84.

[2]) Edict vom 24. Juni 1734, Mylius C. C. M. IV, 3, 2 Nr. 53.

Digitized by Google

Handels-, Verkehrs- und Wirthschaftspolitik.

An diesem Punkte aber sieht man bereits, daß die Accise etwas anderes geworden war als eine bloße Consumtionssteuer von lediglich finanzieller Bedeutung; und eben das ist ein Gegenstand vielfacher Klagen und Beschwerden um 1740. Ueberall fordert man die Abstellung der Erhöhung einzelner Sätze, die Rückkehr zu den Tarifen von 1713. Die Regierung Friedrich Wilhelms I. hatte durch die differentielle Behandlung ausländischer und einheimischer Waaren, durch die Steigerung der Sätze für ausländische Producte und Manufacturwaaren die Accise zum Werkzeug einer schrittweis vordringenden, noch nicht prohibitiven, aber sehr wirksamen Schutzzollpolitik gemacht; sie hatte begonnen, den Staat, und namentlich die mittleren Provinzen, auch wirthschaftlich als eine Einheit zusammenzufassen, die Production zu heben, die Consumtion ausländischer Artikel zu erschweren und zu beschränken, den Handel aus einem Agenten des Auslandes zum Organ der heimischen Wirthschaftsinteressen und der im Entstehen begriffenen Industrie zu machen. Die staatswirthschaftliche Politik des Mercantilismus trat damit in Gegensatz zu der gewohnten territorialen Wirthschaftspolitik, die in Brandenburg wie in andern norddeutschen Ländern nie über nothdürftige Compromisse zwischen den Interessen der Getreide und Wolle exportirenden Gutsbesitzer einerseits und der consumirenden und handeltreibenden Bevölkerung der Städte andererseits hinausgekommen war, und die bei der Unmöglichkeit einer selbstgenügsamen Abschließung dieser kleinen Gebiete im Allgemeinen das reichsconstitutionsmäßige Princip der „freien Handlung" befolgt hatte, das die durch Zwischenhandel, durch Speditions- und Commissionsgeschäft emporgekommenen Kaufleute in den Städten ebenso proclamirten wie die agrarischen Producenten von Exportgütern.

Es ist merkwürdig, wie einhellig die Stände 1740 überall in der Forderung des „freien Commerciums" sind. Man muß dabei nicht an einen Freihandel im Stile des Zeitalters der Weltwirthschaft denken, sondern an die wirthschaftliche Ungebundenheit der kleinstaatlich-territorialen Epoche, in der meist nur die Klasseninteressen der privilegirten Stände, nicht Macht und Wohlfahrt des Ganzen zur Geltung gekommen waren. Eben diese Klasseninteressen fanden

Digitized by Google

sich durch die neue Handels- und Wirthschaftspolitik bedroht. Das Wollausfuhrverbot, das seit 1718 strenge aufrecht erhalten wurde, die in den letzten Jahren mehrfach verfügten Sperrungen der Getreideausfuhr hatten den grundbesitzenden Adel gegen das neue System in Harnisch gebracht; die kleinen Woll-„Fabricanten" in den Landstädten, die ganze Masse der brodessenden Bevölkerung, denen diese Maßregeln zu Gute kamen, sind in der öffentlichen Meinung noch nicht vertreten: sie hatten keinen Anwalt als den König. Die Erhöhung der Accisesätze auf allerlei ausländische Luxusartikel, das Verbot der modernen und beliebten Baumwollzeuge störte die Lebensgewohnheiten der wohlsituirten Klassen und erregte ihr Mißvergnügen; die staatswirthschaftlichen Interessen, die dadurch gefördert werden sollten, fanden im Lande noch kein Verständniß. Die Kaufleute kommen immer wieder darauf zurück, daß die preußischen Provinzen durch ihre natürliche Lage vornehmlich zum Zwischen- und Durchfuhrhandel zwischen dem industriell entwickelten Westen und den aufnahmefähigen Märkten des Ostens bestimmt seien; den Handel hauptsächlich auf die Bedürfnisse und die Production des eigenen Staats zu begründen, erschien ihnen als eine Chimäre; jeder Nachtheil, den die neue nach staatlichen Gesichtspunkten geregelte Handelspolitik ihrem gewohnten Geschäft brachte, wurde für sie ein Argument gegen das neue System, das — abgesehen von den interessirten industriellen Unternehmern — nur in den klügsten und aufgeklärtesten Köpfen des Beamtenthums damals schon ein volles Verständniß fand.

Der großen Mehrzahl derer, die sich überhaupt um die öffentlichen Angelegenheiten bekümmerten, schwebt als die wirthschaftliche Einheit immer noch das Territorium, die einzelne Provinz vor: es ist eine magdeburgische, märkische, ostpreußische Handelspolitik, was sie meinen. Wenn sie von fremden Waaren und Kaufleuten, vom wirthschaftspolitischen Ausland sprechen, so verstehen sie das von anderen preußischen Provinzen ebenso wie von den angrenzenden Ländern anderer Potentaten. Das war und blieb noch lange Gewohnheit, auch in den Kreisen der Verwaltung selbst. Wie die Accisetarife der einzelnen Provinzen noch gesondert von einander aufgestellt und publicirt wurden, so blieb auch die Statistik des Waarenverkehrs, die sich unter Friedrich dem Großen entwickelte, noch in dem herkömmlichen provinziellen Rahmen. Wie es noch kein

Digitized by Google

staatliches Grenzzollsystem gab, so gab es andererseits noch locale Binnenzölle und Abgaben, namentlich auch im Verkehr von Provinz zu Provinz. Wenn die Stände „freies Commercium" verlangen, so sind sie darin theilweis mit den Grundsätzen in Uebereinstimmung, die die staatliche Wirthschaftspolitik verfolgte: nämlich in dem Bestreben zur Herstellung eines möglichst freien Marktes im Innern des Staatsgebietes; aber sie machen noch keinen Unterschied zwischen preußischen Provinzen und andern Reichsländern: sie wollen freien Handel durch das ganze Reich, ohne sich über die Thatsache zu beunruhigen, daß das Reich als solches eine Handels- und Wirthschaftspolitik überhaupt nicht zu entwickeln vermocht hatte, daß Handelsfreiheit in diesem Sinne also nichts anderes bedeutete, als den Verzicht des werdenden Staates auf jede wirksame Handelspolitik überhaupt.

Es hatte der neuen mercantilistischen Handels- und Wirthschaftspolitik, wie sie Friedrich Wilhelm I. für seinen Staat begründet hatte, bisher keineswegs an sichtbaren Erfolgen gefehlt: namentlich die Jahre von 1725 bis 1735 waren eine Zeit unzweifelhaften wirthschaftlichen Aufschwungs gewesen. Aber seit 1737 etwa waren Handel und Verkehr wieder ins Stocken gerathen: schlechte Ernten, landwirthschaftliche Schäden aller Art, nicht zum mindesten auch der wirthschaftspolitische Druck des Auslandes, der den beginnenden Export der brandenburgischen Industrie hemmte, hatten eine mehrjährige Krisis erzeugt, die um das Jahr 1740 eben auf ihrem Höhepunkt angelangt war und die das Urtheil über die neuen handelspolitischen Maßregeln natürlich überall sehr stark beeinflußt hat.

Außerordentlich groß waren doch die Schwierigkeiten, mit denen die preußischen Könige zu kämpfen hatten bei ihrem Bestreben, wenigstens einen Theil ihrer Provinzen als ein selbständiges, dem beherrschenden Einfluß der Nachbarn, der Ausbeutung durch das günstiger situirte Ausland entzogenes Wirthschaftsgebiet zusammenfassend zu organisiren. Vor allem fehlte es ihnen an der hinreichenden Verbindung mit der See. Die hochfliegenden Pläne des Großen Kurfürsten zur Begründung einer See- und Handelsmacht nach dem Muster der Niederlande hatte man längst aufgeben müssen: seit 1688 und vollends seit 1713 war in Europa kein Raum mehr für eine Staatsbildung, wie sie dem Rivalen Schwedens und Hollands,

Digitized by Google

dem Verbündeten Ludwigs XIV. vorgeschwebt hatte. Auch die Erwerbung Stettins hatte nichts mehr daran ändern können: dieser vernachlässigte Hafen konnte weder gegen Danzig noch gegen Hamburg aufkommen. Auf keinem der großen Ströme war eine ungehinderte Schifffahrt möglich. An der Elbe lag Magdeburg eingekeilt zwischen einer Reihe von fremden Uferstaaten: oberhalb überwog die sächsische, unterhalb die hamburgische Handelspolitik. Von der Oder fehlte noch der wichtige obere Abschnitt, der in österreichischen Händen war. Der Friedrich-Wilhelms-Canal, der den Verkehr von der oberen Oder über Berlin leiten sollte, hatte mit der Erwerbung Stettins einen großen Theil seiner Bedeutung verloren; es bedurfte eines neuen Canalsystems, wie es Friedrich II. mit dem Bau des Plaueschen und namentlich des Finowcanals sehr bald in Angriff genommen hat. Für den Durchfuhrverkehr nach Polen blieb die Linie über Leipzig und Breslau viel wichtiger als die durch die preußischen Provinzen; ohne Sachsen und Schlesien war ein selbständiges nordostdeutsches Handelsgebiet überaus schwer herzustellen. Es fehlte an den natürlichen Reichthümern des Bodens wie an Fülle und Betriebsamkeit der Bevölkerung. Die Hallischen und Staßfurter Salinen waren fast die einzigen Quellen mineralischer Schätze, und die landwirthschaftliche Production war nicht so ergiebig, daß man, zumal gegenüber der Nothwendigkeit eine größere Bevölkerungsdichtigkeit zu erreichen, auf die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse ein staatswirthschaftliches System hätte begründen können. Alles kam daher auf die Entwickelung und Steigerung der inneren Productivkräfte, der menschlichen Arbeit und des Binnenverkehrs an. Neben der Landwirthschaft mußten die Gewerbe mit allen möglichen Mitteln befördert werden. Man mußte suchen, nicht blos die hergebrachte, naturwüchsige Gewerbthätigkeit zu beleben, sondern auch die fremden Luxusindustrieen, die das Geld aus dem Lande zogen, in den eigenen Grenzen, so gut es gehen wollte, zu etabliren. Man mußte durch Zahl und Betriebsamkeit der Menschen zu ersetzen suchen, was an Bodenreichthum und Gunst der Lage mangelte. Das große Colonisationswerk Friedrich Wilhelms I. in Ostpreußen war ein Vorbild, das sein Nachfolger nie aus den Augen verloren hat. Neben der ländlichen Colonisation hat er die städtische, industrielle von vornherein zu einem leitenden Gesichtspunkte seiner Politik ge-

Digitized by Google

macht.[1]) Ein geordnetes Geld- und Münzwesen, ein stetig erweiterter Postverkehr sollten demselben Ziel stärkerer, geregelter Circulation im Wirthschaftskörper dienen. Diese Mittel des Verkehrs griffen auch über das compacte Gebiet der mittleren Provinzen hinaus, auf die sich die Handelspolitik im allgemeinen beschränken mußte. Ein einheitliches, staatliches Münz- und Geldwesen gab es freilich in dem Staate Friedrich Wilhelms I. noch nicht; aber seit der Graumannschen Reform von 1750 begann doch das grobe preußische Courantgeld neben den provinziell verschiedenen Scheidemünzen sich überall in den Provinzen den Weg zu bahnen, und die königlichen Posten fuhren schon längst in festen, stetig ausgedehnten Kursen — freilich noch nicht auf Chausseen — von Halle bis Stettin, von Königsberg bis Cleve.

Allen Zweifeln und Widerständen gegenüber ist an diesen mercantilistischen Grundgedanken und Institutionen auch unter der neuen Regierung festgehalten worden. Wir werden sehen, mit welcher geflissentlichen Schärfe der junge König von Anfang an jeder Regung im General-Directorium entgegengetreten ist, die ihm darauf auszugehen schien, das alte System „über den Haufen zu werfen".

Den Begriff einer Handels-, Verkehrs- und Wirthschaftspolitik, wie sie in diesen Maßregeln enthalten war, kennt die territoriale Auffassung der Verwaltung überhaupt eigentlich noch gar nicht: was die Regelung der Commercien und Gewerbe betrifft, gehört da noch zur allgemeinen Landespolizei. Selbst unter Friedrich Wilhelm I. hatte sich noch kein besonderes Organ für die Functionen der neuen mercantilistischen Verwaltungsthätigkeit entwickelt: in greifbarer Gestalt tritt uns ein solches erst mit der Begründung des V. Departements im General-Directorium entgegen, die am Beginn der Regierung Friedrichs II. steht. In dieser Behörde und ihrer Wirksamkeit concentriren sich die Handels- und Industrieinteressen

[1]) Ueber diese Dinge ist im Allgemeinen zu verweisen auf Schmoller's Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786 im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, N. F., Bd. VIII. X. XI. Das einleitende Capitel dazu: „Das Mercantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische territoriale und staatliche Wirthschaftspolitik" jetzt auch in den „Umrissen und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte" 1 ff.

Digitized by Google

des Gesamtstaats, die man seit der Regierung Friedrich Wilhelms I. planmäßig zu pflegen begonnen hatte. Immer deutlicher tritt seitdem das staatswirthschaftliche Moment bei diesen Bestrebungen, die schließlich doch alle der staatlichen Machtpolitik dienen, in den Vordergrund. Die territoriale Politik des „Fürstenstaats" dagegen, wie sie die Stände vertreten, faßt die Pflege von Handel und Gewerbe noch kaum in anderem Sinne auf, wie die landespolizeiliche Sorge für Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt. Ihr Ziel ist, das Land und seine Bewohner mit Ueberfluß von Nahrung zu versorgen und diesen „Ueberfluß" wohl zu reguliren und zu vertheilen; sie kennt noch nicht den Zusammenhang von Macht- und Wohlfahrtspolitik, weil sie die Idee einer staatlichen Machtpolitik überhaupt noch nicht ergriffen hat.

Polizei.

Es ist ganz im Stil dieser territorialen Staatsauffassung, wenn wir mehrfach in den Ausführungen der Stände auf den Wunsch nach einer umfassenden Landespolizeiordnung für die einzelne Provinz treffen. Was damit bezweckt wird, ist eine Codification des Verwaltungsrechts, eine Beschränkung der fürstlichen Verordnungsgewalt und der administrativen Organe, womöglich eine Rückbildung der „Polizei" auf den Standpunkt vor Friedrich Wilhelm I. Insbesondere die tiefgreifende Umbildung der städtischen Polizei, wie sie sich an die Acciseeinrichtungen, die Städtecommissionen, die rathhäuslichen Reglements, die große Reform des Innungswesens angeschlossen hatte, fand mehrfach noch starke Abneigung bei den Vertretern der alten Ordnung. Daß die Accise zu einer administrativen Trennung von Stadt und Land geführt hatte, haben wir schon hervorgehoben; der alte Gegensatz der städtischen und der ländlichen Interessen wurde dadurch befestigt und theilweis noch verschärft. Das principielle Verbot des Landhandwerks, von dem nur einige wenige Hantirungen — hauptsächlich die der Schmiede, Rademacher, Schneider, Leineweber — ausgenommen waren, die Beschränkung der Befugniß zum Betrieb der Hauptgewerbe auf die accisbaren Städte, — diese nothwendige Folge der neuen Steuerverfassung veranlaßte vielfache und heftige Beschwerden der Vertreter ländlicher Interessen. Auch die neue Einrichtung des Zunftwesens

Digitized by Google

mit ihren Eingriffen in den Zusammenhang der Zunftinteressen im Reich fand manchen Widerspruch. Wir sehen hier einen ähnlichen Gegensatz der Anschauungen hervortreten wie im Gebiet der Handelspolitik. Friedrich Wilhelm I. hatte ein specifisch staatliches Gewerberecht und eine monarchische Gewerbepolizei an die Stelle der alten autonomen Willkür des Zunftwesens und seiner föderativen Gestaltung über das ganze Reichsgebiet hin gesetzt. Er hatte im Anschluß an das Reichsgesetz von 1732, das eine haltbare Grundlage für die particularstaatliche Gesetzgebung bieten sollte, durch eine große Menge von localen Specialverordnungen, durch eine umfassende Revision aller Zunftprivilegien und Gildebriefe, namentlich bis 1735 hin eine neue Organisation des Zunftwesens in seinem Staat geschaffen, die in Wahrheit als eine Verstaatlichung des Gewerberechts und der Gewerbepolizei bezeichnet werden kann. Die Zünfte wurden aus dem allgemeinen Zusammenhang ihrer das ganze Reichsgebiet umfassenden Verbindungen herausgelöst, ihre Abhängigkeit von den ausländischen „Hauptladen" wurde beseitigt, die Correspondenz der einzelnen Zünfte untereinander verboten, ihre föderative Organisation zerstört. Sie wurde ersetzt durch die Aufsicht und Leitung staatlicher, obrigkeitlicher Organe.

Die Zünfte hatten damit aufgehört, die selbständigen Inhaber gewerbepolizeilicher Rechte zu sein, wozu sie sich seit dem Verfall der städtischen Obrigkeit entwickelt hatten; sie waren in der Hauptsache zu Organen einer staatlichen Gewerbepolizei umgeschaffen worden. Die ebenfalls über das ganze Reich hin zusammenhängenden Gesellenverbände, die den Meisterzünften gegenüber eine immer drohendere, unbotmäßigere Stellung eingenommen und mehrfach zu tumultuarischen Arbeitseinstellungen mit mancherlei Ausschreitungen Veranlassung gegeben hatten, waren ganz verboten worden; das Wandern der Handwerksburschen nach dem Ausland war erschwert worden, die Wandernden mußten polizeiliche „Kundschaften" als Ausweis bei sich führen, ohne die sie angehalten und als Vagabunden behandelt wurden. Namentlich über diese Beschränkung des Wanderns, die z. Th. wohl geradezu hindernd wirkte, finden wir hie und da Klagen der Stände. Man glaubte, daß die fachmäßige Ausbildung der jungen Leute unter allzu großer Seßhaftigkeit leiden könne. Im Grunde aber ist es wohl die Beschränkung

Digitized by Google

der Reichs-Freizügigkeit durch den sich abschließenden Staat, der in diesen Kreisen auf grundsätzliche Abneigung stieß.[1])

So blieben die zünftlerischen Institutionen erhalten; aber was die territoriale Gewerbepolizei trotz mancher Anläufe niemals hatte erreichen können, das war jetzt eine feststehende Thatsache geworden: ihre Unterordnung unter die staatliche Gewalt, ihre Beherrschung und Leitung von oben herab. Und damit haben die Zünfte auch aufgehört ein Hinderniß für neue und freiere Formen gewerblicher Unternehmung zu sein. Das neue industrielle Unternehmerthum ruht auf dem Rechtsboden monarchischer Concessionen und Privilegien; in diesen waren zugleich die Handhaben geboten für eine gewerbepolizeiliche Aufsicht der Staatsbehörden, die das Verhältniß zwischen Unternehmern und Arbeitern ebensowenig außer Augen ließ wie die Qualität der Arbeit, den technischen Prozeß, die Absatzverhältnisse in und außer Landes, das Interesse der Consumenten.

Die Gewerbepolizei zeigt wohl am deutlichsten die charakteristische Methode der Umbildung territorialer Einrichtungen zu großstaatlichen; aber erkennen läßt sich dieser Grundzug auch in den übrigen Polizeiinstitutionen, von denen wir hier nur noch einige der wichtigsten andeuten wollen. Vor allem auch in der Lebensmittelpolizei. Wie die Regelung der Gewerbe mit der allgemeinen Handelspolitik, so steht sie im besondern mit der Beaufsichtigung des Getreidehandels in Zusammenhang. Das Magazinsystem war unter Friedrich Wilhelm I. ein Mittel zur Regulirung der Kornpreise geworden; gleich am Anfang seiner Regierung hat Friedrich der Große durch starke Verkäufe aus den Magazinen die herrschende Theuerung zu bekämpfen versucht. Die Aufspeicherung von Korn in fürstlichen Magazinen war schon eine territoriale Einrichtung gewesen; durch die Kriegsmagazine des Militärstaats war sie unter Friedrich Wilhelm I. zu größeren Dimensionen entwickelt worden. Die Magdeburger Stände haben auf Grund der gemachten Erfahrungen dem König 1740 ein System der Preisregulirung durch

[1]) Ueber das brandenburgisch-preußische Innungswesen und seine Reform durch Friedrich Wilhelm I. handelt Schmoller in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. Bd. I. (1888), jetzt auch in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte" 314 ff. (1898).

Digitized by Google

Kauf und Verkauf der Magazinverwaltung vorgeschlagen, das nahe mit dem zusammentrifft, was später als eine regelmäßige Einrichtung erscheint, nur daß in ihrem Vorschlage noch ein enger territorialer Geist waltet — sie denken nur an das Herzogthum Magdeburg und an die angrenzenden Theile der Mark —, und daneben eine einseitig agrarische Tendenz, die sich in manchen Cautelen gegen die Verbilligung der Preise bekundet. Sie empfehlen das System hauptsächlich als ein Auskunftsmittel, das den freien Getreidehandel ermöglichen soll: die Exportinteressen der Landwirthe und Kaufleute beherrschen das Project mehr, als der für die königliche Politik maßgebende Gesichtspunkt einer Ausgleichung der Interessen von Produzenten und Consumenten.

Ebenfalls aus der territorialen Epoche beibehalten ist die ergänzende Maßregel der Lebensmitteltaxen, bei deren Feststellung jetzt in den Garnisonstädten bürgerliche und militärische Behörden in der Regel zusammenwirkten. Das Verbot des Vor- und Aufkaufs steht damit ebenso in Zusammenhang, wie die ganze städtische Marktpolizei. Diese alten stadtwirthschaftlichen Einrichtungen wurden unter der Aufsicht der Steuerräthe in gleichmäßigerer Weise wie bisher, in einem mehr staatlichen Geiste gehandhabt. Auf ähnlichen Grundsätzen beruhte auch die neuere Wirthshauspolizei, die namentlich darauf ausging, den Fremdenverkehr zu heben, den Reisenden bequeme Unterkunft zu verschaffen, sie vor Uebervortheilung und Ausbeutung durch die Wirthe zu beschützen.[1]) Provinziell verschieden blieben noch die ländlichen und städtischen Gesindeordnungen, die zum Theil mit den Bauer-, Schäfer- und Hirtenordnungen zusammenhängen. Für die Mittelmark, Uckermark, Prignitz war noch 1722, für die Altmark 1735 eine solche Ordnung erlassen worden.[2]) Die Löhne sind darin, um eine Ueberbietung zu verhüten, noch nach alter Weise mit Maximalsätzen normirt. Im übrigen scheint eine Regulirung der Arbeitslöhne, wie sie in territorialen Landespolizeiordnungen auch bezüglich der Gewerbe wohl noch vorkommt, nicht mehr stattgefunden zu haben; nur wo es zu Streitigkeiten deswegen kam, die das öffentliche Interesse berührten, hielt es die staatliche Obrigkeit

[1]) Vgl. die Verordnungen bei Mylius C. C. M. V, V, 5.
[2]) Mylius C. C. M. V, III, I, Nr. 36, Nr. 39.

Digitized by Google

für ihre Aufgabe, regulirend einzugreifen und auch hier das justum pretium zu bestimmen.

Im Gebiete der Ordnungspolizei hatte die Staatsgewalt begonnen, von einheitlichen Gesichtspunkten aus namentlich in die städtischen Gewohnheiten regulirend einzugreifen; auch hier macht sich in den Garnisonstädten das militärische Interesse neben dem bürgerlichen geltend: in Halle hatte der alte Dessauer beispielsweise alle Kellerhälse von den Häusern entfernen lassen. Der Zustand der Straßen und der öffentlichen Brunnen, das Feuerlöschwesen, die Maßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr, die Einrichtung von Feuersocietäten in den Städten, das gesamte Baupolizeiwesen — das alles sind Gegenstände, die aus der Willkür localer Isolirung jetzt in den Zusammenhang der allgemeinen Gesichtspunkte staatlicher Ordnungspolizei gerückt worden sind.

Die Anfänge einer staatlichen Sanitätspolizei hatte die große Pest von 1709 veranlaßt.[1]) Es handelt sich dabei im wesentlichen um Absperrungen und sonstige äußere Maßregeln, bei denen Civil- und Militärbehörden zusammenwirkten. Das Medicinalwesen, die Aufsicht über Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Hebammen machte ebenfalls einen Zweig der staatlichen Polizei aus.[2]) Auch für die Sittenpolizei, die meist noch in halb geistlichen und patriarchalischen Einrichtungen stecken geblieben war, waren doch schon einige allgemeine staatliche Anordnungen ergangen.[3]) Das Armenwesen blieb in der Hauptsache noch den localen Obrigkeiten und den geistlichen Organen überlassen; nur in Berlin gab es ein staatliches Armendirectorium.[4]) Einen besonderen Zweig der Polizei bildeten damals die Judensachen. Die Zahl der Judenfamilien war überall beschränkt; zur Niederlassung eines nicht aufenthaltsberechtigten Juden bedurfte es eines besonderen Schutzprivilegiums. Diese Beschränkung ging den Ständen, namentlich den Städten, nirgends weit genug:

[1]) Vgl. die Verordnungen bei Mylius C. C. M. V, 4, 2.

[2]) Vgl. Mylius C. C. M. V, 4, 1.

[3]) So über Bordelle, über das Spielen in Wirthshäusern ꝛc. Vgl. Mylius C. C. M. I, II p. 222 und V, V, 5, Nr. 3.

[4]) Vgl. auch die Armen- und Bettlerordnung v. 18. März 1701 bei Mylius C. C. M. V, V, 1, Nr. 32. Sie blieb die Grundlage für die späteren Einrichtungen.

Digitized by Google

die Gravamina enthalten vielfach Beschwerden über eine zu große Zahl der Juden; mehrfach tritt das Verlangen nach völliger Ausschließung dieser „Nation" hervor.[1]) Auf Bettler und Vagabunden wurde scharf gefahndet;[2]) die Zucht- und Spinnhäuser, die an mehreren Orten, wie z. B. in Spandau, errichtet worden waren, hatten den Zweck, landstreichende Personen an Arbeit zu gewöhnen, soweit sie nicht unter die Soldaten gesteckt oder als Fremde über die Grenze gebracht werden konnten.

Das Hauptorgan der Sicherheitspolizei war die Armee, wenn sie auch nur selten für diesen Zweck in Thätigkeit trat; ihre Existenz genügte wohl im allgemeinen, Räuberei und Gewaltthat in größerem Stil zu verhüten. Von Zeit zu Zeit wurden in einzelnen Landestheilen sogenannte „General-Visitationen" vorgenommen, bei denen alles zweifelhafte Gesindel aufgegriffen wurde.[3]) Civil- und Militärbehörden wirkten dabei häufig zusammen. Doch waren das immerhin außerordentliche Veranstaltungen: die regelmäßigen Executivorgane der allgemeinen Polizei hatten noch nicht, wie heute die Gensdarmerie, einen militärischen Charakter. Die Thorcontrole in den Städten, die in der Regel mit einer militärischen Wache, nöthigenfalls von Stadtsoldaten, verbunden war, diente ebensowohl polizeilichen wie Acciseinteressen; in Potsdam und Berlin, und ähnlich wohl auch in andern Garnisonstädten, wurden regelmäßige militärische Rapporte über den Fremdenverkehr erstattet; das polizeiliche Meldewesen war in der Hauptsache schon eingeführt. Wenn trotzdem mehrfach Klagen über Unsicherheit, über Diebs- und Räuberbanden, namentlich im Westen, sich vernehmen lassen, so lag das Uebel wohl hauptsächlich in den Grenzverhältnissen, daneben aber auch in dem Mangel an Gefängnissen oder der schlechten Beschaffenheit der vorhandenen begründet. Häufig mußten die Arrestanten von Bürgern oder Bauern bewacht werden; über diesen Wachtdienst hören wir mehrfach Beschwerden; es war nichts Seltenes, daß die Verhafteten bald wieder entwichen.

[1]) Das geltende General-Juden-Privilegium und Reglement vom 29. September 1730 bei Mylius C. C. M. V, V, III, Nr. 53.

[2]) Mylius C. C. M. V, V, 1.

[3]) Ein anschauliches Bild von dem Verfahren dabei gewährt die Verordnung bei Mylius C. C. M. II, 3, Nr. 50.

Digitized by Google

Rechtspflege.

Zwischen Polizei und Criminalgerichtsbarkeit lagert noch eine breite Zone polizeilicher Strafgewalt, die nicht in gerichtlichen Formen ausgeübt wird, und die überall in den Händen der Ortspolizeibehörde oder der patrimonialen Obrigkeit liegt.[1]) Sie war die Hauptquelle der „fructus jurisdictionis" und wurde von den Inhabern häufig mehr als ein nutzbares Recht wie als eine öffentliche Pflicht ausgeübt. Ungehorsam und Widerstand gegen die Obrigkeit, Feldfrevel, grobe Nachlässigkeit der „Unterthanen" im Dienst, Injurien und Gewaltthätigkeiten, Unzucht, Schwängerung, Fluchen und Schwören und vieles andere noch wurde mit mehr oder minder schweren Geldstrafen, seltener mit Leibesstrafen, gebüßt. Die Einmischung der Staatsgewalt in diese Sphäre patrimonialer Jurisdiction, die ganz von dem alten Herkommen der territorialen Zeit beherrscht war, hatte schon auf das wirksamste begonnen in der Beaufsichtigung der Magistrate durch den Steuerrath, der Domänenbeamten durch den Departementsrath der Kammer. Die Klagen der Stände über die Einmischung der Steuerräthe in die städtische Jurisdiction beziehen sich namentlich hierauf. Seltener kam eine ähnliche Einmischung der Landräthe in die gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt vor: dergleichen gehörte zu den Ausnahmen und wurde als eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß angesehen; nur die Concurrenz der Militärbehörden hinsichtlich der Enrollirten durchbrach die geschlossene Stellung der patrimonialen Obrigkeit.

Die eigentliche Criminalgerichtsbarkeit hatte sich im deutschen Reiche in einer von der Civiljustiz ganz abweichenden Weise entwickelt, so daß beide als zwei ganz getrennte Gebiete zu betrachten sind; Criminalsachen wurden noch im XVIII. Jahrhundert fast mehr zur Polizei als zur Justiz gerechnet. Die territoriale Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation ist auf diesem Gebiete besonders unfruchtbar gewesen.[2]) Die Peinliche Gerichtsordnung des Reiches beherrschte die Strafrechtspflege überall in den Territorien, obwohl sie nur subsidiär gelten sollte; die localen Rechte und Gewohnheiten

[1]) Vgl. das Reglement v 28. August 1728 bei Mylius C. C. M. II, 3, Nr. 60

[2]) Die „Bambergensis" bezeichnet eine Ausnahme, allerdings eine bedeutende.

Digitized by Google

sind ebensowenig besonders codificiert worden, wie das Landesfürstenthum zu einer zusammenfassenden Gesetzgebung gelangt ist; erst seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts beginnen die Strafrechtscodificationen in den größeren, zusammengesetzten Staaten, und Preußen ist dabei am längsten zurückgeblieben. Bezüglich der materiellen criminalrechtlichen Normen herrscht also um 1740 noch ganz der reichsrechtlich-territoriale Zustand, der unter Friedrich Wilhelm I. nur durch einige Gelegenheitsverordnungen modificirt worden war, wie die, daß Kindesmörderinnen gesäckt, daß Wilddiebe gehängt, auch Hausdiebe mit dem Galgen bestraft werden sollten u. s. w. Die humanitären Tendenzen, die auf Milderung der strengen Strafen der Carolina gerichtet waren, sind in Preußen bis 1740 noch nicht zum Durchbruch gelangt; die Anwendung der Tortur wurde — trotz der Einwendungen eines Thomasius — von der Justizverwaltung noch nicht principiell beanstandet, sondern nur mit gewissen Cautelen gegen einen Mißbrauch umgeben. Dagegen ist in den Formen, in denen die Strafrechtspflege ausgeübt wird, schon überall die Einwirkung der neuen Staatsgewalt zu spüren. Der langwierige accusatorische Prozeß war in den preußischen Ländern ganz abgeschafft, der Inquisitionsprozeß als ausschließliche Form des strafrechtlichen Verfahrens eingeführt und eingehend geordnet worden. Die Criminalordnung vom 8. Juli 1717 bezog sich zwar zunächst nur auf die Kur- und Neumark; sie ist aber auch in den andern Provinzen zur Geltung gebracht worden, so daß um 1740 schon längst ein einheitliches Criminal-Prozeßverfahren für das ganze Staatsgebiet galt. Die Grundlage der territorial-reichsrechtlichen Organisation der Strafgerichtsbarkeit war darin zwar beibehalten worden, aber die Ungebundenheit dieser älteren Organisation erscheint schon wesentlich eingeschränkt, und spätere Verordnungen haben ihr fortschreitend einen mehr staatlichen Charakter gegeben. Die landesfürstlichen Behörden hatten früher eine eigentliche Leitung und Controle der Strafrechtspflege kaum besessen. Jedes locale Gericht, das von altersher im Besitz der Criminalgerichtsbarkeit war, patrimonial, städtisch oder fürstlich, stellte die Inquisition auf eigene Hand an; der patrimoniale Gerichtsherr hatte dabei eine „Gerichtsperson" zuzuziehen, über deren Qualification aber im allgemeinen nichts näheres bestimmt war. Die Inquisitionsakten wurden dann an eine Juristenfacultät

Digitized by Google

oder einen Schöppenstuhl versandt; dort wurde das Urtheil gesprochen und dem inquirirenden Gericht samt den Akten zurückgesandt. Publication und Vollstreckung lagen diesem Gericht ob; nur in einzelnen Fällen kam es auf eine landesherrliche Bestätigung an. Es waren also nicht principiell staatliche Organe, die das Urtheil fanden und die es vollstreckten; vor allem die Fällung des Urtheils selbst, aber auch die Instruction des Prozesses lag in den Händen von Juristen, die ohne eigentlichen Beamtencharakter theils in unabhängigen corporativen Bildungen, theils in gänzlich uncontrolirter Isolirung und oft gewiß unter dem Einfluß localer Herren diese wichtigen Functionen ausübten. Hier haben die Reformen Friedrich Wilhelms I. eingegriffen. Zur Führung der Inquisition sollten nur einheimische, bei königlichen Behörden zur Justiz vereidigte Personen gebraucht werden; die Reorganisation der fiscalischen Behörden zu einer umfassenden und zusammenhängenden, centralisirten Institution verstärkte die staatliche Initiative bei der Einleitung von Inquisitionen; die Versendung der Akten an auswärtige Facultäten und Spruchcollegien wurde verboten, es wurde schließlich angeordnet, daß sie überhaupt nur noch ausnahmsweise, in besonders schwierigen Fällen und auf Beschluß der Provinzialbehörden vorgenommen werden dürfe. Die Strafrechtspflege wurde unter die Direction der Provinzialregierungen gestellt, bei denen besondere Criminalräthe zur Bearbeitung der Strafsachen verordnet wurden; hierher waren die Akten zu senden, und hier wurde in der Regel das Urtheil gesprochen, wenn nicht eine Versendung der Akten an ein einheimisches Spruchcollegium angezeigt erschien. Vor allem aber hatte sich der König, der im Punkte der Strafrechtspflege ein scharfes Verantwortlichkeitsgefühl besaß — er faßte sein oberstrichterliches Amt in altväterischer, patriarchalisch-theologischer Weise auf —, die Revision und Bestätigung der Urtheile in allen schwereren Fällen vorbehalten, mit Einschluß der Zwischenurtheile auf Tortur. Die Anzahl der Sachen, in denen die Akten „nach Hofe" eingesandt werden mußten, war gemäß der Criminalordnung von 1717 so groß, daß die Centralinstanz die Arbeit nicht bewältigen konnte; Declarationen wurden nothwendig; eine Decentralisation trat wenigstens insofern ein, als den Provinzialregierungen die Confirmation der Zwischenurtheile zugewiesen wurde. Die übrigen Fälle, in denen die Akten nach

Digitized by Google

Berlin zu senden waren, wurden 1732 etwas eingeschränkt; aber sie waren noch immer zahlreich genug, und die Stände wie die Provinzialgerichte beschwerten sich fast überall über die Umständlichkeit, die mit dieser monarchischen Generalcontrole der Strafrechtspflege verbunden sei. Endlich hatte sich die staatliche Aufsicht im Gebiet der Criminalrechtspflege darin bewiesen, daß eine Beschleunigung der Prozesse und insonderheit der Inquisition bei hohen Ordnungsstrafen anbefohlen worden war (1736): der Inquisit sollte in der Regel am Tage der Verhaftung oder wenigstens am nächsten Tage vom Inquisitionsrichter vernommen werden; Patrimonialgerichtsherren hatten, wenn kein Justitiarius ortsanwesend war, einen solchen binnen 8 Tagen kommen zu lassen und die Inquisition vorzunehmen; in wenigen Tagen oder Wochen sollte das Verfahren beendigt sein — eine Art von Habeascorpusakte in dem unscheinbaren Gewande eines gewöhnlichen Edicts zur Verbesserung des Prozeßverfahrens.[1])

Eine weit größere Bedeutung als die Strafrechtspflege hatte die eigentliche sogenannte Justiz, die privatrechtliche, schon im territorialen Staat besessen. Sie war eine der wesentlichsten Functionen der öffentlichen Gewalt in dieser Epoche gewesen. Landesherr und Stände hatten dabei in der Regel zusammengewirkt: in den ordentlichen obersten Landesgerichten hatten Vertreter der Stände neben den Räthen des Landesherrn gesessen; und wenn diese Betheiligung ständischer Elemente an der Rechtsprechung auch in Folge der Einführung des schriftlichen Prozeßverfahrens und der damit zusammenhängenden Umwandlung dieser Gerichtshöfe aus periodisch zusammentretenden in ständig versammelte, regelmäßig arbeitende Collegien längst aufgehört hatte, wenn das Kammergericht und die Hofgerichte in den Provinzen auch ebenso wie die Regierungen schon längst zu landesfürstlichen Behörden geworden waren, so hatte sich doch die Vorstellung erhalten, in diesen Gerichtshöfen selbst wie in

[1]) Die Verordnungen bei Mylius C. C. M. II, 3, Nr. 32 (Criminalordnung v. 8. Juli 1717, namentlich Cap. X, § 9), Nr. 41 (Declaration dazu vom 29. April 1720), Nr. 66 (Allg. Ordnung u. Declaration v. 12. Juli 1732, insonderheit auch § 5), Nr. 76 (Edict v. 9. Jan. 1736). Vgl. auch Fr. Holtze, Die Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. — Es ist bemerkenswerth, daß noch 1734 die Neumärkische Kammer verlangt hatte, daß die Direction der Criminalprozesse ihr überlassen würde. Sie wurde scharf abgewiesen durch Rescript v. 14. Mai 1734, ebenda Nr. 72.

Digitized by Google

den Kreisen der Stände, daß die Justiz nicht lediglich eine Sache des Fürsten, sondern vornehmlich auch des Landes sei.

So große Wichtigkeit aber auch die Entscheidung der Streitigkeiten um Mein und Dein, um Stand, Besitz und Leistungen schon im territorialen Staats- und Rechtsleben besessen haben mag, zu einer Codification des Privatrechts war es doch nur ausnahmsweise gekommen, wie im alten Preußischen Landrecht, oder bruchstückweise, wie in der märkischen Joachimica. Den breiten Boden des Rechtslebens bildete für alle Territorien das gemeine Recht des Reiches; die Orts- und Landesgewohnheiten, die fürstlichen Constitutionen waren damit in der Regel noch nicht organisch verschmolzen worden: die Territorien bildeten kein in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet. Die Organisation der Rechtspflege freilich hatte schon längst versucht, sich territorial abzuschließen. Die obersten Landesgerichte genossen überall eine mehr oder minder vollkommene Selbständigkeit gegenüber den Reichsgerichten; in jedem Territorium war in Form von Gerichtsordnungen eine landesrechtliche Regelung des Prozeßverfahrens erfolgt. Gerichtsverfassung und Prozeß waren also in der Regel, wenn auch nach den im Reich allgemein üblichen Grundsätzen, landesrechtlich geordnet, während das materielle Recht in der Hauptsache noch ein gemeinsames, wenn auch local und territorial vielfach modificirtes, geblieben war.

Ueber diesen allgemeinen Zustand des Rechtslebens und der Justizverfassung war auch der werdende preußische Gesamtstaat noch nicht sehr weit hinausgekommen. Wenn man auch schon lange den Plan eines allgemeinen Landrechts gefaßt hatte, so hat man doch kein Bedenken getragen, eine territoriale Gesetzgebung, wie die ostpreußische, zu erneuern und zu befestigen; dieses verbesserte provinzialpreußische Landrecht, mit dem Cocceji seine Reformlaufbahn begonnen hat, galt als die bedeutendste Leistung der materiellen Justizgesetzgebung aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Wichtiger war die Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts gewesen, mit der die neugeschaffene Krone die Einheit der Gerichtsorganisation im ganzen Umfang ihres Staates hatte begründen wollen. Aber dies Ziel war nur in sehr unvollkommener Weise erreicht worden. Die Zuständigkeit des Ober-Appellations-Gerichts umfaßte noch bei weitem nicht den ganzen Staat und schloß auch für die Gebiete, in denen

Digitized by Google

sie galt, die Reichsgerichte noch nicht vollkommen aus. Das Princip der territorialen Absonderung und das Princip eines übergreifenden Rechtes der Reichsgewalt hatten bisher noch die einheitliche Gestaltung der Gerichtsverfassung in dem preußischen Gesamtstaat verhindert. Es gab noch so wenig eine allgemeine Prozeßordnung, wie es ein allgemeines Landrecht gab.

Der neue Staat, dessen Wesen die Macht war, hatte sich die Sphäre des Rechtslebens und des Gerichtswesens noch nicht zu unterwerfen, sie noch nicht mit seinem Geiste zu erfüllen vermocht. Recht und Gericht standen noch halb neben und außerhalb der neuen staatlichen Organisation. Sie verharrten in den engen, abgesonderten Kreisen des landschaftlichen Lebens und hegten die verschollenen Reminiscenzen eines Zusammenhanges mit dem Reich, während auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens der Strom großstaatlicher Politik schon machtvoll in die territorialen Institutionen eingebrochen war. Auf dem Gebiete der Justiz ist erst eine langsam fortschreitende Zerstörung der territorialen Organisation von innen heraus, ein Prozeß des Verfalls und der Erstarrung eingetreten, ehe es zur Reform von außen, durch die Staatsgewalt selbst, gekommen ist. Das Werk Friedrich Wilhelms I., die Neubegründung des monarchischen Gesamtstaats und seiner Verwaltung, ist in diesem Stück noch unvollendet geblieben. Die Justizreform Coccejis, mit der die folgenden Bände sich zum großen Theil zu beschäftigen haben werden, ist gewissermaßen ein Supplement zu der im übrigen ziemlich vollständigen Lebensarbeit des großen Organisators gewesen.

Daß die stehen gebliebenen Einrichtungen territorialer Justizverfassung mit dem Fortschritt des Verkehrs und der Staatsbildung in Verfall geriethen, war in ihrer eigensten Natur begründet. Sie hätten, um lebendig zu bleiben und ihrer Bestimmung gemäß zu functioniren, eine an Ort und Stelle wirkende landesfürstliche Gewalt, sei es auch nur in Form eines Statthalters, und daneben eine landständische Controle nöthig gehabt, die freilich beim Fehlen des fürstlichen Gegengewichts auch schwerlich in normalen Verhältnissen geblieben sein würde. Nun hatte man längst die Statthalterposten abgeschafft und die ständischen Versammlungen unterdrückt oder eingeschränkt, ohne aber zugleich eine Reform vorzunehmen, die eine wirksame Aufsicht und Leitung durch die Centralinstanz herbei-

Digitized by Google

geführt hätte. Mit dem Aufhören dieser wesentlichen Lebensbedingungen verkümmerten auch die alten Landescollegien. Sie verloren ihre Functionen eine nach der andern, und die, die ihnen am Ende blieb, die Justizverwaltung und Rechtssprechung, wurde je länger je mehr in unzulänglicher Weise ausgeübt. Die Stände waren nicht weniger unzufrieden mit dem Zustand der Rechtspflege, wie die monarchische Staatsgewalt selbst.

Die monarchische Staatsgewalt aber und ihre eigentlichen, von dem neuen Geist der Verwaltung erfüllten Organe waren allmählich geradezu in einen feindlichen Gegensatz zu den Behörden getreten, denen die Ausübung der Justiz überlassen blieb. Der Geist des territorialen Staatswesens, mit den Erinnerungen an beschränkte Fürstengewalt, an landständische Rechte, an die territoriale Landeskirche, an die alten Recesse und wohlhergebrachten Gewohnheiten, kurz an die alten Landesverfassungen, die mit den neuen Einrichtungen des Militär- und Polizeistaats so vielfach im Widerspruch standen — dieser alte Geist, den der fürstliche Absolutismus aus allen andern Theilen des Staatskörpers ausgetrieben hatte, — in den obersten Landesgerichten war er noch der herrschende geblieben, ja das ganze Gebiet der Justizverwaltung bis in die obersten Stellen hinein war noch von ihm mehr oder weniger vollständig erfüllt. Daher das Bestreben der Staatsgewalt, die ordentliche Justiz mehr und mehr einzuschränken, die administrative, die militärische Jurisdiction auszudehnen. Wenn gegenüber den maßlosen Uebergriffen der administrativen und der militärischen Organe auch mehrfach eine monarchische Gegenwirkung erfolgt ist, die sie in gewisse Schranken zurückweist, so ist doch im allgemeinen die Tendenz unverkennbar, alle die Rechtsstreitigkeiten, bei denen der principielle Gegensatz der alten und der neuen Auffassung öffentlicher Verhältnisse und Rechtszustände, der Gegensatz des ständisch-territorialen und des staatlich-absolutistischen Geistes eine Rolle spielen konnte, den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Ueber nichts führen die Stände so häufige Klagen wie über die Jurisdictionsconflicte, über die Häufung der Jurisdictionen, über die Unsicherheit und Unklarheit der dadurch entstandenen Zustände. Und noch ein anderer bemerkenswerther Punkt kommt in diesen Klagen zur Sprache, der, wie noch näher auszuführen sein wird, nur zu sehr berechtigt war: die Vernachlässigung des Justizdienstes durch den Staat im

Digitized by Google

Punkte einer auskömmlichen Besoldung der Beamten. Friedrich Wilhelm I. hielt die Juristen für die unnützesten Leute von der Welt; er beschnitt ihnen die Sporteln, wo er nur konnte, er entzog den Gerichten gelegentlich eins oder das andere von den ihnen zustehenden Gehältern; an eine zeitgemäße Aufbesserung war gar nicht zu denken; die Justiz durfte den Staat keinen Pfennig mehr kosten als zu den Zeiten des Großen Kurfürsten. Die Rechtsprechung lag so zum großen Theil in den Händen unbesoldeter, auf Sporteln und Nebeneinnahmen angewiesener Richter. Je schlechter die Behandlung war, die der Staat den Gerichten angedeihen ließ, desto unzulänglicher wurden natürlich die Leistungen, desto mehr häuften sich die Klagen über Verschleppung der Prozesse, desto ungesunder und unhaltbarer wurde der Zustand. Friedrich Wilhelm I. ist aus diesem circulus vitiosus nicht herausgekommen. Der neue Staat hatte die alten territorialen Institutionen eingeengt und sozusagen ausgehungert, aber er hatte die Position selbst nicht erobert; auf der Zinne der Justiz wehte noch nicht die Fahne des modernen Staats.

Krone und Stände waren in den meisten Provinzen einig über die Unzulänglichkeit der Rechtspflege; aber hinsichtlich der Mittel zur Reform gingen die Ansichten und Bestrebungen auseinander. Die Stände wünschten im Grunde eine Restauration der territorialen Zustände, einen Ausbau der territorialen Gesetzgebung durch Provinzial-Landrechte und Provinzial-Prozeßordnungen. Die Krone dachte an ein allgemeines Landrecht und auch wohl an eine allgemeine Prozeßordnung, vor allem aber an die Schaffung einer staatlichen Gerichtsverfassung und eines staatlichen richterlichen Beamtenthums, an eine Purification der Gerichtshöfe nicht blos nach dem Gesichtspunkt der Tüchtigkeit und Integrität, sondern auch nach dem der staatlichen Gesinnung. Dabei aber vertrat nun gerade sie den Ständen gegenüber die Ansicht, daß die Justiz nicht blos Sache des Königs, sondern auch des Landes sei. Sie hielt an dem Grundsatze fest, daß die Justizreform den königlichen Kassen nichts kosten dürfe. Sie verlangte ständische Beiträge, neue Abgaben mit festgestelltem Verwendungszweck unter der Bezeichnung von „Justizsalariengeldern". Denn die auskömmliche Besoldung der Richter war natürlich die Grundlage der Reform, und diese erwies sich ohne neue Zuschüsse als undurchführbar. Gegen diese Zuschüsse ist die Krone bereit

Digitized by Google

gewesen, den Ständen eine gewisse, übrigens ziemlich beschränkte Theilnahme bei der Justizreform einzuräumen. Es stand im Zusammenhang damit, daß man an die besonderen provinziellen Einrichtungen wieder anknüpfte, daß man noch nicht ganze Arbeit machte und noch viel von dem alten territorialen Wesen conservirte. Die Justizreform Coccejis beruht nicht allein auf einseitiger Anordnung der Staatsgewalt, sondern auch auf Compromiß mit den Ständen. Man hat nicht eigentlich verhandelt, aber man hat Rücksichten genommen. Die Stände konnten glauben, daß man eine Restauration im territorialen Sinne vorhabe, während man auf dem Wege zur staatlichen Einheit und zu einem hierarchisch gegliederten richterlichen Beamtenthum war. Daß die Concessionen im Grunde — bis auf eine einzige — minimale waren und daß es doch überall gelang, die Stände der Reform geneigt zu machen, das war die eigentliche große Leistung Coccejis. Seine Reform läuft mehr auf neue Männer hinaus, als auf neue Maßregeln. Sein allgemeines Landrecht ist nicht zu Stande gekommen. Eine allgemeine Prozeßordnung ist wenigstens formell nicht verkündet worden. Der Codex Marchicus war das Vorbild, aber die einzelnen provinziellen Prozeßordnungen wurden in Form von Instructionen an die einzelnen Landesgerichte erlassen und schlossen sich mehr oder minder den provinziellen Gewohnheiten an. Große grundlegende Neuerungen im Prozeßverfahren sind anfänglich kaum beabsichtigt und auch später nicht durchgeführt worden; Verdrängung des schriftlichen durch das mündliche Verfahren fand doch nur in engen Grenzen statt. Weit wichtiger war die Einführung fester, auskömmlicher Besoldungen und die Verstaatlichung der Sporteln, die bisher die Referenten selbst direkt bezogen hatten. Das Ganze war überhaupt mehr eine Frage der Organisation als der juristischen Technik. Ordnung und Disciplin waren die Hauptsache, daneben eine übersichtlichere Einrichtung der Instanzen und die Herstellung einer nothdürftigen Einheit der Gerichtsverfassung über den ganzen Staat hin. Daß die Krone auf Machtsprüche im Gebiet des Civilprozesses verzichtete, das war die einzige große Concession an die Stände; in ihr liegt wohl das Geheimniß der Erfolge Coccejis: sie scheint der Preis gewesen zu sein, um den die neue staatliche Ordnung des Justizwesens von den Ständen nicht nur acceptirt, sondern durch pecuniäre Leistungen überhaupt erst ermöglicht worden

Digitized by Google

ist. Im Zusammenhang damit stand der von Cocceji wohl gleichfalls in Aussicht gestellte Plan einer Einschränkung oder gar Abschaffung der administrativen Kammerjustiz, der dann freilich in der von ihm beabsichtigten Ausdehnung später doch nicht verwirklicht worden ist. An die Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes der Edelleute vor den oberen Landesgerichten, an die Beseitigung der Patrimonialjustiz — des von den Ständen aufs zäheste festgehaltenen „Rechtes der ersten Instanz" — hat man damals noch nicht gedacht; daß die zur bloßen Formsache gewordene Trennung der Provinzial-Gerichte in eine adlige und eine gelehrte Bank beibehalten wurde entsprach einem ausdrücklichen Wunsche König Friedrichs.

Geistliche Angelegenheiten.

Justiz und Kirchenregiment hängen in einem wichtigen Punkte zusammen: in dem der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Jurisdiction der Bischöfe war im XVI. Jahrhundert an die Consistorien übertragen worden; sie bildete in Verbindung mit der kirchlichen Disciplin und deren Mitteln, Ausschluß vom Abendmahl und Kirchenbuße bei schweren öffentlichen Aergernissen in der Gemeinde, ein für die territoriale Epoche charakteristisches Attribut der geistlichen Gewalt, das der moderne Staat schrittweis zurückzudrängen und einzuschränken strebte. Die Handhabung der kirchlichen Disciplin war namentlich durch die Edicte vom 30. März 1716 und vom 4. December 1717 in feste Grenzen und Formen eingeschlossen worden; der beherrschende Gesichtspunkt dabei war der immer wieder eingeschärfte Grundsatz, daß die disciplinarischen Maßregeln der Kirche in keiner Weise als criminelle Strafen mit irgend welchen bürgerlichen Folgen anzusehen seien, sondern lediglich als geistliche Zuchtmittel, insonderheit die Kirchenbuße, die nur als ein Symbol der Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde aufgefaßt werden sollte. Friedrich der Große hat die Grenzen dieser Disciplin, namentlich soweit sie in den Händen der einzelnen Geistlichen lag, noch enger gezogen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Consistorien umfaßte hauptsächlich die Jurisdiction über geistliche Personen und die Ehescheidungssachen. Durch ein Rescript vom 9. April 1736 war ihr Umfang gegenüber der Criminalgerichtsbarkeit näher bestimmt und eingeschränkt worden. Es war vor allem festgestellt worden, daß die Delicte

Digitized by Google

geistlicher Personen nur dann vor das geistliche Gericht gehören sollten, wenn es sich um ein Vergehen im Amt handle. Und auch dann sollten die Consistorien, wenigstens in schwereren Fällen, wo der Fiscus sich einzuschreiten genöthigt sah, nach der Criminalordnung verfahren, d. h. sie sollten statt des üblichen accusatorischen das inquisitorische Verfahren anwenden und statt der üblichen Appellation nur das criminal-prozessualische Rechtsmittel der ulterior defensio gestatten; bei Injurien von Geistlichen gegen einander sollte so wenig wie im bürgerlichen Leben ein ordentlicher Prozeß zulässig sein. Handelte es sich bei Ehescheidungssachen um eine strafbare Handlung, die als Grund zur Ehescheidung geltend gemacht wurde, wie um Ehebruch oder um Bedrohung des Lebens, so war die Untersuchung über den criminellen Thatbestand nicht von dem geistlichen, sondern von dem zuständigen weltlichen Gericht zu führen; erst nachdem der weltliche Richter in diesem Punkte erkannt hatte, durfte das geistliche Gericht auf Grund dieses Erkenntnisses über die Ehescheidung urtheilen.[1]) Immerhin griff die geistliche Gerichtsbarkeit störend in die Sphäre der Justiz ein; sie erschien als eine Anomalie, als Ueberbleibsel einer vergangenen Epoche des Staats- und Kirchenrechts: Cocceji hat ihre Abschaffung bereits ins Auge gefaßt; wir werden sehen, wie sie in Verbindung mit der großen Justizreform gelungen ist.

Man wird die geistliche Gerichtsbarkeit und die mit äußeren Mitteln arbeitende kirchliche Disciplin als ein wesentliches Stück jener eigenartigen staatskirchlichen Verfassung der territorialen Epoche betrachten dürfen, die der moderne Gesamtstaat der Hohenzollern schon seit Johann Sigismund, namentlich aber seit dem Großen Kurfürsten, bekämpft hat. In der Zeit der territorialen Absonderung und der ständischen Verfassung hatte die geschlossene, monarchisch regierte Landeskirche vielfach eine Stärkung der fürstlichen Gewalt bedeutet, obgleich von einem schrankenlosen landesherrlichen Kirchenregiment nirgends die Rede sein kann. Seit aber das Herrscherhaus sich der in der Weltpolitik führenden evangelischen Confession angeschlossen hatte, seit es calvinistische und lutheranische Länder unter seinem Scepter vereinigte, hatte sich die Kirchenverfassung der lutherischen Lande als das stärkste Bollwerk ständisch-particularistischer Neigungen und als das schwerste Hinderniß einer staatlichen Verschmelzung der

[1]) Verordnung v. 9. April 1736. Myl. C. C. M. I. 1, Nr. 135.

Digitized by Google

Territorien erwiesen. Diese Kirchenverfassung war, trotz ihrer ursprünglichen monarchischen Organisation, im Grunde jetzt doch mehr ständisch als fürstlich; sie hing mit der alten territorialen Landesverfassung unauflöslich zusammen. In der Gestalt, die sie in Preußen unter Herzog Albrecht und seinem Nachfolger, in der Kurmark namentlich unter Johann Georg angenommen hatte, war das herrschende Element darin der geistliche Stand, der zwar durch die Consistorien von dem Landesherrn, aber zugleich durch das Patronat von den Junkern abhängig war, und der den Schwerpunkt seines geistigen Lebens in dem starren Festhalten am orthodoxen Bekenntniß fand, wie es die Concordienformel festgestellt hatte, wie es an den rechtgläubigen Universitäten, namentlich in Königsberg und Wittenberg, gelehrt wurde. Diese orthodoxe Pastoren- und Junkerkirche konnte den Landesfürsten stärken, wenn er mit ihr und den ständischen Gewalten im Einklang, in bewußter Beschränkung auf ein machtloses territoriales Stillleben die religiösen und socialen Ideale des „teutschen Fürstenstaats" der Reformationszeit zu verwirklichen strebte; aber sie hinderte ihn auf Schritt und Tritt, sie wurde zu einem unversöhnlichen politischen Gegner, wenn er darüber hinausging und die Wege der Machtpolitik wandelte, auf denen wohl calvinistische Psalmen klangen, aber keine lutherischen Kirchenlieder. Der Kampf gegen das engherzige und politisch kurzsichtige orthodoxe Lutherthum der Landeskirchen ist ein wesentliches Moment in dem Prozeß der Staatsbildung, aus dem das fridericianische Preußen, der Staat der Toleranz und Gewissensfreiheit, hervorgegangen ist. Die Toleranz war für die Hohenzollern seit Johann Sigismund nicht blos eine Consequenz ihres eigenen abweichenden Bekenntnisses, sondern vor allem auch ein Gebot der Staatsraison. Die Landeskirchen sollten verschmolzen werden, wie die Landesstaaten; das erstere ist fast noch schwerer gewesen als das letztere. Der Große Kurfürst hatte noch das reformirte Bekenntniß gegen die Unduldsamkeit der Lutheraner zu schützen: er hat eine reformirte Universität gegründet, Duisburg. Unter Friedrich I. war eine neue Richtung in der evangelischen Kirche aufgekommen, die eine vermittelnde Stellung einnahm. Der Pietismus, wie ihn A. H. Francke begründet hat, löste das religiöse Leben ebenso aus dem starren dogmatischen Zwang wie aus der Verquickung mit den politischen Interessen: er war ganz unpolitisch

Digitized by Google

und undogmatisch; er legte das Hauptgewicht auf das innerliche Glaubensleben und auf dessen praktische Bethätigung. Das ist die Richtung, die der staatlichen Kirchenpolitik am besten entsprach. Neben dem Naturrecht der Pufendorfschen Schule hat sie das geistige Fundament für die große Wirksamkeit der Universität Halle gebildet. Das Naturrecht selbst, das mit der Theorie vom Dominium eminens des Fürsten dem positiven ständischen Staatsrecht und dem ganzen System der älteren Rechtsanschauungen entgegentrat, lieferte auch die principielle Formulirung und wissenschaftliche Begründung der großstaatlichen Kirchenpolitik. Der Urheber dieser Lehre ist bekanntlich Thomasius gewesen. Gegenüber der älteren sogenannten episcopalistischen hat er die sogenannte territoriale Ansicht von der Natur des landesherrlichen Kirchenregiments aufgestellt. Die Bezeichnung ist irreführend; was Thomasius meinte, ist das gerade Gegentheil dessen, was wir nach dem heute allgemein üblichen Sprachgebrauch als „territorial" bezeichnen würden. Die ältere episcopalistische Theorie ist die des eigentlichen Territorialstaats; die Thomasische ist der Ausdruck für die neue gesamtstaatliche Auffassung der kirchenregimentlichen Aufgaben. Nach der episcopalistischen Theorie führt der Landesherr, der summus episcopus, das Kirchenregiment als membrum praecipuum der kirchlichen Gemeinschaft, in der er selbst steht und von deren Lehrbegriff, wie ihn die Theologen formulirt haben, er sich nicht emancipiren darf: er ist Regent der Kirche, aber gewissermaßen im Auftrag der Gemeinschaft. Das ist die alte lutherisch-orthodoxe Landeskirche, formell unter fürstlichem, thatsächlich unter Theologen- und Junkerregiment. Demgegenüber betont die Thomasische Lehre den Ursprung des Kirchenregiments aus einem Staatshoheitsrecht. Der Landesherr als Inhaber des Kirchenregiments im ganzen Umfange seines Staatsgebiets („Territorialismus") steht nicht innerhalb einer einzelnen kirchlichen Gemeinschaft, sondern über den verschiedenen Gemeinschaften, die das Gebiet umfaßt. Er hat den Frieden zwischen ihnen zu wahren, die Duldung aufrecht zu erhalten, die staatliche Ordnung zu vertreten. Friedrich Wilhelm I. war noch darüber hinausgegangen, indem er, angelehnt an die pietistische Richtung, eine Union der Bekenntnisse anstrebte. Er war kein strenger Reformirter mehr: die Lehre von der Gnadenwahl hat er nicht nur persönlich verworfen, er hat auch den Predigern verboten, darüber von

Digitized by Google

der Kanzel zu disputiren. Mit Eifer und Zähigkeit hat er versucht, die Hallesche Richtung zur herrschenden in seinen Staaten zu machen. Für das Königreich Preußen, die Hochburg der lutherischen Orthodoxie in den preußischen Staaten, war schon durch Edict vom 13. October 1717 verfügt worden, daß kein Candidat zu einer lutherischen Pfarre befördert werden solle, der nicht in Halle studirt habe und gute Testimonia von der dortigen theologischen Facultät aufweisen könne. 1729 (25. März) ist diese Verfügung für den ganzen Umfang der Monarchie erneuert worden. 1736 ist bestimmt worden (9. Januar), daß die Candidaten, die in den königlichen Landen zu einer Pfarre befördert werden wollten, den Anfang ihrer Studien in Halle machen und dort wenigstens 2 Jahre lang studiren müßten. Schon 1727 war verordnet worden (1. Nov.), daß die letzte von den preußischen Pfarramtscandidaten besuchte Universität eine einheimische sein müsse; eine Verordnung von 1728 (8. März) verbot, daß jemand, der in Wittenberg studirt habe, jemals in den preußischen Landen als Pfarrer angestellt werde.[1] Neben Halle kam also für die lutherischen Theologen hauptsächlich noch Königsberg in Betracht; und auch dort waren die theologischen Lehrstühle mit Professoren der Halleschen Richtung besetzt worden. Die Universität stand in Bezug auf die geistlichen Angelegenheiten in einem scharfen Gegensatz zu der Königsberger Regierung. Die Stände beschwerten sich darüber, daß man überall die Universitätszeugnisse fordere, daß die Empfehlung der Patrone und die Ansicht der Regierung nicht mehr gelte. Es ist ein wesentlicher Zug in dem Umwandlungsprozeß von der territorialen zur großstaatlichen Verfassung, der uns in dieser Kirchenpolitik entgegentritt.

Auch hier war die Entwickelung noch nicht völlig zum Ziel gelangt; sie ist dann aber im wesentlichen in denselben Bahnen weiter gegangen, wenn auch an die Stelle des Pietismus allmählich der Rationalismus trat, die charakteristische Form der religiösen Auffassung im Zeitalter des absolutistischen protestantischen Großstaats. Nur in einem Punkte ist Friedrich der Große den berechtigten Wünschen der Lutheraner entgegengekommen. Gewisse Cultusgebräuche

[1] Mylius C. C. M. I. 2, Nr. 122 (8. März 1726), Nr. 125 (1. Nov. 1727), Nr. 126 (3. Oct. 1717, 25. März 1729), Nr. 137 (9. Jan. 1736). I. 1, Nr. 137 (29. Sept. 1736).

Digitized by Google

und Ceremonien, die unter Friedrich Wilhelm I. abgeschafft worden waren, hat er wieder frei gegeben, gleich nach seinem Regierungsantritt.[1]) In der Kurmark, in Magdeburg, in Ostpreußen zeigen sich die Stände dafür von Dank erfüllt; aber namentlich in Ostpreußen war man noch nicht damit zufrieden: wie eine Wiederherstellung der ständischen Verfassung, so begehrte man auch eine Wiederherstellung der alten territorialen Landeskirche in ihrer schroffen, ungemilderten lutherischen Orthodoxie unter der Leitung der Königsberger Regierung.

So hatte die Staatsgewalt auf die Anstellung friedfertiger Pfarrer hinzuwirken gesucht, indem sie eine Richtung begünstigte, die, an sich völlig unpolitisch, eben dadurch geeignet schien, den Interessen des neuen Gesamtstaats zu dienen. Die Amtsführung der Pastoren wurde durch die Consistorien scharf beobachtet; jährliche Localvisitationen der Superintendenten, Pröpste, Inspectoren oder ähnlichen geistlichen Aufsichtsbeamten griffen unmittelbar ein und unterrichteten die Consistorien. Die Beamtenhierarchie drang auch im geistlichen Stande mehr und mehr durch; ihre Vollendung im großstaatlichen Sinne ist freilich erst 1750 mit der Begründung des Oberconsistoriums erfolgt. Es war vielfach ein Stein des Anstoßes für die adligen Patrone, daß das Consistorium direct mit den Pastoren verkehrte und nicht, wie sie wünschten, durch ihre Vermittelung, daß der Staat von den Patronen auch schon eine Anstellung von Küstern und Schulmeistern auf Lebenszeit forderte, was freilich noch nicht allgemein durchgedrungen ist.

Die Schule erscheint noch ganz als ein Anhängsel der Kirche. Aber es war doch von Bedeutung, daß es die staatliche Gewalt war, die den Schulzwang eingeführt hatte. Die bekannte Verordnung vom 23. October 1717, die den Grund dazu legte, ist freilich sehr schlecht beobachtet worden; ob die Wiedereinschärfung des Gebots vom 19. December 1736,[2]) wonach alle Kinder im Alter von 5—12 Jahren im Winter täglich, im Sommer wenigstens zweimal wöchentlich zur Schule gehalten werden sollten, gegen 6 Pfennige Schulgeld wöchentlich, das für die ganz Armen von der Gemeinde gezahlt werden sollte — ob diese Wiedereinschärfung der Schulpflicht bessere

[1]) Mylius C. C. M. Cont. I. Nr. 29 u. Nr. 40.
[2]) Mylius C. C. M. I. 2, Nr. 139.

Digitized by Google

Wirkungen gehabt hat, vermögen wir nicht zu beurtheilen. An guten Lehrern fehlte es noch vielfach, ebenso wie an geeigneten Schulgebäuden. Am schlimmsten waren die Zustände in Ostpreußen gewesen; aber gerade hier war, im Zusammenhang mit dem wirthschaftlichen Retablissement des Landes, auch das meiste zur Besserung geschehen. Die ostpreußische „Schulreform“[1]) ragt mit ihrer letzten Phase noch in die Regierung Friedrichs II. hinein.

Allzu hoch wird man sich auch das Niveau des geistlichen Standes um 1740 nicht denken dürfen. Wir hören zehn Jahre später die bittersten Klagen über die Qualification der Pastoren.

Der alte Zusammenhang von Staat und Kirche zeigte sich auch darin, daß die Kanzel ganz allgemein zum Publicationsorgan für die landesherrlichen Verordnungen geworden war. Friedrich Wilhelm I. hatte diesen Brauch bereits eingeschränkt. Nach einem Edict vom 22. Februar 1724[2]) sollten durch Vorlesung von der Kanzel nur noch solche Edicte publicirt werden, die entweder Kirchensachen betrafen oder Strafthaten, auf die Todesstrafe gesetzt war; es ist bezeichnend, daß die Desertionsedicte und die zur Verhütung von Kindesmord erlassenen Verordnungen eine Ausnahmestellung einnahmen: dergleichen sollte nach wie vor in gewissen Zeiträumen von den Kanzeln immer wieder verkündigt werden. Die gewöhnlichen Polizei- und Justizedicte aber blieben der Publication durch Anschlag an öffentlichen Orten wie Krüge, Stadtthore, Schulzengerichte, Rathhäuser überlassen; gewöhnlich fand die Verkündigung daneben auch mündlich statt, indem die Bürger aufs Rathhaus gefordert wurden, um das Edict verlesen zu hören, oder indem der Küster oder Schulmeister auf dem Dorfe den versammelten Bauern die Verordnung auf dem Kirchhof vorlas; nur bei schlechtem Wetter durfte die Kirche selbst dazu gebraucht werden.

[1]) Sie ist mehrfach litterarisch behandelt worden. Eine ausführliche Darstellung mit erschöpfenden Litteraturangaben bei Parisot, l' Etat et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier 1713—1740. Paris 1897. Wir kommen unten kurz darauf zurück.

[2]) Mylius C. C. M. I. 2, Nr. 113.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Die Centralverwaltung.

Digitized by Google

Wir haben in dem Vorhergehenden die wichtigsten Gesichtspunkte anzudeuten versucht, unter denen die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung um 1740 erscheinen. Wir wenden uns nun zu der speciellen Aufgabe, der diese Blätter und die folgenden Bände gewidmet sind: zur Darstellung der Behördenorganisation, wie sie Friedrich der Große bei seinem Regierungsantritt vorfand und wie er sie dann allmählich weitergebildet und verändert hat. Die Aktenstücke, die in den folgenden Bänden veröffentlicht werden, betreffen immer nur einzelne Theile des gesamten Systems; sie zeigen in chronologischer Ordnung die Veränderungen und Neubildungen an, die daran vorgenommen worden sind. Eine Ansicht der Organisation als eines Ganzen kann daraus nicht sofort gewonnen werden; es wird also für das Verständniß dieser Urkunden förderlich sein, wenn wir den Versuch machen, einen Rahmen aufzustellen, in den das Einzelne eingeordnet werden kann, etwa wie der Geograph die neugefundenen Daten in ein Kartennetz einträgt.

Wir sind dabei freilich in der eigenthümlichen Lage, daß wir von dem wesentlichsten Gliede, von dem Haupt dieses Organismus, hier absehen müssen, nämlich von der Persönlichkeit des Monarchen, die in diesem System der Behördenorganisation als das eigentliche Centralorgan erscheint. Es ist hier weder der Ort, die Regentenpersönlichkeit und die allgemeinen administrativen Tendenzen Friedrich Wilhelms I., noch die Friedrichs des Großen zu schildern, und über den allgemeinen Charakter des preußischen Königthums, ohne die lebendige Anschauung einer bestimmten Persönlichkeit, läßt sich nur wenig Bestimmtes aussagen.

König und Cabinet.

Die Person des Monarchen ist noch der einzige Vereinigungspunkt für die Summe von Regierungsrechten, die aus den verschiedenen landeshoheitlichen Titeln herfließen: eine feste, ein-

Digitized by Google

heitliche, mit verhältnißmäßiger Selbständigkeit arbeitende Staatsregierung giebt es noch nicht. Die preußische Souveränetät ist durch die Person des Monarchen mehr und mehr auf den gesamten Complex der von ihm beherrschten Länder übertragen worden; jede wirksame Beschränkung durch die Stände der einzelnen Landschaften ist ebenso verschwunden wie die Unterordnung unter Kaiser und Reich; der Absolutismus ist wie die Unabhängigkeit eine vollendete Thatsache. In seiner eigentlich charakteristischen Stellung erscheint der König an der Spitze seiner Armee; seit Friedrich Wilhelm I. ist es Grundsatz geworden, daß er in erster Linie Officier ist. Das militärische Interesse überwiegt alles andere; auch die Finanzen sind nur Mittel zum Zweck. Aber wie sein eigener Feldmarschall, so ist der König von Preußen zugleich sein eigener Finanzminister: auch dieser Grundsatz Friedrich Wilhelms I. ist zu einer dauernden Einrichtung geworden. Der König leitet und beaufsichtigt nicht nur die gesamte Staatsverwaltung, er regiert selbst; die Minister sind nur seine Handlanger, untergeordnete Werkzeuge seines Willens. Er vereinigt gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt in seiner Person. Den Begriff des Gesetzes im Gegensatz zur einseitigen königlichen Verordnung kennt das absolutistische System nicht: was der König in allgemeingültiger Form und für die Dauer verordnet, das ist Gesetz; auf die Gegenzeichnung der Minister, die vielfach üblich ist, kommt es staatsrechtlich dabei nicht an; oft wird eine Verordnung für den Einzelfall in der Praxis die Grundlage für eine allgemeine gesetzliche Uebung. Der Spielraum, der den Ministern in der Verwaltung gelassen wird, ist ein verhältnismäßig sehr enger. Eine selbständige Verfügungsgewalt haben sie nur in engen Grenzen. Wo sie Verfügungen ohne vorherige Anfrage erlassen, geschieht es nach dem Kanzleistil „auf allerhöchsten Specialbefehl," d. h. auf Grund einer für gewisse specielle Fälle ein für allemal ertheilten Ermächtigung,[1]) und in Ausführung feststehender

[1]) Die Grundlage dieser selbständigen Verfügungsgewalt der Centralbehörden und Departementschefs dürfte in der bei Mylius C. C. M. VI. 2, p. 81/82 abgedruckten Verordnung vom 18. Sept. 1708 zu suchen sein, die im einzelnen bestimmt, „was zu Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift zu expediren" und die auf ein ausführlicheres (nicht publicirtes) Kanzleireglement von 1700

Digitized by Google

Verwaltungsgrundsätze. In allen irgend wichtigen Sachen muß berichtet und der königliche Befehl eingeholt werden. Alle Verfügungen der vorgesetzten Behörden an die nachgeordneten tragen daher auch die Form eines königlichen Erlasses; alle Berichte der unteren Stellen an die oberen reden nicht diese, sondern den König an. In den collegialischen Centralbehörden bleibt der Präsidentenstuhl für den Monarchen frei. Von seinem „Justizthron" kann der König in alle Rechtssachen eingreifen: die Supplicatio ad regem ist überall als letztes Rechtsmittel zulässig; wir werden noch sehen, wie man den Mißbräuchen, zu denen diese dem Absolutismus wesentliche Einrichtung führte, zu steuern versucht hat.

Die Form, in der dies autokratische Regiment geführt wird, ist die der Cabinetsregierung. Das Wort ist vieldeutig und erfordert eine nähere Erklärung. In England verstand man unter Cabinetsregierung die Regierung durch ein engeres Ministercomité, das als solches eigentlich keine verfassungsmäßige, gesetzliche Existenz hatte, statt der Regierung durch den verfassungsmäßig verantwortlichen Geheimen Rath. Cabinet wurde also hier die Bezeichnung für den Ministerrath. In Preußen ist das Wort später gerade im Gegensatz zu einem solchen gebraucht worden. Das Gemeinsame ist nur die Emancipation des Monarchen vom Geheimen Rath. Hardenberg unterschied später eine Regierung aus dem Cabinet und eine Regierung durch das Cabinet; die letztere war in Preußen eine Entartung des anderen, früheren Systems, von dem hier allein die Rede ist: schwächere Monarchen, wie Friedrich Wilhelm III., verstatteten ihren Cabinetsräthen einen wirklichen Einfluß auf die Geschäfte, sie führten die Regierung durch das Cabinet mit persönlichen Rathgebern wie Beyme und Lombard. Nicht an diese spätere Entartung ist zu denken, sondern an die wirkliche persönliche Regierung des Monarchen aus seinem Cabinet.

Schon der Große Kurfürst hatte bei der Geheimrathsordnung von 1651 eine Art von Cabinetsregierung im Sinne gehabt; aber der Plan ist nicht zur Ausführung gelangt. Der Große Kurfürst hat, wie neben den Akten auch sein politisches Testament beweist, in der

(Geh. St.-A. R. g. L. 12) zurückgeht. Die besonderen Instructionen und Befehle, sowie die ganze Dienstpraxis der späteren Zeit haben im einzelnen manches geändert.

Digitized by Google

Hauptsache die Regierung noch im Geheimen Rath geführt. Seit aber der Geheime Rath aufgehört hatte, die einheitliche Centralstelle für die Regierungsgeschäfte zu sein, seit neben ihm das General-Kriegscommissariat und das General-Finanzdirectorium in coordinirter Stellung sich erhoben hatten, seit auch die auswärtigen Geschäfte nur mit einem engeren Kreis von Räthen besprochen wurden, hatte eine Regierung im Rathe keinen Sinn mehr. Auch in den neuen Collegien und selbst noch im General-Directorium behielt nominell der König das Präsidium; aber er hat es nie mehr ausgeübt: sein Präsidentenstuhl blieb leer; es war nur ein Symbol dafür, daß der König selbst regiere, und nicht seine Minister und Centralbehörden. Die Person des Königs hätte sich vervielfältigen müssen, um mit den verschiedenen Behörden in gemeinsamer Berathung nach alter Weise die Geschäfte zu erledigen. Dazu kam, daß der König seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. durch die militärischen Geschäfte gerade in den Vormittagsstunden in der Regel in Beschlag genommen wurde. Schließlich sind auch persönliche Momente von Einfluß gewesen: Friedrich Wilhelm I. verlor in persönlicher Verhandlung leicht die Linie, die ihm das wohlerwogene politische Interesse vorschrieb; die Befürchtung, durch unsachliche Motive bestimmt zu werden, war bei ihm rege. Alles das hat zusammengewirkt, um die eigenthümliche Form der Cabinetsregierung auszubilden, die wir in Preußen seit den Anfängen Friedrich Wilhelms I. finden. Der König zieht sich in sein Cabinet zurück und verkehrt in der Regel nur schriftlich mit den Behörden. Fern von der Hauptstadt, meist in Potsdam, in der Stille und Einsamkeit, entscheidet er über die Berichte und Anfragen seiner Minister, ohne eigentliche Rathgeber hinzuzuziehen, nur durch subalterne Gehülfen unterstützt, die in der Hauptsache nichts als seine Schreiber sind.[1]) Diese Art der Regierung hat Friedrich II. übernommen. Daß sie um 1740 bereits eine feste Einrichtung geworden war, zeigt sich am deutlichsten in der Thatsache, daß nicht einmal ein Personenwechsel in dem Cabinets-Beamtenthum vorgekommen ist. Dieselben Männer, die als Cabinetssecretäre dem verstorbenen König gedient hatten, sind in der gleichen Stellung von

[1]) Ueber den Ursprung des preußischen Cabinets handelt M. Lehmann in der Hist. Zeitschr. Bd. 63.

Digitized by Google

seinem Nachfolger übernommen worden. Es sind ihrer drei: Schumacher, Eichel und Lautensack.[1])

Elias Schumacher, damals ein Mann von 53 Jahren, nahm zur Zeit des Thronwechsels die erste Stelle unter den Cabinetssecretären ein; er ist, wie das erste Stück unserer Sammlung zeigt, als Protocollführer bei der Verhandlung zugegen gewesen, in der der sterbende König seinem Nachfolger die Regierung übergeben hat; er war sonst hauptsächlich mit der Expedition der auswärtigen Sachen beschäftigt gewesen. Unter Friedrich dem Großen ist er sehr bald vor Eichel zurückgetreten. Auch in der Verwaltungscorrespondenz begegnet man seiner Hand sehr selten; am 7. October 1747 ist er gestorben.

August Friedrich Eichel ist namentlich durch die Forschungen Kosers[2]) eine bekannte Persönlichkeit geworden. Unter Friedrich Wilhelm I. war er hauptsächlich in der militärischen Correspondenz thätig gewesen; unter Friedrich dem Großen wurde er bald daneben auch mit den auswärtigen Sachen betraut. Er stammte aus dem Fürstenthum Halberstadt, wo er früher Kammersecretär gewesen war. Beim Regierungsantritt Friedrichs II. stand er im Anfang der Vierziger. Er war ein Mann, wie ihn der König brauchte: unermüdlich in der Arbeit, treu und verschwiegen, gescheidt und ohne den Ehrgeiz, eine glänzende Rolle in der Welt spielen zu wollen. Scheinbar ohne wirklichen Einfluß, war er doch als eine Art von Mittelsmann zwischen dem König und seinen Ministern trotz der subalternen Stellung nicht ohne eine thatsächliche Macht, die die Minister wohl kannten, die er aber unseres Wissens, trotz mancher gegentheiligen Behauptungen, niemals mißbraucht hat. Er war — was man auch von den andern Cabinetssecretären wird vermuthen dürfen — unverheirathet und fast ohne jeden Zusammenhang mit der Welt, nur den Geschäften hingegeben, in denen er bis an sein Lebensende (3. Februar 1768) zur vollsten Zufriedenheit des Königs, der ihm unbedingtes Vertrauen schenkte, gewirkt hat. Seine Thätigkeit hat sich keineswegs blos auf die auswärtigen Geschäfte und die

[1]) Ueber die Beamten des älteren preußischen Cabinets handelt Hüffer in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. Bd. V. Vgl. auch Geneal.-hist. Nachrichten 11, 994.

[2]) Es mag genügen, jetzt auf die zusammenfassende Würdigung in „Friedrich der Große" S. 317 zu verweisen; die Litteratur ist ebendort S. 623 zusammengestellt.

Digitized by Google

militärische Verwaltung erstreckt; auch in der übrigen Verwaltungscorrespondenz finden wir seine Hand oft, und gerade immer bei den wichtigsten Sachen. So hat er gleich zu Anfang die Instruction für Marschall als Chef des V. Departements im Generaldirectorium entworfen und mancherlei anderes, namentlich bei der Organisation der schlesischen Verwaltung. Cocceji hat bei der Justizreform großen Werth auf den Beistand des wichtigen Mannes gelegt, und ich möchte die Angabe Büschings,[1]) daß die Protection des mit Eichel eng befreundeten Jariges durch Cocceji die Brücke zu dem Einverständniß zwischen dem Minister und dem Cabinetssecretär gewesen sei, nicht ganz verwerfen. Der thatsächliche Einfluß Eichels wird dabei freilich wohl überschätzt: über die Grundsätze der Reform hatte sich Cocceji mit dem König in einer denkwürdigen Audienz geeinigt: der König betrachtete die Ideen des Großkanzlers geradezu als die seinen; es kann sich nur darum gehandelt haben, die andrängende Intrigue, die dem Werk vielleicht hätte gefährlich werden können, abzuwehren oder die Wirkung ihrer Machinationen auf den König gelegentlich abzuschwächen. Daß dann Jariges der Nachfolger Coccejis geworden ist, mag vielleicht der Fürsprache Eichels mit zu danken sein, jedenfalls aber auch der bedeutenden Stellung, die der Gehülfe Coccejis bisher schon eingenommen hatte. Welcher Art die offenbar sehr engen Beziehungen Eichels zu Jariges gewesen sind, läßt sich nicht näher feststellen. Er hat sein bedeutendes Vermögen dem späteren Großkanzler und dessen ältestem Sohne testamentarisch vermacht.

In dem Cabinet des Königs hat Eichel eine beherrschende, seine Gegner sagten, despotische Stellung eingenommen: erst nach seinem Tode (1768) hat der König das Bedürfniß gefühlt, eine förmliche Organisation des Dienstes einzuführen. Auch der dritte der Cabinetssecretäre, Lautensack, tritt neben Eichel sehr in den Hintergrund. Julius Gebhard Lautensack war unter Friedrich Wilhelm I. mit der administrativen Correspondenz betraut gewesen; er war der Nachfolger des 1739 zum Minister beförderten Cabinetssecretärs Boden, wie Schumacher und Eichel für die gleichfalls in Ministerstellen berufenen Vorgänger Creutz und Marschall eingetreten waren.

[1]) Beiträge zur Lebensgeschichte merkwürdiger Personen I. 377.

Digitized by Google

Seine specielle Aufgabe war außerdem die Verwaltung der prinzlichen Gesamtkammer und der meklenburgischen Pfandämter. 1743 finden wir ihn in Oberschlesien in einer besonderen Mission; Münchow war damals angewiesen, zum Retablissement dieses arg vernachlässigten Landes mit ihm zusammenzuwirken. Die erneuerte Instruction für das General-Directorium von 1748 ist nach den Marginalbemerkungen des Königs zu der früheren Instruction von ihm ausgearbeitet worden; nur den militärischen Abschnitt hat Eichel hinzugefügt, dem wohl die Instruction für das VI. (Kriegs-) Departement allein bekannt war. Ueber seine Lebensumstände und seine Wirksamkeit ist uns Näheres nicht bekannt geworden.

Neben diesen eigentlichen Cabinetssecretären, die übrigens bald nach dem Thronwechsel den Charakter als Geh. Kriegsräthe erhalten haben, scheinen ein paar untergeordnete Schreiber thätig gewesen zu sein, die wohl hauptsächlich zum Copiren, nicht zum Entwerfen von Cabinetsordres gebraucht wurden.

Die Cabinetssecretäre hatten die Eingänge zu eröffnen, zu ordnen, sie dem König zu schriftlicher Randentscheidung vorzulegen oder das Wesentliche daraus mündlich vorzutragen, wobei die königliche Resolution von ihnen in der Regel mit Bleistift auf den Rand des Schriftstücks in kurzen Andeutungen notirt wurde. Erst später ist es üblich geworden, daß die Cabinetssecretäre die kleineren Sachen, namentlich Bittschriften persönlichen Inhalts, in ganz kurzen Auszügen dem König auf einem gebrochenen Bogen vorlegten, an dessen Rand der König häufig selbst den Bescheid geschrieben hat; daneben finden sich auch Notizen von der Hand der Secretäre über mündliche Entscheidungen. Das sind die sogenannten „Extracte zu Cabinetsvorträgen", die in einer Reihe von Bänden (seit 1765) gesammelt und aufbewahrt worden sind.

Die Hauptbeschäftigung der Cabinetssecretäre aber bestand in dem Aufsetzen der „Cabinetsordres", in denen die königlichen Entscheidungen, meist kurz und bündig und ohne viele Umstände, in eine kanzleimäßige Form gebracht wurden. Tag für Tag waren Dutzende von solchen Schriftstücken auszufertigen. Es wurde darauf gehalten, daß alles, was Morgens früh zum Vortrag gekommen war, im Laufe des Tages expedirt und gegen Abend zur königlichen

Digitized by Google

Unterschrift vorgelegt wurde. Mitunter scheinen auch wichtige und ausführlichere Cabinetsordres theilweis vom König den Secretären in die Feder dictirt zu sein. Ein Feldjäger besorgte den Depeschendienst zwischen dem königlichen Cabinet, das ja meist in Potsdam oder sonst außerhalb Berlins sich befand, und den königlichen Behörden in der Hauptstadt oder dem Hofpostamt.

Die expedirten Cabinetsordres wurden Tag für Tag im vollen Wortlaut in ein Copialbuch eingetragen, das erst seit 1728 ganz regelmäßig geführt zu sein scheint; das sind die sogenannten „Minüten", die von diesem Jahre ab in einer langen Reihe von Foliobänden als eine überaus wichtige archivalische Quelle für die Thätigkeit des königlichen Cabinets erhalten sind. Nur selten begegnen darin statt der Abschriften eingeheftete Concepte oder corrigirte Reinschriften. Ob regelmäßig Concepte entworfen worden sind, scheint mir zweifelhaft; häufig wurde wohl gleich die erste Niederschrift zur Ausfertigung gebracht, namentlich in eiligen Fällen.

Die Cabinetsordre unterscheidet sich von anderen königlichen Verordnungen schon äußerlich dadurch, daß sie regelmäßig auf Quartbogen geschrieben ist, während sonst durchaus Folioformat üblich ist. Sie trägt mehr die Form eines Briefes wie die eines Kanzleischriftstücks. Das Datum giebt einfach den Ort an, an dem der König sich am Tage der Ausfertigung thatsächlich aufgehalten hat, während die sogenannten „königlichen Ordres", die vom Geheimen Rath oder den Ministern ausgehen und nicht im Cabinet, sondern in der Geheimen Kanzlei entworfen worden sind, das Ortsdatum Berlin mit dem Vorsatz „signatum" über der königlichen Unterschrift tragen. Die Cabinetsordre ist niemals, wie in der Regel die königlichen Verordnungen, von einem oder mehreren Ministern contrasignirt; sie ist auch nie, wie diese häufig, innen gesiegelt: das kleine Cabinetssiegel, das von dem in der Geheimen Kanzlei verwandten großen Staatssiegel zu unterscheiden ist, wird nur zum Verschluß gebraucht.

Ueber Kanzlei- und Registratureinrichtungen im königlichen Cabinet ist nichts bekannt; besondere Beamte dafür bestanden nicht.

Staatsrath.

Der Geheime Staatsrath, für den sich auch schon mehrfach die Bezeichnung „Etatsministerium" findet, war beim Regierungs-

Digitized by Google

antritt König Friedrichs II. nicht viel mehr als ein ideeller Rahmen, der die Gesamtheit der „wirklichen Etats- und Kriegsminister" umschloß. Nicht alle diese Minister waren zugleich Ressortchefs der Centralverwaltung. Die Mitglieder der „preußischen Regierung" in Königsberg, die man ja auch als besonderes „preußisches Etatsministerium" zusammenfaßte, der Oberpräsident von Pommern und der der rheinisch-westfälischen Kammern, die Präsidenten der „Geheimen Regierung" zu Cleve, verschiedene diplomatische Vertreter an auswärtigen Höfen — sie alle waren „wirkliche Geheime Etats- und Kriegsminister", „Wirkliche Geheime Räthe"; sie wurden zu Berlin im Geheimen Rath vereidigt und introducirt; aber zu irgend einer gemeinschaftlichen Regierungshandlung haben sie niemals zusammengewirkt: sie waren, dem Prädicat zum Trotz, das sie führten, in Wahrheit nur die Träger eines Titels, nicht wirkliche Mitglieder einer obersten, centralen Regierungsbehörde.

Aber auch die wirklich „am Hofe" versammelten Ressortchefs der Centralverwaltung bildeten nicht mehr wie früher ein wirklich zusammenhängendes Collegium, das gemeinschaftlich arbeitete und regelmäßige Sitzungen abhielt. Noch bis in die dreißiger Jahre hinein war, wie es scheint, ein solcher Zusammenhang aufrecht erhalten worden; dann aber ist die Gewohnheit regelmäßiger Plenarsitzungen ganz abgekommen:[1]) die Protokolle der letzten Jahre vor dem Thronwechsel zeigen, daß gemeinschaftliche Versammlungen aller Staatsminister nur noch ausnahmsweise gehalten worden sind, und zwar aus einem ganz bestimmten Anlaß und auf ausdrückliche Anordnung des Königs: erst die Cabinetsordre vom 10. Mai 1739, die eine Revision der Coccejischen Reformmaßregeln auf dem Gebiete

[1]) Noch in dem Adreßkalender auf 1734 werden — zum letzten Mal — regelmäßige Versammlungen des Geheimen Staatsraths am Montag und Freitag aufgeführt. Die Conferenzen der Cabinetsminister werden begreiflicher Weise nicht besonders erwähnt. Die Versammlungen des General-Directoriums fallen auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, so daß nicht ausgeschlossen war, daß die dirigirenden Minister des General-Directoriums in den Staatsrathssitzungen erscheinen konnten. Ob es freilich geschehen ist, ob nicht vielmehr jene Staatsrathssitzungen nur das noch nicht besonders organisirte Justiz- und geistliche Departement, selbst mit Ausschluß der Cabinetsminister, umfassen, vermag ich auf Grund aktenmäßiger Nachforschungen nicht festzustellen: es bleibt der ersten Serie unserer Publication überlassen, hierüber Klarheit zu verschaffen.

Digitized by Google

der Rechtspflege durch den gesamten Staatsrath befohlen hatte (es wird noch gleich näher die Rede davon sein), hatte wieder zu gemeinschaftlichen Sitzungen sämtlicher Staatsminister, soweit sie in Berlin waren, geführt: diese Sitzungen, an denen auch die Minister des General-Directoriums theilnahmen, wurden in größeren Zwischenräumen, gewöhnlich Sonnabends, abgehalten und sie haben mit der Sistirung der Untersuchung auch wieder ihr Ende gefunden.

Es war nur eine Unterbrechung des normalen Zustandes gewesen, wie er sich allmählich herausgebildet hatte: für die Folge blieb es dabei, wenigstens die nächsten Jahrzehnte hindurch, daß Plenarsitzungen nicht mehr gehalten wurden, daß der sogenannte Staatsrath sich thatsächlich auf die Zusammenkünfte der Minister des geistlichen und Justizdepartements beschränkte; nur ganz ausnahmsweis nahm einer oder der andere von den übrigen Ministern an diesen Sitzungen, die gewöhnlich Montags gehalten wurden, Theil, wie etwa Podewils bei der Vereidigung des Staatsministers Grumbkow am 27. Januar 1740 oder auch etwa Marschall oder Gotter bei ähnlichen Anlässen.

Wir haben hier nicht auseinanderzusetzen, wie diese fortschreitende Auflösung der alten allgemeinen Centralbehörde durch die Herausbildung der neuen specialisirten obersten Regierungs- und Verwaltungsorgane sich Schritt für Schritt vollzogen hatte; wir wollen nur darauf hinweisen, wie dieser Prozeß, der den wesentlichen Inhalt der Geschichte der brandenburgisch-preußischen Behördenorganisation in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in sich faßt, die vorwaltende Richtung und die scharf ausgeprägte Eigenart des Staatswesens zu unverfälschtem Ausdruck bringt. Zuerst sondern sich die Organe ab, denen die Sorge für das Finanzwesen, in der Domänenverwaltung wie im Steuerwesen, obliegt, eine Function, mit der sich die allmählich daraus hervorwachsende Thätigkeit für die „Aufnahme des Landes", für die Wohlfahrt der steuerzahlenden Unterthanen verbindet, — sie selbst übrigens in der Hauptsache doch wieder nur die Diener der militärischen Organisation, in der sich zunächst vornehmlich der politische Machtgedanke verkörpert und die von Anfang an ihre eigentliche Spitze in der Person des Monarchen selbst, nicht in irgend einer besonderen Behörde findet; mit der Begründung des General-Directoriums (1723) sind diese Organe zugleich

Digitized by Google

mit einander vereinigt und von der alten Centralbehörde vollständig abgelöst worden. Der zweite Akt ist die festere Zusammenziehung, die dauernde Absonderung des Organs zur Führung der auswärtigen Geschäfte, die sich in der Begründung des „Departements der auswärtigen Affairen", des sogenannten „Cabinetsministeriums" vollzieht (1728); das Bedürfniß und die allmählich gewonnene Fähigkeit des jungen Staatswesens, in die großen Weltverhältnisse einzugreifen, hat es geschaffen: wie einst die Aussicht auf neue Erwerbungen und große Verwickelungen zur Begründung des Geheimen Raths geführt hatte, so führten ähnliche Verhältnisse 1728 zur Aussonderung einer fest geformten engeren Staatsconferenz aus dem in die Breite gewachsenen Plenum dieser Behörde.[1]) Auf die Organisation der finanziellen und militärischen Kräfte folgt die Organisation der diplomatischen Mittel für eine staatliche Machtpolitik großen Stils.

Die Machtentwickelung des Staates dient auch der Wohlfahrt seiner Unterthanen. Aber in dem Staate Friedrich Wilhelms I., der ja im übrigen seine innere Gesundheit, trotz mancher Auswüchse, seine Dauerhaftigkeit und man kann sagen seine Existenzberechtigung vornehmlich dadurch bekundet hat, daß er die Rücksicht auf ein gewisses Gleichgewicht beider Bestrebungen nicht aus den Augen ließ, war doch zunächst die wirthschaftliche Wohlfahrt nur als die unerläßliche Bedingung staatlicher Macht gedacht. Und wie die Wohlfahrt der Macht, so sollte das Recht der Wohlfahrt und damit zuletzt doch auch wieder dem großen politischen Machtzweck dienen. Eine geordnete, schnelle, billige Rechtspflege sollte vor allem ein dringendes Bedürfnis des wirthschaftlichen Verkehrs befriedigen. In diesem Zweckzusammenhang wurzeln die Bestrebungen der Justizreform, die nicht sowohl von dem Gebiet des Strafrechts, als vielmehr

[1]) Der nächste Anlaß war die Aussicht auf das Lebensende Ilgens, der bis dahin die Geschäfte der auswärtigen Politik im wesentlichen geleitet hatte. Hinter dem drängenden Eifer des Königs aber, für die Zukunft eine leistungsfähige Organisation des auswärtigen Dienstes zu schaffen, steht unzweifelhaft die große politische Angelegenheit seiner letzten Jahre: die Succession in Berg. — Wie die Begründung des General-Directoriums, so ist übrigens auch die des Auswärtigen Departements 1728 nur der Abschluß einer längeren Reihe von Versuchen gewesen, die noch nicht zu ganz festen Bildungen geführt hatten; vgl. z. B. Bd. I unserer Publication S. 313 ff. Eine Behandlung der auswärtigen Geschäfte im Plenum des Staatsraths war damals wohl nicht mehr üblich.

Digitized by Google

von dem der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgingen, und die durch das Mittel einer Reform des Civilprozesses und der Gerichtsverfassung auf die gesamte Behördenorganisation gewirkt haben.

Diese Bestrebungen haben unter Friedrich Wilhelm I. noch nicht zum Ziel geführt: es wird eine der Hauptaufgaben der folgenden Publication sein, ihren Gang und ihren vorläufigen Abschluß unter der Regierung Friedrichs des Großen zu verfolgen. Aber das unentbehrliche Organ dieser Reformthätigkeit ist doch auch schon vor 1740 geschaffen worden: das Justizdepartement mit einem Chef-Minister an der Spitze, der nicht mehr zugleich Präsident eines Gerichtshofes ist, sondern nur die Aufsichtsfunction auszuüben hat (1737): es ist die dritte und letzte Phase in dem Prozesse der Herausbildung selbständiger Centralbehörden. Freilich ist die Wirksamkeit der neuen Centralstelle nach den ersten Schritten sofort wieder in Frage gestellt worden, und eine völlige Loslösung von dem Boden des alten Staatsrathes hat überhaupt nicht stattgefunden. Das hätte nur geschehen können durch eine vollständige Trennung des Justizdepartements von dem Departement der geistlichen Angelegenheiten. Eine solche Trennung hat nun zwar theilweis stattgefunden, indem ein besonderer Minister, der keine eigentlichen Justizfunctionen hatte, an die Spitze der geistlichen Geschäfte trat, die schon lange ein festes Decernat im Staatsrath gebildet hatten; es war gewissermaßen die natürliche Folge der strengeren Zusammenziehung des Justizdepartements. Aber vollständig war diese Trennung noch nicht; und der tiefere Grund, warum sie es nicht wohl sein konnte, liegt darin, daß die geistlichen Angelegenheiten damals noch die gesamte geistliche Gerichtsbarkeit in ihrem althergebrachten Umfange umfaßten, so daß doch der Minister des geistlichen Departements im Interesse einer gleichmäßigen Rechtspflege das Zusammenwirken mit dem weltlichen Justizdepartement nicht entbehren konnte.

Die thatsächliche Lage war also die, daß Justizdepartement und geistliches Departement, jedes theilweis selbständig organisirt, doch noch einen sehr lebendigen und wirksamen Zusammenhang besaßen auf dem gemeinsamen Boden des alten Staatsraths, dessen Rumpf sie gewissermaßen in ihrer Gemeinschaft darstellen. An ihnen ist der Name des Staatsrathes in einer engeren Bedeutung, aber in der um 1740 eigentlich einzig praktischen Bedeutung, haften

Digitized by Google

geblieben. Die Sitzungen der Justizminister, zu denen hin und wieder der Minister des geistlichen Departements sich gesellt, werden in den Protokollen als „consilium status", als „Staatsrath" bezeichnet,[1]) während das Cabinetsministerium, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten in seinen besonderen Protokollen als „conferentia status", als „Staatsconferenz" erscheint.

Der „Staatsrath" im engeren Sinne (Justizstaatsrath) und die „Staatsconferenz" besitzen unter einander nur noch insofern einen gewissen Zusammenhang, als sie noch eine gemeinsame Kanzlei haben, die alte Kanzlei des Geheimen Raths, die „Geheime Kanzlei", während das General-Directorium mit seiner eigenen Kanzlei auch in dieser Hinsicht vollständig von der alten Behörde losgelöst ist.

Wir handeln daher im einzelnen zunächst vom Cabinetsministerium, dann von dem „Staatsrath" im engeren Sinne (Justiz- und geistlichen Departement) und an letzter Stelle vom General-Directorium.

Cabinetsministerium.

Das Cabinetsministerium befand sich beim Regierungsantritt König Friedrichs II. im wesentlichen noch in ganz derselben Verfassung, die es 1728 nach dem Tode Ilgens und nach dem von ihm entworfenen Plane erhalten hatte.[2]) Es war collegialisch organisirt, nur daß jetzt nicht, wie ursprünglich, zwei, sondern drei Cabinetsminister vorhanden waren. Die an sich befremdliche Thatsache der collegialischen Verfassung einer so entschieden auf einheitliche Action angewiesenen Behörde wird nur dadurch verständlich, daß mit dieser neuen Ordnung der Schwerpunkt der auswärtigen Geschäfte in das Cabinet des Königs verlegt worden war. Hatte Ilgen noch im wesentlichen die Leitung selbst in Händen gehabt, so ging sie nunmehr, wenigstens der neuen organisatorischen Idee nach, auf die Person des Monarchen über. Friedrich Wilhelm I. hat sich dieser Aufgabe doch nicht in dem Maße gewachsen gezeigt, wie es Ilgen bei seinem Plane vorausgesetzt hatte: der ungeregelte

[1]) Die gemeinschaftlichen Sitzungen aller Minister zum Zweck der Revision der Cocceji'schen Reformgesetze erscheinen in den Protokollen des Justizstaatsraths.

[2]) Koser, Die Gründung des Auswärtigen Amtes durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. II, 161 ff.

Digitized by Google

Einfluß von Männern wie Grumbkow und Seckendorff, das leidenschaftliche Schwanken seiner Politik und ihr schließlicher Mißerfolg beweisen es. Erst Friedrich II. hat die neue Stellung wirklich ausgefüllt. In der äußeren Organisation des Dienstes brauchte er dabei nichts wesentliches zu ändern: daß die eigentliche Leitung vom Cabinet auszugehen habe, daß die Cabinetsminister eigentlich nur Staatssecretäre seien — das war ein Gedanke, der schon der bisherigen Verfassung zu Grunde gelegen hatte.

Wenn die Bezeichnung „Cabinetsminister" ihren Ursprung von der Vorstellung ableitet, daß die damit Bezeichneten in engerer Fühlung mit dem königlichen Cabinet stehen würden, als alle übrigen Minister, so trifft das auch für die Regierung Friedrichs II. wohl im ganzen zu; nur darf man sich diese Verbindung nicht zu eng denken. Die Cabinetsminister hatten zwar öfter Gelegenheit, dem König persönlich Vortrag zu halten, als ihre übrigen Collegen; aber in der Hauptsache war doch auch mit ihnen der Verkehr ein schriftlicher; und man weiß, daß das königliche Cabinet gelegentlich über die Köpfe der Minister hinweg mit den diplomatischen Vertretern im Auslande[1]) correspondirte, daß die Cabinetsminister keineswegs in alle Geheimnisse der königlichen Politik eingeweiht waren.

Von den drei Ministern, die um 1740 in den auswärtigen Geschäften arbeiteten, kommen zwei für die Regierung Friedrichs des Großen so gut wie gar nicht mehr in Betracht: Borcke und Thulemeier.

Der Feldmarschall Adrian Bernhard v. Borck, den König Friedrich übrigens auch bald nach seiner Thronbesteigung in den Grafenstand erhoben hat, stand damals im 72. Lebensjahre und war durch Alter und Krankheit vollkommen dienstunfähig geworden. Er kam nur noch selten in die Sitzungen, weil er das Treppensteigen nicht mehr vertragen konnte; wenige Wochen nach dem Thronwechsel nahm seine Schwäche so zu, daß man ihn selbst mit den Unterschriften verschonen mußte. Von da an bis zu seinem Tode, der am 25. Mai 1741 erfolgte, kommt er für die Geschäfte kaum noch in Betracht. Er hatte dem Cabinetsministerium seit seiner Be-

[1]) Im allgemeinen standen diese natürlich unter dem Cabinetsministerium, von dem aus sie ihre Weisungen empfingen und an das sie berichteten. Auf dies Personal näher einzugehen, haben wir in dieser Publication keine Veranlassung.

Digitized by Google

gründung im Jahre 1728 angehört, aber kaum jemals eine bedeutende Rolle in der Politik gespielt: er war mehr eine soldatische als eine diplomatische Natur, ein treuer Diener seines Herrn und ein ehrlicher, tüchtiger Mann, aber ohne die Fähigkeiten und auch ohne den Ehrgeiz eines leitenden Staatsmannes.[1])

Bedeutender war der andere von den beiden: Wilhelm Heinrich v. Thulemeier,[2]) der am 4. August 1740, also etwa 9 Wochen nach der Thronbesteigung König Friedrichs, im Alter von 57 Jahren eines plötzlichen Todes gestorben ist. Er war ein Neffe des alten Ilgen, der ihn Jahre lang als seinen Privatsecretär beschäftigt und ihm dann eine Anstellung als Secretär in der Geh. Staatskanzlei verschafft hatte. Er hatte 1722 nach den Aufzeichnungen des Königs die Instruction für das General-Directorium entwerfen müssen. Bei der neuen Einrichtung des Cabinetsministeriums wurde er zu der bedeutenden Stellung eines Geheimen expedirenden Secretärs für die politischen Angelegenheiten berufen und bald nachher auch geadelt. 1731 ist er als dritter Cabinetsminister seinen bisherigen Vorgesetzten an die Seite gestellt worden, wobei er übrigens noch längere Zeit seine Thätigkeit in der Kanzlei und im Archiv fortgeführt hat. Er vertrat in gewissem Sinne die Traditionen der Ilgenschen Politik im Gegensatz zu Grumbkow und seinem Schützling Podewils; die österreichischen Staatsmänner betrachteten ihn mit entschiedenem Mißtrauen, aber seine Talente mußten sie anerkennen. Von den drei Ministern war er offenbar am tiefsten in den Zusammenhang der Geschäfte eingedrungen: man nannte ihn ein lebendiges Archiv. Und der österreichische Gesandte Seckendorff betrachtete ihn als den kommenden Mann, als die politische Triebfeder der neuen Regierung. Ob diese Prophezeiung eingetroffen wäre, wenn Thulemeier länger gelebt hätte, wird man bezweifeln dürfen. Sein erstes politisches Auftreten ist nicht eben glücklich gewesen. Er rieth dem jungen König in dem Streit mit dem Lütticher Bischof, der die aufsässigen Herstaller unterstützte, zur Nachgiebigkeit und warnte ihn vor der Gefahr eines Krieges. Friedrich wies ihn mit der bekannten Bemerkung ab, die seine Auffassung von der Stellung eines Cabinetsministers drastisch illustrirt:

[1]) Vgl. v. Bülow in der Allg. Deutsch. Biogr. 3, 156 f.

[2]) Vgl. Krauske in der Allg. Deutsch. Biogr. 38, 161 ff.

Digitized by Google

„Lorsque les ministres raisonnent des négociations, ils sont des habiles gens; mais lorsqu'ils parlent de la guerre, c'est comme un Iroquois parle de l'astronomie.“ Aber nicht an dieser ungnädigen Antwort seines Königs ist Thulemeier gestorben, wie wohl erzählt worden ist: sein Tod erfolgte erst 7 Wochen später und ohne daß er vorher länger krank gewesen wäre. Seiner Wittwe hat der König anerkennende Worte geschrieben; seinen Sohn Friedrich Wilhelm hat er in die diplomatische Pepinière aufgenommen und 1763 als Gesandten nach dem Haag geschickt, wo er 24 Jahre hindurch zur Zufriedenheit des Königs gewirkt hat; unter Friedrich Wilhelm II. ist er, wie sein Vater, Cabinetsminister geworden.

Die Last der Geschäfte beim auswärtigen Departement fiel also unter Friedrich II. von Anfang an fast ausschließlich auf den dritten der Cabinetsminister, Heinrich v. Podewils,[1]) der damals im 45. Lebensjahre stand.[2]) Er hatte seine Dienstlaufbahn im Generalcommissariat begonnen und war kurze Zeit lang Geh. Finanzrath im General-Directorium gewesen; zu der Stellung eines Cabinetsministers war er bei dem Systemwechsel von 1730, nach dem Sturze Knyphausens, gelangt, hauptsächlich wohl durch den Einfluß seines Oheims und Schwiegervaters Grumbkow, der ihn von Anfang an unter seinen Schutz genommen hatte; unmittelbar vorher war er, 1728 und 1729, Gesandter in Kopenhagen und in Stockholm gewesen. Er war für den Anschluß an Oesterreich, wie Grumbkow, aber er hat nie im Solde Oesterreichs gestanden; seine Unbestechlichkeit ist von Friedrich dem Großen, der den treuen Diener zu Anfang wohl einmal in leidenschaftlicher Erregung durch eine Anwandlung von Mißtrauen gekränkt hat, später in seinem Geschichtswerke ausdrücklich anerkannt worden. Podewils war von den drei Cabinetsministern wohl der, in den König Friedrich Wilhelm I. bis zuletzt das größte Vertrauen setzte: er war es, der bei der denkwürdigen Unterredung vom 28. Mai 1740 zugezogen wurde, in der der König seinem Nachfolger den Zusammenhang seiner auswärtigen Politik erläuterte und ihm Rathschläge für die Zukunft gab. Das Vertrauensverhältniß hat sich dann, wie bekannt, auf den Nachfolger übertragen. In unermüdlicher, auf-

[1]) Koser in der Allg. Deutsch. Biogr. 26, 344 ff.

[2]) Neue geneal.-hist. Nachrichten XII, 424.

Digitized by Google

opfernder Arbeit hat Podewils, selbst so ganz anders geartet, den kühnen Adlerflug begleitet, den die Politik seines königlichen Herrn sehr bald nahm. In ihm selbst war gar nichts von dem genialen Zuge des großen Staatsmanns, in dem der entschlossene Wille zur Macht lebt; halb noch ein Publicist der alten kleinstaatlichen Schule, ein Mann der Feder, vorsichtig abwägend, voller Bedenklichkeiten, ist er den großen Entwürfen der neuen Aera nur zögernd und ängstlich gefolgt; wie oft hat sich „der Fürsichtige" — das war später sein bezeichnender Clubname — vom Könige seine „timide" Art müssen vorwerfen lassen! Aber seine unbedingte Zuverlässigkeit, seine unermüdliche Ausdauer in der Kleinarbeit diplomatischer Verhandlungen, seine maßvolle methodische Art, die Probleme zu erörtern, seine Geschicklichkeit in der Beseitigung der kleinen Schwierigkeiten — das waren doch Eigenschaften und Leistungen, die auch ihren Antheil an den Erfolgen der fridericianischen Politik gehabt haben.

Weit geringer ist der Antheil gewesen, den Podewils' neuer College Caspar Wilhelm v. Borcke, kurz vor dem Tode seines Namensvetters als Ersatz für ihn und Thulemeier ins Cabinetsministerium berufen (Februar 1741), an den auswärtigen Geschäften genommen hat.[1]) Ihm fiel wohl mehr das zu, was die Cabinetsminister, wie gleich noch zu erörtern sein wird, in den inneren Angelegenheiten zu besorgen hatten, wenngleich hier durchaus collegialisch verfahren wurde und die Autorität von Podewils in der Regel entschied. Borcke, aus dem neumärkischen Zweige der weitverbreiteten Familie, ein Sohn des alten Cüstriner Regierungspräsidenten, damals ein Mann von 36 Jahren, hatte schon eine vieljährige diplomatische Thätigkeit hinter sich. Er hatte einst als Gesandter in Braunschweig (1733) die Ehepakten für den Kronprinzen Friedrich abgeschlossen; er war außerdem in diplomatischer Mission in Dresden, in London, zuletzt (seit 1738) in Wien gewesen. Er war ein Mann von feiner Bildung und litterarischen Neigungen, der erste Shakespeare-Uebersetzer in Deutschland: eben 1741 erschien sein „Julius Cäsar"; um die Reorganisation der Akademie der Wissenschaften hat er sich manche Verdienste erworben: er wurde einer ihrer Curatoren; auch in der Tafelrunde von Sanssouci hatte er seinen Platz.

[1]) Koser, Preuß. Staatsschriften I Einleitung XXIV. Neue geneal.-hist. Nachr. 3, 855.

Digitized by Google

Neben den eigentlichen Cabinetsministern finden wir im Departement der auswärtigen Angelegenheiten noch einen Justizminister für die Reichsangelegenheiten thätig: Balthasar Konrad zum Broich, der diese Function seit dem Tode Plothos (1731) im Nebenamt versah. Seit der Reorganisation von 1728 hatte sich die Nothwendigkeit herausgestellt, einen juristisch gebildeten Specialminister für die Reichssachen zuzuziehen: nicht blos das so ungemein verwickelte öffentliche Recht des Reiches, deren Detailkenntniß man den mit den europäischen Angelegenheiten beschäftigten Ministern nicht zutrauen konnte, erforderte eine solche Stelle, sondern namentlich auch die Prozesse, die der König als Reichsstand beim Reichshofrath in Wien wie beim Reichskammergericht in Wetzlar zu führen hatte, und die damit verbundene außerordentliche Arbeitslast. Broich galt als besonders geeignet für den Posten, weil er als Gesandter am Reichstage zu Regensburg seit 1728 ein paar Jahre lang die Praxis der Reichssachen gründlich kennen gelernt hatte. Im übrigen lag der Schwerpunkt seiner amtlichen Thätigkeit doch mehr in der Sphäre des Justizministeriums: an dieser Stelle werden wir noch auf ihn zurückkommen müssen.

Außer den Ministerstellen hatte der Plan Ilgens beim auswärtigen Departement 2 Stellen für Geheime expedirende Secretäre und ebensoviele für anzuziehende Hülfsarbeiter, die in Archiv und Kanzlei gebraucht werden sollten, vorgesehen. Der Platz jener beiden Secretäre war ursprünglich auch in der Geheimen Kanzlei gewesen; aber sehr bald waren sie zu Geheimen Räthen beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, also zu Mitgliedern dieser Behörde selbst heraufgerückt — wohl nach dem Vorbilde der Geheimen Finanzräthe beim General-Directorium —, obgleich ihre Thätigkeit mehr die von expedirenden Secretären, als die von vortragenden Räthen war. Um 1740 waren die beiden Stellen mit den Geheimen Räthen Weinreich und Vockerodt besetzt; der eine hatte das Departement der Reichsangelegenheiten, der andere das der eigentlichen auswärtigen Politik. [1])

[1]) Bald nach seinem Regierungsantritt hat König Friedrich II. noch seine Freunde Jordan und Duhan de Jandun zu Geheimen Räthen im Auswärtigen Departement berufen.

Digitized by Google

Schweikard Weinreich,[1]) ein Braunschweiger von Geburt, war früher Gesandtschaftssecretär der Generalstaaten in Regensburg und in Berlin gewesen, dann kurze Zeit Professor der Jurisprudenz in Frankfurt a. O.; von da war er als Regierungsrath in würtembergischen Dienst gegangen, wo er es zum Consistorialdirector und Wirklichen Geheimen Rath brachte; 1731 endlich war er in Berlin als Geheimer Rath beim auswärtigen Departement angestellt worden, als Ersatz für den verstorbenen Kanngießer. Er war ein hervorragender Kenner des Reichsrechts und überhaupt ein namhafter Jurist; in unserer Publication spielt er eine, freilich nur vorübergehende Rolle als Mitglied und Protokollführer der Subcommission, die der Geheime Staatsrath zur Untersuchung der Coccejischen Justizreformen niedergesetzt hatte. Kurz vor seinem Tode (1747) hat er seinen niedersächsischen Landsmann, den geborenen Osnabrücker und damaligen Landrichter in Teklenburg, Christian Rudolf v. Vette, zu seinem Nachfolger empfohlen; die Stelle ist denn auch dem Empfohlenen, der früher Gesandtschaftssecretär des Bischofs von Osnabrück in Wien und Regensburg und dann kurze Zeit preußischer Assessor beim Reichskammergericht gewesen war, wirklich übertragen worden.[2])

Weinreichs jüngerer College, Johann Gotthilf Bockerodt,[3]) damals im 47. Lebensjahre, war der Sohn eines Hallescher Gymnasialrectors und hatte Theologie studirt. Er war als junger Mann ein paar Jahre lang Erzieher der Söhne eines russischen Generalleutnants von schottischer Herkunft (wohl in Petersburg) gewesen, darauf, ebenfalls einige Jahre, Secretär bei dem moldauischen Hospodaren Cantemir; 1718 war er Secretär bei dem preußischen

[1]) Koser a. a. O. XXV u. Geneal.-hist. Nachr. XI, 662.

[2]) In den Genealogisch-historischen Nachrichten XI, 662 finde ich die Notiz, daß Weinreich unverheirathet gestorben sei und den Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath v. Lyncker zum Universalerben eingesetzt habe. Eben dieses Geh. Raths v. Lyncker Tochter heirathete v. Vette bald nach seiner Anstellung in Berlin (ebenda S. 656). Lyncker war übrigens, wie Weinreich, Mitglied der Subcommission zur Untersuchung der Coccejischen Justizreformen: er ist dann später bei der Neueinrichtung des Kammergerichts, 1748, auf Anlaß Coccejis cassirt worden. Das Nähere darüber wird unsere Publication bringen; hier sollte nur auf Zusammenhänge hingedeutet werden, die in den officiellen Schriftstücken keinen Niederschlag hinterlassen haben.

[3]) Koser a. a. O. XXIV f. Gen.-hist. Nachr. VII, 1046 f.; X, 580 f.

Digitized by Google

Gesandten in Petersburg (G. v. Mardefeld) geworden und endlich 1737 nach Berlin berufen worden, zunächst als Erzieher der jüngeren Prinzen (mit dem Titel Legationsrath), dann, seit dem 31. März 1739, als Geheimer Rath im Cabinetsministerium zur Expedition der eigentlich politischen Sachen. 1741 ist ihm zugleich auch die Expedition der schlesischen Sachen, soweit sie vom Cabinetsministerium ressortirten, übertragen worden. Seit 1750 werden wir ihn als Censor finden. Den Titel eines Geheimen Cabinetsraths (der hier zum ersten Mal in der Geschichte der preußischen Behördenorganisation erscheint) führte er seit 1750. Er war eine hervorragende Arbeitskraft: fast sämtliche Rescripte an die Gesandtschaften von 1739—56 sind von seiner Hand entworfen; dabei galt er als ein Gelehrter von großem Scharfsinn und außerordentlicher Belesenheit; Theologen wie der Propst Süßmilch bedauerten nur, daß er ein Skeptiker und Freigeist sei; der König rühmte gelegentlich seine Intelligenz und seinen bon sens. Als Kronprinz hatte er ihn veranlaßt, 1737 für Voltaire einen Bericht über Rußland unter Peter d. Gr. zu schreiben — eine Arbeit, die später (1791), freilich ohne den Namen des Verfassers, auch gedruckt worden ist.

Von den geplanten beiden Hülfsarbeiterstellen beim auswärtigen Departement war 1728 nur die eine besetzt worden, und zwar — auf „Vorschlag" des Königs — mit dem „jungen Ilgen" (Rüdiger v. Ilgen), dem Neffen des Ministers, der sie auch 1740 noch bekleidete. Seine Stellung war eine etwas unbestimmte, insofern nicht recht klar ist, ob er zur Geh. Kanzlei oder zum Departement der auswärtigen Sachen selbst gehörte. Er führte den Titel eines Kriegsraths, stand also im Range unter den beiden Geheimen (Kriegs-) Räthen, von denen eben die Rede gewesen ist; 1740 steht er im Adreßkalender noch nicht unter den Räthen des Departements, sondern nur unter dem Personal der Geh. Kanzlei; seit 1741 findet man ihn an beiden Stellen, ohne daß in seinen dienstlichen Verhältnissen eine Veränderung eingetreten wäre. Er gehörte zu der eigentlich politischen Abtheilung (im Unterschied von der Abtheilung der Reichsangelegenheiten). Zu eigentlichen Expeditionen in politischen Sachen scheint er indessen, wenigstens seit 1739, wenig gebraucht worden zu sein. Er war hauptsächlich Vorstand des sogenannten Archivcabinets, (d. h. der secreten Abtheilung des Geh.

Digitized by Google

Archivs, in welche die Akten des Cabinetsministeriums und auch des königlichen Cabinets selbst abgegeben wurden) und des Chiffrirbureaus; er und Weinreich haben abwechselnd die Protokolle über die Sitzungen der „Staatsconferenz" geführt. Außerdem hatte er (was mit den Angelegenheiten des auswärtigen Departements nur theilweis zusammenhängt) die Expedition in den preußischen Angelegenheiten — ein Punkt, auf den bei der Erwähnung der Geheimen Kanzlei zurückzukommen sein wird. Schon hier aber müssen wir zur Ergänzung des bisher Gesagten die Functionen des Cabinetsministeriums erwähnen, die zu derartigen Expeditionen den Anlaß gaben.

Das Cabinetsministerium war nicht lediglich, wie sein anderer Name anzudeuten scheint, „Departement der auswärtigen Angelegenheiten"; es war zugleich auch ein gar nicht unwichtiges Organ der inneren Staatsverwaltung, und unsere Publication wird oft genug Gelegenheit haben, es in diesem Wirkungskreise vorzuführen, der freilich durch keine ausdrückliche Instruction, sondern nur durch das Herkommen und die Praxis der Verwaltung bestimmt war. Es entspricht einem damals schon ziemlich üblich gewordenen Sprachgebrauch, wenn wir diesen Wirkungskreis als das Departement der „Hoheitssachen" bezeichnen. Dieser amtlich niemals genau definirte Begriff umfaßt alle aus der fürstlichen Gesamtstaatshoheit herfließenden Befugnisse, die nicht besonderen Centralbehörden überwiesen waren; er stellt gewissermaßen einen Rest dar, der bei der Auflösung des Geheimen Staatsrathes in eine Anzahl von Specialdepartements übrig blieb, und der in Ermangelung einer wirklich functionirenden collegialischen Gesamtcentralbehörde dem ersten und vornehmsten der neugebildeten Departements wie von selbst zugefallen war, zumal er ganz besonders eng mit der Person des Monarchen verknüpft schien, der ja die Cabinetsminister unter allen ihren Collegen am nächsten standen.

Der Begriff der Landeshoheit stammt, wie oben bereits angedeutet worden ist, aus der territorialen Epoche der Staatenbildung und ist erst mit ihrer völligen Ueberwindung im 19. Jahrhundert aus unserem Staatsrecht verschwunden; eines seiner wesentlichen Merkmale ist die vertragsmäßige Bindung der fürstlichen Gewalt den Landesständen gegenüber, die für den Monarchen in jedem seiner Territorien verschieden normirt war. Wie der königliche Titel

Digitized by Google

damals noch eine Aufzählung aller nach und nach erworbenen Lande enthielt, so war die königliche Gewalt staatsrechtlich noch immer die Summe der einzelnen landesfürstlichen Gewalten, gewissermaßen eine Collectiv-Landeshoheit alten Stils. Es ist im vorigen Abschnitt näher ausgeführt worden, wie die Consolidirung dieser territorialen Gewalten, ihre Verschmelzung und Umwandlung in eine moderne Gesamtstaatsgewalt als die große staatsrechtliche Veränderung zu betrachten ist, die unsere Epoche charakterisirt. Ein einheitliches monarchisches Staatsrecht begann an die Stelle der alten „Landesverfassungen" zu treten; aber es schwebte noch mehr über ihnen, als daß es sie schon gänzlich verdrängt hätte. Die politische Macht der Stände war überall gebrochen; aber sie hatten noch eine rechtliche und thatsächliche Existenz und hier und da eine nicht ganz unbedeutende Wirksamkeit. Jede Provinz hatte in ihrer „Landesregierung" ein Organ zur Ausübung der besonderen Landeshoheitsrechte; in dem Cabinetsministerium fanden diese provinziellen Organe ihre vorgesetzte Centralstelle in Landeshoheitssachen, wie sie in den Justizsachen unter dem Justizministerium standen. Eben dieses Verhältniß gab die Veranlassung dazu, daß das Cabinetsministerium die eigentliche Leitung der Geheimen Kanzlei in die Hand genommen hatte, zu deren Geschäften ja vornehmlich die Correspondenz der Centralstelle mit den Provinzialregierungen gehörte. Denn wenn die Landeshoheitssachen auch nicht eben praktisch die wichtigsten Geschäfte waren, um die es sich dabei handelte, so nahmen sie doch nach alter Ueberlieferung und festgewurzelter Anschauung den ersten Platz ein: es waren keine bloßen Verwaltungs-, sondern Regierungsangelegenheiten, Geschäfte, denen etwas von der hohen Politik anhaftete. Ueberall also, wo es sich um Fragen der ständischen Berechtigungen und der „Landesverfassungen" — die sogenannten „Publica" — handelt, tritt das Cabinetsministerium in Aktion, zuweilen in einer durch besonderen königlichen Befehl veranlaßten Verbindung mit einem andern Departement, wie z. B. dem General-Directorium. Am sichtbarsten tritt diese Seite seiner Thätigkeit hervor in dem zwar rein formellen, aber staatsrechtlich bedeutungsvollen Akte der Erbhuldigung beim Thronwechsel.

Zu den Hoheitssachen im weiteren Sinne gehörten auch die Grenzsachen, die damals noch eine nie versiegende Quelle von

Digitized by Google

Streitigkeiten und Verhandlungen bildeten. Soweit es sich um die Grenzen der einzelnen Lande und Provinzen gegeneinander handelte, hatten sie einen rein internen Charakter; soweit andere Reichsstände in Betracht kamen, gehörten sie zu den speciellen Angelegenheiten der reichsrechtlichen Abtheilung, die dem Cabinetsministerium angefügt war; soweit es sich um die Grenzen gegen das Ausland handelte, war hier das Cabinetsministerium auch als auswärtiges Departement in seiner eigentlichen Thätigkeitssphäre. Charakteristisch ist, daß zwischen den drei Arten von Grenzsachen ein principieller Unterschied damals nicht gemacht wurde. Auch für diese Gruppe von Geschäften sind die provinziellen Landesregierungen unter dem Cabinetsministerium von alters her die zuständigen Organe. Wir werden aber sehen, wie General-Directorium und Kammern in dieser Hinsicht mit concurrirenden Befugnissen neben sie getreten waren.

Ferner gehört zu den Hoheitssachen das Bestallungswesen, auch dies aber schon mit Ausnahme der Stellen, die vom General-Directorium ressortirten. Die Bestallung war freilich ein fast rein formaler Akt, der mehr die Geheime Kanzlei als das Ministerium anging; die Minister hatten nur ihre Unterschriften unter die Schriftstücke zu setzen, die nach den hergebrachten Formeln ausgefertigt wurden. Soweit materielle Veränderungen stattfanden, beruhten sie auf Anträgen und Vorstellungen der Specialdepartements, in deren Sphäre die Bestallungen gehörten. Die Ernennung der höheren und niederen Beamten geschah auf Bericht der, in Betracht kommenden Centralbehörde oder auch „aus eigener Bewegung" durch königliche Cabinetsordre. Die Bestallungen sind im Concept gewöhnlich von dem Chef des Departements, in das sie einschlugen, gezeichnet. Die Ausfertigungen aber, soweit sie in der Geheimen Kanzlei geschahen, scheinen in der Regel auch die Unterschrift eines der Cabinetsminister getragen zu haben.

Endlich gehörten zu dem Geschäftskreise des Cabinetsministeriums auch die Familien-Angelegenheiten des königlichen Hauses, Ehepakten, Apanagirungen, Testamente u. dgl.; sein politisches Testament von 1752 freilich hat König Friedrich nicht beim Cabinetsministerium, sondern bei einem fürstlichen Verwandten niedergelegt.

Digitized by Google

Lehnsdepartement.

Eine besondere Stellung nahmen die Lehnssachen ein, deren Umfang ja durch die Allodificationsakte erheblich eingeschränkt worden war. Im allgemeinen waren sie eng mit den Landeshoheitssachen verbunden: sie gehörten überall in den Provinzen zu den Angelegenheiten, die die Regierungen neben Hoheits- und Grenzsachen zu besorgen hatten. Aber in der Centralinstanz waren sie damals einem besonderen „Lehnsdepartement" überwiesen, das — wohl in einer gewissen Fühlung mit dem Cabinetsministerium wie mit dem Justizdepartement — die einschlägigen Geschäfte besorgte. Es war weder collegialisch noch bureaumäßig organisirt; es bestand lediglich aus einer Person, der des Lehnsdirectors, als welcher damals der Justizminister v. Arnim fungirte. Er correspondirte mit den Regierungen der noch in Betracht kommenden Provinzen (namentlich Pommern und die Provinzen westlich der Weser) durch die Geheime Kanzlei. Die Stellung war offenbar herausgewachsen aus dem Posten eines Directors der alten kurmärkischen Lehnskanzlei, die zugleich auch Magdeburg umfaßt hatte. Sie war aus einer provinziellen Instanz, für die beiden genannten Territorien, zu einer allgemeinen für die ganze Monarchie geworden. Die kurmärkische Lehnskanzlei hatte damals nichts mehr zu thun; Arnim selbst wußte nicht recht, ob sie eigentlich noch existire oder nicht. Der Adreßkalender auf 1740 kennt nur noch ein Lehnsarchiv, das seinen Sitz in dem neuen Collegienhause auf der Lindenstraße hatte; der dabei fungirende Lehnsarchivar wird als abwesend bezeichnet.

Justizdepartement.

Die Organisation des Justizministeriums, mit dem das geistliche Departement eng verbunden blieb, befand sich beim Regierungsantritt Friedrichs II. gewissermaßen in der Schwebe, wenn nicht in Beziehung auf die formale Einrichtung, so doch in Beziehung auf die praktische Wirksamkeit. Es war das eine Folge davon, daß diese neue Organisation, wie sie seit 1738 ins Leben getreten war, auf das engste mit den Bestrebungen der Justizreform zusammenhing, die ein Jahr darauf ins Stocken gerathen waren; es ist daher zum

Digitized by Google

Verständniß der in der folgenden Publication vorausgesetzten Verhältnisse nothwendig, im Folgenden näher darauf einzugehen.

Zuvor aber wird es sich empfehlen, in einem raschen Ueberblick den Zusammenhang der obersten Justizbehörden und die Organisation der Rechtspflege überhaupt ins Auge zu fassen.

Die Organisation der Rechtspflege und die Frage der Justizreform.

Hier macht sich der halb-territoriale Charakter des damaligen preußischen Staatswesens, auf den wir oben hingewiesen haben, in besonders auffallender Weise bemerkbar. Eine einheitliche Organisation im Gebiete der Justizverwaltung gab es noch nicht. Im großen und ganzen kann man drei Gebiete verschiedener Justizorganisation unterscheiden. Die Kurmark und die Neumark bilden eine Gruppe für sich, so jedoch, daß sie selbst keine nähere Verbindung unter einander besitzen. Das Kammergericht und die neumärkische Regierung in Cüstrin — gewissermaßen ein zweites, dem kurmärkischen coordinirtes Kammergericht — haben keine ordentliche höhere Instanz über sich. Preußen hat sein besonderes Obertribunal in Königsberg, das wenigstens formell die Stellung eines „souveränen Gerichtshofes" behauptet. Die übrigen Reichslande stehen unter dem Oberappellationsgericht in Berlin, jedoch mit Ausnahme der Grafschaft Ravensberg, die — freilich auch in Berlin und in persönlicher Verbindung mit den dortigen obersten Gerichtshöfen — ihr besonderes Ravensbergisches Oberappellationsgericht besitzt. Ganz für sich stehen — abgesehen von Neufchâtel, das hier überhaupt außer Acht bleibt — die Lande Geldern und Lauenburg-Bütow, deren Justizsachen im ordentlichen Rechtsgange nicht über die engen provinziellen Landesgrenzen hinausgelangten.

Diese Organisation bezieht sich aber in der Hauptsache nur auf eine Seite der Justiz: auf die Streitsachen des bürgerlichen Rechts. Weder das Kammergericht noch das Oberappellationsgericht noch das Königsberger Tribunal haben etwas mit Strafsachen zu thun. Die gesamte Strafgerichtsbarkeit concentrirt sich — im Gegensatz zur Civilgerichtsbarkeit — in einer einheitlichen Spitze für die gesamte Monarchie; aber diese Spitze ist nicht ein ordentlicher oberster Gerichtshof, sondern der Staatsrath als Organ des königlichen

Digitized by Google

Richters, und neben ihm, aber blos als technische begutachtende Behörde, das Berliner Criminalcollegium. Es war das Ergebniß der tiefeingreifenden Reformen Friedrich Wilhelms I. im Gebiete des Strafprozesses, wie wir sie oben auszudeuten versucht haben, daß von allen zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit befugten Instanzen alle Urtheile in irgendwie schwereren Fällen „an den Hof" eingesandt werden mußten und erst nach erfolgter königlicher Bestätigung die Rechtskraft erhielten. Es handelte sich dabei keineswegs blos um die Ausübung des Begnadigungsrechtes, sondern um eine regelmäßige, überaus weitgreifende Beaufsichtigung der gesamten criminalistischen Rechtspflege. Es war eine Controlle ex officio, nicht eine Revision auf Berufung der Verurtheilten. Diese Aufsicht von Amtswegen vertrat in der Strafrechtspflege gewissermaßen die Revisionsinstanzen im Civilprozeß: der Geheime Staatsrath mit seinem Hülfsorgan, dem Berliner Criminalcollegium, übt in gewissem Sinne für das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit ähnliche Functionen aus wie das Oberappellationsgericht und die ihm coordinirten obersten Gerichte in den Civilsachen. Es bestand dafür ein festes Decernat im Staatsrath: einer von den Justizministern hatte dies „Criminaldepartement" und damit den Vortrag sämtlicher Criminalsachen, deren freilich sehr summarische Erledigung einen großen, ja nach der Zahl der Nummern wohl den weitaus größten Theil der in den collegialen Sitzungen des Geheimen Staatsrathes vorkommenden Geschäfte ausmachte.

Neben der Civil- und der Criminaljustiz bildet ein drittes, besonders organisirtes Sachgebiet der Rechtspflege die durch die Consistorien ausgeübte und — abgesehen von der wenig gebrauchten Beschwerdeinstanz beim geistlichen Departement des Geh. Staatsraths — nicht in einer, sei es partiellen oder allgemeinen Oberinstanz concentrirte geistliche Gerichtsbarkeit; nur die reformirten und die französischen Gemeinden besaßen eine solche Oberinstanz, zugleich für die Rechtsprechung wie für die kirchliche Verwaltung. Indessen diese Seite der gerichtlichen Organisation darf hier nur eben angedeutet werden; alles Nähere muß der späteren besonderen Betrachtung der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten überlassen bleiben.

So bilden Civil-, Criminal- und geistliche Gerichtsbarkeit drei ganz verschieden organisirte Gebiete der Rechtspflege. Nur für einen

Digitized by Google

Stand im Staate sind sie bis in die Spitze einheitlich zusammengefaßt: für das Heer, das in dem General-Auditoriat eine oberste Justizbehörde für Civil-, Criminal- und geistliche Sachen besitzt. Freilich tritt mit dieser besonderen Militärgerichtsbarkeit, die sich in ihrer vollen Selbständigkeit erst im Jahre 1738 ausgebildet hat, den drei genannten Sondergebieten der Rechtspflege ein viertes zur Seite, das nicht einmal durch die sonst gemeinsame oberste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz, den Geh. Staatsrath, mit den andern zusammenhängt: der General-Auditeur hat seit 1738 als solcher mit den Instanzen der Civilverwaltung nichts mehr zu thun; er steht unmittelbar unter der Aufsicht und den Befehlen des königlichen Kriegsherrn.

Bei der Justizreform handelte es sich nun im wesentlichen nur um die civilistische Rechtspflege. Daß sie sehr im argen lag, wird von keiner Seite bestritten: namentlich die Kostspieligkeit und die Langwierigkeit der Prozesse gaben zu Klagen der Unterthanen und zu scharfen Verfügungen des Königs unaufhörlich Anlaß: sie waren namentlich auch mit den staatswirthschaftlichen Tendenzen dieser Regierung ganz unvereinbar. Und ebensowenig war es zweifelhaft, wo die Wurzel des Uebels lag: nicht blos in der Unklarheit und Unsicherheit des materiellen Rechts, sondern vor allem auch in der rückständigen Gerichtsverfassung und in der damit zusammenhängenden Entartung des Prozeßverfahrens. Neben der Nothwendigkeit eines allgemeinen Landrechts hat Cocceji immer wieder mit großer Präcision zwei Punkte hervorgehoben, an denen die Reform einzusetzen habe: die ungenügende Qualification des gerichtlichen Personals, der Richter wie der Advocaten einerseits, und die Zügellosigkeit des Publicums in der Anwendung der Supplication andererseits — zwei Uebelstände, die einander wechselseitig bedingten und steigerten. Die Herstellung eines jus certum für die ganze Monarchie ist hinter diesen dringendsten Interessen doch thatsächlich auf lange Zeit weit zurückgetreten, und auch die Correctur des Prozeßverfahrens, von der scheinbar später die ganze Reform ausgegangen ist, hat im Grunde doch nur eine secundäre Bedeutung. Bei der Justizreform handelt es sich nicht eigentlich um eine rein juristische, sondern um eine rechtspolitische Frage. Sie war vor allem ein Stück Behördenorganisation, ein Akt, der mit den allge-

Digitized by Google

meinen Wandlungen in der Verfassungsentwickelung und Staatsbildung auf das engste zusammenhängt. Worin uns der Kern des Problems zu bestehen scheint, haben wir schon oben in der allgemeinen Uebersicht angedeutet: es handelte sich darum, die stehen gebliebene territoriale Gerichtsverfassung, jene althergebrachte, wenig veränderte Organisation der Rechtspflege, die in den Bedürfnissen der territorialen Kleinstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts wurzelte, umzuwandeln in eine Form, die den Bedürfnissen und Aufgaben des vergrößerten Staatswesens, des der Einheit und Centralisation zustrebenden Gesamtstaates entsprach, und die zugleich im Einklang stand mit dem veränderten politischen Geiste, der durch die großen Reformen des letzten Menschenalters auf den übrigen Gebieten der Staatsverwaltung erzeugt worden war. In dieser Richtung liegt ebenso die Aufgabe der Codification wie die der Reorganisation der Gerichtsverfassung und die der Prozeßreform. Es galt das Rechtsleben des Staates, der in fortschreitender Emancipation vom Reiche mehr und mehr eine selbständige, individuelle Persönlichkeit gewonnen hatte, loszulösen von dem mütterlichen Boden des gemeinen Rechtes, das die beständige Einwirkung außerstaatlicher Autoritäten legalisirte, es nach dem Grundsatze staatlicher Autarkie auf sich selbst zu stellen; es galt, zu diesem Zwecke die Form der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens zu finden, die sich dem Gesamtcharakter des im letzten Menschenalter so gründlich umgewandelten Staatswesens und den daraus entspringenden allgemeinen Tendenzen am besten anschmiegte. Auf dem Gebiete der Rechtsverwaltung war nachzuholen, was auf dem Gebiete der Finanz- und Polizeiverwaltung mit soviel Energie und Erfolg bereits gethan war. Die Bedürfnisse des Wirthschaftslebens in dem vergrößerten Staat sind es vor allem gewesen, die den Anstoß zu dieser Umbildung der lange vernachlässigten bürgerlichen Rechtspflege gegeben haben: Justizreform und Mercantilismus entsprangen in Preußen dem nämlichen Drange nach staatlicher Abschließung und Consolidirung; es sind verschiedene Erscheinungs- und Wirkungsformen ein und desselben politisch-socialen Prozesses, dessen Wesen in der Neubildung und Verschmelzung kleinerer politischer Körper zu einem größeren, zu einem Staatswesen mit anderen Aufgaben und anderen Lebensbedingungen liegt.

Digitized by Google

Von den beiden Punkten, in denen bei der organisatorischen Reform vornehmlich anzusetzen war, wird sich der eine, die Mangelhaftigkeit des Personals, besser weiter unten im Zusammenhange mit der Organisation der Provinzialbehörden besprechen lassen; der andere, die mißbräuchliche Ausdehnung der Supplication, berührt recht eigentlich die Frage der centralen Organisation des Gerichtswesens.

Die dem römischen Recht entlehnte Supplication an den Landesherrn war ein außerordentliches Rechtsmittel, das neben dem gewöhnlichen, der Berufung an einen höheren Gerichtshof, und ebenso nach Erschöpfung aller übrigen Rechtsmittel der beschwerten Partei zu Gebote stand. Von unserer modernen „Beschwerde an den Justizminister" unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht blos ein Eingreifen der Aufsichtsinstanz herbeiführt, das den festgeordneten Gang der Rechtsprechung unangetastet läßt, sondern daß sie vielmehr eine ganz neue, außergerichtliche Behandlung der Streitsache begründet. In der Epoche des eigentlichen Territorialstaats hatte sie der landesherrlichen Gewalt häufig als Werkzeug gedient, um die mit Vertretern der Stände besetzten ordentlichen Gerichtshöfe bei Seite zu schieben. Vornehmlich durch ihre Anwendung war es dahin gekommen, daß fast in allen Territorien neben dem ordentlichen obersten Landesgericht die landesherrliche Regierungsbehörde eine concurrirende Gerichtsbarkeit ausübte; denn auf die Supplication einer Partei pflegte der Landesherr die streitige Sache entweder seinem Geheimen oder Hofrath oder aber einer, natürlich in der Regel aus dessen Mitgliedern gebildeten, besonderen Commission zur rechtlichen Entscheidung zu überweisen.

Eine solche mit den ordentlichen Gerichten concurrirende Gerichtsbarkeit ohne die üblichen prozessualischen Formen und Kosten hatte auch der brandenburgische Geheime Rath ausgeübt; aber mit der zunehmenden Last der Geschäfte war die eigentlich rechtsprechende Thätigkeit immer mehr eingeschränkt worden. Vielfach wurden die Sachen von ihm an die ordentlichen Gerichte verwiesen; besondere Specialcommissionen waren gebildet worden für die Fälle, die er selbst zu entscheiden hatte. Der Geheime Justizrath, von dem wir noch zu sprechen haben werden, war eine solche ursprünglich vom Geheimen Rath abgezweigte, für gewisse besondere Rechtssachen bestimmte,

Digitized by Google

allmählich festgewordene Commission; ähnlich auch das später gebildete Criminalcollegium. Je mehr der ständische Charakter der ordentlichen oberen Landesgerichte mit dem Erforderniß gelehrter Rechtskenntniß, mit der Anordnung regelmäßiger Sitzungen zurückgetreten war — sie waren ja bis zum 18. Jahrhundert fast sämtlich, wenigstens nach Besetzung und dienstlicher Stellung, aus halbständischen zu rein landesherrlichen Gerichtshöfen geworden —, je mehr ferner der Geheime Staatsrath selbst zur wirklichen Centralbehörde des ganzen Territoriencomplexes geworden war, um so mehr verwandelte sich seine ursprünglich concurrirende Gerichtsbarkeit in ein bloßes Aufsichtsrecht, kraft dessen er freilich gerade auch in das Materielle der Rechtspflege eindrang, so daß er keineswegs eine bloße Beschwerdeinstanz wie das Justizministerium in der heutigen Gerichtsorganisation war, sondern gerade auch für die materielle Rechtspflege selbst mit verantwortlich gemacht werden konnte. Freilich, eine regelmäßige Controlle der Rechtsprechung wie beim Strafverfahren fand im Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht statt: sie trat hier nicht überall und von Amtswegen ein, sondern nur auf Anrufen der oberstrichterlichen Autorität des Königs, im Wege der Supplication.

Man sieht also, die Supplication war in der alten Form nicht mehr recht zeitgemäß: sie bedeutete etwas anderes in dem Territorialstaat alten Stils mit seinen halb-ständischen Gerichten, mit seinem Gegensatz zwischen fürstlicher und ständischer Gewalt überhaupt — und in dem neuen Gesamtstaat, der diesen Gegensatz doch in der Hauptsache schon überwunden hatte.

Dazu kam aber noch ein weiterer Unterschied. In dem alten einfachen Territorialstaat hatte sich der Fürst dem Lande gegenüber mit seinem Rathe identificirt — nach der Doctrin, die Joachim II. den Ständen gegenüber vertrat, war der Rath ein Stück vom Leibe des Landesherrn selbst —; noch der Große Kurfürst hatte im Anfang seiner Regierung häufig den Sitzungen des Geheimen Rathes, in denen auch Rechtssachen vorkamen, in eigener Person präsidirt. Aber mit dem Zusammenwachsen der Territorien, mit der Vermehrung und Theilung der Geschäfte, mit dem Entstehen des fürstlichen Absolutismus einerseits, der fortschreitenden Ressorttrennung in der Centralverwaltung andererseits, war allmählich jener

Digitized by Google

autokratische Charakter des Regiments hervorgetreten, der seinen Ausdruck in der Form der Cabinetsregierung fand. Auch dem Geheimen Staatsrath, der die Justizsachen bearbeitete, stand der König als Inhaber der Justizhoheit, als oberster Richter, wie man es damals noch immer auffaßte, also gewissermaßen als eine besondere, höhere, letzte Instanz gegenüber. Verwies er auch in der Regel die Supplicationen, die an ihn gelangten, an den Geheimen Staatsrath oder vielmehr an die in demselben angestellten Justizminister zur Bearbeitung und Erledigung, so kam es doch hin und wieder vor, daß selbst in Sachen, die bereits beim Geheimen Staatsrath endgültig geprüft worden waren, an den König persönlich Klagen und Beschwerden gerichtet wurden: was aber war dann zu thun? Ein Auskunftsmittel bot sich in der Bestellung von außerordentlichen Commissionen durch den König selbst; es ist davon reichlich Gebrauch gemacht worden: die Richter an den Berliner Gerichtshöfen waren mit derartigen Commissionen geradezu überlastet; vielfach wurden auch Officiere, denen der König besonders vertraute, dazu bestimmt. Aber die Entscheidung stand doch schließlich immer bei dem Monarchen selbst; mochten die Commissare nur die Ergebnisse ihrer Untersuchung mittheilen oder schon ein Urtheil vorschlagen, es kam auf den Entschluß des Königs an, wie die Sache weiter zu behandeln oder wie sie zu entscheiden sei. Die Consequenzen des autokratischen Systems und der Cabinetsregierung brachten den König von Preußen in die Verlegenheit, daß er unter Umständen sein eigener Justizminister sein mußte, wie er sein eigener Finanzminister und General-Feldmarschall war. Das war indessen eine Aufgabe, der er schlechthin — ganz abgesehen von der Persönlichkeit — nicht gewachsen war, um so weniger, als es ja dabei nach Lage der Dinge zugleich fast immer auf eine materielle Entscheidung ankam. Zwar ein königlicher Machtspruch galt damals — nicht nur im Gebiet der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch in bürgerlichen Rechtssachen — noch keineswegs als unstatthaft; aber es lag in der Natur der Sache, daß dergleichen bei einem gewissenhaften Monarchen, der, wenn überhaupt, nur causa cognita urtheilte, doch nur eine seltene Ausnahme bleiben mußte und niemals die Grundlage eines Systems werden konnte, wie es der Grundsatz der persönlichen Entscheidung aller wichtigen Fragen durch den König im militärischen und finanziellen Gebiete war.

Digitized by Google

Es ist klar: das autokratische Regierungssystem, wie es Friedrich Wilhelm I. in seiner ganzen Schärfe ausgebildet hat, fand hier seine Grenze. Die Supplication mußte eingeschränkt werden. Sie ganz zu beseitigen, ließ man sich noch nicht in den Sinn kommen. Das absolute Königthum hätte seine heiligste Pflicht zu versäumen gemeint, wenn es den unmittelbaren Beschwerden der Unterthanen, in Rechtssachen wie überhaupt, das Ohr verschlossen hätte; zwischen dem Fürsten und den Unterthanen sollte es in diesem protestantischen Staate so wenig eines Mittlers bedürfen, wie zwischen Gott und Menschen; der „immediate Zutritt zu der allerhöchsten Person" sollte jedem von ihnen gewahrt bleiben. Das entsprach nicht blos dem Bedürfniß der unteren Klassen, die in dem absoluten Monarchen ihren besten Schutz gegen die Unterdrückung durch die kleinen Herren sahen, mochte es die städtische oder die ländliche „Obrigkeit" sein; es entsprach ebenso auch den Forderungen der Privilegirten, die nach den Traditionen des alten ständischen Staats gern die Autorität des Herrn gegen die der ihnen zum Theil verhaßten Diener, des zwischen ihnen und dem Thron emporgekommenen Beamtenthums, anriefen; und es war zugleich auch ein damals noch unentbehrliches Mittel für die Herrscher selbst, um dieses erst in der Entwicklung begriffene, noch nicht überall durch alte Standestradition, durch Bildung und durch die Gewohnheit der Disciplin beherrschte Beamtenthum im Zaum zu halten, in ihm die Neigung zu Willkür, Corruption und Bedrückungen wirksam zu bekämpfen.

Ganz konnte man also auf die Supplication, auch in der speciellen Anwendung auf Rechtssachen, nicht verzichten; ist sie doch in der Form des Gnadengesuchs in Strafsachen noch bis in unsere Tage hinein erhalten geblieben. Aber man mußte Sorge tragen, ihre Anwendung so zu regeln, daß sie nicht den geordneten Rechtsgang an jeder Stelle durchbrechen konnte, daß sie nicht jeden Augenblick die Regierungsthätigkeit des Monarchen in einer Flut von rein gerichtlichen Geschäften und Rechtshändeln zu ersticken drohte. Eine ganze Reihe von Edicten hat schon unter Friedrich I. und unter Friedrich Wilhelm I. die Supplication einzudämmen gesucht. Es ist nicht ganz klar und unumwunden ausgesprochen worden, in welchen Grenzen sie doch noch zulässig bleiben sollte; aber die leitende Idee, die den nicht immer präcisen Bestimmungen

Digitized by Google

zu Grunde liegt, ist doch wohl die: daß es nicht mehr erlaubt sein solle, mit Vorbeigehung der gesetzlich geordneten Instanzen und namentlich auch nicht mehr nach rechtskräftiger Entscheidung eine Sache im Wege der Supplication an die Krone zu bringen. Das hätte nur noch Raum für Beschwerden gelassen in den Fällen der Justizverweigerung oder -Verzögerung und da, wo es sich um ganz offenbare Parteilichkeit und Ungerechtigkeit des Richters handelte. Aber diese Edicte haben im großen und ganzen keinen Erfolg gehabt. Es war schwer, die Geister, die man einst gerufen hatte, nun wieder los zu werden. Die Gewohnheit des Supplicirens hatte die Achtung und das Vertrauen gegenüber den ordentlichen Gerichten ganz zerrüttet; und andererseits kann doch auch nicht verkannt werden, daß eben in der unbestrittenen Mangelhaftigkeit der Rechtspflege selbst und ihrer ganzen Organisation ein beständiger Anreiz zur Anrufung der landesherrlichen Autorität lag. Jeder Versuch, eine wirklich durchgreifende Einschränkung des Supplicationsunwesens herbeizuführen, rollte so die ganze große Frage einer organischen Justizreform auf, wie wir sie eben angedeutet haben. Die sämtlichen Gerichte, zunächst die oberen, mußten reorganisirt, zum Theil neu besetzt und dotirt werden; ein fester klarer Instanzenzug, wie er noch keineswegs durchweg vorhanden war, mußte geschaffen werden, was dann später thatsächlich zugleich auch zur Ausschließung des alten beliebten Mittels der Aktenversendung an Juristenfacultäten und Schöffenstühle in und außer Landes und schließlich zu einem übersichtlichen Aufbau der Gerichtsbehörden im centralistischen Sinne, zu einer gleichmäßigen hierarchischen Gliederung der Instanzen im ganzen Umfange des Staatsgebietes geführt hat. Das Personal der Richter und Advocaten mußte einer strengen Purification, einer andauernden scharfen Aufsicht unterworfen werden; es mußte eine neue Dienstpragmatik erlassen werden, die eine prompte und billige Justiz zum Hauptaugenmerk hatte; der Civilprozeß mußte nach diesem Gesichtspunkt reformirt, seine Bestimmungen mußten gewissermaßen als ein Stück dieser Dienstpragmatik, als eine Instruction den Gerichtsbehörden eingeschärft werden. Und im Hintergrunde stand die alte Forderung des gemeinen, auf die vorhandenen Zustände wirklich „quadrirenden" preußischen Landrechts.

Dieser Ideenzusammenhang stand in der Hauptsache schon klar und scharf vor dem Geiste Coccejis. Ob ihm die allgemeinere Be-

Digitized by Google

deutung der Reform in Bezug auf die gesamte Verfassung des Staates schon voll zum Bewußtsein gekommen ist, darf man bezweifeln: ihm schwebte mehr das praktisch juristische Ziel einer vollkommeneren Rechtspflege vor — namentlich die Abkürzung der Prozesse und die Verminderung der Gerichtskosten —, nicht eigentlich, wenigstens nicht ausgesprochenermaßen das politische einer autonomen einheitlichen Ordnung der Gerichtsverfassung und der gesamten Rechtspflege im Sinne des Gesamtstaats. Die Vorbedingung einer völligen Loslösung der preußischen Rechtspflege von der des Reiches — das unbeschränkte Privilegium de non appellando für alle Provinzen — fehlte ja damals auch noch: es ist bekanntlich erst 1746 erworben worden. Aber dies Privilegium ist doch, wenn man den ursächlichen Zusammenhang richtig erfaßt, nicht der freie Ausgangspunkt für die spätere Reform gewesen, wie man so oft gesagt hat, sondern ein Glied in der zusammenhängenden Kette von Reformbestrebungen, die das ganze Jahrhundert durchziehen: die Erfüllung einer Forderung, die sich aus den vorangegangenen Maßregeln von selbst ergab. Es ist mit der Justizreform gegangen, wie es so häufig mit großen geschichtlichen Veränderungen zu gehen pflegt: die sie gemacht haben, gingen von ganz bestimmten naheliegenden praktischen Bedürfnissen aus; indem sie aber auf deren Befriedigung hinarbeiteten, wurden sie durch den großen Zusammenhang der Dinge gezwungen, eine umfassende und systematische Neuordnung zu unternehmen, die der rückblickenden historischen Betrachtung als eine ganz natürliche und nothwendige Phase der Entwickelung erscheinen mag, ohne daß sie doch von Anfang an in dem Geiste ihrer Urheber als ein fertiger und zielbewußter Plan vorhanden gewesen wäre.

Der erste Versuch zur Justizreform 1737—1740.

Vergegenwärtigen wir uns nun kurz die Vorgänge, die zur Einleitung einer organischen Justizreform und damit zur Umgestaltung im Justizdepartement des Geh. Staatsraths geführt haben.[1])

[1]) Ich kann auf Grund eines eingehenden Studiums der auch von Stölzel benutzten Akten aus R. 9, X. des Geh. Staatsarchivs dessen ausführlichere Darstellung (Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II) in allen wesentlichen Punkten nur bestätigen. Von Specialnachweisungen kann daher hier Abstand genommen werden.

Digitized by Google

Die endlosen Immediatbeschwerden beim König gaben den Anlaß dazu im September 1737. Friedrich Wilhelm I. wollte endlich einmal auf den Grund des lange schon bekämpften Uebels kommen: er veranlaßte diesmal in ungewöhnlicher Form eine gründliche Untersuchung des ganzen Justizwesens zum Zweck einer wirksamen Reform. Die Minister des Justizdepartements — Cocceji, Viebahn, Broich — hatten nach der Ansicht des Königs ihre Aufsichtsfunctionen schlecht erfüllt und nicht die nöthige Initiative gezeigt: sie sollten nun durch ihre Collegen von den anderen Departements unter königlicher Autorität zu schärferem Vorgehen angehalten werden. Durch Cabinetsordre vom 26. September 1737 wurden zwei Mitglieder des Cabinetsministeriums — Borcke und Thulemeier — und zwei dirigirende Minister des General-Directoriums — — Grumbkow und Görne — als eine „Obercommission" verordnet, um den Willen des Königs mit Nachdruck zur Geltung zu bringen: das Justizdepartement — damals ja schon im wesentlichen identisch mit dem zusammengeschrumpften Staatsrath — wurde also vorübergehend mediatisirt. In seinen gewöhnlichen Geschäftsräumen, der Geh. Rathsstube, fand am 5. October eine gemeinschaftliche Sitzung statt, zu der auch einige Räthe vom Tribunal und vom Kammergericht zugezogen wurden, um die Weisungen und Warnungen des Königs entgegenzunehmen. Der praktische Erfolg der Sitzung war, daß die Justizminister sich zu einem Bericht erboten, der auf besonderen Befehl des damals in Wusterhausen weilenden Königs an die Obercommission erstattet werden mußte. Dieser Bericht ist unterm 17. October eingereicht worden und stammt aus der Feder Coccejis. Er setzte die hauptsächlichen Ursachen des Verfalls der Justiz mit Klarheit und Freimüthigkeit auseinander und fügte die entsprechenden Reformvorschläge hinzu. Als die beiden wesentlichsten Punkte erscheinen darin die Mangelhaftigkeit des gerichtlichen Personals und der Mißbrauch der Supplicationen; durchgreifende Reorganisation der Gerichtshöfe, wirksame Einschränkung der Supplication werden als die nothwendigsten Reformmaßregeln bezeichnet.

Die Obercommission, der es wohl an dem fachmäßigen Verständniß in der Angelegenheit fehlte und die sich offenbar nur sehr ungern der ihr zugewiesenen Aufgabe unterzogen hatte, machte sich diese Reformvorschläge in der Hauptsache zu eigen und brachte sie,

Digitized by Google

da der König ihr befohlen hatte, in der Sache gleich das Nöthige zu verfügen, in die Form einer königlichen Resolution, in der am Schluß eine besondere Constitution über die Angelegenheit in Aussicht gestellt wurde (19. October). Diese Resolution wurde vom König gebilligt und vollzogen (1. November); und aus eigener Erwägung fügte er die überaus wichtige Anordnung hinzu, daß zur Ausführung der in Aussicht genommenen Maßregeln und zur Beaufsichtigung der Justiz überhaupt ein besonderer oberster Justizminister bestellt werden sollte, den die Obercommission vorzuschlagen hatte. Dieser neue Minister sollte nicht, wie das bei den Mitgliedern des Justizdepartements bisher üblich gewesen war, zugleich Präsident eines der obersten Gerichtshöfe sein, eine Stellung, die sich nach des Königs treffender Einsicht nicht mit der Function eines obersten Aufsichtsbeamten vertrug; von allen „ordinären Justizsachen", wie sie auch im Geh. Staatsrath vorkamen (z. B. Criminal-, Consistorialsachen) sollte er gänzlich befreit sein: er sollte ausschließlich als oberste Aufsichts- und Berufungsinstanz fungiren, gewissermaßen an Stelle des Königs selbst.

Die Gedanken des Königs richteten sich dabei wohl von vornherein auf Cocceji. Die entschieden ungnädige Stimmung, die in der Bestellung der Obercommission zum Ausdruck gekommen war, schloß doch dem verdienten Mann gegenüber, der wohl schon damals allgemein als das einzig geeignete Werkzeug zur Reform betrachtet wurde, ein weitgehendes Vertrauen nicht aus, das freilich gegen plötzliche Schwankungen keineswegs gesichert war. Schon am 17. October war Cocceji veranlaßt worden, zugleich mit dem Bericht der Justizminister von diesem Datum sich in einem Separatvotum über den Plan der Bestellung eines „Großkanzlers" mit den angedeuteten Functionen gutachtlich zu äußern. Cocceji war gegen diesen Plan: niemand werde so kühn sein, erklärte er, eine solche Verantwortung allein auf sich zu nehmen. Seine Meinung ging dahin, daß nur die Visitation und Reorganisation der Gerichte, die freilich längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, einem Minister aufgetragen werden sollte; im übrigen wünschte er die Beibehaltung der bisherigen Verfassung; er stellte nur die Forderung auf, daß künftig alle Supplicationen vom König ohne weiteres an die Justizminister remittirt würden.

Digitized by Google

Der König hielt an seinem Plan fest, dessen eigentlichen Hauptgedanken, die principielle Trennung der Justizaufsicht von der eigentlichen Rechtsprechung, doch auch Cocceji allezeit eifrig vertreten hat. Die Obercommission schlug Cocceji selbst zum „Ministre chef de justice" vor; am 5. November erfolgte die königliche Ernennung.

Cocceji war bisher zugleich Präsident des Oberappellationsgerichts, des Ravensbergischen Appellationsgerichts, des kurmärkischen Consistoriums, des reformirten Kirchendirectoriums, der obersten französischen Kirchen- und Civilbehörden gewesen. Diese Functionen mußte er niederlegen, da er ja nach dem neuen Princip als aufsichtsführender Minister nicht zugleich Präsident eines Gerichtshofes sein durfte. Er hatte ferner im Staatsrath den Vortrag gehabt von Criminalsachen, Lehnssachen, sämtlichen Consistorial- und geistlichen Sachen, sowie von den damit zusammenhängenden Angelegenheiten des höheren Unterrichts, der Universitäten u. dgl., endlich auch von den im Wege der Supplication an den Geheimen Staatsrath gelangenden Civiljustizsachen aus Preußen. Das waren, wohl mit Ausnahme des letzten Punktes, die „ordinären Sachen", von denen er entlastet werden sollte, um sich lediglich auf die Aufsichtsfunction zu beschränken.

Das Präsidium beim Oberappellationsgericht und dem Ravensbergischen Nebencollegium ging auf den bisherigen Geh. Justizrath v. Arnim über, der auch zugleich den Vortrag in Lehnssachen übernahm; das Präsidium bei den Kirchenbehörden und den Vortrag in den geistlichen und den französischen Angelegenheiten erhielt der Wirkl. Geh. Rath v. Brand, der bisher in diplomatischen Missionen gebraucht worden war und seit einem Jahre als Minister ohne Portefeuille sich in Berlin aufhielt; die Criminalsachen wurden zum Departement des Ministers v. Broich hinzugefügt. Brand und Arnim sollten eigentlich nach des Königs Absicht unter dem Chef-Justizminister stehen, wie die Geheimen Finanzräthe im General-Directorium unter dem dirigirenden Minister des Departements: sie sollten nicht Justizminister, sondern vortragende Räthe beim Justizdepartement sein. Da Brand aber schon Wirklicher Geheimer Rath und Etatsminister war, so ließ sich eine solche Unterordnung nicht wohl herstellen; auch Arnim bestand auf Rang und Titel eines Justizministers. Am 1. März 1738 erfolgte die Notification dieser

Digitized by Google

Veränderungen durch den König an das Geh. Raths-Collegium. Mit dem 1. Juni sollte die neue Organisation in Kraft treten.

So waren nun seit dem Jahre 1738 fünf Justizminister statt der bisherigen drei vorhanden, einer darunter (v. Viebahn) zugleich General-Auditeur und Minister des Justizdepartements im General-Directorium, ein anderer (v. Brand) jetzt schärfer hervortretend und schon in gewisser Weise abgesondert als Leiter des geistlichen Departements, über ihnen allen Cocceji als „Chef" und oberste Aufsichtsinstanz in allen Justizangelegenheiten.

Seine Stellung war keine ganz klare. Man könnte zunächst daran denken, daß dem König eine rein bureaumäßige Einrichtung des Justizministeriums vorgeschwebt habe: die anfangs beabsichtigte Herabdrückung der beiden neuangestellten Minister zu vortragenden Räthen würde ebenso in dieser Richtung liegen, wie der vorübergehend auftauchende Gedanke, den Chefminister der Justiz ganz außerhalb des Geheimen Staatsraths zu stellen. Aber eine solche Verfassung war doch wohl den Grundanschauungen des Königs, der streng an dem Collegialprinzip festhielt, durchaus zuwider. Für die neue Organisation wurde der alte Rahmen des Geh. Staatsraths festgehalten. Freilich war der Geh. Staatsrath damals eigentlich nur noch eine Fiction; er war thatsächlich fast ganz auf das Justizdepartement eingeschrumpft. Nur die Justizminister hielten in ihm noch Vortrag; wenn ein oder der andere Minister — meist einer ohne Portefeuille — an den gewöhnlichen Sitzungen theilnahm, wie Marschall oder Bülow oder Brand, — seltener finden wir einmal Podewils oder Görne — so erschienen sie gewissermaßen wie Gäste oder außerordentliche Mitglieder. Thatsächlich kam es also bei der neuen Ordnung der Dinge darauf hinaus, daß der neue „ministre chef de justice" nur ein besonderes neues Departement bekommen hatte, das der allgemeinen Aufsicht über Rechtspflege und Justizeinrichtungen. Selbständig verfügen durfte er in diesem Departement so wenig, wie die andern Justizminister in dem ihrigen. Er hatte den Collegen, die ihm doch eigentlich untergeordnet sein sollten, in diesen Dingen Vortrag zu halten; der Beschluß wurde vom ganzen Collegium gefaßt. Man sieht, der organisatorische Gedanke des Königs war — ohne irgend jemandes Schuld, durch die in ihm selbst liegende Unklarheit — in der Ausführung verfälscht worden; zu seiner vollen und reinen

Digitized by Google

Verwirklichung würde nichts Geringeres gehört haben als die Wiederherstellung des alten Staatsrathsplenums wenigstens für die wichtigsten Justizangelegenheiten. Die neue Ordnung der Dinge, wie sie thatsächlich geworden war, entsprach eigentlich mehr dem, was Cocceji als wünschenswerth bezeichnet hatte: Beibehaltung der collegialischen Verfassung im Justizdepartement, aber Specialauftrag für einen Minister zur Reorganisation der Gerichtshöfe.

Dieser Specialauftrag ist Cocceji seinem Antrag gemäß durch eine königliche Ordre vom 26. Februar 1738 noch ausdrücklich ertheilt worden. Schon vorher hatte er begonnen, das Werk der Justizreform, auf das jetzt alles ankam, durch gesetzgeberische Maßregeln in Angriff zu nehmen. Seit dem Ende des Jahres 1737 sind eine ganze Reihe von Edicten ergangen, die den Zweck verfolgten, jene von ihm vorgeschlagenen, vom König gutgeheißenen Maßregeln zur Besserung der Rechtspflege zur Ausführung zu bringen. Am 9. December 1737 wurden Vorschriften über die Qualification und Anstellung der Justizbedienten erlassen; am 11. Januar 1738 folgten Bestimmungen über die Disciplin der Advocaten und den gänzlichen Ausschluß der Procuratoren von den Gerichtsverhandlungen; am 10. Februar 1738 die wichtige Verordnung zur Einschränkung des Supplicationswesens, in der ausdrücklich die Immediatsupplicationen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verboten werden (freilich doch auch wieder nicht ganz unbedingt und unumwunden), und in der Cocceji als einzige oberste Beschwerdeinstanz bezeichnet wird, als der Minister, an den alle Supplicationen zur Prüfung und Bescheidung, unter Umständen auch zur Bestrafung leichtfertiger Supplicanten überwiesen werden sollen, — wodurch also der König stillschweigend auf die persönliche Ausübung der obersten Aufsicht in Civil-Justizsachen verzichtet —; ferner am 2. März 1738 ein Edict über das Sportelwesen, das bei der Absicht, die Rechtspflege billiger zu machen, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit wurde; und endlich, nach längerer Unterbrechung, am 24. Februar 1739 das Edict über summarische Behandlung der Bagatellprozesse bei Streitobjecten im Werth von weniger als 50 Thr.

Hauptsächlich aber wurde dann die Untersuchung der einzelnen Gerichtshöfe vorgenommen. Cocceji begann mit dem Kammergericht. Wir werden über Dauer und Bedeutung der damals (im Mai und

Digitized by Google

Juni 1738) vorgenommenen Reformen noch an anderer Stelle zu sprechen haben. Das Berliner Hof- und Criminalgericht wurde mit dem Kammergericht combinirt, der ganze Gerichtshof in drei Senate eingetheilt, von denen der eine für Criminal- und Bagatellsachen bestimmt, die beiden anderen alternirend als Haupt- und Nebenkammer eingerichtet wurden, wohl um eine übersichtlichere Zusammenfassung des übermäßig ausgewucherten Collegiums zu ermöglichen. Die älteren[1]) und zur Arbeit noch tüchtigen Mitglieder, die wohl zum größeren Theil, obwohl ganz unzulänglich, besoldet waren, wurden als ein engeres Collegium der Ordinarien in fester Reihenfolge zusammengefaßt: sie sollten fortan allein an den — freilich auch für sie bei weitem nicht ausreichenden — Gehältern, die für das Collegium zur Verfügung standen, theil haben; die übrigen sollten als Extraordinarien principiell unbesoldet bleiben bis zu ihrem successiven Einrücken in die freiwerdenden Ordinariate, wobei nicht die Anciennität, sondern das Verdienst entscheiden sollte. Sehr tief griff diese Reorganisation nicht ein: wer im Genusse eines Gehaltes war, scheint auch darin geblieben zu sein; vor allem ist die strenge Sichtung des Personals, der Räthe wie der Advocaten, die Entlassung der nicht genügend Qualificirten, wie sie nach einem bei Stölzel mitgetheilten Protokoll vom 16. November 1737 ursprünglich in Aussicht genommen war, thatsächlich unterblieben. Fleiß und Pünktlichkeit wurden dem Collegium eingeschärft; die Sitzungen sollten um 8 Uhr beginnen, an einem Sitzungstermin sollten 20 Sachen abgemacht werden. Vor allem legte Cocceji Gewicht auf seinen prozessualischen Lieblingsgedanken, die Durchführung einer Maßregel, die gewöhnlich als „Constitutioniren" bezeichnet wird. Sie bezweckte das durchaus schriftliche Verfahren theilweis durch mündliche Verhandlung zu ersetzen und es dadurch schneller und billiger zu machen. Durch frühere Constitutionen von 1718 hatte man überhaupt versucht, den Grundsatz der Mündlichkeit einzuführen und das alte schriftliche Verfahren ganz abzuschaffen. Indessen das war offenbar nicht gelungen. Bei der Revision des preußischen Landrechts hat dann Cocceji (1721) eine andere Einrichtung getroffen: nur was die Formalien des Prozesses betraf, Anträge und Aus-

[1]) Mit einer Ausnahme, die einen ganz alten, wohl arbeitsunfähigen Rath betrifft, der an der Spitze der Extraordinarien erscheint.

Digitized by Google

führungen der Parteien, die den Gang und die Leitung des Rechtsstreites zum Gegenstand hatten, sollte nicht in schriftlichen Memorialien, sondern in mündlichen Verhandlungen erledigt werden. Diese Form des Prozeßverfahrens war dann, nachdem Cocceji selbst Präsident des Kammergerichts geworden war, auch dort eingeführt worden (Vo. v. 16. April 1725), doch hatte man sie nicht immer streng beobachtet. Jetzt wurde sie als die hauptsächlichste prozessualische Neuerung wieder eingeschärft. Bedenklich war dabei nur, daß die Grenzlinie des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens nicht klar und scharf gezogen war. Gerade am Kammergericht wurde jetzt, da man um jeden Preis eine schnellere Erledigung der Prozesse und eine Minderung der Kosten erreichen wollte, das Princip der mündlichen Verhandlung viel weiter ausgedehnt, als es ursprünglich beabsichtigt war: auch materielle Fragen des Rechtsstreits wurden bei der Arbeitsüberhäufung des Gerichtshofes jetzt vielfach im Wege mündlicher Verhandlungen zwischen den Anwälten der Parteien erörtert, wobei die Richter eigenhändig zu protokolliren hatten: ein Verfahren, dem weder Advocaten noch Richter gewachsen waren, das zu allerlei Verwirrung Anlaß gab und das fast von allen Sachverständigen, auch von denen, die dem „Constitutioniren" in seiner ursprünglichen Gestalt keineswegs abhold waren, als ein heilloser Mißbrauch bezeichnet wird.

Den Abschluß der Reform des Kammergerichts bezeichnet die neue Sportelordnung vom 20. August 1738, die auch für die übrigen Gerichte der Kurmark gelten sollte. Sie beruhte auf einem Entwurf Coccejis, in dem die Kostensätze gegenüber denen von 1709 schon sehr erheblich reducirt worden waren. Der König, in seinem Eifer zum Ziel zu kommen, die Justiz billiger zu machen, und wohl von der mißtrauischen Ansicht geleitet, daß Cocceji seinen Collegen nicht die Butter vom Brod nehmen werde, hatte diese überaus mäßigen Sätze durchweg noch auf die Hälfte herabgesetzt.[1]) Cocceji wagte nicht, sofort dagegen Vorstellung zu thun, und die Sporteltaxe wurde gesetzlich eingeführt. Die meisten Räthe, die ja kein festes Gehalt bezogen, vor allem aber die Gerichtsschreiberei-Verwalter und die Advocaten wurden davon auf das empfindlichste betroffen.

[1]) So Cocceji selbst in dem Immediatbericht vom 28. Mai 1739.

Digitized by Google

Ein allgemeiner Widerstand bereitete sich vor. Die Sporteltaxe von 1738 ist recht eigentlich der Stein des Anstoßes geworden, an dem das Reformwerk Coccejis damals zerschellt ist.

Nach dem Kammergericht nahm Cocceji die Provinzialgerichte vor. Preußen und Pommern konnten außer Betracht bleiben, da die Gerichte in Königsberg schon 1720, die in Stettin 1733 von Cocceji visitirt und, freilich ziemlich oberflächlich, reformirt worden waren.[1]) Im August visitirte Cocceji persönlich die neumärkische Regierung. Die neumärkische Kammergerichtsordnung vom 19. August 1738 enthält das Resultat seiner Bemühungen. Auch hier wie überall fiel das Hauptgewicht auf die Einführung des Constitutionirens und auf die Verkürzung der Sporteln nach dem Vorbilde der kurmärkischen Taxe. So wurden auch die Provinzialgerichte gegen die Reform eingenommen. Es folgte dann die Visitation in Minden und in Cleve-Mark, im Frühling 1739 die in Magdeburg und Halberstadt. Das Ergebniß der letzteren liegt vor in dem „Reglement, betreffend die Verbesserung des Justizwesens in dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt" (Berlin 3. März 1739).[2]) Ueberall wurden, wie es die königliche Verordnung vorgeschrieben hatte, Deputirte der Landstände zugezogen; aber die Reform war, hauptsächlich wohl wegen des ungeduldigen Drängens durch den schon schwer erkrankten König, der einen schnellen, augenblicklichen Erfolg sehen wollte, sehr oberflächlich; sie beschränkte sich, was die organischen Veränderungen anbetrifft, überall auf die erwähnten Punkte; namentlich das Personal der Gerichte blieb noch in der Hauptsache unberührt.

Inzwischen waren zahlreiche bittere Klagen über die Verkürzung der Sporteln beim Justizdepartement eingelaufen. Die neue Taxordnung hatte einen förmlichen Nothstand unter den Justizbeamten hervorgerufen. Mancher von ihnen konnte sich darauf berufen, daß er sein Amt titulo oneroso, durch eine den alten Sporteverhältnissen angemessene Zahlung zur Recrutenkasse erworben

[1]) Für Preußen wurde übrigens eine Commission aus Königsberger Juristen bestellt, die den dortigen Zustand der Justiz untersuchen und über seine Verbesserung berichten sollte. Von dem Bericht, den sie erstattet hat, machen wir weiter unten Gebrauch Für Pommern ist mir von einer ähnlichen Maßregel nichts bekannt geworden.

[2]) St.-Arch. Magdeburg. Magd. Stände Nr. 426.

Digitized by Google

habe, daß er somit in einem wohlerworbenen Rechte geschädigt worden sei. Unter den Ministern gewann die Ueberzeugung die Oberhand, daß es bei der Verordnung nicht bleiben könne. Arnim, der von jetzt ab als entschiedener und gefährlicher Gegner Coccejis auftritt, übernahm die Führung. Schon im Januar 1739 war im Geh. Rath beschlossen worden,[1]) eine Vorstellung deswegen an den König zu richten. In Erinnerung an die Obercommission hielt man indessen für gut, sich dabei der Mitwirkung des Cabinetsministeriums und des General-Directoriums im Voraus zu versichern. Arnim theilte den beiden Departements die von ihm entworfene Immediatvorstellung mit und erhielt von ihnen zustimmende Antworten. Da man einen geeigneten Zeitpunkt zur Ueberreichung der Vorstellung an den König abwarten wollte, verzögerte sich die Sache, bis einige von den Ministern, die ihre Unterschrift gegeben hatten, wieder bedenklich wurden. Hauptsächlich aber war es die bestimmte Weigerung Coccejis, das Schriftstück zu unterzeichnen, was dessen Absendung an den König schließlich verhindert hat. Arnim sah ein, daß es nicht die rechte Wirkung thun würde, wenn „der Chef de justice" nicht dabei wäre.[2]) Cocceji suchte noch das Heft in der Hand zu behalten. Gemäß dem Beschlusse des Geh. Staatsraths stellte er selbst — wohl in Gemeinschaft mit den Justizministern Arnim und Broich[3]) — dem Könige am 28. April vor, daß die Sportelordnung nicht durchführbar sei.

Diese Wendung genügte, um das Vertrauen des Königs in die Fähigkeit des Ministers zur Durchführung der beabsichtigten

[1]) So Arnim selbst in seinem Schreiben an die beiden Departements (Cabinetsministerium und General-Directorium). In den Protokollen des Geh. Raths findet sich nichts davon.

[2]) So nach dem Schriftwechsel von Cocceji und Arnim in R. 9. X. 1 g vol. 1 B.

[3]) Das Concept der Vorstellung (in R. 9. X. 1 g vol. 1 B) ist von Coccejis Hand entworfen und, wie die daran geklebten Zettel beweisen, den Ministern Broich und Arnim zur Revision vorgelegt wurden. Es trägt keine Unterschrift, ist aber nach einer darauf befindlichen Notiz am 28. Mai expedirt worden. Arnim wollte eigentlich eine Wiederherstellung der Sätze von 1709, während Cocceji die Wiederherstellung des früheren, im Staatsrath angenommenen Entwurfs beantragte. Indessen erklärte er — nach einigen stachligen Erwiderungen auf Coccejis Zuschrift — „sich zu submittiren." Broich hat einen Satz eingeschaltet. Beide haben also das (nicht erhaltene) Mundum wohl mit gezeichnet.

Digitized by Google

Reform doch wieder zu erschüttern. Jetzt that er den Schritt, der wohl schon von Anfang an, wenn auch nicht ganz klar, in der Richtung seines organisatorischen Gedankens bei der Umbildung des Justizdepartements gelegen hatte: er stellte für die Angelegenheiten der Justizreform das Plenum des Geh. Staatsraths wieder her: eine Cabinetsordre vom 10. Mai 1739 befahl den sämtlichen in Berlin anwesenden Mitgliedern des Geheimen Raths, in gemeinschaftlicher Berathung mit Cocceji zusammen die neuen Einrichtungen durchzugehen und das von ihm in Angriff genommene Werk der Justizreform mit vereinten Kräften zu Ende zu führen. Es war offenbar nicht die Absicht des Königs, damit Cocceji gänzlich bei Seite zu schieben; er wollte ihm nur nicht allein das ganze Werk überlassen; er wollte ihn in ein wirklich großes und angesehenes Collegium hineinstellen, in dem er nicht zugleich der erste war und eine entscheidende Autorität geltend machen konnte. Es mochte den König gereuen, einem Einzelnen eine so wichtige und verantwortliche Aufgabe, wie die Visitation und Reorganisation sämtlicher Gerichtshöfe, anvertraut zu haben. Daß das Werk verbesserungsbedürftig sei, zeigte die Vorstellung wegen der Sporteltaxe. So sollte denn nun gleich das Ganze einer gründlichen Revision unterworfen werden. Das gesamte active Staatsministerium sollte für die Lösung der Aufgabe, die ja nicht blos eine juristische, sondern eine eminent politische war, verantwortlich sein. Der eigentliche Grundgedanke des Königs: — collegialische Behandlung der wichtigsten Staatsangelegenheiten durch die Minister — war schließlich doch wieder zum Durchbruch gekommen.

An und für sich lag in dem Befehl des Königs nichts, was gehindert hätte, daß Cocceji in dem so reactivirten Staatsrathsplenum nicht eine hervorragende Rolle gespielt hätte. Er war der natürliche Referent: er hatte sein Werk zu vertheidigen, allenfalls selbst Abänderungsvorschläge zu machen; wenn man ihm dann etwa noch einen Gegner wie Arnim als Correferenten zur Seite gestellt hätte, so wäre offenbar der Sinn des königlichen Befehls keineswegs vergewaltigt worden. In der ersten Sitzung, am 16. Mai 1739, beschloß das Collegium, an den König zu berichten, daß man sich durch Cocceji eine General-Idee von der neuen Einrichtung geben lassen und dann die Sache näher überlegen werde. Indessen die

Digitized by Google

Sache nahm bald eine andere Wendung. Den nicht zum Justizdepartement gehörigen, mit anderen Geschäften überhäuften Ministern lag vor allem daran, mit einem möglichst geringen Zeitaufwand ihrer Aufgabe Genüge zu thun. Der Senior unter ihnen, Görne, machte den Collegen schon am 18. Mai den Vorschlag, eine Subcommission von Fachmännern zu bilden, die über die controversen Fragen der Reform an den Geheimen Rath Bericht zu erstatten haben würde. Er nannte auch zugleich die Persönlichkeiten, die für eine solche Aufgabe geeignet seien: den General-Auditeur und Geh. Justizrath v. Mylius, der das Land und dessen Verfassungen am besten kenne, den Geh. Finanzrath und Justitiar im General-Directorium, Wahrt, der in seiner früheren Amtsthätigkeit als Advocatus fisci bei den Königsberger Gerichtshöfen Gelegenheit gehabt hatte, die Form des Prozeßverfahrens, auf das Cocceji so großes Gewicht legte (das „constitutionsmäßige" Verfahren), praktisch zu erproben, endlich den Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath v. Nüßler, als tüchtigen Repräsentanten des eigentlichen praktischen Juristenstandes. Die andern Minister stimmten zu. Happe wünschte noch ein viertes Mitglied aus den Gerichtshöfen: den Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath Krug v. Nidda. Schließlich einigte man sich am 23. Mai auf folgende vier Personen: Wahrt, Mylius, und statt der beiden anderen genannten (Nüßler und Nidda): v. Lyncker (Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath) und v. Ziegler (Geh. Rath und Justitiar der kurmärkischen Kammer.) Mylius hat wohl kaum eine ausgeprägte Parteistellung in den Reformfragen eingenommen, wie ihm denn die Commission auch offenbar sehr unangenehm war.[1]) Ein ausgesprochener Gegner Coccejischer Maßregeln war dagegen Lyncker; und die beiden aus der Sphäre der Kammerjustiz entnommenen Mitglieder der Commission standen in einem gewissermaßen natürlichen Gegensatze zu dem Coccejischen Reformprogramm, insofern dieses, wovon freilich bisher noch nicht die Rede gewesen war, auch die Beseitigung der Kammerjustiz in sich schloß.

[1]) Längere Zeit ist er den Commissionsberathungen übrigens fern gewesen, da er in anderen Geschäften verreist war. Ich weiß nicht, ob, wie in der Staatsrathssitzung vom 29. Juni 1739 auf Marschalls Antrag beschlossen wurde, an seiner Stelle Krug v. Nidda als Commissionsmitglied dem König vorgeschlagen worden ist und ob der König den Antrag genehmigt hat. Später (1740) erscheint Mylius wieder als Mitglied der Commission. (Weinreichs Protokolle. R. 9 X. 1. b.)

Digitized by Google

Der König genehmigte die Maßregel und vollzog das von Görne und Viereck gegengezeichnete Commissoriale für die vier genannten Personen vom 4. Juni 1739.[1]) Es ward ihnen darin aufgegeben, alle Veränderungen im Justizwesen seit 1736 im einzelnen durchzuberathen, eine Provinz nach der andern vorzunehmen, mit der Kurmark anzufangen, überall (das ging auf einen Vorschlag von Arnim zurück) die Gutachten der Regierungen und die Monita der Stände zu berücksichtigen und auf Grund dieser Detailberathungen Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens, d. h. vornehmlich zur Abkürzung der Prozesse und zur Verminderung der Kosten, zu machen.

Von den Arbeiten der Commission erfahren wir Monate lang nichts. Sie kam mit ihren Berathungen offenbar nicht recht vorwärts, weil es ihr an einer energischen Leitung fehlte. Auch das Staatsrathsplenum trat vorläufig nicht wieder zusammen. Am 7. December erschienen Görne, Marschall und Boden in der sonst nur von den Ministern des Justizdepartements besuchten Sitzung; auf Görnes Antrag wurde beschlossen, die Minister Marschall und Arnim an die Spitze der Subcommission zu stellen und ihnen die Beschleunigung der Arbeiten anzubefehlen. Es geschah auf Ansuchen der Commission selbst, in deren Namen Wahrt eine Vorstellung übergeben hatte (24. Nov.). Der König genehmigte die Veränderung, und nun kam ein lebhafterer Zug in die Berathungen. Man hatte zunächst die Kammergerichtsordnung vorgenommen. Am 20. Februar, am 9. April 1740 wurden wieder Plenarsitzungen des Geheimen Staatsraths gehalten, in denen Marschall und Arnim Bericht erstatteten. Am 16. April lud die Subcommission den Geh. Rath Weinreich ein, an ihren Sitzungen (die gewöhnlich in Arnims Hause stattfanden) theilzunehmen und ihr mit seinem guten Rath beizustehen; von seiner Hand sind seit dem 23. April ordentliche Protokolle geführt worden.[2]) Inzwischen war auch Cocceji nicht müßig. Eben in diesen Tagen wohnte er 14 Tage lang den Sitzungen des Kammergerichts bei, namentlich um das sogenannte constitutionsmäßige Verfahren, das von der Commission auf das eingehendste geprüft

[1]) Es ist bemerkenswerth, daß das Concept dazu (vom 23. Mai) von Cocceji mit gezeichnet ist.

[2]) Weinreichs Manualakten R. 9. X. 1 b.

Digitized by Google

worden war — eines der Haupt-Angriffsobjecte seiner Gegner — von den Mißbräuchen, die sich dabei eingeschlichen hatten, und gegen die sich voraussichtlich die Ausstellungen vornehmlich richten würden, zu reinigen und sich überhaupt für die bevorstehenden Discussionen zu informiren. Es ist bezeichnend für die Situation, daß die Commission, die eben damals alle Räthe, Fiscale und Advocaten beim Kammergericht umständlich über das Constitutioniren vernommen hatte, diese Maßregel Coccejis als einen „Vor- und Eingriff" in ihren Wirkungskreis anzusehen geneigt war; es bedurfte einer formellen Erklärung Coccejis,[1]) um sie hierüber zu beruhigen.

Von dem Reformwerk war der „Ministre chef de justice" damit ganz abgedrängt; die Commission vermied es geflissentlich, ihn zu ihren Berathungen zuzuziehen. Aber auf die Ausübung seines obersten Aufsichtsrechts verzichtete er mit nichten, und in dieser Sphäre konnte ihm auch die Commission nichts anhaben. Die dürren Protokolle des Staatsraths sagen uns nichts über die Gegensätze, die schon in den ersten Plenarsitzungen des Staatsraths aufeinandergestoßen sein mögen; nur hin und wieder geben die spitzigen Worte auf Zettelchen, vermittelst deren Cocceji und Arnim gelegentlich dienstlich verkehrten, ein Gefühl von der herrschenden Spannung. Noch war nichts Entscheidendes geschehen, aber in den nächsten Staatsrathssitzungen mußten die Würfel fallen. Cocceji rüstete sich zum Kampfe; freilich, wie die Stimmung im Geheimen Staatsrath war, mit wenig Aussicht auf Sieg. Indessen, er gab seine Sache noch keineswegs verloren: daß er gerade in diesen Tagen mit rüstigem Eifer an die Vorarbeiten zu einem allgemeinen Gesetzbuche ging, zeigt doch, daß er seine Reformpläne in ihrem ganzen Umfang fest im Auge behielt.

So lagen die Dinge, als Friedrich Wilhelm I. die Augen schloß. Wir verfolgen ihren weiteren Verlauf, über den man die nachfolgende Publication selbst vergleichen mag, hier nicht weiter. Es galt hier nur, den Leser bis an die Schwelle des neuen Entwicklungsstadiums zu führen. Wir werfen nur noch einen Blick auf die leitenden Personen im Justizdepartement, die in den nachfolgenden Blättern eine so bedeutende Rolle spielen werden.

[1]) Concept vom 9. Mai 1740.

Digitized by Google

Die Justizminister: Cocceji, Arnim, Broich.

Niemand wird in ihnen häufiger auftreten als der Ministre chef de justice, Samuel v. Cocceji, der spätere Großkanzler. Wir können hier natürlich nicht den Versuch machen, eine Lebensgeschichte des bedeutenden Mannes oder eine nach allen Seiten erschöpfende Charakteristik zu geben. Wenige Bemerkungen müssen genügen, um seine bisherige Dienstlaufbahn und seine persönliche Art zu kennzeichnen, soweit es für die Zwecke unserer Publication erforderlich ist.[1])

Cocceji stand im 60. Lebensjahr und erfreute sich damals noch einer ungebrochenen Gesundheit, einer geradezu erstaunlichen Arbeitskraft. Die 15 Jahre, die ihm noch zu leben vergönnt waren, sind die thatenvollsten seines ganzen arbeitsreichen Lebens geworden; auf ihnen vornehmlich beruht seine historische Bedeutung. Was er damals geleistet hat, ist nicht die Frucht neuer Ideen und Bestrebungen gewesen, sondern der Abschluß einer Bewegung, deren leitende Gedanken schon seit einem Menschenalter hervorgetreten waren. Er gehört noch ganz der Epoche Friedrich Wilhelms I. an. Wie die innere Regierung Friedrichs II. bis zum siebenjährigen Kriege hauptsächlich nur eine Fortbildung des von dem Vater geschaffenen Verwaltungssystems gewesen ist, so ganz besonders auch die wesentlichste ihrer neuen Leistungen, die Justizreform Coccejis. Die Abneigung Friedrich Wilhelms I. gegen die isolirte verantwortliche Wirksamkeit eines einzelnen Beamten, sein leicht wieder erwecktes Mißtrauen nach dem ersten bedeutenden Schritt im Sinne einer ministeriellen Oberleitung, die Rückkehr zu dem hier ganz leistungsunfähigen Princip der Collegialität — das war es, was, wie wir gesehen haben, den ersten Anlauf zur Reform hatte scheitern lassen.

---

[1]) Aus der reichen Litteratur über Cocceji sei hier nur auf folgende Stellen verwiesen: Stintzing in der Allg. Deutschen Biographie IV (1876); Stobbe in der Gesch. d. Rechtsquellen Bd. II, 355, 448, Landsberg, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft 1, 215 ff. 2, 138 ff. Trendelenburg, Friedrich d. Gr. und sein Großkanzler Sam. v. Cocceji (ursprünglich Akademische Abhandlung) 1863. Stölzel Rechtsverwaltung Bd. II, (Personen-Register), Koser, Friedrich d. Gr. I, 321 ff., 623 ff.; v. Ludewig, (der Kanzler der Universität Halle) in Reliquiae manuscriptorum Bd. X, Vorrede. (Halle 1733); Ranft, Gen.-hist. Nachr. VI, 2047, X, 578, XI, 792, Neue gen.-hist. Nachr. II, 180; Weidlich, Gesch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, Merseburg 1748. S. 139 ff.

Digitized by Google

Eine gerade entgegengesetzte Herrschereigenschaft des neuen Königs, seine souveräne Durchbrechung des Collegialitätsprincipes, seine Neigung, einzelne Beamte mit ausschließlicher persönlicher Verantwortlichkeit an die Spitze wichtiger Geschäftszweige zu stellen, ihnen die Ausführung einer in ihren Grundzügen genau festgestellten Aufgabe unter seiner eigenen Oberleitung, aber ohne beständige kleinliche Einmischung in das Detail zu übertragen — diese neue Regierungsmaxime hat es Cocceji ermöglicht, mit dem eigenen Lebenswerk zugleich die Reform zum Abschluß zu bringen, die als Aufgabe, als klar erkannte Nothwendigkeit, als mehrfach wiederholter Versuch schon die ganze vorangegangene Regierung erfüllt hatte. Wir haben die Hauptmomente, um die es sich dabei handelte, schon kurz angedeutet. Friedrich II. hat sich nicht geirrt, wenn er — nach wenigen unsicheren, tastenden Schritten — Cocceji wieder zur Leitung des Reformwerks berief, mit sicher begründetem, unerschütterlichem Vertrauen, mit einer Vollmacht, die fast beispiellos in der Geschichte seiner Civilverwaltung dasteht. Cocceji hat dies Vertrauen — trotz allem, was die Gegner ihm nachgesagt haben, — glänzend gerechtfertigt. Keiner unter den damaligen Ministern war auch nur entfernt für diese Aufgabe so geschaffen wie er. In ihm durchdrang sich ein vollkommenes Verständniß für den Geist des preußischen Staatswesens mit reicher und vielseitiger Erfahrung aus der juristischen Praxis, mit einer gründlichen Beherrschung des fast unübersehbaren Rechtsstoffes, den er durch seine naturrechtlichen Gesichtspunkte zu bewältigen verstand, mit der unerschütterlichen dogmatischen Selbstgewißheit, die ihn niemals im Stich gelassen hat, weder in den Fragen der organisatorischen Reform, noch in denen einer umfassenden Gesetzgebung. Man könnte sagen, sein ganzer Lebenslauf sei eine Vorbereitung gewesen auf das, was er am Ende seines Lebens zu leisten berufen war.

Von Haus aus Gelehrter, ist er frühzeitig in die richterliche Berufsthätigkeit übergetreten und bald auch zu staatsmännischer Wirksamkeit im größeren Stil berufen worden, in Angelegenheiten, die von Anfang an eine deutliche Beziehung zu der großen Aufgabe der Justizreform enthielten. Daß er auch in der Sphäre des Staatsmannes nicht aufhörte, seine systematischen gelehrten Bestrebungen weiter zu verfolgen, und daß alle diese Bestrebungen eine entschiedene

Digitized by Google

Richtung auf die Verbesserung der gerichtlichen Praxis genommen hatten, das bildet ein wesentliches Moment für die Würdigung seiner Persönlichkeit und seiner Leistungen.

Schon Coccejis Vater, aus einem Bremer Bürgerhause stammend, in Holland gebildet, zeitweis als akademischer Lehrer in Heidelberg und in Utrecht thätig, war seit seiner Berufung an die Universität Frankfurt a. O. in enge und dauernde Beziehungen zu dem preußischen Staat getreten, dem er auch schon politische Dienste geleistet hat, wie bei seiner Mission im Haag in der Frage der oranischen Erbschaft (1702) und bei der Begründung des Oberappellationsgerichts (1703). Eine Belohnung dieser Dienste war seine Erhebung in den Adelstand (1702). In Frankfurt hat auch Samuel Cocceji seine wissenschaftliche Bildung empfangen: 20jährig hielt er dort (1699), unter dem Vorsitz seines Vaters, zusammen mit einem älteren Bruder, der später als Regierungspräsident in Magdeburg gewirkt hat, seine Inauguraldisputation, um dann für einige Jahre, mit eben diesem Bruder zusammen, eine große Bildungsreise zu unternehmen, auf der er Italien und Frankreich, Holland und England kennen lernte, mit bedeutenden Gelehrten in persönliche Berührung kam und namentlich an dem damaligen brandenburgischen Gesandten in Paris, Ezechiel v. Spanheim, einen fördernden Gönner fand. Zurückgekehrt wurde er 1702 Professor in Frankfurt und begann seine fruchtbare litterarische Thätigkeit. Aber sobald sich eine Gelegenheit bot, vertauschte er die Theorie mit der Praxis und nahm, nach kaum zweijähriger akademischer Lehrthätigkeit, 1704 eine Stelle als Rath bei der Halberstädtischen Regierung an, bei der er 1711 zum Director ernannt worden ist. Es ist charakteristisch für seine ganze Art, wie er dabei Theorie und Praxis zu verbinden bestrebt war.

Während seiner halberstädtischen Amtsthätigkeit hat er sein erstes großes wissenschaftliches Werk vollendet, das „jus civile controversum", dessen erster Band 1710 erschien. Es war eine Erörterung zweifelhafter Rechtsfälle aus allen Theilen des Civilrechts, ein zeitgemäßer Beitrag zur Herstellung eines „jus certum" an Stelle des „jus controversum". Halberstädtische Gerichtsentscheidungen spielten dabei neben den Aussprüchen wissenschaftlicher Autoritäten eine bedeutende Rolle. Das Ganze war nicht eine

Digitized by Google

fragmentarische Sammlung von Einzelheiten, sondern es suchte — was besonders bezeichnend für den Verfasser ist — das ganze Rechtsgebiet zu umfassen, freilich noch nicht in selbständiger systematischer Ordnung, sondern im Anschluß an das damals gebräuchliche Pandekten-Compendium, das „Collegium" Lauterbachs. Immerhin war es ein bemerkenswerther Fortschritt gegen die bisherigen Sammlungen von Observationen und Entscheidungen, in denen mehr zufällige Einzelerörterungen zusammengestellt waren: hier machte ein energischer Geist den Versuch, den gesamten Stoff des zweifelhaften Rechts, wenn nicht in systematischer Neuordnung, so doch in systematischer Vollständigkeit zu bewältigen. Es war schon eine Vorbereitung auf die künftige Aufgabe der Gesetzgebung.

Ueberaus fruchtbar für die weitere praktische Fortbildung Coccejis wurde dann seine Sendung nach Wetzlar zur Visitation des Reichskammergerichts (1712—13), wo er zuerst in das Gewebe der reichsrechtlichen und reichspolitischen Verhältnisse, insonderheit auch in die Tendenzen habsburgisch-katholischer Reichspolitik einen tieferen Einblick that, und wo er zugleich namentlich auch Gelegenheit hatte, die Mittel kennen zu lernen, von denen eine Abkürzung und Vereinfachung des in langwierigen und kostspieligen Förmlichkeiten entarteten gemeinen Civilprozesses zu erwarten war. Die Wetzlarer Erfahrungen sind namentlich in dieser letzteren Hinsicht für seine späteren Reformbestrebungen von fortwirkender Bedeutung gewesen. Nach der Rückkehr von dieser Mission eröffnete sich für Cocceji sehr bald ein weiterer und bedeutenderer amtlicher Wirkungskreis: 1714 wurde er in der Hauptstadt selbst als Mitglied des Obertribunals und als „Geheimer Rath bei dem Justizwesen" angestellt, d. h. als Rath im Geheimen Justizcollegium (Geh. Justizrath), dessen Mitglieder unter dem Justizminister Bartholdi seit 1708 zugleich als dessen vortragende Räthe für die im Geheimen Staatsrath zu behandelnden Justizsachen gebraucht worden waren, — eine Einrichtung, die sich auch unter dessen Nachfolger Plotho, der erst kürzlich in diese Stellung eingetreten war, mochte erhalten haben. Die oberste Justizverwaltung stand schon damals im Zeichen der Reform, wie sie der König seit seinem Regierungsantritt mit Heftigkeit und Ungeduld wieder auf die Bahn gebracht hatte; es schien, als solle mit der Herstellung eines allgemeinen Landrechts, wie es Leibnitz gefordert hatte, der

Digitized by Google

Anfang gemacht werden. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob die ansprechende Vermuthung Stölzels zutrifft, daß Cocceji der Urheber jener königlichen Ordre vom 18. Juni 1714 gewesen sei, die der Hallenser Juristenfacultät die Ausarbeitung gewisser „Constitutiones" zu diesem Behuf anbefahl, unter Beifügung eines ausführlichen Programms. Der Versuch selbst ist bekanntlich ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Coccejis amtliche Wirksamkeit aber griff immer weiter. 1715 wurde er in diplomatischer Mission an den kaiserlichen Hof gesandt. 1717[1]) wurde er als Geheimer Kriegsrath zum Mitglied des General-Kriegscommissariats ernannt, dieser Behörde, in der sich die eigensten Bestrebungen Friedrich Wilhelms I. am schärfsten concentrirten und die gerade die hervorragendsten Kräfte des Beamtenthums zeitweise an sich gezogen hat. Vielleicht hängt die Ernennung mit den großen Plänen zusammen, die damals den König beschäftigten: Organisation der Militärgerichtsbarkeit, Aufhebung des Lehnsverbandes, Regulirung des Contributionswesens in einer Reihe von Provinzen. Die Bedeutung der Justiz für die allgemeine Staatsverwaltung trat immer deutlicher hervor. Von Commissariatsinteressen ist auch der Anstoß ausgegangen zu dem Auftrage, der 1718 Cocceji als Justizreformer nach Preußen geführt hat. Der Königsberger Commissariatspräsident Truchseß v. Waldburg hatte eine durchgreifende Justizreform als nothwendige Ergänzung zur Einführung des Generalhufenschosses im ökonomisch-finanziellen Interesse gefordert; die Allodification bedingte außerdem eine Umarbeitung des Preußischen Landrechts von 1685, in dem das Lehnrecht einen besonderen Abschnitt ausmachte. Nicht unter der Direction Plothos, sondern unter der von Katsch, hat Cocceji die Reform der Gerichte und des Prozeßverfahrens in Königsberg und die Ausarbeitung des Verbesserten Landrechts in Angriff genommen. 1721 war die Arbeit beendet, die ihn auch in persönliche Verbindung mit dem König gebracht und seine Stellung für die Zukunft be-

[1]) Klaproth (S. 409) giebt dafür die Jahreszahl 1718; der Kanzler v. Ludewig (in der Widmung des X. Bandes seiner „Reliquiae manuscriptorum", sonst der Hauptquelle für die Lebensumstände Coccejis) setzt dessen Ernennung zum Mitglied des General-Commissariats schon in das Jahr 1714. Das richtige Datum ist jetzt aus dem 2. Bande unserer Publication (Behördenorganisation II, 555) zu ersehen: 7. Mai 1717.

Digitized by Google

gründet hat. Die gesetzgeberische Leistung war freilich nicht eben sehr bedeutend, die Reorganisation der Gerichte keine sehr tiefgreifende: das erheblichste waren wohl die Aenderungen im Prozeßverfahren, die sich hier zum ersten Mal zu erproben Gelegenheit hatten. Immerhin aber war — so schien es — in einer Provinz wenigstens endlich einmal Ordnung im Justizwesen geschaffen worden. Es lag nahe, das nun auch in anderen Provinzen zu versuchen: nicht in einem Act, sondern in einer Reihe von provinziellen Visitationen — das war schon damals klar — konnte das Werk der Justizreform in Angriff genommen werden. Welchen Eindruck die gelungene Action dem König gemacht hatte, zeigen die Worte seines Testaments von 1722, an seinen Nachfolger gerichtet: „Machet Cocceji zum Präsidenten an Plothos Platz und gebet ihm die Direction aller Eurer Justiz: denn er ein redlicher und habiler Mensch ist".

Bis zur Begründung des General-Directoriums hat Cocceji noch dem General-Commissariat angehört; in die neue Behörde ist er nicht übergetreten; er übernahm vielmehr 1722 das Präsidium des Kammergerichts und war damit der Justiz auch äußerlich zurückgegeben. Hier hat er 1725, nachdem im Jahr vorher mit den rückständigen Prozessen in Königsberg zu des Königs großer Zufriedenheit endgültig aufgeräumt und damit anscheinend der Beweis für die Trefflichkeit der neuen Maßregeln geliefert worden war, dieselben Verbesserungen im Prozeßverfahren eingeführt wie in Königsberg. Sein Credit beim König stieg ebenso, wie der Plothos fiel: 1727 wurde er, ohne daß eine Vacanz eingetreten wäre, zum Staatsminister und Mitglied des Geheimen Raths ernannt, mit dem Vortrag in Criminalsachen, in allen Angelegenheiten des Kammergerichts (d. h. der Kurmark) und in den Civilsachen aus Preußen. 1730 wurde er der Nachfolger Knyphausens in dem Departement der geistlichen Sachen und im Präsidium des kurmärkischen Consistoriums. 1731 starb Plotho, mit dem er die letzten 10 Jahre in offenbarer Rivalität und Gegnerschaft gestanden hatte; Cocceji wurde nun auch der Erbe seines Wirkungskreises, als Präsident des Oberappellationsgerichts, der Ravensbergischen Zweigbehörde, des Geheimen Justizraths und als Lehnsdirector. Er vereinigte jetzt die Summe der Geschäfte in seiner Hand, in deren Ausübung wir ihn 1737, bei der Ernennung zum Chef-Justizminister, bereits angetroffen haben. Noch

Digitized by Google

zwei bedeutende Acte seiner Amtsthätigkeit sind aus den dazwischen liegenden Jahren zu erwähnen, auch Zeugnisse einer langsam aber stetig vordringenden Reformtendenz: der Versuch zur Bestellung eines königlichen Generalvicars als geistlichen Oberen aller katholischen Unterthanen in der ganzen Monarchie (1732) und die Visitation der pommerschen Hofgerichte (1733). Bei dem ersten Plan, dessen Scheitern doch wohl nicht in einer Laune des Königs, sondern in den inneren Schwierigkeiten der Sache lag, scheint es Cocceji mehr auf die Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit als auf irgend etwas anderes angekommen zu sein: die päpstlichen Mandate, die bei der Einsetzung päpstlicher Generalvicarien zu befürchten waren, sollten unter allen Umständen von den Grenzen der preußischen Monarchie ausgeschlossen werden. Es ist ein ganz ähnliches Bestreben wie das, welches sich auf den Ausschluß der reichsgerichtlichen Oberinstanzen und der Spruchcollegien, namentlich der ausländischen, richtete: die völlige Autonomie der staatlichen Rechtspflege steht als Ziel im Hintergrunde. Der andere Act, die Gerichtsreform in Pommern (1733), schließt sich an die Reformen in Preußen und beim Kammergericht an. Sie verfolgte ganz ähnliche Zwecke: Erledigung der verschleppten Prozeßsachen, Einführung einer verbesserten Prozeßordnung, Abstellung der hervorgetretenen Unordnungen. Eine besondere sehr ausführliche Prozeßordnung wurde erlassen. Dazu kam hier noch im Hinblick auf das zu schaffende Landrecht die Anweisung, die casus dubios zu notiren und darüber regelmäßig zu berichten, — eine Anordnung, die in den folgenden Jahren dann auch, vorläufig freilich ohne rechten Erfolg, bei den übrigen Obergerichten der Monarchie getroffen wurde.

Das sind die Hauptmomente der amtlichen Laufbahn, auf die Cocceji zurückblickte, als die große Veränderung des Jahres 1737 eintrat, deren Folgen wir oben in ihren wesentlichsten Zügen geschildert haben. Als dann der hastige, sich überstürzende Reformanlauf, den die Befehle des Königs veranlaßt hatten, vorläufig wieder zum Stillstand gebracht war, beschränkte sich die amtliche Thätigkeit des Ministers in der Hauptsache auf den Staatsrath, wo er nach Ausweis der Protokolle den Vortrag aller Aufsichtssachen und aller Supplicationen in Civilsachen aus der ganzen Monarchie hatte; die Beschlüsse wurden nach wie vor collegialisch gefaßt.

Digitized by Google

Es war eine an sich ganz respectable Thätigkeit. Aber sie füllte die Tage des arbeitgewohnten Mannes nicht aus. Er fand jetzt wieder Muße, sich litterarischen Arbeiten zuzuwenden und vollendete das zweite große Hauptwerk seines Lebens, das Novum systema jurisprudentiae naturalis et romanae, das 1740 erschien. War sein erstes größeres Werk, das jus civile controversum gewissermaßen nur eine Stoffsammlung gewesen, eine kritische Vorarbeit zur Herstellung eines allgemeinen Rechtsbuches, so war nun das novum systema ein solches Rechtsbuch selbst, eine Darstellung des gesamten Civilrechts in wissenschaftlicher Form, nicht mehr angelehnt an das überlieferte Pandektenschema, sondern gegliedert nach systematischen Gesichtspunkten. Es war noch kein Gesetzbuch, aber die nothwendige Vorarbeit zu einem solchen. Nur die Thatsache, daß diese Arbeit bereits geleistet war, erklärt die auf den ersten Blick so befremdliche Zuversichtlichkeit, mit der Cocceji bei all seinen sonstigen amtlichen Arbeiten dem neuen König in erstaunlich kurzer Zeit die Ausarbeitung eines vollständigen Landrechts verhieß — eine Verheißung, die er ja auch nahezu erfüllt hat —: es bedurfte nach seiner Auffassung eben nur einer Uebertragung seines Lehrbuches in die Sprache eines Gesetzbuches; und die Ansprüche, die er selbst und wohl auch die Zeitgenossen an deren Form stellten, waren nicht eben hohe und ließen diese Uebertragung, bei der übrigens thatsächlich der Ton des Lehrbuches noch überall sehr stark durchklingt, als eine verhältnißmäßig einfache Sache erscheinen.

Mochte aber auch der Schritt von der gelehrten Arbeit eines einzelnen zu einem staatlichen Gesetzbuch in der allgemeinen Auffassung der Zeit kein so gewaltiger sein, wie er uns heute erscheint, so gehörte doch die ganze dogmatische Selbstgewißheit, wie sie Cocceji besaß, dazu, diesen Schritt mit solcher Entschiedenheit und Zuversicht zu thun, wie er es gewagt hat. Wir berühren damit eine sehr wichtige Seite zugleich seines Charakters und seiner wissenschaftlichen Ueberzeugungen. Er ist eine von den Naturen, die über die großen Fragen des Lebens und der Wissenschaft sehr früh zu festen Ueberzeugungen gelangen und ihr ganzes Leben hindurch unerschütterlich daran festhalten — eine geistige Disposition, die natürlich in hervorragendem Maße zu positiven Leistungen befähigt. Der

Digitized by Google

oberste Grundsatz, an dem sein ganzes wissenschaftliches System befestigt war, ist ihm sein Leben lang derselbe geblieben, den er schon mit 20 Jahren in seiner Inauguraldisputation „de unico vero et adaequato principio iuris naturalis“ vertheidigt hat: der, daß alles Recht seinen Ursprung in dem göttlichen Willen habe. Es war die These, mit der sein Vater den großen Lehrern des Naturrechts, Grotius und Pufendorf, gegenübergetreten war. Ihnen war hauptsächlich doch die „socialitas“, die gesellige Natur des Menschen, das Selbsterhaltungsbedürfniß der Gesellschaft die eigentliche Quelle des Rechts gewesen: es erschien ihnen als ein reines Erzeugniß des menschlichen Geistes. Die beiden Cocceji verlangten einen höheren, unbedingt verpflichtenden Ursprung, eine absolute Autorität, durch die das natürliche Recht unveränderlich gesetzt sein müsse. Der Gegensatz der beiden Anschauungen fällt in gewisser Weise mit dem der ständisch-beschränkten und der absolutistischen Staatsauffassung zusammen, wenn auch schon Pufendorf, den Spuren von Hobbes folgend, die Lehre des niederländischen Patrioten zu streng monarchischen Consequenzen fortgebildet hatte. Noch mehr aber ist es ein Gegensatz der Geistesrichtung, der wissenschaftlichen und ethischen Grundanschauungen überhaupt, man könnte sagen, der alte Gegensatz von Nominalismus und Realismus: auf der einen Seite; zweifelndes Forschen, Neigung zu Kritik und zum Subjectivismus, auf der andern Seite die positive Ueberzeugung, der Dogmatismus das Anknüpfen an die großen objectiven Mächte, ein Wille, der nach Autorität verlangt und Autorität erzeugt. Von der engen theologisch-orthodoxen Auffassung, der namentlich Pufendorf entgegentrat, unterscheidet sich die Ansicht Coccejis dadurch, daß er als das Mittel zur Erkenntniß des göttlichen Willens in Bezug auf das natürliche Recht nicht die Offenbarung annimmt, sondern die Vernunft. Aber diese Vernunft verwandelt sich ihm sofort wieder in eine objective, autoritäre Macht: sie ist für ihn in der Hauptsache nichts anderes als die ratio scripta des römischen Rechts. Daher die beständige Verbindung, wir können sagen: Gleichsetzung von iurisprudentia naturalis und iurisprudentia romana in seinen Schriften. So sehr er gelegentlich — vielleicht nur, um den König zu gewinnen — gegen das „unverständliche römische lateinische Recht“ geeifert hat, im Grunde ist er doch vollständig Romanist geblieben; in der Berück-

Digitized by Google

sichtigung deutscher Rechtselemente geht er lange nicht so weit wie etwa Thomasius, der ja auch, schon aus der verschiedenen geistigen Grundrichtung heraus, dem Landrecht-Gedanken weit skeptischer als er gegenüberstand. Der mit römisch-rechtlicher Autorität bekleidete pater familias spielt in seinem System eine große Rolle: von ihm geht die Begründung der Ehe aus, die lediglich als ein Contract zum Zweck der Kindererzeugung erscheint; von ihm und seines gleichen die Begründung des Staates, der lediglich dem Schutz des Rechtes dienen soll, dessen Herrscher aber die volle patria potestas übertragen erhalten hat.

Unter die Führer der Aufklärung wird man Cocceji schwerlich rechnen dürfen. Seine Anschauungen stellen mehr ein Compromiß dar zwischen den radicaleren Ideen der neuen Richtung und der älteren patriarchalisch-theologischen Auffassung. Wenn er den Hexenglauben ablehnt, so will er doch das Eingeständniß des Bundes mit dem Teufel als Atheismus bestraft wissen. Zu den Aufgaben der Rechtswahrung durch den Staat gehört in erster Linie auch die Sorge für die Beobachtung der göttlichen Gebote: die „Rechte Gottes gegenüber dem Menschen" nehmen in seinem System eine wichtige Stelle ein. Am radicalsten und am bedeutendsten sind seine Ideen über die Hoheitsrechte des Staates und über die Stellung des Monarchen: der große Satz, den er verfocht und schließlich auch, im Princip wenigstens, durchsetzte, daß der Monarch nicht durch Machtsprüche in die Sphäre der bürgerlichen Rechtspflege eingreifen dürfe, seine Ansicht, daß die Domänen Eigenthum des Staates und der Monarch nur der Nutznießer sei, seine alle fremden Gewalten, das Reich wie die Curie, ausschließende These, daß der Territorialherr seinen Unterthanen gegenüber die einzige legale Autorität sei — das waren bedeutende, das Wesen des aufgeklärten Absolutismus erfassende, theilweis anticipirende Gedanken.

Im großen und ganzen erscheint uns der Mann nicht als ein bahnbrechender Neuerer, sondern mehr als ein ordnender, nivellirender, überlebten Wust hinwegräumender Vollender. In ihm ist nichts von der genialen Kühnheit eines Pufendorf oder von der geistreichen Beweglichkeit eines Thomasius. Der hervorstechendste Zug seines Wesens ist eine zähe, gleichmäßige Beharrlichkeit, die sich in festen Geleisen bewegt, die mit einer beschränkten Zahl praktischer Ideen

Digitized by Google

ganz bestimmte Wirkungen zu erzielen sucht, unablässig mit den gleichen Mitteln immer wieder auf dasselbe Ziel hin strebend, dem schon die ganze bisherige Lebensarbeit galt. Er ist doch vor allem Beamter, gänzlich hingegeben an die Pflichten und Aufgaben seiner hohen Stellung. Alle seine wissenschaftlichen und litterarischen Bestrebungen fallen damit zusammen. Es ist schwer, sich den Mann anders als im Sessionszimmer oder über Akten und mit der Feder in der Hand vorzustellen. Wohl keiner von den Ministern hat so viel geschrieben, wie er. Wir besitzen ganze Aktenbände, in denen alle und jede Concepte von seiner eigenen Hand sind, darunter bogenlange Entwürfe von Gesetzen und Instructionen. In den Protokollen des Staatsraths trifft man häufig auf die Notiz: „Wird nach des pp. Herrn v. Cocceji Exc. eigenen Angabe expedirt werden". Namentlich auf seinen Visitationsreisen, bei seinem Reformwerk, ist er sozusagen sein eigener Secretär und Registrator gewesen. Eigenhändig hat er die von ihm formirten Aktenstücke selbst mit dem Rubrum auf dem Titelblatt versehen. Die Sorgsamkeit des Gelehrten und die peinliche Ordnung des Beamten vereinigen sich auch in diesem Zuge seines Wesens. Er wußte, wie viel für den glatten Betrieb der Rechtspflege auf die Gerichtsschreibereien und Registraturen ankam. Neben den höchsten Fragen der Gesetzgebung und der Organisation umfaßte er das kleine Detail mit demselben Interesse und gleicher eindringender Sachkenntniß. Wie in der wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Durchdringung des Rechtsstoffes, so hat er auch in der Organisation der zur Rechtspflege berufenen Behörden stets das Ganze vor Augen, vom größten bis zum kleinsten. Ohne einen gewissen äußerlichen Schematismus, ohne gelegentliche eigensinnige Pedanterie geht es dabei nicht ab. Aber dieses systematisch-schematische Wesen, diese consequente Ausdauer in der Controle der Details und der Formalien ist doch ein ganz wesentliches Stück des Rüstzeugs, dem er seine Erfolge verdankt. Er kannte fast alle oberen Gerichte der Monarchie, ihr Personal, ihr zum Theil eigenartiges Verfahren, ihre Stärken und noch mehr ihre Schwächen aus eigener persönlicher Erfahrung an Ort und Stelle; hier und da hielt er sich wohl durch die Berichte geheimer Vertrauensmänner, meist aus der Zahl der Fiscale oder Criminalräthe bei den Gerichten, die also nicht zum Collegium gehörten, auf dem

Digitized by Google

Laufenden. Für alles, was da zu thun und zu bessern war, hatte er Pläne und Entwürfe in Bereitschaft. Aber auch wenn er seine „Collectaneen" nicht zu Rathe ziehen konnte, auf Reisen, oder sonst in Fällen, wo ein königlicher Befehl, eine Anfrage oder eine Forderung ihn überraschte, war er im Stande, einen Organisations- oder Gesetzentwurf aus dem Kopfe in allerkürzester Zeit zu Papier zu bringen. Er scheute sich nicht, so gelegentlich auch in wichtigen Dingen zu improvisiren. Viele seiner Entwürfe sind geradezu aus dem Stegreif gemacht, aber allerdings auf Grund einer reichen und langen Erfahrung, einer gründlichen, oft Jahre lang zurückliegenden Gedankenarbeit. Die vollständige Beherrschung aller in sein Ressort einschlagenden Fragen machten ihn zu einem Werkzeug, wie es namentlich Friedrich II. wünschte und zu schätzen wußte. Er hat es ausgezeichnet verstanden, in seinem dienstlichen Verkehr mit diesem Monarchen den richtigen Ton zu treffen. Seine zahllosen Immediatberichte sind Muster jener Kürze, Prägnanz und Bestimmtheit, wie sie der König von seinen obersten Beamten verlangte. Mit wirksamem Nachdruck wußte er die Momente hervorzuheben, auf die es ihm ankam. Einseitigkeiten und Uebertreibungen hat er dabei nicht immer vermieden. Nicht jedes Wort seiner manchmal etwas drastischen Schilderungen wird man unbesehen gelten lassen dürfen. Alles ist auf den Effekt berechnet. Er verstand es wohl, den Moment abzupassen, zu warten und zu schweigen, bis der günstige Augenblick gekommen schien. Er verschmähte es nicht, in seinem schriftlichen Verkehr mit dem König die unter Umständen sehr nützliche Mitwirkung des Cabinetssecretärs Eichel zur Förderung seiner Pläne sich zu sichern: außer dem Cabinetsminister Podewils hat wohl kaum ein Minister so viel nebenbei mit diesem vielvermögenden Manne correspondirt, wie Cocceji; er weiht ihn in seine Gedanken und Pläne ein, er spricht von ihm als dem wohlwollenden Beförderer der guten Sache. Wir haben oben bereits auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Ob, wie Büsching wissen wollte, das Einvernehmen der beiden darauf beruhte, daß Cocceji den intimen Freund Eichels, seinen späteren Nachfolger Jariges, in Protection genommen hätte, läßt sich aus den Akten weder bestätigen noch widerlegen; Jariges war jedenfalls ein hervorragend befähigter Beamter und lange Zeit ein brauchbares Werkzeug Coccejis. An

Digitized by Google

Intriguen und Persönlichkeiten hat es im übrigen bei Coccejis Bestrebungen so wenig gefehlt, wie je in einer Bureaukratie bei großen Actionen. Mit seiner trockenen Geschäftlichkeit, seiner nüchternen Sachlichkeit verband sich eine rücksichtslose Schärfe in der Bekämpfung seiner Widersacher. Er war überhaupt keine weiche Natur. Unbedenklich opferte er Wohlstand und Existenz vieler Familien den großen Zwecken seiner Reform der Rechtspflege. Als seine Marmorbüste im Collegienhause in der Lindenstraße aufgestellt war, meinte wohl ein Witzbold in Erinnerung an die große Campagne gegen die Procuratoren, vor diesem Bilde müsse eigentlich täglich den Manen des Großkanzlers ein Procurator geopfert werden. Von den Richtern und den übrigen Justizbeamten verlangte er ganz außerordentlich viel, namentlich in den Zeiten des Ueberganges. Nur wirklich tüchtige Juristen, nur Männer von voller Arbeitskraft konnten sich bei der Reorganisation behaupten, und auch manche hervorragende Kraft mußte den Platz räumen, weil sie in die Intriguen der Gegenpartei verwickelt schien. In allen solchen Fragen schaltete Cocceji mit einer fast unbeschränkten Vollmacht: er ist bei der Reform nicht sowohl das Werkzeug als der Stellvertreter des Königs gewesen, dem für Jahre thatsächlich die ganze Fülle der königlichen Gewalt für die von vornherein zwischen beiden verhandelten und festgesetzten Zwecke in die Hand gegeben war. Kein Minister Friedrichs d. Gr. kann sich rühmen, eine ähnliche Stellung jemals eingenommen zu haben; nur den Regiedirector de Launay könnte man in dieser Beziehung mit ihm vergleichen.

Dieses große und ungewöhnliche Vertrauen des Königs hat Cocceji niemals gemißbraucht, so rücksichtslos und gewaltsam er auch mitunter verfahren ist. Mochte der König auch im Anfang — ganz gegen seine sonstige Gewohnheit — das Geleistete überschätzen, sein Urtheil über den Mann selbst, über seine Redlichkeit und Unersetzlichkeit muß die Geschichte bestätigen. Es ist vornehmlich Coccejis Verdienst, daß neben den militärischen und finanziellen Interessen, deren Uebergewicht eine Zeitlang das Gebiet und die Würde der Rechtspflege bedrohten, auch diese die ihr gebührende Stelle erhalten hat. Den Rechtszweck, der nach seiner Theorie der einzige Zweck des Staates sein sollte, hat er neben dem Machtzweck wieder zur Geltung gebracht. Ob bewußt oder nicht, der große

Digitized by Google

Gedanke einer Verstaatlichung der Rechtspflege im Sinne des neuen monarchischen Gesamtstaats und im Gegensatz zu der Entartung der territorialen Organisation — schwebt doch über all seinem Thun und Wirken, wie es die folgenden Blätter entrollen werden.

Ueberaus merkwürdig ist nun, daß Cocceji diese Umwandlung der Gerichtsverfassung aus dem territorialen in den moderneren gesamtstaatlichen Typus nicht hätte durchführen können ohne die enge Fühlung, die er seit Jahren mit den Ständen der einzelnen Länder gewonnen hatte. Dieser Zug gehört mit zur Charakteristik seiner politischen Gesamthaltung. Man wird aus den im Folgenden mitgetheilten Aktenstücken ersehen, daß die Justizreform schließlich in ein schwieriges finanzielles Problem auslief. Sie kostete Geld, weil eine ihrer Bedingungen eine auskömmliche Besoldung der Richter war; und der König hatte für die Zwecke der Justiz keinen Groschen übrig. Die Landstände mußten dazu gebracht werden, die nöthigen Zuschüsse — die Justizsalariengelder —, vorläufig auf eine Reihe von Jahren, zu bewilligen. Cocceji hat sie sämtlich dazu gebracht. Nicht blos durch ein Machtgebot, durch den Druck der staatlichen Autorität, sondern vornehmlich auch durch das Vertrauen, das er bei ihnen genoß.

Das ist um so merkwürdiger, als er seiner Herkunft nach diesen Kreisen nicht angehörte. Der frische Briefadel seiner Familie hätte ihm weder im Osten noch im Westen zum Genossen der Junker qualificirt. Er war dann freilich später doch in diese Kreise eingetreten. Mit seiner Heirath, wie es scheint — seine Gemahlin war eine Tochter des wohl aus hugenottischer Familie stammenden Generals v. Beschefer — hat er einige Rittergüter in Pommern erworben samt dem Indigenat und der Qualification als hinterpommerscher Landstand (1714). Er hat auf diese sociale Stellung immer großes Gewicht gelegt; den hinterpommerschen Landständen gegenüber hat er sich ausdrücklich darauf berufen, daß er einer der Ihrigen sei. Zwei von seinen Söhnen sind als Officiere in die Armee eingetreten, zwei von seinen Töchtern haben Officiere von altem Adel geheirathet. Die Hauptsache aber war doch wohl die enge Verbindung, in der die Justiz und ihre Interessen von alters her mit dem landschaftlichen Geiste und mit den Interessen der Landstände sich befand. Die Einschränkung der übermäßig ausgedehnten

Digitized by Google

Kammer- und Militärjustiz, die Verkürzung der von den Gerichten verschleppten Prozesse, die Verminderung der mißbräuchlich erhöhten Kosten, die Sicherung der Depositen, die Ordnung des Hypothekenwesens, die regelmäßige Prüfung der Vormundschaftsrechnungen, das alles waren in erster Linie Wünsche der Stände: eine Verbesserung der Justiz nach dieser Seite hin schien fast mehr eine Sache des „Landes", als des Königs. Friedrich Wilhelm I. hatte ursprünglich keine Mitwirkung der Landstände bei der Justizreform haben wollen: seine große Verordnung von 1713 war ohne ihre Zuziehung erlassen worden. Dagegen sehen wir, seitdem Cocceji Einfluß auf die Angelegenheiten gewinnt, den Beirath ständischer Deputirter in Justizsachen überall zum Princip erhoben. In Preußen ist es 1718—21 noch nicht geschehen; zum ersten Mal geschah es in Pommern 1733, dann bei den Visitationen von 1738, und später überall. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die enge Verwandtschaft in den administrativen, wirthschaftlich-socialen Anschauungen zwischen Landständen und Landes-Justizcollegien, wie sie in der Halberstädtischen Regierung noch später ganz überraschend deutlich zu Tage tritt, auch auf Cocceji in den Jahren seiner Amtsthätigkeit bei dieser Behörde, in dieser ganzen Umgebung einen dauernden Einfluß gewonnen haben mag. Die Fortbildung des Justizwesens im Sinne des monarchischen Gesamtstaats, die er dann unternommen hat, schloß die Fortdauer dieses Verhältnisses zwischen der Justiz und den Interessen der herrschenden Gesellschaftsklassen mit nichten aus; blieb doch der ganze Instanzenzug auf den Unterschied der privilegirten und nicht privilegirten Klassen begründet. Indem er eine festere Verbindung der Provinzen untereinander in Bezug auf die Organisation der Rechtspflege anbahnte, indem er die Schärfe des Gegensatzes zwischen den rein königliche Interessen verfolgenden Finanzbehörden und den mehr die Landesinteressen berücksichtigenden Justizbehörden milderte, förderte er zugleich auch die Consolidation der ständischen Interessen, — nicht der politischen, denn solche gab es kaum noch, aber der mit Justiz und Verwaltung zusammenhängenden wirthschaftlichen und socialen Interessen, über den ganzen Umfang der Monarchie. Die Person und die Wirksamkeit Coccejis ist nicht ohne Bedeutung gewesen für den Prozeß, in dem die unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. aufgerüttelten ständischen Elemente sich gewissermaßen gesetzt und

Digitized by Google

beruhigt und eine bevorzugte rechtliche, wirthschaftliche und administrative Stellung behauptet haben.

Aus diesen Betrachtungen geht schon hervor, daß der persönliche Gegensatz Coccejis und seines Collegen Arnim, von dem in den folgenden Blättern noch manche charakteristische Aeußerung erscheinen wird, doch nicht blos in der Verschiedenheit der Herkunft und socialen Stellung und einer damit zusammenhängenden mehr reformirenden oder conservativen Gesinnung gesucht werden darf. Ein solcher Gegensatz ist freilich auch vorhanden, aber er bleibt mehr im Hintergrunde; mit ihm ist die Gegnerschaft der beiden Männer noch nicht erschöpfend charakterisirt. Es sind doch mehr rein persönliche Motive und Differenzen, die zur Erklärung dieses mit der Frage der Justizreform so eng zusammenhängenden Verhältnisses herangezogen werden müssen.

Georg Dietloff v. Arnim, Herr zu Boytzenburg,[1]) stand damals, wie Cocceji, im 61. Lebensjahre; er war noch um ein paar Wochen älter. Sein Vater war unter dem Großen Kurfürsten Oberst eines Cavallerieregiments und Amtshauptmann von Gramzow gewesen; er starb, als der Sohn noch nicht 10 Jahre alt war. Die Mutter war eine geborene Blanckenburg. Er hatte eine gründliche gelehrte Bildung erhalten: mit 9 Jahren hatte er (1688) die Universität Königsberg bezogen, um dort nach der Sitte der Zeit in einem der adligen Collegienhäuser eine — nach unsern Begriffen etwa gymnasiale — Ausbildung zu empfangen; die eigentlichen juristischen Fachstudien hatte er dann in Halle gemacht, wo er 1699, im selben Jahre wie Cocceji in Frankfurt, unter dem berühmten Rechtslehrer Stryck seine Inauguraldisputation gehalten hat. Ebenfalls wie Cocceji hatte er dann die große Cavaliertour gemacht, die ihn durch Deutschland, Holland, Frankreich und Italien führte. Aber dann beginnt die Verschiedenheit. Während Cocceji zunächst Universitätsprofessor und dann Gerichtsrath wurde, trat Arnim 1703 als Kammerjunker am Hofe König Friedrichs I. ein und bald darauf als Officier in die Armee, wo er bald als Hauptmann eine Com-

[1]) Großmann in der Allg. Deutsch. Biogr. I, 567; Kirchner, Das Schloß Boytzenburg und seine Besitzer (1860); Stölzel, Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. II; Koser, Friedrich d. Gr. 321 ff., 624; Genealog.-histor. Nachr. IV, 843, X, 578.

Digitized by Google

pagnie der weißen Grenadier-Garde erhielt. Seine Verwundung in der Schlacht bei Höchstädt (1704) scheint seiner militärischen Laufbahn ein Ende gemacht zu haben. Im nächsten Jahre verheirathete er sich mit einer Gräfin von Schlieben; 1706 wurde er Landvogt der Uckermark und als solcher Chef des uckermärkischen Obergerichts; 1712 wurde er nach Berlin berufen als Geheimer Justizrath, zwei Jahre bevor Cocceji in dieselbe Stelle kam. Dann aber ist ihm Cocceji in der amtlichen Laufbahn weit vorausgeeilt. Erst 1738 ist Arnim Wirklicher Geheimer Rath und Etatsminister geworden, indem er zugleich in eine Anzahl der von Cocceji niedergelegten Stellen einrückte: er wurde damals Präsident des Oberappellationsgerichts und des Ravensbergischen Appellationsgerichts und Lehnsdirector; zugleich führte er auch den Vorsitz im Geh. Justizrath. Der eigentliche Schwerpunkt seiner Stellung liegt in dem Präsidium des Oberappellationsgerichts. Im Staatsrath hatte er nur den Vortrag über die Lehnssachen, zu denen namentlich auch die Führung der Vasallenlisten und die Vereidigung der großjährig gewordenen Vasallen gehörte, — ein nicht eben sehr arbeitsvolles Departement. Er hat sich dann aber seit dem Umschwung von 1739 eine bedeutende Stellung zu schaffen gewußt. Um 1740 konnte es zweifelhaft erscheinen, wer von beiden den maßgebenden Einfluß auf die Fortbildung des Justizwesens gewinnen werde, Arnim oder Cocceji. Die endgültige Entscheidung ist nach manchen Reibungen und Verwicklungen, von denen die folgende Publication ausführliche Kunde geben wird, erst im Jahre 1748 erfolgt, mit der Entlassung Arnims.

Es kann kaum zweifelhaft sein, daß der Gegensatz der beiden Männer in erster Linie auf persönlicher Rivalität beruhte. Das überaus reizbare Ehrgefühl Arnims ertrug es nicht, daß Cocceji als Chef der Justiz, als Decernent in allen Supplicationssachen auch über ihn und sein Obertribunal eine controlirende, rectificirende Aufsicht ausüben sollte. Die anfangs beabsichtigte Herabdrückung in die Stellung eines vortragenden Raths war glücklich abgewandt worden; die Unklarheit, die darin lag, daß er zugleich der College des Ministre chef de justice war und doch seiner Aufsicht unterstehen sollte, gab seinem passiven Widerstand einen legalen Boden und ermuthigte ihn, seit Coccejis Stellung erschüttert schien, zu weiterem

Digitized by Google

Vorgehen. Beide waren grundverschiedene Naturen. Schon aus Stil und Handschrift möchte man diesen Unterschied herauslesen. Die zierlichen, spitzigen, ein wenig schnörkelhaften Züge der Arnimschen Schrift entsprechen ganz der ironischen Courtoisie, der sarkastischen Schärfe seiner fast immer etwas gesuchten Wendungen, während die stumpfe runde Currentschrift Coccejis einen ganz von der Sache beherrschten Geist verräth, der ohne alle Seitensprünge und nicht ohne eine gewisse Plumpheit immer nur auf das Ziel losstenert. In ihren gelegentlichen Federgefechten hat man zuweilen den Eindruck — bei aller Wahrung der Formen —, als ob der eine mit dem Degen, der andere mit der Keule streite. Der dogmatische, positive Grundzug Coccejis fehlt Arnim gänzlich. Offenbar ein hochgebildeter Mann — er galt in Berlin als ein besonderer Freund der Wissenschaften und gehört zu den Förderern der Akademie — hat er zugleich einen Anflug von Skepsis, eine weltmännische Ueberlegenheit gegenüber allem, was nach dem Schuldogma schmeckt. Er lächelt über den dogmatischen Eifer Coccejis, der in dem „geliebten Constitutioniren" „seinem Augapfel, an den man nicht rühren dürfe", das Allheilmittel für alle Schäden des entarteten Prozeßverfahrens sehen will und damit auch Glauben an der entscheidenden Stelle findet. Er höhnt über sein Project, in Jahr und Tag ein vollständiges Landrecht zu entwerfen, von dem er wohl wissen mochte, daß es nichts als die Uebersetzung seines Lehrbuchs sein werde. Ueber den Beruf der Zeit zu einer umfassenden Gesetzgebung hatte er offenbar ganz andere Ansichten als Cocceji; er ist keineswegs schlechtweg reformfeindlich, — hat er doch einmal das französische Prozeßverfahren, wie es die Refügirten nach Preußen mitgebracht hatten, als Muster zur Berücksichtigung empfohlen —, aber er war mehr ein Mann der behutsamen, schonenden Fortbildung, der organischen Entwickelung der Dinge, mehr kritisch als positiv angelegt, keine energische Reformatorennatur. Coccejis Eingreifen erschien ihm plump und ungeschlacht. Er war ihm der bloße bureaukratische Emporkömmling, der sich durch scheinbare Erfolge empfehlen und zur Dictatur in seinem Geschäftskreise emporschwingen wollte. Ihm gegenüber fühlte er sich doch immer als großer Herr, als eingeborener märkischer Edelmann, der lange auf dem Lande gelebt hatte, dessen Familie seit Generationen mit den Interessen des Landes verwachsen war.

Digitized by Google

Cocceji wiederum schalt ihn einen „Jesuiten und Italiener“. In der Intrigue scheint er allerdings ein Meister gewesen zu sein. Er hatte, namentlich aus den Mitgliedern des Obertribunals und des Geh. Justizraths, eine förmliche Partei gegen seinen Rivalen gebildet, die er häufig bei sich zu Tische sah, wo dann weidlich über die „Coccejianer“ gespottet wurde. Er hatte die Art eines vornehmen Cavaliers, der lebt und leben läßt. Nichts empörte ihn mehr, als die Härte, mit der Cocceji, zum Theil freilich unter dem Druck des königlichen Machtworts, mit der neuen Sportelordnung von 1738 das Einkommen der Justizbeamten beschnitten hatte. Er sah darin nicht blos ein Unrecht gegen Einzelne, sondern eine Herabdrückung der Lebenshaltung des ganzen Juristenstandes; er wies darauf hin, „daß dignitas et decorum reipublicae es erheischen, daß personae senatoriae tam in victu quam amictu sich anders als plebs aufführen müssen“. Sein Ideal der Staatsverwaltung lag offenbar nicht in der Richtung der Regierung Friedrich Wilhelms I. In der Huldigungsrede von 1740 hat er das „sanfte, weise und gelinde Regiment“ König Friedrichs I. gepriesen mit einem deutlichen Seitenhieb auf die fiscalische Plusmacherei der vorigen Regierung und unter freudiger Anerkennung des von dem neuen König vertretenen Princips, daß das Interesse des Königs nicht verschieden sei von dem des Landes.

Das war der Mann, mit dem Cocceji den Kampf um die Reform vor allen aufzunehmen hatte. Der dritte der eigentlichen Justizminister, Broich, wenn auch offenbar mehr Arnim als Cocceji zuneigend, hat sich doch im wesentlichen neutral verhalten.

Balthasar Conrad Zum Broich,[1]) bürgerlicher Herkunft, erst später geadelt als „Herr von und zum Broich“, war gebürtig aus Unna in der Grafschaft Mark und tritt uns zuerst (1709) als Mitglied des oranischen Tribunals entgegen. 1710 war er Kammergerichtsrath geworden und hatte nebenher als Jagdrath und seit 1719 zugleich auch als Justitiar bei der kurmärkischen Amtskammer fungirt. Bei der Combination des oranischen Tribunals mit dem Oberappellationsgericht war er (1716) in diese Behörde übernommen

[1]) Gen.-hist. Nachr. VIII, 507. Hymmen, Beiträge zur juriſt. Litteratur in den Preuß. Staaten II, 171. Klaproth 416.

Digitized by Google

worden. 1731 war er Staats- und Justizminister, 1732 an Coccejis Stelle Präsident des Kammergerichts, des Geh. Justizraths und des französischen Revisionsgerichts geworden. Seine Zuziehung beim auswärtigen Departement in Reichssachen — er war 1728 Gesandter beim Reichstag in Regensburg gewesen — ist schon oben erwähnt worden. 1738 hatte er an Coccejis Stelle im Staatsrath den Vortrag sämtlicher Criminalsachen übernommen.[1]) Oberappellationsgerichtsrath ist er merkwürdiger Weise auch als Minister geblieben. Doch hing das wohl damit zusammen, daß er Präsident des französischen Revisionsgerichts war. Die Revision der Urtheile des französischen Obergerichts erfolgte nämlich nach früherer Anordnung bei dem oranischen Tribunal, unter Zuziehung zweier von den besonders bestellten französischen Revisionsräthen. Diese Function war nun auf das Oberappellationsgericht übergegangen; Broich hatte dabei den Vorsitz. Er nahm also seinem als Minister jüngeren Collegen Arnim gegenüber, der ja Präsident des Oberappellationsgerichts war, bei dieser Behörde doch mehr eine coordinirte als eine untergeordnete Stellung ein. Broich ist schon 1745 gestorben. Wenn er, was in den nächsten Jahren öfter vorkam, abwesend war, wie 1742 als zweiter Wahlbotschafter bei der Wahl Kaiser Karls VII., so wurde er in den Reichsangelegenheiten von Cocceji vertreten.

Die obersten Justizstellen: Geh. Justizrath, Criminal-Collegium, Oberappellationsgericht, Ravensbergisches Appellationsgericht, General-Auditeur.

Es mag gestattet sein, hier gleich einige Bemerkungen über die obersten Justizstellen der Monarchie hinzuzufügen, obwohl sie mit dem Staatsrath nur durch ihre Entstehungsgeschichte oder aber durch die Person ihrer Leiter zusammenhängen.

---

[1]) Nach einer Notiz des Adreßkalenders auf 1740 hätte er auch „die General-Direction aller Civilsachen in den Reichslanden" gehabt, d. h. namentlich den Vortrag über die Supplicationen. Der Auftrag, den er früher erhalten hatte, ist zwar nicht formell widerrufen worden; thatsächlich scheint aber seit 1738 (nach Ausweis der Protokolle des Staatsraths) Cocceji diese Sachen neben den ihm früher besonders aufgetragenen preußischen allein vorgetragen zu haben.

Digitized by Google

Dem Staatsrath am nächsten stehen von diesen Behörden das Collegium des Geheimen Justizraths und das Criminalcollegium.

Der Geheime Justizrath[1]) hat sich von dem Geheimen Rathscollegium zu einer Zeit abgezweigt, wo dieses erst angefangen hatte, sich zur Centralbehörde des Gesamtstaates herauszubilden, daneben aber mit den märkischen Angelegenheiten immer noch in erster Linie beschäftigt war. Er ist hervorgegangen aus den 1658 „zu den Verhören verordneten Räthen", deren Aufgabe vornehmlich die rechtlichen Gutachten über Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und seinen märkischen Vasallen, zwischen Domanium und ritterschaftlichem Besitz war. Die märkischen Stände hatten auf eine derartige beständige Sondercommission gedrungen, um der ressortmäßig-einseitigen Jurisdiction der Amtskammer zu entgehen. Die Existenz dieses Gerichtshofes hat aber freilich die Ausbildung einer gewaltig um sich greifenden Kammerjustiz auch in der Kur- und Neumark doch nicht zu verhindern vermocht. Die Thätigkeit des Collegiums ist, soweit wir sehen können, wenn auch die „Geheimen Räthe beim Justizwesen" seit 1708 gelegentlich als vortragende Räthe beim Justizdepartement des Staatsraths zugezogen worden sind, doch im wesentlichen auf ganz bestimmte Angelegenheiten beschränkt geblieben: neben dem Landesherrn in den angedeuteten Streitsachen haben vor ihm ihren Gerichtsstand auch die Mitglieder des königlichen Hauses in ähnlichen Fällen;[2]) ferner die bei auswärtigen Höfen accreditirten Diplomaten, die Universität Frankfurt und das Joachimsthalsche Gymnasium, die Magistrate der kurmärkischen Städte in Streitigkeiten mit ihren Bürgern. Außerdem bildet der Geh. Justizrath die Appellationsinstanz über den „Schulämtern" und dem Frankfurter akademischen Gericht, die dritte Instanz über dem Concilium academicum in Halle. Endlich galt der Geh. Justizrath auch als zuständig gegenüber allen Justizcollegien im Lande, die in privatrechtlichen Angelegenheiten vor ihm belangt

[1]) Außer den Akten ist namentlich zu verweisen auf Hymmens Beiträge III, 150 ff., 191 ff.

[2]) So z. B. in Sachen der prinzlichen Domänenkammern zu Wusterhausen und Schwedt; auch die Revisionen und Appellationen von dem markgräflich Schwedtschen Justizcollegium, z. B. in dem berüchtigten Streit des Markgrafen mit seinen Städten, gehörten vor den Geh. Justizrath.

Digitized by Google

wurden. Insonderheit hat, wie hier gleich vorweg bemerkt werden mag, ein Rescript vom 25. Januar 1741 verordnet, daß die Präsidenten und Räthe aller Gerichtshöfe in Schuldsachen nicht bei ihrem eigenen Collegium, sondern beim Geh. Justizrath belangt werden sollten. Der Geh. Justizrath ist also ein Sondergerichtshof von nicht ausschließlich, aber vorwiegend märkischem Charakter. Keineswegs aber ist der Geh. Justizrath je eine ordentliche Appellationsinstanz über dem Kammergericht gewesen. Eine Appellation von den Urtheilen des Kammergerichts war überhaupt nur in der Form der Aktenversendung möglich; an ihre Stelle trat häufig die Supplication, bei der allerdings wohl mitunter früher Geheime Justizräthe dem Staatsrath Rechtsgutachten mögen erstattet haben. Die Stellung des Geh. Justizraths, dessen Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Staatsraths waren, ist überhaupt bis zum Jahre 1729 die einer lediglich begutachtenden Commission gewesen; die Entscheidung erfolgte, in der Regel natürlich nach dem Bericht und Votum der Geh. Justizräthe, beim Staatsrath selbst. Seit 1729 aber war der Geh. Justizrath ein selbständiges Justizcollegium geworden, ein Sondergerichtshof, dessen Entstehung und Bestand auf dem Bedürfniß gewisser Garantieen für unparteiische Rechtspflege beruhte in Sachen, wo der Landesherr, seine Verwandten oder seine Beamten interessirt waren. Man möchte sagen, er enthielt den Keim zu einem Oberverwaltungsgericht in sich. Aber dieser Keim ist verkümmert mit der Ueberwindung des dynastisch-ständischen Gegensatzes, der ihn hervorgetrieben hatte. Die Existenzberechtigung dieses besonderen Gerichtshofes war bereits zweifelhaft geworden; er erschien wie ein fossiler Ueberrest aus der territorialen Epoche der Gerichtsverfassung und ist denn auch bei der Reform von 1749 beseitigt worden.

Er bestand 1740 aus dem Staatsminister von Arnim als Präsidenten (durch den er also in einer gewissen persönlichen Verbindung mit dem Staatsrath, speciell dem Justizdepartement desselben, steht, wie andere oberste Gerichtshöfe) und aus 17—20 Räthen mit nur einem Subalternbeamten, dem Registrator. Mehr als die Hälfte der anwesenden Räthe gehört dem Kammergericht an, eine Anzahl auch dem Oberappellationsgericht oder dem Criminalcollegium oder auch allen diesen Behörden zugleich. Von be-

Digitized by Google

kannteren Personen mögen darunter genannt werden der General-Auditeur Mylius, der Vicepräsident des Kammergerichts v. Görne, der erste Director beim Criminalcollegium Geh. Rath Krug v. Nidda, der auch zugleich bei der Münze die Aufsicht führte. Den Unterschied einer adligen und einer gelehrten Bank kannte man in diesem Gerichtshof nicht. Unter den 20 Räthen befinden sich 5 bürgerliche, die in bunter Reihe mit ihren adligen Collegen rangiren. Einer der Räthe, Annisius, führte das Protokoll. Sitzungen wurden nur alle 14 Tage einmal gehalten, des Sonnabends Vormittag. Amtslocal war das neue Collegienhaus in der Lindenstraße, das Friedrich Wilhelm I. hatte bauen lassen und in dem alle oberen Justizbehörden der Residenz vereinigt waren.

Nicht zu der gleichen Selbständigkeit wie der Geh. Justizrath ist das Criminalcollegium[1]) gelangt, das wohl als eine jüngere Abzweigung von dem Stamme der Geh. Justizräthe betrachtet werden muß. Es ist immer nur ein begutachtendes Collegium geblieben, das nie von sich selbst aus entschied, sondern nur die Entscheidungen des Geh. Staatsraths, d. h. des Justizdepartements, vorzubereiten hatte; dieses begnügte sich allerdings, wie ein Blick in die Protokolle beweist, in den weitaus meisten Fällen damit, das Votum des Criminalcollegiums einfach zu confirmiren. Die Bedeutung des Criminalcollegiums ist eine ziemlich große. Die Criminalgerichtsbarkeit war, wie schon angedeutet, in der ganzen Monarchie (mit verschwindenden Ausnahmen) einer allgemeinen centralen Controle unterworfen worden, hauptsächlich durch die Criminalordnung von 1717. Wo es bei einem Criminalurtheil auf Ehre, Leib und Leben ankam, namentlich auch in den häufigen Fällen, wo auf Landesverweisung erkannt war, ferner in allen Fällen der Majestätsbeleidigung, in allen Duellsachen, in Hexensachen, wenn auch nur auf Tortur erkannt war, endlich überall da, wo das Gericht dem Landesherrn Milderung oder Veränderung der Strafe anheimstellte, oder wo der Delinquent ein Gnadengesuch eingereicht oder statt der gewöhnlichen (an Stelle der Berufung gestatteten) defensio ulterior eine Revision der Akten verlangt hatte — in allen diesen Fällen waren die Urtheile der unteren oder mittleren Gerichte samt den Inquisitionsakten „nach

[1]) Vgl. auch Hymmens Beiträge IV, 202 ff.

Digitized by Google

Hofe" einzusenden: das heißt, sie wurden beim Criminalcollegium einer erneuten Prüfung unterzogen und der Geh. Staatsrath entschied dann, unter Umständen, wie bei Gnadengesuchen, nach eingeholter Willensmeinung des Königs, endgültig in dessen Namen. Die Entscheidung wurde dann samt den Akten dem Gericht, bei dem die Sache anhängig war, zur Publication und Vollstreckung zurückgesandt. Die eigentliche Inquisition und Instruction von Prozessen gehörte also nicht zu den Obliegenheiten des Criminalcollegiums. Es urtheilte nur auf Grund eingesandter Akten, in manchen Fällen, z. B. wo es sich um Untreue von Beamten, Kassendefecte u. dgl. handelte, nach dem Bericht außerordentlicher Commissarien.

Die Behörde bestand 1740 aus einem ersten und einem zweiten Director (die Geh. Räthe Krug v. Nidda und v. Rüßler) und 8 weiteren Mitgliedern; sämtliche Mitglieder, bis auf drei, gehörten zugleich den anderen oberen Gerichtshöfen an. Als Protonotar fungirte im Nebenamt ein Secretär von der Oberrechenkammer; außerdem war noch ein Secretär vorhanden, der zugleich auch als Kanzlist gebraucht wurde. Nur ein Theil der Räthe war mit Gehalt versehen.

Nur durch die Person seines Vorsitzenden hing mit dem Geh. Staatsrath zusammen das Oberappellationsgericht,[1]) oder wie es damals schon gewöhnlich genannt wurde, das Tribunal, das ebenfalls in dem Collegienhause in der Lindenstraße, und zwar alle Dienstag Vormittags, seine Sitzungen abhielt.

Es war auf Grund eines kaiserlichen Privilegiums de non appellando von 1702 errichtet worden für alle damals im Besitze der preußischen Krone befindlichen Reichslande mit Ausnahme der kurfürstlichen Gebiete, der Kur- und Neumark, d. h. also für Pommern (auch der 1721 hinzu erworbene Theil war unter diese Oberinstanz gestellt worden), für Magdeburg und Halberstadt, für Minden mit den Nebenländern (doch mit Ausschluß von Ravensberg) und für Cleve-Mark. 1716 war auch das frühere oranische Tribunal, das für die oranischen Erbschaftslande (Mörs, Lingen) und Tecklenburg[2])

[1]) Sonnenschmidt, Geschichte des Obertribunals (1879), Förstemann, Zur Gesch. der preuß. Monarchie (1867), Hymmens Beiträge V, 225 ff.

[2]) Nicht Geldern, über welches weiter unten gesprochen wird. Vgl. Acta Borussica Behördenorg. I, 90 ff.

Digitized by Google

zuständig gewesen war, mit dem Oberappellationsgericht combinirt worden. Ausgeschlossen von seiner Competenz waren also außer der Kur- und Neumark und Ravensberg noch Preußen, Lauenburg-Bütow, Geldern, Neufchatel. In welcher Weise man versucht hatte, das Preußische Tribunal dem Oberappellationsgericht, unter Wahrung seiner Selbständigkeit, unterzuordnen, wird weiter unten berührt werden; die beabsichtigte Verschmelzung mit dem Kammergericht war daran gescheitert, daß das Privilegium von 1702 nur ein beschränktes war und die Zuständigkeit der Reichsgerichte nur bei Sachen unter 2500 Goldgulden Werth ausschloß, während die Kurlande unbedingt von der Reichsgerichtsbarkeit eximirt waren. Eine einheitliche Ordnung des Instanzenzuges durch die ganze Monarchie setzte also ein Zugeständniß von Seiten des kaiserlichen Hofes voraus, zu dem in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms I. weniger als je Aussicht vorhanden gewesen war.

Außer dem zum Geh. Staatsrath gehörenden Präsidenten (v. Arnim) hatte das Tribunal i. J. 1739 — ähnlich wie einige Jahre früher auch das Kammergericht — einen Vicepräsidenten erhalten, — eine Maßregel, die wohl auf eine wirksamere Aufsicht und eine Beschleunigung der Prozesse berechnet war — und zwar in der Person des Grafen Heinrich IX. von Reuß, eines sehr reichen Mannes, den man mehr um seiner z. Th. aus einer holländischen Heirath stammenden Reichthümer, als um seiner Beamtenqualitäten willen festzuhalten bemüht war und der später auch auf Coccejis Antrag, der an ihm eine Stütze gegen Arnim gefunden zu haben scheint, zum Minister befördert worden ist. Dem Gerichtshof gehörten auch Broich und Görne, der Präsident und der Vicepräsident des Kammergerichts, an. Man wollte dadurch wohl eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung befördern; was den Minister v. Broich betrifft, so ist ein besonderer Erklärungsgrund für seine Zugehörigkeit zum Oberappellationsgericht, nämlich seine Eigenschaft als Präsident bei den französischen Revisionssachen, die — eine Erbschaft des alten oranischen Tribunals — bei diesem Gerichtshof entschieden wurden, schon oben bei der Beleuchtung seiner persönlichen Verhältnisse zur Sprache gebracht worden.[1]) Außer den beiden ge-

[1]) S. 125.

Digitized by Google

nannten finden wir auch noch den Chef der Militärgerichtsbarkeit, Generalauditeur Mylius, unter den Räthen des Oberappellationsgerichts.

Ueberhaupt gehören die 17 Mitglieder des Gerichtshofes sämtlich, mit einer einzigen Ausnahme (v. Bär), auch zugleich zu einem der anderen hohen Collegien: zum Kammergericht, zum Geh. Justizrath, zum Criminalcollegium, oder auch zum Consistorium, oft zu mehreren derselben. Die Mehrzahl ist auch hier von Adel; aber den Unterschied der adligen und gelehrten Bank finden wir auch hier nicht; auch hier werden die 3 bürgerlichen Räthe in bunter Mischung unter den adligen aufgeführt.

Die umfangreiche Gerichtsschreiberei wurde durch zwei Protonotarien besorgt, denen ein Adjunct zur Seite stand, und die sich die Expeditionen nach den Provinzen getheilt hatten: einer hatte das Departement von Pommern, Minden, Magdeburg und den oranischen Landen, der andere das von Halberstadt und Cleve-Mark. Einer von diesen Protonotarien ist Annisius, den wir schon als den protokollführenden Geh. Justizrath kennen gelernt haben, und der in den folgenden Blättern mehrfach vorkommen wird. Von den drei Secretarien gehören zwei zugleich der Geh. Kanzlei an, der Botenmeister ist zugleich Registrator und Kanzlist beim Ravensbergischen Appellationsgericht. Besonders beim Oberappellationsgericht zugelassen waren 20 Advocaten (darunter auch einige fiscalische Beamte) und 5 Procuratoren.

In einer Art von Personalunion mit dem Oberappellationsgericht stand das besondere Ravensbergische Appellationsgericht,[1]) das ebenfalls im Collegienhause in der Lindenstraße, und zwar alle Freitag, seine Sitzungen hielt. Präsident war Arnim; unter ihm standen 5 Räthe, die zum Theil dem Oberappellationsgericht, zum Theil dem Kammergericht und dem Criminalcollegium angehörten. Die Kanzlei bestand nur aus einem Registrator und Kanzlisten, der, wie oben bemerkt, zugleich auch Botenmeister beim Obertribunal war. Die Thatsache der Absonderung dieser Behörde von dem Oberappellationsgericht beruhte darauf, daß ihre Selbstständigkeit den Ravensbergischen Ständen, die schon 1653 auf die

[1]) Spannagel, Minden und Ravensberg S. 158 ff. Hymmens Beiträge V, 225 ff.

Digitized by Google

Appellation an die Reichsgerichte verzichtet hatten, damals bei ihrer Errichtung zugesagt worden war. Trotzdem wäre es aber wohl unter Friedrich Wilhelm I. 1716 zu einer Combination des Ravensbergischen Tribunals mit dem Obertribunal[1]) gekommen, wenn nicht noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen gewesen wäre. Zugleich mit der Einrichtung des Tribunals war nämlich 1653 die vor kurzem errichtete Regierung (Kanzlei) für Ravensberg aufgehoben worden; seitdem galt das Tribunal zugleich als die gewissermaßen nach Berlin entrückte Landesregierung: außer den eigentlichen Appellationssachen konnte es auch Rechtssachen auf bloße Beschwerde an sich ziehen; ferner hatte es auch die Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen der Grafschaft samt der Criminaljustiz wahrzunehmen, eine Befugniß, die freilich wohl mehr in der Theorie als in der Praxis bestand, da die Mehrzahl dieser Functionen — bis auf die Lehnsacte — von den in der Grafschaft selbst thätigen Organen wahrgenommen wurden. Immerhin aber genügte dies Verhältniß, um eine völlige Verschmelzung des Ravensbergischen Tribunals mit dem Oberappellationsgericht, wie sie Friedrich Wilhelm I. gewünscht hatte, zu verhindern. Nur „in gewisser Maße" war 1716 eine Verbindung zwischen beiden Gerichtshöfen hergestellt worden, die darauf hinausgekommen zu sein scheint, daß die Ravensbergischen Sachen von einem Ausschuß des Oberappellationsgerichts unter einem besonderen Director, der ebenfalls Mitglied dieses Gerichtshofes war, und unter dem Namen des Ravensbergischen Tribunals bearbeitet wurden, wobei jedoch das Plenum des Oberappellationsgerichts noch als Revisionsinstanz über diesem Ausschuß zuständig war. In dieser Verfassung befanden sich die Dinge auch noch um 1740.

Das General-Auditoriat gehört in die Sphäre der speciell militärischen Verwaltung, die wir hier nicht zu behandeln haben. Aber die Persönlichkeit des Mannes, der um 1740 diesen Posten bekleidete, hat so viel Interesse für die allgemeine Verwaltung, daß wir ein paar Worte darüber hier zufügen müssen. Es ist Christian Otto Mylius, der Herausgeber der bekannten Edictensammlungen für Magdeburg und die Marken.[2])

Er war zu Halle geboren noch vor dem Uebergang des magdeburgischen Landes in den brandenburgischen Besitz (1678), Sohn

[1]) Acta Borussica, Behördenorganisation II, 358, 396 f.

[2]) Vgl. über ihn namentlich Hymmens Beiträge III, 265 ff., A. D. B. 23, 139 ff.

Digitized by Google

eines kursächsischen Kammermeisters, der eine Tochter des Schöffenstuhl-Seniors Nisser geheirathet hatte. Er hatte in Halle und Leipzig Philosophie und Jurisprudenz studirt, war in Halle 1702 zum Doctor juris utriusque promovirt worden und hatte sich dann mit einer Tochter des Halleschen Oberbürgermeisters, Kriegsraths Bastineller, verheirathet. Er begann als juristischer Docent an der Universität in Halle, practicirte dort zugleich als Advocat bei Regierung und Consistorium; 1706 wurde er Stadtsyndicus in Magdeburg, 1716 Rathsmeister daselbst. In dieser Stellung hat er die Sammlung der Magdeburgischen Edicte herausgegeben (1714, 1717). Sie machte einen so guten Eindruck, daß er (1715) zugleich auch das Privilegium zur Veranstaltung einer ähnlichen Sammlung für die Marken erhielt. Nach langjährigen Vorarbeiten hat der Druck dieser großen Sammlung des Corpus Constitutionum Marchicarum im Jahre 1737 begonnen. Es war eine gelehrte Privatarbeit; die Kosten hatte der Herausgeber selbst zu tragen. Sie beliefen sich beim Beginn des Drucks bereits auf 10000 Thaler, und man glaubte später, daß Mylius diese Summe kaum wieder einbekommen habe; ein Geschäft hat er jedenfalls mit der Sammlung nicht gemacht. Später ist sie von der Akademie der Wissenschaften fortgesetzt worden.

Seit dem Jahre 1717 ist Mylius in Berlin angestellt, als Kriegs-, Hof- und Criminalrath und zugleich als Auditeur beim Regiment Gensdarmes. 1719 wurde er auch Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, 1723 stieg er zum General-Auditeur-Lieutenant auf. Als der Reformversuch von 1738 erfolgte, war er zugleich Director des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts in Berlin, von dem wir später noch zu sprechen haben werden; er war damals zum Director des reorganisirten Kammergerichts in Aussicht genommen, aber er lehnte die Stelle ab. Als Mitglied der Revisionscommission von 1739 haben wir ihn bereits kennen gelernt; eine irgend wie hervortretende Stellung hat er in den Fragen der Justizreform niemals eingenommen: er suchte sich offenbar den Intriguen der Civil-Justizverwaltung möglichst fern zu halten. Nach Viebahns Tode war er 1739 General-Auditeur der Armee geworden. Er stand als solcher unmittelbar unter dem König. In dieser Stellung ist er thätig geblieben bis 1752, wo er mit vollem Gehalt pensionirt worden ist, damals ein Mann von

Digitized by Google

74 Jahren; sein Nachfolger wurde ein Neffe von ihm, Geheimrath v. Pawlowsky. Er selbst starb kinderlos 1760. Man rühmte ihn als einen pflichttreuen und wohlthätigen Mann. 1738 ist er an den Conferenzen von Baruth wegen Erneuerung des Militärkartells und des Commerzientractats mit Sachsen (des Vertrages von 1728) betheiligt gewesen; 1741 wurde er von Friedrich II. mit dem Generalmajor v. Einsiedel zusammen nach Eisenach geschickt, um die verwittwete Herzogin, eine brandenburgische Prinzessin, gegen die Erbschaftsansprüche des Weimarer Hofes in Schutz zu nehmen. Seit 1740 hat er eine Reihe von Militärkartellen mit verschiedenen benachbarten Mächten abgeschlossen. Mit dem König stand er, wie die Minüten zeigen, in ununterbrochenem und lebhaftem schriftlichen Verkehr.

Geistliches Departement.

Wir kehren nach dieser Abschweifung zu dem Geh. Staatsrath selbst wieder zurück. Wir haben noch über das sogenannte Geistliche Departement zu sprechen, das, wie bereits erwähnt, in enger Verbindung mit dem Justizdepartement stand, oder vielmehr, das mit diesem zusammen noch eigentlich den Geheimen Staatsrath, soweit er regelmäßig zusammentrat, ausmachte.[1])

Die Ausbildung einer regelmäßigen und festbestimmten Oberaufsicht des Geheimen Rathes in geistlichen Angelegenheiten über den ganzen Umfang der Monarchie hat sich verhältnismäßig spät vollzogen. Ein festes Decernat für die geistlichen Sachen der Kur- und Neumark hatte sich schon herausgebildet, seit der Geh. Rath Paul v. Fuchs (1695) zugleich Präsident des kurmärkischen Consistoriums geworden war — eine Verbindung zwischen Consistorium und Geheimem Rath, die auch unter seinen Nachfolgern, dem Generalkriegscommissar Daniel Ludolf v. Danckelman (1704—1709) und dem Obermarschall Marquard Ludwig v. Printzen (1709—1725) festgehalten worden ist. Aber noch in Printzens Bestallung (1709, 20. Febr.) findet sich kein Wort über die Direction der geistlichen Sachen in allen Provinzen; seine Ernennung wird nur allein dem

[1]) Vgl. die organisatorischen Abschnitte in dem Buche von Pariset: L'Etat et les églises in Prusse 1713—1740. Paris 1897. Dazu die Bestallungsakten aus R. 9 des Geh. St.-A.

Digitized by Google

kurmärkischen Consistorium bekannt gemacht. Erst in der Bestallung seines Nachfolgers Cnyphausen (1725) handelt es sich um eine solche allgemeine Aufsicht, wie denn seine Ernennung auch sämtlichen Consistorien der Monarchie mitgetheilt worden ist. Diese Wendung ist wohl schon mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., genauer im Anschluß an die Begründung des reformirten Kirchendirectoriums (1713) eingetreten. Es war dies — neben dem französischen Oberconsistorium — die einzige allgemeine Kirchenbehörde für die gesamte Monarchie, während die lutherischen Consistorien keinerlei wirklichen Vereinigungspunkt bisher gehabt hatten. Printzen wurde Chef dieses Kirchendirectoriums, wie des französischen und des kurmärkischen Consistoriums; aus dieser Combination, die, wie man sieht, die verschiedenen Confessionen gleichmäßig umfaßte, hat sich eine regelmäßige allgemeine Aufsichtsinstanz über alle Consistorien, auch über die katholischen Angelegenheiten in den Westprovinzen, in der Person eines und desselben Ministers entwickelt. Mit den eigentlich geistlichen Sachen verband sich auch die Aufsicht über Schulen und Universitäten, wie ja schon Fuchs zugleich Curator der Universität Halle gewesen war, desgleichen die über die französischen Colonien.

Noch in den letzten Wochen der Amtsführung Cnyphausens, im Mai 1730, war eine wichtige Veränderung vorgenommen worden: dem Minister, der die Aufsicht über die geistlichen Angelegenheiten führte, war ein Vicepräsident beim kurmärkischen Consistorium wie in allen anderen geistlichen und Schulangelegenheiten zur Seite gestellt worden, in der Person des bisherigen Legationsraths Reichenbach. An dieser Stelle, deren Inhaber nicht zum Geh. Rath gehörte und keinerlei andere amtliche Functionen auszuüben hatte, concentrirte sich naturgemäß die Leitung der geistlichen Angelegenheiten, namentlich als noch im August desselben Jahres (1730) ein so vielbeschäftigter Minister wie Cocceji an des gestürzten Cnyphausen Stelle das geistliche Departement übernahm. Er scheint seinem Gehülfen ganz freie Hand gelassen zu haben. Schon der Instruction nach durfte er ohne den Vicepräsidenten nichts einseitig verfügen; im Falle der Meinungsverschiedenheit mußte die Entscheidung des Königs eingeholt werden; alle Verfügungen und Berichte waren von beiden zu zeichnen. Es war nur ein äußerer Ausdruck für dies bereits thatsächlich bestehende Verhältniß, wenn Reichenbach einige Zeit

Digitized by Google

darauf (12. Nov. 1736) zum zweiten Präsidenten beim Consistorium wie in den übrigen Amtsfunctionen ernannt wurde. Will man einen Zeitpunkt für die Begründung des geistlichen Departements in einigermaßen sichtbarer Form aufsuchen, so würde ich die Anstellung Reichenbachs (19. Mai 1730) dafür vorschlagen. Es ist der feste Punkt, der den Beginn der Ausbildung einer neuen Centralbehörde bezeichnet.[1])

Eine eigentlich selbständige Behörde war nun freilich das geistliche Departement noch nicht; dazu fehlte es noch an einer festen Form, an einer klaren Absonderung von dem Justizdepartement des Geheimen Raths. Nach unten hin aber machte die selbständige Ausbildung des neuen Organs einen Fortschritt durch die Berufung von vortragenden Räthen für die beiden Präsidenten des geistlichen Departements. Die beiden Pröpste von Berlin und Köln, Roloff und Reinbeck, zugleich auch Mitglieder des kurmärkischen Consistoriums, sind in Folge einer königlichen Verordnung vom 18. April 1733[2]) beauftragt worden, ihr Votum mit in den Sachen beim geistlichen Departement abzugeben. 1739 war dieser wohl nicht genügend berücksichtigte Befehl vom König wiederholt worden.[3])

Eine Trennung des geistlichen Departements von dem Justizdepartement des Geheimen Raths hat sich nun auch seit 1738, wenigstens in den an der Spitze stehenden Personen vollzogen. Als Cocceji Chefminister der Justiz wurde und damit das Justizdepartement sich fester zusammenschloß, sind die geistlichen Sachen, wie wir bereits gesehen haben, an den Minister v. Brand übertragen worden, der keinerlei Justizamt damit verband. So hatte man denn nun einen Minister der geistlichen Angelegenheiten, der ausschließlich für dieses Ressort bestellt war, neben einem eigentlichen Justizminister. Aber ganz klar und vollständig war freilich die Scheidung auch jetzt noch

[1]) Max Lehmann braucht in seiner Publication über Preußen und die katholische Kirche die Bezeichnung „Departement der geistlichen Sachen" seit 1732 in den Ueberschriften; die erste urkundliche Anwendung der Bezeichnung, die ich selbst habe finden können, ist vom 1. März 1736. Sie widerlegt jedenfalls die Ansicht Pariets, daß die Ernennung Reichenbachs zum 2. Präsidenten (12. November 1736) als der Zeitpunkt für die Begründung eines besonderen geistlichen Departements anzusehen sei.

[2]) Mylius C. C. M. I, 1. Nr. 126, p. 559/560.

[3]) Denkschrift von Süßmilch (1749) R. 97 Nr. 4, 25, 1.

Digitized by Google

nicht. Da die Consistorien ja auch gerichtliche Befugnisse hatten, so galten sie mit als unter der Aufsicht des Chefministers der Justiz stehend: das geistliche Departement blieb ein Anhängsel des Justizdepartements. Und so fest ist diese Vorstellung eingewurzelt, daß später, als den Consistorien ihre geistliche Gerichtsbarkeit entzogen, als in dem Ober-Consistorium zu Berlin eine Centralbehörde für die evangelische Kirchenaufsicht geschaffen worden war, ähnlich der, die für die reformirten Gemeinden bereits bestand — daß gerade damals, wo die Verselbständigung des Departements der geistlichen Sachen als eine natürliche Consequenz der ganzen bisherigen Entwickelung sich darstellte, gewissermaßen im Gegensatz dazu die alte Personalunion zwischen der Stellung eines geistlichen und eines Justizministers wieder hergestellt und dann das ganze 18. Jahrhundert hindurch festgehalten worden ist.

Um 1740 lagen die Verhältnisse so, daß Brand gelegentlich — keineswegs, wie die Justizminister, regelmäßig — im Geheimen Rath erschien, um seinen Vortrag zu thun. Was er vortrug, waren hauptsächlich nur Beneficien- und Pfründensachen. Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit kamen kaum vor. Die Mehrzahl aller Geschäfte wurde offenbar ohne Vortrag im Staatsrath, bei dem Departement selbst erledigt. Brand und Reichenbach unterzeichnen allein die Immediatberichte wie die Verfügungen an die Consistorien und andere untergeordnete Stellen. Die Expeditionen des Departements wurden bei der Geheimen Kanzlei besorgt.

Ein paar Personalnotizen über die beiden Leiter dieser neuen, schon ziemlich selbständig ausgebildeten Centralbehörde mögen hier angefügt werden.

Christian v. Brand[1]) stammte aus alter märkischer Familie, die dem brandenburgischen Staate schon mehrere hohe Beamte gegeben hatte. Er war der Sohn jenes Eusebius v. Brand, der einst (1670) als Resident des Großen Kurfürsten in Warschau sich der Person Kalcksteins bemächtigt hatte und der 1706 als Etatsminister und Tribunalspräsident in Königsberg gestorben war. Seine Mutter war eine Freiin von Canitz. Ueber den Gang seiner Bildung er-

[1]) Außer der Notiz bei Klaproth S. 417: Geneal.-hist. Nachr. XII, 181; Zedler, Universallexicon Suppl. IV, Bd. 68, 478 f. (1754).

Digitized by Google

fahren wir nichts; vermuthlich hat er die Universität Königsberg besucht. Wir finden ihn dann längere Zeit hindurch in diplomatischen Missionen: zuerst in Schweden, dann am kaiserlichen Hofe, dann in Polen, wo er bei der Königswahl von 1733 mitwirkte und im Jahre darauf im Lager vor Danzig einen Vergleich zwischen der Stadt und den russischen Truppen vermittelte, dann wieder in Wien (1736), wo ihn nach wenigen Monaten C. W. v. Borcke ablöste. Seit dem Jahre 1733 war er Etatsminister und Mitglied des Geheimen Raths; nach seiner Rückkehr von Wien lebte er als Staatsminister ohne besonderes Departement in Berlin, besuchte, wie die Protokolle des Staatsraths zeigen, ziemlich häufig dessen Sitzungen neben den Justizministern, ohne jedoch dort jemals Vortrag zu halten. Erst mit der Uebernahme des geistlichen Departements (23. Jan. 1738) trat er wieder in ein actives Dienstverhältniß. Was ihn zu dieser Stellung besonders qualificirte ist nicht recht ersichtlich. Ein Mann von hervorragenden geistigen Interessen scheint er nicht gewesen zu sein. Seine Confession war wohl die reformirte: wenigstens erscheint er unter den Mitgliedern des Presbyteriums der reformirten Domgemeinde. Er war bei seinem Eintritt in das Amt ein Mann von 56 Jahren und hat darin noch über 11 Jahre gewirkt. Besondere Sorgfalt hat er, wie es scheint, den Angelegenheiten der französischen Colonieen gewidmet. Mit den schlesischen Angelegenheiten, die neue Probleme und Aufgaben für die geistliche Verwaltung brachten, hat er nichts zu thun gehabt. Für die ostpreußische Schulreform, deren Zwecken die sogenannte Cassa Montis Pietatis diente, über die er die Aufsicht führte (ein vom König gestiftetes Kapital von 50000 Thlr.), ist er wenigstens nicht in erster Linie eingetreten, wenn auch das langverzögerte Werk unter seiner Aegide (1743) vollendet worden ist. Er stand ganz im Kreise der vornehmsten Gesellschaft: eine Tochter von ihm hat sich 1743 mit einem Sohn des Feldmarschalls v. Borck verheiratet, ein Sohn wurde später Oberstallmeister des Prinzen von Preußen.

Auch der zweite Präsident des geistlichen Departements war aus der diplomatischen Laufbahn übergetreten. Benjamin Friedrich Reichenbach,[1]) aus einer Magdeburger Patricierfamilie stammend,

[1]) Außer den Akten namentlich Neue gen.-hist. Nachr. I, 339 und 576.

Digitized by Google

war bis zu seiner Berufung in die neue Stellung Legationsrath und Resident am englischen Hofe gewesen. Bald nach seinem Eintritt in diese (19. Mai 1730), noch im Laufe des Jahres 1730, ist er in den Adelstand erhoben worden. Er war der Schwiegersohn des Ministers v. Viebahn und, wie es scheint, dessen Haupterbe: seine Gemahlin soll ihm ein Vermögen von 70000 Thlr. zugebracht haben. Seine Stellung war ganz der eines Ministers analog, wenn er auch diesen Titel nicht führte. Sein mannigfaltig zusammengesetztes Gehalt[1]) betrug an 2000 Thlr., während der um 13 Jahre ältere Brand 2200 Thlr. bezog. Wahrscheinlich hat er auch die Hauptarbeit geleistet. Man sprach noch immer von der großen General-Visitation, die er auf Befehl des Königs im Jahre 1737 durch die ganze Monarchie vorgenommen hatte und bei der mancher Prediger und Schullehrer eine derbe Lection empfangen hatte. Seiner Confession nach dürfte er Lutheraner gewesen sein.[2]) Er scheint eine weiche Natur und nicht eben von fester Gesundheit gewesen zu sein. Bei seinem Tode (4. Mai 1750) wollte man wissen, daß ihn der $1^1/_2$ Jahr zuvor erfolgte Verlust der Gattin ganz melancholisch gemacht, daß er sich förmlich todt gegrämt habe. — Mit dem schnell hintereinander folgenden Abgang der beiden Leiter des geistlichen Departements trat, wie unsere Publication zeigen wird, diese Behörde in ein neues Entwicklungsstadium, das allerdings nicht consequent im Sinne der Ausbildung einer neuen, ganz selbständigen Centralbehörde verlaufen ist.

Ein fest organisirtes collegialisches Organ für die Hauptmasse der Geschäfte des geistlichen Departements, die lutherischen Kirchensachen, bestand damals (1740) noch nicht, es ist erst durch die Begründung des Oberconsistoriums (1750) geschaffen worden. Für

---

[1]) Unter anderem bezog er auch 400 Thlr. als Regierungsrath in Minden. Mit dieser Stellung scheint er seine amtliche Laufbahn begonnen zu haben; er war also Jurist.

[2]) Dafür spricht außer seiner magdeburgischen Herkunft auch der Umstand, daß er nicht Mitglied des Dom-Presbyteriums war, und vor allem die Tendenz der Parität zwischen Reformirten und Lutheranern im Kirchenregiment Friedrich Wilhelms I. Daß er Präsident beim reformirten Kirchendirectorium war, ist ebenso aus dieser Tendenz erklärlich, wie die Thatsache, daß der Reformirte Brand Präsident beim kurmärkischen Consistorium war.

Digitized by Google

die reformirten Kirchenangelegenheiten dagegen gab es seit 1713 eine besondere, mit dem geistlichen Departement durch die Person ihrer Leiter eng verbundene Centralbehörde, die freilich hier um so nöthiger war, als die reformirte Kirchenverfassung keine landesherrlichen Consistorien als Provinzialbehörden kannte: das reformirte Kirchendirectorium. Es bestand aus den beiden Präsidenten des geistlichen Departements und 6 Kirchenräthen, drei Geistlichen und drei Laien, die diese Function im Nebenamt versahen. Es hielt allwöchentlich einmal, des Freitags, seine Sitzungen und hatte eine besondere Kanzlei, zu der ein Secretär und Registrator, ein Kanzlist und ein Aufwärter gehörten. Diese Behörde führte die landesherrliche Aufsicht über die Kirchenverwaltung der Presbyterien, die, wie es scheint, außerhalb Cleve-Mark nicht synodale Organe über sich hatten. Die Hauptsache dabei war wohl die ökonomische Seite, die Controle der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Französische Oberbehörden.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Chefs des geistlichen Departements gehörte, wie erwähnt, die Sorge für die Angelegenheiten der französischen Colonieen. Ueber ihre Verfassung werden hier einige Andeutungen am Platze sein.

Die französischen Colonieen bildeten einen Staat im Staate. Sie standen unter einer abgesonderten Verwaltung, die ihre eigenen Centralorgane hatte und nur durch deren Spitzen in einer persönlichen Verbindung mit den allgemeinen Centralbehörden gehalten wurde. Jede Gemeinde hatte ihr Presbyterium (auch Consistorium genannt), jede größere Colonie ihr besonderes Gericht. Provinzielle Instanzen gab es nicht; über den localen Organisationen stehen unmittelbar die der Centralinstanz in der Hauptstadt.

Diese Centralbehörden der französischen Colonieen gliedern sich in drei Collegien: das Conseil français, das französische Ober-Consistorium und das französische Obergericht.

Das Conseil français (früher auch französisches Commissariat genannt) war die allgemeine Oberbehörde der Colonieen, entsprechend dem Geheimen-Raths-Collegium des Gesamtstaats; es war das collegialische Organ, dessen sich der Minister, dem die französischen Angelegen-

Digitized by Google

heiten aufgetragen waren, vorzugsweis zu bedienen hatte. Ihr Amtslocal war das französische Rathhaus. Hier wurden alle Beschwerden und Supplicationen von Angehörigen der Colonieen geprüft und beschieden, wie die Requêtes im Conseil der französischen Könige. Eine besondere Ausgestaltung hatte der Geschäftskreis dieser Behörde praktisch, durch das geschäftliche Bedürfniß, insofern erfahren, als die hier zur Sprache kommenden Angelegenheiten vielfach mit der Einrichtung und Unterstützung von Manufacturen und „Fabriquen" sowie mit den französischen „Pensionen" überhaupt und dadurch mit den Angelegenheiten der für die französischen Civilpensionen bestehenden Centralkasse des sog. französischen Civil-Etats zusammenhingen. Die gewerbliche Seite der Thätigkeit dieser Behörde hatte nun unter Friedrich Wilhelm I. durchaus überwogen. Bei seinem Tode bestand die einst viel bedeutendere Behörde nur noch aus 7 Mitgliedern, von denen die Mehrzahl französische Commerzienräthe und Manufacturinspectoren waren, Leute, die früher eigentlich nur als außerordentliche Beisitzer und Sachverständige zugezogen worden waren. Dazu kamen noch 2 französische Gerichtsräthe und ein Geheimer Secretarius von der Staatskanzlei, der hier im Nebenamt das Protokoll führte, Hofrath Selleutin, wie es scheint ein deutsch-französischer Mischling, der sich, wie häufig geschah, zur „Colonie" hielt. Eine besondere Kanzlei hatte die Behörde nicht: die Expeditionen geschahen bei der Geheimen Staatskanzlei, so daß auch in dieser Hinsicht eine enge Verbindung mit der allgemeinen Centralbehörde gewahrt blieb. Die übrigen eigentlichen Räthe waren einer nach dem andern gestorben und ihre Stellen waren nicht wieder besetzt worden. Es scheint, daß Friedrich Wilhelm I. überhaupt kein Interesse daran gehabt habe, die Sonderverwaltung der französischen Colonieen in ihrem ganzen Umfange beizubehalten; daß vielmehr seine Tendenz auf einen allmählichen Ausgleich der französischen und der deutschen Bevölkerung, auf eine fortschreitende Verschmelzung der allgemeinen Verwaltungsorgane für beide gerichtet gewesen sei. Die oberste Behörde der französischen Verwaltung war offenbar im Verfall begriffen; sie schien sich zu einem untergeordneten Organ der gewerblichen Verwaltung umgestalten zu sollen. Indessen die Franzosen hielten damals noch sehr zäh an ihren Vorrechten und an ihrer administrativen Sonderstellung

Digitized by Google

fest, und die Neigung des neuen Königs für das specifisch Französische kam ihren Bestrebungen entgegen. Ein Anzeichen für die eingetretene Veränderung des Kurses in dieser Hinsicht war — bald nach der Thronbesteigung — die Reorganisation dieser obersten Behörde der französischen Colonie-Verwaltung, die Brand beim König durchgesetzt hat und für die wir auf die folgenden Aktenstücke verweisen. Sie empfing bei dieser Gelegenheit den Namen „französisches Oberdirectorium", unter dem sie dann das 18. Jahrhundert hindurch fortbestanden hat.

Das finanzielle Specialressort der französischen Centralverwaltung war, wie erwähnt, die in enger Verbindung mit dem Conseil stehende Kasse des französischen Civil-Etats, aus der alle Pensionen und Unterstützungen für französische Civil-Personen gezahlt wurden. Die Bearbeitung der damit verbundenen Geschäfte, Prüfung und Bescheidung von Gesuchen, Berichte an den König, Anweisungen an die Kasse, waren Sache des Conseils. Der Vorsteher der Kasse, Hofrath Renouard, wurde bei dessen Berathungen zugezogen.

Die zweite der französischen Centralbehörden, das französische Ober-Consistorium, das alle Monat einmal in den Räumen des französischen Gerichtshauses zusammentrat, war ganz ähnlich organisirt wie das reformirte Kirchendirectorium; es ist wohl das Vorbild für dieses geworden. Brand und Reichenbach führten hier das Präsidium wie dort; die sieben Räthe, die unter ihnen arbeiteten, waren theils Geistliche, theils Laien; eine besondere Kanzlei mit kleinem Personal (einem Secretär und einem Actuar, der zugleich beim französischen Obergericht angestellt war) bestand wie beim reformirten Kirchendirectorium. Die Behörde führte die Oberaufsicht über die Presbyterien der einzelnen Gemeinden, namentlich in Sachen der kirchlichen Disciplin und der ökonomischen Verwaltung.

Die sämtlichen französischen Gerichte der Residenz waren in dem französischen Gerichtshause auf dem Friedrichswerder vereinigt. Wir haben hier nur von dem Obergericht zu sprechen, unter dessen Mitgliedern sich übrigens auch der Vorsitzende („Richter") des Untergerichts (du Trossel) befand. Dieses Obergericht, aus einem Präsidenten, 8 Räthen und einem Actuar bestehend, ist die Appellationsinstanz für alle französischen Gerichte in der gesamten Monarchie. Es

Digitized by Google

hielt wöchentlich einmal seine Sitzungen. An seiner Spitze stand damals noch als „Oberdirector" der Cabinetsminister v. Thulemeier, dem aber bald, noch im Jahre 1740, als „Director" der Geh. Rath de Jariges gefolgt ist.

Philipp Joseph de Jariges[1]) war der Sohn eines Officiers aus der französischen Colonie und stand im 34. Lebensjahre. Er war ein Mann von wissenschaftlichen und litterarischen Neigungen, Mitglied der Societät und später der Akademie, mit einer Dame aus der Colonie vermählt (Mariana de Vignoles), ganz in der französischen Bildung und Gesellschaft wurzelnd. Gleich nach Absolvirung seiner Universitätsstudien war er, 21 Jahre alt, Rath am Hof- und Criminalgericht geworden; 1729 kam er in das Geh. Justizcolleginm; 1735 wurde er Rath am französischen Obergericht. Von seiner Freundschaft mit Eichel ist schon die Rede gewesen. Seine weitere Carriere, die ihn auf den Posten eines Justizministers und Großkanzlers geführt hat, ist aufs engste mit der Coccejischen Justizreform verflochten. Die folgenden Bände unserer Publication werden näheren Aufschluß darüber geben.

Eine besondere Einrichtung bestand zur Revision der von diesem Obergericht gefällten Urtheile. Es gab eine Anzahl von Revisionsräthen, die in der Regel nicht den übrigen Gerichten angehörten und kein eigentliches Collegium bildeten. Je zwei von ihnen wurden zur Revision der französischen Sachen zugezogen, die im übrigen beim Oberappellationsgericht vorgenommen wurde. Ursprünglich war, wie schon oben erwähnt worden ist, das oranische Tribunal die Revisionsinstanz für die französischen Gerichte gewesen: die Flüchtlinge aus dem Fürstenthum Orange machten ja einen erheblichen Theil der französischen Colonie in Berlin aus. Die Spuren dieser Einrichtung hatten sich auch jetzt noch erhalten, wo das oranische Tribunal lange mit dem Oberappellationsgericht verschmolzen war. Es lebten noch eine Anzahl Personen, die einst jenem Gerichtshof angehört hatten: sie wurden vornehmlich dabei zugezogen. Den Vorsitz führte der Justizminister v. Broich, der ebenfalls als Mitglied des oranischen Tribunals seiner Zeit in das Oberappellationsgericht übergetreten war.

[1]) Éloge 1776. Hymmens Beiträge I, 226 ff. Dazu II, 292. Isaacsohn in der Allg. D. Biogr. 13, 721. Stölzel, Rechtsverwaltung II (Register).

Digitized by Google

Unter den Revisionsräthen befand sich ein Mann, dessen wir noch mit ein paar Worten gedenken müssen, weil er in den nachfolgenden Blättern eine gewisse Rolle spielt: der Geh. Rath Alex. August de Campagne,[1]) der bei der Reorganisation des französischen Oberdirectoriums auch Mitglied dieser Behörde geworden ist und zugleich auch dem französischen Oberconsistorium angehört hat; er führte außerdem später die Aufsicht über die französischen Bildungsanstalten: das Collège français und die École de Charité. Damals stand er im 32. Lebensjahre und war einer der fleißigsten und fähigsten unter den französischen Beamten, übrigens ein Mann von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, der sich mit astronomischen, physikalischen und optischen Studien beschäftigte und auch als politischer Schriftsteller aufgetreten ist. Was uns besonders interessirt, ist die Thatsache, daß er damals den Gedanken faßte, eine große Sammlung zu veranstalten, die alle Edicte und Privilegien für die französischen Colonieen umfassen sollte, ein Seitenstück zu dem großen Mylius'schen Werke. Der Herausgabe dieses Werkes haben sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt, die zum Theil wohl in einer Abneigung der obersten Behörden, vielleicht des Königs selbst, gegen eine solche Befestigung der Kluft zwischen der allgemeinen und der französischen Verwaltung wurzelten. Sie ist jedenfalls unterblieben, obwohl der Verfasser bis an sein Lebensende (1781) mit dem Werke beschäftigt geblieben ist. Er ist übrigens auch der Uebersetzer des Codex Fridericianus, der 1750 zuerst in Halle, später auch in Genf, in französischer Sprache erschienen ist.

Geh. Kanzlei und Geh. Archiv.

Die bisher besprochenen Departements des Geh. Staatsraths: das Cabinetsministerium, das Departement der Justiz- und das der geistlichen Angelegenheiten samt dem französischen Conseil bedienten sich noch einer gemeinschaftlichen Kanzlei, der sogenannten Geheimen Kanzlei, die zuweilen auch als Geheime Staatskanzlei bezeichnet wird; sie hatte, wie die Departements des Staatsraths selbst, ihre Räume im königlichen Schloß.

[1]) Fischbachs Beiträge II. 2 (Bd. III) S. 553 ff.

Digitized by Google

Das Personal dieser Kanzlei bestand aus drei oder vier Kategorien von Beamten: aus 9 Geh. Secretären (Geh. Etats-Secretarien), denen die Ausarbeitung der Concepte nach den Angaben (Decreten) der Geheimen Räthe oder Minister (die sog. „Expedition") oblag; ferner aus 10 Geheimen Kanzlisten, die die Reinschrift (Mundirung) der von den Räthen und Ministern revidirten Concepte zu besorgen hatten und denen, namentlich zur Copirung von Beilagen u. dgl., 3 Geheime Copiisten, zugleich Anwärter auf die Kanzlistenstellen, zur Hand gingen, und endlich aus einem Kanzleidiener, der die äußere Ordnung in den Räumen der Kanzlei zu erhalten, die ausgehenden Schriftstücke zu befördern und sonstige Aufwärterdienste zu leisten hatte. Ein besonderer Kanzleidirector, der die specielle Aufsicht über dies gesamte Personal geführt hätte, bestand damals noch nicht; wir werden in den folgenden Blättern sehen, wie sich erst allmählich bei der wachsenden Menge der Geschäfte das Bedürfniß nach einer solchen Specialleitung bemerkbar machte. Die allgemeine Oberleitung der Geheimen Kanzlei stand — in Ermangelung eines regelmäßig zusammentretenden Staatsraths-Plenums — dem Cabinetsministerium zu, das diese seine Befugniß namentlich im Interesse des wichtigsten Theils der Expeditionen, der des auswärtigen Dienstes, immer mit Entschiedenheit behauptet hat.

Die Theilung der Arbeit erfolgte theils nach sachlichen, theils nach territorialen Gesichtspunkten. Ausgesondert von der übrigen Masse der Ausfertigungen waren die, welche die auswärtigen Angelegenheiten betrafen. Diese eigentlich „politische" Expedition (zugleich Chiffrir- und Dechiffrirbureau) hatte der schon oben erwähnte Kriegsrath v. Ilgen. Es wurden nur die zuverlässigsten und erprobtesten von den Geh. Kanzlisten dazu gebraucht; die Hütung des Geheimnisses war hier die Hauptsorge. Seit 1745 sind nur 3 vom König namentlich bestimmte Kanzlisten in dieser Expedition beschäftigt worden (Rolle sen., Rieße, Müller); ihr Arbeitsraum war von dem der übrigen Geh. Kanzlei abgesondert und durfte von den übrigen Angestellten nicht betreten werden. — Auch die französischen Sachen (unter dem Hofrath Sellentin) bildeten eine besondere Expedition. — Im übrigen waren die Ausfertigungen in sämtlichen Angelegenheiten, Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen, Justiz- und geistlichen Sachen, nach Provinzen vertheilt in 4 Expeditionen, deren jeder einer der älteren und er-

Digitized by Google

probten Geheimen Secretäre vorstand: der Geh. Rath v. Stosch hatte die pommersche Expedition, der Hofrath Holtzendorff die kur- und neumärkische, der Hofrath Sellentin die der Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Cleve-Mark; er verband damit die Expedition der französischen Sachen. Ilgen endlich hatte außer seiner politischen Expedition noch die für die Provinz Preußen.

Für den Dienstbetrieb war noch immer maßgebend das Reglement vom 2./12. December 1699,[1]) das, obwohl schon ziemlich ausführlich, doch noch eine vollständigere Kanzleiordnung in Aussicht gestellt hatte. Eine solche war inzwischen nicht erlassen worden: das Reglement wegen Beschleunigung der Expeditionen bei den Hofkanzleien vom 2. November 1716, das nur einige Punkte berührt, kann nicht als solche gelten. In der folgenden Publication wird man die Fortbildung dieser Reglements, zunächst in denen vom 4. April 1750 und 24. November 1755, verfolgen können.

In enger Verbindung mit der Geh. Kanzlei steht das Geh. Archiv (Geh. Staats-Archiv). Es war die Registratur des Geh. Staatsraths. Ein Geheimer Archivar (Geh. Rath v. d. Lith), ein Geheimer Registrator und 2 Hofräthe besorgten die Verwaltung. Wie in der Geh. Kanzlei, so bestand auch beim Geh. Archiv unter Ilgens Aufsicht eine besonders secrete Abtheilung für die politischen Sachen: das Archiv-Cabinet, in welches auch Akten aus dem königlichen Cabinet abgegeben wurden. Die Oberaufsicht über das ge-

[1]) In der Ueberschrift als „Hof-Kanzlei-Reglement vom Jahr 1700" bezeichnet: R. 9. L. 12. Man unterschied damals die Geh. Kammer-Kanzlei (die später kurzweg als Geheime Kanzlei bezeichnet wurde, damals aber noch ebensowohl Cabinets-Kanzlei des Kurfürsten, als Kanzlei des Geh. Staatsraths war), die Geh. Kriegs-Kanzlei (die in Verbindung mit dem Geh. Kriegsrath und dem General-Commissariat stand), die Kanzlei der Geh. Hofkammer, die Jagd-Kanzlei und die Secretäre, denen die Schatullsachen aufgetragen waren. Die letztgenannten 4 Stellen sind später in der Geh. Kanzlei des General-Directoriums aufgegangen. Zur Geh. Kammerkanzlei gehörten nach dem Reglement die Staats-, Justiz-, Consistorial-, Lehns-, Polizei- und Gnadensachen, in denen der Kurfürst im Geh. Rath resolvirte. Das Reglement trifft außer den allgemeinen Bestimmungen über den Dienstbetrieb besondere Anordnungen über die Aussonderung der Sachen, die zur kurfürstlichen Unterschrift gelangen müssen, über die Contrasignatur der Minister, über die Vertheilung der Geschäfte an die Departements ꝛc.

[2]) Bd. II Nr. 227 unserer Publication.

Digitized by Google

samte Geheime Staats-Archiv führte ein Minister des auswärtigen Departements. Die Akten des General-Directoriums bildeten keinen Bestandtheil des Geheimen Staats-Archivs.

General-Directorium.

Allgemeines.

Das Finanzdepartement war seit der Begründung des General-Directoriums einheitlich zusammengefaßt und zugleich vollends aus dem Zusammenhange des Geheimen Staatsraths herausgelöst worden. Die zu seiner Leitung bestellten Minister gehörten allerdings als Wirkliche Geheime Räthe nominell noch zu dem Geheimen-Raths-Collegium, aber in der Regel haben sie an dessen Sitzungen nicht mehr theilgenommen. Nur Katsch und sein Nachfolger Viebahn hatten zugleich noch ein Justizdepartement, das sie mit der Stammbehörde in persönlicher Verbindung erhielt: wir sahen bereits, daß Viebahn mit unter den Ministern gewesen war, die regelmäßig den „Staatsrath" besuchten. Die Anordnung der Sitzungen, die freilich in der Hauptsache andere Gründe gehabt hat, mag immerhin damit zusammenhängen. Wenn in den 30er Jahren der Geh. Staatsrath Montags und Freitags,[1]) das General-Directorium Dienstags, Mittwochs und Donnerstags sich versammelte, so liegt es nahe anzunehmen, daß auch die Rücksicht auf den Minister, der in beiden Behörden zu thun hatte, dabei mitgesprochen haben wird. Es war freilich nur dieser eine Minister, um den es sich dabei handelte; und mit Viebahns Tode (1739) hat diese persönliche Verbindung ganz aufgehört. Seitdem hat kein Minister des General-Directoriums mehr ein Justizdepartement zu verwalten gehabt: Staatsrath und General-Directorium waren nun völlig getrennt.

Dem Staatsrath gegenüber, der mehr als Ueberrest einer älteren Epoche der Behördenorganisation erscheint, tritt das General-Directorium, als eine moderne Schöpfung der Epoche Friedrich Wilhelms I., als die Behörde, der die wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Verwaltung anvertraut waren, energisch und selbstbewußt in den Vordergrund. „Nicht nur Einzelnen, sondern auch

[1]) S. oben S. 67.

Digitized by Google

ganzen Collegiis will es zuweilen an der gehörigen Mäßigung gebrechen", äußerte um die Zeit des Thronwechsels der Justizminister und Lehnsdirector v. Arnim zu einem seiner vertrauten Subalternen mit Beziehung auf die Haltung des General-Directoriums in einigen damals zur Entscheidung stehenden Competenzfragen, übrigens untergeordneter Art. Eine verhüllte Eifersucht, die sich später noch oft genug in gereiztem Schriftwechsel Luft machte, herrschte zwischen den Mitgliedern des Staatsraths (im engeren Sinne) und den Ministern des General-Directoriums. Es ist dasselbe Verhältniß, das wir zwischen den Regierungen und den Kammern in den Provinzen finden. Kaum ist im Schoße der Finanzverwaltung selbst der Gegensatz zwischen den Commissariats- und den Kammerbehörden überwunden, so tritt der alte Gegensatz zwischen den Landescollegien der territorialen Epoche und der neuen, vom Geiste der absoluten Monarchie erfüllten Finanzbehörden hervor, am heftigsten freilich in der Provinzialinstanz, überall wahrnehmbar aber auch in den Centralstellen. Er ist die treibende Kraft geworden, die — freilich erst nach jahrzehntelangen Umbildungs- und Beschwichtigungsversuchen — zu der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Justiz und Verwaltung und damit zu einer Umbildung des ganzen Behördenorganismus geführt hat. Für die Fortbildung der obersten Behörden ist freilich zunächst ein anderes Moment noch wichtiger geworden. Dem Prozeß der administrativen Consolidation, dessen Resultat das General-Directorium war, folgte wieder ein Prozeß fachmäßiger Specialisirung der Verwaltungsarbeit, der zuletzt zur Ausbildung der modernen Fachministerien geführt hat. Er ist langsam und mit Unterbrechungen fortgeschritten und ist erst spät zum Ziel gelangt. Aber er setzt mit dem Augenblick des Regierungswechsels ein und giebt der Fortentwickelung des General-Directoriums für die Jahrzehnte, welche die folgende Publication umfassen wird, die maßgebende Richtung.

Das General-Directorium war bekanntlich aus der Vereinigung des General Commissariats und des General-Finanz-Directoriums, der obersten Steuerbehörde und der obersten Domänen-Verwaltungsbehörde hervorgegangen, wie die Kriegs- und Domänenkammern in den Provinzen aus der Vereinigung der provinziellen Steuer- und Domänenverwaltungen. In diesen beiden Kategorien von Behörden

Digitized by Google

hatte ein verschiedenartiger administrativer Geist geherrscht; hier der der alten, in den Bedürfnissen und Gewohnheiten des territorialen Kleinstaats wurzelnden, cameralistischen Anschauung, die in dem Landesherrn hauptsächlich den größten Grundbesitzer des Landes sah und am liebsten — nach dem Muster des alten Dessauers — das ganze Land in Domänenbesitz verwandelt hätte; — dort der moderne Geist des werdenden Großstaats, dessen Hauptsäulen das stehende Heer und das Geldsteuersystem sind, dessen Bestreben auf Vermehrung der Volksmenge, auf Beförderung des Güterumlaufs, auf Belebung von Handel und Gewerbe gerichtet ist, der in dem Wohlstand der Unterthanen die beste Bürgschaft für das Gedeihen seiner Finanzen sieht. Es waren die Unterschiede einer älteren und einer neueren Epoche der Staatenbildung, überall durchflochten mit dem verschärfenden Interessengegensatz von Stadt und Land, der mitunter selbst Stände und Kammerbehörden gegen die Commissariate geeinigt hatte, so daß der König mit staunender Entrüstung bemerkte, wie seine Domänenbehörden mit dem Adel zusammen „Bande machten" gegen die andere Hälfte seiner Finanzverwaltung. Die ressortmäßige Einseitigkeit auf beiden Seiten, der innere Gegensatz, die im Grunde doch mehr auf sachlichen als persönlichen Motiven beruhende Eifersucht hatten zu störenden Reibungen und, wie z. B. in den Brauprozessen, zu offenem Zwiespalt zwischen den beiden Organgruppen der Finanzverwaltung geführt, die nur durch den Machtspruch des königlichen Leiters hatten beseitigt werden können. Nicht etwa dadurch, daß eine von diesen Richtungen sofort das entschiedene Uebergewicht erlangt oder gar die andere gänzlich verdrängt hätte. Die ganze preußische Finanzverwaltung des 18. Jahrhunderts ist vielmehr durch das Gleichgewicht, durch das Zusammenwirken, durch die gegenseitige Accommodation dieser beiden administrativen Strömungen charakterisirt. Immer noch hat der Domänenbesitz und die Domänenverwaltung eine ganz andere, eine weit größere Bedeutung gehabt, als in der Staatsverwaltung des 19. Jahrhunderts. Es war gewissermaßen der Ballast, dessen das Staatsschiff zu einem sicheren Gange bedurfte bei den Stürmen der Zeit und bei der Unfertigkeit der geldwirthschaftlichen Zustände. Die moderne Richtung ist dabei in stillem langsamem Vordringen; aber auch unter Friedrich d. Gr. ist ihr früheres Ungestüm doch immer durch die Rücksicht-

Digitized by Google

nahme auf die entgegenstehenden Interessen gemäßigt worden; und von Friedrich Wilhelm I. kann man sagen, daß er in der zweiten Hälfte seiner Regierung sogar wieder die domanialen Interessen mehr in den Vordergrund gestellt hat.

Es ist unzweifelhaft, daß die Consolidirung der Commissariats- und der Kammerverwaltung, wie sie in der Begründung des General-Directoriums vollzogen worden ist, den Lebensbedingungen des noch halb territorialen und überwiegend agrarischen Staatswesens durchaus angemessen war. Aber ihre größten Leistungen hatten diese Verwaltungen doch in der Zeit getrennter, specialisirter Arbeit vollbracht. Die Zeit von 1713 bis 1723 war recht eigentlich das Jahrzehnt der großen grundlegenden Reformen gewesen. Mit der Begründung des General-Directoriums hörten die Reibungen und Conflicte auf, die den regelmäßigen, stetigen Fortschritt der Verwaltung bisher beeinträchtigt hatten; aber zugleich verminderte sich auch der voranstürmende thatkräftige Eifer, der doch zum Theil auf der rücksichtslosen Einseitigkeit specialisirter Ressortbestrebungen beruht hatte. Es ist ein ruhiger, gleichmäßiger Gang in die Verwaltung gekommen, aber das Tempo des Fortschritts hat sich ermäßigt. Zwar sind noch bedeutende Reformen gelungen, wie die völlige Durchführung der Generalpacht; aber im großen und ganzen geht der Strom jetzt mit gesammelter Kraft, zwischen festen Ufern ruhiger und langsamer vorwärts; die administrative Leistungsfähigkeit hat sozusagen ihren Beharrungszustand erreicht. Daß bureaukratischer Schlendrian und bequeme Routine sich nicht einnisten, nicht zur Entartung und zum Rückgange führen konnten, dafür hat die scharfe Aufsicht und das rücksichtslose Dreinfahren des Königs bei jedem Anlaß gesorgt. Wenn ja einmal, wie im Jahre 1738, die Ordnung sich zu lockern, die Strenge der Aufsicht zu erschlaffen schien, so genügte eine nachdrückliche königliche Strafrede, wie die der Cabinetsordre vom 28. August 1738, um den Dienstbetrieb in kürzester Zeit wieder ins rechte Geleise zu bringen.[1]) Die Zeit von 1723 bis 1740 ist im großen und ganzen die Blüthezeit des General-Directoriums; es wollte doch etwas bedeuten, wenn sein königlicher Begründer sich — nicht lange

[1]) Reuter, König Friedrich Wilhelm I. und das General-Directorium. Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 12, 724 ff.

Digitized by Google

vor seinem Ende — im Jahre 1739 — ausdrücklich zufrieden erklärte mit der Ordnung und dem Eifer seiner Minister und Geh. Finanzräthe. Aber für die weitere Zukunft war damit noch nicht genügend gesorgt. Die strenge Einheit und die collegialische Gemeinschaft der Arbeit, wie sie in der damaligen Verfassung begründet waren, konnten auf die Dauer nicht gewahrt werden bei einer Behörde, deren Wirkungskreis fast die gesamte innere Staatsverwaltung umfaßte. Die Aufgabe des General-Directoriums war ja nicht blos die Finanzverwaltung. Es ist das Charakteristische der ganzen preußischen Verwaltung des 18. Jahrhunderts, daß mit dem Finanzwesen auf der einen Seite die Sorge für das Heer, auf der andern die für den Wohlstand der Bevölkerung sich unauflöslich verknüpft. Für dies alles hatte das General-Directorium zu sorgen. In ihm steckte nicht blos der Keim zu einem modernen Finanzministerium, sondern auch der zu den Ministerien des Krieges, des Innern, für Handel und Gewerbe, öffentliche Arbeiten, Landwirthschaft ꝛc. Es war gewiß ein Vortheil, daß dieselben Männer, denen die Verwaltung der Steuern und der Domänen anvertraut war, auch für die Erhaltung und Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung verantwortlich gemacht wurden, daß sie zugleich auch die gesamte Militärökonomie in Händen hatten. Nur auf diese Weise ist es möglich gewesen, die ungeheuren finanziellen Leistungen zu erschwingen ohne den Ruin des Landes, aus der Unterhaltung der Armee ein Mittel zur Belebung der Circulation, zur Beförderung des bürgerlichen Nahrungszustandes zu machen. Aber durch einen ganz einheitlichen collegialischen Beamtenkörper ließ sich diese complicirte Arbeit doch nur in ruhigen Zeiten, bei einem gemäßigten, in gewohnten Gleisen fortschreitenden Gang der Dinge bewältigen. Eine Handels- und Gewerbepolitik großen Stils, wie sie dem neuen Herrscher vorschwebte, kriegerische Actionen von so gewaltigem Umfange, wie sie seine ersten Regierungsjahre erfüllt haben, eine Finanz- und Zollpolitik, wie sie nach dem siebenjährigen Kriege sich als nothwendig erwies, konnten mit dem General-Directorium in seiner alten Verfassung nicht bewältigt werden. Es bedurfte einer neuen fachmäßigen Specialisirung in seinem Schoße, die auf die Dauer die alte collegialische Einheit der Behörde sprengen mußte. In diesen Prozeß ist das General-Directorium mit dem Jahre 1740 eingetreten. Unsere Publication

Digitized by Google

wird noch nicht bis an den Abschluß dieser Bewegung führen, der erst in der neuen Organisation der Verwaltung seit 1808 liegt. Aber sie wird die Schwankungen und Umbildungen zur Anschauung bringen, durch die das Bestehende sich den neuen Aufgaben anzupassen gesucht hat. Wir dürfen diese Perspective, die eben nur angedeutet werden sollte, hier nicht weiter verfolgen; es liegt uns hauptsächlich nur ob, den Zustand, in dem das General-Directorium beim Regierungsantritt Friedrichs II. sich befand, in Kürze zu beschreiben.[1])

Das General-Directorium war damals noch eine durchaus einheitliche collegialische Behörde, die aus 4 dirigirenden Ministern und 18—19 Geh. Finanzräthen bestand. Dazu kamen 8 Geheime expedirende Secretäre, 3 Registratoren und eine besondere Kanzlei mit 19 Geh. Kanzlisten und 4 Kanzleidienern. Ihm lag die Aufsicht über die Kammern in den Provinzen, die Leitung der gesamten Finanz-, Militär- und Polizeiverwaltung ob: es hatte dafür zu sorgen, daß die Domänen von den Kammern ordnungsmäßig und vortheilhaft verpachtet, die Pächter in ihrer Wirtschaftsführung gehörig beaufsichtigt, die Einkünfte allmählich gesteigert wurden; die „Conservation der Unterthanen" war dabei ein mit großem Nachdruck betontes Princip. Das Bauwesen in den Aemtern, in das sich die Pächter durchaus nicht mischen durften, unterlag der Controle des General-Directoriums ebenso wie das in staatlicher Administration gebliebene Forstwesen und die großen Landesmeliorationen und Colonisationen, die namentlich in den östlichen Provinzen theils geplant, theils bereits ausgeführt waren; damit verband sich zugleich eine Zuständigkeit in Grenzsachen, die in Verbindung mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgeübt wurde. Wie die Domänen gehörten auch die Regalien zum Ressort des General-Directoriums: das Postwesen wie die Münze, die Ver-

[1]) Namentlich über Personalien und Nebenbehörden gewährt Aufschluß Rodens handschriftliche Geschichte des General-Directoriums auf dem Geh. Staatsarchiv. Die Instruction vom 20. December 1722 bei Förster, Friedrich Wilhem I., II, 173 ff. (neuerdings wieder abgedruckt bei Altmann, Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, 110 ff.). Vgl. auch F. v. Raumer, Das königlich preußische Geheime Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium im Histor. Taschenbuch 1836, S. 412 ff. Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtenthums III, 116 ff.

Digitized by Google

waltung des Salzmonopols wie die Aufsicht über die Zwangs- und Bannrechte der königlichen Mühlen und Brauereien in den Aemtern. Das General-Directorium hatte darüber zu wachen, daß die Contribution auf dem platten Lande nach den festgesetzten Principien richtig erhoben wurde; wo noch keine Classification stattgefunden hatte, da lag ihm ob, eine neue Veranlagung, nicht sowohl im Sinne der Steigerung, als der gerechteren Vertheilung der Lasten vorzunehmen: eben damals war dies Werk für den Kammerbezirk von Cleve-Mark im Gange, unter fortgesetzten Remonstrationen der Stände, unter heftigen Reibungen der Provinzialbehörden untereinander, wobei die Kammer nicht eben mit durchgreifender Energie verfuhr, so daß sich die Sache noch Jahre lang hinschleppte; auch für den Mindenschen Kammerbezirk war die gleiche Aufgabe noch zu lösen. Die Controlirung der Bezahlung des Lehnscanons hatte dazu Veranlassung gegeben, daß beim General-Directorium regelmäßige Vasallentabellen gehalten wurden, die namentlich auch dazu dienten, die Vasallen zu ermitteln, die etwa in auswärtigen Diensten standen. Das ganze Accise- und Zollwesen unterstand gleichfalls der Aufsicht und Leitung des General-Directoriums. Es hatte das Steigen und Fallen der Einkünfte genau zu verfolgen, den Ursachen dafür nachzuspüren, um die Entdeckung von Unterschleifen durch das Publicum, von Unredlichkeiten der Beamten sich angelegentlichst zu kümmern. Die fortschreitende Verbesserung und Ausgleichung der provinziellen und localen Accisetarife, ihre möglichste Annäherung an den Berliner Tarif von 1739 war eine seiner wichtigsten Aufgaben. Schon längst waren ja die Accisetarife zum Werkzeug einer schutzzöllnerischen Handelspolitik geworden; ihre Regulirung stand in engem Zusammenhange mit den mercantilistischen Bestrebungen, namentlich mit der Beförderung der Manufacturen, deren Organ ebenfalls in erster Linie das General-Directorium war. Noch handelte es sich hauptsächlich nur um die Gewerbe, die mit einheimischem Rohstoff arbeiteten, ganz besonders um die Wollmanufacturen, zu deren Vortheil das dem Adel verhaßte Wollausfuhrverbot mit unerbittlicher Strenge aufrecht erhalten wurde. Die große staatliche Tuchfabrik des Lagerhauses stand ebenso unter der Oberaufsicht des General-Directoriums wie die Gold- und Silbermanufactur. Neben den großen Manufacturen waren die städtischen

Digitized by Google

Kleingewerbe zu berücksichtigen: das Zunftwesen und alles, was damit zusammenhing, die gesamte städtische „Polizei" bildete neben der Oberaufsicht über die communale Finanzwirthschaft einen wichtigen Gegenstand der Fürsorge des General-Directoriums. Der Anbau und die Vergrößerung der Städte, ganz besonders der Residenz Berlin, war seiner Sorgfalt besonders anempfohlen. Es hatte für die Instandhaltung der vielfach neugepflasterten Straßen, der Brunnen, Mauern und Thore, für die Bereithaltung von Feuerlöschgeräthschaften zu sorgen. Es hatte darauf zu achten, daß die Kammern richtige und vernünftige Verkaufstaxen für Bier, Fleisch und Brod regelmäßig festsetzten, daß durch rechtzeitigen Kauf und Verkauf des Magazingetreides die Getreidepreise möglichst balancirt wurden. Die Magazinwirthschaft, die in ihren Grundzügen damals bereits ausgebildet war, hängt auf der einen Seite mit der Getreidehandelspolitik zusammen, die ebenfalls zum Ressort des General-Directoriums gehörte, andererseits mit der Militärökonomie, die eine seiner schwierigsten und verantwortungsvollsten Obliegenheiten bildete. Es hatte für die Verpflegung der Armee sowohl auf den Märschen wie in den Garnisonen zu sorgen. Das Einquartierungs- und Serviswesen stand unter seiner Oberleitung. In der Regel, d. h. im Frieden, wurden die Truppen bekanntlich nicht aus den Magazinen verpflegt; die Magazine spielten da nur die Rolle von Regulatoren der Getreidepreise. Um so mehr aber war der Soldat an dem obrigkeitlichen Taxwesen für den Verkauf der nothwendigen Lebensmittel interessirt. Es war Sache des General-Directoriums, dafür zu sorgen, daß der Soldat in den Garnisonen billig leben konnte und daß doch zugleich der Landmann beim Getreideverkauf, der Bäcker und Schlächter, der Brauer und Krämer in den Städten Vortheil und Nahrung fanden. Hauptsächlich aber kam es zuletzt immer wieder darauf an, das baare Geld herbeizuschaffen, zur Unterhaltung der Armee wie für die übrigen Staatsbedürfnisse. Keine Aufgabe des General-Directoriums wird so häufig wiederholt und so energisch betont, wie die, für den regelmäßigen und vollständigen Eingang der Kriegs- und Domänengefälle, namentlich der Contribution und der Pachtgelder zu sorgen. Minister und Räthe werden für das richtige Einkommen der etatsmäßigen Summen persönlich haftbar gemacht. Es ist ihre Sache, den Kammern „auf

Digitized by Google

dem Halse zu sitzen", ihre Amtsführung zu controliren, ihren Eifer anzuspornen, schlimmsten Falls die Faulen und Nachlässigen dem König anzuzeigen. Alle Remissionsvorschläge der Kammern müssen sie selbst eingehend prüfen; sie sind für alles und jedes verantwortlich. Bei der Aufstellung der Etats hat das General-Directorium das entscheidende Wort; die Prüfung der Kassen und Rechnungen ist seine Sache. Auf das Nähere dabei wird bei diesem wie bei andern Punkten noch späterhin einzugehen sein; hier kam es zunächst nur darauf an, den Umkreis der Wirksamkeit des General-Directoriums in flüchtigen Zügen anzudeuten. Es war im ganzen genommen mehr noch eine beaufsichtigende als eine leitende Thätigkeit. Die thatsächliche Leitung ist eigentlich, soweit es sich um neue Gesichtspunkte und Ideen handelt, meist vom königlichen Cabinet ausgegangen, unter Friedrich Wilhem I. wie unter Friedrich II. Der König war und blieb der eigentliche Präsident dieser Behörde; die Minister waren nur ein Collegium von Abtheilungs-Directoren, die freilich für das Ganze verantwortlich waren. Sie sollten mit ihrem Stab von Räthen die Vermittler der königlichen Befehle für das ganze Land, hauptsächlich aber die Aufseher über die Kammern sein. Darum hat Friedrich Wilhelm I. so großen Werth darauf gelegt, daß Minister wie Räthe in den Provinzen „geheime Correspondenz führen", sich unter allerlei Leuten, die mitten im Leben standen, „Espions" halten sollten, damit sie in der Lage seien, die Berichte der Kammern zu controliren und den Zustand des Landes kennen zu lernen. Im ganzen scheint dies Princip nicht recht durchgedrungen zu sein; Friedrich II. hat Abstand davon genommen, es aufs Neue einzuschärfen. Er hat dafür über die Köpfe der Minister hinweg mit den Kammerpräsidenten, die fast alle Männer seines persönlichen Vertrauens waren, weit mehr, als die Herren im General-Directorium, eine regelmäßige Correspondenz in den wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten geführt, die der administrativen Bedeutung des General-Directoriums auf die Dauer erheblichen Abbruch gethan hat.

Das General-Directorium war in (vier Departements) eingetheilt, deren jedes aus einem dirigirenden Minister und 4—5 vortragenden Räthen bestand. Jedem dieser Departements waren zur Bearbeitung die gewöhnlichen Verwaltungssachen aus bestimmten

Digitized by Google

Provinzen zugewiesen, d. h. also die specielle Aufsicht über eine Anzahl von Kriegs- und Domänenkammern, außerdem aber auch einige ausgesonderte Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für den ganzen Staat. Die Departements waren indessen keine mit relativer Selbständigkeit ausgerüsteten, getrennt für sich arbeitenden Abtheilungen: alle Beschlüsse wurden im Plenum gefaßt, das aus den Ministern und sämtlichen vortragenden Räthen bestand; alle Berichte an den König, alle Verfügungen an die untergeordneten Behörden ergingen im Namen des gesamten Collegiums und waren von allen vier dirigirenden Ministern gezeichnet. Nach außen hin war also das General-Directorium durchaus eine ungeschiedene Einheit; die Verantwortlichkeit der Minister war eine solidarische für den ganzen Umfang des Geschäftskreises, wenn natürlich auch jeder von ihnen in erster Linie für die Ordnung in dem seiner speciellen Leitung anvertrauten Departement zu stehen hatte. Nach den Departements geschieden war nur der Vortrag im Plenum und dessen Vorbereitung sowie die Expedition der im Plenum gefaßten Beschlüsse. Die Departementseintheilung hatte also nur eine interne Bedeutung: sie war die Grundlage für die Regelung des Dienstbetriebes. Der dirigirende Minister eröffnete die Eingänge, auf deren Adresse das zuständige Departement bezeichnet sein mußte; er informirte sich über die Sache und schrieb sie zur speciellen Bearbeitung und zum Vortrag im Plenum einem der Räthe seines Departements zu. Ein Coreferent wurde nicht ernannt. Jedes Departement hatte einen bestimmten Vortragstag in der Woche. An diesem Tage, dem nächsten nach Empfang der Akten, mußte die Sache vorgetragen werden. Sämtliche Minister und Räthe waren dabei anwesend, doch kamen von den Räthen wohl nur die dem Departement angehörenden zum Wort. Die Berathung war sehr kurz. In der Regel wird das Votum des vortragenden Rathes einfach zum Beschluß erhoben worden sein. Besondere Bestimmungen über die Beschlußfassung bestanden nicht. Das Collegium sollte sich einigen: kam eine Einigung nicht zu Stande, so sollte an den König berichtet werden, der dann die Entscheidung geben würde — ein Fall, der wohl nur äußerst selten vorgekommen ist. Im Unterschied von den Ministern waren die Räthe nur für die Angelegenheiten ihres Departements verantwortlich, in diesem aber solidarisch für

Digitized by Google

alles. Der gefaßte Beschluß wurde vom Decernenten in Form einer kurzen Angabe für den expedirenden Secretär, gewöhnlich am Rande des zu bearbeitenden Aktenstücks, niedergeschrieben. Auch die expedirenden Secretäre waren den einzelnen Departements zugetheilt: danach vertheilte sich die Arbeit. Die Revision der Concepte lag in erster Linie dem Decernenten ob, dann den übrigen Räthen des Departements, dem Departementschef und den übrigen Ministern, die ja das Mundum zu unterschreiben hatten.

Es waren damals drei Sitzungstage in der Woche festgesetzt: Dienstag für das zweite Departement, Mittwoch für das erste, Donnerstag für das dritte und vierte. Unter anderm war auch der Gang der Posten dafür maßgebend gewesen. Die Sitzungen begannen erst um 9 Uhr, damit die Räthe Zeit hätten, des Morgens ihre Vortragssachen noch einmal durchzunehmen. Wer eine Stunde zu spät kam, zahlte 100 Ducaten Strafe; wer eine ganze Sitzung versäumte, verlor das halbe Jahresgehalt; im Wiederholungsfall war ihm Cassation in Aussicht gestellt. Die Sitzungen dauerten der Vorschrift nach so lange, bis alles zur Berathung stehende erledigt war, in der Regel aber wohl nicht über 2 Uhr hinaus. Von dem originellen Auskunftsmittel Friedrich Wilhelms I., bei langen Sitzungen Minister und Räthe aus der Hofküche an Ort und Stelle zu speisen, ist wohl nur selten Gebrauch gemacht worden; unter Friedrich II. ist jedenfals nicht mehr die Rede davon gewesen. Der Sitzungssaal und die übrigen Amtsräume des General-Directoriums befanden sich im Schloß; beim Regierungsantritt Friedrichs II. sind sie gewechselt worden: die alten Räume nahm der König für sich selbst in Anspruch, das General-Directorium erhielt neue Localitäten angewiesen. Auch fernerhin erinnerte bei den Sitzungen der leer bleibende Präsidialsessel an die über dem Collegium schwebende Autorität des königlichen Präsidenten.

Das Personal.

Indem ich das Personal des General-Directoriums in der beigefügten schematischen Uebersicht nach den Departements zusammen-

Digitized by Google

stelle,[1]) füge ich hier noch einige erläuternde Bemerkungen hinzu.

Von den vier dirigirenden Ministern ist weitaus der älteste der Chef des I. Departements, Friedrich v. Görne,[2]) damals im 70. Jahre, der Senior des gesamten Staatsministeriums, unter den Ministern des General-Directoriums allein Ritter des Schwarzen Adler-Ordens. Er stammte aus märkischer Familie, war früher eine Zeitlang ständiger Deputirter der kurmärkischen Ritterschaft beim Creditwerk gewesen, Domherr zu Brandenburg und vornehmlich bei Plane a. d. H. begütert. Sein gemessenes, zurückhaltendes Wesen hatte ihn wohl bei denen, die ihn nicht näher kannten, in den Ruf des Hochmuths gebracht. Er hatte schon unter Friedrich I. eine Rolle gespielt und war einer der vornehmsten Helfer Friedrich Wilhelms I.

[1]) I. Departement (Preußen, Pommern, Neumark).
Chef: Etatsminister v. Görne.
Vortragende Räthe (Geh. Finanzräthe): 1. Graf v. Schlieben (Oberjägermeister), 2. v. Herold, 3. Manitius, 4. Schöning, 5. Schmaltz.
3 expedirende Secretäre, 1 Registrator.

II. Departement (Kurmark, Magdeburg: Marschsachen, Verpflegung der Armee, Proviantwesen; Mühlenstein-Regel; Salzsachen zusammen mit dem III. Departement).
Chef: E.-M. v. Happe.
Vortragende Räthe: die G. F.-R. 1. v. Schwerin (Landjägermeister), 2. Holtzendorff, 3. v. Schmid, (4. v Mardefeld), 5. Deutsch, 6. v. Reinhardt, 7. Oberst v. Massow, 8. Kammerpräsident v. d. Osten.
2 expedirende Secretäre, 1 Registrator.

III. Departement (Cleve-Mark, Mörs, Geldern, Neufchatel, oranische Succession; Salzsachen mit dem II. Dep. zusammen).
Chef: E.-M. v. Boden.
Vortragende Räthe: 1. Etats-Minister v. Marschall, und die Geh. Finanzräthe: 2. Culemann, 3. v. Börstel, 4. Beyer.
2 expedirende Secretäre, 1 Registrator, zugleich beim IV. Dep.

IV. Departement (Halberstadt, Minden-Ravensberg, Teklenburg, Lingen; Münzwesen, Invalidensachen).
Chef: E.-M. v. Viereck.
Vortragende Räthe: die Geh. Finanzräthe 1. v. Klinggräff, 2. v. Beggerow, 3. Werner, 4. Wahrt.
1 expedirender Secretär, 1 Registrator zusammen mit dem III. Dep.

[2]) Ranft, Genealog.-histor. Nachr. VII, 1028. Vgl. auch Schmoller, Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich d. Gr. (Sitzungsberichte der Akademie d. W. 1888, IV) S. 2. Acta Borussica Behördenorganisation I. 364.

Digitized by Google

in seiner Verwaltungsarbeit gewesen. Als Präsident der kurmärkischen Amtskammer hatte er einst zu den Führern der Reaction gegen das System der Erbpacht gehört. Seitdem war er dauernd in maßgebenden Stellungen bei der Umbildung der Domänenverwaltung thätig gewesen; namentlich die Durchführung der Generalpacht war sein Werk. Vom General-Finanz-Directorium war er bei der Begründung des General-Directoriums in diese Behörde übergetreten, zunächst als Chef des IV. Departements; 1739 war er dann Grumbkow in der Leitung des I. Departements gefolgt. Wirklicher Geheimer Rath und Etatsminister war er seit 1719: damals hatte er die Direction in oeconomicis beim General-Finanz-Directorium erhalten und zugleich auch die Leitung des Postwesens. General-Postmeister war er noch jetzt; er hatte als solcher Dienstwohnung im Posthause an der langen Brücke; die Geschäfte besorgte allerdings wohl zum größten Theil sein jüngerer Gehülfe, der Minister v. Marschall. Er begann überhaupt schon schwach zu werden; seinem Tode (24. Juni 1745) ist eine längere Zeit der Arbeitsunfähigkeit voraufgegangen. Dennoch hat er in den ersten Jahren der neuen Regierung sich noch manche Verdienste erworben, z. B. um den Planeschen Canalbau, dessen Leitung ihm der König ausschließlich, als besondere Commission übertrug. Sein Nachfolger ist der damalige littauische Kammerpräsident v. Blumenthal geworden.

Der nächste im Dienstalter nach Görne war unter den dirigirenden Ministern des General-Directoriums der Chef des IV. Departements, Adam Otto v. Viereck,[1]) damals im 58. Lebensjahre, Senior des Johanniterordens und Comtur zu Lagow, auch in der Mark begütert, wie es Friedrich Wilhelm I. bei seiner Ernennung zum Minister verlangt hatte. Er stammte aus einer mecklenburgischen Familie, die abwechselnd theils am dänischen, theils am preußischen Hofe ihr Glück gesucht hatte. Sein Vater war unter Friedrich I. Wirklicher Geheimer Rath und Gesandter in Kopenhagen gewesen. Noch zu dessen Lebzeiten war er selbst als Kammerjunker an den Hof gekommen und hatte sich durch sein gefälliges und bescheidenes Wesen bald gute Freunde zu erwerben

[1]) Geneal.-hist. Nachrichten X, 149. XIV, 216. X, 61. Reuter a. a. O. (Zeitschr. f. preuß Gesch. u. Landesk. Bd. XII). Isaacsohn a. a. O. Schmoller a. a. O. S. 2 f. Acta Borussica, Behördenorganisation I, 651.

Digitized by Google

gewußt. Namentlich war er der Liebling der Hofdamen, bei denen seine Neigung zum L'Hombre-Spiel — damals eins der hauptsächlichsten geselligen Vereinigungsmittel der vornehmen Welt — eine verständnißvollere Würdigung fand, als bei Friedrich Wilhelm I. Er galt als das Muster eines correcten Cavaliers. Graf Dohna bat ihn sich zum Gesandtschaftsmarschall aus, als er 1711 zur Wahl Karls VI. nach Frankfurt und 1713 zum Utrechter Congreß ging. Nach seiner Rückkehr wurde er in Cleve, erst bei der Regierung, dann als Commissariatsdirector angestellt und bald darauf für einige Jahre als Gesandter an den französischen Hof geschickt (1715—17). Zur Belohnung für die dort geleisteten Dienste zum Commissariatspräsidenten in Cleve ernannt, verheirathete er sich damals mit der einzigen Tochter des Generals v. Gersdorf, den der König sehr schätzte. Es wird erzählt, daß dieser eben damals seinen einzigen Sohn verlor, und daß der König, um den Gebeugten aufzurichten, seinen Schwiegersohn zum Minister gemacht habe: 1719 wurde Viereck Director beim General-Kriegs-Commissariat und Wirkl. Geh. Rath. Daß die Ernennung „in Consideration seines Schwiegervaters" erfolgt sei, sagt der König selbst in der bekannten Ordre vom 13. Jan. 1723, in der er dem Minister gehörig den Text las: er solle sich nicht so viel in Assembleen aufhalten und à l'hombre spielen, sich im Lande possessionirt und auch sonst meritirt machen und nicht so faul und negligent sein wie bisher. Es war ein scharfer Ton, aber man wird daraus kaum auf Ungnade und ernstliche Unzufriedenheit des Königs schließen dürfen. Viereck wurde damals, bei der Begründung des General-Directoriums, an die Spitze der kurmärkischen Kammer gestellt; 1727 kam er dann als dirigirender Minister ins General-Directorium, eben an die Spitze des IV. Departements, dem er noch 1740 vorstand. Es war das kleinste von allen: es umfaßte die Kammersachen von Halberstadt, Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. Außerdem war damit die Leitung des Münzwesens und die Besorgung der Invalidensachen verbunden, für die eine besondere Kasse bestand. Diese Angelegenheiten, namentlich das Münzwesen, hat Viereck auch behalten, als er später (1747) das IV. Departement mit dem dritten vertauschte: es war also mehr ein persönlicher Auftrag als ein Zubehör des Departements selbst; über die Veränderung, die der König

Digitized by Google

später mit dem Münzwesen vorgenommen hat, verweisen wir auf unsere Publication selbst. Im Nebenamt war Viereck noch Chef des Ober-Collegium medicum und Protector der Societät der Wissenschaften. Er ist später auch einer von den vier Curatoren der neu begründeten Akademie geworden. Eine ganze Reihe von Amtshauptmannschaften und geistlichen Pfründen vermehrten sein Einkommen nicht unbeträchtlich. Sein Haus in der Spandauerstraße war eines der glänzendsten in der Residenz. Nach dem frühen Tode seiner ersten Gemahlin hatte er (1729) eine Tochter des Generalfeldmarschalls Grafen von Finckenstein († 1735) geheirathet; auch einer seiner Schwiegersöhne war ein Finckenstein; ein anderer ist der Vater des späteren Ministers v. Voß geworden.[1]) Seine einflußreichen Verbindungen werden von den Zeitgenossen besonders hervorgehoben. Er war wohl mehr zum Hofmann und Diplomaten, als zum Verwaltungsbeamten geschaffen. Hervorragendes hat er nicht geleistet; aber er hat seine Stellung immerhin ausgefüllt. Höflich und leutselig, gewandt und vorsichtig, sehr ruhig, immer auf der Hut vor Intriguen, hat er es zu vermeiden gewußt, sich Blößen zu geben. Dabei war er doch nicht ohne einen Zug phlegmatischen Starrsinns. In seinem Conflict mit Cocceji über die Neugestaltung der unteren Verwaltungsinstanzen in Cleve-Mark (1754) dürfte mehr noch als in der herannahenden Altersschwäche die Ursache seines Rücktritts liegen. Schwerlich hat ihn der König als Beamten besonders geschätzt: neue wichtige Aufträge hat er ihm eigentlich nie gegeben; aber er ist ihm immer mit einer gewissen Rücksicht begegnet, die wohl mehr dem Cavalier als dem Minister galt. 1745, nach Görnes Tode, hat er ihm, dem damals ältesten von den dirigirenden Ministern des General-Directoriums, den Schwarzen Adler-Orden verliehen. Ein bedeutendes Gehalt, einen Sitz im General-Directorium behielt er auch nach seinem Ausscheiden aus der Stellung als Departementschef.

Eine ähnliche Dienstlaufbahn wie Viereck hatte dessen College Happe hinter sich. Vier Jahre jünger als jener, ist er ihm gewissermaßen auf dem Fuße gefolgt, bis er — gerade vier Jahre nach

[1]) Von ihm scheint das Rittergut Buch, das Viereck erworben hatte, an die Voß'sche Familie gekommen zu sein. Söhne scheint Viereck nicht hinterlassen zu haben, sondern nur 3 Töchter.

Digitized by Google

ihm — ebenfalls in die Stellung eines dirigirenden Ministers einrückte. — Franz Wilhelm v. Happe[1]) entstammte einer brandenburgischen Beamtenfamilie, die schon 1698 in den Adelstand erhoben worden war. Sein Vater hatte den Posten eines Oberstenerdirectors im General-Commissariat bekleidet. Er war mit mehreren Rittergütern in der Mark angesessen und mit einer Freiin v. Wrede verheirathet. Seine Carriere ist von vornherein die eines Mannes von vornehmer Herkunft gewesen. Er begleitete 1711 und 1713 den Grafen Dohna mit Viereck zusammen als Gesandtschaftscavalier. Wie dieser ist er dann später zu diplomatischen Missionen gebraucht worden: in Dänemark (1716), in Sachsen (1721), in Schweden (1726). 1716 war er zum Landrath im Kreise Nieder-Barnim bestellt worden. Mit Viereck und unter ihm hatte er im General-Commissariat gearbeitet (seit 1718). Als Viereck Präsident der kurmärkischen Kammer wurde (1723), war er ihm als Director an die Seite gesetzt worden, nicht ohne ebenfalls eine eindringliche Mahnung zu besserer „Application" zu erhalten; als jener ins General-Directorium berufen wurde, erhielt er den Präsidentenposten mit dem Titel eines Staatsministers (1727). In dieser Stellung hatte er sich bewährt: 1731 (21. Juni) ist er in das General-Directorium, in dem er als kurmärkischer Kammerpräsident zugleich den Posten eines Geheimen Finanzrathes bekleidet hatte, als dirigirender Minister berufen worden. Er war Chef des II. Departements, das von allen bei weitem das wichtigste, arbeits- und verantwortungsvollste war. Schon die Bearbeitung der Kammersachen aus der Kurmark und Magdeburg, die dazu gehörten, war eine umfangreiche und schwierige Aufgabe. Dazu kamen dann noch die Specialressorts, vor allem die Geschäfte der Militärverwaltung: die Marschsachen, die Verpflegung der Armee, das Servis- und Einquartirungswesen, die Magazinverwaltung im ganzen Umfange der Monarchie. In einer gewissen Verbindung damit stand auch die Aufsicht über die Zahlung der Ritterpferdegelder und die Führung der Ritterrollen, die zu Happes besonderen Obliegenheiten gehörte. Mit dem Magazinwesen verband sich noch die das gesamte Mühlengewerbe einer gewissen Controle unterwerfende Aufsicht über

[1]) Geneal.-hist. Nachr. XII, 605; Reuter a. a. O.; Schmoller a. a. O. 2 f. Acta Borussica, Behördenorganisation II, 317.

Digitized by Google

den Handel mit Mühlsteinen, deren Herstellung und Verkauf der Staat sich für den ganzen Umfang seines Gebietes als Regal vorbehalten hatte. Einen großen Verwaltungsapparat, den Happe ebenfalls zu leiten hatte, stellte ferner das Salzwesen dar, die Verwaltung des staatlichen Salzmonopols, das, in der Kurmark alt hergebracht, unter Friedrich Wilhelm I. auf den ganzen Staat ausgedehnt worden war. Dies Fachressort schloß sich an das kurmärkische und namentlich das magdeburgische Provinzialressort ganz natürlich an; es war gewissermaßen aus ihm hervorgewachsen: auf kurmärkischen Einrichtungen beruhte das ganze Monopol, und im Magdeburgischen lagen vornehmlich die großen Salinen, auf deren Ertrag es begründet war. Doch war damals Happe nicht mehr der alleinige Leiter dieses umfangreichen und dornigen Geschäftszweiges. Ihm war der neue Chef des III. Departements, Boden, in dessen Provinzialdepartement der Salinenbetrieb gleichfalls eine Rolle spielte (namentlich zu Unna in der Grafschaft Mark), in der Verwaltung der Salzsachen an die Seite gestellt worden. Bodens Leitung unterstand vor allem auch die General-Salzkasse, in der sich das finanzielle Resultat der ganzen Monopolverwaltung, damals gewöhnlich mit einer Jahreseinnahme von etwa 375000 Thlr., darstellte. Es hing das zum Theil auch damit zusammen, daß die Oberaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, die früher, wie es scheint, Happe übertragen gewesen ist, mit Bodens Eintritt auf diesen übergegangen war. Doch hat Happe als einen Rest dieses Ressorts noch die specielle Aufsicht über die Oberrechenkammer und ihren Geschäftsbetrieb beibehalten. Man sieht, es ist eine außerordentlich ausgedehnte und verantwortungsvolle Thätigkeit, in der er beim Regierungsantritt Friedrichs II. dasteht. Die Abbröckelung einzelner Functionen hatte freilich, wie oben angedeutet, bereits begonnen; sie ist unter der neuen Regierung in sehr viel größerem Maßstabe fortgesetzt worden. Die Angelegenheiten, die dem 1740 begründeten V. Departement zugewiesen wurden, hatten, soweit sie nicht auf ganz neuen Aufgaben beruhten, bisher zum allergrößten Theil zu Happes Departement gehört; aus einem Theil seines Ressorts, den Geschäften der Militärverwaltung, ist 1746 ein neues selbständiges Departement, das VI., unter einem besonderen dirigirenden Minister begründet worden. Es war doch wohl nicht persönliche Unfähigkeit Happes, was zu dieser Abtrennung

Digitized by Google

geführt hat, sondern mehr die sachliche Unmöglichkeit, bei den gesteigerten Anforderungen der Kriegszeit allen Aufgaben des übermäßig belasteten Departements zu genügen. Happe war offenbar ein gescheidter Kopf und ein administratives Talent, wenn auch Friedrich Wilhelm I. die nöthige Application und die dienstliche Accurateſſe, die er forderte, bei ihm — zeitweis wenigſtens — vermißt hatte. Auch unter der neuen Regierung hat er zu Anfang eine gewiſſe Rührigkeit und Initiative gezeigt: die neue Einrichtung des Polizeiweſens in Berlin (1742) iſt in der Hauptſache ebenſo ſein Werk wie die Umgeſtaltung der Oberrechenkammer zu einer einheitlich-geſchloſſenen Behörde (1744). Seit 1746 iſt er allerdings beim König offenbar in Ungnade. Er iſt, wie unſere Publication zeigen wird, mehrmals auf eine eclatante Weiſe zurückgeſetzt und geradezu ſchlecht behandelt worden. 1747 hat er ſein wichtiges II. Departement mit dem mindeſt-wichtigen, dem IV., vertauſchen müſſen, und an ſeine Stelle rückte ſein alter Nebenbuhler Boden. Der König vergalt ihm ſo wohl beſonders, was er während des Feldzuges von 1744 durch mangelhafte Veranſtaltungen zur Unterhaltung der Armee geſündigt hatte. Aber daneben muß noch etwas anderes, das ſich unſerer Kenntniß entzieht, ihn gereizt haben. Waren es Intriguen Happes gegen Boden, die zur Kenntniß des Königs kamen und in denen er die Gefahr einer Hemmung der Verwaltungsthätigkeit des General-Directoriums, einer Schädigung ſeiner Regierungsintereſſen durch Reſſortſtreitigkeiten und perſönliche Feindſchaften der Miniſter ſah? Ich möchte eine Stelle der Inſtruction von 1748, die gewiſſe uns unbekannt bleibende Verhältniſſe dieſer Art andeutet, in ſolchem Sinne interpretiren. Trotz der wiederholten abſichtlich kränkenden Aeußerungen der königlichen Ungnade iſt Happe im Amt geblieben; man wird das nicht als einen Beweis niederträchtiger Geſinnung anſehen dürfen, ſondern mehr als ein Verhalten, wie es damals der allgemeinen Vorſtellung von dem Dienſtverhältniß eines Miniſters zu ſeinem Souverän entſprach. Ein Mann wie Arnim freilich hätte ſolche Kränkungen im Dienſte nicht ertragen, aber dem würde ſie ein Monarch wie Friedrich II. auch nicht zugefügt haben. Uebrigens hat ſich die Abneigung des Königs gegen Happe allmählich wieder gelegt. Ohne erheblichen Anſtoß zu erregen, hat der Miniſter ſein Amt noch bis

Digitized by Google

zu seinem Tode (Juli 1760) verwaltet. Nachkommen von ihm finden sich später im Officiercorps der Armee.

Eine Figur von ganz anderem Kaliber als die bisher genannten ist der vierte der Minister, August Friedrich v. Boden,[1]) damals, wie erwähnt Chef des III. Departements, zu dem Cleve-Mark, Mörs, Geldern, außerdem Neufchatel und die Domänen der oranischen Erbschaft gehörten. Er war in die Stelle eines dirigirenden Ministers erst im April 1739 eingerückt; zugleich war er damals in den Adelstand erhoben worden. Zu der vornehmen Gesellschaft, die doch im allgemeinen damals am Hofe und in den hohen Staatsämtern dominirte, scheint er nicht eben in engen Beziehungen gestanden zu haben. Seiner Persönlichkeit fehlt das cavaliermäßige Element. Er war ein Emporkömmling aus der Amtmannscarriere. Durch die musterhafte Bewirthschaftung des Domänenamts Calbe hatte er die Blicke Friedrich Wilhelms I. auf sich gezogen. Er war nicht blos ein tüchtiger Landwirth, sondern zugleich auch ein Geschäftsmann, der zu rechnen verstand, und nicht blos in kleinen Verhältnissen; er ist ein Verwaltungs- und Finanzmann von demselben Schlage wie seine magdeburgischen Landsleute, die berühmten Krautt. Als persönlicher Secretär des Königs im Cabinet, in dem er seit 1733 alles concipirte, was Wirthschaftssachen betraf, hatte er einen beherrschenden Ueberblick über die Geschäfte und die Persönlichkeiten erlangt; seit der Begründung des General-Directoriums gehörte er zugleich dieser Behörde als Geh. Finanzrath im IV. Departement an. Als er dirigirender Minister wurde (es war etwa ein halbes Jahr nach der fulminanten Cabinetsordre vom 27. August 1738, zu einer Zeit, wo der König noch sehr unzufrieden mit dem General-Directorium war), da mochten seine Collegen das Gefühl haben, daß sie durch ihn unter eine wirksame Controle des königlichen Cabinets gestellt werden sollten, mit dem Boden fortwährend in Beziehung blieb. Damit hängt auch zusammen, daß er nunmehr in erster Linie unter den Ministern für den ordnungsmäßigen Zustand des Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich gemacht wurde; zugleich war ihm die Verwaltung des königlichen Tresors übertragen, von dessen Verhältnissen sonst niemand als der König —

[1]) Geneal.-hist. Nachr. III, 812; Schmoller a. a. O. 3.

Digitized by Google

nur einen Subalternbeamten von erprobter Treue ausgenommen — Kenntniß besaß. So sah er die finanziellen Dinge gewissermaßen von einer höheren Warte aus als die übrigen Minister: ohne den Titel und die Würde war er doch in der That eine Art von General-Controleur der Finanzen. Als gewiegter Kenner der Domänenwirthschaft hat er dem König wohl manchen Wink gegeben, wie hier und da ein Plus herausgebracht, den Pächtern schärfer auf die Finger gesehen werden könne; die feindselige Stellung des Domänenfiscus gegen den grundbesitzenden Adel, insbesondere in Magdeburg, wird durch ihn nicht gemildert, sondern eher verschärft worden sein. Man machte ihn im Lande verantwortlich für verschiedene harte fiscalische Maßregeln aus den letzten Jahren des Königs; man erwartete, daß der neue Herrscher diese bestgehaßte Persönlichkeit unter den Ministern seines Vaters opfern würde. Aber unter Friedrich II. ist Boden eigentlich erst auf die Höhe seines Wirkens gelangt, freilich in strengster Unterordnung unter den königlichen Willen, der doch gerade im Punkte der fiscalischen Auffassung des Finanzwesens erheblich von dem Geiste der vorigen Regierung abwich. Ein anderer aber ist damals als Sündenbock für die Ueberspannung des fiscalischen Systems der letzten Jahre Friedrich Wilhelms I. allerdings geopfert worden, freilich kaum so sehr um der Sache als um der Person selbst willen. Das war ein Schützling Bodens, der Geh. Finanzrath v. Eckard. Es wird hier nicht unangebracht sein, ein paar Worte über den merkwürdigen Mann einzuschieben, der mit seinem Sturz noch eben in den Anfang unserer Publication hineinreicht.

Eckard[1]) stammte aus dem Anhaltischen und soll seinem Beruf nach ursprünglich Färber gewesen sein. Friedrich Wilhelm I. soll er dadurch nahe gekommen sein, daß er es verstanden hatte, in Cossenbladt, wo der König zur Jagd weilte, die rauchenden Kamine zu verbessern: — den Kaminrath nannte ihn später der Volkswitz. Ich finde aber auch die Notiz, Boden habe ihn dem König empfohlen. Jedenfalls kam er zu Amt und Würden. Friedrich Wilhelm I. machte ihn zum Geh. Finanzrath und erhob ihn in den Adelstand. Er gehörte nicht zum General-Directorium; er nahm

[1]) Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Anderen. I, 354; Geneal.-hist. Nachr. III, 312; (König), Histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin IV, 1, S. 294 ff.

Digitized by Google

eine eigenartige außerordentliche Stellung ein, indem er gewöhnlich auf Commission in den Provinzen war, um durch Nachforschungen und Veranstaltungen an Ort und Stelle die Pachtverträge zu reformiren und die Domäneneinkünfte zu erhöhen. Auf einer solchen Commission befand er sich zur Zeit des Thronwechsels in Gumbinnen, wo er zum großen Verdruß des Präsidenten Blumenthal[1]) schaltete und die Stimmung des Beamtenthums wie der Bevölkerung allgemein gegen sich erregt hatte: er hatte das brutale, hochfahrende Wesen eines unverschämten Emporkömmlings. Friedrich II. ließ ihn — ob aus eigener Bewegung, oder ob auf einen Bericht Blumenthals, der Eckard Ueberschreitung seiner Befugnisse vorwarf, ist nicht festzustellen — bald nach seiner Thronbesteigung in Gumbinnen verhaften und ihm seine Papiere abfordern. Er durfte dann noch nach Berlin kommen — nicht als Gefangener — und sich verantworten. Aber diese Verantwortung genügte nicht. Er wurde nach Königsberg, von da (2. Aug. 1740) nach Stettin gebracht, endlich seiner Aemter förmlich entsetzt und aus dem Lande verwiesen. Er soll sich im Anhaltischen seiner früheren Profession wieder zugewandt haben.

König Friedrich Wilhelm I. hatte dem von ihm hochgeschätzten Mann gerade eine besondere Gunst erwiesen: er hatte ihm ein Haus geschenkt, das eben auf königliche Kosten umgebaut und vollständig meublirt worden war.[2]) Diese Schenkung wurde jetzt annullirt. Aber — als sei es darauf angekommen, zu zeigen, daß des Königs Unwille nur der Person, nicht der Sache, nicht dem finanziellen System seines Vaters, auch in seinen Uebertreibungen, gelte — eben dieses Haus schenkte der König jetzt dem Minister Boden,[3])

[1]) Immediatbericht Blumenthals vom 14. Juni 1740 bei (König), Hist. Schilderung der Residenzstadt Berlin IV, 1, S. 294. Akten habe ich darüber nicht gefunden. Aus den Minüten (R. 96. B. 21) ergiebt sich nur, daß Eckard das „Gnadenkreuz" (der Orden de la générosité) abgenommen und er zur Untersuchung von Königsberg nach Berlin (zu Wasser) geschickt werden sollte, ferner, daß starke Erbitterung der Bevölkerung gegen ihn herrschte (C.-O. an Blumenthal 20. Juni 1740).

[2]) Das sogenannte alte „Domestikenhaus", heute Jägerstraße 21, Ecke der Markgrafenstraße, Dienstgebäude der Seehandlung.

[3]) Cabinetsordre vom 5. Juni 1740 (R. 96. B. 21). Die „dem Eckart ertheilte, von ihm aber ganz nicht verdiente Donation" wird cassirt und das völlig eingerichtete Haus mit Meubles, Silber ꝛc. „zur Erreichung der eigentlichen

Digitized by Google

eine Wendung, die den Berliner Witz zu satirischen Versen reizte.[1])

Der König hat damit zu erkennen gegeben, daß er dem Manne, der mehr als ein anderer das Verwaltungssystem der vorigen Regierung repräsentirte, Gunst und Vertrauen bewahre. Er erfüllte damit den ausdrücklichen Wunsch, das Vermächtniß kann man sagen, seines sterbenden Vaters. Das Protokoll über die förmliche Uebertragung der Regierung an den Kronprinzen am 31. Mai 1740, das an der Spitze unserer Sammlung steht, giebt dafür den urkundlichen Beweis.

Und so hat Boden unter Friedrich II. fortgefahren, die Finanzverwaltung des Staates, soweit es der König nicht selbst that, in dem alten Geleise fortzuführen. Seine Stellung im General-Directorium kommt zum deutlichen Ausdruck, als er 1747 das wichtigste Departement, das zweite, kurmärkisch-magdeburgische, erhielt. Er ist bis zu seinem Tode (11. März 1762) doch wohl der bedeutendste unter den dirigirenden Ministern des General-Directoriums gewesen, eine etwas plebejische aber solide Natur. Der König hat ihn geschätzt und ihm vertraut, ohne ihm doch je persönlich näher zu treten. Er ist ihm auch nicht immer zart begegnet, wo er etwas

Intention des höchstseligen Königs" dem Etatsminister v. Boden erb- und eigenthümlich geschenkt, — „weil er diese Gnade durch seine vieljährigen treuen Dienste meritiret".

[1]) Sie sind erhalten in den wöchentlichen Berichten des Agenten der clevischen Stände in Berlin, Hofraths Westarp, im Düsseldorfer Staatsarchiv C. 4. B. Nr. 7 und lauten folgendermaßen:

Dieses Haus ist reformiret,
Einem Plusmacher prädestiniret.
Boden hat zuerst das Plusmachen introduciret.
Dem hochseligen König proponiret,
Sich dadurch insinuiret
Und die Excellenz obtimiret;
Eckard hat selbigen fürpassiret,
Das Plusmachen aber zu weit poussiret
Und also große Projecten entrepreniret.
Sie haben beide das Land ruiniret.
Der erste ist mit diesem Hause regaliret,
Der letzte verjagt und cassiret.
Dadurch ist die Armuth nicht soulagiret
Und des Landes Schaden nicht redressiret.

Digitized by Google

zu rügen fand. Der Ton des Verkehrs mit seinen Leuten stimmt sich nicht nur nach ihren Leistungen, sondern auch nach ihrer ganzen Persönlichkeit ab. Im ganzen war der König doch mehr für die Cavaliere.

An fünfter Stelle müssen wir hier noch des Mannes gedenken, der wenige Wochen nach dem Regierungsantritt des neuen Königs in die Reihe der dirigirenden Minister des General-Directoriums getreten ist, während er bisher — obwohl schon Staatsminister — dieser Behörde noch als vortragender Rath angehörte — Samuels v. Marschall.[1]) Sein Posten im III. Departement — unter Boden, dem er doch an Dienstalter mindestens als Minister voranstand — ist nicht das Centrum seiner amtlichen Stellung. Deren Schwerpunkt liegt vielmehr darin, daß er zugleich Vorsteher der Recrutenkasse, Leiter des Postwesens und Director der kurmärkischen Landschaft war. In der ersten dieser Stellungen hatte er neben allen dazu befugten Ministern, des General-Directoriums wie des Staatsraths, die Immediatvorschläge zur Neubesetzung vacanter Stellen zu machen, und das Interesse der Recrutenkasse war ja, wo es sich nicht um sehr wichtige Posten, namentlich in der Finanzverwaltung handelte, in der Regel entscheidend. Diese Stellung hat Marschall auch späterhin beibehalten. Die Rücksicht auf Angebote zur Recruten- oder, wie sie jetzt gewöhnlich genannt wurde, Chargenkasse — wie sie zunächst auch unter Friedrich II. noch gemacht und angenommen wurden — hörte allerdings sehr bald auf, bei allen irgendwie wichtigen Posten, namentlich auch in der Justiz, entscheidend zu sein; die Angebote selbst fielen bald ganz fort: aber die Verpflichtung aller Neuangestellten, eine Quote ihres Gehalts, gewöhnlich die erste Vierteljahrsrate, für die Chargenkasse abzugeben, diese „Chargengebühr", zu der noch die „Kanzleigebühr" für die Ausfertigung der Bestallung kam, blieb als Grundsatz bestehen, und schon aus diesem Grunde drang der König darauf, daß ihm kein Vorschlag zu Anstellungen oder Beförderungen unterbreitet wurde, den nicht Marschall als Chef der Recrutenkasse mit unterzeichnet hatte.

In der Postverwaltung hatte Marschall als Gehülfe des Generalpostmeisters v. Görne und als dessen designirter Nachfolger

[1]) Geneal.-hist. Nachr. XII, 737, 888; Schmoller a. a. O. 3; Acta Borussica, Behördenorganisation II, 575, Seidenindustrie III, 103 f.

Digitized by Google

wohl damals schon die eigentliche Leitung der Geschäfte. Er war auf diesem Gebiete Fachmann. Seit 1716 finden wir ihn im General-Finanzdirectorium als Geheimen Kammer- und Postrath in diesem Zweige der Verwaltung thätig; nach einer freilich unverbürgten Ueberlieferung soll er früher sogar Postmeister in Wusterhausen gewesen sein. Die Postsachen blieben auch wohl seine Hauptaufgabe, als er 1723 bei der Begründung des General-Directoriums in diese Behörde übernommen wurde. 1745 ist er dann an Görnes Stelle Generalpostmeister geworden und hat diese Charge bekleidet so lange er lebte.

Die Direction der kurmärkischen Landschaft, bei der ihm übrigens Boden als Stellvertreter beigeordnet war, hatte den Zweck, dieses ständisch-communale Finanzinstitut, das die alte territoriale Steuerverwaltung der Kurmark repräsentirte, unter staatliche Aufsicht zu bringen und den Zwecken des Gesamtstandes dienstbar zu machen. Unter anderem wurden namentlich auch für das Manufacturwesen in der Residenz, so unter Friedrich Wilhelm I. für das Lagerhaus, unter Friedrich II. für die neubegründeten Seidenmanufacturen, große Fonds als Darlehn der Landschaft aufgenommen und verwandt. Auch die Mittel der General-Postkasse wurden für solche Zwecke gelegentlich in Anspruch genommen. Man sieht, in welcher Beziehung Marschall schon damals kraft seiner amtlichen Stellung zu den neuen industriellen Aufgaben stand. Auch seine Nebenstellung als Director des Potsdamschen Militärwaisenhauses enthält eine solche Beziehung. Diesem Waisenhause, in dem Soldatenkinder erzogen wurden, flossen die Reinerträge der staatlichen Industrieunternehmungen zu, wie andererseits seine Zöglinge eine Pflanzschule für den entstehenden Stand industrieller Lohnarbeiter bildeten. So greift in dem damaligen preußischen Staat Militarismus und Industrialismus ineinander. Minder bedeutend sind andere Nebenämter, die Marschall damals und auch fernerhin bekleidet hat: so war er neben Brand Curator der sämtlichen Universitäten, Vicedirector des Joachimsthalschen Gymnasiums und des Kirchenraths der reformirten Domgemeinde, zugleich auch Landrath des Niederbarnimschen Kreises, in dem er aber wohl selbst nicht begütert gewesen ist. Im Geheimen Rath nahm er bis 1740 häufig an den Sitzungen der Justizminister theil, doch hat er dort niemals selbst

Digitized by Google

Vortrag gehalten, bis auf die Angelegenheiten der Commission, die zur Revision der Coccejischen Reformen eingesetzt worden war. In dieser Commission war er, wie wir gesehen haben, der College Arnims, aber er hat nicht, wie dieser, in einem geradezu feindlichen Verhältniß zu Cocceji gestanden. Cocceji selbst hat Arnim gegenüber Marschalls „droiture“ bei dieser Commission rühmend hervorgehoben.

Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister war Marschall seit 1733. Bis zu diesem Zeitpunkte hat er, und zwar wohl von Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms I. an, also fast 20 Jahre lang, im Cabinet des Königs als Secretär gearbeitet, neben Creutz und Boden der dritte Minister, der aus dieser Laufbahn hervorgegangen ist. Auf dem königlichen Vertrauen und der Kenntniß aller inneren Staatsangelegenheiten, die er sich in dieser Zeit erworben hat, beruht seine ganze spätere Stellung. Wie er zu diesem Dienst gekommen ist, darüber giebt es zwei verschiedene Ueberlieferungen. Nach der einen, die eben schon gestreift wurde, soll er als Postmeister in Wusterhausen dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm so gefallen haben, daß er ihn später zu seinem Secretär machte. Nach der anderen hätte ihn der Generalmajor von Waldburg dem König empfohlen. Nach dieser letzteren Ueberlieferung stammte er aus Danzig, wo schottische Einwanderer jenes Namens ansässig gewesen sein sollen. Jedenfalls war er bürgerlicher Herkunft und ist erst von Friedrich Wilhelm I. geadelt worden — aber schon lange vor der Ernennung zum Minister, in der bescheidenen Stellung eines Hofraths und Cabinetssecretärs, so daß es nahe liegt anzunehmen, ein alter verschollener Adelsanspruch der Familie sei damals nur anerkannt worden.[1]) Durch seine Heirath mit den Familien Schwerin und Münchow, durch die seines Sohnes, der die diplomatische Laufbahn einschlug, mit dem Minister Podewils in verwandtschaftlichen Beziehungen, erscheint er in den Kreisen des Hof- und Beamtenadels durchaus als ein Ebenbürtiger. Er war 57 Jahre alt, als König Friedrich II. ihn zu der Stellung des dirigirenden Ministers für Commerzien und Manufacturen berief. Seine weitverzweigte, zerstreute Geschäftsthätigkeit erhielt erst damit einen festen Mittel-

[1]) Bei seiner Ernennung zum Geh. und Postrath 1716 führt er schon das Adelsprädicat. Act. Bor. II, 425 f.

Digitized by Google

punkt und die Richtung auf eine große Aufgabe. Was er in dieser Stellung geleistet hat, ist zum Theil bereits in einer anderen Serie unserer Publication dargestellt worden. Hier mag es genügen, noch darauf hinzuweisen, daß er sich bis zu seinem Tode (11. December 1749) eines besonderen Vertrauens und einer fast nie gestörten gnädigen Zufriedenheit seines Königs erfreut hat, der ihm in den Angelegenheiten seines neuen Departements einen ziemlich weiten Spielraum ließ und niemals einen vollen Ersatz für ihn gefunden hat.

Wir kommen nun zu den einzelnen Departements, über die noch einige Bemerkungen erforderlich scheinen.

Unter den 5 Mitgliedern des I. Departements nimmt der alte 70jährige Ober- und Hofjägermeister Georg Christoph Graf von Schlieben-Sanditten eine besondere Stellung ein. Er war Staatsminister und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, und hatte an der Spitze der gesamten „Jägerei" zugleich eine Position außerhalb des General-Directoriums. In ihm hat man noch die Spitze des gesamten Jagd- und Forstwesens zu sehen. Er bekleidete auch den Posten eines clevischen Jägermeisters. Früher Kammerpräsident in der Kurmark, hatte er den Hauptttheil der kurmärkischen Forsten unter sich gehabt. In diese Stellung war seit seiner Berufung ins General-Directorium der Landjägermeister Hans Bogislaw v. Schwerin eingerückt, als Oberforstmeister in der Mittel- und Uckermark, der Prignitz und Ruppin, dieser aber in Unterordnung unter den Chefpräsidenten der Kammer. Schwerin stand zugleich als Geh. Finanzrath beim II. Departement des General-Directoriums; aber er befand sich dabei wohl auch in einer gewissen Unterordnung gegenüber dem Chef der „Jägerei", zu der auch er gehörte. Nur bei diesen beiden Departements gab es besondere Jagd- und Forstbeamte. Die Zuständigkeit Schliebens scheint über alle Provinzen gereicht zu haben. Mit seiner Stellung war das Specialressort der Grenz- und Radungssachen in der ganzen Monarchie verbunden. Die Radungssachen betrafen thatsächlich wohl nur die östlichen Provinzen, die Grenzsachen aber erstreckten sich ihrer Natur nach über den ganzen Umfang des Staatsgebiets. In dieser Hinsicht war Schlieben angewiesen, namentlich was die Grenzen gegen das Ausland betraf (denn auch die Grenzsachen der Provinzen gegen einander, des Domaniums gegen den ritterschaftlichen Besitz gehörten zu dem

Digitized by Google

Departement), immer im Einverständniß mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu handeln und nichts einseitig zu veranlassen. Man könnte sagen, in der Stellung habe der Ansatz zu einem besonderen Forstdepartement gelegen, wie es später geschaffen worden ist, wenn sie nicht vielmehr der verblassende Nachglanz der früheren Selbständigkeit der Forstverwaltung gewesen wäre. Nach Schliebens Tode (22. November 1748) ist seine Stelle im General-Directorium nicht wieder besetzt worden. Auch die Stelle Schwerins, der schon ein Jahr früher starb (23. August 1747), ging ein: Oberjägermeister und Landjägermeister wurden bloße Hofchargen; das Forstwesen wurde in den Departements des General-Directoriums bearbeitet. Auch das dem I. Departement anklebende Special-Ressort der Grenz- und Radungssachen ist damit in Fortfall gekommen.

Von den übrigen vier Räthen des I. Departements waren drei schon alte Beamte, die bei der Begründung des General-Directoriums aus anderen Centralstellen übernommen worden waren.

Christian v. Herold[1]) — damals 71 Jahre alt — war früher beim General-Finanzdirectorium und bei der General-Rechenkammer gewesen. Er ist erst von Friedrich Wilhelm I. geadelt worden (1720); er war der Schwiegersohn des alten Geh. Raths v. Klinggräff und ein reicher Mann; König Friedrich II. sah es gerne, daß er seine Töchter alle an Officiere verheirathete. Er war als Beamter der alten Jagdkanzlei emporgekommen und dann ins General-Finanzdirectorium berufen worden (1716). Friedrich Wilhelm I. hatte ihn früher zum besonderen Protector und Aufseher über die Berliner Colonisten in Aussicht genommen und später einen erfolgreichen Mitarbeiter an dem Werke der littauischen Colonisation in ihm gefunden.[2]) Seine Leutseligkeit, Frömmigkeit und sein organisatorisches Talent befähigten ihn besonders für eine derartige Thätigkeit. Seines Podagras halber war ihm erlaubt, seine Arbeit zeitweis zu Hause zu erledigen.[3]) Er ist schon einige Jahre nach dem Regierungswechsel gestorben (10. Febr. 1743).

Adolf Gebhard Manitius, früher beim General-Commissariat, war wohl nur wenig jünger, aber noch frisch genug, um bei der

[1]) Geneal.-hist. Nachr. X, 127, 947; Acta Borussica, Behördenorg. I, 703.
[2]) Beheim-Schwarzbach, Hohenzoll. Colonisationen S. 219.
[3]) Reuter a. a. O., Zeitschr. f. preuß. Gesch. XII, 725.

Digitized by Google

Einrichtung des V. Departements in dieſes übernommen zu werden. Er war ein geborener Uckermärker, hatte Jura ſtudirt, war dann Pagenhofmeiſter und Secretär eines Geſandten in Rußland geweſen.[1] Dann hatte er ſich (ſeit 1710) als Steuercommiſſar in der Neumark ausgezeichnet; eine Menge vortrefflicher Berichte in Gewerbeſachen, namentlich auch in Angelegenheiten der Wollinduſtrie, ſind von ihm erhalten;[2] 1716 war er nach Berlin berufen worden. In dem neubegründeten V. Departement hat er noch faſt 11 Jahre hindurch gute Dienſte gethan, bis er ſeines hohen Alters wegen penſionirt wurde.[3] An ſeine Stelle trat beim I. Departement (20. October 1740) v. Rohwedel, damals Director bei der Küſtriner Kammer.

Chriſtian Schöning war vor der Begründung des General-Directoriums Kriegszahlmeiſter, d. h. Rendant der General-Kriegskaſſe geweſen; früher Oberempfänger bei der Pommerſchen Oberſteuerkaſſe, war er, als nach der Einrichtung des General-Commiſſariats Krautt abgeſetzt und die General-Kriegskaſſe reorganiſirt worden war, als erſter Kriegszahlmeiſter an deſſen Stelle getreten. Er war zunächſt auch in dieſer Stellung geblieben, dann aber im Zuſammenhang mit den Veränderungen vom 7. Sept. 1723 als Geh. Finanzrath ins I. Departement berufen worden, mit dem beſonderen Auftrage, die ſpecielle Aufſicht über die ſämtlichen Generalkaſſen zu führen. Darauf beruht es, wenn zuweilen davon geſprochen wird, daß das I. Departement die Kaſſenſachen gehabt habe. Von den Miniſtern war ja, wie wir geſehen haben, in erſter Linie Boden mit der Oberaufſicht über die Kaſſenſachen betraut, für die aber alle Miniſter ſolidariſch verantwortlich blieben. Die Kaſſenreviſionen wurden damals wohl nicht mehr wöchentlich, aber allmonatlich von den ſämtlichen dirigirenden Miniſtern vorgenommen. Schöning iſt übrigens bald aus dem Dienſt ausgeſchieden[4] und kurz darauf geſtorben;[5] an ſeine Stelle trat der Geh. Finanzrath Lehnmann, der bis 1774 darin thätig geweſen iſt.

---

[1] Acta Borussica, Behördenorganiſation I, 497.
[2] Mittheilung von Herrn Prof. Schmoller.
[3] 4. Dec. 1751 mit 1000 Thlr. Gehalt. Er ſtarb erſt 27. Dec. 1754.
[4] 11. März 1741 penſionirt mit 1100 Thlr. Gehalt.
[5] Geneal.-hiſt. Nachr. VIII, 871.

Digitized by Google

Der jüngste unter den Räthen war der 48jährige Ernst Ludwig Schmaltz, Schwiegersohn des bekannten Leibmedicus des Königs, des Geh. Raths Dr. Friedr. Hofmann.[1]) Er gehörte dem General-Directorium und dem I. Departement erst seit 1739 (2. Mai) an und ist im Beginn des siebenjährigen Krieges gestorben (7. August 1756). Er war zugleich Director des Ober-Medicinal-Collegiums und als solcher dem Chef dieser Behörde, dem Minister Viereck, speciell untergeordnet.

Beim II. Departement, unter Happe, arbeiteten außer dem schon erwähnten Landjägermeister v. Schwerin vier ordentliche vortragende Räthe, zu denen einige außerordentliche kamen.

Der älteste, Friedrich Casimir Holtzendorff, war bei der Begründung des General-Directoriums Geheimer expedirender Secretär gewesen und hatte es durch seine Tüchtigkeit nach einigen Jahren schon zum Geh. Finanzrath gebracht (6. August 1727). Die Stellung eines Kanzleidirectors, die ihm schon 1723 übertragen worden war, behielt er auch als Rath bei. Namentlich die Berichte an den König nahm er immer selbst zur Besorgung an sich. Er ist am 29. Januar 1764 gestorben.

Friedrich August v. Schmid gehörte seit dem 3. August 1731 als Geh. Finanzrath zum II. Departement; am 3. August 1743 wurde er ins I. Departement versetzt, als Nachfolger Herolds; dort blieb er bis zu seinem Tode (26. Sept. 1754).

Friedrich Deutsch hatte es gleichfalls vom expedirenden Secretär (1723) zum Geh. Finanzrath gebracht (21. März 1736). Er war namentlich in der Magazinverwaltung thätig und stand als General-Proviantmeister an der Spitze des General-Proviantamts. Bei der Begründung des VI. Departements ist er in dieses übernommen worden (1. Juni 1746). In sämtlichen Kriegen war er bei den Feld-Kriegs-Commissariaten thätig. Auf dem Feldzuge von 1760 ist er in Torgau gestorben (19. Juni).

Carl Franz v. Reinhardt war früher Kriegs- und Domänenrath in der kurmärkischen Kammer und Berliner Accisedirector gewesen. In dieser Stellung scheint er den Commerzienprojecten des Kronprinzen aus der Küstriner Zeit entgegengetreten zu sein. Ihn

[1]) Geneal.-hist. Nachr. VII, 1089.

Digitized by Google

und den Pommerschen Kriegsrath Uhl hat der Kronprinz damals zum Gegenstand satirischer poetischer Ausfälle gemacht. Er bezeichnet sie scherzhaft als die „distracteurs du commerce et de l'harmonie des bons vers" (weil sich auf diese Namen keine Reime finden ließen), als „insupportables dans un poëme".[1]) Reinhardt war am 2. Mai 1739 ins General-Directorium berufen und bald darauf geadelt worden (14. Dec. 1739).[2]) Er hat 1740 zusammen mit Münchow, der damals noch kurmärkischer Kammerdirector war, die Direction des Feld-Kriegs-Commissariats im ersten schlesischen Kriege und dann die provisorische Verwaltung des Breslauer Kammerbezirks geführt. Er hat sich der Aufgabe, die ihm damit gestellt wurde, nicht recht gewachsen gezeigt. Während Münchow die Kammerverwaltung von ganz Schlesien übertragen erhielt, wurde er — 1742 — ins General-Directorium zurückberufen und bei der Veränderung vom 1. Juni 1747 zum III. Departement versetzt, dem er bis zu seinem Tode angehört hat. Am 12. Nov. 1765, während der Sitzung, ist er vom Schlage gerührt worden und kurz darauf verschieden.

Das sind die ordentlichen Mitglieder des II. Departements, die Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt vorfand. Sie genügten wohl nicht für die starke Arbeitslast: eine frische Kraft ist in der Person Münchows sehr bald hinzugefügt worden.

Von den außerordentlichen Mitgliedern können wir eines ganz übergehen: es ist der Kammerher Axel Frhr. v. Mardefeld, der nominell als Geh. Finanzrath im General-Directorium angestellt war, thatsächlich aber in dieser Behörde nie gearbeitet hat und sich damals als Gesandter am russischen Hofe befand. Wichtiger für den Geschäftsbetrieb beim General-Directorium sind die beiden anderen. Der eine ist der Chefpräsident der kurmärkischen Kammer, v. d. Osten, der in den kurmärkischen Sachen zugleich auch als Geh. Finanzrath den Vortrag beim II. Departement hatte; der andere ist ein Oberst v. Massow, der in den militärischen Angelegenheiten, den Marsch-, Verpflegungs- und Proviantsachen mitarbeitete. Ueber seine Person erfahren wir nichts näheres. Vielleicht

[1]) Koser in den Publicationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 72, 9 f. (1898).

[2]) Geneal.-hist. Nachr. III, 812.

Digitized by Google

ist er identisch mit dem Valentin v. Massow, der nach Katts Berufung ins General-Directorium den für die Armeeverpflegung und die Marschanordnungen besonders wichtigen Posten eines Küstriner Kammerpräsidenten erhielt und später dirigirender Minister im General-Directorium geworden ist.

Das dritte Departement (unter Boden) weist mit Einschluß von Marschall, von dem schon die Rede gewesen ist, vier vortragende Räthe auf, die alle bis auf einen schon seit der Begründung des General-Directoriums dabei angestellt waren. Der eine der beiden älteren ist der Mindener Wilhelm Heinrich Culemann, ein Bruder des Mindenschen Regierungsrathes, der bei der Coccejischen Justizreform eine gewisse Rolle spielt, gestorben 4. April 1746. Der andere ist Friedrich Carl v. Börstel, aus alter märkischer Familie, Kammerherr und Ritter des Johanniterordens; er gehörte zu den Verordneten der kurmärkischen Ritterschaft bei der Hufenschoßkasse und bekleidete zugleich den Posten eines Deputatus perpetuus der kurmärkischen Städte bei der Landschaft. Er hat noch 8 Jahre hindurch seines Amtes gewaltet: am 24. December 1748 ist er vom Dienste dispensirt worden, am 15. November 1750 ist er gestorben.

Der letzte, jüngere Rath beim III. Departement war Johann Paul Beyer, Geh. Finanzrath seit dem 6. August 1727, bei diesem Departement angestellt seit dem 12. Mai 1739. Er hatte, wie es scheint, neben seinen regelmäßigen Departementsgeschäften noch den besonderen Auftrag behalten, die Aufsicht beim Lagerhaus zu führen, wo er auch Dienstwohnung hatte. Diese Beziehung zum Manufacturwesen hat dann auch die Veranlassung gegeben, daß er bei der Begründung des V. Departements dorthin versetzt wurde (27. Juni 1740). Am 20. September 1751 ist er pensionirt worden mit einem Gehalt von 1020 Thlr.

Das vierte Departement (unter Viereck) zählte nur 3 vortragende Räthe, einen älteren und zwei jüngere. Der ältere ist Joachim v. Klinggräff,[1]) einer der Veteranen aus dem General-Commissariat, dem er schon seit seiner Begründung (1712) angehört hatte. Er stammte aus der Altmark, wo er früher Rath beim Quartalgericht gewesen war, war dann Steuercommissar in der

[1]) Geneal.-hist. Nachr. IX, 166. Act. Bor., Behördenorg. I, 496.

Digitized by Google

Priegnitz geworden, eine Stelle, die er zunächst auch noch beibehielt, als er ins Generalcommissariat berufen wurde. Geadelt worden ist er erst durch Friedrich Wilhelm I. Er ist am 4. August 1745 gestorben. Der Berliner Accisedirector Joh. Samuel von Klinggräff ist wohl ein Sohn von ihm. Die beiden jüngeren Räthe sind Philipp Jacob v. Beggerow, früher pommerscher Kriegs- und Domänenrath, dann Geh. Finanzrath, erst (16. April 1737) beim ersten, dann (2. Mai 1739) beim vierten Departement, und Friedrich Adam Werner (nicht zu verwechseln mit dem Geh. Finanzrath Reinhold v. Werner, der damals Kammerpräsident in Küstrin war, später aber wieder ins General-Directorium und zwar ins IV. Departement zurückversetzt worden ist), angestellt seit 13. August 1738. Werner ist schon früh, 1741, gestorben;[1]) an seine Stelle kam Hauff, der Schwiegersohn des alten Kammerdirectors Hille, damals Kriegs- und Domänenrath in Küstrin. Beggerow ist im siebenjährigen Kriege beim Feldkriegs-Commissariat thätig gewesen und am 14. Februar 1760 in Schweidnitz gestorben.

Für die Kammerjustizsachen, die in der Berufungsinstanz ans General-Directorium kamen, hatte früher ein besonderes Departement bestanden, oder wenigstens ein dirigirender Minister (zuletzt v. Viebahn), unter dessen Leitung die Räthe der übrigen Departements die in ihr Provinzialressort einschlagenden Justizsachen vorzutragen hatten. Einen besonderen Vortragstag hatte dies Departement nie gehabt; die Justizsachen waren immer zum Schluß bei den Departements, zu denen sie gehörten, abgemacht worden. Diese Einrichtung gefiel dem König später nicht mehr; er wollte nicht, daß die Geh. Finanzräthe durch die Justizsachen „distrahirt" würden; andererseits war es aber eine Unmöglichkeit, daß der Minister selbst alle Akten las und alle Sachen vortrug, zumal er noch mit einer Menge anderer Geschäfte überhäuft war. Bei dieser Lage der Dinge bildete sich ganz in der Stille eine Uebung aus, die erst sehr viel später zu festen gesetzlichen Formen gelangt ist, die aber, wie wir aus indirecten Zeugnissen entnehmen können — directe Nachrichten fehlen fast ganz — um 1740 thatsächlich bereits vorhanden war: — die Mitwirkung der sogenannten Revisionscommission, aus der

[1]) Geneal.-hist. Nachr. VIII, 871.

Digitized by Google

später (1772) das Ober-Revisions-Collegium geworden ist, bei der Bearbeitung der im General-Directorium zum Vortrag gelangenden Justizsachen.

Der Ursprung dieser Revisionscommission[1]) liegt in einer Einrichtung, die zunächst mit dem General-Directorium und mit der Kammerjustiz nichts zu thun hatte. Zur Untersuchung der aus Preußen, vom Königsberger Tribunal, an den Hof gelangenden Revisionssachen wurde 1724 eine ständige Commission gebildet, aus einigen Räthen des Kammergerichts. Dieser Commission wurden vom General-Directorium auf Antrag Coccejis am 18. Juni 1725 auch die „preußischen Commerziensachen" überwiesen, d. h. die Berufungen von den Entscheidungen des Königsberger Commerzcollegiums. Das war der erste Schritt zur Heranziehung der Commission in Kammerjustizsachen. Sachen anderer Art und aus anderen Provinzen werden bald ebenso behandelt worden sein. Eine Entscheidung des Königs aus dem Jahre 1731[2]) leistete dieser Entwicklung wohl Vorschub. Der König hatte sich vom General-Directorium eine Specification der zu seiner Cognition gehörenden Justizsachen überreichen lassen. Geleitet von der Tendenz, die Räthe des Directoriums von deren Bearbeitung möglichst zu entlasten, verfügte er bei einer Anzahl von Nummern am Rande, daß sie beim Kammergericht bearbeitet werden sollten. Es waren Sachen aus allen Provinzen darunter, die durchaus nicht zu der regelmäßigen Cognition des Kammergerichts gehörten; wenn der Befehl des Königs befolgt worden ist, so konnte es sich nur um eine commissarische Behandlung dieser Sachen handeln. Die Revisionscommission bot sich da von selbst dar: ihre Mitglieder waren ja samt und sonders Kammergerichtsräthe. Hinzu kam, daß in eben diesem Jahre die Revisionscommission ihrer eigentlichen ursprünglichen Bestimmung entfremdet worden ist: durch Rescript vom 9. Nov. 1731 wurden die „preußischen Revisionssachen", d. h. die Revisionen vom Königsberger Tribunal, dem Berliner Oberappellationsgericht überwiesen. Der Commission blieben indessen noch die „preußischen Commerziensachen", also nur noch Verwaltungs-

[1]) Außer dem Manuscript von Roden vgl. noch die Akten R. 9. C. 1. b. 3. u. 4.

[2]) Gen.-Dir. Kurm. Best.-Sach. Tit. III. Varia Nr. 3.

Digitized by Google

jurisdictionssachen. Man wird ihr jetzt auch wohl jene anderen Sachen zugewiesen haben. So konnten die Geheimen Finanzräthe von der juristischen Arbeit entlastet werden; der Minister für die Justizsachen beim General-Directorium erhielt in der Revisionscommission gewissermaßen ein Collegium von vortragenden Räthen, die ihm Rechtsgutachten erstatteten. Den Vortrag im General-Directorium konnte er dann allein besorgen. Auf diese Weise erklärt sich auch, daß nach Viebahns Tode (1739) ein besonderer dirigirender Minister für die Justizsachen nicht mehr nöthig schien, da ja beim General-Directorium in diesen Dingen nichts mehr zu dirigiren war. Ein einfacher Justitiar wie bei den Kammern genügte. An Viebahns Stelle trat nun (4. Mai 1739) der bisherige Königsberger Advocatus fisci und Tribunalsrath Joh. Theodor Wahrt als Geh. Finanzrath. Er hatte den Vortrag in Justizsachen bei allen Departements und ließ sich Rechtsgutachten von der Revisionscommission erstatten. Im Jahre 1740 bestand diese aus den vier Kammergerichtsräthen v. Freitag (seit 4. Juli 1725), v. Mansberg (seit 22. April 1728), Avemann (seit 9. Aug. 1735), Eltester (seit 17. Februar 1740). Daß die Commission damals thatsächlich schon andere als „preußische Commerziensachen" bearbeitete, dafür haben wir wenigstens ein positives Zeugniß. Ein späteres Mitglied der Revisionscommission, der Geheime und Kammergerichtsrath Behmer, spricht in einer Eingabe vom 23. April 1769, die seine persönlichen Dienstverhältnisse behandelt, davon, daß er schon im Jahre 1743 als außerordentliches Mitglied der Commission eine Revisionssache für das General-Directorium bearbeitet habe, und er nennt auch den Gegenstand, um den es sich handelte: es war ein Rechtsstreit zwischen dem Fiscus einerseits, Magistrat und Bürgerschaft zu Oschersleben im Halberstädtischen andererseits.[1]) Zufälligerweise sind die Halberstädtischen Reluitionsprozesse gerade mit unter den Sachen, die König Friedrich Wilhelm I. in der Entscheidung vom April 1731 dem Kammergericht zugewiesen hatte. Man hat aber damals wohl schon alle Justizsachen ohne Unterschied, wenigstens alle schwierigeren, der Commission zur Begutachtung unterbreitet; den Departementsräthen blieb ja unbenommen, beim Vortrag im Plenum ihre etwa abweichende Ansicht zur Geltung zu bringen.

[1]) R. 9. C. 1. b 4.

Digitized by Google

Das Justizdepartement beim General-Directorium war also zu einem einfachen Justitiariat zusammengeschrumpft. Wahrt, den wir übrigens auch schon bei der Subcommission des Staatsraths zur Revision der Coccejischen Reformen kennen gelernt haben, hat es nicht lange verwaltet. Er ist 29. Januar 1743 gestorben. Ihm folgte in dem Posten der bisherige Justitiar der Kurmärkischen Kammer, Geh. Rath v. Ziegler, der uns in der folgenden Publication häufig begegnen wird.

Die Geheimen expedirenden Secretarien beim General-Directorium wurden nicht zur Kanzlei gerechnet, sondern bildeten, ebenso wie die Registratoren, eine besondere Gruppe in Anglieberung an die einzelnen Departements. Es waren ansehnliche Männer; die älteren waren als Geheime (Kriegs-) Räthe, die jüngeren als Kriegsräthe titulirt; die Registratoren führen die Titel: Hofrath, Kriegsrath, Geh. Secretär. Zwischen den expedirenden Secretarien und den vortragenden Räthen war keine unübersteigliche Schranke. Wir haben schon zwei Fälle eines Aufrückens aus der subalternen in die höhere Sphäre kennen gelernt; ein dritter ereignete sich in der ersten Zeit der neuen Regierung: am 29. März 1742 wurde der expedirende Secretär des IV. Departements, Geh. Rath Duhram, zum vortragenden Geh. Finanzrath bei demselben Departement befördert; in den Genuß des dazu vermachten Gehalts trat er freilich erst einige Jahre später bei Klinggräffs Ausscheiden.

Die Geheimen Secretäre werden wohl auch in den Plenarsitzungen, je nach den Departementstagen, das Protokoll geführt haben. Merkwürdigerweise hat sich von den Protokollen des General-Directoriums, die uns mancherlei Aufschluß über die Gewohnheiten des Dienstbetriebes geben würden, im Geh. Staatsarchiv keine Spur erhalten. Daß sie geführt worden sind, geht doch wohl aus der Instruction von 1722 Art. 35 § 4 hervor; ein später mitzutheilendes Stück unserer Sammlung, das sich zufällig in Abschrift erhalten hat, ist wohl als ein Protokoll-Auszug anzusprechen.

Die unter der Direction des Geh. Finanzraths Holtzendorff stehende „Geheime Kanzlei beim General-Directorium" besteht nur aus den Kanzlisten, die das Mundiren und Copiren besorgen. Eine besondere Eintheilung nach Departements bestand hier nicht;

Digitized by Google

die Anordnungen über die Vertheilung der Arbeit traf wohl der Kanzleidirector oder ein älterer Kanzlist in seinem Auftrage. Hier, wie bei der Geheimen Kanzlei, bestand eine Sporteltaxe für die Privatsachen, zu denen namentlich auch die Ausfertigung der Bestallungen und Privilegien für den ganzen Umkreis der General-Directorial- und Kammerverwaltung gehörte. Die Grenze gegen die der Geh. Kanzlei zustehenden Sachen war nicht ganz scharf zu ziehen; es gab daher mit dieser öfter Verwickelungen, bei denen das Geldinteresse des Personals eine Rolle spielte. Die Ordnung bei der Kanzlei des General-Directoriums war wohl eine leidliche, aber die Verschwiegenheit ließ hier wie bei der Geh. Kanzlei zu wünschen übrig. Es wurden daher besondere Anordnungen nöthig, um namentlich die Etats, die hier zur Mundirung gelangten, zu secretiren. Es entstand eine geheime Abtheilung, ganz ähnlich wie bei der Staatskanzlei für die politischen Sachen.

Eine besondere Registratur war schon für die einzelnen Departements eingerichtet worden, nur das IV. Departement hatte noch keinen eigenen Registrator: die Registratoren des II. und III. Departements führten hier nebenbei die Aufsicht. Auch in der Registratur gab es eine besondere geheime Abtheilung, die dem Kriegscommissar Ringmuth übergeben war.

Die Generalkassen. Das Etats- und Rechnungswesen.

Ein überaus wichtiges Anhängsel des General-Directoriums bilden die Generalkassen, die sich sämtlich im Schloß befanden. Es gab damals zwei Hauptkassen und eine Anzahl von Nebenkassen.

Die beiden Hauptkassen sind die General-Kriegs- und die General-Domänenkasse. Die erste empfängt aus der ganzen Monarchie die „Kriegsgefälle“ (namentlich Accise und Contribution), die in den „Obersteuerkassen“ der Provinzen gesammelt wurden; die andere sämtliche „Domänengefälle“ aus den „Landrenteien“ der Provinzen. Die Jahres-Einnahme der General-Kriegskasse betrug um 1740 etwa 4 Millionen Thaler, die der General-Domänenkasse etwa 3,4 Millionen, die Gesamteinnahme also 7,4 Millionen. Der Hauptgegenstand der Ausgabe bei der General-Kriegskasse war die Verpflegung der Armee, die für 1742/43 auf 5,3 Millionen ver-

Digitized by Google

anſchlagt war. Nebenbei wurden aus ihr auch die „kurmärkiſchen Kammerbedienten“ und die Kirchen- und Schulbedienten der neuen Vorſtädte Berlins (Friedrichſtadt, Werder, Neuſtadt) bezahlt. Die Geſamtausgabe betrug über 5,8 Millionen, d. h. 1,8 Millionen mehr als die Einnahme. Dieſen Fehlbetrag hatte herkömmlicher Weiſe die General-Domänenkaſſe zu decken; es war die weitaus größere Hälfte ihrer regelmäßigen Ausgaben: die Summe aller übrigen war auf etwas über 1 Million veranſchlagt. In dieſer Summe ſtecken die geſamten Koſten der Hof- und Civilverwaltung; die Geſamtſumme aller Salarien, Penſionen, Gnadengehälter und ſonſtigen Beſoldungen beträgt nur etwa 150000 Thlr. Von dem Ueberſchuß, der bei der General-Domänenkaſſe blieb, mußten herkömmlicher Weiſe 600000 Thlr. an den königlichen Treſor abgegeben werden, 1695 Thlr. blieben zur königlichen Dispoſition.[1])

Damit treten wir von dem Gebiet der Kaſſen- und Finanzbehörden auf das der perſönlichen Finanzwirthſchaft des Monarchen über. Die Treſorverwaltung führte er ſelbſt, mit Hülfe des Miniſters v. Boden und eines ſubalternen Kaſſenbeamten, des Geh. Kriegsraths Cämmerer. Niemand als dieſe beiden, oder wen er außerordentlicher Weiſe dazu ermächtigte, hatte Zutritt zum Staatsſchatz. Deſſen Höhe und Verwendung blieb, auch vor den Miniſtern verborgen, ſtrengſtes Geheimniß dieſer drei eingeweihten Perſonen. In ſeinem Geſchichtswerk hat Friedrich d. Gr. ſelbſt den Betrag des Schatzes bei ſeinem Regierungsantritt auf 8,7 Millionen angegeben. Nach anderen Berechnungen war er etwas niedriger, etwa 8,5 Mill.;[2]) doch kommt noch der ſogenannte kleine oder neue Treſor hinzu, der nicht, wie der alte, in Fäſſer verpackt in den Kellergewölben des Schloſſes lag, ſondern beſonders aufbewahrt wurde und für die häufiger vorkommenden außerordentlichen Bedürfniſſe, ſpäter inſonderheit für die Mobilmachung beſtimmt war, in Höhe von etwa 1,5 Millionen Thalern. Außerdem beſtand wohl damals ſchon für allerlei nicht etatsmäßige Ausgaben eine beſondere königliche Dispoſitionskaſſe, die der Rendant Köppen verwaltete (der König nennt ſie damals gewöhnlich „Köppens Kaſſe“); ſie ſcheint in Kriegszeiten

[1]) Gen.-Kaſſ.-Dep., Gen.-Dom.-Kaſſe, Etats Nr. 3. Vgl. auch Büſching, Zuverläſſige Beyträge zu der Regierungsgeſchichte König Friedsrichs II. S. 179 ff.

[2]) M. Lehmann in der Hiſt. Zeiſchr. LV, 275.

Digitized by Google

zugleich als Feldkriegskasse eingerichtet worden zu sein und nahm wohl die Dispositionsfonds auf, die sich der König bei den Generalkassen reservirte (außer den 600000 Thalern, die von der General-Domänenkasse regelmäßig jährlich an den Tresor bezahlt werden mußten).

Wir gehen hier auf die Interna der Tresorverwaltung[1]) nicht näher ein; es kam nur darauf an, den Zusammenhang zu zeigen, in dem das Central-Kassenwesen mit der persönlichen Finanzwirthschaft des Königs stand. Wir kehren noch für einen Moment zu den Generalkassen zurück.

Die General-Kriegskasse führte der „Kriegszahlmeister", Geh. Kriegsrath Richter, ein älterer Beamter von erprobter Zuverlässigkeit, der übrigens am Ende seines Lebens noch den Kummer gehabt hat, daß sein Schwiegersohn, der Oberempfänger Liebeherr in Stettin, einen großen Kassendefect machte, der in der preußischen Verwaltung viel Staub aufgewirbelt hat. Unter diesem Rendanten stand ein Kassirer und ein Vice-Kassirer, ein Buchhalter (mit dem Titel Kriegscommissar), zwei Secretäre, zwei Kassenschreiber und ein Diener.

Die General-Domänenkasse verwaltete der „Hofrentmeister" Gobbin mit zwei Secretarien, einem Kassenschreiber und einem Diener. Mit ihr stehen auch die sämtlichen Nebenkassen in Verbindung, sei es, daß sie aus ihr gespeist wurden, sei es, daß sie deren Ueberschüsse selbst in Empfang nahm. In den Einnahmen der General-Kriegs- und der General-Domänenkasse steckt die gesamte regelmäßige Staatseinnahme; die Nebenkassen dienen entweder besonderen Ausgabezwecken, oder sie sammeln die Einkünfte abgesonderter Verwaltungszweige.

Kassen der ersten Art sind hauptsächlich die Hofstaatskasse, die Legationskasse und die Extraordinarienkasse.

Die Hofstaatskasse, die damals der Hofstaats-Rentmeister Cunow mit einem Kassirer zusammen verwaltete, war zu den regelmäßigen Ausgaben für die Hofhaltung bestimmt, wozu auch die Besoldung der königlichen Adjutanten und andere militärische Ausgaben mehr persönlichen Charakters gehörten. Sie empfing dazu jährlich etwas über 211000 Thlr. aus der General-Domänenkasse.

[1]) Vgl. darüber Koser in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. IV, 529 ff.

Digitized by Google

Die Legationskasse, die wohl unter der Verwaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten stand und den Zwecken der Diplomatie diente, empfing jährlich 60000 Thlr. aus der General-Domänenkasse. Außerdem war ihr eine Anzahl von Gehältern bei den Provinzialregierungen zugewandt worden, deren ursprüngliche Empfänger früher einmal im diplomatischen Dienst Verwendung gefunden hatten.

Die Extraordinarienkasse war von Friedrich Wilhelm I. zur Deckung der durch Remissionen und außerordentliche Zuwendungen im Domänenetat verursachten Ausfälle begründet worden. Trotz der großen Sparsamkeit, mit der dabei verfahren wurde, hatte er sich doch genöthigt gesehen (1727), ihren jährlichen Etat von 250000 auf 350000 Thlr. zu erhöhen. Diese Summe, die ebenfalls aus der General-Domänenkasse gezahlt wurde, war nach einem festen Verhältniß auf die verschiedenen Provinzen vertheilt; der Ueberrest, ebenfalls eine fest bestimmte Summe, blieb zur königlichen Disposition: es ist dies das oft genannte „königliche Dispositionsquantum bei der Extraordinarienkasse". Friedrich II. hat bald nach seinem Regierungsantritt den Etat dieser Kasse sehr erheblich vermindert, von 350000 auf 153000 Thlr., die nach wie vor aus der General-Domänenkasse gezahlt wurden; die verhältnißmäßige Vertheilung und das königliche Dispositionsquantum blieben bestehen. Eine Folge dieser Verminderung der für Remissionen ꝛc. verfügbaren Summen war, daß General-Directorium und Kammern in der Bewilligung solcher außerordentlicher Vergütungen noch genauer und sparsamer verfahren mußten als bisher. Nach ihrem Verwalter, dem Rentmeister Albrecht, der zugleich auch noch die oranische Successionskasse, die Invaliden- und die Preußische Colonistengelder-Kasse unter sich hatte, und dem ein Kassirer und zwei Kassenschreiber in dieser gesamten Kassenverwaltung zur Hand gingen, wird die Extraordinarienkasse auch häufig die Albrechtsche Kasse genannt.

Die oranische Successionskasse zog die Domäneneinkünfte aus den durch die oranische Erbschaft erworbenen niederländischen Besitzungen (Turnhout, Geyer ꝛc.) ein. Sie lieferte 1742/43 einen Ueberschuß von ca. 50000 Thlr., der zur General-Domänenkasse floß.

Digitized by Google

Die Invalidenkasse, zur Verpflegung von Kriegsinvaliden bestimmt, war von Friedrich I. gestiftet, mit Kapitalien in Höhe von etwa 300000 Thlr. dotirt und hatte jährlich 22000 Thlr. fester selbständiger Einkünfte, außerdem Zuschüsse aus anderen Kassen (z. B. aus der General-Domänenkasse 5000 Thlr.) und 2 % „Recepturgelder" von allen Militärgehältern.[1])

Von denjenigen Kassen, die die Erträge abgesonderter Verwaltungszweige sammeln, sind die wichtigsten die General-Postkasse,[2]) die unter der Aufsicht des Chefs der Postverwaltung steht, und die General-Salzkasse,[3]) in welche die Einnahmen aus dem staatlichen Salzmonopol fließen und die zu dem Salzdepartement des General-Directoriums gehört. Die Aufsicht dabei hatte Boden, die eigentliche Kassenführung besorgte als Rendant der Ober-Salzfactor, Kriegs- und Domänenrath Valenkamp, in dessen Hand die Leitung der Salzsachen damals überhaupt zum großen Theil lag; ihm stand ein Controleur zur Seite; zwei Salzinspectoren waren unter seiner Leitung thätig, die Geschäftsführung der Provinzialfactoreien zu controliren. Es handelte sich dabei namentlich um die Aufsicht darüber, ob der Verkauf ordnungsmäßig geschah — es wurden in dieser Beziehung viele Klagen von den Consumenten geführt über schlechte Beschaffenheit wie über betrügerische Verpackung des Salzes — und dann darüber, ob jeder Haushalt die ihm zugemessene Quantität Salz wirklich gekauft habe. Die General-Salzkasse war also zugleich die Centralstelle der technischen Salzverwaltung überhaupt.

Von besonderer Bedeutung für das Behördenwesen sind die Recrutenkasse und die General-Strafkasse.

Die Recrutenkasse war eine von Friedrich Wilhelm I. neu begründete Kasse, die dem speciellen Zweck gewidmet war, die kostspieligen Werbungen für das Leibregiment des Königs, die „Riesengarde", zu bestreiten. Sie war mit der älteren, früher namentlich

[1]) Riedel 67 f.

[2]) Sie ist in den Etat für 1742/43 mit einem Ueberschuß von etwa 193000 Thlr. eingestellt.

[3]) In dem Etat für 1742/43 ist sie mit einem Ueberschuß von etwa 376000 Thlr. aufgeführt.

Digitized by Google

für Marinezwecke bestimmten Chargenkasse verschmolzen worden (1. Jan. 1722), deren Namen sie ganz verdrängte. An die Stelle der fest normirten Chargengebühren waren arbiträre, in jedem Einzelfalle zu bestimmende Summen getreten, die bei Ertheilung einer Charge gezahlt werden mußten und die in der Praxis bei einer großen Anzahl von Stellen, namentlich in der Justiz und in der städtischen Verwaltung, zu einem förmlichen System des Aemterkaufs durch den Meistbietenden geführt hatten, wobei die Rücksicht auf die Qualification des Bewerbers, die freilich nie ganz aus der Acht gelassen wurde, doch häufig vor dem fiscalischen Interesse zurücktrat. Friedrich d. Gr. galt als ein Gegner dieses Systems. Man erwartete bei seinem Regierungsantritt die Aufhebung der Recrutenkasse in ihrer bisherigen Gestalt. Ein solcher organisatorischer Reformact ist indessen nicht erfolgt.[1]) Die Veränderung in der Praxis, die unter seiner Regierung thatsächlich stattgefunden hat, ist nur allmählich, Schritt vor Schritt und ohne großes Aufsehen vor sich gegangen. Man kehrte in der Hauptsache wieder zu dem System fester Chargengebühren zurück; gewöhnlich mußte das erste Vierteljahrsgehalt an die Kasse gezahlt werden; Befreiungen davon sind in vielen einzelnen Fällen und für manche Beamtenkategorien auch generell ertheilt worden, indessen hat die mildere Praxis in dieser Beziehung später wieder eine Einschränkung erfahren. — Die sonstigen Einkünfte der Recrutenkasse, wie sie Friedrich Wilhelm I. angeordnet hatte, aus Gnadenacten, Succumbenzbußen, besonderen Abgaben der Judenschaft ꝛc.[2]) blieben in der Hauptsache bestehen; nur in einigen Punkten erfuhren sie thatsächlich eine Einschränkung, wie z. B. durch die Beseitigung der Verpflichtung zur Erkaufung von Ehedispensen in den Fällen entfernterer Verwandtschaft. Die Hauptsache war zunächst, daß der bisherige Hauptzweck der Kasse mit der Auflösung der Riesengarde fortfiel. Dagegen zahlte die Recrutenkasse aus ihren Ueberschüssen nach wie vor

[1]) In der Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Anderen (Frankfurt und Leipzig 1746) I, 366, wird erzählt, daß der König den Bestand der Recrutenkasse, viele tausend Thaler, unter die Armen habe verteilen lassen. In den Akten findet sich nichts darüber, doch sind sie äußerst lückenhaft.

[2]) Riedel, Staatshaushalt 66 f.

Digitized by Google

8000 Thlr. an die General-Domänenkasse, 2000 Thlr. an die Invalidenkasse, 3000 Thlr. an den sogenannten Mons pietatis.[1]) Ueber den Rest wird der König für besondere Zwecke verfügt haben. — Die Verwaltung der Kasse besorgte Marschall mit 7 Beamten, die diese Stellung als Nebenamt versahen, und an deren Spitze damals der Justitiar der kurmärkischen Kammer, Kriegs- und Domänenrath v. Ziegler, stand.

Die General-Strafkasse sammelte alle Strafgelder, die bei den Behörden in der Provinz wie in der Centralinstanz einkamen, bei den Gerichten namentlich auch die zahlreichen Ordnungsstrafen der Advocaten und Procuratoren. Rendant der Kasse war der Jagdsecretarius Hofrath v. Hern; die besondere Controle über die Bezahlung der dictirten Strafgelder lag den Fiscalen und insonderheit dem Generalfiscal ob. Die Oberaufsicht über diesen Zweig der königlichen Einkünfte führte das General-Directorium, zu dessen zweitem Departement diese Sachen gehörten.

Eine besondere Kasse zur Einnahme der Stempelpapiergelder scheint es noch nicht gegeben zu haben. Die Stempelpapiersachen gehörten zum II. Departement des General-Directoriums, die Stempelung der Spielkarten zum I. Departement. Stempelpapier mußte zu allen Prozeßschriften und allen Gesuchen an die Behörden überhaupt verwandt werden; außerdem auch zu den Gehaltsquittungen der Beamten, mit Ausnahme derer, die ganz kleine Gehälter (unter 30 Thlr. jährlich) bezogen. Die Gesamteinnahme der General-Domänenkasse aus den Stempelpapiergeldern wurde im Anfang der Regierung Friedrichs II. auf über 35000 Thlr. im Jahre veranschlagt.

Im wesentlichen flossen also alle Staatseinkünfte in den beiden großen Hauptkassen, der General-Kriegs- und der General-Domänenkasse, zusammen. Deren Controle war eine besonders wichtige Aufgabe des General-Directoriums. Die vortragenden Räthe freilich waren nur für das Einkommen der fälligen Geldsummen aus den Kammerbezirken ihres Departements verantwortlich; mit der Controle der Generalkassen hatten sie also eigentlich nichts zu thun. Nur einer von ihnen, Geh. Finanzrath Schöning vom I. Departement, hatte, wie wir gesehen haben, die besondere Aufsicht über alle Kassen-

[1]) Wahrscheinlich der Fonds für den Kirchen- und Schulenbau in Ostpreußen.

Digitized by Google

sachen. Das änderte indessen nichts an der Thatsache, daß zuerst und zuletzt das Collegium der dirigirenden Minister, die in dieser Beziehung einen engeren Ausschuß des General-Directoriums, ein Kassen-Comité, bilden, für die richtige Führung der Generalkassen verantwortlich war. Nach der Instruction von 1722 sollten sich die Minister alle Sonnabend Nachmittag auf die Kassen begeben und sie revidiren, namentlich auch darauf achten, ob die Zahlungen aus den Provinzen regelmäßig eingingen. Ob das 1740 wirklich noch geschah, ist mir zweifelhaft. In der Praxis wird sich wohl damals schon die Uebung ausgebildet haben, die in der Instruction von 1748 sanctionirt wurde: die der monatlichen Revisionen. Monatlich, vierteljährlich und jährlich wurden ja auch die Kassenabschlüsse gemacht. Alljährlich, vier Wochen nach Trinitatis, haben die dirigirenden Minister des General-Directoriums gemeinschaftlich die Rechnungen der beiden Generalkassen abzunehmen und eine Quittung darüber auszustellen, die vom König unterschrieben, von den Ministern contrasignirt wird. Um die Verantwortlichkeit der Minister zu schärfen, war ihnen der entscheidende Einfluß bei der Bestellung der Kassenbeamten überlassen worden. Für deren Redlichkeit und Tüchtigkeit mußten sie selbst haften. Natürlich hatten diese Rendanten, wie alle Kassenbeamten, eine ausreichende, vom Generalfiscal besonders zu prüfende Caution zu bestellen.

Mit dieser principiell immer festgehaltenen Einrichtung der Gesamtverantwortlichkeit und collegialischen Kassencontrole der dirigirenden Minister verband sich nun in der Praxis die Gewohnheit, daß einer von ihnen, damals, wie wir gesehen haben, Boden, ganz besonders und in erster Linie auf das Kassenwesen zu achten hatte und dafür verantwortlich gemacht wurde.

Wie die Kassen, so sind auch die Etats ein Gegenstand gemeinschaftlicher Prüfung und Arbeit für die dirigirenden Minister des General-Directoriums. Alljährlich im Lauf des März müssen von den Provinzialkammern die Specialetats für die einzelnen Provinzen für das nächste Rechnungsjahr (das mit dem 1. Juni beginnt) eingesandt werden. Sie werden zunächst bei den Departements geprüft; dann erfolgt eine Superrevision durch die dirigirenden Minister unter Zuziehung der zuständigen Departementsräthe auf der Ober-Rechenkammer; darauf gehen sie an den König, der sie einzeln

Digitized by Google

vollzieht. Aus den so festgestellten Provinzial-Etats haben dann die dirigirenden Minister die General-Etats für das Kriegs- und für das Kammerwesen, jeden auf einem großen Bogen, zusammenzustellen, wie überall mit Zufügung der Balance zwischen dem verflossenen und dem kommenden Rechnungsjahr. Mit diesen General-Etats haben sie sich 8 Tage vor Pfingsten beim König persönlich zu melden. Bei dieser Audienz, der später sogenannten „Minister-Revue", wurden die Etats endgültig regulirt und vom König vollzogen. Gewöhnlich kamen dabei die wichtigsten Angelegenheiten der Departements und der gesamten Finanzverwaltung zur Sprache.

Für die Richtigkeit der Etats sind die dirigirenden Minister solidarisch verantwortlich, während die Verantwortlichkeit der vortragenden Räthe sich nur auf den Umfang ihres Departements erstreckt. Die General-Etats werden äußerst geheim gehalten. Außer den dirigirenden Ministern und dem König und natürlich auch dem Kanzlisten, der sie mundirt hat, darf niemand davon erfahren: die Departementsräthe kennen nur die Special-Etats ihrer Departements; sie dürfen sich unter einander keine Mittheilungen darüber machen. Gerade die Etatssachen bilden neben den General-Rechnungsabnahmen die wichtigsten unter den geheimen Sachen, die in Kanzlei und Registratur besonders secretirt wurden.

Die Ober-Rechenkammer[1]) hatte mit der Controle der Generalkassen nichts zu thun. Sie war damals überhaupt keine immediate, auch zur Controle über das General-Directorium und dessen Finanzwirthschaft befugte Behörde, sondern ein dem General-Directorium subordinirtes Organ zur Controle der Provinzialverwaltung. Wir haben gesehen, daß der Minister v. Happe die specielle Aufsicht über die Ober-Rechenkammer führte; sie war gewissermaßen das Rechnungsdepartement, die Calculatur des General-Directoriums. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Prüfung der von den Kammern etwa 4 Wochen nach dem Schluß des Etatsjahres einzusendenden Rechnungen der Provinzialkassen. Diese Prüfung war aber nicht blos eine rechnerische, sondern sie hatte sich auch auf den Gegenstand der Rechnungen selbst zu erstrecken; sie war also eine Controle der ganzen materiellen Kammerwirthschaft, soweit ihre Resultate rechnungsmäßig vorgelegt werden konnten. Ihre Monita

[1]) Vgl. Hertel, Gesch. der Preuß. Oberrechnungskammer 1884.

Digitized by Google

hatte sie wohl zunächst dem General-Directorium mitzutheilen, von dem aus dann das Weitere veranlaßt wurde.

Die „Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer" — das ist die vollständige amtliche Bezeichnung — zerfiel damals noch in zwei nur äußerlich unter einander verbundene Departements, entsprechend den beiden Arten von Staatseinkünften und den beiden Kategorien von Provinzialkassen, mit denen sie zu thun hatte: die Verschmelzung der Commissariats- und der Kammerbehörden hatte so wenig zu einer Verschmelzung dieser beiden getrennten Abtheilungen geführt, wie zur Ueberwindung der getrennten Kassenführung. Die „Kriegs-Rechenkammer" prüfte die Rechnungen der Obersteuerkassen, die „Domänen-Rechenkammer" die der Landrenteien. Jede dieser Abtheilungen hatte ihre besonderen Räthe, ihren besonderen Geheimen Secretarius, ihre zwei Calculatoren, ihren Kanzlisten; nur der Registrator und der Kanzleidiener waren beiden gemeinschaftlich. Weder die Behörde als Ganzes noch die einzelnen Abtheilungen hatten einen Präsidenten oder Director: ein deutliches Zeichen dafür, daß wir es überhaupt noch nicht mit einer selbständigen Behörde zu thun haben, daß vielmehr die Leitung noch vom General-Directorium aus erfolgte. Die Räthe bei der Ober-Rechenkammer haben nicht den hohen Rang der Geheimen Finanzräthe: die jüngeren unter ihnen werden als Kriegsräthe, die älteren schlechtweg als „Geheime Räthe" titulirt; an der Spitze dieser Geheimen Räthe finden wir auch schon in beiden Departements die Männer, die später, nach der Reorganisation von 1744, über die unsere Publication unterrichten wird, nach einander den Präsidentenstuhl eingenommen haben: Geh. Rath Piper im Domänendepartement, Geh. Rath Resen in der Kriegs-Rechenkammer, beide schon seit 1717 in dieser Stellung thätig. In der Kriegs-Rechenkammer gab es vier Geheime Räthe, drei Kriegsräthe, die zugleich auf dem Packhof, im Lagerhaus, beim General-Proviantamt gebraucht wurden, einen Hofrath, der zugleich der kurmärkischen Salzfactorei vorstand. Bei der Domänen-Rechenkammer finden sich nur 3 Geheime Räthe, ein „Rath" schlechtweg, ein Geh. Kriegsrath, der zugleich die Goldmanufactur beaufsichtigt, und 2 Kriegsräthe. Es ist ein Personal von theilweis subalternem Charakter, wenigstens gegenüber den Geheimen Finanzräthen des General-Directoriums.

Digitized by Google

Nebenbehörden des General-Directoriums, insonderheit General-Postamt, Ober-Collegium medicum, Geheime Kriegskanzlei.

Eine Anzahl halb selbständiger Behörden gliedert sich an das General-Directorium an. Von dem General-Proviantamt, von der Münze ist schon gelegentlich die Rede gewesen; ebenso von der Jägerei. Das Bauwesen hatte damals noch keine oberste technische Spitze: weder im General-Directorium noch außerhalb desselben giebt es eine Centralstelle für die Bauverwaltung: der Ober-Landbaumeister Favrée mit seinem Adjutanten stellt keine solche Behörde dar; er hat mit dem Kammer- und Aemter-Bauwesen nichts zu thun; sein Ressort ist der „Festungs- und Residenzienbau". Ebensowenig der „Hofbaumeister" Stoltze: er ist selbst Mitglied der kurmärkischen Kammer; mit dem General-Directorium steht er in keiner Verbindung.

Die eigentliche Postverwaltung[1]) wird schon außerhalb des General-Directoriums geführt; nur ihre Chefs, Görne und Marschall, gehören der Centralbehörde an. Das General-Postamt besteht außer ihnen aus zwei Geheimen Posträthen, von denen der eine (Seelig) zugleich Kirchen- und Schulrath, der andere (Nic. Ludw. v. Scharden) Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsrath und zweiter Director der Gold- und Silbermanufactur war.[2]) Dieser letztere hatte zugleich die specielle Leitung des von Friedrich Wilhelm I. begründeten „Intelligenzwesens", jener schon erwähnten fiscalischen, monopolistischen Zeitungsunternehmung, die so eingerichtet war, daß in jeder Provinz ein allerlei Neuigkeiten und Anzeigen enthaltendes Blatt von Staatswegen gedruckt wurde, das von allen Mitgliedern der privilegirten Klassen zu dem festgesetzten Preise bezogen werden mußte. Die Hauptpostämter in den Provinzen waren überall an der Leitung und dem Vertrieb betheiligt.

---

[1]) Vgl. Stephan, Gesch. der preuß. Post. 1859, und das ältere Werk von Matthias über denselben Gegenstand. („Darstellung des Postwesens" ꝛc. 1817.)

[2]) Stephan (S. 184) nennt als dritten noch den Geh. Finanzrath Schmalz. Ich habe von seiner Eigenschaft als Postrath und Mitglied des General-Postamts nichts gefunden. Auch Matthias (I, S. 191) erwähnt nur die beiden im Text genannten für unsere Zeit.

Digitized by Google

Das Subalternpersonal des General-Postamts bestand aus zwei Geheimen Secretarien, von denen der eine zugleich als Rendant zusammen mit einem Controleur und Kassirer die General-Postkasse verwaltete; ferner aus zwei Registratoren, zwei Kanzlisten und einem Diener. Das Amtslocal war das neue Posthaus an der Königsstraße. Hier wurde alle Woche einmal, des Sonnabends, Sitzung gehalten.

Eine gewisse Decentralisation der Postverwaltung fand insofern statt, als die westlichen Provinzen (jenseits der Weser) einen besonderen Postinspector hatten, der die allgemeine Aufsicht über alle Postanstalten dieser Lande zu führen und wöchentlich an das General-Postamt zu berichten hatte. Es war der Postcommissarius Haenell, der seit 1734 diese Stellung einnahm; derselbe Mann, der nach Schardens frühem Tode († 1741) die zuerst diesem aufgetragene Posteinrichtung für Schlesien vorgenommen hat, ein Beamter von unzweifelhaftem Talent, aber zweifelhafter Redlichkeit: wir werden ihm in unserer Publication noch begegnen.

In einer losen Verbindung mit dem General-Directorium steht auch das Ober-Collegium medicum, das, 1725 begründet, die Leitung des gesamten Medicinalwesens und der dafür geschaffenen Provinzialbehörden besorgte. Chef war, wie wir gesehen haben, der Minister v. Viereck, Director der Geh. Finanzrath Schmalz. Das Collegium bestand aus 12 Mitgliedern, 11 Aerzten und einem Justitiar. Der Justitiar ist Jariges. Von den Aerzten scheinen zwei kein specielles Decernat zu haben; die übrigen haben den Vortrag nach Provinzen unter sich getheilt;[1]) der Leib- und Generalchirurgus der Armee hat den Vortrag in allen chirurgischen, ein Hofapotheker den in allen pharmaceutischen Sachen; für besondere Sachen aus diesen Gebieten werden noch zwei Chirurgen und Apotheker zugezogen. Ein besonderer Fiscal mit einem Adjuncten war beständig bei dem Collegium thätig; außerdem hatte es einen besonderen Citator. Die Schreiberei besorgte ein Hoffiscal als expedirender Secretär. Das Collegium hatte, wie die entsprechenden

[1]) Wir finden folgende Decernate: Französische Sachen für Kur- und Neumark; französische Sachen in den andern Provinzen; Kur- und Neumark; Berlin und Minden; Preußen; Cleve-Mark, Mörs, Geldern; Pommern; Magdeburg-Halberstadt; dazu Chirurgica und Pharmaceutica.

Digitized by Google

Provinzialbehörden, namentlich auf die Befolgung der neuen Medicinalordnung von 1725 samt den „dispensationes medicae“ und der Taxordnung zu achten, deren ausschließlicher Verlag ihm übrigens zustand und seinen — durchweg unbesoldeten — Mitgliedern nebst den Sporteln zu gute kam. Ein großer Theil seiner Thätigkeit bestand in der Entscheidung von Berufungen in Medicinalprozessen, wie in Fällen von Kurpfuscherei und Verstößen gegen die für Aerzte, Chirurgen und Apotheker erlassenen Bestimmungen. Es war also Oberinstanz für die besondere Medicinal-Gerichtsbarkeit.

Die polizeilichen Sanitätsbehörden der Provinzen hatten keine einheitliche Spitze in einer Centralstelle. Das Collegium sanitatis in Berlin ist eine Provinzial-, nicht eine Centralbehörde.

Unter der allgemeinen Dienstaufsicht des General-Directoriums stand in Folge ausdrücklicher Anordnung Friedrich Wilhelms I. schließlich auch noch die Geheime Kriegskanzlei. Sie war der Ueberrest einer besonderen militärischen Centralbehörde, wie sie früher eine Zeitlang als Geheimer Kriegsrath neben dem Geheimen Staatsrath bestanden hatte. Sie hatte dann eine Anlehnung an dem General-Commissariat gefunden. Seit dessen Auflösung stand sie gewissermaßen in der Luft. Die Verbindung mit dem General-Directorium war doch nur eine ganz äußerliche und hatte keinerlei praktische Folgen. Noch weniger hatte sie mit dem Staatsrath und der Geheimen Kanzlei zu thun. Die Stelle, von der sie eigentlich abhing, war mehr die General-Adjutantur, das militärische Cabinet des Königs. Ihre Obliegenheit bestand in der Ausfertigung der militärischen Personalangelegenheiten, Bestallungen und Abschiede von Officieren und dergl. An ihrer Spitze stand der Wirkliche Geheime Kriegssecretarius, Kriegs- und Domänenrath Levin Carl v. Scharden, der diesen Posten schon längere Zeit bekleidete. Er hatte unter sich einen Registrator mit einem Adjuncten und sechs Geheimen Kriegskanzlisten, die zum Theil den Titel Hofrath führten; außerdem einen Kanzleidiener.

Generalfiscal.

Den Abschluß der centralen Behördenorganisation bildet in gewisser Weise das Amt des Generalfiscals, das seit dem 13. Fe-

Digitized by Google

bruar 1740 der bisherige Geheime Justizrath Uhde bekleidete, ein thätiger, rechtschaffener und unerschrockener Mann, der als Untersuchungscommissar in den Prozessen des Markgrafen von Schwedt ohne Ansehen der Person streng nach Recht und Gewissen verfahren ist und der sich einer thatkräftigen Protection seitens des Justizministers Cocceji erfreute.

Der Generalfiscal hat nicht blos mit der Justiz zu thun, obwohl er wie die Fiscale überhaupt, in einer engen Beziehung zu den Gerichten steht. Die Aufspürung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die Einleitung des Inquisitionsprozesses, die Aufsicht über die gerichtlichen Executionen und ihre Organe, die Landreuter, ist nur eine Seite der fiscalischen Thätigkeit und bei dem Generalfiscal nicht einmal die wichtigste. Er ist der oberste Nomophylax, der vom Standpunkt des königlichen Interesses überhaupt und insbesondere auch des Geldinteresses die Staatsverwaltung wie das bürgerliche Leben einer eindringenden wachsamen Controlle zu unterwerfen hat. Er nimmt eine Doppelstellung ein: als Chef des von Cocceji (19. Mai 1738) reorganisirten Collegium fiscale zu Berlin ist er das Haupt einer Provinzialbehörde; darüber hinaus aber hat er zugleich auch die Functionen eines Beamten der Centralinstanz. Sämtliche Fiscale in allen Provinzen stehen unter seiner Aufsicht und Leitung. Sie haben seinen Befehlen zu gehorchen, seine Aufträge auszuführen, auf Erfordern ihm Nachrichten, Tabellen und dergl. einzusenden. Ganz streng und klar geregelt war freilich dies Verhältniß noch nicht. Die Fiscale in den Provinzen sahen ihre vorgesetzte Stelle immer noch mehr in den Provinzialregierungen, als in dieser Centralinstanz, die als solche sich doch noch keine ganz durchgreifende Autorität erworben hatte. Die Gewohnheit der Unterordnung fehlte noch und mußte erst allmählich erworben werden. Es war das keine leichte Sache, da der Generalfiscal in seiner Eigenschaft als Oberinstanz kein Hülfspersonal zur Verfügung hatte. Das seiner Leitung unterstellte Collegium fiscale hatte mit den Angelegenheiten der anderen Provinzen nichts zu thun. Der Schwerpunkt seiner Thätigkeit lag unter diesen Umständen mehr in der Beaufsichtigung des localen Centrums, der Residenz mit ihrer Bevölkerung und ihren Behörden, als des gesamten Staates. Eine erschöpfende Aufzählung seiner amtlichen Pflichten, wie sie die Be-

Digitized by Google

ſtallung vom 6. Februar 1740 enthält, unterlaſſen wir hier: ſie würde mehr verwirren als aufklären. Nur einzelne charakteriſtiſche Punkte mögen hier herausgehoben werden, um die Vielſeitigkeit und die univerſelle Bedeutung der Funktionen zu kennzeichnen. Vor allem iſt die Wirthſchaft mit den königlichen Kaſſengeldern der Aufmerkſamkeit des Generalfiscals empfohlen. Er hat darauf zu achten, daß die Kaſſenbeamten damit keine Privatſpeculationen treiben; er hat ihre Amts- und Lebensführung zu beobachten, ihre Cautionen zu prüfen, in jeder Weiſe für die Sicherheit der königlichen Gelder zu ſorgen. Er muß alle Edicte und Conſtitutionen des Landes kennen, um Verſtöße dagegen ſofort rügen und verfolgen zu können. Dieſe Function umfaßt nicht nur das Gebiet der „Polizei“ im weiteſten Sinne, ſondern auch das der bürgerlichen Ehrbarkeit, der Religion und des Kirchenweſens. In Schrift und Rede hat er den Atheismus zu verfolgen wie die Majeſtätsbeleidigung: denn er iſt in erſter Linie dazu beſtellt, die Ehre Gottes und das Intereſſe des Königs wahrzunehmen. Auf das Acciſe- und Zollweſen, auf das Münzweſen, auf die Verwaltung des Salzmonopols hat er ganz beſonders acht zu geben. Die Verfolgung der Deſerteure, das Benehmen der Bevölkerung dabei unterliegt ſeiner pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit. Auf die Durchführung der Juſtizreform von 1738 ſoll er ſein beſonderes Augenmerk richten. Das Verfahren bei den oberſten Juſtizbehörden muß er genau beobachten und controliren, Verſtöße gegen die erlaſſenen Beſtimmungen muß er zur Anzeige bringen. Die von den Gerichtshöfen einzuſendenden Prozeßtabellen hat er zu prüfen. Er ſelbſt hat regelmäßig Tabellen über die Inquiſitionsprozeſſe einzuſenden. Er übt eine Controle über die bei den Behörden dictirten Geldſtrafen aus; die Strafbücher müſſen ihm vorgezeigt werden, für die unnachſichtliche Beitreibung der Strafgelder hat er zu ſorgen. Kurz er iſt das Auge und das Ohr des Königs, ein Aufſeher nicht blos über die Bevölkerung in ihrem Leben und Treiben, ſondern namentlich auch über das Beamtenthum. Regiſtraturen und Archive müſſen ihm auf ſein Erfordern geöffnet werden.

Auch inſofern hat dieſe Stellung etwas Unklares und Unbeſtimmtes, als ſie nach oben hin nicht ganz ſtreng geregelt iſt. Die Stellung des Generalfiscals war herausgewachſen aus der eines

Digitized by Google

Advocatus fisci, eines obersten Fiscals, zunächst beim Kammergericht, dann auch beim Oberappellationsgericht. In gewissen Grenzen unterstand der Generalfiscal auch immer noch dem Präsidium dieser Gerichtshöfe. Daneben erscheint er dem (Justiz-)Staatsrath und insbesondere dem Chefminister der Justiz untergeordnet. Aber in diesen Verhältnissen geht seine Stellung nicht auf. Durch die Fülle der polizeilichen, finanziell-administrativen Aufsichtsfunctionen, die ihm — vornehmlich während der Regierung Friedrich Wilhelms I. — übertragen worden waren, ragt er über diese Justizverwaltungssphäre hinaus. Zum General-Directorium, dessen Interessen seine Functionen doch vielfach berühren, hat er, soweit ich sehe, kein irgendwie bestimmtes amtliches Verhältniß gehabt. In dieser Hinsicht wie überhaupt stand er unmittelbar unter den Befehlen des Königs. Dieses unmittelbare Verhältniß des Generalfiscals zum königlichen Cabinet tritt unter Friedrich II. noch mehr hervor. Ohne Rang und Ansehen eines Ministers ist der Generalfiscal in mancher Beziehung doch ein directes Organ der königlichen Regierung.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Allgemeines über Provinzial- und Localverwaltung.

Digitized by Google

Die Provinzialverwaltung im allgemeinen.

Die Centralverwaltung gipfelt in drei Spitzen: Cabinetsministerium, Justiz-Staatsrath, General-Directorium. Die Organisation der Provinzialverwaltung läuft in eine Doppelspitze aus, die den beiden letzten Gliedern jener Reihe entspricht: Regierungen und Kammern. Die Regierungen sind in der Hauptsache Gerichtshöfe und unterstehen als solche dem Justizdepartement; aber sie haben zugleich die Besorgung der „publiquen Affairen", der „Hoheitssachen" und stehen insofern auch unter dem Cabinetsministerium. Die Kriegs- und Domänenkammern sind die provinziellen Behörden für die Militär-, Finanz- und Polizeiverwaltung; mit ihrem Haupt, dem General-Directorium, und mit den von ihnen abhängigen Organen für die Local- und Districtsverwaltung bilden sie einen abgesonderten, fest zusammenhängenden, straff organisirten Behördencomplex.

Ganz so klar und einfach freilich, wie es in dieser allgemeinen Ansicht erscheint, ist die Organisation der Provinzialverwaltung doch noch nicht. Bei einer näheren Betrachtung stoßen wir auf eine ganze Anzahl von irrationalen Elementen, von Unregelmäßigkeiten und Unklarheiten, in deren Beseitigung zum Theil gerade die organisatorische Arbeit der nächsten Jahrzehnte bestanden hat. Die Kammern sind ebensowenig reine Verwaltungsbehörden, wie die Regierungen reine Justizbehörden sind; um die Regierungen gruppiren sich noch Behörden von untergeordneter Bedeutung, aber halbe selbständigem Charakter, wie Consistorien und Criminalcollegien; und endlich steht in manchen Provinzen neben ihnen für die Rechtspflege ein concurrirendes Organ von unabhängigem Charakter, das Hofgericht. Die Concurrenz von Regierung und Hofgericht, das Verhältniß zwischen Regierung und Consistorium, zwischen Regierung und Criminalcollegium, die Jurisdictions- und sonstigen Competenzconflicte zwischen Regierung und Kammer, die Stellung des Fiscalats

Digitized by Google

zu allen diesen Behörden — das alles sind historisch bedingte Erscheinungen, die den Eindruck klarer übersichtlicher Organisation der Provinzialverwaltung für die theoretische Betrachtung stören und die in der Praxis zum Theil zu Ausgangspunkten neuer, vereinfachender oder regulirender Reformbestrebungen geworden sind.

Regierungen.

Die Regierungen sind Erzeugnisse der alten territorialen Epoche der Behördenorganisation, die ihre Blütezeit im 16. Jahrhundert gehabt hatte. Sie waren zwar zum Theil erst vom Großen Kurfürsten eingerichtet worden; aber das war keine originale Neuschöpfung gewesen im Sinne des werdenden Gesamtstaats mit seinen neuen militärischen und finanziellen Bedürfnissen, sondern mehr nur eine uniformirende Ueberarbeitung der älteren Organisationsformen, die die einzelnen Theile der neuen Monarchie aus der Zeit ihrer territorialen Selbständigkeit mit herübergebracht hatten. Die Regierungen hatten nicht von vornherein den Charakter von Provinzialbehörden, die in fester Unterordnung unter ein centrales Organ, im Hinblick auf ein fertiges staatliches Ganzes begründet worden wären: sie waren vielmehr im Anfang und sie blieben dann — trotz der fortschreitenden Anpassung und Unterordnung — bis zu einem gewissen Grade auch später immer noch relativ selbständige Bildungen, „Landesregierungen", die den Anspruch festhielten, als oberstes „Landescollegium" die Gesamtheit der territorialen Verwaltungsinteressen zu umfassen und allen übrigen provinzialen Verwaltungsorganen in einer übergeordneten Stellung gegenüber zu treten. Vor dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. hatten sie trotz mancher Einschränkungen immer noch eine bedeutende und umfassende Thätigkeit ausgeübt: die Domänenverwaltung war ihrem Einfluß noch nicht vollständig entzogen gewesen; die Commissariatsverwaltung hatte noch nicht so viel von ihren Befugnissen an sich gezogen; außer den Justiz- und Hoheitssachen hatten sie namentlich noch die Verwaltung der Polizei in ziemlich weitem Umfange gehabt. Alles das aber war unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. ganz anders geworden. Die Verwaltung der Domänen und der Steuern war ausschließlich an die Kammern und Commissariate übergegangen und auch die Polizei mit ihren neuen und erweiterten Auf-

Digitized by Google

gaben, die ganze aus der Finanzverwaltung hervorwachsende eigentliche innere Verwaltung war Sache dieser Behörden geworden. Als ihre Erben waren nun die Kriegs- und Domänenkammern im Besitz der wichtigsten administrativen Befugnisse; von den Regierungen wurden sie mit unverhohlener Abneigung betrachtet; ein ungesunder Geist der Rivalität beherrschte das Verhältniß der beiden Kategorien von Behörden. Das Umsichgreifen der Kammern, das zähe Festhalten an überlebten Formen seitens der Regierungen führten zu immer neuen Conflicten, in denen das neue Verwaltungsrecht sich überall den alten „Landesverfassungen" gegenüber durchsetzte. Die Regierungen fühlten sich als die Hüter dieser „Landesverfassungen": die alten Recesse und Ordnungen aus der Zeit des Großen Kurfürsten, die eine Art von ständischem Constitutionalismus begründet hatten, die immer wieder beim Regierungsantritt eines neuen Herrschers, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, bestätigt worden waren, wurden von ihnen fort und fort als Quellen geltenden Rechts citirt, während die landesherrliche Auffassung sie — wie schon erwähnt — nur in soweit gelten lassen wollte, als sie mit den inzwischen getroffenen neuen Einrichtungen sich vereinigen ließen. Dabei waren auch diese Regierungen doch landesherrliche Behörden; ihre Haltung ist immer eine loyale gewesen, offene Opposition haben sie nicht gemacht. Aber aus ihren allerunterthänigsten Bedenken und Vorstellungen klang doch oft genug ein Ton hervor, der mit den Gedanken und Bestrebungen des neuen monarchischen Regiments, mit den Zielen der neuen, nivellirenden und reformirenden Gesamtstaatsverwaltung in schneidender Disharmonie stand. Mit ihren Sympathieen und verfassungsrechtlichen Anschauungen standen sie fast mehr auf Seiten der freilich auch nicht mehr eigentlich oppositionell gesinnten Stände als auf Seiten der monarchischen Centralregierung. Ihr mehr nur passiver Gehorsam bot keine Bürgschaft für eine ersprießliche Mitwirkung bei den neuen Aufgaben der staatlichen Verwaltung.

Es sind noch vorzugsweise Landeseingeborene, die die Rathsstellen in den Regierungen besetzen. Die Söhne der adligen Familien des Landes, die studirt haben, gelten noch immer als vorzugsweise qualificirt für diese Stellen; aus ihnen werden die Präsidenten und Kanzler genommen; sie behaupten vor den Gelehrten, denen wohl meist der Haupttheil der Arbeit zufiel, eine

Digitized by Google

besondere höhere Stellung im Collegium. Adlige und bürgerliche Räthe haben vielfach ihre Stellen durch große Angebote zur Recrutenkasse, also „titulo oneroso" erworben; dabei dienten die meisten ohne Gehalt; die Zahl der Stellen war theilweis weit über die der ursprünglichen Einrichtung und dem praktischen Bedürfniß entsprechende hinausgewachsen. Es war ein Geist vornehmer Lässigkeit in diesen Behörden. Manche ihrer Mitglieder fühlten sich mehr als Staatswürdenträger wie als besoldete und zur Arbeit verpflichtete Beamte. Einige wohnten gar nicht am Orte der Regierung, sondern lebten auf ihren Gütern oder waren auf Reisen; in jedem Collegium gab es nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Räthen, die wirklich ihr volles Maß von Arbeit leisteten.

Im socialen Rang steht der Regierungsrath über dem Kriegs- und Domänenrath; dem Regierungscollegium kommt auch amtlich der Vortritt vor der Kriegs- und Domänenkammer zu; die Regierung gilt äußerlich noch immer als die eigentliche Hauptbehörde der Provinz. Dieser Vorrang wird um so eifersüchtiger festgehalten, als ihm die thatsächliche Bedeutung der Behörde nicht mehr recht entspricht.

Was den Regierungen an Verwaltungsbefugnissen geblieben war, erschöpft sich in den Bezeichnungen: Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen. Daneben haben sie zum Theil die allgemeine Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, dessen specielle Besorgung den Consistorien obliegt.

Die Lehnssachen sind auch in den Provinzen, wo noch nicht allodificirt worden ist, nicht von allzugroßer Bedeutung. Es sind in der Hauptsache Kanzleigeschäfte, die gewöhnlich einer von den Räthen als Lehnssecretär erledigt, — eine Stellung, die wegen des damit verbundenen Genusses der Expeditionsgebühren von den mittellosesten bürgerlichen Räthen sehr gesucht wurde. Die Vasallentabellen für den officiellen Gebrauch an höchster Stelle werden nicht bei den Regierungen, sondern bei den Kammern geführt.

Auch in den Grenzsachen hat sich die Kammer bereits eine Mitwirkung errungen. Wie in der Centralinstanz das auswärtige Departement in diesen Angelegenheiten mit dem zum General-Directorium gehörenden Oberjägermeister zusammenwirkt, so nehmen

Digitized by Google

neben den Regierungen in der Provinzialinstanz insbesondere die Oberforstmeister daran Antheil. Nur die Correspondenz mit auswärtigen Behörden, die in den Grenzprovinzen noch öfter vorkam und in minder wichtigen Fällen von der Provinzialinstanz, nicht vom auswärtigen Departement geführt wurde, war den Regierungen vorbehalten, die natürlich den Cabinetsministern davon Mittheilung zu machen hatten. Für die Führung der bei den Reichsgerichten schwebenden Grenzprozesse wurden die Regierungen zur Information herangezogen. In den Streitigkeiten über Provinzialgrenzen, namentlich wo es auf die Contributionskataster ankam, hatte die Kammer mitzureden. Vollends die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Domanialfiscus einerseits, den Städten und Rittergütern andererseits gehörten zu den Gegenständen, in denen die Kammerjustiz sich einzumischen liebte.

Der Begriff der Hoheitssachen ist, wie schon oben ausgeführt wurde, nicht streng und erschöpfend zu definiren. Bei den Regierungen versteht man darunter das, was von ihren früheren umfassenden Funktionen übrig geblieben ist außer der Justiz und den erwähnten Angelegenheiten und nach Abzug der militärischen, finanziellen und polizeilichen Befugnisse.

Es ist in der Hauptsache die Repräsentation des Landesherrn bei gewissen Gelegenheiten, die der Regierung und insbesondere ihrem Präsidium zusteht. Commissarien aus der Mitte der Regierungen nehmen beim Thronwechsel die Erbhuldigung im Namen des Monarchen entgegen und geben in seinem Auftrage die üblichen Versicherungen. Sie berufen und eröffnen die Landtage, wo solche noch gehalten werden, schließen sie und verkünden den Landtagsabschied. Von der Regierung wird in der Provinz die Publication der königlichen Edicte veranlaßt. Bei ihr werden Gesuche um königliche Gnadenakte eingebracht. Sie hat bei Monarchenbesuchen, bei Landestrauer das Nöthige zu verfügen und dgl. mehr. Es sind repräsentative Befugnisse ohne große Bedeutung für die Verwaltung. Aber gerade sie gaben den Regierungen einen gewissen Glanz, eine höhere Würde. Sie standen in diesen Angelegenheiten in Correspondenz mit der ersten der Centralbehörden, dem auswärtigen Departement. Sie schienen dem Thron einen Schritt näher als die schlichten Finanz- und Polizeibehörden.

Digitized by Google

Neben diesen Angelegenheiten blieb praktisch doch im allgemeinen die Justiz die eigentliche Hauptobliegenheit der Regierungen. Sie waren in der Regel die oberen Landesgerichte, zuständig in erster Instanz für die privilegirten Klassen, in der Appellationsinstanz für die bei den Untergerichten in Stadt und Land bereits abgeurtheilten Sachen.

In dieser Function, der Rechtspflege, haben nun aber, wie erwähnt, die Regierungen in einer Anzahl von Provinzen Concurrenten an den Hofgerichten.

Die Hofgerichte und das Landesjustizwesen überhaupt.

Auch diese Hofgerichte sind ein Ueberbleibsel des territorialen Staates, wenn sie auch theilweise, wie in Cleve, erst nach der Vereinigung mit der Monarchie des Hauses Brandenburg wieder von neuem eingerichtet worden sind; ihre Entstehung geht überall ins 15. und 16. Jahrhundert zurück. Um ihre Bedeutung zu verstehen, muß man sich erinnern, daß sie — meist wohl auf Andringen der Stände — als besondere ständige Gerichtshöfe von dem landesherrlichen Rath, der alten territorialen Central- und Mutterbehörde, abgezweigt worden waren, die daneben nur eine außerordentliche Gerichtsbarkeit als Compromißinstanz oder als commissarisch bestelltes Gericht in Supplicationsfällen ausübte. Dies Verhältniß war freilich längst in Vergessenheit gerathen: als Resultat eines langen Entwicklungsprozesses war die Concurrenz der beiden Gerichtshöfe, Regierung und Hofgericht, wenigstens für Civilprozesse, übrig geblieben.

Das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Obergerichte kann für den Territorialcomplex, der die brandenburgisch-preußische Monarchie bildet, als Norm betrachtet werden. In Preußen, in Cleve, in Pommern finden wir Hofgerichte neben den Regierungen; in der Kurmark steht das Kammergericht neben dem Geheimen Rath in ganz ähnlicher Weise, nur daß der letztere von einer Provinzial- zur Centralbehörde geworden ist, wobei denn doch sein früherer Ausschuß, der Geh. Justizrath, provinzielle Functionen bewahrt hat; in der Neumark ist Regierung und Kammergericht früh miteinander verschmolzen. Eine Ausnahme bilden dagegen Magdeburg, Halberstadt und Minden, die früher geistlichen Territorien. Hier ist, wie

Digitized by Google

in den norddeutschen Stiftern überhaupt, die Entwickelung die gewesen, daß die bischöfliche Kanzlei auch die Jurisdiction im vollen Umfange behalten hat, daß es nicht zur Ausbildung einer besonderen Gerichtsbehörde neben ihr gekommen ist. Es mag daran gelegen haben, daß in diesen halb ständisch-republicanisch regierten Territorien die Centralbehörde niemals scharf monarchisch gewesen ist, daß der in den Domkapiteln herrschende Adel daher kein besonderes Interesse an der Ausbildung eines besonderen Gerichtshofes hatte.

Wo neben den Regierungen Hofgerichte bestehen, ist ihr Geist von dem der provinziellen Hauptbehörden nicht allzu sehr verschieden. Einige Räthe sind meist zugleich Mitglieder der Regierung und des Hofgerichts; nur für Preußen dürfte ein gewisser Gegensatz zwischen Regierung und Hofgericht sich aus früherer Zeit noch erhalten haben: das Hofgericht ist dort seit seiner Erneuerung unter Georg Friedrich nicht so in die ständischen Interessen verflochten wie das Collegium der Oberräthe. Im allgemeinen aber herrscht in den Kreisen der Justizbehörden um 1740 ein einheitlicher besonderer Geist, fast wie in der französischen Magistratur; ein Geist, dem das specifisch Preußische noch vollständig fehlt, der theils in den particularistischen Traditionen der territorialen Vergangenheit, theils in der staatlosen Atmosphäre des gemeinen Rechts lebt und darin Halt und Nahrung sucht; ein Geist, der Partei nimmt für die alten Landesverfassungen gegen das absolutistische Regiment, wie es Friedrich Wilhelm I. begründet hatte, gegen die ganze Art und Unart des neuen preußischen Staates; nicht in entschiedener Opposition, aber häufig in passivem Widerstande, in einer lähmenden Unzufriedenheit und verdrossenen Resignation, die den Geschäften nicht eben förderlich war.

Friedrich Wilhelm I. hatte die seinen Regierungstendenzen abgeneigte Gesinnung der Landes-Justizbehörden wohl richtig erkannt. Er hat ihnen gegenüber immer ein überaus geringes Maß von Wohlwollen an den Tag gelegt; er sah sie fast als ein nothwendiges Uebel an, das er am liebsten beseitigt hätte, wenn er einen Ersatz dafür gewußt hätte. Aber ein neues Rechtsleben ließ sich nicht so kurzerhand schaffen, wie eine Militär- und Finanzverwaltung. Die gemeinrechtliche Jurisprudenz und das gelehrte Richterthum wurzelten in einer tausendjährigen Vergangenheit, in einer Kulturarbeit, deren Resultate schlechthin unersetzlich waren. Man konnte nicht daran

Digitized by Google

denken den freilich verwilderten Baum auszuroden, man konnte nur den Versuch machen, ihm ein Reis des preußischen Staatsgedankens, der preußischen Zucht und Ordnung aufzupfropfen. Friedrich Wilhelm I. hat dazu nicht genug Geduld, nicht genug Verständniß des Rechtslebens, nicht genug Vertrauen zu dessen allerdings theilweis entarteten Organen besessen. Trotz seines heiligen Justizeifers hat er die Dinge nicht gebessert, sondern eher verschlimmert. Seine Regierung ist für die Provinzialgerichte eine Zeit der Desorganisation. Es war vielleicht nicht anders möglich die neue monarchisch-absolutische Verwaltung zu organisiren als unter Schädigung der mit ihrem Denken und Urtheilen einer vergangenen Epoche der Staatenbildung angehörenden Gerichtshöfe. Aber es war dann auch kein Wunder, daß diese Gerichtshöfe in ihren Leistungen den Anforderungen, die eine neue Epoche des Staats- und Gesellschaftslebens an sie stellte, nicht zu genügen vermochten.

In der mangelhaften Beschaffenheit ihres Personals hat Cocceji eine der Hauptursachen für den Verfall der Justiz gesehen. Merkwürdig, wie in dem Staate Friedrich Wilhelms I. das richterliche Beamtenthum hinter dem der Verwaltungsbehörden zurückgeblieben ist. Alle fähigen Köpfe, jede tüchtige Arbeitskraft wurde in erster Linie für die Kammern und Commissariate gebraucht; für die Justiz schienen dem König die „dummen Teufel" gut genug. Es gab noch keine Pflanzschule für die künftigen Gerichtsräthe, kein strenges und einheitlich geregeltes Prüfungswesen, keinen systematischen Vorbereitungsdienst. Ganz junge Leute wurden, wenn sie Glück hatten, von der Universität weg als Regierungs-, Hofgerichts- oder Consistorialräthe angestellt; die Empfehlung eines einflußreichen Gönners, die Abstattung einer leidlichen Proberelation bei dem Gerichtshof, in den sie eintreten wollten, genügte in der Regel, um ihre Qualification zu beweisen. In vielen Fällen war das Angebot einer beträchtlichen Summe für die Recrutenkasse entscheidend. Die jungen Räthe erwarben sich damit den Anspruch auf eine zukünftige „Versorgung". Sie dienten zunächst gewöhnlich Jahre und Jahrzehnte lang ohne Gehalt, bis eine Besoldung vacant wurde. Bei jedem Gerichtshof gab es nur einige wenige besoldete Stellen, und die waren meist von alten Herren besetzt, die nicht mehr recht zur Arbeit taugten. Man kann sagen, daß die Arbeit bei den Gerichten damals

Digitized by Google

hauptsächlich von unbesoldeten Beamten geleistet worden ist. Sie war denn auch meist danach beschaffen. Das Argument, das der König seinen Verwaltungsbeamten gegenüber so nachdrücklich zur Geltung brachte: „dann wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen", fand hier keine Stelle. Die Besoldungsetats der Gerichtshöfe rührten meist noch aus der Zeit des Großen Kurfürsten her. Weder die Zahl der Besoldungen noch ihre Beträge waren seitdem erhöht worden, obwohl die Arbeit größer, das Leben theurer geworden war. Im Gegentheil: eine Besoldung nach der andern war unter Friedrich Wilhelm den Gerichtshöfen entzogen und für andere Zwecke der Staatsverwaltung festgelegt worden; manche Gerichte hatten die Hälfte der ihnen gewidmeten Gehälter eingebüßt. Nichts hat so sehr wie diese, von der ganzen Mißachtung des Königs gegen die Gerichtshöfe zeugende Maßregel dazu beigetragen, die Rechtspflege verwildern zu lassen. Die Vornehmeren, Wohlhabenderen unter den Räthen zogen sich möglichst von der Arbeit zurück; die, welche ohne einen Erwerb nicht gut leben konnten, sahen sich in der Hauptsache auf die Sporteln angewiesen, die damals noch zum größten Theil dem Rath zuflossen, der eine Sache bearbeitete und im Collegium vortrug. Dieses Interesse an den Sporteln wirkte naturgemäß auf die ungebührliche Verlängerung der Prozesse ebenso hin, wie die Saumseligkeit mancher Richter und der entartete Zustand des Prozeßverfahrens, wie er damals allgemein herrschte: die Rechtspflege wurde theuer und schleppend. Eine scharfe Aufsicht, die dem hätte entgegenwirken können, gab es meist nicht: die Präsidenten waren gewöhnlich die vornehmsten, aber nicht die fähigsten und tüchtigsten im Collegium; Leute, die zu repräsentiren, aber nicht einen Gerichtshof zu dirigiren verstanden, vielfach zu wenig juristisch geschult, um das Verhalten der Räthe und namentlich der Advocaten und Procuratoren mit Kennerblick beurtheilen und wirksam controliren zu können. Und die ministerielle Aufsichtsinstanz versagte fast völlig. Es ist eigentlich wunderbar, daß die Verwilderung der Gerichtshöfe doch nur in ganz selteuen Fällen bis zur Unredlichkeit und Corruption der Richter ging: ein Fonds von korporativem Ehrgefühl, von vornehmem Standesgeist war doch immer noch in diesen Collegien vorhanden. Die schlimmste Seite der Justiz war das Treiben der Advocaten und der Procuratoren, deren Chicanen zur Verlängerung

Digitized by Google

der Prozesse, zur Ausbeutung des rechtsuchenden Publicums von den Gerichtshöfen um so weniger im Zaum gehalten werden konnten, als diese ja selbst in der gleichen Richtung interessirt waren. Schon diese Verdoppelung des Standes der Sachwalter, die zwischen den Gerichten und dem Publicum sich bewegten, galt vielen als ein großes Uebel; sie war freilich damals ganz allgemein und fand in den Verkehrsverhältnissen wie in der ganzen Structur der Gerichtsverfassung den natürlichen Boden, in dem sie wurzelte. Der Advocat war der juristisch gebildete, zur Justiz geschworene Rechtsbeistand der Partei; der Procurator war ein nicht dem Juristenstande angehöriger, gewöhnlich aus den Schreibstuben der Juristen hervorgegangener Vertreter und Agent der Prozeßführenden, der manches von dem besorgte, was heute dem Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts obliegt, und der seiner socialen Stellung nach etwa mit einem heutigen Winkelconsulenten zu vergleichen ist. Der Advocat trat in der Regel mit seinem Clienten gar nicht in persönliche Berührung; der Verkehr vollzog sich durch den Procurator. Die Procuratoren, meist geschmeidige und geriebene Leute, die bei Commissionen in Begleitung von Gerichtsräthen, als deren Schreiber oder Lakaien, auf dem Lande herumgekommen waren und sich neben einer oberflächlichen Kenntniß von Rechtssachen und Gerichtsgebräuchen eine desto genauere von Personen und Verhältnissen, auf die es bei der Prozeßführung ankam, angeeignet hatten, boten sich den auswärts Wohnenden, namentlich den Gutsherren auf dem Lande, als bequeme Werkzeuge zur Besorgung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten dar. Sie wählten den Advocaten für die Sache, der dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von ihnen gerieth, informirten ihn fortwährend, correspondirten mit ihren Auftraggebern, überreichten die Schriftsätze, erkundigten sich nach den Terminen, brachten allerlei in Erfahrung, was für den Rechtsstreit von Interesse sein konnte, sollicitirten die Decrete und lösten sie in den Gerichtsschreibereien aus — kurz, sie waren als Umläufer und Correspondenten ein schmarotzerhaftes Mittelglied zwischen den Parteien und ihrem Rechtsbeistande, nach Coccejis Urtheil die Urheber aller Chicane, die Verderber der Rechtspflege, die den Gang des Prozesses eigentlich beherrschten, Advocaten und Richter sich geneigt machten, indem sie den einen Clienten, den anderen Commissionen verschafften, und die vor allem die Parteien ausbeuteten, indem sie

Digitized by Google

durch alle die tausend Mittel einer geriebenen Praxis die Prozesse so lange hinschleppten, als ihre Auftraggeber noch Geld in der Tasche hatten. Gegen diese Gerichtsschmarotzer hat sich später Cocceji mit besonderer Schärfe gewandt; er wollte sie ganz aus den Gerichtshöfen verbannen. Aber es zeigte sich doch, daß sie nicht ganz ohne Existenzberechtigung waren. Ein gewandter und bequemer Prozeßvertreter war bei den damaligen Verhältnissen doch eine Nothwendigkeit für die vom Gerichtsort entfernt wohnenden Parteien. Man muß sich erinnern, daß es — von einigen Ausnahmen abgesehen — für den Rittergutsbesitzer oder sonst einen Edelmann oder Privilegirten im fernsten Winkel einer Provinz in keiner Sache ein anderes Gericht gab, als das in der Provinzialhauptstadt, und daß der Zustand der Verkehrsmittel eine häufigere persönliche Anwesenheit am Gerichtsort nicht eben leicht ermöglichte. Der Verkehr mit den Procuratoren aber war wohl immer noch bequemer und schien namentlich auch billiger als der mit den vornehmen und anspruchsvolleren Advocaten.

Uebrigens mochten damals die Advocaten im großen und ganzen auch nicht viel besser sein als die Procuratoren. Wie Cocceji diese, so verfolgte der König selbst jene mit einer ganz persönlichen Abneigung. Die Klagen über sie waren schon beim Antritt seiner Regierung allgemein und wahrscheinlich wohlberechtigt gewesen. Der König hatte ihnen in seinem grimmigen Humor eine lächerliche Standestracht zudictirt, das ominöse kurze Mäntelchen von schwarzer Seide, das sie unweigerlich tragen mußten — er hielt streng darauf —, „damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten könne". Vergeblich hat Cocceji später darauf gedrungen, daß der König die Advocaten, die sich gut geführt, „von dem Mantel dispensiren" möge: die Tracht blieb und damit dem Stande die Mißachtung beim Publicum. Es war anfangs vergeblich, daß Friedrich d. Gr. den Mantel als eine ehrenvolle Standestracht bezeichnete. Erst sehr viel später konnte ein Idealist darin „eine priesterliche Ehrenkleidung, eine deutsche Toga" erblicken.[1])

Es ist klar, daß diese Behandlung nicht eben geeignet war, den Stand der Advocaten zu heben. Alle besseren, ehrliebenden

[1]) Hymmens Beiträge II. 189.

Digitized by Google

Elemente waren ihm schon längst ferngeblieben, viele, die irgendwo anders unterkommen konnten, hatten ihn verlassen. Als vollends 1738 die große Sportelreduction erfolgte, konnte ein ehrlicher Mann als Advocat nicht mehr sein Brod verdienen. Es waren schwierige Verhältnisse, die die neue Regierung vorfand.

In den bisherigen Ausführungen ist mehrfach von den Commissionen die Rede gewesen. Es wird nicht unangebracht sein, über diese ein paar Worte der Aufklärung hinzuzufügen. Sie sind eine der wichtigsten Erscheinungen in der damaligen Gerichtspraxis: ihr Ueberhandnehmen drohte das geordnete Verfahren im Collegium der Gerichtshöfe, gegen welches beim Publicum fast überall Mißtrauen herrschte, vollends zu untergraben. Unter einer Commission versteht man die Einleitung eines außerordentlichen Verfahrens im Civilprozeß: die Bestellung einzelner Personen zur Untersuchung oder auch gleich zur Entscheidung von Rechtssachen. Solche Commissionen wurden zuweilen von Hofe aus angeordnet, namentlich in Folge von Supplicationen einflußreicher Persönlichkeiten; der Prozeß wurde dadurch dem ordentlichen zuständigen Gericht überhaupt entzogen. Aber auch die Gerichtshöfe selbst bestellten häufig Commissionen auf Ansuchen der Parteien, sei es, daß sich beide Parteien auf einen gemeinschaftlichen Vorschlag vereinigten, sei es, daß eine Partei allein sich eine Commission, unter Nennung eines oder mehrerer Räthe aus dem Gerichtshof, ausbat. In rechtshängigen Sachen hatten solche Commissionen nur die Untersuchung der Streitsache vorzunehmen und dem Collegium darüber Bericht abzustatten; es handelte sich dabei häufig, aber keineswegs ausschließlich um Sachen, bei denen es auf den Augenschein ankam. War aber eine Sache von vornherein „auf Commission gerichtet" worden, so wurde nach einem summarischen Verfahren, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, von der Commission gleich das Urtheil gesprochen, von dem indessen Appellation an den Gerichtshof selbst zulässig war. Solche Commissionen wurden häufig am Orte des Gerichts selbst vorgenommen; fast bei jedem Gerichtshof gab es dafür eine besondere „Commissionsstube". Oft reisten aber die Räthe auch auf dem Lande umher, um die Verhöre an Ort und Stelle vorzunehmen. In den langen Gerichtsferien, die manche mit Vorliebe dazu benutzten, ging es dann wohl von Gut zu Gut.

Digitized by Google

Der Herr Regierungs- oder Hofgerichtsrath wurde natürlich überall wohl aufgenommen. Die Commissionsgebühren bildeten bei vielen den beträchtlichsten Theil ihrer Einnahmen. Wer beliebt war, wurde häufig zu Commissionen ausgebeten; es kam dabei nicht sowohl auf die Bestimmung des Gerichtshofes, als auf den Vorschlag der Parteien an; die Procuratoren hatten öfter die Hand dabei im Spiele. Es war eine Art von richterlicher Privatpraxis, die etwas sehr Bedenkliches hatte, die aber damals noch durchaus und allgemein üblich war.

Die Gerichtsschreiberei verwalteten bei den Obergerichten die sogenannten Protonotarien, einer oder zwei, fast durchweg studirte Juristen und meist auch Mitglieder der Gerichtshöfe selbst mit dem Charakter von Regierungs-, Hof- oder Kammergerichtsräthen. Sie sind Urkundspersonen, denen publica fides zukommt. Sie regeln den Verkehr der Gerichtshöfe mit dem Publicum, nehmen die Klagen an, empfangen die Schriftsätze der Advocaten und sämtliche Memoralien, die sie dem Präsidenten zustellen, vernehmen die Kläger in geringeren Sachen zu Protokoll, überwachen die Auslieferung der Bescheide und Urtheile und namentlich auch die Berechnung der Sporteln, der Urtheils- wie der Expeditionsgebühren, von welchen letzteren ihnen selbst der Hauptantheil zufließt, führen theilweis auch wohl die Journale und die Aufsicht über Kanzlei und Registratur und sind in der ganzen äußeren Geschäftsführung die rechte Hand des Präsidenten. Es war eine sehr arbeitsvolle, an sich subalterne Stellung. Aber sie wurde sehr begehrt wegen der großen damit verbundenen Einkünfte an Emolumenten. Gewöhnlich wurde sie durch eine starke Zahlung zur Recrutenkasse erworben. Gerade die Protonotarien aber waren durch die neue Sportelordnung am empfindlichsten getroffen: ihre Einkünfte waren meist auf die Hälfte des bisherigen Betrages zusammengeschrumpft. Von ihnen namentlich ging die Bewegung gegen diese Verkürzung der Emolumente aus. Sie bezogen zwar neben den Gebühren ein festes Gehalt, aber von geringer Höhe. Ueberhaupt war das Subalternpersonal insofern verhältnißmäßig besser gestellt wie die Räthe der Collegien, als die meisten Stellen hier fest, wenn auch gering dotirt waren; an den Expeditionsgebühren hatten die Kanzleipersonen Antheil; die Boten wenigstens an den Siegelgeldern, deren Hauptbetrag dem Präsidenten zufloß und einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte ausmachte.

Digitized by Google

Ueber die Organe zur Zwangsvollstreckung der gerichtlichen Urtheile läßt sich nichts Allgemeines sagen. Die Institution der Landreiter beschränkte sich auf den Bezirk des Kammergerichts. Bei anderen Gerichten werden besondere Executoren erwähnt. Vielfach wurden wohl die localen Polizeiorgane in der Provinz zu gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gebraucht. Eine allgemeine oder wenigstens einigermaßen übereinstimmende Regelung scheint diese Angelegenheit nicht erfahren zu haben. Ueberall hatten wohl, wie in dem Bezirk des Kammergerichts ausdrücklich angeordnet war, die Fiscale die Aufsicht über die ordnungsmäßige Vornahme der gerichtlichen Executionen auszuüben.

Criminalcollegien.

Sache der Provinzial-Justizcollegien, der Regierungen, der Hofgerichte, des Kammergerichts waren im allgemeinen nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Für die Strafrechtspflege bestanden besondere Organe, die allerdings theilweis in engem Zusammenhang mit den Regierungen standen, theilweis aber auch eine abgesonderte, selbständige Existenz führten: die Criminalcollegien, Criminal- oder Halsgerichte in den Provinzialhauptstädten. Sie sind in der Regel aus einer Anzahl von unbesoldeten Criminalräthen zusammengesetzt, die zugleich noch in anderen Aemtern thätig sind. Das Berliner Criminalcollegium, von dem schon die Rede gewesen ist, und das von dem sog. Hof-, Kriegs- und Criminalgericht in der Residenz wohl unterschieden werden muß, war keine solche provinzielle Behörde, sondern übte wie der Geheime Rath, mit dem es in Verbindung stand, die Functionen eines Centralorgans aus. Die Thätigkeit der provinziellen Criminalcollegien war keine sehr umfassende. Ihre Zuständigkeit war nicht durch die Bedeutung der Strafsachen, sondern nur durch die persönliche Rechtsstellung des Delinquenten begründet. Wie die Regierungen und Hofgerichte, so waren auch sie Gerichtshöfe für die privilegirten Klassen; und sie waren es — im Gegensatz zu jenen — ganz ausschließlich, da die Berufung an ein höheres Gericht, wobei sie die Appellationsinstanz hätten bilden können, im Criminalprozeß nicht statthaft war: die allgemein übliche „ulterior defensio“ war nur ein Wiederaufnahmeverfahren, bei dem das zuständige Gericht die formelle Leitung der

Digitized by Google

Sache in der Hand behielt. Um die Function dieser Organe zu verstehen, muß man sich die Hauptmomente des damaligen criminalprozessualischen Verfahrens vergegenwärtigen, wie wir sie schon oben angedeutet haben. Es mag gestattet sein, das dort Gesagte hier noch durch nähere Ausführung in einigen Punkten zu ergänzen. Der Criminalprozeß war — abgesehen von ganz geringen Sachen, bei denen wohl noch das accusatorische Verfahren stattfand — in der Regel Inquisitionsprozeß. Die Inquisition zerfiel in die beiden Acte der General- und der Special-Inquisition. Die Generalinquisition, die allgemeine Voruntersuchung, stellte die Umstände der Strafthat und damit natürlich auch zugleich die für die Schuld des Angeklagten sprechenden Momente fest, aber sie ging auf die Entscheidung der Schuldfrage selbst noch nicht ein. Die dafür in Betracht kommenden Ermittelungen waren Sache der Specialinquisition, bei der auch die peinliche Frage erst ihre Rolle spielte. In beiden Stadien wurde über die Verhöre Protokoll aufgenommen. Auf Grund dieser Inquisitionsakten wurde dann das Urtheil gefällt, in der Regel, wie schon oben erwähnt, von einer anderen Stelle als der, welche die Inquisition geführt hatte. Sämtliche Untergerichte, mit Einschluß der gutsherrlichen Patrimonialgerichte, waren befugt, gegenüber nicht-privilegirten Delinquenten beide Acte der Inquisition vorzunehmen; die ländlichen Patrimonialgerichtsherren waren nur gehalten, dabei eine Gerichtsperson, etwa aus der nächsten Stadt, samt einem Actuar als Protokollführer hinzuzuziehen. Die Akten wurden dann zum Spruch gewöhnlich an eine Juristenfacultät, einen Schöffenstuhl oder auch vom Lande aus an das nächste Stadtgericht gesandt. Vor der Execution mußten sie aber samt dem Urtheil zur Bestätigung an das Provinzial-Justizcollegium (d. h. die Regierung, nicht das Criminalcollegium) und von da, wenn es sich um eine schwere Leibes- oder gar um eine Lebensstrafe handelte, nach Hofe, d. h. an den König oder vielmehr an den Staatsrath, eingesandt werden. Das confirmirte — oder, nach Befinden, auch veränderte — Urtheil ging dann zur Vollstreckung an die einsendende Gerichtsstelle zurück. Bei den Untergerichten kam nun begreiflicherweise die große Masse der Strafthaten zur Verhandlung; auch wo es sich um Eximirte handelte, hatten sie in der Regel die einen halb polizeilichen Charakter tragende General-

Digitized by Google

Inquisition vorzunehmen, wenn die Strafthat in ihrem Gerichtsbezirk begangen war. Die Specialinquisition aber wurde in diesen Fällen bei den Criminalcollegien in der Provinzialhauptstadt geführt, gewöhnlich von einem Mitgliede derselben, häufig auch von einem Fiscal; das Collegium hatte dann auf Grund der Inquisitionsakten den Spruch zu fällen. Dieser Spruch bedurfte der Confirmation durch die Centralinstanz in den früher angeführten Fällen. Das Criminalcollegium war in den meisten Provinzen kein selbständiger Gerichtshof, sondern nur eine ständige Commission zur Ertheilung von Rechtsgutachten; es stand dann der Provinzialregierung in ähnlicher Stellung und mit ähnlicher Function gegenüber, wie in der Centralinstanz das Berliner Criminalcollegium dem Staatsrath, so daß die Regierung doch als die eigentlich urtheilende Behörde erschien, obwohl sie die Straffachen nicht selbst bearbeitete. Zuweilen mochten auch die Mitglieder des Criminalcollegs mit der Regierung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammentreten, wo dann das Votum des referirenden Criminalraths vom Plenum wohl in der Regel approbirt wurde. Die Stellung der Criminalcollegien war also nicht allzu sehr verschieden von der der alten Schöffenstühle, aus denen sie übrigens theilweis hervorgegangen sind (wie z. B. in Stettin), die sich aber anderswo in der Provinz auch neben ihnen noch in Wirksamkeit erhalten haben, wie in Brandenburg und in Halle.

Consistorien.

Wie die Criminalgerichtsbarkeit, so war auch die geistliche Gerichtsbarkeit nicht eigentlich Sache der Regierungen. Geistliche Gerichtsbarkeit und geistliches Regiment standen überall in den Provinzen — nur Cleve-Mark macht eine Ausnahme — besonderen kirchlichen Provinzialbehörden, den Consistorien, zu, die allerdings wieder in einer gewissen Abhängigkeit, zum Theil sogar in organischer Verbindung mit den Regierungen standen. In der Regel waren sie besondere, für sich bestehende Collegien mit einem Präsidenten, zuweilen auch einem Director und einer besonderen Kanzlei. Ihre Mitglieder waren zum größeren Theil weltlichen, zum kleineren geistlichen Standes. Die weltlichen Mitglieder, zu denen immer namentlich der Präsident gehörte, waren meist zugleich Räthe in

Digitized by Google

der Regierung oder im Hofgericht; die geistlichen meist Prediger an den Hauptkirchen der Provinzialhauptstadt; der erste unter ihnen war der Generalsuperintendent der Provinz, der aber im Collegium keine besonders hervorragende Stellung einnahm.

Die Consistorien vermittelten den amtlichen Verkehr der vorgesetzten Behörden mit der Geistlichkeit der Provinz. Verordnungen und Edicte wurden den Geistlichen durch sie mitgetheilt; die Verlesung von der Kanzel war bei den geistlichen und manchen anderen Sachen noch ein gewöhnliches Mittel der Publication neben anderen. Ihre Berichte und Tabellen gingen an die Regierungen, von da an das geistliche Departement. Die früher übliche Aufstellung der Listen über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, die später eine so große statistische Bedeutung erlangt haben, war in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms I. abgeschafft worden.

Die Thätigkeit der Consistorien liegt theils auf dem Gebiet der Verwaltung, theils auf dem der Rechtspflege. Sie führen die Aufsicht über das gesamte geistliche Personal der Provinz. Bei ihnen werden die Candidaten der Theologie examinirt, die eine Anstellung in der Provinz erlangen wollen. Sie haben die Vocation durch die Patrone zu bestätigen und üben für die Stellen königlichen Patronats selbst das Berufungsrecht aus. Die Ordination und Einführung der Geistlichen geschieht durch den Generalsuperintendenten. Jede Provinz zerfällt in eine Anzahl Sprengel, in denen die Aufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen einem älteren Geistlichen, der gewöhnlich den Titel eines Inspectors führt, anvertraut ist. Er hat regelmäßige Visitationen abzuhalten und Berichte, namentlich auch über Leben und Lehre der seiner Aufsicht unterstehenden Geistlichen, an das Consistorium einzusenden. Im allgemeinen lag den Consistorien außer den eigentlich geistlichen Angelegenheiten auch die Prüfung der Kirchenrechnungen und die Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen überhaupt ob. Nur für die königlichen Kirchen, namentlich auf den Domänenämtern, gab es besondere Amts-Kirchen-Revenüen-Directorien, die im Zusammenhang mit der Domänenverwaltung standen. Zu den geistlichen Instituten wurden außer den Schulen auch die Hospitäler und die frommen Stiftungen gerechnet.

Digitized by Google

Mit der Aufsicht über die geistlichen Personen (Prediger, Küster, Schulmeister) verband sich die Gerichtsbarkeit über sie in allen Sachen, die mit ihren amtlichen Verhältnissen im Zusammenhang standen.

Neben diesen sogenannten Priestersachen gehörte zur Jurisdiction der Consistorien namentlich alles, was die Kirchenzucht (Kirchenbuße, Ausschließung vom Abendmahl) betraf, sowie die Ehesachen, bei denen die Beurtheilung der Zulässigkeit von Ehen hinsichtlich der verbotenen Grade noch eine bedeutende Rolle spielte. Die Traditionen des canonischen Rechts waren hier noch maßgebend, wie sie in den Kirchen- oder Polizeiordnungen einzelner Provinzen codificirt waren. Die Ehegerichtsbarkeit wurde ziemlich weit ausgedehnt: bei manchen Consistorien fielen darunter auch die Sachen, welche Verlöbnisse und Eheversprechen betrafen, selbst, wie in Preußen, Schwängerungs- und Alimentationsklagen. Es ist bereits erwähnt worden, daß damals schon die offenbare Tendenz vorhanden war, die gerichtlichen Befugnisse der Consistorien einzuschränken, daß Juristen wie Cocceji die besondere geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt schon als einen überwundenen Standpunkt ansahen. Theilweis war übrigens von den Entscheidungen der Consistorien auch damals schon Appellation an die ordentlichen allgemeinen Gerichte statthaft, in Ehe- wie in Priestersachen.

Kriegs- und Domänenkammern.

In den Regierungen und den zu ihnen gehörigen Behörden erscheint noch ein starker Rest von der territorialen Eigenart der einzelnen Provinzen; die Kriegs- und Domänenkammern dagegen stellen mehr das gleichförmige Wesen der neueren Gesamtstaatsverwaltung dar. Auch in ihnen ist hie und da noch etwas Besonderes, durch die provinziellen Verhältnisse Bedingtes; im großen und ganzen aber läßt sich von ihnen ein in den wesentlichen Zügen übereinstimmendes Gemeinbild entwerfen, das auf alle Provinzen zutrifft.

Eine Provinz bildet in der Regel zugleich einen Kammerbezirk: Regierung und Kammer befinden sich beide in der Provinzialhauptstadt. Ausgedehnte Provinzen haben in entlegenen Theilen ihres Gebietes wohl noch eine abgesonderte Kammerdeputation, namentlich

Digitized by Google

wenn es besondere Verwaltungs-Aufgaben zu lösen gilt. Ein eigentliches Deputationscollegium gab es damals indessen nur in Halle; die littauische Kammerdeputation in Gumbinnen war bereits zu einer vollen Kammer ausgestaltet worden. Man zählt also im ganzen 9 Kriegs- und Domänenkammern.

Die Behörden sind verschieden groß. Ein Dutzend Räthe, 15—20 Subaltern- und Unterbeamte dürften etwa den Durchschnitt darstellen. An der Spitze steht ein Präsident, ausnahmslos von Adel, ein Mann, der nicht blos repräsentiren, sondern wirklich die allgemeine Leitung und Aufsicht führen, vor allem die Provinz selbst genau kennen und über alles Rechenschaft zu geben im Stande sein soll — ein Würdenträger, aber zugleich auch ein überaus verantwortungsvoller Verwaltungsbeamter. Ihnen zur Seite führen bei den größeren Kammern 2 Directoren, bei den kleineren einer, die specielle Leitung der Geschäfte. Sie vertreten den Präsidenten in den häufigen Fällen seiner Abwesenheit — denn er ist viel auf Reisen in der Provinz, zuweilen auch in der Residenz —; sie führen gewöhnlich den Vorsitz im Collegium, in dem sie selbst Vortrag halten wie die Räthe. Sie sind fast durchweg Bürgerliche, im allgemeinen mehr Männer der Routine als hervorragende administrative Talente. Sie sind zuweilen die ältesten, in der Regel aber die tüchtigsten, schärfsten, wachsamsten Mitglieder der Kammer; der Posten ist gewöhnlich das Ende ihrer Laufbahn, seltener Durchgangsstadium für eine Präsidentenstelle.

Die Verfassung der Kammer ist streng collegialisch. Auch der Präsident ist nur der Chef des Collegiums ohne eine selbständige abgesonderte Sphäre amtlicher Thätigkeit. Er kann ohne collegialischen Beschluß keine Verfügung erlassen; jeder Bericht, jedes Rescript der Kammer trägt neben der Unterschrift des Präsidenten die der Directoren und Räthe der Kriegs- und Domänenkammer. Bei der Abstimmung im Collegium hat der Präsident, wenn er anwesend ist, nur eine Stimme wie jeder von den Räthen. Die Verantwortlichkeit ist eine solidarische; aber allerdings trifft sie den Präsidenten in erster Linie und mit der schärfsten Schneide; namentlich in Kassen- und Rechnungssachen hält sich die vorgesetzte Behörde, der König selbst, vor allem an ihn und an die ihm beigegebenen Directoren: sie bilden gewissermaßen ein Kassen-Comité

Digitized by Google

mit potenzirter Verantwortlichkeit, ähnlich wie die dirigirenden Minister im General-Directorium. Die beiden mit der Kammer verbundenen Provinzial-Hauptkassen für die Kriegs- und Domänengefälle, die Oberstenerkasse und die Landrentei, sind ihrer besonderen Aufsicht unterstellt. Den Directoren folgt im Range bei den meisten Kammern der Oberforstmeister oder, wo die Forstverwaltung sehr ausgedehnt ist, mehrere von dieser Charge, die meist auch mit Edelleuten besetzt ist. Die übrigen Räthe haben ihre festen Departements, die gewöhnlich nur in längeren Zeiträumen oder bei größeren Personalveränderungen durch einen allgemeinen Plan von neuem regulirt werden — ein Act, der übrigens der Approbation des Königs bedarf. Es giebt locale Departements, die einen räumlich abgegrenzten Theil des Bezirks, Städte, Kreise, Aemter zum Gegenstande haben, und Fachdepartements, die gewisse abgesonderte Geschäftszweige über die ganze Provinz hin umfassen. Bei diesen letzteren unterscheidet man wieder die mehr speciellen und die generellen Sachen. Die Generalia sind gewöhnlich Sache der Directoren. Die übrigen Räthe haben theils nur gewisse Fachdepartements, theils nur locale Departements, zum größeren Theil aber beide neben einander, zu versehen. Einen Theil des Jahres sind die Räthe auf Reisen, namentlich in ihren Localdepartements. Sie empfangen dafür außer ihrem festen Gehalt genau normirte Diäten, müssen sich aber davon auch wirklich selbst unterhalten und dürfen nicht etwa auf Kosten der Domänenpächter oder der ihnen untergebenen Districtsbeamten leben. Alle außerordentlichen Commissionen, die eine Anwesenheit an Ort und Stelle erheischen, müssen dem zuständigen Departementsrath übertragen werden. Liegen Bedenken dagegen vor, so ist die Sache im Collegium zu erörtern und ein besonderer Beschluß darüber zu fassen. Jedes Departement ist doppelt besetzt; gewöhnlich ist der Rath, der es früher versehen hat, der Vertreter und Correferent des zeitigen Inhabers: jeder Rath muß also stets in zwei Departements völlig zu Hause sein.

An vier Tagen in der Woche ist regelmäßiger Weise Sitzung, gewöhnlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags. Erfordern es die Geschäfte, so werden auch die anderen Tage zu Hülfe genommen. In der Regel aber sind sie zur häuslichen Arbeit, zu Kassenrevisionen oder sonstigen besonderen Commissionen

Digitized by Google

bestimmt. Die Sitzung beginnt um 9 Uhr und endet gewöhnlich um eins; die Tagesordnung muß womöglich jedesmal erledigt werden. Der Vortrag geht nach der Anciennität; den Anfang machen die Directoren. In jeder Sache ist ein Referent und ein Correferent bestellt. Zuweilen kam es wohl zu erregten Debatten, zu scharfen sachlichen und selbst persönlichen Auseinandersetzungen. Es sind oft Leute mit harten Köpfen und scharfen Zungen, die um den Conferenztisch der Kammern sitzen; hier herrscht eine andere Atmosphäre, wie in den Sitzungssälen der Regierungen. Der Eifer für den königlichen Dienst, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit, das durch die collegialische Verfassung keineswegs erstickt war, vielmehr durch die Einrichtung der ständigen Decernate stets wach gehalten wurde, der Ehrgeiz, auch wohl der Eigensinn einzelner ließ es manchmal zu heftigen Reibungen kommen; Präsidenten und Directoren hatten zu thun, die Harmonie im Collegium soweit aufrecht zu erhalten, daß ein stetiger gleichmäßiger Geschäftsgang gewahrt wurde.

Ist ein Beschluß gefaßt, so setzt der Referent das „Decret", die „Angabe" für den expedirenden Secretär auf, gewöhnlich in dorso des Schriftstücks, das zu bescheiden ist; sämtliche anwesende Räthe unterzeichnen es; dann gelangt es an den expedirenden Secretär, der das Concept danach zu entwerfen hat. Die Revision des Concepts besorgen in erster Linie Referent und Correferent, dann die Directoren, endlich der Präsident, durch dessen Hände, soweit er anwesend ist, alles gehen muß, was bei dem Collegium expedirt wird. Sämtliche anwesende Mitglieder der Kammer unterzeichnen schließlich das in der Kanzlei von den Kanzlisten und ihren Gehülfen, den Copiisten, hergestellte Mundum. Die abwesenden Räthe werden unter den Berichten notirt, mit Angabe des Grundes der Abwesenheit. Unentschuldigte Versäumniß der Sitzungen wird in ähnlicher Weise bestraft wie beim General-Directorium.

Die Kanzlei hat noch bei keiner Kammer einen besonderen Director; sie steht unter der unmittelbaren Leitung des Collegiums selbst; einer der Räthe führt hier und gewöhnlich auch zugleich bei der Registratur die specielle Aufsicht. Ebenso steht die Calculatur in enger Verbindung mit dem Rechnungsdepartement der Kammer.

Digitized by Google

Hie und da besteht auch ein besonderes Bureau für die Bausachen. Ein Journalist, der die Eingänge und Expeditionen notirt, ist meist schon vorhanden; es ist gewöhnlich einer der älteren Kanzlisten. Für die Justizsachen, die beim Collegium abgemacht werden, giebt es in der Kanzlei meist einen besonderen Protonotar als Gerichtsschreiber; Fiscale sind bei der Kammer wie bei den Justizcollegien thätig. Zwei Tage der Woche sind gewöhnlich zu den Verhören bestimmt, die der Justitiar abhält; die Entscheidungen erfolgen dann auf seinen Vortrag in der Kammersitzung. Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, gewöhnlich wohl von einem der expedirenden Secretäre; die Protokolle werden von Zeit zu Zeit ans General-Directorium eingesandt. — Die Oberstenerkasse, an welche die Contributionen und Acciseüberschüsse abgeliefert werden, verwaltet der Oberempfänger; die Landrentei, in welche die Einkünfte aus Domänen, Forsten und Regalien fließen, der Landrentmeister.

Die Kammern sind in erster Linie Finanzbehörden; sie haben für das richtige und pünktliche Einkommen der gesamten Kriegs- und Domänengefälle zu sorgen; in den mit ihnen verbundenen beiden Provinzialhauptkassen kann man die Brennpunkte erkennen, um die der ganze Dienstbetrieb gravitirt. Daneben aber, und im engsten Zusammenhang damit, entwickeln sie eine administrative Thätigkeit nach doppelter Richtung hin: einmal zur bestimmungsmäßigen Verwendung der bei ihnen gesammelten Geldmittel, vornehmlich für die Zwecke der Militärverwaltung, sodann zur Pflege der Einkommenquellen, aus denen diese Mittel fließen: der Nahrungen und Gewerbe in den Städten, der guten Wirthschaft auf den Domänen, der Steuerkraft des Bauernstandes, des Verkehrs und des Wohlstandes in der ganzen Provinz. Aus dieser Pflege der Finanzkräfte des Landes ist hauptsächlich die innere Verwaltung erwachsen, deren verschiedene Zweige man damals unter dem Namen der Polizei zusammenzufassen pflegte; und es war von tiefgreifender Bedeutung, daß die Finanzbehörden des Landes zugleich als Polizeibehörden für das Gedeihen der Bevölkerung zu sorgen hatten. Das finanzielle Interesse, hinter dem das militärisch-politische stand, überwog zwar zur Zeit noch; aber es war dafür gesorgt, daß es immer wieder in Einklang mit den Interessen der wirthschaftlich-socialen Wohlfahrt des Landes gebracht wurde.

Digitized by Google

Die Kriegs- und Domänenkammern sind bekanntlich aus den Amtskammern und den Kriegscommissariaten zusammengeschweißt worden. Es waren zwei Behördenkategorien gewesen, die den doppelten Finanzquellen des Staates entsprachen. Wir haben den verschiedenartigen Geist, der in ihnen herrschte, der bei eifriger und einseitiger Verfolgung der Ressortinteressen zu Conflicten geführt hatte, schon gekennzeichnet: die agrarisch-patriarchalische Art der Cameralisten, die noch halb in den Traditionen der Territorialverwaltung steckten, die merkantilistisch-fortschrittliche Tendenz der Commissariate, die einer moderneren Form der Staatswirthschaft zustrebte. Es war dem König gelungen, den Widerstreit der Richtungen innerhalb seiner Finanzbehörden zu beseitigen, wenn auch der mit zu Grunde liegende wirthschaftlich-administrative Gegensatz von Stadt und Land, alt überliefert und neuerdings verschärft durch die verschiedene Art der Besteuerung, noch lange nicht aufhören konnte; und wenn auch gerade diese Consolidirung der Finanz- und Polizei-Verwaltung in den Kammern deren Gegensatz zu den Landesjustizcollegien, von dem wir noch zu sprechen haben werden, auf die Spitze getrieben hat. Die Kriegs- und Domänenkammern waren schon um 1740 ganz einheitliche, in sich homogene Behörden, erfüllt von einem gemeinsamen, gleichartigen Geiste und einem gemeinsamen Ziele zustrebend: der Vermehrung der königlichen Einkünfte und der „Conservation und Aufnahme" der Bevölkerung in Stadt und Land.

Das frühere Nebeneinanderbestehen zweier besonderer Abtheilungen für die Geschäfte der Domänen- und der Commissariatsverwaltung hatte schon geraume Zeit überall aufgehört; nur etwa in der Vertheilung der Directorialgeschäfte unter zwei Directoren oder in der Einrichtung der Kanzleien ist hier und da noch eine Spur davon erhalten geblieben. Die Räthe hatten sich durchweg eben so wohl mit Commissariats- wie mit Domänensachen zu befassen. Die Localdepartements erstreckten sich gleichmäßig auf Stadt und Land: auf die Kreise, die Städte, die Aemter. Neben den Beamten, deren Domänenwirthschaft und Pachtverhältnisse allerdings den Hauptgegenstand der Controle durch die Departementsräthe bildeten, unterstanden ihrer Aufsicht auch die Steuer- und Landräthe, wenngleich die letzteren einer wirksamen Unterordnung

Digitized by Google

unter die Kammer theilweis noch immer widerstrebten. In den Fachdepartements freilich trennten sich wieder gewöhnlich Contributions- und Accisesachen; Städtesachen und allgemeine, insonderheit ländliche Polizei; Commercien-, Manufactur und Fabrikensachen und die Angelegenheiten der ländlichen Colonisation. Aber überall bei den Angelegenheiten dieser Departements concurrirten die localen Departementsräthe für ihre Bezirke, so daß einseitige Ressortinteressen nicht mehr zur Geltung kamen. Die übrigen Fachdepartements hatten mit jenem Interessengegensatz wenig zu schaffen. Ich nenne hier die wichtigsten von ihnen, die man überall trifft: die Forstsachen, die Bausachen, das Kassen- und Rechnungswesen, die Militaria, die Salzsachen, das Justizwesen.

Der Forstverwaltung, als deren Organe in den meisten Provinzen besondere Oberforstmeister fungiren, lag unter anderem auch die Verwerthung der in den königlichen Forsten geschlagenen Hölzer ob: in jeder Provinzialhauptstadt gab es in Verbindung mit der Kammer große Magazine von Brenn-, Nutz- und Bauholz mit besonderen Kassen. Wo die königlichen Forsten überwogen, hat sich wohl auch, wie in Preußen, ein förmliches Monopol daraus entwickelt. Daß die Oberforstmeister in den Grenzsachen mit den Regierungen concurirrten, ist oben schon erwähnt worden. Auch eine besondere Jurisdiction stand ihnen zu, die gewöhnlich unter Mitwirkung des Departementsrathes auf den localen Holzmärkten ausgeübt wurde und sich auf alle Forst- und Holzfrevel, sowie auf alle zu gerichtlicher Cognition geeigneten Sachen der Forstbedienten, soweit sie aus dem Dienstverhältniß herrührten, erstreckte.

Das Bauwesen, soweit es den Kammern unterstand, umfaßt in der Hauptsache nur die Strom- und Wasserbauten einschließlich des Deichwesens auf der einen und den Bau von Wirthschaftsgebäuden in den Aemtern auf der anderen Seite. Von Wegebauten ist im allgemeinen so wenig die Rede wie von öffentlichen Gebäuden zu Civil- oder Militärzwecken. Mit dem Festungsbau hatten die Kammern eben so wenig zu thun wie mit dem Bau und der Reparatur von Kirchen und Schulgebäuden. Wo dergleichen vorkam, waren besondere Veranstaltungen dazu getroffen. Die technischen Beamten für das Bauwesen, die Bauinspectoren und Baumeister, gehören nicht der Kammer an, sondern gelten als deren

Digitized by Google

Subalterne; der mit dem Bauwesen in der Kammer beauftragte Rath ist ein Finanz-Verwaltungsbeamter, nicht ein Mann vom Fach. Ihm liegt auch die specielle Aufsicht über die besondere Baukasse ob.

Ueber jede der beiden Hauptkassen hat gewöhnlich je ein Rath des Collegiums als Kassencurator die specielle Aufsicht. Ueber ihm steht die Controle der Directoren und des Präsidenten. Die Kassen werden häufig visitirt und abgeschlossen; wöchentliche und monatliche Extracte werden neben den vierteljährlichen, halbjährlichen und jährlichen Nachweisungen zum Bericht gegeben. Bei der Ernennung der Kassenbeamten, die übrigens eine von Mitgliedern der Kammer zu prüfende Caution zu stellen haben, wird den Kammern ein Vorschlagsrecht eingeräumt als Correlat der ihren Mitgliedern, namentlich dem Präsidium, auferlegten persönlichen Verantwortlichkeit. Die Kassencuratoren bilden zugleich mit der Calculatur zusammen ein besonderes Rechnungsdepartement, vergleichbar der Ober-Rechenkammer beim General-Directorium: sie haben die Contributions- und Acciserechnungen zu prüfen, die von den Land- und Steuerräthen eingesandt werden. Eine besondere collegialische Kriegs- und Domänen-Rechenkammer kommt nur vereinzelt vor, als eine Ausnahme-Erscheinung. Daß alle diese Veranstaltungen doch noch nicht vor großen Defecten schützten, sollte sich bald genug herausstellen.

Eine Hauptaufgabe der Präsidenten und Directoren war die Aufstellung der jährlichen Etats für die Provinz, die im Februar oder März an das General-Directorium als Grundlage für den Entwurf des Gesamt-Etats eingesandt werden mußten. Es galt dabei alles aufzubieten, um womöglich ein solides Plus herauszubringen. Nach den beim General-Directorium regulirten, vom König vollzogenen und den Kammern zugefertigten Provinzial-Etats mußte dann gewirthschaftet werden. Für außerordentliche Ausgaben, Remissionen und dgl., stand nur ein sparsam fixirtes Quantum aus der Extraordinarienkasse zur Verfügung, das nur im äußersten Nothfall überschritten werden durfte. Preußen hatte noch von den Zeiten des Retablissements her besondere verhältnißmäßig hohe Extraordinariengelder, ein Verhältniß, dem unter Friedrich II. ein Ende gemacht worden ist. Die Verwaltungskosten und der Unterhalt der in der Provinz stehenden Regimenter wurden in der Regel

Digitized by Google

wohl auf Assignation der vorgesetzten Behörde unmittelbar aus den Provinzialkassen bestritten; nur die Ueberschüsse wurden an die Centralkassen abgeführt, in deren Rechnungen aber die gesamten Einnahmen und Ausgaben noch einmal erscheinen, nicht blos die Ueberschüsse und deren Verwendung. Vier bis sechs Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres mußten alle Rechnungen regulirt sein. Wehe der Kammer, die dann ihr Etatsquantum nicht erfüllt hatte. Natürlich suchten die Kammern bei den Generalabschlüssen Ausfälle auf der einen Seite durch unvorhergesehene Ueberschüsse aus einem anderen Etatstitel zu decken. Noch im letzten Jahre seiner Regierung hatte Friedrich Wilhelm I. bemerkt, daß die erhöhten Forsteinnahmen hie und da zur Balancirung ausgefallener Pachteinkünfte verwendet worden waren. Er ließ die Sache untersuchen und verbot eine solche Vermischung der verschiedenen Etatspositionen auf das strengste. Auch Friedrich II. hat im Anfang seiner Regierung sein besonderes Augenmerk darauf gerichtet. Für jede einzelne Einnahmequelle sollte das etatsmäßige Aufkommen nachgewiesen werden. Allerdings ist den Kammern gestattet worden, aus den jährlichen Ueberschüssen eine bestimmte nicht zu große Summe als „eisernen Bestand" in ihren Kassen zurückzubehalten, um bei etwaigen unvorhergesehenen Ausfällen in einem der nächsten Rechnungsjahre daraus das zu ergänzen, was etwa an dem etatsmäßigen Gesamtquantum fehlen würde.

Das Militärdepartement bei den Kammern umfaßte das Marsch- und Einquartierungswesen und die Verpflegung der in der Provinz stehenden Truppen. Sie hatten die Zahlungen an die Regimenter zu veranlassen; sie hatten insonderheit auch das Servis wesen in den Städten zu überwachen und die Höhe der Cavalleriegelder nach dem jeweiligen Preise die Fourage zu reguliren. Unter ihrer Leitung standen der Getreidemagazine der Provinz. Sie beaufsichtigten jedenfalls damals auch schon die Führung der Stammrollen in den Cantons; doch scheint die Mitwirkung eines Commissars der Kammer bei der Aushebung der Enrollirten noch nicht üblich gewesen zu sein. Zur gleichmäßigeren Vertheilung der hauptsächlich aus den Truppenmärschen herrührenden Vorspannlasten, die nur sehr mäßig vergütet wurden, hatte Friedrich Wilhelm I. allgemein sogenannte Marsch- und Molestienkassen in den Provinzen einführen wollen; indessen hatte die Einrichtung nur in einzelnen Provinzen

Digitized by Google

stattgefunden, wo ein wirkliches kreisständisches Leben vorhanden war; die übrigen hatten sie ausdrücklich abgelehnt.

Die Salzsachen bestanden im allgemeinen hauptsächlich in der Beaufsichtigung der provinziellen Factoreien, an deren Spitze ein Salzfactor mit seinem Unterpersonal den Vertrieb des Salzes leitete und den zwangsweis auf jeden einzelnen Haushalt repartirten Consum controlirte. Wo die Salzgewinnung selbst in größerem Maßstabe betrieben wurde, wie namentlich in der Grafschaft Mark und im Magdeburgischen, da waren natürlich besondere administrative Veranstaltungen nöthig: die Hallische Kammerdeputation diente vornehmlich den Zwecken der Salinenverwaltung.

Wo Bergwerke waren, stand die Beaufsichtigung des Betriebes gleichfalls den Kammern zu. Andere Geschäftszweige, die als besondere Departements vertheilt wurden, waren noch etwa die Judensachen, die Stempelpapier- und Kartensachen, die Einziehung der Gelder für die Recrutenkasse, der Strafgelder, die Aufsicht über die landesherrlichen Mühlen, ihren Bau und ihren Betrieb, die Gefälle aus der Verpachtung der Musik bei Tanz- und anderen Festlichkeiten, die als landesherrliches Regal galt, die Controle über das den Postämtern übertragene Intelligenzwesen u. dgl. mehr. Mit den Post- und den Münzsachen, die in Schlesien auch den Kammern übertragen worden sind, haben sich die Kammern der alten Provinzen, soweit ich sehen kann, nicht zu befassen gehabt.

Kammerjustiz.

Eine besondere Bewandtniß hat es mit dem Kammerjustizwesen. Dies ist das Gebiet, auf dem sich der tiefgreifende Gegensatz zwischen den Kammern und ihren zurückgedrängten Rivalen, den Regierungen, als Landesjustizcollegien, auf das störendste bemerkbar gemacht hat. Unsere Publication wird sich mit den organisatorischen Problemen, die daraus entsprangen, besonders häufig und eingehend zu beschäftigen haben.[1]) Es wird daher angebracht sein, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse, wie sie, nach manchen Regulirungsversuchen, um 1740 lagen, etwas näher zu beleuchten.

[1]) Vgl. auch E. Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. Verwaltungsarchiv Bd. II u. III (4 Artikel).

Digitized by Google

Schon die Vorfahren der Kriegs- und Domänenkammern, die Amtskammern und Commissariate, hatten in Sachen, die mit den Interessen ihres Verwaltungsgebietes zusammenhingen, eine administrative Jurisdiction ausgeübt. Daß Verwaltungs- und Justizbefugnisse in der Hand ein und derselben Behörde lagen, war ja für eine Zeit, die eben erst den Organisationsformen des territorialen Staates entwachsen war, nichts außergewöhnliches; im Gegentheil, eine Behörde, der die Gerichtsgewalt, vor allem die Strafgewalt für Uebertretungen, die in ihr Interessengebiet gehörten, gefehlt hätte, würde nicht für voll gegolten und schwerlich die nöthige Autorität besessen haben: die richterliche Gewalt galt eben noch für ein unentbehrliches Attribut aller Obrigkeit. Und ohne sie wäre es auch ganz unmöglich gewesen, die großen administrativen Reformen durchzuführen, die aus einem Bündel von Territorien mit ständischen Verfassungen einen monarchisch regierten Gesamtstaat mit stehendem Heer und einem geordneten Steuer- und Finanzwesen zu bilden bezweckten. In den Regierungen einerseits, den Kammern andererseits darf man nicht von vornherein eine auf Arbeitstheilung beruhende Spaltung erblicken: die einen waren so wenig reine Gerichtshöfe wie die andern bloße Finanzbehörden. Diese Differenzirung ist erst das Ergebniß der fortschreitenden Entwickelung gewesen und hat ihr Ziel erst am Ende des ancien régime erreicht. Man könnte sagen: die einen waren mehr Landesbehörden im territorialen Sinne, die anderen monarchische Behörden im Sinne des werdenden Gesamtstaates; jene hatten — den Interessen des 16. und 17. Jahrhunderts entsprechend — ganz vornehmlich mit Religions- und Justizsachen zu thun, diese — im Zeitalter des militärischen Absolutismus — vorwiegend mit finanziellen Fragen. Eben deshalb verloren die Regierungen ihre administrativen Befugnisse mehr und mehr, weil sie ihrem ganzen Geist und Wesen nach ungeeignet waren für die Aufgaben der neuen reformirenden monarchischen Verwaltung, die oft genug über das formelle Recht im Interesse der salus publica sich hinwegsetzte. Hätte man diesen Behörden, die noch ganz in den alten ständisch-particularistischen Traditionen lebten, die Rechtsprechung auch über die Sachen übertragen wollen, die mit den Interessen der Steuer-, Domänen- und Polizeiverwaltung zusammenhingen, so wäre man mit den Reformen, die

Digitized by Google

auf allen diesen Gebieten unternommen wurden, nicht aus der Stelle gekommen; der Adel hätte fortgefahren das Domanium zu plündern oder für sich auszubeuten, die Mißwirthschaft der städtischen Magistrate hätte fortgedauert, die monarchischen Interessen wären überall zu kurz gekommen: die rechtsprechende Behörde hätte die verwaltende lahm gelegt, alle Reformbestrebungen wären in einer Fluth von Prozessen erstickt.

Indem nun aber den Organen der fürstlichen Finanz- und Polizeiverwaltung in allen Delicten und Rechtsstreitigkeiten, die ihre Interessen berührten, die gerichtliche Entscheidung oder wenigstens eine Mitwirkung dabei eingeräumt worden war, wurde ihnen ein großer Theil der gesamten Rechtsprechung ausgeliefert. Die Grenze war nicht ganz scharf und klar zu ziehen. Was konnte nicht alles in Zusammenhang mit den polizeilichen und finanziellen Interessen der Verwaltung gebracht werden! An die Seite der alten rechtsprechenden Obrigkeit, die auf dem Boden des gemeinen Rechts und der Landesgewohnheiten stand, setzte sich eine neue, die sich vornehmlich auf das neue fürstliche Verordnungsrecht berief, die von dem Wesen des Staates und der fürstlichen Gewalt, von der Ausdehnung der Hoheitsrechte, von den ständischen Privilegien, von den wohlerworbenen Rechten der einzelnen und der Corporationen ganz andere Vorstellungen hatte, als jene ältere Behörde. Der leitende Grundsatz dieser neuen Rechtsprechung war nicht mehr das fiat justitia pereat mundus, sondern die salus publica im Sinne des fürstlichen Absolutismus, und oft genug geradezu das fürstliche Finanzinteresse. Auf das fürstliche Interesse, nicht auf die Justiz waren die Mitglieder der Kammern verpflichtet; nur der Justitiar, der die Vorbereitung und den Vortrag der Rechtssachen hatte, war in der Regel ein studirter Jurist und eine neben dem fürstlichen Interesse auch auf die Wahrung des Rechts vereidigte Justizperson. Er instruirte den Kammerfiscal, wo es galt, Ansprüche der Kammerverwaltung im Prozeßwege geltend zu machen oder Uebertretungen, die das Gebiet der Kammerverwaltung berührten, zu verfolgen; und er hielt dann im Collegium über die Sache Vortrag, wo sein Votum in der Regel wohl durch Plenarbeschluß approbirt wurde; oder er machte auch wohl Sachen, die keiner weiteren Rechtsausführung zu bedürfen schienen, kurzerhand für sich ab, wobei er

Digitized by Google

nur gehalten war, die Entscheidung vor der Publication dem Präsidenten zur Kenntnißnahme und zur Approbation zu unterbreiten. Stand die Entscheidung nicht der Kammer selbst zu, so vertrat er diese allein oder mit anderen Mitgliedern des Collegiums zusammen in den gemischten Commissionen, die für gewisse Sachen angeordnet waren und die meist zu gleichen Theilen aus Räthen der Regierung und der Kammer zusammengesetzt waren. Er war der juristische Berather der Kammer, aber die Entscheidung fällte in der Regel die Kammer selbst, eine nicht aus Juristen, sondern aus Finanzleuten zusammengesetzte Behörde. Das Verfahren war ziemlich formlos, ganz summarisch; alle prozessualischen Weitläufigkeiten sollten vermieden werden; Advocaten wurden nur in ganz seltenen Fällen zugelassen. Auch hier gab es Sporteln; aber es wurde strenge darauf gehalten, daß sie in mäßigen Grenzen blieben. Die Inquisitionsmaxime spielte in dem Verfahren bei den Kammern wohl damals schon eine Rolle, wie bald bei den Bauernprozessen überhaupt. Gewöhnlich waren zwei besondere Verhörstage in der Woche angesetzt. Der Vortrag im Plenum geschah mit den anderen Sachen zusammen und ohne besondere Förmlichkeiten, ohne daß sich die Kammer eigens als Gerichtshof constituirt hätte. Die Kammer beaufsichtigte durch die Departements- und Steuerräthe die Jurisdiction der Domänenbeamten und der Magistrate und nahm Beschwerden gegen sie an, ohne daß sie doch eine eigentliche Berufungsinstanz gewesen wäre. Auch von den Entscheidungen der Kammer gab es keine eigentliche Appellation, sondern nur das Rechtsmittel der Supplication, die an das General-Directorium ging. Der ganze Charakter dieser Gerichtsbarkeit war der eines außerordentlichen Verfahrens.

Die Gefahr, daß in dieser neuen Sphäre der Rechtsprechung das fürstliche Interesse, nicht die Gerechtigkeit den Ausschlag geben werde, war nicht zu leugnen. Der Geist der Kammerjustiz war ein durchaus fiscalischer. Zum Ueberfluß hatte der König ausdrücklich befohlen — im geraden Gegensatz zu dem Pandektengrundsatz —, daß in zweifelhaften Fällen zu Gunsten des Fiscus entschieden werden solle. In vielen Fällen war die Kammer Partei und Richter zugleich, in Strafsachen lag Anklage und Urtheil in derselben Hand. Die Justiz im ganzen litt natürlich unter dieser Concurrenz, zu der

Digitized by Google

— von minder Wichtigem abgesehen — noch die Concurrenz der Militärjustiz kam. Man konnte fragen, ob die administrative Justiz der Finanz- und Polizeibehörden um 1740 noch so nothwendig sei, wie sie um 1700 oder um 1713 gewesen war. Die Hochfluth der monarchischen Reformen war vorüber, das neue Verwaltungsrecht hatte sich schon einigermaßen befestigt. Es galt nur noch, das alte Mißtrauen gegen die Landesjustizcollegien zu beseitigen, was freilich nur durch eine gründliche Reform des Personals und des Verfahrens geschehen konnte. Dann, meinte Cocceji, werde man die Rechtsprechung ganz diesen Collegien als den ordentlichen Gerichten übertragen können. Mit dem Gedanken der Justizreform verband sich bei ihm der Gedanke, die Kammerjustiz ganz und gar abzuschaffen. Mit diesem Bestreben ist er, wie unsere Publication des näheren zeigen wird, nicht durchgedrungen: die Kammerjustiz blieb bestehen; die Reform bestand nur in einer genaueren Begrenzung der Competenz zwischen den Justizcollegien und den Verwaltungsbehörden. Das ist der Inhalt des Ressort-Reglements von 1749. Bei der Bedeutung, die der Gegenstand also besitzt, wird es nicht überflüssig sein, sich Rechenschaft darüber zu geben, wie die Competenzabgrenzung um 1740 war. Schon während der ganzen verflossenen Regierung war daran gearbeitet worden, eine einigermaßen feste Grenzlinie zu ziehen. Die Verordnung von 1713, die Constitution von 1715, das neumärkische Ressort-Reglement von 1725 und verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen hatten hier eingegriffen, freilich ohne die Aufgabe vollständig zu lösen. Die um 1740 thatsächlich geübte Praxis war wohl nicht in allen Provinzen ganz gleich. In der Hauptsache aber scheint der Umfang und die Begrenzung der Zuständigkeit der Kammern in Justizsachen an die folgenden Grundsätze gebunden gewesen zu sein:

1. Das Personal der gesamten Kammerverwaltung, einschließlich der den Kammern untergeordneten „Bedienten", namentlich der Domänenbeamten und Steuerräthe, steht bei Klagen, die mit ihrer amtlichen Wirksamkeit zusammenhängen, unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kammern.

In ihren außeramtlichen Verhältnissen unterstehen diese Personen den Provinzial-Obergerichten. Handelt es sich aber um eine Execution gegen Domänenbeamte oder andere „auf Rechnung

Digitized by Google

sitzende Bediente", so muß das Gericht sich an die Kammer wenden, die im königlichen Interesse ein Arrangement zu treffen hat. Will ein Gläubiger Arrest auf die Besoldung eines königlichen Bedienten legen, so hat das Gericht sich ebenfalls deswegen mit der Kammer ins Einvernehmen zu setzen.

2. Alle Klagen und Streitsachen, die mit den Angelegenheiten der Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung zusammenhängen, gehören vor die Kammern. So z. B. auch Klagen wegen Prägravation bei Einquartierung und dgl., Accisedefraudationen, alles was die Commerzien und Manufacturen betrifft, alle Prozesse in Zunft- und Gewerksangelegenheiten, in Colonistensachen, sämtliche Bauprozesse ohne Unterschied.

3. Ausschließlich zuständig sind die Kammern in den inneren Angelegenheiten des Domaniums. Alle Streitigkeiten der Amtsunterthanen unter einander, die ihre Wirthschaft berühren, werden in erster Instanz von den Beamten, in zweiter von den Kammern entschieden. Alle Streitigkeiten der Beamten mit den Amtsunterthanen unterliegen der Entscheidung durch die Kammern; desgleichen auch die Prozesse zwischen den Hauptpächtern und ihren Unterpächtern. Die Kammern üben auch das allgemeine Aufsichtsrecht über die Justizverwaltung durch die Domänenbeamten.

4. In den Städten werden in der Regel alle „rathhäuslichen Bedienten", auch die, denen die Justizverwaltung obliegt, von den Kammern bestellt und beaufsichtigt. Zur speciellen Cognition der Kammern gehören alle Streitigkeiten, die aus der städtischen Verwaltung entspringen, namentlich alle Klagen gegen den Magistrat und seine einzelnen Mitglieder wegen amtlicher Verhältnisse und alle Appellationen von den Entscheidungen des Magistrats in Sachen, die die rathhäusliche Verwaltung berühren. Dazu gehört unter anderem auch das Bauwesen in den Städten. Mit Ausnahme von Berlin, wo eine besondere Einrichtung bestand, wurden die Bauprozesse von den Steuerräthen und Magistraten in erster, von den Kammern in zweiter Instanz entschieden.

5. In den Streitigkeiten zwischen den Aemtern, Beamten oder Amtsunterthanen, einerseits und den Städten oder Rittergutsbesitzern andererseits kommt es darauf an, ob die Amtsunterthanen Beklagte

Digitized by Google

sind, oder nicht. Im ersteren Fall ist stets der Beamte und in zweiter Instanz die Kammer zuständig. Handelt es sich aber um eine der häufigen Streitfragen wegen der Grenze der Feldmark, wegen Hut, Trift oder anderer Gerechtsame, so wird ein Unterschied gemacht zwischen den Sachen, wobei Städte, und denen, wobei Edelleute interessirt sind. Sachen der ersteren Art unterliegen der Entscheidung der Kammern; für Sachen der letzteren Art werden Iudicia mixta bestellt, gemischte Commissionen aus Mitgliedern der Regierung und der Kammern.

6. Dieser Grundsatz findet überhaupt statt: wo Rechte von Edelleuten in Frage kommen, wie in den Grenzprozessen mit dem Domänenfiscus so auch in Fragen der Zollfreiheit oder Zollgerechtigkeit (Berechtigung zur Erhebung von Privatzöllen), in Fragen der Jagdgerechtigkeit u. dgl. mehr, da werden Collegia mixta bestellt. Nur in der Kurmark kannte man solche gemischten Gerichte nicht: an ihre Stelle trat dort der Geh. Justizrath.

7. Sonst unterlagen alle Sachen, die mit den Regalien zusammenhingen, namentlich auch die Strafsachen in Zoll-, Bergwerks- und Jagdsachen, der Cognition der Kammern oder ihrer besonderen Deputirten. Die Juden standen unter den Kammern nur in Privilegiensachen, im übrigen unter den Ortsobrigkeiten und Regierungen; nur in Berlin gab es eine besondere Judencommission, von der an das Kammergericht appellirt werden konnte.

Mit der modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit darf man diese administrative Jurisdiction nicht ohne weiteres gleichsetzen: sie umfaßt neben öffentlich-rechtlichen auch eine ganze Reihe von Streitsachen, die nach heutigem Begriff dem Privatrecht angehören. Sie bezweckt eigentlich nicht den Schutz der individuellen Rechte gegen Beamtenwillkür — obwohl thatsächlich die Aufsicht über die Jurisdiction der Magistrate und der Domänenbeamten auch in dieser Richtung wirkt —, sondern vor allem die kräftige und nachdrückliche Durchsetzung der neuen monarchischen Verwaltungsgrundsätze gegen die Widerstände des alten ständisch-territorialen Systems. Sie hat nichts von constitutionellen Garantieen an sich, sondern ist in der Hauptsache ein Instrument der Staatsgewalt.

Digitized by Google

Jurisdictionsconflicte mit Militärbehörden.

In ähnlicher Weise wie die Behörden der fürstlichen Finanz- und Polizeiverwaltung griffen auch die militärischen Behörden in die Gerichtsbarkeit der alten Landescollegien, der Regierungen, ein. Neben der Kammerjustiz giebt es eine stark um sich greifende Militärjustiz, die den ordentlichen Gerichten nicht weniger Abbruch that. Nicht nur alle rein militärischen Angelegenheiten unterstehen der militärischen Gerichtsbarkeit, sondern alle Angelegenheiten der Militärpersonen, bürgerliche wie peinliche Sachen. Handelte es sich um einen Rechtsstreit von Militärpersonen unter einander, so entschied das Militärgericht, d. h. die vom Regimentscommandeur gebildete Commission, die aus Officieren bestand und in der der Auditeur des Regiments das juristische Element repräsentirte. In den sehr zahlreichen Fällen aber, wo es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen handelte, wurden, in ähnlicher Weise wie in den Fällen, wo fiscalische und adlige Interessen einander gegenüberstanden, gemischte Commissionen aus Civilgerichtspersonen und Officieren gebildet. Es war die allgemeine Anschauung, daß bei solchen gemischten Gerichten die Interessen der Militärpersonen nachdrücklicher zur Geltung gebracht würden, als die der Civilisten. Es kam wohl vor, daß Gläubiger dubiöse Forderungen an Soldaten cedirten, um ein wirksames gerichtliches Vorgehen herbeizuführen. Häufig ließen sich die Regimentscommandeure auch gar nicht auf eine ordentliche Untersuchung ein, sondern verfuhren ohne gerichtliche Cognition, nach ihrem Gutfinden, gleich mit militärischer Execution. Denkt man dabei an die enge Verflechtung der bürgerlichen und militärischen Verhältnisse durch das Beurlaubungs- und Freiwächtersystem, durch die verheiratheten Soldaten, deren Frauen bürgerliche Gewerbe trieben, so leuchtet ein, wie groß das Gebiet der Conflicte zwischen der Civil- und der Militär-Obrigkeit war.

Daß die Weiber und Kinder der Soldaten, die Familien und die Dienerschaft der Officiere mit zu den Militärpersonen gehörten und also einen besonderen Gerichtsstand hatten, war eine ausgemachte Sache. Eine andere Frage aber in Bezug auf die Ausdehnung des Begriffs der Militärperson und also auch des Umfanges

Digitized by Google

der militärischen Gerichtsbarkeit war damals noch offen und viel umstritten. Sie betraf die noch nicht eingezogenen Enrollirten. Wir haben oben bereits darüber gehandelt und haben hier nur noch kurz darauf hinzuweisen, daß in diesem Punkte eine Unklarheit der Rechtsverfassung herrschte, deren Abstellung von Seiten der Gerichtsbehörden dringend gewünscht wurde.

Medicinal- und Sanitätscollegien.

Besondere provinzielle Organe bestehen für die Medicinalverwaltung in den Medicinalcollegien. Sie gliedern sich in ähnlicher Weise an die Kriegs- und Domänenkammern an, wie die Consistorien an die Regierungen. Ein Kriegs- und Domänenrath ist gewöhnlich der Director; einige Aerzte, Chirurgen, hie und da auch ein Apotheker vervollständigen das Collegium, das in der Regel auch eine besondere Kanzlei besitzt. Unter diesen Medicinalcollegien stehen die Kreis- und Landphysici, die Chirurgen, die Apotheker, die Hebammen. Das gesamte Medicinalpersonal der Provinz wird von ihnen geprüft und approbirt. Sie wachen über die Befolgung der Medicinalverfügungen, insonderheit auch der Taxen für Aerzte und Apotheker. Sie haben die Kurpfuscherei zu verfolgen und zu bestrafen. Auch hier verbinden sich mit den polizeilichen Befugnissen die gerichtlichen. Die Medicinalcollegien üben eine besondere Medicinal-Jurisdiction; die Prozesse aus der ärztlichen Praxis, die Streitsachen der Apotheker und der Hebammen mit dem Publicum unterliegen ihrer Entscheidung; von ihnen wird an das Ober-Collegium medicum in Berlin appellirt.

Eine verhältnißmäßig unbedeutende Rolle spielen neben diesen Medicinalcollegien die sog. collegia sanitatis, polizeiliche Behörden, die zur Bekämpfung der Pestgefahr errichtet sind und — wegen der dabei vornehmlich in Betracht kommenden militärischen Absperrungen — unter militärischer Leitung stehen. Sie sind im übrigen aus Mitgliedern der Regierungen, der Kammern und Medicinalpersonen zusammengesetzt. Ihre Thätigkeit ist im wesentlichen auf Repression, nicht auf Verhütung der Gefahr gerichtet. In gesunden Zeiten haben sie daher so gut wie nichts zu thun. Eine vorbeugende Sanitätspolizei von hygienischem Charakter existir

Digitized by Google

noch nicht. Nur beim Herannahen einer Pestgefahr treten diese Behörden in Action. Sie tragen daher mehr den Charakter von außerordentlichen, nicht ständig wirksamen Behörden.

Fiscalische Behörden.

Die fiscalische Behörde, das officium fisci, ist in den Provinzen noch keineswegs überall collegialisch organisirt; sie gliedert sich den übrigen Provinzialbehörden, insbesondere den Regierungen und Hofgerichten, aber auch den Kammern an, ohne jedoch einen integrirenden Bestandtheil von ihnen zu bilden. Die Unterordnung aller Fiscale in den Provinzen unter den Generalfiscal in Berlin ist zwar grundsätzlich proclamirt, aber noch nicht thatsächlich wirksam durchgeführt. Die Präsidien der Regierungen und der Kammern, bei den Kammern auch die Justitiare, üben noch eine Art von dienstlicher Aufsicht über die Fiscale. Die Stellung der Fiscale ist eine verhältnißmäßig untergeordnete. Sie entstammen dem Stande der Advocaten und üben in der Regel auch noch private advocatorische Praxis, allerdings mit gewissen durch ihre Stellung gebotenen Einschränkungen. Sie beziehen zum großen Theil kein festes Gehalt, sondern nur eine Quote der in Folge ihrer Anzeigen verhängten Strafen. Ihre Thätigkeit im einzelnen zu beschreiben ist unmöglich; es giebt keinen Zweig des öffentlichen Dienstes, kein Gebiet des bürgerlichen Lebens, wo sie nicht gelegentlich mit ihrem Spüreifer eindrängen: sie sind die überall thätigen Aufpasser im Interesse der monarchischen Staatsgewalt; sie haben das Verhalten der Beamten zu überwachen wie das tägliche Leben der bürgerlichen Gesellschaft. Alle Unregelmäßigkeiten, alle Verstöße gegen die königlichen Verordnungen und gegen Recht und Gesetz überhaupt haben sie zur Anzeige zu bringen; ganz besonders auch alles, was gegen das fiscalische Interesse verstößt. Sie stellen eine supplementäre Controlgewalt dar, die in alle noch etwa vorhandenen Ritzen dringt. Die criminalistische Function ist nur eine Seite ihrer Thätigkeit und kaum die bedeutendste. Sie bringen Delicte, von denen sie Kunde bekommen, zur Anzeige bei ihren Vorgesetzten, den Präsidenten der Provinzialbehörden; wenn sie von diesen dazu er-

Digitized by Google

mächtigt werden, so nehmen sie gegen den Angeschuldigten die Inquisition vor; das nannte man: „Fiscum wider jemanden excitiren". Unter Friedrich Wilhelm I. waren die fiscalischen Prozesse berüchtigt gewesen, die sich auf Wiederherstellung des Kammerguts gegen die Usurpationen des Adels richteten: den alten fürstlichen Domanialbesitztiteln nachzuspüren, Verdunkelungen der adligen Besitzrechte ans Licht zu bringen, war eine Hauptaufgabe der Kammerfiscale gewesen. Unter der neuen Regierung ist ihrem Uebereifer auf diesem Gebiet Einhalt gethan worden; sie wurden statt dessen auf die Aufdeckung und Verfolgung der Uebertretung von Polizeiverordnungen, insonderheit auch auf wirthschaftlich-socialem Gebiet verwiesen. Die Functionen waren oft sehr specialisirt: es gab Jagd-, Medicinal-, Domänen-, Polizeifiscale. Bei der Justiz hatten die Fiscale nicht blos Delinquenten anzuzeigen und zu inquiriren, sondern auch auf die Richter, die Gerichtsschreiber und Advocaten zu achten; sie sollten Anzeige machen, wenn die Richter nicht das vorgeschriebene Prozeßverfahren anwandten, wenn die Sporteltaxe nicht genau beobachtet wurde, wenn vorschriftswidrige Chicanen und Prozeßverschleppungen geduldet oder gar befördert wurden. Sie mußten dazu dienen, die Durchführung der häufig so unbeliebten Maßregeln der Justizreform bei den Gerichten zu sichern. Fiscalische Beamte waren zur Revision der Strafkassen, die bei allen Behörden angeordnet waren, berechtigt und verpflichtet. Sie hatten neben dem Steuerrathe den städtischen Magistraten auf die Finger zu sehen. Sie unterstützten die geistliche Gerichtsbarkeit und die Disciplinaraufsicht der Consistorien, indem sie auf Leben und Wandel der Geistlichen, auf Aergernisse in der Gemeinde Acht gaben und nöthigenfalls Anzeige erstatteten.

Der Ursprung des Amtes liegt darin, daß der Landesherr bei fiscalischen Prozessen eines Advocaten oder Procurators bedurfte, der ganz besonders zuverlässig und auf das fürstliche Interesse eingeschworen war. Advocatus oder Procurator Fisci ist daher der eigentlich reguläre Titel des fiscalischen Beamten; so heißt gewöhnlich der Hauptbeamte bei einem Provinzialgericht oder einer Kammer. Daneben giebt es dann häufig einen oder mehrere Mandatarii Fisci, Substituti Fisci ꝛc. Die Betreibung fiscalischer Prozesse bleibt eine ihrer Hauptobliegenheiten. Solche Prozesse sind eigentlich nur die,

Digitized by Google

in denen der Fiscus selbst Partei ist. Aber auch in anderen Fällen, wo das Interesse des Fiscus mit im Spiel ist, haben die Fiscale auf Anweisung ihrer Dienstbehörde den Prozeß ex officio zu betreiben; das nannte man „fiscalische Assistenz leisten". Die vom Fiscal vertretene Partei war in Sachen der Gerichtskosten, bei Sporteln, bei den Versendungskosten der Akten, bei den Ausfertigungsgebühren der Kanzleien in vielen Punkten bevorzugt.

In Bezug auf ihre advocatorische Privatpraxis waren die Fiscale insofern beschränkt, als es ihnen verboten war, einer Privatpartei in Sachen, die dem Interesse des Fiscus zuwiderliefen, zu helfen und zu dienen. Dafür genossen aber die Fiscale, soweit sie Advocaten waren, die Vergünstigung, daß sie von dem odiösen Mantel, der diesem Stande als Amtstracht aufgezwungen war, dispensirt waren. Der fiscalische Beamte sollte in höherer socialer Achtung stehen als seine lediglich Privatpraxis treibenden Collegen des Advocatenstandes. Ob dieser Effect thatsächlich erreicht worden ist, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Friedrich der Große hatte zu Anfang seiner Regierung das Vorurtheil, daß seine Minister ihm „lauter Schufts" zu Fiscälen vorschlügen. Er hat, wie die folgende Publication zeigen wird, auf diese Kategorie von Beamten vielfach reformirend einzuwirken gesucht.

Digitized by Google

Die Localverwaltung im allgemeinen.

Die Organisation der Localverwaltung ist eine zwiespältige; Städte und plattes Land sind administrativ getrennt. Dieser Zustand, der seine Ursache außer der geschichtlichen Ueberlieferung und der besonderen socialen Verfassung des platten Landes namentlich in der verschiedenartigen Besteuerung findet, hat das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch gedauert. In der Ausgestaltung der localen Verwaltungsorgane des platten Landes sind seit 1740 noch bedeutende Veränderungen in einzelnen Provinzen eingetreten; das Landrathsamt als eine allgemeine Institution für den ganzen Umfang der Monarchie ist erst eine Erscheinung der späteren Zeit. Dagegen ist das Amt des Steuerraths oder Commissarius loci in den Städten um 1740 schon eine ganz allgemeine und durchweg übereinstimmende Einrichtung. Die Rolle, die der Steuerrath in der städtischen Verwaltung spielt, hängt aufs engste mit der großen städtischen Reform unter Friedrich Wilhelm I. zusammen, deren Wesen und Bedeutung bereits durch Schmollers Untersuchungen[1]) klargestellt worden ist. Wir haben auf deren wesentlichsten Inhalt hier einen kurzen Blick zu werfen.

Die Reform der Stadtverfassung.

Das Resultat der territorialen Entwickelung war überall gewesen, daß zwar die Städte längst aufgehört hatten, besondere politische Existenzen, kleine Republiken, Staaten im Staate zu sein, daß sie aber ein hohes Maß von ständisch-corporativer Selbständigkeit für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung sich bewahrt hatten. Diese ständische Selbstverwaltung war dem Geiste staatlicher Ver-

[1]) Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde VIII, X—XII.

Digitized by Google

waltung noch nicht angepaßt; sie beruhte um 1713 noch durchaus auf den ständisch-territorialen Gewohnheiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts, auf besonderen Privilegien, auf einer abgesonderten Stellung im Staat. Das große Schwungrad für die Bewegung der größeren zusammengesetzten Staatsmaschine seit dem Großen Kurfürsten, das stehende Heer, ist auch der Motor für die Reform der städtischen Verwaltung geworden. Mit der Aufstellung des stehenden Heeres wurden die Städte zugleich militärische Garnisonplätze; die Commissariatsverwaltung gewann ein starkes Interesse an den inneren Einrichtungen der Städte, an dem Zustande ihrer Häuser und Straßen, an ihren Brod-, Fleisch- und Biertaxen. Vor allem aber ist es die Accise, die — in ihrem Ursprunge selbst im Zusammenhang mit der Einrichtung des miles perpetuus — die städtische Polizei unter staatliche Aufsicht gebracht hat. Denn von ihr hing nicht nur Ordnung und Sicherheit, sondern auch Verkehr und Wohlstand und damit die Höhe der Acciseerträge ab. Sobald aber die Städte unter die Commissariate gestellt worden waren, offenbarte sich überall die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände, vor allem in der ganz allgemeinen starken Verschuldung und finanziellen Mißwirthschaft. Zunächst zur Besserung dieser Verhältnisse, zur Herstellung einer geordneten städtischen Finanzverwaltung wurden nun besondere Commissionen gebildet, für einzelne Städte oder auch für Städte einer ganzen Provinz. Diese Commissionen haben dann in Verbindung mit der finanziellen Reform auch die Verfassungs- und Verwaltungszustände der Städte gänzlich reformirt im Sinne eines modernen, fürstlichen, staatlichen Verwaltungsrechts. Rathhäusliche Reglements für die einzelnen Städte mit Instructionen für die verschiedenen Kategorieen städtischer Beamter, Specialreglements für die verschiedenen Zweige der städtischen Polizei, für Feuer-, Bau- und Gassenpolizei, für Brau- und Serviswesen, für die Nutzung der städtischen Heiden und Aecker, endlich die Dienstanweisungen für die Steuerräthe haben allmählich eine neue administrative Ordnung begründet, deren Aufrechterhaltung eben Sache des Steuerrathes geworden ist.

Dieser Prozeß ist beim Regierungsantritt Friedrichs II. in der Hauptsache abgeschlossen. Es handelte sich nur noch darum, die im großen und ganzen feststehenden Grundsätze überall gleichmäßig zur

Digitized by Google

Durchführung zu bringen. Noch waren die rathhäuslichen Reglements und die neuen Polizeiordnungen nicht in allen Städten eingeführt; Berlin hat erst 1747 sein (schon 1742 entworfenes) Reglement erhalten; eine allgemeine, zusammenfassende Verordnung wegen der Kämmereiverwaltung der Städte ist erst 1743 erlassen worden.[1]) Aber das waren nur noch abschließende Maßregeln von mehr formaler Bedeutung. Die wesentlichen Resultate der Reform standen bereits fest. Wir können sie uns durch den folgenden Ueberblick vergegenwärtigen.

Die rechtlichen Absonderungen innerhalb eines thatsächlich zusammenhängenden Stadtgebiets, wie sie durch neben einander existirende Sondergemeinden, durch grundherrliche oder corporative Exemtionen gebildet wurden und eine einheitliche Verwaltung vielfach unmöglich gemacht hatten, sind — noch keineswegs vollständig, aber doch zum großen Theil — beseitigt worden. Berlin und Kölln samt den neugebauten Vorstädten sind schon 1709, die drei Städte Königsberg (Altstadt, Kneiphof, Löbenicht) erst durch das rathhäusliche Reglement von 1724 zu einer einheitlich verwalteten Gemeinde geworden; dabei blieben noch manche Gebietsexemtionen bestehen, wie hinsichtlich der Schloßfreiheit in Berlin, der Burg- und Vorstadtfreiheiten in Königsberg. Anderswo, wie in Magdeburg, dauerte die Sonderung der historisch neben einander entstandenen Gemeinden noch fort; aber in den meisten mittleren und kleinen Städten ist es doch schon zu einer centralisirenden Zusammenfassung der Verwaltung gekommen.

In den so consolidirten Stadtgemeinden haben die communalen Behörden eine wesentlich veränderte Gestalt erhalten. Die alten Rathscollegien, die meist nicht in ihrer Gesamtheit, sondern in sogenannten „wechselnden Mitteln" das Regiment geführt hatten, so daß bestimmte Gruppen umschichtig an die Reihe kamen, waren meist übermäßig groß gewesen; sie hatten sich aus den Kreisen des städtischen Patriciats cooptirt und eine oligarchische Klassenherrschaft organisirt, die nicht nur für die Interessen der Klasse im ganzen sorgte, sondern auch den Einzelnen aus diesen Cliquen und Vetterschaften die Möglichkeit bieten sollte, an dem Regiment und seinen mannigfaltigen Vortheilen zu participiren. Diese Räthe hatten nicht

[1]) Nr. 410 unseres VI. Bandes.

Digitized by Google

kraft eines Auftrages vom Staat regiert und noch weniger kraft eines Auftrages der Bürgerschaft, die vielmehr ganz bei Seite gedrängt worden war, sondern aus eigenem corporativen Recht; sie hatten die Regierung nicht als eine öffentliche Pflicht, sondern als ein privates nutzbares Collectivrecht der herrschenden Klasse betrachtet und ausgeübt. Von einer wirksamen Verantwortlichkeit war eigentlich nirgend die Rede gewesen: daher auch die vielfachen Unordnungen in der Verwaltung. Man darf sich diese alten oligarchischen Cliquen, die früher das Stadtregiment geführt hatten, nicht geradezu als eine Bande von Gaunern und Profitmachern vorstellen; es waren gewiß viel tüchtige und ehrenwerthe Elemente darunter; aber der Geist der Lässigkeit, des Egoismus, des Klasseninteresses, der Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl, an amtlicher Disciplin, an administrativer Schulung und Fähigkeit — das waren doch Uebelstände, die fast überall vorhanden waren, die für dieses entartete, zurückgebliebene Stadtregiment, das aus einer bereits entschwundenen Epoche der Staatsbildung und Verwaltung stammte, geradezu charakteristisch genannt werden können. Diese großen, gruppenweise abwechselnden, aus eigenem Recht und ohne strenge Aufsicht und Verantwortlichkeit regierenden Rathscollegien sind nun durch die Reform Friedrich Wilhelms I. abgeschafft worden. An ihre Stelle sind kleinere Magistratscollegien getreten, die aus lebenslänglich angestellten, besoldeten und streng verantwortlichen Beamten bestehen. Nominell war diesen Collegien noch das Recht der Cooptation gelassen worden, freilich nur als ein Vorschlagsrecht, so daß die Ernennung aus der präsentirten Candidatenliste durch die königlichen Behörden erfolgte. Thatsächlich aber war unter Friedrich Wilhelm I. dies Vorschlagsrecht sehr häufig nicht beachtet worden. Namentlich zu Anfang, wo es sich darum handelte, neue, unabhängige Leute in die Aemter zu bringen, den Zusammenhang der localen Vetterschaften zu zerreißen, die Behörden von dem Einfluß der verschwägerten städtischen Honoratiorenkreise zu befreien und mit staatlichem Geist und staatlichem Verantwortlichkeitsgefühl zu erfüllen, da hat der König häufig das Vorschlagsrecht suspendirt und einfach aus königlicher Machtvollkommenheit die Personen ernannt, die er oder seine Beamten für geeignet hielten. Die ganze Regierungszeit Friedrich Wilhelms I.

Digitized by Google

hindurch hat eigentlich dies Verfahren überwogen. General-Directorium und Kammern waren ſehr geneigt, aus der ſo gebildeten Gewohnheit ein dauerndes Recht zu machen. Wir werden ſehen, wie Friedrich d. Gr. dieſer Tendenz entgegengetreten iſt, wie er dem Verlangen der Städte nach Wiederherſtellung des „Wahlrechts der Magiſtrate“ nachgegeben hat. Er konnte es, ohne den Grundſätzen ſeines Vorgängers untreu zu werden; denn der Zweck, den deſſen Verfahrungsweiſe verfolgt hatte, war in der Hauptſache erreicht: der Geiſt der ſtädtiſchen Verwaltung war ein anderer geworden.

Die fridericianiſchen Stadtmagiſtrate ſind alſo etwas ganz anderes, als was die alten Magiſtrate noch im Anfang des Jahrhunderts geweſen waren, und auch etwas ganz anderes, als was die ſtädtiſchen Magiſtrate heute ſind. Sie ſind königliche Behörden, nicht, wie vordem, unabhängige, ſtändiſch-corporative Machthaber oder, wie heute, Organe einer ſtaatlich geordneten communalen Selbſtverwaltung. Ihre Mitglieder ſind nicht Beamte der Gemeinde, ſondern unmittelbare Staatsbeamte. Der Staat hat die Stadtverwaltung gewiſſermaßen in ſich verſchlungen; die ſtädtiſche Verwaltung iſt verſtaatlicht worden.

An der Spitze dieſer Magiſtrate ſtehen in den größeren Städten gewöhnlich 3 Bürgermeiſter: einer für die Polizei (der Consul dirigens), einer für die Juſtiz und der dritte für die Finanzverwaltung und das Wirthſchaftsweſen. Zuweilen tritt noch ein vierter als Viceconſul hinzu. Daneben giebt es eine Anzahl von Rathsherren oder Senatoren, die wenigſtens zum Theil aus dem Kaufmannsſtande genommen werden ſollten, häufig aber Beamte in anderen Functionen oder Advocaten u. dgl. ſind; es ſollten in der Regel nicht mehr als 6 ſein, eine Zahl, die denn aber doch häufig überſchritten worden iſt. Dazu kommen die eigentlich ſtädtiſchen Beamten, deren Ernennung mit zu den Befugniſſen gehörte, die in dem allgemeinen Ausdruck „Wahlrecht des Magiſtrats“ zuſammengefaßt werden. Das iſt der Syndicus für die Juſtizſachen, der Kämmerer für die ſtädtiſche Vermögens- und ſpeciell die Kaſſenverwaltung und der Secretarius oder Stadtſchreiber für die Kanzlei. In mittleren und kleinen Städten ſollte ſich dieſes Perſonal verhältnißmäßig verringern, auf 6—4 Perſonen im ganzen.

Digitized by Google

Neben dieser städtischen Behörde werden bei manchen Gelegenheiten Bürger-Deputirte erwähnt, die an manchen Orten, namentlich im Magdeburgischen, auch als Stadtverordnete bezeichnet werden. Sie scheinen Repräsentanten der Zünfte oder der polizeilichen Stadtviertel gewesen zu sein. Sie werden bei gewissen Gelegenheiten zugezogen, wo es gilt, einem Act eine möglichst große Publicität zu geben: so bei der Rechnungsabnahme durch den Steuerrath, bei der Verwarnung liederlicher Bürger und in ähnlichen Fällen. Sie sollten wohl nicht eigentlich als Repräsentanten der Bürgerschaft zur Beaufsichtigung des Magistrats, zur Controle seiner Verwaltung dienen, vielmehr als dessen Hülfsorgane zur Ausführung der polizeilichen Anordnungen in den einzelnen Stadttheilen oder Zünften und daneben vielleicht auch als Vertrauensmänner des Steuerraths zu dessen Unterstützung bei seinen Visitationen. Soweit wir sehen können, sind diese Deputirten nirgends von größerer Bedeutung gewesen; trotz des z. Th. übereinstimmenden Namens sind sie etwas ganz anderes als die Stadtverordneten der Stein'schen Städteordnung. Nicht sie sind die Controlorgane der städtischen Verwaltung, sondern der Steuerrath.

Da die städtische Verwaltung in unmittelbarer Abhängigkeit von den staatlichen Behörden stand, so hatte man auch kein Bedenken getragen, dem Magistrat die Polizei- wie die Gerichtsverwaltung im ganzen bisherigen Umfange zu überlassen. Der Unterschied gegen früher war nur der, daß diese Functionen jetzt im Namen und Auftrage des Königs und unter beständiger Leitung und Aufsicht königlicher Behörden ausgeübt wurden. Die Gerichtsbarkeit war in der Regel getheilt zwischen dem Magistrat und einem besonderen collegialischen Stadtgericht. Das Princip der Theilung ist ein ähnliches, wie es früher zwischen den landesherrlichen Regierungen und den Hofgerichten bestanden hatte, oder wie es jetzt zwischen den Kammern und den Justizcollegien im allgemeinen herrschte. Der Magistrat hat vor allem die Administrativjustiz. Dazu gehört alles, was mit dem städtischen Polizeiwesen zusammenhängt, namentlich auch mit dem Gewerberecht, mit dem Zunftwesen, mit dem Marktverkehr, mit Realgerechtigkeiten u. dgl. Theilweis unter seiner Aufsicht übt das Stadtgericht die Criminalgerichtsbarkeit. In den eigentlichen Justizsachen, den Civilprozessen, die hauptsächlich

Digitized by Google

zur Competenz der Stadtgerichte gehörten, scheint er in der Regel eine concurrirende Jurisdiction ausgeübt zu haben. Die Grenze war nicht überall scharf gezogen; doch ist uns von Jurisdictionsconflicten auf diesem Gebiete nichts bekannt. Bezüglich der Justizverwaltung stehen die Städte unter der Aufsicht der Provinzial-Justizcollegien; ob die Justizbürgermeister und andere städtische Gerichtspersonen vom Justiz- oder vom Cameraldepartement zu ernennen oder zu bestätigen seien, war eine oft bestrittene Frage, die erst später endgültige Regelung gefunden hat.

Das Hauptgewicht aber lag bei der städtischen Reform auf der Regelung der Finanzverwaltung. Vor allem handelte es sich, wie erwähnt, um eine Regulirung des Schuldenwesens. Die städtischen Schulden wurden bezahlt oder auf die staatlichen Kassen übernommen. Eine selbständige communale Besteuerung, wie sie früher meist bestanden hatte, wurde nicht weiter geduldet. Außer der Accise, die ja eine specifisch städtische, aber staatliche Steuer war, und den Servisumlagen, aus denen die Vergütung für die Naturaleinquartirung bestritten wurde, sollte es fortan keine städtischen Steuern mehr geben; wo dergleichen noch in dieser oder jener Form fortbestanden, sollten sie, so wurde noch mehrfach verfügt, in die Accise eingegliedert werden. Für ihre eigenen Ausgaben, Gehälter der Beamten, Bauten, Pflasterung der Straßen, Feuerlöschwesen, Instandhaltung der Brunnen, der Wege und Brücken, der Gefängnisse ꝛc. ꝛc. war die Stadtverwaltung in erster Linie auf den Ertrag des städtischen Vermögensbesitzes, der Kämmerei, angewiesen; sofern dieser nicht ausreichte, traten Zuschüsse aus der Accisekasse ein, die sogenannten städtischen „Competenzen", von denen auch in unseren Texten gelegentlich die Rede sein wird. Die städtische Finanzverwaltung war also beschränkt auf die Verwaltung des städtischen Grundvermögens, der Kämmereidörfer, der Stadtheiden, der Vorwerke, Mühlen, Krüge, die fast jede Stadt besaß. Die Verwaltung dieses Grundvermögens sollte nach dem Muster der staatlichen Domänenverwaltung geführt werden. Die Instruction von 1743 schreibt allgemein vor, daß der Grundbesitz der Stadt mit Ausnahme der Heiden, die in Administration blieben, verpachtet werden sollte, womöglich in den Formen der bei den Domänen üblichen Generalpacht; Magistratsmitglieder wurden als Pächter

Digitized by Google

ebenso ausgeschlossen, wie angrenzende Guts- oder Domänenpächter. Es war ein genaues Rechnungswesen eingeführt worden, das unter Controle des Steuerraths, der Kammern und in der Regel auch der Ober-Rechenkammer stand. Die Verwaltung mußte nach festen Etats geführt werden, die von der Kammer genehmigt wurden; jeder Groschen, der darüber hinaus ausgegeben wurde, bedurfte einer speciellen behördlichen Genehmigung.

An diese städtische Finanzverwaltung knüpfte die Aufsicht des Steuerraths in erster Linie an; aus ihr entwickelte sich die disciplinarische Aufsicht über die städtischen Behörden, wie sich an seine Sorge für den steigenden Ertrag der Accise von selbst die Beaufsichtigung des städtischen Polizeiwesens, der Verkehrs- und Gewerbeangelegenheiten anschloß. Neben die eigentlich städtische Verwaltung müssen wir noch die Acciseverwaltung stellen, um das Feld der Thätigkeit des Steuercommissars, die seiner Controle unterstehende Beamtenschaft vollständig kennen zu lernen.

Locale Acciseverwaltung.

Der Dienst bei der Accise war wie dies Steuersystem selbst im ganzen Umfange der Monarchie bereits gleichmäßig geregelt: überall finden wir in den mittleren und kleineren Städten einen Accise-Einnehmer und einen Accise-Controleur samt einem mehr oder minder zahlreichen Unterpersonal von Thorschreibern, Mühlenwagemeistern, Visitatoren und anderen derartigen Beamten, die sich in der Regel aus alten Unterofficieren und Invaliden recrutirten. Der Einnehmer und der Controleur sind höhere Subalternbeamte; sie besorgen den inneren Dienst und beaufsichtigen den äußeren, der jenen „Unterbedienten" obliegt. Der Thorschreiber hat alle ein- und ausgehenden Güter zu controliren und zu verzeichnen; mit den Zetteln, die sie da erhalten haben, begeben sich die „Accisanten" zur Entrichtung der Steuer aufs Acciseamt. An gewissen Stunden des Tages, in der Regel von 8—11 und von 2—5, hat der Einnehmer dort die Steuer zu erheben; außer dieser Zeit dürfen nur ausnahmsweise eilige Sachen erledigt werden. Er ist der Rendant der Acciseкasse; er muß eine Caution stellen, die den zweimonatlichen Höchstbetrag der ortsüblichen Acciseeinnahme darstellt. Außer ihm

Digitized by Google

muß in den Accisestunden der ihm zur Seite stehende Controleur anwesend sein, der neben dem „Manual" des Einnehmers eine sogenannte „Controle" führt, in der alle eingekommenen Gelder gebucht werden. Er hat überhaupt dem Einnehmer auf die Finger zu sehen und beim Verdacht von Unregelmäßigkeiten Anzeige zu erstatten; er stellt zwar keine Caution, ist aber mit seinem und seiner Frau Vermögen für die Richtigkeit der Kassenführung haftbar. Abgesehen von den Accisestunden ist der Einnehmer der Vorgesetzte des Controleurs und befugt, ihm dienstliche Anweisungen zu ertheilen. Wo, wie in vielen kleinen Städten, kein besonderes Amtslocal für die Accisebehebung vorhanden ist, da dient die Wohnung des Einnehmers als solches; dort hat sich dann auch der Controleur in den Accisestunden einzufinden; der Einnehmer muß dann Frau und Kinder aus der Stube, in der die Abfertigung der Accisanten stattfindet, fern halten. Die Rechnungen werden täglich abgeschlossen; alle Monate ist ein Extract einzusenden mit allerlei wirthschafts-statistischen Nachrichten, und zwar ein Exemplar an den directen Vorgesetzten, den Steuerrath, ein anderes nach Berlin ans General-Directorium. Mit der Accisekasse ist auch die Einnahme aus dem Verkauf von Stempelpapier und Spielkarten verbunden, sowie die Strafkasse, in der die Geldstrafen für Defraudationen und sonstige Accisebübertretungen gesammelt werden. An den Stempeleinkünften participirt neben dem Steuerrath auch der Einnehmer, jeder zu 3%, an den Strafgeldern außer ihnen auch der Controleur.

Mit der Einnahme und Verrechnung der Accisebeinkünfte erschöpft sich aber die dienstliche Thätigkeit der beiden Beamten nicht. Sie haben auch die Aufsicht über das Unterpersonal zu führen und zur Verhütung oder Entdeckung von Defraudationen mitzuwirken. Der Einnehmer soll sich davon überzeugen, daß die Stadt ordentlich geschlossen ist, daß keine Schlupfwege hineinführen, daß auf den Mühlen alles richtig zugeht, daß die Unterbeamten ihre Pflicht thun. Der Controleur ist speciell mit der Visitation der Unterbeamten beauftragt. Mindestens zweimal in der Woche muß er, unter Umständen auf Anweisung des Einnehmers, die Thore, die Mühlen, die Schlächtereien, hin und wieder auch die Boutiken der Kaufleute und die Wochenmärkte unvermuthet besuchen und seine Revisionen anstellen. Er hat darauf zu sehen, ob die Thorschreiber wachsam,

Digitized by Google

ehrlich, ordentlich und namentlich auch nüchtern sind; ob sie keine Durchsteckereien mit dem Publicum treiben, ob sie nicht faul oder brutal im Dienste sind. Besondere Aufsicht erforderten die offenen Vorstädte mit ihren Brennereien, Mühlen oder sonstigen gewerblichen Betrieben; hier war das Hauptfeld für die Thätigkeit der Visitatoren; und die Visitatoren hatte wieder der Controleur zu visitiren. Contraventionen und Defraudationen hatte der Einnehmer festzustellen und aufzuzeichnen. Kleinere Sachen konnte er selbst gleich mit den Schuldigen abmachen, wenn sie sich vor ihm einließen. Sonst kam die Sache zur Cognition des Steuerraths bei dessen Anwesenheit.

Aehnlich ist die Organisation der Zollämter, die sich neben den Acciseämtern in vielen Städten fanden; auch da functionirt in der Regel ein Einnehmer und ein Controleur; den äußeren Dienst versieht der Zollausreiter.

Der Steuerrath (Commissarius loci).

Stadtverwaltung und Acciseverwaltung sind um 1740 noch gleichmäßig der Aufsicht und Leitung des Commissarius loci unterworfen. Es ist der alte Kriegs- und Steuercommissar, dessen Amt sich mit den übrigen Einrichtungen der Commissariatsbehörden zugleich ausgebildet hat; er führt damals schon gewöhnlich den Titel Kriegs- und Steuerrath, kurzweg Steuerrath. Er ist ein beständiger Commissarius der Kriegs- und Domänenkammer; wo er seinen Amtssitz am Orte der Behörde selbst hat, erscheint er auch wohl als Mitglied des Collegiums; im allgemeinen aber wird er nicht dazu gerechnet und nimmt in Rang und Gehalt eine etwas tiefere Stufe ein, als der Kriegs- und Domänenrath. Er ist ein localer Executiv- und Controlbeamter, der neben dem collegialischen Princip, das in der Kammer vorwaltet, die active Beweglichkeit, die bureaukratische Schärfe und die persönliche Verantwortlichkeit des polizeilich-finanziellen Einzelbeamten zur Geltung bringt.

Dem Steuerrath ist ein bestimmter „Kreis" zugewiesen, der mit dem landräthlichen Kreise nichts zu thun hat; er besteht aus einer Anzahl benachbarter Städte, je nach der Größe etwa 6—12, auch mehr; große Städte, wie z. B. Magdeburg-Altstadt, bilden auch wohl

Digitized by Google

einen eigenen steuerräthlichen Kreis. In diesem Kreise hat der Steuerrath seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, er darf sich ohne Erlaubniß der Kammer nicht daraus entfernen. Seinen festen Wohnsitz soll er möglichst im Mittelpunkt des Kreises haben, damit er von allen Seiten leicht erreichbar ist; einen Theil des Jahres hindurch aber befindet er sich auf Reisen: er muß regelmäßig zweimal im Jahre jede der seiner Obhut unterstellten Städte besuchen und revidiren. Diese steuerräthlichen Visitationen tragen zugleich den Charakter von öffentlichen Rüge- und Gerichtstagen. Die Ankunft des Revisors muß zeitig genug vorher bekannt gemacht werden, damit das Publicum sich darauf vorbereiten kann. Jedermann, der Klagen oder Beschwerden über die städtische Obrigkeit oder über die Accisebeamten anzubringen hat, muß von dem Steuerrath gehört werden. Soweit es angeht, entscheidet dieser gleich selbst an Ort und Stelle, ohne alle Förmlichkeiten; ist aber die Sache nicht dazu angethan, so nimmt er ein Protokoll darüber auf und sendet es mit Bericht und Gutachten an die Kammer ein. Er ist gewissermaßen der Bagatellrichter der administrativen Kammerjustiz; zugleich aber in vielen Fällen, die zur Cognition des Collegiums selbst gelangen, das Organ zur Instruction des Prozesses. Es ist Vorschrift, daß die Kammer keine Klage oder Beschwerde anzunehmen hat, bevor sich nicht der Steuerrath mit Bericht und Gutachten darüber geäußert hat; was diesem nicht auf seinen Revisionsreisen vorgetragen wird, muß ihm von den Klägern an seinen Wohnort zugestellt werden. Nur die eigentlichen „Justizsachen und Prozesse" sind davon ausgenommen, d. h. die civilprozessualischen Streitsachen, die ja einen beträchtlichen Theil der Kammerjustiz ausmachen.

Eine der beiden regelmäßigen Revisionsreisen wird gewöhnlich 6 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres angetreten: sie gilt hauptsächlich der finanziellen Controle. Mit jedem Besuch ist eine Kassenvisitation bei den Accise- und Zollämtern wie bei der städtischen Kämmerei verbunden. Hier aber erfolgt auf Grund vorhergehender Revision der einzusendenden Rechnungen und Belege, die im Bureau des Steuerraths erfolgt ist, die formelle Rechnungsabnahme gegenüber den Accise- und Zolleinnehmern und den Kämmerern der Städte. Damit verbindet sich in der Regel eine summarische Cognition in Accise-Defraudationssachen, die in der

Digitized by Google

Verhängung von Geldstrafen besteht; die Hälfte dieser Strafgelder kommt an die königliche Kasse; in die andere Hälfte theilen sich der Steuerrath, die Accisebeamten, die Armenkasse und der Denunciant in festbestimmtem Verhältniß. Schwerere Fälle werden auch hier vom Steuerrath der Kammer mit Bericht und Gutachten überwiesen.

Bei der Stadtverwaltung kommt es nicht blos auf die formelle Controle an, die namentlich auch darauf gerichtet ist, ob der Etat, der alljährlich unter Theilnahme des Steuerraths festgestellt wird, genau eingehalten worden ist, sondern daneben auch auf die materielle Wirthschaft mit den städtischen Gütern. Der Steuerrath ist dafür verantwortlich, daß bei den Verpachtungen alles ordentlich zugeht, daß das Interesse der Stadt dabei nach Möglichkeit wahrgenommen wird. Er hat darauf zu halten, daß wirthschaftliche Verbesserungen stattfinden, wo eine Gelegenheit dazu vorhanden ist, daß Moräste ausgetrocknet, Gräben geräumt, Mühlen, Ziegeleien, Schäfereien, Nutzgärten angelegt werden.

Mit der Finanzcontrole hängt eine allgemeine Disciplinaraufsicht über die Beamten zusammen, die der Accise- und Zollverwaltung wie die der städtischen Behörden. Bei Vacanzen ist es der Steuerrath, der Vorschläge zur Neubesetzung der Stelle zu machen hat. Er muß sich von der Redlichkeit und Geschicklichkeit der Vorgeschlagenen überzeugen; er hat bei den Kassenbeamten die Cautionsbestellung zu regeln; er hat darauf zu sehen, daß zu den unteren Stellen möglichst ausgediente Soldaten und Invaliden genommen werden. Das ganze persönliche Verhalten und die Amtsführung der Angestellten steht unter seiner Controle. Bei den Magistraten hat er namentlich darauf zu sehen, daß faule und trunksüchtige Personen, die der städtischen Verwaltung nichts nütze sind, abgeschafft werden, daß fleißige und nüchterne Leute an ihre Stelle kommen. Er hat die Arbeit in den verschiedenen rathhäuslichen Departements in geeigneter Weise zu vertheilen und auf die Beobachtung des Reglements zu halten.

Diese Disciplinaraufsicht über die Beamten, verbunden mit der sozusagen tribunicischen Gewalt des Steuerraths, führt auch zu gelegentlichen Eingriffen in die Justiz. Eine eigentliche Justizaufsicht gehört freilich nicht zu den Befugnissen des Steuerraths, der ja kein gelehrter Jurist, sondern ein practischer Routinier der Ver-

Digitized by Google

waltung ist. Aber wenn ihm die Umstände dazu angethan scheinen, namentlich wenn Klagen wegen Justizverweigerung oder Prozeßverschleppung, wegen übertriebenen Sportulirens oder wegen Bestechlichkeit der Richter an ihn gelangen, so kann er doch Einsicht in die Akten und Protokolle der städtischen Gerichte verlangen; er kann gegen offensichtliche Mißstände einschreiten und nöthigenfalls zu weiterer Untersuchung und Veranlassung die Akten mit seinem Bericht an die Provinzial-Justiz-Collegien senden.

Der Schwerpunkt der steuerräthlichen Functionen aber liegt bereits in der Leitung und Beaufsichtigung der städtischen Polizei, in dem weiten Sinne, in dem das Wort damals gebraucht wurde. Der Steuerrath hat auf die Beobachtung der städtischen Polizeireglements, auf das Maß- und Gerichtswesen, auf Bau- und Nahrungsmittelpolizei zu sehen; in seinem Beisein müssen die Brod-, Bier- und Fleischtaxen gemacht werden; er hat darauf zu achten, ob gutes Bier gebraut wird; er hat die Kruggerechtigkeiten, das ganze Ausschankwesen zu reguliren. Ihm müssen die Baupläne zum Behuf der Concessionsertheilung eingereicht werden; er hat darauf zu sehen, daß die Stroh- und Schindeldächer verschwinden, daß die Neubauten Ziegeldächer bekommen, daß es in der Nähe der Städte auch nicht an Ziegeleien fehle. Er muß darauf halten, daß die Straßen ordentlich gepflastert werden, daß der Magistrat Wege und Brücken in Stand hält, daß die vorschriftsmäßigen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden sind, daß für genügende Brunnen gesorgt wird, daß die Schwengelbrunnen abgeschafft und Pumpen an ihre Stelle gesetzt werden.

Die Aufnahme von Handel und Gewerbe ist eine seiner Hauptaufgaben. Er muß darauf sehen, fremde Kapitalisten oder Manufacturisten in seine Städte zu ziehen. Er soll mit verständigen Kaufleuten darüber conferiren und correspondiren, wie Handel und Gewerbe verbessert werden können. Er soll dafür sorgen, daß die Production der Stadt sich hebt, daß sie von ihrem Ueberfluß möglichst viel ausführen könne, daß womöglich ihre Ausfuhr den Werth der eingeführten Waaren um den dritten Theil übersteige — eine eigenthümliche Maxime localer Handelsbilance, die noch mehr nach Stadtwirthschaft als nach staatlicher Wirthschaftspolitik schmeckt. Vor allem hat er daher die Manufacturen zu befördern. Das

Digitized by Google

Zunftwesen und die Gewerbe stehen unter seiner Leitung und empfangen von ihm ihre Impulse. Er hat speciell im Wollengewerbe nicht blos auf die Beobachtung der Schauordnung, auf die Visitation der Werkstätten durch die Schaumeister, auf die ordnungsmäßige Plombirung der Tuche zu sehen, sondern es gehört auch zu seinen Obliegenheiten, dafür zu sorgen, daß ordentliche Walkmühlen vorhanden sind, daß die Tuchbereiter im Besitz guter und neuer Geräthschaften sind, daß gute Anstalten zur Färberei getroffen werden; ja, er hat auch darauf zu sehen, daß die hausindustriellen Arbeiter genügenden Verlag und beständige Arbeit finden; er hat den Preis dieser Arbeit im Einvernehmen mit beiden Theilen zu reguliren und so für das Gedeihen der Manufactur zu sorgen.

Der Ertrag der Accise ist gewissermaßen der Prüfstein für seine erfolgreiche Amtsthätigkeit. Wohl ihm, wenn er bei der jährlichen Tabelle vom Acciseertrag, die er der Kammer zu überreichen hat, das erwartete Plus nachzuweisen vermag. Ergiebt sich ein Minus, so hat er die vermuthlichen Ursachen dafür in einem räsonnirten Bericht nachzuweisen. Es gab immer Beklemmungen in den Kammern und ungnädige Erkundigungen von oben, wenn die normale Vermehrung der Acciseeinkünfte nicht eintrat und damit zugleich der Beweis geliefert wurde, daß Verkehr und Consum stillstanden oder gar zurückgegangen waren.

In keinem Amt tritt die für die preußische Verwaltung des XVIII. Jahrhunderts überhaupt charakteristische Verbindung des fiscalischen und des volkswirthschaftlichen Moments so deutlich und greifbar zu Tage, wie in dem des Steuerraths. Derselbe Mann, der für die Steuereinkünfte verantwortlich gemacht wird, hat auch für die Mittel zur Förderung des Wohlstandes zu sorgen. Es hängt damit zusammen, daß auch das Armenwesen seiner Aufsicht untersteht. Er hat darauf zu sehen, daß das Betteln abgestellt wird, daß die arbeitsfähigen und arbeitsscheuen Personen in Zucht- und Arbeitshäusern, die kranken, schwachen und arbeitsunfähigen in Hospitälern untergebracht werden; er hat darauf zu halten, daß monatliche Armencollecten in den Städten veranstaltet werden. Aber auch eine vorbeugende Thätigkeit ist ihm vorgeschrieben, die den patriarchalischen, erziehenden und bevormundenden Charakter des staatlichen Regiments anschaulich darstellt: er übt eine Art von

Digitized by Google

Sittencensur, von disciplinarischer Aufsicht über die gesamte bürgerliche Bevölkerung und ihre Lebensart aus. Trunk, Müßiggang und Liederlichkeit veranlassen sein Einschreiten: denn sie sind eine Gefahr für den allgemeinen Wohlstand. Personen, die notorisch ein derartig lasterhaftes Leben führen, läßt er vor sich fordern, um sie im Beisein der gesamten städtischen Behörden zu vermahnen; es wird ihnen dabei vorgestellt, daß Verarmung und Elend die unausbleiblichen Folgen ihrer Lebensart sind. Unverbesserliche darf der Steuerrath aus der Stadt schaffen lassen, unter Umständen sogar ins Zuchthaus.

Mit diesen umfassenden polizeilich-finanziellen Befugnissen verbinden sich endlich auch noch militärisch-ökonomische, die an die Thatsache anknüpfen, daß die Städte für die staatliche Verwaltung in erster Linie auch als Garnisonplätze in Betracht kommen. Alles was die Einquartierung der Truppen und das Serviswesen anbelangt, gehört mit zur Cognition des Steuerraths; er hat als Vermittler zwischen der militärischen und der städtischen Obrigkeit zu dienen; er verhandelt persönlich mit den Commandeuren der Truppentheile, die die Garnison bilden; auch hier regelt er an Ort und Stelle, was sich ohne weiteres regeln läßt; im übrigen hat er an die Kammer zu berichten.

Den höheren Officieren gegenüber nahm der Steuerrath wohl eine untergeordnete Stellung ein. Es waren zum großen Theil frühere Regimentsquartiermeister, die zu diesem Posten gelangten; sie werden ein Gefühl militärischer Subordination auch in ihrer Civilstellung nicht ganz los geworden sein. Von Conflicten zwischen Steuerrath und Garnisoncommandeur hören wir nichts; auch die Kammern scheinen immer gut mit den militärischen Behörden gestanden zu haben. Offenbar überwog in dubio immer das militärische Interesse. Diese ganze Verwaltung verleugnete ihren Ursprung aus dem Kriegscommissariat nicht; nicht ohne Sinn und Bedeutung ist es, wenn die Kammer als Kriegskammer, der Steuerrath zugleich als Kriegsrath erscheint und titulirt wird.

Die Neigung zu militärisch-bureaukratischer Schroffheit, zu hochfahrender Geltendmachung der Autorität gegenüber den bürgerlichen Obrigkeiten wird schon damals dem Geist des steuerräthlichen Amtes nicht fremd gewesen sein. Friedrich der Große hat später

Digitized by Google

besonders darauf Acht geben lassen, ob die Steuerräthe bei ihren Visitationsreisen etwa „den Minister agirten"; aber im allgemeinen sorgte wohl die Aufsicht der Kammern und die Möglichkeit directer Beschwerde beim königlichen Cabinet dafür, daß eclatante Uebergriffe vermieden wurden, so daß diese Kriegs- und Steuercommissare, die mit ihren ausgedehnten polizeilichen Befugnissen eine überaus wirksame Repräsentation der Staatsgewalt in der Localinstanz darstellen, im ganzen doch in schlichter und eifriger Pflichterfüllung ihres schweren Amtes gewaltet haben.

Der tüchtige Steuerrath hatte oft eine Zukunft, obwohl das Amt in der Regel kein bloßer Durchgangsposten auf der amtlichen Laufbahn war. Es kam vielfach vor, daß Steuerräthe zu Kriegs- und Domänenräthen aufrückten, und später sind auch wohl besonders tüchtige Männer hin und wieder von einem Steuerrathposten direct ins General-Directorium zur Stellung eines Geh. Finanzraths berufen worden; indessen waren das Ausnahmen.

Untergebene des Steuerraths.

Der Steuerrath hat einen subalternen Gehülfen in der Person des sogenannten Kreiscalculators. Er ist sein Bureauvorstand, hat die Schreiberei zum Theil zu besorgen und die Registratur zu formiren und in Ordnung zu halten; vor allem aber ist es seine Aufgabe, die Rechnungen, die von den Einnehmern allmonatlich eingehen, zu prüfen und die jährliche Rechnungsabnahme auf diese Weise vorzubereiten. Bei der Rechnungsabnahme hat er den Steuerrath zu begleiten. Er muß da die Einnehmer und Controleure kennen zu lernen suchen, muß sich über ihre Personalien und ihre amtliche Thätigkeit überhaupt informiren und auf dem Laufenden erhalten, um auch nach dieser Richtung hin die Aufsichtsfunction des Steuerraths zu unterstützen.

Das Executivorgan des steuerräthlichen Kreises ist der sogenannte Polizei- und Zollausreiter; er steht indessen nicht ausschließlich zur Verfügung des Steuerraths, und wir werden seine Functionen besser in Verbindung mit dem ähnlichen Amt des Kreisausreiters besprechen. Speciell zur Beaufsichtigung des Wollgewerbes, dem die Regierung Friedrich Wilhelms I. eine ganz besondere Fürsorge zu-

Digitized by Google

gewandt hatte, bestanden in den Städten, wo das Gewerbe in einem gewissen Umfang betrieben wurde, technische Aufsichtsbeamte, die über Beobachtung der für den Gewerbebetrieb erlassenen Vorschriften zu wachen hatten: die Fabrikeninspectoren und Fabrikencommissarien, beide in einer gewissen, allerdings verschieden bestimmten Unterordnung unter den Steuerrath. Die Fabrikencommissarien waren städtische Localbeamte, die wohl in der Regel vom Steuerrath ausgesucht und angestellt waren; sie empfingen meist kein Gehalt, sondern nur dem vierten Theil der Geldstrafen, die in den von ihnen angezeigten Uebertretungsfällen verhängt wurden; nur in wohlhabenderen Gemeinden war ein Jahresgehalt von 20 Thalern oder darunter aus den Mitteln der Kämmerei für sie vorgesehen. Es scheinen meist Bürger oder Magistratspersonen gewesen zu sein, die das Amt nebenbei versahen. Die Dienstaufsicht des Steuerraths hatte nicht genügt, um eine ordnungsmäßige Function dieser seit 1723 eingeführten Localorgane zu verbürgen. Man hatte ihnen daher seit 1736 die höher gestellten und besser besoldeten Fabrikencommissarien übergeordnet, die einen Kreis von Städten, ähnlich wie der Steuerrath selbst, unter sich hatten, und die unter Umständen auch direct an die Kammer berichten konnten. Ihre Unterordnung unter den Steuerrath war also keine ganz vollständige. In den größeren Industriestädten wie Berlin und Potsdam bestanden z. Th. für die einzelnen Gewerbe besondere Aufsichtsbeamte.[1])

Eine besondere Bewandtniß hat es mit den sogenannten Mediatstädten, über die hier eine kurze Anmerkung zugefügt werden mag.

Mediatstädte sind solche, die nicht unmittelbar unter der fürstlichen Landeshoheit stehen und nicht zu der landständischen Städtecorporation gehören, sondern einem Grundherrn untergeben sind, mag dieser ein Edelmann oder ein fürstliches Amt oder ein geistliches Stift oder auch eine Stadt sein. Die Mediatstadt hat in der Regel ihren Magistrat und ihre Bürgermeister wie eine Immediatstadt; hier und da findet sich auch Wahlrecht; aber die Bestätigung

[1]) Vgl. die Instruction bei Mylius C. C. M. V, II, Sp. 467/68; Richter, Finanzmaterialen I, 5, S. 150 ff., ferner Acta Borussica, Seidenindustrie III, 172 ff.

Digitized by Google

oder Ernennung steht hier nicht dem Landesherrn, sondern dem Grundherrn zu. Die Verwaltung hat einen patrimonialen Charakter. Von dem Magistrat einer Mediatstadt geht übrigens die Appellation an die Provinzial-Obergerichte wie von den immediaten Stadtgerichten. In der Steuerverfassung gehören die Immediatstädte zum platten Lande. Auch da, wo die Accise eingeführt ist, leisten sie ihr Contingent zur Contributions-, nicht zur Accisekasse; nur den Ueberschuß des Accisertrages über das herkömmliche Contributionsquantum eignet sich die Accisekasse zu. Nicht immer trafen übrigens diese Kennzeichen alle zusammen. Es gab z. B. in der Kurmark Städte, die vom Kammergericht hinsichtlich der Gerichtsverfassung als immediat, von der Kammer hinsichtlich der Steuerverfassung als mediat betrachtet wurden.[1]) Soweit die Mediatstädte wirklich städtischen Charakter, bürgerliche Nahrungen und namentlich Accise-einrichtung haben, stehen sie ebenso wie die Immediatstädte unter der Verwaltung des Steuerraths. Manche Mediatstädte waren allerdings kaum als eigentliche Städte zu betrachten. Sie bilden den Uebergang zu den sogenannten Flecken mit oder ohne Stadtgerechtigkeit. Die ersteren waren kleine Landstädte, wie etwa Calbe oder Bismark, meist wohl mit regelmäßigen Wochenmärkten; die andern waren ihrer Verfassung nach eigentlich Dörfer, die sich nur dadurch unterschieden, daß Handwerker und bürgerliche Nahrungen in ihnen geduldet wurden, während Zünfte und Gewerbe ebenso fehlten wie Magistrat und Stadtgericht.[2])

Amtsverfassung und Kreisverfassung.

In der Verwaltung des platten Landes stehen um 1740 im Umfang der preußischen Monarchie noch zwei verschiedene Systeme unvermittelt und unausgeglichen neben einander: die Amtsverfassung und die Kreisverfassung. Die Kreisverfassung ist in den mittleren Provinzen durchgedrungen: wir finden sie in den Marken, in Pommern, in Magdeburg, in Halberstadt. In den westlichen Provinzen herrscht die Amtsverfassung in den Formen, die für das nordwestliche Deutschland überhaupt charakteristisch sind; in Ost-

[1]) Leonhardi, Erdbeschreibung der preuß. Monarchie 3, 1, S. 500 ff.
[2]) Leonhardi, a. a. O.

Digitized by Google

preußen finden wir sie in einer eigenartigen, durch die besonderen Verhältnisse des Landes bedingten Gestalt. Es ist ein noch ungelöstes Problem, wie diese Unterschiede in der Organisation der localen Verwaltung zu erklären sind.[1]) Die Amtsverfassung scheint der zu Grunde liegende Typus der territorialen Verwaltung zu sein; die Kreisverfassung erscheint als abweichende Sonderbildung in einer Reihe von ostelbischen Provinzen. Offenbar liegt eine der Ursachen in der eigenartigen Ausbildung des ritterschaftlichen Besitzes und der gutsherrlichen Gewalt in diesen Gegenden sowie in dem Vorhandensein großer zusammenhängender Domänenämter. Aber diese Thatsache allein erklärt die Bildung ebensowenig, wie der Uebergang von vollen zu Deputationslandtagen, der Wahlbezirke für die Deputirten nothwendig machte: Ostpreußen beispielsweise ist bei der Amtsverfassung geblieben, trotzdem beide Bedingungen hier zutrafen. Ein wesentliches Moment liegt wohl in der Befreiung des Adels von der Jurisdiction der Bezirksbeamten, in der Verleihung eines privilegirten Gerichtsstandes für ihn bei einem centralen Hof- oder Kammergericht; freilich ist auch dieser Umstand nicht als alleinige Ursache anzusehen, wie schon das Beispiel der westlichen Provinzen beweist. Die ganze Gestaltung der Steuerverfassung, das Verschwinden der Landtage, auch rein äußerliche Ereignisse, wie die massenhaften Truppenmärsche und Einquartierungen des dreißigjährigen Krieges, sind offenbar neben allem Erwähnten mit an der Hervorbringung der specifischen Form der Kreisverfassung betheiligt gewesen. Wir gehen hier auf die Frage um so weniger ein, als sie sich anscheinend nur auf dem breiteren Boden der allgemeinen deutschen Territorialverwaltungsgeschichte lösen lassen würde. Wir begnügen uns mit einer kurzen Charakteristik der beiden neben einander bestehenden Verwaltungssysteme, die freilich in Folge der mangelhaften historischen Fundirung eine gewisse Unsicherheit nicht verleugnen wird. Spätere Forschungen mögen dem abhelfen.

Den Charakter der Amtsverfassung um 1740 kurz zusammenfassend zu bestimmen ist sehr schwer, hauptsächlich deswegen, weil

[1]) Ein bemerkenswerther Versuch in dieser Richtung ist der Aufsatz von Bornhak: die Entwickelung der sächsischen Amtsverfassung im Vergleich mit der brandenburgischen Kreisverfassung. Preuß. Jahrb. Bd. 56, 126 ff.

Digitized by Google

es sich um eine Bildung handelt, die schon auf das eingreifendste verändert und in local verschiedenartiger Weise umgestaltet worden ist. Wir müssen dafür auf die Darstellung der einzelnen Provinzen verweisen und können hier nur die allgemeine Grundlage der Institution andeuten. Das „Amt" in diesem Sinne (natürlich wohl zu unterscheiden von dem Domänenamt) ist ein Bezirk der landesherrlichen Verwaltung, der alle Klassen von Eingesessenen umfaßt. Ob und inwiefern ihm zugleich ein communaler Charakter zukommt, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Ein Rest von Selbstverwaltung zeigt sich in den Amtsversammlungen oder Erbentagen, die alle mit freiem Erbe angesessenen Grundbesitzer des Bezirks umfassen;[1]) aber es scheint dabei doch hauptsächlich nur um Mitwirkung in den Fragen der Stenervertheilung, also um rein staatliche Zwecke sich gehandelt zu haben; eine Wahl oder Präsentation der eigentlichen Beamten des Bezirks findet nirgends statt. Von diesen Beamten läßt sich kaum noch ein allgemein zutreffendes typisches Bild entwerfen. An der Spitze steht früher in den westlichen Provinzen ein Drost, dessen Amt aber schon zu einer bloßen Sinecure geworden ist, in den östlichen ein Amtshauptmann, der in den Kreisprovinzen schon längst aufgehört hat zu functioniren — das Gehalt wurde dort als „Soulagement" an verdiente Officiere verliehen —, der aber in Ostpreußen, wenngleich mit sehr verminderten und eingeschränkten Befugnissen, das Amt noch eine Zeitlang wirklich verwaltet hat. Neben dem Drosten im Westen, der ein vornehmer adliger Herr von vorwiegend militärisch-feudalem Charakter ist und auch früher mehr repräsentirte als verwaltete, finden wir für Justiz- und Polizeigeschäfte den bürgerlichen Amtmann oder Richter, für die landesherrlichen Domänengefälle den Rentmeister oder Schlüter. In Ostpreußen wird die Competenz des Amtshauptmanns eingeschränkt und theilweis absorbirt durch den Domänenbeamten. Es waren Uebergangszustände, die, bunt und unübersichtlich, der centralen Verwaltung mit der Zeit sehr unbequem wurden. Mehr aus diesem Streben

[1]) So ist es in den westlichen Provinzen; in Ostpreußen scheint die Amtsversammlung, die wohl um 1740 überhaupt nicht mehr bestand, früher eine blos ritterschaftliche gewesen zu sein; ob Kölmer, Schulzen und Freie dabei Zutritt hatten, habe ich nicht festzustellen vermocht.

Digitized by Google

nach einer übersichtlicheren, gleichmäßigeren Organisation der Localverwaltung, als aus den inneren Bedürfnissen der Bezirke selbst, hat sich für den Westen die Umwandlung der Amtsverfassung zur Kreisverfassung ergeben: die Kreisverfassung der mittleren Provinzen ist, freilich unter mehr oder minder starken Veränderungen ihres ursprünglichen inneren Wesens, nach und nach auf die sämtlichen Provinzen ausgedehnt worden, wie unsere Publication in ihrem weiteren Fortgange zu urkundlicher Anschauung bringen wird.

Der Kreis ist seinem Ursprunge nach ein ritterschaftlicher Communalverband in einem Gebiet, dessen Absonderung auf uralten historisch-geographischen Zusammenhängen, nicht auf planmäßiger Eintheilung zu administrativen Zwecken beruht.[1]) Eine eigentliche Verwaltungsthätigkeit scheint er erst seit dem dreißigjährigen Kriege entwickelt zu haben, wo die landesherrlichen Organe bei der Invasion der Soldatesca versagten. Mit der Organisation einer staatlichen Verwaltung ist er dann zum allgemeinen Verwaltungsbezirk des platten Landes geworden, wobei aber sein ausschließlich ritterschaftlicher Charakter gewahrt blieb. Das war um so leichter möglich, als ja außer den ritterschaftlichen Gutsbezirken in diesen Provinzen auf dem platten Lande nur noch die Complexe des Domanialbesitzes vorhanden waren, für deren Organisation und Verwaltung anderweitig gesorgt war. Die Kreisversammlung bestand aus den — in der Regel durchaus adligen — Besitzern der Rittergüter des Kreises. Der Vorsteher des Kreises war der Landrath, der künftige allgemeine Bezirksverwaltungsbeamte des platten Landes im preußischen Staate. Von seinem Amtscharakter läßt sich für die Zeit von 1740 bereits ein typisches Bild entwerfen. In der inneren Ausbildung dieses Amtes ist um 1740 ein gewisser Abschluß bereits erreicht. Es ist nicht die Absicht dieser Skizze, dessen Genesis ausführlich darzustellen; aber einen kurzen Rückblick auf die Entstehung des Amtes werden wir hier nicht vermeiden

[1]) Die Abgrenzung der Zustellungsbezirke, wie sie in der Kanzleiordnung von 1577 erscheint (Riedel Cod. dipl. Brand. Suppl. 191 f.; vgl. auch den Entwurf Distelmeiers bei Holtze, Gesch. d. Kammergerichts II, 322), folgt nur den bestehenden territorialen Absonderungen.

Digitized by Google

dürfen, da sein Wesen auf keine andere Weise deutlich zur Anschauung gebracht werden kann.[1])

Der Landrath.

Der Landrath ist für das platte Land, was der Steuerrath für die Städte ist: ein einzelner, localer Bezirksbeamter mit finanziellen und polizeilichen Functionen, der Repräsentant der königlichen Gewalt im Kreise. Aber das Landrathsamt hat doch einen wesentlich anderen Charakter als das Amt des Steuerraths. Der Steuerrath ist ein rein königlicher Beamter von bureaukratischem Typus; der Landrath hat einen halb ständischen Charakter, der zwar in der Zeit Friedrich Wilhelms I. theilweis unterdrückt erscheint, nachher aber wieder deutlich hervortritt. Er ist zugleich ein Organ der königlichen Verwaltung und ein Vertrauensmann der Kreisstände. Das ist das Ergebniß der Bildungsgeschichte dieses Amtes.

Das Landrathsamt in der Form und Bedeutung, wie es im XVIII. Jahrhundert erscheint, hat sich in der Kurmark ausgebildet und ist von da auf die andern mittleren Provinzen übertragen worden. Es knüpft sich an die Stellung des ständischen Kreisdirectors, den wir im XVII. Jahrhundert an der Spitze des ritterschaftlichen Communalverbandes finden. Dieser ständische Beamte ist zugleich und zwar bald in erster Linie, ein königlicher Beamter geworden. Den Hintergrund dieser Umwandlung bildet das ganze Verhältniß der fürstlichen Gewalt zu den Ständen in der Kurmark, wie es sich namentlich seit 1653 gestaltet hatte. Die Stände hatten sich aus dem Centrum der Landesverwaltung mehr und mehr zurückdrängen lassen; sie hatten sich in der Hauptsache auf die locale Kreisverwaltung und auf ihre gutsherrschaftliche Stellung zurückgezogen. Die Krone ließ sie darin gewähren: auf dieser Grundlage hatte sich seit dem Ausgang des Großen Kurfürsten ein Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche vollzogen. Auch hier ist nun weiterhin die Armee mit ihren Bedürfnissen und den Verwaltungsfunctionen,

[1]) Außer der Darstellung von Schmoller in der Einleitung zum I. Bande dieser Publication (S. 100 ff.), von Isaacsohn (II, 316 ff.) und Bornhak (I, 275 ff., II, 25 ff. u. sonst) verweise ich auf die Akten, namentlich auch auf die kurmärkischen Desiderien vom 5. Mai 1688, R. 20, H. H.

Digitized by Google

die sie erforderte, der Motor der weiteren Entwickelung gewesen. Während des dreißigjährigen Krieges hatte der Kreisdirector samt den Gehülfen, die er sich etwa beiordnen ließ, vor allem die Aufgabe gehabt, bei den Durchmärschen und Einquartierungen der Truppen mit den Commandeuren und Kriegscommissarien über Quartier und Unterhalt, über Fuhren und Lieferungen, über Verhütung und Abstellung von Uebergriffen zu unterhandeln. Diese Function ist ihnen auch später noch geblieben, gegenüber den stehenden Truppen des eigenen Landesherrn, die ja ursprünglich nicht blos in den Städten, sondern auch, die Cavallerie hauptsächlich, auf dem Lande einquartiert wurden. Der Kreisdirector besorgte in der Kurmark, was anderswo, z. B. in Magdeburg und Halberstadt, besonderen, wohl überwiegend ständischen „Landcommissarien" aufgetragen war. Diesen mehr oder minder ständischen Organen standen anfangs bei den Truppen selbst rein fürstliche Aufsichtsbeamte von administrativem Charakter gegenüber, Muster- und Marschcommissarien. Mit der Begründung des stehenden Heeres hörte auch ihr ambulanter Charakter auf; sie wurden in bestimmten Bezirken fixirt; sie wurden stehende Beamte, wie das Herr selbst ein stehendes geworden war. In drei Instanzen übereinander sehen wir diese Kriegscommissarien sich als dauernde Beamte befestigen: an der Spitze der gesamten Militärverwaltung des Staates der General-Kriegscommissarius, dessen Person und Amt der Kern geworden ist für das collegialische General-Kriegscommissariat; an der Spitze der einzelnen Länder und Provinzen der Ober-Kriegscommissarius, an dessen Stellung sich die Bildung der provinziellen Commissariate angeschlossen hat; und endlich an der Spitze der unteren Verwaltungsbezirke der einfache Kriegscommissarius, aus dem in den Städtekreisen der Kriegs- und Steuercommissarius, der Commissarius loci, geworden ist, in den ländlichen Bezirken der sogenannte Marschcommissarius. Die Stellung dieses Marschcommissarius, den wir in anderen Provinzen entweder neben dem ständischen Landcommissarius functioniren oder aber, wie in Pommern, mit ihm verschmolzen sehen, ist nun in der Kurmark in der Regel dem Kreisdirector übertragen worden; nur ausnahmsweise treffen wir neben ihm hin und wieder einen besonderen Marschcommissarius, der auch meist aus den adligen Eingesessenen genommen ist. Der

Digitized by Google

Kreisdirector vereinigt also in sich neben dem Kreisvorsteheramt die Functionen eines ständischen und eines fürstlichen Land- und Marschcommissarius; er fungirt ebenso im Auftrage der fürstlichen Gewalt wie der Kreisstände. Er ist zugleich verantwortlich für die Aufbringung der Contribution des Kreises, die zur Unterhaltung der Truppen dienen soll; auch diese Function beruht auf der doppelten Stellung des fürstlichen Beamten und des ständischen Vertrauensmannes. Der früher unabhängige Kreisdirector tritt damit unter die Leitung und Aufsicht des Commissariats, was ihm um so weniger als eine Minderung seiner Standeswürde erscheinen mochte, als es sich in der Kurmark ja zunächst nur um den vornehmen General-Kriegscommissar als Vorgesetzten handelte. Er ist ein fürstlicher Beamter geworden und führt nun in der Regel den Titel Kreiscommissarius neben dem des Directors; „Directores und Kreiscommissarii" ist um 1700 die allgemein übliche Bezeichnung. Als dann der Kurfürst zum König geworden war, glaubten die adligen Herren, die in dieser Stellung an der Spitze der Kreise standen, ebenfalls einer Rangerhöhung zu bedürfen. Auf ihren Wunsch ist ihnen durch königliche Verleihung der Titel Landrath beigelegt worden.[1]) Dieser Titel bedeutete ursprünglich etwas ganz anderes als einen localen Verwaltungsbeamten. In der Kurmark ist ja das ältere landräthliche Institut, wie es in der Zeit Joachims II. und Joachim Friedrichs geplant wurde, nie recht zur Ausbildung und Wirksamkeit gekommen; aber in den benachbarten Provinzen, in Pommern, in Magdeburg, auch in Preußen und anderswo waren die Landräthe die adligen Vertreter der Kreise (oder Aemter) in einem ständischen Ausschuß, der zur Zeit der Blüte der ständischen Verfassung eine Art von Mitregierung neben dem Fürsten und dessen Hofräthen in Anspruch nahm und theilweis wirklich ausübte. In abgeschwächter Form bestand ja diese Einrichtung theilweis auch damals noch: in Magdeburg und Pommern bildeten die Landräthe ein Collegium, das aus Vertretern der Kreise, in Pommern auch der Städte bestand, dessen Mitglieder aber nicht blos in der örtlichen, sondern namentlich auch in der Centralverwaltung des Landes thätig waren. Eben da aber sehen wir in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. eine merkwürdige Veränderung sich

[1]) Isaacsohn II, 316.

Digitized by Google

vollziehen, über die der zweite Band unserer Publication zuerst ein reiches aktenmäßiges Material dargeboten hat:[1]) war der Name des Landrathsamts von diesen Provinzen nach Brandenburg übertragen worden, so wurde nun dessen Wesen, wie es sich dort ausgebildet hatte, den magdeburgischen und pommerschen Kreisen und ihren vornehmen Vertretern octroyirt. Indem in diesen Provinzen die Commissariate eingerichtet wurden, indem die Steuerverwaltung aus den Händen des Obersteuerdirectoriums und des ständischen Ausschusses in die einer rein königlichen Behörde gelegt wurde, sind die Landräthe, die in diesen Collegien und Ausschüssen saßen, aus der allgemeinen Landesverwaltung verdrängt worden. Damit verband sich zugleich das Bestreben, sie zu königlichen Bezirksbeamten für den einzelnen Kreis zu machen, dessen Vertreter in der territorialen Centralinstanz sie bisher gewesen waren; sie sollten werden, was die kur- und neumärkischen Landräthe waren; sie sollten sich auf den Kreis beschränken, in ihm unter Aufsicht des Commissariats wirkliche staatliche Verwaltungsthätigkeit ausüben, vor allem auch die Functionen des Marschcommissarius mit übernehmen. Was in der Kurmark gewissermaßen von selbst zusammengewachsen war, das wurde hier durch königlichen Befehl vereinigt. Das ist in Magdeburg und Pommern im Jahre 1716 geschehen. In Magdeburg haben sich die alten vornehmen Landräthe sehr ungern in diese Neuerung gefügt, wie überhaupt in die ganze Umgestaltung der Verwaltung, mit der sie zusammenhing; in Pommern hören wir von einem solchen Widerstande nichts. Damit ist in den mittleren Provinzen die Grundlage des Landrathsamtes geschaffen worden. Die weitere Entwickelung der Befugnisse und des Wirkungskreises, in der diese Institution erst zu dem Inhalt und der Bedeutung der späteren Zeit gelangt ist, hat sich, wie Schmollers Forschungen ergeben haben, ganz unmerklich bis zum Jahre 1740 hin in der Weise vollzogen, daß den ursprünglich ja nur in der Function von Steuer- und Marschcommissarien bestellten Beamten im Laufe der Zeit ein polizeilicher Auftrag nach dem andern gegeben worden ist, hauptsächlich zur Ausführung der von Fall zu Fall erlassenen neuen Verordnungen. Nicht im Wege einer einheitlichen, zusammen-

[1]) Siehe im Register unter den einzelnen Provinzen die Stichworte „Commissariate“ und „Landräthe“.

Digitized by Google

fassenden Verfügung also, sondern durch viele einzelne Specialacte der Verwaltung ist diese weitere Ausbildung des Amtes erfolgt, bis schließlich der Landrath um 1740 als das Executivorgan der Kriegs- und Domänenkammern im Kreise erscheint, dem neben den Steuer- und Marschsachen auch alle Polizeiangelegenheiten des Kreises anvertraut sind, dem es obliegt, nicht nur für die Publication der königlichen Edicte zu sorgen, sondern auch auf ihre Beobachtung zu sehen.

Unsere Publication wird über diesen Vorgang im weiteren Verlauf der ersten Serie noch volleres Licht zu verbreiten haben; wir vermeiden es hier, diesen Forschungen vorzugreifen; wir suchen vielmehr auf dem Hintergrunde der angedeuteten Entwickelung eine Anschauung von dem Wesen des Amtes zu gewinnen, wie es sich um 1740 darstellt. Die Bestallungen in ihren formelhaften Wendungen reichen dazu nicht aus; Instructionen für die älteren Provinzen aus dieser Zeit besitzen wir nicht; aber die Instruction für die schlesischen Landräthe von 1741, die in dem folgenden Bande zum erstenmal veröffentlicht wird (Nr. 147), zeigt uns, welche Gestalt das Landrathsamt in den alten Provinzen gewonnen hatte in dem Zeitpunkt, wo es nach Schlesien übertragen worden ist.

Zweierlei Geschäfte stehen da in der Amtsthätigkeit des Landraths noch durchaus an erster Stelle: das Contributionswesen und die Einquartierung durchmarschirender Truppen. Der Landrath hat für die Ausschreibung der Steuer, für ihre Untervertheilung im Kreise, für ihre Beitreibung, für die richtige Ablieferung der Ueberschüsse, die nach Bestreitung der localen Ausgaben bleiben, an die Provinzial-Obersteuerkasse zu sorgen. Er hat die Restanten zu mahnen, die Säumigen der Kammer anzuzeigen, nach deren Weisung mit Execution gegen sie zu verfahren. Er hat die Kreiskasse zu revidiren, den Kreiseinnehmer zu beaufsichtigen. Er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Kasse, deren Rendant ihm gegenüber regreßpflichtig ist.

Mit dem Contributionswesen aber verbindet sich sogleich eine sehr wichtige polizeiliche Function: die Sorge für die Conservation der steuerpflichtigen Bauern, der „Unterthanen". Der Landrath hat darauf zu sehen, daß keine Plackereien weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten gegen die Bauern ausgeübt werden, insbesondere daß

Digitized by Google

die Gutsherren sich kein Besteuerungsrecht über sie anmaßen. Vor allem aber ist ihm die Aufsicht darüber anbefohlen, daß die Gutsherrschaften keine Bauernhöfe einziehen und die etwa widerrechtlich eingezogenen restituiren und neu besetzen, inzwischen aber mit allen bäuerlichen Lasten für solche Höfe belegt werden.[1]) Der Landrath ist das Controlorgan für die Maßregeln des monarchischen Bauernschutzes.

Mit dem Contributionswesen steht das Remissionswesen in engem Zusammenhang. Auch hier functionirt der Landrath als finanzieller und polizeilicher Einzelbeamter im Auftrage der Kammer. Er hat, wo Remission in Frage kommt, die Untersuchung des Brand- oder Hagelschadens vorzunehmen und demnächst Bericht an die Kammer über den Befund zu erstatten. Er hat dafür zu sorgen, daß die bewilligte Remission schleunigst ausgezahlt wird, daß abgebrannte Gebäude wieder aufgebaut werden, daß der Ruin des von dem Unglück Betroffenen verhütet wird. Er hat aber auch vorbeugende polizeiliche Functionen in dieser Hinsicht. Er soll darauf halten, daß alles geschieht, wodurch Feuerschaden verhütet werden kann, daß nicht fahrlässig mit Feuer umgegangen wird, daß für Löschanstalten gesorgt wird. Freilich ist diese Obliegenheit nur in sehr allgemeinen Wendungen anbefohlen; der Vergleich mit den feuerpolizeilichen Veranstaltungen in den Städten zeigt, daß man hier noch bei den ersten Anfängen stehen geblieben ist.

Die zweite große Hauptobliegenheit des Landraths ist die Regulirung des militärischen Marsch- und Fuhrwesens. Er hat sich dabei im allgemeinen nach den publicirten Marsch- und Vorspannreglements zu richten. In der Regel erhielt er von bevorstehenden Truppenmärschen wohl vorher Anzeige durch die Kammer; aber auch ohne Vermittelung durch die vorgesetzte Civilbehörde hat er bei unvorhergesehenen schleunigen Truppenbewegungen den Anforderungen der Militärbehörden zu entsprechen. Wenn die Marschroute nicht von der Kammer vorgeschrieben ist, so hat er sie im Einverständniß mit den Landräthen der benachbarten Kreise festzustellen und dem Regimentscommandeur rechtzeitig davon Mittheilung zu machen. Er empfängt dann persönlich das Regiment im letzten

[1]) Die Maßregel wird hier überhaupt nicht mit dem militärischen, sondern mit dem landesökonomischen und dem steuerlichen Interesse begründet.

Digitized by Google

Nachtquartier vor der Grenze seines Kreises, läßt sich vom Commandeur die Liste der Mannschaften geben, vertheilt danach die Quartiere, stellt den Compagniechefs die Quartierzettel für ihre Leute zu, benachrichtigt die Gutsherrschaften und die Schulzen von der bevorstehenden Einquartierung. In jedem Nachtquartier hält er mit den Commandeuren Abrechnung über das, was die Truppen empfangen haben. Er bringt etwaige Excesse zur Anzeige und sorgt für deren Remedirung durch die Commandeure. Nicht eher, als bis das geschehen ist, stellt er den Officieren die vorschriftsmäßigen Atteste über das ordentliche Verhalten der Truppen und über die baare Bezahlung der Lebensbedürfnisse aus. Der nöthige Vorspann für die Kriegsfuhren muß von den Landräthen möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Kreise und Dörfer vertheilt werden; die Liquidationen dafür sind an die Kammern einzusenden. An die Kammer hat der Landrath überhaupt in allen diesen Angelegenheiten zu berichten, namentlich wenn es sich um unvorhergesehene, von der Kammer nicht vorher angezeigte Märsche handelt.

Auch an diese Function knüpft sich eine wichtige polizeiliche Befugniß. Der Landrath hat darauf zu sehen, daß von den Gutsherrschaften und Dorfgemeinden die Wege erhalten und gebessert werden. Das militärische und das Zollinteresse spielen dabei neben dem allgemeinen Verkehrsinteresse eine Rolle. Um Zolldefraudationen zu vermeiden und das Diebs- und Schmugglervolk zu beseitigen, hat er auch darauf zu sehen, daß „Schlupf- und Nebenwege" möglichst abgestellt werden; der Verkehr soll auf die großen, leicht controlirbaren Straßenzüge beschränkt werden.

Mit diesen besonders hervorgehobenen Functionen sind nun aber die polizeilichen Befugnisse des Landraths keineswegs erschöpft. Es entspricht ganz der von Schmoller aufgestellten Ansicht von der Entwickelung der polizeilichen Thätigkeit des Landraths, wenn wir am Ende der Instruction finden, daß der Landrath die königlichen Edicte nicht nur zu publiciren, sondern daß er auch über deren Beobachtung zu wachen hat, daß er Contraventionen der Kammer anzeigen muß, wie er denn überhaupt über alles Merkwürdige, was im Kreise passirt, Bericht einzusenden hat.

Der Landrath ist das Executiv- und Controlorgan der Kammern auf dem platten Lande, wie der Steuerrath in den

Digitized by Google

Städten. Aber die polizeilichen Befugnisse des Landraths sind doch bei weitem nicht so weitreichend und so tief eingreifend, wie die des Steuerraths. Er hat, soweit wir sehen können, weder eine eigene Polizei-Strafgewalt noch eine, wenn auch nur vorläufige, Entscheidung in Fällen administrativer Beschwerden oder Streitsachen. Es ist gar keine Rede davon, daß er in dieser Beziehung zu Gutsherrschaften und Unterthanen oder zu Domänenbeamten und Amtsunterthanen eine ähnliche Stellung eingenommen hätte, wie der Steuerrath zu Magistrat und Bürgerschaft. In die Sphäre der patrimonialen Gerichts- und Polizeigewalt hat er nicht einzugreifen. Selbst die Steuerexecutionen darf er nur auf specielle Anweisung durch die Kammer verhängen. Er hat zu leiten und zu ordnen, zu beaufsichtigen und zu mahnen, zu berichten und zu controliren; aber er hat weder von sich aus Polizeiverfügungen zu erlassen, noch Uebertretungen zu bestrafen. Die eigentliche polizeiliche Execution liegt theils in den Händen der Domänenbeamten, theils in denen der Patrimonialobrigkeiten.

Die Ausbildung der Landräthe zu Organen der königlichen Verwaltung hat nun aber ihren alten halb-ständischen Charakter nicht ausgelöscht. Der Landrath hat nicht den rein bureaukratischen Charakter des Steuerraths. Er ist in erster Linie nicht Beamter, sondern Edelmann und Gutsbesitzer. Er wohnt auf seinem Gute und leitet von da aus die Verwaltung des Kreises. Sein Gehalt (meist nur 300 Thaler) ist so gering, daß es mehr nur als eine Dienstaufwandsentschädigung zu betrachten ist. Er ist mehr Ehren- als Berufsbeamter. Wie die alten brandenburgischen Kreisstände ihren Kreisdirector gewählt hatten, so blieb das Wahlrecht auch in Bezug auf die neuen Landräthe bestehen. Friedrich Wilhelm I. hat es allerdings häufig durchbrochen. Namentlich da, wo die Neuerung mit den Landräthen Widerstand gefunden hatte, wie in Magdeburg, hat er einfach Landräthe ernannt, ohne den Kreisständen ein Wahlrecht einzuräumen, blos auf den Vorschlag der Kriegs- und Domänenkammern und des General-Directoriums. Aber auch in der Kur- und Neumark, in Pommern finden wir Ernennung von Landräthen ohne Mitwirkung der Kreisstände. Es ist schon erwähnt worden, daß die Stände überall auf Wiederherstellung des Wahlrechts drangen, das ja eigentlich nicht principiell beseitigt, sondern

Digitized by Google

nur in Einzelfällen durchbrochen worden war. Die folgenden Bände unserer Publication werden zeigen, wie sich Friedrich II. in dieser Frage gestellt hat. Der Abschluß der Entwickelung ist bekanntlich um 1755/56 die von Magdeburg ausgehende allgemeine Wiederherstellung des Wahlrechts gewesen. Natürlich war dies „Wahlrecht" in Wahrheit nur ein Vorschlagsrecht. Die Kreisstände präsentirten 2—3 Candidaten, auf die sie sich geeinigt hatten, und der König pflegte einen davon zu ernennen.

Die Institution der Kreistage scheint durch die Eingriffe Friedrich Wilhelms I. in die Landrathswahl nicht berührt worden zu sein. Gewählt oder nicht, der Landrath war nach alter Weise Vorsitzender in den regelmäßigen Versammlungen der Rittergutsbesitzer des Kreises. Die Mitwirkung der Kreistage erstreckte sich wohl hauptsächlich auf die Repartition der Steuern im Kreise,[1]) auf die Regulirung des Vorspannwesens, auf die Abnahme der Rechnungen. Allzu lebhaft ist um 1740 wohl die Betheiligung der Kreiseingesessenen kaum gewesen. Erst die Wiederherstellung des Wahlrechts und späterhin die Einführung der Fourageleferungen (nach dem siebenjährigen Kriege) haben das kreisständische Leben gekräftigt, ihm neue Nahrung zugeführt. Immerhin aber ist es bemerkenswerth, daß bei der Einführung des Landrathsamts in Schlesien 1741 auch die Institution der Kreisstände und Kreistage mit übertragen worden ist, die allerdings, wie wir noch sehen werden, in den alten schlesischen Institutionen eine Anknüpfung fand. Wir finden da die Vorschrift, daß Kreistage nur auf An-

[1]) Der Spielraum in dieser Hinsicht war allerdings überall da, wo eine Regulirung der Contribution nach festem Steuerfuß auf Grund von genauen Katastern stattgefunden hatte, ein sehr geringer. Näheres läßt sich darüber im allgemeinen nicht sagen, da diese Verhältnisse provinziell sehr verschieden waren. Wenn die schlesische Instruction auf diesen Punkt besonders Gewicht legt, so ist daran zu erinnern, daß bei deren Erlaß dort die Katasterrevision und Contributionsregulirung noch nicht durchgeführt war, daß es sich also um unfertige, provisorische Verhältnisse handelte, unter denen die kreisständische Mitwirkung bei der Steuerauftheilung von besonders großer Bedeutung war. Auch in der Kurmark war um 1740 bereits in den einzelnen Kreisen durch die reformirten Kataster die Repartitionsthätigkeit der Kreisstände sehr eng eingeschränkt worden, wie aus Thiles Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung (2. Aufl. 1768) zu ersehen ist.

Digitized by Google

ordnung der Kammern gehalten werden sollen, daß die Tagesordnung den Kreisständen vorher durch Circular bekannt zu machen ist, daß die Beschlüsse, wo sich keine allgemeine Uebereinstimmung ergiebt, nach Stimmenmehrheit zu fassen sind, und zwar dann in namentlicher Abstimmung, daß Mandatare der Nichterscheinenden zugelassen werden sollen, wenn sie sich beim Landrath gehörig legitimiren. Der Landrath hat zwei Stimmen;[1]) er leitet die Abstimmung und präsidirt überhaupt der Versammlung; er hat dafür zu sorgen, daß ordentliche Protokolle gehalten werden, die von allen Anwesenden zu unterschreiben sind. Diese Protokolle hat er mit seinem Bericht an die Kammer einzusenden.

Kreisdeputirte, Kreiseinnehmer, Kreisphysicus, Kreis- und Polizei-Ausreuter.

Neben dem Landrath erscheinen als dessen Hülfs- und Vertretungsorgane hier und da Kreisdeputirte und besondere Marschcommissarien. Bei der Einführung des Landrathsamtes in Schlesien 1741 werden diese beiden Kategorien von Aemtern schon als eine allgemeine und regelmäßige Einrichtung betrachtet; der Marschcommissar fungirt als Gehilfe und Vertreter des Landraths in den militärischen Geschäften, die Kreisdeputirten (es scheint sich immer um mehrere zu handeln) in den eigentlichen Kreissachen. In den älteren Provinzen war es um 1740 zu einer festen und übereinstimmenden Regelung in dieser Hinsicht wohl noch nicht gekommen; wenigstens existiren keine allgemeinen Vorschriften darüber und die Einrichtung scheint auch thatsächlich noch nicht in allen Kreisen bestanden zu haben; es kam dabei wohl ganz auf das locale und persönliche Bedürfniß an. Wo der Marschcommissar erscheint, der in der Regel aber, nicht immer, ein adliger Eingesessener des Kreises war, da handelt es sich wohl um ein Ueberbleibsel der älteren Organisation, bei der dieses Amt noch nicht mit dem des Landraths verbunden und in ihm aufgegangen war. Die Kreisdeputirten dagegen scheinen ihren Ursprung in der Verfassung der Kreistage zu haben. Es handelt sich wohl meist um zwei Personen, die aus der

[1]) Wohl nur eine Eigenthümlichkeit Schlesiens.

Digitized by Google

Mitte der Kreisstände erwählt waren, zunächst um die Revision der jährlichen Contributionsrechnungen vorzunehmen; diese Function wird bei den Kreisdeputirten in der schlesischen Instruction besonders hervorgehoben. Man hätte sie also als eine Art von engerem Ausschuß der Kreisstände aufzufassen. Später sind sie auch in den alten Provinzen zu regelmäßigen Gehilfen und Vertretern des Landraths geworden. Es finden sich da auch einzelne Deputirte; sie galten vielfach als die designirten Nachfolger des Landraths. Die eigentlichen Adjunctionen und Anwartschaften hat Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt auch hier verboten; immerhin ist aber vereinzelt noch von Adjuncten aus älterer Zeit in den Akten die Rede.

Rendant der Kreiskasse ist der Kreiseinnehmer. Er wurde wohl in der Regel vom Landrath im Einverständniß mit den Kreisständen und unter Genehmigung der Kammer bestellt, war aber ein öffentlicher Beamter und stand unter Aufsicht der Kammer. In erster Linie verantwortlich für die Kassenführung war der Landrath; er hatte die allgemeine Dienstaufsicht über den Einnehmer; er sollte darauf sehen, daß dieser „keine Nacht von der Kasse bliebe"; er hatte die Kasse zu revidiren, die vom Kreistag (den Deputirten) geprüften Rechnungen alljährlich an die Kammer einzusenden und sie an einem zu diesem Behuf festgesetzten Termin persönlich vor dieser Behörde zu justificiren. Der Kreiseinnehmer hatte eine Caution zu stellen, doch scheint deren Regelung den Kreisständen und dem Landrath vorbehalten gewesen zu sein; der Landrath konnte vorkommenden Falls an den Einnehmer Regreß nehmen. In Schlesien hat die Kammerbehörde eine förmliche Instruction für die Kreiseinnehmer erlassen, die, wie es scheint, die Punkte zusammenfaßt, die sich in den alten Provinzen in der Praxis der Verwaltung bisher festgestellt hatten. Danach hat der Kreiseinnehmer wie andere Rendanten ein ordentliches Journal und Manual zu führen und monatliche Kassenextracte bei der Kammer einzureichen; er muß die Gelder in einem besonderen eisernen Kasten aufbewahren, und es wird ihm streng verboten, sie mit eigenen oder anderen Privatgeldern zu vermischen und damit zu „negotiiren". Es wird ihm freigestellt, 3 Tage in der Woche festzusetzen, an denen die Contribuenten ihm ihre Steuern abliefern können; doch darf er sie auch zu anderen Zeiten nicht damit abweisen. Nicht die einzelnen

Digitized by Google

Steuerpflichtigen liefern das Geld ab, sondern Gutsherrschaften und Gemeinden im ganzen; die Gemeinden (Bauernschaften) sind dabei durch 2 Deputirte vertreten. Jede Gutsherrschaft und Gemeinde hat ein besonderes Quittungsbuch, in dem der Kreiseinnehmer den Empfang der Steuer zu bescheinigen hat; er bezieht dafür den sogenannten Quittungsgroschen, 1 Ggr. jährlich von jedem Dominium und jeder Gemeinde; dagegen ist ihm streng verboten, außerdem irgend ein Douceur zu fordern oder anzunehmen; alle sogenannten „Zahl-, Satisfactions-, Remissionsgelder" sind durchaus verboten. Gegen den 25. jedes Monats sollen die fälligen Contributionsbeträge in der Regel einkassirt sein. Am ersten des nächsten Monats hat der Einnehmer eine Restspecification aufzustellen, die er auch dem Landrath mittheilen muß; die Säumigen werden dann durch den Landdragoner gemahnt. Haben sie bis zum 10. nicht bezahlt, so werden sie der Kammer namhaft gemacht; das eingekommene Geld ist mit dieser Liste der Morosen zugleich, soweit darüber nicht für örtliche Zwecke verfügt worden ist, der Obersteuerkasse einzusenden; bis zum 15. jedes Monats muß das Geld dort eingetroffen sein, bei einer Strafe für den Einnehmer von 4 Thalern. Die Kammer verfügt dann, wie mit den Rückständigen zu verfahren sei; die Execution muß von ihr angeordnet werden.

Unmittelbar aus der Kreiskasse bezahlt werden die Gehälter der Kreisbeamten und die Extraordinarien (Schreibmaterialien, Post- und Botengeld, Diäten für Dienstreisen der Beamten, Prämien für erlegte Wölfe ꝛc.); diese Ausgaben sind durch einen von der Kammer genehmigten Etat regulirt, der ohne besondere Erlaubniß, bei Strafe der Erstattung des doppelten Betrages, nicht überschritten werden darf. Die Remissionen, die Vorspann- und Marschkosten-Liquidationen werden in der Regel direct von der Obersteuerkasse bezahlt. Oft wies die Obersteuerkasse freilich wohl die Gelder dafür sowie für die im Kreise etwa garnisonirenden Truppentheile auf die Kreiskasse an.

Der Kreissteuereinnehmer ist in erster Linie Kassenbeamter; er hat aber auch die Registratur in Ordnung zu halten und dem Landrath bei dem Veranlagungsgeschäft zu helfen. Zu andern Kreisgeschäften aber darf ihn der Landrath nicht heranziehen. Für die gewöhnliche Schreiberei hat er sich einen eigenen Beamten zu

Digitized by Google

halten, den er aus seiner Tasche besolden muß und der keinen öffentlichen Charakter besitzt. Einen Bureau-Gehilfen, wie ihn der Steuerrath an dem Kreiscalculator hatte, besaß der Landrath damals nicht; der landräthliche Kreisschreiber oder Kreissecretär ist erst eine weit spätere Einrichtung, obwohl sie schon damals mehrfach von den Landräthen gefordert worden ist.

Als regelmäßiger Kreisbeamter erscheint außer den bisher genannten in Schlesien noch der Kreisphysicus, dem die sanitäre Aufsicht im Kreise obliegt. Er hat beim Ausbruch von Menschen- und Viehseuchen an Ort und Stelle Untersuchungen anzustellen, Obductionen vorzunehmen und Vorkehrungen zu treffen gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten. Ob das Amt in den alten Provinzen damals schon ganz allgemein eingeführt war, muß dahingestellt bleiben.

Wir haben hier schließlich noch von den executiven Organen der Bezirksverwaltung zu handeln, von den Kreis- und Polizeiausreutern. Es sind zwei verschiedene Kategorieen von Aemtern, die aber in ihrer Wirksamkeit theilweis zusammentreffen und schon ein Bestreben zeigen, sich zu vermischen.

Die Zoll- und Polizeiausreuter finden wir in allen Provinzen; sie stehen direct unter den Kammern und empfangen von diesen ihre allgemeinen Instructionen, die meist sehr umfangreich sind, sowie besondere Anweisungen von Zeit zu Zeit. Insbesondere haben sie den Weisungen der Land- und Steuerräthe sowie der städtischen Magistrate nachzukommen. Ihre Aufgabe ist die Controle bezüglich der Polizeivorschriften auf dem platten Lande. Zu diesem Zweck ist ihnen ein bestimmter Kreis angewiesen, den sie monatlich mindestens einmal zu bereiten haben. Sie haben dabei auf alles zu achten, was unter den Begriff der Polizei im weitesten Sinne fällt; sie haben Contraventionen festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Ihre Dienstanweisungen sind wahre Codificationen des gesamten Polizeiverordnungsrechts. Sie haben den Wollhandel und die Wollweberei zu controliren, sie haben darüber zu wachen, daß das Gebot der Wollausfuhr nicht übertreten wird, daß die Vorschriften über den Getreidehandel beobachtet werden. Sie haben auf Zoll- und Accisecontraventionen zu achten, sie müssen die Meßkaufleute, die Hausirer und Olitätenkrämer revidiren, müssen darauf

Digitized by Google

sehen, daß keine unerlaubten Gewerbe auf dem platten Lande getrieben werden, daß keine Vor- und Aufkäuferei von Getreide und Victualien vorkommt, daß Maaß und Gewicht überall in Ordnung sind, daß keine verrufenen Münzen eingeführt werden u. s. w. Eine ihrer Hauptobliegenheiten ist die Controle hinsichtlich der Krugpolizei. Sie haben nachzusehen, ob die Verlagsrechte der zum Brauen oder Brennen berechtigten Aemter, Städte oder Güter beobachtet werden, ob nicht die Bauern selbst brauen u. dgl. mehr. Auf fremde Juden und Bettler haben sie zu vigiliren; alles zweifelhafte Gesindel müssen sie aufgreifen oder fortschaffen. Mißbrauch des Vorspannes haben sie anzuzeigen; sie haben die Mühlen zu visitiren, über Aufrechterhaltung des Mahlzwanges zu wachen, den Gebrauch ungestempelter Karten zu denunciren ꝛc. In allen diesen Dingen liegt ihnen ob, den Gesetzwidrigkeiten entgegenzutreten, die Mißbräuche kurzerhand abzustellen, die Uebertreter den Ortsobrigkeiten anzuzeigen, die ihnen überall hülfreiche Hand leisten müssen. Geldstrafen zu dictiren, sind sie nicht befugt; confiscirte Waaren und andere Gegenstände dürfen sie nicht länger als 24 Stunden bei sich behalten. Sie sind die polizeilichen Executivorgane der Land- und Steuerräthe; nur in deren Auftrag, auch wohl noch in dem der Stadtmagistrate, wo es sich um Kämmereigüter handelt, aber nicht auf Veranlassung von Privatleuten oder Zünften dürfen sie Execution vornehmen; in der Regel haben sie sich dabei auf dem Lande zuerst an die adligen Gerichtsobrigkeiten zu wenden, die gehalten sind, ihnen Assistenz zu leisten; ist aber die Gutsherrschaft selbst in der Sache interessirt, wie z. B. bei unerlaubtem Krugverlag, bei Duldung von Landhandwerkern, so hat der Polizeiausreuter dem Schulzen Anzeige zu machen.

Der Kreisausreuter ist nicht in erster Linie ein königlicher, sondern ein Kreisbeamter. Er steht lediglich zur Verfügung des Landraths. Er besorgt die Mahnungen und Executionen in Contributionssachen; er ist die Ordonnanz des Landraths in den militärischen Geschäften; zugleich aber ist er ein polizeiliches Control-Executivorgan wie der Polizeiausreuter, nur daß die Gesichtspunkte der landräthlichen Polizei etwas andere sind, als die der steuerräthlichen, der der Polizeiausreuter in erster Linie dient. Indessen, es waren zuletzt doch dieselben Edicte, auf deren Beobachtung und Ausführung beide zu sehen hatten; und wie der Polizeiausreuter auch zur Verfügung

Digitized by Google

des Landraths steht, so ist andererseits der Kreisausreuter angewiesen, dem Polizeiausreuter in der allgemeinen polizeilichen Controle zu assistiren. In Schlesien sind die Befugnisse der Landdragoner, die den Kreisausreutern der alten Provinzen entsprechen, schon geradezu concurrirend mit denen der Polizeiausreuter. Es beginnt eine Assimilation der beiden Beamtenklassen auf dem Boden der Polizeicontrole des platten Landes sich anzubahnen.

Polizei- wie Kreisausreuter stehen unter strenger Controle. Sie müssen ein Journal ihrer Verrichtungen der vorgesetzten Behörde einreichen, der Polizeiausreuter an den Steuerrath und die Kammer. Die Gebühren bei den Executionen sind taxmäßig bestimmt. Plackereien sind ihnen streng untersagt, und die Ortsobrigkeiten sorgten wohl für Anzeige bei der Kammer, wenn dergleichen doch vorkam. Nüchternheit wird diesen Beamten besonders zur Vorschrift gemacht. Freie Zeche in den Krügen, Annahme von Futter für das Pferd u. dgl. ist streng verboten.

Domänenämter.

Im Landrath, hat man gesagt, endet die staatliche Verwaltung auf dem platten Lande im alten Preußen. Unmittelbar unter ihm beginnt in der That die Region der Patrimonialverwaltung. Aber diese Patrimonialverwaltung trägt zum großen Theil doch auch noch einen staatlichen Charakter, nämlich auf den Domänen. Der Domänenbeamte kann ganz wohl als ein Organ der staatlichen Verwaltung betrachtet werden, wenn er sich auch in einer Ausnahmestellung befindet. Unter dem alten Domänenamt darf man sich nicht einen Complex von der Größe eines einfachen Rittergutes vorstellen; es war in der Regel bedeutend größer: wir finden häufig Domänenämter, die ein Dutzend und mehr Dörfer umfassen. Der „Beamte" hatte daher eine nicht unbedeutende Stellung; es ist keine bloße Gutspolizei und -Gerichtsbarkeit, die er ausübt; er hat etwas vom öffentlichen Bezirksbeamten, wie das Domänenamt als königlicher Besitz doch im Unterschied von den Privatgütern mehr den Charakter eines staatlichen Verwaltungsbezirks trägt. Der Beamte ist freilich in erster Linie Generalpächter des Domänenamts und übt als solcher die obrigkeitlichen Befugnisse aus: die fructus

Digitized by Google

jurisdictionis sind mit verpachtet. Aber er ist zugleich auch ein besoldeter Beamter;[1]) er wird angehalten, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit einen Justitiarius zu gebrauchen, der zur Justiz geschworen ist,[2]) und in der Justiz- und Polizeiverwaltung unterliegt er wie in der Wirthschaft einer strengen Aufsicht und Controle. Der Departementsrath der Kammer erscheint von Zeit zu Zeit persönlich, um diese Controle auszuüben; er sieht ihm ebenso scharf auf die Finger, wie der Steuerrath den Magistraten der Städte. „Conservation der Unterthanen" ist dem Domänenbeamten ebenso zur Pflicht gemacht, wie ordentliche Wirthschaft und pünktliche Zahlung seiner Pachtsumme; Bauernplackerei wird, wo die Kammern ihre Pflicht thun, streng geahndet; einem notorischen Bauernschinder wird der von 6 zu 6 Jahren laufende Pachtcontract nicht leicht verlängert. In Contributions- und Marschsachen stehen die Aemter in den Kreisprovinzen in der Regel unter der landräthlichen Verwaltung;[3]) in Polizeisachen kümmerte sich der Landrath um die Amtsbezirke wohl weniger als um den ritterschaftlichen Theil des Kreises. Kreise, Städte und Aemter erscheinen als übliche Dreitheilung der Cameral-Bezirksverwaltung.

[1]) Die „Beamten" hatten noch 1748 in der Regel ein Gehalt von 150—300 Thlr. jährlich. Es ist wohl das alte Kastner- oder Amtsschreibergehalt, das ebenso conservirt worden ist wie das der Amtshauptleute.

[2]) Auch die Justitiarien finden sich mehrfach mit einem allerdings geringfügigen Gehalt aus königlichen Kassen aufgeführt. Außerdem gehört zum Verwaltungsorganismus eines Domänenamts noch häufig ein „Schließvogt" (Gefängnißwärter) und ein besonderer „Landreiter".

[3]) Diese Regel erleidet allerdings manche Ausnahmen. In einzelnen Kreisen der Kurmark giebt es besondere Aemtercommissarien, die die Steuerverwaltung samt den militärischen Marsch- und Verpflegungsangelegenheiten besorgen; hie und da auch besondere Aemter-Contributionseinnehmer. Friedrich Wilhelm I. hatte allgemein angeordnet, daß die Domänenbeamten die Contribution aus dem Amt einnehmen und an die Kreiskassen abführen sollten. Daß die Aemter eine abgesonderte Steuerverwaltung gehabt hätten, läßt sich also nicht behaupten: in den Kreisprovinzen nahmen in der Regel Vertreter der Aemter an den Kreistagen theil, weil die Steuerangelegenheiten von Aemtern und Ritterschaft gemeinsam behandelt wurden.

Digitized by Google

Zur allgemeinen Charakteristik des Beamtenthums.

Es soll hier am Schluß dieser allgemeinen Ausführungen nicht der Versuch gemacht werden, das Wesen des preußischen Beamtenthums, wie es sich um 1740 darstellt, seine rechtliche Stellung, seine ökonomische Lage, seine sociale Haltung, seine moralischen Eigenschaften zusammenfassend zu charakterisiren. Eine solche Charakteristik läßt sich eigentlich nur für einen längeren Zeitraum, nicht für einen bestimmten Moment, entwerfen; und sie vermag nur durch die Vergleichung verschiedener weit auseinander liegender Epochen die wesentlichen Züge wirksam hervorzuheben. Beides wäre hier nicht am Ort. Ein solcher Versuch würde den Resultaten vorgreifen, die unsere Publication in ihrem weiteren Fortgange erst ergeben soll; er würde bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung in wichtigen Punkten über vage Allgemeinheiten nicht weit hinauskommen und in der Hauptsache nur Bekanntes und schon Gesagtes wiederholen können. Es mag genügen, hier auf die weit ausblickenden Andeutungen zu verweisen, mit denen Schmoller den ersten Band dieser Publicationsreihe eröffnet hat. Es ergiebt sich daraus, daß, im großen gesehen, das neuere staatliche Beamtenthum eine allgemeine und großartige Kulturerscheinung ist, die das staatliche und gesellschaftliche Leben der Völker im Zeitalter der Geldwirthschaft in ähnlicher Weise beherrscht und charakterisirt, wie einst das Lehnswesen im Zeitalter der Naturalwirthschaft; daß das Beamtenthum des XVIII. Jahrhunderts, insbesondere auch in Preußen, keineswegs auf einem bloßen Vertragsverhältniß beruht, daß es vielmehr ein Rechtsverhältniß ganz eigener Art ist, ein Gewalt- und Treueverhältniß, das sich nicht in die Kategorieen des Obligationenrechts einfangen läßt, ein Analogon und zugleich eine Fortbildung von Lehns- und Ministerialverhältnissen, das durch die contractliche

Digitized by Google

Stellung „gemietheter Doctoren“ unter dem Einfluß römischer Rechtsvorstellungen wohl modificirt, aber nicht in seinem eigentlichen Wesen bestimmt worden ist.

Wie unter Friedrich Wilhelm I. die Beamtenpflicht aufgefaßt wurde, zeigt anschaulicher, als es eine theoretische Ausführung vermöchte, das drastische Marginal des großen Organisators, das er an den Rand eines Berichtes über die Beamten schrieb, die sich geweigert hatten, — „mit ihren gepuderten Perrücken“ — wie der König spottend schalt, von Königsberg nach Tilsit an die neubegründete littauische Kammer zu gehen:[1] „Man muß dem Herren mit Leib und Leben, mit Hab und Gut, mit Ehr' und Gewissen dienen und alles daran setzen, als die Seligkeit: die ist vor Gott, aber alles das ander muß mein sein“. Es sind nicht bestimmte, vertragsmäßig festgestellte Leistungen, die von dem Beamten verlangt werden, sondern eine völlige Hingabe der Persönlichkeit mit allen ihren Kräften an den Dienst des Herrn. Was der Herr dafür gewährt, ist außer der Ehre des Dienstes, der erhöhten socialen Stellung, das Recht auf ein Gehalt oder Diensteinkommen, das der allgemeinen Idee nach, die dem Verhältniß zu Grunde lag, für den angemessenen Lebensunterhalt des Dieners ausreichen sollte, das aber freilich in der Wirklichkeit oft genug hinter diesem Maße zurückblieb, wie es andererseits auch wohl in einzelnen Fällen darüber hinausging.

Als „Staatsdiener“ sind die preußischen Beamten erst gegen Ende des Jahrhunderts bezeichnet worden; um 1740 sind und heißen sie noch „königliche Bediente“. Aus der „fürstlichen Dienerschaft“ der Territorialzeit ist ja überall das neue Beamtenthum hervorgegangen: das Gesindeverhältniß ist die eigentliche Wurzel des Beamtenrechts, das dann freilich eine Menge von anderen Kultur- und Rechtselementen in sich aufgenommen hat. Officier- und Beamtenstand stehen unter einander in einem ähnlichen Verhältniß, wie der kriegerische Gefolgsmann der Urzeit und der wirthschaftende Hofdiener, beide gleichermaßen Angehörige des fürstlichen Hausgesindes.

Das Beamtenverhältniß gilt in der Regel als ein lebenslängliches, nicht nach Vertragsrecht, aber nach Sitte und Gewohnheit.

[1] Acta Borussica, Behördenorganisation II. 128. Vgl. auch S. 130 f.

Digitized by Google

Bestallung auf Zeit und auf Kündigung, wie sie, wohl unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Vorstellungen, früher vielfach üblich gewesen waren, erscheinen im allgemeinen nicht mehr. Andererseits hat aber der Angestellte kein Recht darauf, lebenslänglich gebraucht und bezahlt zu werden. Alle Beamten der Zeit sind vom rechtlichen Gesichtspunkt aus unbedingt entlaßbar nach der Willkür und dem Ermessen des Herrn. Auch die richterlichen Beamten machen keine Ausnahme davon. Nur da, wo das Amt durch eine Geldzahlung zur Recrutenkasse erworben war — titulo oneroso, wie man zu sagen pflegte — construirte sich die Standesmeinung des Beamtenthums ein Recht auf dauernden Genuß des damit verbundenen Gehaltes wie der darauf beruhenden socialen Stellung. In dieser Lage war ein großer Theil der Justizbeamten um 1740. Aber die Coccejische Gerichtsreform mit ihren rücksichtslos verhängten Entlassungen hat zur Genüge gezeigt, daß derartige Ansprüche an maßgebender Stelle keine Anerkennung fanden. Und ähnlich wie mit der Entlassung stand es mit der Versetzung. Im richterlichen Beamtenthum ist bis auf die Coccejische Reform davon im allgemeinen nicht viel die Rede gewesen; da war noch die Regel, daß der Regierungs- oder Hofgerichtsrath bei seinem Collegium und damit zugleich auch wohl meist in seiner Heimathsprovinz blieb, so lange er lebte oder Dienst that. Aber in der Verwaltung wurden die Räthe, die Directoren und Präsidenten häufig versetzt, von Provinz zu Provinz, von Osten nach dem Westen und umgekehrt. Friedrich Wilhelm I. hatte den Grundsatz aufgestellt, daß der Verwaltungsbeamte nicht in der heimischen, sondern gerade in einer fremden Provinz angestellt werden solle: er sollte aus den localen Cliquen und Coterieen, aus dem Zusammenhang von Vetterschaft und Schwägerschaft herausgerissen werden; nicht das Landesinteresse in der alten ständisch-territorialen Färbung, sondern einzig und allein das Interesse des königlichen Dienstes sollte für ihn maßgebend sein. Auf persönliche Neigungen und Wünsche wurde dabei wenig Rücksicht genommen. Friedrich Wilhelm I. hat Unbotmäßigkeit in solchen Fällen, wie das oben erwähnte Beispiel zeigt, als Meuterei und Insubordination bestraft. Friedrich der Große ging nicht soweit; aber auch er forderte in diesem Punkt unbedingten Gehorsam. Wem die Versetzung nicht behagte, der mochte um seine Entlassung

Digitized by Google

einkommen; ob sie gewährt wurde, stand freilich auch noch im Belieben des Königs.

Man darf sich nun aber die Stellung des Beamten nicht als eine völlig rechtlose vorstellen. Es gab noch kein festes Beamtenrecht, das der Willkür des Herrn Schranken gesetzt hätte, aber es gab praktische Grundsätze, die durch Observanz und Sitte befestigt, durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt waren, und die im Laufe des Jahrhunderts denn doch zu einer, wenn auch bedingten Anerkennung einer Rechtsstellung der Beamten geführt haben, wie sie dem modernen Rechtsgefühl schon annähernd entspricht.

Im ständischen Staat spielt die Patronage der großen Beamten eine hervorragende Rolle. Sie sind es, die die unteren Stellen besetzen, nach ihnen richtet sich der Blick des subalternen Beamtenthums. An dem Beispiel Englands oder auch deutscher Staaten wie Hannovers und Sachsens kann man sehen, wohin ein solches System führt, zu dem auch in den territorialen Verfassungen der preußischen Provinzen überall der Keim lag, das sich theilweis sogar, wie in Ostpreußen im XVII. Jahrhundert, schon üppig entwickelt hatte. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große sind dieser Verbildung des Beamtenthums auf das allerentschiedenste entgegengetreten. Bis zu den untersten Stellen herab sollte jeder Beamte das Gefühl haben, unmittelbar vom König abzuhängen und ihm verantwortlich zu sein. Alle Subalternen werden daher in der Regel vom König bestellt; wir finden, daß selbst wegen Besetzung einer Thorschreiber- oder einer Mühlenbereiterstelle beim König angefragt wird. Unsere Publication wird mehrere Beispiele dafür bringen, wie mißtrauisch der König in diesem Punkte war. Leicht witterte er bei Vorschlägen zu unteren Stellen „Ministerintriguen", die den Zweck hätten, die Lakaien und Creaturen der „Herren" zu versorgen; wo er derartiges argwöhnte, zerriß er das vermeintliche Intriguengewebe mit einem kräftigen Federstrich, dem wohl ein sarkastisches Marginal beigefügt war. Das Interesse des Königs an der Besetzung der unteren Stellen hing zugleich mit militärischen Rücksichten zusammen. Die Unterbeamten sollten soviel wie möglich aus den Reihen der ausgedienten Unterofficiere und Invaliden genommen werden: die Aussicht dieser Leute auf eine Civilversorgung erleichterte den Ersatz der Armee, und zugleich wurde die Gefahr

Digitized by Google

vermindert, daß der Geist der Patronage durch die Chefs der Behörden allzu weit um sich griff, daß die unteren Organe den directen Zusammenhang mit der monarchischen Spitze verloren.

Auch sonst ist ein gewisser Zusammenhang zwischen Heer und Beamtenthum unverkennbar. Wie die Kreis- und Polizeiausreuter, die Thorschreiber und Accisepempfänger aus den Reihen der Unterofficiere und der Invaliden, so gingen die Steuerräthe und die Kriegsräthe vielfach aus denen der Auditeure und Regimentsquartiermeister hervor; und für die Landrathsstellen erscheinen solche Bewerber vorzüglich qualificirt, die früher als Officiere im königlichen Dienst gestanden hatten. Hätte König Friedrich nicht seine Officiere bei der Armee selbst so dringend gebraucht, so würden wahrscheinlich auch viele Präsidentenposten aus ihren Reihen besetzt worden sein.

Eine fest geregelte Ergänzung und Vorbildung finden wir für das Beamtenthum im allgemeinen noch nicht. Der Richter freilich mußte ebenso wie der Pfarrer studirt haben; der Pfarramtscandidat wurde vom Consistorium geprüft, der Jurist hatte in der Regel bei dem Collegium, wo er angestellt werden wollte, eine Proberelation zu leisten, mit der es indessen im allgemeinen nicht streng genommen wurde. Einen regelmäßigen juristischen Vorbereitungsdienst gab es noch nicht. Für die eigentlichen Verwaltungsbeamten bedurfte es keines Universitätsstudiums; man wollte hier nicht gelehrte, sondern praktische Leute haben; Ausbildung in der Landwirthschaft, im Rechnungswesen, Kenntniß von Handels- und Gewerbeverhältnissen, militärischer Dienst in den oben bezeichneten Stellen und dergleichen galten neben den persönlichen Eigenschaften Fleiß, Redlichkeit, Anstelligkeit, natürlichem Verstand als genügende Qualification. Auscultatoren waren bei den Kammern schon durch Friedrich Wilhelm I. eingeführt worden; sie scheinen aber noch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein; jedenfalls konnten die Vacanzen noch keineswegs aus ihnen besetzt werden. Friedrich Wilhelm I. hatte bei jeder Kammer 4 Auscultatoren, „hurtige und offene Köpfe", 2 Adlige und 2 Bürgerliche, haben wollen; aber die Zahl scheint nirgends erreicht zu sein: die Magdeburgische Kammer beispielsweise hatte um 1740 überhaupt keinen Auscultator und ebenso auch wohl andere. Die Institution scheint sich Anfangs in der Hauptsache auf die kurmärkische Kammer beschränkt zu haben.

Digitized by Google

Ueber die Grundsätze der Ausbildung war man noch sehr im Unklaren. Erst seit 1742 scheint man begonnen zu haben, die jungen Leute wirklich in Thätigkeit zu setzen. Sie wurden den Departements zugetheilt, mußten mit den Departementsräthen auf Commissionen reisen, Pachtcontracte entwerfen, Protokolle und Journale führen und dergleichen; man verlangte auch von ihnen, daß sie vorkommenden Falls den Departementsrath vertreten könnten. Unter Friedrich Wilhelm I. scheint es noch vorgekommen zu sein, daß diese Anwärter gegen Zahlungen zur Recrutenkasse angenommen wurden; Friedrich d. Gr. hat dem ein Ende gemacht. Er verlangte, daß die Anzunehmenden auf ihre Tüchtigkeit geprüft würden. 1743 wurde die wichtige Vorschrift hinzugefügt, daß sie nach Jahresfrist vor dem Kammerpräsidenten und den dirigirenden Ministern des General-Directoriums eine ordentliche Prüfung abzulegen haben sollten, von deren Ausfall es abhing, ob man sie weiter im Collegium behielt, oder ihnen den Rath gab, sich nach einem anderen Berufe umzusehen: der König wollte in den Verwaltungscollegien keine untüchtigen und überflüssigen Leute haben, wie sie damals noch die Justizcollegien zum Schaden des Dienstes anfüllten. 1745 ist angeordnet worden, daß die Auscultatoren zunächst in der Kanzlei beschäftigt würden. Der König wollte sie geradezu als Kanzlisten thätig sehen. Praktisch kam es dahin, daß man sie zunächst als expedirende Secretäre beschäftigte. Die Zutheilung an die Departementsräthe scheint aber als weitere Stufe des Vorbereitungsdienstes beibehalten worden zu sein.

Ein Unterschied zwischen Auscultatoren und Referendarien wird um 1740 noch nicht gemacht; der Titel „Referendarius" erscheint erst später, und man brauchte, wie es scheint, die beiden Bezeichnungen zunächst als Synonyma;[1]) es mag auch sein, daß die geprüften, älteren Auscultatoren als Referendarien bezeichnet wurden.

Gehalt erhielten diese jungen Leute nicht; auch Diäten auf Commissionsreisen wurden ihnen nicht gewährt. Eine gewisse Wohlhabenheit wurde also vorausgesetzt. Für die weitere Entwickelung der Institution, die in der Justiz erst später als in der Verwaltung

[1]) So z. B. noch v. Lamotte in den praktischen Beiträgen zur Cameralwissenschaft I. (1782) S. 91 ff., wo einige brauchbare Angaben über die Entwickelung der Institution zu finden sind.

Digitized by Google

eine Rolle spielt, verweisen wir auf die Fortsetzung unserer Aktenpublication.

Eine völlige Trennung des höheren und des subalternen Verwaltungsdienstes, eine Beschränkung des ersteren auf die höheren, wohlhabenderen Gesellschaftsschichten ist durch diese Einrichtung bis zum Jahre 1740 noch keineswegs bewirkt worden. Die Schranke zwischen Rath und Secretär war noch nicht unübersteiglich; die Verwaltung nahm ihre Leute noch überall da, wo sie tüchtige Kräfte fand; an eine ausschließliche Ergänzung aus der Pflanzschule des Vorbereitungsdienstes war noch nicht zu denken.

Zur Besetzung von Vacanzen hatten im allgemeinen die vorgesetzten Behörden, in der Cameralverwaltung die dirigirenden Minister des General-Directoriums, Vorschläge zu machen, an die sich freilich der König nicht immer band. Es war die Meinung, daß der Vorschlagende für die Tüchtigkeit und Redlichkeit des Candidaten haften müsse, namentlich bei Kassenämtern. Kassenbediente mußten außerdem eine angemessene Caution leisten, wie schon in verschiedenen Einzelfällen erwähnt worden ist.

Die Anstellung erfolgte auf königlichen Befehl durch die formelhafte Bestallungsurkunde, in die neben den allgemeinen und besonderen Amtspflichten auch die Bestimmung des gewährten Gehaltes aufgenommen wurde. Zur Erkenntniß der thatsächlichen Amtsfunctionen reichen diese Bestallungen im allgemeinen nicht aus; viel wichtiger sind in dieser Beziehung die Dienstinstructionen, die für die Behörden im ganzen und die einzelnen Kategorieen der bei ihnen thätigen Beamten erlassen worden sind. Diese Instructionen wurden in der Regel streng geheim gehalten. Sie wurden vom Präsidenten verwahrt und von Zeit zu Zeit im Collegium verlesen; Abschriften davon wurden den Mitgliedern nicht übergeben. Bei Antritt des Dienstes erfolgte die Beeidigung. In der Eidesformel sind zuweilen auch die besonderen Dienstverpflichtungen zum Ausdruck gebracht, aber meist in so summarischer Form, daß auch aus ihnen das eigentliche Wesen und die Functionen des Amts nicht genügend zu erkennen sind. Die Mitglieder, Subalternen und Delegirten eines Collegiums werden von dem Präsidenten vereidigt, die Präsidenten bei der vorgesetzten Centralbehörde, die Minister im Staatsrath. König Friedrich hat — im Gegensatz zu seinem Vor-

Digitized by Google

gänger — bei seinem Regierungsantritt alle Behörden, auch die Minister, von neuem den Eid leisten lassen. Exspectanzen und Adjunctionen hat er grundsätzlich abgeschafft; die vorhandenen hat er annullirt, neue durften nicht ertheilt werden. Ebenso hielt er es mit allen Lehen, Pfründen und sonstigen Anwartschaften. Er wollte in dieser Hinsicht ganz freie Hand haben.

Wie beim Militär so wurden auch im Civil-Verwaltungsdienst Conduitenlisten geführt. Die Kammerpräsidenten hatten sie alljährlich ans General-Directorium einzusenden. Ein paar Bruchstücke davon, aus dem Anfang der 50er Jahre, haben sich in den Trümmern der Cabinetsregistratur erhalten. Wir werden späterhin daraus einige charakteristische Mittheilungen zu machen haben.

Friedrich Wilhelm I. hatte das bürgerliche Element im Beamtenthum bevorzugt; er hatte seine Cabinetsräthe wie Creutz, Marschall, Boden zu Ministern aufrücken lassen, — was unter Friedrich II. nicht mehr vorgekommen ist. Von den 12 activen Staatsministern, die 1740 im Amte waren, stammte nur die Hälfte aus altadligen Familien; die andere Hälfte bestand aus Männern, die entweder selbst erst vom König geadelt worden waren oder deren Väter den Adel im preußischen Staatsdienst erworben hatten. Unter den 18 Geheimen Finanzräthen, die als ordentliche Mitglieder des General-Directoriums anzusehen sind, befinden sich nur 3 altadlige, und zwei davon sind Ober-Jäger- oder Forstmeister. Aehnlich war das Verhältniß bei den Kriegs- und Domänenkammern; nur deren Präsidenten sind um 1740 durchweg, mit einer Ausnahme vielleicht, Edelleute aus alter Familie. Stärker ist der Adel in den Regierungen vertreten; daß deren Präsidenten altadlige Herren waren, verstand sich gewissermaßen von selbst. Der Vorrang des Adels machte sich aber nur noch in socialer, nicht in dienstlicher Hinsicht geltend. In den Collegien rangirten die Räthe überall, wo nicht, wie in den Gerichtshöfen, noch adlige und gelehrte Bank unterschieden wurde, nach dem Dienstalter, ohne Rücksicht darauf, ob sie adlig oder bürgerlich waren. Der königliche Bediente gehörte als solcher zu den privilegirten Klassen; er hatte denselben exemten Gerichtsstand wie der Adel; er war frei von den bürgerlichen Lasten wie von der Cantonspflicht, wenn auch noch nicht ausdrückliche Bestimmungen darüber erlassen waren.

Digitized by Google

Dienstalter und Höhe des Gehalts standen in einem gewissen Verhältniß zu einander; aber grundsätzliche Bestimmungen bestanden darüber nicht. Es gab keine festen Normalsätze für die Besoldung der einzelnen Stellen und kein geregeltes System der Dienstalterszulagen. Gnade und Willkür des Monarchen hatten hier einen ebenso weiten Spielraum wie Zufall und Connexion. Es war mehrfach vorgekommen, daß beim Eintritt einer Vacanz das erledigte Gehalt auf Vorschlag des Präsidenten und der Minister vom König unter die unzureichend besoldeten Mitglieder des Collegiums vertheilt worden war; die Gehaltsverhältnisse waren dadurch bei einzelnen Collegien ganz unübersichtlich geworden. Erst Friedrich d. Gr. hat diese „Zersplitterung der Gehälter" verboten und die Anordnung getroffen, daß bei entstehenden Vacanzen die Räthe nach dem Dienstalter successiv in die besser besoldeten Stellen aufrücken sollten, natürlich unter Voraussetzung ihrer dienstlichen Tüchtigkeit und allgemeinen Würdigkeit.

Um wenigstens eine ungefähre Anschauung von der Höhe der Gehälter in einzelnen Stellungen um 1740 zu geben, mögen hier einzelne Beispiele herausgegriffen werden.

Der Minister Thulemeier hatte bei seinem Tode (1740) ein Gehalt von 3—4000 Thlrn.; das von Görne (1745) war mehr als doppelt so hoch, über 8000 Thlr. Dessen Nachfolger Blumenthal erhielt davon 5000 Thlr. Die Besoldungen der Geh. Finanzräthe schwanken meist zwischen 900—1800 Thlrn. Hanff bekam 950, Münchow 1000, Reinhardt 1700, Herold 1800, v. Werner 1850 Thlr. Als der letztere, der früher Kammerpräsident in Cüstrin gewesen war, als Geh. Finanzrath ins General-Directorium zurückversetzt wurde, verlor er 150 Thlr. an dem bisherigen Gehalt.

Ueber die Justizcollegien und deren unzureichende Besoldung ist schon oben gehandelt worden. Das Normalgehalt eines Regierungsrathes war früher etwa 400 Thlr. gewesen, seit der Coccejischen Reform war es doppelt so hoch. Man hat daran zugleich einen Maßstab zur Beurtheilung der Bedeutung dieser Gehaltssätze: 800 Thlr. erschienen damals als unbedingt erforderlich zur standesgemäßen Lebenshaltung für einen Obergerichtsrath. Die üblichen Gehälter bei den Verwaltungsbehörden blieben doch weit dahinter zurück.

Digitized by Google

Ein Kriegs- und Domänenrath erhielt gewöhnlich 4, 5, 600 Thlr., selten mehr, häufig aber weniger: jüngere Anfänger werden mit 2—300 Thlrn. angestellt und kommen Jahre lang nicht über diesen Satz hinaus. Der Kammerdirector hat ein Gehalt von etwa 7—900 oder 1000 Thlrn. Der Präsident bezieht 1—2000 Thlr., auch mehr, zuweilen bis gegen 3000 Thlr. Die Secretäre und Registratoren haben meist gegen 200 Thlr. und mehr, bis 3 und 400 Thlr., Calculatoren und Kanzlisten 100—300, Diener und sonstige Unterbeamte 20—70 Thlr.

Die Kassenbeamten sind meist höher besoldet als die Räthe. In der Neumark freilich hat der Ober-Steuer-Empfänger nur 350 Thlr., anderswo aber bezieht er meist mehr: in der Kurmark 800 Thlr., in Cleve gar 1500 Thlr. Der Landrentmeister hat 500, 600, 800 Thlr., selten weniger. Die Controleure und Cassirer erhalten etwa 150, 200, 300 Thlr. in runden Zahlen.

Der Steuerrath steht dem Kriegs- und Domänenrath ziemlich gleich im Gehalt. Wir finden die Stellen öfter mit 450 Thlrn. etwa dotirt; in der Kurmark sind die Gehälter höher, etwa 500—800 Thlr. Der Kreiscalculator bezieht etwa 100—200 Thlr. Der Accisecinnehmer hat meist 150—200 Thlr. oder etwas darüber, aber auch öfter erheblich weniger, bis zu 50 Thlr. herab. Der Controleur steht im Gehalt etwas unter dem Einnehmer. Thorschreiber haben meist eine Besoldung von 20, 30 bis zu 50 und 60 Thlrn. Es giebt aber auch solche mit 70, 80, ja mit 100 Thlrn.

Der Landrath hat in der Regel 300 Thlr. Gehalt, oft weniger, 200, 250 Thlr.; selten mehr, bis zu 4 und 500 Thlrn. (in der Kurmark).

Ein Kreissteuereinnehmer bekommt an Gehalt 150, 200, 300 Thlr., ein Kreisphysicus 50—100, 100—150 Thlr.

Ein Oberforstmeister hat etwa das Gehalt eines Kriegs- und Domänenraths, meist wohl etwas mehr, 5—600 Thlr.; ein Oberförster hat selten mehr als 100 Thlr., ein gewöhnlicher Förster nur etwa 20—30—50 Thlr.

Ein Landbaumeister bezieht etwa 250 Thlr., ein Bauinspector und Bauschreiber etwa 200 Thlr.

Digitized by Google

Die Kreis- und Polizeiausreuter, Landreuter und ähnliche untere Executivbeamte haben ein Gehalt von 20, 30, 40, aber auch von 50, 60, 70 bis zu 100 Thlrn. etwa.

An diesen Beispielen mag es genügen. Sie zeigen, daß der Staatsdienst in Preußen keine Goldgrube war. Die höheren Stellen, die der Minister und Präsidenten, mit denen sich mancherlei Repräsentationspflichten verbanden, waren verhältnißmäßig gut dotirt; bei den mittleren, denen der Gerichts- und Kammerräthe können die Gehälter ebenso wie bei den Subaltern- und Unterbeamten nur als mäßig, zum Theil geradezu als dürftig bezeichnet werden. In Hannover bekam um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ein Minister — abgesehen von den sehr hohen Emolumenten — 4000, ein Kammerrath 1450, ein Ober-Gerichtsrath 1200 Thlr.[1]) Im ständischen Staat haben die Beamten besser für sich zu sorgen gewußt als es der aufgeklärte Despotismus zuließ. „Travailler pour le roi de Prusse" hatte im XVIII. Jahrhundert seinen besonderen Sinn. Friedrich Wilhelm I. wollte Beamte haben, die „mehr vor die Ehre als um Besoldung" dienten.

Nebeneinnahmen und Emolumente fehlten nicht ganz, aber sie spielten bei den Verwaltungsbeamten keine große Rolle. Von dem Sportelwesen in der Justiz und seiner Bedeutung ist schon die Rede gewesen. Bei den Verwaltungsbehörden war das Sportuliren längst in sehr enge Grenzen eingeschränkt worden. Die Kanzleisporteln scheinen in der Hauptsache nur dem subalternen Kanzleipersonal zu Gute gekommen zu sein, bei der Geheimen Kanzlei wie bei der des General-Directoriums. Es kam wohl vor, daß Ausfertigungen von den Interessenten nicht ausgelöst wurden, weil ihnen der Preis zu hoch war; im allgemeinen aber hören wir keine Klagen deswegen, und auch später hat sich kein besonderer Anlaß zum Einschreiten von oben her in diesem Punkte ergeben. Die Quittungsgroschen der Steuereinnehmer stellen doch nur eine bescheidene Nebeneinnahme dar.

Naturalemolumente haben sich noch in spärlichen Resten erhalten, namentlich in der Form von Pferderationen. Ein Minister beispielsweise erhielt wohl gewöhnlich für 6, ein Geh. Finanzrath für 2 Pferde

[1]) E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I. 517 ff.

Digitized by Google

Fourage aus dem Berliner Stadtmagazin. Die Königsberger Oberräthe hatten noch ein Anrecht auf gewisse Stücke Wildpret, die ihnen aber von der Jägerei meist nicht mehr geliefert wurden.

Bei Dienstreisen erhielten die Beamten fest normirte Diäten. Für die Departements-, Land- und Steuerräthe scheinen sie in der Regel 1 Thaler für den Tag betragen zu haben; Baubediente, Kreisärzte und andere Beamte von geringerem Rang mußten sich mit 16 Groschen begnügen.

Ein Rechtsanspruch auf Pension im Ruhestande bei hohem Alter oder Invalidität stand keinem Beamten zu. Die Verleihung einer Pension, die allerdings bei verdienten Beamten nicht selten stattfand, war lediglich ein Act königlicher Gnade. Oft wurde die Auskunft getroffen, daß ein Emeritus sein Gehalt ad dies vitae behielt und sich mit dem Nachfolger, der zunächst ohne Gehalt, cum spe succedendi eintrat, persönlich abzufinden hatte. Eine Wittwenpension gab es ebensowenig; den Hinterbliebenen eines in amtlicher Stellung Verstorbenen kam üblicher Weise nur das sogenannte Gnadenquartal zu Gute. Hin und wieder nahm sich der König wohl auch der Wittwen oder der Kinder eines verstorbenen Beamten in irgend einer Weise hülfreich an.

Einen regelmäßigen Erholungsurlaub kannte man noch nicht. Von Badereisen seiner Beamten hat auch König Friedrich nie etwas wissen wollen; nur den Ministern wurde dergleichen hin und wieder gegönnt. Ihnen wurde auch öfters erlaubt, sich auf ihre Güter zu begeben; doch mußte deswegen erst immer beim König angefragt werden. Ereignete sich einmal ein Versehen oder kam eine Versäumniß zu Tage, so schalt der König wohl, das komme daher, daß die Minister immerfort auf ihren Gütern lägen.

Schließlich mag noch auf ein eigenthümliches Verhältniß hingewiesen werden, das mit zur Charakteristik des fridericianischen Beamtenthums gehört. Wir wissen zwar nichts davon, daß für die Beamten eine Verpflichtung zur Einholung eines Heirathsconsenses bestanden habe; wir sehen aber in einzelnen Fällen Minister die königliche Erlaubniß oder Zustimmung für ihre oder auch wohl ihrer Kinder Verehelichung nachsuchen. Dem schlesischen Provinzialminister Grafen v. Münchow hat der König sogar im Jahre 1742 mit Hinweis auf die ihm obliegende Geschäftslast, die eine Theilung

Digitized by Google

seiner Interessen zwischen Amt und Familie nicht gestatte, diese Zustimmung verweigert, und Münchow ist dann unvermählt geblieben. Der Minister Marschall fragt einmal an, ob die Partie, die er für seine Tochter beabsichtigte, den Intentionen des Königs entspreche. Ueberhaupt kümmerte sich König Friedrich viel um die Familienverhältnisse seiner obersten Diener. Es ist etwas von dem vormundschaftlichen Geiste mittelalterlicher Oberlehnshoheit in dem militärischen Absolutismus des XVIII. Jahrhunderts wieder aufgelebt.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Die einzelnen Provinzen.

Digitized by Google

Preußen.

Das Königreich Preußen[1]) gewährt mit seinen Landesbehörden noch fast das Ansehen eines besonderen Staates, der ein Dasein für sich führt. Die Regierung, das alte Collegium der Oberräthe, behauptet äußerlich noch immer einen Rang weit über den gleichnamigen Behörden der anderen Provinzen, entsprechend etwa dem Geheimen Staatsrath in Berlin. Nach der Annahme der königlichen Würde in Preußen und nach der in aller Stille durch consequente Nichteinberufung des Landtages erfolgten Verfassungsänderung hatte Friedrich I. die Königsberger und die Berliner Regierung ganz zu verschmelzen gesucht.[2]) Die Mitglieder der obersten preußischen Landesbehörde hatten den Charakter als „Etatsministre" mit dem Titel „Excellenz" erhalten; sie galten als Wirkliche Geheime Räthe und wurden im Geheimen Staatsrath förmlich eingeführt, wenn sie auch in Wirklichkeit mit dessen Geschäften nichts zu thun hatten; die Regierung selbst wird nicht selten als das „preußische Etatsministerium" bezeichnet. Wie die Regierung dem Staatsrath, so entspricht das preußische Oberappellationsgericht, das Königsberger „Tribunal", der gleichnamigen Berliner Behörde. Zwei Hofgerichte, zwei Consistorien verstärken den Eindruck, daß man es nicht mit einer einfachen Provinzialverwaltung zu thun hat; und vor allem: Preußen ist die einzige Provinz, die, statt einer, zwei Kriegs- und Domänenkammern besitzt und dazu eine besondere Rechenkammer mit einer ähnlichen Organisation wie die Ober-Rechenkammer in Berlin.

[1]) Eine allgemeine Charakteristik der Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. giebt Schmoller in der Hist. Zeitschr. XXX, 50 ff. Vgl auch Toeppen, Hist.-comparative Geogr. von Ostpreußen; Baczko, Gesch. v. Preußen, Bd. 6 (1800); Bock, Einleitung in den Staat von Preußen (1749); Horn, Verwaltungsgesch. v. Ostpreußen.

[2]) Acta Borussica, Behördenorganisation I, 30. (Nr. 15).

Digitized by Google

Von diesem Schein administrativer Selbständigkeit verschwindet freilich vieles, wenn wir die einzelnen Behörden nach ihrer thatsächlichen Bedeutung, ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit einer näheren Betrachtung unterziehen.

Die Regierung.

Die Regierung hat fast alle wirklichen Regierungsbefugnisse verloren. Sie bildet einen Sammelpunkt für die Spitzen der Landesbehörden, aber mehr zu dem decorativen Zweck einer stattlichen Repräsentation, wie sie das noch immer stark hervortretende Selbständigkeitsgefühl des Landes verlangte, als zum Zweck gemeinsamer verantwortlicher Arbeit. Ein reguläres oberstes Landesgericht, wie andere Provinzialregierungen, ist die preußische Regierung niemals gewesen; aber sie hatte, noch um 1740, gewisse Functionen einer Justiz-Aufsichtsinstanz, und daneben waren ihr einzelne Rechtssachen, die mit den adligen Standesinteressen zusammenhingen, ausschließlich vorbehalten. Zu der letzteren Kategorie gehören namentlich die Wechselsachen (nicht die kaufmännischen, sondern die, welche den Adel und die Honoratioren betrafen), ferner die Grenzstreitigkeiten der Gutsbesitzer unter einander (die zu unterscheiden sind von den öffentlich-rechtlichen Landesgrenzstreitigkeiten). Die Regierung war ferner berechtigt zur Annahme der „Provocationen" in Ehe- und Priestersachen, in Vormundschaftsangelegenheiten, in Akademie- und Stipendiensachen, in Lehens- und Kirchensachen. Sie war also Recursinstanz gegenüber den Consistorien und der Universität, dem Pupillencollegium und der Lehenscommission. Ihre Justizaufsichtsbefugniß zeigt sich besonders in der Veranlassung von Commissionen in Justizsachen, in dem Erlaß von Mandaten an Hofgericht und Tribunal, in der Avocation von Akten während des Prozesses, in der Ertheilung von Moratorien, endlich in der Examinirung der Justizbedienten und in der Bestallung der Unterbedienten, die aber nicht ohne Genehmigung des Königs erfolgen durfte. Vielfach war übrigens in diesen Angelegenheiten wohl ein vorheriges Einvernehmen mit dem Justiz-Staatsrath in Berlin erforderlich.

Die administrativen Befugnisse der Regierung sind in der Theorie sehr umfassend, in der Praxis aber hatten ihre Mitglieder

Digitized by Google

als solche eigentlich nicht viel mehr zu thun, als eine Anzahl von Namensunterschriften zu leisten. Eine Menge von Sachen passirte noch immer durch die Oberrathsstube und die Geheime Kanzlei; aber eine eigentliche Verwaltungsthätigkeit stand nicht mehr dahinter. Die Regierung war in der Hauptsache zu einer Art von Correspondenzbureau geworden: nicht in der Rathsstube, sondern in der Kanzlei lag der Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebes. Sie correspondirte mit dem auswärtigen Amt, mit dem Justizministerium, mit dem geistlichen Departement, zuweilen auch mit dem General-Directorium; sie vermittelte den Verkehr dieser Centralstellen mit den Provinzialbehörden, mit Ausnahme der Kammern, deren Verkehr mit dem General-Directorium in der Regel direct vor sich ging. Sie hatte auch das Einvernehmen zwischen den Civilbehörden und dem militärischen Generalcommando zu erhalten, die gemischten Gerichte in Sachen, bei denen Militärs betheiligt waren, anzuordnen, die Publication der Edicte vorzunehmen u. dgl. mehr.

Es sind um 1740 sieben Excellenzen, denen diese Geschäfte obliegen: zu den alten vier Oberräthen sind die Chefs der beiden Kammerdepartements getreten; und der siebente ist ein Ueberzähliger, der damals in der Regel abwesend war.

An der Spitze der Behörde steht der Königsberger Kammerpräsident, Johann Friedrich v. Lesgewang,[1]) einst Mitarbeiter und dann Nachfolger des Grafen Truchseß-Waldburg, dieses genialen Reformators, an dessen Namen sich die Verwaltungsthätigkeit in Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I. vornehmlich knüpft. Er war wie sein früherer Chef einer von den wenigen Männern aus dem eingeborenen Adel Ostpreußens, die von Anbeginn die Sache der Krone und der Gesamtmonarchie gegen den ständischen Particularismus vertreten hatten, nicht eben ein staatsmännischer Kopf von neuen Gedanken und reformatorischer Energie, wie sein berühmter Vorgänger, aber ein gewissenhafter und loyaler Beamter; Friedrich Wilhelm I. hatte seine Verdienste durch die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens anerkannt. Mit den Jahren war er freilich namentlich durch ein hartnäckiges Augenleiden für die schwierige und umfassende Stellung, die er einnahm, unzulänglich geworden: außer

[1]) Geneal.-hist. Nachrichten XII, 143. Klaproth 407. Acta Borussica, Behördenorganisation I, II (Register).

Digitized by Google

dem Präsidium der Kammer lag ihm auch die Leitung des gesamten Magazinwesens in der Provinz ob; er führte den Vorsitz bei der Admiralitätskammer und dem Commerciencollegium. Als Kammerpräsident hat er sich schon 1746 veranlaßt gesehen, um seinen Abschied zu bitten, den er auch erhielt; Mitglied der Regierung aber ist er bis zu seinem Tode (1760) geblieben. In dieser Stellung fuhr er fort, alles, was von eigentlichen Verwaltungssachen an die Regierung kam, zu bearbeiten. Von erheblicher Bedeutung aber wird diese Thätigkeit nicht mehr gewesen sein. Es war ein Ruheposten für den verdienten alten Herrn, der sonst in der Gebrechlichkeit seines Alters von dem schmalen Ertrage eines kleinen Gutes nur dürftig hätte leben können.[1])

Auch schon an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt war der 75jährige Landhofmeister[2]) Friedrich v. Tettau,[3]) der zugleich das Präsidium beim Pupillencollegium führte. Er stammte aus einer alten preußischen Familie, die dem Staat schon mehrere Minister gegeben hatte. Auch ihn schmückte der Schwarze Adler-

[1]) Zu Lesgewangs Departement gehörten nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1749, die ihren Ursprung nicht einer Veränderung, sondern einer Anfrage der Kammern verdankt, folgende Gegenstände: „Die Militaria, Postirungssachen, Judicia mixta, Commerciensachen, Polizeisachen, Pestsachen, grassirende Krankheiten unter Menschen und Vieh, Collegium sanitatis, Collegium medicum, Münzsachen, Besetzung der Magistratspersonen, Gewerks- und Manufactursachen, Wege-reparationes, Grenzsachen zwischen königlichen Domänen und Particulirgütern". Es sind, wie man sieht, lauter Sachen, die auch in den Geschäftskreis der Kammern gehören. Eben das mochte die Anfrage veranlaßt haben; vor kurzem hatte ja die Kammer ihre neue Instruction erhalten, und der Erlaß des Ressortreglements stand vor der Thür. Einwendungen dagegen haben die Kammern, soviel wir wissen, nicht gemacht. Doch wird in einer ganzen Reihe von Gegenständen die Thätigkeit der Regierung nur eine mehr formale gewesen sein. — Es ist nicht auszumachen, ob Lesgewang dies Departement auch als Kammerpräsident (— 1746) schon gehabt hat; an sich ist es wahrscheinlich: es wäre dann ein Mittel gewesen, Collisionen zwischen Regierung und Kammer möglichst zu verhüten. Möglich wäre es aber auch, daß Tettau († 1748) dies Departement früher gehabt hätte.

[2]) So bezeichnet ihn einmal Cocceji in den Akten; Baczko, Beschr. Königsbergs S. 244, hat die Nachricht, daß der Titel seit dem Tode Rauschkes (1725) nicht mehr verliehen worden sei (bis auf 1786). Gebraucht wird er allerdings gewöhnlich nicht.

[3]) Geneal.-hist. Nachr. XI, 976. Klaproth 414. Behördenorg. II (Register).

Digitized by Google

Orden: eine Auszeichnung, die er nicht sowohl besonderen Verdiensten, als seiner loyalen Haltung und seiner angesehenen Stellung in der Provinz verdanken mochte. Er hat noch 8 Jahre lang seines Amtes gewaltet († 1748).

Einer etwas jüngeren Generation gehört der Kanzler des Königreichs Preußen, Graf Albrecht von Schlieben-Klingenbeck,[1]) an, ebenfalls aus altpreußischer Familie, damals im 60. Lebensjahre. Als Kanzler hatte er die Aufsicht über die gesamten Justiz- und Lehnssachen des Landes, sowie über Archiv und Kanzlei bei der Regierung samt der Besorgung des Paßwesens. Er war zugleich Präsident des Ober-Appellationsgerichts und stand als Lehnsdirector an der Spitze der Lehnscommission. Auch er ist trotz seiner bedeutenden Stellung niemals besonders hervorgetreten, auch nicht als Chef der General-Kirchen-Commission, von der noch unten die Rede sein wird.

Dasselbe gilt von dem Obermarschall, dem damals 64jährigen Freiherrn Gottfried zu Eulenburg,[2]) der zugleich das Präsidium bei der Königsberger Polizeicommission führte, gemeinsam mit dem Gouverneur. Er hatte die eigentlichen „Publica", die „Landeshoheitssachen" bei der Regierung: die auswärtige Correspondenz, die Grenzsachen, insonderheit auch die Cognition über Excesse auf den Grenzen, über Desertion von Unterthanen ins Ausland, ferner die Abschoßsachen u. dgl. Als Obermarschall hatte er für die Wirthschaft im königlichen Schloß zu sorgen, für Küche und Keller, für die Bewirthung durchreisender Herrschaften, für festliche Veranstaltungen, wie sie z. B. bei der Huldigung vorkamen, kurz für die Verwaltung der eigentlichen Hofangelegenheiten. Seine polizeilichen Befugnisse in der Residenz hingen damit zusammen.

Er ist schon 1743 gestorben. Sein Nachfolger im Obermarschallamt und in seinen übrigen Functionen ist dann Johann Ernst v. Wallenrodt[3]) geworden, ein noch jüngerer, 45jähriger Herr, der schon seit 1734 Wirkl. Geh. Rath und Mitglied der preußischen Regierung war, aber mit den Geschäften bei der Re-

[1]) Klaproth S. 411.
[2]) Klaproth S. 413.
[3]) Klaproth S. 148.

Digitized by Google

gierung bis dahin wohl nur gelegentlich in Vertretung Eulenburgs zu thun gehabt hat.

Der Name des Oberburggrafen, Joh. Dietrich v. Kunheim,[1]) ist verknüpft mit der schon früher erwähnten Kirchen- und Schulreform in Ostpreußen, die nach langen Reibungen und Ressortkämpfen in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms I. endlich in einen lebhafteren Gang gekommen war, und deren Leitung jetzt nach dem vor kurzem erfolgten Tode seines Collegen v. Bülow vornehmlich in seinen Händen lag. Er war der Chef des lutherischen Kirchencollegiums, jener gleich noch zu besprechenden außerordentlichen Behörde, die eben diesen Reformbestrebungen ihren Ursprung verdankte. Außerdem lag ihm die Leitung des Armencollegiums ob. Als Mitglied der Regierung hatte er überhaupt die Oberaufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen des Landes, über die Universität und ihr Stipendienwesen, über die Bibliothek und andere Stiftungen; als Oberburggraf insbesondere übte er noch die alte Sondergerichtsbarkeit über die königlichen Beamten und die Einsassen der 5 zum Schloß gehörenden Freiheiten und leitete unmittelbar das Kirchenwesen in diesem Bezirk. Endlich hatte er noch die Publication der Edicte und die Einziehung der Recrutenkassengelder in der Provinz zu besorgen. Er stand im 56. Lebensjahre und hat noch 12 Jahre, bis zu seinem Tode (1752), seines Amtes gewaltet. Man kann ihn wohl als die rührigste Kraft aus dem engeren Kreise der eigentlichen Oberräthe bezeichnen.

Weitaus die bedeutendste Figur aber unter den ostpreußischen Staatsministern ist der jüngste von ihnen, zugleich der einzige, der nicht dem einheimischen Adel entsprossen war. Es ist der litauische Kammerpräsident Adam Ludwig von Blumenthal, der spätere Nachfolger Görnes im General-Directorium. Ueber seinen Lebensgang sind wir etwas genauer unterrichtet.[2])

Er entstammte der alten, in der Priegnitz begüterten Familie. Sein Vater war als Oberst und Regimentscommandeur in Frankfurt a. O. im besten Mannesalter gestorben, als der Sohn noch nicht das 3. Jahr erreicht hatte. Die Mutter vermählte sich wieder;

[1]) Neue geneal.-hist. Nachr. 3, 653. Klaproth S. 414.

[2]) [Fischbach], Hist. Beiträge I, 261 ff. (1781).

Digitized by Google

und im Hause des Stiefvaters, des pommerschen Landraths von Lettow auf Dammen bei Stolpe, wuchs der Knabe mit einem jüngeren, nachgeborenen Bruder auf. Er besuchte dann das Collegium Groeningianum zu Stargard und studirte Jura in Halle und Jena. Mit 21 Jahren hatte er seine Studien vollendet und hielt sich nun einige Monate in Berlin auf, um den Hof und die Beamtenkreise kennen zu lernen (1712). Sein Sinn war, auf Reisen zu gehen und dann ein Amt zu suchen. Aber die Verhältnisse zwangen ihn zunächst in eine andere Bahn. In der Auseinandersetzung mit seinem Bruder hatte er die Familiengüter in der Priegnitz als Erbschaftsantheil erhalten, und deren vernachlässigter Zustand forderte dringend das Auge des Herrn. Er übernahm die Bewirthschaftung, heirathete bald, und so wurde zunächst ein märkischer Landjunker aus ihm, statt eines Hofcavaliers. Die Priegnitzsche Ritterschaft wählte ihn 1719 zum Assessor bei dem neu errichteten landschaftlichen Institut, das nach Durchführung der Allodification die ritterschaftlichen Credit- und Successionsangelegenheiten zu besorgen hatte, der Lehns- und Hypothekenregistratur zu Perleberg. Er galt als ein tüchtiger Wirth und als uneigennütziger, umsichtiger Anwalt fremder Interessen. In dieser Eigenschaft ist er wohl dem König bekannt geworden; 1723 wurde er nach Potsdam befohlen und dann im königlichen Dienst nach Pommern geschickt, als Mitglied der Commission, die die Generalpacht auf den Domänen einführen sollte. Das Commissorium gestaltete sich, Anfangs gegen seine Neigung, zu einem dauernden Amtsverhältniß. Er mußte als Kriegs- und Domänenrath bei der Pommerschen Kammer bleiben und erhielt 1725 den Charakter als Geheimer Rath. Ueber ein Jahrzehnt ist er in dieser Stellung geblieben. 1736 wurde er zum Chef des Deputationscollegiums in Gumbinnen und zum zweiten Präsidenten der Kammer in Königsberg ernannt, zugleich auch zum Wirklichen Geheimen Etatsminister und Mitglied der preußischen Regierung. Der König nahm ihm bei seiner Anwesenheit in Königsberg (1736) persönlich den Geheimenrathseid ab. Daß er die Stelle eines zweiten Präsidenten bei der Königsberger Kammer nicht behielt — 1740 ist nicht mehr die Rede davon —, hängt wohl mit der inzwischen erfolgten Umgestaltung des Deputationscollegiums in Gumbinnen zur litauischen

Digitized by Google

Kriegs- und Domänenkammer zusammen. Sein Amtssitz wurde nun wohl Gumbinnen, doch wird er oft genug auch in Königsberg gewesen sein. Friedrich Wilhelm I. war mit seinen Leistungen sehr zufrieden: noch bei seiner letzten Anwesenheit in Königsberg (1739) hatte er ihm den Schwarzen Adler-Orden verliehen und sein Gehalt beträchtlich vermehrt. Beim Regierungsantritt König Friedrichs II. stand er im 49. Lebensjahre.

Er war nicht eben von fester Gesundheit, aber von großer geistiger und körperlicher Kraft und von lebhaftem munterem Temperament, ein frommer Christ und ein guter Familienvater. Seine erste Frau, eine geborne v. Hoym, war 1733 gestorben; sie hatte ihm in zehnjähriger Ehe neun Kinder geboren, die alle am Leben waren. Seit 1734 war er zum zweiten Mal verheirathet, mit einer Freundin seiner verstorbenen Frau, der Wittwe eines pommerschen Landraths (geborenen v. Woedtke). Die Kinder aus dieser Ehe sind alle früh gestorben.

Die fünf Söhne des Ministers hatten sämtlich die militärische Laufbahn eingeschlagen. Der älteste, Capitän im Regiment Camas, ist zur Notification des Thronwechsels 1740 als Gesandtschafts-cavalier nach Paris gegangen; der jüngste war eben als Fähnrich beim Regiment Kleist in Berlin eingetreten: ihm war bestimmt, bei Mollwitz zu fallen. Zwei andere standen bei den Garde du Corps, einer in einem Provinzial-Regiment. Der Vater hat manchen Kummer an einem oder dem andern dieser Söhne erlebt. Es gehört mit zu der Art, wie König Friedrich II. sein Verhältniß zu Blumenthal gestaltete, daß er an diesen Familienangelegenheiten fortdauernd Antheil nahm, warnend, bedauernd, tröstend und, wo es sein konnte, helfend. Von den vier Töchtern des Ministers waren zwei an Officiere verheirathet, die zwei andern, die älteste und die jüngste, an namhafte Civilbeamte: eine mit dem Grafen Otto Fr. v. Podewils, die andere mit dem späteren Minister, damaligen Kriegs- und Domänenrath v. Schlabrendorff; sie ist aber schon 1743 gestorben.

Friedrich II. hat den Präsidenten v. Blumenthal nicht minder hochgeschätzt als sein Vater. Er hatte ihn wohl schon zur Zeit seines Regierungsantrittes für den Posten eines dirigirenden Ministers im General-Directorium in Aussicht genommen: in dieser

Digitized by Google

Stellung werden wir ihm in den folgenden Bänden noch oft begegnen. —

So war die preußische Regierung[1]) zusammengesetzt: mehr eine Versammlung von Ressortchefs, als ein gemeinsam arbeitendes Collegium —: ein schattenhaftes Abbild der Berliner Regierung. Der Schwerpunkt der Geschäfte ruht nicht in ihr, sondern in den Behörden, deren Spitzen ihre Mitglieder sind: in den beiden Kammern, dem Tribunal, dem Hofgericht, und einigen minder wichtigen Commissionen und Collegien. Ihre eigenen, auf Oberaufsicht und Vermittelung sich beschränkenden Geschäfte gliedern sich, wie aus der obigen Aufzählung schon klar geworden sein wird, in vier verschiedene Departements: das der „Publica" oder Landeshoheitssachen, entsprechend dem Geschäftskreis des Berliner auswärtigen Amtes; das der Justiz- und Lehnssachen, entsprechend dem Justizdepartement des Geheimen Rathes; das des Kirchen- und Schulwesens, das man wohl auch geradezu das „geistliche Departement" nannte, wie die entsprechende Abtheilung im Berliner Staatsrath; und endlich das der eigentlichen Verwaltungssachen, namentlich der „Polizeisachen" im weitesten Sinne, soweit dergleichen an die Regierung gelangten und nicht zwischen den Kammern und dem General-Directorium ohne weiteres abgemacht wurden.

Diese Departementseintheilung, wie sie um 1740 bestand, geht auf eine Instruction der Regierung vom 15. März 1721 zurück. Sie hatte im Lauf der Zeit dazu geführt, daß die

---

[1]) Ueber die Gehälter bei der preußischen Regierung im Jahre 1740 mögen die folgenden Notizen hier angefügt werden: (Aufzeichnung d. d. Königsberg, 23. April 1740. Königsberg. St.-A. Etatsminister.) Lesgewang hatte als Etatsminister und Mitglied der Regierung kein Gehalt, nur sollen geliefert werden aus dem kgl. Jägerhof zu Königsberg laut Rescript vom 22. Nov. 1731 jährlich 2 Bachen, 4 Rehe, 8 Birkhühner, 7 Haselhühner, 5 große und 5 kleine Enten, „welches aber kein Jahr richtig erhalten", als Kammerpräsident 3100 Thlr. aus der Domänenkasse und ein Holzdeputat von 150 Thlr. Werth. Keine Siegelgelder, keine Sporteln. — Tettau als wirkl. Geh. Etats- u. Kriegsrath 1604 Thlr., Wildpret wie Lesgewang. — Schlieben als Etatsminister u. Kanzler 2104 Thlr., als Präsident des Oberappellationsgerichts 500 Thlr., Holzdeputat im Werth von 250 Thlr., Wildpret wie oben. — Eulenburg als Etatsminister u. Obermarschall 2104 Thlr., Wildpret wie oben. — Kunheim als Etatsminister 1000 Thlr., als Amtshauptmann zu Insterburg 500 Thlr., Wildpret wie oben.

Digitized by Google

collegialische Behandlung der Geschäfte ganz unterblieb. Jeder Departementschef beschloß und verfügte in seinem Departement für sich, ohne Plenarberathung. Allerdings wurde das als ein Mißbrauch und eine Entartung angesehen: Cocceji hat 1751 die Herstellung der Plenarsitzungen wieder eingeschärft. Regelmäßige Zusammenkünfte des ganzen Collegiums scheint es um 1740 überhaupt nicht mehr gegeben zu haben. Die Sitzung des „Geheimen Raths", die König Friedrich II. unmittelbar nach der Huldigung mit den preußischen Etatsministern abgehalten hat, war in jeder Hinsicht eine Ausnahme.

Mit diesen Departements verbanden sich mehr oder weniger eng die Befugnisse der alten Hofämter; am engsten das des Kanzlers, der zugleich Chef des Justizdepartements war; minder eng das des Obermarschalls mit den Grenz- und Polizeisachen im engeren Sinne und den „Publica" überhaupt. Am wenigsten hängt das oberburggräfliche Amt mit den geistlichen Sachen zusammen: nur die Sorge für die Schloßkirche und die übrigen burgfreiheitlichen Kirchen bildet ein verbindendes Glied. Zugleich hat aber das oberburggräfliche Amt die Gerichtsbarkeit über die geringeren Hofbedienten und die in Königsberg anwesenden Edelleute ohne amtlichen Charakter, namentlich auch die fremden; ferner hat es die Execution in allen gerichtlichen Urtheilen zu veranlassen. 1740 bedurfte es dazu noch der Requisition durch die Regierung; erst seit der Reform von 1751 ist diese vermittelnde Thätigkeit der Regierung fortgefallen. Ganz verschwunden scheinen die Functionen des Landhofmeisters; auch die Bezeichnung erscheint nur noch selten.

Je mehr die Regierung als Collegium sich aufgelöst hatte, desto mehr fiel der Schwerpunkt der Geschäfte in die subalterne Sphäre, die hier kaum als solche bezeichnet werden darf. Die Geheime Kanzlei wird 1751 von Cocceji gewissermaßen als eine besondere Behörde betrachtet. Die beiden „Obersecretäre" [1]) sind es, die nach einem allerdings stark übertriebenen Ausdruck des Großkanzlers „den Staat regieren": Diedrich Duncker und Siegmund Theodor Behrend, beide angesehene, gelehrte und geschäftskundige Männer, der eine zugleich Geh. Kirchen- und Consistorialrath und

[1]) Früher und auch später wieder sind deren drei gewesen.

Digitized by Google

Lehnssecretär, der andere Doctor juris. Ihnen stehen zwei adjungirte Obersecretäre, Schlemüller und Fahrenheit, zur Seite. Auch unter den Obersecretären waren 1721 die Departements in ähnlicher Weise wie im Collegium vertheilt worden. Das war wohl so geblieben; ob aber die Vierzahl den vier erwähnten Departements entspricht, wie man vermuthen möchte, hat sich nicht feststellen lassen.[1])

Von dieser Stelle ging eigentlich der Impuls zu dem großen Schreibwerk aus, dem die Geh. Kanzlei mit ihren 16 Kanzleiverwandten und 3 Registratoren diente, und das zum Theil, samt den Eingängen, seinen späteren Niederschlag in dem Geheimen Archiv fand, dem 2 Archivare und 1 Registrator vorstanden. Ein Botenmeister mit 4 Kanzleiboten und 2 Kanzleiaufwärter vervollständigen das Personal der Behörde.

Die Landes-Justizbehörden.

Umfassende und regelmäßige gerichtliche Befugnisse besaß, wie wir gesehen haben, die Regierung nicht. Die Rechtsprechung war — abweichend von den Einrichtungen anderer Provinzen — im Lande selbst in drei öffentlichen Instanzen über einander gegliedert. Die erste Instanz bilden die auch für den Adel zuständigen Amtshauptleute, von denen noch in anderem Zusammenhange ausführlicher zu reden sein wird, die zweite Instanz das Hofgericht, die dritte das Oberappellationsgericht (Tribunal). Abgesondert ist die Criminalgerichtsbarkeit, für die das Hofhalsgericht in Königsberg besteht. Für Litauen giebt es ein besonderes litauisches Hofgericht in Insterburg, und, um den Parallelismus zu vollenden, am selben Orte auch ein besonderes „delegirtes Criminalgericht", das dem Königsberger Hofhalsgericht entspricht.

Diese Absonderung der litauischen Gerichtsbehörden war, wie die administrative Sonderstellung Litauens überhaupt, das persönliche Werk König Friedrich Wilhelms I. gewesen, der den Einwohnern dieser Landschaft, für deren wirthschaftliche und geistige Hebung er so viel gethan hat, nahe und leicht erreichbare Obergerichtshöfe schaffen wollte. So war im Jahre 1723 das alte

[1]) Das Gehalt der Obersecretäre betrug 670 Thlr.

Digitized by Google

Burggericht von Insterburg zum Hofgericht umgewandelt worden; 1732 war die Gerichtsbarkeit des Hauptamtes Insterburg damit verbunden worden, so daß dies Hofgericht zugleich auch ein Gericht erster Instanz war.[1]) Es bestand aus 5 Räthen unter dem Präsidenten v. Kühlwein, einem der tüchtigsten Juristen der ganzen Monarchie, der später in Coccejis Berechnungen bei der großen Personalreform eine hervorragende Rolle spielt; die Kanzlei war mit 3 Personen bestellt, 3 Advocaten waren thätig; die den Richtern unverständliche Sprache der Gerichtseinsassen machte einen ständigen Dolmetscher nöthig. Außerdem war hier, nach dem Muster anderer Provinzen, die Einrichtung getroffen worden, daß unter Zuziehung eines Erzpriesters auch die Kirchen- und Schulsachen bei dem Gerichtshofe besorgt wurden, so daß dieser zugleich eine Art von litauischem Consistorium darstellt. Das „delegirte Criminalgericht" zu Insterburg stand mit der städtischen Justiz in persönlichem Zusammenhang: Criminalrichter war der Stadtrichter, Beisitzer 5 Rathsverwandte. Bewährt hat sich diese Abtrennung nicht. Schon um 1740 war man im Lande ziemlich allgemein der Ansicht, daß sie überflüssig und schädlich sei. Die dortigen Einwohner, heißt es, kämen doch in allerlei Geschäften häufig genug nach Königsberg; die Einrichtung eines besonderen Hofgerichts in Litauen führe nur zur Zersplitterung der für die Besoldung der Richter verfügbaren Summen. Aus diesen Gründen ist denn auch das litauische Hofgericht bei der Reform von 1751 wieder aufgehoben worden.

Das Königsberger Hofgericht war in den Jahren 1718 und 1720/21 der Hauptgegenstand für jenen ersten Act Cocceji'scher Justizreform gewesen, dessen Schauplatz Ostpreußen war und zu dem der Präsident Truchseß-Waldburg den Anstoß gegeben hatte: die Steuer- und Wirthschaftsreform, die er in die Wege geleitet hatte, forderte als selbstverständliche Ergänzung eine Reform des Gerichtswesens, die namentlich darauf ausging, die Rechtspflege minder schleppend und kostspielig zu machen. Aber groß und nachhaltig ist der Erfolg dieser Reform nicht gewesen. Fast ihre einzige bleibende Frucht war das „Erneuerte preußische Landrecht"

[1]) L. A. v. Werner, Gesammlete Nachrichten zur Ergänzung der preußischen, märkischen und polnischen Geschichte. Cüstrin 1755. (Der Verfasser ist der Königsberger Kriegs- und Domänenrath.)

Digitized by Google

von 1720, dessen Werth nach dem Urtheil eines hervorragenden Sachkenners mehr in der aufklärenden Tendenz der criminalistischen Abschnitte liegt, als in den ziemlich oberflächlich behandelten civilistischen Partieen. Zu seiner Revision bestand damals (1740) in Königsberg noch immer eine „Landrechtscommission", die sich aus einer Anzahl Juristen zusammensetzte und damals ohne eigentliche regelmäßige Thätigkeit und praktische Bedeutung war. Von der damals vorgenommenen Verbesserung des Prozeßverfahrens war 1740 nicht mehr viel zu spüren; und die damals geplanten, in der Instruction für das Hofgericht von 1721 auch wirklich anbefohlenen Veränderungen in der Gerichtsverfassung sind thatsächlich nicht zur Ausführung gekommen oder wieder rückgängig gemacht worden. Sie beruhten auf einem Gedanken, den Truchseß-Waldburg angeregt hatte, den der König mit Lebhaftigkeit ergriff, und mit dessen Ausführung dann Cocceji, der nicht ganz rückhaltlos beistimmte, beauftragt worden war. Die Absicht war vor allem, das Hofgericht zu einem Gerichtshof erster Instanz für den Adel zu machen, wie es Regierungen und Hofgerichte in den übrigen Provinzen waren; die Beseitigung der Gerichtsbarkeit der Amtshauptleute in ihren Bezirken hing damit zusammen: es war eine Maßregel von politischer Bedeutung, ein letzter Vorstoß gegen die staatsfeindliche Gesinnung des preußischen Adels. Dieser reformirte Gerichtshof sollte dann — ein Lieblingsgedanke Coccejis — in zwei Senate getheilt werden, von denen der eine in erster, der andere in zweiter Instanz zuständig war. Er sollte zugleich auch die Criminalgerichtsbarkeit ausüben: das Hofhalsgericht sollte aufgehoben werden. Endlich wollte man mit dem Grundsatz brechen, daß der Referent die Sporteln unmittelbar bezog: eine Sportelkasse sollte eingerichtet werden, in die alle Sporteln flossen, um zur Aufbesserung der Gehälter insgemein verwandt zu werden. Es sind Gedanken, wie wir sie zum Theil bei der großen Justizreform der 40er und 50er Jahre wiederkehren sehen werden. Damals aber sind sie noch nicht verwirklicht worden. Der Plan scheiterte in seinem Kern — Verlegung der ersten Instanz für den Adel aus den Hauptämtern an das Hofgericht —, und zwar nicht blos an dem passiven Widerstand der Königsberger Regierung, sondern auch an den inneren Schwierigkeiten dieser Centralisation der Rechtspflege in einem Lande, wo

Digitized by Google

Verkehr und Verbindungsmittel noch so wenig entwickelt waren, wie in dem damaligen Ostpreußen; nicht zu verkennen ist freilich daneben, daß der Widerstand des Adels und der Regierung zum guten Theil auch auf der alten Abneigung gegen das Hofgericht beruhte, das in Preußen von jeher eine mehr landesherrlich als ständisch gesinnte Behörde gewesen war, und das jetzt, wo es seine alten ständischen Beisitzer längst verloren hatte, dem Adel des Landes vollends als nicht unabhängig genug erscheinen mochte. So war es denn im wesentlichen beim alten geblieben: das Hofgericht war lediglich eine Appellationsinstanz für Civilsachen; unter seinem Präsidenten, dem Hofrichter v. Röder (der übrigens nicht mehr lange das Präsidium geführt hat), arbeiteten 20 Hofgerichtsräthe in ungetheiltem Plenum, viele davon ohne jede feste Besoldung, da der frühere, auf eine viel kleinere Anzahl von Richtern zugeschnittene Besoldungsplan nicht nur nicht erhöht, sondern im Laufe der vorigen Regierung verschiedentlich zu Gunsten anderer administrativer Behörden verkürzt worden war. Es ist die allgemeine Calamität, die uns fast überall bei den Gerichtshöfen begegnet. Die Gerichtsschreiberei besorgten 4 Secretäre; ein Personal, mit dem die große Zahl der Räthe eben so wenig in einem normalen Verhältniß steht, wie die Zahl der bei dem Hofgericht zugelassenen Advocaten, die nicht weniger als 23 betrug — trotz der bei jenem Reformversuch Coccejis stark hervorgetretenen, für die ganze Zeit so charakteristischen Tendenz, die Zahl der Advocaten einzuschränken. Die fiscalischen Beamten waren zu einem besondern „officium fisci“ zusammengezogen worden, das unter der Aufsicht der Regierung, aber zugleich auch des Berliner Generalfiscals stand: an der Spitze ein Advocatus fisci, ein graduirter Jurist, dazu 5—6 andere Beamte (Mandatare, Substitute ꝛc.), die ihre fiscalischen Befugnisse im Nebenamt ausübten und meist zugleich Advocaten waren. Die Vormundschaftssachen waren — wohl eine Nachwirkung der Cocceji'schen Reform — gemäß der Constitution von 1725 einem besonderen Pupillencollegium anvertraut worden, das aus 12 Räthen und 2 Subalternen bestand und dessen Präsidium in den Händen eines Mitgliedes der Regierung, des Herrn v. Tettau, lag. Es waren vornehmlich die Interessen adliger Familien, um die es sich bei diesem Vormundschaftsgericht handelte. Die Räthe (ursprünglich waren es nur 4

Digitized by Google

gewesen) waren meist keine studirten Juristen; Gehalt bezogen sie nicht; aber die Stellung war doch gesucht wegen der 2 Procent, die die Mitglieder von Bestand und Ueberschuß jeder Rechnung erhielten.

Die Revisionsinstanz über dem Hofgericht bildete das Tribunal, wie man es gewöhnlich nannte, oder, wie sein amtlicher Titel eigentlich lautete, das preußische Oberappellationsgericht. Es war im Jahre 1657, nach der Erlangung der Souveränität, an die Stelle der aus polnischen und preußischen Räthen gemischten Commission getreten, an die damals vom Hofgericht aus appellirt worden war, und die auf dem Königsberger Schloß zu zwei jährlichen „Juridiken" nach polnischer Art zusammenzutreten pflegte. Diese Gewohnheit hatte sich auch bei dem Königsberger Tribunal noch erhalten. Es kam nur zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst zusammen, und seine Mitglieder wechselten alle 3 Jahre nach einem bestimmten Modus. Es war also — noch 1740 — eigentlich kein ständiger Gerichtshof. Eine ständige Gerichtsschreiberei mit festem Subaltern- und Unterpersonal besaß es nicht. Die 8 Räthe, die wir 1740 angegeben finden, gehören meist zugleich dem Hofgericht oder der Juristenfacultät an; einer wird als „Kriegs- und Domänenrath" bezeichnet, ohne aber einem Kammercollegium anzugehören. Das Präsidium führte der Kanzler, Graf v. Schlieben.

Die Stellung des Tribunals ist um 1740 noch keine ganz klare: auf der einen Seite erscheint es als ein „souveräner Gerichtshof", von dem keine Appellation gestattet ist; auf der andern Seite hat die Regierung in Berlin, „der Hof", wie es in der Amtssprache der Zeit heißt, doch nicht ohne Erfolg ihre Autorität gegenüber diesem höchsten Landesgericht des Königreichs Preußen geltend zu machen gesucht. Eine Compromißinstanz war der kurfürstliche oder königliche Hof wohl immer geblieben: seine Anrufung im Wege der Supplication vertrat die Stelle der Appellation ans Tribunal. Nun aber war durch die Revisionsordnung von 1720 (die dem „erneuerten Landrecht" angefügt worden ist) bei der Coccejischen Reform diese Supplicationsinstanz zu einer ordentlichen Gerichtsinstanz geworden, so daß also eine gewisse Unterordnung des Tribunals unter den Geheimen Rath als das Organ der unveräußerlichen obersten Gerichtsbarkeit des Landesherrn stattgefunden hatte. Anfänglich war diese Revisionsinstanz derart bestellt worden,

Digitized by Google

daß von Fall zu Fall einige Geheime Räthe, sei es in Berlin oder in Königsberg, mit der Prüfung der Sachen besonders beauftragt wurden. 1724 waren drei Mitglieder des Berliner Kammergerichts als eine ständige Commission für die preußischen Revisionssachen bestimmt worden; 1731 gingen diese Sachen — natürlich „modo commissionis" — an das Berliner Oberappellationsgericht über.[1] Es wurde also um 1740 geradezu von den Decreten des Tribunals „nach Hofe provocirt", ein Rechtsmittel, dessen häufige Anwendung, oder dessen „Mißbrauch", wie man sich ausdrückte, den preußischen Oberständen Anlaß zu nachdrücklicher Beschwerde gegeben hat.[2]

Kirchen- und Schulbehörden.

In den geistlichen Angelegenheiten führte, wie wir gesehen haben, die Regierung über den Consistorien eine allgemeine Oberaufsicht. Während der Regierung König Friedrich Wilhelms I. war sie darin empfindlich beschränkt worden. Insonderheit die Anstellung der Geistlichen war in erster Linie von der theologischen Facultät der Universität abhängig gemacht worden, die in ihrer damaligen Zusammensetzung in einem entschiedenen Gegensatz zu dem orthodox-lutheranischen Geiste der Regierung stand. 1727 (13. Oct.) war verordnet worden, daß niemand zu einem Predigtamt gelangen solle, der nicht zuletzt auf einer preußischen Universität studirt habe und ein gutes Zeugniß von der theologischen Facultät aufweisen könne. Die Ertheilung dieser Zeugnisse war für Preußen zuerst (1729) zwei Mitgliedern der theologischen Facultät zu Königsberg, dann (1732) der ganzen Facultät aufgetragen worden. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß Friedrich Wilhelm I. das theologische Studium in Halle zu centralisiren gesucht hat, weil der Geist, der dort nach dem Siege des Pietismus über die Aufklärung herrschte, seinem religiösen Empfinden und seiner auf gegenseitige Toleranz der verschiedenen Bekenntnisse gerichteten Kirchenpolitik am meisten entsprach. Für Preußen wie für andere Provinzen ist

[1] Stölzel II, 86, nach R. 97, Act. gen. Nr. 1. fol. 352. — Das Rescript vom 9. Nov. 1731 bei Mylius C. C. M. II, 4, p. 89/90.

[2] Vgl. Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals in Königsberg aus gedruckten und ungedruckten Quellen, Königsberg 1844.

Digitized by Google

— nach manchen Schwankungen — schließlich davon Abstand genommen worden. Die Königsberger Facultät blieb laut Declaration vom 8. Jan. 1738 im Besitz der ihr ertheilten Befugnisse, in denen übrigens die Stände einen unheilvollen Eingriff in die Autorität der ordentlichen kirchlichen Behörden sahen, dessen Abstellung sie wünschten.[1])

Die ordentlichen Kirchenbehörden waren, abgesehen vom geistlichen Departement der Regierung, die beiden Consistorien zu Königsberg und Saalfeld, unter denen die den Inspectoren in andern Provinzen entsprechenden Erzpriester die Aufsicht über die Geistlichen ihrer Bezirke führten, 28 an der Zahl. Die Consistorien sind in Preußen nicht, wie wohl hier und da in anderen Provinzen, dem obersten Landescollegium angegliedert; sie haben vielmehr eine selbständige abgesonderte Existenz. Sie sind die Nachfolger der beiden alten Bisthümer des Landes, die man ja bei der Einführung der Reformation zunächst beibehalten hatte: wie diese führen sie noch die Bezeichnung vom Samland und Pomesanien. Zum samländischen Consistorium gehören im wesentlichen die beiden großen alten Kreise Samland und Natangen, zum pomesanischen das Oberland. Die litauischen Kirchen- und Schulsachen wurden, wie schon erwähnt, wenigstens theilweise beim litauischen Hofgericht wahrgenommen.

Bei weitem das bedeutendere der beiden Consistorien war das samländische in Königsberg. Es besteht aus dem Präsidenten, 6 weltlichen und 7 geistlichen Räthen und 2 Secretarien. Die weltlichen Räthe sind sämtlich, mit einziger Ausnahme des Obersecretärs Duncker von der Regierung, Universitätsprofessoren, und zwar aus der juristischen, philosophischen und medicinischen Facultät; die geistlichen sämtlich zugleich Prediger oder Theologie-Professoren. Präsident ist der Hofgerichts- und Tribunalsrath Ludwig Wilhelm v. Gröben, ein hervorragender Mann, der später als Präsident des Hofgerichts und Mitglied des preußischen Etatsministeriums noch

[1]) Vgl. Arnoldt, Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen, Königsberg 1769. Derselbe, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, 2 Thle. 1746, Supplementband 1756. (Namentlich 2, 138 ff. u. Anhang S. 34 ff.) Pariset, l'Etat et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier 1713–1740, Paris 1897.

Digitized by Google

eine bedeutende Rolle gespielt hat. Er war nicht nur ein tüchtiger Jurist, sondern ein Gelehrter von allgemeiner und freier Bildung. Die von ihm gesammelte Bibliothek, deren Grundstock das Vermächtniß seines früheren Hauslehrers bildete, eines grundgelehrten Mannes, der aber sein Leben lang „Candidat" geblieben war, genoß einer gewissen Berühmtheit; sein Haus war der Mittelpunkt der gelehrten, litterarisch und künstlerisch interessirten Kreise von Königsberg. Aus alter preußischer Familie stammend, ließ er gelegentlich etwas von dem freimüthigen Stolz und dem Selbständigkeitsgefühl blicken, die dem ostpreußischen Adel in besonderem Maße als ein Erbe aus der ständischen Epoche des Staatslebens geblieben war.[1])

Das Pomesanische Consistorium zu Saalfeld bestand außer dem Präsidenten aus einem weltlichen und vier geistlichen Assessoren, die zum Theil als Erzpriester einen anderen Wohnsitz hatten. Die gerichtlichen Acte und sonstigen Schreibereien besorgten zwei „Notarien".

Die beiden Consistorien hatten unter Aufsicht der Regierung wie anderswo die Prüfung und Ordination der zu einem geistlichen Amt berufenen Candidaten zu besorgen, außerdem die geistliche Gerichtsbarkeit, die kirchliche Disciplin und die inneren kirchlichen Angelegenheiten überhaupt. Im übrigen aber waren sie, namentlich in den Schulsachen und in der Ordnung der äußeren Kirchenverhältnisse, beschränkt worden durch eine neue Behörde, die sich aus einer Specialcommission zur Neueinrichtung des preußischen Schulwesens in der letzten Phase dieses langwierigen Werkes gebildet hatte: des lutherischen Kirchendirectoriums.[2])

Die ostpreußische Schulreform, die ihren Ausgang 1718 von Litauen nahm, allmählich aber sich auf die ganze Provinz erstreckte und erst 1743 einen endgültigen Abschluß gefunden hat, ist mehrfach ausführlich dargestellt worden.[3]) Auch Friedrich II. hat als Kronprinz einmal in diese Dinge eingegriffen. Es kam dabei vornehmlich auf den Bau und die Ausstattung von mehr als anderthalbtausend Landschulen an, deren Unterhaltung neugebildeten

[1]) Vgl. die Huldigungsrede in Nr. 30 unserer Sammlung.

[2]) Es gab auch ein reformirtes Kirchendirectorium in Königsberg: das war das Presbyterium der dortigen reformirten Gemeinde.

[3]) Die Litteratur bei Pariset a. a. O.

Digitized by Google

Schulsocietäten auferlegt wurde, mit königlicher Unterstützung durch einen Fonds von 50000 Thlrn., den Friedrich Wilhelm I. dazu gewidmet hatte und der als „mons pietatis" verwaltet wurde. Bei der engen Verbindung von Kirchen- und Schulwesen auf dem Lande war man dazu gelangt, zugleich die Einkünfte der Geistlichen, die Abnahme der Kirchenrechnungen und dergleichen in den Bereich einer speciellen administrativen Aufsicht zu ziehen. Die ordentlichen Behörden waren für die Aufgabe nicht geeignet, da Kammern und Regierung dabei mit ihren Ressortinteressen aneinander geriethen; insbesondere die Kammern widerstrebten Anfangs jeder Aufwendung für andere als wirthschaftlich-finanzielle Zwecke in den Aemtern. Einzelne Commissare, ohne die nöthige Autorität und meist schnell wieder abberufen, konnten bei diesen Ressortreibungen nichts ausrichten. Das Werk kam erst in Gang, als 1732 eine ständige Commission dazu eingesetzt wurde, die neben einigen geistlichen und weltlichen Specialcommissarien Mitglieder der Regierung wie der Kammer enthielt. Namentlich gehörten die beiden Minister Bülow und Kunheim dazu. Sie theilten sich 1736 die Geschäfte derart, daß Kunheim mit seinen Commissaren vornehmlich den Bau von Schulen (und wie es scheint auch Kirchen) besorgte, Bülow die Aufsicht über das Kirchenrechnungswesen, über die Einkünfte der Geistlichen und Schulmeister u. dgl. übernahm. Kunheims Departement wurde als Special-Schulcommission, das Bülows als Kirchendirectorium bezeichnet. Als Bülow starb (1738), verschmolzen beide Subcommissionen wieder, indem nun Kunheim die Leitung des Ganzen übernahm als Chef des „lutherischen Kirchendirectoriums", dessen Director der Consistorialpräsident v. Gröben, dessen nomineller Chef der Kanzler Graf Schlieben war, und zu dessen Mitgliedern die beiden Obersecretarien der Regierung, ferner drei Theologen und drei Juristen gehörten, darunter die Pastoren Quandt und Schulz und der aus Berlin geschickte Geh. Rath Sonnentag, die Hauptkraft in den schwierigen Verhandlungen mit Departementsräthen und Amtleuten. Ein Secretär, ein Registrator, ein Calculator besorgten die subalternen Geschäfte.

Die Durchführung der Reform war im großen und ganzen ein Sieg des geistlichen Departements über die fiscalisch-cameralistischen Interessen, obwohl auch Kammerbeamte in der Behörde saßen.

Digitized by Google

Dennoch sahen die Stände, bei aller Anerkennung für das Geleistete, das Fortbestehen dieser außerordentlichen Behörde nicht gern; sie wünschten, daß die Sorge für die „Externa" des Kirchenwesens den Consistorien wiedergegeben würde. Indessen blieb es zunächst bei dem bestehenden Zustande.

Die Kriegs- und Domänenkammern und ihre Nebenbehörden.

Während die geistlichen Sachen und die Justiz vorzugsweise einheimischen Beamten anvertraut sind, die noch mehr oder weniger in den Traditionen der ständisch-territorialen Zeit leben, sind die Finanzverwaltungsbehörden, die Kammern, gewissermaßen als Bollwerke des staatlichen und des monarchischen Gedankens in das Land hineingestellt, besetzt und geleitet schon zum überwiegenden Theil von landfremden königlichen Beamten. Der Präsident der Königsberger Kammer freilich, Lesgewang, war noch ein Ostpreuße; aber der Nachfolger, der ihn wenige Jahre später ersetzte (1746), damals Director der Gumbinnenschen Kammer, Ehrenreich Sigismund v. Bredow, stammte aus kurmärkischer Familie; an der Spitze der litauischen Kammer stand Adam Ludwig v. Blumenthal, von dem schon die Rede gewesen ist, und der Director der Königsbergischen Kammer, der Geh. Rath v. Rosey, war der Abkömmling einer Refugié-Familie, reformirt, übrigens zugleich Director des reformirten Kirchen-Directoriums in Königsberg, und somit doppelt ein Fremdling in diesem exclusiv lutherischen Lande. Daß die litauische Kammer erst vor noch nicht 4 Jahren (1736) als solche begründet worden war, während sie früher nur ein Deputationscollegium der „deutschen" Kammer in Königsberg gewesen war, ist schon oben beiläufig erwähnt worden; ganz gleich stand sie aber den übrigen Kammern noch nicht: der Gebrauch des königlichen Titels in ihren Verfügungen ist ihr erst viel später (1776) gestattet worden; auch war die Trennung von der Königsbergischen Mutterbehörde noch nicht in allen Stücken vollständig durchgeführt. Schon daß ihr Präsident sich nicht nur in Gumbinnen, sondern oft auch in Königsberg aufhielt, wo er vor der Trennung die Stelle eines zweiten Kammerpräsidenten bekleidet hatte und auch später noch Mitglied der Re-

Digitized by Google

gierung blieb, war eine Unregelmäßigkeit; dazu kam, daß auch die Forstverwaltung noch gemeinschaftlich geführt wurde: von den beiden höheren Forstbeamten, die bei der Königsberger Kammer amtirten, dem Landjägermeister und dem Oberforstmeister, war der erstere für Samland und den Bezirk der Litauer Kammer zugleich angestellt, während der andere die Kreise Natangen und Oberland unter sich hatte. Andere Punkte werden gleich noch zur Sprache kommen.

Außer dem Präsidenten, dem Director und den beiden oberen Forstbeamten bestand das Plenum der Königsberger Kammer aus 14 Räthen und einem Auscultator; ein fünfzehnter Rath hielt sich als beständiger Commissar für die Angelegenheiten der polnischen Aemter in Neidenburg auf. Bei der Ausdehnung des Bezirks und der Schwierigkeit der Verwaltung eben in den polnischen Landestheilen reichte die Zahl nicht aus: schon Friedrich Wilhelm I. hatte beabsichtigt, 2 neue Räthe anzustellen; Friedrich II. ist gleich nach seinem Regierungsantritt mit dem Gedanken umgegangen, eine besondere Deputation in Neidenburg zu begründen. Eine ganze Anzahl von Räthen hatten in Königsberg selbst Specialcommissionen, die sie in einen ziemlich abgesonderten Wirkungskreis stellten. Der Kriegs- und Domänenrath Kornemann, einer der tüchtigsten aus dem Collegium, war als Accisedirector der Königsberger Accisekammer vorgesetzt, wo er auch Dienstwohnung hatte; ein Inspector und ein zahlreiches technisches Subaltern- und Unterpersonal amtirte unter seiner Aufsicht und Leitung. Der Kriegs- und Domänenrath v. Unfried stand als Oberbaudirector an der Spitze des Bauamts; er hatte einen Baudirector und 5 Landbaumeister unter sich, außerdem auch den Oberdeichinspector und den Röhrmeister der städtischen Brunnen. Die Ober-Salzfactorei leitete als Director der Kriegs- und Domänenrath Stolterfoth, das Mühlenamt Staffelstein, das Bernsteinwesen Lilienthal, die Holzkämmerei Ursinus, derselbe, der später als Geh. Finanzrath den bekannten Conflict mit Friedrich d. Gr. gehabt hat. Das Licentdirectorium samt der Admiralitätskammer[1]) stand unter dem Präsidium Lesgewangs; die eigentliche Arbeit versah als Licentdirector der Kriegs- und Domänenrath Vorhof, der auch seine Amtswohnung im Licenthause hatte, mit 3 Hof- und Licenträthen, 2 Buchhaltern und 2 Secretären. Unter

[1]) Ueber diese noch Näheres unten.

Digitized by Google

dieſem Directorium ſtand die Licentkammer und das Licent-Packhaus; ein beſonderer Licenteinnehmer mit Controleur und Hülfsbeamten befand ſich in Labiau.

Das Subalternperſonal des Kammercollegiums ſelbſt beſtand aus 5 expedirenden Secretären, 4 Regiſtratoren, 4 Calculatoren, 10 Kanzliſten und 4 Aufwärtern.

Das Kaſſenweſen war wie anderswo eingerichtet: Domänenkaſſe und Steuerkaſſe waren getrennt. Die erſtere, die Landrentei, ſtand unter dem Landrentmeiſter Flatho, dem ein Controleur und ein „Aſſeſſor“ zugeſellt waren; das Unterperſonal beſtand aus einem Schreiber und einem Kaſſirer. Der Controleur der Landrentei war zugleich Rendant der beſonders geführten Salzkaſſe.

Aehnlich war die Einrichtung der Oberſteuerkaſſe, der der Oberempfänger, Kriegsrath Wattſon, vorſtand: Controleur, Aſſeſſor, Schreiber und Kaſſirer begegnen uns auch hier.

Eine Eigenthümlichkeit der Königsberger Kammer war es, daß ihr eine beſondere Rechenkammer zur Seite ſtand. Noch zu Waldburgs Zeiten begründet, der damaligen General-Rechenkammer nachgebildet, zugleich Nachfolger in der alten preußiſchen Inſtitution des Kammermeiſters mit ſeinen Rechnungsräthen, hatte ſie noch jetzt, dem Präſidenten untergeordnet, dem ſie Anzeige zu machen hatte, in ähnlicher Weiſe die Controle der Kammerverwaltung, wie die frühere General-Rechenkammer in Berlin die der oberen Finanzbehörden. Auf die litauiſche Kammer ſcheint ſich dieſe Controle nicht erſtreckt zu haben. An der Spitze der Rechenkammer, die ein beſonderes Collegium bildete, ſtand als Director noch derſelbe Mann, der ſie ſeit ihrer Begründung (1721) geleitet hatte: der Geh. Kriegs- und Domänenrath Joachim Matthias Pieper, einſt, zu den Zeiten des Commiſſariats und der Amtskammer, preußiſcher Kammermeiſter. Unter ihm arbeiteten 4 Kriegs- und Domänenräthe, die natürlich nicht zum Kammercollegium gehörten; die Subalterngeſchäfte beſorgten 1 Calculator und 2 Regiſtratoren.

Die litauiſche Kammer beſtand außer dem Präſidenten, dem Director und dem mit der Königsberger Kammer gemeinſamen Landjägermeiſter aus 12 Räthen und einem Subalternperſonal von 2 expedirenden Secretären, 2 Regiſtratoren, 5 Kanzleiverwandten, 5 Copiſten und 3 Aufwärtern. Eine beſondere Gruppe bilden die

Digitized by Google

5 Calculatoren, mit einem Kriegs- und Domänenrath, der nicht im Collegium sitzt, an der Spitze: das Rechnungsdepartement. — Einer von den Räthen der Kammer ist als Baudirector dem Personal des Baufaches vorgesetzt; man wird vermuthen dürfen, daß er ebenso unter dem Oberbaudirector in Königsberg stand, wie der Salzinspector, gleichfalls ein Kriegs- und Domänenrath, unter dem dortigen Ober-Salzdirector.

Eine Landrentei besaß auch die litauische Kammer; sie war ganz ähnlich organisirt wie die in Königsberg, nur daß der Assessor fehlt; an der Spitze stand der Landrentmeister Schröder. Dagegen scheint es eine besondere Obersteuerkasse für das litauische Departement nicht gegeben zu haben. Der eine Kreisrath, der unter ihm stand, lieferte die Steuererträge wohl direct an die Obersteuerkasse in Königsberg ab, desgleichen die Accise- und Zollämter. Auch in diesem Punkte war die Trennung der Departements eine unvollkommene geblieben. Ihr eigentlicher Anlaß lag ja auch mehr auf dem Gebiete der Domänenverwaltung.

Ein Medicinal- und ein Sanitätscollegium bestanden in Preußen wie in den meisten anderen Provinzen. Das erstere war aus dem Präsidenten, dem Geh. Rath Pieper von der Rechenkammer, und 6 Assessoren (meist Aerzten und Apothekern) zusammengesetzt; das andere stand unter der Oberleitung des commandirenden Generals in der Provinz, zugleich Gouverneurs von Königsberg, Generalfeldmarschall v. Röder,[1]) und unter der speciellen Direction des Oberappellationsgerichtsraths Pauli; Assessoren waren ein Oberappellationsgerichtsrath, 2 Aerzte, ein Magistratsmitglied. Die Schreiberei besorgte ein Secretär.

Das Hofpostamt wurde durch den Hofpostmeister geleitet, unter dem 3 Hofpostschreiber thätig waren. Der Hofpostmeister

[1]) Erhard Ernst v. Röder, aus alter preußischer Adelsfamilie, hatte früher in französischen Diensten gestanden und während des spanischen Erbfolgekrieges in Catalonien gefochten. 1734/35 commandirte er am Rhein. 1739 wurde er Feldmarschall und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens. Er besaß eine gewisse Bildung, wie sie den preußischen Adel überhaupt auszeichnete, und galt in Königsberg als Beschützer der Künste und Wissenschaften. 1744 ist er in hohem Alter gestorben. [Geneal.-hist. Nachr. 6,503.] Uebrigens war er zugleich auch Chef der Königsberger Polizeicommission zusammen mit dem Etatsminister Grafen Eulenburg.

Digitized by Google

verwaltete zugleich auch das „Adreßcontor", von dem die Intelligenzzettel ausgegeben wurden.

Schließlich ist noch das Commerciencollegium zu erwähnen, das 1718 für alle „öffentlichen Handlungsangelegenheiten" mit Einschluß der Manufacturen und Fabriken im Königreich Preußen begründet worden war, wenn auch thatsächlich seine Wirksamkeit wohl in der Hauptsache eine blos locale, auf die Städte Königsberg, Pillau, Memel, Tilsit beschränkt geblieben ist. Es ist in erster Linie ein Gericht für Handels- und Gewerbesachen, in dem summarisch und ohne die langwierigen Prozeßformalitäten der ordentlichen Gerichte, in der Regel auch ohne Zuziehung von Advocaten, gesprochen wurde, so namentlich in Wechselsachen (mit Ausnahme derer, die nicht aus Handelsgeschäften herrührten: deren Behandlung blieb in den Händen der Regierung, insbesondere des Oberburggrafen); daneben aber zugleich auch eine administrative Aufsichtsbehörde: sie hatte z. B. die Handhabung des Stapelrechts zu überwachen und zu reguliren; sie hatte über Anlegung von neuen Manufacturen, über Maßregeln des Fremdenrechts zu berichten, alles, was den Handel fördern konnte, in Acht zu nehmen; unter ihrer Aufsicht standen auch die 21 Hofmäkler, die dem Verkehr auf der schon lange in Königsberg bestehenden Börse dienten. Durch eine Verordnung vom 3. Februar 1733 war die Zuständigkeit des Commerciencollegiums in Rechtssachen genauer bestimmt und namentlich gegen die des Stadt- und des Wettgerichts abgegrenzt worden.[1] An der Spitze des Collegiums stand der Kammerpräsident v. Lesgewang; den regelmäßigen Vorsitz führte wohl der Geh. Commercienrath Egidius von Regelein, der zugleich Mitglied des Hofgerichts und Verweser in dem ersten der Hauptämter, Brandenburg, war, seit der Begründung der Behörde der erste unter den Räthen; Beisitzer waren 4 Commercienräthe: 2 Kaufleute und 2 Juristen; die Schreiberei besorgte ein Secretär.

Diese Behörde ist nicht eine Fortsetzung des alten Königsberger Commerciencollegiums, das unter dem Großen Kurfürsten, namentlich im Interesse des Seehandels, im Jahre 1684 eingerichtet worden war;[2] es ist vielmehr eine Neuschöpfung Friedrich

[1] Baczko, Gesch. der Stadt Königsberg, S. 79. Vgl. auch Schmoller a. a. O.

[2] Meinardus in der hist. Zeitschr. N. F. 30. 479 f.

Digitized by Google

Wilhelms I., in der die veränderten wirthschaftspolitischen Interessen der Zeit zum Ausdruck gekommen sind. Das alte Commerciencollegium war von Friedrich I. 1701 zum Admiralitätscollegium (Admiralitätskammer) umgewandelt worden, eine Bezeichnung, die ja seiner eigentlichen Thätigkeit auch mehr entsprach. Diese Admiralitätskammer war wohl von Anfang an zugleich mit der Verwaltung des Licentwesens in enger Verbindung: ein Mitglied der Regierung hatte Anfangs als „Oberpfundverwalter" die Leitung des Licentcollegiums gehabt, bis mit dem Jahre 1723 die Behörde der neugebildeten Kriegs- und Domänenkammer unterstellt wurde, derart, daß deren jedesmaliger Präsident zugleich auch ihr Chef war. Wir haben oben gesehen, wie die Leitung des Licentcollegs und der Admiralitätskammer unter Lesgewang ein besonderes Decernat für einen von den Kriegs- und Domänenräthen bildete. Zu dem Geschäftskreis dieser Behörden gehört das gesamte Zoll- und Schiffahrtswesen samt der Gerichtsbarkeit darüber, namentlich auch die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Schiffern; er ist näher bestimmt in dem „preußischen Seerecht" vom 1. December 1727, dessen Entwurf von der Behörde selbst ausgegangen war.[1])

Die Berufung von den Entscheidungen der Königsberger Behörden in diesen „Commerciensachen" — wie man sie wohl zusammenfaßte — ging unmittelbar nach Berlin „an den Hof", d. h. thatsächlich aus General-Directorium.[2]) Gerade sie hatten, wie schon oben bemerkt worden ist,[3]) den Anlaß dazu gegeben, daß zur Begutachtung der Rechtsfrage eine ständige Commission von Juristen eingesetzt wurde, aus der das Ober-Revisions-Collegium hervor gegangen ist.

[1]) Ueber die Ressortverhältnisse vgl. namentlich die Vorrede und Cap. 10 Art. 1 und 4. Das Licentcollegium in Königsberg war Appellationsinstanz für die Licentkammern in Pillau und Memel, die in Bagatellsachen (bis zu 20 Thlr. an Werth) zuständig waren. Ob damals noch wie früher vom Licentcollegium (Licentdirectorium) in Handelssachen die Appellation an das Commerciencollegium ging, habe ich nicht feststellen können.

[2]) Im „Seerecht" von 1727, Cap. X Art. 42 heißt es nur: die Appellation geht „an die geordnete Appellationsinstanz".

[3]) S. 179 f.

Digitized by Google

Ständische Verfassung.

In Preußen war von irgend einer Mitwirkung ständischer Elemente in der Verwaltung nicht die Rede, obwohl gerade dort die ständischen Aspirationen, der Wunsch nach Herstellung der alten ständischen Verfassung, besonders lebhaft waren. Ein Landtag war seit der Huldigung von 1714 nicht mehr gehalten worden. Damals waren noch die drei alten Corpora zusammengetreten, aus denen die Stände des Landes sich zusammensetzten: Landräthe, Ritterschaft und Städte. Das Collegium der Landräthe („Herrenstand und Landräthe") bestand der Observanz nach aus den vier „Oberhauptleuten", (den Amtshauptleuten der 4 zunächst bei Königsberg gelegenen Hauptämter, Brandenburg, Schacken, Fischhausen, Tapiau), und den 8 gewählten Landräthen, von denen jeder ein Gehalt von 48 Thlrn. empfing, während die vier Oberhauptleute zu ihrem gewöhnlichen Hauptmannsgehalt eine Zulage von 100 Thlrn. erhielten; diese Stellen galten als lebenslänglich; der Oberhauptmann von Brandenburg war in der Regel Director dieses Collegiums. Das zweite Corpus bildeten Deputirte des Adels, zwei aus jedem Amt; ihnen pflegten sich Abgeordnete der Kölmer und Freibauern anzuschließen, in nicht fest bestimmter Anzahl. Das dritte Corpus bestand aus den Deputirten der 3 Städte Königsberg; die Landstädte hatten keine besondere Vertretung.

Schon auf dem Huldigungslandtag von 1714 waren nur 6 Landräthe erschienen, weil zwei Stellen damals unbesetzt waren. Inzwischen waren diese 6 auch gestorben und ihre Gehälter eingezogen worden. Die Oberhauptleute der vier Hauptämter waren mit einer Ausnahme Officiere, die das Amt als Sinecure hatten und durch Verweser verwalten ließen;[1]) dem Hauptamt Tapiau stand der Tribunalgerichtsrath v. Wallenrod vor. Wir werden in den folgenden Blättern sehen, wie man zum Behuf der Huldigung 1740 den Landtag noch einmal zu vorübergehendem Leben erweckte, wie die ständischen Ansprüche und Hoffnungen darin neue Nahrung fanden, wie aber am Ende auch diesmal von einer Wiederherstellung der ständischen Verfassung, auch in einer mit den veränderten Ver-

[1]) Brandenburg: Generalmajor Herzog von Holstein-Beck: Schacken: Oberst v. Rappe; Fischhausen: Gen.-Lieut. v. Cosel.

Digitized by Google

waltungseinrichtungen verträglichen Form, noch nicht die Rede gewesen ist. Schon damals, bei der Huldigung, hat König Friedrich seine Absicht zu erkennen gegeben, Landräthe in Preußen zu ernennen; aber er meinte Landräthe nach kurmärkischem und pommerschem Muster, als Districtsverwaltungsbeamte, nicht Landräthe nach den Traditionen der preußischen Verfassung. Aber zu einer Wirksamkeit der Landräthe wie in den andern Provinzen fehlte in Preußen die Vorbedingung einer kreisständischen Verfassung. Das ständische Leben hatte sich in Preußen immer zu sehr in den Landtagen concentrirt, es hatte unter dem Regiment der Oberräthe und Landräthe eine zu exclusive, oligarchische Gestalt angenommen, als daß sich daneben in den Aemtern ein kräftiges ständisch-corporatives Leben hätte entfalten können. Seit dem Verbot der Berichterstattung der Landboten in den Aemtern und vollends seit dem Aufhören der Landtage und der Deputirtenwahlen war die Bedeutung der Aemter noch mehr gesunken. Zudem hatte sich die Politik der Regierung seit Jahrzehnten darauf gerichtet, die Ansätze zu einer ständischen Verfassung, die sich hier hätten erhalten oder neu bilden können, systematisch zu zerstören: die adlige Verwaltung in den Amtshauptmannschaften war in der Hauptsache, dem Steuerwesen, beseitigt, ebenso wie die der alten Steuerkreise mit ihren Landkasten; damit war das Interesse geschwunden. Die Justiz der Amtshauptleute, oder vielmehr die ihrer Verweser, konnte keinen genügenden Anhaltspunkt zu ständisch-corporativen Bildungen geben, und auch sie war dem Untergange geweiht.

Bezirksverwaltung.

Hinsichtlich der Bezirksverwaltung finden wir in Preußen einen Zustand, der von dem der übrigen Provinzen erheblich abweicht und der das vorläufige Resultat einer noch nicht ganz durchgeführten Reform darstellt.

Die Districtverwaltung hatte früher in den Händen der mit der Säcularisation an die Stelle der Ordenscomture getretenen adligen Amtshauptleute gelegen, die in ihren Bezirken, den sogenannten Hauptämtern, zugleich mit der Bewahrung der königlichen Schlösser und der Administration der Domänen sämtliche öffentliche

Digitized by Google

Verwaltungsgeschäfte, Polizei, Steuerwesen, Kirchen-, Schul- und Vormundschaftssachen zu besorgen, vor allem aber die Justiz, namentlich auch über den Adel, auszuüben hatten. Sie waren zu einer Art von kleinen Dynasten geworden, unter deren Händen das Kammergut verkam und die öffentlichen Befugnisse im einseitigen und eigennützigen Standesinteresse ausgeübt und so vielfach gemißbraucht wurden.

Mit der Verpachtung der Domänen war ihnen die materielle Grundlage ihrer Stellung entzogen worden. Bei der Einführung der Generalpacht erhielten die Generalpächter, die „Beamten", auch die Jurisdiction über die Amtsbauern (d. h. die zur Domäne gehörigen Bauern), nur, wie es scheint, mit Ausschluß der Criminalgerichtsbarkeit. Diese blieb den Amtshauptleuten ebenso wie die Gerichtsbarkeit erster Instanz über den Adel, die Kölmer und die sogenannten Freien. Bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und in allen übrigen Amtsgeschäften standen den Amtshauptleuten ihre Unterbeamten, die sogenannten „adligen Gerichtsschreiber", zur Seite, Leute von meist sehr zweifelhafter Qualification, die ein klägliches Gehalt, 60—80 Thlr., genossen, während die Amtshauptmannsstellen seit der Domänenverpachtung in der Regel mit 500 Thlrn. dotirt waren. Vielfach waren die Amtshauptleute selbst in ihren Bezirken gar nicht anwesend; einen Theil der Stellen hatte Friedrich Wilhelm I. schon an verdiente Stabsofficiere als eine Art Gehaltszulage verliehen; ihre Functionen wurden dann von den sogenannten Verwesern wahrgenommen, die von den Amtshauptleuten zu halten und zu besolden waren.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß Friedrich Wilhelm I., angeregt durch einen Gedanken des Oberpräsidenten Truchseß-Waldburg, 1721 den Versuch unternommen hat, im Zusammenhange mit einer allgemeinen Gerichtsreform die Jurisdiction der Amtshauptleute (bis auf einige Bagatellsachen) abzuschaffen und den Adel in erster Instanz vor das Hofgericht zu verweisen. Die Verweser sollten gänzlich beseitigt werden und an Stelle der adligen Gerichtsschreiber sollten für die Gerichtsbarkeit über Kölmer und Freie, sowie für die Criminalsachen tüchtige Justizräthe, in je 3 Hauptämtern einer, bestellt werden, wozu die besseren Elemente unter den adligen Gerichtsschreibern und tüchtige Stadtschreiber in

Digitized by Google

Aussicht genommen waren. Im Laufe der Verhandlungen ist der Plan noch dahin modificirt worden, daß nicht in je 3 combinirten Hauptämtern, sondern in jedem einzelnen Hauptamt ein solcher „Justizrath" angestellt werden sollte. Das wäre also in der Hauptsache wohl darauf hinausgekommen, daß an Stelle der Amtshauptleute bezw. Verweser die alten Gerichtsschreiber, vielleicht unter Mitwirkung der Amtsschreiber,[1]) den Rest der öffentlichen Gerichtsbarkeit in den Hauptämtern ausgeübt hätten. Freilich die Gehaltsfrage, auf die es dabei vornehmlich ankam, blieb ungelöst; und das mag dann wohl dazu geführt haben, daß man eine Verbindung des Postens der Amtsschreiber mit dem der Gerichtsschreiber (den Titel Justizräthe hatte man bald fallen lassen) vorübergehend ins Auge gefaßt hat.

Indessen weder in der einen noch in der andern Form ist dieser Plan zur Ausführung gelangt. Mit Waldburgs Tode (Ende 1721) gerieth die Sache ins Stocken. Der Adel und die Königsberger Regierung war dagegen; ihre Einwendungen waren zum Theil wohlbegründet; auch die Landrechtscommissarien schlossen sich ihnen an. Cocceji selbst, der die Sache zu bearbeiten hatte, äußerte Bedenken, und so blieb es denn schließlich (Resolution v. 10. Juli 1722) bei dem bisherigen Zustande: die Amtshauptleute bezw. deren Verweser behielten unter Mitwirkung der sogenannten „adligen Gerichtsschreiber" die Jurisdiction über Adel, Kölmer und Freie, sowie die in Criminalsachen; nur sollten die Hauptleute verpflichtet sein, ihre Verweser ordentlich zu unterhalten, und es sollte in den Hauptämtern dieselbe Verbesserung des Verfahrens wie beim Hofgericht eingeführt werden. Von der Verbindung der Gerichtsschreiberstellen mit denen der Amtsschreiber wurde Abstand genommen; nur wo ein Amtsschreiber oder auch ein Beamter (Generalpächter) hinreichend qualificirt war, sollte er zugleich den Posten eines Gerichtsschreibers beim Amtsgericht bekleiden dürfen.[2])

[1]) Es sind dies die Unterbeamten der Generalpächter („Beamten"), wohl nicht identisch mit den von diesen für ihre gerichtlichen Acte zuzuziehenden Justitiarien oder Actuarien; denn es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß ihre eigentlichen Functionen ökonomischer Natur waren.

[2]) Geh. St.-A. R. 7. Nr. 50. (1721/22). Isaacsohn (III, 78 f.) kommt in diesem Punkt zu keinem klaren Resultat. Bornhack (II, 79) irrt, wenn er das Rescript

Digitized by Google

Nur in einem wesentlichen Punkt ist ein paar Jahre später noch eine Veränderung vorgenommen worden: ein Reglement vom 20. August 1725[1]) übertrug die Gerichtsbarkeit über Kölmer und Freie den „Beamten" (General-Domänenpächtern) des Bezirks; die Amtshauptleute behielten also nur die Jurisdiction über den Adel und, wie es scheint, die gesamte Criminalgerichtsbarkeit, die sich indessen auf die Ergreifung des Delinquenten und die Voruntersuchung („Scru-

Coccejis vom 4. April 1722 für das Endergebniß der Verhandlungen über die Veränderung der Justiz in den ostpreußischen Amtsbezirken ansieht. Die Einrichtung ist offenbar so nicht zu Stande gekommen, was übrigens auch mit der Angabe von Reusch (Beiträge zur Kunde Preußens, II. 460) und mit dem späteren Zustande stimmt. Das vorläufige Endresultat ist vielmehr enthalten in einer Eingabe Coccejis vom 8. Juli 1722: „Puncta, worüber ich Sr. K. M. Ordre erwarte", die durch Marginalresolutionen von Creutz d. d. 10. Juli 1722 beantwortet wird. Cocceji berichtet darin unter anderm, die Regierung habe nochmals vorgestellt, daß die Sache unpracticabel sei; auch wenn der Adel vors Hofgericht verwiesen würde, so bliebe doch auf dem Lande die Mitwirkung eines von Adel noch immer unentbehrlich bei einigen Acten (Execution, Abnahme der adligen Pupillen- und Kirchenrechnungen ꝛc.): dazu müßten die Amtshauptleute resp. Verweser bleiben. Die Posten der Amtsschreiber und der adligen Gerichtsschreiber seien noch in einigen Aemtern mit einander verbunden. Er räth die Trennung an, da sonst entweder die Oekonomie oder die Justiz leiden müsse. Dazu bemerkt Creutz: des Königs Intention gehe auf Beschleunigung und Ordnung in der Justiz. Er habe nun nach reiflicher Ueberlegung Abstand davon genommen, den Adel in erster Instanz an das Hofgericht zu verweisen (wegen der Entfernung von Königsberg). Die erste Instanz solle bei den Aemtern bleiben, doch solle da derselbe modus procedendi eingeführt werden, wie bei dem Obergericht in Königsberg. Die Amtshauptleute bleiben also in ihrer Jurisdictionsbefugniß. Sie sollen aber, wenn sie selbst aus dem Amte abwesend sind (ob als Officier im Dienst oder sonst ist gleich), von den 500 Thlrn., die sie erhalten, den Verweser auf ihre Kosten bestellen. Wo in den Aemtern der Amtsschreiber oder auch der Beamte (Pächter) selbst das Zeug zu einem tüchtigen adligen Gerichtsschreiber hat, soll, wenn ein solcher mangelt, dessen Function von dem Amtsschreiber oder dem Beamten zugleich wahrgenommen werden können. Wo das nicht der Fall ist, sind die beiden Posten (Amtsschreiber und adlige Gerichtsschreiber) zu separiren.

Damit war also der Plan des Königs, der auf Beseitigung der Jurisdiction von Amtshauptleuten, Verwesern und adligen Gerichtsschreibern und auf Bestellung von Justizräthen ging, aufgegeben.

[1]) Abgedruckt bei v. Sahme, Gründliche Einleitung zur preußischen Rechtsgelahrtheit, Königsberg 1741, S. 846 ff. Vgl. ebenda S. 515.

Digitized by Google

tinium" = inquisitio generalis) beschränkte, während die Specialinquisition bei dem nächsten Stadtgericht vorgenommen wurde.[1])

Das ist der Umfang der gerichtlichen Zuständigkeit der Amtshauptleute, wie er um das Jahr 1740 bestand. Die Wendung hatte aber keineswegs zu befriedigenden Zuständen geführt. Die Rechtsprechung der „Beamten" gab zu ebenso viel Klagen und Beschwerden Anlaß wie die der Verweser (denn die Amtshauptleute selbst übten sie nur in verschwindenden Ausnahmefällen aus). Die Generalpächter waren natürlich keine Juristen; dennoch unterließen manche die vorgeschriebene Zuziehung von rechtsverständigen Actuarien zu ihren gerichtlichen Handlungen; und wenn sie der Vorschrift genügten, so war es doch ein schlechtes, unbeständiges, fluctuirendes Material, mit dem sie arbeiteten. Die Hauptleute entzogen sich vielfach der ihnen auferlegten Verpflichtung, ihre Verweser ordentlich zu besolden; manche Verweser, wie der des Grafen Geßler, ein gewesener Lieutnant, bekamen Jahre lang keinen Pfennig Gehalt zu sehen. Die Folge war natürlich, daß sie sich aufs Sportuliren legten, so daß die Gerichtseinsassen die Kosten zu tragen hatten. Oft waren die Amtswohnungen mit den Registraturräumen, die Verweser und Gerichtsschreiber früher gehabt hatten, von den „Beamten" eingenommen worden, was die Lage jener noch mehr verschlechterte. Jurisdictionsconflicte zwischen beiden Instanzen waren häufig. Wir hören namentlich darüber klagen, daß die „Beamten" sich Uebergriffe in die criminalistischen Befugnisse der Amtshauptleute erlaubten, daß sie ihnen andererseits nicht ordentliche Assistenz leisteten bei Ergreifung und Bewahrung von Delinquenten, daß sie die Amtsbauern, unter dem Vorgeben, sie conserviren zu müssen, gegen alle Kläger protegirten, daß sie Executionen gegen sich selbst mit Hülfe der Kammern zu verhindern wüßten.

Mehr noch hatten die Amtshauptleute von ihren administrativen Befugnissen verloren. Im Zusammenhang mit den großen Reformen im städtischen und ländlichen Steuerwesen, die Truchseß-Waldburg auf die Bahn gebracht, waren schon seit 1716

[1]) Die alten Landgerichte, die sich in kümmerlichen Resten auch nach der Reform von 1721, hauptsächlich als Polizei- (Brüchten-) Gerichte noch erhalten hatten, sind mit der Einführung der Generalpacht ebenfalls verschwunden. Vgl. Kurella, Nachricht von den Landgerichten des östlichen Preußens. Königsberg 1743.

Digitized by Google

Commissarien ernannt worden, die Anfangs nur in den Städten, dann aber auch auf dem Lande alle mit Steuer- und Militärsachen zusammenhängenden Angelegenheiten zu besorgen hatten. Indessen der Unterschied von Stadt und Land in der Besteuerung wie in den wirthschaftlichen Interessen hatte eine Aenderung darin nöthig gemacht. 1722 waren für die Städte Localcommissare wie anderswo bestellt worden, während das Land nach den drei alten Steuerkreisen (Samland, wozu auch Litauen gehörte, Natangen, Oberland) in Bezirke getheilt wurde, denen je ein Kreisrath vorstand. Die Functionen der Kreisräthe waren im wesentlichen dieselben, wie anderswo die der Landräthe — Steuersachen, Polizei, Marschwesen —; nur war von einer kreisständischen Verfassung, von einem Einfluß der Kreiseingesessenen auf die Bestellung des Kreisraths hier keine Rede. Der Kreisrath war, wie der Localcommissar, ein rein königlicher Beamter; er stand den Eingesessenen seines Bezirks als ein Fremder gegenüber.

Localcommissare gab es 1740 im Königsberger Kammerbezirk sechs; sie führten den Titel Kriegs- und Steuerräthe und hatten ihren gewöhnlichen Amtssitz in den Städten Landsberg, Liebstadt, Aris, Rosenberg, Bahrten und Königsberg.

Die drei Kreisräthe saßen in Insterburg, Zinthen und Morungen. Ihre Bureaugeschäfte besorgte, ähnlich wie bei den Steuerräthen, ein Kreiscalculator, der ein königlicher Beamter war; zur Einnahme der Steuern waren unter ihrer Aufsicht mehrere Kreiseinnehmer an verschiedenen Orten der ausgedehnten Kreise bestellt.

Litauen hat einen besonderen Kreisrath nicht gehabt. Kreiseinnehmer gab es dort drei, Steuerräthe zwei.

Der Amtshauptmann war damit also aus der Sphäre der Steuerverwaltung und der damit zusammenhängenden Polizei- und Marschsachen verdrängt; aber ganz ohne administrative Befugnisse war er doch noch nicht: er hatte namentlich die Handhabung der Sicherheits- und Criminalpolizei, auch wohl noch die Publication der Edicte und jedenfalls allerlei Verrichtungen in Kirchen-, Schul- und Vormundschaftsangelegenheiten behalten. Die Ausübung dieser Befugnisse erfolgte natürlich meist durch die Verweser und Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Als Executionsorgane fungirten Polizeiausreiter, Amtsboten und die sogenannten „Packmohren“.[1])

So wirkten jetzt in den Bezirken, denen früher der Amtshauptmann in allen Stücken vorgestanden, vier Kategorieen von Beamten zusammen: der Amtshauptmann selbst oder sein Verweser, der Steuerrath für die Städte, der Kreisrath für das Land, der „Beamte“ für das Domanium und die Bauernschaft. Diese „Concurrenz in den Aemtern“ bezeichneten die ständischen Beschwerden von 1740 als einen Uebelstand, der abgestellt werden müsse. Noch waren die neuen Einrichtungen nicht so fest gewurzelt und — in ihren Augen — nicht so bewährt, daß sie nicht alles Ernstes eine Wiederherstellung des früheren Zustandes zu fordern glaubten wagen zu dürfen.[2])

Zur Localverwaltung.

Eine ganz singuläre Einrichtung ist die Königsberger Polizei-Commission. Sie ist eine Behörde für die locale, nicht für die Landespolizeiverwaltung, obwohl sie aus Mitgliedern der höchsten Landesbehörden zusammengesetzt ist. Sie war durch königl. Rescript vom 8. October 1733 begründet worden, nachdem einige andere Versuche, das Königsberger Polizeiwesen zu ordnen, nicht zu befriedigenden Resultaten geführt hatten. Zum Chef war damals der Gouverneur, Generalleutnant v. Röder, bestellt worden. Neben ihm fungirte der Oberburggraf v. Kunheim als Director; die

[1]) Aus dem poln. podkomor entstellt (= Kämmerer, vgl. den Namen Puttkamer).

[2]) Um 1740 bestanden in den drei ostpreußischen Kreisen folgende „Hauptämter“ (so genannt zum Unterschied von den „Kammer- oder Domänen-Aemtern“): I. Samland: 1. Fischhausen, 2. Schaaken, 3. Neuhausen, 4. Labiau, 5. Tapiau, 6. Taplacken, 7. Insterburg, 8. Ragnit, 9. Tilsit, 10. Memel. II. Natangen: 11. Brandenburg, 12. Balga, 13. Preuß. Eylau, 14. Bartenstein, 15. Rastenburg, 16. Barten, 17. Gerdauen (Erbamt), 18. Angerburg, 19. Lötzen, 20. Scherten, 21. Rhein, 22. Neuhof (Erbamt), 23. Oletzko, 24. Lyck, 25. Johannesburg. III. Oberland: 26. Pr. Holland, 27. Liebstadt, 28. Morungen, 29. Osterode, 30. Hohenstein, 31. Deutsch Eylau (Erbamt), 32. Ortelsburg, 33. Neidenburg, 34. Soldau, 35. Gilgenburg (Erbamt), 36. Riesenburg, 37. Marienwerder, 38. Pr. Mark, 39. Schönberg (Erbamt).

Digitized by Google

Stellung wird später ebenfalls als die eines Präsidenten bezeichnet: die beiden Präsidenten, der militärische und der Civilist, waren einander wohl coordinirt. Seit 1738[1]) ist an die Stelle Kunheims der Obermarschall Eulenburg als zweiter Präsident getreten. Neben dem Gouvernement und der Regierung waren auch die Kammer, das Tribunal, das Hofgericht durch je ein Mitglied vertreten; ein Mediciner von der Universität gehörte dazu; wir finden ferner den Advocatus Fisci und als Vertreter der Stadt 3 Magistratsmitglieder; ferner zwei Secretäre, darunter den Stadtsecretär und einige Kanzlei- und Unterbeamte.[2])

Die drei Städte Königsberg waren 1724 zu einer administrativen Einheit zusammengeschmolzen worden; das rathhäusliche Reglement aus diesem Jahre kennt nur einen Gesamtmagistrat. Aber die fünf „Freiheiten", die sich als Vorstädte an diesen alten municipalen Kern angeschlossen hatten (die Burgfreiheit, Tragheim, Roßgarten, Neue Sorge, Sackheim), gehörten in Jurisdiction und Polizei nicht unter die städtische Obrigkeit, sondern unter die der königlichen Schloßverwaltung, unter Obermarschall und Oberburggraf. In diesem Mangel einer einheitlichen Verwaltungsorganisation für den ganzen räumlich schon völlig zusammenhängenden Complex lag wohl das Hauptmotiv für die eigenthümliche Institution der Polizeicommission, die sich als eine gemischte königlich-städtische Behörde darstellt.

Das wichtigste Mitglied dieser Behörde war offenbar der „Polizeidirector" von Königsberg, Joh. Daniel Cassebürg, (nicht zu verwechseln mit dem damaligen zweiten Bürgermeister der Stadt,

[1]) Bestallung vom 31. Mai 1738, Königsberger St.-A., Mittheilung von Herrn Dr. Zwanowius.

[2]) Diese Zusammensetzung der Behörde, die der Adreßkalender für Königsberg von 1740 aufweist, weicht in Einzelheiten ab von der, die bei ihrer Begründung vorgesehen worden war. Nach Mittheilung von Herrn Dr. Zwanowius waren außer dem Präsidenten und dem Director 1733 zu Mitgliedern der Commission zwei Räthe von der Kriegs- und Domänenkammer, je 1 Mitglied des Tribunals, des Hofgerichts, des Consistoriums, der Universität, der Advocatus Fisci und der zweite Consul, der nach dem rathhäuslichen Reglement von 1724 das Polizei- und Commercienwesen zu respiciren hatte, bestellt worden, außerdem gehörten dazu die 3 Polizei-Inspectoren und als Protokollführer und Expedient der Stadtsecretär.

Digitized by Google

Christoph Casseburg). Er war schon vor Einrichtung der Commission durch Rescript vom 28. September 1730 dazu bestellt worden und bezog ein Gehalt von 500 Thlrn. aus der Königsberger Kämmerei. Er war früher Kriegsrath gewesen und hatte gewissermaßen die Stellung eines Steuerraths. Er führte in Polizei- und Gewerkssachen das Directorium im Magistrat mit dem Range vor den Bürgermeistern und gehörte zugleich der Kriegs- und Domänenkammer an mit Sitz und Stimme in den Angelegenheiten seines Ressorts, über die er Vortrag zu halten hatte, ohne daß ihm jedoch, wie sonst den Referenten, auch das Decernat zustand, das vielmehr von dem Kammerdirector besorgt wurde. Er ist Berichterstatter und Executivorgan der Kammer in den Polizeiangelegenheiten der Stadt; zu seiner Verfügung stehen dabei die 3 Polizeiinspectoren.

Seine Einführung ist gegen den Widerspruch der Bürgermeister und Stadträthe erfolgt; er wurde dann auch Mitglied der Polizeicommission und befand sich um 1740 noch in dieser Stellung.

Die Organisation der städtischen Polizeiverwaltung ist also hier eine von der gewöhnlichen abweichende; sie nähert sich der in Berlin eingeführten, ohne ihr jedoch völlig zu gleichen. Erst 1752 ist die Aehnlichkeit eine vollkommenere geworden. Damals ist die Polizeicommission verschwunden und an ihrer Stelle fungirt ein Einzelbeamter, der Nachfolger Casseburgs, Kriegsrath Hindersin, als Polzeidirector.[1]) Alle auf persönlichem oder örtlichem Privileg beruhenden Executionen in Polizeisachen haben damals ihr Ende erreicht. Allerdings steht dieser Polizeidirector, der später auch den Titel Stadtpräsident führt, nicht unter der Centralinstanz, sondern unter der Provinzialbehörde.

In den kleinen Städten waren Rath (Magistrat) und Stadtgericht meist zu einem einzigen Collegium vereinigt worden; in Königsberg aber waren beide noch geschieden. Der Rath bestand dort aus den drei Bürgermeistern und einer Anzahl von Stadträthen, das Gericht aus dem Oberrichter und den Gerichtsverwandten (Schöffen); dazu kamen bei beiden Collegien die von ihnen gewählten, vom König bestätigten Secretarien. Die Competenz von Rath und Gericht ist casuistisch abgegrenzt. Im allgemeinen

[1]) Bestallung durch Rescript vom 16. März 1752. Staatsarchiv Königsberg (Mittheilung von Herrn Dr. Iwanowins).

Digitized by Google

gehören vor den Rath solche Civil- und Delictssachen, die eine Beziehung zur städtischen Polizei haben, überhaupt alles, was „statum et tranquillitatem reipublicae“ angeht; vor das Gericht die übrigen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Rath und Gericht sind zugleich Appellationsinstanzen in minderwichtigen Sachen, für die als erste Instanz folgende besondere Aemter bestanden: 1. das bürgermeisterliche Amt für Gewerks-, Theilungs-, Injuriensachen u. dgl.; 2. das Pupillenamt für Vormundschaftssachen; 3. das Wettamt mit einem besonderen collegialischen Wettgericht (bestehend aus dem Wett-Präses mit Assessoren aus Rath, Gericht, Kaufmannschaft, Gewerken) für Handelssachen; die Appellationen vom Wettgericht gingen jedoch an das Commerciencollegium; 4. das richterliche Amt für Arrest-, Schuld-, peinliche Sachen; 5. das Polizeiamt für die gewöhnlichen Polizeistrafsachen.[1])

Die Universität hatte ihre besondere Gerichtsbarkeit, die von Rector und Senat ausgeübt wurde. Außer den Professoren und Studenten gehörten darunter auch die Prediger und Schulbedienten in Königsberg, die Apotheker, Chirurgen, Buchhändler und Buchdrucker ꝛc. Die Berufung ging vom Rector, bezw. Rector und Senat an das Hofgericht in Civil- und Criminalsachen, an die Regierung in Sachen, die die Universitätsdisciplin betrafen.[2])

In den Dörfern richteten über kleine Sachen in der Regel die Schulzen, meist unter Mitwirkung von Dorfgeschworenen, nach den statutarischen Ortsrechten.

[1]) Außer Sahme a. a. O. vgl. noch Conrad, Raths- und Gerichtsverfassung in Königsberg. Altpreuß. Monatsschrift 1887, Bd. 90.

[2]) Sahme a. a. O. — Im übrigen unterstand die Universität damals nur der Aufsicht der Regierung; ein besonderer „Director und Kanzler“ ist erst 1743 in der Person des Professors v. Sahme bestellt worden, ohne daß aber diese Stellung eine erhebliche Bedeutung gewonnen hätte. Vgl. Bornhak, Gesch. der preuß. Unterrichtsverwaltung bis 1810 (1900), S. 178.

Digitized by Google

Kurmark.

Die ursprüngliche Regierungsbehörde der Kurmark ist seit ihrer Umbildung zum Geheimen-Raths-Collegium allmählich zur Centralbehörde des Gesamtstaats geworden. Im 18. Jahrhundert hat der Geheime Staatsrath keine speciell kurmärkischen provinziellen Befugnisse mehr; nur das einst von ihm abgezweigte Collegium der Geheimen Justizräthe ist noch ein Mittelding zwischen einer allgemeinen Staats- und einer märkischen Provinzialbehörde. Es ist schon oben davon die Rede gewesen. Wir haben uns hier auf die eigentlich märkischen Behörden zu beschränken.

Kammergericht.

Die oberste Justizbehörde in der Kurmark ist das Kammergericht. Seine Zuständigkeit reicht über die alten Grenzen des Landes insofern hinaus, als noch die Kreise Beeskow und Storkow (die früher zur Neumark gerechnet worden waren) und wenigstens nominell auch die alten märkischen Lehen in der früheren Grafschaft Hohnstein, Derenburg und Wernigerode ihm unterstanden.[1]) Es ist Gericht erster Instanz für den Adel und die übrigen den städtischen und patrimonialen Untergerichten nicht unterworfenen Personen, soweit sie nicht ihren besonderen Gerichtsstand haben, wie z. B. die Prinzen des königlichen Hauses kraft persönlichen Rechtes und die Bewohner der Altmark und der Ukermark kraft ihres Wohnsitzes. Es ist Appellationsinstanz für alle vor den Untergerichten und den localen Obergerichten abgeurtheilten Sachen.[2])

[1]) Thatsächlich war hier die Halberstädtische Regierung zuständig, allerdings nur „per modum commissionis" und unbeschadet der kurmärkischen Privilegien bezüglich der Appellation an die Reichsgerichte.

[2]) Eine Appellation von der neumärkischen Regierung an das Kammergericht fand damals noch nicht statt.

Digitized by Google

In welcher Verfassung sich das Kammergericht um das Jahr 1740 befunden habe, ist nicht ganz leicht zu sagen, da es, wie schon oben erwähnt, im Jahre 1738 von einer immerhin einschneidenden Reform betroffen worden war, deren thatsächliche Durchführung indessen in manchen Punkten zweifelhaft ist. Wir können daher nicht umhin, diesen Vorgang hier noch etwas genauer zu verfolgen.[1])

Vor der Reform von 1738 gab es neben dem Kammergericht in Berlin noch einen anderen höheren Gerichtshof, das sogenannte Kriegs-, Hof- und Criminalgericht. Es war von König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1718 errichtet worden und zwar durch Combination verschiedener Gerichte: des alten mittelmärkischen Hofgerichts in Berlin, des Hausvogteigerichts und der Judencommission; damit war die militärische Gerichtsbarkeit, die bisher das Gouvernement geübt hatte, verbunden worden. Der Hausvogt des Schlosses zu Kölln hatte von altersher unter Aufsicht des Hofmarschalls und anderer höherer Hofbeamten die Strafgerichtsbarkeit über das fürstliche Hofgesinde samt der Civilgerichtsbarkeit über die von den Stadtgerichten eximirten Einwohner der Schloßfreiheit und der auf fiscalischem Grund und Boden erbauten Freihäuser ausgeübt. Es hatte sich daraus eine allgemeine Polizeigerichtsbarkeit entwickelt, in der übrigens mit dem Hausvogteigericht das Militär-Gouvernement concurrirte, während sich andererseits die Jurisdiction des Hausvogteigerichts auch über Militärpersonen erstreckte. Die Verbindung der beiden Instanzen, des Gouvernementsgerichts und des Hausvogteigerichts, beseitigte diese Concurrenz; die verkümmerte Gerichtsbarkeit des Berliner Hofgerichts ging darin auf, ebenso die von altersher dem Landesherrn zustehende und durch besondere Commissare ausgeübte Gerichtsbarkeit über die Juden. So entstand das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht, an dessen Spitze der General-Auditeur trat, der zugleich Generalfiscal und Justizminister (insbesondere auch für Criminalsachen) war: zuerst Katsch, zur Zeit der ersten Coccejischen Reform (1738) Viebahn, der dann ein Jahr darauf (1739) ge-

[1]) Wir haben oben S. 98, in der vorläufigen Uebersicht über den Reformversuch von 1738, die Anordnungen, wie sie erlassen worden sind, kurz zusammengefaßt, ohne die Frage zu erörtern, wie sich die Verhältnisse nach der Sistirung der Thätigkeit Coccejis (1739) gestaltet haben; auf diesen Punkt kommt es hier vornehmlich an.

Digitized by Google

ſtorben iſt. Unter ihm wirkte als Vicedirector damals der General-Auditeur-Lieutenant, Geh. Juſtiz- und Oberappellationsgerichtsrath Chriſtian Otto Mylius. Welche Erfahrungen man mit dieſem ſeltſam zuſammengeſetzten Gerichtshof gemacht hat, wiſſen wir nicht; es ſcheint, daß ſich eine Trennung der Civil- und Militärgerichtsbarkeit doch als wünſchenswerth herausſtellte.

Dieſe Trennung und damit zugleich die Aufhebung des combinirten Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts iſt nun im Zuſammenhang mit der Reform des Kammergerichts erfolgt, die Cocceji 1738 ins Werk ſetzte, durch die Verordnung vom 19. Mai 1738.[1]) Die Militärgerichtsbarkeit wurde dem Gouvernement zurückgegeben, die Gerichtsbarkeit über Civilperſonen, auch in Strafſachen, wurde dem Kammergericht, das bis dahin eine Criminaljurisdiction nicht ausgeübt hatte, zugewieſen. Das Hof- und Criminalgericht wurde dem Kammergericht gewiſſermaßen angegliedert; indem es als ſolches verſchwand, gingen einige ſeiner tüchtigſten Räthe, darunter der Hausvogt Michaelis und ſein Adjunct, Haag, in das Kammergericht über. Sie ſollten den Hauptſtock einer beſonderen Abtheilung bilden, die als dritter Senat die unbedeutenderen Civilſachen ſamt den Juden- und den Strafſachen zu bearbeiten hatte.

Die Beſeitigung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts hing alſo mit dem Plane zuſammen, das Kammergericht in verſchiedenen Senaten zu organiſiren. Aber während jene erſte Maßregel eine bleibende Veränderung in der Gerichtsverfaſſung herbeigeführt zu haben ſcheint,[2]) iſt es ſehr zweifelhaft, ob die

[1]) Myl. C. C. M. Cont. I. Nr. 23.

[2]) Eine förmliche Wiederherſtellung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts (nach der Aufhebung vom 19. Mai 1738) hat meines Wiſſens nie ſtattgefunden. Die Adreßkalender erwähnen die Behörde im Jahre 1738 zum letzten Mal. Die 1738 ins Kammergericht übernommenen Hof- und Criminalräthe (Ulrich, Michaelis, Haag) ſind bei demſelben geblieben. Dennoch redet Cocceji bei der Reform von 1748, bei der er zum Theil dieſelben Wege wandelt, wie 10 Jahre vorher, mehrfach von einer — erſt damals zu bewirkenden — Angliederung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts an das Kammergericht; es exiſtirt ſogar eine Verfügung von ihm (Concept), die dem Kriegs-, Hof- und Criminalgericht wie den andern Berliner Gerichten 1748 ſeine Aufhebung ankündigt. Ich weiß dieſen Widerſpruch nicht anders zu löſen, als durch die Annahme, daß thatſächlich in dieſer Beziehung noch keine feſte Ordnung beſtand, daß man die Verhältniſſe noch als proviſoriſch betrachtete, und daß Cocceji 1748 jede Unklarheit beſeitigen wollte.

Digitized by Google

andere von Dauer gewesen oder überhaupt wirklich durchgeführt worden ist.[1])

Man wird geneigt sein anzunehmen, daß es sich bei der Eintheilung in Senate um denselben organisatorischen Gedanken handelte, der zehn Jahre später allgemein verwirklicht worden ist, beim Kammergericht wie bei den anderen oberen Gerichtshöfen der Monarchie. Außer dem Criminal- und Bagatellsenat sind später beim Kammergericht noch zwei weitere Senate eingerichtet worden, die als übereinandergeordnete Instanzen gedacht waren, so daß der zweite Senat (der untere), ebenso wie bisher das Kammergericht überhaupt, als erste Instanz für die Privilegirten, als Appellationsinstanz für die Nichtprivilegirten diente, während von ihm Appellation bezw. Revision an den ersten (den oberen) Senat gingen. Hätte die Senatseintheilung von 1738 denselben Sinn

[1]) Von einer Eintheilung in Senate, wie sie die Verordnung vom 19. Mai 1738 einführen wollte, ist in den nächsten Jahren thatsächlich keine Spur vorhanden. Die Adreßkalender kennen eine solche erst seit der Reform von 1748. Ein Bericht des Kammergerichts über Personalbestand und Besoldung der Behörde von 1745 (mit eingehenden Ausführungen einzelner Räthe über ihre amtliche Thätigkeit) enthält ebenfalls nichts, woraus zu schließen wäre, daß eine Eintheilung in Senate, wie sie 1738 angeordnet wurde, wirklich zur Ausführung gekommen wäre. Bei der Reform von 1748, über die sehr ausführliche Akten vorhanden sind, erscheint die damals vorgenommene Senatseintheilung durchaus als eine neue Maßregel. Freilich handelt es sich bei diesen Akten (wie S. 329, Anm. 2) auch wieder hauptsächlich um Berichte und Verfügungen Coccejis, die zuweilen etwas obenhin verfahren; aber während sie in dem Falle der Combination des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts mit dem Kammergericht — in Widerspruch mit den sonstigen Zeugnissen stehen, gereichen sie in diesem Falle nur zur Bestätigung dessen, was wir sonst erfahren. Offenbar war jene Verordnung vom 19. Mai 1738, wenigstens was die Organisation des Kammergerichts betrifft, in dem drängenden Reformeifer jener Tage von Cocceji publicirt worden, ehe die Veränderung wirklich durchgeführt war. Die Personen, mit denen gerechnet wird, sind thatsächlich gar nicht alle beim Kammergericht eingetreten. So hat z. B. Mylius (wie wir aus der biographischen Skizze bei v. Hymmen, Beiträge III, 265 ff. erfahren) die Stelle als Senatsdirector abgelehnt; er hat überhaupt nie zum Kammergericht gehört; auch die Adreßkalender verzeichnen ihn nicht unter dessen Räthen. Der Organisationsplan der Verordnung war also wohl nur ein Project, das freilich die Zustimmung des Königs bereits erhalten hatte, dessen Durchführung sich dann aber verzögerte, bis die Einsetzung der Revisionscommission (1739) die ganze Sache ins Stocken brachte.

Digitized by Google

gehabt, so wäre auf diese Weise für den Adel der Kurmark und die übrigen Eximirten, die unmittelbar unter dem Kammergericht standen, eine rechtlich geordnete Appellationsinstanz geschaffen worden, während eine Berufung von dem Spruch des Kammergerichts bisher nur in der Form der Supplication beim Landesherrn zulässig gewesen war, wobei es in der Regel auf eine Aktenversendung hinauskam; denn das Oberappellationsgericht war ja für die Marken nicht zuständig.

Indessen in dem Rescript vom 19. Mai 1738,[1]) auf das wir für diese Angelegenheit fast allein angewiesen sind, findet sich für eine solche, der späteren Reform entsprechende Auffassung nicht der mindeste Anhalt. Es heißt da blos: „Zu dem 2. Senat werden diejenigen Sachen verwiesen, welche wegen der Menge der Sachen in dem 1. Senat nicht vorgenommen werden können". Es scheint sich also lediglich um die Herstellung kleinerer Beamtengruppen behufs leichterer Uebersicht zur Vertheilung der Arbeiten und zur Handhabung der Disciplin gehandelt zu haben. Dem entspricht auch wohl die Bestimmung, daß die Räthe der beiden Senate wöchentlich alterniren sollen, während das Präsidium (Präsident, Vicepräsident, Director) immer mit dem jeweiligen 1. Senat verbunden bleiben sollte. Ueberhaupt sollte der jeweilige 1. Senat das ganze Kammergericht gewissermaßen repräsentiren: nur seine Mitglieder hatten die Unterschriften bei Sentenzen wie bei Berichten an den Hof zu leisten.

Wenn nun die Durchführung dieser Organisation, wie sehr wahrscheinlich ist, damals noch nicht gelang, so lag die Ursache dafür wohl hauptsächlich darin, daß es noch nicht möglich war, eine ausreichende Anzahl fest besoldeter Räthe im Kammergericht anzustellen. Der ganze Organisationsplan Coccejis gründete sich auf die Voraussetzung, daß mindestens 10 fest besoldete Räthe als „Ordinarien" beim Kammergericht angestellt würden, wobei immer noch ein großer Theil der Arbeit den viel zahlreicheren unbesoldeten Extraordinarien überlassen blieb. Diese Voraussetzung, von der die Verordnung vom 19. Mai 1738 ausgeht, hat sich indessen nicht erfüllt. Fest besoldete Räthe finden wir beim Kammergericht im Jahre 1745 — bei wesentlich gleichem Personalbestand wie 1740 und 1738 —

[1]) Mpl. Cont. I. Nr. 23.

Digitized by Google

abgesehen von dem Chefpräsidenten (der auch in Cocceji's Plan nicht mitgerechnet worden war) nur 6;[1]) und einer von diesen war ein alter Herr, auf dessen Arbeit nicht mehr gerechnet werden konnte, und den Cocceji daher, mit Belassung seines Gehalts, unter die Extraordinarien hatte versetzen wollen (Canngießer); es fehlte also die volle Hälfte der bei dem Organisationsplan vorausgesetzten Gehälter.

Der Zustand, wie ihn Cocceji herstellen wollte, entsprach ungefähr dem alten Etat des Kammergerichts, nach dem auf der adligen und der gelehrten Bank je 5 Räthe mit 600 bezw. 400 Thlrn. Gehalt sitzen sollten, und der kleinere Besoldungen auch wohl für ein paar außerordentliche Beisitzer vorgesehen hatte. Aber die zur Besoldung der Räthe bestimmten Gelder waren zur größeren Hälfte dem Collegium entzogen und zur Besoldung anderer Staatsdiener oder auch wohl zu bloßen Pensionen verwandt worden, so daß die Arbeit beim Kammergericht größtentheils von unbesoldeten Räthen geleistet werden mußte, — ein Zustand, den der Kammergerichtsrath v. Rüßler bei der Enquête von 1745, deren z. Th. recht interessante Details wir in der nachfolgenden Sammlung an einigen Beispielen zur Anschauung bringen,[2]) mit entrüsteter Offenherzigkeit als eine Sünde und Schande bezeichnete, für welche die Chefs des Collegiums die Verantwortung trügen, weil sie nicht nachdrückliche Vorstellung dagegen gethan und sich überhaupt der Interessen ihrer Untergebenen nicht gebührend angenommen hätten.

Im Jahre 1713 hatten die Besoldungen insgesamt noch 8683 Thlr. betragen; zur Zeit der Cocceji'schen Reform betrugen sie nur noch 3480 Thlr. Nur ein adliger und ein bürgerlicher Rath bezogen das Normalgehalt ihrer Stellen von 600 bezw. 400 Thlrn.: der Vicepräsident v. Görne und der Kammergerichtsrath Eltester; ein anderer adliger Rath hatte 500, andere Räthe 300, 280, 100 Thlr. Besoldung. Die Sporteln, die jedem für die von ihm bearbeiteten Sachen zuflossen, betrugen in der Regel nicht über

[1]) v. Rodenberg, mit 100 Thlr. Gehalt, kann außer Betracht bleiben. Er hat übrigens nach wie vor hauptsächlich als Justitiar bei der Kriegs- und Domänenkammer gearbeitet, während bei dem Reformplan darauf gerechnet war, daß er diesen Posten aufgeben sollte.

[2]) Nr. 537.

Digitized by Google

120—150 Thlr. im Jahr; dabei hatten die meisten ihre Stelle durch größere oder kleinere Zahlungen zur Recrutenkasse erworben und sonst noch wohl, wenn sie vermögend waren, allerlei Opfer bringen müssen, durch kostspieligen Häuserbau auf der Friedrichstadt u. dgl Nur ein einigermaßen wohlhabender Mann konnte sich in der Stellung halten; allgemein ist die Klage, daß die Räthe im königlichen Dienst das Ihrige zusetzen müßten. Mit diesem Mangel der Besoldung hängt es zusammen, daß die Cumulation verschiedener Aemter eine ganz gewöhnliche Erscheinung ist. Räthe, die nur beim Kammergericht arbeiten, sind fast eine Ausnahme; bei einigen erscheint die Thätigkeit an diesem hohen Gericht geradezu als Nebenamt.

Außer dem Chefpräsidenten, dem Etatsminister v. Broich und dem Vicepräsidenten v. Görne zählen wir 1740 31 „Hof- und Kammergerichtsräthe", 18 Adlige und 13 Gelehrte, von denen jede Gruppe noch unter sich rangirt.[1]) Davon sind nur 11 ohne eine andere Charge, meist die jüngeren; 9 sind Mitglieder des Geh. Justizraths, 9 Mitglieder des Oberappellationsgerichts; 4 sitzen zugleich im Ravensbergischen Appellationsgericht, 6 im Criminalcollegium; einer ist zugleich Hausvogt und ein anderer sein Adjunct; einer ist Kirchen- und Schulrath, einer Consistorialrath, einer französischer Revisionsrath. Eine ganze Anzahl von ihnen bekleidet mehrere dieser Aemter neben einander: so ist z. B. der Kammergerichtsrath v. Nüßler zugleich Mitglied des Geh. Justizraths, des Oberappellationsgerichts, des Ravensbergischen Appellationsgerichts und dazu noch zweiter Director des Criminalcollegiums. Sein Gesamteinkommen betrug immerhin an Gehältern und Sporteln insgesamt etwa 1090 Thlr. jährlich, worunter aber 400 Thlr. sind, die ihm König Friedrich Wilhelm I. — nicht sowohl für bestimmte dienstliche Leistungen, sondern mehr als Gnadengehalt „en considération der Verdienste seines seligen Schwiegervaters", des Hallescheu Universitätskanzlers v. Ludewig, verliehen hatte. — Neben solcher Vereinigung von Rathsstellen in verschiedenen Gerichten finden wir auch Combinationen, die auffallender sind. Zwei Kammergerichts-

[1]) Natürlich hatten auch die Adligen schon in der Regel studirt. Unter den Gelehrten finden sich zwei mit Adelsprädicat (von Rodenberg und von Berger); sie werden aber thatsächlich als Mitglieder der gelehrten Bank behandelt, vielleicht weil sie nicht dem einheimischen Adel angehören, nicht das Indigenat besitzen.

Digitized by Google

räthe sind zugleich Bauräthe, einer davon ist zugleich auch noch Secretär bei der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer. Einer ist zugleich adjungirter Landrath für den Kreis Luckenwalde (v. Dorville). Als dauernd abwesend werden nur 4 Mitglieder bezeichnet; unter ihnen befindet sich z. B. auch der Präsident der Magdeburger Regierung v. Dachroeden; auch der neumärkische Regierungspräsident v. Bismarck galt, nachdem er diese Stelle bereits angetreten hatte, nominell noch als Mitglied des Kammergerichts wie des Geh. Justizraths.

Der Vicepräsident, Hans Christoph v. Görne, der älteste Sohn des greisen Ministers,[1]) zugleich Johanniterritter und Dechant des Domcapitels zu Brandenburg, also in hervorragender socialer Stellung, scheint mehr durch diese als durch juristische Tüchtigkeit oder administrative Fähigkeit zu seinem Posten gelangt zu sein, den er jedenfalls nicht zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgefüllt hat: ihn hat Cocceji in erster Linie für die beim Kammergericht eingerissene Unordnung, die Verschleppung der Prozesse, den mangelnden Fleiß einiger Räthe, die Chicanen der Advocaten und Procuratoren verantwortlich gemacht: er habe es, meint er, an Umsicht und Nachdruck in der Leitung des Gerichtshofes fehlen lassen. Andere Amtspflichten als die der Leitung hatte übrigens der Vicepräsident beim Kammergericht selbst nicht; das Vicepräsidium, das — als eine neue Einrichtung — 1735 zur Entlastung des präsidirenden Ministers geschaffen worden war, hatte bei der Zunahme der Justizministerialgeschäfte in den letzten Jahren immer mehr die Bedeutung eines wirklichen ordentlichen Präsidiums angenommen. Zu referiren und zu decretiren hatte auch der Vicepräsident nicht; als Herrn v. Görne bei der Reform von 1748 eine derartige ordentliche Rathsthätigkeit neben den Geschäften der Leitung, die freilich damals Cocceji selbst hauptsächlich führte, zugemuthet wurde, hat er seinen Abschied genommen. Er war übrigens zugleich besoldeter Oberappellationsrath und Mitglied des Geh. Justizraths.[2])

Das Protonotariat, mit dem die Leitung der Gerichtsschreiberei und der Verkehr mit dem Publicum, Annahme von Klagen, Aus-

[1]) Geneal.-hist. Nachr. 10, 136.

[2]) Als Oberappellationsrath hatte er 300 Thlr. Gehalt. Sein dienstliches Gesamteinkommen gab er 1745 auf 1250 Thlr. an (einschließlich der Sporteln.)

Digitized by Google

händigung von Urtheilen und allerhand notarielle Acte verbunden waren, wurde von zwei Kammergerichtsräthen verwaltet, von denen der eine aus der Auditeurlaufbahn hervorgegangen, der andere, ein Ausländer, unter Lieferung von drei großen Recruten für das Potsdamer Leibregiment in den preußischen Dienst getreten war und später noch 500 Thlr. zur Recrutenkasse hatte zahlen müssen. Der Posten galt als sehr einträglich: das Gehalt war zwar nur gering, aber die damit verbundenen Emolumente waren bedeutend. Es waren die beiden fettesten Stellen am Kammergericht; in den alten Zeiten mochten sie 1500—2000 Thlr. und mehr getragen haben. Aber gerade hier hatten die Reformen der letzten beiden Jahrzehnte tief eingeschnitten. Zweimal, 1725 und 1738, waren die Sporteln auf die Hälfte herabgesetzt worden; die letzte Herabsetzung ist erst 1741 wieder rückgängig gemacht worden. Niemand klagte 1739 und 1740 heftiger über die neue Reform, als die beiden Protonotarien, die durch die Revision der Sportelordnung in der empfindlichsten Weise getroffen wurden und in einem wohlerworbenen Recht geschädigt zu sein glaubten. Ihre Bezüge erreichten immerhin 1745 noch den Betrag von 1000—1500 Thlr., womit indessen, wie der eine von ihnen erklärt, keineswegs auszukommen sei.

Die Expeditionen besorgten um 1740 drei Secretarien, die sich nach althergebrachter Weise in die einzelnen Kreise der Mittelmark theilten.[1]) Die beiden ältesten von ihnen, die den Titel Hofrath führen, hatten außerdem die Vormundschaftsregistratur unter sich. Ihnen gingen beim Schreibwerk drei Kanzlisten zur Hand, von denen die beiden ältesten zugleich als Registratoren verwandt wurden; sie hatten als solche Antheil an den Siegelgeldern. Den äußeren Dienst versah ein Botenmeister mit 5 Boten. Die Executionen in den Kreisen besorgten die Landreuter, von denen zwei, die für die Kreise Teltow und Niederbarnim, am Orte des Gerichts selbst ihren Wohnsitz hatten, während die übrigen in die Kreise vertheilt waren.

[1]) Früher, und noch 1713, waren 5 solcher „Kreisschreiber" thätig gewesen. Vgl. Holtze, Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins XXIX. [1892]) S. 18.

Digitized by Google

Die Zahl der beim Kammergericht zugelassenen Advocaten und Procuratoren war noch immer eine ziemlich bedeutende: wir finden von der ersten Klasse 30, von der zweiten 24. Vergleicht man diese Zahlen mit denen, die für das Jahr 1713 überliefert sind,[1]) so sieht man die Wirkung des unabläßigen Kampfes, den König Friedrich Wilhelm I. und die Werkzeuge seiner Regierung gegen das schmarotzerhafte Ueberwuchern dieses Standes geführt hatten. Die Zahlen sind seit jener Zeit fast auf die Hälfte herabgegangen: 1713 hatte es 57 Advocaten und 45 Procuratoren beim Kammergericht gegeben. Das war indessen kein unzweifelhafter Segen für die Rechtspflege gewesen. In demselben Maße wie die Zahl war auch die juristische und moralische Qualität der Rechtsbeistände und Prozeßvertreter herabgegangen: die theils feindselige, theils verächtliche Behandlung dieser zwar entarteten aber doch unentbehrlichen Klasse von Gerichtspersonen, insonderheit die Schmach des Mantels, hatte die tüchtigsten und achtbarsten Elemente aus diesem Stande vertrieben; die starke Herabsetzung der Sporteln wirkte wohl in derselben Richtung; die Rechtspflege, auf die ja bei der herrschenden gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime die Vertreter der Parteien, wenigstens was Gang und Leitung des Prozesses anlangt, den maßgebenden Einfluß übten, hatte dadurch nicht gewonnen, eine Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens war noch immer nicht erzielt worden. Die Tendenz gegen Advocaten und Procuratoren dauerte fort.

Nicht eigentlich zum Kammergericht gehören die fiscalischen Beamten, die dort die landesherrlichen Rechte wahrzunehmen, die Verstöße gegen die unzähligen Edicte und Constitutionen zu verfolgen und insonderheit auch bei Polizeiübertretungen und in Criminalfällen vorzugehen hatten. Die in der Residenz thätigen Fiscale, d. h. aber wohl nur die ordentlich angestellten — es sind ihrer nur 4 an der Zahl — waren bei der Reform von 1738, wie schon erwähnt, zu einem besonderen Collegium Fiscale unter Vorsitz des Generalfiscals zusammengefaßt worden; sie führen meist den Titel Kriegsrath; einer, der Fiscal der Kammer, wird als Kriegs- und Domänenrath bezeichnet. Sie hatten wohl außer der Quote von den Strafgeldern ein kleines festes Gehalt. Außerhalb dieses Collegiums finden wir

[1]) Holtze, a. a. O. S. 21.

Digitized by Google

noch etwa 10 weitere Fiscale bei verschiedenen Behörden, die jedenfalls als unbesoldete Extraordinarien und Anwärter zu betrachten sind. Eine Anzahl von ihnen übt zugleich Advocatenpraxis beim Kammergericht oder beim Tribunal, wie denn überhaupt viele von den Advocaten und noch mehr von den Procuratoren die verschiedensten Nebenbeschäftigungen haben.

Seit 1735 tagte das Kammergericht in dem neuerbauten stattlichen „Collegienhause" in der Lindenstraße, dessen Gebrauch ihm heute ausschließlich zusteht; damals theilte es die Räume mit einer ganzen Reihe anderer Behörden: dem Geh. Justizrath, dem Oberappellationsgericht, dem Ravensbergischen Appellationsgericht, dem Consistorium und dem Lehnsarchiv. Die Sitzungen wurden Mittwochs, Freitags und Sonnabends gehalten, Vor- und Nachmittags; der Dienstag blieb für das Oberappellationsgericht reservirt, dessen Mitglieder ja zumeist auch dem Kammergericht angehörten, während am Sonnabend Vormittag alle 14 Tage der Geh. Justizrath tagte, zu gleicher Zeit mit dem Kammergericht. Die Räume der einzelnen Behörden waren gesondert.[1])

Die Ferien wurden noch nach alter Weise gehalten: 4mal im Jahr, je 14 Tage vor den hohen Festen bis zum Montag darauf, (zu Weihnachten bis Montag nach dem Tage der Heil. Drei Könige) und im Sommer von Kilian bis Bartholomäi (8. Juli — 24. August). Die Gesamt-Ferienzeit betrug also 17—18 Wochen im Jahr.

Die Obergerichte in der Altmark und Uckermark.

Nicht ganz klar geordnet war die Competenz des Kammergerichts gegenüber dem altmärkischen Obergericht zu Stendal, das als eine alte „Deputation" des Kammergerichts — als solche betrachtete es sich damals — eine diesem ebenbürtige Stellung in Anspruch nahm. Es war in erster Instanz zuständig für alle Streitsachen des altmärkischen Adels, der im Lande noch vorhandenen freien Bauern und der in der sogenannten „Wisch" längs der Elbe wohnenden freien Lehnsassen; in zweiter Instanz entschied es über die Appellationen von den städtischen und patrimonialen Untergerichten der Altmark. Ob die Appellation oder Revision von

[1]) Vgl. Holtze, Localgeschichte des Kammergerichts.

Digitized by Google

seinen Sprüchen an das Kammergericht gehe, war zweifelhaft, man zog im allgemeinen die Supplication an den Landesherrn oder die Versendung der Akten an Schöffenstühle und Juristenfacultäten vor.

Das Gericht hatte noch einen ganz alterthümlichen Charakter bewahrt: das ständische Element hatte noch eine vorwiegende Bedeutung; die Sitzungen fanden, wie es bei den alten Quartalgerichten überhaupt üblich gewesen war, nur viermal im Jahre statt. Es bestand aus einem Director und 12 Räthen, 6 auf der adligen und 6 auf der gelehrten Bank. Director war nach altem Herkommen der Landeshauptmann der Altmark, damals der Oberst v. Weyher, der als Regimentscommandeur in Potsdam stand und dem das Amt mit der dazu gewidmeten Besoldung von 1224 Thlrn. als Sinecure verliehen worden war. Seine Stelle als Director des Gerichts vertrat der erste von den adligen Räthen, der Amtshauptmann zu Tangermünde, Otto Christoph v. Jagow, der in dem landeshauptmannlichen Hause zu Stendal wohnte. Die übrigen Beisitzer auf der adligen Bank gehörten wie er dem Landesadel an: wir finden einen Puttlitz, einen Bismarck, einen Lattorff, einen Wöldecke, einen v. Koven; zwei davon, Puttlitz und Lattorff, bekleideten zugleich die Stelle eines Landraths; fast alle wohnten nicht in Stendal, sondern auf ihren Gütern. Die Landstände nahmen für diese Stellen ein Präsentationsrecht in Anspruch. Auch die bürgerlichen Räthe sind nicht regelmäßig am Orte des Gerichts anwesend: von den beiden Striepe, die dazu gehören, wohnt der eine ebenfalls auf seinem Gute, der andere ist Secretarius bei der Magdeburgischen Regierung; ein anderer ist zugleich kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath und altmärkischer Aemtercommissarius und wohnt ebenfalls auf seinem Gute. Die ständige Geschäftsführung, namentlich auch die Aufsicht über das ritterschaftliche Land- und Hypothekenbuch und über die Depositenkasse, lag wohl vornehmlich in den Händen des Obergerichtsraths Hermes, der zugleich dirigirender Bürgermeister von Stendal war; er scheint die ortsanwesenden Räthe völlig beherrscht zu haben. Daß dieser Mann kein lauterer Charakter war, hat dem altmärkischen Obergericht den größten Schaden gebracht. Die Unordnung war dort außerordentlich groß; Hermes ist später bei der Reform von 1753 wegen Unredlichkeiten cassirt worden. Auch hier waren die Gehaltsverhältnisse sehr

Digitized by Google

kläglich: das gesamte Collegium verfügte nur über einen Besoldungsfonds von etwa 1800 Thlrn. Die Gerichtsschreiberei besorgten zwei Secretarien und ein Kanzlist; ein zweiter Kanzlist, der sehr nöthig gewesen wäre, konnte aus Mangel an Besoldung nicht gehalten werden. Statt der früher vorgesehenen 12 Advocaten, die nach der Ansicht des Gerichts auch damals noch ausreichend gewesen wären (es schwebten beispielsweise im Jahre 1744 173 Prozesse), waren 27 beim Obergericht zugelassen, wovon allerdings ein erheblicher Bruchtheil nicht am Orte des Gerichts wohnte. Die Institution der Procuratoren scheint in der Altmark nicht beliebt gewesen zu sein; der eine Procurator, der 1740 noch aufgeführt wird, ist 1745 auch schon verschwunden. Die Executionen wurden durch 6 Landreuter besorgt, von denen jeder einen besonderen Beritt hatte, in dem er stationirt war (Stendal, Salzwedel, Seehausen, Tangermünde, Arneburg, Arendsee). Die 9 fiscalischen Beamten, die 1740 in der Altmark amtirten, waren meist zugleich Bürgermeister oder Advocaten. Einer von ihnen ist Jagd- und Grenzrath in der Altmark und zugleich Inspector der französischen Colonie in Stendal. Ein „Kriegs- und Domänenfiscal" wohnt in Dessau; sein Adjunct wird als Anhaltischer Commissionsrath bezeichnet. Wir finden einen besonderen Consistorial-, einen Medicinal-, einen Postfiscal, auch einen Districtsfiscal für Stendal und Gardelegen.

Ganz ähnlich wie das altmärkische Obergericht ist das uckermärkische zu Prenzlau eingerichtet, auch ein Quartalgericht von halb ständischem Charakter, mit ganz ähnlicher Zuständigkeit wie jenes, nur daß hier der Rechtszug an das Kammergericht unzweifelhaft war; das Prenzlauer Obergericht galt mehr als früheres Landgericht, nicht als Deputationscollegium des Kammergerichts. Außerdem bewegt es sich in kleineren Verhältnissen und reicht nach seiner thatsächlichen Bedeutung kaum über die Stellung eines Untergerichts hinaus. Director ist der Landvogt der Ukermark, damals Vivigenz Otto v. Eickstädt auf Eickstädt; Beisitzer sind noch 3 andere Herren des Landadels, die sämtlich auf ihren Gütern wohnen (darunter 2 Landräthe), ferner 2 in Prenzlau wohnhafte bürgerliche Räthe, von denen der eine zugleich dirigirender Bürgermeister ist; der andere besorgt zugleich die Gerichtsschreiberei. Es waren 5 Advocaten bei dem Gericht thätig; von Procuratoren hören wir nichts. Zwei

Digitized by Google

Landreuter besorgten die Executionen, der eine in der eigentlichen Ukermark, der andere im Land Stolpe (Neu-Angermünde). Das Gericht ist später in Folge der Coccejischen Justizreform ganz verschwunden.

Das Consistorium.

Das Berliner Consistorium war um 1740 noch ein rein kurmärkisches Landescollegium und verband die Befugnisse eines geistlichen Gerichts mit denen einer landeskirchlichen Verwaltungsbehörde. In eine gewisse Verbindung mit dem geistlichen Departement war es nur dadurch gebracht worden, daß der Minister v. Brand sein erster und dessen Gehülfe, der Geh. Rath v. Reichenbach, sein zweiter Präsident war; außerdem wurden, wie schon oben bemerkt, zwei seiner Mitglieder, die beiden Pröpste von Berlin und Kölln, beim geistlichen Departement zu Rathe gezogen. Außer dem Präsidium gab es beim kurmärkischen Consistorium 7 Räthe, 4 weltliche und 3 geistliche. Von den ersteren war der älteste, der Geh. Justiz- und Tribunalsrath Risselmann, wohl kaum noch arbeitsfähig. Nebenämter, wie das eines Raths im reformirten Kirchendirectorium oder eines Protonotars beim Ravensbergischen Appellationsgericht, hatten auch die übrigen; einer versah zugleich das Protonotariat beim Consistorium selbst und war wohl dessen hauptsächliche Arbeitskraft (Irwing). Dem Kammergericht gehört keiner von den Consistorialräthen an. Die hohenzollernsche Kirchenpolitik des letzten Jahrhunderts fand in der Zusammensetzung dieser Behörde einen deutlichen Ausdruck: es war keineswegs ein rein lutherisches Collegium. Abgesehen von dem Präsidium und den weltlichen Räthen waren auch die Geistlichen, die darin das Wort führten, aus beiden Confessionen gemischt: neben den beiden lutherischen Pröpsten von St. Petri und St. Nicolai, Roloff und Reinbeck, saß im Consistorium auch der reformirte Hofprediger Sack von der Domkirche. Das regelmäßige Gehalt eines Consistorialraths betrug nur 100 Thlr., die Sporteln etwa 50 Thlr. im Jahr; daneben hatten die Geistlichen ihre Pfründe,[1]) die Weltlichen die Einkünfte aus den Nebenchargen.[2]) Der Haupt-

[1]) Beispielsweise der Propst Roloff an Gehalt und Accidentien 639 Thlr.
[2]) Meist nicht mehr als 2—300 Thlr.

antheil von dem Besoldungsetat des Collegiums, der insgesamt 2364 Thlr. betrug, kam auf den zweiten Präsidenten v. Reichenbach, der beim Consistorium 1000 Thlr. Gehalt hatte, während der erste Präsident v. Brand nur 904 Thlr. erhielt. Der Gesamtbetrag der Sporteln wurde 1745 auf 780 Thlr. bei den Räthen, auf 920 Thlr. bei der Kanzlei angegeben; den größten Theil der letzteren Summe nahm der Protonotar ein. Prozesse wurden im Jahr etwa 2—300 beim Consistorium entschieden. Das Subalternpersonal bestand aus zwei Registratoren, die zugleich Kanzlisten waren, und einem Boten.

Die Kriegs- und Domänenkammer.

Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, die sich zu täglichen Sitzungen auf dem Schlosse versammelte, die größte der Monarchie und in allen Stücken immer eine Art von Vorbild für die übrigen, bestand aus einem sogenannten Chefpräsidenten, einem Director, 3 Oberforstmeistern und 22 Räthen. Chefpräsident war Matthias Conrad v. d. Osten, der zugleich als Geheimer Finanzrath zum II. (kurmärkisch-magdeburgischen) Departement des General-Directoriums gehörte, vielleicht ein Sohn jenes Alexander Friedrich v. d. Osten, der einer der hervorragendsten Verwaltungsbeamten aus der früheren Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms I. gewesen war.[1]) Er hatte seine Laufbahn im pommerschen Commissariat begonnen und war schließlich als Nachfolger Happe's, als dieser ins General-Directorium berufen wurde, an die Spitze der kurmärkischen Kammer gelangt, eine Stellung, in der er bis zu seinem Tode (1748) geblieben ist. Er stand beim Regierungswechsel im 49. Lebensjahre und scheint ein Mann von hervorragender Tüchtigkeit gewesen zu sein.

Zum Kammerdirector hatte König Friedrich Wilhelm I. nicht lange vor seinem Tode, 1739, einen Mann ernannt, dem noch eine bedeutende Zukunft bevorstand: den eben 30jährigen Ludwig Wilhelm v. Münchow, den Sohn des Cüstriner Kammerpräsidenten aus der Zeit her, wo der Kronprinz Friedrich dort seinen Auscultator-

[1]) Acta Borussica, Behördenorganisation. Bd. I, Register. Isaacsohn, Bd. 3, Register (Alexander Friedrich und Matthias Conrad v. d. Osten sind dort nicht auseinander gehalten). Geneal.-hist. Nachr. 11, 702.

Digitized by Google

cursus hatte absolviren müssen. Er hatte in Frankfurt a. O. Cameral- und Finanzsachen studirt, war, noch unter seinem Vater, als Auscultator bei der Cüstriner Kammer eingetreten und bald als Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer angestellt worden. Er führte den Titel eines Geheimen Kriegsraths und war Ritter des Johanniterordens. Von Bedeutung für seine zukünftige Laufbahn ist es gewesen, daß er zugleich Chef der kronprinzlichen Domänenkammer war; in dieser Stellung soll er sich dem künftigen Herrscher sehr empfohlen haben. Gleich nach dessen Regierungsantritt ist er zum Geh. Finanzrath im General-Directorium befördert worden; aber auch in dieser Stellung blieb er nur kurze Zeit. Die Erwerbung Schlesiens eröffnete ihm einen größeren und selbständigen Wirkungskreis, in dem unsere Publication allen seinen wichtigeren Handlungen folgen wird.[1]) — An seine Stelle als Kammerdirector trat 1740 der bisherige Kriegs- und Domänenrath v. Hymmen, ein Sproß jener rheinländischen Familie, die dem altpreußischen Staat mehrere tüchtige Beamte gegeben hat.

Die drei Oberforstmeister hatten territorial gesonderte Departements, welche die ganze Mark Brandenburg umfaßten. In der Mittel- und Uckermark samt der Priegnitz und der Herrschaft Ruppin waltete Hans Bogislav v. Schwerin, der zugleich Mitglied des General-Directoriums (im II. Departement) war. Für die Altmark war bestellt Caspar Wilhelm v. Bornstädt, der auch dort seinen regelmäßigen Wohnsitz hatte. Die Forsten der Neumark und der Lande Beskow und Storkow verwaltete Wilhelm Hast, der gewöhnlich in Cüstrin sich aufhielt.

Justitiarius bei der Kammer war 1740 der Kriegs- und Domänenrath v. Ziegler, den wir bald darauf und lange Jahre hindurch als Justitiar im General-Directorium antreffen werden; sein Nachfolger bei der Kammer wurde v. Rodenberg, der um 1740 die Stellung eines Kriegs- und Domänenraths mit der eines Kammergerichtsraths und Mitgliedes des Geh. Justizraths verband.

Vorsteher selbständiger Geschäftszweige waren in dem Collegium: Geh. Rath v. Scharden, Chef der Geh. Kriegskanzlei; Geh. Rath v. Klinggräff, Director der Accise- und Zollkammer auf dem

[1]) Gen.-hist. Nachr. 10, 422, 576; 12, 82. Neue gen.-hist. Nachr. 4, 836 f. Klaproth 421.

Digitized by Google

Friedrichswerder mit ihrem zahlreichen Personal; Geh. Rath v. Neuendorff, als Stadtpräsident Haupt der Berliner Stadtverwaltung; ferner der Chef des kurmärkischen Bauwesens, Oberbaudirector Stoltze, der zugleich auch als Hofbaumeister den königlichen Bauten vorstand, und der Obersalzfactor und Rendant der General-Salzkasse Valenkamp. An der Spitze der Landrentei stand der Landrentmeister Cämmerer, der gleichfalls Mitglied des Kammercollegiums war; einen Obersteuereinnehmer dagegen gab es in der Kurmark nicht, da die Obersteuerkasse mit der General-Kriegskasse verbunden war; erst später (1748) ist eine Trennung eingetreten.

Von den sieben Localcommissaren oder Steuerräthen, die unter der kurmärkischen Kammer standen,[1]) gehörte nur einer, der für Potsdam, Heidenreich, zu dem Kammercollegium.

Von hervorragenden Mitgliedern des Collegiums wären sonst noch zu nennen: Friedrich v. Görne, der spätere Minister im General-Directorium mit dem traurigen Ausgang, nicht ein Sohn, aber vielleicht ein Neffe des damaligen gleichnamigen Ministers; ferner Kellner, der als Kammerdirector in Königsberg uns auf den folgenden Blättern begegnen wird, endlich Carl Gottfried v. Thile, der eben damals (1739) sein Buch über die kurmärkische Contributions- und Schoßeinrichtung vollendet hatte und demnächst bei der Einrichtung der schlesischen Classification wichtige Dienste geleistet hat: auch seinem Namen werden wir auf den folgenden Blättern noch mehrfach begegnen.

Eine Eigenthümlichkeit der kurmärkischen Kammer war es, daß auch zwei von den Landräthen bei ihrer Anwesenheit in Berlin Sitz und Stimme im Collegium hatten: der Landrath des havelländischen und Löwenbergschen Kreises, v. Brieſt, und der des Kreises Zauche, v. Rochow. Was dazu Veranlassung gegeben hat, daß gerade diese beiden Landräthe bei der Kammer zugezogen wurden, bedarf noch der Aufklärung: wir werden sehen, daß man später diese Einrichtung allgemein zu machen versucht hat.

[1]) Berlin und Charlottenburg standen unter einem besonderen Accisedirector (v. Klinggräff); die Wohnsitze der 7 Steuerräthe sind: Berlin, Potsdam, Eberswalde, Wittstock, Fehrbellin, Stendal, Frankfurt. Sie hatten 9—12—14 Städte unter sich.

Digitized by Google

Die Kanzlei der kurmärkischen Kammer zerfällt in zwei Abtheilungen, während das Collegium selbst eine ungetheilte Einheit ausmacht: nämlich in die sogenannte Commissariats- und Städtekanzlei und in die Domänen- und Aemterkanzlei. Die beiden Ressorts, aus deren Verbindung das Kammercollegium selbst entstanden ist, sind in der Kanzlei getrennt geblieben. An der Spitze der ersten Abtheilung steht als Kanzleidirector — eine noch keineswegs allgemeine Einrichtung — ein Kriegs- und Domänenrath: der Geh. Rath Wagner, zugleich Mitglied des Kammergerichts und der Baucommission. Unter ihm arbeiten 5 Secretarien und 3 Kanzlisten; einer von den Secretarien, der wohl in den Kammerjustizsachen gebraucht wurde, führt den Titel Protonotar, ein anderer ist zugleich Registrator. Bei der Domänen- und Aemterkanzlei sind 15 Beamte als Secretarien, Registratoren, Calculatoren thätig. Der Renteischreiber, den wir daneben noch finden, ist wohl der Unterbeamte des Landrentmeisters, so daß hier die Landrentei nur aus diesen beiden Personen besteht.

Ein besonderes Rechnungsdepartement findet sich bei der kurmärkischen Kammer nicht: die Calculatoren rangiren mit den übrigen Beamten der Domänen- und Aemterkanzlei.

Dagegen besitzt die kurmärkische Kammer — was ebenfalls keineswegs eine allgemeine Einrichtung war — eine besondere Nebenabtheilung für die Bausachen, den sogenannten „kurmärkischen Aemterbau". Diese Abtheilung ist eine lediglich technische Deputation und besteht aus zwei Baudirectoren, zwei Bauinspectoren (ein dritter war dauernd abwesend) und zwei Bauschreibern. Den Bau-Directoren und -Inspectoren lag namentlich ob, die — unter zwei locale Departements vertheilten — Aemter zu bereisen, auf Grund von Besichtigungen und Nachforschungen an Ort und Stelle die Baupläne und Kostenanschläge aufzustellen, an die Kammer darüber zu berichten, nach Maßgabe der von dieser gebilligten oder veränderten Anschläge die Ausführung der Bauten an Unternehmer zu verdingen, sie zu controliren und auszuzahlen, schließlich den Bau zu prüfen und abzunehmen. Sie waren wesentlich reisende Beamte; ihre Diäten (16 Gr. für den Tag) suchte man möglichst zu beschränken; ihre Gehälter waren sehr gering; der naheliegenden Gefahr von Collusionen mit Bauunternehmern und Generalpächtern

Digitized by Google

der Domänenämter suchte man durch strenge Bestimmungen vorzubeugen. Das verbindende Glied zwischen diesen rein technischen Beamten und dem Kammercollegium ist der Departementsrath für Bausachen in der Kammer (Oberbaudirector Stoltze), der nach Zuziehung der localen Departementsräthe über die Pläne und Anschläge der technischen Beamten in der Kammer Vortrag hält. Speciell unter ihm stehen auch die beiden Bauschreiber, das eigentliche Bureaupersonal für die Bausachen, die alle dahin einschlagenden Expeditionen zu bewirken haben und von denen der eine insbesondere für die Führung der Rechnungen, der andere für die Haltung der Registratur verantwortlich ist.

Schließlich verfügte die kurmärkische Kammer noch über drei Diener.

Sanitäts- und Medicinal-Collegium.

An der Spitze des Collegium sanitatis stand der Stadtcommandant von Berlin, Generalmajor v. Sydow; Mitglieder waren der Director der Ober-Rechenkammer, Geh. Rath Piper, und zwei andere Geheime Kriegsräthe, außerdem zwei Aerzte und drei Mitglieder des Magistrats und der Stadtgerichte. Ein Secretär und ein Kanzlist bildeten das Unterpersonal.

Das Collegium medico-chirurgicum ist der königlichen Societät der Wissenschaften angegliedert, bei der sich ja auch das anatomische Theater befand. Es macht in seiner Zusammensetzung fast den Eindruck einer medicinischen Facultät: die Direction führt der Leibmedicus Hofrath Eller (zugleich auch Director bei der Societät). Unter den Mitgliedern, die sämtlich Doctoren der Medicin sind, finden wir je einen Professor für Anatomie und Physik, für Botanik, für Chemie, für Mathematik, für Therapie, für Physiologie und Pathologie, für medicinische Chirurgie, für Chirurgie schlechtweg (ein Regimentsfeldscher), und zwar alle speciell für die Zwecke des Collegiums dazu bestellt, nicht etwa von wegen der Societät, zu der sie freilich sämtlich gehören.

Baucommission.

Eine Mittelstellung zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nimmt das Collegium der Bauräthe ein, das im Collegienhause in

Digitized by Google

der Lindenstraße zusammenkam und offenbar identisch ist mit der sogenannten Berliner Baucommission. Es ist eine für die Bausachen und speciell für die Baustreitigkeiten in der Residenz eingesetzte commissarische Behörde, die ohne prozessualische Weitläufigkeiten die unter Nachbarn oder sonst enstandenen Irrungen, deren gewiß bei der lebhaften Bauthätigkeit unter der verflossenen Regierung nicht wenige gewesen waren, schlichten oder rechtlich entscheiden sollte. Sie hatte zugleich auch baupolizeiliche Befugnisse; namentlich lag ihr ob, durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch eine Art von präventiver Vermittlungsthätigkeit drohenden Streitigkeiten, die noch nicht zur Klage geführt hatten, nach Möglichkeit vorzubeugen. Die Berufung von den Entscheidungen der Baucommission ging anfänglich nicht an das Kammergericht, sondern an das General-Directorium, unter dessen Aufsicht die Behörde überhaupt stand.

Die 7 „Bauräthe", aus denen die Commission 1739 bestand, finden wir bis auf einen sämtlich zugleich in Justizämtern thätig; an der Spitze steht der Kammergerichts- und Kriegs- und Domänenrath Wagner.

Die Thätigkeit dieser Behörde war zur Zeit des Thronwechsels suspendirt: ein kurzer Cabinetsbefehl vom 4. September 1739[1]) hatte das Militär-Gouvernement von Berlin, den Generallieutnant v. Glasenapp und den Generalmajor v. Sydow, angewiesen, hinfort sämtliche Baustreitigkeiten in der Residenz ohne alle Weitläufigkeit und ganz kostenfrei, in 3—4 Tagen, zu entscheiden: offenbar war dem König die Justiz bei der Baucommission nicht schnell und billig genug gewesen.[2]) Indessen hat sich diese Einrichtung keineswegs bewährt. Unter der neuen Regierung sah man sich bald veranlaßt, die Baucommission in der alten Competenz und in Unterordnung unter das II. Departement des General-Directoriums wieder herzustellen;[3]) das Personal wurde nur anders zusammengesetzt. Die

[1]) Mylius C. C. M. Cont. I. Nr. 35 (S. 283/84).

[2]) Dem Kammergericht wurde zugleich von dieser Veränderung in der Behandlung der Baustreitsachen kurz Mittheilung gemacht, ein Umstand, der doch wohl auf eine nähere Verbindung zwischen Baucommission und Kammergericht deutet. Sollten die Berufungen in reinen Privatstreitigkeiten doch damals schon an das Kammergericht gegangen sein? Die gegentheilige Angabe des Textes stützt sich auf Behmer, Otia in otio minime otiosi II, 184.

[3]) Nr. 241.

Digitized by Google

polizeilichen Befugnisse der alten Commission waren in der Hauptsache an das inzwischen begründete Polizei-Directorium übergegangen; die Appellationen gingen seit 1742 nicht mehr an das General-Directorium, sondern an das Kammergericht, und zwar unter Vorbehalt einer Succumbenzbuße. Gehalt hatten die Mitglieder der Commission nicht, doch erhielten sie die Succumbenz- und Strafgelder. Ein juristischer Zeitgenosse vergleicht die Behörde mit den württembergischen Baugerichten.[1])

Ständische Einrichtungen; Kreisverfassung.

Die Landstände der Kurmark setzten sich aus Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten zusammen; doch hatte sich weder eine besondere Herren- noch eine besondere Prälatencurie gebildet, so daß thatsächlich eigentlich nur zwei Corpora bestanden; nur besaßen innerhalb des ersten Corpus die beiden Domcapitel Brandenburg und Havelberg gewisse Vorrechte.[2])

Landtage sind seit dem Jahre 1653 nicht mehr gehalten worden; auch Deputirtenversammlungen fanden nur noch zu bestimmten Zwecken statt, worüber Näheres gleich zu sagen sein wird; das ständische Leben bethätigte sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Kreisverfassung. Die Städte als solche waren davon ausgeschlossen; sie hatten auch unter sich keinen lebendigen ständischen Zusammenhang mehr.

[1]) Behmer, Otia II, 180 ff.

[2]) Das Domcapitel Brandenburg umfaßte 1740 9 Major- und 4 Minor-Präbenden. (Die letzteren waren nur Anwartschaften ohne wirkliche Einkünfte.) Propst war Prinz Moritz von Anhalt-Dessau, Dechant der Vicepräsident des Kammergerichts v. Görne, der in ständischen Angelegenheiten das Domcapitel gewöhnlich repräsentirte. Die übrigen Canonicate waren z. Th. in den Händen von Officieren, aber meist von solchen aus altem märkischem Adel (2 Schlabrendorffs, 2 Bredows ꝛc.).

Im Havelberger Domcapitel, das über 8 Präbenden verfügte, waren 1740 Propst wie Dechant höhere Officiere; Vicedechant und ständischer Repräsentant des Capitels war der Landschaftsdirector und Staatsminister v. Marschall; eines der Canonicate, die auch meist in den Händen von Officieren waren, hatte der Magdeburgische Kammerpräsident v. Platen (aus alter Priegnitzscher Familie, ein Sohn des Landesdirectors v. Platen auf Pankow).

Jedes der beiden Stifter hatte einen Syndicus und einige Unterbeamte.

Digitized by Google

Die ständischen Einrichtungen[1]) in der Kurmark, soweit sie sich nicht auf die Kreise beschränken, haben ihren Mittelpunkt in dem ständischen Creditwerk, der sogenannten „kurmärkischen Landschaft".

Der Ursprung dieser Einrichtung geht bekanntlich auf das 16. Jahrhundert zurück und liegt darin, daß die Stände der Kurmark sich zur Uebernahme landesherrlicher Schulden vereinigt und die Verwaltung der zu diesem Behuf erhobenen Steuern selbst übernommen hatten. Man hatte drei gesonderte Kassen gebildet, in die bestimmte Einkünfte flossen und auf die bestimmte Schulden fundirt waren, die aber unter einander in einer engen finanziellen Beziehung standen, so daß sie ein Ganzes bildeten: die Schoßkasse, die den vom platten Lande zu zahlenden Hufen- und Giebelschoß vereinnahmte und lediglich von der Ritterschaft verwaltet wurde, die Städtekasse, in die besondere städtische Abgaben flossen und die der ausschließlichen Verwaltung städtischer Organe unterstand, und die Biergeldkasse, deren Einkünfte in dem 1549 bewilligten, von Stadt und Land gezahlten sogenannten neuen Biergeld bestanden und die von den beiden ständischen Körperschaften gemeinsam verwaltet wurde.

Diese ständische Steuerverwaltung war früher ganz selbständig gewesen und dergestalt geführt worden, daß die laufenden Geschäfte bei einer jeden der drei Kassen von einem aus ständischen Wahlen hervorgehenden Verordneten-Collegium besorgt wurden, während zur Rechnungsabnahme von Zeit zu Zeit die Mitglieder des Großen Ausschusses, die „Deputirten" der Stände, zusammentraten.

Den Anstoß zu einer gründlichen Veränderung des Institutes hatte die Thatsache gegeben, daß während des 30jährigen Krieges das landschaftliche Creditwerk, theils wegen der übermäßig gewachsenen landesherrlichen Schulden, theils wegen der Münzverschlechterung und der Ungunst der Zeitverhältnisse überhaupt, theils endlich wegen

[1]) Vgl. (v. Bassewitz) die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung ꝛc. 1806 (1847), namentlich 131 ff. Der historische Abschnitt beruht auf einer Denkschrift, die der Regierungsrath v. Grävenitz 1817 verfaßt hat. Geh. St.-A. R. 77, DXIV. — Carl Gottfried v. Thile, Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung oder Land-Steuer-Verfassung des Ritterschafts-Corporis. Neue und verbesserte Auflage 1768. — Wöhner, Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. 3 Theile. (1804 5).

Digitized by Google

der schon lange unzulänglichen dilettantischen ständischen Verwaltung, zahlungsunfähig geworden und in einen durch Jahrzehnte sich fortschleppenden Concurs gerathen war, der nur durch das entschlossene Eingreifen der landesherrlichen Beamtenregierung unter dem Großen Kurfürsten 1673—83 ordnungsmäßig beendet werden konnte. Die Absicht des Großen Kurfürsten, nach völliger Tilgung der Schulden die Einkünfte der landschaftlichen Kassen in seine unmittelbare Verwaltung zu nehmen, ist indessen nicht zur Ausführung gelangt. Unter der Regierung seines Nachfolgers wurde das landschaftliche Creditwerk im wesentlichen auf dem alten Fuße, nur unter landesherrlicher Oberaufsicht, wieder hergestellt als ein großes Geldvermittelungsinstitut, das für außerordentliche staatliche Finanzbedürfnisse in Anspruch genommen wurde und dessen Credit vornehmlich darauf beruhte, daß seine Einkünfte von den eigentlichen Staatseinkünften getrennt gehalten wurden und daß seine Verwaltung, wenngleich von landesherrlichen Organen beaufsichtigt, doch relativ selbständig und durchaus nicht von fiscalischer Willkür abhängig war. Die wichtigste Veränderung gegen den früheren Zustand lag im Grunde darin, daß die den landschaftlichen Kassen überlassenen Gefälle jetzt nicht mehr die Summe der Steuerleistungen des Landes ausmachten, sondern nur einen verhältnißmäßig unbedeutenden Theil derselben, der hinter den eigentlich landesherrlichen Steuern, Contribution und Accise, weit zurückblieb, und daß mit der Ausbildung der landesherrlichen Steuerverwaltung die alte politische Bedeutung der ständischen im wesentlichen verschwunden war. So war die Stellung der „kurmärkischen Landschaft" auch noch beim Regierungsantritt König Friedrichs II., der ihr immer einen besonderen Werth beigelegt und ihre finanzielle Unabhängigkeit im Interesse ihres Credits noch zu erhöhen gesucht hat.

Die Verfassung dieses eigenartigen ständischen Instituts war damals folgende.

Die „kurmärkische Landschaft" im engeren Sinne umfaßt nur zwei von den drei ständischen Kassen, nämlich die Schoß- und die Biergeldkasse; die Städtekasse nimmt seit der Reform von 1673 eine hinsichtlich der Verfassung abgesonderte Stellung ein. Dies kam auch äußerlich zum Ausdruck dadurch, daß der Sitz der eigentlichen „Landschaft", das Landhaus in der Spandauer Straße war,

Digitized by Google

während die Städtekasse ihre besonderen Räumlichkeiten auf dem Berliner Rathhause (bezw. in Stendal) hatte.

Die seit der Reform unter dem Großen Kurfürsten bestellte königliche Aufsichtsbehörde ist indessen beiden Theilen gemeinsam: der Landschaftsdirector (damals der Minister v. Marschall) führt zugleich auch die Oberaufsicht bei der Städtekasse; ebenso dessen Vertreter, der Vicedirector (damals der Minister v. Boden). Beide sind vom König ernannt, damals noch ohne eine vorhergehende Wahl der Stände, die Friedrich d. Gr. erst später eingeführt hat; sie beziehen ein Gehalt aus den ständischen Kassen; sie sind nicht blos auf das königliche Interesse, sondern ausdrücklich auch auf das der Stände verpflichtet. Ihnen stehen zwei ständische Beamte zur Seite, der Deputatus perpetuus der Ritterschaft und der der Städte, ebenfalls mit einer festen Besoldung (500 Thlr.). Es waren damals die Herren Joachim Friedrich v. Holtzendorff und Friedrich Karl v. Börstel, der letztere zugleich Geh. Finanzrath im General-Directorium. Sie mußten beständig in Berlin anwesend sein, um die nöthigen Besorgungen in Vertretung der abwesenden ständischen Deputirten vorzunehmen; einen bedeutenden Geschäftskreis hatten sie nicht.

Die eigentliche Verwaltung bei allen drei Kassen führte ein Verordneten-Collegium (der „engere Ausschuß"); zur Rechnungsabnahme traten bei der Schoß- und Biergeldkasse die Deputirten (der „große Ausschuß") zusammen.

Bei der Hufen- und Giebelschoß-Kasse sind 7 Verordnete vorhanden: einer, der zugleich das Directorium führt, aus dem Prälatenstande (damals der Vicepräsident des Kammergerichts, v. Görne, als Dechant des Domkapitels Brandenburg), fünf aus der Ritterschaft der einzelnen großen Landesverbände mit Einschluß der Neumark[1]) (damals die Landesdirectoren der Altmark, der Priegnitz, der Uckermark, der Neumark: die Landräthe v. Jagow, v. Platen, v. Holtzendorff, v. Selchow, für die Mittelmark der Landrath des Teltower Kreises v. Otterstädt), endlich der Geh. Finanzrath v. Börstel, der Deputatus perpetuus der Städte, als Commissar für die königlichen Aemter.

[1]) Die neumärkische Ritterschaft bildete in Angelegenheiten des Hufen- und Giebelschosses mit der kurmärkischen zusammen ein Corpus.

Digitized by Google

Bei der Neu-Biergeld-Kasse fungiren ebenfalls 7 Verordnete, einer von den Prälaten, zwei von der kurmärkischen Ritterschaft,[1]) drei von den Städten; außerdem der königliche Aemtercommissarius. Es sind zum Theil dieselben Namen, die uns hier begegnen (Görne, Jagow, Otterstädt, Börstel); von den Städten finden wir damals die Stadthäupter von Berlin, Brandenburg und Salzwedel.[2])

Zur Abnahme der Rechnungen versammelten sich jährlich zweimal die Deputirten zum Großen Ausschuß in Berlin und zwar im Juni die für die Biergeldkasse, im December die für die Schoßkasse. Für die erstere waren es 17, für die andere 12 Deputirte. Sie wurden von bestimmten landschaftlichen Verbänden gewählt, dem Landschaftsdirector präsentirt und von ihm bestätigt. Von den 17 Deputirten zur Biergeldkasse gehörten 2 dem Prälatenstande, 8 den Verbänden der Ritterschaft, 7 den Städten an;[3]) unter den 12 Deputirten zur Schoßkasse sind 2 von den Prälaten, 7 von denselben ritterschaftlichen Verbänden wie bei der Biergeldkasse, dazu noch zwei von der Ritterschaft der Neumark und einer von der der Herrschaften Beeskow und Storkow.[4])

Die Deputirten versammelten sich auf Berufung des Landschaftsdirectors; die Versammlungen dauerten in der Regel nicht über 10—11 Tage; es wurde von den königlichen Behörden darauf

---

[1]) Bei der Neu-Biergeld-Kasse war die neumärkische Ritterschaft nicht betheiligt, ebensowenig die von Beskow und Storkow, die nur zur Schoßkasse mit beitrug. Die beiden Verordneten vertheilten sich auf die Altmark und Priegnitz und auf die Mittel- und Uckermark, und zwar dergestalt, daß innerhalb jeder dieser Gruppen die erste, größere Landschaft 2 Verordnete nach einander stellte und die andere, kleinere, den dritten.

[2]) Die Städte bildeten drei Gruppen, von denen jede einen Verordneten zur Biergeld-Kasse entsandte, und zwar jede nach einer festen Reihenfolge ihren dirigirenden Bürgermeister: Berlin-Cölln, die Städte der Altmark und Priegnitz (Stendal, Alt- und Neu-Salzwedel, Perleberg, Gardelegen) und die übrigen „Hauptstädte" (Alt- und Neu-Brandenburg, Ruppin, Frankfurt, Prenzlau).

[3]) Und zwar deputirten die Domkapitel von Brandenburg und Havelberg je einen, die altmärkische Ritterschaft 2, die mittelmärkische 4, die der Priegnitz und Uckermark je einen; von den Städten: Brandenburg und Berlin-Cölln abwechselnd je 2, die altmärkischen Städte im ganzen zwei (so daß Salzwedel immer den einen, Stendal und Gardelegen wechselweis den anderen stellten), Frankfurt und Neu-Ruppin abwechselnd je einen, Prenzlau und Perleberg je einen.

[4]) Die mittelmärkische Ritterschaft stellte hier nur 3 Deputirte.

Digitized by Google

gesehen, daß dem Lande nicht übermäßige Kosten dadurch erwuchsen.

Von der kurmärkischen Landschaft hing ein zahlreiches Beamtenpersonal ab: die Rechtsangelegenheiten besorgte ein Landschaftssyndicus (damals der Justitiar der Kriegs- und Domänenkammer, Geh. Rath v. Ziegler), die Generaleinnahme der Landrentmeister (nicht zu verwechseln mit dem königlichen Landrentmeister, der die Domänengefälle bei der Kammer einnahm; der ständische war damals der Geh. Archivar, Geh. Rath v. d. Lith); außerdem hatte jede der beiden Kassen ihren besonderen Einnehmer; der der Schoßkasse hatte zugleich auch die mittelmärkische Städtekasse. Dazu kamen noch an Bureaupersonal in Berlin selbst ein Buchhalter, ein Kassenschreiber, ein Diener; an technischem Personal für die Steuererhebung bei der Biergeldkasse[1]) 3 Oberziesemeister (je einer für die Mittel- und Ukermark, für die Altmark und für die Priegnitz samt Ruppin), 63 Ziesemeister und 25 Mühlenbereiter.

Die Städtekasse hatte sich gespalten in die der mittel- und uckermärkischen Städte, zu der auch Ruppin gehörte, und in die der Altmark und Priegnitz. Die erste, die im Berliner Rathhaus ihren Sitz hatte, galt als die Hauptkasse, die andere, im Rathhaus zu Stendal, als eine Art von Nebenstelle. Die Verwaltung bei der Städtekasse wurde nur von Verordneten besorgt; die Zuziehung von Deputirten zur Rechnungsabnahme war 1674 abgeschafft worden, weil der Kurfürst von diesen Versammlungen Schwierigkeiten gegen die geplante Einführung der Accise befürchtet hatte; in der Folge war es dann dabei geblieben. Bei der mittel- und uckermärkischen Städtekasse in Berlin finden wir als ständigen Verordneten den Deputatus perpetuus der Städte, Geh. Finanzrath v. Börstel; außerdem drei andere Verordnete, darunter einen Bürgermeister von Brandenburg und einen von Berlin, den ersteren als Director. Der Einnehmer ist derselbe wie bei der Schoßkasse (Hofrath Westarp); ihm steht ein Adjunct und ein Controleur zur Seite; außerdem ist ein Secretär und Registrator und ein Diener vorhanden. Bei der Städtekasse in Stendal finden wir zwei Verordnete, die dirigirenden Bürgermeister von Salzwedel und von Perleberg; außerdem einen

[1]) Die Einnahme des Hufen- und Giebelschosses besorgten in der Regel die Kreissteuereinnehmer.

Digitized by Google

Rentmeister, einen Buchhalter, einen Einnehmer. Auch die Städtekasse bedurfte eines zahlreichen Unterpersonals zur Erhebung ihrer Gefälle: man zählte später 51 Ziesemeister und 27 Mühlenbereiter (zum Theil dieselben wie bei der Biergeldkasse), außerdem 32 Städte-Schoß-Receptoren.

Die Einnahmen beliefen sich bei der Biergeldkasse auf ca. 70000 Thlr., bei der Schoßkasse auf ca. 46000 Thlr., bei der Städtekasse auf ca. 80000 Thlr.

Conferenzen der ständischen Deputirten mit der Kammer zur Abnahme der Contributionsrechnungen und zur Repartition der Extraordinarien haben um 1740 in der Kurmark nicht stattgefunden.[1]) Erst später, als nach dem siebenjährigen Krieg wieder Fourageliefernngen für die Cavallerie eingeführt worden waren, die einen sehr bedeutenden Werth repräsentirten und den bisherigen Leistungen (Contribution samt Cavalleriegeld) fast gleich kamen, sind die ständischen Deputirten zur Schoßkasse alljährlich im December zur Rechnungsabnahme und Repartition der Lasten mit hinzugezogen worden, wie im Verlaufe dieser Publication sich noch ergeben wird.

Dagegen waren die Stände der Kurmark an einer billigen Vertheilung und Regulirung der außerordentlichen Lasten, welche durch Truppenmärsche und Kriegsfuhren verursacht wurden, in erster Linie betheiligt durch die Einrichtung der sogenannten Marsch- und Molestienkasse, die seit dem Jahre 1721 in Wirksamkeit getreten war.

Die Lasten, um die es sich dabei handelte, bestanden, da die Truppen sonst alles baar bezahlten, was sie brauchten, [2]) hauptsächlich nur in der Lieferung von Lagerstroh und in der Stellung von Vorspann. Es war nun die Einrichtung getroffen worden, daß diese Leistungen den Betroffenen nach einem festen Satz[3]) durch

[1]) Es hängt dies damit zusammen, daß die Contributionsverfassung in den einzelnen Kreisen der Kurmark verschieden war; es gab keine allgemeine Landessteuerverfassung. Die Cavalleriegelder waren ein für allemal auf 50 % der Contributionsquanta gesetzt worden, so daß auch deswegen keine allgemeinen Extraordinarien (außer denen, für die die Marsch- und Molestienkasse bestand) zu reguliren waren

[2]) Die Liquidation erfolgte durch die Regimenter selbst oder durch die Generalkriegskasse. Thile S. 496.

[3]) Später 3 Gr. für Pferd u. Meile und 3 Thaler für das Schock Stroh. Vgl. Marschreglement vom 5. Januar 1752, Mylius IV. C. C. 1752. Nr. 1. Sp. 245/46.

Digitized by Google

die Landräthe aus den Kreiskassen vergütet wurden, und daß die dazu erforderlichen Mittel gleichmäßig von allen Kreisen nach dem Maßstabe der Contribution erhoben wurden. Am Schluß des Rechnungsjahres hatten die Landräthe die Rechnungen für die geleisteten Zahlungen bei der Landschaft einzureichen. Im Juni fand dann eine Versammlung sämtlicher Landräthe der Kurmark unter Vorsitz des Seniors statt, wo diese Rechnungen geprüft und der Etat des nächsten Jahres danach regulirt wurde; zugleich wurde dort von dem Rendanten der Marsch- und Molestienkasse, als welcher der ständische Landrentmeister fungirte, die Rechnung über das verflossene Jahr abgelegt, die von zwei Deputirten der Landräthe geprüft und von der kurmärkischen Kammer superrevidirt wurde.

Seit der Allodification der Lehen und der Aufhebung der Lehnskanzlei war den ritterschaftlichen Verbänden der Kurmark (dem der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark) ein Theil der Geschäfte übertragen worden, die früher bei dieser besorgt worden waren: namentlich die Haltung der Land- und Hypothekenbücher und die Führung der Register zur Erhaltung einer richtigen Successionsordnung bei den Rittergütern. Zu diesem Zweck waren die sogenannten Hypotheken-Registraturen in den Hauptstädten der erwähnten Landschaften eingerichtet worden, deren Personal (Director, Assessoren, Registrator) von den Ständen gewählt wurde und die unter der Aufsicht des Kammergerichts oder der landschaftlichen Obergerichte standen.

Von den alten Kreisen der Kurmark bestanden noch die der Altmark, der Priegnitz und der Uckermark in ihrer früheren Verfassung; dagegen hatten sich in der Mittelmark schon seit geraumer Zeit die jüngeren landräthlichen Kreise ausgebildet.

In der Altmark finden wir beim Regierungsantritt Friedrichs II. die „altmärkische Landschaft" oder das „Kreisdirectorium" noch in der Doppelstellung einer ständischen Corporation und eines der Kammer untergeordneten Collegiums staatlicher Beamten. Die „Landschaft" besteht aus 4 ordentlichen und 2 adjungirten Landräthen, die unter der Leitung ihres Seniors, des Landes- oder Kreisdirectors (es war damals Siegfried Werner v. Jagow auf

Digitized by Google

Neu-Anlosen) alle Geschäfte, insonderheit die Contributionsangelegenheiten, gemeinschaftlich besorgten, ohne daß die einzelnen auf einen der späteren engeren Kreise beschränkt oder für ihn ausschließlich verantwortlich gewesen wären; es sind Mitglieder der Familien Jagow, Putlitz, Lattorff, Schulenburg, Krusemark, natürlich alle auf ihren Gütern wohnhaft. Ein königlicher „Aemtercommissarius" wird für die Domänen zugezogen. Die 6 sogenannten „Kreise" der Altmark erscheinen damals in alter Weise noch lediglich als „Veritte" der Landreuter („Landreutereien"); sie waren zunächst vornehmlich nur Bezirke für die Steuereinnahme und für die gerichtlichen Executionen. Sie sind dann später allerdings, als die Landräthe zu Bezirksbeamten wurden, die Grundlage zur Abgrenzung von landräthlichen Verwaltungsbezirken geworden.[1])

Die Landräthe erscheinen gewissermaßen noch als ein Ausschuß der Landstände, die zugleich die Kreisversammlung der Altmark bilden, der das Wahlrecht zusteht. Es giebt nur eine Kreiskasse, aber 5 Kreiseinnehmer, 3 in Tangermünde, je einen in Salzwedel und Gardelegen; einer von den in Tangermünde wohnenden, mit dem Titel Kriegscommissar, fungirt als Obereinnehmer; ein anderer als sein Adjunct. Auch die beiden Landphysici in Stendal und Salzwedel scheinen halb-ständische Beamte zu sein. Es ist schon erwähnt worden, in welchen Beziehungen die altmärkischen Landstände

[1]) Diese Umwandlung ist erst im Jahre 1793 erfolgt. Nach den damals getroffenen Verfügungen blieb das altmärkische Kreisdirectorium nur in Ansehung der landschaftlichen und ständischen Verfassung bestehen; in allen von der Kammer abhängenden Angelegenheiten wurde es aufgehoben. Jeder der 4 Landräthe hatte fortan, ohne alle Concurrenz der übrigen, die seinen besondern Kreis angehenden Polizei-, Marsch-, Fourage- und sonstigen Verwaltungssachen zu besorgen. Er wurde künftig auch nur von den Ständen dieses Kreises gewählt. Jeder Kreis bekam seine eigene Kasse und seinen eigenen Etat „so wie solches von jeher mit gutem Erfolge in der Mittelmark stattgefunden hat" (Bericht des General-Directoriums vom 30. Juli 1793. Gen.-Dir. Kurmark, Kreissachen.) Die 6 landreuterlichen Kreise (Stendal, Tangermünde, Arneburg, Seehausen, Arendsee, Salzwedel) wurden derart auf die 4 Landräthe vertheilt, daß der zweite und dritte, sowie der vierte und fünfte combinirt wurden. — Diese Veränderung war indessen wohl nur der Abschluß einer längeren Entwickelung, durch die schon früher, nach dem Muster der mittelmärkischen Kreise, eine thatsächliche, wenn auch nicht grundsätzliche Beschränkung der einzelnen Landräthe auf einzelne Bezirke allmählich eingetreten war.

Digitized by Google

zu dem Obergericht in Stendal standen; es charakterisirt das Verhältniß, daß sie noch bei der Neueinrichtung des Collegiums durch Cocceji die Präsentation der adligen Räthe als dauerndes Recht, als einmaliges Zugeständniß aber auch die Präsentation der bürgerlichen gelehrten Beisitzer in Anspruch nahmen.

Ganz ähnlich steht es mit der Kreisverfassung in der Priegnitz und der Uckermark.[1]) Dort sind mindestens 3 Landräthe thätig mit dem Landesdirector v. Platen (der übrigens in Pankow bei Berlin wohnte) an der Spitze, hier außer dem Landesdirector (v. Holtzendorff), einem Condirector und einem Vicedirector 4 Landräthe,[2]) ohne Beschränkung auf einzelne Bezirke, mit concurrirenden Befug-

[1]) Zur Uckermark gehörte auch das Land Stolpe (der Stolpirische Kreis, wie es später heißt); es stand mit unter der Gesamtheit der Landräthe. — Die Gesamtsumme der für die Landräthe der Uckermark zur Verfügung stehenden Gehälter betrug 800 Thlr., die nach Verhältniß des Alters vertheilt wurden. (Gen.-Dir. Kurmark, Landräthe.)

[2]) In der Priegnitz wurde ebenso wie in der Altmark ein königlicher Aemtercommissarius, der das Interesse des Domaniums wahrzunehmen hatte, beim Kreisdirectorium zugezogen, weil auch hier, wie gewöhnlich, die Contributionsverwaltung eine gemeinschaftliche für Ritterschafts- und Amtsdörfer war. Anders verhielt es sich in der Uckermark. Dort war im 17. Jahrhundert in Folge der massenhaften Einziehungen von ehemals contribuablen Hufen zum ritterschaftlichen Besitz — womit in der Regel Befreiung von der Contribution eingetreten war — die Gefahr der Prägravation für die Amtsunterthanen entstanden und dies hatte schon unter dem Großen Kurfürsten zu einer Separation der Aemter und der Ritterschaft hinsichtlich der Anlage und Einnahme der Contribution geführt. Ein königlicher Aemtercommissarius nahm hier die Contribution von den Aemtern besonders ein. Solange die Trennung der Commissariats- und Kammerbehörden bestand, dachte man an keine Aenderung; nach der Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern aber kam die Aufhebung der Separation aufs Tapet; und obwohl die Kammer den darauf gerichteten Wünschen des Kreisdirectoriums widerstrebte, kam es 1731 und 1732 dahin, daß wenigstens die Contribution von den Aemtern an den Kreisobereinnehmer gesandt wurde, so daß also eine besondere Aemter-Contributionskasse seitdem nicht mehr bestand. Zur Wahrnehmung des Interesses der Aemter sollte der Departementsrath der Kammer jährlich einmal den Kreisversammlungen beiwohnen. (Thile a. a. O. S. 234 ff.) Der Aemtercommissarius scheint damit ganz verschwunden zu sein. Zur Genesis dieser Charge im allgemeinen mag bemerkt werden, daß zur Zeit des Großen Kurfürsten und König Friedrichs I. neben Kreis- und Städtecommissarien auch die Aemtercommissarien eine ziemlich allgemeine Erscheinung sind. Es sind Kriegs- und Steuercommissarien für die militärischen und die Contributionsgeschäfte.

Digitized by Google

nissen; in der Priegnitz wie in der Uckermark giebt es nur eine Kreiskasse[1]) und eine Kreisversammlung.[2])

Die Mittelmark zerfiel in 8 kleinere Kreise, an deren Spitze je ein Landrath stand, und die je einen Kreistag und eine Kreiskasse hatten. Um 1740 sind es folgende: das Havelland (zu dem damals auch noch das Land Löwenberg gehört, das bald darauf mit dem Glien vereinigt worden ist), der Glien,[3]) die Grafschaft Ruppin, Ober- und Niederbarnim, Teltow, Lebus und damals auch noch die Zauche, die später (1772) als Kreis Ziesar zu Magdeburg gelegt worden ist, während der eigentlich zu Magdeburg gehörige Kreis Luckenwalde unter die kurmärkische Kammer kam, — eine administrative Veränderung, die übrigens den alten ständischen Zusammenhang nicht aufgehoben hat.

Einen besonderen Kreis bilden endlich die Herrschaften Beeskow und Storkow.

Auf den Kreistagen haben Sitz und Stimme: die Vertreter der mit Grundbesitz ausgestatteten geistlichen Stiftungen[4]) und die Besitzer von Rittergütern oder contributionspflichtigen Bauerdörfern,

---

[1]) In der Priegnitz finden wir neben dem Obereinnehmer (Kreiseinnehmer), unter dem 3 Untereinnehmer thätig sind, einen besonderen Schoßeinnehmer (für den Hufen- und Giebelschoß); gewöhnlich wurde in den Kreisen die Einnahme der Contribution und des Schosses von einer Person besorgt.

[2]) Auch in der Priegnitz unterscheidet man 7 kleinere Kreise („Districte", vgl. Thile a. a. O. S. 233). Sie tragen alle die Namen von Städten (Perleberg, Kyritz, Wittstock, Havelberg, Plattenburg, Pritzwalk, Lenzen) und sind wohl nichts anderes als die alten Zustellungsbezirke: nach einer alten Kanzleiordnung von 1577 (Riedel, C. D. B. Suppl. S. 191) hatten dort die Städte die Zustellungen an den nicht schloßgesessenen Adel zu besorgen. Die beiden Landreuter (einer für die Priegnitz, der andere für das Land Stolpe) hatten — abgesehen von den Executionen — wohl blos die Städte zu benachrichtigen. Landräthliche Kreise sind diese Bezirke übrigens nicht geworden, weshalb auch wohl kaum daran zu denken ist, daß die Siebenzahl der Landräthe in der Priegnitz mit dieser Eintheilung in sieben „Kreise" etwas zu thun gehabt haben könnte; es waren oft auch weniger Landräthe vorhanden. (Thile giebt [1768] nur 3 an! S. 215.)

[3]) Havelland und Glien-Löwenberg werden in einer amtlichen Liste aus den 50er Jahren zusammengefaßt, doch haben sie zwei verschiedene Landräthe. (R. 96, 411 F.) Auch befand sich zu Cremmen eine besondere Unterreceptur. (Thile 398.)

[4]) Auch die Universität Frankfurt, nicht als solche, sondern als Besitzerin der alten lebusischen Stiftsgüter.

Digitized by Google

in der Regel natürlich Edelleute,[1]) Stiftungen[2]) und Städte. Im Interesse der Mediatstädte nahm der Steuerrath, im Interesse der königlichen Aemter ein Deputirter der Kammer (Departementsrath oder Aemtercommissarius) Theil;[3]) vereinzelt und ausnahmsweise kam es auch wohl vor, daß die Kammer einen Commissar zur Leitung der Verhandlungen entsandte. In der Regel stand die Leitung dem Landrath oder Kreisdirector zu, der die Kreisstände 14 Tage vor dem anberaumten Termin durch einen Umlauf mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zusammenberief. Der Landrath hatte nur eine Stimme, wie jeder der Kreisstände; die Zahl der Rittergüter, die ein Kreisstand besaß, war für die Abstimmung gleichgültig.[4]) Es fanden in der Regel jährlich zwei ordentliche Versammlungen statt, eine im April zur Regulirung der Etats und eine im Juni zur Abnahme der Rechnungen. Die Kreiskassen waren noch in gewissem Sinne ständische Kassen, freilich unter genauer Controle der Staatsbehörden: sie hatten ihr festbestimmtes Contributionsquantum an die Generalkriegskasse (später an die Obersteuerkasse) abzuliefern,[5]) die Verwaltungskosten zu decken, endlich auch die Remissionen zu bestreiten;[6]) ergab sich ein Ueberschuß, so verblieb er dem Kreise; ergab sich ein Fehlbetrag, so hatte ihn der Kreis zu decken. Die jährliche Anlage der Contribution war den Landräthen und Kreistagen überlassen.[7])

---

[1]) Es gab wohl einige bürgerliche Rittergutsbesitzer, aber sie erschienen zu den Kreistagen meist nicht, weil man ihnen nicht den Sitz an dem adligen Tische zugestand. Thile S. 559.

[2]) Z. B. der Dom zu Berlin, das Joachimsthalsche Gymnasium.

[3]) Verordnungen des General-Directoriums vom 18. Febr. 1724 und 15. Febr. 1726. (Wöhner, Steuerverfassung, Urkunden Nr. 133 u. 142.) Vgl. auch Thile S. 559.

[4]) Uebrigens kam noch bald nach 1740, wo, wie es scheint, die Kreisversammlungen oft mangelhaft besucht waren, auch bei wichtigen Gegenständen (z. B. Landrathswahl) schriftliche Abstimmung durch Umlauf vor.

[5]) Zuweilen assignirte der Kriegszahlmeister die fälligen Summen direct den Regimentern, an die sie dann von den Kreiskassen ausgezahlt wurden. Thile 542.

[6]) In dieser Beziehung ist ein Unterschied zwischen der kurmärkischen Einrichtung und der schlesischen von 1741, die wir oben S. 271 zu Grunde gelegt haben.

[7]) Es handelt sich dabei keineswegs mehr um eine stets von neuem anzustellende Subrepartition des auf den Kreis entfallenden Steuercontingents. Das

Digitized by Google

Auf den Kreistagen fand auch die Wahl der Kreisbeamten statt, vor allem die der Landräthe (soweit sie der König gestattete) und der Kreissteuereinnehmer, für die der Kreis und insbesondere der Landrath verantwortlich war. Bei der Wahl der Landräthe wurde es in der Regel so gehalten, daß 2—3 Candidaten vorgeschlagen wurden, von denen der König einen ernannte. Kammer und General-Directorium begleiteten die Vorschläge mit ihrem gutachtlichen Bericht.

In einzelnen Kreisen wurden auch Kreisdeputirte gewählt, zur Unterstützung des Landraths, zunächst in seinen kreisständischen, dann aber auch wohl in seinen staatlich-polizeilichen Geschäften; allgemein ist diese Institution in der Kurmark aber erst seit dem Jahre 1753 geworden.

Inwieweit es unter der Regierung Friedrich Wilhelms I., namentlich in deren letzten Jahren, üblich gewesen war, allgemeine Angelegenheiten, die den Zustand der Kreise betrafen, auf den Kreisversammlungen zu erörtern oder von den Landräthen nach Anhörung der Kreisstände Gutachten über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten zu erfordern, — dies festzustellen, muß näherer Forschung überlassen bleiben.[1]) Es ist in späterer Zeit nicht selten vorgekommen, so daß die Verhandlungen der Kreistage dadurch zum

---

kurmärkische Steuerwesen beruhte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf einem System von Quotisationen, das den Antheil der einzelnen Kreise fest bestimmte (Quotisation zwischen Ritterschaft und Städten [1643], Quotisation der ritterschaftlichen Kreise untereinander [1614], hie und da auch Quotisation zwischen Ritterschaft und Aemtern, wie in der Uckermark, endlich für gewisse gemeinschaftliche Leistungen Quotisation zwischen kur- und neumärkischer Ritterschaft). Jeder Kreis hatte sein besonderes Kataster und seinen besonderen Veranlagungsmodus mit festem Steuerfuß. Der Spielraum im Kreishaushalt beruhte darauf, daß man die Anlage nicht „zu kurz geschnitten," sondern „räumlich" gemacht hatte, so daß nach Abführung des Contingents in der Regel ein Ueberschuß blieb, der unter Umständen übrigens auch zur Deckung von Ausfällen benutzt werden mußte. Die jährliche Neuveranlagung war mehr nur ein formales Geschäft, bei dem nach festen obrigkeitlich sanctionirten Principien verfahren werden mußte. Vgl. Thile 140 ff., 181 ff.

[1]) Nach Thile (557 ff.) würde es sich in der Hauptsache nur um das Steuerinteresse und das damit zusammenhängende Remissionswesen gehandelt haben, das allerdings unter Umständen sehr tief in die polizeiliche und wirthschaftliche Verwaltung eingriff.

Digitized by Google

Theil eine allgemeinere über den Kreis hinausgreifende Bedeutung erhielten.

Ueber der ganzen kreisständischen Thätigkeit schwebte aber immer die Aufsicht und Autorität der Kriegs- und Domänenkammer. Die ordentlichen Kreisversammlungen mußten, mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, der Kammer angezeigt werden; zu den außerordentlichen ertheilte sie die Erlaubniß; die Protokolle der Kreistagsverhandlungen waren an sie und außerdem noch an das General-Directorium einzusenden; alle Beschlüsse des Kreistags unterlagen der obrigkeitlichen Bestätigung. Im ganzen wird man sagen können, daß diese Abhängigkeit von der staatlichen Behörde um 1740 ihren Höhepunkt erreicht hatte. Unter der Regierung König Friedrichs sind die Zügel nicht mehr so straff angezogen worden; das kreisständische Leben, das er überall zu befördern suchte, hat sich unter ihm namentlich in der Kurmark kräftig entfaltet.

Die Einnahme der Steuern fand in der Regel so statt, daß die einzelnen Gemeinden durch Deputirte an gewissen festbestimmten Tagen des Monats die fälligen Summen beim Kreiseinnehmer ablieferten. Nur ausnahmsweise kam es vor, daß die Einnehmer selbst auf den Dörfern herumreisten, um die Contribution einzusammeln, so z. B. in den Unter-Recepturbezirken der Priegnitz; der Einnehmer mußte sich dann mit einer sehr gering bemessenen Vergütung (einer mit 8 Thlr. 14 Gr., der andere mit 6 Thlr. 11 Gr.) im Jahr begnügen, die die Steuerpflichtigen aufzubringen hatten; die Summe reichte gerade hin, um seine Auslagen zu decken; freien Vorspann, Verpflegung oder Diäten erhielt er nicht. In der Zauche war es noch bis 1739 üblich gewesen, daß der Kreiseinnehmer in dem langgestreckten Bezirk mit freiem Vorspann und Entschädigungsgeldern umherreiste, um die Steuern einzusammeln. Doch war das auch hier seitdem abgeschafft worden; es waren 4 Oerter bestimmt worden, an denen die Gemeinden monatlich ihre Steuern abzuliefern hatten; der Einnehmer scheint sich zu diesem Zweck dorthin begeben zu haben. Außer dem Quittungsgroschen, der für jeden Kreis besonders normirt war (in der Mittelmark gewöhnlich 1 Groschen jährlich für jeden Steuerpflichtigen ohne Unterschied, anderswo bestanden abgestufte Sätze) durfte der Kreiseinnehmer keinerlei „Douceur" fordern oder annehmen; alle Plackerei der Unterthanen wurde auf

Digitized by Google

diesem Gebiete besonders sorgsam verhütet. Auch Stundung der fälligen Steuersummen durch die Einnehmer gegen „Discretion" war streng verboten.[1])

In der Kurmark waren die Schulzen, wie vielleicht auch anderswo, bereits zu indirecten Organen der Kreisverwaltung geworden, gleichviel, ob sie Lehnschulzen oder Setzschulzen waren. Der Schulze hatte eine dreifache Function: einmal eine jurisdictionelle als Beauftragter des Gerichtsherrn, zweitens eine ortspolizeiliche nach Maßgabe der Dorfordnung vom 16. December 1702, woran sich auch die Beobachtung der wirthschaftlichen Gemeindepflichten und -Interessen anschloß, und endlich eine militärisch-finanzielle in Contributions-, Marsch- und Vorspannangelegenheiten, wo er für die Leistungen des Dorfes in gewisser Weise zu stehen hatte. Doch bedurfte es wohl immer der Vermittelung des Gutsherrn, der „Ortsobrigkeit", um ihn zu solchen Zwecken in Thätigkeit zu setzen.[2])

Berlin.

Eine besondere Bewandtniß hat es mit der Stadtverwaltung von Berlin. Die Veränderungen, die auf Veranlassung des Königs im Jahre 1742 darin vorgenommen worden sind, haben der kurmärkischen Haupt- und Residenzstadt eine administrative Ausnahmestellung gegeben, und wir müssen daher auch hier, obwohl unsere Publication sich auf die Fragen der städtischen Verfassung und Verwaltung, soweit sie rein localer Natur sind, grundsätzlich nicht erstrecken soll, der Einrichtungen, wie sie die Reform von 1742 voraussetzt, mit einigen Worten gedenken, ohne diese sehr weitschichtige Materie damit irgendwie erschöpfen zu wollen.

Die Grundsätze der Städtereform Friedrich Wilhelms I. waren in der Hauptsache auch in Berlin um 1740 bereits zur Ausführung gekommen; eine administrative Einheit bildeten die beiden alten Residenzstädte samt den neugebauten Vororten (Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt) bereits seit 1709: sie standen unter einem Magistrat, und auch „die Stadtgerichte" waren, trotz des

[1]) Thile S. 395 ff.
[2]) Thile S. 519 ff.

Digitized by Google

noch lange beibehaltenen Plurals, eine einheitliche Behörde für den gesamten Stadtcomplex, der auch für die Zwecke der Accise neu ummauert und so nach außen abgeschlossen war. Ein rathhäusliches Reglement freilich besaß Berlin beim Regierungsantritt Friedrichs II. noch nicht; ein Entwurf dazu ist noch vor dem ersten schlesischen Kriege im General-Directorium ausgearbeitet worden von dem Minister v. Happe und dem Geh. Finanzrath v. Reinhardt; aber die Publication war noch unterblieben, wahrscheinlich weil der König dem General-Directorium seine Absicht zu erkennen gegeben hatte, im Polizeiwesen der Stadt besondere Anordnungen zu treffen. Während diese auf die Polizei bezüglichen besonderen Maßregeln bereits 1742 in Kraft getreten sind — der König drängte hier nachdrücklich zur Eile —, hat sich die Publication des rathhäuslichen Reglements noch bis in die Zeit nach dem Abschluß des Dresdner Friedens, bis in das Jahr 1747 hinein verzögert.[1]) Es scheint mehr eine Codification bereits bestehender Zustände, mit einzelnen Veränderungen und schärferer Fassung im ganzen, zu sein, als eine wirkliche Neuordnung der städtischen Verwaltung; das Personal der Beamten, die um 1740 im städtischen Dienst waren, sowie alles, was wir aus den Akten gelegentlich über Berliner Stadtverwaltung erfahren, berechtigt uns zu der Annahme, daß die wesentlichsten Grundsätze des Reglements von 1747 bereits um 1740 praktisch die Grundlage der städtischen Verwaltung Berlins bildeten.

Der Magistrat bestand um 1740 aus dem Stadtpräsidenten, Geh. Rath v. Neuendorff, 5 Bürgermeistern, 2 Syndicis, 2 Kämmerern und 13 Rathmännern, zu denen noch 1 Adjunct kam. An Subalternbeamten fungirten ein Stadtsecretarius, ein Registrator, ein Secretär, dazu bei der Kämmerei ein Controleur. Von Unterbeamten waren vorhanden 4 Rathsdiener und 1 Kämmereibote; außerdem 4 Marktmeister, 2 Polizeimeister und 6 Polizeidiener, einige Wirthschaftsbeamte, Gefangenwärter ꝛc.

Vergleichen wir diesen Personalbestand mit dem, den das rathhäusliche Reglement von 1747 vorsieht, so finden wir eine fast

[1]) Das Reglement ist abgedruckt im Anhang zu Schmollers Untersuchungen über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.: Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde Bd. XII. S. 425—462. (Daraus wieder abgedruckt bei Altmann, Ausgewählte Urkunden I. 168 ff.)

Digitized by Google

vollständige Uebereinstimmung. Stadtpräsident ist damals (seit 1742) der Geh. Rath Kircheisen, der 1740 sich unter den 5 Bürgermeistern befand. Er wird in dem Adreßkalender von 1740 als abwesend bezeichnet; wahrscheinlich war er mit einer besonderen Commission beauftragt, von der wir nichts Näheres wissen. Thatsächlich waren also auch damals nur 4 Bürgermeister thätig, ebensoviele, wie das Reglement von 1747 neben dem Stadtpräsidenten vorsieht. Die beiden Syndici finden sich hier wie dort. Von den zwei Kämmerern, die im Adreßkalender für 1740 aufgeführt werden, wird der eine als der „Oeconomiedirector" aufzufassen sein, den das Reglement neben dem eigentlichen Kämmerer kennt. Statt der 13 Rathmänner schreibt das Reglement 12 vor; die Subaltern- und Unterbeamten sind dieselben hier wie dort. Die Verrichtungen aller dieser Beamten und die Art der Geschäftsbehandlung wird 1740 nicht sehr viel anders gewesen sein, als das Reglement von 1747, das dem früheren Entwurf im wesentlichen gleicht und das wohl nur der formelle Abschluß einer Reihe praktischer Reformen gewesen ist, es vorschreibt.

Der Schwerpunkt der Geschäfte liegt danach in den sog. Departements, d. h. in Deputationen des Magistratscollegiums für die vier Hauptgeschäftszweige: Justiz, Polizei, wirthschaftliche Verwaltung der städtischen Güter (Oeconomiedepartement), Kassen- und Rechnungswesen (Kämmereidepartement). Je ein Bürgermeister ist Chef eines solchen Departements, bis auf das Polizeidepartement, das 1742, wie gleich zu erwähnen sein wird, eine besondere Regelung erfahren hat. Im übrigen gehören zu den Departements gewöhnlich noch ein Syndicus, ferner ein fachmäßig gebildeter, sachkundiger Specialbeamter, so ein zweiter Syndicus für die Justiz, der Oeconomiedirector für die Wirthschaftssachen, der Kämmerer für das Kassen- und Rechnungswesen, endlich 3 Rathmänner oder Senatoren. Beim Justizdepartement tritt auch noch ein zweiter Bürgermeister hinzu, beim Oeconomiedepartement auch noch der Kämmerer.

Die Plenarsitzungen des Magistrats, in denen der Stadtpräsident oder in seiner Vertretung einer der Bürgermeister präsidirt, haben offenbar für die eigentliche Verwaltung keine große Bedeutung; sie dienen mehr nur der Geschäftsdisciplin und der Aufrechterhaltung eines collegialen Zusammenhangs. Der Präsident eröffnet dem

Digitized by Google

Collegium die königlichen Rescripte, schreibt den einzelnen Deputationen die zu bearbeitenden Sachen zu, mit Ausnahme der Prozeßsachen, die gleich an das Justizdepartement abgegeben werden, und vermittelt die Beziehungen zu der kurmärkischen Kammer als der vorgesetzten Behörde. Von einer Vertretung der Bürgerschaft durch Deputirte (Stadtverordnete) ist nirgends mehr die Rede.

Alle diese rathhäuslichen Beamten sollen redliche, gewissenhafte, uninteressirte Leute sein, die in den Landesrechten, Statuten und Observanzen Bescheid wissen; aber sie brauchen keine Gelehrten zu sein, mit Ausnahme der beiden Justizbürgermeister und der beiden Syndici, die Juristen sein müssen und geprüft werden. Für die übrigen Beamten und Rathmänner genügt außer den erwähnten Eigenschaften Tüchtigkeit und Erfahrung in Oeconomiesachen oder Kaufmannschaft. Die Rathmänner sind zugleich Assessoren bei den Zünften, obrigkeitliche Aufsichtsbeamte im Sinne der Zunftreform von 1735. Bei Vacanzen wird dem Collegium 1747 schon die Präsentation zugestanden.

Eine wesentliche Veränderung findet sich aber in der Stellung und den Befugnissen des Stadtpräsidenten.

Der Stadtpräsident v. Neuendorff saß zugleich in der kurmärkischen Kammer, bei der er ein Gehalt von 600 Thlrn. hatte, die größere Hälfte seines Gesamt-Diensteinkommens. Die Stellung war ursprünglich gedacht als die eines Commissarius loci, der in der Stadt fest geworden und an die Spitze des Magistrats getreten ist. Er sollte als beständiger Commissar der Kammer, unter der die Stadtverwaltung stand, das königliche Interesse wahrnehmen und in diesem Sinne eine allgemeine Leitung und Aufsicht führen. Wir hören aber, daß Neuendorff sich dieser Stellung nicht recht gewachsen gezeigt hatte, daß er mehr zu einem regulären Bürgermeister geworden war, der im Detail der rathhäuslichen Sachen arbeitete, während die eigentliche Aufsicht wohl vom Kammercollegium selbst geübt wurde. Durch die Veränderung von 1742 ist er, wie es scheint, seines städtischen Amtes ganz enthoben und auf die Stellung als Kriegs- und Domänenrath in der kurmärkischen Kammer beschränkt worden. Man war froh, daß man dort eine neue volle Arbeitskraft bekam, denn es fehlte an Räthen; seit Jahr und Tag hatte man niemanden gehabt, der als Departementsrath die kur-

Digitized by Google

märkischen Städte hätte bereisen können. Eben das sollte nun die Aufgabe des früheren Berliner Stadtpräsidenten sein, der übrigens zugleich auch Verordneter zum Neuen Biergelde bei der kurmärkischen Landschaft von Seiten der Städte war.

Kircheisen war, wie sein Vorgänger, Geh. Kriegs- und Domänenrath mit gelegentlichem Sitz in der Kammer. Er hält die Verbindung der Stadtverwaltung mit der Kammer aufrecht; er hat die allgemeine Leitung und Aufsicht des gesamten rathhäuslichen Wesens. Aber er ist nicht mehr blos ein Commissarius der Kammer und noch weniger ein bloßer Bürgermeister. Der Schwerpunkt seiner Stellung liegt in der Leitung der gesamten städtischen Polizei im weitesten Sinne; und in dieser Hinsicht ist er nicht der Kammer, sondern dem General-Directorium untergeordnet; thatsächlich hat er in vielen Dingen, namentlich in Colonisten- und Manufacturangelegenheiten, später mit dem König unmittelbar im schriftlichen Verkehr gestanden: er reicht Immediatberichte ein und empfängt directe Cabinetsordres.

Auch die französische Colonie, die in Justizsachen ihre besondere Organisation behielt und auch im übrigen mit der städtischen Verwaltung nichts zu thun hatte, stand in Polizeisachen unter dem Stadtpräsidenten. Es scheint, daß der besondere französische Polizeidirector, der um 1740 noch vorhanden war und der auch später noch functionirt, nur ein Hülfsorgan des Stadtpräsidenten gewesen ist, ohne selbständige Befugnisse: er wurde hinzugezogen, wenn es sich um Franzosen handelte, und er ließ in solchen Fällen die Anordnungen des Stadtpräsidenten durch den französischen Huissier zur Ausführung bringen, Executionen vollstrecken u. dgl. Die Polizeiverwaltung in Berlin war wohl schon unter Friedrich Wilhelm I. zu völlig einheitlicher Gestaltung gebracht worden. Ein Versuch unter Friedrich II., der der Colonie im allgemeinen wieder etwas größere Bewegungsfreiheit verstattet hat, in dieser Hinsicht etwas zu ändern, ist gänzlich mißlungen: der König gestattete, daß der französische Polizeidirector eine sozusagen vermittelnde Rolle spielte, aber er hielt mit Entschiedenheit daran fest, daß die ganze Polizeiverwaltung in der Hand des Stadtpräsidenten liegen müsse.

Auf die näheren Umstände dieser neuen Polizeieinrichtung, die mit ihren Commissaires de quartier und manchem anderen der

Digitized by Google

damaligen Pariser Polizeiverwaltung nachgebildet war — es heißt, daß des Königs Freund, der Geh. Rath Jordan, den Anstoß dazu gegeben habe —, gehen wir hier nicht näher ein; wir verweisen darüber auf die folgende Publication selbst. Nur das mag noch hervorgehoben werden, daß mit dieser neuen Organisation der Polizei auch die Eingriffe des Militär-Gouvernements, selbst dessen Polizeigerichtsbarkeit über die vielfach mit Hökerei beschäftigten Soldatenweiber beseitigt oder doch stark eingeschränkt worden ist. Allerdings sollte der Stadtpräsident im Einvernehmen mit dem Gouvernement handeln, soweit militärische Interessen in Frage kamen; aber es war offenbar die Absicht, die städtische Polizei aus der militärischen Bevormundung zu befreien. Die Stellung des Stadtpräsidenten ist die Grundlage für die Entwickelung des Berliner Polizeipräsidiums geworden.

Das Polizeidepartement war so aus der regulären städtischen Verwaltung gewissermaßen herausgelöst worden; es sollte in directer Unterordnung unter die Centralinstanz, unabhängig von der Provinzialbehörde, nicht durch eine collegialische Magistratsdeputation, wie die anderen Departements, sondern allein durch den Stadtpräsidenten, in völlig bureaukratischen Formen verwaltet werden. Dagegen ist das Justizdepartement in vollem Umfange den städtischen Organen überlassen geblieben. Die Stadt hat eine doppelte Gerichtsbehörde: einmal die Justizdeputation des Magistrats und dann die sog. Stadtgerichte, ein nicht sehr großes Collegium, das aus einem Präsidenten und 5—6 Assessoren bestand, mit 3—4 Actuarien als Gerichtsschreiber, 4 Gerichtsdienern und etwa 4—6 Advocaten. Der Präsident war zugleich unbesoldeter Rath beim Kammergericht, der seine Stellung als Stadtgerichtspräsident wohl als das Hauptamt ansah; es war um 1740 der später bei der Coccejischen Reform aus dem Kammergericht entfernte v. Lyncker. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Magistrat und Stadtgericht war durch eine grundlegende „Gerichtsverfassung" von 1710 und durch nachträgliche Bestimmungen von 1728 geregelt.[1] Gewöhnliche Injurienprozesse, Testamente, Taxationen und Subhastationen, Hypotheken-, Erbtheilungs-, Concurs- und Liquidationssachen waren dem Stadtgericht, alle Polizeisachen dagegen, namentlich die Handwerksachen, ferner

[1] Mfl. C. C. M. II. I. Nr. 99 (S. 693) und Nr. 252 (S. 793).

Digitized by Google

Bestellung von Curatoren und Vormündern, Abnahme der Vormundschaftsrechnungen, Wechselsachen, Confirmation von Kaufbriefen, Depositа ꝛc. waren dem Magistrat vorbehalten. Im übrigen fand in Civilsachen concurrirende Jurisdiction statt nach freier Wahl der Parteien, soweit nicht die Sachen, wie z. B. Injurien, Klagen aus dem Gesindeverhältniß, Schuldklagen bei Summen unter 10 Thlr., zu besonderer Behandlung beim Stadtgericht verwiesen waren. Nach der Einrichtung von 1710 hatte es dafür besondere Unterrichter gegeben, die an verschiedenen Stellen in der Stadt unter Zuziehung von je zwei jährlich wechselnden Schöffen aus der Zahl der Stadtverordneten diese Sachen abzuurtheilen hatten; durch die Veränderung von 1728 waren diese Localrichter abgeschafft und die Bagatellsachen vor das collegiale Stadtgericht verwiesen worden, mit der Maßgabe, daß bei Zeitmangel vom Präsidenten 2 Assessoren deputirt würden, die auch an andern als den gewöhnlichen Sitzungstagen diese Dinge in möglichster Kürze auf dem Berliner Rathhause abmachen sollten.

Im übrigen waren diese Stadtgerichte dem Magistrat als ihrer nächsten Aufsichtsbehörde untergeordnet; sie übten ihre Jurisdiction, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht proprio jure, sondern im Auftrage des Magistrats: sie haben ihm die gebührende Deferenz zu erweisen, haben auf Erfordern an ihn zu berichten und unter Umständen auch Rath und Erinnerung von ihm zur Beschleunigung der Prozesse anzunehmen. Der Magistrat selbst steht auch als Justizbehörde in erster Linie unter der Kammer und dem General-Directorium. An diese Behörden gehen die Berichte über die bei der Justizdeputation geprüften Candidaten, wenn es sich um Besetzung einer Vacanz handelt; von ihnen aus erfolgt, in der Regel wohl nach einer Anfrage beim König, die Anstellung der Magistrats-Justizpersonen. Die höheren Justizbehörden scheinen nur durch Reformation von Urtheilssprüchen eine Einwirkung auf die städtische Justiz gehabt zu haben; eine förmliche Disciplinaraufsicht stand ihnen wohl nicht zu.

An der Landesuniversität Frankfurt hatte man 1736 versucht, die Hallenser Einrichtung eines Directorats als staatlicher Local-Aufsichtsinstanz einzuführen: der berühmte Publicist J. J. Moser war als Professor dorthin berufen und zugleich als Director

Digitized by Google

mit der Aufsicht über seine Collegen beauftragt worden; seine Berichte hatten 1737 eine Visitation der Universität durch den Präsidenten v. Reichenbach veranlaßt. Mosers Stellung wurde aber bald unhaltbar: er ist 1739 wieder entlassen worden. Das Directorat verschwand damit zunächst, ist aber 1742 wiederhergestellt worden.[1])

[1]) Bornhak, Johann Jacob Moser als Professor in Frankfurt a. O., Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XI, 319 ff. (1898). Derselbe, Gesch. der preuß. Universitätsverwaltung 177 f. (1900).

Digitized by Google

Neumark.

Die Provinzialbehörden.

Die neumärkische Regierung zu Cüstrin hatte sich mit dem ehemaligen, von Markgraf Hans gestifteten Kammergericht im Laufe der Zeit vollständig verschmolzen. Die Erinnerung daran war aber noch lebendig geblieben. Das Collegium stellte sich mit Stolz neben das kurmärkische Kammergericht als eine ebenbürtige Behörde, von der es keine Berufung gab, als an die Person des Landesherrn; es hat später einer Unterordnung hartnäckig widerstrebt; die Advocaten bei diesem Gericht nannten sich noch immer Kammergerichts- und Regierungs-Advocaten. Ein besonderes Consistorium gab es in der Neumark nicht. Eine Anzahl von Regierungsräthen waren zugleich Consistorialräthe, dazu kamen 1—2 Geistliche, die mit den übrigen Regierungsgeschäften nichts zu thun hatten, als bloße Consistorialräthe. Das Collegium führte daher auch den Titel: Regierung und Consistorium. [1])

Es zerfällt in eine adlige und eine gelehrte Bank. Die letztere ist um 1740 nur mit drei Personen besetzt, die alle zugleich Consistorialräthe sind; einer versieht zugleich das Protonotariat (die Gerichtsschreiberei), einer ist Geistlicher. Die adlige Bank weist 8 Mitglieder auf, darunter 2 Kanzler, 2 Vicekanzler und einen Director (Andreas Christoph v. Münchow) [2]), der zugleich die mit 4 Secretären arbeitende Kanzlei beaufsichtigt. Die drei übrigen

[1]) Die maßgebende Instruction der Behörde war noch die verbesserte neumärkische Kammergerichtsordnung von 1700 (Mylius C. C. M. II. I. Nr. 94 [Sp. 357 ff.]); die Competenz gegenüber der Kammer war durch das Reglement von 1725 näher bestimmt (ebenda Nr. 229 [Sp. 743 ff.]); die neue Instruction von 1738, (Myl. Cont. I. Nr. 36, [Sp. 183 ff.]) hat die Gerichtsverfassung wenig berührt.

[2]) Wohl kein näherer Verwandter des alten Kammerpräsidenten.

Digitized by Google

sind ebenfalls zugleich Consistorialräthe; einer davon wird 1740 als dauernd abwesend bezeichnet. Der erste Kanzler ist beim Regierungsantritt Friedrichs II. noch der alte Geh. Rath Georg Matthias v. Borck (der Vater des Ministers Caspar Wilhelm v. Borck). Er ist indessen schon im Juli 1740 gestorben[1]) und hatte wohl damals schon mit den Geschäften wenig mehr zu thun. Ihm war seit der Reform von 1738 eine tüchtige jüngere Kraft an die Seite gesetzt worden in der Person des damals 35jährigen Levin Friedrich v. Bismarck,[2]) der vorher Mitglied des Geheimen Justizraths, des Kammergerichts und des Tribunals gewesen war und diese Chargen auch jetzt noch formell beibehielt. Wir werden ihm späterhin noch im Justizministerium begegnen. Mit den beiden Vicekanzlern, v. Burgsdorff und v. d. Gröben, hatte es wohl eine ähnliche Bewandtniß wie mit dem Chef. Der erstere scheint ein alter Herr gewesen zu sein und hat auch nicht mehr lange seines Amtes gewaltet; der andere erfreute sich nicht gerade der Gunst und Achtung des Königs, der ihn von früherer persönlicher Bekanntschaft her einmal einen „Erznarren" nennt; das hat ihn indessen, da ihm die Gunst Coccejis und Bismarcks zur Seite standen, nicht gehindert, Carrière zu machen: er ist später der Chef des Collegiums geworden.

Mit den Besoldungen sah es auch in Cüstrin übel aus. Nach seiner Fundation sollte das Collegium 7 besoldete Räthe und einen Besoldungsetat von 4281 Thlrn. haben; thatsächlich war aber die Summe auf 2223 Thlr. zusammengeschrumpft und reichte — abgesehen von dem Subalternpersonal — nur noch zur Besoldung von 4 Räthen aus, die je 400 Thlr. Gehalt empfingen. Der Präsident war nur durch die höheren Emolumente, die gegen 500 Thlr. betragen mochten, besser gestellt, als die Räthe. Trotz dieser mangelhaften Besoldung war die neumärkische Regierung, namentlich unter Bismarcks Leitung, einer der besten und ordentlichsten Gerichtshöfe der Monarchie. Die große Reformvisitation von 1748 fand hier nur wenig auszusetzen: der Fleiß und die Unbestechlichkeit der Räthe wird rühmend hervorgehoben.

In Verbindung mit der Regierung steht das Criminalcollegium, dessen Direction der Kanzler v. Bismarck führte und

[1]) Neue geneal.-hist. Nachr. 3, 855.

[2]) Klaproth 424.

Digitized by Google

dem ein paar von den Mitgliedern der Regierung angehörten. Die übrigen vier Criminalräthe waren zugleich Advocaten bei der Regierung. Aus der Zahl der Advocaten, die in Cüstrin nicht übermäßig groß war (etwa 10), recrutirte sich auch zum guten Theil das fiscalische Beamtenthum: es sind in Cüstrin an 15 verschiedene „officiales fisci" vorhanden; einige von ihnen haben zugleich auch Cameralbedienungen inne. Außerdem finden wir einige Procuratoren (3) und Notarien (6).

Zwischen der Regierung und den städtischen oder patrimonialen Untergerichten giebt es in der Neumark eine Anzahl von „Mediatgerichten", Reste alter Sonderbildungen, die durch die territoriale Centralisation des Landes nicht überwunden worden sind: die Ordensregierung zu Sonnenburg, das Verweseramt zu Crossen, die Hauptmannschaft zu Cottbus und die Landvogtei zu Schivelbein. Es sind Gerichte erster Instanz für Adel und Eximirte, zweiter Instanz für die übrigen Eingesessenen des Bezirks; die Appellations- bezw. Revisionsinstanz über ihnen bildet die Regierung.

Die Ordensregierung in Sonnenburg umfaßt die Güter des gleichnamigen Johanniter-Herrenmeisterthums, namentlich im Sternberger Kreise; sie hat auch criminalgerichtliche und lehnrechtliche Befugnisse und führt ein besonderes Hypothekenbuch für ihren Bezirk; an ihrer Spitze steht als Ordenskanzler ein Freiherr v. Loeben.

Das Crossener Verweseramt ist für den Bezirk des alten Herzogthums Crossen, also für die Kreise Crossen und Züllichau, zuständig. Die Verweserstelle war wohl wie eine Amtshauptmannschaft als Sinecure vergeben worden: sie war 1740 in den Händen des Obersten v. Camas, der im Jahre darauf (14. April 1741) in Breslau gestorben ist. Sie ist dann nicht wieder besetzt worden: es giebt seitdem in Crossen nur noch einen Vice-Verweser. Als solcher war schon 1739 der Landrath des Crossener Kreises, v. Winning, im Nebenamt bestellt worden; ihm war, da er nicht, wie sein Vorgänger, Jurist war, ein bisheriger Advocat bei demselben Gericht, Fr. Wilh. Schulze, als „Justizrath und Assessor" zur Seite gestellt worden; der versah außerdem auch wohl zugleich die Stelle eines Actuars.[1]) Ueber die Gehälter erfahren wir nichts genaues: sie scheinen sehr gering gewesen zu sein.

[1]) R. 45 Nr. 22.

Digitized by Google

Die Stelle eines Landeshauptmanns von Cottbus scheint kurz vor oder nach 1740 durch den Tod des Inhabers erledigt worden zu sein; auch sie ist nicht wieder besetzt worden. In den vierziger Jahren finden wir als Vice-Landeshauptmann einen Herrn von Klitzing auf Schorbus bei Cottbus. Wir hören aber auch, daß er sich seiner Wirthschaft wegen nicht viel um die Geschäfte kümmerte, daß die gesamte Rechtspflege und was damit zusammenhing (z. B. auch die Führung einer Depositenkasse) in den Händen des Amtssecretärs Köhler lag. Der Adel, der ja diesem Gericht in erster Instanz unterstand, war mit dieser Wendung sehr unzufrieden; noch 1738 drang der Landrath von Pannwitz auf Wiederbesetzung der Landeshauptmannsstelle. Es mag übrigens bemerkt werden, daß hier in Cottbus, wie auch in Crossen, statt des gemeinen Rechts noch das alte Sachsenrecht durchaus in Gebrauch stand, im Gegensatz zu den übrigen Theilen der Neumark.

Die Landvogtei Schivelbein war im Besitz des Johanniterordens. Sie besaß die Gerichtsbarkeit über die Kreise Schivelbein und Dramburg; die Eingesessenen des Kreises Arnswalde, die ihr eigentlich auch unterstanden, hatten sich diesem Forum allmählich zu entziehen gewußt; bei der Cüstriner Regierung war man der Anschauung, daß sie die Wahl hätten, ob sie vor dem Burggericht zu Schivelbein oder unmittelbar vor der Regierung selbst zu Gericht stehen wollten. Der Burggerichtsverweser zu Schivelbein, der die landvogteiliche Gerichtsbarkeit ausübte, wurde von den Commendatoren des Ordens ernannt; doch bedurfte er der königlichen Bestätigung. Er bezog ein kleines Geldgehalt (61 Thlr. 8 Gr.) und ein Naturaldeputat allerältesten Stils (Korn, Malz, Butter, Käse, Schafe, Schweine, Fische ꝛc.) in noch etwas höherem Betrage, so daß man seine festen Einkünfte auf 140 Thlr. Werth anschlug; davon mußte er sich aber noch den Gerichtsschreiber halten, und dieser Gerichtsschreiber mußte zugleich die Functionen eines Gerichtsdieners übernehmen. Bei der Reform im Jahre 1750 hören wir, daß das Gericht seit dem Jahre 1724 etwa, in einer „unerhörten" Art verwaltet worden war.[1])

Ueber die Verwaltungsbefugnisse der neumärkischen Regierung hat sich Eigenartiges nicht gefunden; was die Consistorialbefugnisse

[1]) R. 21, Schivelbein.

Digitized by Google

anbetrifft, so war bei dem kirchlichen Zusammenhang zwischen dem Cottbuser Kreise und dem sächsischen Antheil der Niederlausitz bezüglich der Mutter- und Filialkirchen in dem einen und andern Gebiete mit dem sächsisch-merseburgischen Consistorium zu Lübben im Jahre 1737 (28. Sept.) eine besondere Convention geschlossen worden.[1])

Die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer bestand aus dem Präsidenten, dem Director, einem Oberforstmeister und 10 Räthen; das Subalternpersonal setzte sich zusammen aus je 2 Secretarien und Registratoren, einem Calculator, vier Kanzlisten, einem besonderen Protocollisten und einem Diener. Es war also eine verhältnißmäßig kleine Behörde; die Anforderungen an sie und namentlich an ihren Präsidenten sind aber in den nächsten Jahren außerordentlich gestiegen durch die massenhaften Truppenmärsche, die durch die Provinz gingen; ein Theil der Geschäfte des Feldkriegscommissariats fiel auf ihre Schultern.

Präsident war der Geheime Finanzrath Reinhold v. Werner, der früher beim IV. Departement des General-Directoriums angestellt war und sich erst seit 1738 in dieser Stellung befand. Wir wollen gleich bemerken, daß er schon 1743 zum General-Directorium zurückversetzt worden ist, und zwar zum II. Departement (das also nicht speciell mit der Neumark zu thun hatte). Der mit ihm gemachte Versuch, Kammerpräsidentenstellen mit vortragenden Räthen aus dem General-Directorium zu besetzen, ist nicht eben geglückt und später nicht öfter wiederholt worden. Werner, wie es scheint ein geborener Ostpreuße — der König hat ihm später einmal Jagdgerechtigkeiten in einigen ostpreußischen Feldmarken verliehen; ein Sohn von ihm stand als Kriegs- und Domänenrath bei der Gumbinnenschen Kammer —, scheint ein scharfer, pflichteifriger Beamter gewesen zu sein, aber ohne die Fähigkeit, geräuschlos zu dirigiren und in guter Harmonie mit dem Collegium, dem er vorgesetzt war, zu arbeiten. Immerfort sehen wir ihn in Conflicten, bald mit Gemeinden des Kammerdepartements, wie mit den unruhigen Cüstriner Richtern, bald mit dem Kammerdirector, bald mit

[1]) Deren Inhalt bei Hoffmann Topographie der Neumark. Züllichau 1802 S. 10. Vgl. Mylius C. C. M. Cont. I. Sp. 81/82.

Digitized by Google

dem Landrentmeister. Seine bureaukratische Eigenmächtigkeit vertrug sich nicht mit dem collegialen Geist einer preußischen Kriegs- und Domänenkammer, wo der Präsident doch eigentlich nur primus inter pares war. König Friedrich hat von ihm gesagt: er müsse immer einen Kammerdirector neben sich haben, der ihm die Stange halte, denn er extravagire dann und wann. In den Conflicten mit dem Collegium, die aus dieser persönlichen Eigenart entsprangen, hat auch wohl der Hauptgrund zu seiner Zurückberufung nach Berlin gelegen; daneben war vielleicht der Wunsch maßgebend, an dieser Stelle für die außerordentlichen Geschäfte in Kriegszwecken eine ganz besonders tüchtige und namentlich auch für die Militäröconomie brauchbare Persönlichkeit zu haben, wie sie der spätere Präsident v. Katt gewesen ist.

Der Kammerdirector, der beim Regierungsantritt König Friedrichs diesem Präsidenten zur Seite stand, war der Geh. Rath und Johanniterritter Wilhelm von Rohwedel, der einst mit dem Kronprinzen während des Cüstriner Exils in persönliche Berührung gekommen war.[1]) Er ist nicht lange an dieser Stelle geblieben; der Thronwechsel bedeutete für ihn eine wohl lange ersehnte Beförderung. Auf sein Gratulationsschreiben vom 4. Juni erwidert ihm der König, er müsse Geduld haben: er werde ihn befördern sobald eine Vacanz da sei; am 11. August ist er dann als Geheimer Finanzrath ins General-Directorium berufen worden. Er scheint dem König öfter unaufgefordert Berichte und Denkschriften überreicht zu haben, die ihm einen von dem gewöhnlichen Gang der Geschäfte abweichenden Einfluß zu verschaffen bestimmt waren. Vielleicht hat er durch seine Ausführungen zuerst das Mißtrauen des Königs gegen den Präsidenten v. Werner geweckt, das an dem im Lande herrschenden Nothstand einen gefährlichen Nährboden fand und das schon 1740 einmal zu drastischem Ausdruck gekommen ist.[2]) Dem

[1]) Vgl. Koser, Briefwechsel des Kronprinzen Friedrich mit Grumbkow (1898) (Publ. aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 72) S. 71: „Rohwedel m'aide" (beim Entwerfen von Pachtcontracten). Des Königs Ansicht, „er stecke mit mir unter einer Decke", die Drohung „qu'il l'enverrait à Spandau" S. 96. Berufung nach Berlin S. 111. „Dom Diego" S. 116. Er hatte die Anwartschaft auf die Comturei Schivelbein erhalten, mußte aber gegen andere Bewerber zurückstehen S. 116.

[2]) Vgl. die Aeußerung vom 4. November 1740. (Am 30. Sept. beantwortete der König einen Bericht von Rohwedel, der die Zustände in der Neumark mit sehr dunklen Farben geschildert hatte.)

Digitized by Google

König wurde aber Rohwedel durch diese Versuche, sich an ihn heranzudrängen, offenbar bald sehr unbequem: er antwortet ihm wohl mit sichtlicher Kälte, und als Klagen über seine „Rechthaberei" und sein „Prozessiren" einlaufen, bedeutet er ihn (11. Aug. 1741) in einem schon recht ungnädigen Tone, daß der Sprung von Berlin nach Spandau nicht weit sei. Das Verhältniß ist später nicht besser geworden. 1748 schied Rohwedel ganz aus dem preußischen Dienst; der König faßte es offenbar als einen Affront auf, daß er gleich darauf in sächsische Dienste ging.

Rohwedels Nachfolger als Director der neumärkischen Kammer wurde der kurmärkische Kriegs- und Domänenrath Busse, ein tüchtiger und energischer Mann, der bald mit dem Präsidenten in offenen Conflict gerieth. Er wollte aus diesem Anlaß schon seinen Abschied nehmen, aber das General-Directorium hielt ihn, bis ihn der König bei der Organisation der Kammern in Schlesien dorthin versetzt hat, als Director der Glogauer Kammer.

Den Oberforstmeister Hast haben wir schon bei der kurmärkischen Kammer kennen gelernt: er hatte das Forstwesen außer in der Neumark auch noch im „Wendischen", d. h. in Beskow und Storkow zu versehen; sein gewöhnlicher Wohnsitz scheint nicht Cüstrin, sondern Berlin gewesen zu sein.

Auch die Verwaltung des Bauwesens steht in enger Verbindung mit dem der Kurmark. Der Baudirector Dieterich ist zugleich Mitglied der neumärkischen und der kurmärkischen Kammer; sein ständiger Wohnort ist Berlin. Unter ihm arbeiten in der Neumark 6 technische Beamte: ein Deichinspector und Dammmeister, ein Ingenieur und Landmesser, ein Wasserkunstdirector, ein Landbaumeister mit einem Bauschreiber.

In Sachen, die den Holzhandel betreffen — der natürlich mit dem Flößereibetrieb auf der Oder in enger Verbindung stand — wird der Forstrath Ulrichs aus Stettin zugezogen.

Für die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung sind drei Localcommissare bestellt, von denen aber keiner, wie anderswo zuweilen, als Mitglied des Kammercollegiums erscheint: einer in Cüstrin selbst für die neumärkischen Vorderkreise, einer in Driesen für die Hinterkreise, ein dritter in Crossen für die incorporirten Kreise.[1])

[1]) Ihre Amtssitze sind später (1756): Cüstrin, Arnswalde, Crossen. Jeder hatte 12—15 Städte unter sich.

Digitized by Google

Sie hatten natürlich in erster Linie auch die Sorge für das Acciſewesen. Das Acciſeamt in Cüſtrin ſelbſt war wohl nicht bedeutend genug, um es einem Mitglied des Kammercollegiums zu unterſtellen: es wurde von einem der Kammer nicht angehörenden Einnehmer und einem Controleur verſehen. Daneben gab es ein beſonderes Zollamt unter einem Zollverwalter, dem ebenfalls ein Controleur und außerdem ein Zollbereiter beigegeben war. Für die eigentliche Provinz beſtanden 3 beſondere Acciſe- und Zoll-Calculatoren, einer für die Vorderkreiſe, zugleich Bürgermeiſter in Landsberg, einer für die Hinterkreiſe, ebenfalls in Landsberg, und einer für die incorporirten Kreiſe, der zugleich Bürgermeiſter und Kämmerer in Cottbus war.

Die Oberſteuerkaſſe verwaltete der nicht zum Kammercollegium gehörende Hofrath und Landſchaftsſyndicus Johann Chryſoſtomus Blochmann, ein geborener Schleſier von ſehr gewandtem Weſen und großer geſchäftlicher Tüchtigkeit, dabei ein Mann von nicht gewöhnlicher wiſſenſchaftlicher Bildung: wir werden ihm ſpäter in der bedeutenden Stellung des erſten Stadtdirectors von Breslau begegnen.[1])

An der Spitze der Landrentei ſteht der Landrentmeiſter Burghart, der als Kriegs- und Domänenrath zugleich dem Kammercollegium angehört. Er gehörte zu denen, die mit dem Präſidenten auf beſonders geſpanntem Fuße ſtanden. Er iſt von ihm einmal der Unterſchlagung beſchuldigt worden, aber durchaus mit Unrecht; eine genaue Unterſuchung führte zu ſeiner völligen Rechtfertigung; ſie ſcheint mit den Anlaß gegeben zu haben zu der Entfernung des Präſidenten.

Juſtitiarius der Kammer war der Kriegs- und Domänenrath Hagemeiſter, im Nebenamt Juſtizbürgermeiſter im Magiſtrat von Cüſtrin; es verdient beſonders hervorgehoben zu werden, daß er zugleich als Advocatus Fisci an der Spitze der fiscaliſchen Beamten ſtand.

Ein anderes, beſonders tüchtiges Mitglied der Cüſtriner Kammer, der Kriegs- und Domänenrath Hanff, bekleidete zugleich die Stelle eines Oberbürgermeiſters von Cüſtrin; er war ein Schwiegerſohn des alten Kammerdirectors Hille und dem König

[1]) Vgl. Urkundenband S. 360, Anm. 2.

Digitized by Google

wohl persönlich bekannt; wir werden ihm bald im General-Directorium begegnen.

Ein Sanitätscollegium scheint es in der Neumark nicht gegeben zu haben. An der Spitze des Medicinalcollegiums, das sich aus zwei Aerzten, einem Chirurgen, einem Apotheker und einem Medicinalfiscal zusammensetzte, stand als Director der Kriegs- und Domänenrath de St. Paul.

Ständische Einrichtungen und Kreisverfassung.

In der Neumark giebt es zwei ständische Corpora: die Ritterschaft und die Städte. Die Ritterschaft, oder wie die eigentliche alte Bezeichnung lautet, „Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Mannen", die Stände des platten Landes also, gliedern sich nach den Kreisen; die den Kreisen vorgesetzten Landräthe gelten als ihre natürlichen Vertreter. Dabei findet ein engerer Zusammenhang innerhalb der eigentlichen Neumark statt; ein weiterer zwischen dieser und den sogenannten incorporirten Kreisen. Die Kreise der eigentlichen Neumark zerfallen in die drei Vorder- und die vier Hinterkreise (Königsberg, Soldin, Landsberg; Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schivelbein.) Die vier incorporirten Kreise sind: das alte Land Sternberg, die Kreise Crossen und Züllichau (das alte Herzogthum Crossen mit Zubehör umfassend), und der Kreis Cottbus (die alte Herrschaft gleichen Namens mit den Enclaven Peitz und Bärwalde.) Von diesen incorporirten Kreisen steht der Sternbergsche in einem engeren Zusammenhang mit der eigentlichen Kurmark als die drei andern; die besonderen Justizverhältnisse in diesem letzteren mögen dazu mitgewirkt haben. Wir sehen mehrfach bei damit zusammenhängenden Anlässen eine besondere Repräsentation der Crossenschen Stände (wobei die Kreise Crossen und Züllichau zusammengefaßt sind) und eine solche der Stände von Cottbus: so z. B. bei der Visitation und Reformation der Justiz in der Neumark im Juli 1738;[1]) ähnlich 10 Jahre später bei dem gleichen Anlaß. Andererseits nahmen die incorporirten Kreise (mit Ausnahme von Sternberg) nicht Theil an dem ständischen Creditwerk der Kurmark, von dessen drei Kassen die eine, die Hufen- und Giebelschoßkasse,

[1]) Die Namen der Deputirten bei Mylius a. a. O.

Digitized by Google

aus dem alten Zusammenhange der Landschaften her der kur- und neumärkischen Ritterschaft gemeinsam war;[1] unter den 7 Verordneten zum Hufen- und Giebelschoß, die regelmäßig in Berlin zusammentraten, befand sich auch der Landesdirector der Neumark, Landrath v. Selchow. Im übrigen aber bildete die Ritterschaft der Neumark mit der der incorporirten Kreise zusammen, namentlich in den Contributionsangelegenheiten und allem, was damit zusammenhing, ein ungeschiedenes Corpus. Alljährlich im August trat in Cüstrin ein „Landtag" aus den Deputirten der Kreise, d. h. den 11 Landräthen, zusammen, unter Vorsitz des aus ihrer Mitte für Lebenszeit gewählten „Landesdirectors", wozu dem Herkommen nach der älteste Landrath genommen wurde. Hier geschah die Abnahme der Kreis-Contributions-Rechnungen und der „Landspesen"-Rechnung;[2] insonderheit werden hier auch die Angelegenheiten der Cavalleriegelder und der außerordentlichen Leistungen der Kreise bei Truppenmärschen u. dgl. geregelt. Die Neumark besaß, wie die Kurmark und Pommern, eine unter ständischer Aufsicht verwaltete Marsch- und Molestienkasse; der Obereinnehmer als Verwalter der Kriegskasse (Oberstenerkasse), der übrigens zugleich auch ständischer Oberlandeinnehmer[3] und Landschaftssyndicus war, (es ist der oben erwähnte Blochmann), legte die Rechnung darüber in Gegenwart zweier ständischer Deputirten ab. Ob um 1740 regelmäßige Conferenzen dieser 11 Landesdeputirten mit der Kammer zum Zweck der Abnahme der Contributionsrechnungen und der Repartition der Extraordinarien stattfanden wie in Pommern,[4] ist zweifelhaft; seit 1743 aber sind Protokolle über solche Conferenzen erhalten: die gesamten Mitglieder der Kammer und die 11 Landräthe sind dabei zugezogen. Uebrigens wurden auf den jährlichen Landtagen auch

[1] Ueber die Höhe des Beitrags der Neumark und über die Behandlung ihrer besonderen Landesschulden schwebte ein alter Streit, der erst durch einen Receß vom 24. Juni 1766 zum Austrag gekommen ist: vgl. Thile S. 149 ff. Bassewitz S. 142.

[2] für die Abhaltung der Landtage und die ständischen Angestellten: Landschaftssyndicus und Oberlandeinnehmer (beide Stellen damals combinirt), Landschaftsbote.

[3] für den Hufen- und Giebelschoß und für eine besondere landschaftliche Ziese der Neumark.

[4] Die Contributionsverfassung war eine ähnliche.

Digitized by Google

allerhand Deliberanda erörtert, auf Anregung der Kammer, der Kreise und der einzelnen Deputirten.

Dem Landsyndicus, der von den Ständen gewählt wurde, lag außer der rechtlichen Vertretung der ständischen Interessen insonderheit noch die Führung des ritterschaftlichen Hypothekenbuches ob, die seit der Allodification den Ständen überlassen worden war. Nur der Johanniterorden führte — wie erwähnt — für seinen Bezirk ein besonderes Hypothekenbuch.

Das Städtecorpus besteht aus den dirigirenden Bürgermeistern der vier Hauptstädte: Cüstrin, Crossen, Landsberg, Soldin; der Soldiner Bürgermeister führte gewöhnlich das Directorium; ein Städtesyndicus fungirte als juristischer Beistand und Geschäftsträger. Die Städtedeputirten, die ebenfalls jährlich zusammentraten, correspondirten mit denen der Ritterschaft; gemeinsame Sitzungen wurden nicht abgehalten.

In den Kreisen der Neumark wurden regelmäßige Kreistage gehalten, zu denen alle Besitzer von Rittergütern erschienen. Die Wahl des Landraths zur Präsentation beim König (durch Vermittelung von Kammer und General-Directorium) galt als ein altes Recht; es wird später besonders hervorgehoben, daß auch die bürgerlichen Kreisstände zur Theilnahme an diesen Wahlen wie an den übrigen kreisständischen Angelegenheiten berechtigt gewesen seien.[1]) Vier Wochen vor dem Landtage pflegte der Landesdirector den Landräthen die voraussichtlichen Gegenstände der Berathung mitzutheilen, damit in den Kreisversammlungen darüber vorher verhandelt werden konnte.[2])

[1]) Erst 1768 ist darin eine Aenderung eingetreten.

[2]) Die Crossenschen Stände hielten einen besonderen „Landsyndicus", der zugleich Kreiseinnehmer des Crossenschen Kreises war.

Digitized by Google

Pommern.

Die Provinzialbehörden.

Pommern hatte die Besonderheit, daß ein königlicher Prinz als Stadthalter an der Spitze der Provinzialbehörden figurirt: Prinz August Wilhelm, der zweitälteste Sohn König Friedrich Wilhelms I., der spätere Prinz von Preußen. Es ist eine Einrichtung, auf die man bekanntlich auch später noch wieder zurückgekommen ist. Irgend welche Bedeutung für die Verwaltung hatte sie nicht; es ist mir nicht bekannt, ob der Prinz jemals, auch nur vorübergehend, in Stettin residirt hat. Die Hauptsache war wohl, daß er von der für die Besoldung der Stettiner Regierung bestimmten Summe (es waren 4721 Thlr., die aus der pommerschen Landreutei gezahlt wurden) fast die Hälfte, 2000 Thlr., in dieser seiner Eigenschaft als Statthalter empfing.[1])

Vielleicht darf man die Beibehaltung dieser sonst abgeschafften Einrichtung als ein äußeres Zeichen für die noch unvollkommene Verschmelzung der Provinz mit dem Gesamtstaat betrachten: Stettin und Vorpommern standen ja erst zwei Jahrzehnte durch unter dem preußischen Scepter; es galt, Vor- und Hinterpommern, deren Wege

[1]) Auch die Erbhofämter haben sich in Pommern besonders lange conservirt. Um 1740 sind die von Buggenhagen Erbmarschälle in dem Fürstenthum Rügen und Barth, die von Eickstedt Erbkämmerer von Vorpommern, die von Flemming Erblandmarschälle in Hinterpommern, die von Krockow Erbschenken in Hinterpommern, die von Molzahn Erblandmarschälle im Herzogthum Stettin, die von Ramel Erbmarschälle im Stift Kammin, seit 1667 Erbküchenmeister in Hinterpommern, die von Schwerin Erbküchenmeister, die von Somnitz Erbkämmerer von Hinterpommern und dem Fürstenthum Kammin, die von Wussow Erblandmundschenke. Vgl. auch v. Levetzow, von den Erbhofämtern in Pommern (1784).

Digitized by Google

so lange und so weit auseinander gegangen waren, mit dem Gefühle der Zusammengehörigkeit zu durchdringen, unter sich wie mit der Krone Preußen. Dazu bedurfte es allerdings neben den decorativen dynastischen Beziehungen vor allem einer wirksamen Verwaltungsorganisation. Je enger und straffer die administrative Verbindung von Vor- und Hinterpommern war, desto eher ließ sich dieses Ziel erreichen.

Von diesem Gesichtspunkt aus muß man wohl eine andere Sondereinrichtung betrachten, mit der Pommern noch in die Regierungszeit Friedrichs II. eingetreten ist, die dann freilich als eine Institution, die ihren Zweck erfüllt hatte und zu einer Fessel der Verwaltung zu werden begann, bald beseitigt worden ist: es ist das die Stelle eines Oberpräsidenten aller Collegien, die der Etatsminister von Grumbkow einnahm.

Philipp Otto v. Grumbkow[1]) war der jüngste Sohn des 1690 verstorbenen Oberhofmarschalls Joachim Ernst v. Grumbkow, der Bruder des 1739 verstorbenen berühmten Feldmarschalls und Ministers Friedrich Wilhelms I. Aus polnischen Diensten, wo er als Oberst ein Regiment commandirte, hatte ihn derselbe König bei seinem Regierungsantritt in den preußischen Verwaltungsdienst gezogen. Er hatte seine Laufbahn hauptsächlich bei dem pommerschen Commissariat gemacht, an dessen Spitze er 1718 als Director getreten war. Nebenbei hatte er als Rath auch der hinterpommerschen Regierung angehört; in Folge der Veränderungen von 1720 war er als Kanzler an die Spitze der nun in Stettin eingerichteten Regierung getreten; mit der Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammer (1723) war er auch mit deren Präsidium betraut worden. Seine Stellung ist dann weiterhin so consolidirt worden, daß er geradezu als Oberpräsident sämtlicher Behörden in der Provinz erscheint; er stand ebenso an der Spitze der Hofgerichte in Stettin und Cöslin, wie der Regierung und der Kammer; zugleich war er seit 1718 Oberhauptmann der Herrschaften Lauenburg und Bütow. 1726 hatte er, wie die Mitglieder der preußischen Regierung, den Charakter als Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister mit dem Titel Excellenz erhalten, 1737 den Schwarzen Adler-Orden. Er gehörte

[1]) Vgl. die biographischen Notizen in Bd. 1, 338. Neue gen.-hist. Nachr. 3, 842.

Digitized by Google

zu dem schloßgesessenen Adel von Pommern; Lupow bei Stolp war das bedeutendste seiner Güter, wo er sich in der Regel aufhielt, wenn er nicht, wie gewöhnlich, in Stettin war, wo er ein Haus am Roßmarkt besaß. Er genoß eine Besoldung von zusammen 3678 Thlr.; die Oberhauptmannschaft von Lauenburg, die ihm 1551 Thaler jährlich brachte, hatte er für 4000 Thlr. erworben. Seine Vermögensverhältnisse scheinen nicht glänzende, ja kaum geordnete gewesen zu sein; zeitweis ist er von einem jüdischen Gläubiger bedrängt worden. Er war damals 56 Jahre alt, aber offenbar nicht mehr leistungsfähig genug, um seinem Posten mit Nachdruck und Umsicht vorzustehen: wir hören in den nächsten Jahren mehrfach von seiner fast beständigen Unpäßlichkeit reden. Im Justizwesen wie in den Kammersachen fehlte es bald hie und da an der nöthigen Ordnung; namentlich das Kassenwesen in Pommern verlotterte unter seiner Verwaltung: eben das hat dann König Friedrich sehr bald Anlaß gegeben, eine Aenderung mit seiner Stellung vorzunehmen. Besonders geschätzt hat er ihn anscheinend nicht; er ist froh gewesen, als er ihn mit guter Manier aus allen verantwortlichen Stellungen nach einander losgeworden war. Gegen die Leute, die an seine Stelle traten, hat Grumbkow, wie es scheint, in Berlin bei den Ministern zu intriguiren gesucht, was ihm der König einmal ausdrücklich untersagte.

Die Regierung, auch in Pommern das vornehmste, aber praktisch bedeutungsloseste der Landescollegien, das die Landeshoheits-, Lehns- und Grenzsachen und die übrigen sogenannten „publica“ bearbeitete und zugleich eine concurrirende Jurisdiction neben den Hofgerichten als oberstes Landesgericht von Vor- und Hinterpommern ausübte[1]) bestand aus dem Kanzler, etwa 22 Räthen und einem

[1]) Brüggemann (Beschreibung v. Pommern I. 73 f.) führt (1779) als besonders häufige und wichtige Verwaltungsgeschäfte der Pommerschen Regierung auf: 1) die Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatrechts: für die Pfarrstellen königlichen Patronats bringt die Regierung, nach Rücksprache mit dem Consistorium, die Candidaten „dem Hofe“ (d. h. wohl dem geistlichen Departement) in Vorschlag und ertheilt nach erhaltener Bestätigung die Vocation, unter Unterschrift ihrer sämtlichen Mitglieder; 2) 1740 hatte die Regierung auch noch die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der landesherrlichen Stiftungen an Kirchen, Schulen, Hospitälern, Armenhäusern und Stipendien. Diese Befugniß ist aber durch Reglement vom 30. Januar 1742 an das Consistorium übertragen

Digitized by Google

Subalternpersonal von 4 Registratoren und Secretären, 5 Kanzlisten und Copisten und einem Diener. Der Kanzler war Grumbkow; einen besonderen Director gab es neben ihm nicht; als Vicekanzler erscheint später der Geh. Rath Carl Joseph v. Dewitz, ein Schwiegersohn des Cabinetsministers v. Podewils, der 1751 als Gesandter nach Wien geschickt wurde und 1753 dort an den Blattern gestorben ist, erst 36 Jahre alt.[1]) Von den Räthen war die Mehrzahl dauernd abwesend: meist adlige Herren, die auf ihren Gütern lebten; einer, der alte Herr von Schaper, war dem Collegium, als es von Stargard nach Stettin übersiedelte, nicht gefolgt, sondern in Stargard wohnen geblieben; ein anderer, Dircks, hielt sich — es ist nicht bekannt, aus welchem Anlaß — in Potsdam auf; drei waren in Cöslin als Mitglieder des dortigen Hofgerichts. Die wirklich anwesenden Räthe gehörten fast sämtlich zugleich anderen Collegien an: dem Hofgericht, dem Consistorium, der Kriegs- und Domänenkammer;[2]) der jüngste von ihnen, Löper, besorgte als Archivar und Secretarius die laufenden Geschäfte und versah

worden; 3) der Regierung liegt das gesamte Lehns- und Hypothekenwesen ob: bei ihr wird das vorpommersche „Consensbuch" und das hinterpommersche „Landbuch" (seit 1737 angeordnet) geführt; die ehemalige Lehnskanzlei ist dauernd mit der Regierung verbunden: 3 besonders dazu angesetzte Regierungsräthe, von denen einer den Titel eines Directors führt, haben in Lehnssachen den Vortrag vor dem Regierungscollegium. Die Verordnungen ergehen mit der Unterschrift der Präsidenten und dieser Räthe und der Bezeichnung: „Kgl. Pommersche und Camminsche Regierung und Lehnscanzeley;" die Belehnungen geschehen durch den Präsidenten vor der versammelten Regierung in dem großen Audienzzimmer. — In diesen Angelegenheiten ist die Regierung für die ganze Provinz zuständig.

Aus einer Cabinetsordre vom 9. Nov. 1742 geht noch hervor, daß um 1740 die Prozesse, welche königliche Domänen und Regalien betrafen (Grenzstreitigkeiten zwischen königlichen Aemtern und adligen Gütern, Steitigkeiten wegen Jagd- und Holzgerechtigkeiten zwischen dem Fiscus und Privaten, fiscalische Prozesse wegen Jagdpolizeiübertretungen u. dgl.), noch ausschließlich von der Regierung entschieden wurden, ohne Mitwirkung der Kammer. Durch die erwähnte Cabinetsordre ist das geändert worden.

[1]) Neue geneal.-hist. Nachr. 4, 357.

[2]) Außer den beiden gleich noch zu nennenden Kriegs- und Domänenräthen (v. Dreger und v. Rapin) waren die beiden ältesten Räthe der Kriegs- und Domänenkammer Mitglieder der Regierung; ferner noch ein als abwesend genannter Herr v. Küssow, wohl identisch mit dem damaligen Landrath des Pyritzer Kreises.

Digitized by Google

außerdem das Justizwesen auf der sogenannten Schloß- und Herrenfreiheit; die Lehnssachen bearbeitete der frühere Fiscal beim Cösliner Hofgericht, Friedrich v. Dreger, als Lehnssecretarius: er ist der Herausgeber des ersten pommerschen Codex diplomaticus, ein von den Universitätsstudien her für die Erforschung der heimathlichen Geschichte interessirter Gelehrter, der von Friedrich Wilhelm I. geadelt worden war (1734) und mehrere Rittergüter besaß; er war zugleich Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer: in den 40er Jahren ist er als Schloßhauptmann in markgräflich-schwedtsche Dienste gegangen; wir werden ihm später im General-Directorium begegnen, wo er 1749 vortragender Rath im V. Departement geworden ist.[1]) Nur wenige von den Räthen bezogen als solche Gehalt: außer den beiden genannten (je 300 Thlr.) und dem Kanzler (839 Thlr.[2]) nur noch der jüngere v. Schaper (200 Thlr.), und ein älterer Rath (v. Laurens) 400 Thlr., (eine Summe, die übrigens bald, nach dem Tode von Laurens, dem Collegium entfremdet worden ist.) Einer von den Räthen (v. Rapin) war zugleich Director der französischen Colonie, und bezog als solcher 450 Thlr. Gehalt.

Kann man also auch nicht sagen, daß die Stettiner Regierung eine Versammlung aller Ressortchefs der Provinz war, etwa wie die preußische Regierung in Königsberg, so bewahrte sie doch immer noch zahlreiche Spuren ihrer früheren Stellung als territoriale Centralbehörde einer mit den andern Ländern des brandenburgischen Kurhauses ursprünglich nur lose verbundenen Provinz.

Neben der Regierung und in Concurrenz mit ihr fungirten als Provinzial-Landesgerichte die beiden Hofgerichte zu Stettin und Cöslin, Gerichte erster Instanz für den Adel und die Privilegirten, Appellationsinstanzen für alle den Untergerichten (Patrimonial- und Stadtgerichten) unterworfenen Personen. Das Hofgericht zu Stettin war das alte hinterpommersche, das früher seinen Sitz in Stargard gehabt hatte, und das nun, seit seiner Verlegung nach Stettin, auch für das preußische Vorpommern zuständig war.

[1]) Neue geneal.-hist. Nachr. 4, 246 († 1750). Vgl. auch M. Wehrmann. Aus Pommerns Vergangenheit (Stettin 1891) S. 129 f. C. W. v. Borcke interessirte sich für die Herausgabe des Codex diplomaticus.

[2]) Wobei noch die „Futtergelder" eingerechnet sind.

Digitized by Google

Das Hofgericht zu Cöslin aber war eine Neubildung aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. (1720), ähnlich wie das litauische Hofgericht. Es sollte vornehmlich den hinterpommerschen Adel, der früher seinen Gerichtsstand vor den localen Burggerichten[1]) und der Stolper Landvogtei gehabt hatte, nach deren Aufhebung (1720) eine promptere und leichter erreichbare Justiz gewähren, als man sie in Stettin haben konnte. Daher war es auch nicht mit all dem Beiwerk ausgestattet, wie das Stettiner Hofgericht. Beide Gerichtshöfe standen unter dem Oberpräsidium des Etatsministers v. Grumbkow. Beide zerfielen in eine adlige und eine gelehrte Bank. In Stettin kämen 1740 8 adlige auf 5 gelehrte Räthe; in Cöslin gab es von der ersten Art 7, von der andern ebenfalls 5. Die specielle Leitung lag in der Hand besonderer Präsidenten. In Stettin war es der alte Geheimrath v. Below, der nicht mehr lange seines Amtes gewaltet hat und bald durch den nächst-ältesten Rath Joachim Ernst v. Wedel ersetzt wurde; auch dieser wird übrigens wenige Jahre später (1745) als altersschwach und unvermögend bezeichnet. In Cöslin stand dem gleichfalls hochbetagten Präsidenten, Geh. Rath Henning Franz v. Münchow, ein Vicepräsident (v. Eichmann) und ein Director (v. Wachholtz) zur Seite, letzterer ein jüngerer tüchtiger Jurist. Die beiden Präsidenten hatten ein Gehalt von je 600 Thlr., wozu noch die Emolumente aus den Siegelgeldern kamen, etwa 400 Thlr. in Stettin und 800 Thlr. in Cöslin. Die Räthe, deren Gehalt 3—400 Thlr. betragen sollte, waren zum großen Theil unbesoldet, was zum Theil daher kam, daß die etatsmäßige Zahl im Laufe der Zeit überschritten worden war,[2]) zum Theil aber auch daher, daß die Gehälter von Leuten bezogen wurden, die entweder überhaupt nicht mehr arbeiteten, oder an anderer Stelle verwandt

[1]) „Gedanken über die adligen Burggerichte in Pommern." Daehnerts Pomm. Bibl. Bd. I, Theil 1, Stück 5, S. 33 f.

[2]) Das Cösliner Hofgericht sollte nach seiner Fundation außer dem Präsidenten 5 Räthe haben; thatsächlich waren es 1740: 11. Uebrigens war das alte Gehalt der Landvogtei Stolpe (500 Thlr.), das für das Cösliner Hofgericht bestimmt war, in den Händen des früheren Landvogts, des alten Comturs von Lietzen, von Münchow, geblieben, dessen Langlebigkeit die Behörde in einige Verlegenheit setzte.

Digitized by Google

wurden.[1]) So bezog 1745 ein Stettiner Hofgerichtsrath v. Schaper 400 Thlr. Gehalt, der seit längerer Zeit nicht mehr in Stettin anwesend war; und der Cösliner Hofgerichtsrath v. Dreger, der als solcher 300 Thlr. empfing, wurde, wie wir gesehen haben, in Stettin zu anderen Functionen gebraucht. Auch hier kam also dauernde Abwesenheit vor, aber doch nur ausnahmsweise und keineswegs in dem Maße wie bei der Regierung. Es mag noch besonders hervorgehoben werden, daß einige Personen bei 3 Collegien zugleich erscheinen: so, von dem Dregerschen Falle abgesehen, der alte Geh. Rath v. Laurens bei der Regierung, der Kammer und dem Hofgericht zu Stettin.

Die Geschäfte der Gerichtsschreiberei besorgen bei den beiden Hofgerichten die Protonotare, denen Viceprotonotare als Stellvertreter und Actuare für die Registratur (oder, wie man hier sagt, das Archiv) beigeordnet sind. Eine Anzahl Secretäre, Kanzlisten, Copisten dienen als Gerichtsschreibergehülfen. Einige Kanzleidiener besorgen wohl zugleich die Zustellungen. In Stettin steht der Botenmeister, der den Rathstitel führt, an der Spitze der Kanzlei, d. h. des Gehülfenpersonals der Gerichtsschreiberei.

Das fiscalische Personal ist in Pommern ein verhältnißmäßig zahlreiches. In Stettin giebt es 10 Advocati Fisci. Sie waren freilich nicht alle beim Hofgericht thätig; zwei Kammeranwälte (für die Kammerjustizsachen) sind mit eingerechnet, auch sind darunter besondere Domänen- und Jagdfiscale. In Cöslin sind 3 Fiscal-Advocaten und 1 fiscalischer Procurator thätig — eine Zahl, die über das Bedürfniß weit hinaus ging. Noch zahlreicher waren aber die Prozeßbeistände und Parteivertreter: es gab beim Hofgericht in Stettin 24, in Cöslin 14 Advocaten; in Stettin 19, in Cöslin 6 Procuratoren. Ihrer Ueberzahl und ihren Chicanen wurde hier wie auch anderswo namentlich die Verschleppung der Prozesse zugeschrieben.

Für die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile finden sich in Stettin beim Hofgericht 2 besondere Executoren.

In Verbindung mit dem Hofgericht steht in Stettin das Scabinatscollegium (der Schöppenstuhl); dessen Mitglieder bilden

[1]) Wohl jener alte, in Stargard gebliebene Herr, der auch Mitglied der Regierung war; übrigens erhielten seine Gläubiger die Hälfte davon.

Digitized by Google

mit dem Hofgericht zusammen seit 1733 das Criminalcollegium, in dem sie allein die Relationen und Correlationen zu machen haben. Die gewöhnlichen Schöppenstuhlsachen erledigte das Collegium für sich im Hause des Directors. Der Director fungirte zugleich beim Hofgericht als Adjunct des Viceprotonotars; die Beisitzer, 5—7 an der Zahl, waren meist zugleich Advocaten; die Schreiberei besorgte ein Secretär. Gehalt hatte Niemand; an Urtheilsgebühren mochten die einzelnen Beisitzer jährlich bis zu 50 Thlr. empfangen; der Director hatte das Doppelte.

In Cöslin bestand eine ähnliche Einrichtung nicht. Es war vielmehr durch eine Verordnung vom 6. Juli 1733[1]) festgesetzt worden, daß die Criminalsachen aus dem Cösliner Bezirk beim Stettiner Hofgericht behandelt werden sollten.

In einer gewissen Verbindung mit dem Hofgericht stand auch das Consistorium zu Stettin, das sich wöchentlich zweimal auf dem Schloß versammelte. Von den 12 Räthen (von denen übrigens einige abwesend sind, wie der Präpositus von St. Marien und der Syndicus in Stargard) sind 4 Mitglieder des Hofgerichts, davon zwei zugleich auch Mitglieder der Regierung. Die übrigen sind fast sämtlich Geistliche; an ihrer Spitze erscheint der Generalsuperintendent Hornejus. Präsident ist Grumbkow; Director der älteste Hofgerichtsrath, Geh. Rath v. Wedel. Die Gerichtsschreibergeschäfte besorgt auch hier ein Protonotar, dem ein Secretär zur Seite steht; 2 Kanzlisten fungiren zugleich als Kanzleidiener. Der gesamte Besoldungsetat des Consistoriums, das formell doch eine selbständige Behörde darstellt, beträgt nur 1263 Thlr. Das höchste Gehalt war das des Directors: 100 Thlr. Der Generalsuperintendent hatte — die Naturalbezüge von seiner Pfarrstelle eingerechnet — ein Gesamteinkommen von 796 Thlr.

Dies Consistorium ist für ganz Pommern zuständig, auch für den Cösliner Bezirk. Es ist, wie gesagt, ein selbständiges Collegium neben Regierung und Hofgericht. Neben den gewöhnlichen Befugnissen der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung hatte es seit 1742 auch die Geschäfte eines Kirchen-Revenüen-Directoriums (für die Kirchen königlichen Patronats) wahrzunehmen; eine besondere Behörde gab es dafür in Pommern nicht.

[1]) Quickmann S. 239.

Digitized by Google

Auch die Kriegs- und Domänenkammer in Stettin stand unter dem Präsidium Grumbkows. Aber hier stand ihm ein hervorragend tüchtiger Mann als Director zur Seite: der frühere Cüstriner Kammerdirector Hille, einst der Lehrer Friedrichs d. Gr. in Finanz- und Cameralsachen. Man weiß, wie sehr der König den trefflichen Mann als geistvollen Kopf von literarischer Bildung wie als Beamten geschätzt hat, wenn ihn auch sein überlegenes satirisches Wesen zuweilen verdrießen mochte.[1]) Sehr bald nach seiner Thronbesteigung hat er ihn ins General-Directorium zu ziehen versucht: er sollte als Geh. Finanzrath in dem neubegründeten Departement für Handels- und Manufacturſachen arbeiten. Der alte Kammerdirector lehnte die ihm zugedachte Stelle ab; er entschuldigte sich mit seinem leidenden Gesundheitszustand; andere Gründe mochten wohl mitsprechen. Am liebsten wäre er — wir wissen nicht, in welcher Stellung — nach Cüstrin zurückgekehrt, aber der König bewilligte die Versetzung nicht. Bald darauf ist Hille gestorben. Für seine Kinder hat der König nach Kräften gesorgt; sein Schwiegersohn Hauff, damals Kriegs- und Domänenrath in Cüstrin, ist später ins General-Directorium berufen worden. Der Stettiner Directorposten ist noch im Jahre 1740 neu besetzt worden; Hilles Nachfolger wurde ein Königsberger Kriegs- und Domänenrath, v. Aschersleben, der von Anfang an in einem gespannten Verhältniß zu seinem Chef Grumbkow gestanden hat. Ihm lag ob, die Zügel straff zu ziehen, die den Händen des Präsidenten mehr und mehr entglitten; namentlich dem Kassenwesen, wo mancherlei Unordnung herrschte, wandte er seine scharfe Aufmerksamkeit zu. Er scheint weder in Pommern noch sonst begütert gewesen zu sein; mit dem pommerschen Adel stand er in keinerlei Beziehungen. Er ist bald Grumbkows Nachfolger als Kammerpräsident geworden.

Das Forstdepartement von ganz Pommern bearbeitete der Oberforstmeister Bock, der aber nicht mehr lange in diesem Amt thätig gewesen ist. Kurz nach dem Regierungsantritt hat der König das Departement getheilt: die hinterpommerschen Sachen bekam ein Jagdjunker v. Hertefeld, die vorpommerschen ein Büchsenspanner König Friedrich Wilhelms I., Namens Meyer, beide mit dem Charakter als Oberforstmeister.

[1]) Vgl. Koser, Friedrich d. Gr. als Kronprinz, S. 78 f.

Digitized by Google

Außer dem Präsidenten, dem Director und dem Forstmeister bestand das Kammercollegium aus 16 Räthen, von denen, wie erwähnt, 5 zugleich der Regierung angehörten; das Subalternpersonal setzte sich zusammen aus 9 expedirenden Secretären, von denen einige zugleich die Registraturgeschäfte besorgten, und 14 Kanzlisten und Copisten. Einen besonderen Kanzleidirector gab es nicht; die Ordnung, namentlich in der Registratur, scheint manches zu wünschen übrig gelassen haben.

In einer gewissen Absonderung von der Kammer bestand das Rechnungsdepartement, unter der Leitung des Kriegs- und Domänenraths Winckelmann. Ihm war noch ein Kriegs- und Domänenrath (der aber nicht zum Collegium gehörte) und ein Rechnungsrath zugegeben; außerdem waren bei dem Departement 3 Calculatoren und ein Protokollführer angestellt.

Die Obersteuerkasse verwaltete als Oberempfänger der Kriegs- und Domänenrath Joachim Liebeherr mit einem Kassirer; ein besonderer Controleur scheint nicht vorhanden gewesen zu sein. Die Kasse war wohl schon damals nicht ganz in Ordnung. Später hat sich ein großer Defect dabei herausgestellt, der in den Kreisen der Verwaltungsbehörden viel Staub aufgewirbelt und dem Oberempfänger Liebeherr eine traurige Berühmtheit verschafft hat.

Die Landrentei war in den Händen des Kriegs- und Domänenraths Vangerow, der auch blos einen Adjuncten neben sich hatte. Hier ist keine Unordnung vorgekommen.

Dagegen ist noch bei einer andern Stettiner Kasse, die einem Mitgliede des Kammercollegiums anvertraut war, bald nach dem Thronwechsel ein namhafter Unterschleif begangen worden: es ist die Licent-, Zoll- und Accisekasse, die der Kriegs- und Domänenrath Lanius verwaltete, der zugleich Commissarius loci für Stettin war. Wahrscheinlich ist dieser Defect der Anlaß geworden für die Veränderungen bei der pommerschen Kammer, die aus den folgenden Blättern ersehen werden können.[1])

Das Bauwesen bei der Kammer stand in Pommern nicht unter der speciellen Leitung eines bestimmten Mitgliedes des Collegiums. Für Vor- und Hinterpommern waren je zwei Landbaumeister angestellt. Von den hinterpommerschen hatte der eine seinen Wohnsitz

[1]) Nr. 177.

Digitized by Google

in Rügenwalde, der andere (übrigens mit dem Titel „Kriegsrath") hatte „kein beständig Quartier"; er reiste wohl meist. Die beiden vorpommerschen saßen in Stettin; sie hatten zwei Bauschreiber unter sich, von denen der eine auch beständig auf Reisen war.[1])

Schließlich sind noch das Medicinal- und das Sanitätscollegium (1724) zu erwähnen. Das erstere steht unter der Leitung des schon mehrfach erwähnten Kriegs- und Domänenraths v. Laurens, der übrigens als Doctor der Medicin bezeichnet wird, und besteht aus 2 Aerzten, 2 Chirurgen, 2 Apothekern, einem Medicinalfiscal, einem Secretär und einem Procurator. Das andere (1709—1724) wird von dem Regierungsrath v. Schaper dirigirt und besteht aus einem Kriegs- und Domänenrath, einem Physicus mit dem Titel Professor und einem Secretär; eine Betheiligung des militärischen Gouvernements ist hier nicht bezeugt.

Ein Commerciencollegium gab es in Pommern 1740 so wenig wie ein Pupillencollegium. Das letztere ist erst bei der Cocceji'schen Justizreform, das erstere 1741 eingerichtet worden.[2])

Der pommersche Kammerbezirk (Vor- und Hinterpommern) zerfiel in 4 steuerräthliche Kreise, die ungefähr durch den Wohnort der Steuerräthe bezeichnet werden: Stettin, Pyritz (dazu gehört auch Stargard), Colberg, Stolpe. Jeder Kreis umfaßte 13—14 Städte.

Kreisverfassung.

In Hinterpommern finden wir 14 ritterschaftliche[3]) Kreise mit Landräthen an der Spitze, die hier schon völlig zu Districts-

[1]) Außer der Kriegs- und Domänenkasse (Obersteuerkasse und Landrentei) giebt es nach Brüggemann (Beschreib. I. 81) 1779 noch eine Salzkasse, eine Hauptbankasse, eine hinterpommersche Aemtersteuerkasse (für die Contributionsgefälle einiger hinterpommerscher Aemter), eine vorpommersche Aemtersteuer- und Nebenmoduskasse. Sie sind auch wohl schon 1740 vorhanden gewesen. Unter „Nebenmodus" verstand man in Pommern die von der nicht ansässigen Landbevölkerung erhobenen Abgaben. Die Kriegsgefälle aus den Aemtern wurden theilweis von dem Beamten besonders erhoben, theilweis aber (und später, wie es scheint gewöhnlich) an die Kreiskassen direkt abgeliefert.

[2]) Instruct. v. 29. Jan. 1755.

[3]) Man unterschied noch die gewöhnliche Ritterschaft von den schloßgesessenen Familien. Auf die Kreisverfassung scheint das indessen keinen Einfluß geübt zu haben. Als „Schloß- und Burggesessene in Hinterpommern" sind gewisser Vor-

Digitized by Google

beamten, freilich gemischten, ständisch-königlichen Charakters, geworden sind: 1. Greifenhagen (mit den markgräflich Schwedtschen Aemtern Wildenbruch und Fiddichow, die den markgräflichen Behörden in Schwedt unterstehen, aber an der Kreisstandschaft theilnehmen), 2. Pyritz mit den Cremzowschen Wedels, 3. Satzig-Freienwalde mit der Hauptmasse der Wedels und den Borkes zu Pansin, 4. Daber-Naugard, 5. der Borksche Kreis (später auch Regenwalde-Labes genannt), in dem die Borkes 30 Dörfer und 3 Mediatstädte besaßen; 6. der Flemmingsche Kreis, einschließlich des hinterpommerschen Antheils der Wolliner Ritterschaft, 7. Greifenberg, combinirt mit einem dritten Wedelschen Complex, 8. der Osten- und Blüchersche Kreis, 9. Belgard-Polzin, 10. Neustettin mit den Gramentschen Glasenapp, 11. Cöslin, das sogenannte „Fürstenthum" (Cammin); der Kreis bildete ein besonderes Reichsfürstenthum mit einer Stimme im Fürstenrath seit 1669; 12. Schlawe mit den Pollnowschen Glasenapp, 13. Kr. Stolpe (die ehemalige Landvogtei, die 1720 aufgehoben worden war), 14. Kr. Rummelsburg.[1])

Dazu kommen noch drei Gebiete, die außerhalb der eigentlichen Kreiseintheilung stehen und einen noch halb patrimonialen Charakter tragen: es sind die Prälatenkreise: das Domcapitel Cammin, die Dompropstei Kuckelow und das Domcapitel Colberg. Diese Kreise haben keine Landräthe und keine Kreistage, sondern ihre alte besondere Verwaltung, in Unterordnung unter die Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin.

Die eigentliche Verwaltung im Domcapitel Cammin (zu dem nicht die Stadt, aber der besonders ummauerte „Dom" gehört), führt nicht der Propst des Stiftes, der als Officier in seiner fernen Garnison lebte, sondern der Decan, der zugleich Thesaurarius des Stiftes ist, mit den 3 ersten Prälaten. Zur Abnahme der

rechte wegen in der pommerschen Executions- und Landreuterordnung vom 7. Jan. 1718 aufgeführt: die von Flemming, von Borck, von Wedel, von Dewitz, von der Osten, von Blücher, von Manteuffel (Polzin und Arnhausen), von Glasenapp, von Podewils (Crangen), nach Rescript v. 30. März 1719 sind auch die von Grumbkow Schloßgesessene. — In Vorpommern hatte der Unterschied keine Bedeutung mehr. Vgl. auch Kratz, Die pommerschen Schloßgesessenen, Berlin 1865.

[1]) Geh. St.-A. R. 96. 411 F. Das Verzeichniß ist aus den 50er oder 60er Jahren, doch ist an der Kreiseintheilung in Pommern bis dahin nichts Wesentliches geändert worden.

Digitized by Google

Rechnungen und zur gemeinschaftlichen Berathung findet jährlich ein allgemeiner Capitelsconvent statt. Das Domcapitel hält einen Syndicus, der zugleich die Rechtspflege auf den Capitelsgütern ausübt, einen Secretarius, einen sogenannten Structuarius, den Rendanten und Rechnungsführer der Capitelskasse, der zugleich die Stelle eines Kreissteuereinnehmers versieht, und einen Executor. Mit diesen Unterbeamten werden auch die Geschäfte der Kreisverwaltung besorgt.

Aehnlich ist die Verwaltung im Gebiet des Domcapitels Colberg organisirt.

Die Propstei Kuckelow bildet gewissermaßen ein Anhängsel des Camminschen Domcapitels, dessen Propst ausschließlich im Genuß ihrer Einkünfte steht. Sie umfaßt nur 3 Dörfer, hat aber in Kreissachen eine abgesonderte Stellung. Ein besonderer Contributionseinnehmer besorgt hier die Geschäfte der Steuerverwaltung.

In den ritterschaftlichen Gebieten wurden wohl regelmäßig Kreistage unter Vorsitz des Landraths gehalten. Den Kreistag bildet die gesamte kreiseingesessene Ritterschaft. Er hat unter anderm die wohl thatsächlich vielfach durchbrochene, aber rechtlich nicht bestrittene Befugniß zur Wahl der Landräthe, die zur königlichen Bestätigung präsentirt werden. Mit dem Regierungsantritt König Friedrichs II. ist auch die thatsächliche Ausübung dieses Rechts von selbst wieder aufgelebt. Zu den Wahlen und auch sonst erschien wohl wirklich meist nur eine beschränkte Anzahl der Kreiseingesessenen, namentlich die sogenannten „Senioren" der Kreisstände; doch wurde jedes Mitglied der Kreisritterschaft um seine Stimme befragt, die im Fall der Abwesenheit schriftlich abgegeben wurde, häufig durch einen sogenannten „Umlauf", der von einem zum andern geschickt wurde.

Es war um 1740 streitig, ob in Pommern die Landräthe bei der Kammer oder bei der Regierung zu vereidigen seien. Die Regierung hatte sich dies Recht „angemaßt", wie die Kammer erklärte, und die königliche Entscheidung ist später für die Kammer ausgefallen. Die Eidesformel, die man in den 40er Jahren brauchte, entsprach noch ganz dem alten ständischen Charakter des Amtes, wie es 1614 (aus diesem Jahre stammte die Formel) gewesen war. Die Landräthe schwuren danach nicht blos das Beste des königlichen

Digitized by Google

Hauses, sondern auch das „dieses geliebten Vaterlandes“ wahrnehmen zu wollen. Der Obliegenheiten als Marschcommissar, als Steuer- und Polizeibehörde ward nicht ausdrücklich gedacht. Der Unterschied gegen die kurmärkische Formel, die mehr den thatsächlichen Verhältnissen entsprach, entging den oberen Behörden nicht; indessen wurde für Pommern die alte Fassung vorläufig noch beibehalten.

In Vorpommern war die Kreisverfassung, die bis zur Einverleibung nur ein Stück der ständischen Verfassung gewesen war, äußerlich der der übrigen mittleren Provinzen gleichgestaltet worden; indessen hatte man sich in die Neuerung noch um 1740 nicht völlig eingelebt. Vier Landräthe verwalteten die 5 Kreise: Randow, Anklam, Demmin-Treptow, Usedom und Wollin; die beiden letzteren hatten gemeinschaftlich einen Landrath, aber getrennte Kreisversammlungen. Die Landräthe waren erst in der preußischen Zeit durch Uebertragung der eigentlichen Kreisverwaltungsgeschäfte zu Bezirksbeamten geworden; aber sie fühlten sich noch immer mehr als ein Landescollegium von ständischem Charakter. Als im Winter 1741 die großen Truppenmärsche begannen, erklärten sie auf dem Ständetage in Stettin (9. Dec.), sie könnten die Marschsachen in den Kreisen nicht besorgen, ohne „die eigentlichen Landessachen“ darüber zu vernachlässigen. Sie beschlossen, wie in früheren Zeiten, wieder einen besonderen Marschcommissarius[1]) für die einzelnen „Districte“ zu wählen. Im März 1742 kamen sie mit einer Vorstellung ein, daß ihnen das gestattet werden möchte; der Kreis Demmin hatte sogar schon einen Herrn v. Glasenapp, einen der Kreisdeputirten, zum Marschcommissar gewählt. Eine Antwort auf das Gesuch findet sich nicht, doch darf füglich bezweifelt werden, daß diese Veränderung zugegeben worden sei.

Die Kreistage scheinen in Vorpommern nicht dieselbe Bedeutung gehabt zu haben wie in Hinterpommern und in den Marken: namentlich die Wahl der Landräthe wurde nicht auf den Kreisversammlungen, sondern von den „Landständen“, dem Collegium der Landräthe, vorgenommen; selbst die Zuziehung von Deputirten

[1]) Die ältere Bezeichnung für diese früher neben den Landräthen vorkommenden Bezirksbeamten war „Districtscommissarius“ oder „Deputatus“. Sie wurden von den Ständen präsentirt, vom Landesherrn ernannt.

Digitized by Google

der Kreise war dabei in letzter Zeit gewöhnlich unterblieben. Es war ein oligarchischer Zug in diesem Landrathscollegium, der durch die energische, rücksichtslos durchgreifende Persönlichkeit des Landesdirectors v. Walsleben noch verstärkt wurde.[1]) Es scheint, daß die Regierung diese Wendung nicht ungern gesehen habe: denn Walsleben war zugleich ein tüchtiger und ergebener Beamter des Königs, während in den Kreisen von Staatsgesinnung noch nicht viel vorhanden sein mochte. Vorpommern war z. B. eins der Gebiete, aus denen die Cantonisten immer am schwersten zu bekommen waren.

Landreuter waren auch hier die Kreis-Executionsbeamten. Die Kammer hielt streng darauf, daß sie blos zum königlichen Dienst gebraucht wurden (also z. B. nicht zur Einziehung der städtischen Revenüen, wie die Stände einmal 1743 verlangten).

---

[1]) Eine Anzahl von Mitgliedern der vorpommerschen Ritterschaft beschwerte sich 1743 über die Landräthe, insonderheit über den Landesdirector Landrath v. Walsleben, weil sie, die Landräthe, bei Landrathswahlen sich nicht mit der übrigen Ritterschaft ins Einvernehmen setzten, sondern von sich aus einseitig die Wahl vornähmen, und in einem jüngst vorgekommenen Falle nicht zwei Candidaten, wie verfassungsmäßig, sondern nur einen präsentirt hatten. Auch hätten sie ohne Zuziehung der Ritterschaft und gegen deren ausgesprochenen Willen einen Landsyndicus gewählt. Die Beschwerde gab Veranlassung zu Deductionen über die rechtliche Natur des vorpommerschen Landrathsamts. Ein Greifswalder Professor, Balthasar, führte im Auftrage der Beschwerdeführenden aus, daß die Landräthe eigentlich nur ein engerer Ausschuß der Stände seien und daher gehalten wären, ihre Auftraggeber in wichtigen Sachen, wie Wahlen ꝛc., mit heranzuziehen. Dagegen wird von der Gegenseite behauptet, die Landräthe seien ursprünglich gar nicht Mandatare der Stände, sondern vielmehr landesherrliche Beamte, deren Wahl erst durch den Landtagsabschied von 1614 den Ständen überlassen worden sei, während sie früher einfach vom Landesherrn ernannt wurden. Sie seien Beamte, die zugleich das Interesse der Fürsten und des Landes wahrnehmen und gewissermaßen als Mittler zwischen beiden dienen sollten. Daher seien die Landräthe auch befugt, die Wahlen für sich allein, ohne Zuziehung der Stände, vorzunehmen. Ihr Collegium würde als „Landschaft" betrachtet. Stettiner St.-A. Vorp. Communalverband, Tit. 10, Seite 3b. Nr. 9. — Vgl. auch die Denkschrift des Professors Augustin v. Balthasar: Abhandlung von Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Landräthe im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Nebst angehängtem rechtlichen Gutachten von der Befugniß der löblichen Ritterschaft bei Benennung der Landräthe ihres Ordens. Greifswald 1752. 4°.

Digitized by Google

Landständische Verfassung.

In Pommern galten die Landräthe als die Vertreter der Landstände. Vor- und Hinterpommern bildeten dabei verschiedene von einander abgesonderte Corpora.

Die „Vorpommerschen Landstände", die je nach Bedürfniß — manchmal Jahre lang nicht — in dem Landhause zu Stettin zu besonderen Berathungen zusammentraten, bestanden, wenn sie vollzählig versammelt waren, aus den 4 adligen Landräthen, von denen einer das „Landesdirectorium" führte (um 1740 der oben genannte Herr v. Walsleben), und einem städtischen Landrath (1740 der Oberbürgermeister von Stettin, Hübner); meist fehlte aber einer oder der andere, besonders häufig der „Städte-Landrath". 1741 wurde der Beschluß gefaßt, daß zwei Mitglieder des Collegiums, der Landesdirector und ein adliger Landrath, als engerer Ausschuß Vollmacht haben sollten, in schleunigen Angelegenheiten im Namen der Stände zu handeln; es war nur nachträglich dem Collegium Mittheilung von den getroffenen Maßregeln zu machen.

Diese „Landstände" bringen die Wünsche und Beschwerden des Landes zur Kenntniß der königlichen Behörden; die Correspondenz mit ihnen, übrigens ziemlich unbedeutend, ist zunächst eine der Aufgaben der Stettiner Regierung; doch finden wir die „Landstände" auch in directem Verkehr mit der Kammer. Sie dringen 1740 auf Bestätigung der alten Landesprivilegien, sie wünschen eine Veränderung in der Verfassung des Landrathsamts, sie verlangen eine ordentliche Lehnsconstitution, damit das Land, in dem ja eine allgemeine Allodification der Lehen nicht stattgefunden hatte, wohl aber eine Anzahl von singulären Befreiungen vom Lehnsnexus — ein „jus certum feudale" haben möge; sie beklagen sich über die hohen Gerichtssporteln; sie begutachten später Projecte zur Hebung der Landeswohlfahrt, wie z. B. das der Begründung einer Feuersocietät oder das der Einrichtung von Majoraten u. dgl. mehr. In wichtigen Angelegenheiten sind sie von Rechtswegen an eine Mitwirkung der Kreisstände gebunden, die aber thatsächlich meist umgangen wurde: so bei der Wahl eines neuen Landraths oder des Landsyndicus, der in den ständischen Angelegenheiten die Feder führt. Die Mitwirkung der Kreisstände fand ordentlicher Weise durch Zuziehung

Digitized by Google

von Kreisdeputirten statt. Auch auf den Kreistagen, die unter Vorsitz eines Landraths gehalten wurden, scheinen in der Regel nur Deputirte erschienen zu sein. Das uns erhaltene Protokoll eines Kreistages im Kreise Wollin (1742) weist außer dem Landrath nur 4 Kreisdeputirte als anwesend auf. An der Steuerverwaltung waren die vorpommerschen Landstände nur insofern betheiligt, als sie regelmäßig der Abnahme der Contributionsrechnung bei der Kammer beiwohnten (wohl vierteljährlich); wahrscheinlich war damit ein Einfluß auf die zukünftige Repartition verbunden; die Kammer ließ dazu Einladungsschreiben an die „Stände" ergehen.

In Hinterpommern ist eine ähnliche Betheiligung an den Contributionssachen der Mittelpunkt für alle noch übrigen Lebensäußerungen der Stände, abgesehen von den Kreisversammlungen. Wir können hier die Einrichtung etwas genauer verfolgen. Alle Vierteljahr fand in Stettin an einem von der Kammer jedesmal angesetzten Termin eine Conferenz dieser Behörde mit den „hinterpommerschen Landständen" statt, bei der das Quantum der Contribution für das bevorstehende Vierteljahr festgesetzt und dessen Repartition auf die einzelnen Kreise näher bestimmt wurde. Dazu erschienen in der Regel 8 Landräthe, 5 als ordentliche Mitglieder dieses Ständecollegiums und 3 als außerordentliche oder, wie man sagte, „subitanei". Von dem Fünfer-Collegium repräsentirte einer die Prälaten, zwei die Ritterschaft und zwei die Immediatstädte;[1]) von den 3 außerordentlichen waren zwei von der Ritterschaft, einer von den Städten abgeordnet. Diese Landräthe erhielten Diäten, deren Betrag sich jährlich im ganzen auf 748 Thlr. belief; die Vertretung wechselte jährlich innerhalb der einzelnen Corpora nach

[1]) Es sind: Stargard, Colberg, Stolpe, Greifenberg, Cöslin, Treptow, Rügenwalde, Pyritz, Schlawe, Belgard, Neustettin, seit 1679 auch die „conquettirten" Orte: Cammin, Greifenhagen, Bahn. — Stargard führte das Directorium in diesem „Städtecorpus"; sein regierender Bürgermeister hatte wie der Stettiner den Titel „Landrath" und wohnte regelmäßig den Zusammenkünften der Stände bei, um die städtischen Interessen wahrzunehmen; er war wohl einer der sog. „subitanei". Die jährlich wechselnden Abgeordneten wurden nach einem festbestimmten Turnus aus den dirigirenden Bürgermeistern anderer Immediatstädte genommen, dergestalt, daß z. B. die Stadt Pyritz alle sieben Jahre ihren Bürgermeister zu entsenden hatte (Brüggemann, Beschreibung II. 1, S. 88). Es handelte sich natürlich hauptsächlich um die Contribution von den Stadteigenthumsdörfern.

Digitized by Google

einem festbestimmten Turnus. Das Directorium führte in der Regel der Dechant des Domcapitels Cammin (damals Ewald Georg v. Kleist) als Repräsentant des Prälatenstandes,[1]) in dessen Abwesenheit der älteste Landrath von der Ritterschaft.

Bei Gelegenheit dieser Repartitionsconferenzen scheinen die deputirten Landräthe zugleich allerhand Desiderata vorgebracht zu haben, aber wohl kaum etwas, was nicht mit dem Contributionswesen zusammenhing; wir hören ausdrücklich, daß sie der landständischen Verpflichtung (von einer solchen sprach man noch in den vierziger Jahren!), die Rechtspflege bei den obersten Landescollegien zu controliren, nicht haben Genüge leisten können. Die ganze Einrichtung war nicht eben von großer Bedeutung. Bei dem beständigen Wechsel der Personen konnten sich die Deputirten nicht das nöthige Maß von Kenntniß der Contributionssachen im ganzen aneignen, das zu einer wirklich erfolgreichen Mitwirkung bei deren Verwaltung nöthig gewesen wäre; wir hören auch, daß diese Deputationstage nur sehr unregelmäßig besucht wurden, da es für die meisten eine beschwerliche Reise sein mochte, namentlich bei schlechter Jahreszeit und üblen Wegen, und da zudem die Diäten den Kostenaufwand keineswegs deckten. Die sogenannten „subitanei" oder „subitanea respicientes" waren wohl ursprünglich dazu bestimmt gewesen, dauernd am Sitze der Regierungsbehörden anwesend zu sein, um eilige Angelegenheiten auch außerhalb der Repartitionsconferenzen besorgen zu können; indessen waren sie damals in der Regel ebenso selten in Stettin wie die übrigen, so daß alle Desiderata auf die Repartitionstermine verschoben werden mußten. Trotz dieser verhältnißmäßig geringen Bedeutung der Institution haben jedoch die pommerschen Stände einen entschiedenen Werth auf ihre Erhaltung gelegt: als 1743 der Vorschlag gemacht wurde, statt des

[1]) Der Prälatenstand besteht in Pommern (Hinterpommern) vornehmlich aus den beiden Domcapiteln Cammin und Colberg, die zwei besondere Kreise bilden. Propst des Domcapitels von Cammin war 1740 ein Oberst v. Hertzberg, der in Soest in Garnison stand; Decan der oben genannte v. Kleist, der meist in den Landschaftssachen die Feder geführt hat. Außerdem 11 Präbenden, in deren Genuß meist höhere Officiere und Beamte von Adel stehen (z. B. der Hofgerichtsdirector v. Wachholtz in Cöslin). — Beim Domcapitel Colberg bekleidete die Stelle eines Propstes (die ca. 300 Thlr. trug) der Fähnrich v. Borck vom Regiment des Kronprinzen (in Rauen). Außerdem 3 andere Pfründer.

Digitized by Google

Deputirtencollegiums einen hinreichend besoldeten Landesdirector anzustellen, der sich ständig in Stettin aufhalten sollte und dem außer der Mitwirkung bei der vierteljährlichen Repartition der Steuern auch sonst zu allen Zeiten die Wahrnehmung der Landesinteressen obgelegen hätte, lehnten die Stände diese Veränderung einstimmig ab und es blieb bei der hergebrachten Einrichtung.[1])

In Verbindung mit dieser ständischen Repräsentation stand auch die Verwaltung der pommerschen Marsch- und Molestienkasse, die 1725 eingerichtet worden war. Der „Landes-Obereinnehmer" (wohl der Oberempfänger bei der Obersteuerkasse) hat an dem ersten Repartitionstermin jedes Jahres Rechnung abzulegen vor der Kriegs- und Domänenkammer unter Zuziehung je eines ritterschaftlichen Landraths und eines Städtedeputirten.[2])

Lauenburg-Bütow.

Eine eigenartige Sonderstellung nehmen die erst später mit Pommern verbundenen Herrschaften Lauenburg und Bütow ein, die damals noch in einem, wenn auch ganz lockeren und thatsächlich bedeutungslosen Lehnsverhältniß zur Krone Polen standen.[3])

[1]) Die Contributionsverfassung in Hinterpommern war so eingerichtet, daß der gesamte contribuable Grundbesitz in den einzelnen Kreisen nach dem Reinertrag jeder einzelnen Wirthschaft in ideale Steuereinheiten — „Landhufen" —, insgesamt 19260 in runder Zahl, getheilt war, von denen jede einen Reinertrag von 40 Thlrn. repräsentirte. Auf diese Steuerhufen wurde das jedesmal aufzubringende Steuerquantum repartirt. Nach dem Etat von 1722/23 (bei Zakrzewski S. 98) trug bei einem Gesamt-Steuerquantum von 262791 Thlr. jede Hufe 13 Thlr. 13 Gr. 5 Pfg. (also 35% des Reinertrages). Das Steuerquantum setzte sich aus festen und beweglichen Sätzen zusammen; zu den letzteren gehörten namentlich die sog. veränderlichen Extraordinarien (1722/23: 12728 Thlr.) und die Cavalleriegelder, die auf $^1/_3$—$^1/_4$ der eigentlichen fixirten Contribution gestiegen sein mochten. Daher das Bedürfniß beständiger Neu-Repartition. In welcher Weise die ständischen Deputirten auf diese Repartition einwirkten, habe ich aus Mangel an Material nicht zu ermitteln vermocht. Die Ausführungen von Zakrzewski gewähren darüber keinen Aufschluß.

[2]) Patent wegen der Landes-, Marsch- und Molestienkasse in Pommern, Berlin 8. Oct. 1725. Alter Stettiner Druck in den Akten des ständischen Archivs der Neumark (eben in Neuordnung begriffen).

[3]) Die polnische Lehnshoheit samt dem Recht des Rückfalls ist erst durch den Staatsvertrag vom 18. Sept. 1773 beseitigt worden.

Digitized by Google

Die beiden Lande haben eine gemeinschaftliche Verfassung, die von dem Geist der neueren preußischen Verwaltung wohl berührt, aber noch nicht recht durchdrungen war. Accise und Contribution waren im Lande eingeführt; es bildete einen Canton für die Recrutenaushebung und die jungen Edelleute wurden, oft ohne Bewilligung ihrer Eltern, als Junker oder Cornets in die Regimenter eingestellt. Im übrigen aber war das Land so ziemlich sich selbst überlassen, in der Verwaltung wie in der Rechtspflege. Die Ausübung aller staatlichen Hoheitsrechte lag in der Hand des Oberhauptmanns, des Etatsministers v. Grumbkow, dessen Person die administrative Verbindung dieses Gebietes mit Pommern damals noch fast einzig und allein darstellte. Ihm persönlich, nicht der Kammer, war die Aufsicht über das Accise- und Zollwesen, über die Städte und Aemter, die Handhabung der Polizei und die Sorge für die Aufbringung der Contribution wie für die militärischen Naturalleistungen überlassen;[1]) er, nicht die Regierung, hatte die Publication der königlichen Edicte in den Städten und Aemtern wie im Gebiete der Ritterschaft zu bewirken. Er war der Chef der Justiz im Lande. Er berief kraft königlichen Auftrags die Landtage und wohnte ihnen als Commissar des Landesherrn bei. In allen diesen Functionen stand er zwar unter der Controle der Berliner Centralbehörden, an die er zu berichten hatte, aber doch in einer ziemlich selbständigen Stellung. Indessen, da er nur selten, nur vorübergehend im Lande war, so war eine stetige und kräftige Einwirkung auf die Verwaltung von ihm aus nicht möglich. Eine geordnete Stellvertretung war, wenigstens in den eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten, nicht vorhanden. Erst später, als er von seinen übrigen Aemtern zurückgetreten war, (1749), ist ihm in seiner Eigenschaft als Oberhauptmann die Ausübung der landräthlichen Geschäfte in diesem Gebiet, und zwar in Unterordnung unter die Kammer, aufgetragen worden; und noch lange haben sich die Stände dagegen gesträubt, daß das Land als ein pommerscher Kreis verwaltet würde, bis endlich, 1777, auch die formelle Einverleibung erfolgen konnte.

Der überaus zahlreiche Adel des Landes, von dem freilich ein großer Theil in Roheit und Dürftigkeit verkommen war, lebte

[1]) Allerdings ist schon 1742 darin eine Aenderung eingetreten. Vgl. Acten Nr. 177.

Digitized by Google

noch in den Traditionen der polnischen Zeit. Alle drei Jahre bewilligte der Landtag (Seymick), zu dem die gesamte Ritterschaft, manchmal, wie bei dem Huldigungslandtag von 1740, gegen 200 Personen, erschien, unter Vorsitz seines gewählten Marschalls die herkömmliche Contribution (Poborce), die jährlich etwa 14000 Thlr. betrug und die nach einem noch aus dem Jahre 1627 stammenden Modus, ohne ordentliches Kataster, nur nach den Rechnungen des Landeseinnehmers (Poborce) erhoben wurde, ein Verfahren, das natürlich zu schlimmen Unregelmäßigkeiten und endlosem Streit Veranlassung gab. Oft kam es auf den Landtagen selbst zu turbulenten Scenen im polnischen Stil; mehrmals ist in den 40er Jahren der Landtag „zerrissen" worden, bis man von Berlin aus Anstalten traf, um solcher „Irregularität" in Zukunft vorzubeugen. Einige große Familien beherrschten in der Regel mit ihrem Anhang aus dem Kleinadel die Verhandlungen und insonderheit auch die Wahlen, so namentlich die Krockow und die Somnitz; auch Grumbkow hatte eine zahlreiche und ergebene Partei. Vermittelst der Wahlen dominirten diese Familien auch in den Gerichten.

Das Gerichtswesen des Landes hatte eine von den Einrichtungen der übrigen Provinzen der Monarchie völlig abweichende, ganz selbständige Organisation.

Es bestehen zwei Gerichte erster Instanz: das Grod-(Stadt-) Gericht und das Landgericht, beide in Lauenburg, dazu ein Appellationsgericht, das sogenannte Tribunal,[1]) ebendaselbst. Gerichtsverfassung, Recht und Prozeß waren polnisch; die Advocaten kamen zu den Verhandlungen aus Polen herüber. Nach polnischer Sitte traten diese Gerichte nur zweimal (das Landgericht auch dreimal) im Jahre zu einer „Juridic" zusammen. Die Richter wurden vom Adel gewählt, der dabei gewöhnlich unter dem Druck der maßgebenden Familien stand. Es waren im ganzen 14 — abgesehen von den Schöffen des Landgerichts —, die aus dem Landadel selbst genommen wurden. Ein studirter Jurist war eine seltene Ausnahme in diesem Personal. Gehälter gab es nicht: die Richter waren auf die Sporteln angewiesen, was natürlich Veranlassung zu großen Mißbräuchen gab. Präsident bei allen diesen Gerichten

[1]) Ueber die Begründung des Lauenburgischen Appellationsgerichts handelt Hegert in der Zeitschr. z. preuß. Gesch. u. Landesk. Bd. 19.

Digitized by Google

war eigentlich der Oberhauptmann (Grumbkow); da er aber nicht im Lande anwesend war, so fungirten an seiner Stelle ein besonderer Vorsitzender des Grodgerichts, ein Landrichter und ein Tribunalsmarschall. Die Supplication von den Sprüchen des Tribunals an den Landesherrn wurde meist hintertrieben. Von einer geordneten Rechtspflege konnte kaum die Rede sein. König Friedrich II. hat später, als der Großkanzler Cocceji ihm diese Zustände schilderte, geäußert: er habe gar nicht geglaubt, daß in seinen Staaten so etwas vorkommen könne.

Die ehemals polnische Staroſtei Draheim bildete ein königliches Amt, das von der Kammer aus verwaltet und zum Kreise Neustettin gerechnet wurde.

Digitized by Google

Magdeburg.[1]

Regierung, Consistorium, Criminalcollegium.

Die Magdeburgische Regierung, die bei der Umsiedelung der Landesbehörden von Halle nach der alten Hauptstadt, zum fortdauernden Verdruß der Stände, in dem Landschaftshause am Neuen Markt untergebracht worden war, befand sich um 1740 in einem sehr reformbedürftigen Zustande. Der Reformact von 1738, der auch hier seine Wirkung geübt hatte, war an der eigentlichen Organisationsfrage vorübergegangen; die wesentliche Veränderung, die er herbeigeführt hatte, bestand in der Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens durch Beschränkung der ausgewucherten Schriftlichkeit in den Formalien des Prozesses, die hier in Folge des Ueberwiegens der Traditionen des sächsischen Rechtes ganz besonders schleppend und schwerfällig waren. Die gewünschte Wirkung war aber dadurch nicht erzielt worden: die Rechtspflege wies bei der Magdeburgischen Regierung so arge Schäden auf, daß noch vor der allgemeinen Justizreform hier im Jahre 1744 zu einer Specialuntersuchung geschritten werden mußte, über die in den folgenden Acten berichtet werden wird.[2]

Die Uebelstände lagen zum Theil in der Zusammensetzung des Personals der Behörde begründet. Der Präsident der Regierung,

[1] Ueber die Entwickelung der politischen Verwaltung des Herzogthums Magdeburg seit der Erwerbung durch Brandenburg orientiren in ausgezeichneter Weise die Ausführungen von Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Bd. VIII, 4. S. 999 ff. und namentlich Bd. X, 1. S. 1 bis 45. (Die Abschnitte VI und VIII der „Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen ꝛc.").

[2] Namentlich Nr. 535.

Digitized by Google

Carl Friedrich v. Dachroeden[1]) war, obwohl erst 35 Jahre alt, ein kranker Mann und nicht mehr im Stande, seinen Posten auszufüllen. Die Vornahme des Huldigungsactes ist wohl eine seiner letzten Amtshandlungen gewesen; bald darauf verschlimmerte sich sein Zustand derart, daß er in $1\frac{1}{2}$ Jahren nur noch ein paar Mal auf die Regierung gekommen ist. 1742 ist er gestorben, und sein Nachfolger, der bisherige Tribunalsrath v. Plotho (wohl ein Sohn des früheren Ministers) hat die Hoffnungen, die der König auf ihn setzte, nicht erfüllt und in den überkommenen Zuständen so gut wie nichts gebessert; er stand (wohl als Sohn seines Vaters) in einem Verhältniß offenkundiger Feindseligkeit zu Cocceji, der denn auch in der Beurtheilung seiner Amtsführung nicht eben wohlwollende Milde hat walten lassen.

Bei der zunehmenden Schwäche des Präsidenten v. Dachroeden fiel die Last der Präsidialgeschäfte, da ein besonderer Director nicht vorhanden war, auf den ältesten der Räthe, Frhr. v. Söhlenthal, der ehrlich und wohlmeinend, aber einer solchen Stellung durchaus nicht gewachsen war. Unter diesen Umständen gewann der nächstälteste Rath, Geh. Rath Rappius, einen unheilvollen Einfluß. Offenbar kein übler Jurist — er war auch zum Doctor promovirt worden, was in den Gerichtshöfen damals immerhin selten war und doch wohl als Auszeichnung gelten darf —, dabei thätig, schlau und intriguant, wußte er das Collegium zu beherrschen und scheute sich nicht, gelegentlich das Recht zu beugen, wo es seiner und seiner Leute Vortheil galt; zwei Schwiegersöhne trieben unter seiner Protection eine glückhafte und gewinnreiche Praxis als Advocaten bei demselben Gerichtshof. Erst bei der Untersuchung von 1744 hat ihn das verdiente Schicksal ereilt: wegen vielfacher Pflichtwidrigkeiten ist er damals cassirt worden.

[1]) Er hatte in Leipzig studirt und scheint für einen tüchtigen Juristen gegolten zu haben. Er wurde schon in jungen Jahren Kammergerichtsrath und erfuhr außerdem die Auszeichnung, zum wirklichen königlichen Kammerherrn ernannt zu werden. (Sein Vater war Geh. Rath und Stiftshofmeister in Quedlinburg gewesen.) Mit zweiundzwanzig Jahren wurde er Vicepräsident der Halberstädter Regierung, mit 31 Jahren (1737) Präsident der Magdeburger Regierung. Er war verheirathet mit einer Tochter des preußischen Geh. Raths und Stiftshauptmanns von Quedlinburg, v. Posadowsky und hinterließ einige Kinder. Genealog.-hist. Nachr. V. 655.

Digitized by Google

Außer den genannten gab es noch 12 Mitglieder in dem Collegium, theils Geheime, theils Regierungsräthe, von denen aber ein großer Theil dauernd abwesend war. An der Spitze dieser abwesenden Mitglieder steht der berühmte Kanzler der Halleschen Universität, Geh. Rath Joh. Peter v. Ludewig; ebenfalls in Halle amtiren die beiden Regierungsräthe v. Scharden und Dreyhaupt (der bekannte Verfasser der Beschreibung des Saalkreises),[1]) der eine als Magistratsmitglied und Richter beim Pfälzer-Coloniegericht, der andere als Advocatus Fisci und Mitglied der Kammerdeputation. Von den adligen Herren wohnen zwei auf ihren Gütern (einer in Pommern), ein anderer ist auf Reisen. Einer von den älteren Räthen besorgt das Protonotariat, einer von den jüngeren ist zugleich Regierungssecretarius, ein dritter zugleich Advocatus Fisci.

Mit den Besoldungen war es sehr übel bestellt. Nach seiner Stiftungsurkunde sollte das Collegium außer dem Präsidenten 6 festbesoldete Räthe haben, 3 adlige und 3 gelehrte; thatsächlich waren von den mehr als doppelt so zahlreichen Räthen mit Einschluß des Präsidenten im ganzen nur 4 besoldet, und zwar unzulänglich: zwei mit 500, einer mit 300, einer gar nur mit 200 Thlr. Die Gesamtsumme der Rathsbesoldungen betrug also nur 1500 Thlr.: das Präsidentengehalt war vor einiger Zeit zur Legationskasse eingezogen worden und über 2 Rathsbesoldungen war ebenfalls von Berlin aus zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken verfügt worden. Der Gesamtbetrag der Sporteln mochte dem der Gehälter ungefähr gleichkommen.

Die Secretarien, sieben an der Zahl, theils Ordinarien, theils Adjuncten, haben die Expeditionen nach Kreisen unter sich getheilt. Bei ihnen namentlich machte sich der Mangel einer festen Hand im Präsidium fühlbar: sie nahmen eine ziemlich unabhängige Stellung ein, die sie gelegentlich auch wohl, namentlich im Punkte des Sportulirens, mißbrauchten. Der erste unter ihnen, der Lehnssecretär Hofrath Reußen, übrigens Mitglied der Berliner Societät der Wissenschaften, war ein Client von Rappius und ein Verbündeter seines Collegen Schröter, der zugleich, wie schon erwähnt, Mitglied

[1]) Pagus Neletici et Nudzici oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum . . Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses, von Joh. Christoph v. Dreyhaupt ꝛc. ꝛc. Halle 1749. ff. 2 Bde. Folio.

Digitized by Google

des Regierungscollegiums war; beide zusammen konnten, wie wir hören, alles „durchtreiben", was sie wollten. Dazu kamen noch zwei Registratoren, vier Kanzlisten, ein Botenmeister und zwei Diener. Die Besoldungen des Subalternpersonals beliefen sich insgesamt auf etwa 1000, die Emolumente (vor und nach der Verkürzung der Sporteln von 1738) auf etwa 3000 Thlr.

Die Zahl der Advocaten war auch hier unverhältnißmäßig groß: 26 übten die Praxis, während nach Ansicht des Gerichtshofes die Hälfte genügt hätte. Procuratoren gab es hier, wo der Einfluß der sächsischen Rechtsgewohnheiten sich geltend machte, nicht. Auch die Zahl der fiscalischen Beamten war groß. Es waren ihrer 11, während das Regierungscollegium der Meinung war, daß 3 genug sein würden.

In enger Verbindung mit der Regierung stand das Consistorium. Es ist eigentlich nur die durch den Zutritt einiger besonderer Consistorialräthe erweiterte Regierung. Von den sieben Consistorialräthen sind 5 Geistliche, an ihrer Spitze als General-Superintendent der würdige milde alte Steinmetz, Abt vom Kloster Berge; dazu kommt ein Professor der Medicin und ein Kriegs- und Domänenrath, der im Kammercollegium die Grenzsachen bearbeitete. Während die Regierung als solche täglich mit Ausnahme des Donnerstags zusammenkommt, ist eben dieser Tag für die Consistorialsitzungen bestimmt. Diese Sitzungen wurden indessen von den Regierungsräthen sehr selten besucht; nur 2—3 waren in der Regel anwesend; unter diesen aber war unfehlbar Nappius, der durch solche Regelmäßigkeit des Besuchs im Consistorium sich einen noch viel größeren Einfluß verschafft hatte, als in der Regierung, da die Consistorialräthe, die meist vom Recht nichts verstanden, sich seiner Leitung in allen rechtlichen Angelegenheiten willig fügten. — Ein Secretär und ein Kanzlist genügten für das Consistorium, von den Kanzleidienern der Regierung stand einer zur Verfügung.

Die Competenz des Magdeburgischen Consistoriums war in doppelter Richtung eingeschränkt: einmal dem Mansfeldischen Antheil und dann der Stadt Magdeburg gegenüber. Der von Preußen verwaltete Antheil der Grafschaft Mansfeld stand in geistlichen Sachen noch unter dem alten Mansfeldischen Consistorium in Eisleben; es war eine Concession, die man der alten Lutherstadt machen

Digitized by Google

zu müssen geglaubt hatte; und Magdeburg, die alte rechtsberühmte Stadt, hatte von altersher ein eigenes geistliches Gericht, das in Consistorialsachen, soweit sie streitiger Natur waren, die erste Instanz bildete; die Appellationen gingen von der einen wie von der andern Stelle an das Magdeburgische Consistorium.

Wie in geistlichen Sachen die Consistorialräthe, so bildeten in den peinlichen Rechtssachen die im Criminalcollegium vereinigten 6 Criminalräthe eine Ergänzung der Regierung; sie waren zugleich theils Advocaten, theils fiscalische Beamte; es dürfte von Interesse sein anzumerken, daß einer von den Vertrauensmännern Coccejis, wie er deren so ziemlich überall hatte, um insgeheim über die Haltung der Gerichtshöfe Nachrichten einzuziehen, hier in Magdeburg ein Criminalrath und Advocat bei der Regierung war.

Die Magdeburgische Kammer und die Hallesche Deputation.

Die Magdeburgische Kammer war die einzige in der damaligen preußischen Monarchie, von der ein besonderes Deputationscollegium abgelöst war, wie solche später mehrfach eingerichtet worden sind. Eine andere ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeiten, die Eintheilung in zwei Departements beim Hauptcollegium, war damals schon längst wieder beseitigt. Das Magdeburger Collegium bildete wie die andern Kammercollegien eine ungeschiedene Einheit. Das Präsidium führte seit einigen Jahren der Geh. Rath Caspar Wichard v. Platen,[1]) aus derselben märkischen Familie, von der ein Mitglied als Oberkriegscommissar in dem früheren Magdeburgischen Obersteuerdirectorium gesessen hatte, ein Sohn des alten Landesdirectors der Priegnitz, Domherr des Stiftes Havelberg, aber auch im Magdeburgischen selbst begütert, damals im kräftigsten Mannesalter (40 Jahre alt), ein Mann von accuratem Wesen und einem selbständigen Urtheil, der die eigenartigen Verhältnisse des ihm unterstellten Landes, namentlich auch in den Fragen der Handelspolitik, wohl zu würdigen verstand; daß ihm, der eine mehr freihändlerische Gestaltung der Tarife für das weit vorspringende, an drei fremde, zum Theil wirthschaftlich hochentwickelte Territorien grenzende Land wünschte, der provinzielle Gesichtspunkt über den

[1]) Neue gen.-hist. Nachr. V. 411, 601, VII. 1095.

Digitized by Google

allgemeinen ging, war das gute Recht seiner Stellung und eine Einseitigkeit, für deren Correctur genügend gesorgt war. Er hat noch 14 Jahre hindurch, nicht immer unter dem Beifall des Königs — welchem seiner Verwaltungsbeamten wäre das auch widerfahren? — aber im großen und ganzen doch zu seiner besonderen Zufriedenheit den wichtigen Posten ausgefüllt, auf den ihn das Vertrauen Friedrich Wilhelms I. gestellt hatte. 1754 ist er an einer Brustkrankheit gestorben. Neben dem Präsidium bei der Kammer führte er zugleich die unmittelbare Aufsicht über die benachbarte Stadt Burg[1]) als Stadtdirector.

Die specielle Leitung der Kammergeschäfte besorgten unter dem Präsidenten zwei Directoren, damals der alte Geh. Rath Christoph Cellarius als erster und der etwas jüngere tüchtige Eberhard Kögeler als zweiter Director. Der alte Cellarius darf wohl als Beispiel jenes Magdeburgischen Beamtentypus gelten, der aus den Gelehrtenfamilien des Landes hervorgegangen war und der sich von der Art jener geriebenen Geschäftsleute der Amtmannscarriere vom Schlage der Krautt doch erheblich unterschied. Exemplare dieses Typus waren mehr in der Justiz als in der Kammerverwaltung vertreten; aber sie sind, wie mir scheint, damals auch für die Administration, die von der früheren Gewaltsamkeit und fiscalischen Härte schon viel verloren hatte, von steigender Bedeutung gewesen: Leute wie der Kriegs- und Domänenrath Leyser und der jüngere Cellarius gehören dazu; letzterer, als Landrentmeister ein hervorragendes Mitglied der Kammer, war wohl ein Sohn des alten Kammerdirectors, ebenso wie der Regierungsrath gleichen Namens: es wäre eins der gerade in Magdeburg häufigen Beispiele für die familienmäßige Forstpflanzung des Beamtenstandes und seiner Traditionen.[2]) Der alte Cellarius selbst war der Sohn eines Halleschen Professors der Historie und Eloquenz, der Enkel eines Pfarrers; er hat die schriftstellerischen Neigungen der Vorfahren ererbt und auf das staatswirthschaftliche Gebiet in An-

[1]) Stadt und Amt Burg waren durch den Prager Frieden an Sachsen gekommen; nach Herzog Augusts Tode hatte sie der Große Kurfürst durch besonderen Vergleich erworben; hinsichtlich der landschaftlichen Verfassung gehörten sie nicht zum Herzogthum Magdeburg. Dreyhaupt I. 609 f.

[2]) Dreyhaupt I. 602, 658.

Digitized by Google

wendung gebracht, wie seine 1741 erschienene Schrift über das Magdeburgische Stapelrecht beweist.[1])

Das doppelte Directorium bei der Magdeburger Kammer erscheint noch als ein Ueberbleibsel der alten im Collegium längst beseitigten Eintheilung in zwei Departements. Manche Geschäfte, wie z. B. die Kassenrevisionen, sind beiden Directoren gemeinsam; einer vertritt den anderen; aber in der Hauptsache sind ihre Departements nach Fachgesichtspunkten geschieden: der eine hat die Aufsicht über die Städte- und Steuersachen, der andere die über die Domänensachen. Auch nach Cellarius' Tode (er ist schon 1742 gestorben) hörte diese Zweitheilung des Directoriums nicht auf. Der Sohn des Ministers von Boden, der bisher als Kriegs- und Domänenrath bei der Kammer gearbeitet hatte, rückte in die Stelle ein, die mehr seiner Herkunft als seinen Verdiensten angemessen war. Thatsächlich hat dann seine Unfähigkeit und sein Mangel an Arbeitskraft[2]) doch dazu geführt, daß die Leitung in der Hauptsache ganz in die Hände Kögelers überging.

Die Leitung des Forstwesens in dem Magdeburgischen Kammerbezirk hatte der Oberforstmeister v. Lüderitz. Unter ihm stand das Heer der Landjäger, Ober- und Unterförster, Fasanenfütterer und Hasenheger.

Außerdem arbeiteten bei der Kammer 18 Räthe, von denen ein erheblicher Bruchtheil aus den landeseingesessenen bürgerlichen Familien stammt. Das Justitiariat versah der Kriegs- und Domänenrath Stegemann, der später über die Frage der Kammerjustiz und ihre Einschränkung mit Cocceji in einen ärgerlichen Conflict gerathen ist. Eigenthümlich ist es der Magdeburgischen Verwaltung, daß einige der großen Pächter dem Kammercollegium angehören: so der auch in den Salzangelegenheiten mitbetheiligte „Beamte" Lohse zu Sommerschenburg und vor allem der reiche und geschäftskluge Pächter der fiscalischen Salinen, namentlich in Schöne-

[1]) Vgl. Schmoller (Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. ꝛc.), Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft VIII, 4. S. 1021 ff.

[2]) Unsere Publication wird nähere Belege dafür bringen, vorläufig mag es genügen, auf die Bemerkungen bei Schmoller, Jahrbuch X, 1. S. 38, zu verweisen.

Digitized by Google

beck, Kriegsrath Stecher, dessen Töchter als besonders gute Partien für Officiere und Beamte galten.

Von den 6 Localcommissarien, die unter der Magdeburger Kammer stehen, gehören 2 dem Magdeburger Collegium an: der unermüdlich für die Magdeburger Handelsinteressen thätige, in seinem Streben nach größerer Freiheit des Handels den Tendenzen der Berliner Regierung sich nur widerwillig anbequemende, aber eifrige und tüchtige Commissar für die Alt- und Neustadt Magdeburg, Pleßmann[1]) und der Commissar für die Tuchmacherstadt Burg und einige andere Städte, ein zweiter Kriegs- und Domänenrath Leyser neben dem oben genannten. Der Commissar für Halle gehört der dortigen Kammerdeputation an. Die Amtssitze der übrigen sind Sudenburg, Magdeburg und Mansfeld; jeder hat 4—8 Städte unter sich; der Mansfelder Commissarius loci, von Hattorff, ist zugleich Steuerempfänger bei der besonders eingerichteten Mansfelder Obersteuerkasse.

Die beiden Magdeburgischen Kassenverwalter gehören ebenfalls zum Kammercollegium: der schon genannte Landrentmeister Cellarius, der mit einem Secretär, einem Schreiber, einem Zollinspector und einem Diener zusammen die „Domänenrentei" bildet, und der Oberempfänger bei der Obersteuerkasse, Geh. Rath v. Haeseler,[2]) unter

[1]) Unter Pleßmanns Leitung stand auch das große Magdeburger Accisеamt, bei dem wir folgende Beamte finden: ein Ober-Einnehmer, ein Steuersecretär, ein Steuercommissar und Buchhalter, ein Calculator, 3 Einnehmer und ebensoviel Controleure für die drei Accisekassen (Kaufmannskasse, Getränke- und Getreidekasse, Schlacht- und Victualienkasse), ein besonderer Einnehmer (mit dem Titel Kriegscommissarius) für die in Magdeburg beibehaltene landschaftliche Accise; ferner 10 Personen als Buchhalter, Gegenschreiber, Wagemeister, Weinvisirer, Güterbestätiger und 9 Visitatoren.

[2]) Die Haeseler sind eine sehr reiche und angesehene Kaufmannsfamilie, von der ein Zweig damals in Magdeburg, ein anderer in Braunschweig blühte (Valentin H. in M., Johann Friedrich H. in B.). Der Oberempfänger und spätere Geh. Rath August v. Haeseler ist der Vater des Legationsraths Johann August v. Haeseler, der später in Gesandter in Kopenhagen wurde; sein Bruder ist der Geheime und Regierungsrath Gottlieb v. Haeseler, der damals eins der wenigen tüchtigen Mitglieder jenes Collegiums war. Er hatte in Leipzig studirt, dann die große Cavaliertour gemacht und war mit 24 Jahren als Regierungsrath angestellt worden. Die Brüder sind 1736 vom König Friedrich Wilhelm I. geadelt worden. Neue geneal.-hist. Nachr. 3, 707. — Einen ganz ähnlichen Fall

Digitized by Google

dem ein Buchhalter mit dem Titel Kriegscommissarius, ein Kassirer und ein Kassendiener stehen. Dem Oberempfänger ist auch der landschaftliche Accisseeinnehmer mit den 3 Accisseinspectoren und den Landreutern untergeordnet.

Das Subalternpersonal der Kammer besteht aus 8 Personen, die als Protonotarien, Secretarien, Registratoren bezeichnet werden. Der darunter miterwähnte Kammerprocurator ist wohl ein fiscalischer Beamter; dazu kommen 6 Kanzlisten und 2 Kanzleidiener.

Das Rechnungsdepartement erscheint von dem eigentlichen Kanzleiwesen abgesondert. An der Spitze steht der „Controleur" und Secretär Bugaeus, den wir später auch im Kammercollegium selbst treffen; er war wohl zugleich Controleur der beiden unter der Kammer stehenden Kassen. Neben ihm arbeiten noch zwei Calculatoren, von denen der eine zugleich Einnehmer der Recrutenkassengelder ist.

Eine Anzahl selbständiger Commissionen besteht für gewisse, meist technische Geschäfte: das Bauwesen auf den Aemtern besorgt auch hier wie in der Kurmark eine technische Deputation, die außerhalb des Kammercollegiums, aber unter dessen Aufsicht steht; sie ist zusammengesetzt aus einem Landbaumeister, 2 Baumeistern und einem Bauschreiber. Im übrigen besteht für Bausachen, namentlich wohl in Magdeburg selbst, eine Baucommission, die aber nicht wie in Berlin vorwiegend gerichtliche, sondern, wie schon die Zusammensetzung beweist, hauptsächlich polizeiliche Befugnisse hat. Ihr Director ist der Stadtcommandant in Vertretung des Gouverneurs, des Fürsten von Anhalt; außerdem gehören dazu 2 Kriegs- und Domänenräthe, darunter der Commissarius loci Pleßmann, 1 Ingenieur-Capitän und einer von den Bürgermeistern der Stadt.

Neben dieser Baucommission giebt es noch eine besondere Commission für Wegebesserung, die aus je einem Mitglied der Kammer und der Regierung und einem Secretär besteht.

Für die Verwaltung des Salpeter-Regals ist eine Deputation gebildet, die aus 2 Räthen von der Kammer und einem von der Regierung zusammengesetzt ist.

---

des Uebergehens bedeutender Kaufmannsfamilien in das staatliche Beamtenthum bietet, ebenfalls in Magdeburg, die Goßlersche Familie, von der noch in der Publication selbst die Rede sein wird. Vgl. Schmoller, a. a. O. X, 38 und XI, 823 und Acta Borussica, Seidenindustrie III, 260.

Digitized by Google

Die Pfälzer-Colonie steht unter einer Commission, die aus dem Stadtcommandanten, dem Commissarius loci Pleßmann und einem anderen Kriegs- und Domänenrath gebildet ist.

Das Magdeburgische Intelligenzwesen wird von Pleßmann, einem Regierungsrath und einem Postschreiber besorgt.

Die Serviscommission ist ähnlich wie überall eingerichtet. Zu ihren Mitgliedern gehört auch der Kammerdirector Cellarius.

Das Collegium sanitatis und das Collegium medicum weisen nichts Bemerkenswerthes auf. An der Spitze des einen steht der Stadtcommandant, General-Major v. Graevenitz, als Präsident, an der Spitze des andern der Kriegs- und Domänenrath v. Boden als Director.

Eine Eigenthümlichkeit von Magdeburg ist ein Almosencollegium zur Verwaltung der Armensachen unter Betheiligung städtischer Organe. Director ist ein Kriegs- und Domänenrath; die 12 Beisitzer sind theils aus der Kammer und dem Consistorium, theils aus dem Domcapitel und der Geistlichkeit, theils aus Magistrat und Bürgerschaft genommen; außerdem gehört der Armenarzt und der Armenchirurgus dazu. 2 Rechnungsführer bilden das Unterpersonal.

Der Saalkreis mit Halle, dem früheren Sitze der Magdeburgischen Behörden, territorial getrennt von dem Hauptheil des Herzogthums Magdeburg, nahm auch in der Verwaltung eine in manchen Punkten abgesonderte Stellung ein. Dort schaltete an der Spitze seines Regiments der alte Dessauer, der „Fürst", wie er gewöhnlich im Lande wie am Hofe bezeichnet wurde, nicht immer in Harmonie mit den Civilbehörden und in offenem Conflict mit der Universität: arge Reibereien zwischen Studenten und Soldaten waren in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen, und von Berlin aus war man den Uebergriffen des Militärs bisher nicht mit dem nöthigen Nachdruck entgegengetreten. Die Universität hatte darunter gelitten; sie war überhaupt unter der vorigen Regierung sehr zurückgekommen und befand sich damals in einem Zustande trauriger Unordnung. Der Prorector und Kanzler Geh. Rath v. Ludewig hatte trotz seiner persönlichen Tüchtigkeit den Verfall nicht aufhalten können; als Mitglied der Magdeburgischen Regierung stellte er in seiner Person einen gewissen Zusammenhang mit der obersten

Digitized by Google

Landesbehörde dar,[1]) der aber für die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten fast gar keinen praktischen Werth hatte; neben ihm stand als Director der Universität der Geh. Rath Justus Henning v. Böhmer,[2]) der später sein Nachfolger geworden ist. Die Bedeutung der beiden Männer für die juristische Wissenschaft ist bekannt;[3]) es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen; auch auf die publicistische Thätigkeit namentlich Ludewigs kann hier nur flüchtig hingewiesen werden: sie ist nicht blos in seinen breiten und gelehrten Deductionen enthalten, sondern fand einen leichteren und gemeinverständlichen Ausdruck auch in den kleinen Artikeln, die er gelegentlich für die Halleschen Intelligenzblätter schrieb; es war ein Vorrecht dieser Halleschen Intelligenzblätter, deren Leitung der Kanzler selbst mit dem Halleschen Postmeister zusammen besorgte, daß sie allwöchentlich einen „gelehrten" Artikel bringen durften, wobei auch Angelegenheiten der Landesverwaltung hin und wieder zur Sprache gebracht wurden.

Die Universität[4]) selbst hatte damals 28 ordentliche Professoren: 12 Juristen, 7 Theologen, 5 Mediciner, 4 Philosophen; dazu kamen 5 Extraordinarien und 10 Privatdocenten.

Neben der Universität ist das Salzwesen die große Angelegenheit des Landes.[5]) Es handelte sich dabei einerseits um möglichste Steigerung der fiscalischen Abgaben, die freilich bei dem schon seit

[1]) Der Kanzler v. Ludewig ist im Saalkreise überhaupt gewissermaßen Vertreter der Regierung, namentlich in den sog. Landeshoheitssachen. So sehen wir ihn in des Königs Namen und Auftrag am 2. Aug. 1740 in Halle die Huldigung einnehmen.

[2]) Der Director ist ein ständiger Commissar der Berliner Regierung (des Obercuratoriums) zur Controle der Universität. Vgl. Bornhak, Gesch. der preuß. Universitätsverwaltung. S. 176.

[3]) Vgl. Landsberg, Gesch. der Rechtswissenschaft 1a, 117 ff., 145 ff. 1b, 68 ff., 89 ff., Allg. d. Biogr. 19, 397 f. (Koser: Ludewig), 3, 79 f. (Dove: Böhmer).

[4]) Auf deren Bedeutung und Einrichtung kann hier nicht näher eingegangen werden. Ausführliche Nachrichten darüber bei Dreyhaupt, Bd. 2. Vgl. sonst Schrader, Gesch. der Universität Halle 1, 158 ff.

[5]) Eine ausführliche technische Beschreibung des Betriebes und der ganzen Verfassung des Salzwesens findet sich im Anhange zu Dreyhaupts erstem Bande über den Saalkreis. Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung und die Betriebsverfassung vgl. Schmoller, a. a. O. XI. 3, 4, S. 839 ff.

Digitized by Google

dem 30jährigen Kriege eingetretenen Rückgang der Halleschen Salzwerke und ihres Absatzes manchen Bedenken unterlag, außerdem aber auch um eine volkswirthschaftlich bedeutende Steigerung der Production, indem ein großer Theil der Soole, die von der Halleschen Pfännerschaft wegen ihrer Geringhaltigkeit nicht mehr genutzt worden war, seit der preußischen Besitznahme in einer fiscalischen Anstalt zur Versiedung kam. Neben dem alten rückständigen genossenschaftlichen Betriebe hatte sich auch in Halle (wie in Schönebeck) eine fiscalische Saline erhoben, die damals in Siedepacht an einen Unternehmer überlassen war. Besondere Bedeutung hatte die Salzproduction erlangt, seit das alte brandenburgische Salzmonopol in den Jahren von 1720 bis 1726 allmählich auf eine Reihe von Provinzen, auf Pommern und Preußen, auf Magdeburg und Halberstadt ausgedehnt worden war: kein anderes als fiscalisches Salz durfte fortan im Lande verbraucht werden: auch das gesamte Product der genossenschaftlichen Saline in Halle wurde von der Regierung zu festen Preisen übernommen: es war damit ein Antrieb zur Beaufsichtigung der Production nach Güte und Kosten gegeben.

Daneben kamen auch die Interessen in Betracht, die sich an den Besitz der Bergwerke, namentlich derer zu Wettin und Rothenburg,[1]) knüpften.

Die Hallesche Kammerdeputation war in erster Linie zur Besorgung dieser Angelegenheiten bestimmt. Sie wird geradezu als Salz- und Bergwerks-Deputation bezeichnet. Ihre Instruction ist eine ausführliche technische Anweisung für den Bergbau und namentlich den Salinenbetrieb.

An der Spitze steht, ohne den ausdrücklichen Charakter eines Directors, der Geh. Rath Simon Peter Gasser, Professor der Jurisprudenz und Oeconomie, ein Mann, der Theorie und Praxis glücklich verband und dessen Schriften eine wichtige Quelle für die locale Verwaltungsgeschichte des Bezirks sind;[2]) er war ein hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiet der Salinenverwaltung. Neben ihm führt der Geh. Rath Krug von Nidda die specielle

[1]) Wettin für Steinkohle, Rothenburg für Kupferschiefer. Vgl. Dreyhaupt I. 654 ff. u. 657 ff., dazu Schmoller, a. a. O. XI. 3, 4, S. 830 ff.

[2]) Namentlich seine „Einleitung zu den öconomischen, politischen und Cameralwissenschaften", Halle 1729.

Digitized by Google

Direction über das Bergwerks- und das Salpeterwesen; er ist Director und Bergrichter der beiden königlichen Bergämter zu Wettin und Rothenburg. Von den übrigen 5 Räthen mögen noch drei genannt werden: der schon erwähnte Commissarius loci der Städte des Saalkreises, Kriegs- und Domänenrath Schaeffer, aus einer alten Hallenser Beamtenfamilie, dem auch das Accisеamt zu Halle[1]) untergeben ist und der zugleich die Stelle eines Halleschen Stadtpräsidenten bekleidet; ferner der damalige Oberbürgermeister von Halle, Schomer Freiherr von Schomberg, dem wir in unserer Publication noch als Landrath des Saalkreises begegnen werden, eine extravagante Natur, gewaltthätig und unzuverlässig, nicht fähig, den Anforderungen, die der preußische Staatsdienst stellte, auf die Dauer zu genügen; und endlich den schon erwähnten Dreyhaupt, der, abgesehen von seiner Zugehörigkeit zu Regierung und Consistorium in Magdeburg und seinem Hauptamt bei der Deputation, zugleich noch eine sehr vielseitige Thätigkeit in einer Reihe von Nebenämtern entfaltete: als Advocatus Fisci an der Spitze der 17 Fiscale,[2]) die in Halle das Officium Fisci bilden; als Vorsitzender des Halleschen Schöppenstuhls, zu dem 12 Beisitzer gehörten und der wohl namentlich in Criminalsachen entschied; als Salzgräfe und Director des Thalgerichts, dieser alten, unter der vorigen Regierung reformirten und unter staatliche Aufsicht gestellten[3]) Gerichts- und Polizeibehörde für die Angelegenheiten des pfännerschaftlichen Salinenbetriebes, zu der außer einigen Assessoren die technischen Beamten des Salzwerkes, der Oberbornmeister und

[1]) Beim Accisеamt finden wir folgende Beamte: 1 Ober-Einnehmer, 1 Secretär, 1 Wagemeister, 3 Einnehmer und 3 Controleure, und zwar für je eine der drei Accisekassen für Getreide und Kaufmannswaaren, für Getränke, für Schlachtvieh und Victualien, (die vierte Kasse, die der Landschafts- und Postaccise, stand wohl zugleich unter dem Obereinnehmer), ferner eine Anzahl Kassirer, Weinvisirer und Visitatoren.

[2]) Die Fiscale haben hier ganz bestimmte fachmäßig abgegrenzte Obliegenheiten: wir finden besondere Medicinal-, Post-, Berg-, Münz-, Commercien-, Salpeter-, Universitäts- und Regierungsfiscale.

[3]) Darauf kommt wohl die 1722 vollzogene Combination des Thalgerichts mit dem Berggericht und dem Schöppenstuhl hinaus. (Schmoller, a. a. O. XI. 3, 4, S. 860.) Thatsächlich unterschied man noch immer die einzelnen Behörden die unter Dreyhaupt gewissermaßen in Personalunion standen.

Digitized by Google

der Bornmeister mit den ihnen untergeordneten Bornknechten, der Thalbeutelsherr und der Thalvogt gehörten; ferner als Stadtschultheiß und Vorsitzender des Berggerichts, wie das Hallesche Stadtgericht im Gegensatz zum Thalgericht von altersher genannt wurde; und endlich noch, mit Schaeffer und zwei Personen vom Magistrat und vom Schöffencollegium zusammen, als Mitglied des städtischen Braudirectoriums, das den alten genossenschaftlichen Betrieb der Brauerei[1]) in der Stadt zu überwachen und zu regeln hatte und bei dem außer den Genannten noch ein Vertreter der Interessenten zugezogen wurde. Bei diesen vielseitigen amtlichen Geschäften hat der gescheidte und arbeitsame Mann, einer von den tüchtigen eingeborenen Beamten, ein alter Zögling der Universität Halle, noch Muße gefunden zur Abfassung des großen obengenannten Werkes, das uns heute über die Zustände des Saalkreises beim Beginn der friedericianischen Regierung so vortrefflich unterrichtet.

Das Subalternpersonal bei der Halleschen Deputation setzt sich zusammen aus 2 Secretarien, 2 Schreibern, einem Diener.

Wie mit der Magdeburger Kammer die allgemeine Domänenrentei, so sind mit der Halleschen Deputation zwei besondere Salzkassen verbunden. Die eine, die Salzkassen-Rentei, empfängt und verrechnet die Einkünfte des fiscalischen Salinenbetriebes (ihr Personal besteht aus einem Rentmeister und einem Controleur); in die andere, die Salzsteuer- und Münzeikasse, fließen die alten fiscalischen Abgaben von dem genossenschaftlichen Betriebe der Pfännerschaft im Thal. Eine dritte Salzkasse war wohl wie in anderen Provinzen mit der Salzfactorei, dem Organ der Monopolverwaltung verbunden, die wir in Halle finden, und enthielt die aus dem Salzverkauf im Lande gewonnenen Summen (in Magdeburg bestand weder eine Salzfactorei, noch eine Salzkasse).

Ständische Verhältnisse und Kreisverfassung.

Für die Magdeburgischen Stände bedeuten die Veränderungen in der allgemeinen Landesverfassung, die unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. durchgeführt worden waren,

[1]) In Magdeburg war derselbe bereits aufgehoben worden, da es zu Unordnungen und Streitigkeiten gekommen war.

Digitized by Google

eine fast vollständige Vernichtung ihres Einflusses auf die Verwaltung. Landtage freilich sind in der preußischen Zeit überhaupt nicht mehr gehalten worden;[1]) aber um so größere Bedeutung hatten anfangs die ständischen Ausschüsse, namentlich für die Finanzverwaltung, besessen: auf den Großen Ausschuß war ja das Steuerbewilligungsrecht übergegangen und der Engere Ausschuß hatte als ständige Finanzcommission das gesamte Steuer- und Creditwesen des Landes in Händen gehabt und überhaupt einen wesentlichen Theil der Landesverwaltung geleitet. Noch in dem Obersteuerdirectorium von 1692 hatten die beiden ständischen Mitglieder neben dem königlichen Ober-Kriegscommissar eine bedeutende Rolle gespielt; und alle Vierteljahr hatten sich die sämtlichen Mitglieder des Engeren Ausschusses zu Conferenzen mit dieser obersten Steuerbehörde des Landes versammelt, bei denen sie immer noch einen weitgehenden Einfluß ausüben konnten. Erst mit der Einrichtung des Commissariats (1713) war diese Theilnahme ständischer Organe an der Steuerverwaltung des Landes beseitigt worden; bald darauf hatte ihnen der König auch das Landescreditwesen aus den Händen genommen: nach Abzahlung sämtlicher Schulden ging die ständische Creditkasse — anders wie in der Kurmark — samt ihren Einkünften aus der beibehaltenen landschaftlichen Accise, einer von Stadt und Land gleichmäßig getragenen Trankſteuer, in unmittelbare königliche Verwaltung über (1716); die Umgestaltung des Landrathsamts, die Unterstellung der 4 Landräthe, die bisher als Mitglieder des Engeren Ausschusses einen wesentlichen Antheil an der Central-Landes- und Steuerverwaltung gehabt hatten, unter die neue Steuer- und Polizeibehörde, das Commissariat, ihre Verwandlung in Districtsbeamte für die verkleinerten Kreise, ihre An- und Ausgleichung mit den früheren Land- und Kriegscommissarien hatte der Reform einen festen Abschluß gegeben.[2]) Der Große Ausschuß, dessen Berufung herkömmlicher Weise durch den Engeren Ausschuß zu erfolgen hatte, war nie wieder zusammengetreten. Auf

[1]) Der letzte fand 1678 statt.

[2]) Vgl. Schmoller, a. a. O. X, 1. S. 19 ff. Jetzt ist diese Entwickelung durch die Mittheilung der wichtigsten Urkunden von 1712—1716 in den beiden ersten Bänden unserer Publication nach allen Seiten hin klargestellt worden. (Vgl. Register: Magdeburg, Commissariat, Creditwerk, Landräthe.)

Digitized by Google

die kurfürstliche Resolution vom 16. März 1693,[1]) die seine Einberufung dem Engeren Ausschuß nur mit einer sehr wesentlichen Einschränkung gestattet hatte, nämlich daß sie nur „praevia notificatione et approbatione“ von Seiten des Kurfürsten erfolgen dürfe, war ein Menschenalter später — im Jahre 1726, wie es scheint — eine schärfer gefaßte königliche Verordnung gefolgt, die geradezu das Verbot enthielt, den Großen Ausschuß ohne königliche Ordre einzuberufen.[2]) Ein Kenner der Verhältnisse[3]) hat später behauptet, die Herren des Engeren Ausschusses hätten sich dies Verbot zu Nutze gemacht, um den Großen Ausschuß ganz obsolet werden zu lassen und die ständischen Rechte, deren Träger er doch in erster Linie war, ausschließlich sich selbst beizulegen. Oligarchische Entartung und Verkümmerung des ständischen Wesens, Schwinden seines politischen Einflusses sind auch hier Hand in Hand gegangen.

Alle diese Veränderungen wurden bei dem Thronwechsel von 1740 doch noch als so frische empfunden, daß in den damals überreichten Landesdesiderien eine Wiederherstellung des Zustandes etwa auf den Fuß von 1692, mit Obersteuerdirectorium, übrigens auch mit Land- und Ausschußtagen, gefordert werden konnte — natürlich ohne jeden wesentlichen Erfolg.

Wir wollen nun versuchen, uns den Zustand der ständischen Einrichtungen, wie er 1740 war, auf dem unentbehrlichen Hintergrund dieser Skizze der historischen Entwickelung zu vergegenwärtigen.

Der Engere Ausschuß bestand noch. Wenn von den Magdeburgischen Ständen die Rede ist, hat man vornehmlich an ihn zu

---

[1]) § 6. Magdeburg. St.-A. Stände-Privilegien Nr. 435.

[2]) Die Verordnung selbst hat mir nicht vorgelegen. Ich entnehme deren Inhalt aus einer mit einigen historischen Rückblicken ausgestatteten Eingabe des Landraths v. Veltheim vom 6. April 1756. Magd. St.-A. Magd. Kammer I, 46.

[3]) Eben der in der vorigen Note erwähnte Veltheim. Daß in den ständischen Landesbeschwerden von 1740 unter vielem anderen auch die Wiederberufung des Großen Ausschusses gefordert wird, ist wohl keine Instanz dagegen.

Die Wiederherstellung des Großen Ausschusses hat erst 1787 stattgefunden, indem durch königliche Verordnung vom 27. April 1787 in Erwiderung der damals vorgetragenen Landesdesiderien zugestanden wurde, daß der Große Ausschuß fortan ohne weitere Anfrage durch den Engeren zusammenberufen werden dürfe — was denn auch thatsächlich zur Reactivirung des Großen Ausschusses geführt hat (Magd. St.-A. Huldigung 1787).

Digitized by Google

denken: er war das einzige Organ, das sie damals besaßen und das wirklich noch functionirte; eben beim Thronwechsel hat er ein Lebenszeichen von sich gegeben durch die erwähnten Gravamina, die er mit Zuziehung einiger Herren von der Ritterschaft entworfen hat. Seine Zusammensetzung lehrt uns zugleich die verschiedenen ständischen Corpora kennen.

Er bestand aus 8 Mitgliedern, deren Zahl freilich 1740 nicht voll gewesen zu sein scheint: je eines vom Domkapitel, von den 3 Klöstern, von den 3 Collegiatstiftern; vier von der Ritterschaft, nach den alten vier Kreisen; eines von den Städten.

Auf eben dieser körperschaftlichen Grundlage beruhte auch, wie hier gleich bemerkt werden mag, der weitere Ausschuß, der, wenngleich niemals einberufen, doch noch fortdauernd ergänzt wurde, wenn auch nicht bis zu der vollen Zahl der Stellen. Er schloß übrigens nach der alten Verfassung, die später wieder ins Leben getreten ist, den Engeren Ausschuß als integrirenden Bestandtheil ein. Vollzählig versammelt, sollte er aus 36 Personen bestehen, die aber wohl niemals wirklich zusammen gewesen sind. Es gehörten dazu 2 Vertreter des Domkapitels, die beiden Vertreter der Klöster und der Collegiatstifter im Engeren Ausschuß und dazu noch je ein besonderer Repräsentant der einzelnen geistlichen Corporationen: des protestantischen Klosters Berge bei Magdeburg, des zu einem berühmten Pädagogium umgewandelten Klosters Unserer lieben Frauen in der Stadt selbst, des katholischen Nonnenklosters Ammensleben und der beiden Magdeburgischen Stifter St. Nicolai und St. Sebastian; ferner 22 ritterschaftliche Mitglieder, je 7 aus den drei größeren Kreisen (Holzkreis, Saalkreis, Jerichow), während für den Kreis Luckenwalde (dem Rest des alten Jüterbogkschen Kreises, der zum größten Theil an Sachsen gekommen war) nur 1 Vertreter gewählt wurde; endlich 5 Vertreter der Städte, die aber thatsächlich, wenigstens um 1740, auf zwei zusammengeschrumpft waren, die Vertreter der „adlichen" Magistrate von Salze und Staßfurt.[1])

[1]) Die größeren Städte waren gar nicht betheiligt. Magdeburg hatte sich wegen seiner reichsstädtischen Ansprüche immer von den landständischen Angelegenheiten fern gehalten; auch nach dem Westfälischen Frieden zog es sich trotz der landesherrlichen Aufforderung zurück; erst Ende des 18. Jhdts. hat es um seine Aufnahme bei den Ständen nachgesucht und seitdem regelmäßig einen Vertreter

Digitized by Google

Der Engere Ausschuß hatte das Recht, nicht nur sich selbst zu cooptiren (eine Wahl, die freilich der königlichen Bestätigung bedurfte), sondern auch die Mitglieder des weiteren Ausschusses aus den einzelnen dazu berechtigten Körperschaften zu wählen (wogegen freilich die Ritterschaft als gegen eine Anmaßung mehrfach aber erst später mit Erfolg remonstrirt hat). Die Mitglieder des weiteren Ausschusses bezeichneten dann wieder den Kreis von Personen, auf den der Engere Ausschuß bei seiner Cooptation beschränkt war: darin besteht eigentlich die einzige Bedeutung dieser Institution für unsere Zeit.[1])

Auch der Engere Ausschuß hatte nur sehr geringfügige Befugnisse. Man hatte ihn bei dem Entwurf der Strafprozeßordnung von 1717 und bei der Reform des civilrechtlichen Verfahrens bei der Regierung 1738 zu Rathe gezogen, freilich auch nicht in corpore, sondern nur in der Person eines Deputirten; auch bei der Reform von 1748 hat er dann wieder mitgewirkt. An den Contributions- und Creditkassensachen hatte er keinen Antheil, wie die ständischen Vertretungen anderer Provinzen; eine Marsch- und Molestienkasse war in Magdeburg nicht eingerichtet worden; die Einnehmer der landschaftlichen Accise waren staatliche Beamte geworden und mehr und mehr mit dem übrigen Acciseperſonal verschmolzen. Ein Blick in die Protokollbücher des Engeren Ausschusses zeigt, daß es sich bei seinen Versammlungen eigentlich nur um die Wahlen und um die Verrechnung der Dispositionsgelder handelte, soweit nicht besondere Verhältnisse, wie der Thronwechsel, ihn in eine lebhaftere Thätigkeit setzten: die Gravamina, die damals entworfen wurden, sind denn auch ganz besonders gründlich und umfangreich ausge-

gesandt. — Halle wurde später durch die Sparsamkeit der Kammer gehindert, sich an den landständischen Zusammenkünften zu betheiligen; ebenso Burg (das übrigens eine Zeit lang zu Sachsen gehört hatte und auch nach seiner Rückerwerbung die landschaftliche Zugehörigkeit zu Magdeburg nicht wieder gewonnen hatte). Was aber früher diese Städte ebenso wie die dritte berechtigte Stadt des Holzkreises (Calbe) vor allem zurückhielt, war die Thatsache, daß in den Engeren Ausschuß doch nur die Mitglieder der sogenannten „adlichen" Magistrate Salze und Staßfurt gelangen konnten.

[1]) Nur vorübergehend ist einmal der weitere Ausschuß unter Friedrich d. Gr. versammelt worden: in dem Unglücksjahr 1757, wo außerordentliche Lasten zu übernehmen waren. Es geschah auf ausdrücklichen Befehl des Königs.

Digitized by Google

fallen. Bei den Wahlen handelte es sich übrigens damals eigentlich nur um die Selbstergänzung und um die Mitglieder des weiteren Ausschusses. Das Recht auf die Wahl der Landräthe bestand nur in der Theorie und wurde von der Ritterschaft der Kreise, die es selbst in Anspruch nahm, bestritten. Ausgeübt wurde dies Recht damals weder von der einen, noch von der andern Seite: in Magdeburg war die einfache Ernennung der Landräthe durch den König allmählich zur Regel geworden. Dennoch hat das zähe Festhalten des Engeren Ausschusses an seinem Anspruch den Anlaß gegeben zu der grundlegenden Aenderung in diesen Verhältnissen, die Friedrich d. Gr. 1756 vorgenommen hat und die uns in der Publication selbst noch mehrfach beschäftigen wird.

Die den Magdeburgischen Ständen überlassenen Dispositionsgelder waren von Friedrich Wilhelm I. von 4000 auf 2000 Thlr. herabgesetzt worden; dazu kamen 1000 Thlr. für die Freitische in Halle. Für die Verwaltung der Freitischgelder fungirte der Engere Ausschuß nur als Curatorium; die eigentliche Collation stand den einzelnen ständischen Corporationen nach bestimmten Verhältnissen zu. Die Wirthschaft mit den Dispositionsgeldern, über deren Unzulänglichkeit noch immer geklagt wurde, war eins der Hauptgeschäfte des Engeren Ausschusses. Davon wurden die dem Engeren Ausschuß verbliebenen Räume in Stand gehalten und die landschaftlichen Beamten besoldet: der Landsyndicus Dr. Bieck, ein Secretär und ein Castellan; soweit der Vorrath reichte, empfingen auch die Mitglieder des Engeren Ausschusses selbst außer Reisekosten und Diäten ein jährliches Gehalt, das 200 Thlr. nicht übersteigen durfte, in der Regel aber dahinter zurückblieb; nur dem Mitgliede des Domkapitels waren mindestens 300 Thlr. garantirt: es erhielt in der Regel das Doppelte von dem, was die anderen Mitglieder bezogen.

Bei der Geringfügigkeit dieser Geschäfte kann es nicht Wunder nehmen, daß der Engere Ausschuß sich in den 30er und 40er Jahren keineswegs regelmäßig versammelt hat: wenn die Protokollbücher ordentlich geführt sind, so ist er manchmal 2, 3 Jahre lang gar nicht zusammen gekommen. Das Mitglied des Domkapitels, ein Herr von Hardenberg, führte in der Regel das Präsidium; in seiner Abwesenheit der Abt Steinmetz von Kloster Berge. Am

Digitized by Google

meisten Interesse für die ständischen Angelegenheiten hatte von den damaligen Mitgliedern unzweifelhaft ein Landrath v. Dieskau; er hat auch den ersten Entwurf zu den Desiderien von 1740 geliefert. Von Interesse ist es, daß auch der Geh. Rath und spätere Kammerdirector v. Boden im Engeren Ausschusse saß: er war Decan des Collegiatstiftes St. Sebastian. Später herrschte allgemein die Auffassung, daß ein Mitglied einer königlichen Behörde nicht Mitglied des Engeren Ausschusses sein dürfe: es charakterisirt die Stellung des Ausschusses um 1740, daß man damals daran weder von ständischer noch von behördlicher Seite Anstoß nahm.

Seit dem Jahre 1753 ist ein etwas frischeres Leben in diese Körperschaft gekommen. Da sehen wir den Engeren Ausschuß mit Erfolg gegen die ihm zugemuthete Rechnungslegung über die Dispositionsgelder remonstriren; da macht er Anstrengungen, die Landrathswahlen in seine Hand zu bekommen; und an demselben Tage, an dem die Vorstellung beschlossen wird, die in dieser Sache den Stein ins Rollen gebracht hat (17. October), ist auch der Beschluß gefaßt worden, daß fortan alljährlich eine regelmäßige Versammlung zur Zeit der „Heermesse" (im September) zu halten sei, was dann späterhin die Regel geworden ist. Zugleich aber enthüllt sich dabei der scharfe Gegensatz, in dem diese zahme und selbstsüchtige oligarchische Körperschaft, die sich als Vertreterin der ständischen Interessen geberdet, mit den Bestrebungen der Ritterschaft in den Kreisen steht. Ein eigentliches kreisständisches Leben war durch die Entwickelung des Engeren Ausschusses in Magdeburg bisher erstickt worden: jetzt begann es sich zu regen und gegen die oligarchische Vertretung Front zu machen.

Ueber die Magdeburgischen Landräthe ist hier nur weniges hinzuzufügen. Sie hatten längst jene höhere Dignität verloren, mit der sie sich früher gebrüstet hatten. Sie hatten mit dem Engeren Ausschuß, in dem die früheren 4 Landräthe die maßgebende Gruppe gewesen war, allen Einfluß auf die allgemeine Landesverwaltung verloren; sie hatten die Geschäfte der früheren Land- und Kriegscommissare, die zwar auch ständische Beamte, aber von weit niedrigerem Range gewesen waren, mit übernehmen müssen; die beiden Aemter waren gewissermaßen auf einer mittleren Linie vereinigt worden. Die alten großen Kreise waren zu diesem Behufe in

Digitized by Google

mehrere Districte getheilt worden: der Holzkreis in drei, der Kreis Jerichow in zwei; jedem stand ein besonderer Landrath vor, in Unterordnung unter die Kammer, wie in der Kurmark. Wir sehen noch die alten Familien des Landes, die Dieskau, Schulenburg, Alvensleben in diesen Aemtern: aber sie waren mehr königliche als ständische Beamte. Die ständische Wahl hatte Friedrich Wilhelm I. nicht gestattet, wenn er auch das alte Recht der Stände nicht leugnen konnte. Und neben den Sprößlingen der alteingesessenen Familien schaltete in dem großen und wichtigen Saalkreis, in Halle, ein rein bureaukratischer Landrath, der alte Geheimrath von Paulowsky, ein Fremder ohne Sippe und Grundbesitz im Lande, von dem Magdeburgischen Adel nicht einmal als deutscher Edelmann anerkannt; gegen seine Ernennung zum Landrath hatte man sich lange und anfänglich nicht ohne Erfolg gewehrt, namentlich auch mit dem Hinweis darauf, daß ein Landrath in seinem Kreise mit einem Rittergut angesessen sein müsse — ein Grundsatz, den sich dann später die Regierung im allgemeinen zu eigen gemacht hat, freilich gerade nicht in Hinsicht auf den Saalkreis. Der siebente Kreis war damals noch der Luckenwaldische, der später unter das kurmärkische Kammerdepartement gestellt worden ist, während der Kreis Ziesar von der Zauche abgetrennt und zu Magdeburg gelegt wurde.

Auch die Kreiseinnehmer, die unter den Landräthen die Contributionskasse in den einzelnen Kreisen oder Districten führten, scheinen damals, wie die Landräthe selbst, vom König ernannte, nicht von den Ständen erwählte Beamte gewesen zu sein; sie führen zum Theil noch den alten Titel eines Kriegscommissars; die militärischen Geschäfte aber besorgten die Landräthe selber. Die locale Steuereinnahme lag in den einzelnen Gemeinden meist in der Hand wohlhabender Bauern, die gegen eine Gebühr von etwa $1^1/_2\,\%$ die Steuerbeträge im Dorfe einzogen und monatlich den fälligen Betrag an die Kreissteuereinnehmer abzuliefern hatten. Die Gebühr, die natürlich den Contribuenten zur Last fiel, und die ganze Institution, die mit einer Haftpflicht für die Einnehmer verbunden war, erschien den Ständen 1740 als verwerflich: entweder wurde der mit der Einnahme beauftragte Bauer oder aber die Contribuenten dadurch geschädigt. Sie zogen das kurmärkische Princip der directen Ab-

Digitized by Google

lieferung an bestimmten Monatstagen vor. Eine Aenderung in dieser Richtung ist aber zunächst noch nicht erfolgt.[1])

Es war wohl eine Ausnahme, daß im Saalkreis die Verwaltung der ständischen Landaccise, die dort von einem sogenannten landschaftlichen Acciseinspector und 2 Acciseinnehmern besorgt wurde, unter der Aufsicht des Landraths stand; andererseits scheint übrigens diese landschaftliche Acciseкasse mit den übrigen drei Acciseкassen in Halle in enger Verbindung gestanden zu haben. In den übrigen Kreisen hatten die Landräthe damit wohl überhaupt nichts zu thun: die Aufsicht über die landschaftlichen Acciseeinnehmer stand dort, wie erwähnt, der Kammer und speciell dem Magdeburgischen Localcommissar zu.

Ein wirkliches kreisständisches Leben scheint in den neuen Kreisen des Herzogthums Magdeburg damals noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Ob regelmäßige Kreisversammlungen gehalten wurden, ob die Contributionskasse in ähnlicher Weise, wie in der Kurmark und Pommern, von den Kreisständen revidirt wurde, vermag ich aus Mangel an aktenmäßigem Material nicht zu sagen; man wird aber vermuthen dürfen, daß es in dem Uebergangszustand, in dem sich das Land damals befand, noch nicht der Fall war. Die frühere Concentration der Geschäfte in dem Engeren Ausschuß hatte die Entwickelung eines kreisständischen Lebens nach dem Muster jener Länder gehemmt; die Zerschlagung der alten Kreise hatte sicherlich auch desorganisirend gewirkt; und die ganze Tendenz der Regierung Friedrich Wilhelms I. war solchen Bildungen nicht günstig. Das kreisständische Leben in Magdeburg datirt im wesentlichen erst aus der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege.

Einen besonderen Kreis, den achten, bildet der unter Magdeburgischer Landeshoheit stehende Theil der Grafschaft Mansfeld (die Districte Mansfeld und Schraplau). Als Landrath fungirte dort in Mansfeld der Geh. Rath Friedrich Wilhelm v. d. Busch, auch ein einseitig ernannter königlicher Beamter. Ihm stand das ständische Corpus der Ritterschaft zur Seite, mit einem Director und einem besoldeten Syndicus (die Mansfeldischen Stände verfügten über 300 Thlr. Dispositionsgelder). Jährlich wurde eine regel-

[1]) Dreyhaupt erwähnt die Einrichtung noch I, 570 f.

Digitized by Google

mäßige Verſammlung gehalten zur Abnahme der Contributionsrechnung und zur Wahrnehmung der ſtändiſchen Intereſſen bei der Beſteuerung. Mit den Magdeburgiſchen Ausſchüſſen hatte das ſtändiſche Corpus von Mansfeld damals noch nichts zu thun. Als Obereinnehmer fungirte dort zugleich der Commissarius loci, der auch die Einnahmen der Acciſe beaufſichtigte, Kriegs- und Domänenrath v. Hattorff.

Digitized by Google

Halberstadt.

Provinzialbehörden.

Das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Hohenstein waren beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. noch als zwei besondere Provinzen verwaltet worden: auch das kleine Hohenstein hatte seine besondere Regierung, seine Amtskammer und sein Commissariat gehabt. Aber schon 1714 waren auf einen kategorischen Befehl des Königs, der keinen Widerspruch duldete, die Verwaltungen beider Länder in Halberstadt vereinigt worden. Seitdem bildet Halberstadt-Hohenstein einen einheitlichen Verwaltungsbezirk, für den Regierung und Kammer in gleicher Weise zuständig sind. Anders verhielt es sich noch um 1740 mit den nicht einverleibten Gebieten, die unter preußischer Landeshoheit standen und zu Halberstadt gerechnet wurden, ohne doch der Provinzialverwaltung eigentlich unterstellt zu sein: es sind die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaften Derenburg und Hasserode. Derenburg gehörte nach altem Recht zur Altmark und unterstand in Justizangelegenheiten dem altmärkischen Obergericht. Das königliche Amt Hasserode und die Grafschaft Wernigerode waren kurmärkische Lehen; ihre Oberinstanz in Rechtssachen war das Kammergericht. Freilich trat in der Regel an Stelle dieser Instanzen die Halberstädter Regierung, aber nur „modo commissionis“; auch in Verwaltungsangelegenheiten waren diese Gebiete nur auftragsweise der Halberstädtischen Kammer unterstellt. In der Grafschaft Wernigerode hatte der regierende Graf nach dem Vergleich, den Graf Christian Ernst im Jahre 1714 mit dem König von Preußen geschlossen, das Recht, Ober- und Untergerichte zu besetzen; nur die Appellationen gingen ans Kammergericht bezw. an die Halberstädtische Regierung. Es gab eine gräfliche Regierung, ein gräfliches Consistorium, ein gräfliches

Digitized by Google

Kammercollegium samt Forstamt und Bergamt. Aber die eigentliche Landeshoheit samt dem jus episcopale stand doch in der Grafschaft dem König von Preußen zu; vor allem übte er das Recht der Steuererhebung, der Werbung und Einquartierung aus. In Wernigerode marschirten preußische Truppen, fuhren preußische Posten und wurde die Accise für Preußen durch ein besonderes Acciseamt erhoben.

Die Halberstädtische Regierung, an der Cocceji einst selbst als Präsident gewirkt, hat sich seinen Absichten in Beziehung auf Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren in besonderem Maße unbequemt. Die Reform von 1738 hat hier einen durchschlagenden Erfolg gehabt, womit freilich die Wurzel des Uebels, die ungenügende Besoldung, noch nicht ausgerottet war. Es ist hier nicht blos zur Einführung des neuen Verfahrens gekommen, dessen wesentlichster Punkt das sogenannte Constitutioniren war; sondern zugleich ist auch eine Sportelkasse eingerichtet worden, aus der freilich die Räthe nach dem Maße ihrer Arbeitsleistungen, nicht mit festen Bezügen, ihre Quote empfingen; vor allem aber ist das Collegium gemäß der schon besprochenen Lieblingsidee Coccejis in zwei Senate getheilt worden, eine Maßregel, die den doppelten Zweck verfolgte, einmal den Gerichtseingesessenen, die vor der Regierung die erste Instanz hatten, in dem oberen Senat eine zweite zu geben, so daß mit dem Oberappellationsgericht die ordnungsmäßigen drei Instanzen heraus kamen; andererseits aber das Oberappellationsgericht zu entlasten, indem die Sachen, die in zweiter Instanz an die Regierung gediehen, durch den neueingerichteten Obersenat gleich an Ort und Stelle in dritter und letzter Instanz abgeurtheilt werden konnten. Die Möglichkeit dazu bot neben anderem auch der Umstand, daß die Halberstädter Regierung verhältnißmäßig zahlreich mit wirklich arbeitenden Räthen besetzt war. Es waren 1740 mit Einrechnung des Präsidenten 12 Räthe; sechs davon, wohl die älteren und tüchtigeren, unter ihnen der Präsident selbst, bildeten den oberen, ersten Senat; die übrigen sechs den zweiten; unter diesen scheinen einige ganz junge oder wenig tüchtige Leute sich befunden zu haben, die bei der Neueinrichtung des Collegiums im Jahre 1747 verschwunden sind; die Neubildung, die damals statt-

Digitized by Google

fand, ist in der Hauptsache aus dem früheren ersten Senat hervorgegangen.

Präsident des Collegiums war seit 1735 der Geh. Kriegsrath Samuel Ludwig von Lüderitz, der etwa ein Jahr lang neben dem früheren Präsidenten, dem wirklichen Geheimen Rath Alexander Friedrich v. d. Osten, einem schon sehr alten Herrn, als zweiter Präsident amtirt hatte; eine besonders tüchtige juristische Kraft scheint er nicht gewesen zu sein, wie die Veränderung von 1747 zeigt. Auch der älteste Rath der Regierung, v. Weferling, war kein Mann nach dem Herzen Coccejis; er scheint der einzige in dem Collegium gewesen zu sein, der den Neuerungen des Ministers einen wenigstens passiven Widerstand entgegengesetzt hat. Dafür verfügte Cocceji aber andererseits über zwei hervorragend tüchtige und ihm persönlich ergebene Mitglieder, die Regierungsräthe v. Vogelsang und Lucanus.[1]) Der eine hat später in Coccejis Auftrag, nachdem er die pommersche Visitation mitgemacht, das Collegium reformirt und, thatsächlich wenigstens, lange Jahre hindurch geleitet; der andere hat, wie wir noch sehen werden, eine sehr bedeutende Rolle in der schlesischen Justizverwaltung gespielt. Damals gehörten beide zum ersten Senat; sie fungirten zugleich — auch eine Frucht der Reform von 1738 — als „Commissarii perpetui zur Güte": offenbar, weil sie eine besondere Fähigkeit an den Tag gelegt hatten, Vergleiche zu Stande zu bringen, eine Fähigkeit, die bei dem allgemeinen Uebel der Zeit, der Langwierigkeit und Kostspieligkeit des regelmäßigen Verfahrens und bei den auf Abkürzung und Verbilligung der Justiz gerichteten Tendenzen der Regierung ganz besonders hoch geschätzt wurde.

Mit der Besoldung der Räthe sah es in Halberstadt so kläglich aus, wie überall. Außer dem Präsidenten, der 1500 Thlr. Besoldung und etwa 500 Thlr. Emolumente aus den Siegelgeldern hatte, bezogen nur noch zwei Räthe ein regelmäßiges Gehalt von je 400 Thlr.: auch hier waren verschiedene Gehälter ihrem ursprünglichen

[1]) Die Familie, die wohl aus Halberstadt stammt, ist in der Verwaltung der Provinz sehr zahlreich vertreten. Ein Lucanus ist Regierungssecretär und Archivar; ein anderer, wohl jüngerer, findet sich unter den Kanzlisten der Regierung. Ein vierter ist Advocatus fisci; ein fünfter Prediger an der königlichen Hofkirche in Halberstadt (er hat auch 1740 die Huldigungspredigt gehalten).

Digitized by Google

Zweck entfremdet worden. An Sporteln kamen unter die Räthe im Jahr etwa 1300 Thlr. zur Vertheilung.

In enger Verbindung mit dem Regierungscollegium stand das Consistorium und das Criminalcollegium. Das Consistorium war nur eine erweiterte Form der Regierung; zu den eigentlichen Regierungsräthen traten für die geistlichen Sachen 6 geistliche Consistorialräthe hinzu, unter ihnen der Generalsuperintendent; außerdem ein weltlicher Consistorialrath, der zugleich Criminalrath und Lehnssecretarius war. Der Besuch der Sitzungen durch die Regierungsräthe wird auch hier nur ein sehr unregelmäßiger gewesen sein.

Das Criminalcollegium bestand aus 6 Mitgliedern, die wir wohl in ähnlicher Weise als eine Ergänzung des Regierungscollegiums anzusehen haben. Die meisten waren zugleich Advocaten; ihr Obmann ist der Landsyndicus Meuschen.

Minder ausreichend als die Zahl der Räthe war die der Subalternen. Wir finden drei ordentliche Regierungssecretarien, die wohl die eigentlichen Gerichtsschreibereigeschäfte besorgen; sie haben die Expeditionen unter sich theils nach den Kreisen, theils nach sachlichen Gesichtspunkten vertheilt (wie z. B. einer die sämtlichen Criminalsachen expedirt); einer von ihnen, ein Lucanus, hat zugleich das Landesarchiv unter sich; sie führen den Titel Hofrath oder Commissionsrath. Außerdem giebt es einen besonderen Lehnssecretär (der oben erwähnte Consistorialrath), einen besonderen Consistorialsecretär[1]) und einen außerordentlichen Regierungssecretär,[2]) der wohl zur Aushülfe gebraucht werde; ferner einen Registrator, 5 Kanzlisten, 3 Citatoren und Botenmeister, einen Rendanten der Sportelkasse und zur Execution Landreuter, die wohl in den verschiedenen Kreisen vertheilt waren. Das Gesamtgehalt dieses Subaltern- und Unterpersonals betrug 855 Thlr., die Emolumente etwa 1800 Thlr. im Jahr.

Die Zahl der Prozesse mochte jährlich wohl gegen 300 betragen, wozu noch etwa 90 Consistorialprozesse kamen; Advocaten und Procuratoren (zwischen beiden Kategorien wird hier kein strenger

[1]) Joh. Friedr. Boden, Hofrath und Canonicus bei einem der Halberstädtischen Stifter. Ob er ein Verwandter des Ministers ist, habe ich nicht feststellen können.

[2]) Joh. Christ. Lindholtz, vielleicht ein Sohn des dirigirenden Bürgermeisters von Halberstadt.

Digitized by Google

Unterschied gemacht) waren gegen 20 vorhanden; die Regierung hielt die Zahl nicht für übermäßig hoch.[1])

Die fiscalischen Geschäfte wurden von 5 Beamten wahrgenommen, die sie nach sachlichen Gesichtspunkten getheilt zu haben scheinen (wir finden einen Commissariatsfiscal, einen Kriegs- und Domänenfiscal, einen Jagd-, Forst- und Medicinalfiscal, einen Polizeifiscal, daneben dann auch einen Hohensteinschen Fiscal). An ihrer Spitze steht der Advocatus fisci, ein Lucanus (mit einem Gehalt von 400 Thlr.).

Bei der Halberstädtischen Kriegs- und Domänenkammer führte das Präsidium seit Jahren der Geh. Rath Christoph Friedrich v. Ribbeck, aus alter märkischer Familie, Ritter des Johanniterordens, im übrigen ein Mann, der in keiner Weise besonders hervorgetreten ist. Einen Director hatte die Kammer nicht; die Masse der Geschäfte war hier wohl nicht so groß, daß der Präsident nicht selbst die eigentliche Leitung hätte ausüben können. Auch einen besonderen Oberforstmeister hatte die Provinz nicht: der magdeburgische Oberforstmeister Georg Ludolf von und zu Lüderitz versah zugleich auch die Geschäfte der halberstädtischen Forstverwaltung.

Die Zahl der Räthe, 18, ist verhältnißmäßig groß. Doch sind etwa 8 davon nicht regelmäßig an den Sitzungen und den Arbeiten des Collegiums betheiligt. Es entspricht der Gewohnheit in andern Provinzen, daß die beiden Hauptkassen, die Obersteuerkasse und die Landrentei, in der Weise mit dem Kammercollegium verbunden sind, daß ihre Vorstände, der Oberempfänger und der Landrentmeister, Mitglieder desselben sind; übrigens hat jeder von ihnen bei seiner Kasse nur noch einen Kassirer, nicht einen besonderen Controleur zur Seite. Auch dafür fanden wir (in Magdeburg) Analogieen, daß ein bedeutender Generalpächter Mitglied des Collegiums ist: der „Beamte“ des abgesondert von dem übrigen Gebiet

[1]) So der Regierungsbericht vom 23. Juni 1745: 22. Der Adreßkalender auf 1740 weist 21 Advocaten und außerdem 44 Procuratoren auf. Ich weiß den Widerspruch nicht zu erklären. Sollten 1738, wie es den Intentionen Coccejis entsprach, die Procuratoren abgeschafft, d. h. von den Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen und ihre Obliegenheiten den Advocaten mit übertragen worden sein? und sollten sie in dem Adreßkalender nur noch per nefas aufgeführt sein?

Digitized by Google

liegenden großen Amtes Weferlingen. Eigenthümlich aber ist der Halberstädtischen Kammer, daß sie auch das gesamte Personal an Steuercommissacien und Landräthen umfaßt, während wir anderswo nur einzelne dieser Beamte im collegialen Verbande der Behörde finden. Von den drei königlichen Landräthen wird noch an anderer Stelle die Rede sein. Die beiden Localcommissare, von denen der eine, wie wir noch sehen werden, weitergehende Befugnisse hatte, als sonst mit dieser Stellung verbunden waren, sind derart auf das Land vertheilt, daß der eine, Joh. Friedr. Ursinus, aus der bekannten magdeburgischen Gelehrten- und Beamtenfamilie, von Halberstadt selbst aus den größten Theil des Fürstenthums versieht, während der andere, der Geh. Kriegsrath Adolf Ludwig Reinhart, mit dem Wohnsitz in Wenigerode, diese Grafschaft, die beiden nicht incorporirten Herrschaften, das Hohensteinische und vom Fürstenthum Halberstadt Osterwieck unter sich hatte. Der eine stand zugleich an der Spitze des Halberstädtischen, der andere an der des Wernigerodeschen Acciseamtes.[1]) Ursinus hatte außerdem noch die Leitung des Halberstädtischen Braudirectoriums, das den Betrieb innerhalb der Brauergilde zu regeln hatte und dessen Beisitzer aus Magistrat und Bürgerschaft genommen waren.[2]) — Eine ganz singuläre Stellung nahm in der Halberstädtischen Kammer ein der Stiftshauptmann und Obersteuerdirector in Quedlinburg, Geh. Rath Georg Otto Edler v. Plotho, ein Schwiegersohn des verstorbenen Feldmarschalls und Staatsministers v. Grumbkow. Die Abtei Quedlinburg, ein längst säcularisirtes, kaiserliches frei-weltliches Frauenstift, stand seit 1697 unter der Erbvogtei der Kurfürsten von Brandenburg, die in dieser Stellung Rechtsnachfolger des sächsischen Kurhauses durch Kauf geworden waren. Die Aebtissin, damals eine Gothaische Prinzessin (Marie Elisabeth) hatte eine reichsfürstliche Stellung und ein garantirtes Jahreseinkommen von 30000 Thlr.

[1]) Das Halberstädtische Acciseamt besteht aus 3 Einnehmern und ebensoviel Controleuren (die wohl die drei üblichen Kassen unter sich haben); außerdem 1 Weinvisirer, 1 Brauinspector, 1 Controleur, 6 Visitatoren, 1 Polizeiausreuter, 1 Acciseexecutor.

[2]) Vicebraudirector war ein Polizeirath (Fiscal?), Beisitzer zwei Deputirte des Magistrats und drei von der Bürgerschaft. Als Bote wurde der Diener der Brauergilde gebraucht.

Digitized by Google

Sie bestellte eine Kammer, ein Consistorium und das Quedlinburgische Stadgericht, das hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte; das Erbvogteigericht wurde von den Magistraten der beiden Städte Quedlinburg verwaltet. Die Vertheilung der Landeshoheitsrechte zwischen Aebtissin und Schutzherrn war keine ganz klare: jeder von beiden nahm die eigentliche Souveränetät für sich in Anspruch; gehuldigt wurde beiden (auch 1740), „jedem zu seinen Rechten". Indessen alle wirklich wesentlichen Rechte übte der König von Preußen aus. Er ließ Recruten ausheben und hatte das Gebiet zu einem preußischen Canton geschlagen; er hatte eine Garnison in Quedlinburg; Zölle und Accisen wurden für ihn eingenommen. Die Aufsicht in allen diesen Stücken führte der Stiftshauptmann: er ware eine Art von Commissarius loci, der zugleich mit der Wahrnehmung der Hoheitsrechte, wie sie sonst von den Regierungen ausgeübt wurden, beauftragt war: in den Aemterverzeichnissen steht er mit unter den Steuerräthen. Er wohnte natürlich in Quedlinburg selbst; nur wenn er in Halberstadt anwesend war, nahm er an den Sitzungen des Kammercollegiums Theil.

Für die regelmäßigen ordentlichen Geschäfte blieben also bei der Halberstädtischen Kammer 10 Räthe übrig. Wir wollen hier nur einen der tüchtigsten davon namhaft machen, weil wir ihm in unserer Publication noch öfter begegnen werden: Carl Jacob v. Fuchs, jedenfalls aus der alten brandenburgischen Beamtenfamilie, die unter dem Großen Kurfürsten geadelt worden war; er ist später in die schlesische Verwaltung übernommen worden.

Das Subalternpersonal der Halberstädter Kammer war in zwei Departements eingetheilt, ähnlich wie das der kurmärkischen Kanzlei, wenn auch die Sonderung hier nicht ganz so entschieden auftritt. Von den 8 Secretären (unter denen sich auch 2 Registratoren und 1 Calculator befinden) führen die einen den Titel von Kriegs-, die andern den von Kammersecretären; von den beiden Calculatoren, die das eigentliche Rechnungswesen besorgen, wird einer ausdrücklich dem Steuerdepartement, der andere dem Domänendepartement zugerechnet. Es ist die alte Scheidung von Kammer und Commissariat, die im Rathscollegium überwunden, in Kanzlei, Registratur und Calculatur aber beibehalten worden ist. 4 Kanzlisten und 2 Citatoren besorgen die untergeordneten Geschäfte.

Digitized by Google

Auch hier ist eine besondere Baucommission ausgesondert, die offenbar in erster Linie polizeiliche Befugnisse hat, daneben aber auch wohl jurisdictionelle. Sie besteht aus 2 Kriegs- und Domänenräthen, zu denen ein Regierungsrath (Jurist) hinzukommt, ferner aus dem Landbaumeister als technischem Beamten und einem Bauschreiber für die Bureauarbeit und das Kassenwesen.

Die außerordentlich verwickelten Grenzverhältnisse dieses in die bunte Welt der mitteldeutschen Kleinstaaterei hinein ragenden Territoriums hatten es als angezeigt erscheinen lassen, die Grenzsachen, die sonst einen integrirenden Bestandtheil der Geschäfte der Landesregierung bildeten, einer abgesonderten Commission zu überweisen, die aus zwei Regierungsräthen und einem Kriegs- und Domänenrath zusammengesetzt war, und der außerdem noch ein besonderer „Grenzrath", offenbar ein fiscalischer Beamter, der übrigens zugleich Advocatenpraxis trieb, beigegeben war; die Expeditionen besorgten die Secretäre bei der Regierung und der Kammer nach ihren Departements.

Das Collegium sanitatis steht hier nicht unter militärischer Oberleitung. Von Seiten der Regierung nimmt Vogelsang theil, von Seiten der Kammer Ursinus; außerdem finden wir einen Vertreter der Stände (Canonicus eines Halberstädter Stiftes) und zwei Deputirte des Magistrats; von den zwei Aerzten ist einer zugleich Bürgermeister in Halberstadt.

Das Collegium medicum besteht aus einem Kriegs- und Domänenrath, denselben zwei Aerzten, je einem Apotheker, Chirurgus und Regimentsfeldscher.

Stände und Kreisverfassung.

In Halberstadt waren die Stände zu ähnlicher Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden wie in Magdeburg. Sie hatten früher das „Condirectorium" in Steuersachen mit königlichen Beamten zusammen wohl in ähnlichen Formen geführt wie in Magdeburg;[1]) um 1740 war von diesen Befugnissen gar nichts mehr übrig geblieben.

Landtage sind auch hier in der preußischen Zeit nicht mehr gehalten worden. An deren Stelle war ein landständischer Ausschuß

[1]) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation I. 369.

Digitized by Google

getreten, in dem die 12 Corpora, aus denen die Stände sich zusammensetzten, repräsentirt war.[1]) Dieser weitere Ausschuß war aber allmählich zusammengeschmolzen auf einen engeren, in dem blos noch die vier Stände des Landes durch je einen Deputirten, den „Landrath" des Standes, vertreten waren. Die vier Stände sind: der Clerus primarius (das Domkapitel), der Clerus secundarius (die Stifter und Klöster), die Ritterschaft und die Städte. Das Domkapitel wählte gewöhnlich seinen Dechanten, der Clerus secundarius abwechselnd einen Capitular von Unserer lieben Frauen oder den Abt von Huysburg, die Ritterschaft einen aus ihrer Mitte, die Städte einen der drei Bürgermeister, gewöhnlich den von Halberstadt. Die Wahl bedurfte der landesherrlichen Bestätigung; die ständischen Landräthe wurden dann bei der Regierung vereidigt. Im Fall der persönlichen Verhinderung durfte jeder Landrath einen Substituten bestellen, nur den Abt von Huysburg nicht.

Es gab also in Halberstadt neben den zwei königlichen Landräthen, von denen gleich noch die Rede sein wird, vier ständische: die einen waren für bestimmte Bezirke zuständig und hatten im wesentlichen dieselben Befugnisse, wie in den übrigen Provinzen; die andern waren dazu bestellt, die Interessen ihres Standes (Domkapitel, Clerus, Ritterschaft, Städte) zu vertreten, und sahen sich als die verfassungsmäßige Mittelinstanz an, durch welche die Landesregierung mit den Angehörigen der einzelnen Stände verkehren müsse. Daß dies nicht geschah, war ein Hauptpunkt in den landständischen Beschwerden von 1740: die ständischen Landräthe erhoben geradezu den Anspruch einer mindestens concurrirenden, lieber noch ausschließlichen „Jurisdiction" (Amtsgewalt) in ihrem Wirkungskreis, dem Gebiet der einzelnen Stände.

[1]) Diese 12 Corpora waren folgende: 1. das Domkapitel (20 Major präbenden; Propst Prinz Friedrich Heinrich, Dechant Clemens Eberhard v. d. Busche; unter den Canonikern der Minister v. Viereck); 2. die 4 Collegiatstifter: drei Halberstädtische Stifter: St. Bonifacius et Mauritius (Propst C. E. v. d. Busche), St. Petri et Pauli (Dechant Regierungssecretär Boden), Unserer lieben Frauen (Propst der Minister v. Viereck) und das Stift Walbeck; 3. die 3 katholischen Mannsklöster: St. Johannes (in Halberstadt), Hammersleben, Huysburg (die Nonnenklöster waren ausgeschlossen); 4. die Ritterschaft, die ein einziges Corpus bildete; 5. die drei Städte: Halberstadt, Aschersleben, Osterwieck.

Digitized by Google

Das einzige wesentliche Recht, das den ständischen Landräthen geblieben war, ist um 1740 nur noch das der Theilnahme mit Sitz und Stimme an der Ständeversammlung. Die Ständeversammlung bestand damals eigentlich überhaupt nur noch aus diesen vier Landräthen, unter denen der Vertreter des Domkapitels als Landesdirector den Vorsitz und die ausschlaggebende Stimme führte. Hin und wieder nahmen auch wohl nach alter Observanz Vertreter der andern Klöster und Stifter theil, aber mehr nur als außerordentliche Mitglieder. Auch die beiden königlichen Landräthe erhoben um 1740 Anspruch auf Sitz und Stimme in der Versammlung und zwar unmittelbar nach dem Vertreter des Domkapitels. Das General-Directorium hat 1742 verfügt, daß sie mit dem Deputirten der Ritterschaft (dem ritterschaftlichen Stände-Landrath) den Platz nach dem Clerus secundarius einnehmen sollten — ein Arrangement, mit dem die Landräthe durchaus nicht zufrieden waren. Vielleicht hat diese Unzufriedenheit sie verhindert, von dem Recht der Theilnahme Gebrauch zu machen; jedenfalls ist es später außer Uebung gekommen.

So nahmen also die 4 Halberstädter Landräthe eine ähnliche Stellung ein, wie der Engere Ausschuß in Magdeburg. Nur in einem Punkt weicht ihre Verfassung von jener erheblich ab. Sie hatten nicht das Recht der Selbstergänzung, sondern sie wurden von den einzelnen Ständen gewählt; und sie wurden ferner vor dem Zusammentritt einer Ständeversammlung von den Versammlungen der einzelnen Stände instruirt. Zu der Versammlung des ritterschaftlichen Corpus war früher nur zugelassen worden, wer 16 Ahnen nachweisen konnte; das war um 1740 nicht mehr üblich; der Besitz eines Rittergutes war maßgebend; thatsächlich blieben aber die nichtadeligen Rittergutsbesitzer ausgeschlossen.

Die landständischen Sitzungen scheinen regelmäßig vierteljährlich stattgefunden zu haben; außerdem gab es außerordentliche Zusammenkünfte. Termin und Gegenstand der Verhandlungen wurden der Regierung mitgetheilt.

Was eigentlich in der Regel Gegenstand der ständischen Verhandlungen war, ist schwer zu sagen. Regelmäßigen Antheil an der Steuerverwaltung (durch Abnahme der Contributionsrechnungen und Betheiligung bei der Feststellung der neuen Etats) scheinen sie

Digitized by Google

so wenig genommen zu haben, wie der Engere Ausschuß in Magdeburg. Wahlen hatten sie nicht zu vollziehen (außer der des Landsyndicus, der übrigens aus der landesherrlichen Kasse besoldet wurde und auch vom König bestätigt werden mußte). Die Verwaltung der winzigen Dispositionsgelder (400 Thlr.), die zur Entschädigung der Deputirten selbst, zur Bezahlung des Schreibers, den sich der Syndicus hielt, und anderen dgl. Zwecken gebraucht wurden, konnte sie nicht ausreichend beschäftigen. Es scheinen mehr Berathungen über die allgemeinen Landesangelegenheiten und die besonderen Interessen der einzelnen Stände gewesen zu sein, was ihre Verhandlungen ausfüllte. Im Jahre 1740 war die große Angelegenheit, die sie beschäftigte, die Aufstellung der Landesdesiderien, die der Landsyndicus Meuschen in großer Gründlichkeit und Ausführlichkeit ausgearbeitet hat. Man hoffte damals noch immer das unter der vorigen Regierung verlorene Terrain wenigstens theilweise wiedergewinnen zu können. Friedrich Wilhelm I. hatte einmal denen mit der Festung gedroht, die den Homagialreceß vom 2. April 1650, die Magna Charta des Landes, noch einmal gegen die Regierung citiren würden: auf eben dieses verschollene Landesgrundgesetz beriefen sich jetzt die Stände von neuem, und seine theoretische Geltung ist niemals formell und in rechtlichen Formen aufgehoben worden.

Für die Praxis der Verwaltung freilich waren die ständischen Verhandlungen fast ganz ohne Bedeutung. Nur wo die Regierung sie besonders zuzog, haben sie einigen Einfluß geübt, wie bei der Justizreform von 1738 und 1748. Die ihnen später verliehene Befugniß zur Wahl der königlichen Landräthe existirte damals noch nicht.

Eine eigentliche kreisständische Verfassung gab es im Fürstenthum Halberstadt nicht. Die Kreise, deren Namen sich erhalten haben, mögen hier wie anderswo ursprünglich gerichtliche Zustellungsbezirke gewesen sein: ritterschaftliche Verbände waren sie nicht. Die Ritterschaft bildete nur einen Verband, der das ganze Fürstenthum umfaßte. Die beiden landräthlichen Kreise, die wir um 1740 finden, sind aus mehreren alten Kreisen lediglich zum Behuf der Bezirksverwaltung combinirt worden; daher die Namen: Halberstädtischer Land-, Westerhausenscher, Aschersleben, Erms-

Digitized by Google

lebener Kreis für den einen, und: Osterwieckscher, Oschersleberer, Weferlingenscher Kreis für den andern. Nach einer landräthlichen Instruction vom 20. Februar 1729 zu schließen, sind diese Kreise damals eingerichtet worden. Die Landräthe waren hier nicht zugleich ständische, sondern rein königliche Beamte, wenn auch zum Theil aus dem eingesessenen Adel. Um 1740 amtirt in dem ersten der genannten Kreise der Landrath Everhard Sigismund von Bortfeld, ein alter Herr, der schon fast 20 Jahre im Dienst war, und in dem andern ein Edler v. d. Planitz. Als ihre wesentliche Aufgabe galt, mehr der thatsächlichen Observanz als der Instruction nach, die Besorgung der Militärangelegenheiten: Werbung, Recrutirung, Marsch- und Einquartierungswesen. Mit den Steuerangelegenheiten, dem Kassen- und Remissionswesen hatten sie sich bisher nicht viel zu thun gemacht. Das galt — in ihren eigenen Augen wenigstens — mehr als die Sache der Obereinnehmer, die mehr neben als unter ihnen standen, jedenfalls (was schon der Titel andeutet) in einer selbständigeren Stellung, als die Kreiseinnehmer in den Marken und in Pommern. Diese Obereinnehmer hatten denn auch im Halberstädtschen einen aus Staatsmitteln besoldeten Calculator oder Schreiber, während der Landrath, wenn er seine Schreiberei nicht selbst besorgen wollte (und dazu waren die Herren auch hier zu vornehm), sich auf eigene Kosten einen Schreiber halten mußte; Bureauunkosten wurden ihnen nicht vergütet. Erst seit 1740 hat die Kammer dies Verhältniß der Nebenordnung und diese Theilung der Kreisverwaltungsgeschäfte zu beseitigen gesucht. Sie muthete den Landräthen die Anfertigung der Remissionstabellen zu oder wollte, wenn sie vom Obereinnehmer gefertigt würden, doch den Landrath dafür verantwortlich machen. Alle Sachen, die von der Kammer kamen und das Contributionswesen betrafen, wurden nicht mehr, wie früher wohl geschehen, den Obereinnehmern direct, sondern vielmehr den Landräthen zugesandt, damit sie diese den Obereinnehmern mit den nöthigen Weisungen zustellten; nur so, erklärte die Kammer, könne die Autorität und Stellung der Landräthe aufrecht erhalten werden. Diese Zunahme an Arbeitslast war den Landräthen keineswegs willkommen. Solange der alte Bortfeld lebte, haben denn auch die Landräthe der Neuerung einen sehr entschiedenen passiven Widerstand entgegengesetzt. Aber der Zähigkeit

Digitized by Google

der Kammer scheint es bis 1748 doch gelungen zu sein, sie durchzuführen.

Neben den halberstädtischen Ständen stehen die hohensteinschen in ähnlich bevorrechtigter Stellung, wie die mansfeldischen neben den magdeburgischen: je geringer die thatsächliche Macht war, desto weniger hat die monarchische Regierung hemmend in das ständische Leben eingegriffen.

Die Verfassung der hohensteinschen Stände (deren Existenz natürlich von dem Verlust der administrativen Selbständigkeit des Ländchens nicht betroffen worden ist) gleicht im wesentlichen der von brandenburgischen oder pommerschen Kreisständen. Nur giebt es hier zwei ständische Corpora: die adligen Rittergutsbesitzer und die Städte Elrich, Bleicherode und Sachsa. Sie kommen zu jährlichen Versammlungen in der „Steuerstube" zu Bleicherode zusammen, die Ritterschaft in corpore, die Städte durch ihre Deputirten. Inzwischen führt der Landesdirector (zugleich als ständischer Obersteuerdirector bestellt) die Geschäfte zusammen mit zwei ritterschaftlichen Deputirten und dem Landsyndicus, der ein Jurist und in der Regel Stadtschultheiß in einer der drei Städte war. Dieser Landesdirector ist übrigens wohl damals schon identisch mit dem königlichen Landrath. Es scheint, daß die Stände auch das Recht der Präsentation schon vor 1756 ausgeübt haben: jedenfalls ist der hohensteinsche Landrath immer aus dem eingesessenen Adel genommen worden; es war damals ein Herr vom Hagen.

Das Steuerbewilligungsrecht der hohensteinschen Stände war formell unangetastet geblieben, wenngleich es natürlich durch die Einführung der Accise und die Fixirung der Contribution in seiner Bedeutung eigentlich vernichtet worden war. Die Contributionskasse galt als eine ständische Kasse. Bei den jährlichen Versammlungen wurden von den Ständen die Steuerrechnungen des abgelaufenen Jahres abgenommen und der Etat für das nächste Jahr festgestellt. Ein etatsmäßiges Fixum wurde an die königlichen Kassen abgeführt; der Rest blieb für die Besoldung der ständischen Beamten, des Directors, des Syndicus, eines Kasseurendanten (der die Stelle des Kreiseinnehmers vertritt) und für sonstige Zwecke der ständischen Verwaltung. — Mit dieser Controle der Steuerverwaltung verbanden sich auf den Ständetagen Berathungen über allgemeine

Digitized by Google

Gegenstände der Landesverwaltung, wie z. B. über das Schulwesen, das die Stände beaufsichtigten, ferner die Wahl der Deputirten und des Landraths u. dgl. mehr. Landständische Verwaltung und Kreisverwaltung fallen also im Hohensteinschen zusammen: die alte Grafschaft bildet den dritten der landräthlichen Kreise des halberstädtischen Kammerbezirks.

Der Rest dieses Bezirks, die nicht incorporirten Gebiete: Wernigerode, Derenburg, Hasserode hatten keinen besonderen Landrath, wie sie ja auch nur auftragsweise unter der Kammer standen. Die landräthlichen Geschäfte besorgte für diese Gebiete der in Wernigerode amtirende Commissarius loci Reinhart, der also eine ganz exceptionelle Stellung einnimmt.

Minden-Ravensberg mit Tecklenburg und Lingen.

In ähnlicher Weise wie Halberstadt mit Hohenstein war auch das Fürstenthum Minden mit der Grafschaft Ravensberg administrativ vereinigt worden (1719), eine Veränderung, mit der man sich in Ravensberg um 1740 noch keineswegs abgefunden hatte: man behauptete, der einzige Vortheil der Vereinigung sei die Ersparniß an Besoldungen gewesen, und der werde durch die Erschwerung des Verkehrs mit den Landesbehörden für die Eingesessenen der Grafschaft Ravensberg, namentlich durch die Vertheuerung der Justiz für sie, reichlich aufgewogen. In einer loseren Verbindung mit Minden-Ravensberg standen die Herrschaften Tecklenburg und Lingen, die in der Hauptsache besonders verwaltet wurden.[1])

Die Regierung zu Minden.

Das gemeinsame oberste Landescollegium und Gericht für Minden und Ravensberg war die Regierung zu Minden. Ihre Zusammensetzung entsprach dem Charakter eines Oberlandesgerichts,

[1]) Für diesen Abschnitt ist im allgemeinen zu verweisen auf: Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719 (1894); ferner auf E. A. F. C[ulemann]: Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden (Minden 1748); E. A. F. C[ulemann] Ravensbergische Merkwürdigkeiten, 2 Bde., 1747 und 49.

Digitized by Google

wie es Cocceji bei seinen Reformplänen vorschwebte, wohl noch weniger als es bei anderen Regierungen der Fall war.

An der Spitze standen zwei Präsidenten, die für die Rechtspflege wohl überhaupt nicht in Betracht kamen und von denen der eine sogar in der Regel abwesend war: der Geh. Rath Friedrich Wilhelm v. Derenthall und Christoph Daniel Frhr. v. Danckelman, beide vornehme Herren, die von der Justiz nichts verstanden und denen auch wohl die Leitung der Verwaltungsgeschäfte nicht eben viel Arbeit gemacht haben wird. Derenthall muß man wohl als die eigentliche repräsentative Persönlichkeit ansehen: er stand schon seit einer Reihe von Jahren an seiner Stelle und ist auch durch die Cocceji'sche Reform von 1749 nicht daraus verdrängt worden, wenngleich damals seine Befugnisse in einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Weise eingeschränkt worden sind. Danckelman,[1]) dem es ebenso an Fleiß wie an Kenntnissen gefehlt zu haben scheint, hatte die Stelle, die ihm einen gewissen Glanz verlieh, eigentlich geradezu gekauft: für die 6000 Thlr., die er König Friedrich Wilhelm I. zur Recrutenkasse geboten hatte, war sie ihm ohne besondere amtliche Verpflichtungen mit einem jährlichen Gehalt von 300 Thlrn. verliehen worden. Man schätzte ihn wohl mehr als reichen und ansehnlichen Cavalier und um der Familie willen, als nach seinen Beamtenqualitäten; auch später, bei der Reform, trug man Bedenken, ihn zu entfernen, obwohl er fast beständig abwesend war — er scheint sich, übrigens mit besonderer königlicher Erlaubniß, häufig in Berlin aufgehalten zu haben — und obwohl er als eine Arbeitskraft bei dem Collegium wohl gar nicht in Betracht kam.

Die Mängel dieses Präsidiums hatten dazu geführt, daß man 1738 noch einen tüchtigen Juristen als Vicepräsidenten angestellt hatte, den Geh. Rath Freiherrn v. Schellersheim.[2]) Er war der Sohn eines sächsischen Geheimen Raths, hatte nach Absolvirung seiner Universitätsstudien die üblichen Reisen gemacht und war dann zunächst Syndicus der Reichsritterschaft in Schwaben geworden.

[1]) Er war ein Neffe Eberhard v. D.'s, Sohn des Mindenschen Regierungspräsidenten und Kanzlers Wilhelm Heinrich Frhr. v. D., Bruder des späteren, schon 1746 gestorbenen Ministers Wilhelm Friedrich v. D.; seine Mutter war eine geborene v. Derenthall. Geneal.-hist. Nachr. 9, 1107.

[2]) Geneal.-hist. Nachr. 10, 987. 11, 662.

Digitized by Google

In dieser Stellung scheint er geadelt worden zu sein, wobei er den Namen v. Schellersheim annahm, während der ursprüngliche Name seiner Familie Schellhaß lautete. 1734 war er, eben erst 23jährig, Rath bei der Mindenschen Regierung geworden. Die Stelle eines Vicepräsidenten, für die er, wie es scheint, sehr geeignet war, hat er übrigens nicht lange bekleidet: 1744 ist er an Plothos Stelle Stiftshauptmann in Quedlinburg geworden; indessen für die Justiz rechnete man noch immer auf ihn: wir werden bei der Cocceji-Justizreform noch von ihm hören.

Neben diesen drei Präsidenten finden wir bei der Mindenschen Regierung zwei Directoren, deren Stellung einigermaßen durch die zum Theil subalternen Nebenämter charakterisirt wird, die sie zugleich bekleiden: der eine, Thilemann gen. Schenck, versieht zugleich das Lehns- und das „Regierungssecretariat" (d. h. wohl das, was anderswo Protonotariat genannt wird, die eigentliche Gerichtsschreiberei), der andere, Geh. Rath v. Huß, verwaltet das Archiv und fungirt außerdem als Grenzrath[1]) und als Friedenscommissar (für das Vorstadium der Verhandlung „zur Güte", das vor dem eigentlichen Prozeßverfahren vorgeschrieben war). Es waren wohl tüchtige Arbeiter, aber nicht eigentliche Directoren. Bei weitem der fähigste unter den Räthen scheint der gewesen zu sein, dem später Cocceji die eigentliche Leitung des Collegiums, wenigstens soweit die Rechtspflege in Betracht kommt, anvertraut hat, der Regierungsrath Rudolf Culemann, aus alter mindenschen Raths- und Beamtenfamilie, zugleich Director des Schöppenstuhls und regierender Bürgermeister von Minden. Außer ihm kommen eigentlich nur noch 3 Räthe für die Arbeit bei der Regierung in Betracht; alle übrigen sind gewöhnlich gar nicht in Minden anwesend. So die Herren v. Korff und v. d. Reck, die beide auf ihren Gütern wohnten, der eine auf Obernfelde bei Lübbecke, der andere auf Stockhausen. Korff war zugleich einer von den beiden Landräthen; wir werden ihn auch bei der Kammer noch zu erwähnen haben. Der Geh. Rath v. d. Reck gehörte dem Domkapitel an und war zugleich Bürgermeister in Lübbecke; ob man ihn mit dem Landrath gleichen Namens, der in den Akten erwähnt wird, identificiren darf, scheint

[1]) D. h. als fiscalischer Beamter für Grenzsachen.

Digitized by Google

mir zweifelhaft. — Gar nichts mit dem Collegium zu thun hatte der uns schon bekannte Präsident v. Reichenbach, der immer noch in den Mitgliederverzeichnissen der Behörde (auch in der amtlichen Enquete von 1745) erscheint, obwohl er schon längst in der Residenz in ganz anderen Aemtern thätig war; nur der Gehaltsbezug verband ihn noch mit der Mindenschen Regierung.

Als ein Rest der alten Ravensbergischen Regierung erscheinen die drei Mindenschen Regierungsräthe, die im Jahre 1740 noch dauernd in Bielefeld ihres Amtes walteten. In welcher Weise das geschah, vermag ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Zwei von ihnen (Pott und Meinders) sehen wir bei der Huldigung von 1740 als Commissare fungiren; ähnliche Aufträge in publicis mochten öfter vorkommen und die Einrichtung ständiger Commissare in Bielefeld wünschenswerth gemacht haben. Ob sie auch eine regelmäßige richterliche Thätigkeit ausgeübt haben, ist zweifelhaft: die Beschwerden der Stände von 1740 sprechen eigentlich gegen diese Annahme. Einer von ihnen (Pott) stand (wie man 1745 gelegentlich erfährt) als Director an der Spitze des städtischen Matrimonialgerichts in Bielefeld. Andererseits aber wird man ihre Anwesenheit in Bielefeld durch jene Geschäfte in Landeshoheits- und Lehnssachen schwerlich für genügend motivirt erachten können. Vielleicht handelt es sich um alte Herren, die die Uebersiedelung von 1719 nicht hatten mitmachen mögen; ohne Beispiel wäre das nicht; es darf dabei auf die Thatsache verwiesen werden, daß zwei von ihnen in den nächsten Jahren verschwinden und daß keiner von den genannten Gehalt bezog.

Mit den Gehaltsverhältnissen stand es bei der Mindenschen Regierung überhaupt noch übler als anderswo. Außer den beiden Präsidenten, von denen der wirklich amtirende, Derenthall, 600 Thlr. Gehalt und etwa die Hälfte an Emolumenten bezog, waren überhaupt nur noch drei Räthe besoldet und zwar mit den kläglichen Gehältern von 200—140 Thlr., während eine ordentliche Rathsbesoldung nach den früheren Bestimmungen 4—500 Thlr. betragen sollte. Nicht weniger als 2000 Thlr. waren dem Collegium unter Friedrich Wilhelm I. entzogen worden. Das Präsidentengehalt, 1000 Thlr., hatte der alte Ilgen seiner Zeit mit nach Berlin genommen; es machte jetzt einen Theil der Besoldung des Ministers

Digitized by Google

v. Podewils aus; auch einige Geheime Kanzlisten participirten daran. Ebenso war eine Rathsbesoldung mit Reichenbach von der Regierung fort und nach Berlin gekommen; eine andere war einem Mitglied der Kriegs- u. Domänenkammer verliehen worden; auch das Gehalt des Lehnssecretärs (100 Thlr.) war eingezogen worden. Nicht ohne Grund beschwerten sich die Stände und das Collegium selbst über diese Behandlung.

Während die wirklich anwesenden Räthe (mit Einschluß des Präsidenten) zusammen nur 1140 Thlr. Gehalt und etwa 8—900 Thlr. Sporteln genossen, belief sich das dienstliche Einkommen des Subalternpersonals (7 Secretäre, ein Archivar und einige Unterbeamte) auf 1267 Thlr. an Gehältern und 1348 Thlr. an Emolumenten — ein Mißverhältniß, das nur dadurch einigermaßen ausgeglichen wurde, daß die bestdotirte Subalternstelle, die des ersten Secretärs, der 360 Thlr. Gehalt und etwa 496 Thlr. Emolumente hatte, und ebenso die des Archivars (100 Thlr. Gehalt) thatsächlich von zwei älteren Räthen verwaltet wurden.

Die Zahl der Prozesse mochte im Jahr an 250 betragen. Advocaten gab es in Minden selbst 14, in Ravensberg 9. Dazu kamen 11 Procuratoren.

Das Consistorium in Minden bestand aus den Räthen der Regierung unter Zutritt von 4 Geistlichen, unter denen der General-Superintendent von Minden die erste Stelle einnahm. Der gleichfalls dazu gehörige General-Superintendent von Ravensberg in Bielefeld war ihm zugleich adjungirt; außerdem finden wir in dem Consistorium einen reformirten Inspector. Der Ravensbergische Superintendent hatte in manchen Dingen wohl eine freiere Stellung. Außerdem gab es für die Ehesachen, den Hauptheil der geistlichen Gerichtsbarkeit, in Bielefeld das besondere städtische Matrimonialgericht, von dem wohl die Appellationen an das Consistorium gingen.

Ein Criminalcollegium war in Minden nicht vorhanden. Wir dürfen wohl annehmen, daß der alte Schöppenstuhl, der unter Leitung des Regierungsraths Culemann mit 4 Assessoren und einem Secretär arbeitete, die Functionen eines solchen in Verbindung mit der Regierung als der obersten Landesjustizbehörde besorgte.

Mit Tecklenburg und Lingen hatte die Mindensche Regierung nichts zu thun, weder in Landeshoheits- noch in Justizsachen. Wenn

Digitized by Google

einmal (1745) der Tecklenburger Landrichter als abwesendes Mitglied des Mindenschen Regierungscollegiums aufgeführt wird, so bestand doch thatsächlich keinerlei Zusammenhang. Nicht einmal regelmäßige Appellationsinstanz war die Mindensche Regierung für diese Lande.

In Verwaltungsangelegenheiten dagegen gehörten auch Lingen und Tecklenburg mit zu dem Bezirk der Mindenschen Kammer.

Kriegs- und Domänenkammer zu Minden.

Diese Kammer war in den letzten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. der Schauplatz eines großen administrativen Scandals gewesen. 1738 hatte der Präsident, Friedrich Wilhelm v. Borcke,[1]) der übrigens zugleich das Präsidium bei der Clevischen Kammer führte und Wirklicher Geheimer Rath war, eine Untersuchung gegen den Landrentmeister Rappard veranlaßt, bei der Dinge zu Tage kamen, die ihn selbst wegen seiner eigenen Amtsführung auf das schwerste belasteten. Er sollte sich exorbitante Bauernschindereien haben zu Schulden kommen lassen und sollte außerdem für Bauern aus seinem Bezirk gegen Geld Pässe zum Abzug nach Holland und sonst ins Ausland ausgestellt haben. Der König war mit einem seiner Donnerwetter dazwischen gefahren. Präsident und Directoren der Kammer waren cassirt, sämtliche fiscalische Beamte, weil sie ihre Pflicht nicht gethan, ihrer Aemter entsetzt worden. Das General-Directorium hatte die schwersten Vorwürfe zu hören bekommen. Wenn man in den königlichen Cabinetsordres aus diesen Tagen die im höchsten Maße ungnädigen Wendungen liest über den „meineidigen Präsidenten Borck" und über die „pendablen Sachen", die er begangen, so sollte man meinen, der so Bescholtene und Gestrafte wäre für die preußische Verwaltung in alle Zukunft ein unmöglicher Mann gewesen. Dem war nicht so. Aus dem Hessen-Kasselschen Dienst, in den er gegangen war, ist er später wieder in den preußischen zurückgetreten, nachdem er die Heirath des Prinzen Heinrich mit einer Hessischen Prinzessin vermittelt hatte. König Friedrich scheint ihm von Anfang an gewisse Aussichten gemacht zu haben. Wir werden ihm in den folgenden Urkunden wieder begegnen, und

[1]) Klaproth 415, Isaacsohn III. 134, 178.

Digitized by Google

zwar in der Stellung eines dirigirenden Ministers im General-Directorium für eben die Lande, die er früher als Präsident der Kammer verwaltet hatte. Freilich müssen wir hier hinzufügen, daß er auch mit dieser zweiten Epoche seines preußischen Staatsdienstes ein, wie es scheint, nicht eben rühmliches Ende genommen hat.

Borckes Nachfolger als Präsident der Mindenschen und zugleich der Clevischen Kammer war ein Mann geworden, der sich bereits aus dem Staatsdienst zurückgezogen hatte: der Kurmärker Friedrich Wilhelm v. Rochow,[1]) ein Schwiegersohn des Ministers v. Görne, der einst seine Verwaltungslaufbahn bei der kurmärkischen Kammer begonnen, dann als Geh. Finanzrath mit dem Etatsminister v. Görne zusammen in den Sachen des „preußischen Retablissements" gearbeitet hatte und schließlich an Happes Stelle, bei dessen Berufung auf den Ministerposten im General-Directorium, für wenige Jahre Chefpräsident der Kurmärkischen Kammer geworden war. 1734 hatte er seinen Abschied genommen. Nun hatte ihn, vier Jahre später, der Wille des Königs auf den durch Borckes Cassirung erledigten Posten berufen: mit dem Prädicat als wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsminister war er an die Spitze der beiden Kammern getreten. Aber er war, obwohl noch nicht besonders alt, doch amtsmüde. Wohl schon seit dem Thronwechsel hat er daran gedacht, sich zurückzuziehen. Wir werden ihn nur noch wenige Jahre in seiner Stellung finden. Er hielt sich übrigens gewöhnlich nicht in Minden auf, wie sein Vorgänger, sondern in Cleve; mit seinem Abgang hat dann die rheinisch-westphälische Oberpräsidentenstelle, die Verbindung der beiden Kammerpräsidien in einer Person, auf Jahrzehnte hinaus aufgehört.

Auch die Directoren der Mindenschen Kammer, Kulenkamp und Bonorden, waren 1738 entlassen worden. An ihre Stelle war als einziger Director der Kammer der bisherige Vicedirector, Victor Karl Moritz v. Bessel[2]) getreten, ein tüchtiger Verwaltungsbeamter, dem noch eine bedeutende Zukunft bevorstand.[3]) Unter

[1]) Klaproth 418, Isaacsohn 3, 46. Geneal.-hist. Nachr. 10, 136.

[2]) Die Familie scheint aus Minden zu stammen. Unter den Secretären der Regierung finden sich nicht weniger als 3 Bessel. Der Kammerdirector war wohl erst selbst geadelt worden.

[3]) 1748 ist er Präsident der Clevischen Kammer geworden († 1758).

Digitized by Google

ihm arbeiten in Minden 7 Räthe, von denen der tüchtigste unzweifelhaft Caspar Heinrich Bügel war, den wir später als Commissar in Ostfriesland finden werden; außerdem mag noch erwähnt werden der älteste Rath, Friedrich Karl v. Werner — wohl ein Verwandter des Cüstriner Kammerpräsidenten — und Conrad Gerhard Rappard, nicht zu verwechseln mit dem der gleichen Familie entsprossenen Oberempfänger. Als Oberforstmeister fungirten die Herren v. Lettow und v. Korff, letzterer wohl als Adjunct für den Oberforstmeisterposten wie für das damit verbundene Ober-Jäger-Amt. Als Landrath, der er zugleich war, gehörte er dem Collegium ebensowenig an, wie sein College v. d. Reck. Auch die Steuerräthe und Localcommissare gehören in Minden als solche nicht zum Kammercollegium. Es gab ihrer drei, von denen einer, von Minden[1]) aus, die Städte des Fürstenthums samt dem ravensbergischen Blotho, ein zweiter von Herford aus die übrigen Städte der Grafschaft Ravensberg, der dritte von Tecklenburg aus die Städte der beiden Herrschaften verwaltete. Wenn der Tecklenburgische Commissar (Balcke) als Kriegs- und Domänenrath und Mitglied des Kammercollegiums erscheint, so erklärt sich das wohl namentlich dadurch, daß er zugleich als Oberempfänger die Tecklenburgische und die Lingensche Obersteuerkasse unter sich hatte; ebenso wird die anscheinende Zugehörigkeit eines Lingenschen Localbeamten, des dortigen Hausvoigts und Postmeisters (Bauer) dadurch motivirt sein, daß er als Oberjäger in Tecklenburg-Lingen die Forstverwaltung der beiden Herrschaften führte. Die Rendanten der beiden Hauptkassen in Minden selbst sind nicht Mitglieder der Kammer, weder der Oberempfänger bei der Steuerkasse, der „Obercommissarius" Joh. Wilhelm Rappard (der übrigens aus der Untersuchung von 1738 offenbar gerechtfertigt hervorgegangen ist), noch der Landrentmeister; beiden steht übrigens je ein Controleur zur Seite. Ebenfalls außerhalb des eigentlichen Kammercolleginms steht der Landbaumeister mit seinem Bureaubeamten, dem Landbauschreiber. Bemerkenswerth ist die Art der

[1]) Der Mindensche Localcommissar steht zugleich dem dortigen Acciseamt vor, bei dem folgende Beamte erwähnt werden: 1 Inspector (mit Adjunct) und 1 Controleur, 1 Wein- und Leggeschreiber, 1 Wageschreiber, 1 Aufseher der Kaufmannschaft, 2 Kassendiener, 1 Schiffsinspector, 2 Polizeiausreuter, 2 Mühlenaufseher (mit Adjunct).

Digitized by Google

Arbeitstheilung bei dem Subalternpersonal der Kammer: die 3 expedirenden Secretäre haben die Expeditionen unter sich nach den Territorien getheilt: einer besorgt die für die Grafschaft Ravensberg, der zweite die für das Fürstenthum Minden, der dritte die für Tecklenburg und Lingen. Wie bei ihnen die territoriale Absonderung, so wirkt bei der Registratur und der Calculatur die sachliche Trennung der Commissariats- und Kammersachen nach: je ein Registrator und Calculator besorgt die Kriegs- und Steuersachen, ein anderer die Domänen- und Zollsachen. Die beiden ersteren führen noch den Titel Kriegscommissar. Dazu kommen 4 Kanzlisten und 3 Pedelle.

Eine eigenthümliche Einrichtung, die sich nur in Minden findet, ist das Amt des Wichgräfen, der als ein höherer Executivbeamter zu denken ist. Er führt den Titel Kriegs- und Domänenrath, ohne jedoch zum Kammercollegium zu gehören. Fiscalische Beamte giebt es im ganzen 8: je ein besonderer Advocatus fisci fungirt für Minden und für Ravensberg; Kammerfiscale giebt es in allen 4 Gebieten; die meisten haben Nebenämter. So ist der Mindensche Kammerfiscal Reuber zugleich Mindenscher Rathsverwandter, Stadtrichter, Garnisonauditeur und Jagdrath (d. h. fiscalischer Beamter speciell für Jagdübertretungen). Unter den Fiscalen ist auch der später noch vorkommende Landrath und Landsyndicus Frederking, ein tüchtiger Jurist, zugleich Defensor in Criminalsachen.

Das Collegium sanitatis besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und 2 Regierungsräthen, einem Rath von der Kammer und dem Stadtphysicus. — Derselbe Rath von der Kammer (Schütz) ist Director des Collegium medicum, dessen Beisitzer aus je zwei Aerzten und Chirurgen bestehen. Außerdem wirkt dabei ein besonderer Medicinalfiscal.

Das Intelligenzwesen besorgt eine Commission, die zusammengesetzt ist aus den beiden Directoren der Regierung und der Kammer und einem Bürgermeister von Minden.

Mindensche Landstände.

Im Fürstenthum Minden bestanden die Landstände eigentlich aus den drei Verbänden des Domkapitels,[1]) der Ritterschaft,[2]) mit

[1]) Ueber die Verfassung des Domkapitels vgl. Spannagel: Minden-Ravensberg, S. 75, und Weddigen im „Westfälischen Magazin" I. 60 ff. Probst war

Digitized by Google

der die Prälaten vereinigt waren, und der Städte und Flecken.[3]) Die letzteren hatten aber schon lange aufgehört, sich an den landständischen Berathungen zu betheiligen; und auch das Domkapitel scheint seit dem Beginn des noch immer schwebenden Quartstreites[4]) mit dem Landesherrn gegenüber der loyaleren Ritterschaft in eine isolirte Stellung gedrängt worden zu sein, die es nicht zur Ausübung landständischer Rechte kommen ließ. Um 1740 haben wir es im wesentlichen nur mit dem combinirten Stande der Prälaten[5]) und der Ritterschaft zu thun, in dem die ritterschaftlichen Interessen, d. h. die Interessen des grundbesitzenden Adels, fast ausschließlich zur Geltung kamen, da die darin vertretenen Stifter und Klöster bis auf eines säcularisirt worden waren und auch hinsichtlich des Besitzes nicht weit über das Maß des bei der Ritterschaft Gewöhnlichen hervorragten.

So war z. B. der Landtag, auf dem die Gravamina von 1740 beschlossen worden sind, lediglich eine Versammlung von Prälaten und Ritterschaft.[6]) Solche Landtage wurden im Fürsten-

damals noch der 1734 ernannte Reichsgraf v. Eltz, Kaiserlicher Geheimer Rath, kurmainzischer Generalvicar und Statthalter im Eichsfeld (in Mainz), Dechant (und damit der eigentliche Vertreter des Domkapitels in weltlichen und insbesondere auch landständischen Angelegenheiten war ein Herr v. Hammerstein.

[2]) Ueber die Ritterschaft vgl. Frhr. v. d. Horst: Die Ritterstitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstenthums Minden. Berlin 1894. Zur Ritterschaft gehörte in Minden jeder adelige Besitzer eines im Fürstenthum belegenen Rittersitzes. Präsentation und Aufschwörung erfolgte noch in der alten Form.

[3]) Minden, Lübbecke, Petershagen, Schlüsselburg, Hausberge.

[4]) Vgl. darüber Spannagel a. a. O. S. 93 ff. Es handelte sich um das Recht des Landesherrn, den vierten Theil der Einkünfte aus den reformirten Canonicaten zu beziehen, das Friedrich Wilhelm I. mit fiscalischer Strenge geltend gemacht hatte. Das Domkapitel hatte dagegen beim Reichshofrath geklagt. Die Klage war zwar 1736 zurückgezogen worden, der Streit aber schwebte noch.

[5]) Die zum zweiten Stande gehörenden 5 Prälaten waren: die Pröpste der Stifter zu Levern und Auernheim, der Johanniter-Comtur von Wietersheim, der Vertreter des Fräuleinstifts S. Marien zu Minden, (damals Landrath und Landsyndicus Frederking) und der Abt des Klosters S. Mauritius und St. Simeon zu Minden. Nur das letztere war noch geistlich.

[6]) Das geht u. a. hervor aus der Vollmacht für die Deputirten, die die Gravamina zu überreichen hatten (Landesdeputirter v. d. Horst und Landsyndicus Frederking): sie ist ausgestellt nur von Prälaten und Ritterschaft (Minden 5. Sept. 1740), obwohl es darin heißt, daß die Aufstellung der Gravamina beschlossen

Digitized by Google

thum Minden noch regelmäßig gehalten, wie es scheint, jährlich zweimal, im Mai und im November, und außerdem bei außerordentlichen Gelegenheiten nach Bedürfniß. Den Vorsitz bei diesen Landtagen, die also hier keine bloßen Deputationstage waren, führte der Landesdeputirte der Prälaten und Ritterschaft, damals der Lingensche Commissaire en chef, Geh. Finanzrath v. d. Horst. Verfassungsmäßig war eigentlich noch ein zweiter Landesdeputirter, der des Domkapitels, verordnet; doch finden wir von einem solchen um 1740 keine Spur: das Domkapitel tritt, wie gesagt, bei den landständischen Angelegenheiten ganz zurück. Als eine Art ständigen geschäftsführenden Ausschusses der Landstände war früher (1650) das Institut der drei Landräthe begründet worden, die zugleich auf den Landesherrn vereidigt wurden und, wie anderswo, eine vermittelnde Instanz zwischen ihm und den Ständen darstellten; zwei davon sollten ursprünglich aus dem Domkapitel, einer aus dem Stande der Prälaten und Ritterschaft genommen werden. Die drei Landräthe und die beiden Landesdeputirten hatten zusammen früher die ständische Steuerverwaltungsbehörde gebildet. Mit den großen Veränderungen in der Steuerfassung des Landes — durch die Einführung der Accise, die Bestellung eines Obersteuerdirectoriums, an dem die Stände immer noch einen, wenn auch beschränkten Antheil hatten, endlich durch dessen Umwandlung in ein rein landesherrliches Commissariat — hatte sich auch die Stellung der Landräthe und der Landesdeputirten ganz wesentlich verändert. Die einen wie die andern hatten nun nichts mehr mit der centralen Steuerverwaltung zu schaffen. Die Landesdeputirten (oder vielmehr der eine, der nur noch wirklich fungirte) hatten in der Hauptsache nichts weiter mehr zu thun, als die Landtage zu berufen und den Vorsitz dabei zu führen. Die Landräthe aber waren, wie in anderen Provinzen, zu landesherrlichen Bezirksbeamten umgewandelt worden, die freilich auch noch das ständische, ritterschaftliche Interesse wahrnahmen. Diese wichtige Umwandlung war erst im Jahre 1734 erfolgt. Sie hatte zugleich Gelegenheit geboten, das Domkapitel, das ja damals wegen seiner Appellation nach Wien in tiefster Ungnade

worden sei „auf unserem letztgehaltenen Landtag" (Gen.-Dir. Minden XII, 1). Für die Absonderung des Domkapitels spricht auch, daß weder ein Landesdeputirter noch Landräthe vom Domkapitel in der nächsten Zeit vorkommen.

Digitized by Google

beim König stand, ganz aus der Verwaltung zu verdrängen. Die beiden Landrathsstellen, die ihm früher bewilligt worden waren, sind damals eingezogen worden; dafür wurden aus der Ritterschaft nunmehr zwei Landräthe bestellt, die an die Spitze der beiden neu eingerichteten Kreise traten, mit Befugnissen und Aufträgen, die im allgemeinen denen der mittleren Provinzen entsprachen. Während wir also in Halberstadt ständische und königliche Landräthe neben einander finden, sind in Minden, ähnlich wie z. B. in Magdeburg, die ständischen Landräthe — freilich nicht wie dort in vermehrter, sondern vielmehr in beschränkter Zahl — zu königlichen Bezirksbeamten umgewandelt worden. Es bleibt der Fortsetzung der früheren Reihe dieser Publication überlassen, diesen wichtigen und in seinen Einzelheiten noch keineswegs genügend aufgeklärten Vorgang näher zu verfolgen; hier kommt es nur darauf an, festzustellen, wie die Verhältnisse um 1740 lagen. Sie wurden damals offenbar noch als neu und ungewohnt empfunden und — vom Standpunkt des ständischen Interesses aus, keineswegs als eine Verbesserung. In ihren Beschwerden von 1740 dringen die Landstände (also Prälaten und Ritterschaft) auf eine Wiederherstellung der drei Landrathsstellen, auf Wiederbesetzung der dritten, wie sie es fassen. Zugleich sind es bemerkenswerther Weise zwei Punkte, auf die sie besonderes Gewicht legen: einmal die Ausstattung der beiden bestehenden Landräthe mit einem ordentlichen Gehalt (der eine, Herr v. Korff, hatte nur 150, der andere, v. d. Reck, gar nur 50 Thlr.), und dann ihre Aufnahme in die Kriegs- und Domänenkammer als gleichberechtigte Mitglieder dieser Behörde. Für Männer von ihrer Herkunft und Stellung — erklären die Stände — sei es nicht angemessen, von der Kammer als deren Untergebene angesehen und behandelt zu werden: die Kammer habe sie aber bisher gewissermaßen wie ihre „Subalterne" „tractirt". Man sieht: die Landräthe werden von den Ständen noch ganz als die Ihren betrachtet: eine möglichst angesehene Stellung wird für sie erstrebt; daß sie dem Regierungscollegium angehörten, hatte wohl nur geringe praktische Bedeutung: indem sie aber in die Kriegs- und Domänenkammer eintraten, hätten sie in gewisser Weise den beschränkten Charakter von bloßen Bezirksbeamten abgestreift. Es stimmt ganz dazu, daß die Landräthe auch zu den ständischen Versammlungen zugezogen wurden —

Digitized by Google

ich weiß nicht, ob blos aus alter Gewohnheit oder auf besonderen königlichen Befehl. Diese ritterschaftlichen Versammlungen entsprechen in gewissem Sinne den Kreistagen in den mittleren Provinzen. Kreisständische Verbände und Versammlungen haben sich in Minden nicht ausgebildet: die neuen Kreise waren bloße Verwaltungsbezirke ohne communales Leben. Als später die förmliche Präsentation der Landräthe nach dem Muster der anderen Provinzen eingeführt wurde, brauchte man den unbestimmten Ausdruck, daß sie erfolgen sollte „durch die Landstände und Kreiseingesessenen". In der Publication selbst wird noch des näheren davon die Rede sein. Jeder Kreis hatte seine Kreiskasse, die der Obereinnehmer führte und die der Landrath zu revidiren hatte; eine Betheiligung der Stände fand aber dabei nicht statt. Die Obereinnehmer haben wohl eine etwas höhere Stellung, als die Kreiseinnehmer in den Marken und in Pommern. Sie nahmen den Landräthen auch wohl einen Theil der Bureauarbeit ab. Vielleicht lagen in dieser Hinsicht die Dinge um 1740 in Minden ähnlich wie in Halberstadt; so viel aber ist sicher, daß nach der Instruction alles durch den Landrath gehen sollte: er hatte die behördlichen Verfügungen dem Obereinnehmer mit seinen Weisungen zuzustellen; er hatte den jährlichen Ansatz der ungewissen Gefälle zu machen und über etwaige Remissionen zu berichten; an ihn hielt sich die Kammer auch wegen der Contributionskasse. Weil er dergestalt für den Obereinnehmer gewissermaßen haften mußte, ist ihm später (1766) auch die Präsentation von 3 zu dem Posten nach seiner Meinung geeigneten Personen überlassen worden: davon ist 1740 noch nicht die Rede gewesen. Vorher wie nachher aber mußte der Obereinnehmer Caution bestellen.

An der Kreissteuerverwaltung waren also die Stände in Minden nicht betheiligt, wohl aber an der Landessteuerverwaltung, freilich in ganz anderer Weise wie früher und etwa so wie die Landstände in Pommern und der Neumark. Die Rechnungen der Obersteuerkasse wurden ihnen vorgelegt; ihre Erinnerungen und Wünsche wurden bei deren Abnahme gehört. So war es wenigstens später: es wird schon um 1740 nicht anders gewesen sein. Bei wesentlichen Veränderungen freilich, wie bei der Einführung der Cavalleriegelder, waren die Stände nicht zugezogen worden, worüber

Digitized by Google

sie sich 1740 beschweren. König Friedrich hat keine besonders gute Meinung von ihnen gehabt. Als sie bei der Justizreform wegen Bewilligung eines Beitrags zur Besoldung der Regierung Schwierigkeiten machten, meinte er wohl, eine solche Haltung sei er von ihnen gewöhnt. Bei der Revision des Mindenschen Contributionskatasters, die 1744 in Angriff genommen und 1753 beendet wurde, sind Deputirte der Stände, des Domkapitels wie der Prälaten und Ritterschaft zugezogen worden; wir finden sie namentlich in der Form von Conferenzen mit dem Kammerpräsidenten thätig.

An Beamten hielten die Stände einen Syndicus, einen Secretär und einen Boten. Sie wurden von den Ständen selbst gewählt, aber, ebenso wie die Landesdeputirten und die Landräthe, aus der Oberſteuerkasse besoldet. Landsyndicus war zur Zeit der schon erwähnte „Landrath" Frederking, der übrigens in dieser Stellung vom König bestätigt zu sein scheint und der als Fiscal zugleich auch Staatsbeamter war.

Prälaten und Ritterschaft verfügten über Dispositionsgelder in der Höhe von 300 Thlr. Da die Beamtenbesoldungen anderweitig bestritten wurden, werden sie vorzugsweise zur Entschädigung der Theilnehmer an den landständischen Zusammenkünften gedient haben.

Ständische Einrichtungen in Ravensberg.

In Ravensberg gab es nur einen Stand, die Ritterschaft, d. h. die adligen Besitzer der von altersher landtagsfähigen Rittergüter. Der Nachweis von 16 Ahnen, die feierliche Reception durch „Aufschwören" seitens zweier Mitglieder der Corporation war auch hier noch üblich. Noch unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. hatte ein ständischer Ausschuß bestanden, in dessen Händen die laufende Geschäftsverwaltung lag: der Landcommissarius und die 4 auf Lebenszeit gewählten und besoldeten Deputirten. Schon 1719 hatte der König eine der Deputirtenstellen eingezogen und die Gehälter der übrigen auf die Hälfte herabgesetzt. Vor einigen Jahren waren sie gänzlich beseitigt worden. Dafür waren auch hier seit 1734 zwei Landräthe bestellt worden, die die Ritterschaft aus ihrer Mitte präsentirte, und von denen der eine die Aemter Limberg und Blotho, der andere die Aemter Sparenberg und

Digitized by Google

Ravensberg in Militär-, Polizei- und Contributionssachen unter sich hatte. Eine eigentliche Kreisverfassung gab es hier noch weniger als in Minden. Die vier alten Aemter waren eigentlich die Verwaltungsbezirke geblieben, nur daß man je zwei unter einen Landrath gestellt hatte. Es gab hier nicht Kreiscontributionskassen wie in Minden, sondern vier Contributionskassen in den einzelnen Aemtern; ob die Amtsritterschaft, die ja früher unter den Drosten zu besonderen Versammlungen gelegentlich zusammengetreten war, irgend welchen Antheil an ihrer Verwaltung hatte, vermag ich nicht zu sagen. Im übrigen waren die Verhältnisse bei den Landräthen und den Contributionseinnehmern (Obereinnehmern) hier ganz ähnlich wie in Minden.[1]) Auch hier sind die Landräthe ein integrirender Bestandtheil der Stände. Der älteste der beiden Landräthe[2]) führt in der Regel das Directorium der Ritterschaft und veranlaßt ihre Zusammenkünfte, die seit Friedrich Wilhelm I. aus Acciserücksichten nicht mehr, wie früher, auf dem platten Lande, sondern damals in der Regel in Bielefeld gehalten wurden. Ob bei diesen Zusammenkünften etwa die Rechnungen der Contributionskassen nachgesehen und die Etats für die einzelnen Aemter revidirt wurden, habe ich nicht feststellen können. Die Stände verfügten hier über einen Dispositionsfonds von 400 Thlr., aus dem wahrscheinlich auch der Landsyndicus bezahlt wurde.

Bezirksverwaltung.

Wir haben die landräthliche Kreisverwaltung für diese beiden Länder mit der Darstellung der ständischen Einrichtungen verbinden müssen; zum näheren Verständniß der Verhältnisse der Bezirksverwaltung mögen noch einige Bemerkungen hinzugefügt werden. Es ist schon erwähnt worden, daß die alten Aemter eigentlich doch die Grundlage der Bezirksverwaltung bilden. Noch in einem Verzeichniß

[1]) Die Contribution wurde von den einzelnen Kassen wohl an die Obersteuerkasse in Minden abgeführt. In den schon erwähnten Anweisungen für den directen Verkehr der Generalkriegskasse mit den ihr untergeordneten Kassen (Generalkassendepartement, Gen.-Kr.-K., Bediente Nr. 1) ist nur eine Obersteuerkasse von Minden-Ravensberg aufgeführt, nicht eine besondere für Ravensberg (wie z. B. für Lingen und für Tecklenburg).

[2]) Damals wohl ein Herr v. Eller. Der andere war wohl ein Korff.

Digitized by Google

der Landräthe, das, wie es scheint, kurz vor dem siebenjährigen Kriege für den König angefertigt worden ist, heißt es bei Minden-Ravensberg: dort gebe es eigentlich keine Kreise, sondern nur Aemter, die in bestimmten Combinationen unter den Landräthen ständen. Für Ravensberg ist diese Vertheilung der Aemter unter die beiden Landräthe schon angegeben worden; für Minden war sie folgende: unter dem Landrath v. Korff standen die Aemter Hausberge, Reineberg (mit Ausschluß der Vogtei Levern), Schlüsselburg und von Petershagen die Vogtei Windheim; unter dem Landrath v. d. Reck die Aemter Rahden und Petershagen (mit Ausnahme der erwähnten Vogtei Windheim), außerdem die Vogtei Levern.

Die alten Vorsteher der Aemter waren hier, wie fast überall in den niedersächsischen und westfälischen Gebieten, die Drosten gewesen. Sie hatten mit der Verwaltung der landesherrlichen Domäneneinkünfte zugleich auch die Gerichts- und Polizeigewalt ausgeübt. Als die Generalpacht auf den Domänen eingeführt wurde (1722), verlor die Stellung ihren eigentlichen realen Boden; denn die Jurisdictionsgefälle waren ein wesentlicher Bestandtheil der Domäneneinkünfte und waren mitverpachtet worden. In Folge dessen ist seitdem den Drosten die Ausübung von Acten der Polizei und Jurisdiction ausdrücklich untersagt worden. Die Stellen waren ebenso zu Sinecuren geworden, wie die der Amtshauptleute in den östlichen Provinzen.

Die gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse der Drosten waren nun auf die Generalpächter in den Aemtern, die „Beamten" übergegangen, die für die Rechtspflege damals schon überall in diesen Ländern mindestens einen, zuweilen aber auch mehr als einen Justitiar in den Aemtern hielten. Im Lande wurde diese Neuerung im allgemeinen als ein Uebel empfunden, in Minden wie in Ravensberg. Die Sporteln scheinen in einzelnen Aemtern eine ganz beträchtliche Höhe erreicht zu haben; die Ravensbergischen Stände führen mit sichtbarem Neid an, daß jetzt in einem Amt oft mehr einkommen, als früher bei dem ganzen Ravensbergischen Collegium. Vor allem aber waren die „Brüchten" eine ergiebige Einnahmequelle für die Aemter; auch sie waren in den Pachtanschlägen mit ziemlich hohen Summen angesetzt, beim Amt Hausberge im Mindenschen z. B. mit 1000 Thlrn. Die Abhaltung der

Digitized by Google

Brüchtengerichte war freilich nicht Sache des Beamten, der dabei wohl Gelegenheit zu den ärgsten Bedrückungen gehabt hätte; sie wurden vielmehr in den Aemtern von den umherreisenden Departementsräthen der Kammer abgehalten, die dabei gewöhnlich auch den Landrath zuzogen. Unter diesen Brüchtengerichten, die regelmäßig zu bestimmten Terminen gehalten wurden, standen alle „Unterthanen" im Lande, die Eigenbehörigen des Adels so gut wie die des Königs. Es sind Polizei-Strafgerichte, in denen ganz summarisch und ohne die gewöhnlichen Formen der Rechtspflege gesprochen wird. Der „Beamte" notirt alle Uebertretungen und Vergehen der Amtseingesessenen, die ihm zu Ohren kommen (darunter auch delicta carnis u. dgl.); dies „Brüchtenregister" übergiebt er dem Departementsrath, der dann danach kurz und nur ausnahmsweise unter Vernehmung des Excedenten die Strafe dictirt; Berufung davon giebt es nicht.

So war als erste Instanz für die große Mehrzahl der ländlichen Einwohner eine Art von Patrimonialjustiz eingeführt worden, die man früher nicht gekannt hatte, die aber freilich unter staatlicher Aufsicht ausgeübt und theilweise auch geradezu durch die Function landesherrlicher Organe, wie bei den Brüchtengerichten, durchbrochen wurde. Adlige Patrimonialgerichte gab es damals in diesen Ländern noch nicht. Es ist sehr bezeichnend, daß man eine Zeit lang daran gedacht hat, sie auch hier einzuführen. Daß auch die Eigenbehörigen des Adels unter der Jurisdiction der königlichen „Beamten" standen, mußte ja allerdings als ein abnormer Zustand empfunden werden, zumal es sich dabei in den allermeisten Fällen um Streitigkeiten handelte, die „aus dem Eigenthum" herrührten, d. h. die die Verhältnisse der Eigenbehörigkeit, die darin begründeten Dienste und Leistungen betrafen. Auch in diesen Dingen urtheilte in erster Instanz der königliche „Beamte" oder sein Justitiar; ja selbst in Fällen, wo es sich um Streitigkeiten zwischen Aemtern und Gutsherren handelte über die Leistungen von Eigenbehörigen, die sowohl dem Edelmann wie dem Amt zu gewissen Diensten oder Abgaben verpflichtet waren (denn ein solches doppeltes „Eigenthum" gehörte keineswegs zu den Seltenheiten) — auch da entschied in erster Instanz das Amt oder der Departementsrath — sicherlich ein

Digitized by Google

Verfahren, das dem Adel Grund genug zur Beschwerde über die neue Ordnung der Dinge bot.[1])

Tecklenburg und Lingen.

Die Verwaltung der beiden Grafschaften Tecklenburg und Lingen,[2]) die zwar durch Nachbarschaft und übereinstimmende Landesart eng verbunden, durch ihre dynastisch-politische Vergangenheit aber einander gänzlich entfremdet waren, hatte man nach ihrer Vereinigung unter dem preußischen Scepter[3]) in verschiedenen Anläufen einheitlich zu ordnen versucht, zuletzt im Jahre 1722, aber doch nur mit halbem Erfolge: zu einer übersichtlichen rationellen Gestaltung der Behörden ist es hier noch weniger als anderswo gekommen; ihre Darstellung gerade für das Jahr 1740 bietet mannigfache Schwierigkeiten.[4])

Die gesamte administrative Oberleitung war in die Hand eines „Commissaire en chef" gelegt worden, der zugleich „Deputatus perpetuus" der Mindenschen Kammer war. Der erste, der das Amt bekleidet hatte, war ein Danckelman gewesen, dem bald sein Sohn gefolgt war; nach dessen Tode, 1738, war der bisherige Landrath v. d. Horst dazu bestellt worden,[5]) der den Titel eines Geh. Finanzraths erhielt: er gehörte dem Mindenschen Adel an

[1]) Gen.-Dir. Mind.-Rav. Tit. XCI. Nr. 4.

[2]) Auf Beschwerde der Tecklenburgischen Landstände verfügt ein königliches Rescript (Arnim) v. 10. Juni 1741, daß in amtlichen Schriftstücken Tecklenburg vor Lingen zu setzen sei, weil es „das eigentliche Haupt der combinirten Grafschaften" sei. Den thatsächlichen Verhältnissen hat das kaum entsprochen. R. 64. R. VII.

[3]) Lingen ist bekanntlich als ein Stück der oranischen Erbschaft 1702, Tecklenburg durch Kauf von den Grafen von Bentheim 1707 erworben worden.

[4]) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation I. 46 f., 90 f., 555 ff. II. 101 f., 446 f., 567 ff. Eine „Uebersicht über die frühere Verwaltung und die Behörden in der niederen Grafschaft Lingen" giebt Staatsarchivar Dr. Bär in den „Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Landeskunde von Osnabrück" Bd. 24 (Jahrg. 1899) S. 24 ff. (1900). Gerade für den Zeitpunkt von 1740 können wir seine Mittheilungen aus den Akten des Geh. Staatsarchivs in nicht unwesentlichen Punkten ergänzen.

[5]) Seine Bestallung vom 5. Mai 1738 ist in ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten und für die Beurtheilung seiner eigenartigen Stellung ohne Werth. Die obige Darstellung begründet sich auf eine Reihe von Beobachtungen aus den Akten, über die nicht im einzelnen Rechenschaft gegeben werden kann.

Digitized by Google

und war Landesdeputirter der dortigen Ritterschaft. Sein Amtssitz war die Stadt Lingen. Stellte er in seiner Eigenschaft als „Deputatus perpetuus“ einen gewissen (übrigens nicht ganz klar bestimmbaren) Zusammenhang mit der Mindenschen Kammer her, so war er andererseits von der Mindenschen Regierung ganz unabhängig. Er stand vielmehr als „Commissaire en chef“ an der Spitze einer besonderen Lingen-Tecklenburgischen Regierung, zu der außer ihm damals (1740) noch zwei Directoren und 3 Räthe gehörten, als solche sämtlich unbesoldet, aber zum Theil in besoldeten Aemtern, wie dem eines Landrentmeisters oder eines Contributionsreceptors, thätig. Mit der Justiz hatte dies Collegium in der Regel nichts zu thun: Prozesse kamen an dasselbe nur „per modum commissionis“, nicht im ordentlichen Rechtsgange. Seine Aufgaben lagen vielmehr auf dem Gebiet der Landeshoheits-, Grenz-, Lehns- und geistlichen Sachen.[1]) Für die letzteren war 1739 ein reformirter Consistorialrath bestellt worden. Im Schoße dieser kleinen Behörde scheint es schon damals an persönlichen Reibungen nicht gefehlt zu haben, wenn sie auch erst ein Jahrzehnt später, unter dem Sohn und Nachfolger v. d. Horsts, die Aufmerksamkeit der vorgesetzten Stelle auf sich gezogen haben. Sie knüpften an den confessionellen Gegensatz zwischen Reformirten und Katholiken an.[2]) Eine kleine Partei von Reformirten, in den alten oranischen Traditionen lebend und mit dem benachbarten Holland in geistiger Verbindung, wollte, dem hohenzollernschen Toleranzprincip zum Trotz, in der „propagatio Fidei“ die Hauptaufgabe der Landesregierung sehen. Auf dem Grunde solcher Bestrebungen ist allmählich ein Cliquenwesen erwachsen, dessen Leitung in den Händen des nach Geist und Charakter bedeutendsten Mannes der Regierung lag, des einflußreichen und intriganten Regierungsraths und Directors Carl

[1]) Bericht der Lingenschen Regierung v. 24. Mai 1745 (R. 64. Lingen, Generalia, Justizwesen).

[2]) Ueber die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in dem ganz überwiegend katholisch gebliebenen Lande orientirt M. Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche 1, 384 f. und Bär a. a. O. S. 37, Anm. 2. Die kleine reformirte Minorität (etwa $^1/_{10}$—$^1/_{20}$) hatte sich in der oranischen Zeit in den Besitz der Kirchen und aller geistlichen Fonds und Einkünfte gesetzt; die Katholiken wurden nur als eine geduldete Secte betrachtet und hatten die Mittel zur Unterhaltung des reformirten Kirchenwesens in der Hauptsache aufzubringen.

Digitized by Google

Pontanus, der namentlich nach dem Tode des ersten Directors v. d. Reck (der bald nach 1741 gestorben sein muß) und vollends nach dem Abgange des älteren v. d. Horst zusammen mit seinem Bruder, der gleichfalls in der Regierung saß, und einer Anzahl von Creaturen und Gesinnungsgenossen[1]) im Lande, im Gegensatz zu dem Chef, der es mehr mit den Katholiken hielt, in der Behörde selbst wie im Lande eine dominirende, den confessionellen Frieden störende Wirksamkeit entfaltet hat. Damals war diese Entwickelung noch nicht auf ihren Höhepunkt gelangt;[2]) was Männer wie Cocceji damals unter der „Confession" verstanden, die unter v. d. Horsts Leitung — im Gegensatz zu dem früheren Danckelman'schen Regime — bei der Lingenschen Regierung eingerissen sein sollte, war wohl mehr eine einseitige Bevorzugung der Cameralinteressen vor denen des Justizdepartements, die freilich der ganzen Organisation dieses Behördenwesens entsprach. Als „Deputatus camerae" hatte v. d. Horst, allerdings nur in Lingen, auch die Geschäfte zu besorgen, die anderwärts einem Landrath oblagen;[3]) für Tecklenburg fungirte damals wohl schon ein besonderer Landrath.

Die Rechtspflege lag für Lingen in den Händen eines — freilich wohl nur dem Schein nach — collegialischen Landgerichts, das aus einem Richter (v. d. Horst selbst), dessen Stellvertreter[4]) und zwei gewöhnlich gar nicht zugezogenen Assessoren[5]) bestand, für Tecklenburg in denen eines Einzelrichters, des Tecklenburgischen

[1]) Charakteristisch ist, daß Pontanus einem eifrigen Reformirten aus Holland, von Rossum, der dann mit zu seiner Partei gehörte, 1742 eine Anstellung bei der Lingenschen Regierung zu verschaffen wußte, obwohl der Mann das Hochdeutsche weder sprechen noch schreiben konnte. Die Berliner Regierung drückte ein Auge zu, weil er sehr reich war und „Geld ins Land brachte".

[2]) Ueber die ganze Angelegenheit ist auf den Visitationsbericht Fürsts von 1753 zu verweisen.

[3]) Vgl. den rückschauenden Bericht des Kriegs- und Domänenraths Hildebrand vom 10. Oct. 1766 im Gen.-Dir. Minden-Ravensberg Tit. V. (Landräthe) Nr. 1 (die früheren Akten sind nicht erhalten).

[4]) v. d. Horst selbst verstand nichts von der Justiz; in Folge dessen war ihm erlaubt worden, sich einen Substituten zu bestellen, der nur zum Examen nach Berlin kommen mußte. Er hieß Metting.

[5]) Einer davon, der Lingensche Oberbürgermeister Lüning, lebte in offenkundiger Feindschaft mit v. d. Horst, gegen den er wegen seiner Uebergriffe in die Justiz mehrere Beschwerden beim Justizministerium vorgebracht hat. R. 64. R. VII.

Digitized by Google

Landrichters, den man gewöhnlich aus dem Personal der Mindenschen Regierung genommen zu haben scheint.[1]) Bei jedem der beiden Gerichte gab es außerdem einen Secretär und einen Pedell. Alle diese Beamten waren unbesoldet, mit Ausnahme des Lingenschen Richters v. d. Horst, der als solcher 137 Thlr. Gehalt bezog, die gerichtlichen Functionen aber — in Ermangelung eigener Qualification zu deren Ausübung — vollständig seinem unbesoldeten Stellvertreter überließ, einem ebenso unfähigen wie gewissenlosen Manne, der später anläßlich der großen Visitation durch den Spruch des Berliner Criminalcollegiums cassirt worden ist. Der Uebelstand, daß das gesamte Gerichtspersonal nur auf die Sporteln angewiesen war, machte sich hier besonders schlimm fühlbar.

Der regelmäßige Rechtszug von diesen beiden Gerichten ging weder an die Lingensche noch an die Mindensche Regierung, sondern direct an das Ober-Appellationsgericht, sofern nicht Actenversendung an Facultäten oder Schöffenstühle oder auch unmittelbare Supplication bei der Person des Königs vorgezogen wurde.

Jede der beiden Grafschaften bestand aus 5 Aemtern, in denen die landesherrlichen Einkünfte — namentlich die Leistungen der königlichen Eigenbehörigen, aus denen der größere Theil der Landbevölkerung bestand — samt der Jurisdiction für den ganzen Bezirk verpachtet waren: die Jurisdiction wurde in den Aemtern, wie es scheint, durch die als Pächter eingesetzten „Vögte" ausgeübt; über diesen Amtsgerichten standen die Landgerichte der beiden Grafschaften als Appellationsinstanz; Gerichte erster Instanz waren sie nur für die nicht unter den Amts- und Magistratsgerichten stehenden privilegirten Klassen der Bevölkerung.

Die Finanzverwaltung war derart geregelt, daß in jeder der beiden Grafschaften ein Landrentmeister die Domänengefälle und ein „Oberempfänger" die Steuern einnahm und an die Centralkassen abführte. Oberempfänger in Tecklenburg war der für beide Grafschaften bestellte Commissarius loci (Balcke); für Lingen finde ich zwar nur einen „Contributionsreceptor" bezeugt (in der Person des

[1]) Damals (1740) noch ein Herr von Bentheim, dem 1742 der bekannte Regierungsrath v. Vette gefolgt ist, der 1745 ins Auswärtige Departement berufen worden ist (als Nachfolger Weinreichs). Bentheim war wohl identisch mit dem früher bezeugten gleichnamigen Kriegscommissar.

Digitized by Google

jüngeren Regierungsraths Pontanus); doch kann nicht daran gezweifelt werden, daß auch Lingen eine besondere „Obersteuerkasse" besaß, die in directem Verkehr mit der Generalkriegskasse stand.[1]) Ob 1740 noch, wie bei der Neuregelung der Verhältnisse 1722, die Landrentmeister zugleich die Hauptpächter der Domänengefälle in jeder der beiden Grafschaften waren,[2]) vermag ich nicht zu sagen; Landrentmeister in Lingen war damals der ältere Pontanus: es würde von Bedeutung für die Beurtheilung seiner Stellung sein, zu wissen, ob er auch der Hauptpächter im Lande war; ein directes Zeugniß dafür habe ich nicht gefunden.

Die Aufsicht über das Steuerwesen, die allgemeine Landespolizei und die Besorgung der militärischen Geschäfte lagen, wie hier nochmals gesagt werden mag, für Lingen dem Commissaire en chef,[3]) für Tecklenburg einem besonderen Landrath ob, der übrigens blos vom König ernannt war, aber allerdings aus dem einheimischen Adel.[4]) Er unterstand offenbar der Mindenschen Kammer, ebenso wie der Localcommissar für die 5 Städte der beiden Grafschaften, der übrigens nicht in Lingen, sondern in dem kleinen unbedeutenden Tecklenburg seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

In Lingen wie in Tecklenburg gab es eine Art von Landständen, die aus den Mitgliedern der Ritterschaft (den „adeligen

[1]) Das geht namentlich hervor aus der directen Correspondenz zwischen Generalkriegskasse und der Lingenschen wie der Tecklenburgischen „Obersteuerkasse" 1739 (General-Kassen-Departement Gen.-Kr.-K. Bediente I).

[2]) R. 22. Nr. 93.

[3]) S. 455.

[4]) Aus Mangel an Nachrichten kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wer damals die Stelle bekleidete. 1710 war zu Tecklenburg ein Herr v. Bentheim als Kriegscommissarius bestellt worden für alle Commissariatsachen, auch in Lingen; durch die Veränderung von 1722 ist seine Befugniß wohl auf Tecklenburg eingeschränkt worden. 1734 ist mit den Landräthen für Minden und Ravensberg zusammen auch ein solcher für Tecklenburg bestellt worden; den Namen erfahren wir nicht. Ich habe oben schon (S. 458 Note 1) darauf hingewiesen, daß eine Identität des früheren Kriegscommissars v. Bentheim mit dem 1742 gestorbenen gleichnamigen Landrichter nicht unwahrscheinlich ist; 1745 finden wir als Landrath in Tecklenburg Alexander v. Grothen bezeugt, wohnhaft zu Vortlage; er amtirte schon seit einigen Jahren und bewarb sich damals um die freigewordene Landrichterstelle, die aber 1747 der Regierungsrath v. Weserling erhielt. (R. 32. Nr. 93. R. 64. R. VII.)

Digitized by Google

Burgmannen") bestanden. Sie hielten indessen keine regelmäßigen Versammlungen und hatten mit den Angelegenheiten der Landesverwaltung nichts zu thun. Von den Tecklenburgischen Ständen ist außer einigen gelegentlichen Beschwerden eigentlich nur bekannt, daß sie die winzige Summe von 75 Thlr. als „Dispositionsgelder" empfingen. Die Lingenschen Stände hatten bis 1722 ein Dispositionsquantum von 600 fl. holl. aus der Obersteuerkasse erhalten; seitdem war die Auszahlung unterblieben. Um 1740 sehen wir die Lingenschen Stände in einer gewissen Bewegung. Schon 1739 hatten sie verschiedene Landesbeschwerden eingereicht, zu deren Prüfung auch ein Mitglied der Stände, freilich nicht als deren Vertreter, sondern als landesherrlicher Concommissarius zugezogen worden war; ein greifbares Resultat scheint die Angelegenheit nicht gehabt zu haben. 1742 sind sie um Wiederbewilligung der Dispositionsgelder eingekommen, jedoch vergeblich. Erst nach abermaliger Vorstellung (1750) sind ihnen durch Rescript vom 5. December 1751 200 Thlr. (= 400 fl. holl.) zur Disposition gestellt worden, um einen Senior und einen Syndicus davon zu besolden und die Kosten für gemeinsame Prozesse, die die Ritterschaft führte, zu bestreiten. Der Syndicus besorgte in der Hauptsache alle ständischen Angelegenheiten. — Geistlichkeit und Städte waren weder in Lingen noch in Tecklenburg an dem ständischen Verbande betheiligt; Nachweis des Adels war in Tecklenburg für die Gutsbesitzer nicht nöthig. Die wesentliche Bedeutung der Stände beschränkt sich hier auf die persönlichen Privilegien der einzelnen Mitglieder, wie sie überall mit Zähigkeit festgehalten wurden: Freiheit von Accise und Zöllen, von der Werbung und Recrutirung (später von den Werbegeldern; damals waren die Ländchen noch mit der Cantonpflicht belastet, die übrigens vielfach zu Auswanderung antrieb), endlich Ausübung des Jagdrechts und vor allem der privilegirte Gerichtsstand vor den Landgerichten. Es mag noch bemerkt werden, daß bei der allgemeinen Katasterrevision[1]) im Mindenschen Kammerdepartement, die 1753/54 stattgefunden hat, auch Mitglieder der Lingenschen und Tecklenburgischen Stände zugezogen worden sind.

[1]) Als Vertreter der Lingenschen Stände finden wir mehrfach die Herren v. Bentinck und v. Langen, als Vertreter der Tecklenburgischen die Herren v. Meihers und v. Steinwehr. R. 64. R. VII. R. 77. DXIV.

Digitized by Google

Cleve-Mark
mit
Mörs und Geldern.

Die Geheime Regierung.

Die Cleve-Märkische Regierung nahm, ähnlich wie die Preußische, einen besonders hohen Rang ein. Sie wurde als „Geheime Regierung" bezeichnet; alle ihre Mitglieder hießen Geheime Regierungsräthe, den Subalternen wurde das sonst für sie nicht übliche Prädicat „Herr" gegönnt. An ihrer Spitze standen 2 Excellenzen, Etatsminister und Wirkliche Geheime Räthe, ein Freiherr von Strünckede (zu Strünckede) und ein Freiherr von Quadt (zu Wickrat), beide schon alte Herren, die seit 1721 und 22 ihre Stellen einnahmen und von denen der eine 1742, der andere 1745 gestorben ist.[1]) Im übrigen zerfiel sie in eine adlige und eine gelehrte Bank. Auf der ersten waren 9, auf der zweiten 15 Stellen besetzt; aber von beiden Kategorien war die Mehrzahl der Räthe in der Regel abwesend, zum Theil in amtlichen Functionen, wie in denen eines Stadt- oder Amtsrichters und ähnlichen derart; nur 11 waren dauernd und regelmäßig am Orte des Gerichts anwesend. Wie die beiden Präsidenten, so gehörten auch sämtliche Räthe der adligen Bank dem eingeborenen Landesadel an; wir finden unter ihnen nicht weniger als noch 3 Vertreter der Familie Strünckede und daneben 3 Raesfeld; auch die Herren von der gelehrten Bank scheinen zum größten Theil Landeseingeborene zu sein. Ihre juristische und geschäftliche Tüchtigkeit ist später von Cocceji tiefer herabgesetzt worden als irgend wo anders; unter den 37 Räthen, die 1749 an den beiden Gerichtshöfen, der Regierung und dem Hofgericht amtirten, fand er kaum ein halbes Dutzend

[1]) Geneal.-hist. Nachr. 3, 929, 2, 325; Klaproth 407.

Digitized by Google

wirklich fähiger und brauchbarer Leute; insonderheit die Ritterbürtigen in den Collegien — so urtheilte er damals — hätten von der Justiz keine Idee, könnten kaum lesen und schreiben.

Das Haupt der adligen Bank führte den Titel Kanzler; das der gelehrten Bank hieß Vicekanzler. Merkwürdigerweise waren mit diesen Stellen zugleich die Posten des Oberempfängers und des Landrentmeisters vereinigt. Kanzler und Oberempfänger, und als solcher zugleich Kriegs- und Domänenrath war damals Johann Peter v. Raesfeld, der aber als Envoyé extraordinaire bei den Generalstaaten im Haag sich aufhielt; seine Stelle versah ein Verwandter gleichen Namens, ebenfalls Kriegs- und Domänenrath und adjungirter Oberempfänger. Der Kanzler Raesfeld ist nach dem Tode der beiden alten Präsidenten in deren Stelle eingerückt, aber nur schlechtweg als Präsident der Regierung, ohne den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath: diese Decoration des Collegiums kam unter der neuen Regierung also in Wegfall. Dafür übernahm er aber die eigentlichen Präsidialfunctionen im vollen Umfange, auch in Beziehung auf die Justiz, was Cocceji später als eine Anmaßung gerügt hat. Um 1740 bestand noch die alte Observanz, daß die Direction der eigentlichen Justizsachen in der Hand des Chefs der gelehrten Bank lag, also des Vicekanzlers Becker, der übrigens zwar zugleich Landrentmeister, aber nicht, wie der Kanzler und sein Vertreter, Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer war.

Die Justiz wurde aber auch kaum als die Hauptangelegenheit der Regierung betrachtet; das Wichtigste waren die „Publica", die Landeshoheits-, Lehns-, Grenz- und Kirchensachen. Die Arbeit auf diesem Gebiet war hier größer als anderswo; wir hören, daß allein die Correspondenz mit Jülich und Berg eine volle Arbeitskraft beschäftigte. Es wird sich dabei neben den Grenzsachen hauptsächlich um das geistliche Departement gehandelt haben: nach den Religionsrecessen hatte ja Brandenburg die Protection der Protestanten in Jülich und Berg und der Pfalzgraf umgekehrt die über alle Katholiken in den cleve-märkischen Landen. Ein Consistorium als landesherrliche Kirchenbehörde gab es in Cleve-Mark in Folge der eigenthümlichen Verfassung der dortigen reformirten und lutherischen Gemeinden nicht; aber die Regierung führte als solche die allgemeine Oberaufsicht über die Angelegenheiten aller Confessionen

Digitized by Google

und hielt außerdem allmonatlich ein besonderes „Consilium ecclesiasticum", in dem namentlich die Vermögensverhältnisse der reformirten Gemeinden Gegenstand der Berathung waren. Der ständige Referent in diesen Dingen war der Geh. Regierungsrath Georg v. Hymmen, der zugleich als Mitglied des Hofgerichts und als Lehnsdirector fungirte. Ein anderes Mitglied beider Collegien besorgte zugleich das Lehnssecretariat. Einer von den Geh. Regierungsräthen ist, eigentlich wohl mehr im Haupt- als im Nebenamt, Advocatus fisci.

Unter den 6 Subalternen, die als „Geh. Secretäre" bezeichnet werden, sind unzweifelhaft auch Juristen. Einer davon, der Archivar, ist zugleich Criminalrath; ein anderer, der den alten Titel „Landschreiber" führt, ist zugleich Syndicus aller reformirten Gemeinden in den vier vereinigten Provinzen und Verwalter des Aerarium ecclesiasticum;[1]) der Geh. Secretär v. Dieſt (es giebt zwei des Namens, ein Dieſt ist übrigens auch unter den Räthen) ist zugleich Hofgerichtsrath und Brüchtenempfänger;[2]) er führt das Protokoll im Consilium ecclesiasticum. Dazu kommen noch 5 Kanzlisten und 1 Pedell.

Mit den Besoldungsverhältnissen stand es in Cleve nicht besser als anderswo. Wir kennen sie nur aus dem Jahre 1745, wo die beiden alten Präsidenten schon todt waren. Ihr Nachfolger hatte damals als Präsident ein Gehalt von 1000 Thlr., dazu etwa 320 Thlr. Emolumente und 1220 Thlr. als Oberempfänger. Vor dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. hatte das Collegium aus 8 Räthen bestanden, von denen jeder eine feste Besoldung von 500 Thlr. aus königlichen Kassen und eine Zulage von 130 Thlr. von den Ständen (die sogenannten „Supplementgelder") gehabt hatte. Jetzt hatte nur noch einer von den Räthen das ordentliche Gehalt von 500 Thlr., zwei andere nur 235 und 210 Thlr.; alle übrigen waren gänzlich unbesoldet, nur daß der eine als Landrentmeister ein Gehalt von 800 Thlr., ein anderer 200 Thlr. als Lehns-

[1]) Das Aerarium ecclesiasticum ist die allgemeine kirchliche Kasse für die reformirten Gemeinden von Cleve-Mark, aus der namentlich auch die Gehälter für die Prediger gezahlt wurden.

[2]) Die Brüchten wurden von den Richtern in den Aemtern dictirt und erhoben und der Regierung berechnet, die sie in einer besonderen Kasse verwaltete.

Digitized by Google

director genoß. Ein Geh. Secretär erhielt gegen 300, ein Kanzlist gegen 200 Thlr. Die Emolumente betrugen 50—250 Thlr. für die einzelnen. Die Gesamtsumme der Rathsbesoldungen (1945 Thlr.), von der also der Präsident mehr als die Hälfte empfing, blieb auch hier hinter der Besoldungssumme des Subalternpersonals (2076 Thlr.) zurück; nicht anders war es mit den Emolumenten: sie betrugen 1745 bei den Räthen etwa 900, bei den Subalternen etwa 1200 Thlr. Gegen 120 Prozesse hatten in dem Jahre geschwebt; 11 Advocaten und Fiscale waren speciell bei der Regierung thätig.

Unter der Direction der Regierung stand das Criminalcollegium, dessen Haupt der Hofgerichtsrath Mathias von Forell war; die übrigen Criminalräthe befanden sich ebenfalls in mannigfaltigen Hauptämtern, als Oberbürgermeister, Schöffen, Fiscale, Geh. Regierungssecrtär u. s. w. Die große Mehrzahl der Criminalsachen wurde hier in den Aemtern erledigt; was vor die Oberinstanz kam, sei es in Folge eximirten Gerichtsstandes, sei es auf dem Wege der „ulterior defensio", wurde dem Criminalcollegium zur rechtlichen Begutachtung übergeben und dann unter Zuziehung des referirenden Criminalraths bei der Regierung entschieden.

Besondere Executionsorgane hatte die Regierung nicht. Landreuter sind in Cleve-Mark erst später, in den 50er Jahren, bestellt worden. Die Executionen besorgten die Richter in den Aemtern; sie erhoben dafür besondere Gebühren, die ziemlich hoch gewesen zu sein scheinen und nicht durch eine allgemeine Norm bestimmt waren.

Die Geheime Regierung in Cleve war schließlich auch das Organ zur Ausübung der schutzherrlichen Functionen und Rechte, die der König von Preußen dort über mehrere seiner Nachbarn ausübte.

Die märkische Enclave Limburg a. d. Lenne, den Grafen von Bentheim gehörig, war zwar nicht lehnsrechtlich von der Grafschaft Mark abhängig, stand aber in Folge eines Staatsvertrages unter dem Schutze der cleve-märkischen Regierung, wofür der regierende Graf dem König von Preußen jährlich 3056 Thlr. zahlte.

Unter cleve-märkischer Schutzherrlichkeit stand ferner die Abtei Elten (bei Cleve, an der holländischen Grenze) und die das clevische und märkische Gebiet wie eine Brücke verbindenden Abteien Essen und Werden. Die Clevische Regierung war für diese Gebiete Appellationsinstanz; daneben war aber auch, wenigstens in Werden, die

Digitized by Google

Appellation an die Reichsgerichte zulässig. In Elten hielt der Clevische Regierungsarchivar in Gemeinschaft mit einem Clevischen Amtsrichter alljährlich 14 Tage lang das sog. St. Veitsgericht. Endlich bildete die Clevische Regiernng auch noch gemeinschaftlich mit der Lippe-Detmoldschen Regierung die Oberinstanz für die Eingesessenen der „Samtstadt" Lippstadt.

Das Hofgericht.

Concurrirend mit der Regierung übte die Jurisdiction als erste Instanz für die Eximirten und als Appellationsinstanz über den Untergerichten das Hofgericht zu Cleve aus, dessen gerichtliche Thätigkeit, im wesentlichen auf Civilprozesse beschränkt, an Umfang im ganzen der der Regierung ungefähr gleichkommen mochte. 1745 waren 116 Prozesse „ventilirt" worden, 55 judicialiter, 61 extrajudicialiter (Entscheidung durch Commission oder „in der Güte"). Präsident war der Geh. Rath Johann Gisbert v. Syberg (zum Busch und Hagen), der ein Gehalt von 600 Thlr. bezog. Die Räthe theilten sich auch hier in eine adlige und eine gelehrte Bank: 3 auf der ersten, 10 auf der zweiten. Dauernd abwesend scheint davon niemand gewesen zu sein; die Landeseingeborenen sind auch hier sehr stark, wenn nicht ausschließlich, vertreten. Die beiden ersten adligen Räthe führen den Titel von Vicepräsidenten; an der Spitze der gelehrten Bank steht der „Director" v. Motzfeldt, dem der nächstälteste Rath als adjungirter Director zur Seite steht. Auch hier finden wir also den Chef der gelehrten Bank als den eigentlichen Leiter der Justiz; die adligen Räthe waren in der Hauptsache wohl blos Figuranten. Von den übrigen Räthen mögen noch genannt werden der Geh. Regierungsrath v. Hymmen, der diese Stelle im Nebenamt bekleidete, der zugleich bei der Kriegs- und Domänenkammer (wohl als Justitiar) angestellte Arnold Heinrich v. Außen, ein hervorragender Jurist, der bei der Einrichtung des schlesischen Justizwesens dorthin übernommen worden ist, und vor allen der Hofgerichtsrath Abraham Koenen, eins der Hauptwerkzeuge Coccejis bei der späteren Reform, der damals auf seinen Antrag geadelt und an die Spitze der Clevischen Regierung gestellt worden ist, ein Mann von hervorragenden Fähigkeiten, reich und angesehen, das Haupt einer zahlreichen Familie, zu deren Ab-

Digitized by Google

kömmlingen auch der bekannte General-Auditeur der Reformzeit (1808) gehört, der Gehülfe Scharnhorsts und Gneisenaus bei der Reform der Militärgerichtsbarkeit.

Von den ursprünglich für das Hofgericht bestimmten Besoldungen waren unter der vorigen Regierung zwei dem Collegium entzogen worden. Die eine war zur Clevischen Hauptpacht, die andere zur Kriegs- und Domänenkammer gezogen worden.

Nur drei von den sämtlichen Räthen waren besoldet, jeder mit 400 Thlr., von den Mitgliedern der gelehrten Bank keiner außer dem Director v. Motzfeldt. Die Sporteln beliefen sich für die sämtlichen 14 Mitglieder des Collegiums auf höchstens 2000 Thlr.; das Maximum des Antheils eines einzelnen Rathes daran sind etwa 400 Thlr. Soviel bezog z. B. auch Koenen; er hatte daneben noch 300 Thlr. Gehalt aus einer „Nebencharge". Von den Mitgliedern des Collegiums gehörten 2 der Regierung an; einer (v. Dieft) war Geh. Regierungssecretär (600 Thlr. Einkünfte); ein anderer (v. Forell) Director des Criminalcollegiums (200 Thlr. Einkünfte). Das Subalternpersonal (1 Protonotar, 2 Secretäre, 4 Kanzlisten, 1 Pedell) hatte zusammen Besoldungen im Betrage von 1408 Thlr. (gegen 1800 bei den Räthen) und Emolumente (1745) 1385 Thlr.

Advocaten waren beim Hofgericht speciell 8 thätig, daneben 20 Procuratoren und Sollicitatoren (von denen übrigens der amtliche Bericht von 1745 keine Notiz nimmt). Die Zahl erschien hier wie bei der Regierung in Anbetracht der Prozeßfrequenz nicht zu hoch.

Die Kriegs- und Domänenkammer.

Während die Clevische Regierung (ebenso wie das Hofgericht) in der Hauptsache nur für Cleve und Mark, nicht aber für Mörs zuständig war, erstreckte sich die Competenz der Kriegs- und Domänenkammer auch auf dieses Land. Sie nahm überhaupt eine gewissermaßen centrale Stellung für die sämtlichen rheinisch-westfälischen Lande, die „Provinzien jenseit der Weser" — nach der amtlichen Bezeichnung — ein, insofern als ihr Präsident, der schon früher erwähnte Wirkliche Geheime Rath v. Rochow, der gewöhnlich im Schloß zu Cleve residirte, zugleich Präsident der Mindenschen Kammer und der Geldernschen Commission war — eine

Digitized by Google

Stellung, die sich freilich auf das Präsidium beschränkte und von der das Collegium nur ein etwas höheres Ansehen empfangen mochte; es ist schon erwähnt worden, daß dieses rheinisch-westfälische Oberpräsidententhum mit dem Abgange seines damaligen Inhabers wenige Jahre nach dem Regierungsantritt des neuen Königs beseitigt worden ist.

Neben dem Präsidenten stehen zwei Directoren, wie in Magdeburg Heinrich Wilhelm Rappard und Bernhard Ludwig Geelhaar, der eine ein Sproß der uns schon bekannten westfälischen Beamtenfamilie, der andere ein Ostpreuße. Rappard hatte hauptsächlich mit dem Wasserbau und dem Forstwesen zu thun, Geelhaar mit den übrigen Kammersachen; er war eine hervorragende Kraft: wir werden ihn später als vortragenden Rath im General-Directorium finden.

Einen Oberforstmeister giebt es bei der Clevischen Kammer nicht; dessen Obliegenheiten nahm in der Hauptsache der Director Rappard wahr; daneben finden wir als Mitglied der Kammer einen Waldcommissarius, der zugleich als Jagdsecretär fungirt. Es ist ebenfalls ein Sprößling der in der Verwaltung so zahlreich vertretenen Familie Rappard; unter ihm stehen die sämtlichen Forst- und Waldbedienten (Oberjäger, Waldförster, Oberwaldschreiber). Von den beiden Raesfeld, dem Kanzler und Oberempfänger und seinem ihn vertretenden Adjuncten, ist schon bei der Regierung die Rede gewesen; ein dritter Raesfeld ist als Obercommissarius der Kammer in Wesel thätig.[1]) Der Justitiar v. Außen[2]) ist schon beim Hofgericht erwähnt worden. Die Clevische Kammer zählt ferner zu ihren Mitgliedern einen Zoll- und Licentdirector, unter dem zwei Inspectoren und ein Calculator arbeiten, einen Berg-

[1]) Ueber die Bedeutung dieses Postens habe ich keine Aufklärung gefunden. 1744 (vgl. Nr. 516 unserer Actenstücke) war die Ordnung bei der Clevischen Kammer schon in vielen Stücken eine andere. Man hat wohl an die militärischen Marsch- und Verpflegungsangelegenheiten zu denken: Wesel war die bedeutendste Garnisonstadt des Bezirks.

[2]) Die Familie stammte aus dem Bergischen und war im Besitze eines Privilegiums auf den Postcurs zwischen Mülheim und Frankfurt a. M., woran auch der Kriegsrath Antheil hatte. Vergl. die von Müntz verfaßte politisch-ökonomische Beschreibung des Hz. Berg (1740), hrsg. v. B. Loewe in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins 15, 14. (1900).

Digitized by Google

director in der Grafschaft Mark, einen Deputirten in Unna zur Leitung des dortigen Salzwerks, zwei deputirte Räthe, die der Regierung des Fürstenthums Mörs angehören (Müntz und Blechen), dann noch den Oberbürgermeister von Rees und den Stadtrichter von Xanten. — Von den 5 Steuerräthen und Localcommissarien, von denen 2 für Cleve (östlich und westlich des Rheins), 2 für die Grafschaft Mark (nördlich und südlich der Ruhr), einer für Mörs und Crefeld bestellt ist, gehört nur einer dem Kammercollegium an, und zwar nicht der in Cleve wirkende Oppermann, der auch an der Spitze des dortigen Acciseamts[1]) steht (ein tüchtiger Beamter, dem wir noch mehrfach begegnen werden), sondern der in Wesel stationirte Gazali, der die östliche Hälfte des Herzogthums unter sich hat.

Genau die Hälfte der 18 zum Kammercollegium gehörenden Räthe ist also amtlich an anderen Orten, als dem Sitze des Collegiums selbst, dauernd thätig; ein ungewöhnliches Maß von Decentralisation, das theils wohl in der mangelhaften territorialen Consolidation, theils aber auch in der Mannigfaltigkeit der administrativen Interessen seine Erklärung findet.

Während der Oberempfänger und sein Adjunct ebensowohl dem Kammercollegium wie der Regierung angehören, ist der Rendant der anderen Hauptkasse, der Landrentmeister, nur Mitglied der Regierung, nicht aber des Kammercollegiums, unter dessen Controle er steht. Er sowohl wie der Oberempfänger hat nur einen Kassirer, keinen eigentlichen Controleur, neben sich.

Von technischen Beamten, die zum Kammerdepartement gehören, ohne Mitglieder des Collegiums zu sein, ist noch der Landbaumeister und der für Wege- und Wasserbausachen zuständige Oberwarb- und Oberwegegrefe zu nennen.

Das Subalternpersonal der Kammer setzt sich zusammen aus 5 Secretären, von denen der älteste den Titel Kriegscommissar führt, 3 „Rechenmeistern", 2 Registratoren, von denen einer zugleich als „Burggraf" die Hausverwaltung des Schlosses führt, ferner aus 5 Kanzlisten und 2 Pedellen.

[1]) Das Personal des Acciseamts besteht aus zwei Controleuren, einem Kornwageschreiber, einem Weinvisirer, verschiedenen Aufsehern und einem Polizeiausreuter für Cleve. Die Einnahme besorgte also wohl O. selbst.

Digitized by Google

Sonstige Provinzialbehörden.

Das Officium fisci besteht außer dem Chef, dem Advocatus fisci, der zugleich Geh. Regierungsrath ist, noch aus 2 Kriegs- und Damänenkammer-Fiscalen, einem Jagdfiscal, einem Recrutenkassenfiscal (der wohl auch die Chargengebühren selbst einnahm) und einigen fiscalischen Procuratoren.

Ein Collegium sanitatis gab es in Cleve-Mark nicht. Das Collegium medicum bestand aus einem Kriegs- und Domänenrath als Director, zwei Doctoren der Medicin und zwei Chirurgen als Assessoren und einem Secretär.

Die Universität Duisburg stand unter einem Curatorium, das sich aus dem Regierungspräsidenten Frhrn. v. Strünckede, dem Hofgerichtsdirector v. Motzfeldt und dem Stadtschultheißen von Duisburg zusammensetzte. An der Universität lehrten je 3 Vertreter der 4 Facultäten als ordentliche Professoren.

Eine Sonderstellung in Justiz- und Kirchensachen wie in der Finanzverwaltung nahm die Stadt Soest samt der dazu gehörigen Börde ein. Der Magistrat bestand dort noch in seiner alten Verfassung, wie sie seit dem 16. Jhdt. sich ziemlich unverändert erhalten hatte, und übte die wesentlichsten Hoheitsrechte aus. Erst die Reform von 1752 hat einiges daran geändert, ohne jedoch die Absonderung dieser municipalen Insel in dem Territorium ganz zu beseitigen.

Reformirte Kirchenverfassung in Cleve-Mark.

Ueber die kirchlichen Verfassungsverhältnisse in Cleve-Mark werden hier einige Angaben am Platze sein, die ich hauptsächlich einem Visitationsbericht des Geh. Tribunalsraths v. Fürst aus dem Jahre 1753 entnehme, die aber unzweifelhaft auch für das Jahr 1740 zutreffen.

In Beziehung auf die Kirchenverfassung der Reformirten bildeten die Lande Cleve, Mark, Jülich und Berg ein Ganzes. Jede Gemeinde hatte ihr Presbyterium (auch Consistorium genannt), bestehend aus den Predigern, Aeltesten und Diaconen, und befugt zur geistlichen Aufsicht und zur Besetzung der kirchlichen Aemter in der Gemeinde. Je eine Anzahl Gemeinden bilden eine „Classe“,

Digitized by Google

für deren kirchliche Angelegenheiten alljährlich eine Classicalversammlung zusammentritt, die aus deputirten Predigern und Aeltesten besteht. Diese Versammlung wählt unter anderm auch die drei Moderatoren, in deren Händen die Leitung der Versammlung selbst und die Geschäftsführung während des folgenden Jahres liegt (namentlich die kirchlichen Visitationen, die der Inspector abhält). In Cleve gab es drei, in der Grafschaft Mark vier solche Classen (Cleve, Wesel, Duisburg — Hamm, Unna, Camen, Süderland). Eine besondere Classe bildete Mörs und die dem Grafen von Bentheim gehörige märkische Enclave Limburg a. d. Lenne. Aus deputirten Predigern und Aeltesten der einzelnen Classen tritt jährlich eine Provinzialsynode für die einzelnen Länder zusammen, auf der 3—4 Moderatoren mit ähnlichen Befugnissen wie in den Classen gewählt werden. In Cleve tagte diese Provinzialsynode gewöhnlich 10 Tage nach Pfingsten, in der Grafschaft Mark in der Woche nach dem 2. Trinitatis-Sonntage. Alle 3 Jahre fand eine Generalsynode der 4 Provinzen statt, gewöhnlich zu Duisburg. Jede Provinz entsandte dazu 6 Deputirte (4 Prediger und 2 Aelteste). Dort wurden 4 Moderatoren gewählt (Präsident, Assessor, 2 Scribae), abwechselnd aus jedem der 4 Länder; ihnen stand ein gleichfalls gewähltes Collegium der „Qualificirten" berathend zur Seite. In den Händen dieser Behörde lag eigentlich das oberste Kirchenregiment, wenigstens für alle inneren, eigentlich geistlichen Angelegenheiten; die äußeren, namentlich die Vermögensverhältnisse, unterlagen der Aufsicht weltlicher Behörden, in Cleve-Mark der Regierung, die hierfür das „consilium ecclesiasticum" formirte.

Eine ganz ähnliche Verfassung hatten auch die lutherischen Gemeinden in den 4 vereinigten Landen. Nur wurden hier von den Classen beständige „Inspectoren" gewählt, denen 2 weltliche „Assessoren", gewöhnlich ein adliger und ein bürgerlicher, zur Seite standen. Die Provinzialsynoden fanden hier nur alle 3 Jahre statt. Ob auch Generalsynoden gehalten wurden, ist mir nicht bekannt. In Cleve war übrigens die Zahl der Lutherischen gering. Eine abgesonderte Stellung nahm — wie oben angedeutet — auch in kirchlichen Angelegenheiten die Stadt Soest samt der Soester Börde ein. Dort wurde in den beiden Bezirken — dem des

Digitized by Google

ministerium urbanum und suburbanum — besondere Convente gehalten, auf denen die Personen gewählt wurden, die man dann dem Magistrat zum Inspectorat präsentirte.

Jedenfalls war das innere Kirchenregiment hier überall den presbyterialen und synodalen Organen überlassen. Die Regierung führte nur die allgemeine Oberaufsicht, die als Ausfluß des Landeshoheitsrechts betrachtet wurde. Eine Specialaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten durch staatliche Organe bestand — abgesehen von der erwähnten Ausnahme — nicht. Fürst sah (1753) diesen Zustand als einen abnormen an und verlangte den Erlaß eines allgemeinen Kirchenreglements für die Provinz.

Mörs.

Das kleine, zur oranischen Erbschaft gehörige, zugleich aber in alter Lehnsabhängigkeit von Cleve stehende Fürstenthum Mörs, zu dem auch die ganz von kurkölnischem Gebiet eingeschlossene Stadt und Herrlichkeit Crefeld gerechnet wurde, war mit einem verhältnißmäßig großen Behördenapparat versehen. Es besaß eine Regierung, ein Justizcollegium und eine Kammerdeputation mit zwei selbständigen Kassen.

An der Spitze der Regierung, die die Landeshoheits- und Grenzsachen samt der auswärtigen Correspondenz (namentlich bei Truppenmärschen u. dgl. Anlässen) besorgte und außerdem als Lehnskammer fungirte, stand als Präsident der Oberst v. Wobeser, Commandeur des Dossowschen Füsilierregiments in Wesel, dem zugleich die Stelle eines Landdrosten des Fürstenthums Mörs verliehen war. Er hatte eine Amtswohnung auf dem „Schloßhause" in Mörs, befand sich aber gewöhnlich in seiner Garnison Wesel. Die vielfach militärischen Angelegenheiten, in denen die Regierung mit den benachbarten Reichsständen zu correspondiren hatte, mochte ihre Unterordnung unter den daran betheiligten Regimentscommandeur wünschenswerth gemacht haben. Die eigentlichen Präsidialgeschäfte besorgte der Vicepräsident Frhr. von Kinsky, wohl ebenso wie der andere adlige Regierungsrath, Veldez gen. v. Cloudt, aus eingeborenem ritterbürtigem Geschlecht; sie wohnten beide auf ihren „adligen Häusern" (ter Voort und Lamersfort) bei Mörs. Ein dritter Regierungsrath ist bürgerlich (Jüchen). Außer-

Digitized by Google

dem gehören zur Regierung die beiden deputirten Kriegs- und Domänenräthe Müntz und Blechen. Das Subalternpersonal bestand aus einem Secretär, der zugleich das Archiv verwaltete, einem Kanzlisten und einem Boten.

Das Justizcollegium, das auch den alten Namen „Hauptgericht" führt, stand unter dem Kriegs- und Domänenrath Müntz als „Schultheiß" und hatte 7—8 Beisitzer, die zugleich in anderen Aemtern thätig waren (Obereinnehmer, Altbürgermeister, Landphysicus, Schöffen, Burggraf, Bauschreiber); ein paar Jahre später, nachdem Müntz als Kammerdirector nach Cleve versetzt war, fungirten an seiner Stelle Cloudt und Jüchen als „dirigirende Justizräthe" — offenbar eine kleine Errungenschaft des Justizministeriums. Dies Collegium war das eigentliche Obergericht des Landes; die Appellationen gingen von da direct an das Oberappellationsgericht in Berlin. Besoldungen gab es nicht, außer der des Schultheißen (mit einigen Nebeneinkünften 624 Thlr.), die übrigens Müntz bei seiner Versetzung mit nach Cleve genommen hat. Gewisse Accidentien aus der Verpachtung der Domänen und Accisen, die ein altes oranisches Reglement (von 1692) den Mitgliedern des Hauptgerichts als ein Theil des Salariums ausgesetzt hatte, waren bei der neuen Einrichtung der Domänen- und Accisenverwaltung und des rathhäuslichen Wesens dem Collegium entzogen worden. Die Mitglieder waren also lediglich auf die Sporteln angewiesen. Bei der Regierung hatte der Vicepräsident 240 Thlr., die beiden Kammerdeputirten 120 bzw. 40 Thlr. Gehalt. Fünf Advocaten und drei Procuratoren übten bei dem Gericht ihre Praxis aus. Die Zahl der Prozesse betrug 1744 71.

Die beiden Kriegs- und Domänenräthe werden zwar als eine besondere „Kammerdeputation" bezeichnet, können aber wohl kaum als ein eigentliches Collegium angesehen werden. Ihr Secretär war zugleich Secretär des Magistrats, Landphysicus und Assessor am Hauptgericht.

In Unterordnung unter diese Deputirten bestand eine besondere Obersteuerkasse, deren Rendant (wieder einer der vielen Rappards) zugleich Assessor beim Hauptgericht war, und eine besondere Ober-Domänenkasse, die von dem Mörs'schen Hauptpächter verwaltet wurde. Der erste hatte gar keinen Kassenbeamten neben sich, der zweite nur einen Kassirer.

Digitized by Google

Die Accisekasse stand mit unter der Aufsicht des Clevischen Steuerraths Oppermann; unter ihm fungirte ein Acciseinspector mit dem Titel Steuerrath, ein Controleur und verschiedene Unterbeamte, darunter auch ein besonderer Polizeiausreuter.

Advocatus fisci war der dirigirende Bürgermeister von Mörs (Wever); die officiales fisci waren zugleich Advocaten; einige von den Advocaten werden auch als Notare und als Procuratoren bezeichnet.

Eine besondere Schloßbaucommission bestand aus dem Commandanten (Oberst v. d. Gröben), den beiden Kriegs- und Domänenräthen und einem Bauschreiber.

Ständische Einrichtungen.

In Cleve-Mark kam den Ständen noch eine etwas höhere Bedeutung zu, als in den übrigen Ländern der Monarchie. Hier wurden die Landtage noch alljährlich in alter Weise gehalten und übten wenigstens der Form nach noch ihre alten Rechte aus. Zwar hatte Friedrich Wilhelm I., als ihm die Stände unbequem wurden, im Jahre 1721 bereits verordnet, daß die Landtage abgeschafft werden, daß Kreisconferenzen nach dem Muster der östlichen Provinzen an deren Stelle treten sollten; indessen schon im nächsten Jahre war die regelmäßige Abhaltung der Landtage in der alten Weise wieder gestattet worden, freilich in der bedingungsweis ausgesprochenen Erwartung, daß die Stände sich in allen Dingen den Befehlen des Königs gefügig erweisen würden. Und so war es denn äußerlich bei der alten Verfassung geblieben, unter deren Formen sich die monarchische Verwaltung auch hier frei und ungehindert bewegte, so daß der ständische Einfluß auf die Verwaltung von den Ministern König Friedrichs mit Recht als ein „Schattenwerk" des früheren bezeichnet werden konnte. Was den sonst so rücksichtslos durchgreifenden Friedrich Wilhelm I. bestimmt haben mag, dieses immerhin auffällige Zugeständniß zu machen, ist nicht ganz leicht zu sagen. Die Hauptsache war wohl, daß hier dem Adel, namentlich dem katholischen Theil desselben, viel an der Erhaltung des formalen Rechts der Landtage lag, weil die Theilnahme an den Landtagen im Reich als ein wesentliches Kennzeichen der Stiftsfähigkeit angesehen wurde. Die adligen katholischen Familien

Digitized by Google

fürchteten, daß bei der gänzlichen Aufhebung der Landtage ihre Fähigkeit, Pfründen und hohe geistliche Stellen im Reich zu erlangen, in Zweifel gezogen werden möchte: daher hier einerseits strenge Ahnenprobe und umständliches Verfahren bei der Reception im Ritterschafts-Corpus, andererseits die Geneigtheit, in allem Wesentlichen, politisch Bedeutenden nachzugeben, um die für sociale Standesinteressen wichtige Form zu retten. Eben diese politische Willfährigkeit hat die cleve-märkischen Landtage am Leben erhalten. Daneben wirkte beim König wohl auch die Rücksicht auf die Succession in Berg mit, wo man sich mit Cleve-Mark in den Landesverfassungsangelegenheiten ja noch immer solidarisch fühlte, wie denn die cleve-märkische Verfassung mit unter der Garantie des Pfalzgrafen stand. Mit dem endgültigen Scheitern der Hoffnungen auf die „Succession" oder eines Theils derselben erschien die Situation als verändert. Im General-Directorium wenigstens sah man später die Abschaffung der cleve-märkischen Landtage als wünschenswerth an; und in jener Bedingung Friedrich Wilhelms I. glaubte man eine Handhabe zu besitzen, um das früher gemachte Zugeständniß mit einem Schein des Rechts wieder zurückzuziehen. Wir werden sehen,[1]) daß der König selbst und daß auch manche seiner Räthe anders darüber dachten, als das ganz von absolutistisch-bureaukratischen Tendenzen erfüllte General-Directorium.

Die cleve-märkischen Stände bilden zwei besondere Corpora, von denen jedes wieder in eine ritterschaftliche und eine städtische Curie zerfällt. Die Aufnahme in den Verband der Ritterschaft — ein Act, der, wie erwähnt, auch deswegen von Bedeutung war, weil davon die Qualification zu den Stiftspfründen abhing — erfolgte in der althergebrachten förmlichen Weise durch Aufschwörung seitens zweier Zeugen und nach strenger Wappenprüfung auf drei Landtagen nach einander: 8 Quartiere, vier von Vater- und vier von Mutterseite, wurden gefordert; außerdem mußte jeder Aufzunehmende den Besitz eines landtagsfähigen Hauses oder Rittersitzes im Werthe von mindestens 6000 Thlr. nachweisen. Jedes Mitglied der Ritterschaft hatte das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen;[2]) die Städte

[1]) Die Frage kommt in den Jahren 1753 und 54 zur Erörterung.

[2]) 1740 waren anwesend von der clevischen Ritterschaft 13 (mit Einschluß des Landesdirectors), von der märkischen 23. Wir finden für Cleve besonders

Digitized by Google

wurden durch Deputirte vertreten; landtagsfähig waren im Herzogthum Cleve um 1740 noch 7 (Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten, Rees), in der Grafschaft Mark 6 (Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen); die meisten clevischen Städte wurden durch je 2 Deputirte (den Bürgermeister und einen Schöffen), Cleve selbst durch 3 Schöffen, die märkischen Städte in der Regel nur durch den ersten Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied vertreten. Jedes ritterschaftliche und städtische Corpus hatte seinen besonderen Syndicus und Schreiber; jedes berieth in der Regel für sich in besonderen Räumen und verkehrte mit dem andern schriftlich oder durch die Syndici. Städtische Sachen wurden von den Städten allein (unter Vorsitz des Deputirten der Hauptstadt), ritterschaftliche von der Ritterschaft allein (unter Leitung eines gewählten Directors) verhandelt; in allgemeinen Landessachen traten — in Cleve wie in der Grafschaft — die beiden Curien auch wohl zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, wobei dann der Director der Ritterschaft als Landesdirector die Verhandlungen leitete. Stimmten beide Stände nicht überein, so siegte die Meinung des Standes, der einstimmig beschlossen hatte, über die des in sich uneinigen; sonst suchte man sich anderweit zu einigen oder man stellte wohl auch schließlich die Entscheidung dem Landesherrn anheim. Außer dem vollen Landtag gab es in Cleve wie in Mark ein Deputirtencollegium, das hier wie dort aus dem Landesdirector und 8 ebenfalls jährlich gewählten Mitgliedern bestand (6 aus der Ritterschaft, 2 von den Städten). Es war ein geschäftsführender Ausschuß, der sich so oft versammelte, als es nöthig schien, in der Regel aber wenigstens einmal im Jahre. Er hatte die Verwaltung der ständischen Dispositionsgelder zu besorgen, berieth über neue Angelegenheiten, um dem Landtag Vorschläge machen zu können,

häufig die Namen: Strünckede, Wylich, Loë, Reck, Syberg, Leerod, Nievenheim Spaan, Wittenhorst, Morien; für Mark: Syberg, Romberg, Reck, Kessel, Plettenberg, Bodelschwingh ꝛc. Die clevische Ritterschaft war schon damals nicht sehr zahlreich. In den nächsten Jahrzehnten ist sie, namentlich wohl in Folge der strengen Ahnenprobe, sehr zusammengeschmolzen. Es ist bekannt, daß sie 1806 nur noch aus 3 Herren bestanden hat (Baron v. Wylich-Diersfort, Graf v. Westerholt-Oberhaus, Baron v. Strünckede-Borkamp). Man hatte damals bereits in Aussicht genommen, es mit der Ahnenprobe nicht mehr so streng zu nehmen, die Mutterseite außer Acht zu lassen, dafür mehr auf Vermögen zu sehen.

Digitized by Google

trat in Conferenz mit den königlichen Behörden und führte nach dem Schluß der Landtage die nicht völlig abgemachten Sachen im Sinne der Landtagsbeschlüsse zu Ende.

Der volle Landtag wurde in der Regel jährlich einmal, im November, gehalten und zwar meist in der Form einer gemeinschaftlichen Tagung der beiden Lande, an einem Orte, gewöhnlich in Cleve. Die Eröffnung geschah in feierlicher Weise durch den Chef-Präsidenten der cleve-märkischen Regierung vor versammeltem Collegium; die Propositionen des Landesherrn vertrat ein Commissar aus der Regierung oder der Kriegs- und Domänenkammer. Die Verhandlungen waren indessen getrennt. Die clevischen Stände brachten ihre Resolutionen an die märkischen und von da kamen sie zurück. Die wesentlichste Angelegenheit, mit der die Stände sich zu beschäftigen hatten, war beiden Landen gemeinsam: die Regulirung des Etats für das kommende und die Prüfung der Steuerrechnungen für das verflossene Jahr.[1]) Bei der Etatsregulirung handelte es sich einmal um die formelle Bewilligung des fixirten Contributionsquantums, das für die beiden Lande zusammen 180000 Thlr. betrug, und daneben namentlich um die Feststellung und Umlage der außerordentlichen Bedürfnisse, die recht beträchtlich waren und sich seit 1735 um 90000 Thlr. erhöht hatten. Bei Neuforderungen wurden wohl Denkschriften von Seiten der Commissarien, Monita von Seiten der Stände übergeben; die Deputirtencollegien traten namentlich in diesen Angelegenheiten in Conferenzen mit den Behörden. Die Beschlüsse der Stände, die in der Regel auf eine Zustimmung hinausliefen, wurden „nach Hof" eingesandt; das General-Directorium setzte dann ohne weitere Verhandlungen den Etat endgültig fest und theilte ihn den Ständen einfach mit. 1740 wollten die Stände statt des Fixums von 180000 Thlr. nur 120000 Thlr. bewilligen, wegen der damals allgemein herrschenden Nothlage. Aber das General-Directorium ließ sich gar nicht darauf ein: es blieb bei dem bisherigen Etat.

Mit dieser finanziellen Controle verbanden sich auch Verhandlungen allgemeiner Natur. Jahr für Jahr formirten die Stände ihre Gravamina, die in der Regel auf die Forderung einer

[1]) Zu den etatsmäßigen Leistungen trug Cleve $^3/_5$, Mark $^2/_5$ bei.

Digitized by Google

Abstellung der wichtigsten neueren Verwaltungsreformen hinausliefen; außerdem übergaben sie bei besonderen Anlässen ihre Vorstellungen und Gutachten. Die Stände beider Lande vereinigten sich dazu in der Regel.

Gemeinsam waren beiden auch die ständischen Dispositionsgelder, die jährlich 8000 Thlr. betrugen. Seit 1713 waren die Rechnungen darüber nach Berlin eingefordert worden, wogegen die Stände sich heftig gesträubt hatten; seit 1716 war dann diese Controle für eine Reihe von Jahren ins Stocken gerathen; aber durch ein Rescript vom 17. Dec. 1733 waren sämtliche Rechnungen seit 1715 wieder eingefordert und bei der Oberrechenkammer geprüft worden. Das Ergebniß dieser Prüfung war im Jahre 1737 die Aufstellung eines neuen Etats für die Wirthschaft bei der ständischen Dispositionskasse (die übrigens der Landschreiber in Cleve führte) gewesen, der auch 1740 noch in Geltung war. Für die Zehrungskosten auf den Landtagen war darin ein Fixum von 4000 Thlr. ausgesetzt, während die Stände forderten, daß diese Kosten wie früher (vor 1713) nach dem wirklichen Betrage, in wechselnder Höhe je nachdem, ob die Landtage längere oder kürzere Zeit dauerten, vom Lande getragen werden sollten. Die Oberrechenkammer sah den Ständen scharf auf die Finger. In der Correspondenz des Agenten, den die Stände in Berlin hielten, um sich über alles, was dort geschah, informiren zu lassen,[1]) spielt die Oberrechenkammer mit ihren gefürchteten Notaten eine große Rolle. Die Abnahme der Rechnungen (vor ihrer Einsendung an die Oberrechenkammer) erfolgte um 1740 wohl noch von der Regierung, aber, wie es scheint, mißbräuchlicher Weise. Ein königliches Rescript vom 26. Sept. 1742 hat angeordnet, daß sie in Zukunft durch die Kriegs- und Domänenkammer vorgenommen werden sollte. Dagegen haben die Stände heftig remonstrirt: sie behaupteten, die Abnahme der ständischen Rechnungen stände von Rechtswegen der Regierung, als dem obersten Landescollegium, zu. Durch ein

[1]) Es ist der Hofrath Westarp, den wir schon oben als Secretär bei der kurmärkischen Landschaft haben kennen lernen. Seine alle 8—14 Tage erstatteten Berichte von 1740—48 (im Düsseldorfer St.-A. C. 4. B. Nr. 7) enthalten auch für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung manches interessante Detail, das wir für die folgende Publication gelegentlich zur Aufklärung benutzen konnten.

Digitized by Google

Rescript vom 6. Juni 1747 ist schließlich nach langem Hin- und Herschreiben endgültig verfügt worden, daß die Rechnungsabnahme durch Deputirte von Regierung und Kammer gemeinschaftlich geschehen solle.[1])

Die landständischen Versammlungen in Mörs scheinen ganz und gar den Charakter von Erbentagen gehabt zu haben. Anläßlich der Bewilligung der Justizsalariengelder spricht Cocceji geradezu von den „mörsischen Landständen" und den „mörsischen Geerbten" als von ein und derselben Körperschaft. Wir verweisen daher hier lediglich auf die Bemerkungen über die Erbentage in Cleve-Mark. Im übrigen fiel ja in Mörs Landes- und Bezirksverwaltung überhaupt zusammen.

Bezirksverwaltung.

Für die Zwecke der Gerichts-, Polizei- und Steuerverwaltung waren die cleve-märkischen Lande von altersher in eine Anzahl von „Aemtern" getheilt, neben denen als eximirte Bezirke die sogenannten „Jurisdictionen" oder „Herrlichkeiten" erscheinen, deren Inhaber adlige Herren sind. Cleve umfaßte 30 Aemter und 27 Herrlichkeiten; Mark 13 eigentliche Aemter und 6 ihnen im wesentlichen völlig gleichstehende selbständige „Gerichte", dazu 10 eximirte Jurisdictionsbezirke. Die Aemter waren verschieden groß, in der Grafschaft z. Th. größer als im Herzogthum; sie bestanden gewöhnlich aus einer Anzahl von Kirchspielen (in der Grafschaft Mark z. Th. 8—12), diese zerfielen wieder in eine größere oder kleinere Zahl von Bauernschaften; kleinere Aemter (namentlich in Cleve) umfaßten auch wohl nur einige Bauernschaften oder Dörfer samt ein paar Rittersitzen. Die „Jurisdictionen" scheinen im allgemeinen kleiner gewesen zu sein als die Aemter; sie umfaßten meist nur ein bis drei Kirchspiele, oft nur einige Bauernschaften oder Dörfer; nicht immer war ein Rittersitz darin vorhanden.

Es scheint, daß den Berliner Centralbehörden und namentlich den Herren im General-Directorium damals das eigenartige Wesen der altherkömmlichen Amtsverfassung in diesen Landen nicht immer

[1]) Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIV. Nr. 2. R. 77. DXIV. Düsseldorfer St.-A. C. 4 B.

Digitized by Google

ganz klar gewesen ist. Sie gingen an die Beurtheilung der dortigen Verhältnisse im allgemeinen mit den Vorstellungen heran, die sie aus den Verfassungszuständen der ostelbischen Provinzen geschöpft hatten; der Drang zur Herstellung einer möglichst gleichförmigen Verwaltungsorganisation über die ganze Monarchie hin war nicht immer von einer gründlichen und zutreffenden Kenntniß der Verhältnisse begleitet, die man umzuformen unternahm, und hin und wieder ist es dabei zu auffälligen Mißgriffen gekommen.

Wir haben gesehen, wie das General-Directorium in der Mindenschen Ländergruppe, deren Einrichtungen auf wesentlich gleichen oder doch sehr ähnlichen Verfassungsgrundlagen beruhten, neben der Gerichtsbarkeit der „Beamten", die schon als eine Uebertragung ostelbischer Verwaltungseigenthümlichkeiten erscheint, eine Gerichtsbarkeit adliger Grundherren hatte schaffen wollen. Ebenso wollte es in Cleve-Mark neben den bereits bestehenden adligen Jurisdictionen eine obrigkeitliche Gewalt für die Hauptpächter der Domanialeinkünfte begründen. Weder das Eine noch das Andere ist schließlich geschehen, dank den Einwendungen besser unterrichteter Localbeamter, die die Landesverhältnisse an Ort und Stelle kennen gelernt hatten. Aber schon der Versuch ist lehrreich. Er zeigt, daß die meist in ostelbischen Verhältnissen aufgewachsenen Verwaltungsbeamten an der Centralstelle nicht immer ganz richtige Vorstellungen von der ländlichen Verfassung des Westens hatten und oft geneigt waren, die kurmärkischen Einrichtungen kurzerhand auf die Provinzen jenseit der Weser zu übertragen, obwohl die agrarisch-socialen Vorbedingungen dazu fehlten. In Cleve-Mark war die Domanialverwaltung keineswegs geeignet, als Träger der gesamten obrigkeitlichen Befugnisse im Amtsbezirk zu dienen; ihr fehlte dazu schon die solide Grundlage der compacten ostelbischen Domänenämter.

Die königlichen Domänen in Cleve-Mark bestanden überhaupt nicht aus großen Gütercomplexen, die neben einer Anzahl von „Vorwerken" ganze erbunterthänige Dörfer umfaßten — wir sind ja hier, wie in Minden-Ravensberg, nicht auf dem Boden der ostelbischen Gutswirthschaft und Gutsherrlichkeit, sondern auf dem der ländlichen Kleinwirthschaft und einer in älteren Formen stecken gebliebenen grundherrlichen Verfassung —, sondern sie bestanden nur

Digitized by Google

aus einzelnen weitverstreuten Stücken: Bauernhöfen, Weidegrundstücken, Mühlen, Erbzinsgütern u. dgl., die z. Th. von den Hauptpächtern an Unterpächter weiter verpachtet wurden, meist an Bauern, zuweilen aber auch an Bürger und Edelleute, und deren Pacht- oder Zinserträge von den Hauptpächtern (die auch Schlüter oder Rentmeister genannt wurden) in den königlichen Renteien gesammelt wurden. Die Schlüterei, Rentei oder „Hauptpacht" (wie man neuerdings meist sagte) hatte also mit dem „Amt" und seiner Verwaltung an sich gar nichts zu thun; die Hauptpächter hatten als solche keinerlei obrigkeitliche Stellung; sie erhielten eine solche erst, wenn ihnen, was eben vielfach versucht, zuletzt aber doch nur ausnahmsweise aufrecht erhalten worden ist, zugleich auch die Functionen des Bezirksbeamten übertragen wurden. Wir kommen gleich noch näher darauf zu sprechen. Die Schlütereien oder Renteien erstreckten sich oft durch eine ganze Reihe von Aemtern hindurch, wie z. B. die Rentei Hörde in der Grafschaft Mark durch die Aemter Hörde, Lünen, Schwerte, Camen und Unna. Andererseits war häufig der Domanialbesitz innerhalb der einzelnen Aemter nur sehr gering: ein Amt wie Bochum z. B., das eine Contributionssumme von 16000 Thlr. aufbrachte, wies nur 2 domaniale Bauernhöfe auf; in den clevischen Aemtern Goch und Asperden befand sich überhaupt kein Domanialbesitz.

Aber auch die adligen Jurisdictionen hatten mit den gutsherrlichen Gerichten des Ostens kaum eine entfernte Aehnlichkeit. Es fehlte vor allem die Verbindung von Grundbesitz und gerichtsherrlicher Gewalt und das Unterthänigkeitsverhältniß der Gerichtseingesessenen zu der Gerichtsobrigkeit. Es war überhaupt keine alte, mit der ländlichen Verfassung erwachsene und eingewurzelte Bildung. Unter dem Großen Kurfürsten war einer Anzahl von Edelleuten die Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Bezirk zu Lehen gegeben worden mit der Auflage, zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit einen rechtsverständigen Richter zu bestellen, der bezüglich der Rechtspflege unter der Oberaufsicht der landesherrlichen Organe stand.[1]) Diese Jurisdictionsherren waren für ihren Bezirk an die Stelle der Drosten getreten; die ökonomische Bedeutung ihrer Stellung bestand eigentlich nur in dem Genuß der Dienstgelder, die jenen von altersher entrichtet wurden.

[1]) Vgl. Scotti I, 477 (Nr. 295).

Digitized by Google

Ein Eigenthum an Dörfern oder Höfen war damit nicht verbunden; patrimoniale Dörfer gab es überhaupt in Cleve-Mark so wenig wie domaniale; oft besaß der Jurisdictionsherr in seinem Bezirk keinen einzigen Morgen Land. Von einem Unterthänigkeitsverhältniß der Gerichtseingesessenen war keine Rede. Auch die Rittersitze, die sich in dem Jurisdictionsbezirk befanden, waren (freilich nur in realibus) dem Gerichte des Jurisdictionsherrn unterworfen; ebenso die etwa darin vorhandenen Domanialstücke. Diese Jurisdictionen waren weit entfernt, abgeschlossene Herrschaftsbezirke zu sein, wie die Gutsherrschaften östlich der Elbe. Freilich haben die Jurisdictionsinhaber nach einer ähnlichen Stellung gestrebt; aber die Hand des Landesherrn war immer zu mächtig über ihnen, die Basis ihrer Stellung zu schwach, als daß es ihnen gelungen wäre. Gerade in diesem Punkte hat Friedrich Wilhelm I. mit kräftigem Griff die schon vorhandenen Ansätze zur Ausbildung eines der Staatsgewalt gefährlichen localen Herrenthums vernichtet. Unterm 28. Januar 1736 war eine königliche Verordnung „zur Abstellung der Mißbräuche bei den cleve-märkischen Privatjurisdictionen" ergangen,[1]) die einen der wesentlichsten Punkte bildet, gegen die sich im Jahre 1740 die Klagen und Beschwerden der Stände richteten. Die allgemeine Tendenz dieser Verordnung lag in der energischen Behauptung der landesherrlichen Rechte über die Jurisdictionsinhaber selbst und insbesondere die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen „königlichen Unterthanen". Der König übt durch seine Organe eine allgemeine Aufsicht über die Handhabung von Recht und Polizei auch in den Jurisdictionsbezirken, vor allem auch in Criminalsachen und bezüglich der Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit. Völlig entzogen werden die Gerichtseingesessenen dem Jurisdictionsherrn in allen Steuerangelegenheiten (einer der wesentlichsten Punkte, in dem sich eine mißbräuchliche Ausdehnung der gerichtsherrlichen Gewalt hatte verspüren lassen); mit Eifer wacht der König darüber, daß sich der Jurisdictionsinhaber keinerlei Eingriffe in seine Domanialgerechtsame und in seine Regalien erlaubt. Jede widerrechtliche Beschwerung der Gerichtseingesessenen, namentlich im Anschluß an die althergebrachten Dienstgelder, an die Verhängung von Polizeistrafen

[1]) Scotti II. 1160 (Nr. 1233).

Digitized by Google

(Brüchten) wird streng verboten; Klagen und Appellationen gegen den Jurisdictionsherrn dürfen nicht verhindert werden. Der lehnsrechtliche Charakter der Einrichtung wird betont: sind die Successoren der ritterbürtigen Jurisdictionsinhaber nicht lehnsrechtlich „qualificirt", so fällt die Jurisdiction dem König wieder zu. Besonders eingeschärft wird die Verpflichtung der Jurisdictionsherren, tüchtige Richter zu bestellen; für deren Tüchtigkeit werden sie persönlich verantwortlich gemacht: Examination durch die Landesbehörde scheint noch nicht üblich gewesen zu sein. Die Richter sind vor der gesetzten Zeit nicht anders entlaßbar als durch gerichtliches Erkenntniß. Alle Justizsachen sind ihnen lediglich zu überlassen, ohne Einmischung des Gerichtsherrn. Sie haben den vorgesetzten königlichen Behörden zu gehorchen; sie sind auf den König zu verpflichten; Boten der königlichen Behörden müssen in den Jurisdictionsbezirken jederzeit gehörig respectirt werden. — An diesen Bestimmungen ist auch nach 1740 unverbrüchlich festgehalten worden —, trotz der ständischen Remonstrationen, die sich auch später noch dagegen gerichtet haben: zur Ausbildung einer patrimonialen Gerichtsobrigkeit von dem Umfang und der Bedeutung wie im Osten der Elbe ist es hier so wenig gekommen, wie zur Begründung von Domänenämtern mit obrigkeitlichen Befugnissen.

Die Aemter in Cleve-Mark waren in der Hauptsache reine Verwaltungsbezirke, in denen die Functionen der Justiz-, Polizei- und Steuerverwaltung von ein und demselben königlichen Beamten, dem „Richter" (auch „Amtsrichter" genannt, im Gegensatz zum „Jurisdictionsrichter"), ausgeübt wurden, freilich mit gewissen wesentlichen Beschränkungen. Einst hatten sämtliche obrigkeitliche Befugnisse im Amtsbezirk, soweit sie bei einfacheren Verhältnissen statt hatten, dem Drosten zugestanden; ihm waren dann der Richter für die Justiz, der Rentmeister für die Verwaltung der Domanialgefälle zur Seite getreten; doch scheint der Drost, oder wer seine Stelle versah („Drostenamtsverwalter"), immer noch die Oberaufsicht über alle Zweige der Verwaltung mit dem Recht gelegentlicher Einmischung behalten zu haben bis auf die Zeit Friedrich Wilhelms I. Durch ihn erst waren die Drosten ganz von der Theilnahme an der Verwaltung, der Polizei ebenso wie der Justiz und der Domanialangelegenheiten, ausgeschlossen worden; sie sollten lediglich ihr

Digitized by Google

Gehalt von 500 Thlr. beziehen, ohne amtliche Verpflichtungen und Befugnisse; die Stellen waren ebenso wie die der Amtshauptleute größtentheils zu bloßen Pfründen, zu Gnadengehalten für verdiente Officiere geworden, die gewöhnlich gar nicht im Amtsbezirk ihren Wohnsitz hatten. Hie und da gab es wohl noch einige Drosten oder Amtsverwalter, die nach alter Weise wirklich im Amte ansässig waren, etwa mit Dienstwohnung in dem „Amtshause", die ihnen belassen worden war, und die sonst keine andern amtlichen Verpflichtungen hatten, durch die ihre Thätigkeit in Anspruch genommen worden wäre; ihnen wurde aber höchstens gestattet, wie früher bei der Abnahme der Rechnungen von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen mitzuwirken; von allen andern Angelegenheiten der localen und der Bezirksverwaltung hatten sie sich nach ausdrücklichem königlichen Befehl durchaus fernzuhalten.[1]) Ihre polizeilichen und „cameralen" Befugnisse waren auf die Richter übertragen worden, die also ebensowohl von der Kammer wie von der Regierung abhängig waren und mit den richterlichen Befugnissen in der Hauptsache dieselbe administrative Amtsgewalt verbanden, die anderswo den Landräthen zustand. An Stelle der vornehmen, mit einer gewissen Selbstherrlichkeit schaltenden Drosten hatte man offenbar gefügigere, thätigere und abhängigere Organe der Bezirksverwaltung schaffen wollen. Zugleich war, wenigstens im großen und ganzen, eine Abtrennung der Domanialverwaltung von den übrigen obrigkeitlichen Befugnissen innerhalb der Amtsbezirke erfolgt; die Neueinrichtung der Domänenpacht hat wohl überhaupt den Anstoß zu dieser ganzen Veränderung in der Behördenverfassung gegeben, deren nähere Aufklärung noch im Fortschritt der ersten Abtheilung dieser Publication erfolgen wird. Der in den meisten anderen Provinzen befolgte Grundsatz, die Generalpächter der Domänen mit obrigkeitlichen Befugnissen auszustatten, war hier, wie schon angedeutet, nicht als Regel durchgeführt worden. Ansätze dazu sind freilich vorhanden; aber es erscheint doch immer nur als eine Ausnahme, wenn in den 40er Jahren von den 49 Richterstellen in Cleve und Mark 8 in den Händen von Domänen-Hauptpächtern sich befinden. Und auch hier handelte es sich nur um eine persönliche

[1]) Scotti II. 1021, Nr. 974.

Digitized by Google

Verbindung der beiden an sich ganz ungleichartigen Stellungen; eigentliche Domänenämter als territoriale Complexe, auf die sich die richterliche Amtsgewalt bezogen hätte, waren auch in diesen Fällen nicht vorhanden. Von jeher hatten die Stände gegen eine „Cumulation" der Richter- und Schlüsterstellen geeifert; dadurch war bewirkt worden, daß eine solche Verbindung obrigkeitlicher Befugnisse mit den Functionen der Domanialverwaltung nicht in sehr weitem Umfange stattgefunden hatte; in einzelnen Fällen aber schien diese Verbindung schon wegen der geringen Einkünfte dieser Beamten unvermeidlich.

Der eigentliche Bezirksbeamte war also um 1740 überall der Richter; seine mannigfaltige und umfangreiche Amtsthätigkeit gestaltete sich verschieden nach den einzelnen Gebieten der Verwaltung.

Im Gebiete der Steuerverwaltung bewegte sie sich in ziemlich engen Grenzen, die einerseits durch die corporative Selbstverwaltung innerhalb der Amtsbezirke, andererseits durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde, der Kriegs- und Domänenkammer, gezogen waren.

In jedem Amt (und ebenso in jedem Jurisdictionsbezirk) wurden alljährlich die sogenannten Erbentage (oder Amtstage) abgehalten, auf denen alle „Geerbte", d. h. alle Eigenthümer ländlicher Grundstücke, Bauern und Ritterbürtige erschienen, um die Abnahme der alten Contributionsrechnungen und die Feststellung des neuen Steuerausschlags vorzunehmen. Die Leitung dabei hatte nicht der Richter oder der Jurisdictionsherr, sondern seit einer Reihe von Jahren ein von der Kammer deputirter Kriegs- und Domänenrath — eine Einrichtung, gegen die namentlich die Jurisdictionsherren, die ihre Autorität dadurch bedroht sahen, noch lange remonstrirt haben. Dem Richter lag nur die Vorbereitung der Verhandlungen ob, wobei ihm Deputirte aus dem Amt zur Seite standen und der Gerichtsschreiber die Schreib- und Rechenarbeit besorgte. Richter und Deputirte hatten also vor der Abhaltung des Erbentages namentlich den Steuerausschlagsentwurf nach dem Muster der früheren Protokolle vorläufig aufzustellen, über Extraordinarien und Remissionen nach vorhergehender genauer Prüfung die nöthigen Bemerkungen beizufügen und alles zum Vortrag vor den Geerbten beim Amtstage gehörig vorzubereiten. Auf dem Amtstage selbst

Digitized by Google

wurde dann unter Direction des Kammercommissars darüber verhandelt und Beschluß gefaßt.

Mit der eigentlichen Einnahme der Steuern hatten die Richter in der Regel nichts zu thun. Dazu waren besondere „Receptoren", in jedem Amt mehrere, bestellt, die zugleich auch die rückständigen Steuerleistungen auf dem Wege der Execution (wohl mit Hülfe des Amtsboten) eintrieben. Sie wurden auf den Erbentagen gewählt. Die Richter hatten nur auf ihre Amtsführung Acht zu geben und namentlich darauf zu sehen, daß sie ordentlich quittirten und bei den Executionen keine „Plackereien" begingen. Eine besondere Amtskasse scheint es nicht gegeben zu haben, obwohl die Rechnungen für das ganze Amt abgenommen und der Steuerausschlag für das ganze Amt aufgestellt wurde. Die Receptoren lieferten die eingenommenen Gelder wohl direct oder durch Vermittelung des Richters an die Obersteuerkasse ab. Daß die Richter selbst als Steuerempfänger fungirten, war durchaus verboten; aber die mehrfache Wiederholung des Verbots scheint zu beweisen, daß es mitunter doch vorkam. Die ratio legis ging darauf hinaus, daß den Beerbten, die für das Aufkommen der Steuern insgesamt haften mußten, die Wahl der Receptoren nach ihrem Gutdünken und Vertrauen freigelassen werden sollte; man fand es bedenklich, königliche Beamte, „denen Gebot und Verbot zusteht", damit zu befassen. Uebrigens schien den Behörden schon damals die Zahl der Receptoren, die natürlich von den Steuerzahlern, den Geerbten, besoldet werden mußten, übermäßig groß; aber erst viel später ist der Versuch gemacht worden, sie zu beschränken.[1])

Der Umfang der polizeilichen Befugnisse des Richters war theils durch die alten Landesordnungen, theils und vornehmlich durch die neueren königlichen Edicte und Verordnungen bestimmt, über deren Beobachtung er zu wachen hatte. Die repressive Seite der polizeilichen Thätigkeit überwog dabei noch weitaus die präventive. Die charakteristische Form für die Ausübung der Polizeigewalt ist hier wie anderswo im Westen der Weser das Brüchtengericht. In welchem Sinne es gehalten wurde, das zeigt die Motivirung am

[1]) Ueber Erbentage und Steuerverhältnisse ist namentlich zu verweisen auf Scotti II. 1120, Nr. 1148. II. 1131, Nr. 1177. II. 1160, Nr. 1233. II. 1215, Nr. 1277. II. 1329, Nr. 1452.

Digitized by Google

Eingang des Brüchtenreglements vom 10. Juli 1719, das auch um 1740 noch die gesetzliche Grundlage für diese Seite obrigkeitlicher Thätigkeit bildete: „Damit — heißt es da — diejenigen, welche einen ungöttlichen Wandel und Leben führen und wider Unsere (des Königs) Edicte und gemeine Gesetze, auch sonst die Ehrbarkeit im gemeinen Leben handeln, zur gebührenden Strafe gezogen und nach Befinden mit Brüchten beleget werden" — sind die dann folgenden Bestimmungen zu beobachten.

Die Verhängung dieser Polizeistrafen in Form von Geldbußen lag lediglich in der Hand des Richters, der dabei von niemand controlirt wurde. Er hatte freilich ein Protokoll aufzunehmen und dies der Regierung und Kammer zur Approbation oder Moderation der verhängten Strafen einzusenden; aber die Protokollaufnahme selbst wurde von niemandem überwacht. So hören wir wenigstens von Cocceji, der viele Richter im Verdacht hatte, daß sie keineswegs alle wirklich verhängten Brüchten protokollirten und berechneten. Die Brüchten bildeten nämlich hier nicht, wie in Minden-Ravensberg, einen Theil der Domanialeinkünfte, der mit verpachtet war, sondern sie flossen in eine General-Brüchtenkasse, die bei der Regierung in Cleve verwaltet wurde, und deren Mittel theils zur Bestreitung des Unterhalts gefänglich eingezogener Inquisiten, theils für die Zwecke verschiedener frommer Stiftungen verwendet wurde. Die Richter hatten dem General-Brüchtenempfänger die Gefälle zu berechnen. In Folge dieser Einrichtung kam natürlich in Cleve-Mark bei weitem nicht so viel an Brüchten ein, wie in Minden-Ravensberg. Mußte dort die Kammer den die Fälle notirenden „Beamten" scharf auf die Finger sehen und durch Entsendung eines Commissars zur Abhaltung des Brüchtengerichts Bedrückungen zu vermeiden suchen, so sehen wir in Cleve-Mark die Regierung zu schärferer Praxis mahnen: so erging z. B. unterm 8. Oct. 1743 eine Verfügung der Regierung an die Richter, in der eine schärfere Aufsicht auf die mit Brüchten zu bestrafenden Uebertretungen gefordert wird, da aus einer Reihe von Aemtern statt des Brüchtenprotokolls nur die Nachricht gekommen sei, es sei dort nichts vorgekommen, was die Regierung doch nicht recht glauben mag.[1]) Man sieht, das eine

[1]) Scotti II. 1327, Nr. 1443.

Digitized by Google

wie das andere System hatte seine Mängel. Bezüglich der Termine des Brüchtengerichts war übrigens zur Ersparung der früher liquidirten Diäten schon 1719 angeordnet worden, daß kein besonderes Brüchtengedinge mehr abgehalten werden solle; vielmehr wurden die Brüchten an den ordentlichen Gerichtstagen nebenbei dictirt.

Zu den Cameralgeschäften des Richters gehörte unter anderm auch die Anfertigung der dreijährigen „historischen Tabellen vom platten Lande", die schon seit 1725 von der Kammer gefordert wurden und die freilich unregelmäßig und unvollkommen genug eingefordert werden mochten: eine Verordnung vom 9. Febr. 1735 hatte die pünktliche Einsendung nochmals anbefohlen und Vorschriften über die Einrichtung gegeben.

Seit 1735 waren auch in Cleve-Mark die Recrutirungs-Cantons für die Regimenter eingerichtet worden. Die damit zusammenhängenden militärischen Geschäfte bildeten ebenfalls einen Theil der richterlichen Amtsthätigkeit. Mit dem Marsch- und Einquartierungswesen dagegen scheinen die Richter nicht in erster Linie befaßt worden zu sein. Wir hören, daß es in Cleve-Mark für diese Geschäfte zwei besondere Marschcommissarien gab; es wird vermuthet werden dürfen, daß sie unter der speciellen Leitung des von der Kammer deputirten Obercommissars in Wesel standen, der wohl eben deshalb, weil er vornehmlich in militärischen Angelegenheiten zu thun hatte, am Orte des militärischen Generalcommandos sich aufhalten mußte.[1])

Am freiesten bewegten sich die Richter in ihrer ursprünglichen Sphäre, der der Justiz. Sie übten die öffentliche Gerichtsbarkeit über alle Eingesessenen ihres Amtsbezirks mit Ausnahme des Adels und der übrigen eximirten Personen, die in persönlichen Angelegenheiten vor Regierung und Hofgericht zu Recht standen, in dinglichen Klagen aber, wie es scheint, ebenfalls der Amtsgerichtsbarkeit unterlagen, wenigstens soweit es sich nicht um Lehngüter handelte. Die Criminalgerichtsbarkeit scheint einen großen Theil der richterlichen Thätigkeit in den Aemtern und in den Jurisdictionen gebildet zu haben; sie unterlag denselben Beschränkungen wie anderswo bei den Untergerichten. Zu besonderen Klagen gab hier in Cleve-Mark,

[1]) Vergl. oben S. 467, Anm. 1.

Digitized by Google

mehr als irgendwo sonst, der gänzliche Mangel an Gefängnissen in den Aemtern oder doch die völlige Unzulänglichkeit der vorhandenen Anlaß. Die Untersuchungsgefangenen entsprangen häufig; die Sicherheit des Landes litt darunter.

Für die Amtsgerichte bestanden im allgemeinen wohl feste Gerichtstage, aber sie wurden nicht immer regelmäßig eingehalten. Der Richter verfuhr thatsächlich meist als Einzelrichter unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers; die althergebrachte Mitwirkung von Amtsschöffen unterblieb fast überall, weil es an rechtskundigen Personen fehlte.

Ueber die Rechtspflege selbst hat Cocceji ein ganz vernichtendes Urtheil gefällt. Er nennt die Richter „privilegirte Räuber", die durch ihr Sportuliren das Land aussaugten, Ignoranten, die von Justiz meist keine Ahnung, oft nicht einmal den gewöhnlichen Menschenverstand hätten, die aber bei den ausgedehnten Befugnissen ihrer Stellung in dem Bezirk als kleine Tyrannen despotisch schalteten und walteten. Die Gerichtsschreiber werden geschildert als „arme und miserable Leute, die von der Gnade des Richters dependiren"; übrigens wurden sie gar nicht einmal zu allen gerichtlichen Acten zugezogen. Um das Uebel zu vollenden, war das Land mit einer ungewöhnlich großen Menge von Advocaten und „Umläufern" erfüllt, die bei der damals sprichwörtlichen Prozeßwuth der westfälischen Bauern reiche Nahrung fanden. Nicht weniger als 95 Advocaten allein wurden bei den cleve-märkischen Amtsgerichten gezählt. Eine wirksame Aufsicht über die Richter und ihre Amtsthätigkeit wurde von der Regierung damals noch nicht ausgeübt: sie waren völlig sich selbst überlassen. Beim Lesen der Schilderung, die Cocceji in seinen Berichten von ihnen und ihrer Rechtspflege gegeben hat, steigt einem unwillkürlich das Bild des Richters Adam in Kleists „zerbrochenem Kruge" vor den Augen auf.

Die Cumulirung der Befugnisse bei mangelhafter Controle und Aufsicht mußte allein schon manche Uebelstände hervorrufen. Schlimmer noch war es aber, daß diese wichtige Beamtenklasse mit einer einzigen Ausnahme (der des Amtsrichters in Cleve, der zugleich Hauptpächter war) gänzlich ohne feste Besoldung und lediglich auf die Dienste und Sporteln angewiesen war. Die dem Richter zu leistenden Dienste der Gerichtseingesessenen (Hand- und Spann-

Digitized by Google

dienste) waren eine uralte Einrichtung in Cleve und Mark. Sie waren längst abgelöst, die Verpflichteten auf „Dienstgeld" gesetzt worden; aber die Einkünfte, die die Richter daraus bezogen, waren ganz unzulänglich. Mit Einschluß der einen festen Besoldung (in Cleve) betrugen die Dienstgelder in Cleve-Mark insgesamt nicht mehr als 3368 Thlr. für 49 Richter. Bedeutender waren die Einkünfte aus den Sporteln: sie wurden für die 49 Richterämter in Cleve-Mark in den 40er Jahren auf 15000 Thlr. für das Jahr berechnet — eine Summe, die Cocceji exorbitant fand, obwohl nicht viel mehr als 300 Thlr. auf den einzelnen Richtern kamen; ein Betrag, der dem Gehalt der Landräthe in den östlichen Provinzen etwa entsprach. Es mag noch besonders hervorgehoben werden, daß die Richter für ihre Cameralfunctionen keine weitere Entschädigung erhielten.

Wie dem Uebel, das hier unzweifelhaft vorlag, abzuhelfen sei, war eine Frage, die zu lebhaften Erörterungen bei den Centralbehörden geführt hat: unsere Publication wird sich in ihrem Verlaufe damit noch viel zu beschäftigen haben. Es mag hier schon angedeutet werden, daß man schließlich doch nach mancherlei Versuchen den einfachsten, wenn auch nicht (was immer eine große Rolle spielte) den billigsten Ausweg gewählt hat: völlige Trennung von Justiz und Verwaltung in der Bezirksinstanz, Begründung collegialischer Landgerichte für die Justiz und des Landrathsamtes für die cameralistischen Functionen der Bezirksverwaltung. Damit hat sich denn die Bezirksverwaltung in Cleve-Mark mehr der in den übrigen Provinzen angeglichen, wenn auch die Grundlage der ländlichen Verfassung verschieden blieb.

Geldern.

Der preußische Antheil des Oberquartiers vom Herzogthum Geldern hatte in vielen Dingen noch seine besondere althergebrachte Verfassung behauptet, wenn auch das Land, namentlich durch Einführung der Accise und des Cantonsystems, in der Hauptsache den allgemeinen Staatszwecken der preußischen Monarchie dienstbar gemacht worden war.[1]) Die Stände (Ritterschaft und Städte), in

[1]) Vergl. Acta Borussica, Behördenorganisation I. II. (Register). Dazu die Acten über die Justizreform und die Instruction der Commission, die später zur Veröffentlichung gelangen werden.

Digitized by Google

ähnlicher Verfassung wie in Cleve, hielten alljährlich im November ihren Landtag, auf dem jahraus jahrein die „Beden und Subsidien“ für den Landesherrn in Höhe von 180000 Gulden bewilligt wurden, außerdem zum Ersatz für etwaige Remissionen 2000 Thlr., so daß hier das Steuerwesen stabiler war als irgendwo anders. Im übrigen hielten die Stände an den ihnen auch 1740 aufs neue bestätigten Privilegien des Tractats von Venloo (1543) fest; der königliche Huldigungscommissar mußte auch 1740 in des Königs Namen ihre Verfassung beschwören, wie 1713. Besondere Gravamina scheinen sie nicht vorgebracht zu haben; nur das Indigenatsrecht, das sie für die Besetzung des obersten Gerichtshofes festhielten, und ihre Forderung, daß nur Katholiken in dieser Behörde sitzen dürften, waren Gegenstände, die möglicherweise zu Conflicten hätten führen können.

Mit der Existenz der — nicht nach den ständischen Forderungen, sondern nach dem königlichen Interesse eingerichteten — obersten Landesbehörde, der Kriegs- und Domänen-Commission, der hier auch die Landeshoheits- und Grenzsachen zustanden, scheinen sich die Stände um 1740 schon ausgesöhnt zu haben. Die Bezeichnung „Interims“-Commission, die man früher, um den ständischen Widerstand gegen diese Behörde, die aus Fremden und Protestanten bestand, nicht allzu stark werden zu lassen, mit Ostentation gebraucht hatte, war allmählich unnöthig geworden: das Interimisticum währte ja damals schon über ein Vierteljahrhundert. Die Commission vertrat die Stelle einer Kriegs- und Domänenkammer, nur daß sie zugleich in publicis die Befugnisse hatte, die anderswo den Regierungen zustanden. Als Oberpräsident war ihr, wie bereits erwähnt, der Etatsminister v. Rochow vorgesetzt, der gewöhnlich in Cleve wohnte; ihm zur Seite stand der Gouverneur von Geldern, Generalmajor v. Kröcher,[1]) der in Wirklichkeit die Präsidialgeschäfte führte. Unter ihm arbeiteten 1740 3—4 Kriegs- und Domänenräthe, die auch damals wohl weder Landeseingeborene noch Katholiken waren; einer von ihnen diente zugleich als Secretär; ein zweiter Secretär, ein Kanzlist und ein Diener genügten im übrigen für die Bureaugeschäfte.

[1]) Georg Vollrath v. Kröcher, seit 1738 in dieser Stellung; 1742 zum Generallieutenant befördert, gestorben 29. Oct. 1749. Gen.-hist. Nachr. 12, 368.

Digitized by Google

Einen dem Landrath oder dem damaligen Clevischen Richter entsprechenden Bezirksbeamten gab es nicht; diese Geschäfte wurden von den Mitgliedern der Kammer selbst wahrgenommen. Nur finden wir einen Marschcommissarius in Geldern, der übrigens mit zum Justizcollegium gehörte, und einen Steuerrath als Commissarius loci für alle Städte, der nicht Mitglied des Kammercollegiums war. Obersteuerkasse und Landrentei waren hier verbunden unter einem Rendanten, der den Doppeltitel: „Landrentmeister und Oberempfänger" führte, und dem nur ein Kassirer zur Seite gesetzt war.

Die Justizverwaltung war in Geldern so gut wie völlig abgesondert und unabhängig von der Organisation in den übrigen Theilen der Monarchie. Der oberste Gerichtshof im Lande, der zugleich die Stellung des früheren Geldernschen Obertribunals für sich in Anspruch nahm, war das bei der preußischen Besitznahme eingerichtete Justizcollegium, das aus einem Kanzler (Freiherrn v. Doornik), einem Vicekanzler und 10 Räthen (mit Einschluß des Greffiers oder Gerichtsschreibers) bestand, von denen aber nur vier Räthe mit je 290 Thlr. besoldet waren, während der Präsident 1000 Thlr. und der Greffier (Gerichtsschreiber) 104 Thlr. Gehalt bekam. Mehrere Mitglieder hatten Nebenämter: einer war Empfänger der „Onraetsgelder", einer Bürgermeister, einer Advocat und einer, wie schon erwähnt, Marschcommissar. Die Mitglieder waren wohl meist Landeseingeborene und Katholiken; sollte einmal jemand bei diesem Gerichtshof angestellt werden, der das nicht war, so erhoben die Stände und die Behörde selbst sofort ein großes Geschrei; und obwohl der König seine Berechtigung zu einem solchen Schritt principiell immer behauptet hat, so hat man sich thatsächlich doch nach Möglichkeit gehütet, Conflicte heraufzubeschwören.

Das Justizcollegium war die erste Instanz für die Privilegirten, die Appellationsinstanz für die, die unter den localen Untergerichten standen. Das Land zerfiel — außer den 3 Städten (Geldern, Straten, Wachtendonck), die ihre eigenen Stadtgerichte hatten — in 29 ländliche Bezirke (aus einem oder mehreren Orten bestehend), in denen die ungelehrten Schultheißen mit den Bauernschöffen nach uralter Art Recht sprachen, sowohl in Criminal- wie in bürgerlichen Rechtssachen (nur in der Vogtei und in dem Amt Geldern gab es statt solcher Schulzen einen adligen Drossart, wie z. B. im Amt

Digitized by Google

Geldern den Land-Erbmarschall Marquis von Hoensbroech, der sich aber in Ruremonde aufhielt und also wohl einen Vertreter für das Richteramt hatte). Eine dritte Instanz über diesen beiden gab es nur in der Form der sogenannten „groten revisie", eines sehr complicirten, sehr langwierigen und kostspieligen Verfahrens. Unter dem Berliner Oberappellationsgericht stand Geldern nicht, wie denn auch die Justizverwaltungsgesetze, namentlich die große Verordnung von 1715, dort nicht eingeführt worden waren. Das Land hatte sein besonderes Geldernsches Landrecht (von 1620), dessen Existenz übrigens bezeichnenderweise den Ministern des Justizministeriums in den 40er Jahren ganz unbekannt war, obwohl 25 Jahre früher große amtliche Verhandlungen wegen dessen Beibehaltung stattgefunden hatten, und es hatte ein besonderes Prozeßverfahren, das als sehr gründlich und solide, aber auch als ungemein schleppend und kostspielig geschildert wird. Die Sporteln erreichen denn auch thatsächlich beim Justizcollegium eine ziemlich bedeutende Höhe. Aber die Stände wünschten so wenig in dieser Hinsicht wie in Beziehung auf die Gerichtsverfassung eine Veränderung. Ihr altes jus de non evocando machten sie gegen die Eventualität einer Unterordnung unter einen „ausländischen" Gerichtshof geltend. Sie haben indessen, wie wir sehen werden, diesem Schicksal auf die Dauer doch nicht entgehen können.

Von Neufchatel und Valengin, deren Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in keinem organischen Zusammenhange mit der preußischen Monarchie standen, wird in dieser Publication gänzlich abgesehen. Es mag daher hier an der kurzen Bemerkung genügen, daß die Verbindung durch einen Gouverneur aus dem einheimischen Adel hergestellt wurde, dem ein ziemlich zahlreicher, z. Th. mit Figuranten angefüllter „Geheimer Rath" als oberste collegialische Landesbehörde zur Seite stand. Hinsichtlich der Finanzverwaltung gehörte das Land zum III. (Boden'schen) Departement des General-Directoriums.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Die neuen Provinzen vor der Einverleibung.

Digitized by Google

Schlesien.

Die Staatsbildung und die localen Gewalten.

Das Herzogthum Schlesien nahm zur Zeit der Eroberung ebenso wie die Grafschaft Glatz[1]) im Verbande der österreichischen Monarchie eine weit selbständigere, entschiedener abgesonderte Stellung ein als irgend eine der preußischen Provinzen in dem Ganzen des hohenzollernschen Staates.[2]) Die Habsburger haben es nicht vermocht, ihre verschiedenen Erblande zu einem staatlichen Ganzen zu verschmelzen. Die Structur ihres Staatswesens ist noch complicirter als die anderer zusammengesetzter Territorialstaaten des XVIII. Jahrhunderts: die Verwaltung gliedert sich nicht einfach nach Provinzen, sondern nach Ländergruppen. Schlesien gehört zu der böhmischen Ländergruppe: es bildet mit Böhmen und Mähren zusammen ein enger verbundenes Verwaltungsgebiet, auf Grund der alten Lehnsabhängigkeit von der böhmischen Krone, die sich im XIV. Jahrhundert gebildet und im XV. Jahrhundert in ein strafferes staatliches Unterthänigkeitsverhältniß verwandelt hatte. Aber auch in diesem engeren Verbande behauptet Schlesien eine weitgehende Selbständigkeit für die Angelegenheiten seiner Landesverwaltung. Die General-Landtage für die Länder der böhmischen Krone, durch die ein festerer Zusammenhang hergestellt werden sollte, sind nicht zu einer dauernden Einrichtung geworden: die schlesischen Stände haben ihnen immer widerstrebt; das Land wollte

[1]) Von dieser wird unten nicht näher gehandelt. Sie gehörte nicht zum schlesischen Landesverband, stand vielmehr abgesondert davon unter der böhmischen Krone. Die Verfassung und Verwaltungsorganisation ist im übrigen ähnlich wie in den schlesischen Fürstenthümern.

[2]) Vergl. Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte, 1895 ff. S. 328 ff. Keine der kürzlich erschienenen österreichischen Reichsgeschichten hat die schlesischen Verhältnisse eingehender behandelt.

Digitized by Google

für sich bleiben. Dies Absonderungsbestreben fand immer neue Nahrung in der Religionsfrage. Der Protestantismus war ja hier nicht völlig überwältigt worden. Die Toleranzbestimmungen des Majestätsbriefes von 1609 waren durch die Rebellion verwirkt worden; die unzulänglichen Concessionen des Osnabrücker Friedens hatten der seit 1653 einsetzenden Reaction nicht Einhalt zu thun vermocht; sie waren noch dazu oft verletzt worden und lange in ihrem Bestande bedroht gewesen. Die Convention von Altranstadt zwischen Kaiser Josef und dem siegreich vorrückenden Schwedenkönig Karl XII. (22. August 1707) hatte bessere Bedingungen für die Duldung des evangelischen Bekenntnisses, namentlich auch in den unmittelbar kaiserlichen und den geistlichen Gebieten geschaffen, und der Executionsrecess vom 8. Februar 1709 hatte ihren Bestand durch sehr eingehende Einzelausführungen zu sichern versucht. An Verletzungen und Conflicten, an mannigfaltigem Druck hatte es trotzdem nicht gefehlt. Die Bedrohung der evangelischen Freiheit, die Furcht vor der katholischen Reaction stand hier neben allem anderen einer engeren Verschmelzung mit dem habsburgischen Gesamtstaat entgegen. Die österreichische Monarchie fand noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts das Princip ihrer Einheit mehr in dem Katholicismus als in den Einrichtungen des Militärstaats, wie Preußen. Die Ausschließlichkeit der katholischen Kirche war hier der oberste Grundsatz der Staatsräson. Von einer Unterordnung des Staates unter die geistliche Gewalt war dabei keine Rede; vielmehr suchte der Staat selbst die Kirche und durch sie die Unterthanen zu beherrschen. Gerade auch in Schlesien war die Wahl des Bischofs und der Aebte vollständig von dem Willen der Staatsgewalt abhängig geworden; die geistliche Verwaltung unterlag einer wachsamen staatlichen Aufsicht; die geistliche Gerichtsbarkeit war in enge Schranken gebannt. Dies System der Verwendung kirchlicher Machtmittel zu staatlichen Zwecken fand an der Existenz der ketzerischen Gemeinden eine Grenze und rief mit innerer Nothwendigkeit Unduldsamkeit und confessionellen Druck hervor.

Eben darin lag ein Moment, das Schlesien, soweit es protestantisch war, von dem Gesamtstaat innerlich trennte.[1])

[1]) Vergl. M. Lehmann, Staat und Kirche in Schlesien vor der preußischen Besitzergreifung. Hist. Zeitschr. 50, 193 ff.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger aber war es der habsburgischen Krone gelungen, die Regierung des Landes in der Hauptsache ganz von sich abhängig zu machen. Die alte ständische Autonomie war längst gebrochen. Kaiserlich-königliche Behörden standen regulirend und leitend über der obersten Landesregierung, die geradezu ein Organ des monarchischen Willens geworden war. Die böhmische Hofkanzlei in Wien, die oberste Hofstelle für die böhmische Ländergruppe, überwachte die allgemeine politische und die Justiz- und Polizeiverwaltung; daneben diente insonderheit die 1548 begründete Prager Appellationskammer als oberste Instanz für die Rechtspflege. Die über das ganze habsburgische Staatswesen einheitlich geordnete Cameralverwaltung fand auch für Schlesien ihren Mittelpunkt in der kaiserlichen Hofkammer zu Wien.

Betrachten wir das Land für sich, so bietet sich uns ein ganz anderes Bild wie bei den preußischen Provinzen. Schlesien zerfällt in eine Anzahl halbselbständiger Fürstenthümer und Standesherrschaften, die besondere Behörden und besondere ständische Vertretungen haben, die aber durch das Band centraler Einrichtungen, durch Oberamt und Fürstentag, zusammengehalten werden. Man muß die Centralverwaltung und die Verwaltung der einzelnen Fürstenthümer, Herrschaften und Städte unterscheiden. Die territoriale Staatsbildung ist hier nur unvollkommen zum Ziel gelangt. Statt eines einheitlichen Territorialstaats sehen wir in Schlesien ein complicirtes politisches Gebilde vor uns, das auf einen ständisch-föderativen Ursprung zurückweist.[1])

Der politisch-geographische Begriff des Landes Schlesien hat sich in der Zeit des alten großpolnischen Reiches gebildet, bei dessen Zerfall es sich im XII. Jahrhundert als besonderes Herzogthum unter einem piastischen Fürstenhause abgelöst hat. Es unterliegt seitdem den Einwirkungen der westlichen Kultur in stärkerem Maße als zuvor. Die geistlichen Gewalten, die früher unter starkem Druck gestanden hatten, erheben sich zu politischer Bedeutung; die deutsche Colonisation und Städtegründung beginnt. Mit der fortschreitenden Germanisirung tritt Schlesien in dasselbe verfassungs-

[1]) Für das Folgende beziehe ich mich auf Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. (Staats- und socialwiss. Forsch., herausgeg. v. Gustav Schmoller XIII, 1) 1894.

geschichtliche Entwickelungsstadium ein, in dem sich damals das Deutsche Reich befand: die Tendenz zur Zersetzung der aus einer früheren Epoche der Staatenbildung übrig gebliebenen größeren Gebietscomplexe, zur Herausbildung kleiner localer Herrschaftscentren greift um sich und droht das Land ganz zu zerreißen. Fortgesetzte Erbtheilungen unter den Piasten zersplittern es in eine große Zahl kleiner Fürstenthümer, die in ihrer Machtlosigkeit, in ihrer beständigen Geldnoth den Rest der alten staatlichen Hoheitsrechte verschleudern. So entstehen unzählige locale obrigkeitliche Gewalten, die sich in den städtischen Gemeinden, in den ländlichen sogenannten Weichbildern oder Kreisen corporativ zusammenschließen. Die fürstliche Vogteiverfassung, schon in der Entstehung vielfach durchlöchert, kann ihnen gegenüber zu keinem kräftigen Leben gelangen. Die Gerichtsverfassung entartet zu einer unzusammenhängenden Menge exclusiver, local abgesonderter Standesgerichte für Adel und Städte. Es fehlt vollständig an einer zusammenfassenden politischen Gewalt.

Die Versuche, durch freie landständische Einungen zu einem größeren, politisch leistungsfähigen Ganzen zu gelangen, namentlich durch die Hussitennoth befördert, haben doch zu keinem dauernden Erfolge geführt. Es bedurfte des Eingreifens einer starken monarchischen Gewalt, um dies Ziel zu erreichen. Matthias Corvinus ist der eigentliche Begründer des schlesischen Territorialstaats geworden. Indem er den Generallandtag, der auf den alten Einungen beruhte, und das früher nur hin und wieder in Wirksamkeit tretende Amt des Oberhauptmanns zu dauernden Institutionen machte — zum Theil gegen das Widerstreben der Stände —, hat er die staatsrechtliche Einheit des Landes geschaffen. Die Herstellung einer strengeren Abhängigkeit Schlesiens von der böhmischen Krone hing damit zusammen. Seinen Abschluß findet dieser Prozeß der Staatsbildung unter König Wladislaw, dem Nachfolger des Matthias, durch das große Landesprivileg von 1498, das zugleich die ständische Autonomie des Landes sicher stellte und unter anderem die Bestimmung enthielt, daß der Oberhauptmann stets einer von den schlesischen Fürsten sein müsse.

Der Erbe dieser von Matthias Corvinus begründeten, dann im ständischen Sinne stark beschränkten landesherrlichen Gewalt ist mit Ferdinand I. seit dem Jahre 1526 das Haus Habsburg ge-

Digitized by Google

worden. Wir werden noch zu betrachten haben, wie es, namentlich seit dem dreißigjährigen Kriege, verstanden hat, die ständische Macht zu unterdrücken; an dem Zustande der Staatsbildung aber, an der eigenthümlichen Zusammensetzung des Territoriums aus einer Menge particularer Gewalten, hat es nichts wesentliches mehr zu ändern vermocht. Das Wichtigste ist, daß nach dem Aussterben der einzelnen piastischen Herrscherfamilien ein Theil der Fürstenthümer nicht wieder verliehen, sondern als erledigte Lehen der Krone Böhmen eingezogen worden sind. Ihre gesonderte Verfassung und Verwaltung aber haben auch diese sogenannten „Erbfürstenthümer" behalten.[1])

Solcher „königlicher Erbfürstenthümer", in denen die fürstliche Gewalt dem König von Böhmen, als oberstem Herzog von Schlesien, d. h. also den Kaiser zusteht, gab es im XVIII. Jahrhundert sieben oder acht: 1. Schweidnitz und Jauer, 2. Glogau, 3. Oppeln und Ratibor, 4. Breslau (ohne die Stadt) mit dem Weichbild Namslau (das oft auch als besonderes Gebiet gezählt wird), 5. Liegnitz, 6. Brieg, 7. Wohlau. Die letzten drei sind bekanntlich die, auf welche Preußen Ansprüche erhob; sie waren nach dem Tode des letzten Piastenfürsten, mit dem das Geschlecht ausstarb (1675), vom Kaiser Leopold zur böhmischen Krone eingezogen worden.

Neben diesen „königlichen Erbfürstenthümern" stehen die „herzoglichen" oder „Mediat-Fürstenthümer", deren Inhaber nicht die böhmische Krone, sondern andere fürstliche Familien waren. Es sind folgende 7 oder 8: 1. Teschen, das dem Herzog von Lothringen und Großherzog von Toscana, dem Gemahl Maria Theresias, gehörte; es nahm wegen des persönlichen Ansehens seines Besitzers damals den ersten Rang unter den nichtköniglichen Fürstenthümern ein; 2. Neiße-Grottkau, im Besitze des Fürstbischofs von Breslau; 3. Oels und Bernstadt, im Besitze einer jüngeren Linie der Herzöge

[1]) Staat von Schlesien, o. O. u. J. (1708). (Der Altranstädter Vertrag wird mitgetheilt, aber noch nicht der Executionsrecess von 1709; Josef I. [† 1711] wird als jetztregierender Kaiser bezeichnet.) — Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselbigen aus den älteren Zeiten, entworfen von F. W. B., Frankfurt und Leipzig 1741. (Nach einer Notiz auf dem Titelblatt des dem Breslauer Staatsarchiv gehörigen Exemplars ist der Verfasser der 1792 als Criminaldirector in Breslau gestorbene Friedrich Wilhelm Böhme.) — Vergl. auch den großen Homann'schen Atlas von Schlesien.

Digitized by Google

von Würtemberg, damals in zwei Linien, Oels und Bernstadt, getheilt;[1]) 4. Troppau, 5. Jägerndorff, im Besitze des Fürsten von Lichtenstein; 6. Sagan, im Besitze des Fürsten von Lobkowitz; 7. Münsterberg, im Besitze des Fürsten von Auersperg.

Daran schließen sich 6 sogenannte freie Standesherrschaften, nämlich 1. Wartenberg, damals (1740) im Besitz des russischen Feldmarschalls Grafen v. Münnich, 2. Militsch (Graf v. Malzahn), 3. Pleß (Graf v. Promnitz), 4. Trachenberg (Fürst v. Hatzfeldt), 5. Beuthen (Graf Henckel v. Donnersmarck), 6. Carolath-Beuthen (Graf v. Schönaich).

Diese drei Gruppen: Erbfürstenthümer, Fürstenthümer, freie Standesherrschaften, dazu noch die Stadt Breslau und zehn andere „königliche" Städte (Schweidnitz, Jauer, Reichenbach, Glogau, Sprottau, Oppeln, Neumarkt, Liegnitz, Brieg, Wohlau), bilden die sogenannten Status majores, d. h. die zur Landstandschaft berechtigten, auf dem Fürstentag vertretenen Stände. Zuweilen wird diese Bezeichnung, „status majores", auch im engeren Sinne nur von den sechs freien Standesherrschaften gebraucht.

Ihnen stehen die sogenannten „status minores und königliche freie Burglehen" gegenüber, 24 größere Güter und Herrschaften ohne das Recht landständischer Vertretung, aber unmittelbar unter der Krone Böhmen, keinem der Particularfürstenthümer, in die sie meist eingesprengt sind, landsässig unterthan.[2])

---

[1]) Dem F. Oels war auch die in unseren Urkundentexten mehrfach genannte Herrschaft Medzibor einverleibt.

[2]) Sie mögen hier einzeln aufgeführt werden, wie sie sich aus den Instanziennotizen ergeben: 1. Herrschaft Bilitz [Teschen] (Graf v. Solms u. Tecklenburg), 2. H. Oderberg [Ratibor] (Graf Henckel v. Donnersmarck), 3. H. Friedeck [Teschen] (Graf v. Praschma), 4. Gut und Stadt Freystadt [zwischen Ratibor und Teschen] (v. Wientzkowski), 5. G. Deutschleuthen [Breslau] (Graf v. Taafe), 6. G. Steubendorff [bei Ottmachau] (Graf v. Henckel-Donnersmarck), 7. G. Olbersdorff [Neiße] (Jesuitenorden), 8. H. Loßlau [zwischen Ratibor, Teschen, Pleß] (Graf v. Dietrichstein), 9. G. Roy [Teschen] (Graf v. Wilczek), 10. G. Reichwaldau [Schweidnitz] (Edl. Herr v. Rosenberg), 11. H. Freudenthal [Troppau] (Hoch- u. Deutschmeister), 12. Stadt Troppau (Graf v. Reichenbach), 13. H. Freyhan [Militsch] (Fürstin Wiesnowicki, geb. Radziwill), 14. H. Suhlau [Militsch] (Graf v. Burghauß), 15. H. Goschütz [Oels] (Graf v. Reichenbach), 16. Halt Großburg [Breslau] (v. Kanitz), 17. Burglehn Lissa [Breslau] (Stift S. Matthias, Breslau), 18. Bl. Auras [Breslau] (Frhr. de Campo), 19. Bl. Krolkwitz (Frhr. v. Gruttschreiber),

Digitized by Google

Aus diesen Elementen, Fürsten, Herrschaften und Städten, ihren Unterthanen, Bürgern, ihrer landsässigen Ritterschaft samt deren Unterthanen setzt sich das schlesische Land zusammen.

Die Fürstenthümer rühren also sämtlich von der alten piastischen Herzogsgewalt und aus deren Zersplitterung her. Der Unterschied zwischen Erbfürstenthümern und Particularfürstenthümern liegt, wie bereits angedeutet, darin begründet, daß die durch Aussterben der piastischen Herrscherfamilien erledigten Lehen von der Krone Böhmen theils eingezogen, theils an andere, zum Theil mit den Piasten verschwägerte Familien (wie z. B. die Würtembergische) verliehen worden sind. Die freien Standesherrschaften und die Status minores haben das Merkmal gemeinsam, daß sie nicht unter einem der Fürstenthümer, sondern nur unter der Krone Böhmen stehen; der Unterschied der beiden Gruppen besteht lediglich darin, daß die eine sich das Recht der Theilnahme an der allgemeinen landständischen Vertretung errungen hat, die andere nicht. Die Städte besitzen zwar das Recht der Vertretung auf den landständischen Versammlungen, aber — mit Ausnahme der Stadt Breslau — keine völlige Autonomie: sie unterstehen, schon seit dem XVI. Jahrhundert, der administrativen Aufsicht durch die Behörden der Fürstenthümer, in denen sie gelegen sind.

In den Fürstenthümern waren die „Herzöge" früher, vor Matthias Corvinus oder Ferdinand I., im Besitz der vollen Landeshoheit gewesen; im XVIII. Jahrhundert waren sie es längst nicht mehr. Was früher selbständiges Recht der Inhaber gewesen, war seit Jahrhunderten zum bloßen Privileg geworden; und die alten Privilegien waren bei den neuen Verleihungen immer enger eingeschränkt worden: der König von Böhmen als oberster Herzog in Schlesien war thatsächlich allein im Besitz aller wesentlichen Hoheitsrechte. Die Fürsten und Standesherren waren zu großen, privilegirten Landständen geworden, die in den allgemeinen Landesangelegenheiten, namentlich soweit sie finanzieller und militärischer Natur waren, mit zugezogen wurden, die aber in ihren Territorien nicht mehr selbständige Regierungsrechte, sondern eigentlich nur noch

20. Bl. Bogenau (Graf v. Sternberg), 21. Bl. Rommenau (Graf v. Sternberg), 22. Bl. Malckwitz (v. Oberg), 23. Bl. Groß-Peterwitz [Oels] (Graf v. Wilczek), 24. Bl. Kraicka [Schweidnitz] (v. Guttsmuths). —

Digitized by Google

abgeleitete Rechte, Functionen einer im Rahmen des allgemeinen Landesrechts sich bewegenden Selbstverwaltung, auszuüben befugt waren. Es war ihnen entzogen das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen; sie durften in der Successionsfrage nicht mehr nach Willkür Verordnungen treffen; sie hatten nicht das Recht, neue Festungen anzulegen, eigene Besatzungen zu halten, auf eigene Faust Werbungen anzustellen, Regimenter zu errichten und commandirende Officiere zu ernennen. Das Recht Münzen zu schlagen wurde von ihnen — bis auf den Fürstbischof von Breslau — kaum noch ausgeübt.[1]) Und wie das Münzregal, so war auch das wichtige Bergregal[2]) nur dann noch in ihrem Besitz, wenn sie verbriefte Privilegien darüber erhalten hatten. Am selbständigsten erscheinen sie noch in der Justiz- und Polizeiverwaltung. Ihre Behörden sind in erster Instanz zuständig für das ganze Gebiet des Territoriums, auch für den eingesessenen Adel. Sie haben das Recht, die obrigkeitlichen Personen in den Landstädten ihres Gebietes zu bestätigen, die evangelischen Kirchen- und Schuldiener einzusetzen; freilich machte ihnen die böhmische Hofkanzlei in diesem Punkte oft Schwierigkeiten und Umstände: die große Taxe, die bei diesen geistlichen Amtsbestellungen bezahlt werden mußte, forderte die Krone Böhmen als oberster Landesherr schon in der Regel für sich.[3])

In Steuer- und Militärangelegenheiten haben sie in ihrem Gebiete lediglich auszuführen, was „das Land" beschlossen und die Krone durch ihre Centralbehörde angeordnet hat. Aber sie besorgen diese Geschäfte durch ihre eigenen Organe und mit einer weitgehenden Selbständigkeit. Jeder Stand hat seine eigene Steuerkasse, seine eigenen Steuerbeamten; ja es steht ihnen — trotz der gemeinsamen Steuerverfassung — unter Umständen frei, den Modus zur Aufbringung der gemeinen Landeslasten selbst zu bestimmen; freilich hören wir, daß die königlich böhmische Hofkanzlei diese Freiheit in manchen Fällen einzuschränken pflegte. Auch die angeordneten Werbungen besorgt jeder Stand in seinem Bezirk selbst; die durchziehenden Truppen läßt er von seinen Marschcommissarien führen.

[1]) Friedensburg, Neuere Münzgeschichte Schlesiens. Cod. dipl. Siles. XIX (1899), 1 ff. und passim (167 ff., 175 ff.).

[2]) Ich folge in dieser vielumstrittenen Frage den Ausführungen Rachfahls in den Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XIII. 233 ff., 629 ff.

[3]) Böhme, a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

So hat der Fürst oder Standesherr eigentlich mehr die Stellung eines großen Grundherrn, der landständische Rechte ausübt und dem die obrigkeitlichen Befugnisse für seinen Bezirk unter Aufsicht und Leitung der Centralgewalt zustehen. Für die Eingesessenen ist er die Obrigkeit: im Kirchengebet wird seiner überall gedacht. Seine Einkünfte zieht er in der Hauptsache aus dem Ertrage seiner Wirthschaftsämter; ein abgesondertes Steuerwesen für die Zwecke der Mediatfürstenthümer giebt es nicht.

Ihren persönlichen Gerichtsstand haben diese großen Herren nur vor dem Kaiser selbst, bei der Hofstelle in Wien oder bei dem Appellationsgericht in Prag. In Sachen, die Realansprüche oder Streitigkeiten der Fürsten, freien Standesherren oder königlichen Städte, kurz der sogenannten status majores untereinander betreffen, findet das Verfahren herkömmlicher Weise vor einem Pairsgericht, dem sogenannten Ober- und Fürstenrecht, statt; Bedingung ist dabei, daß der Gegenstand des Streites wirklich den Fundus eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft betreffe. Ueber die nähere Einrichtung dieses vielbesprochenen „Fürstenrechts" handeln wir an anderer Stelle. Hier mögen nur noch einige Bemerkungen über die übrigen localen Gewalten des Landes Platz finden.

Die „Status minores", die ihren Gerichtsstand vor dem Oberamt haben, stellen mit ihren mehr oder minder ausgedehnten Herrschaften, die zum Theil über den Umfang eines gewöhnlichen Rittergutes nicht hinausgehen, zum Theil aber auch recht ansehnlich sind, eine ähnliche sociale und verfassungsrechtliche Bildung dar, wie im Reiche die reichsunmittelbare Ritterschaft. Auch sie sind regierende Herren, die keine Obrigkeit als die des Kaisers über sich erkennen; aber zur Ausübung ihrer Regierungsrechte genügte im allgemeinen ein rechtsverständiger Secretär; eigentliche Behörden finden sich in diesen Gebieten nicht.[1])

Unter den Landesobrigkeiten der königlichen oder herzoglichen Fürstenthümern steht der landsässige Adel, der überall im Besitz einer ausgedehnten patrimonialen Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen erscheint. Die ländliche Verfassung ist eine ähnliche wie in den preußischen Ostprovinzen: der Edelmann führt eine große Guts-

[1]) Staat von Schlesien, S. 398.

Digitized by Google

wirthschaft, die zum überwiegenden Theil auf die Frohndienste erbunterthäniger Hintersassen begründet ist. Der Bauer ist meist nur zu gemessenen Diensten mit seinem Gespann verpflichtet, der Gärtner (Kossäth) zu ungemessenem Handdienst; vornehmlich bei dieser Kategorie findet auch der Zwangsgesindedienst der Kinder statt. Die landlosen Leute, die als „Angerhäusler" im Dorfe wohnen, stellen das übrige Gesinde, Hofgänger und Tagelöhner. Der Edelmann wirthschaftet gewöhnlich mit einem Amtmann, Vogt oder Schulzen, je nach der Weitläufigkeit seiner Besitzungen. Der Amtmann oder der Vogt hat außer der wirthschaftlichen Leitung in der Regel zugleich die Ausübung der patrimonialen Gerichtsbarkeit zu besorgen. Die Dorfschulzen, die in größeren Gütercomplexen unter dem Amtmann (auf den fürstlichen Domänen gewöhnlich unter einem „Burggrafen") stehen, reguliren nach Angabe der Herrschaft den Frohndienst der Bauern und üben zugleich mit Zuziehung einiger Gerichtsschöffen eine niedere Polizeigerichtsbarkeit über Gesinde und Bauern aus.[1])

Das Lehnrecht[2]) weicht in Schlesien stark von den sonst in deutschen Landen üblichen Grundsätzen ab. Die schlesischen Lehen werden von den Juristen im allgemeinen als Feuda irregularia bezeichnet. Nur an einigen Orten herrschte das langobardische Lehnrecht. Im übrigen war das Verhältniß viel freier und lockerer: es wurde blos ein juramentum subjectionis, nicht vasallagii et fidelitatis geleistet; es war keine Renovation nöthig bei Herrn- und Mannfall; es bestanden weitgehende Vererbungs- und Veräußerungsrechte, vielfach war auch, wie in Schweidnitz-Jauer, weibliche Erbfolge üblich. In der Regel kann kein mitbelehnter Agnat succediren, wenn er nicht selbst angesessen ist, sei es auch nur mit einer Strohhütte; daher finden sich oft viele sogenannte „adelige Güter" in einem Dorfe, zu denen aber keine eigentliche Gutswirthschaft gehörte. In manchen Kreisen gab es gar keine Lehngüter, sondern nur erb- und eigenthümlichen Besitz nach polnischem Recht: das sind die sogenannten „Zaudengüter".

---

[1]) Staat von Schlesien, S. 395 ff.

[2]) Staat von Schlesien, S. 392 ff. Böhme, Nachrichten S. 717. Friedenberg, Tractatus de juribus Silesiae (1743), Capitel „Lehnrecht".

Digitized by Google

Etwa $^1/_3$ von dem Grundbesitz im Lande gehörte der Geistlichkeit. Sie war so wenig wie der Adel von den Landeslasten befreit; nicht blos die Grundsteuer, sondern auch die Accise mußte sie entrichten. Die geistlichen Grundherrschaften hatten in ihrem Bezirk die Steuerreceptur, was den weltlichen nicht zugestanden wurde. Um die Verwaltung der Stifts- und Klostergüter kümmerte sich die Staatsgewalt sehr eingehend: die Aufsicht über Erwerb und Veräußerung, die Prüfung der Rechnungen, die Ein- und Absetzung der weltlichen Klosterbeamten hatte sie in ihre Hand zu bringen gewußt;[1]) die säcularisirten Stiftsgüter im Fürstenthum Liegnitz waren zum kaiserlich königlichen Domanium gezogen worden; auch sonst betrachtete die Krone in den Erbfürstenthümern den geistlichen wie den städtischen Besitz geradezu als Kammergut.[2])

Unter den Städten nahm die Hauptstadt Breslau eine Ausnahmestellung ein.[3]) Sie allein hatte noch eine im wesentlichen unabhängige Verwaltung; im übrigen galt sie freilich mit ihren Besitzungen ebenso wie die geistlichen Stifter als ein Stück des königlichen Kammerguts[4]) und wurde den Erbfürstenthümern gleichgestellt. Der Magistrat bestand aus einem Präses, einer größeren Zahl von studirten Juristen und Kaufleuten, wozu noch einige Mitglieder aus den Zünften kamen. Er hatte neben der Verwaltung auch gerichtliche Befugnisse, namentlich soweit es sich um Dinge von öffentlichem Interesse handelte; das eigentliche Stadtgericht aber war der Schöppenstuhl, der mit Gelehrten besetzt war und bei dem ebenfalls der Stadtpräses den Vorsitz führte; Syndici, Secretarien, Notarien für Civil- und Criminalsachen und ein Stadtvogt waren ihm zugeordnet. Außerdem hatte die Stadt ihre besondere Kanzlei, ihre Steuerkammer und andere Aemter. Sie war noch im Besitz des jus praesidii: sie hielt eine eigene Stadtmiliz mit einem von der Stadt angestellten Befehlshaber und hatte ihr eigenes Zeughaus.

[1]) Lehmann, a. a. O. 227.

[2]) Rachfahl, a. a. O. 332.

[3]) Aus der großen Litteratur über Breslau mag hier nur verwiesen werden auf Markgraf, Gesch. der Stadt Breslau (1880), und Harnecker, Beiträge zur Gesch. der Verfassung und Verwaltnng der Stadt Breslau von der preußischen Besitznahme bis zur Einführung der neuen Städteordnung, Liegnitz 1864 (Programm).

[4]) Rachfahl, a. a. O. S. 332.

Digitized by Google

Alle übrigen Städte, die unmittelbar königlichen wie die Mediatstädte, hatten sich schon seit dem 16. Jahrhundert, hauptsächlich seit 1548, eine weitgehende Beschränkung ihrer administrativen Selbständigkeit gefallen lassen müssen. Die Magistrate übten noch ein Wahlrecht zur Selbstergänzung und zur Besetzung der städtischen Aemter aus, aber ihre Verfügungen bedurften der Bestätigung durch die Obrigkeit des Fürstenthums, zu dem sie gehörten. Dorthin hatten sie auch ihre Steuern abzuliefern; ihre eigene cummunale Finanzwirthschaft unterlag der Aufsicht eben dieser Obrigkeiten.[1]) Die Städte waren ja hauptsächlich die Bollwerke des Protestantismus: darum hat man zeitig darauf Bedacht genommen, ihre administrative Selbständigkeit einzuschränken oder zu vernichten; nur in Breslau hatte sie sich zu halten vermocht; aber wir werden noch sehen, daß eben Breslau verfassungsrechtlich von den übrigen Städten gänzlich abgesondert war.

Allgemeine Landes-Verfassung.

Als Schlesien an das Haus Oesterreich überging, lag die Regierung des Landes noch fast ganz in der Hand ständischer Organe.

[1]) Sammlung der . . . kaiserlich königlichen . . . Sanctionen des Landes Schlesien (sog. Arnoldsche Sammlung), II. 29, kaiserl. Rescript an die schlesische Kammer. (Die Stadtmagistrate sollen den Landeshauptleuten alljährlich Rechnung ablegen, ohne ihre Einwilligung keine Gelder aufnehmen noch verzinsen ꝛc.) — Ebenda I. 42, kaiserl. Resc. v. 22. Oct. 1699 (nimmt den Magistrat von Ohlau gegen Uebergriffe des Landeshauptmanns in Schutz; es handelt sich um Ernennung der kleinen Beamten, um Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse). — Vergl. auch die Notiz bei Rachfahl, a. a. O. S. 332, Anm. 2. —

Die schlesischen Verordnungen liegen in zwei Sammlungen vor. Die erste führt den Titel: kaiser- und königliche, das Erb-Herzogthum Schlesien concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae, mit allergnädigster kaiserl. und königl. Bewilligung dem gemeinen Wesen zum Besten zusammengetragen. Breslau, Christ. Brachvogels Erben. 6 Theile, 1731—37. Wir citiren sie als die Brachvogelsche Sammlung. Die andere, ergänzende, betitelt sich: Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen kaiser- und königlichen auch herzoglichen Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien, aus den nach und nach publicirten kgl. Oberamts-Patenten, wie auch aus den wichtigsten Landes-Kanzleien und Archiven mit vieler Mühe und großen Kosten zusammengetragen. Crossen u. Sorau bei Gottlob Hebold. 2 Bände, 1736—39. Wir citiren sie als die Arnoldsche Sammlung (nach dem vermuthlichen Verfasser, Frhrn. v. Arnold). Dazu kommt noch für die Länder der böhmischen Krone insgemein Weingartens Codex Austriacus Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus 1720 (citirt als: Weingarten).

Digitized by Google

Der Oberhauptmann, dem die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte kraft Auftrages und in Vertretung des obersten Herzogs zustand, war als ein besonders angesehener schlesischer Fürst zugleich Obmann der Stände; neben ihm stand mit weitgehenden Rechten der Generallandtag der einzelnen Territorien, der sogenannte Fürstentag. Die Landesangelegenheiten nahmen noch keinen sehr breiten Raum ein: die Bewahrung des Friedens nach innen und außen, die Beilegung von Streitigkeiten unter den Fürsten, Herren und Städten, die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der Justiz bildeten die Hauptaufgaben der centralen Gewalt; im Innern der einzelnen Fürstenthümern bestand noch weitgehende Autonomie. Das große Landesprivileg des Königs Wladislaw von 1498,[1]) auf dem dieser verfassungsrechtliche Zustand beruhte, ist niemals ausdrücklich aufgehoben worden; man citirte es fort und fort; aber der Zustand selbst hat sich unter den Habsburgern gründlich verändert.[2]) Schon unter der Regierung Ferdinands I. ist manches anders geworden; namentlich durch die Maßregelung der protestantischen Stadtobrigkeiten nach der Mühlberger Schlacht, durch die Einrichtung des Prager Appellationsgerichts und die Einführung der Supplication nach Hofe, durch die bessere Ausgestaltung der landesherrlichen Finanzverwaltung unter der Breslauer Kammer (seit 1558), durch die Ausdehnung der Regalien, die Durchsetzung des neuen Zolles von 1562 ꝛc. Aber die ständische Verfassung wurde doch in den wesentlichsten Stücken aufrecht erhalten, zum

[1]) Brachvogelsche Schles. Edictensammlung I. 36.

[2]) Wuttke, Die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, vornehmlich unter den Habsburgern, 2 Bände, 1842 u. 43, giebt in den politischen Abschnitten eine etwas verschwommene und oberflächliche Darstellung der Hauptmomente der Verfassungsentwickelung; für die Verwaltungsorganisation versagt das Buch fast ganz. — „Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit" von demselben Verfasser, Leipzig 1847, ist in der Hauptsache eine politische Tendenzschrift mit historischer Einleitung. Vergl. auch Menzel, Geschichtliche Entwickelung der am 29. October 1741 aufgehobenen schlesischen Stände-Verfassung. Schles. Prov.-Blätter 1817, Juniheft. — Festen Grund für eine Verwaltungsgeschichte hat erst K. G. Kries gelegt in seiner trefflichen Schrift: Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien (1742), die allerdings das 18. Jahrhundert kaum mehr berücksichtigt. — Die staatskirchlichen Verhältnisse hat erst M. Lehmann in dem oben erwähnten Aufsatz, Hist. Zeitschr. Bd. 50, schärfer herausgearbeitet.

Digitized by Google

Theil sogar erst vollendet: das Steuerwesen kam seit dem Generallandtag von 1552 ganz unter ständische Verwaltung; das Milizsystem wurde in ständischem Sinne geordnet; alles hing in diesen Dingen vom Oberhauptmann und Fürstentag ab. Der eigentliche große Umschwung erfolgte erst im Zusammenhang mit der katholisch-absolutistischen Reaction, die während des 30jährigen Krieges ihren Höhepunkt erreichte. Vor dem 30jährigen Kriege war das Land noch zum größten Theil evangelisch gewesen; ständische Libertät und evangelisches Bekenntniß gingen auch hier Hand in Hand. Daß die Kaiser Rudolf und Matthias Streitigkeiten in Religionssachen durch ihre Commissarien, unter Ausschließung des verfassungsmäßigen Oberrechts, entscheiden ließen, hatte zuerst den offenen Widerstand der Stände hervorgerufen; im Jahre 1608 hatten sie beschlossen, alle Geldbewilligungen einzustellen, bis ihren Beschwerden abgeholfen sei. Nach diesen Irrungen hatte dann der Majestätsbrief des Kaisers Matthias von 1609 Schlesien wie den übrigen Ländern der böhmischen Krone neben der ungehinderten Religionsübung nach Maßgabe des Augsburger Religionsfriedens auch die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien zugesichert, und die Stände Schlesiens und Böhmens hatten zur Sicherheit dieses Zugeständnisses damals schon eine Union geschlossen, die der Kaiser bestätigen mußte. Dann aber war, seit 1613 etwa, die Reaction eingetreten, die den Bestand des Privilegiums wie der Landesverfassung bedrohte und die angesichts der bevorstehenden Thronfolge Ferdinands von Steiermark Schlesien wie Böhmen 1618 zum Aufstande trieb. In dem erneuerten Unionsvertrage der schlesischen Stände mit denen von Böhmen, Mähren und der Lausitz vom 31. Juli 1618 war die Succession Ferdinands II. verworfen und mit der Religionsfreiheit auch die grundsätzliche Forderung des ständischen Condominats proclamirt worden. Nach der Schlacht am Weißen Berge blieb dem Lande nichts übrig, als sich dem Sieger zu unterwerfen. Der Dresdener Accord vom 17. April 1621, den der Kurfürst von Sachsen vermittelt hatte, bestätigte zwar die sämtlichen Landesprivilegien, aber er war nur ein Provisorium, das durch den Fortgang der Ereignisse bald überholt wurde. Sobald der Kaiser im Kriege die Oberhand erlangt hatte, ging er an den Umsturz der ständischen Verfassung. Der bisherige Oberhauptmann legte 1628

Digitized by Google

sein Amt nieder, weil die Anrufung der sächsischen Garantie vom Kaiser verboten worden war; und der königliche Kammerpräsident, der damals als hauptsächlichster Repräsentant der öffentlichen Gewalt erscheint, erklärte dem Nachfolger, der Kaiser wolle in Schlesien ein absolutum imperium haben und werde das Land dereinst durch einen Gouverneur regieren.[1]) Nach einem kurzen vergeblichen Widerstandsversuch der Stände fiel dann der entscheidende Schlag. Ein kaiserliches Rescript vom 1. Februar 1629 an den neuen Oberhauptmann, Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Oels, verfügte kurzerhand die Umwandlung der Oberhauptmannschaft in ein Oberamtscollegium, dessen Mitglieder der Kaiser ernannte und in dem fortan der Oberhauptmann nur die Stelle eines Präsidenten einnahm.[2]) Der Oberhauptmann hatte auch bisher schon die Geschäfte durch eine Anzahl von Räthen besorgen lassen; man sprach deswegen schon früher von einem „Oberamt"; aber das waren seine persönlichen Räthe und Diener gewesen, von ihm angestellt und abhängig, ohne öffentlichen Charakter. Die Instruction der neuen Behörde (vom 7. Februar 1639)[3]) verbot dem Oberhauptmann streng die weitere Verwendung dieser privaten Räthe in Oberamtssachen. Zugleich wurde die ständische Kriegsverfassung, das Landesdefensionswerk, beseitigt, noch nicht ausdrücklich, aber thatsächlich: die „Direction der Waffen", die Werbungs-, Verpflegungs-, Einquartierungsgeschäfte wurden dem neuen königlichen Collegium übertragen.[4])

Damit war der selbstherrlichen, ständisch-autonomen Stellung des alten „Oberamts" ein Ende gemacht. Als in der Folge, 1641, ein neuer Oberhauptmann, Fürst von Lichtenstein, versuchte, sich der collegialen Mitwirkung der Mitglieder des Oberamts, als einem „seiner Würde verkleinerlichen" Verhältniß, zu entziehen, wurde durch eine kaiserliche Declaration die getroffene Ordnung nachdrücklich bestätigt.[5])

[1]) Wuttke, Die schlesischen Stände, S. 30.

[2]) Bresl. Staatsarchiv. E. — A. A. III. 1a.

[3]) Ebenda. Auch gedruckt bei Weingarten, a. a. O. S. 187 f. (mit dem Datum 7. Septbr. 1640).

[4]) Bresl. Staatsarchiv. E. — A. A. III. 1a (Rescr. v. 1. Febr. 1629).

[5]) Bresl. St.-A. E. — A. A. III. 1a. Kaiserliche Declaration und Instruction an den außerordentlichen Commissarius Grafen von Martinitz vom 3. April 1641.

Digitized by Google

Die Stelle des Oberhauptmanns ist später meist von dem Bischof von Breslau, seltener von einem weltlichen Fürsten, bekleidet worden; daran hielt man fest, daß der Oberhauptmann ein schlesischer Fürst sein müsse. Eben deswegen aber wurde dieser Würdenträger-Posten mit der Zeit dem König unbequem. Nach dem Abgang des Breslauer Bischofs Franz Ludwig, der durch seine Würde als Erzbischof von Trier der Stellung eines schlesischen Oberhauptmanns einen ganz besonderen Glanz verliehen hatte (1719), ist der Posten nicht wieder besetzt worden. Beim Fürstentage fungirte im Jahre 1719 zunächst der Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer, Graf Hans Anton von Schafgotsch, als „Substitutus Praeses", trotz der Remonstrationen der Stände. Am 27. April wurde diesem Herrn zugleich auch das Directorium des Oberamts aufgetragen, ad interim und so lange, bis ein neuer Oberhauptmann ernannt sei, wie es in der Bestallung hieß, übrigens aber mit allen Competenzen und Formalien, die dem Oberhauptmann zustanden.[1]) Dabei ist es geblieben bis zum Jahre 1740. Die Stelle eines Oberhauptmanns von fürstlichem Rang ist also thatsächlich unterdrückt worden. Die Landesregierung führte ein kaiserliches Beamtencollegium unter dem Vorsitz eines nicht-fürstlichen, auch in anderer Eigenschaft vom Hofe abhängigen Directors.

Mit dem Oberamt zugleich hat auch der Fürstentag eine tiefgreifende Veränderung erfahren.

Diese Zusammenkunft der „Fürsten und Stände" Schlesiens bestand von altersher aus drei Curien: den Fürsten der nicht königlichen Gebiete, denen sich die freien Standesherren anschlossen, den Deputirten der Ritterschaft aus den königlichen Erbfürstenthümern, zu denen die der Stadt Breslau hinzutraten, und den Vertretern der zehn übrigen königlichen Städte. Die Berufung war früher vom Oberamt, theils auf Geheiß des Kaisers, theils aber auch aus freiem Antriebe erfolgt, so oft die Umstände es zu erfordern schienen. Jetzt durfte keine Versammlung mehr ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers stattfinden. Unter den Fürsten hatte er die Mehrheit für sich. Als Deputirte der Erbfürstenthümer und Städte wurden nur personae gratae zugelassen, die ihren

[1]) Bresl. St.-A. E. — A. A. III. 1.

Digitized by Google

Mandanten nicht mehr Bericht und Rechenschaft ablegen durften, und die wohl meist so stimmen mußten, wie es die kaiserlichen Commissarien verlangten. Der Oberhauptmann war früher als schlesischer Fürst ein integrirender Bestandtheil des Fürstentages gewesen; jetzt nahm das Oberamtscollegium als königliche Behörde dieselbe Stellung ein. Es bildete die vierte Stimme neben denen der drei Curien; und es wurde üblich, daß bei Uneinigkeit der Stände das Votum des Oberamts mit nur einer gegen die zwei andern etwa dissentirenden Stimmen einen Majoritätsschluß herbeiführte.[1])

Eben dieser Convent bildete auch das Ober- oder Fürstenrecht, von dem oben schon die Rede war; Oberrecht und Fürstentag fielen häufig zusammen. Handelte es sich um wichtige Angelegenheiten, so waren früher die Fürsten noch oft in Person erschienen.[2]) Seit der großen Umwälzung der Landesverfassung scheinen sie nur noch Bevollmächtigte gesandt zu haben.

Der „Fürstentag" wurde zu einem Deputirtenconvent, zum „Conventus publicus", wie man ihn seit dem Aussterben des Piastenhauses (1675) gewöhnlich zu bezeichnen pflegte.[3]) Es wurde Regel, daß aus jedem Stande zwei Deputirte erschienen; hinsichtlich der überwiegend protestantischen Gebiete galt dabei die Vorschrift, daß jedenfalls nur einer davon evangelischer Confession sein dürfe. Hin und wieder ist früher wohl auch wirklich ein Evangelischer zugelassen worden; im allgemeinen aber bestand die Versammlung aus lauter katholischen Mitgliedern.[4])

Der Terrorismus, der in der nächsten Zeit nach dem Umsturz der alten Verfassung waltete, hatte im XVIII. Jahrhundert in Verfassungsfragen einer etwas milderen Observanz Platz gemacht; aber alle wesentlichen Errungenschaften der Krone waren durchaus fest-

[1]) Vergl. darüber die Aussage des Glogauer Landeshauptmanns von 1682 bei Wuttke, Stände 32. Es ist ein Gegenstück zu der Handhabung des jus complanandi in Ostpreußen unter dem Großen Kurfürsten und seinem Nachfolger.

[2]) Siehe die Ausschreiben des Oberamts in den Acta publica (ed. Palm) I, 115 und an anderen Stellen.

[3]) Wuttke, Schles. Stände 33. Doch findet sich auch nach diesem Termin noch häufig die officielle Bezeichnung „Fürstentag".

[4]) Arnoldsche Sammlung II, 22 (Kaiserl. Resol. vom 24. Sept. 1669). Ebenda II, 28 (3. Dec. 1670).

Digitized by Google

gehalten worden. Das Recht der Steuerbewilligung ist dem Conventus publicus geblieben; wie über Geldforderungen wurde mit ihm auch über Werbungen, Märsche, Einquartierungen verhandelt. Ueberhaupt kamen die allgemeinen Landesangelegenheiten zur Sprache: wie die Ruhe und Aufnahme des Landes beibehalten, befördert und allem Schädlichen bei Zeiten vorgebeugt oder abgeholfen werden möge.[1]) Indessen dem Convent waren dabei sehr enge Grenzen gezogen. Namentlich das Beschwerderecht, das leicht zu einer Einmischung in die allgemeine Verwaltung führen konnte, war ihm stark beschnitten worden. Die Erledigung der Gravamina war öfter, freilich ohne praktische Folgen, zur Bedingung der Geldbewilligungen gemacht worden. Ein kaiserliches Reskript vom 26. März 1726[2]) verbot, daß künftighin Forderungen in Landesangelegenheiten, die mit den Diätalbewilligungen gar keine Connexion hätten oder aber von der Regierung bereits abgeschlagen worden seien, dennoch und zwar per modum conditionum in die Fürstentagsschlüsse eingerückt würden. Sie sollten blos beim Oberamt angebracht werden dürfen, in Form besonderer Vorstellungen. Freilich begegnen in den Fürstentagsschlüssen auch später noch, wenn auch nicht in Form von Bedingungen, mancherlei Jahr für Jahr wiederkehrende Klagen und Beschwerden. Der Conventus publicus sollte in der Hauptsache eine bloße Steuerbewilligungsmaschine sein, ähnlich wie später in Oesterreich die übelberufenen Postulatenlandtage. Wenn auch nicht immer alles bewilligt wurde, was die Regierung in ihrer Proposition forderte, so kam sie doch wohl regelmäßig an das eigentliche Ziel ihrer Wünsche:[3]) das Vorschlagen und Ablassen, das Verhandeln

[1]) J. W. B[öhme], Nachricht von der neuern Verfassung des Herzogthums Schlesien und dem Ursprunge derselbigen aus den älteren Zeiten (1741), S. 75.

[2]) Arnoldsche Sammlung II, 215.

[3]) Als ein Beispiel mögen die Verhandlungen des letzten Jahres der ungestörten österreichischen Herrschaft dienen (1739/40). Die Proposition der Regierung verlangt damals eine Steuerleistung von insgesamt 2200000 Gulden. Die Stände offeriren zunächst eine Summe von 1800000 Gld. Die Regierung besteht aber im Laufe der weiteren Verhandlungen wenigstens auf der runden Summe von 2 Millionen, und die Stände bewilligen diese Summe schließlich, wenn auch mit dem einschränkenden, übrigens verfassungsrechtlich bedeutungslosen Zusatze: soweit das Land sie aufbringen könne. Die geforderte Zahl der Recruten wird ohne weiteres bewilligt. Zu den Gesandtschaftskosten des österreichischen Gesamtstaats waren von der Regierung herkömmlicher Weise 100000 Gulden „ad

Digitized by Google

und Compromisseschließen gehörte zu der gewohnheitsmäßigen Technik dieser halb obrigkeitlich-monarchischen, halb ständischen Regierung, in der aber doch das monarchische Princip stark überwog. Der Fürstentag stand dem obersten Herzog nicht mehr als selbständige Macht gegenüber; er war mehr und mehr zu einem Organ der landesherrlichen Regierung geworden, das zwar nicht grundsätzlich und unbedingt gehorchte, das aber doch im Laufe der Zeit gelernt hatte, jedem sanften Druck nachzugeben und sich in alle wesentlichen Intentionen des kaiserlichen Regiments zu fügen. So stand es namentlich auch mit der Theilnahme des Fürstentags an den eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten. Die allgemeine Landesverwaltung, die früher der Oberhauptmann mit den Fürsten und Ständen geführt hatte, war auf das Oberamt übergegangen, aber die Steuer- und Militärverwaltung wurde noch unter Mitwirkung ständischer Organe geführt. Auf diesen Punkt, der ein näheres Eingehen auf die gesamte Steuerverfassung erfordert, werden wir unten noch ausführlich zurückkommen; hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Generalsteuerkasse von einem halbständischen Beamten, dem General-Steuereinnehmer, geführt wird, der mit einem Buchhalter zusammen, von den subalternen Schreibern abgesehen, das sogenannte „Generalsteueramt" bildet, daß aber die eigentliche laufende Steuerverwaltung in den Händen einer aus ständischen Abgeordneten und Oberamtsräthen gemischten Commission ruht, die eine gewisse Aehnlichkeit mit den alten Obersteuerdirectorien in Magdeburg, Halberstadt und Minden besitzt; endlich daß die General-Steuer-Rechnung durch Abgeordnete aus dem Conventus publicus alljährlich 14 Tage nach Ostern abgenommen wird, wobei aber wiederum Mitglieder des Oberamtscollegiums den Vorsitz führen.

cameram" gefordert worden; davon werden, wie auch früher schon, nur 30000 bewilligt, ohne daß die Regierung an diesem Abstrich ernstlich Anstoß nimmt. Ebenso werden von den geforderten 30000 Gulden Fortificationsgeldern (die ebenfalls zur Kammer gingen) nur 10000 bewilligt, wobei sich Stände die Coinspection vorbehalten. Die Servitien für die Garnisonen Glogau und Jablunka werden unter Vorbehalt quatemberlicher Rechnungsabnahme in der geforderten Höhe bewilligt, ebenso Diäten für die Commissare zur Untersuchung der polnischen Grenzconflicte. Dagegen wird der geforderte Beitrag zur Unterhaltung des Prager Appellationsgerichts (5516 Gulden) „ein für alle mal" abgelehnt; auch das war herkömmlich. — Bresl. St.-A. A. A. II, Fürstentagsverhandlungen Nr. 9.

Digitized by Google

Neben dem General-Steuereinnehmer und dem General-Steueramtsbuchhalter giebt es noch einen ständischen Beamten, der eine bedeutende Figur darstellt: das ist der „General-Landesbestellte der Fürsten und Stände", der Landsyndicus, könnte man sagen, der in allen Landesangelegenheiten das Wort und die Feder führt, der das ständische Archiv unter sich hat, das Landesrecht verstehen muß, die Stimmen sammelt und die Beschlüsse aufsetzt. Seit längerer Zeit war um 1740 in dieser Stellung ein Herr v. Schellenberg thätig, der aber schon im nächsten Jahre gestorben ist. An seine Stelle trat ein Herr v. Riemberg; mit ihm hat vornehmlich das preußische Feldkriegscommissariat zu verhandeln gehabt.

Der ganze Conventus publicus kam in der Regel, auf kaiserlich königliche Berufung, alle Jahre einmal zusammen, und zwar nach alter Gewohnheit zu Breslau, wo die Eröffnung im Fürstensaal des Rathhauses mit feierlichem Prunk stattfand. Die königlichen Forderungen vertrat dabei nicht das Oberamt, sondern eine besonders ernannte Commission, die in der Regel aus einem schlesischen Fürsten als „Principalcommissarius", einem freien Standesherrn und einem Oberamtsrath bestand; der letztere führte das Wort. Ihm antwortete im Namen der Stände der General-Landesbestellte. Das Oberamt erschien bei der Eröffnung als ein Bestandtheil der Landesversammlung; es nahm seinen Platz neben den Deputirten der Erbfürstenthümer ein. Nach der Eröffnung erfolgten tägliche Zusammenkünfte, theils der einzelnen Curien, theils des gesamten Convents. Jede Curie vereinigte sich auf ein gemeinsames Votum. Das erste Votum legte die Bank der Fürsten und freien Standesherren ab. Mit ihr sollte sich dann die Bank der erbfürstlichen Deputirten und endlich mit beiden die der städtischen Abgeordneten „einer gemeinsamen Stimme vergleichen". Das Oberamt arbeitete während der Verhandlungen zusammen mit den kaiserlichen Commissarien unausgesetzt dahin, daß ein einmüthiger Schluß im Sinne der kaiserlichen Proposition erfolgte. Anstände suchte man, bevor es zur Abstimmung kam, zu beseitigen. Das Oberamt richtete sein Bestreben dahin, die Bewilligungen möglichst dem Ziel der Forderungen zu nähern; auf völliger Deckung beider bestand man im allgemeinen nicht. Nur wenn eine Einigkeit der drei Stände auf diesem Wege nicht zu erzielen war, griff das Oberamt zu jenem oben angeführten Auskunfts-

Digitized by Google

mittel, durch seinen Beitritt dasjenige Votum, welches der kaiserlichen Forderung am nächsten kam, zum Beschluß zu erheben. Aber das war ein Fall, der selten vorkam. Waren die Stände, wie es gewöhnlich geschah, zur Einigkeit gebracht, so entwarf der General-Landesbestellte den gemeinsamen Schluß. Dann fand wieder eine feierliche Sitzung unter Theilnahme der Commissarien und des Oberamtes statt. Der General-Landesbestellte las den Schluß vor und bat die Commissarien Namens der Stände um kaiserliche Reversalien bezüglich der Schadlosigkeit aller geschehenen Bewilligungen an ihren Privilegien und Freiheiten. Der Principalcommissar sandte damit einen seiner Cavaliere oder einen Deputirten nach Wien. Von dort aus erfolgte die kaiserliche Ratification samt den Reversalien. Die Verhandlungen, bei denen natürlich die Leistungsfähigkeit des Landes und manche Fragen der Verwaltung und der allgemeinen Lage zur Sprache kamen, dauerten gewöhnlich sehr lange, oft war der Conventus publicus das ganze Jahr hindurch versammelt. Die Kosten dieser Zusammenkünfte, die dem Lande zur Last fielen, waren daher nicht unbedeutend.

Das Oberamt.

Wir haben bereits die Veränderungen erwähnt, die in der allgemeinen Stellung des Oberamts vorgenommen worden sind und die tief in die gesamte Verfassung des Landes eingegriffen haben. Wir haben hier noch die Behörde in ihrer Zusammensetzung und ihren Befugnissen zu betrachten.

Nach der Instanziennotiz von 1740 besteht das „Oberamtscollegium" aus einem Director, dem schon genannten Grafen Hans Anton Schafgotsch, der zugleich die Stelle eines königlichen Landeshauptmanns in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer bekleidet, einem Kanzler, dem Frhrn. v. Schwanenberg, und zwölf Räthen, die theils zur adligen, theils zur gelehrten Bank gehören; acht davon sind Grafen oder Freiherrn, die übrigen vier führen das einfache Adelsprädicat, galten also wohl blos als „Ritter" gegenüber jenen Mitgliedern des „Herrenstandes". Diese verschiedene Qualification hatte unter anderem Einfluß auf die Bemessung der Diäten bei amtlichen Commissionen: der Oberamtsrath vom Herren-

Digitized by Google

stande hatte Anspruch auf 10 Thlr., der vom Ritterstande und der gelehrten Bank nur auf 8 Thlr. „Liefergelder".[1])

Der Subalterndienst ist etwas anders eingerichtet, als es in Preußen allgemein üblich war. Zwischen dem Collegium und der Kanzlei stehen zwei Oberamtssecretäre als Kanzleidirectoren und Gehülfen des dirigirenden Kanzlers. Man kann sie wohl den beiden Obersecretarien bei der Königsberger Regierung vergleichen: die Stellen werden ausdrücklich als „sehr honorable Chargen" bezeichnet. In der Kanzlei giebt es außer dem Registrator mit seinen Adjuncten, der auch das Expeditenbuch zu führen hat, vier Concipisten, die die Concepte anfertigen, während zwei Expeditoren und sechs Kanzlisten das Mundiren besorgen; dazu kommen Kanzleidiener, Boten, Thürsteher ꝛc.

Die wichtigste Person in dem Collegium ist offenbar der Kanzler. Er hat die eigentliche Direction der Arbeit samt der Disciplinaraufsicht, während der Director, der ja an Stelle des Oberhauptmanns steht, mehr nur die Repräsentation besorgt.[2]) Die Führung des Protokolls und des Journals besorgten wohl die beiden Secretäre, die zuweilen mit zum Collegium, als die beiden jüngsten Räthe, gerechnet werden. Die vom Präsidium unabhängige Journalführung war unter anderem darauf berechnet, den Oberhauptmann oder Director zu verhindern, irgend welche Eingänge außerhalb des collegialischen Geschäftsganges zu erledigen. Das ganze Collegium hat einen sehr vornehmen Anstrich: es wimmelt darin von Titeln und Hofchargen. Der Director ist Wirkl. Geh. Rath, Ritter des Goldenen Vließes und ebenso wie ein anderer Schafgotsch, der als Oberamtsrath im Collegium sitzt, Ober-Erbhofmeister. Der Kanzler führt den Titel Geh. Rath. Sämtliche Mitglieder der Herrenbank bis auf eines sind kaiserliche Kämmerer. Der schlesische Adel ist stark vertreten. Neben den beiden Schafgotsch finden wir einen Rostitz, einen Hangwitz, einen Matuschka. Ob die übrigen Herren in Schlesien ansässig

[1]) Friedenberg, Codex Silesiacus, handschriftliche Collectaneensammlung im Bresl. St.-A. sub voce „Oberamt".

[2]) Die älteren Instructionen, zum Theil excerpirt bei Friedenberg, Codex Silesiacus, Manuscript des Bresl. St.-A., weisen allerdings jene Functionen noch dem Oberhauptmann zu. Die obige Angabe stützt sich auf eine Denkschrift des Geh. Rathes v. Füldener aus dem Jahre 1741 (Geh. St.-A. R. 46. B. 205).

Digitized by Google

waren, hat sich nicht feststellen lassen. Sämtliche Mitglieder waren natürlich Katholiken.

Ueber die Gehälter haben sich keine ganz ausreichenden Nachrichten erlangen lassen. Wir kennen nur die Summen, die aus den Mitteln des Generalsteueramts bezahlt wurden. Von da erhielt der Director jährlich 12 000 Gulden Tafelgelder, außerdem noch 4000 Gulden; der Kanzler 1500 Gulden und eine Extravergütung von 1000 Gulden; 5 Oberamtsräthe je 1200, 2 je 1000, einer 800 Gulden. Doch wissen wir nicht, ob diese Summen den Gesamtbetrag der Gehälter darstellen.[1])

Seinen Befugnissen nach kann man das Oberamtscollegium mit den alten Regierungen der preußischen Provinzen, wie sie vor Einrichtung der Commissariate beschaffen waren, vergleichen. Es hat die allgemeine Landesregierung im Namen des Kaisers zu führen; es nimmt dessen Landeshoheitsrechte wahr, namentlich auch bei der Wahl des Bischofs und anderer Prälaten und bei der Erledigung geistlicher Pfründen, die dem Regalienrecht unterliegen; es verhandelt in der oben geschilderten Art mit den Fürsten und Ständen, die es überhaupt „im Zaum zu halten" hat; es hat die Oberaufsicht über die Justizverwaltung im ganzen Lande, publicirt die kaiserlichen Verordnungen durch Mittheilung an die Landesbehörden (soweit nicht vom Hofe aus direct an diese rescribirt wird, was aber nur ausnahmsweise vorkam); es hat für gute Polizei zu sorgen, die Commerzien zu befördern, Verfügungen im Zoll-, Münz-, Postwesen, sowie wegen Aufnahme oder Abschaffung von Juden zu erlassen, theils von sich aus, theils auf Anweisung vom Hofe; es hat im Verein mit den Ständen die Steuer- und Militärverwaltung zu führen, die Werbungen, Märsche, Einquartierungen anzuordnen ꝛc. Ein ordentlicher Gerichtshof ist das Oberamt nur in sehr beschränktem Umfange: es nimmt Theil an dem Ober- und Fürstenrecht, wenn ein solches gehalten wird, wie am Conventus publicus; ferner haben vor ihm die Status minores und königlichen Burglehninhaber ihren ordentlichen Gerichtsstand in Personal- und Realsachen. Sonst hat es nur die allgemeine Justizaufsicht. Es ist weder Apellationsinstanz, noch darf es in die Gerichtsbarkeit der Landesbehörden anders als

[1]) Bresl. St.-A. A. A. III. 1 g.

Digitized by Google

mit seinen Aufsichtsbefugnissen eingreifen. Eine große Anzahl von Prozessen aber wächst ihm dadurch zu, daß vom Hofe aus auf Anlaß von Supplicationen Rechtssachen ihm zur Erledigung überwiesen werden, theils im Wege eines ordentlichen Verfahrens, theils per modum commissionis.

Eine Reihe von Geschäften, die zu dem allgemeinen Competenzkreise des Oberamtes gehören, namentlich solche finanzieller und militärischer Natur, werden nicht in collegialischen Plenarsitzungen, sondern durch Einzelcommissare, Deputationen oder besondere gemischte Commissionen besorgt; doch wird davon besser in anderem Zusammenhange gehandelt werden. Eine eigentliche Departementseintheilung mit festen Decernaten scheint bei der Behörde nicht bestanden zu haben.

Militär- und Steuerverwaltung.

Die schlesische Wehrverfassung beruhte bis zu dem Umschwung, der nach der Rebellion eintrat, auf ständischen Grundlagen. Der Oberhauptmann und die Stände warben und verpflegten die Truppen, deren man in Kriegszeiten zu bedürfen glaubte. Ferdinand I. hatte gleich nach seinem Regierungsantritt Angesichts des Türkenkrieges im Jahre 1527 dies ständische Defensionswerk geordnet: das Land war in 4 Kreise eingetheilt worden, in deren jedem ein Oberst an der Spitze der Landesbewaffnung stand.[1])

Diese ständische Kriegsverfassung war mit der Umwandlung des Oberamts in eine königliche Behörde und mit der Zurückdrängung der ständischen Mitregierung allmählich beseitigt worden. In dem Türkenkriege von 1663 haben die Stände noch einmal Truppen angeworben; sie mußten aber auf Befehl des Kaisers, der diese Eigenmächtigkeit ungnädig vermerkte, wieder entlassen werden. Die eigent-

[1]) Eine neue Defensionsordnung erging unterm 3. Januar 1578 (Staat von Schlesien 426). Die Kreise werden noch im 18. Jahrhundert als bestehend erwähnt (z. B. in Böhmes Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogthums Schlesien, 1741), hatten aber damals wohl keine praktische Bedeutung mehr. Die Eintheilung ist folgende: I. Hz. Teschen, Oppeln, Ratibor, Troppau, Jägerndorff; dazu Pleß und eine Reihe anderer Herrschaften. II. Hz. Neiße, Brieg, Oels, Wohlau, Breslau, Namslau, Herrsch. Wartenberg. III. Hz. Glogau, Sagan, Herrsch. Militsch, Trachenberg. IV. Fürstenth. Schweidnitz, Jauer, Herrsch. Münsterberg, Frankenstein ꝛc.

Digitized by Google

liche Epoche einer mehr monarchischen Kriegsverfassung ist durch das Jahr 1666 bezeichnet. Durch ein kaiserliches Rescript vom 26. Jan. 1666 ist ein für allemal festgestellt worden, daß das Oberamt die Verfügungen in Werbungs-, Marsch- und Einquartierungssachen zu erlassen hat, und dabei ist es auch später geblieben.[1]) Ein Oberkriegscommissarius ist das Organ des Oberamts für diese militärischen Verwaltungsgeschäfte; er hält im Frühjahr und Herbst regelmäßige Musterungen der im Lande befindlichen Truppen ab, legt dem Oberamt vierteljährlich die Verpflegungslisten vor, wonach von dort aus die Verfügungen zur Zahlung der Unterhaltungsgelder ergehen; anfangs wurden diese Gelder auf die Landessteuerämter assignirt, später erfolgten sie direct aus der Generalsteuerkasse.[2]) Man hielt darauf, daß Werbungen nicht eigenmächtig durch die Officiere vorgenommen wurden, ohne daß sie vom Oberamt aus angeordnet und kundgemacht worden wären; als das einmal 1730 geschah, wurde es durch kaiserliches Rescript verboten.[3]) Deserteure mußten an den Oberkriegscommissar, nicht an die Officiere ausgeliefert werden.[4]) Eine gewisse Betheiligung ständischer Elemente fehlte auch bei der militärischen Verwaltung nicht. Ein kaiserliches Rescript von 1727[5]) ordnete an, daß die Individual-Marschroute nicht von dem Ober-Kriegscommissar allein, sondern von ihm und dem Oberamt „im Einverständniß mit dem Lande" gemacht werden solle. In der Praxis scheint das darauf hinausgekommen zu sein, daß beim Generalsteueramt die Marschordnung nach dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der einzelnen Landestheile entworfen und ihre Ausführung mit Oberamt und Ober-Kriegscommissarius vereinbart wurde. In seinen Grundzügen war übrigens das Marsch- und Verpflegungswesen durch eine „neue beständige Marsch- und Etappenordnung" von 1735 geregelt. Deputirte des Generalsteueramts wirkten bei den Märschen und Quartiereintheilungen mit. Vor allem aber waren durch jene Verordnung vom 26. Januar 1666

[1]) Friedenberg, Cod. Siles. s. v. Werbungen, Marsch- und Einquartierungssachen. Bresl. St.-A., Manuscript.

[2]) Arnoldsche Sammlung II, 132 (Oberamtspatent vom 24. April 1719).

[3]) Arnoldsche Sammlung II. Nr. 267 (5. Juni 1730).

[4]) Ebenda I. Nr. 158 (9. März 1717).

[5]) Ebenda II. Nr. 228 (3. März 1727).

Digitized by Google

auch „Landcommissarien“ (Marschcommissarien) in den Kreisen angeordnet worden, die, wie es scheint, von den Kreisständen präsentirt und vom Oberamt ernannt wurden. Es sollten adlige Gutsbesitzer aus den Kreisen sein, gewesene Officiere oder sonst qualificirte Personen. Sie gelten als subdelegirte Commissarien des Oberamts. Sie haben den Ober-Kriegscommissar oder die vom Oberamt diesem zur Hülfe beigegebenen Kriegscommissarien als ihre „Principale“ zu betrachten und ihnen zur Hand zu gehen. Sie führen die Regimenter durch ihren Kreis von Quartier zu Quartier, sehen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Marschordnung und Marschroute, auf die Disciplin der Soldaten; in Beschwerdefällen wenden sie sich an die commandirenden Officiere oder an das Oberamt. Nur bei großen Truppenbewegungen treten besondere Marschcommissarien des Oberamts in Thätigkeit; die kleinen, gewöhnlichen Märsche werden von den Landcommissarien allein geordnet. Die Landdragoner der Kreise dienen ihnen dabei als Hülfsorgane. Alle bei den Märschen betheiligten Beamten erhalten Diäten.

Beim Oberamt besteht eine besondere Militärquartier-Untersuchungscommission, bei der Beschwerden wegen Ueberlastung seitens der Städte und Dörfer oder Kreise angenommen und nach Befund der Sache entschieden werden.

Die Ergänzung des Truppenbestandes beruhte auf dem doppelten Princip der Werbung und der Bewilligung durch die Stände. Diese Bewilligung (1740 sind es 4352 Mann) war im 18. Jahrhundert wohl nur noch eine Formalität; ich finde nicht, daß die geforderte Zahl verkürzt oder die Lieferung verringert worden wäre. Man pflegte den Ständen anheim zu stellen, ob sie die Recruten in natura liefern oder die entsprechende Geldsumme bezahlen wollten. Der Mann wurde dabei mit 61 Gulden berechnet; doch wurden den Fürsten für die auf sie entfallende Zahl 41 Gulden für den Mann vergütet, was zu der allgemeinen Steuerrepartition geschlagen wurde. Gewöhnlich scheinen die Stände, wie auch 1740, halb in natura, halb in Geld geliefert zu haben. Die von ihnen angeworbenen Leute wurden ebenso wie die nach Bewilligung zu liefernden Remonten von dem Ober-Kriegscommissar und seinen Untergebenen an den Sammelplätzen gemustert und assentirt. Der Eintritt in fremde Kriegsdienste war verboten, für den gemeinen Mann wie für die

Digitized by Google

Vasallen; gegen die fremden Werber werden von Zeit zu Zeit scharfe Edicte erlassen.[1])

Organisches Zusammenwirken landesherrlicher und ständischer Behörden, freilich unter ganz überwiegendem Einfluß der ersteren, ist wie beim Militärwesen, so auch bei der Steuerverwaltung, und hier noch sichtbarer, das administrative Organisationsprincip. Das Steuerwesen lag ursprünglich ganz in den Händen der Fürsten und Stände; es ist im Laufe des 17. Jahrhunderts unter landesherrliche Direction gekommen; aber wie die Formalität der Steuerbewilligung durch die ständische Vertretung unangetastet blieb, so hat sich auch eine nicht ganz bedeutungslose Betheiligung ständischer Organe an der Verwaltung der Steuern erhalten. Das Generalsteueramt und die Landessteuerämter waren nicht mehr ausschließlich, aber doch noch bis zu einem gewissen Grade ständische Behörden; die Wirthschaft in Einnahme und Ausgabe, das ganze Kassen- und Rechnungswesen, stand unter ständischer Controle. Dabei aber war jedoch dafür gesorgt, daß der Landesherr in der Hauptsache immer zu seinem Ziel kam.

Bevor wir die Organisation der Steuerverwaltung näher besprechen, wird es angebracht sein, die Art der Besteuerung selbst kurz ins Auge zu fassen.

Das schlesische Steuerwesen beruhte historisch auf der sog. „Indiction" oder Schätzungssteuer, die 1527 durch König Ferdinand I. eingeführt worden war.[2]) Der König hatte damals eine Beihülfe des Landes zum Behuf des Türkenkrieges im Betrage von 100000

[1]) Friedenberg, Codex Silesiacus, Manuscript des Bresl. St.-A., s. v. Oberkriegscommissar, Landcommissar, Werbung. Dazu die Fürstentagsacten A. A. II, 9 und die militärischen Acten A. A. III, namentlich 31 i u. k. 28 a, i, w, x. Ferner Arnoldische Sammlung I. Nr. 34 (18. December 1682); II. Nr. 174 (23. März 1723) u. a. Stellen. — Ober-Kriegscommissarius war um 1740 ein Herr v. Hofmann (für Ober- und Niederschlesien).

[2]) Kries, Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien (1842), S. 37 ff. Nachfahl, Organisation der Gesamt-Staatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege (1894), S. 295 ff. Vergl. auch Script. rer. Siles. (ed. Stenzel) V, 339 ff.: Nachricht vom Ursprung und Aufbringung der Steuer im souveränen Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien im Jahre 1743. (Eine Darstellung der preußischen Neuordnung von einem Fachmann mit historischer Einleitung.)

Digitized by Google

ung. Gulden (= 150000 schles. Thlr.) gefordert, und zur Aufbringung dieser Summe war eine allgemeine Schätzung „des Vermögens und Einkommens" angestellt worden, die sich aus den Schätzungen der einzelnen Fürsten, Stände- und Städtecorporationen zusammensetzte und auf Erklärungen der Steuerpflichtigen vor localen Verordnetencommissionen beruhte. Der Gesamtbetrag dieser Schätzung, die damals auch noch in ungarischen Gulden ausgedrückt wurde,[1]) belief sich in schlesischen Thalern auf etwa $11\frac{1}{2}$ Mill.; von dem so ermittelten Steuercapital des Landes sind damals wahrscheinlich 14 pro mille zur Deckung der geforderten Summe als Steuer ausgeschrieben worden. Dieser Modus der Besteuerung hat sich erhalten bis zum Jahre 1740, nur daß das Steuercapital selbst und der Steuerfuß gewisse Aenderungen erfahren haben.

Es handelt sich also ursprünglich um eine Vermögenssteuer von der typischen Art, wie sie im 16. Jahrhundert und auch später noch allgemein üblich war. Die Begriffe Vermögen und Einkommen sind noch nicht klar von einander geschieden; beides ist wohl hin und wieder vermengt worden. Das baare Geld, das auf Zins ausgeliehen oder sonst nutzbringend angelegt war, wurde nach dem Capital-, nicht nach dem Nutzungswerth angegeben; das Grundvermögen wurde wohl in der Regel aus Angaben über den Ertragswerth der Grundstücke ermittelt, anfangs, wie es scheint, durch willkürliche Schätzung, seit 1544 nach festen Grundsätzen für die Capitalisirung der Renten.[2]) Uebrigens ist die Besteuerung des mobilen Capitals in der Hauptsache bereits im Laufe des 16. Jahrhunderts (1544, 1563) abgeschafft worden; die Schätzung beruhte seitdem fast ausschließlich auf dem Grundeigenthum. Seit dem Jahre 1552, wo das Steuerwesen ganz ausschließlich in die Hände der Stände kam, finden wir in Folge des Beschlusses, die Sätze der allgemeinen Schätzung von 1527 statt auf ungarische Gulden auf schlesische Thaler zu „richten",[3]) eine Verminderung des Steuercapitals von $11\frac{1}{2}$

[1]) Ueber die widersprechenden Angaben des von Kries S. 98 (nach Zimmermann, Steuerverfassung in Schlesien) abgedruckten Schätzungszettels vergl. Rachfahl S. 297, Anm. 4.

[2]) Vergl. Kries S. 44, Anm. 2; S. 48, Anm. 14. Dazu die Texte Beilage C, S. 92 ff.; Beilage D, 1, 2, S. 98.

[3]) Rachfahl S. 305, Anm. 3.

Digitized by Google

auf $8^1/_2$ Mill., und die Summe hat sich später in Folge von Abschreibung der „avulsa“ und der „non entia“[1]) noch weiter vermindert. Als der Normalbetrag galt im 18. Jahrhundert die Summe von 7,737 Mill. schles. Thlr.[2]) Diesen Betrag faßte man aber damals als einen Ausdruck für den jährlichen Ertrag der Landesnutzung auf; man betrachtete ihn nicht mehr als eine wenn auch unzutreffende Bezifferung des gesamten Grundeigenthumswerthes. Die Steuer erschien also damals unzweifelhaft in der Hauptsache als eine Ertragssteuer vom Grundbesitz.

Praktisch kann man sie ja von Anfang an als eine Vermögensertragssteuer ansehen, da der Steuerfuß nicht viel mehr als $1^1/_3$ % betrug und man nach Maßgabe des Fürstentagsschlusses von 1544 die damals gewöhnliche Nutzung des Vermögens auf 10—20 % annehmen muß.[3]) Aber der Steuerfuß ist dann doch im Laufe der Zeit und bei den vermehrten Bedürfnissen stark gestiegen, bis er endlich, wie es scheint, gegen Ende des 17. Jahrhunderts, nicht weiter erhöht, d. h. fixirt worden ist.[4]) Aus der bei Kries abgedruckten Tabelle ergiebt sich, daß er 1624 schon 160 pro mille (16 %) betrug. Das war ein Steuersatz, wie er wohl vom Ertrag, aber nicht vom Vermögen erhoben werden konnte.

In Wahrheit stellte aber das der Indiction zu Grunde liegende Steuercapital weder das Vermögen noch den jährlichen Grundstücksertrag des Landes dar. Die Einschätzung von 1527, bei der man ja noch keineswegs an eine dauernde Einrichtung gedacht hatte, war oberflächlich und ungleichmäßig gewesen: es wurde später oft behauptet,[5]) daß damals die momentane Gefahr und die daraus hervorgehende patriotische Besorgniß, daneben auch Ehrgeiz, Eitelkeit, der Wunsch, den Credit zu erhöhen, Einzelne und ganze Corporationen

[1]) Die Ausdrücke werden in den späteren Acten häufig gebraucht. Unter „avulsa“ versteht man territoriale Abgliederungen, unter „non entia“ wüst gewordene Stellen. In der technischen Sprache der österreichischen Steuerverwaltung werden die Abschreibungen aus diesem letzteren Grunde als „Enthänge“ bezeichnet. Es wird den einzelnen Ständen die tertia, sexta, octava abgeschrieben; sie werden dann als tertiarii, sextarii, octavarii bezeichnet. Bresl. St.-A. A. A. VI, 10 verschiedentlich.

[2]) Bresl. St.-A. A. A. VI, 11d.

[3]) Vergl. Kries S. 44, Anm. 2 und S. 93f.

[4]) Script. rer. Siles. V, 343.

[5]) Kries S. 44; vergl. Script. rer. Siles. V, 342.

Digitized by Google

veranlaßt habe, sich zu hoch einzuschätzen; andererseits bemerkte schon 1558 der König, daß bei dem größten Theil der Steuerpflichtigen die Schätzung nur den fünften Theil des wahren Werthes der Güter betrage.[1]) Die Schätzung von 1527 ist aber trotzdem praktisch die Grundlage für die Besteuerung durch die Jahrhunderte geblieben; sie ist durch die später noch hin und wieder angestellten Einschätzungen nur unwesentlich modificirt worden; seit 1552 hat überhaupt keine neue Gesamteinschätzung mehr stattgefunden; man begnügte sich, die „avulsa“ und „non entia“ abzusetzen; im übrigen wurde die Indiction zu einer im wesentlichen festen Steuer für Stadt und Land, und ihre stabile Vertheilungsart brachte im Laufe der Zeit die allerärgste Ungleichheit hervor, zumal sie in der Regel zugleich auch als Grundlage für die Vertheilung sehr bedeutender Zuschläge diente, die unter der Bezeichnung „Accisesupplement“ erhoben wurden.[2]) Es war eigentlich ein System von Matricularbeiträgen der einzelnen Fürsten, Stände und Städtecorporationen. Die vom Fürstentag bewilligte Summe wurde nach dem hergebrachten Maßstab auf die einzelnen „Stände“ vertheilt; die ständischen Repräsentanten in den Fürstenthümern hatten die Subrepartition vorzunehmen; die Veranlagung der Bürger in den Städten blieb den Magistraten, die der Bauern den Gutsherren überlassen; es ist dabei früher zu argen Ungerechtigkeiten gekommen.[3]) Weder Adel noch Geistlichkeit waren von der Steuerpflicht befreit; aber diese Thatsache tritt erst bei Berücksichtigung jener Praxis in die rechte Beleuchtung. Die Steuer hatte nur im großen und ganzen betrachtet den Charakter einer Ertragssteuer vom Grundbesitz; sie wurde keineswegs im ganzen Lande nach gleichmäßigen Grundsätzen erhoben: wer von den Ständen sich durch die „Indiction“ für prägravirt erachtete, dem war es freigestellt, daneben einen anderen Modus zur Aufbringung der Hälfte seines Contingents zu wählen.[4]) Auch nach Einführung der Accise noch stand es den localen und landschaftlichen Autoritäten frei, neben der Indiction auch andere Erhebungsarten anzuwenden; wir hören z. B. von Kopf- und Rauch-

[1]) Rachfahl S. 305, Anm. 4.

[2]) Script. rer. Siles. V, 343.

[3]) Rachfahl S. 297 u. S. 305.

[4]) Kaiserliches Rescript vom 3. Novbr. 1674, Friedenberg, Cod. Siles. s. v. „Steuern“. (Manuscript des Bresl. St.-A.)

Digitized by Google

fangsteuern noch im 18. Jahrhundert.[1]) Bei Rückständen freilich — darin war man schon über das System von Matricularbeiträgen hinausgekommen — wurde nicht der Stand in corpore, sondern der einzelne säumige Steuerpflichtige in Anspruch genommen;[2]) die Form der militärischen Execution war nichts Ungewöhnliches. Dennoch häuften sich die Reste in erschreckender Weise; ein geordnetes Remissionswesen gab es nicht.[3])

Schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sehen wir die Könige bestrebt, eine durchgreifende Steuerreform herbeizuführen; aber immer wieder scheiterten diese Versuche an dem Widerstand der Stände. Erst im 18. Jahrhundert ist es zu einem planmäßigen und consequenten Vorgehen gekommen. Im Jahre 1720 wurden die 78 verschiedenen Kataster, die bis dahin bestanden hatten, auf 20 reducirt, die wohl den Gebieten der Status majores entsprachen; 20 locale („subdelegirte") Commissionen wurden im Einvernehmen mit den Ständen niedergesetzt zur Revision und Neueinrichtung dieser Kataster nach gemeinsamen Gesichtspunkten; unter ihnen standen Revisionscommissionen für die einzelnen Weichbilder; über die localen Commissionen trat in Breslau zur Leitung des ganzen Reformwerkes die Steuerrectifications-Hauptcommission, die noch 1740 in Thätigkeit war.[4]) Sie bestand aus vier Mitgliedern des Oberamtscollegiums, darunter dem Director, der das Präsidium führte, und dem Kanzler; ferner aus vier Deputirten des Conventus publicus, je zweien von den beiden Oberständen, die Städte waren durch einen Bürgermeister von Schweidnitz vertreten; der General-Landesbestellte fungirte als Syndicus; er hatte einen Deputirten des Convents als Actuar zur Seite. Der Erfolg dieses Reformversuches aber war ein überaus kläglicher. Die Commissionen hatten ihre Arbeit begonnen in dem Zeitpunkt, wo in Preußen die Reform des Generalhufenschosses und in Pommern und der Neumark die neue ausgleichende Classification eben durchgeführt worden war; aber sie sind noch 1741 mit

[1]) Böhme a. a. O. Script. rer. Siles. V, 92. Ausnahmsweise geschah auch wohl, wie 1741, die General-Vertheilung nach dem gemischten Modus: Indiction, Capitation, Rauchfangsteuer.

[2]) Contributions-Executionsordnung vom 22. Novbr. 1713. Brachvogel 3, 184 (S. 996 ff.).

[3]) Brachvogel 5, 270 (S. 1491), 252 (S. 1310).

[4]) Bresl. St.-A. A. A. VI, 11 d.

Digitized by Google

ihren Arbeiten nicht zu Stande gekommen. Hier sieht man, wie stark doch noch die Widerstände waren, die die ständischen Elemente den monarchischen Reformplänen entgegenstellen konnten: dem Werke fehlte ein Meister wie Friedrich Wilhelm I. Nach 18jähriger Thätigkeit hatte die Rectificationscommission (1739) durch die an Ort und Stelle vorgenommenen Revisionen die Summe von 2679058 Thlr. als den jährlichen Ertrag der Landesnutzung herausgebracht, das heißt: ungefähr so viel, wie damals jährlich an Steuern bezahlt wurde. Sie wurde in Folge dieser offenbaren Ungereimtheit veranlaßt, die Sätze zur Berechnung höher anzunehmen, und nun ergab sich die Summe von 6211115 Thlr., also immer noch $1^1/_2$ Mill. weniger, als die alte Indiction betrug.[1]) So standen die Sachen, als das Einrücken der Preußen der Wirksamkeit dieser Commission ein Ende gemacht hat. Ihre eigentliche Aufgabe, die alte Indiction zu einer wirklichen, nach einheitlichen Principien durch das ganze Land zu erhebenden Ertragssteuer vom Grundbesitz umzubilden, hat sie nicht gelöst; Sachkenner zweifelten sogar bei den sich überall regenden Widerständen, daß sie je damit fertig geworden sein würde.[2]) Neben der geringen Ergiebigkeit blieb der Hauptmangel der Indiction doch vor allem die außerordentliche Ungleichheit. Der preußische Rectificationscommissar v. Thile[3]) versichert, daß mancher von 1000 Thlr. Einkünften, die seine liegenden Gründe trügen, über 800 Thlr., andere dagegen von 2000 Thlr. nur 2, 3 bis 400 Thlr. Steuern entrichtet hätten; es gab Güter, die mehr an Steuer zu leisten hatten, als sie eintrugen.[4]) Das Knobelsdorffsche Gut Heringsdorf im Kreise Freystadt, das thatsächlich nur 4500 Thlr. jährlich eintrug, stand in der Indiction mit 4000 Thlr.; die im selben Kreise belegenen Güter des Fürsten von Carolath, die jährlich 20000 Thlr. einbrachten, waren nur mit 3245 Thlr. angesetzt ꝛc.

Erst die preußische Rectification, die 1743 in der Hauptsache vollendet war, hat diese Uebelstände gehoben.

[1]) Brsl. St.-A. A. A. VI. 8m, 10a, 11d, 14a.

[2]) Script. rer. Siles. V, 347 (ed. Stenzel).

[3]) In seinem Buche über die kurmärkische Contributions- u. Schoßeinrichtung, 2. Aufl. (1768). Widmung b3.

[4]) So war der Fürst von Münsterberg mit dem Gute Wilkau, Kreis Namslau, das nur etwa 4000 Thlr. eintrug, „in der Indiction mit 4412 Thlr. angesetzt", hatte „folglich in manchen Jahren mehr an Steuern geben müssen, als das Gut eingebracht". Thile a. a. O. b3.

Digitized by Google

Die directe Besteuerung durch die Indiction war aber längst nicht mehr die einzige Besteuerungsart in Schlesien. Wir haben hier nicht von der alten Biersteuer des 16. Jahrhunderts zu reden: sie war im Laufe der Zeit unter rein königliche Verwaltung gekommen und wird bei den Cameraleinkünften zu erwähnen sein; einen Bestandtheil des eigentlichen Landessteuerwesens bildete sie schon längst nicht mehr.[1]) Wohl aber hatten die Stände Antheil an der Verwaltung der neuen indirecten Steuer, der Accise.

Die Einführung der Accise ist in Schlesien wie in den österreichischen Erbländern überhaupt um dieselbe Zeit angeregt worden, wie in Brandenburg, nämlich seit 1666. Es ist derselbe Zeitpunkt, der auch für die Militärverwaltung in Schlesien und Oesterreich von epochemachender Bedeutung gewesen ist: der Zusammenhang liegt auf der Hand. Die Accise sollte der „fundus suppletorius" für militärische Zwecke sein. Theilweise ist die Einführung dieser neuen Besteuerungsart in Schlesien schon beim ersten Anlauf gelungen, in den Jahren 1667, 1668, 1669; allgemein geworden aber ist sie erst seit 1706.[2]) Die Absicht war zuerst, hier wie anderswo, daß die Accise als einzige Besteuerungsart an Stelle des alten modus contribuendi treten sollte, dessen Mängel und dessen Unzulänglichkeit man schon lebhaft empfand. Man hegte übertriebene Vorstellungen von der Ergiebigkeit der neuen Steuerquelle; es zeigte sich bald, daß man mit der Accise allein nicht auskommen werde, und so blieb die Indiction daneben bestehen; ja, um die Höhe der bewilligten Subsidien zu erreichen, sah man sich schließlich genöthigt, neben der fixirten Indiction das schon erwähnte Acciseſupplement als beweglichen Zuschlag zur directen Steuer zu erheben, sodaß in der Regel der Gesamtbetrag der directen Steuern noch etwas höher war, als der der Accise. Beide Steuerarten aber umfaßten gleichmäßig Stadt und Land: die Accise wurde auch auf dem platten Lande erhoben, wie andererseits die Schätzungssteuer oder Contribution auch die Städte erfaßte; eine steuerpolitische Trennung von Stadt und Land wie in den preußischen

[1]) Kries S. 63 ff.; Rachfahl 308 ff.

[2]) Bresl. St.-A. A. A. VI, 36 d. — Brachvogelsche Statuten-Sammlung III. 168, S. 810 ff. General-Accise- und Consumtionsordnung 1705, Nr. 27. Nachtrag dazu 8. Febr. 1706, S. 842 ff.; Verbesserung 1706, 19. Aug., S. 851 ff. Universalordnung S. 877 ff.; Erläuterungen Bd. V, 266, S. 1483 ff.: 1716, 24. April.

Digitized by Google

Provinzen gab es also in dem österreichischen Schlesien nicht. Im übrigen aber war die Accise auch in Oesterreich in der Hauptsache nach denselben Gesichtspunkten eingerichtet wie in Preußen. Sie diente nur nicht in gleichem Maße wie dort auch handelspolitischen Zwecken — eine Function, die Schlesien mit seinem Grenzzollsystem, das freilich bisher auch noch von vorwiegend finanzieller Bedeutung war, der Acciseverwaltung ersparen konnte —, vor allem aber: sie galt als eine ständische Steuer; bei den Bewilligungen kamen ihre Erträge mit in Anschlag; ihre Verwaltung lag nicht, wie in Preußen, in den Händen rein fürstlicher Beamter. Oberamt und Landesämter hatten nur die allgemeine Aufsicht und Leitung. Steuern und Accisen flossen in dieselben halbständischen Landeskassen bei den Obersteuerämtern zusammen und wurden von da monatlich an die Generalsteuerkasse abgeführt.

Die locale Acciseeinnahme wurde von Untereinnehmern besorgt, die von den localen Autoritäten angestellt und bei den Landesbehörden (den königlichen und fürstlichen Aemtern oder Regierungen) auf das Interesse der Fürsten und Stände vereidigt wurden. In der Regel haben auch sie monatlich ihre Bestände an die Landessteuerkassen abzuliefern. Man unterschied vier Klassen von accisbaren Orten. Die erste beschränkt sich auf die Hauptstadt Breslau, wo dem Einnehmer und dem Gegenschreiber zwei Deputirte übergeordnet sind, einer vom Lande (dem „publicum"), der andere von der Stadt, aber beide den Fürsten und Ständen vereidigt. Die zweite Klasse bilden die größeren Städte mit einem Einnehmer und einem Gegenschreiber; zur dritten gehören die kleinen ummauerten Städte, in denen der Einnehmer in der Regel aus dem Magistrat genommen wird. In allen diesen drei Klassen findet Thorcontrole statt, wie in Preußen; ein anderes Bild aber zeigt die vierte Klasse, die die offenen Städte, die Marktflecken und die Dörfer umfaßt. Einnehmer waren hier meist die Schulzen, die Müller oder die Fleischer; sie wurden vereidigt wie die übrigen Untereinnehmer und bezogen neben dem Gehalt Tantième. Das Gehalt erhielten sie aus den Landeskassen; es war aber, namentlich in den Dörfern, äußerst gering, und man verlangte von den Gemeinden, daß sie ergänzend eintreten sollten. Von besonderer Bedeutung war hier die Controle durch die „Ueberreuter", eine Art von Landdragonern, die dafür ein Gehalt von 50 Thlr. empfingen.

Digitized by Google

In jedem Fürstenthum und jeder Standesherrschaft gab es einen Revisor, der für die Fürsten und Stände in Pflicht genommen wurde und auf alles Acht zu geben hatte, was das Acciseinteresse betraf. Allmonatlich revidirt er die einzelnen Orte und Kassen seines Bezirks. Bei diesen monatlichen Revisionen wirkt mit ihm zusammen eine Accisedeputation, die in den Fürstenthümern zur Unterstützung der Landesbehörde bei der Aufsicht über die Acciseverwaltung bestellt ist und die aus drei jährlich wechselnden Personen besteht, zwei ständischen und einem städtischen Deputirten.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten in Acciseſachen und zur Aburtheilung von Contraventionen ist eine beständige Ober-Accisecommission[1]) in Breslau niedergesetzt, die aus Mitgliedern des Oberamts und des Conventus publicus gemischt ist und in der Hauptsache dieselben Personen umfaßt, wie die Steuerrectifications-Hauptcommission.[2]) Man hat sie wohl als eine Art von Oberinstanz anzusehen, die nur in Thätigkeit tritt, wenn auf rechtliche Entscheidung provocirt wird. In der Regel übten wohl die localen Organe zugleich eine formlose, summarische, polizeilich-finanzielle Jurisdiction aus.

Die Centralstelle zur Verwaltung der gesamten Steuern, Contribution und Accise, ist das Generalsteueramt zu Breslau, bei dem sich auch die Generalsteuerkasse befindet. Es besteht — abgesehen von dem Unterpersonal — nur aus zwei Beamten: dem Generalsteuereinnehmer v. Beer,[3]) und einem Generalsteueramts-Buchhalter, der wohl die Stelle eines Controleurs versieht. Das Generalsteueramt gliedert sich an den Conventus publicus an, — ohne daß übrigens seine Mitglieder Sitz und Stimme in dieser Versammlung gehabt hätten —, aber es ist nicht mehr wie früher (seit 1552) eine rein ständische Behörde. Der Generalsteuereinnehmer (und ebenso auch wohl der Buchhalter) wird von den Ständen gewählt, aber vom Oberamt bestätigt und bei ihm vereidigt.[4]) Er steht

[1]) Oberamts-Intimation vom 21. Juli 1707. Arnoldsche Sammlung I, 99.

[2]) Instanzien-Notiz 1740.

[3]) Die preußische Regierung hat sich später vergeblich bemüht, diesen tüchtigen Beamten in ihren Dienst zu ziehen.

[4]) Instruction für den Generalsteuereinnehmer der Fürsten und Stände vom 11. Novbr. 1724. Arnoldsche Sammlung II, 192. Der Generalsteuereinnehmer

Digitized by Google

unter dem Oberamtscollegium, wie früher unter dem Oberhauptmann und hat demselben monatlich seine Kassenextracte und Rechnungsabschlüsse samt der Consignation der Restanten zu überreichen; vom Oberamt kommen die Decrete, die den Generalsteuereinnehmer zu Zahlungen anweisen; ohne oberamtliche Genehmigung darf kein Groschen ausgegeben werden. Aber das Oberamt ist in dieser Hinsicht nicht unumschränkt. Es ist an die Mitwirkung einer ursprünglich rein ständischen Deputation gebunden, mit der allerdings, wie es scheint, bis 1740 eine Veränderung im monarchischen Sinne vorgegangen ist. Ursprünglich bestand diese Deputation, die 1655 eingerichtet worden war[1]) und früher als „Cassae-Deputation", später als „Accis- und Cassae-Deputation" bezeichnet wird, blos aus Abgeordneten der drei Curien des Fürstentags: einem Fürsten oder dessen Beauftragten, einem Vertreter der Ritterschaft aus den Erbfürstenthümern und einem städtischen Deputirten. Die Mitglieder, die eine Entschädigung von 200 Thlr. empfingen, wechselten halbjährlich. Das Oberamt mußte sich mit ihnen in allen Sachen, die das Kassen-, Steuer- und Schuldenwesen betrafen, ins Einvernehmen setzen; kam es zu keiner Einigung, so sollte die Sache im Fürstentag entschieden werden. Das Generalsteueramt hatte wöchentliche Kassennachweise (Wochenzettel) an die Deputation einzureichen, die auch außerdem — vorbehaltlich der Genehmigung des Oberamts — weitere Aufschlüsse über die Kassenführung von dem Generalsteuereinnehmer verlangen konnte. Alle Zahlungsanweisungen bedurften der Zustimmung der Deputation. So war der Geschäftsgang nach Maßgabe der Instruction vom 16. Decbr. 1665, die auch noch in der Instruction für den Generalsteuereinnehmer vom 11. Novbr. 1724 citirt wird.[2]) Nach der Darstellung eines gut unterrichteten Zeitgenossen, die ich freilich nicht actenmäßig belegen kann,[3]) war aber um 1740 die Ein-

war übrigens danach auf vierteljährliche Kündigung angestellt; er hatte eine Special-Caution zu bestellen und haftete außerdem mit seinem ganzen Vermögen („General-Hypothek").

[1]) Erwähnt an der in der vorhergehenden Note 6 bezeichneten Stelle. Die Instruction ist erst von 1665.

[2]) Vergl. auch Kries S. 62.

[3]) Böhme, a. a. O. S. 77. — Ob die in dem Edict vom 24. Jan. 1712 erwähnte Commission von 2 Oberamtsräthen, an die die Particular-Landessteuerämter in Kassensachen verwiesen werden (Friedenberg, Cod. Siles. „Steuern"), mit

Digitized by Google

richtung folgende: Die Deputation war zusammengesetzt aus zwei Oberamtsräthen und je einem ständischen Deputirten von den drei Curien des Conventus publicus, die halbjährlich wechselten. Der General-Landesbestellte führte dabei die Feder, ohne Sitz und Stimme in der Deputation zu haben. Von weitläufigen Verhandlungen mit dem Oberamt, von Recurs an den Conventus publicus ist dabei natürlich nicht mehr die Rede. Die Deputation ist ein gemischter geschäftsführender Ausschuß in Kassensachen, der alles besorgt, was täglich in Steuer- und Accisesachen vorfällt, und der darüber entscheidet „mit völliger Gewalt, cum derogatione omnium instantiarum". Er hat die Macht, Beamte der Steuerverwaltung ein- und abzusetzen, er kann auch die Accise zeitweilig erhöhen; nur wenn es sich um dauernde Aenderungen im Steuerwesen handelt, muß das mit Zustimmung des Conventus publicus geschehen. Die Expeditionen, d. h. namentlich auch die Zahlungsanweisungen, unterschreibt der Oberamts-Director, der Präses der Deputation und der General-Landesbestellte.

Neben diesem geschäftsführenden Ausschuß hat die jährliche Abnahme der Generalsteuerrechnung durch Abgeordnete des Conventus publicus nur eine untergeordnete Bedeutung. Sie findet gewöhnlich 14 Tage nach Ostern statt und dauert in der Regel 10 Tage. Das Präsidium führt dabei der Kanzler mit einem Oberamtsrath. Die Deputirten können ihre Ausstellungen in schriftlichen Voten den drei Ständen übergeben; bei Beginn der nächsten Rechnungsabnahme hat der General-Landesbestellte und das Generalsteueramt zu berichten, was auf die vorjährigen Erinnerungen veranlaßt worden sei. Ist die Rechnung richtig befunden, so quittiren die sämtlichen Deputirten mit Hand und Siegel.[1])

Die königliche Kammer und die Cameralverwaltung.

Neben dem Oberamt steht in unabhängiger Stellung, nur nach Rang und Ansehen ihm untergeordnet, die königliche Kammer zu Breslau, die ihren Sitz wie jenes auf der kaiserlichen Burg, neben

der Kassendeputation identisch ist, möchte ich dahingestellt lassen; ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß eben damals die Einrichtung getroffen worden ist.

[1]) Friedenberg, Cod. Siles. (1688, 16. Mai; 1701, 22. Febr.). Bresl. St.-A Dazu Böhme, a. a. O. 78.

Digitized by Google

dem Jesuitencollegium, hatte. Sie war 1558 begründet und stand unmittelbar unter der kaiserlichen Hofkammer in Wien. Früher war sie das hauptsächlichste landesherrliche Organ in Schlesien gewesen: zur Zeit der Krisis von 1629 erscheint der Kammerpräsident als die höchste Autorität im Lande. Seit der Einrichtung des Oberamts als einer kaiserlich-königlichen Behörde waren manche von den früheren Functionen der Kammer, die die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung und die Wahrung der landesherrlichen Rechte betrafen, auf dieses übergegangen. Die Kammer war mehr und mehr auf die eigentlichen „Cameralgeschäfte" beschränkt worden. Sie setzte sich 1740 zusammen aus einem Präsidenten, Grafen von Proskau, der zugleich Landesältester (also ständischer Repräsentant) der beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor war, aus einem Vicepräsidenten und 8 Kammerräthen, die eine besondere Wirthschafts- und eine Rechnungscommission bildeten. Ein Kammerzahlmeister scheint die Kasse geführt zu haben. Das Subalternpersonal war ähnlich wie beim Oberamt gegliedert; auch hier stehen zwei Secretäre in angesehener Stellung zwischen den Räthen und der Kanzlei. Das Collegium macht einen schlichteren Eindruck als das Oberamt. Nur der Präsident und der Vicepräsident sind durch besondere Titel ausgezeichnet; der eine als Wirkl. Geh. Rath und Kämmerer, der andere als einfacher Geh. Rath.[1]) Da selbst der Präsident ein angesessener schlesischer Herr war, so wird man auch im Collegium die eingeborenen Schlesier nicht ausgeschlossen haben. Ueber die Gehälter, die wohl von der kaiserlichen Hofkammer bezahlt wurden, hat sich aus den Acten des Breslauer Staatsarchivs nichts feststellen lassen.

Die Kammer hatte die Leitung der besonderen landesherrlichen Finanzverwaltung, die von der Landessteuerverwaltung ganz getrennt war. Unter ihrer Aufsicht standen insbesondere die Domänen und die Regalien.

Die Domänen waren in Schlesien nicht so bedeutend, wie in den östlichen Provinzen des preußischen Staates; ein großer Theil des alten Kammergutes war früher der Krone verloren gegangen. Größere „Wirthschaftsämter" befanden sich nur in den Fürstenthümern Oppeln, Ratibor und Teschen (das mit unter der königs-

[1]) Instanzien-Notiz 1740. Staat von Schlesien (1709); Böhme, Nachrichten (1741).

Digitized by Google

lichen Kammer stand), sowie in Liegnitz, Brieg und Wohlau. Die letzteren waren lange Zeit an den Fürsten Schwarzenberg verpfändet gewesen, befanden sich aber um 1740 wieder im Besitz der Krone.

Die Grundsätze für die Nutzung der Domänen waren lange schwankend gewesen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts bestand noch Administration und Arrende nebeneinander. Seit 1709 und namentlich seit 1711 machte man einen Versuch, das Erbpachtsystem einzuführen; aber dieser Versuch, dessen Urheber hauptsächlich der Geh. Kammerzahlmeister Graf Pilati gewesen zu sein scheint, ist in Oesterreich ebenso wie in Preußen gescheitert.[1]) Schließlich siegte ein gemischtes System, halb Zeitpacht, halb Administration, die sogenannte „Administrationspacht". Das Wirthschaftsamt wurde einem Administrator übergeben, der eine feste Besoldung bezog, eine ausreichende Caution bestellte und sich verpflichtete, ein bestimmtes Quantum an Geld jährlich herauszuwirthschaften und an die Kammer abzuliefern; von dem Ueberschuß des Ertrages bezog er einen Antheil von 15—20 Procent.

Dies System hatte sich in Böhmen bewährt, und die kaiserliche Hofkammer fragte 1722 bei der Breslauer Kammer an, ob es nicht auch in Schlesien practicabel sei. Ein uns erhaltenes Gutachten der Wirthschaftscommission bei der Kammer vom 1. August 1722 erörtert die Gründe für und wider das neue System.[2]) Die Vortheile schienen aber schließlich überwiegend. Man sah sie namentlich darin, daß die Kammerverwaltung mit Bausachen, mit Unterstützungen oder Remissionen bei Unglücksfällen nichts mehr zu thun habe, daß sie auf feste Beträge rechnen könne, und daß die Wirthschaft von einem am Ertrage interessirten und amtlich verpflichteten Verwalter besser als von einem bloßen Administrator oder einem reinen Zeitpächter werde geführt werden. Seit 1730 ist dann diese Administrationspacht, wie es scheint, allmählich eingeführt worden.[3])

[1]) Bresl. St.-A. A. A. I. 91 c. „Compendiose Information über die Erb" verpachtung" 1717. Man fürchtete bei der Erbpacht namentlich Waldverwüstung' und nahm auch Anstoß an der „Verpachtung von Menschenfleisch"; — ein Beweis daß man nicht, wie in Preußen zur Zeit Lubens v. Wulffen, die Bauernbefreiung mit der Erbpacht zu verbinden dachte.

[2]) Bresl. St.-A. A. A. I. 91 d. Acta generalia, den Zustand der Cameralämter betreffend, 1648—1737.

[3]) Buchhaltereiberichte 1722, 1736. Bresl. St.-A. A. A. I. 93 a.

Digitized by Google

1738 standen nur noch 4 Aemter in der sogenannten „absoluten Pacht". Der Contract mit dem Administrationspächter lief von 3 zu 3 Jahren; von der früher üblichen 6jährigen Frist war man zurückgekommen.[1]) Ueber den Gesamtertrag des Domaniums haben sich keine brauchbaren Angaben auffinden lassen.[2])

Zu den Regalien gehörten namentlich die Einkünfte aus den Zöllen, Bergwerken, Forsten, der Post- und Münzverwaltung, dem Salz- und Tabakmonopol, sowie der sogenannte alte Biergroschen und die sogenannte große Kanzlei- oder Sporteltaxe.[3])

Das Zollsystem[4]) geht in der Hauptsache auf die Einrichtung von 1562 zurück. In den einzelnen Städten befanden sich Zolleinnehmer, nach Bedürfniß waren auch Zollbereiter angestellt; die Einkünfte sammelten sich in dem Oberzollamt zu Breslau, das unter der Aufsicht der Kammer stand.

Von den Bergwerken, die nicht im unmittelbaren königlichen Besitz standen, wurde, wie es scheint, ein Bergzehnt erhoben.

Die Erträge aus dem Holzverkauf der königlichen Forsten flossen bei dem Breslauer Holzamt[5]) zusammen, das der Kammer unterstand. Aehnlich die Erträge aus dem Postwesen in dem Oberpostamt, das übrigens in ähnlicher Form wie die Kammerämter in Administrationspacht stand.

Das Salzmonopol[6]) war eine alte Einrichtung; die Erträge daraus waren aber im 18. Jahrhundert erheblich gesteigert worden, die ganze Einrichtung war eine schärfere als früher. Das Tabakmonopol war erst durch kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1725[7])

[1]) B. v. Prittwitz, Schlesiens Kammerwirthschaften und deren Verwaltung 1675—1740. Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthümer Schlesiens XV, 301 ff. (1880).

[2]) Auch nicht in der „Consignation sämtlicher Cameraleinnahmen 1736". Bresl. St.-A. A. A. I. 93.

[3]) Vergl. im allgemeinen Friedenberg, Codex Silesiacus unter den einzelnen Stichworten. Dazu „Staat von Schlesien"; Böhmes „Nachrichten". Vor allem die sog. Brachvogelsche Sammlung, Sachregister.

[4]) Bresl. St.-A. A. A. I. 79a ff.

[5]) Bresl. St.-A. A. A. I. 73b.

[6]) Brachvogelsche Sammlung II. Nr. 125. S. 631 ff. (1713, Sept. 15.), IV. Nr. 239. S. 1273 ff. (1718, Jan. 3.). — Bresl. St.-A. A. A. I. 68a.

[7]) Ebenda VI. Nr. 315. S. 1769 ff. Vergl. auch VI. Nr. 358. S. 1938 ff. (1729, Oct. 6.).

Digitized by Google

eingeführt worden; auch hier fand Verpachtung statt („Appalto"). Auf Tanzmusik und Bälle war hier wie auch in Preußen ein Cameral-Impost gelegt worden.[1]) Ueber den Druck des Salz- und Tabakmonopols haben sich die Stände öfter beschwert.[2])

Der Biergroschen[3]) ist die alte Trankſteuer aus dem 16. Jahrhundert, wohl zu unterscheiden von der neuen Accise, die natürlich auch das Getränk besteuerte. Sie war theilweise durch feste Aversalsummen abgelöst worden, theilweise war ihr Ertrag an die Kretschmerzünfte verpachtet, wie in Breslau; anderswo bestanden in den einzelnen Fürstenthümern Ober- und Untereinnehmer, die den Ertrag an die Kammer abzuliefern hatten.

Die große Kanzlei- oder Sporteltaxe[4]) war hauptsächlich eine Abgabe beim Besitzwechsel, Verpfändung ꝛc. von Landgütern und anderen Realitäten, gewöhnlich in der Höhe von 4—8 pro Mille des Werthes; auch geistliche Pfründen scheinen davon betroffen worden zu sein. Sie ist wohl zu unterscheiden von der sogenannten kleinen Sporteltaxe, die die gewöhnlichen Gebühren für Amtshandlungen und Ausfertigungen der Behörden im Verkehr mit dem Publicum, namentlich bei Ertheilung von Privilegien und Concessionen, bei Processen, bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. dergl., umfaßten und die nach festen Taxordnungen erhoben wurden. Diese kamen nicht der königlichen Kammer, sondern dem Personal der Behörden, namentlich den Kanzleibeamten, aber auch den Referenten, zu Gute.

In einer Anzahl von Städten (Glogau, Brieg, Namslau u. a.) bestanden sogenannte Provianthäuser: Getreidemagazine, die von der Kammer verwaltet wurden und mehr cameralistisch-fiscalischen als allgemein volkswirthschaftlichen oder militärischen Interessen dienten.

Eine wichtige Quelle von Einkünften für die Kammerverwaltung waren schließlich noch die „fiscalia", d. h. die in Folge fiscalischer Untersuchungen verhängten Strafgelder.

---

[1]) Brachvogelsche Sammlung III. Nr. 172. S. 946. IV. Nr. 217. S. 1207 Nr. 228. S. 1240. V. Nr. 262. S. 1475; Nr. 267. S. 1486.

[2]) Z. B. noch 1740. Bresl. St.-A. A. A. II. Fürstentagsverhandlungen Nr. 9.

[3]) Bresl. St.-A. A. A. I. 85 c.

[4]) Brachvogelsche Sammlung III. 750 ff.

Digitized by Google

Die Institution des Fiscalamtes hing überhaupt auf das engste mit der Kammerverwaltung zusammen. Die Hauptaufgabe des „Kammerfiscals" — das ist die gewöhnliche Bezeichnung — besteht darin, auf die königlichen Regalien, Gefälle und Gerechtigkeiten zu sehen, dafür zu sorgen, daß den landesherrlichen Befugnissen kein Abbruch geschehe, Wucher und Händel, Mord und Todtschlag, Unzucht und Ehebruch u. dergl. mit Geldbußen oder Capitalstrafen bedrohte Verbrechen und Vergehen zur Anzeige zu bringen. Wie überall, so ist auch in Schlesien der Fiscal zugleich Advocat. Er muß sich in den Processen des Fiscus brauchen lassen; seine Privatpraxis darf nie in Conflict mit fiscalischen Interessen kommen. Nöthigenfalls hat er sich von der Kammer, der er untersteht, Verhaltungsmaßregeln auszubitten; zu inquisitorischer Verfolgung muß er aber in der Regel auch noch vom Oberamt autorisirt werden. Bestellt wird er vom Hofe auf gemeinschaftlichen Vorschlag der beiden Oberbehörden. Eine charakteristische Vorschrift in den fiscalischen Instructionen ist die, daß der Beamte sich niemals bei seinen amtlichen Handlungen gegend jemand in eine Rechtfertigung einzulassen habe.[1])

In Verbindung mit der Kammer stand die Repräsentation der kaiserlich-königlichen Bancalität in Wien. „Von wegen der Bancalität" befand sich bei der Kammer ein Ober- und ein Mitrepräsentant samt zwei Kassirern und einem vollständigen Bureaupersonal. Die Verbindung beruhte darauf, daß gewisse Einkünfte der Cameralverwaltung an die Bancalität überwiesen waren; unter anderem hatten alle Beamten in Hof-, Militär- und Civilchargen, einschl. der Cameralbedienten, der Advocaten und Procuratoren und aller Doctoren, 6 % ihres jährlichen Diensteinkommens als „Arrha" in die Bank zu zahlen. In dieser Hinsicht war für die österreichischen Beamten die Bank ungefähr das, was für die preußischen die Recrutenkasse war. Im übrigen fand dabei ein complicirtes System von Einrichtungen statt, das wir hier nicht näher auseinandersetzen können.[2])

Ressortfragen. Gemischte Commissionen.

Die Befugnisse der Kammer sind gegen die des Oberamtes im wesentlichen klar abgegrenzt. Bald nach der Neuordnung des Ober-

[1]) Staat von Schlesien 440f. — Bresl. St.-A. A. A. III. 1a. (Ressortreglement von 1640 s. v.)

[2]) Vergl. das Banco-Patent vom 14. Decbr. 1714 in der Brachvogelschen Sammlung IV. 211. S. 1176 ff.

Digitized by Google

amtscollegiums war eine Art von Ressortreglement erlassen worden, das noch um 1740 in Kraft stand.[1]) Danach gehören alle „politica und causae status" vor das Oberamt; doch bleibt es der Kammer unverwehrt, wird ihr sogar zur Pflicht gemacht, wenn sie etwas Bedenkliches oder Gefährliches im Lande bemerkt, dem Oberamt oder dem kaiserlichen Hof direct davon Mittheilung zu machen. Alles was Kammergefälle und -Intraden betrifft, gehört ausschließlich zum Geschäftskreis der Kammer; das Oberamt hat darin nicht Hinderung noch Eingriff zu thun, es soll vielmehr der Kammer auf deren Ersuchen seine Hülfe angedeihen lassen, soweit Gerechtigkeit und Landesverfassung es zulassen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Kammer eine administrative Jurisdiction nur in sehr engen Grenzen besitzt. Alle „Justizsachen" bleiben den ordentlichen Gerichten unter Aufsicht des Oberamts, auch die in den königlichen Wirthschaftsämtern. Hat die Kammer ein Interesse an einem Proceß, so steht ihr nur frei, sich an das Oberamt zu wenden, das seine Aufsichtsgewalt im Sinne einer schleunigen Erledigung solcher Sachen, wenn es sein muß, vor andern, geltend machen wird. Erhebt sich Streit über fiscalische Rechte, kommen bei Inquisitionsprocessen, deren Einleitung angeordnet werden soll, fiscalische Strafgelder in Betracht, handelt es sich bei Arrestsachen um Kammerinteressen, so hat das Oberamt zur Entscheidung über solche Sachen Mitglieder der Kammer zuzuziehen oder sich mit ihr vorher ins Einvernehmen zu setzen. Damit hängt auch die Stellung des Fiscals zusammen, der zu Inquisitionsprocessen vom Oberamt ermächtigt wird, im allgemeinen aber unter der Kammer steht. Nur wo es sich um Klagen gegen die Cameralofficianten handelt, hat die Kammer ihre gerichtliche Zuständigkeit bewahrt.[2]) Nach einem kaiserlichen Rescript von 1730[3]) werden die Cameralofficianten in Amtssachen nicht bei den „politischen Behörden" (Oberamt und Landesämter oder Regierungen) belangt, sondern bei der Kammer. Leistet diese dem Kläger kein Genüge, so kann ihr durch die politischen Stellen vermittelnder

[1]) Kaiserliches Mandat (Ferdinands III.) d. d. Regensburg, 26. Septbr. 1640, eine Declaration zu der Oberamts-Instruction von 1639. Bresl. St.-A. A. A. III. 1a.

[2]) Ueber die ältere Administrativjurisdiction der Kammer (vor Einrichtung des collegialischen Oberamts) vergl. Rachfahl, a. a. O. 338.

[3]) Arnoldsche Sammlung II. Nr. 275. S. 717 ff. Abs. 9.

Digitized by Google

Weise in solchen Sachen „Erinnerung gethan" werden; bleibt auch das fruchtlos, so hat man sich an den „Hof" nach Wien zu wenden.

Eine besondere Bewandtniß hat es mit den geistlichen Gütern. Die Inspection über die Temporalität hat im allgemeinen die Kammer. Sie hat beim Tode eines Prälaten die Sperre zu veranlassen (wegen der Regalien). Kommt dabei etwas vor, was in die Justiz oder die politica einschlägt, so hat es die Kammer an das Oberamt gelangen zu lassen, wohnt aber der Cognition darüber mit bei. Gewöhnliche Processe der geistlichen Güter gehören vor das Oberamt. Consense oder Dispense in Angelegenheiten derselben sind von beiden Collegien gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, bevor der Bericht an den Hof erstattet wird. Die Erstattung dieses Berichts ist Sache des Oberamts.

Im allgemeinen besteht der Grundsatz, daß causae mixtae durch gemischte Commissionen abgethan werden sollen, die das Oberamt anzuordnen hat; die Diäten („Liefergelder") für ihre dazu deputirten Mitglieder hat die Kammer zu tragen. Gutes Einvernehmen, „einmüthige Zusammensetzung" wird dabei, wie überhaupt, den beiden Collegien zur Pflicht gemacht.

Solche gemischten Commissionen haben wenigstens in einem Falle zu einer festen Institution geführt, die für das Gebiet der administrativen Jurisdiction von Bedeutung ist: das ist das sogen. Judicium in causis commissorum delegatum.

Dieses Judicium ist ein Specialgerichtshof für alle Untersuchungs- und Strafsachen, die mit der Verwaltung der Zoll-, Salz- und Tabaksgefälle, sowie mit dem Münzwesen zusammenhängen.[1])

[1]) Die Münzsachen waren erst später zu den anderen hinzugefügt worden Ein kaiserliches Decret vom 22. Decbr. 1730 ermächtigt das Judicium, mit allen königlichen und fürstlichen Aemtern und Regierungen „in denen das Münzwesen betreffenden Vorfallenheiten" unmittelbar zu correspondiren. Das Judicium scheint sich auf Grund dieser etwas allgemein gefaßten Ermächtigung nicht blos um die Münz-Contraventionen, sondern um die Münzsachen überhaupt, auch im administrativen Sinne, gekümmert zu haben. Wenigstens trat ihm die Kammer entgegen, führte andere kaiserliche Resolutionen an und reclamirte auf Grund derselben die Münzsachen für sich. Sie verlangte, daß das Judicium in Fällen, die zu seiner Cognition gehörten, sich durch Vermittelung des Oberamts an die Kammer wende, da sonst von den Aemtern Parition nicht zu erwarten sei. (Sessionsprotocoll des Judicium delegatum vom 21. Januar 1736. Bresl. St.-A. A. A. III. 1 b.)

Digitized by Google

Es ist aus Mitgliedern des Oberamtscollegiums und der Kammer zusammengesetzt. Präsident ist der älteste Oberamtsrath, von den 8 Beisitzern sind drei Oberamts- und drei Kammerräthe; dazu kommen noch die beiden Spitzen der Zoll- und Salzadministration,[1]) der Oberadministrator und der Coadministrator, von denen der erstere ebenfalls Mitglied der Kammer ist. Als Actuarius fungirt der jüngste Kammerrath.

Die Einrichtung dieser Behörde war durch kaiserliches Rescript vom 17. Novbr. 1730 erfolgt.[2]) Als Motiv wird dabei angegeben der „üble Zustand des Aerariums" und die Nothwendigkeit, alle „ihm zum Abbruch gereichenden Mißhandlungen" strenger zu verfolgen, als es bisher geschehen war. Die Cameralerträge sollten dadurch — so hoffte man — ergiebiger gemacht werden.[3])

Die gerichtliche Entscheidung in Contrebandesachen trat übrigens nur subsidiär ein, d. h. nur da, wo der Beschuldigte darauf provocirte. Die Bestrafung der Schmuggler und Defraudanten lag in erster Linie in der Hand der „Kammerofficianten", die mit der Beaufsichtigung des Monopolwesens oder mit der Einnahme der Gefälle beauftragt waren; die Ortsbehörden waren angewiesen, ihnen dabei hülfreiche Hand zu leisten. Das geschah in einem außergerichtlichen Verfahren (extrajudicialiter); auch der „Vergleich" vor den collegialischen „Cameralämtern" (Salzamt, Zollamt ꝛc.), der daneben vorgesehen war, trug keinen gerichtlichen Charakter. Das gerichtliche Verfahren trat erst ein, wenn der Delinquent sich der Bestrafung durch die Kammerorgane nicht unterwerfen wollte. Von den üblichen Proceßformalien wurde dabei Abstand genommen; Untersuchung

[1]) Die Zoll- und Salzverwaltung gehörte zwar im allgemeinen zu den Obliegenheiten der Kammer, hatte aber in dem Ober-Zoll- und Salz-Administrationsamt sich als eine besondere technische Behörde abgesondert, zu der außer den beiden Administratoren noch ein Obereinnehmer und ein besonderes Subalternpersonal gehört. Der Zusammenhang mit der Kammer wurde durch den Ober-Administrator hergestellt. In ähnlicher Weise war auch die Postverwaltung als technische Behörde von der Kammer abgesondert.

[2]) Arnoldsche Sammlung der k. k. Sanctionen des Landes Schlesien II. Nr. 275. S. 717 ff.

[3]) Es war eine allgemeine Einrichtung für die böhmische Ländergruppe. In Wien entsprach diesem Judicium hinsichtlich der Function die Ministerial- oder Justiz-Bancodeputation.

Digitized by Google

und Entscheidung erfolgten „summariissime“. Advocaten scheint man nicht zugelassen zu haben; das Aerarium vertrat die fiscalische Behörde, die in diesem Falle übrigens bei Einleitung der Verfolgung nicht von der Zustimmung des Oberamtes abhängig war.[1])

Aus einer gemischten Specialcommission ist auch wohl das Commerciencollegium hervorgegangen, das 1717 in wirkliche Activität getreten ist, seit 1718 einen festen Besoldungsfonds und einen ständigen Secretär besaß und 1727 eine neue Instruction erhalten hat. Es bestand in seinem Stamm aus 10 Mitgliedern, die zum größten Theil dem Oberamts- und dem Kammercollegium angehörten; zwei waren Magistratspersonen aus Breslau, dazu kamen ein paar Kaufleute. Präsident war der Kanzler Schwanenberg. Bei besonderen Anlässen erweiterte sich dieses Stammcollegium durch Zuziehung von Sachverständigen. Es war hauptsächlich Verwaltungs-, aber zugleich auch Jurisdictionsbehörde. Die Geschäfte wurden in verschiedenen Departements erledigt: es bestanden Abtheilungen für Manufacturen und Wechselsachen, für den auswärtigen Handel mit den verschiedenen Hauptländern ꝛc.[2])

Organisation der Länderverwaltung.

Die einzelnen Gebiete, aus denen sich der „Staat von Schlesien“ zusammensetzt, wenigstens die größeren: Erbfürstenthümer der böhmischen Krone, Particularfürstenthümer und Standesherrschaften, zeigen hinsichtlich ihrer Verwaltungsorganisation bei mancherlei Abweichungen in Einzelheiten doch im großen und ganzen einen übereinstimmenden Typus, den man als ein verkleinertes Abbild der allgemeinen Landes-Verwaltungsorganisation bezeichnen kann.[3]) Die große Verfassungsveränderung nach dem böhmischen Aufstand hat auch in die Structur der Länderverwaltung maßgebend eingegriffen: die Landeshauptleute, die früher in den einzelnen Gebieten eine ähnliche Stellung eingenommen hatten, wie der oberste Hauptmann an der Spitze der Gesamtverwaltung, wurden zu Präsidenten königlicher oder

[1]) Arnoldsche Sammlung II. 275. S. 718.

[2]) Bresl. St.-A. A. A. VIII. 4. Vergl. Siegfried Tschirschky, Das schlesische Commerzcollegium (Bresl. Inaugural-Dissertation, 1898). — Radics, Kaiser Karl VI. als Volks- und Staatswirth. Innsbruck 1886.

[3]) Staat von Schlesien (1709). Böhme, Nachricht (1741). Instanziennotiz 1740.

Digitized by Google

fürstlicher Collegialbehörden, die man als Regierungen oder Aemter, auch wohl noch als Landeshauptmannschaften bezeichnete; die Landtage wurden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit wie ihrer Zusammensetzung auf das engste eingeschränkt: sie wurden meist zu kleinen Deputirtentagen, auf denen neben den eigentlichen Abgeordneten der drei Stände ein beständiges Landescollegium von lebenslänglichen obrigkeitlich bestallten Vertretern der ritterschaftlichen Kreise die Hauptrolle spielte. Die wichtigsten allgemeinen Landesangelegenheiten, die „Publica", deren Verwaltung früher ganz von den Ständen abgehangen hatte, waren um 1740 längst in einheitlichem Sinne und unter monarchischem Uebergewicht für das ganze Land geordnet, vor allem das Militär- und das Steuerwesen. Es gab noch keine centralisirte monarchische Verwaltung; aber die Rolle der Länderverwaltungen in diesem eigenartig zusammengesetzten Staatswesen bestand in der Hauptsache doch nur darin, daß sie ausführten, was „das Land" als Ganzes unter dem Uebergewicht des monarchischen Einflusses beschlossen hatte. Die Werbungen, die das Oberamt verkündete, wurden von den königlichen Amtsregierungen, von den Fürsten, den Standesherren in ihrem Bezirk angestellt; für die angesagten Märsche und Einquartierungen fungirten die Land- oder Marschcommissare der einzelnen Gebiete oder Kreise; die Indiction und das Accisesupplement, die der Conventus publicus bewilligt hatte, wurden nach dem herkömmlichen Verhältniß auf die einzelnen Länder und Gebiete vertheilt, den Ständen und Landesbehörden stand dabei nur das Recht der Subrepartition zu; die Accise wurde nach einheitlichen Grundsätzen von ständischen Organen, aber unter Aufsicht der Landesbehörden, verwaltet; aus den Steuerkassen der Länder flossen die Steuereinkünfte Monat für Monat in die Generalsteuerkasse zu Breslau. Allerdings hatten die einzelnen Länder auch eine besondere finanzielle Sphäre für sich. Man unterschied zwischen den allgemeinen Landes- und den sogenannten Domestical-Bedürfnissen der Fürstenthümer und Herrschaften.[1]) Neben den allgemeinen Steuern gab es noch besondere Ländersteuern der mannigfaltigsten Art.[2]) Dazu kamen die etwaigen Ueberschüsse. Das ganze Landessteuerwesen beruhte ja auf dem Grundsatz der Contingentirung: der Sollbetrag war fixirt, und

[1]) Arnoldische Sammlung II. 279.

[2]) Script rer. Siles. V, 346.

Digitized by Google

jedes Fürstenthum, jede Standesherrschaft hatte bei jeder „Erogation" ihr bestimmtes Contingent zu leisten. Der Ueberschuß der Einnahme scheint zu den Domestical-Bedürfnissen verwandt worden zu sein; auf solche Ueberschüsse aber war wohl die Subrepartition von vornherein eingerichtet.

Das centrale Organ der Länderverwaltung sind die Regierungen oder Aemter (Landeshauptmannschaften). Sie bestehen aus dem Landeshauptmann als Director oder Präses, einem Kanzler und in der Regel 3—5 „Regierungsräthen", „Amtsassessoren" oder „Assistenzräthen". Selten finden sich mehr, (wie in der bischöflichen Regierung zu Neiße 9 Räthe), zuweilen aber, in den kleineren Gebieten, auch nur 2. Secretarien und Kanzlei sind wie beim Oberamt eingerichtet, nur in kleinerem Maßstabe.[1]) Der Adel überwiegt durchaus in diesen Collegien, und zwar, wie es scheint, der angesessene Adel: der Landeshauptmann ist immer ein vornehmer Herr, der wohl häufig abwesend war und für die eigentliche Amtsarbeit in der Regel einen Verweser hielt; der Oberamtsdirector Graf H. A. Schaffgotsch war z. B., wie schon erwähnt, zugleich Landeshauptmann in Schweidnitz-Jauer. Bei der Installirung dieser Herren pflegte es hoch herzugehen; ein kaiserliches Rescript vom 20. Novbr. 1726 hatte darauf gedrungen, daß die übermäßigen Unkosten dabei in den Erbfürstenthümern vermieden würden; nach Beendigung der feierlichen Handlung war ein Verzeichniß der Kosten einzusenden.[2])

Der Geschäftskreis dieser Regierungen läßt sich mit drei Worten bezeichnen: Justiz, Polizei, „Publica". Sie gelten als die eigentlichen Hauptgerichte des Landes für alle nicht vor die Ortsgerichte gehörenden Personen und Sachen. Die Polizei handhaben sie nach den allgemeinen Directiven des Oberamts und nach den Vorschriften

[1]) Abweichungen von diesem sonst allgemein zutreffenden Typus der Organisation finden sich namentlich in folgenden Fällen. Im Fürstenthum Teschen besteht nach mährischer Art die „Landeshauptmannschaft" aus den vier adligen Oberämtern: Landeshauptmann, Oberst-Landmarschall, Oberst-Landrichter, Landeskanzler. Im fürstbischöflichen Gebiet giebt es neben der Regierung eine besondere Landeshauptmannschaft, beide zu Neiße; die eine besteht aus 10—12, die andere aus 8 Personen; die erstere scheint Justiz und Polizei, die zweite vornehmlich die Landessachen („publica") wahrgenommen zu haben. In Oppeln-Ratibor werden zu den 6 Amtsassessoren 2 Landesälteste zugezogen ꝛc.

[2]) Arnoldsche Sammlung II. 220.

Digitized by Google

der besonderen Landesordnungen; sie haben auch alle Landesbedienungen zu vergeben, ständische und städtische Wahlen zu bestätigen, vorbehaltlich der kaiserlichen Genehmigung, die sie durch einen Bericht „nach Hofe" einholen müssen. Sie sind in derartigen Fällen keineswegs an die Vermittlung des Oberamts gebunden; die unmittelbare Berichterstattung nach Wien steht ihnen frei und ist in manchen Fällen geradezu vorgeschrieben.[1]) Im allgemeinen aber sind in den „Landessachen" (publica), d. h. namentlich in Steuer- und Accisesachen, bei Märschen, Einquartierungen, Werbungen, in Zollsachen, die Landesregierungen nur die vermittelnden Organe zwischen dem Oberamt und den „Ständen" der einzelnen Länder. An sie gliedert sich die ständische Vertretung an, wie der Conventus publicus an das Oberamt zu Breslau.

In den ständischen Vertretungen lassen sich überall zwei Elemente unscheiden: das sogen. „Landescollegium" und die eigentliche Landesversammlung. Das „Landescollegium" ist ein beständiger engerer Ausschuß, dessen Mitglieder auf Lebenszeit bestellt sind. Den Kern bilden überall die „Landesältesten", Vertreter der ritterschaftlichen Kreise oder Weichbilder, neben ihnen gewöhnlich noch je ein „Deputirter" für den Kreis. Dazu kommen die Prälaten, wo solche vorhanden sind, Vertreter der königlichen Kammergüter, wo es deren in größerem Umfange giebt, wie in Liegnitz, endlich hier und da auch Mitglieder der gleich noch zu erwähnenden ständischen Gerichte. Die Landesältesten werden vom „Lande", d. h. von den gesamten ansässigen, landtagsfähigen Edelleuten des Fürstenthums oder der Herrschaft, und zwar aus den Rittergutsbesitzern des Kreises, in dem die Vacanz stattfindet, gewählt, in der Regel übrigens nicht auf einer Zusammenkunft, sondern durch einen Umlauf, der in 6 Wochen und 3 Tagen beendet sein muß; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung, die darüber nach Wien berichtet. Aehnlich wird es auch mit der Wahl und Bestätigung der Deputirten gehalten.[2])

Aus der Mitte dieses Landescollegiums werden die Personen entnommen, die die Accise-Deputation bilden, von der oben die Rede gewesen ist; aus eben diesen Kreisen wird eine dreigliedrige, halb-

[1]) Vergl. Brachvogelsche Sammlung II. 105 (S. 588 ff.).

[2]) Finalresolution für das Landescollegium des Fürstenthums Oels-Bernstadt vom 19. März 1708. Brachvogeliche Sammlung III. 174 (S. 963 ff.)

Digitized by Google

jährlich wechselnde Kassen-Deputation bestellt, die ganz ähnliche Befugnisse hat, wie die Kassendeputation in Breslau. Einer davon fungirt als „Cassae-Director"; neben ihm steht der Landes-Obersteuereinnehmer, in der Regel ein adliger Herr und wohl Mitglied der Stände; ein oder zwei bürgerliche „Kassenhalter" besorgen unter ihm die eigentliche Arbeit der Kassenführung. Außerdem giebt es einen „Landesbestellten", wie in Breslau beim Conventus publicus, und zuweilen auch noch einen besonderen „Landschreiber". Auch das sind Aemter für adlige angesessene Personen aus der Mitte der Stände; mit Gehältern und Diäten wurde in den Landesangelegenheiten nicht eben sparsam verfahren.

Dieses ständige „Landescollegium" erweitert sich für die Zwecke der Steuervertheilung und der Rechnungsabnahme (sonst nur noch in ganz besonderen Fällen) zu dem „Landtag", oder der „Landes-Zusammenkunft", die in der Regel nur noch aus einer kleinen Anzahl besonderer, ad hoc gewählter Deputirter neben den „Ordinär-Deputirten" und Landesältesten besteht. Wo noch volle Landtage bestehen, bei denen „alle männlichen Stände" erscheinen können, wie im Fürstenthum Glogau und Fürstenthum Breslau, da finden solche Versammlungen doch nicht öfter als einmal im Jahre statt, und zwar in organischem Zusammenhang mit dem königlichen Amt, das einen integrirenden Bestandtheil des Landtags ausmacht, das Präsidium dabei führt und das votum conclusivum besitzt. Renitente Stände sollten nach einer Bestimmung vom Jahre 1697 zur Bestrafung angezeigt werden. Jeder Landtagsschluß muß vor der Publication nach Wien zur Genehmigung eingesandt werden.[1]) In der Regel aber handelte es sich nicht mehr um volle, sondern um Ausschuß-Landtage, und auch wo die Gesetzgebung noch den vollen Landtag kennt, wird in der Praxis doch ein Ausschuß überwogen haben. Die Zusammensetzung dieser Ausschußtage ist in den einzelnen Gebieten sehr verschieden; wir können die Mannigfaltigkeit dieser Institution hier nicht näher verfolgen.[2]) Soviel aber ist klar,

[1]) Kaiserl. Amtsinstruction für das Fürstenthum Glogau vom 7. April 1725; desgl. für das Fürstenthum Breslau vom 28. Jan. 1731. Bei Friedenberg, Tractatus de juribus Silesiae (1743) I. 35f. 39f. 50f.

[2]) Vergl. die oben citirte Finalresolution bei Brachvogel III. 174. — Kaiserl. Rescript an die Briegische Regierung vom 7. Januar 1710, Arnoldsche Samm-

Digitized by Google

daß diese Ausschußtage oder „engeren Convente" überall aus Personen bestehen, die meist der Regierung nicht blos bekannt waren, sondern auch von ihr approbirt sein mußten, und daß ihre Wirksamkeit sich in sehr engen Grenzen bewegte. Unkatholische Vertreter waren auch aus überwiegend protestantischen Kreisen nur nach dem Paritätsgrundsatz zulässig und mußten den Katholiken überall den Vortritt lassen. Berathschlagungen über das Wohl und Wehe des Landes im allgemeinen wurden nicht geduldet; die Deliberanda mußten dem Amt vorher angezeigt und von ihm gebilligt sein; die Hauptsache war die Repartition der Steuer, und die mußte in 3—4 Tagen beendet sein, eher durfte niemand fort; bei der Rechnungsprüfung erhielten nur die Landesältesten und Ordinär-Deputirten die nöthigen Papiere zugestellt, die anderen Deputirten konnten sie auf dem Steueramt in Augenschein nehmen: — kurz, der ganze Apparat war mehr Decoration als ein wirksames Instrument politischer Macht für die Stände; ohne den Willen und die Zustimmung der Landesregierung konnte nichts geschehen; die ständischen Einrichtungen bedeuteten eigentlich nur eine Verlängerung des Armes der Regierung in das Land hinein. Das charakteristische Merkmal der Regierungsweise ist auch hier ein organisches Zusammenwirken der monarchischen und der ständischen Elemente. An Reibungen und Conflicten hat es dabei allerdings nicht gefehlt. Namentlich die Stellung der Regierung zu der ständischen Steuerkasse war ein streitiger Punkt. Die Stände wollten es nicht leiden, daß der Obersteuereinnehmer von der Regierung in ein Verhältniß „blinden Gehorsams" gebracht würde. Es wurde mehrmals durch kaiserliche Commissarien der Grundsatz aufgestellt, daß er nicht blos von der Regierung, sondern auch von den ständischen Ausschüssen abhängig sei, denen seine Wahl und Bestellung überlassen war. Aber das hinderte doch nicht, daß die Regierungen das Landesfinanzwesen völlig beherrschten: „in rebus conclusis" — heißt es einmal in einem kaiserlichen Commissionsdecret — „müsse das Obersteueramt

---

lung II, 85. — Commissorialbescheid für Schweidnitz-Jauer vom 3. Decbr. 1670. ebenda II, 28. — Eine allgemeine Instruction für die Landeszusammenkünfte vom 24. Jan. 1710 bei Friedenberg, Cod. Siles. s. v. „Steuern".

Digitized by Google

der Regierung gehorchen".[1]) Der Obersteuereinnehmer steht ihr gegenüber wie der General-Steuereinnehmer dem Oberamt. Die Kassenberichte, die Rechnungsabschlüsse gehen regelmäßig in kurzen Fristen an die vorgesetzte Behörde; sie ist berechtigt zu revidiren, Aufschlüsse zu verlangen, kurz eine wirksame Aufsicht zu führen. Das System war umständlich und kostspielig; aber es sicherte bei Aufrechterhaltung ständischer Formen den maßgebenden Einfluß der landesherrlichen Behörden.

Ueber den Landesämtern stand mit weitgehender Aufsichtsgewalt das Oberamt, nicht nur für die königlichen Erbfürstenthümer, sondern gerade auch für die Gebiete der Fürsten und Standesherren, die durch diese Aufsicht schon völlig mediatisirt worden sind. Streitigkeiten zwischen den Landesbehörden unter einander wurden durch oberamtliche Commissionen geschlichtet.[2])

Die einzelnen Länder selbst zerfielen in Weichbilder oder Kreise, die den Namen zwar meist von Städten führen, in der That aber ritterschaftliche Gebietskörperschaften sind. Sie sind wohl im allgemeinen etwas kleiner als die preußischen Kreise. Ein kleineres Fürstenthum hat 2 oder 3, ein größeres 4—8 Kreise; die Standesherrschaften bildeten in der Regel einen Kreis für sich. Die Verfassung ist der der ostelbischen Provinzen Preußens ähnlich, nur daß das kreisständische Leben in Schlesien weit weniger bedeutet, weil das administrative Interesse sich hauptsächlich in den ständischen Institutionen der Länder concentrirt. Früher war es üblich gewesen, daß die Landesältesten nach Schluß der Landesversammlung in den Weichbildern Bericht erstattet hatten; doch war das abgeschafft worden und wurde schon 1670 als unstatthaft bezeichnet.[3]) Regelmäßige Weichbildtage aber scheinen noch meist gehalten worden zu sein, gewöhnlich zwei im Jahr.[4]) Die Hauptangelegenheit war dabei wohl die Wahl der Deputirten zu den Landesversammlungen; daß die Landesältesten und Ordinär-Deputirten, die die Kreise ständig

[1]) Kais. Rescript an die Briegsche Regierung v. 7. Jan. 1710, Arnoldsche Sammlung II, 85; kaiserl. pragmat. Sanction v. 10. April 1693, Brachvogelsche Sammlung III, Nr. 161, p. 770 ff.

[2]) Z. B. ein Jurisdictionsstreit 13. März 1712, Arnoldsche Sammlung II, 94.

[3]) Arnoldsche Sammlung II, 28; Commissorialbescheid für Schweidnitz-Jauer vom 3. Dec. 1670.

[4]) Brachvogelsche Sammlung III, 174 (S. 963 ff.) (19. März 1708).

Digitized by Google

vertraten, nicht von diesen, sondern vom Lande gewählt wurden, ist schon hervorgehoben worden; ebenso, daß die Landesältesten nicht eigentlich Bezirksbeamte, sondern in erster Linie Landesrepräsentanten waren. Ein wirklicher Bezirksbeamter dagegen war der Land- oder Marschcommissarius, der meist für jeden einzelnen Kreis von den Ständen im Einvernehmen mit der Regierung bestellt war. Von einer Verbindung dieser Function mit der Stellung der Landesältesten ist noch nirgends die Rede.

Gerichtsverfassung.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die königlichen oder fürstlichen Aemter (Regierungen, Landeshauptmannschaften) in den einzelnen Fürstenthümern schon durchaus als die eigentlichen Hauptgerichte des Landes galten. Vor diesen Aemtern hatte der Adel und die übrigen Privilegirten ihre erste Instanz in Civilsachen; aber eine Appellationsinstanz für die unteren Gerichte bildeten sie eigentlich nicht. Von den Patrimonialgerichten des Adels ging die „Provocation" (Appellation) nicht an die Regierungen, sondern direct an das Appellationsgericht zu Prag oder an die böhmische Hofkanzlei in Wien, d. h. an dieselben Stellen, an die auch von den Regierungen appellirt wurde; und von den Magistraten der Städte, übrigens mit Ausnahme von Breslau, ging der Instanzenzug zwar zunächst an die Regierungen, aber doch nur zum Behuf eines Vergleichs; kam es dazu nicht, so fand die Appellation an eine der beiden genannten obersten Instanzen statt.

Die sogenannten Hofgerichte in den Weichbildern hatten längst aufgehört, ordentliche Gerichte zu sein. In den königlichen Erbfürstenthümern war der Hofrichter mit den Hofschöffen, meist 4—5 Erbschulzen aus dem Weichbild, für dessen Bezirk Executionsorgan zur Vollstreckung der vom königlichen Amt angeordneten Pfändungen, zur Taxirung von Gütern, zur Einweisung der Erwerber in den Besitz ꝛc. In den herzoglichen Fürstenthümern wurden vor dem Hofrichter und den Schöffen und Notarien, die meist für jedes Weichbild bestellt waren, namentlich Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen: Abschließung adeliger Ehepacten und sonstiger Verträge von Bedeutung, Aufrichtung und Eröffnung von Testamenten,

Digitized by Google

Versiegelung und Inventarisirung von Nachlässen u. dergl. Als Hofrichter fungirten gewöhnlich vornehme Leute, Freiherren, Ritter oder auch bürgerliche Rathspersonen. In mehreren Fällen war das Amt erblich, wie bei den Schaffgotsch in Schweidnitz, Striegau, Hayn, Landshut.

Neben den Amts-Regierungen giebt es für jedes Land noch eine Anzahl von anderen Gerichten, die für das ganze Gebiet zuständig sind und die in früheren Zeiten z. Th. eine centrale Bedeutung gehabt hatten, damals aber längst vor den Regierungen zurückgetreten waren: am häufigsten begegnen dafür die Bezeichnungen Landrecht und Mannrecht. Ein Landrecht und ein Mannrecht oder eins von beiden giebt es fast in jedem Fürstenthum; die Beisitzer sind durchweg Adlige, die aus der Wahl der Stände hervorgegangen sind, sie sind immer unbesoldet; Präses ist meist in dem einen oder andern der Landeshauptmann; mehrfach finden wir auch eine Verschmelzung der beiden Arten von Gerichten, zuweilen auch eine organische Angliederung an die Amtsregierung.[1]) Es sind also ständische Gerichte; sie treten nur periodisch zusammen, zwei- bis viermal im Jahr und meist nur auf kurze Zeit. Theilweis ist von ihnen keine Appellation gestattet, so z. B. vom Schweidnitzer Mannrecht (dem „rothen Siegel"), bei dem kein anderes Rechtsmittel als das der Supplication zulässig ist. Ursprünglich sind diese

[1]) So z. B. im F. Breslau nach der Amtsinstruction K. Karls VI. vom 28. Jan. 1731. (Friedenberg, Tractatus de juribus Silesiae 1, 35 ff.) 4—6 von den Ständen gewählte, vom Kaiser bestätigte „königliche Männer" (hier, wie auch anderswo, zum Theil mit den Landesältesten identisch), für 5 Jahre bestellt, aber wiederwählbar, mit dem Land-Hofrichter an der Spitze (Instanziennotiz 1740), bilden das „Mannrecht", das hier mit dem „Landrecht" und dem „Hofgericht" vollständig verschmolzen ist, auch geradezu als „Landhofgericht", als „Iudicium curiae" bezeichnet wird. Es hat die Urtheile in Crida-Processen, die Ausfertigung oder Annullirung der „Consenser", die Aufbietung der zu verkaufenden Rittergüter, das Hypothekenwesen zu besorgen, aber alles in enger Verbindung mit dem königlichen Amt, das ihm diese Sachen z. Th. zur Erledigung überweist. Bei den Sitzungen ist auch das königliche Amt zugegen: der Landeshauptmann präsidirt; links von ihm sitzen die Amtsräthe, rechts die königlichen Männer. Die Amtsräthe stimmen zuerst, dann die „Männer"; der Beschluß wird per majora gefaßt. Der Amtssecretarius führt das Protocoll. Solche Sitzungen finden alle Vierteljahre statt an je 3 Tagen hintereinander. Das Mannrecht erscheint hier zugleich als Ausschuß des Landtages.

Digitized by Google

Gerichte die eigentlichen ordentlichen Instanzen des Landes für den Adel und die Privilegirten gewesen; bei der einen Art scheint es sich mehr um landrechtliche, bei der andern um lehnrechtliche Sachen gehandelt zu haben; bald nahm das Mannrecht, bald das Landrecht eine übergeordnete Stellung ein. Die Regierung war anfänglich wohl nur, wie anderswo, eine Compromißinstanz, die die Parteien statt des forum ordinarium wählen konnten; die Vorzüge, die sie als ständiger, mit gelehrten Richtern besetzter, mit festem Appellationszug ausgestatteter Gerichtshof besaß, hatten aber im Lauf der Zeit das Verhältniß völlig umgekehrt und das außerordentliche Gericht zum regelmäßigen gemacht. Im 18. Jahrhundert betrachtete man die ständischen Gerichte nur noch als „Nebengerichte" zur Entlastung der Regierungen. Bei den Manngerichten handelte es sich hauptsächlich nur um die ordnungsmäßige Aufbietung von Landgütern (eine Förmlichkeit, an die der Besitzwechsel bei ritterschaftlichen Grundstücken geknüpft war, um heimliche Verkäufe zu verhindern und den Erwerber vor Evictionsmängeln zu schützen), ferner um die Ausfertigung der Traditionsbriefe, der lehnrechtlichen Consense, der Verjährungsbriefe und Präclusorien u. dgl. mehr.[1]) Hin und wieder übten die Manngerichte auch eine Criminalgerichtsbarkeit über belehnte adlige Personen aus, so in Glogau, wo dem Mannrecht die Rechtsprechung in fiscalischen, Poenal-, Feudal-, Criminal- und Injurienprocessen solcher Personen ausschließlich vorbehalten war.[2]) Die Landrechte übten namentlich die Civilgerichtsbarkeit in Landgütersachen, wo es sich um Schulden, Grenzstreitigkeiten, Gerechtsame, Wasserrecht, auch um das Verhältniß von Gutsherrschaften und Unterthanen u. dgl. handelte. Im allgemeinen aber hatte der Unterschied nicht mehr viel zu bedeuten. Ein schlesischer Jurist, der diese Materie ausführlich behandelt hat, hebt die Unsicherheit der Competenzabgrenzung hervor und kommt schließlich zu der Einsicht, zwischen Landrecht und Mannrecht sei eigentlich nur „diversitas in nomine"; man brauche beide Bezeichnungen häufig promiscue.[3]) Man könnte diese Gerichte mit den Hofgerichten anderer Territorien

[1]) Vgl. auch S. 548. Note 1.
[2]) Friedenberg, Tractatus de juribus Silisiae (1743) I, 29 f.
[3]) Friedenberg a. a. O. I, 28 und namentlich 56.

Digitized by Google

vergleichen; nur hat man es hier mit rein ständischen Bildungen zu thun, die nicht zu festen Beamtenkörpern geworden sind.

Wo solche Gerichte nicht bestanden, wie z. B. in den Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, da fiel alles das, was sie anderswo zu erledigen hatten, von selbst den Regierungen zu. Das sogenannte Ober- oder Zwölferrecht, das in Schweidnitz-Jauer neben dem Mannrecht bestand, scheint an Stelle des Landrechts getreten zu sein und steht, wie auch sonst diese Gerichte, in organischem Zusammenhang mit dem ständischen Landescollegium: die 4 ständigen „Oberrechtssitzer" sind als solche Mitglieder dieses Repräsentativkörpers; die übrigen 8 Assessoren, die sich auf die 8 Weichbilder vertheilen, wechseln jährlich derart, daß jeder, der 4 Quartale gesessen hat, seinen Nachfolger vorschlägt. Dies Zwölferrecht, dem der Landeshauptmann präsidirt, fungirt zugleich auch als Pupillencollegium und als eine Art von Oberhof, bei dem das Mannrecht in schwierigen Fragen sich erkundigen muß. Eine ganz ähnliche Bildung weist das Glogauer Mannrecht auf: die Landesältesten und die Landesdeputirten aus den 6 Kreisen, zusammen 12 Personen, besetzen als „königliche Männer" dies „Mannrecht". Unter Zuziehung der ständischen Beamten bilden sie das „Landescollegium", das allmonatlich zusammentritt, während alljährlich ein voller „Landtag" berufen wird.

Eine blos locale Bedeutung haben die sogenannten Zaudengerichte, die nur in einzelnen Kreisen (Glogau, Guhrau, Rauden, Herrnstadt, Rützen) vorkommen. Es sind Specialgerichte für Sachen, die die erbeigenthümlichen Güter der Ritterschaft betreffen (während die eigentlichen Lehngüter unter anderen Gerichten stehen). Die Rechtsverhältnisse und die Gerichtsverfassung selbst gehen auf polnischen Ursprung zurück, wie auch schon der Name andeutet, der in lateinischer Fassung auch als judicium polonicale, jus polonicale sive hereditarium erscheint. Der Zaudenrichter oder Sendzia, auch Tschensche genannt, hat gewöhnlich 4—5 adlige Beisitzer und einen Actuar; zuweilen präsidirt, aber ohne Votum, der Hofrichter.

Eine große Bedeutung haben alle diese ständischen Gerichte nicht mehr; sie waren offenbar um 1740 schon im Absterben begriffen: eine mir vorliegende Denkschrift des Geh. Raths v. Füldener, eines ausgezeichneten schlesischen Juristen, über den Zustand der schlesischen

Digitized by Google

Gerichtsverfassung aus dem Jahre 1741[1]) ignorirt diese Gerichte vollständig. Ihre gänzliche Aufhebung bei der Neugestaltung der Gerichtsverfassung durch die preußische Regierung war also wohl kein tiefer Schnitt in das Rechtsleben des Landes. Immerhin aber sind doch hie und da die Kreisstände für die Erhaltung dieser abgelebten Bildungen eingetreten, freilich ganz umsonst.[2]) Mit noch größerer Zähigkeit, und nicht ohne Erfolg, auch viel allgemeiner bestand man im Lande auf Beibehaltung des Ober- und Fürstenrechts. Ueber dies schon mehrfach gestreifte eigenthümliche Gericht mögen hier noch einige Bemerkungen hinzugefügt werden.

„Das Ober- und Fürstenrecht" — sagt eine mir vorliegende Denkschrift eines alten Oberamtsraths aus dem Jahre 1741[3]) — „hat Schlesien allezeit als sein Palladium angesehen, das Herz daran gehänget und vor ein Kleinod des Landes gehalten".

Was die Personen anbetrifft, so ist dies Gericht, wie schon erwähnt, identisch mit dem Conventus publicus, der auf besonderes Ausschreiben des Oberamts und unter besonderen Förmlichkeiten sich als Gerichtshof constituirt. Die drei Curien werden zu drei Bänken, der Oberhauptmann wird zum Ober-Fürstenrichter. Dem Recht nach mußte also der Ober-Fürstenrichter immer ein schlesischer Fürst, Inhaber eines Herzogthums sein. Seit aber an die Stelle des Oberhauptmanns der Oberamtsdirector getreten war, hatte dieser zugleich auch als „substitutus praeses" den Vorsitz im Fürstenrecht übernommen. Die Fürsten und Stände hatten dagegen protestirt, sich schließlich aber gegen einen Revers, daß die Veränderung ihren Rechten und Privilegien nicht schaden solle, den Zustand als einen interimistischen gefallen lassen. Das Fürstenrecht trat nur zusammen, wenn geeignete Rechtsfälle vorhanden waren, und zwar nur einmal im Jahr. Es ist schon oben angedeutet worden, daß die Zuständig-

[1]) R. 46, B. 205. Sie ist die Hauptquelle für die obige Darstellung neben einem Manuscript in der Bibliothek des Oberlandesgerichts zu Breslau (Kurze Nachricht von der ehemaligen Justizverfassung in Schlesien unter der österreichischen Regierung bis zum Jahre 1741) und den oben citirten Schriften: „Staat von Schlesien"; [Böhme] Nachricht von der neueren Verfassung des Herzogthums Schlesien (1741); Fkiedenberg, Tractatus de juribus Silesiae (1743), 2 Bde. Fol.

[2]) Vgl. Nr. 205 unseres Actenbandes.

[3]) R. 46 B. Nr. 257. Der Vf. ist nicht mit Sicherheit festzustellen.

Digitized by Google

keit des Gerichtshofes sich auf Streitigkeiten beschränkte, in denen es sich um den Besitz eines Fürstenthums oder einer freien Standesherrschaft handelte. Der oberste Herzog von Schlesien, der Kaiser, mußte in solchem Falle von Rechtswegen selbst sich dem Spruche des Ober- und Fürstenrechts unterwerfen. Thatsächlich war das Gericht seit langen Jahren nicht mehr gehegt worden, weil keine zu dessen Cognition geeignete Fälle vorgekommen waren. Das letzte Mal war es der Fall gewesen bei der Wartenbergschen Erbschaftssache, wo der Spruch am 23. August 1713 erfolgt, aber erst am 24. Januar 1719 vom Kaiser bestätigt worden war: in eben dem Zeitpunkt, wo zugleich die Ersetzung des Ober-Fürstenrichters durch den Oberamtsdirector stattfand. Eine Appellation von der Entscheidung des Ober- und Fürstenrechts gab es nicht; herkömmlicher Weise mußte der Kaiser den Spruch bestätigen; aber er hatte vermittelst des Oberamts auf dessen Fassung einen weitgehenden, ja entscheidenden Einfluß. Das Ober- und Fürstenrecht war so wenig wie der Conventus publicus ein abgesondertes, für sich bestehendes ständisches Corpus, sondern es stand in organischem Zusammenhang mit dem Oberamt. Vom Oberamt wurde das Fürstenrecht ausgeschrieben und eröffnet; Oberamtsräthe wie Deputirte wurden besonders dazu vereidigt. Die Beschlußfassung erfolgte zunächst innerhalb der einzelnen Bänke; dann verglichen sich die Curiatvoten und suchten, wenn irgend möglich, zu einem einheitlichen Schluß zu gelangen. Gelang das nicht, so lag die Gefahr vor, daß das Oberamt oder der substituirte Fürstenrichter von seinem Votum denselben Gebrauch machte, wie bei den Fürstentagsschlüssen. Ob das zulässig sei, war eine vielerörterte und noch nicht entschiedene Streitfrage. Die Vota der drei Bänke gingen dann an den Fürstenrichter, der sie mit dem Oberamt zusammen prüfte, um danach das Votum conclusivum zu formiren. Es scheint keineswegs ausgeschlossen gewesen zu sein, daß dies Votum conclusivum auch anders lauten konnte, als die Voten der drei Bänke, wenngleich man sich im allgemeinen an diese band. Es wird von Eingeweihten mit Nachdruck hervorgehoben, daß die Entscheidung schließlich immer doch in der Hand des Oberamts liege. Ob der Oberhauptmann auch als Fürstenrichter an die Mitwirkung der Räthe des Collegiums gebunden sei, war ebenfalls eine von jenen Controversen wegen des

Digitized by Google

Fürstenrechts, aus denen ganze „plaustra scriptorum“ erwachsen waren; entschieden worden war sie nie; man hatte die Schwierigkeiten zu umgehen gewußt durch folgende Praxis. Die Oberamtsräthe kamen ohne die collegialischen Förmlichkeiten einer ordentlichen Sitzung zusammen und verfaßten ein Gutachten über die Voten der drei Bänke, das sie dann dem Oberhauptmann vorlegten. Der Oberhauptmann war kein Jurist und meist auch kein großer Arbeiter; er pflegte dies Gutachten einfach „se conformando“ zu unterschreiben. Es galt dann als sein persönliches Votum in der Eigenschaft als Ober-Fürstenrichter und wurde bei der feierlichen Schlußsitzung, zu der die drei Bänke und das Oberamt sich vereinigten, als Votum conclusivum verkündet. Diese Observanz galt noch 1741 als maßgebend.

Das Oberamtscollegium war, wie schon oben erwähnt, ein ordentlicher Gerichtshof nur für die Sachen, die die status minores betrafen; sonst trat es nur außerordentlicher Weise als rechtsprechende Behörde auf, wenn es in Folge von Rechtsverweigerung oder -verzögerung durch die Landesgerichte zur Avocation des Processes kam, oder wenn „per delegationem caesaream“ gewisse Rechtssachen seiner Entscheidung überwiesen wurden. In allen diesen Fällen ging vom Oberamt die Appellation nicht nach Prag, sondern nur nach Wien, an die böhmische Hofkanzlei.

Nach Erschöpfung des Rechtsmittels der Appellation war bei allen Gerichtshöfen in gewissen Fällen noch das der Revision statthaft.

Eine allgemeine Proceßordnung gab es in Schlesien nicht, abgesehen von den Appellationsordnungen, deren jüngste die von 1704 war. Proceßordnung, Vorschriften über die Gerichtsverfassung und über das materielle Recht steckten in den Landesordnungen, die für einzelne Fürstenthümer erlassen worden waren.[1]) Die Grundlagen des materiellen Privatrechts waren, wie es in einer zeitgenössischen Denkschrift einmal ausgedrückt wird: „die Landesgewohnheiten, Statuten, Landesordnungen, Privilegien, Kaiserliche sanctiones pragmaticae, jus saxonicum, civile et canonicum“, also örtliches und provinzielles Gewohnheits- und Gesetzesrecht mit

[1]) Eine besonders wichtige und ausführliche Landesordnung ist die für das Fürstenthum Oels vom 27. April 1617, Brachvogelsche Sammlung IV, 201 S. 1023 ff.).

Digitized by Google

subsidiärer Geltung des gemeinen Rechts. — Für die Criminalsachen galt auch hier die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. und die neuere Kaiser Josefs I. vom 16. Juli 1707.[1]) Die Criminaljustiz, die sich hier übrigens noch vielfach in den Formen des accusatorischen Processes bewegte, war ähnlich wie in Preußen centralisirt worden durch die Einrichtung, daß „in causis arduis et ambiguis" die Untergerichte angewiesen worden waren, die Urtheile in Prag beim Appellationsgericht einzuholen, wohin sonst auch in Criminalsachen die Appellation statthaft war; nur in Fällen, wo das Urtheil aus Prag selbst geholt war, blieb den Verurtheilten nichts übrig, als sich mit einem Gnadengesuch an den Kaiser zu wenden. Geringere Sachen wurden meist im Lande selbst abgeurtheilt; Breslau hatte einen weithin berühmten Schöffenstuhl.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde in katholischen Sachen durch das bischöfliche Consistorium in Breslau ausgeübt; die Appellation ging von da an den päpstlichen Nuntius zu Wien. Da infolge des Grundsatzes der Prävention oft auch Sachen von Evangelischen hier zur Entscheidung kamen, namentlich bei gemischten Ehen, so war für diese, die nach den Vorschriften der Augsburgischen Confession behandelt werden mußten, die Appellation an die böhmische Hofkanzlei vorgesehen. Vielfach erfolgte auch auf Ansuchen der Parteien, gerade auch der katholischen, in der Appellationsinstanz die Verweisung an das Oberamt durch kaiserliche Delegation. Evangelische Consistorien bestanden in Liegnitz, Brieg, Wohlau,[2]) Oels; außerdem das Breslauer städtische Kirchenamt. Auch von da gingen die Appellationen an die böhmische Hofkanzlei.[3])

Schluß.

Vergegenwärtigt man sich das Ganze dieser Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, wie wir sie in kurzem Ueberblick zu schildern versucht haben, so erkennt man leicht, daß dieses Staats-

[1]) In Schlesien publicirt 15. Febr. 1709, Brachvogelsche Sammlung V, p. 1313—1452.

[2]) In diesen drei königlichen Erbfürstenthümern präsidirte bei diesen Consistorien ein katholischer Regierungsrath; Beisitzer waren ein evangelischer Landsasse und ein Prediger; dazu kam ein Secretär.

[3]) Denkschrift Füldeners, R. 46. B. 205.

Digitized by Google

wesen einen ganz andern Typus darstellt, als das preußische. In Preußen ist das vornehmste Instrument der staatlichen Macht das Heer: auf dessen Erhaltung, auf dessen Bedürfnisse ist die ganze Verwaltung zugeschnitten; in Oesterreich und Schlesien erscheint in dieser Stellung die vom Staat in der Hauptsache beherrschte katholische Kirche, die durch ihre Prälatur, durch ihren Besitz, durch den conservativen Grundzug ihrer Organisation aufs engste mit der ständischen Verfassung und der durch sie bedingten rückständigen Verwaltungsweise verflochten ist. In keiner Institution spricht sich der eigenthümliche Geist des preußischen Militärstaates deutlicher aus, als in der alten Commissariatsverwaltung mit ihrer Verbindung von Militär-, Steuer- und polizeilichen Wohlfahrtsinteressen unter ursprünglich militärischer Leitung; durch die Verschmelzung dieses Complexes mit der landesherrlichen Domanialverwaltung ist man dann in der Hauptsache schon zu einem einheitlichen Finanzsystem gelangt, das den Dualismus des ständischen Staates, den Gegensatz von Fürst und Land zu überwinden im Begriffe war. Die Kriegs- und Domänenkammern haben die alten Landes-Regierungen expropriirt und die Mitwirkung der Stände bei der Verwaltung fast ganz zurückgedrängt. In der österreichischen Verwaltungsorganisation dagegen ist der Oberkriegscommissar ein untergeordnetes Glied der allgemeinen Verwaltung geblieben, das keiner weiteren Entwickelung fähig war; Steuer- und Polizeiverwaltung unterstehen der Aufsicht einer allgemeinen Landesbehörde, die mit den Landständen in organischem Zusammenhang geblieben ist; die ständische Steuerverwaltung ist eingeschränkt, aber nicht beseitigt; Steuer- und Cameralverwaltung haben gar nichts mit einander zu thun. Die Verwaltungsorganisation ist hier ungefähr auf dem Standpunkt stehen geblieben, den in Preußen die Regierungszeit des Großen Kurfürsten bezeichnet; sie athmet einen ganz anderen Geist als die Verwaltung des fridericianischen Staates: einen ständisch-clericalen Geist, den sich wohl die habsburgische, aber nicht die hohenzollernsche Dynastie dienstbar machen konnte. Darum konnte hier keine organische Fortbildung erfolgen, sondern es bedurfte in der Hauptsache einer Neubildung. Daß man mit dem Conventus publicus nicht vorwärts kam, haben gleich die ersten Verhandlungen bewiesen: er wurde kurzerhand beseitigt. Die ständischen Landesvertretungen haben in der Folge sein Schicksal getheilt;

Digitized by Google

alles ständische Leben concentrirte sich später in den Kreistagen, die zur österreichischen Zeit wenig bedeutet hatten, unter der preußischen Herrschaft aber zu kräftigem Leben gelangt sind, wie in der Kurmark. In den Weichbildern hatte man ein Stück Verwaltung, das sich fortbilden ließ: sie sind, mit einigen Veränderungen, zu den landräthlichen Kreisen umgestaltet worden. Indem man die Institution der Landesältesten in ähnlicher Weise umformte, wie früher die der Landräthe in Magdeburg und Pommern, indem man sie aus der Landes- in die Kreisverwaltung zurückdrängte, ihnen die Functionen der Marschcommissarien, die bisher von besonderen Organen ausgeübt worden waren, mit überwies, machte man sie den preußischen Landräthen im wesentlichen gleich. Die beiden Kriegs- und Domänenkammern, unter die sie gestellt wurden, waren eine völlige Neubildung. Die Mediatregierungen der Fürstenthümer ließ man im wesentlichen bestehen, aber nur als Gerichtshöfe; das Oberamt wurde beseitigt, an seiner Stelle wurden erst zwei, dann drei Oberamtsregierungen eingerichtet, die aber in der Hauptsache auch nur gerichtliche Befugnisse erhielten; ein fester Instanzenzug, eine einheitliche Proceßordnung wurde hergestellt. Steuer- und Militärwesen wurden neu geordnet: der Militarismus hielt zugleich mit der kirchlichen Toleranz seinen Einzug. Auf das Einzelne dieser organisatorischen Veränderungen soll hier nicht eingegangen werden: wir wollten den Leser nur bis an die Schwelle unserer Actenpublication geleiten; die Einrichtung der schlesischen Verwaltung nimmt ja in ihr einen hervorragenden Platz ein. Nur das sei hier am Schlusse noch bemerkt, daß, wenn trotz der im wesentlichen übereinstimmenden Organisation doch in der Militär-, Finanz- und Polizeiverwaltung noch keine völlige Eingliederung Schlesiens in den preußischen Gesamtstaat stattgefunden hat, dafür in der Hauptsache militärisch-politische Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind: ein Provinzialminister mit ausgedehnten Gewalten, unmittelbar mit dem König in Verbindung, bot eine bessere Gewähr für die Durchführung der königlichen Intentionen in Friedens- und namentlich in Kriegszeiten, als die umständlichere Verwaltung des General-Directoriums; das aber war dem König wohl von Anfang an klar, daß der Kampf um Schlesien mit dem Breslauer Frieden nicht zu Ende war.

Digitized by Google

Ostfriesland.

Land und Leute.

Die Bildung des ostfriesischen Territorialstaats hat sich im Laufe des 15. Jahrhunderts vollzogen, nicht ganz auf derselben Grundlage wie in andern deutschen Landen, aber doch immerhin in ähnlichen Formen. Die vielberufene „ostfriesische Singularität“ [1]) beruht zum Theil auf einer ständisch-legendarischen Auffassung der Verfassungsgeschichte des Landes. Erst die Forschungen von Richthofen[2]) haben gezeigt, daß an die Stelle der alten Stammesverfassung der Friesen in der karolingischen Zeit mit der Angliederung an das Reich die Comitatsverfassung getreten war, die Amtsgewalt der Grafen und ihrer Schultheißen, durch die wahrscheinlich auch hier die Grundsätze der fränkischen Gerichtsverfassung eingeführt worden sind.[3]) Da die Grafen, wenigstens später, in der Regel auswärtige Herren waren, wie z. B. die Bischöfe von Münster und die Grafen von Oldenburg, so fiel den einheimischen Schulzen ihre Vertretung zu; nicht die Grafen, sondern die Schulzen sind es, an die sich hier die weitere Entwickelung obrigkeitlicher Rechte angeknüpft hat. Die „Häuptlinge“, die im 14. und 15. Jahrhundert in den einzelnen „Landen“, den alten Gaubezirken, als kleine Dynasten auftreten, sind, wie es scheint, die Nachfolger der alten Schulzen, unter denen schon im 14. Jahrhundert in der Regel einer als „Landesführer“ an der Spitze des ganzen Landdistricts erscheint.[4])

Mit dem Verfall der Reichsgewalt im 13. und 14. Jahrhundert lebten die alten föderativen Erinnerungen, die wohl nie ganz ver-

[1]) Vgl. den „Tractat von der ostfriesischen Singularität“ (1688), abgedruckt bei Brenneysen I, 237—260.

[2]) K. Frhr. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I, Thl. 1—3, 1. Berlin 1880—1886.

[3]) Vgl. Ph. Heck, Geschichte der friesischen Gerichtsverfassung. Weimar 1896.

[4]) Heck a. a. O. S. 140 ff. Vgl. Hemmo Suur, Geschichte der Häuptlinge Ostfrieslands, Emden u. Aurich 1846.

Digitized by Google

loren gegangen waren, mit neuer Kraft auf: die große Landfriedenseinung, die 1323 am Upstalsbom[1]) bei Aurich geschlossen wurde, suchte alle friesischen Landschaften zwischen Fli und Weser zum Rechts- und Friedensschutz zu verbinden; aber zu einer das ganze ostfriesische Stammesgebiet umfassenden Staatsbildung ist es schließlich doch nicht gekommen. Im Westen sind die Nachfolger der alten Grafen von Holland, die Begründer des burgundischen Reiches, im Osten die Grafen von Oldenburg mit ihrer aufsteigenden Territorialgewalt in das friesische Gebiet eingedrungen; nur der mittlere Theil hat sich, nach schweren inneren Kämpfen, als eine besondere friesische Territorialstaatsbildung zusammengeschlossen unter dem einheimischen Hause der Cirksena von Gretsiel, die unter den Häuptlingen des Landes schließlich, nach dem Fall des verwandten Hauses tom Brok und des kühnen Usurpators Focke Ukena, die Oberhand gewonnen hatten. Zwei Momente treten dabei bedeutsam hervor: die kluge Benützung der föderativen Bestrebungen im Lande und die Verbindung mit Hamburg. An der Spitze des großen friesischen Rechts- und Freiheitsbundes von 1430 hat Enno von Gretsiel zuerst eine hervorragende Stellung gewonnen; von den Hamburgern, die zur Bekämpfung des Seeraubs der Vitalienbrüder sich an der Emsmündung festgesetzt hatten, haben seine Söhne (1439), zunächst freilich nur zeit- und bedingungsweis, Stadt und Schloß Emden erworben. Seit 1441 nennt sich Ulrich von Gretsiel, der Erbe dieser Machtstellung, Häuptling zu Emden, Norderland, Esens und Aurich, bald auch zu Brokmerland, Lengen, Berum; seit 1444 fügt er diesen Titeln den bedeutsamen Zusatz „in Ostfriesland" bei; und vollends seit 1453, wo ein kurzer Streit mit Hamburg nicht unglücklich beendet war und zur voraussichtlich dauernden Ueberlassung Emdens geführt hatte, tritt Ulrich ganz wie ein Landesherr auf.[2])

Es giebt eine Urkunde von 1454, die seine Erhebung zum Reichsgrafen von Ostfriesland ausspricht.[3]) Sie ist seit 1595 häufig transsumirt worden, und auch die preußische Regierung hat sie später

[1]) Vgl. die neueste Deutung des Wortes durch Siebs bei Heck a. a. O. S. 356 f. (= Stätte des Verbandsgerichts).

[2]) W. v. Bippen, Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft. Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883, S. 44 ff. (1884).

[3]) Ostfriesisches Urkundenbuch, herausgegeben von E. Friedlaender, Nr. 684.

Digitized by Google

als den Hauptrechtstitel ihrer landesherrlichen Stellung in Ostfriesland betrachtet. Erst neuerdings ist ihre Echtheit beanstandet worden,[1]) und nach den Ausführungen von Bippens[2]) ist es, trotz der Einwendungen des früheren Auricher Staatsarchivars Herquet,[3]) sehr wahrscheinlich, daß es sich um eine Fälschung auf Veranlassung der Gräfin Theda (etwa aus der Zeit von 1584—1594) handelt.[4]) Bis 1464 hat Ulrich noch den Häuptlingstitel geführt. Erst in diesem Jahre hat er die erbliche Würde eines „Grafen zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland" erworben; sein Herrschaftsgebiet, das so ziemlich schon das spätere Ostfriesland umfaßte, ist damit zu einer Grafschaft des römischen Reiches geworden. Die eigentliche Vollendung der territorialen Staatsbildung, die innere Consolidation des Landes ist dann namentlich unter Edzard I. (1461—1528) und der Gräfin Anna (1540—1568), hauptsächlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, erreicht worden: von jenem stammt die Codification des ostfriesischen Landrechts (etwa 1517)[5]) von dieser die erste Gerichts- und Polizeiordnung des Landes (1545).[6]) Zweihundert Jahre nach jenem ersten, vermuthlich gefälschten Privileg (1654) ist Graf Enno Ludwig für seine Person, acht Jahre später (1662) sein Bruder und Nachfolger Graf Georg Christian, dieser auch für seine Erben, in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Die Zulassung zu Sitz und Stimme im Fürstencollegium des Reichstags begegnete, mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Parität, Schwierigkeiten, die erst 1667 gehoben waren: seit diesem Jahre nahm Ostfriesland im Fürstencollegium seine Stelle ein zwischen den neufürstlichen Häusern Auersperg und Fürstenberg.[7])

Bedeutende Gebietsveränderungen sind in den drei Jahrhunderten territorialen Sonderdaseins nicht eingetreten. Ostfriesland umfaßte acht von den alten „Ländern", in die sich das friesische

[1]) Zuerst von Bippen in der Anzeige des ersten Bandes des ostfriesischen Urkundenbuches, Historische Zeitschrift 44, 304 ff.

[2]) Historische Zeitschrift 44, 304 ff. und Hansische Geschichtsblätter 1883, S. 64 ff.

[3]) Emder Jahrbuch für Kunst und Alterthum 5, 1 ff.

[4]) Bippen, Hansische Geschichtsblätter 1883, S. 84 f.

[5]) Herausgegeben von Math. v. Wicht, Das ostfriesische Landrecht, 1746.

[6]) Gedruckt bei Brenneysen, Ostfriesische Historie u. Landesverfassung II, 180 ff.

[7]) J. J. Moser, Von denen Teutschen Reichsständen. Frankf. a. M. 1767, S. 70 f.

Digitized by Google

Stammesgebiet, der Gauverfassung entsprechend, getheilt hatte.[1]) Diese Ländereintheilung ist, wie für die Rechtsgeschichte, so auch für die Entwicklung der politischen Verfassung nicht ohne Bedeutung; aber die spätere administrative Eintheilung des Landes beruht nicht auf ihr. Diese schließt, wie auch schon theilweis die Entstehung der Häuptlingsgewalt, an die Burgen und festen Häuser an, die von Stein gebaut, mit Wall und Graben umgeben, als schutzgewährende Zufluchtstätten in dem offenen Lande zum Kern localer Machtbildung geworden waren, und daneben an die Städte, die in Anlehnung an solche Befestigungen erwachsen waren.

Diese Schlösser in Stadt und Land sind die Mittelpunkte der landesherrlichen Aemter, an deren Spitze Drost und Amtmann walten. Solcher Aemter giebt es im eigentlichen Ostfriesland acht: Emden, Leerort, Gretsiel, Norden, Berum, Aurich, Friedeburg, Stickhausen; dazu kommt als neuntes noch die ehemalige „Herrlichkeit" Pewsum. Innerhalb dieser Amtsbezirke giebt es Marktflecken, Dörfer und Einzelhöfe, die zu Bauerschaften und Kirchspielen zusammengefaßt sind. Nicht zum Bereich der Aemter gehören die Städte selbst. Doch giebt es deren nur drei im eigentlichen Ostfriesland: Emden, Norden, Aurich. Leer, obwohl in Bauart und Wirthschaft durchaus städtisch, galt verfassungsrechtlich nur als Marktflecken.

Eine besondere Bewandniß hat es mit dem Harlingerland, dessen Hauptort Stadt und Schloß Esens war. Land und Feste wurden schon im 15. Jahrhundert von den ostfriesischen Grafen in Anspruch genommen; aber es ist noch lange darum gestritten worden. Im Kampf mit Edzard I. hat der Junker Balthasar von Esens das Land von Geldern zu Lehen genommen und es damit für die Zukunft dem Reich entfremdet. Durch Familienverbindungen ist zwar das Haus Cirksena später doch in den Besitz des Harlingerlandes gekommen, und Enno III. hat Sorge getragen, eine Absonderung für die Zukunft zu verhüten. Aber es war nur eine Personalunion, durch die Ostfriesland und Harlingerland verbunden waren; an den ostfriesischen Landeseinrichtungen hatten die Harlinger keinen Antheil. Die ostfriesischen Stände haben wiederholt das Ver-

[1]) Es sind die folgenden: Brokmerland, Emsigerland, Federgo, Norderaland, Reideraland, Mormonnaland, Oberledingerland, Sagelteraland. Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte II. (Karte.)

Digitized by Google

langen ausgesprochen, daß das Nebenland mit dem Hauptlande vereinigt würde und an seinen Lasten theilnähme. Die Landesherren hatten indessen durchaus kein Interesse daran: ihre Macht war im Harlingerland größer als in Ostfriesland.[1])

Zu einer engeren Verbindung ist es daher nicht gekommen; Harlingerland behielt seine besondere Verfassung und Verwaltung bis 1744. Es zerfiel in zwei Aemter: Esens und Wittmund. Der Ort Esens selbst hatte Stadtverfassung. Ob das Land zum Reiche gehöre, war eine bestrittene Frage. Die Zuständigkeit der Reichsgerichte war thatsächlich ausgeschlossen.

In ähnlicher Absonderung vom Hauptlande standen die Inseln: Borkum, Juist, Nordernei, Baltrum, Langeoog. Die Landesverfassung erstreckte sich nicht auf sie. Sie wurden von Vögten des Landesherrn verwaltet.

Endlich hat sich auch die Stadt Emden zu Anfang des 17. Jahrh. eine selbstständige, abgesonderte Stellung mit völliger Autonomie zu erwerben gewußt. Es wird im Folgenden davon noch die Rede sein.[2])

War die Absonderung des Harlingerlandes historisch, die der Inseln geographisch begründet, so entsprach die von Emden der besonderen wirthschaftlichen Stellung der Stadt. Sie war der einzige große Handelsplatz in einem Lande rein bäuerlicher Cultur. Die Zeit ihrer Blüthe war freilich im 18. Jahrhundert längst vorbei. Sie liegt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo Emden in Schifffahrt und Heringsfischerei mit den Niederländern gewetteifert hatte und wo es eine Zeit lang der Hauptstapelplatz der Merchant Adventurers, der Mittelpunkt des englischen Tuchhandels auf dem

[1]) Brenneysen, Ostfries. Historie u. Landesverfassung I (Register), II, 1058 ff. (Hannöv. Vergleich 1693, Art. 13.)

[2]) Im Allgemeinen mag für alles Folgende verwiesen werden auf die Ostfriesische Geschichte von Tileman Dothias Wiarda, Secretär der ostfriesischen Landschaft, 10 Bde., Aurich 1791—1817, die für die ältere Geschichte unzulänglich, für die spätere, namentlich des 16., 17., 18. Jahrh., aber ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist. Sie benutzt außer den bei Brenneysen publicirten Urkunden und Actenstücken viel ungedrucktes Material, namentlich aus dem Landschaftsarchiv, und hat stellenweis den Werth eines umsichtigen Actenauszugs. — Auf ihr beruht fast durchweg die flott geschriebene Geschichte Ostfrieslands von Onno Klopp (2 Bde., Hannover 1854, 56). — Vgl. dazu Möhlmann, Kritik der friesischen Geschichtschreibung ꝛc., Emden 1862. — Ueber Wiarda handelt Gen.-Sup. Bartels im Emder Jahrbuch 1882, S. 98 ff. (Porträt.)

Digitized by Google

Continent, gewesen war. Die vielfachen Schädigungen, die es in dem niederländischen Kriege durch die Spanier erfuhr, später die Eifersucht der Holländer selbst, die Rücksichtslosigkeit der im Kampf mit diesen heranwachsenden englischen Seemacht, das Fehlen eines größeren Staates an der deutschen Nordseeküste, der Mangel einer Kriegsflotte, die seinen Schiffen und seinem Handel Schutz hätte gewähren können — das alles hatte Emden zu Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts dermaßen zurückgebracht, daß es nur noch der Schatten seiner früheren Größe war. Dazu kam, um das Geschick zu erfüllen, eine unaufhaltsame Veränderung des Strombettes der Ems, die sich im 17. Jahrhundert allmählich von der Stadt entfernte und sich durch langwierige, kostspielige Strom- und Uferbauten nicht wieder in ihr altes Bett zurückzwingen ließ. Die Einwohnerzahl, die im 16. Jahrhundert 30000 betragen haben soll,[1]) war um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf etwa 8000 zurückgegangen. Die africanische Compagnie des Großen Kurfürsten, an die man in Emden noch immer gern zurückdachte, war längst aufgelöst; der neue Plan einer Handelscompagnie zur Schiffsversicherung, zur Anlegung von Manufacturen und zum Walfischfang war 1720 an dem Widerstand des mit der Stadt aufs bitterste verfeindeten Landesherrn gescheitert. Immerhin war Emden noch etwas ganz anderes als die übrigen Städte, die einen mehr ländlichen Charakter hatten: es war der Exporthafen für die Rohproducte des Landes, das Thor, durch das die überseeischen Waaren einkamen, der Punkt, an dem Ostfriesland mit dem Welt- und Völkerverkehr zusammenhing. Außerdem besaß die Stadt bedeutende Güter; sie war neben dem Fürsten wohl der größte Grundbesitzer im Lande; der Minister Podewils nennt sie „das considerabelste Stück", das „edelste Glied am Leibe" Ostfrieslands.

Im übrigen war Ostfriesland ein reines Bauernland. Nur in Leer trieben einige Mennoniten Linnenreederei nach niederländischem Muster, in ähnlicher Form wie die ausgewanderten niederländischen Mennoniten am Niederrhein — eine Industrie, die übrigens später von der westfälischen Concurrenz erdrückt worden ist —, sonst fehlt

[1]) Nach einer ganz vagen und sicherlich stark übertriebenen Schätzung von Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands II, 413. Arends, Ostfriesland u. Jever (1818 ff.) und nach ihm D. Wiarda, Die geschichtl. Entwickelung der wirthschaftl. Verhältnisse Ostfrieslands (Sammlung nationalökonom.-statist. Abhandl., hrsg. von Conrad II, 5, Jena 1880) nimmt für 1652 20000 Einwohner an.

Digitized by Google

es durchaus an höherer gewerblicher Entwickelung; der Ackerbau und vor allem die Viehzucht bestimmen, neben der Fischerei an der Küste, die wirthschaftlichen Interessen des Landes. Man war hier später als in andern deutschen Landen zu einem umfangreicheren und intensiveren Ackerbau übergegangen; die Rindviehzucht überwog noch immer, namentlich in den Marschen, die sich in einem breiten Gürtel (24 Q.-Meilen), namentlich im Westen besonders breit und fett, an der Küste entlang ziehen; auf der binnenwärts gelegenen Geest (12 Q.-Meilen) wurde mehr Körnerbau getrieben; an die Cultur der ausgedehnten Hochmoore hatte man sich seit 1633 nur stellenweise herangewagt.[1])

Die Grundherrschaft spielte eine nicht unbedeutende Rolle. Der größte Grundherr war früher die Kirche gewesen, die fast den dritten Theil des Bodens besessen haben soll; an ihre Stelle war mit der Einziehung der geistlichen Güter im Zeitalter der Reformation hauptsächlich der Landesherr getreten, dessen Domänenbesitz etwa $^1/_5$ des cultivirten Bodens betragen mochte.[2]) Daneben gab es eine Anzahl adliger Grundherren, die in ihren Bezirken, den sogenannten „Herrlichkeiten", auch obrigkeitliche Rechte ausübten.[3]) Der Inhaber einer „Herrlichkeit" hatte die gesamte Civilgerichtsbarkeit erster Instanz samt der niederen peinlichen Gerichtsbarkeit,[4]) mit der die Polizei zusammenhing; er war zugleich in der Regel der Kirchenpatron, der die Pfarrer berief; er besaß Zoll-, Wage- und Mühlenrecht; er allein übte in dem Bezirk die hohe und niedere Jagd aus. Größerer landwirthschaftlicher Eigenbetrieb des Grundherrn in Form

[1]) Nach den bei Diddo Wiarda, Die geschichtliche Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands S. 19 zusammengestellten Zahlen wären bis 1740 etwa 7659 Diemath (zu 400 Quadratruthen) cultivirt worden. — Ein Bericht des Kriegsraths Ihering vom 2. Octbr. 1744 (Gen.-Dir. Ostfr. V, 4) hebt hervor, daß das Jagdamt im Interesse des Wildstandes das Heidebrennen und den Buchweizenbau auf Moorstboden zu verhindern gesucht habe; als erste Vorbedingung für die Cultivirung betrachtet er übrigens die Durchführung der Separation.

[2]) Wenigstens trug der Landesherr später $^1/_5$ der Grundsteuer, wobei noch einige Burg- und Küchenlande frei waren.

[3]) Ein Bericht über den ostfriesischen Adel von 1736 (R. 68, 3) giebt die Zahl der mit „territorialer Jurisdiction" ausgestatteten Herren auf 6 an. Nicht jedes ritterschaftliche Gut besaß Jurisdiction.

[4]) Die höhere war streitig; in einzelnen Fällen war sie ausgeübt worden. Vgl. Kaiserl. Resol. von 1597, § 16, bei Brenneysen II. 79 ff.

Digitized by Google

der Gutswirthschaft hatte sich, wie es scheint, nirgends entwickelt.[1]) Es fehlte auch die rechtlich-sociale Voraussetzung dafür, die Unfreiheit und Dienstbarkeit der Hintersassen. Spuren älterer Unfreiheit begegnen wir noch im 16. Jahrhundert; dann aber hören sie auf. Die Ostfriesen haben sich allezeit, namentlich bei dem Aufkommen der Häuptlinge, mit dem wohl eine Ausdehnung der Grundherrschaft verbunden war, gegen das Eindringen des westfälischen „Eigenthums" gewehrt, im ganzen mit Erfolg. Es scheint, daß im 16. Jahrhundert, als die kirchlichen Besitzungen in die Hand des Landesherrn übergegangen waren, die Bauernschaften sich auch den Diensten und Abgaben, die früher der Kirche geleistet worden waren, zu entziehen gesucht haben, und daß andererseits die Landesherren bestrebt gewesen sind, öffentlich-rechtliche und grundherrschaftliche Anforderungen zu steigern und beide zu einem System zu verschmelzen, das die bäuerliche Freiheit bedrohte. Wir berühren damit einen interessanten, aber noch wenig aufgeklärten Punkt. Die Hauptquelle für unsere Kenntniß dieser Verhältnisse sind die Verträge, die der Graf im Jahre 1611 mit den Bauernschaften der einzelnen Aemter geschlossen hat.[2]) Durch diese Verträge werden die Naturalleistungen meist in feste Geldleistungen umgesetzt und dabei zugleich ermäßigt; die Dienste werden — bis auf den Vorspann — gänzlich abgeschafft. Das Amt Emden z. B. hat künftig statt 36 fetter Kühe jährlich 360 Thlr. zu zahlen, ferner von jeder melken Kuh 1 Stüver, von jedem Gras Land 13 Witten. Bei auswärtigem Besuch von fürstlichen Personen und sonst bei festlichen Gelegenheiten ist von jedem Heerd eine Wagenfahrt von Amt zu Amt zu leisten; der Vorspann für die Beamten wird moderirt. Alle andern Hof- und Frohndienste fallen fort. Diese Hof- und Frohndienste hatten hier und namentlich auch in den östlichen und inneren Aemtern in landwirthschaftlichen Arbeiten der verschiedensten Art für die gräflichen Amtsvorwerke bestanden. Daneben spielen anderswo Hühner- und Eierabgaben u. dergl. eine große Rolle.

[1]) Die obenerwähnte Schrift von Diddo Wiarda läßt für diese und ähnliche Fragen der agrarischen Verfassung fast völlig im Stich.

[2]) Abgedruckt bei Brenneysen II, 391 ff. Vgl. Art. 69 des Osterhusischen Accords vom 21. Mai 1611, ebenda II, 344 ff. und § 107 der Concordate von 1599, ebenda II, 128 ff.; außerdem die Polizeiordnung von 1545, II, 190 ff. Eine Ergänzung zu den Bestimmungen von 1611 sind die Specialconcessionen Georg Christians an den 3. Stand von 1663, ebenda II, 913 ff.

Digitized by Google

Das Ganze ist ein Gemisch privatwirthschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Dienste und Leistungen; es erinnert theils an die Bede in andern Territorien, theils an hofrechtliche Lasten. Das öffentlich-rechtliche Moment bildet dabei offenbar den Ausgangspunkt. Ein ostfriesisches Sprichwort charakterisirte die Entwickelung dieser Auflagen durch die Klimax: Bede, Sede, Plicht. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Besatzung des Landesherrn in seinen festen Häusern erschien als die Grundlage aller dieser Forderungen; der Reichshofrath hat in einem späteren Prozeß die 1611 fixirten Leistungen, in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Landes, als „subsidia ordinaria" den eigentlichen Steuern, den „subsidia extraordinaria", die der freien Bewilligung der Landschaft unterlägen, gegenübergestellt.[1])

Im 18. Jahrhundert giebt es nur freie Bauern in Ostfriesland. Wer nicht „Eigenbeerbter" ist, der ist Pächter; die grundherrlichen Nutzungen bestehen fast ausschließlich in den Pachteinkünften, soweit sie nicht aus den obenerwähnten nutzbaren Rechten herrühren. Neben den Zeitpächtern giebt es zahlreiche Erbpächter. Als solche kann man wohl die Inhaber des sogenannten „beheerdischen" Landes bezeichnen. Die „Beheerdischheit" ist ein Ostfriesland eigenthümliches Rechtsverhältniß beim Grundbesitz. Der bäuerliche Hof wird in der Rechtssprache als „Heerd" bezeichnet; „beheerdischt" sind Grundstücke, die eigentlich nicht zu dem Hofe gehören, die aber dauernd damit verbunden oder die zu einer besonderen Wirthschaft zusammengeschlagen worden sind. Es sind vornehmlich landesherrliche Domänenstücke, aber auch Ländereien anderer Grundherren, die den Bauern in Pacht gegeben und die im Laufe der Zeit mit dem Heerde des Bauern consolidirt sind. Das Verhältniß war ursprünglich reine Zeitpacht gewesen; der Contract lief von 8 zu 8 Jahren und war in der Regel unverändert und ohne weiteres erneuert worden; es war aber thatsächlich eine Art von Erbpacht daraus entstanden. Zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts kam es in Verbindung mit dem Verfassungsconflict zu einem Streit um die Zulässigkeit einer Pachterhöhung und über die Rechte des Grundherrn und des Nutzungsberechtigten überhaupt. Die Frage wurde

[1]) Brenneysen II, 960 u. 1011 (§ 2). Vgl. Geschichte und Erläuterung der vormaligen königl. preußischen Domänen- und anderer Renteigefälle in Ostfries- und Harlingerland von dem weiland Kammerrath Joh. Conr. Freese. Aurich 1848, S. 53 ff.

Digitized by Google

auf dem Landtag zu Osterhusen einer Commission der Generalstaaten zur Entscheidung anheimgestellt,[1]) und diese entschied durch die sogen. „staatische Ordonnanz" vom 28. September 1611 dahin, daß dem Inhaber der erbliche Besitz zukomme gegen eine feste, nicht weiter erhöhbare Pacht und gegen Erlegung der sogenannten „Meide", einer alle 8 Jahre zu leistenden Zahlung in Höhe einer Jahrespacht; ferner wurde dem Besitzer das Recht der Veräußerung des Grundstücks zugesprochen vorbehaltlich der Genehmigung des Eigenthumsherrn und gegen Bezahlung des besonders normirten „Ab- und Auffahrtgeldes" beim Besitzwechsel. So war das Rechtsverhältniß geblieben bis ins 18. Jahrhundert.[2]) Die fürstliche Rentei verstand unter „Beheerdischheit" nicht nur dies Rechtsverhältniß selbst, sondern auch die daraus zur landesherrlichen Kasse fließenden Gefälle.[3])

Ein ähnliches erbliches Besitzrecht war auch im Harlingerlande üblich, wenn man dort auch die Bezeichnung „Beheerdischheit" nicht kannte. Man sprach dort vor der „alten Landheuer".[4]) Freies bäuerliches Eigenthum gab es im Harlingerlande überhaupt nicht. Das Land bestand aus drei großen Grundherrschaften, die der Landesherr in seiner Hand vereinte. Der Landesherr war hier zugleich der alleinige und allgemeine Grundherr. Von einer ständischen Verfassung war keine Rede. Das vorherrschende Nutzungsverhältniß des Bodens war eine Art von bäuerlicher Erbpacht, bei der sich, wenigstens im 18. Jahrhundert, beide Theile ganz wohl befunden zu haben scheinen. Man sieht, aus welchen Gründen die Fürsten einer Einverleibung dieser ihrer Domäne in das Hauptland Widerstand geleistet hatten.[5])

---

[1]) Brenneysen II, 344 ff. (§ 72).

[2]) Die gräflichen Heuerleute hatten von dem Compromiß von 1611 ans Reichskammergericht appellirt, ohne aber wesentliche Aenderungen zu erreichen. Brenneysen II, 494.

[3]) Freese, Renteigefälle S. 13 ff., 103 f., 262 f., 533 f.

[4]) Freese, Renteigefälle 103 f.

[5]) Eine nähere Untersuchung der agrarischen Verhältnisse, namentlich des Harlingerlandes, wäre erwünscht. Vielleicht würde sie analoge Zustände aufweisen, wie in dem benachbarten Butjadinger- und Stadland, über dessen ländliche Verfassung sehr interessante Aufschlüsse bietet die Schrift von R. Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade (Münchener Volkswirthschaftliche Studien, hrsg. von Brentano u. Lotz, Heft 19).

Digitized by Google

In Ostfriesland war die Mehrzahl der „Hausleute" — so werden die Bauern gewöhnlich genannt — freie Eigenthümer oder Erbpächter in social und rechtlich ziemlich gleicher Stellung, namentlich in den wohlhabenden westlichen Aemtern, in der Marsch um Emden und Gretsiel, aber auch an andern Orten. Eine kräftige Gemeindeverfassung war die Grundlage der politischen Berechtigung. Die Kirchspiele waren wie die Städte auf dem Landtag durch Deputirte vertreten. Jeder, der 25 Gras oder Diemat Eigenerbe oder 50 Gras beheerdischen Landes besaß, war wahlberechtigt und wählbar.[1]) Die „Hausleute" bildeten in Ostfriesland den „dritten Stand" — neben dem zweiten der drei Städte —, eine Bezeichnung, die sich erst gebildet hatte, nachdem der frühere erste Stand, der der Prälaten, verschwunden war; die Landstandschaft der nichtadligen Besitzer, oder vielmehr ihre Formation zu einer besonderen Curie, hat sich im Laufe des 16. Jahrh. festgestellt.

Den ersten Stand bildet die „Ritterschaft", d. h. die adligen Besitzer der immatriculirten „adligen Häuser". Der Adel hat in Ostfriesland kein hohes Alter. Die Forschungen von Heck haben es gegenüber den Annahmen von Richthofen wahrscheinlich gemacht, daß er erst mit den Häuptlingen im 14. Jahrhundert entstanden ist und zwar, wie bereits angedeutet, im Anschluß an die Amtsgewalt der Schulzen.[2]) Die Edelinge der alten Quellen sind nach dieser Auffassung die gesippten Leute, die alten vollfreien Bauern. Aus ihrer Mitte hat sich erst verhältnißmäßig spät der Adel der „Häuptlinge" erhoben; ihre Masse lebt fort in den „trefflichsten Eigenbeerbten" der Bauernschaft. Das Lehnwesen hat auch Ostfriesland berührt, aber offenbar nur oberflächlich; was das Landrecht Edzards I. davon zu melden weiß, ist blos eine kurze Definition, der übrigens charakteristischer Weise das Merkmal des Roßdienstes und der militärischen Leistung überhaupt fehlt.[3]) In den von Brenneysen publicirten Landtagsabschieden und Landesordnungen sucht man vergeblich nach lehnrechtlichen Bestimmungen, auch wo speciell von der Ritterschaft gehandelt wird.[4]) Emden hat im 17. Jahrhundert eine

[1]) Nordischer Landtagsschluß von 1620, § 11. Brenneysen II, 584. In den (städtischen) „Flecken" sollte ein Besitz von 1000 Thlr. Werth gleiche Geltung haben.

[2]) Heck a. a. O. S. 140ff.

[3]) Landrecht, ed. v. Wicht II, 249.

[4]) Wie z. B. namentlich in der Polizeiordnung von 1545 und in dem Kapitel V des Haagisch-Emdischen Vergleichs von 1663.

Digitized by Google

Anzahl Herrlichkeiten gekauft, ohne daß es einer Belehnung bedurft hätte. Im 18. Jahrhundert waren die Mitglieder der ostfriesischen Ritterschaft offenbar in der Regel Allodialeigenthümer ihrer Häuser und Herrschaften.

Der alte Häuptlingsadel war übrigens in Ostfriesland im 18. Jahrhundert stark zusammengeschmolzen. Die Geschlechter der Beninga, Manninga, Howerda und viele andere waren ausgestorben. Die 25 immatriculirten ritterschaftlichen Güter, die man im 18. Jahrhundert zählte, waren um 1736 nur noch durch neun Stimmen auf den Landtagen vertreten, und nur fünf davon waren noch bei Mitgliedern der alten Familien des Landes; die übrigen wurden von Herren geführt, die neuen, ursprünglich „ausheimischen" Familien angehörten.[1]) Unter dem eingeborenen Adel war der reichste und vornehmste der katholische Graf Fridag v. Gödens, der früher kaiserlicher Gesandter in Kopenhagen und Stockholm gewesen war und nun ohne eigentliches Amt als Geheimer Rath in Wien lebte, übrigens ohne Leibeserben und seinem Neffen und vermuthlichen Erben, dem jungen Freiherrn v. Wedel, nicht eben zugethan. Die Freiherrn v. Wedel waren eine eingewanderte Familie. Der alte Wedel, der als dänischer General ins Land gekommen war und die Herrschaft Loga erworben hatte, wurde nicht mit zur Ritterschaft gerechnet, weil diese Herrschaft nicht in der Matrikel stand, sondern ein fürstliches Lehen war.[2]) Das Haus Nesse dagegen, das er seinem Sohne überlassen hatte, gewährte zwar nur ein schmales Einkommen, besaß aber die ritterschaftliche Qualität. Eine Tochter des alten Herrn hatte der junge Freiherr v. Knyphausen auf Lütetsburg geheirathet, dessen Familie neben der des Grafen Fridag die bedeutendste aus dem alten ostfriesischen Häuptlingsadel war. Ein naher Verwandter von ihm war der preußische Minister gewesen, der 1733 gestürzt war und dessen Wittwe mit ihren Kindern, den Erben der ritterlichen Häuser Jendelt und Visquard, noch in Berlin lebte. Ebenfalls aus alter ostfriesischer Familie stammte der Hofrichter v. Fridag, kein näherer Verwandter des Grafen und nur mäßig begütert. Er hatte früher als Oberstlieutenant bei dem preußischen Bataillon in

[1]) Promemoria über die ostfriesische Ritterschaft, für König Friedrich Wilhelm I. angefertigt, Emden 1736. R. 68, 3.

[2]) Offenbar also eine seltene Ausnahme!

Digitized by Google

Emden gestanden, hatte dann durch Heirath das Haus Grodhusen erworben und dazu durch Convenz gegen die herrschende fürstliche Partei die Hofrichterstelle erlangt, deren Einkünfte ihm sehr zu statten kamen. Er galt damals — in Ermangelung einer bedeutenderen Persönlichkeit — als der Führer der fürstlichen Partei, zu der auch der katholische Herr v. Hane auf Haus Leer gehörte; das Haupt der ständischen Gegenpartei war der Herr v. Appell auf Gr. Midlum, von allen bei weitem der hervorragendste politische Charakter: wir werden von ihm noch zu sprechen haben. Bis auf die Wedel waren die Genannten sämtlich Angehörige der alten Adelsfamilien. Von den Closter, Honstede, Polmann waren keine erwachsenen Männer vorhanden, sondern nur Frauen oder unmündige Kinder, die wohl auf den besonderen Rittertagen, nicht aber auf den eigentlichen Landtagen eine Stimme führten. Die übrigen Inhaber von adligen Gütern und Landtagsstimmen waren Fremde, die sich eingefreit hatten: so die beiden Hofgerichtsassessoren v. Frese und v. Starkenburg, von denen der eine aus Bremen stammte, der andere als Capitain in holländischen Diensten ins Land gekommen war; so auch der Freiherr v. Wallbrunn, ein rheinischer Reichsritter, der die Closterische Herrschaft Dornum besaß, der aber als württembergischer Gesandter in Regensburg lebte und sich um die ostfriesischen Dinge wenig kümmerte. Andere einheimische oder auch in Holland oder Westfalen lebende Besitzer ostfriesischer Häuser waren von der Ritterschaft nicht recipirt worden, weil ihr Besitz bestritten war oder weil sie nicht von adliger Herkunft waren.

Das war keine reiche und mächtige Aristokratie, die ein Adelsregiment, wie es in anderen deutschen Territorien bestand, hätte aufrichten können. Es war aber auch kein loyaler, dem Landesherrn ergebener Adel, auf den das fürstliche Regiment sich hätte stützen können. Unter den Kanzlern und Räthen der Landesherren begegnen die Namen der alten Adelsfamilien des Landes, trotz des auch hier behaupteten Indigenatsrechts, fast nie; und mehr als einmal haben die Grafen und Fürsten auf die Beschwerden über Verletzung dieses Rechtes den Ständen erwidert, daß sie ihrem Adel nicht trauen könnten.[1]) Der Zwiespalt zwischen Fürst und Land, der den stän-

[1]) So z. B. bei dem Vergleich von 1662 ad Gravamen gen. III. Brenneysen II, 793.

Digitized by Google

dischen Staat charakterisirt, ist in Ostfriesland, so lange es selbstständig war, niemals überwunden worden. Der Landtag erscheint hier wirklich als die Vertretung des Landes. Die Ritterschaft, oder vielmehr einzelne bedeutende Persönlichkeiten aus diesem Stande, hatten gewöhnlich die Führung; daneben die Vertreter der Stadt Emden, die thatsächlich in der Städtecurie so viel galt, wie die beiden andern Städte zusammen genommen, oder wenigstens diesen Anspruch machte. Die Haupttruppe dieser Führer aber bildete der dritte Stand, der z. B. 1744 mehr als 200 Vertreter zum Landtag entsandt hat. Er war freilich nicht immer so stark vertreten; oft war der Besuch sehr spärlich gewesen, und namentlich in den östlichen und inneren Aemtern blieben manche Kirchspiele häufig unvertreten. Im Marschland und an der Küste überhaupt war das politische Interesse am stärksten. Es ist, als wenn die Nähe der See unmittelbar darauf eingewirkt hätte: die große gemeinschaftliche Angelegenheit der Küstenbewohner, der Deichbau, seit Urzeiten genossenschaftlich organisirt, hat auch in den politischen Verhältnissen den genossenschaftlichen Geist erhalten und gestärkt. Es ist das Unglück Ostfrieslands gewesen, daß der harmonische Ausgleich zwischen genossenschaftlichen und herrschaftlichen Organisationsformen, auf dem alle gesunde Staatsverfassung beruht, hier Jahrhunderte lang nicht gefunden worden ist. Auch die Schwäche der fürstlichen Gewalt, die das verschuldet hat, ist in gewissem Sinne durch die Lage des Landes bedingt: die Entfernung von dem Mittelpunkt der großen festländischen Gewalten, die abgesonderte und theilweis geschützte Lage an der See hat lange ein territoriales Stillleben begünstigt, in dem sich politische Macht nicht ausbilden konnte. Und wie überall, wo eine feste Staatsgewalt fehlt, ist auch hier die Neigung zum inneren Zwist, zur Parteibildung, zum Bürgerkrieg immer wieder hervorgetreten. Es giebt kein festes und unbestrittenes Recht der Landtage, kein festes und sicheres Staatsrecht überhaupt. In den Schwankungen Jahrhunderte langer Kämpfe haben sich die Formen der Verfassung ausgebildet, ohne daß der Geist einer einheitlichen Staatsgewalt sie je durchdrungen und mit normalem Leben erfüllt hätte. Diesen Proceß haben wir zunächst in seinen Hauptphasen ins Auge zu fassen.

Digitized by Google

Verfassungsstreit und Bürgerkrieg.

Fast die ganze ostfriesische Geschichte von der Abdankung der Gräfin Anna (1568) bis zum Aussterben des Hauses Cirksena (1744) ist eine nur durch wenige kurze Ruhepausen unterbrochene Reihe von inneren Streitigkeiten, die sich in den wichtigsten Momenten um die Verfassungsfrage, um das Machtverhältniß zwischen Fürst und Ständen drehen, und die schließlich in einen langjährigen Bürgerkrieg ausarten, aus dem erst die preußische Herrschaft das Land erlöst hat.[1])

Den Ausgangspunkt dieser Streitigkeiten bildete die religiöse Spaltung seit der Reformation. Es ist für das Land verhängnißvoll geworden, daß hier reformirte und lutherische Einflüsse längere Zeit hindurch neben einander gewirkt haben und daß keins von beiden Bekenntnissen von vornherein zu unzweifelhafter Herrschaft gelangt ist. Anfangs empfand man den Unterschied noch nicht in seiner ganzen Stärke. Wenn Enno I. versucht hatte, 1530 eine lutherische Kirchenordnung durchzusetzen, so war das nicht in scharfem Gegensatz zu den Reformirten geschehen, und er hatte den Versuch aufgegeben, als er bei der andern Partei auf Widerspruch stieß. Die Gräfin Anna war dann entschieden reformirt gewesen: unter ihr hatte der polnische Prediger Johannes a Lasco die reformirte Kirchenverfassung in einem Theil des Landes fest begründet; sie gipfelte in dem 1545 gestifteten „Coetus" zu Emden, einer Synode, die allwöchentlich im Sommer zusammentrat, um die Fragen der Lehre und der Kirchenzucht in übereinstimmendem Sinne zu regeln und einen festen Zusammenhang der Geistlichen und Aeltesten herbeizuführen. Von den beiden Söhnen und Nachfolgern der „großen Gräfin" war dann aber der ältere, Edzard II., hauptsächlich unter dem Einfluß seiner Gemahlin, einer schwedischen Prinzessin aus dem Hause Wasa, mit entschieden lutheranischer Tendenz aufgetreten, während sein Bruder

[1]) Außer den Geschichtswerken von Wiarda und Klopp mag hier verwiesen werden auf die Aufsätze: Die landständische Verfassung der Grafschaft Ostfriesland von einem Juristen, im Ostfriesischen Monatsblatt VI, 97 ff. (1878) und: Ostfrieslands Staatsverfassung im 17. Jahrhundert, von Oberamtsrichter Lohstöter (Emden), im Emder Jahrbuch 1879, 27 ff. Alle diese Darstellungen beruhen auf den bei Brenneysen gedruckten Urkunden und Actenstücken. — Die Schrift von J. Kortbrae, Der ostfriesische Verfassungsstreit, Leer 1891, ist mir nicht zugänglich gewesen.

Digitized by Google

Johann, mit dem er bald in Folge des unglücklichen, von der Mutter gewollten Condominats in offenen Zwist gerieth, die reformirte Partei ergriff. Von 1568—1591, bis zum Tode Johanns, hat dies verderbliche Verhältniß gedauert. Der Spaltung des Landes entsprach die Spaltung im Fürstenhause, die die fürstliche Gewalt in einem entscheidenden Stadium der politischen Entwickelung lahm gelegt hat. Der innere Zwist des Landes verflocht sich zugleich mit den großen Gegensätzen, die damals die Welt erschütterten. Der Kampf der Niederlande mit Spanien griff auch in die Geschicke des ostfriesischen Territorialstaats ein. Ohne daß es zu einer activen Betheiligung des Landes an diesem Kampf gekommen wäre, stand doch der eigentliche Hauptregent, der lutherische Edzard II., auf Seiten der spanisch-habsburgischen Partei, während sein reformirter Bruder es mit den Niederländern hielt. Nach dem Tode Edzards II. setzte dessen Sohn Enno III. diese Haltung fort. Der Zwist gestaltete sich so — nachdem der Condominat hinweggefallen war — zu einem dauernden Gegensatz zwischen dem Landesherrn und der im Lande überwiegenden reformirten Partei, an deren Spitze Emden stand. Die confessionelle Frage verquickte sich mit der Frage der Verfassung.

Es handelte sich anfangs hauptsächlich um den Versuch zur Begründung eines monarchischen Kirchenregiments. Das landesherrliche Reformationsrecht geltend zu machen, war weder Edzard II., noch Enno III. stark genug. Sie versuchten es mit einer Vereinigung der Confessionen unter einer gemeinsamen Formel. Aber der Starrsinn der Reformirten, bei denen sich ständisch-republicanische Ideale mit dem Kirchenthum verbanden, hat diese Versuche, denen es auch wohl an Geschick und Consequenz gebrach, vollständig scheitern lassen.

Schon seit 1599 hat Enno III. den Plan zu einer Union der Bekenntnisse und zur Begründung eines landesherrlichen Kirchenregiments nach lutherischer Art aufgegeben.[1]) Seitdem ist der Bekenntnißstand des Landes im wesentlichen unverändert geblieben. Der Zahl nach mochten sich Reformirte und Lutheraner die Wage

[1]) Vgl. den Plan eines gemischten Consistoriums, bei dem natürlich die Reformirten die Führung gehabt haben würden, in den sog. Concordaten von 1599 (Brennenßen II, 128 ff.), § 15. Die Stände sind später noch öfter auf das Project zurückgekommen, das aber nie zur Ausführung gelangt ist.

Digitized by Google

halten; aber der Bedeutung nach hatten die Reformirten das Uebergewicht. Fast die ganze Ritterschaft war reformirt, dazu die Stadt Emden und die meisten wohlhabenden Hausleute in den westlichen Aemtern, namentlich die Marschbauern in der Gegend von Emden und Gretsiel. Zu den Lutherauern gehörten mehr die ärmeren Bauern auf der Geest und in den westlichen Aemtern, in Aurich und Berum, in Friedeburg und Stickhausen; dazu die Städte Norden und Aurich; Leer war getheilt, halb lutherisch, halb reformirt. Wie die größere Wohlhabenheit, so war auch die höhere geistige Bildung auf Seiten der Reformirten. Sie bildeten die politisch active Partei; die reformirte Opposition war viel eifriger und mächtiger als die lutherische Partei des Gehorsams gegen den Landesherrn. Sie stand in geistiger Verbindung mit den Niederlanden; auf ihrer Seite waren alle großen Talente im Lande.

Männer wie der Prediger Menso Alting[1]) und der Rector Ubbo Emmius in Emden, der Geschichtsschreiber Ostfrieslands,[2]) und im Bunde mit ihnen der Stadtsyndicus von Emden, Johannes Althusius,[3]) der bekannte Verfasser der „Politik", kennzeichnen den Geist, gegen den das ostfriesische Fürstenthum zu kämpfen hatte. Es war der Geist der reformirten „Monarchomachen", wie er in den großen Reichen des Westens mächtig war und wie er in den Niederlanden eben damals zur Abstoßung der monarchischen Spitze des Staatswesens, zur Herstellung der ständischen Republik geführt hatte. Und von den Niederlanden her wurden diese Bestrebungen nicht blos moralisch, sondern mit entscheidendem, politischem Nachdruck unterstützt. Die Generalstaaten hatten schon 1603 eine Garnison in die Stadt Emden gelegt, die später noch mehrfach verstärkt worden ist. Sie haben bei jeder Gelegenheit interveniert, natürlich zu Gunsten der Stände, deren activer und oppositioneller Theil ja reformirt war. Die schwankende Gunst des Kaisers vermochte dem Fürsten-

[1]) Vgl. Ubbo Emmius, Vita Mensonis Altingii. Groningen 1728. (ed. Isink.)

[2]) Rerum Frisicarum historia, 1592—1613 — ganz im ständisch-reformirten Sinne geschrieben, mit entschiedener Tendenz gegen die fürstliche Gewalt. Emmius war später Professor in Groningen; er galt als einer der besten lateinischen Stilisten der Zeit. Vgl. Tiadens gelehrtes Ostfriesland II, 3 ff.

[3]) Gierke hat ihn bekanntlich an die Spitze der deutschen Naturrechtslehrer gestellt und mit Rousseau in directe Verbindung bringen wollen: Althusius und die naturrechtlichen Staatstheorieen (Untersuch. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 7). Vgl. Tiaden a. a. O. II, 279 ff.

Digitized by Google

hause bei weitem nicht soviel zu nützen, wie die entschiedene Gegnerschaft der „Hochmögenden" ihm schadete; die kaiserlichen Decrete, die nach langen Prozessen beim Reichshofrath ergingen, haben doch schließlich immer den Sinn der staatischen Entscheidungen bestätigt, wenn sie sie auch der Form nach verwarfen. So sind, durch Intervention und unter Garantie der Generalstaaten, die vielberufenen „Accorden" zu Stande gekommen, die Landesgrundgesetze von Ostfriesland, die auch der preußische Herrscher zunächst rückhaltslos anerkannt hat. Wir müssen versuchen uns ihren wesentlichen Inhalt kurz zu vergegenwärtigen.[1])

Der Landesherr mußte zunächst, wie bereits angedeutet, auf die Einführung eines monarchischen Kirchenregiments nach lutherischer Art verzichten. Die reformirten Kirchenbehörden, namentlich der Kirchenrath von Emden, behaupteten sich als selbständige Organisationen; sie haben es auch verstanden, jede landesherrliche Aufsicht über ihre Vermögensverwaltung, ihre z. Th. in kirchlich-politischem Sinne, im Geiste einer allgemeinen Solidarität der Reformirten gehandhabte Almosenwirthschaft, auszuschließen. Der Plan der Grafen, ein allgemeines landesherrliches Patronatrecht durchzuführen, ist vollkommen gescheitert. Wenn es im Jahre 1631 zum Erlaß einer lutherischen Kirchenordnung gekommen ist, so hat sich diese eben nur auf die lutherischen Unterthanen bezogen; die Reformirten blieben dadurch unberührt. Im Gebiete der Justiz hat sich der Landesherr die Schöpfung eines besonderen Hofgerichts gefallen lassen müssen, das durch die Art seiner Besoldung und Ergänzung

[1]) Sie sind gedruckt bei Brenneysen im 2. Bande. Der ältere Druck im Emder Accordenbuch, der übrigens nur bis 1611 zu reichen scheint, ist mir nicht zugänglich gewesen. Der Text bei Brenneysen will correcter sein und ist jedenfalls, wie allgemein anerkannt ist, nicht tendenziös entstellt. Ich kann im Folgenden nicht auf alle Einzelheiten verweisen und stelle daher hier eine kurze Uebersicht der wichtigsten Urkunden zusammen.

Emder Executions-Receß v. 10. März 1590 (II, 7 ff.). — Norder Landtags-Receß 1593 II, 32 ff. — Delfzylscher Vergleich 1595 II, 47 ff. — Kaiserl. Resolution von 1597 II, 79 ff. — Concordata von 1599 II, 128 ff. — Haager Accord 1603 II, 304 ff. — Emder Landtagsschluß vom 10. Nov. 1606 II, 319 ff. — Osterhuser Accord vom 21. Mai 1611 II, 344 ff. — Haager und Emder Vergleich von 1662 samt dem Finalreceß von 1663 (nach den einzelnen Artikeln der Gravamina zusammengestellt) II, 156 ff. — Hannöverscher Vergleich von 1693 II, 1058 ff. — Auricher Vergleich von 1699 II, 1083 ff.

Digitized by Google

ganz unabhängig von ihm, durch seine ständischen Mitglieder, seinen Geist und seine verfassungsmäßige Bestimmung ein Bollwerk der ständischen Freiheiten und Privilegien war. Darüber hinaus blieb die Anrufung der Reichsgerichte ein von beiden Theilen fortwährend gebrauchtes Rechtsmittel, das freilich nicht immer zum Vortheil der Stände gewirkt hat. Kein Landesgesetz, keine Polizeiordnung durfte ohne Zustimmung der Stände erlassen werden; das Indigenatsrecht mußte im Princip anerkannt werden, wenn es auch thatsächlich immer wieder verletzt worden ist; den Gemeinden wurde in rechtlicher wie in kirchlicher Hinsicht eine gewisse Selbständigkeit gewährt; namentlich hat die Stadt Emden für sich eine völlige Autonomie durchzusetzen verstanden, die wir noch näher zu betrachten haben werden. Die Stände haben nicht nur ihr Steuerbewilligungsrecht zur unbedingten Anerkennung gebracht, sondern sie haben auch die gesamte Steuer- und Finanzverwaltung ausschließlich in ihre Hände genommen. Alle Landesangelegenheiten hängen thatsächlich weit mehr von den Ständen, als von dem Landesherrn ab. Im Einzelnen ist unendlich Vieles bestritten, namentlich in dem Recht und der Verfassung der Landtage. Die Stände behaupten, sich aus freien Stücken zum Landtag versammeln zu dürfen, wenn der Fürst dem Antrage eines Standes[1]) auf Berufung des Landtages binnen Monatsfrist nicht Folge gegeben hat; der Fürst verspricht, ohne das ausdrücklich zugegeben, auf die gewöhnliche Requisition hin einen Landtag zu berufen. Ebenso verspricht er — ohne das Recht zur eigenmächtigtigen Prorogation anzuerkennen — ein dahingehendes Begehren der Stände „nicht ohne erhebliche Ursache" abweisen zu wollen. Bezüglich der Prüfung der Vollmachten, namentlich bei den Deputirten des 3. Standes, einigt man sich nach langem Streit dahin, daß die landesherrlichen Commissarien zusammen mit Deputirten der Stände dazu befugt sein sollen. Das Urtheil darüber, ob der Landtag beschlußfähig sei und eröffnet werden könne, giebt der Schiedsspruch der Generalstaaten den Ständen, ohne daß der Fürst auf dieses Recht verzichtet. Die Stände verlangen, daß die fürstliche Proposition alles enthalten

[1]) Genauer: der Ritterschaft, einer Stadt (Emden!), der Administratoren oder des 3. Standes oder der von ihm zum Administratoren-Collegium deputirten Mitglieder. Hannöv. Vergl. 1693 Brennenysen II, 1058 ff. § 8.

Digitized by Google

müsse, was auf dem Landtag zur Verhandlung gebracht werden soll; der Fürst besteht darauf, daß die Stände über nichts anderes verhandeln dürfen, als was in der Proposition enthalten ist. Ein unbedingtes Veto des Fürsten giebt es nicht; aber wenn die Stände durch ihre Beschlüsse der landesfürstlichen Hoheit zu nahe treten, hält sich der Fürst für befugt, die Execution zu versagen. Ohne Zustimmung der Stände darf sich der Landesherr in keinen Krieg und kein Bündniß einlassen. Ohne sie darf er keine Truppen werben oder von außen ins Land bringen, darf er keine neuen Befestigungen bauen und überhaupt keine militärische Macht aufstellen. Zweimal hat die fürstliche Gewalt den Versuch gemacht ein stehendes Heer zu schaffen: einmal im letzten Stadium des großen Krieges, 1642, durch ein landschaftliches Defensionswerk in ständischen Formen, dann 1673, nach der Katastrophe in Holland, durch mehr monarchische Einrichtungen. Beide Male ist der Versuch gescheitert: die Opposition der Landstände fand in dem ersten Falle an den Niederlanden, in dem andern am Kaiser einen starken Rückhalt.[1])

Die alte ständische Milizeinrichtung mit ihren fünf Kluften (Kreisen), mit ihren gewählten Officieren, die ihrerseits die Unterofficiere zu ernennen hatten, und die für ihre Function Steuerfreiheit und andere Privilegien genossen, war nominell immerfort in Geltung geblieben; aber sie functionirte nicht mehr; sie hatte sich in allen Landescalamitäten als gänzlich leistungsunfähig erwiesen; thatsächlich war Ostfriesland seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein wehrloses Land mit einem unkriegerisch gewordenen Volk. Die beiden einzigen festen Plätze des Landes, Emden und Leerort, waren in den Händen der Fremden. Nur in der Stadt Emden wurde neben den fremden Garnisonen eine kleine ständische Soldtruppe gehalten: die Stände erlaubten sich selbst, was sie dem Landesherrn verboten.

Die beiden großen Stützen der neueren Fürstengewalt: die Kirchenhoheit und daneben die Finanz- und Militärhoheit haben also in Ostfriesland versagte. Der Fürst, war vollkommen ohn-

[1]) Vgl. Brenneysen II, 704 ff., 708 ff., 1710 ff. und ebenda II, 960 und 1011 ff.

Digitized by Google

mächtig dem Ausland wie den Ständen gegenüber: eine active Politik hat weder der Fürst noch das Land in irgend einer der großen europäischen Krisen, die sie berührten, jemals auch nur versucht. Der Gedanke staatlicher Machtentfaltung fehlt ganz und gar; ungestörtes Kirchenthum, wirthschaftliche Wohlfahrt, sociale Freiheit — das sind die beherrschenden Gesichtspunkte im Gemeinwesen. Dabei aber mußte man die Erfahrung machen, daß ohne staatliche Macht das alles schließlich doch nicht zu erreichen oder zu behaupten war. Der Hader der Confessionen hörte nicht auf; die Gefahr einer gewaltsamen Conversion trat im dreißigjährigen Kriege in greifbare Nähe; fremdes Kriegsvolk hauste damals und später noch oft im Lande; Emden kam immer mehr zurück, und gerade hier war auch durch eine oligarchische Cliquenwirthschaft der gemeine Mann in eine fortschreitend üblere Lage gerathen. Der ewige Zwist im Lande, der Mangel einer durchgreifenden Staatsgewalt machte sich auch im Deichwesen sehr fühlbar: nach der furchtbaren Sturmfluth von 1717 sind die zerbrochenen Deiche Jahre lang ungebessert liegen geblieben; ein unermeßlicher Schaden ist daraus für das Land erwachsen.

Da das Land aus sich selbst keine staatliche Macht zu erzeugen vermochte, so lag es nahe, den Anschluß an ein benachbartes größeres Staatswesen zu suchen. Edzard II. und Enno III. haben — trotz ihrer immer wieder hervortretenden Hinneigung zu Spanien — am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine staatsrechtliche Verbindung mit den Vereinigten Niederlanden in lockerer föderativer Form vorübergehend ins Auge gefaßt. Aber es lag damals weder im Interesse der Niederlande noch auch der ostfriesischen Stände, dies Project zu verwirklichen. Den Holländern lag mehr daran, die Concurrenz von Emden zu dämpfen als zu beleben; durch ihre Garnison in Emden, später auch durch die in Leerort, und durch ihre Verbindung mit den Ständen beherrschten sie das Land bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts so gut wie ganz; die Garantie der Accorden, eine wichtige Bestimmung des Osterhusischen Landtagsschlusses, bot ihnen immer Gelegenheit, sich in die inneren Verhältnisse einzumischen. Seit dem verhängnißvollen Jahr 1672 aber war das Ansehen der Niederländer auch in Ostfriesland erschüttert. Die Regentin Christine Charlotte machte neue Versuche, die fürstliche Gewalt mit fremder Hülfe zu stärken. Es begann ein

Digitized by Google

förmlicher Wettlauf der umliegenden Territorialgewalten um den maßgebenden Einfluß in dem meisterlosen Lande. Braunschweigische, dänische, münstersche Truppen sind nach- und nebeneinander im Lande gewesen. Der Kurfürst von Brandenburg richtete schon damals (1772) seinen Blick auf Ostfriesland. Nach dem Frieden von Nymwegen verschob sich dann die bisherige Lage in merkwürdiger Weise. Hatten früher die Niederlande immer auf Seiten der Stände, der Kaiser mehr auf Seiten des Fürstenhauses gestanden, so kehrte sich nun das Verhältniß um. Die Fürstin verhandelte 1681 mit den Generalstaaten wegen Ueberlassung von Truppen zur Herstellung der fürstlichen Autorität: die monarchisch geleitete, oranische Macht schien den ostfriesischen Ständen die althergebrachte Protection entziehen zu wollen. Dafür nahm sich jetzt der Kaiser ihrer an. Auf Grund eines kaiserlichen „Conservatoriums" hat Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sich damals activ in die ostfriesischen Verhältnisse eingemischt, von Anfang an mit der Absicht, das Land einst für sein Haus zu erwerben. 1682 landeten 300 Brandenburger in Gretsiel; ein Vertrag mit den Ständen, denen die Aufrechterhaltung der Accorden zugesichert wurde, schuf einen Rechtsboden für die dauernde Festsetzung im Lande: neben der staatischen Garnison und einer inzwischen dorthin gesandten kaiserlichen Salvegarde lag seitdem ein brandenburgisches Marinebataillon in Emden und Gretsiel. An der Stelle der Generalstaaten hatte sich nun Brandenburg als Hüter der ständischen Rechte im Lande aufgestellt; die africanische Compagnie des Großen Kurfürsten, seine Colonial- und Seemachtspolitik eröffneten große Aussichten für Emden und verhalfen der Stadt zu einem vorübergehenden Aufschwung; das Haus Brandenburg erwarb aber zugleich auch 1694 die Anwartschaft auf die fürstliche Succession für den Fall, daß der Mannsstamm der Cirksena ausstürbe.

So war das Land schon halb in der Gewalt fremder Mächte, als noch einmal ein verspäteter, aber um so heftigerer Versuch gemacht worden ist, die fürstliche Souverainetät aufzurichten und eine normale Regierung herzustellen. Dieser Versuch ging aus von dem Kanzler des Fürsten Georg Albrecht, Enno Rudolf Brenneysen, der von 1720 bis 1734 die Zügel der fürstlichen Regierung geführt hat.

Digitized by Google

Brenneysen[1]) stammte aus Esens im Harlingerlande; auch er, wie die meisten früheren Kanzler, war also im Sinne der Stände ein Fremder. Er war in Halle ein Schüler von Thomasius gewesen und hing der pietistischen Richtung an, die damals am ostfriesischen Fürstenhofe überhaupt vorherrschte. Aber der Toleranzgedanke seines Lehrers ist ihm in den engen Verhältnissen seiner ostfriesischen Heimath doch wieder ebenso fremd geworden, wie das Grundprincip der Aufklärung: nicht aus der „unreinen Pfütze der Vernunft", sondern aus der Bibel wollte er die richtigen politischen Grundsätze schöpfen, und das Toleranzprincip erklärte er für eine gefährliche Irrlehre. Er nahm den früher gescheiterten Plan wieder auf, ein landesherrliches Kirchenregiment zu begründen; vor allem aber wollte er den Ständen die ausschließliche Steuerverwaltung entwinden, die fremden Garnisonen aus dem Lande schaffen und einen fürstlichen Kriegsstaat aufrichten. Es ist das Princip des alten confessionellen Absolutismus, das er mit dem der fürstlichen Steuer- und Militärhoheit verbinden will. Die ständischen Accorden erkannte er an, aber er interpretirte sie zu Gunsten der fürstlichen Gewalt. Er wollte zurück zu den staatsrechtlichen Zuständen des 16. Jahrhunderts, in denen vom Uebergewicht der ständischen Gewalt noch keine Rede gewesen war. Ein festes unbestrittenes Staatsrecht enthielten ja auch die Accorden nicht: sie stellten nur einen Modus vivendi zwischen zwei feindlichen Parteien dar, bei dem der stillschweigende Vorbehalt bestehen blieb, daß der Mächtigere dem andern seine Rechtsauffassung aufzwingen könne. Das hatten bisher die Stände gegenüber dem Fürsten gethan. Brenneysen wollte den Spieß nun umkehren. Seine erste That war eine litterarische. In seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung,[2]) einer mit Erläuterungen und kritischen Excursen begleiteten

[1]) Wiarda 7, 89 f. — Klopp 2, 504 — E. Friedlaender in der A. D. Biogr. 3, 308 f. Jugler, Beiträge zur jurist. Biographie V, 2, pag. 230. Vgl. auch die Vorrede zur Ostfriesischen Historie und Landesverfassung. Auch die gelegentlichen Zwischenbemerkungen bei den Accorden sind zum Theil sehr persönlich gefärbt.

[2]) Der ausführliche Titel der beiden Folianten lautet: Ostfriesische Historie und Landesverfassung, aus denen im fürstlichen Archivo verhandenen und sonst colligirten glaubwürdigen Documenten . . . zusammengetragen, in specie auf die Widerlegung der in dem Ubbone Emmio in seiner Historia rerum Frisicarum begangenen Irrthümer und eines gewissen Scripti von der ostfriesischen Singularität gerichtet . . . Auf gnädigsten Befehl Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Ostfriesland publicirt. Aurich 1720.

Digitized by Google

Sammlung der wichtigsten Urkunden des ostfriesischen Staatsrechts, der eine staatsrechtliche Einleitung über die landesherrliche Gewalt vorausgeschickt war,[1]) stellte er gewissermaßen ein großes Programm auf für die durchgreifende monarchische Reform, die er im Auge hatte. Er wollte den Geist und die Theorie der ständischen Monarchomachen bekämpfen, ehe er ihr Werk, die ostfriesische Verfassung selbst, umstieß. Dies Verfahren zeigt schon, daß er im Grunde ein Doctrinär war. Der ganze weitere Verlauf der Dinge bestätigt es. Er war mehr Jurist als Politiker, ein Fanatiker des göttlichen Rechtes der fürstlichen Gewalt, dabei herrisch, unbeugsam, unversöhnlich. Er wollte nicht blos die Unterwerfung, sondern die nachdrückliche Bestrafung der Ungehorsamen. „Praemia et poenae sunt fulcra reipublicae" war sein Wahlspruch. Das „fortiter in re, suaviter in modo" entsprach nicht seinem Temperament. Er hat den Verfassungskampf mit Nachdruck und Erfolg geführt, aber er hat es nicht verstanden, nach dem Kampf den Frieden herzustellen.

Wir haben den äußeren Verlauf des Streites hier nicht zu schildern. Er begann mit Beschwerden der fürstlichen Regierung beim Kaiser wegen der Eigenmächtigkeit und Unordnung in der ständischen Finanzverwaltung. Der Kaiser, damals entschiedener als je auf Seiten des fürstlichen Klägers, sprach ihm durch seine Decrete, ohne die Stände zu hören, das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Landesmittel zu und wies die Stände auch in anderen Dingen zum Gehorsam an. Da die Stände sich nicht fügten, untersagte der Fürst, um ihnen den nervus rerum gerendarum zu lähmen, die Eintreibung der Steuern; darüber kam es 1724 erst zu einzelnen Kravallen, dann zur Spaltung der Stände selbst und schließlich zu einem förmlichen Bürgerkrieg, in den übrigens die fremden Garnisonen, namentlich auch die preußische, nach einigen unsicheren Bewegungen im Anfang, sich einzumischen vermieden haben. Im Jahre 1725 waren die streitenden Stände, auf die Vermittelung des Grafen Fridag von Gödens hin, bereit, sich zu unterwerfen; aber der Starrsinn Brenneysens, der eben hier nicht Unterwerfung, sondern Bestrafung der Ungehorsamen wollte, ließ den günstigen Moment vergessen. Der Kampf entbrannte von

[1]) Bd. I, S. 1—236.

Digitized by Google

neuem. Bäuerliche Dictatoren, die sogenannten „Communherren", organisirten die Bewaffnung in den Gemeinden und führten den Krieg mit einer Rücksichtslosigkeit und Brutalität, die alle gemäßigteren Elemente abstoßen mußte. Andererseits schritt aber Brenneysen, der seit 1727 die Oberhand bekam, zum Strafgericht über die Besiegten: ihre Güter wurden durch Einquartierung, namentlich dänischer Soldatesca, geflissentlich ruinirt oder eingezogen und unter Sequester gestellt; die gehorsamen Stände wurden durch reichliche Zuwendungen aus dem Gut der ungehorsamen auf Grund der von ihnen selbst aufgestellten „Schadenrechnungen" belohnt. Durch die Truppe von 400 Mann, die er geworben hatte, und durch die Unterstützung einiger dänischer Compagnien und der kaiserlichen Salvegarde war der Fürst oder vielmehr sein Kanzler bis 1727 so ziemlich Herr im Lande geworden. Er ließ sich ein jährliches Subsidium von 12000 Thalern bewilligen und brachte es dahin, daß alle wichtigen Stellen mit seinen Anhängern besetzt wurden. Eine kaiserliche Commission waltete Jahre lang im Lande, um die verwirrten öffentlichen Rechtsverhältnisse zu ordnen, bis man, seit 1732 etwa, das Land sich selber überließ. Es zeigte sich nun bald, daß doch auch die „gehorsamen" Stände, die jetzt ans Ruder gelangt waren, keineswegs die ergebenen Diener der fürstlichen Gewalt waren. Sie wollten von den accordmäßigen Landesrechten ebenso wenig etwas opfern wie ihre Gegner; es ist ein Verhältniß zwischen diesen beiden Parteien wie das zwischen Whigs und Tories: so heftig sie sich befehdeten, über die Grundsätze der Landesverfassung waren sie im wesentlichen doch einverstanden. Und die Generalstaaten, die jetzt wieder als Beschützer der Stände auftraten, erlangten bei Gelegenheit ihrer Annahme der Pragmatischen Sanction schließlich auch vom Kaiser eine Zusage zu Gunsten der alten, durch die Accorde begründeten Verfassung des Landes. Brenneysen war noch weit von seinem Ziele entfernt, als er, kurz nach dem Fürsten, dessen treu ergebener Diener er gewesen war, ins Grab sank (1734).

Der offene Bürgerkrieg war beendet, aber die Parteien standen sich noch unversöhnt gegenüber; Friede und Einigkeit war noch nicht hergestellt. Es gab noch immer „neue" und „alte" Stände, „gehorsame" und „renitente" oder, wie sie sich jetzt nannten, „gravaminirende". Die einen hatten ihr Hauptquartier in Aurich, die

Digitized by Google

anderen in Emden. Der Landkasten war von Emden nach Aurich verlegt worden; die „gehorsamen“ Stände hatten sich in den Besitz der Landesmittel gesetzt. Dadurch war der active Widerstand der „Renitenten“ gebrochen: Emden hatte seine ständische Garnison entlassen müssen; aber der passive Widerstand wurde mit friesischer Hartnäckigkeit fortgesetzt. Das Gravaminiren und Prozessiren bei Kaiser und Reich nahm kein Ende. Noch immer standen die Emdenschen Herrlichkeiten unter Sequester, ebenso die Güter des Herrn von Appell, des Führers der ständischen Bewegung, der von der Amnestie ausgeschlossen worden war. Neben ihm war die Seele des Widerstandes der Syndicus der alten Stände, der „Advocatus patriae“ Dr. Sebastian Anton Homfeld, der zugleich im Dienst des Königs von Preußen stand als Directorialrath des niederrheinisch-westfälischen Kreises und als Gerichtsschulze bei dem preußischen Bataillon in Emden. Er ist eine interessante, aber schwierige Persönlichkeit, die später der preußischen Regierung noch viel zu schaffen gemacht hat: im Grunde seines Herzens ein ostfriesischer Particularist, ein unerschütterlicher Anhänger der alten ständischen Landesverfassung, der aber das Heil der Zukunft in dem Anschluß an Preußen sah; dabei ein zäher, schlauer Diplomat, geübt in allen Künsten ständischer Intrigue und passiver Opposition; damals ein unschätzbares Instrument der preußischen Politik und zugleich der Mann des Vertrauens für die unterlegene ständische Partei, die außer in Emden und bei der Ritterschaft namentlich auch im dritten Stande, und zwar vorzugsweis in den wohlhabenderen und aufgeweckten Schichten desselben, einen sehr breiten Boden hatte. Die alten Führer der bäuerlichen Bewegung waren allmählich weggestorben oder sonst verschwunden; die bäuerliche Opposition war wie die adlige und Emden von der Landesverwaltung gänzlich ausgeschlossen worden; eine gewisse Verwirrung machte sich hier wie bei der unterlegenen Partei überhaupt geltend. Um so bedeutender war aber die Stellung jener beiden Führer, die in beständiger Verbindung mit Preußen blieben.

Preußens Verbindung mit der ständischen Partei entsprach ebenso den Traditionen seiner Politik wie der allgemeinen Lage. Seine Successionsansprüche beruhten nicht auf dynastischen Beziehungen, wie die seiner Rivalen, namentlich auch Hannovers, sondern auf

Digitized by Google

kaiserlicher Verleihung; und der Kaiser war in dem ostfriesischen Conflict, offenbar im Gegensatz zu Preußen, ganz auf die Seite der fürstlichen Regierung getreten. Zu deren Zielen aber gehörte mit in erster Linie die Entfernung der preußischen wie der staatischen Garnison aus Emden. Ihr völliger Sieg hätte Preußen jedes kräftigen Rückhalts in dem Lande beraubt und die umstrittene Successionsfrage der kaiserlichen Entscheidung anheimgestellt, von der Preußen damals nicht viel gutes hoffen konnte. Darum lag es nicht im Interesse der preußischen Politik, die Sache der fürstlichen Reaction zu fördern und die ständische Opposition im Stich zu lassen. Freilich mußte vorsichtig und im geheimen operirt werden, schon um auswärtige Verwickelungen zu vermeiden: denn seit dem Congreß von Soissons (1728) war die ostfriesische Frage zu einer europäischen Angelegenheit geworden. So hielt denn Preußen im stillen die Hoffnungen der „Patrioten" aufrecht, ohne sich eigentlich in den Streit einzumischen und ohne sich mit der Gegenpartei ernstlich zu verfeinden: denn für den Fall der Succession konnte es sich für Preußen doch nur um die Versöhnung der Parteien, nicht um die Fortsetzung des Streites handeln.

Was die Parteien damals noch schied, war ja eigentlich nicht eine grundsätzlich verschiedene Stellung zu der Verfassungsfrage, sondern der Haß und die Unbill, die sich während des Bürgerkrieges angesammelt hatten, und vor allem die Confiscationen und Entschädigungen, die Fragen des Mein und Dein. Die fürstliche Gewalt hatte im Grunde wenig gewonnen. Die Verwaltung der Landesmittel lag nicht in ihren Händen, sondern in denen der „gehorsamen" ständischen Partei. Die fürstliche Soldatesca war, gemäß dem Wunsch der Stände, mit der Beendigung des offenen Krieges abgedankt worden: in dieser Hinsicht waren die Zustände dieselben wie früher. Die neue Steuerverwaltung war nicht besser als die alte; sie bewegte sich in ganz denselben Geleisen; die fürstliche Aufsicht war ohne Bedeutung, solange der Fürst auf die Unterstützung der gehorsamen Stände gegenüber der fortdauernden Gegnerschaft der renitenten angewiesen blieb. Eine neue kaiserliche Commission, die dem Lande von 1738 bis 1740 zur Last fiel, besserte nichts. Der neue Fürst, Karl Edzard, war nicht thatkräftig genug, den Dingen eine entschiedene Wendung zu geben. Bis zu

Digitized by Google

seinem frühen Tode (25. Mai 1744) ist es zu keiner Auseinandersetzung mit den „gravaminirenden" Ständen gekommen.

Inzwischen aber hatte Emden, den Thronwechsel von 1740 benutzend, Unterhandlungen mit Preußen angeknüpft, zu denen Homfeld schon am 18. März 1741 vom Berliner Cabinetsministerium bevollmächtigt worden war.[1]) Durch die Vermittelung Homfelds ist nach längeren Verhandlungen am 13. Mai 1744 jene Convention mit Preußen geschlossen worden, die die Succession Friedrichs II. im voraus anerkannte gegen Bestätigung aller Landesfreiheiten und Stadtprivilegien. Auf dieser Grundlage konnte Preußen hoffen, das ganze Land zu gewinnen. Unter dem Adel hatte es eigentlich keinen entschiedenen Gegner. Die activen Politiker aus diesem Kreise, die sich der fürstlichen Partei angeschlossen hatten, waren mehr durch Aemter und andere äußere Vortheile, als durch eine starke politische Ueberzeugung an diese Partei gebunden; überdem genossen sie wenig Ansehen und Vertrauen im Lande. Der Graf von Fridag war durch seine Vermittelungsversuche der fürstlichen Regierung verhaßt geworden und galt keineswegs als abgesagter Feind der ständischen, preußischen Partei; der Freiherr von Kuyphausen und sein Schwager, der Freiherr von Wedel, wurden schon lange als Männer betrachtet, die die preußische Regierung gewinnen und auf die sie sich stützen könne. Keiner vom Adel hatte im Lande größeren Einfluß als der für Preußen thätige Herr vom Appell.[2])

So hat gerade die innere Lage des Landes die günstigsten Bedingungen für die Durchsetzung der preußischen Successionsansprüche geschaffen.

Das Landesfinanzwesen.

Zu einer festen und regelmäßigen, von landständischer Bewilligung unabhängigen Besteuerung haben es die Landesherren in Ostfriesland ebenso wenig zu bringen vermocht, wie zu einem stehenden Heer. Auch sie haben sich wohl, wie andere Fürsten, auf den

[1]) Or. Emder Rathsarchiv Nr. 278. Wir verfolgen diese Verhandlungen hier nicht näher. Im Osterprogramm des Emder Gymnasiums wird Herr Gymnasialdirector Prof. Dr. Schüßler sie ausführlich schildern. Vgl. Acten Nr. 445.

[2]) Promemoria über die ostfr. Ritterschaft. R. 68, 3.

Digitized by Google

Artikel 180 des jüngsten Reichsabschiedes (von 1654) berufen, der die Verpflichtung der Stände zur Gewährung der zur Landesververtheidigung erforderlichen Mittel aufstellte. Aber ein Prozeß beim Reichshofrath, wie ihn die Fürstin Christine Charlotte seit 1673 geführt hatte, war doch nicht das rechte Mittel, um einer solchen Forderung Nachdruck zu verleihen. Der Reichshofrath hatte damals erklärt, jene Leistungen, die wir oben als eine Art von Bede bezeichnet haben und die durch Verträge mit den einzelnen Aemtern auf dem Osterhusenschen Landtag (1611) beschränkt und fixirt worden waren, stellten die „subsidia ordinaria" dar, durch die das Land sich jener Verpflichtung entledigt hätte;[1]) die „subsidia extraordinaria" seien der freien Bewilligung des Landtages nach den Accorden zu überlassen.[2]) So ist es denn auch thatsächlich geblieben; selbst die Umwälzung von 1727 hat das System in seinen Grundlagen nicht zu ändern vermocht: der Fürst hat damals nicht mehr erreicht, als daß ihm die jährliche Zahlung eines Subsidiums von 12 000 Thlr. von den gehorsamen Ständen auf dem Landtag zu Aurich bewilligt wurde; im übrigen blieb das Steuerwesen in den Händen der Stände.[3])

Das landständische Steuersystem knüpft sich an die Einrichtung des von den Ständen begehrten Hofgerichts (1593). Zu dessen Unterhaltung wurde eine „Capitalschatzung", d. h. eine klassenweis, nach Stand und Vermögen abgestufte Kopfsteuer ausgeschrieben, zu der auch Frauen (mit der Hälfte) und Kinder über 12 Jahre (mit einem Viertel des Normalsatzes) veranlagt waren. Die Schätzung geschah durch eine gemischte ständische und landesherrliche Deputation.[4])

[1]) Diese Leistungen wurden auf die Pflicht der Unterthanen zur Erhaltung der fürstlichen Amtshäuser und ihrer „Besatzungen" begründet: Tractat von der ostfriesischen Singularität bei Brenneysen I, 251. Vgl. auch schon die Bedenken der Ritterschaft auf dem Landtage zu Marienhove, 14. Jan. 1605; Brenneysen II, 313 f., §§ 2 u. 3.

[2]) Brenneysen II, 960 (vgl. I, 222); Kaiserl. Decret vom 1. Octbr. 1688, § 2, ebenda II, 1011 (vgl I, 201).

[3]) Wiarda 7, 381.

[4]) Nordischer Landtagsreceß 1593, Brenneysen II, 32 ff. Dort findet sich eine ausführliche Taxe der Capitalschatzung. Sie unterscheidet die Honoratioren in Freiherren, Adlige, Drosten, Bürgermeister und Rathspersonen, Beamte ꝛc. Die

Digitized by Google

Beim Regierungsantritt Ennos III. (1599) wurde, wie in anderen Territorien, Uebernahme und Tilgung der fürstlichen Schulden durch die Landschaft, Einrichtung eines Aerarium perpetuum zu Emden unter ständischer Verwaltung, mit einem „Vorrath" von etwa 150000 Rthlr., in Aussicht genommen,[1]) aber dieser Plan ist dann weiterhin nur mit großen Veränderungen und Einschränkungen durchgeführt worden.

Die Hauptgrundlage für das Steuerwesen bilden die Bestimmungen des Emder Landtagsabschiedes von 1606.[2]) Außer der wesentlich veränderten „Capital-" oder, wie es damals hieß, „Haupt-Schatzung", die jetzt nur noch auf die Haushaltungen gelegt war und ganz den Charakter einer Klassensteuer angenommen hatte,[3]) wurde damals eine Consumtionssteuer, der „Impost" oder „Licent", eingeführt, offenbar nach dem Vorbild der niederländischen Accise; und diese beiden Formen der Besteuerung haben sich dann, wenn auch unter wesentlichen Veränderungen, durch die Gewohnheit befestigt. Die Consumtionssteuer ist in ihren Sätzen später noch bedeutend erhöht und auch sonst mehrfach verändert worden;[4]) neben die „Capitalschatzung" trat — wie es scheint seit dem 30jährigen Kriege — eine besondere „Personalschatzung" zur Ergänzung, während jene ältere Steuer in derselben Zeit unter Beibehaltung des

Bürger werden in wohlgestellte, mittlere und gemeine eingetheilt, denen die übrigen Einwohner zugezählt werden. Die Hausleute werden nach der Zahl der Grasen Landes zu bestimmten Sätzen veranlagt, mit Unterscheidung von „Eigenerbten" und Heuerleuten, von Marsch und Geest, von ganzem und halbem Erbe. Auch die Bootsgesellen, gemeinen Tagelöhner und „andere Werftleute, so sich ihrer Arbeit ernähren", desgleichen Handwerksgesellen, Dienstknechte und Mägde werden veranlagt.

[1]) Concordate von 1599, Brennenysen II, 158.

[2]) Brennenysen II, 319 ff.

[3]) Taxe ebenda S. 325. Ein Freiherr bezahlt 200 Gulden, ein Edelmann 100, ein Bürgermeister 25, ein Rathsverwandter 15, ein vornehmer eigenerbter Hausmann in Klei- oder Marschland 36, ein mittelmäßiger oder halb-eigenerbter in Klei- oder Marschland 18, vermögende Heuerleute in Klei- oder Marschland 20, mittelmäßige 12, geringe 6, Koeter 3; wohlgestellte vornehme Bürger in Norden und Aurich 20, mittelmäßige 12, gemeine 6, geringe Handelsleute 3 Gulden, Bootsgesellen und Arbeitsleute 12 Schaf. Geestleute zahlen $^1/_3$ des Satzes der Marschbauern. Pastoren, Schulmeister, Arme sind frei.

[4]) Namentlich 1631. Vgl. die Tarife und „Ordinantzen" bei Brennenysen II, 644 ff. Diese Sätze und Bestimmungen waren noch 1744 gültig.

Digitized by Google

Namens thatsächlich mehr zu einer Art von Grundsteuer umgebildet worden ist.

Die Einzelheiten dieser Steuergeschichte sind aus den vorliegenden Materialien nicht mit voller Sicherheit zu erkennen.[1]) Der wichtigste Wendepunkt scheint mir in der Einführung einer „Landschatzung" durch den Nordischen Landtagsschluß von 1620 zu liegen.[2]) Diese Schatzung sollte allerdings nur für 3 Jahre gelten, aber man ist später darauf zurückgekommen. Sie rollte eine Menge von Streitfragen auf: der Adel wollte für seine „Burg- und Küchenlande", der Landesherr für sein Domanium überhaupt, namentlich auch für die ehemaligen Klostergüter, davon befreit sein — eine Forderung, der von den Städten wie vom dritten Stande entschieden widersprochen wurde —; es war zweifelhaft, ob bei Pachtverhältnissen der Grundherr oder der Heuermann die Steuer zu tragen habe, wie der Hausmann auf beheerdischem Lande zu stellen sei, ꝛc. Es folgte eine Epoche steuerpolitischer Experimente. Theilweis griff man zu dem Mittel einer sogenannten „Hausstätteschatzung" (namentlich in den 30er und 40er Jahren).[3]) Die „Capitalschatzung", die daneben keineswegs verschwand, sollte nach einer Bestimmung von 1634 „nicht nach Qualität der Dignitäten und Officiorum, sondern der Facultatum und Habseligkeiten" von den gräflichen Beamten unter Mitwirkung ständischer Organe angestellt werden.[4]) In dem Landtagsabschied von 1638[5]) kam man auf die „Landschatzung" zurück, die nun durch eine „Familienschatzung" ergänzt werden sollte. Von einem Gras Land sollten monatlich 25 Witten bezahlt werden, ebensoviel von einem städtischen Eigenthum im Werthe von 80 Gulden, außerdem von bürgerlicher Hantirung ein nach Billigkeit zu bemessender Satz. Die Befreiung der Ritterschaft fand ebensowenig statt, wie die des Landesherrn für Kloster- und andere Güter (ausgenommen einige fürstliche Burg- und Küchenlande). Der Erbpächter auf be-

[1]) Auch Wiarda scheint sich in dieser Hinsicht in der Hauptsache auf das bei Brenneysen gedruckte Material beschränkt zu haben.

[2]) Brenneysen II, 586 (§§ 16 u. 17). Von jedem Gras 6 Schaf in zwei Terminen, Johannis und Martini. In den Flecken gilt ein Besitz von 100 Gulden gleich einem Gras Landes.

[3]) Brenneysen II, 678, 703 u. öfter.

[4]) Brenneysen II, 675.

[5]) Brenneysen II, 685 ff.

Digitized by Google

heerdischem Lande sollte die ganze Steuer tragen, der Heuermann sollte sich mit dem Grundherrn darin theilen. Von jeder Familie sollten außerdem ohne Unterschied noch monatlich 3 Stüber bezahlt werden.[1])

Diese verschiedenen Steuerarten, die in buntem Wechsel nach- und nebeneinander auftreten, scheinen die Elemente darzustellen, aus denen sich in den folgenden Jahrzehnten die combinirte „Capital- und Personalschatzung" zusammengesetzt hat. Das Project eines Landes-Defensionswerks, das der Landesherr 1642—48 im Gegensatz zu den Ständen durchzuführen suchte, gab Veranlassung zu manchen rechtlich bestrittenen Steueranlagen. Nach dem langen, sich daraus entwickelnden Conflict, der erst 1662 durch die Generalstaaten in dem Haagischen und Emdenschen Vergleich von diesem Jahre, in der Hauptsache im Sinne der Stände, beigelegt worden ist, kam es durch den Finalreceß von 1663[2]) auch zur Vereinbarung einer Landesmatrikel, die leider von Brenneysen nicht mitgetheilt worden ist, die aber die Grundlage der directen Besteuerung bis ins 18. Jahrhundert hinein gebildet hat.

Capital- und Personalschatzung haben sich danach zu einem combinirten Steuersystem verbunden, derart, daß immer ein Simplum Capital- und zwei Simpla Personalschatzung zusammen bewilligt und ausgeschrieben wurden. Der preußische Commissarius Bügel betrachtete 1744 die Capitalschatzung einfach als eine Grundsteuer, im Gegensatz zu der Personalschatzung; näheres über die steuertechnischen Einzelheiten erfahren wir aus seinen Berichten und Nachweisungen nicht. Den Betrag einer einfachen Capital- und einer doppelten Personalschatzung beziffert er auf 33228 ostfriesische Gulden oder 12306 Rthlr. Gewöhnlich wurden mehrere solcher Capital- und Personalschatzungen zugleich bewilligt, je nach dem Bedürfniß des Landes und dem Belieben der Stände. Bügel spricht von 14 Terminen, die „bisher" bewilligt worden seien,[3]) wahrscheinlich doch wohl für ein Jahr, so daß man 14 Monatssimpla von der angegebenen Höhe anzunehmen haben würde, was einen jährlichen Gesamtertrag von 172284 Thlr. ausmacht.

[1]) 1 Rthlr. = 2,7 ostfr. Gulden = 27 Schaf = 54 Stüber = 540 Witten.
[2]) Brenneysen II, 756.
[3]) Actenstücke S. 764.

Digitized by Google

Eine Rectification der alten Matrikel hatte niemals stattgefunden, obwohl im Lauf der Zeit durch Ueberschwemmungen und andere Umstände große Veränderungen in dem Vermögensstande der Contribuenten herbeigeführt worden waren. Die Klage über Prägravation war daher allgemein; Reste und Ausfälle waren häufig.

Die Licenten (Accise, Impost) stellen hauptsächlich eine Combination von Getränkesteuern (auf Wein, Bier und Branntwein) und von Mahl- und Schlachtsteuern dar; außerdem wurden einzelne Artikel, wie Salz, Seife, Essig, besteuert. Die Steuer umfaßte das platte Land wie die Städte; der Fürst und seine Bedienten waren davon befreit; ebenso die Geistlichen und die kündlich Armen.[1])

Diese Consumtionssteuern wurden von Anbeginn an (1606) verpachtet.[2]) Das Land war zu diesem Zweck in 6 „Kluften" eingetheilt,[3]) die je für 6 Monate als „Sommer-" oder „Winterkluft" an einen Generalpächter vergeben wurden; öfters hatte auch ein Pächter mehrere Kluften.[4]) Die Pächter durften mit Waaren, die der Accise unterlagen, keinen Handel treiben; sie mußten Caution stellen und sich eidlich verpflichten, nicht mehr als die festgestellten Sätze von den Steuerpflichtigen zu erheben. Von den „Brüchen", die wegen Defraudation verhängt wurden, durften sie die Hälfte behalten, die andere Hälfte fiel an den Landesherrn. Die fürstlichen Beamten waren angewiesen, ihnen zur Execution die starke Hand zu leihen. An Bedrückungen wird es nicht gefehlt haben: im Lande waren die Pächter allgemein verhaßt.[5])

Die Verpachtung geschah durch das Administratorencollegium, die landständische Steuerverwaltungsbehörde, die auf jenem Landtag zu Emden 1606 in der Gestalt begründet worden war, die sie auch späterhin beibehalten hat. Ein fürstlicher Inspector sollte dabei

[1]) Brenneysen II, 644 ff.

[2]) Neue Pachtordnungen 1611, Brenneysen II, 387 ff. und namentlich von 1631 (noch 1744 gültig), ebenda II, 638 ff.

[3]) Emden, Norden, Oldersum, Leer, Aurich, Friedeberg.

[4]) Kluftordnung Brenneysen II, 643. Von den dort erwähnten 7 Kluften war die, welche die Herrschaft Knyphausen bildete, seit 1738 ganz von Ostfriesland separirt durch den Besitzer, Grafen v. Bentinck. (Vgl. Bericht von Cocceji und Homfeld 26. Juni 1744 R. 68 Nr. 4.)

[5]) 1662 beschwert sich der Landesherr darüber, daß ein Pächter in Aurich von einem Edelmann „jämmerlich geschlagen" worden sei; Brenneysen II, 775.

Digitized by Google

zugegen sein, ohne indessen ein Recht zu thätiger Mitwirkung zu besitzen. Eine eigenthümliche Einrichtung war es, daß der Pächter 5% der Pachtsumme im voraus zu zahlen hatte. Der vierte Theil davon war zur Vertheilung an die Armen bestimmt, die durch die Administratoren vorgenommen wurde; die übrigen $^3/_4$ dienten dazu, die Unkosten zu decken, die bei dem Verpachtungsact entstanden.

Den jährlichen Gesamtbetrag der Accisepacht giebt Bügel auf 120—130000 ostfriesische Gulden (44—48000 Rthlr.) an.[1]) Die Defraudationen waren häufig, namentlich auf dem platten Lande. „Die Anstalten sind nicht sicher und nützen nichts" — urtheilt Bügel.

Die Ausschreibung, Erhebung und Verwaltung der Steuern lag ebenso wie die Bewilligung in den Händen der Stände. Ihr Organ dafür war das schon erwähnte Collegium der Administratoren, das ordentlicher Weise aus 6 Mitgliedern bestand, von denen jeder Stand zwei zu wählen hatte.[2]) Die Einziehung der Steuern und Pachtsummen und die Führung der Landeskasse besorgte der Landrentmeister (früher Land-Pfennigmeister genannt) mit zwei Secretären; Zahlungen erfolgten nur auf Anweisung der Administratoren („Assignatoren"). Für die allgemeinen Angelegenheiten stand ihnen ein rechtsverständiger Landsyndicus („Advocatus patriae") zur Seite. Außerdem gab es mehrere Procuratoren, Executoren, einen Pedell und verschiedene Boten bei dieser ständischen Behörde.

Neben dem Administratoren-Collegium bestand ein weiterer Ausschuß der Stände, die sog. „Ordinär-Deputirten".[3]) Sie konnten in außerordentlichen Fällen und bei besonders wichtigen Angelegenheiten, in denen die Administratoren nicht allein die Verantwortung übernehmen wollten, zu Rathe gezogen werden. Es waren in der Regel 17 Personen: 2 vom Ritterstande, 5 von den Städten und 10 Vertreter des Hausmannsstandes.

Die Rechnungen wurden früher zweimal, seit 1612 nur noch einmal jährlich abgenommen, auf dem versammelten Landtage; seit 1663 war der 10. Mai als regelmäßiger Termin dazu festgesetzt.

[1]) Es ist bemerkenswerth, daß nach Wiarda die Jahrespachtsumme anfänglich (1606) etwa 80000 Gulden, 1612 schon 164000, 1614 gar 198000 Gulden betragen hatte. III, 510 ff.; IV, 11 ff.

[2]) Brenneysen II, 319 ff.

[3]) Brenneysen II, 583.

Digitized by Google

Die Genauigkeit der Controle ließ viel zu wünschen übrig. Zur Aufstellung eines ordentlichen Ausgabe-Etats war es überhaupt nicht gekommen.[1])

Die Administratoren erhielten eine regelmäßige Besoldung[2]) und außerdem Diäten[3]) bei allen außerordentlichen Anlässen; diese Diäten scheinen sehr bedeutend gewesen zu sein; seit 1612 hatte der Landtag sie einzuschränken versucht und dafür das Gehalt erhöht.[4]) Auch die Ordinär-Deputirten bezogen Diäten, so oft sie zusammenberufen wurden; 1612 war angeordnet worden, daß dies nur in ganz dringenden Fällen geschehen und daß die Sitzungen, wenn irgend möglich, nicht länger als zwei Tage dauern sollten.

In den Händen der Administratoren lag auch die gesamte Finanzjurisdiction. Alle Streitsachen aus dem Steuer- und Accisewesen, vor allem die zahlreichen Klagen wegen Accisedefraudation, kamen vor ihnen zur Entscheidung. Das Collegium hatte in dieser Function 1631 eine besondere Gerichtsordnung erhalten, die das Verfahren in einer der Niedergerichtsordnung nachgebildeten Weise regelte.[5]) Alle Dienstag und Mittwoch wurde Gericht gehalten; die Parteien wurden persönlich vernommen oder konnten sich durch die beim Collegium bestellten Procuratoren vertreten lassen. Die Appellation von den Entscheidungen dieses ständischen Finanzgerichtshofes ging, aber blos mit Devolutiveffect, ohne Aufschiebung der Execution, an die fürstliche Kanzlei oder das Hofgericht, je nach der Wahl der Parteien. Zur Vollstreckung seiner Urteile hatte das Administratorencollegium besondere Executoren, die 10 % von den eingetriebenen Summen erhielten und die Cocceji später als wahre „Blutigel des Landes" bezeichnet hat.[6])

[1]) Bügel an Boden. Acten S. 819.

[2]) Anfangs 300 Rthlr. die Adligen, 300 Gulden die des 2. und 3. Standes.

[3]) 3 bezw. 2 Gulden für den Tag.

[4]) Auf 600 Rthlr. bezw. Gulden. Vergl. Ständische Bedenken vom 9. October 1612, Brenneysen II, 411 ff.; dazu Landtagsbeschluß vom 20. October 1612, ebenda 419 ff.

[5]) Brenneysen II, 662 ff. Die Jurisdiction der Administratoren in Contributionssachen bestritt der Landesherr, doch vergeblich. Vergl. Brenneysen II, 776.

[6]) 1749 sind sie beseitigt worden. Es war das ein Hauptpunkt bei den Veränderungen dieses Jahres hinsichtlich der Justiz.

Digitized by Google

Der Landesherr war bei dem Administratoren-Collegium durch einen „Inspector" vertreten, der ebenso wie der zweite Commissarius zum Landtage, ein Landeseingeborener sein mußte. Seine Befugniß bestand aber lediglich darin, zu sehen, zu hören und zu berichten. Er hatte keine Stimme in dem Collegium und überhaupt keinerlei thätige Mitwirkung bei dessen Geschäften.[1]) Auch im Landtage wurde er nur, wie der andere Commissar, bei der Proposition der landesherrlichen Forderungen zugelassen; an den ständischen Berathungen durfte er nicht theilnehmen. Die Rechnungsabnahme wurde geflissentlich so summarisch und mit solcher Geschwindigkeit vorgenommen, daß die Commissarien zu einer wirklichen Prüfung der ständischen Finanzwirthschaft gar nicht im Stande waren. Auch der Umschwung von 1727 hatte daran nichts geändert; von einer wirksamen landesherrlichen Aufsicht über das ständische Kassenwesen war nachher so wenig wie vorher die Rede.[2]) Die Stelle des Inspectors hatte in den letzten Jahren der Regierungsrath Backmeister bekleidet.

Das Administratoren-Collegium besaß im Lande in der Regel mehr Autorität, als der Landesherr und seine Behörden. Es war zwar eigentlich nur eine Finanzbehörde, aber es hat seine verfassungsmäßigen Schranken häufig überschritten und sich als eine Art von Nebenregierung aufgeführt. Der Landesherr hat sich öfter darüber beschwert und selbst die Generalstaaten konnten dies Verhalten nicht billigen.[3])

In der Zeit der Spaltung hatten sich auch die ständischen Behörden verdoppelt. Die alten Stände hatten ebenso wie die neuen ihr besonderes Administrationscollegium und ihre besonderen Beamten; die einen nannten sich die „accordenmäßig", die andern die „auctoritate caesarea" bestellten Administratoren, Syndici und Landrentmeister. Vollzählig war anfangs keines dieser Collegien gewesen. Die alten Stände hatten nur 4 Administratoren: die Ritterschaft vertrat der Herr vom Appelle, die Städte ein embdischer Deputirter, den dritten Stand zwei bäuerliche Administratoren; Landsyndicus war Homfeld. Aber diese Behörde, die ihren Sitz

[1]) Brenneysen I, 203; II, 319 ff., 332 f., 506 f.

[2]) Bügel, Acten S. 819.

[3]) Gräfl. Gravamina (Ennos III.) vom 22. Febr. 1619; Brenneysen II, 473 ff.

Digitized by Google

nach alter Weise in Emden hatte, war schließlich ganz außer Activität gekommen, weil ihr keine Einkünfte mehr zuflossen; in den Besitz der Landesmittel hatte sich zuletzt, nach dem Siege der fürstlichen Waffen, das neue Collegium gesetzt, das samt der Landeskasse in die fürstliche Hauptstadt, nach Aurich übergesiedelt war. Ritterschaftliche Vertreter hatte es seit dem Tode des alten Freiherrn v. Knyphausen (1725), der immer auf eine Vermittelung hingearbeitet und bei beiden Parteien großes Ansehen genossen hatte, zunächst nicht mehr gehabt. Erst nach dem Umschwung war 1726 ein Herr von Hane (auf Upgant) und dann, erst 1728, der Häuptling von Leer und Uttum, von Haen, eingetreten; den städtischen Stand repräsentirten hier zwei Deputirte von Aurich und Norden, den dritten Stand zwei bäuerliche Besitzer; Landsyndicus war der Regierungsrath v. Wicht, Landrentmeister Sykken, erster Secretär der Dr. Zernemann.[1]) Dies neue Collegium, das freilich auch nicht das ganze Land repräsentirte, hatte in den letzten Jahren der fürstlichen Regierung thatsächlich die Landesfinanzverwaltung in Händen.

Die Wirthschaft des neuen Collegiums war, wie schon angedeutet, keineswegs besser als die des alten. Das Uebel aller ständischen Finanzverwaltungen, Dilettantismus und Cliquenwesen mit übermäßiger gegenseitiger Rücksichtnahme der vervetterten und verschwägerten Mitglieder, mit einem ganz unzulänglichen Verantwortlichkeitsgefühl, mit naiver Connivenz bei Pachtungen und Remissionen, mit dem ganzen Apparat von Patronage und Corruption, mit der Diätenwirthschaft ꝛc.[2]) war noch keineswegs ausgerottet. Gerade weil die Administratoren in dieser Hinsicht ein schlechtes Gewissen haben mochten, widerstanden sie um so hartnäckiger jedem Versuch, eine wirksame landesherrliche Aufsicht über ihre Wirthschaft einzuführen.

Schon lange vor der Spaltung hatte sich die Stadt Emden in den Steuer- und Finanzfragen ganz von den übrigen Ständen getrennt. Es war früher herkömmlich gewesen, daß Emden $^1/_6$ der ausgeschriebenen Steuersummen übernommen hatte. Seit dem Rückgang ihres Wohlstandes drang die Stadt auf eine Veränderung dieses Quotisationsverhältnisses. 1670 erklärte sie, blos noch $^1/_9$

[1]) Wiarda 7, passim.

[2]) Vergl. Wiarda 7, 381.

Digitized by Google

beitragen zu wollen. Die Intervention des brandenburgischen Kurfürsten brachte einen Vergleich zu Stande, nach dem Emden von 1683—1700 eine Aversalsumme von 1000 Thalern jährlich bezahlte; von 1700 ab hat dann die Stadt ihre Zahlungen zur Landeskasse gänzlich eingestellt, ohne jedoch ihren Anspruch auf die Theilnahme an den ständischen Angelegenheiten aufzugeben oder ihren Einfluß darauf zu verlieren. Man gewöhnte sich — trotz fortwährender Remonstrationen — doch einigermaßen daran, daß Emden „statum in statu formire". Dabei ist es bis zu der preußischen Besitzergreifung geblieben.

Das Resultat der ständischen Finanzverwaltung zeigte sich in einer ungeheuren Schuldenlast, deren Höhe kaum den Administratoren selbst ganz genau bekannt war. Die Zinsen waren schon längst nicht mehr regelmäßig bezahlt worden; in dem Rechnungswesen herrschte eine schlimme Confusion, das Land stand am Rande des Bankerotts.

Das war freilich nicht blos die Wirkung einer schlechten Verwaltung, sondern auch die einer großen Landescalamität: der furchtbaren Weihnachtsfluth von 1717, die namentlich an der Ober- und Niederems die Deiche gebrochen und das Land weithin überschwemmt hatte. Wiarda hat aus den Rechnungen festgestellt, daß von 1718—1723 auf die Herstellung der Deiche über 3 Millionen Gulden verwendet worden sind, während in normalen Jahren die Unterhaltungskosten am Ende des 18. Jahrhunderts nach 12jährigem Durchschnitt auf 121551 Rthlr. jährlich berechnet wurden. Die Schulden, die aus dem Deichwesen herrührten, beliefen sich 1723 — abgesehen von den eigens dafür bewilligten Schatzungen — auf 2232758 Gulden. Die Hauptgläubiger waren die Holländer mit 1,2 Millionen.[1])

Das Deichwesen war so zu der großen Hauptangelegenheit des Landes geworden; aber es war und blieb ein außerordentlicher Gegenstand der allgemeinen Landesfinanzverwaltung. In erster Linie lag die Erhaltung der alten Deiche wie der Bau von neuen den Interessentenverbänden ob, den sog. Deichachten, von denen

[1]) Wiarda 7, 76 ff.

Digitized by Google

die ober- und niederemsische weitaus die bedeutendsten waren.[1]) Deich- und Sielschatz waren besondere Abgaben, die zu diesem Behuf von den Interessenten erhoben wurden, nach Maßgabe der Marschlandfläche, die ein jeder besaß; die von den Verbänden gewählten Deichrichter und Deichdeputirten hatten die locale Aufsicht und Leitung bei dem Werke. Das Land trat nur ein, wenn die Deichachten der Last nicht gewachsen waren, wie 1717. Allerdings war das Deichwesen von jeher ein Gegenstand der Landesgesetzgebung gewesen; es gab ein förmliches codificirtes Deich- und Sielrecht, das dem Landrecht des Grafen Edzard I. angefügt war und aus einer Compilation der einzelnen von Zeit zu Zeit erlassenen Deichordnungen bestand.[2]) Die Fürsten haben immer ihr „hohes obrigkeitliches Amt und Recht" in diesem Stücke betont; aber zu einer kräftigen einheitlichen Organisation war es so wenig hier wie in anderen öffentlichen Angelegenheiten gekommen. Nach dem Unglück von 1717 trat zunächst die landesherrliche Initiative hervor: der Geh. Rath v. Münnich, ein alter ostfriesischer Drost, damals in oldenburgischen Diensten, wurde als Deichdirector an die Spitze des Werkes gestellt (1719—1721); er hatte dabei einen fürstlichen und einen ständischen Commissarius zur Seite. Als aber der Verfassungsconflict ausgebrochen war, wurde der Landesherr von den Ständen ganz zurückgedrängt: die Entlassung Münnichs wurde erzwungen, trotzdem er seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, und ein ständisches Deichdirectorium von drei Mitgliedern (je einem aus den drei Ständen) versuchte mit einem unfähigen holländischen Ingenieur die Arbeit fortzusetzen, aber ohne Erfolg; in der Hauptsache war es das energische Eintreten der Stadt Emden, wodurch die Wiederherstellung der Deiche bis 1723 ermöglicht worden ist. Ein 1721 geplantes Deichdirectorium der ober- und niederemsischen Deichacht aus 7 Mitgliedern kam nicht zu Stande; der Verfassungsstreit hinderte alle gemeinnützigen Anstalten. Erst 1728 ist durch Decret der kaiserlichen subdelegirten Commissarien ein 12jähriges Deichdirectorium eingerichtet worden, aber unter Ausschluß der ungehorsamen Stadt Emden, die bisher doch das meiste für die Sache

[1]) Außerdem werden noch genannt die Nermohrner, die Norder Deichacht und das Stickhauser Amt.

[2]) Landrecht, ed. v. Wicht, 1746.

Digitized by Google

gethan hatte. Dies Directorium ist 1740 erneuert worden, wieder auf 12 Jahre; es bestand aus einem fürstlichen Commissarius und drei ständischen Deputirten, einem aus jedem Stande. Es hatte drei Hauptschauungen im Jahr vorzunehmen; es normirte die Deichanlagen unter Zustimmung der Deputirten aus den Deichachten; es assignirte die Gelder auf den Deich-Rentmeister. Es nahm also für das Deichwesen eine ähnliche Stellung ein wie das Administratorencollegium für das Steuerwesen. Die preußische Regierung hat diese Einrichtung übernommen; 1750 ist daneben noch eine besondere Deichcommission für die ober- und niederemsische Deichacht begründet worden.

Fürstliche Finanzen.

Die Absonderung der fürstlichen Finanzen von denen des Landes ist in Ostfriesland auf das strengste ausgebildet und aufrecht erhalten worden. Die fürstlichen Revenüen bestanden hauptsächlich aus den Domäneneinkünften, die von Bügel 1745 auf 189799 Thlr. im Jahr berechnet wurden, daneben aus den verschiedenen beständigen und unbeständigen Gefällen, aus Münz- und Strandrecht, Mennoniten- und Judenschutzgeldern, Freiheits- oder Hofdienstgeldern ꝛc. Außerdem erhielt der Fürst aus der Landeskasse jährlich 12000 Thlr., wogegen er aber als seinen Antheil an der Capitalschatzung für seine Pachthöfe, Mühlen ꝛc. jährlich 4007 Thlr. an die landschaftliche Steuerkasse zu zahlen hatte. Dazu kamen noch die sog. Emdenschen Recognitionsgelder im Betrage von 2700 Thlr., eine Summe, die die Stadt an den Landesherrn zu zahlen sich früher verpflichtet hatte für die Ueberlassung des in die städtische Befestigung einbezogenen Dorfes Faldern und der Vorstädte.

Im Harlinger Lande war der Fürst unumschränkter Herr. Dort gab es keine Landstände und kein Landessteuerwesen. Grundsteuer und Accise erhob dort der Landesherr durch seine Beamten; der Betrag der ersteren wird auf etwa 7818 Thlr. angegeben (9 Schaf = 8 Ggr. vom Diemat = 400 Quadratruthen).

Mit Ausnahme des Nieder-Reiderlandes und der Emsufer befand sich der Landesherr überall im Besitze des wichtigen jus alluvionis; das angespülte Land wurde als Viehweide verpachtet. Im Harlingerlande mußten die Unterthanen im Frondienst die Ein-

Digitized by Google

deichung des Anwachses besorgen; in Ostfriesland bestand eine solche Pflicht nicht: der Landesherr ließ dort die Deiche auf eigene Kosten machen oder er übergab den Anwachs zur Nutzung und Eindeichung einer Unternehmergesellschaft in Erbpacht. Auch zur Unterhaltung der neuen Deiche (Verstühlung) hatten sich nur die Süd-Brokmer bequemt, die übrigen ostfriesischen Unterthanen nicht. — Die Inseln gehörten dem Landesherrn; da sie aber als „Vormauer gegen die stürmende See" betrachtet wurden, so waren von der Landschaft einige Gelder zu ihrer Unterhaltung bewilligt worden: denn sie kosteten mehr, als sie eintrugen. — Nach dem Strandrecht bekam von den gestrandeten Gütern der Landesherr ein Drittel; in die übrigen zwei Drittel theilten sich Eigenthümer und Berger. Die Hamburger und Bremer Kaufleute bezahlten statt dessen eine Aversalsumme. — Die Fischerei war nur in einigen bestimmten Binnengewässern dem Fürsten vorbehalten, wo dann auch die Unterthanen gegen Beköstigung helfen mußten. In der Ems und anderen „gemeinen" Gewässern war sie frei; doch mußten die Lachse gegen ein Trinkgeld nach Hofe geliefert werden. Die Jagd, hohe wie niedere, war landesherrliches Regal; außer dem Fürsten stand sie nur den Inhabern der Herrlichkeiten zu. In ihrem Interesse waren die Landesmeliorationen auf Moor- und Heideland lange vernachlässigt worden. Die wenigen Forsten, die Zölle, das Münz- und Postwesen lieferten keine erheblichen Einkünfte. Straf- und Brüchtengefälle trugen nur etwa eben soviel ein, wie die Ausübung der Criminaljurisdiction kostete. Die Hauptquelle der Einkünfte waren die Beheerdischheiten und Erbpachten und die in Eigenwirthschaft genützten Vorwerke, Grashäuser und sonstigen Ländereien, samt den dazu gehörigen Ziegeleien, Brennereien, Schäfereien, den Mühlen, Torfmooren, Thongräbereien u. dgl.[1])

Die fürstlichen Gefälle wurden in den Aemtern durch die Rentmeister erhoben und zur Oberrentei oder Kammer in Aurich abgeliefert. Hier concentrirte sich der fürstliche Finanz-Haushalt, der im wesentlichen auf die Bedürfnisse des Hofes und der fürstlichen Familie zugeschnitten war. Von den etatsmäßigen Gesamtausgaben im Betrage von 42806 Thlr. kommen 15800 Thlr. auf

[1]) Nach einem sehr umfangreichen Bericht des Kriegsraths Ihering über das Cameralwesen in Ostfriesland vom 2. Oct. 1744 (Gen.-Dir. Ostfr. V, 4).

Digitized by Google

Apanagen an fürstliche Personen (namentlich an die „Donaire", die verwittwete Fürstin-Mutter), 11748 Thlr. auf das „adelige und andere Frauenzimmer", die Cavaliere und Hofbedienten, die Stall- und Jagdbedienten, 6774 Thlr. auf die Besoldung der Centralbehörden, 7529 Thlr. auf die Besoldung der Bedienten in den Aemtern (einschließlich des Harlingerlandes). Einen großen Theil der Einnahme verschlang die Verzinsung der landesherrlichen Schulden. Waren die Stände stark verschuldet, so war es der Fürst im Verhältniß noch mehr. Die Schulden wurden 1744 auf 1388148 Thlr. berechnet. Die Hauptgläubiger waren die Generalstaaten, holländische Privatleute unter Garantie der Staaten, der Fürst von Liechtenstein (wegen einer vor hundert Jahren einem seiner Vorfahren nicht ausbezahlten Mitgift), Privatleute in Hannover, in Frankfurt a. M. ꝛc. Die fürstliche Familie hatte in den letzten Jahren etwa 12000 Thlr. für ihre eigenen Bedürfnisse übrig behalten, womit sie indessen keineswegs ausgekommen war. Das Schuldenmachen war fortgegangen: in dem letzten Jahre hatten die Ausgaben diese Einnahme um 11000 Thlr. überstiegen. Auch hier also war die finanzielle Lage auf die Dauer ganz unhaltbar.[1])

Die fürstlichen Behörden.

Die fürstliche Hof- und Staatsverwaltung war noch nicht vollständig von einander getrennt. Der fürstliche Hofmarschall, Geh. Rath v. Langeln, war zugleich Präsident sämtlicher Collegien. Er ist wohl kein geborener Ostfriese gewesen, trotz des formell anerkannten Indigenatsrechts, das freilich auch früher bei der Bestellung der Kanzler fast immer verletzt worden war. Nach dem Tode des letzten Fürsten hat er auf seinen Posten verzichtet und ist später nassauischer Consistorialpräsident in Wiesbaden geworden.[2])

Von den Landescollegien, die sich sämtlich in Aurich befanden, war das oberste der Geheime Rath, der mit der Regierung und der Kammer in einem organischen Zusammenhang stand. Die Regierung oder Kanzlei bestand, außer dem Präsidenten — ein neuer Kanzler war nach Brenneysens Tode (1734) nicht bestellt worden — noch

[1]) Acten 1744, 45.
[2]) Wiarda 8, 184.

Digitized by Google

aus 4 Regierungsräthen (Backmeister, v. Wicht, Ihering, Coldewey), von denen einer zugleich Mitglied der Kammer war. Die drei ersten von diesen Räthen bildeten mit dem Präsidenten zusammen das Geheime Raths-Collegium, das 1720 eingerichtet worden war und das die geheimen, politischen und fürstlichen Hausangelegenheiten samt den wichtigsten Landes- und Polizeisachen in zwei wöchentlichen Sitzungen erörterte, Anfangs zuweilen unter dem Vorsitz des Fürsten. In der Regel hatte den Vorsitz früher der Kanzler geführt, in seiner Vertretung der Hofmarschall. Diesem hatte insonderheit das Kammer- und Oberrenteiwesen, dem Kanzler Regierung und Kanzlei unterstanden, doch hatte er auch über die Cameralverwaltung eine allgemeine Oberaufsicht geführt. Seit Brenneysens Tode concentrirten sich alle diese Befugnisse in der Person des Hofmarschalls.[1])

Der Geheime Rath war auch gleich nach dem Ableben des Fürsten in der Successionsangelegenheit befragt worden.[2]) Bei dieser Gelegenheit hatten sich Backmeister und Wicht für die Successionsansprüche der fürstlichen Tante, Prinzessin Friderike Wilhelmine, und ihrer Schwestern ausgesprochen; das gab Cocceji den Anlaß, dem König ihre Verhaftung zu empfehlen, die denn auch thatsächlich verfügt worden ist; die beiden Räthe sind 18 Wochen auf der Festung Gretsiel in Haft gehalten worden. Neben jenem Anlaß war wohl ihre ganze Haltung in dem Verfassungsstreit ein Grund des Mißtrauens gegen sie: Backmeister war fürstlicher Inspector bei dem Auricher Administrationscollegium, Wicht früher Advocatus patriae bei den neuen Ständen gewesen. Beide waren verhaßte Gegner der „Renitenten", mit denen es Preußen immer in der Stille gehalten hatte. Nach ihrer Freilassung haben sie in einer persönlichen Audienz bei Podewils in Berlin (November 1744) ihre Stellen wieder zu erlangen gesucht, aber vergeblich: man wollte sie wohl in anderen Provinzen, aber nicht in Ostfriesland anstellen. Erst später, als die Verwaltung in Ostfriesland etwas fester eingerichtet war, ist Matthias v. Wicht wieder angestellt worden, zunächst als Hofgerichtsassessor, dann bei der Coccejischen Justizreform wieder als Regierungsrath. Er entstammte einer alten ostfriesischen Häuptlingsfamilie und war bei der preußischen Besitzergreifung im Alter von etwa

[1]) Vgl. das Excerpt der Geh. Rathsordnung von 1720 bei Wiarda 7, 88.
[2]) Wiarda 8, 168 f.

Digitized by Google

50 Jahren. Er war ein gelehrter Jurist und Kenner der vaterländischen Alterthümer; seine unfreiwillige Muße hat er dazu benutzt, das ostfriesische Landrecht des Grafen Edzard I. mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung und gelehrten Noten herauszugeben.[1]) Auch Backmeister ist später bei der Reform von 1749 zugezogen und 1752 wieder bei der Regierung angestellt worden.

Die beiden andern Regierungsräthe, von denen Ihering zugleich der Kammer angehörte, Coldewey das Geh. Archiv unter sich hatte, gehörten zur preußischen Partei und sind sogleich in den Dienst der neuen Regierung übernommen worden.

Das Geheime Rathscollegium hat mit der preußischen Besitzergreifung aufgehört zu existiren; die Regierung aber blieb bestehen. Außer den Räthen bestand sie aus einem Kanzleisecretarius mit dem Rathstitel, der wohl die Geschäfte eines Gerichtsschreibers mit denen eines Kanzleidirectors verband, und aus einigen Registratoren und Kanzlisten. Sie übte alle die Befugnisse aus, die dem Fürsten in den Angelegenheiten der Landesregierung zustanden, in Hoheits-, Justiz-, Kirchen- und Polizeisachen.[2]) Daß der Umfang dieser Befugnisse ein ziemlich beschränkter war, geht schon aus den oben besprochenen Rechten der Stände hervor. Die bedeutendste Thätigkeit der Behörde war die als oberstes Landesgericht („Kanzlei") gewesen; aber in dieser Beziehung war sie durch die Begründung des Hofgerichts, von dem gleich noch die Rede sein wird, stark eingeschränkt worden, und außerdem schwebte über ihr wie über dem Hofgericht beständig die höhere Autorität der Reichsgerichte, an die von Ostfriesland aus in der Regel appellirt wurde. Für die kirchliche Verwaltung wurde die Regierung durch den Zutritt zweier Hofprediger und Consistorialräthe, von denen der eine, Lindhammer, zugleich Generalsuperintendent war, zu einem lutherischen Consistorium erweitert, dem für die Angehörigen dieser

[1]) Wiarda VIII, 186 f.

[2]) Die Verordnungen in Polizeisachen waren früher auf Grund der kaiserlichen Decrete und der Accorden lediglich von der Regierung erlassen worden; da diese aber angeblich mit anderen Geschäften überhäuft war, so waren sie in der letzten Zeit — seit Brenneysen — nach und nach zur Kammer gezogen worden, unter Communication mit dem Geheimen Rath. Die Ressortverhältnisse zwischen Regierung und Kammer waren dadurch unklar und unsicher geworden. — Nach einem Bericht Iherings vom 2. Oct. 1744 (Gen.-Dir. Ostfr. V, 4).

Digitized by Google

Confession die landesherrliche Leitung und Aufsicht nach Maßgabe der Kirchenordnung von 1631 zustand. Die lutherischen Coeten der Geistlichen, die man früher nach dem Beispiel der Reformirten eingerichtet hatte, bestanden im 18. Jahrhundert nicht mehr. Die landesherrliche Polizei bewegte sich in engen Grenzen, da neue grundlegende Verordnungen der Zustimmung der Stände bedurften. Man hatte es weder zur Gleichheit von Maaß und Gewicht, noch zu einer den reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Reform der Zunft- und Handwerkspolizei, noch zu einem rationellen System von Vorschriften für den Butter- und Käsehandel, die Pferdezucht, die Linnenmanufacturen, die Brandanstalten und den Canalbau, das Medicinal- und Gesundheitswesen gebracht — ganz abgesehen davon, daß im Deich- und Sielwesen die fürstliche Polizeihoheit ganz verkümmert war. Ueberall auf dem Gebiet des Polizeiwesens gab es nur vereinzelte neue Bestimmungen. Die Polizeiordnung Ulrichs II von 1647 war im eigentlichen Ostfriesland nicht eingeführt worden Als Georg Albrecht 1711 eine neue Polizeiordnung, ohne Zustimmung der Stände, erließ, konnte er deren Anerkennung in Ostfriesland nicht durchsetzen; sie stand auch nur für das Harlingerland in Geltung.[1])

Ueber das Harlingerland erstreckte sich die Zuständigkeit der Regierung übrigens nicht: doch bestand in Esens eine besondere Kanzlei, die allerdings nur aus dem dortigen Drosten und einem Kanzleiverwalter bestand; die Stellung des Drosten verband bis zum Tode des Fürsten der Geh. Rath v. Langeln mit seinen übrigen Chargen. Diese Kanzlei war hauptsächlich Appellationsinstanz über den Amtsgerichten; von ihr konnte in dritter Instanz nur noch an den Fürsten appellirt werden.

Die Regierung zu Aurich stand mit der Kammer oder, wie der eigentliche Titel dieser Behörde lautete, der Ober-Rentkammer, theilweis in Personalverbindung, durch den gemeinsamen Präsidenten und durch den Regierungs- und Kammerrath Ihering, der den Schwerpunkt seiner Thätigkeit in den Cameralverwaltungsgeschäften fand. Neben ihm war nur noch ein zweiter Kammerrath vorhanden, Olck, der hauptsächlich die Rechnungsführung zu besorgen hatte. Das Subalternpersonal bestand aus einem Secretarius und einem

[1]) In der Brenneysen'schen Sammlung findet sie sich daher nicht. Vgl. Wiarda 6, 577.

Digitized by Google

Kanzlisten. Alle diese Beamten — bis auf den Präsidenten — sind von der preußischen Regierung übernommen worden; über die Umbildung der Behörde zu einer Kriegs- und Domänenkammer können wir auf unsere Publication selbst verweisen. Der Umfang ihrer Geschäfte ergiebt sich aus den Verhältnissen der fürstlichen Finanzverwaltung, wie wir sie oben beschrieben haben. Sie hatte mit dem Hofmarschallamt gemeinsam für den Unterhalt des Hofes zu sorgen, hatte die Aufsicht über Beheerdischheiten und fürstliche Eigenwirthschaften, über die „festen Häuser" und ihre „Besatzungen" zu führen, hatte namentlich auch die Rechnungen aus den Aemtern und beim Hofstaat zu prüfen und war daneben in letzter Zeit auch in steigendem Maße mit Polizeiangelegenheiten[1]) befaßt worden. Ihre Zuständigkeit beschränkte sich nicht auf Ostfriesland, sondern umfaßte auch das Harlingerland, wo ihr neben dem Oeconomie- auch das Contributionswesen unterstand. Von einer administrativen Jurisdiction war bei der Kammer nicht die Rede. Die Prozesse, bei denen landesherrliche Domanialrechte in Frage kamen, gehörten vor das Hofgericht.

Das Hofgericht[2]) war überhaupt der wichtigste Gerichtshof des Landes. Es sprach im Namen des Fürsten Recht, aber es war beinahe mehr eine ständische als eine fürstliche Behörde. Die Stände hatten seine Errichtung durchgesetzt im Gegensatz zu dem Fürsten, dessen Kanzlei sie nicht als einen unparteiischen Gerichtshof betrachteten. Sie hatten anfangs einen Theil der Mitglieder präsentirt und bestritten dauernd die Besoldung aus den Landesmitteln. Um die Unabhängigkeit des Gerichtshofes sicher zu stellen, war der Grundsatz eingeführt worden, daß die Anstellung auf Lebenszeit erfolgte, daß die Entfernung eines Mitgliedes nur durch den Spruch des Collegiums erfolgen konnte, daß beim Eintritt von Vacanzen das Hofgericht selbst Vorschläge zur Neubesetzung der Stelle zu machen hatte. Das Ernennungsrecht des Fürsten hatte blos einen formalen Charakter; von den drei Candidaten, die das Collegium

[1]) Vergl. S. 600, Note 2.

[2]) Hofgerichtsordnung von 1590 bei Brenneysen II, 11 ff. (Eine neuere war nicht ergangen.) Kais. Resol. v. 1597, ebenda 79 ff. §§ 4 u. 5.; Osterhus. Accord v. 1611, ebenda 344 ff. §§ 17—27. Vergl. die späteren Berichte Coccejis in unseren Akten (1749).

Digitized by Google

vorschlug, mußte er in Monatsfrist einen bestellen. Die Ernennung des Hofrichters und des Vicehofrichters aus der Zahl der Räthe war ihm vorbehalten. Der erstere präsidirte auf der adligen, der andere auf der gelehrten Bank. Adlige Beisitzer waren 2, gelehrte 5; der ganze Gerichtshof bestand also aus 9 Personen. Keiner der Räthe durfte eine Nebenstelle bekleiden weder im fürstlichen noch im ständischen Dienst. Wie die Räthe der Regierung, so wurden natürlich auch die des Hofgerichts auf die Accorden vereidigt.

Die Besetzung der Subalternstellen lag in den Händen des Collegiums selbst. Recipirte und vereidigte Advocaten gab es hier so wenig, wie bei der fürstlichen Kanzlei. Man kannte in Ostfriesland nur Procuratoren als Parteivertreter und Prozeßbeistände. Es waren ungelehrte Leute, von denen Cocceji — freilich der geschworene Feind aller Procuratoren — später behauptet hat, daß sie weder Latein verständen, noch Menschenverstand hätten; er charakterisirt sie als Rabulisten und Umläufer, die die Prozeßsucht anstachelten, um den Parteien das Geld aus der Tasche zu locken.

Das Hofgericht war eigentlich noch ein Quartalgerichtshof. Alle Vierteljahr trat es zu etwa 6wöchentlicher Sitzung zusammen, wobei man gemächlich und gründlich zu Werke ging, so daß die Rechtspflege eine sehr langsame und kostspielige wurde. Das Verfahren war in vielen Stücken dem Belieben des Gerichtshofes überlassen: eine ausführliche Prozeßordnung gab es so wenig, wie ein verbessertes Landrecht. Alle Anläufe dazu hatten das Ziel verfehlt.[1])

Dieses Gericht übte neben der fürstlichen Kanzlei eine concurrirende Gerichtsbarkeit als Gerichtshof erster Instanz wie als Appellationsgericht aus.[2]) Die Wahl des einen oder des anderen Gerichts stand den Parteien frei. Wer vor der fürstlichen Kanzlei belangt wurde, konnte sogenannte „remissoriales“[3]) an das Hofgericht fordern, wodurch die Sache der Kanzlei entzogen und dem Hofgericht überwiesen wurde. Das galt namentlich auch für

[1]) Vergl. Brennenysen II, 1083. (Auricher Vergleich v. 1699.)

[2]) Außer den oben angeführten Stellen für das Folgende namentlich zu vergl. Grav. 8 des Haag.-Emd. Vergleichs 1662, Brennenysen II, 759 f. und das Schreiben des Hofgerichts an die Ordinär-Deputirten vom 9. Mai 1649, ebenda S. 711 ff.

[3]) scil.: litteras.

Digitized by Google

Criminalfälle, die an und für sich nicht vor das Hofgericht gehörten. Es war ein Stück der Habeascorpusacte der Ostfriesen, die in dem Finalreceß von Emden (1663) enthalten ist und zu der noch die Bestimmung gehört, daß niemand ohne wichtige Gründe verhaftet werden soll und daß über jede vorgenommene Verhaftung in 4—6 Tagen ein motivirender Bericht aus Hofgericht erstattet werden muß.[1]) Der Fürst selbst hatte in Civilstreitigkeiten mit Landeseinwohnern, namentlich in Domanialfragen, vor dem Hofgericht Recht zu nehmen. Zu diesem Behuf war ein Procurator generalis et fiscalis beim Hofgericht bestellt, der die active und passive Vertretung des Fürsten vor dem Gerichtshof zu führen hatte in allen Sachen, die dessen „Staat und Einkommen" betrafen. Klagen der Unterthanen gegen fürstliche Beamte wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt wurden hier entschieden. Was die Amtleute in erster Instanz entschieden hatten, kam in der Appellationsinstanz nicht vor die Kammer, sondern vor Kanzlei oder Hofgericht. Bei Streitsachen aus Kammer-Pacht-Contracten war das Hofgericht das forum ordinarium. Streitigkeiten über Erklärung von Polizeiverordnungen, Gewerksrollen, Privilegien u. dgl. und Klagen aus deren Anwendung gehörten vor das Hofgericht. Die Kammer war höchstens Informations-Instanz oder Schiedsgericht. Die disciplinarische Verantwortung der Cameralbeamten hatte vor ihr zu erfolgen; wenn aber beispielsweise eine Magistratsperson vom Fiscal „besprochen" wurde, so war das Hofgericht zuständig. Fürstliche Minister und Räthe, die die Accorden verletzt hatten, sollten nach verschiedenen Landtagsschlüssen vor dem Hofgericht belangt werden.[2]) Das Hofgericht war also neben dem Administratorencollegium das eigentliche Haupt-Forum für die Verwaltungsstreitsachen, ja es war eine Art von Staatsgerichtshof. Es galt als das Palladium der ständischen Libertät. Wir werden noch sehen, welche Schwierigkeiten später Cocceji bei der Combination dieses Gerichtshofes mit der Regierung gehabt hat. Er nennt ihn ein wahres „Parlament".

Die Regierung war durch diese weitgehende Concurrenz des Hofgerichts gewissermaßen wieder zu einer bloßen Compromißinstanz

[1]) Brennenysen II, 763, Resolution zu Gravamen 11.

[2]) Brennenysen II, 128 ff., § 43; 344 ff., § 22, (357); 756, 758, 762.

Digitized by Google

geworden, vor der sich niemand, der nicht wollte, einzulassen brauchte.

Auch in geistlichen Sachen hatte die landesherrliche Gerichtsbarkeit wegen der confessionellen Spaltung des Landes nicht die normale Ausbildung erlangt. Gewissermaßen als ein Ersatz diente der „Commissarius in matrimonialibus", eine Art von Fiscal, der speciell die delicta carnis zu verfolgen hatte, die mit Brüchen gebüßt wurden. Er hatte sich früher vielfach lästig gemacht, namentlich dadurch, daß er Eheleute zur Rechenschaft zog, wenn die junge Frau zu früh ins Kindbett kam; noch nach 10- und mehrjähriger Ehe war von Eheleuten in dieser Hinsicht ein juramentum purgatorium verlangt worden. Solchen fiscalischen Uebergriffen waren bestimmte Schranken gesetzt worden,[1]) aber das Amt bestand noch bis zur preußischen Herrschaft.

Neben den ordentlichen Ober- und Untergerichten finden wir in Ostfriesland in einer mehr unregelmäßigen Stellung die sog. Landgerichte, die meist für mehrere Aemter zuständig waren. Es sind keine collegialischen Gerichte; der Landrichter ist ein Einzelrichter speciell für Injurien und geringere Polizeivergehen — die sog. „Landrechtsbrüche" —; er reist in seinem Bezirk umher und hält Gericht nicht blos auf Klage der Parteien, sondern auf Anzeige der Ortsbehörden oder Einsassen, von Amtswegen. Die Appellationen von seiner Entscheidung gingen an die Kanzlei oder das Hofgericht; sie wurden aber dort nicht in den gewöhnlichen Prozeßformen, sondern ganz summarisch behandelt; eine Erhöhung der dictirten Strafen war dabei nicht ausgeschlossen. Die Landrichter waren keine gelehrten Juristen; sie genossen auch nicht das Vertrauen der Bevölkerung. Schon im 17. Jahrhundert standen sie in schlechtem Rufe. Unter der preußischen Regierung sind sie später (1749) beseitigt worden.

Die Gehälter der Räthe in den Collegien waren nur mäßig. Der Geh. Rath von Langeln erhielt 700 Thlr., wobei allerdings die Emolumente noch nicht eingerechnet sind, über deren Höhe nichts bekannt ist; der Regierungsrath Backmeister 600 Thlr. und zwei Schweine; der Generalsuperintendent Lindhammer 550 Thlr., dazu 8 Tonnen Roggen, 2 Last Hafer, 20 Fuder Torf und Weide für

[1]) Brenneysen II, 1047, 1083 ff.

Digitized by Google

eine Kuh. Sonst haben die Regierungs- und Kammerräthe nur 400—450 Thlr. Gehalt und zwei Schweine; Secretarien 100 bis 200 Thlr. und ein Schwein. Der Hofrichter bezieht 600 Thlr., die adligen Beisitzer 500, der Vicehofrichter 600 und die gelehrten Assessoren, denen übrigens allein die eigentliche Arbeit oblag, 400 Thlr.,[1]) eine an sich unzulängliche Summe, für deren Ergänzung wohl auf die Sporteln gerechnet war. Es wurde übrigens von den Ständen häufig darüber geklagt, daß die Justizämter dem „plus licitanti" zugeschlagen würden,[2]) was beim Hofgericht freilich wohl unzulässig war, um so häufiger aber bei den Amtmannstellen vorkam. Diese „Recognitionsgebühren", die übrigens auch bei den Finanzbedienungen gefordert wurden, bildeten eine willkommene Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte.

Bezirks- und Localverwaltung.

Die Amtsverfassung ist in Ostfriesland eine ganz ähnliche wie in den übrigen westdeutschen Ländern. Die landesherrlichen „Beamten", die in den Aemtern die Verwaltung führen, zerfallen in drei Kategorien: Drost, Amtmann und Rentmeister. Unter ihnen findet eine Vertheilung der Functionen in der Weise statt, daß der Drost neben der allgemeinen Oberaufsicht hauptsächlich die polizeilichen, der Amtmann die gerichtlichen, der Rentmeister die finanziellen Angelegenheiten zu besorgen hat. Der Drost ist immer ein adliger Herr, häufig ein Fremder — obwohl das Indigenat von den Ständen namentlich auch für diesen Posten fort und fort gefordert wurde; er hat das „feste Haus" des Landesherrn zu bewahren, das den Mittelpunkt des Amtes bildet und in dem er selbst freie Wohnung genießt; gewöhnlich war wohl eine kleine Besatzung dabei — das einzige fürstliche Militär, das es im Lande gab —, er heißt daher auch öfter „Commandant". Daneben hat der Drost die Oberaufsicht über alle „Amtsbedienten" zu führen, über Amtmann und Rentmeister wie über die Unterbeamten. Er ist an der Rechtsprechung wie an der Verwaltung der Renteigefälle betheiligt; namentlich über die Berechnung der „Brüche", von denen die Hälfte

[1]) Die Gehälter waren 1611 auf diesen Betrag erhöht worden; Osterhus. Accord, Brennenysen II, 344 ff., § 17 ff.

[2]) Brennenysen II, 1043.

Digitized by Google

dem Landesherrn gebührte, hat er Aufsicht zu führen; Veränderungen in der Substanz des landesherrlichen Domanialbesitzes bedürfen seiner Zustimmung. Im übrigen hat er die Hoheits-, Grenz- und Regalien-sachen wahrzunehmen und die allgemeine Polizei auszuüben, namentlich die Aufsicht über Wege und Brücken und über das Deich- und Sielwesen, wobei freilich seine Einwirkung sehr gering war. Das Gehalt beträgt (bis auf einen Fall)[1] 282 Rthlr. Dazu kommt ein Antheil an den Gerichtssporteln und Naturaldeputate, die in den einzelnen Aemtern verschieden waren und nach ihrem Geldwerth etwa auf 50, 100 bis 150 Rthlr. geschätzt wurden. In drei Aemtern, Gretsiel, Norden und dem kleinen Pewsum, waren die Drostenstellen schon seit längerer Zeit unbesetzt geblieben. In den Drosten-bestallungen findet sich noch aus älterer Zeit her eine Clausel wegen halbjähriger Kündigung; doch scheint die Stellung thatsächlich bereits eine lebenslängliche geworden zu sein.

Der Amtmann oder Justitiar ist ein bürgerlicher Jurist, der zugleich auch als Gerichtsschreiber fungiren muß. Er hält, gewöhnlich zweimal in der Woche, allein oder mit dem Drosten zusammen Gericht;[2] die Appellation von seinen Entscheidungen geht nach der Wahl der Parteien an die Kanzlei oder das Hofgericht. Die Criminalfälle gehören vor die Kanzlei (wofern nicht Remissoriales an das Hofgericht verlangt werden); die polizeilichen Uebertretungen büßt der Landrichter oder, soweit es sich um delicta carnis handelt, der Commissarius in matrimonialibus; an den vom Landrichter verhängten Strafen haben außer diesem selbst auch Drost und Amtmann Antheil. Als Gehalt bezieht der Amtmann in der Regel 120 Rthlr., dazu ein Naturalemolument (Weide für ein paar Kühe) und ein paar Thaler für Schreibmaterialien. Er war also in der Hauptsache auf die Sporteln angewiesen. Daß diese nicht unbedeutend gewesen sein können, ergiebt sich daraus, daß zur Erlangung des Amtes größere Summen aufgewendet wurden, früher meist 6—8000 Rthlr.[3]

Drost und Amtmann wurden ebenso wie die Räthe der Regierung und des Hofgerichts auf die Accorden vereidigt.

[1] Berum (198 Thlr.).

[2] Untergerichtsordnung von 1614; Brenneysen II, 441 ff.

[3] Brenneysen II, 1043. Die Besoldung wurde damals sogar nur zu 50—100 Rthlrn. gerechnet.

Digitized by Google

Der Rentmeister hat die überaus mannigfaltigen Domanialeinkünfte für den Landesherrn einzuziehen und an die Ober-Rentkammer abzuführen. Sein Gehalt war gering; die Hauptsache waren die Nebeneinkünfte; häufig war übrigens der Posten mit dem des Amtmanns combinirt, so während der 40er Jahre in den Aemtern Friedeberg, Stickhausen, Norden, Berum.

Beim Amtshause gab es in der Regel einen Castellan, der den Titel „Burggraf" führte und zugleich als Gerichtsbote diente; in den Prozessen waren als Vertreter der Parteien auch hier nur Procuratoren thätig; eine Ostfriesland eigenthümliche Figur ist der sog. „Ausmiener", eine Art von Notar oder Auctionator mit amtlichem Charakter, der in gerichtlichen Formen Verkäufe und Verpachtungen besorgt, wobei er übrigens den Käufern für Evictionsmängel, den Verkäufern für die Kaufsumme, den Verpächtern sogar für die Pachtzahlung zu haften hat.[1]) Er hatte kein Gehalt, aber bedeutende Sporteln, 5—10% von den beweglichen, 1% von den unbeweglichen Gütern, die nach der alten Sitte des „Kerzenkaufes" versteigert wurden, 2% von Verpachtungen — ein Satz, der aber thatsächlich oft auf 10% mißbräuchlich erhöht wurde. Die Bücher der Ausmiener sollten von den „Beamten" revidirt werden.[2])

An verschiedenen Stellen der Aemter sind als untere Bezirksbeamte Vögte angestellt, die eine Anzahl von Dörfern oder Bauerschaften unter sich haben und denen „Auskündiger" beigegeben sind. Sie genießen ein ganz geringes Gehalt (10—20 Thlr.), haben aber oft die Berechtigung, einen Kramladen zu halten, oder den Anspruch auf ein fettes Schwein. Die Inseln standen unter Vögten; auf Baltrum war der Pastor zugleich Vogt.[3]) Das Gehalt der „Auskündiger" betrug in der Regel 25 Rthlr.

Communalbezirke bildeten die Aemter nicht. Amtsversammlungen hatte es früher gegeben; sie wurden aber nur noch im Amte

[1]) Der Ausmiener scheint bei Verkäufen die Sachen selbst erst zu Eigenthum erworben zu haben.

[2]) Ausmienerei-Ordnung vom 15. Nov. 1630 (1662 bestätigt); Brenneysen II, 630 ff.

[3]) Klopp II, 588.

Digitized by Google

Gretsiel regelmäßig gehalten.[1]) Der älteste von den Ordinärdeputirten aus dem Amte berief sie ein; ein fürstlicher Beamter war dabei nicht zugegen.[2])

Die eigentlichen Communalbezirke des platten Landes sind die Kirchspiele[3]) die eine Anzahl von Bauerschaften umfassen, oder die größeren Gemeinden und Marktflecken. Hier werden die Landtagsdeputirten des dritten Standes gewählt, in der Kirche oder unter freiem Himmel; der Wahlcensus, von dem oben schon die Rede gewesen ist, war auch der für die Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Jedes Kirchspiel hatte das Recht, einen Deputirten zum Landtag zu senden, wovon freilich, namentlich in den östlichen und inneren Aemtern, häufig kein Gebrauch gemacht worden ist.

Von den Communalbeamten[4]) sind die wichtigsten die Schüttmeister oder Kedden, die die Ortspolizei ausüben und zugleich als Organe der landständischen Steuerverwaltung die Schatzungen einziehen. Ihr Amt fällt in den meisten Dörfern mit dem der Bauerrichter zusammen, die mehr die Angelegenheiten der Wirthschaftsgemeinde zu besorgen haben; in manchen Kirchspielen (wie z. B. Lengen im Amt Stickhausen) und in größeren Flecken, wie Leer, sind die Aemter gesondert; in Lengen liegen den Schüttmeistern die Geschäfte der Kirchspielsverwaltung, den Bauerrichtern die der Bauerschaften ob. Die Schüttmeister finden sich öfter in einer Mehrzahl, 2 oder 4; dabei ist hie und da der Grundsatz confessioneller Parität beobachtet. In den meisten Fällen werden die Communalbeamten gewählt und von dem landesherrlichen Beamten (Drost oder Amtmann) bestätigt. Doch gab es viele Ausnahmen davon: namentlich in den Aemtern Emden und Gretsiel, aber auch zu Lengen im Amt Stickhausen nahmen die Kirchspiele und Bauerschaften eine Art von Autonomie in Anspruch. Immerhin konnten sie sich der Aufsicht des Drosten nicht völlig entziehen, namentlich was die Unterhaltung

[1]) Brennenſen II, 830. Die Stände behaupten (1662) die „Zusammenkünfte der Aemter" als eine alte Observanz, der Fürst bestreitet das und will es jedenfalls nicht ohne Wissen der Beamten zulassen. Die Frage war in Gretsiel praktisch geworden.

[2]) Klopp II, 589.

[3]) Brennenſen II, 584 (§ 11).

[4]) Klopp II, 589 (nach Aemterbeschreibungen, die mir nicht vorgelegen haben).

Digitized by Google

der Wege und Brücken anbelangte. In Leer wurden die 4 Schüttmeister, denen übrigens 15 Bürgerdeputirte zur Seite standen, von dem Drosten bestellt und mußten alljährlich vor den fürstlichen Beamten Rechnung ablegen.

In den Städten Norden und Aurich und ähnlich zu Esens im Harlingerlande hatte der Fürst, wenigstens grundsätzlich, das Ernennungsrecht für die Mitglieder des Rathes, in dessen Hand die Justiz- und Verwaltungsbefugnisse lagen, und der in jährlich neu zusammengesetzten Activausschüssen mit Bürgermeistern an der Spitze und unter Aufsicht des Drosten die Geschäfte führte. Von einer eigentlichen Autonomie war in diesen Städten nicht die Rede.[1])

Dagegen hat sich Emden[2]) von der landesherrlichen Botmäßigkeit so gut wie ganz frei zu machen gewußt. Nur die fürstliche Burg, auf der ein Drost das Commando führte, erinnerte an die landesherrliche Oberhoheit; sie war von der städtischen Obrigkeit eximirt und bildete das Centrum des Amtes, das mit der Stadt nichts zu thun hatte. Die Stadt regierte sich selbst. Der zwölfgliedrige Magistrat, an dessen Spitze die Bürgermeister standen, wurde jährlich zur Hälfte neugewählt durch das Collegium der Vierziger, einen

---

[1]) In Norden war das einfache Ernennungsrecht des Fürsten bestritten; der Magistrat beanspruchte Präsentationsrecht. 1611 waren die 9 Mitglieder des Rathes vom Grafen auf Vorschlag aus der Bürgerschaft ernannt worden; die künftige Nominationsart blieb noch ungeregelt (Brenneysen II, 344 ff., §§ 48 bis 62). Drei von den neuen Mitgliedern scheiden jährlich aus, um im nächsten Jahr ihren Platz wieder einzunehmen. Der active Rath besteht also aus 6 Personen (2 Bürgermeister, 2 Kämmerer, 2 Aedilen). Der Drost kann theilnehmen, wenn er will, muß aber zugezogen werden bei wichtigen Sachen, die den status publicus angehen. 1662 sieht man Norden schon größere Ansprüche auf Selbstständigkeit machen. Präsentationsrecht wird gefordert, Combination des Amtes mit der Stadt gewünscht, die Befugniß des Drosten in Zweifel gezogen. Ein sich cooptirender Bürgerausschuß (die 16) soll an die Stelle der Bürgerversammlung treten. Der Landesherr will das „nimmermehr zugeben". Die Sache bleibt unentschieden. Brenneysen II, 889.

[2]) Vergl. namentlich Brenneysen II, 47 ff. (Delfzylischer Vergleich von 1595), ebenda 866 ff. (Emder Vergleich 1662). Die Stadt „maßte sich jura Fisci an" und hielt einen Fiscal; dies letztere wurde ihr aber gestattet (S. 872). Capitalverbrecher mußten an den Drosten ausgeliefert werden; aber die Entscheidung darüber, ob ein Capitalverbrechen vorlag, stand dem Rath zu. Im übrigen ist das Register bei Brenneysen in Bd. I zu vergleichen.

Digitized by Google

ursprünglich von der Bürgerschaft erwählten, dann aber durch Cooptation ergänzten Ausschuß, in dessen Händen eigentlich die Summe des Stadtregiments lag. Der Landesherr hatte die in der Regel am 1. Januar erfolgende Wahl innerhalb 8 Tagen zu bestätigen, ohne daß ihm, wie in Norden und Aurich, eine Auswahl unter mehreren Candidaten freigestanden hätte. In dem Vierziger-Collegium herrschten republicanische Tendenzen; der Rath mußte sich im allgemeinen fügen; er war nur eine Art von Executivausschuß. Die Vierziger hatten das finanzielle Bewilligungs- wie das Zustimmungsrecht zu den Acten städtischer Gesetzgebung. Das „Jus condendi statuta" wurde von der Stadt gegenüber dem Fürsten wie der Landschaft festgehalten; die gewillkürten Statuten der Stadt hatten Gültigkeit, ohne daß es einer Bestätigung des Fürsten bedurft hätte. Die Masse der Bürgerschaft hatte an dem oligarchischen Cliquenregiment keinen Antheil und stand den städtischen Behörden mit Mißtrauen und Abneigung gegenüber.

Fast bedeutender noch als die bürgerliche Obrigkeit war zu Zeiten, namentlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die kirchliche Behörde hervorgetreten, der „Kirchenrath", der nach dem Muster des Genfer Consistoriums aus den 5 Geistlichen der reformirten Stadtkirchen und 10 Aeltesten bestand und die geistliche Aufsicht und Disciplin ausübte.[1]) Unter Menso Altings Leitung hatte er — zwar nicht rechtlich aber thatsächlich — eine politische Autorität besessen, die ihn als den Hauptgegner der landesherrlichen Ansprüche erscheinen ließ; im Lauf der Zeit hatte er dann viel von dieser Bedeutung verloren, doch war er noch immer der Mittelpunkt der reformirten Oppositionspartei im Lande. Er ist immer ein wichtiges Instrument des Raths und der Vierziger zur Beherrschung der Bürgerschaft gewesen.

Unter den 20 Gilden, in denen die Bürgerschaft organisirt war, behauptete den ersten Rang die Schiffergilde, zu der die ganze kaufmännische Aristokratie gehörte. Diese Gilde hatte, unabhängig von den Stadtbehörden, ein Admiralitätscollegium gebildet, das hauptsächlich eine Art von Seeversicherung gegen Piraterie u. dgl., außerdem gemeinnützige Veranstaltungen für die Schifffahrt bezweckte.

[1]) Emder Kirchenrathsordnung v. 1594; Brenneysen II, 212 ff.

Digitized by Google

Die im Lande selbst fast völlig verschwundene alte Milizeinrichtung hatte sich in der Stadt Emden noch erhalten. Die Bürgerschaft war in 21 Compagnieen eingetheilt, mit ebensoviel Bürger-Hauptleuten an der Spitze, über denen 4 Obristen standen. Diese Bürger-Officiere wurden vom Magistrat ernannt. Außerdem gab es einen besonderen Artilleriemeister. Vier Schüttenhoeftlinge hatten die Bürgerschaft regelmäßig im Schießen zu üben; in ihren Händen lag zugleich die Straßen-, Strom- und Hafenpolizei.[1])

Die Bürgermiliz war aber für das reguläre militärische Bedürfniß unzulänglich. Die Stadt hat daher lange Zeit hindurch eine ständische Garnison von 600 Mann gehalten, die neben den ausländischen, preußischen und staatischen Truppen in der Stadt garnisonirte und merkwürdigerweise von den Ständen bezahlt wurde, da sie von ihnen als ein Bollwerk gegen die fürstliche Gewalt betrachtet wurde: das Administratorencollegium hatte im 17. und 18. Jahrhundert wöchentlich 650 Gulden dafür zu assigniren.[2]) Erst als nach dem Umschwung der Machtverhältnisse in dem letzten Bürgerkrieg die ständischen Mittel ausblieben, war diese Truppe auseinandergegangen.

Daß Emden sich von den Zahlungen zur Landeskasse widerrechtlich und mißbräuchlich seit 1700 befreit hatte, ist schon erwähnt worden. Die Stadt hatte ihr besonderes Steuerwesen für sich. Sie erhob Zölle und Licenten (Consumtionssteuern), Stüber- und Monatsgeld, Siegelgeld vom Verkauf von Gütern und Schiffen; sie hatte Stempelpapier für alle Verträge und einen Abschoß von Collateralerbschaften, die aus der Stadt gingen, eingeführt. Außerdem besaß sie ein bedeutendes Grundeigenthum im Lande. Hauptsächlich aus politischen Gründen, um womöglich im ritterschaftlichen Collegium die Majorität zu gewinnen, da sie in der Städte-Curie häufig von den Städten Aurich und Norden überstimmt wurde, hatte die Stadt bis zum Jahre 1636 eine Anzahl von „Herrlichkeiten" erworben, deren Steuerbetrag den zwölften Theil der gesamten Landeslasten darstellte. Sie hatte freilich ihren politischen Zweck damit nicht erreicht; die städtischen Deputirten waren im Ritterschaftscollegium nicht zugelassen worden. Finanziell brachten

[1]) Klopp II, 591.

[2]) Wiarda III, 510 ff.; IV, 11 ff.

Digitized by Google

diese Herrlichkeiten bedeutende Erträge, aber sie verursachten der Stadt auch manche Kosten; ihre Sequestrirung im Bürgerkriege war ein harter Schlag für die städtischen Finanzen. Die Finanzwirthschaft war im großen und ganzen eine eben so üble, wie in den meisten damaligen Städten mit uncontrolirter oligarchischer Verwaltung. Die Stadt war überschuldet und nahezu bankerott. Im Jahre 1749 rechnete man die Schuldenlast zu 2 Millionen Thalern bei einem Jahresbetrag der Einkünfte von nur 40000 Rthlrn.

Die Unzufriedenheit in der Bürgerschaft war groß und allgemein. Sie hat die Handhabe geboten für den späteren Staatsstreich von 1749, durch den die ganze Autonomie dieser städtischen Republik über den Haufen geworfen worden ist. Durch die Convention vom 14. März 1744 hatte König Friedrich II. noch alle Rechte der Stadt im Sinne einer völligen Autonomie derselben bestätigt. Selbst das Garantie- und Manutenenzrecht der Generalstaaten hinsichtlich der Landesaccorden hatte er anerkannt, sobald die Republik ihrerseits die Anerkennung seiner Successionsansprüche erklärt haben würde. Er ist freilich damals noch mit dem Gedanken umgegangen, Emden an die Holländer oder auch wohl an die Engländer zu verkaufen.[1]) Vielleicht hat er Ostfriesland überhaupt zunächst namentlich als ein Tausch- und Compensationsobject angesehen. Seiner auf Concentration und Abrundung gerichteten Politik erschien ja ein Dorf an der Grenze wichtiger als ein Fürstenthum in hundert Meilen Entfernung.[2]) Die Anerkennung der ständischen Landesprivilegien überhaupt, wie sie bei dem Regierungsantritt erfolgt ist, bildet einen völligen Widerspruch zu dem Geiste monarchisch-absolutistischer Politik, der sonst in dem Staate Friedrichs herrschte. Solange die Aspecten der auswärtigen Politik noch keine Ruhe erwarten ließen, ist auch in der Verwaltungsgeschichte von Ostfriesland noch eine gewisse Unsicherheit, eine Unfertigkeit der Verhältnisse, sehr deutlich zu spüren. Erst nach dem Frieden von Dresden kam allmählich die Zeit, festere und mit dem Geiste des Gesamtstaats harmonirende Verhältnisse zu begründen. Davon wird unsere Publication in ihrem weiteren Verlaufe näher Rechenschaft zu geben

[1]) Vgl. Acten S. 924, Anm. 1.
[2]) Aus dem Polit. Test. v. 1752.

Digitized by Google

haben. Die große und unverkennbar heilsame Wirkung aber, die die preußische Besitzergreifung für Ostfriesland sofort gehabt hat, zeigt sich von Anfang an in der Beendigung der inneren Spaltung, in der Wegschaffung der fremden Garnisonen, in der Herstellung eines eben nur durch politische Macht zu gewährleistenden Friedens- und Rechtszustandes. Selbst der arge Preußenfeind Onno Klopp schrieb 1856 noch:[1]) „Der Beginn der preußischen Regierung war die Morgenröthe einer besseren Zeit".

[1]) II, 607.

Digitized by Google

Personen-Register.

A.

Albrecht I., Herzog in Preußen 52.

Albrecht, Rentmeister, Rendant der Extraordinarienkasse 185.

Althusius, Johannes, Stadtsyndicus von Emden; Rechtsphilosoph 573.

Alting, Menso, reformirter Prediger in Emden, Leiter des Kirchenraths 573. 611.

Anna, Gräfin von Ostfriesland 559. 571 f.

Annisius, Geh. Justiz-, auch Kriegsrath, Oberauditeur und Oberappellationsgerichts-Protonotarius 128. 131.

Appell (Appelle), Heinr. Bernh. von (von dem), auf Gr. Midlum, Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft, Administrator der „alten" Stände 569. 582. 584. 592.

Arnim, von, Oberst und Amtshauptmann von Gramzow 121.

Arnim, Georg Dietloff von, Herr zu Boytzenburg (Sohn des Vorigen), Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister, Präsident des Oberappellationsgerichts, des Ravensbergischen Appellationsgerichts, Lehnsdirector, Vorsitzender des Geheimen Justizraths 122—124. 8. 82. 95. 101. 104 f. 127. 130 f. 148. 164. 171.

Aschersleben, von, Königsberger Kriegs- und Domänenrath, dann Kammerdirector in Stettin 388.

August Wilhelm, Prinz von Preußen, Statthalter in Pommern 380.

Aussen, Arnold Heinr. von, clevischer Justiz- und Hofgerichts-, auch Geh., Kriegs- und Domänen-Rath (Justitiar) 465. 467.

Avemann, Kammergerichtsrath, Mitglied der Revisionscommission 180.

B.

Backmeister, ostfriesischer Regierungsrath, landesherrlicher Inspector beim Administratoren-Collegium 592. 599 f. 605.

Balcke, Commissarius loci in Tecklenburg, mindenscher Kriegs- und Domänenrath und Oberempfänger 445. 458.

Balthasar, Professor der Rechte in Greifswald 394.

Bär, von, Geheimer Justiz-, Oberappellationsgerichts- und Criminal-Rath in Berlin 131.

Digitized by Google

Bartholdi, Christian Friedr. Frhr. von, Wirkl. Geh. Etatsrath, Präsident des Collegii Medici, Generaldirector aller französischen Colonieen und des Armenwesens 109.

Bastineller, Kriegsrath, Oberbürgermeister von Halle 133.

Bauer, Hausvoigt und Postmeister in Lingen, Oberjäger in Tecklenburg-Lingen, Mitglied der mindenschen Kammer 445.

Becker, clevischer Geh. Regierungsrath, Vicekanzler und Landrentmeister 462.

Beer, von, Generalsteuereinnehmer in Schlesien 529.

Beggerow, Philipp Jacob von, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (IV) 178. 158.

Behmer, Geh. und Kammergerichts-Rath 180.

Behrend, Siegmund Theodor, Dr. jur., Obersecretär bei der Königsberger Regierung 300 f.

Below, von, Geh. Rath, Hofgerichtspräsident in Stettin 385.

Bentheim, von, Landrichter, Landrath und Kriegscommissarius zu Tecklenburg 458.

Bentinck, Graf von, Besitzer der Herrschaft Knyphausen 589.

Bentinck, von, lingenscher Ständevertreter 460.

Berger, Kammergerichtsrath 333.

Bescheser, von, General (Schwiegervater des Ministers von Cocceji) 119.

Bessel, Victor Karl Moritz von, Vicedirector der mindenschen Kammer 444.

Beyer, Joh. Paul, Geheimer Finanzrath beim Generaldirectorium (III) 177. 158.

Beyme, Karl Friedr., Geh. Cabinetsrath 61.

Bieck, Dr., Landsyndicus des Engeren Ausschusses der magdeburgischen Stände 420.

Bismarck, Hans Christoph von, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Bismarck, Levin Friedr. von, II. neumärkischer Regierungskanzler, Geh. Justiz-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath, später Präsident der Cüstriner Regierung 334. 370.

Blechen, clevischer Kriegs- und Domänenrath, Regierungsrath in Mörs 468. 472.

Blochmann, Joh. Chrysostomus, Hofrath, Landschaftssyndicus, Oberlandeinnehmer und Obersteuereinnehmer in der Neumark 376. 378.

Blumenthal, Adam Ludwig von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Präsident der lithauischen Kammer 296—299. 159. 167. 284. 310.

Blumenthal, von (Sohn des Ministers), Capitän im Regiment Camas 298.

Blumenthal, von (Sohn des Ministers), Fähnrich im Regiment Kleist 298.

Bock, pommerscher Oberforstmeister 388.

Digitized by Google

Boden, August Friedrich von, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Chef des III. Departements, Vicedirector bei der kurmärkischen Landschaft 165—169. 64. 104. 158. 163 f. 170 f. 174. 177. 183. 186. 189. 283. 350.

Boden, Friedr. Aug. von (Sohn des Vorigen), magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath, später Director ebenda, Director des Collegium Medicum, Decan von St. Sebastian zu Magdeburg, Mitglied des Engeren Ausschusses 408. 411. 421.

Boden, Joh. Friedr., Hofrath, Consistorialsecretär, Canonicus zu Halberstadt 428. 433.

Böhme, Friedr. Wilh., Criminaldirector in Breslau 499.

Böhmer, Justus Henning von, Geh. Rath, Director der Universität Halle 412.

Börstel, Friedrich Carl von, Geheimer Finanzrath beim Generaldirectorium (III), Kammerherr, Verordneter bei der Hufenschoßkasse, Neu-Biergeldkasse und Städtekasse in Berlin 177. 158. 350 f.

Bonorden, mindenscher Kammerdirector 444.

Borck, Georg Matthias von, I. neumärkischer Regierungskanzler 370.

Borck, von, Fähnrich vom Regiment des Kronprinzen, Propst des Domcapitels Colberg 397.

Borck(e), Adrian Bernhard Graf von, Feldmarschall, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister 72 f. 75.

Borcke, Caspar Wilhelm von, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister 75. 93. 138. 384.

Borcke, Friedr. Wilhelm von, Wirklicher Geh. Etatsminister und Chefpräsident der Kammern in Minden und Cleve, später dirigirender Minister beim Generaldirectorium 443 f.

Bornstädt, Caspar Wilhelm von, Oberforstmeister der Altmark 342.

Bortfeld, Everhard Sigismund von, Königl. Landrath in Halberstadt 436.

Brand, Eusebius von, Wirkl. Geh. Etatsminister und Tribunalspräsident in Königsberg 137.

Brand, Christian von (Sohn des Vorigen), Wirklicher Geh. Etatsminister, Chef-Präsident des geistlichen Departements, I. Präsident des kurmärkischen Consistoriums, Obercurator und Director aller Königlichen Universitäten und Schulen, auch der Königl. Bibliothek, Präsident des Französischen Oberconsistoriums und Conseil Français 137 f. 95 ff. 136. 139. 142. 170. 340 f.

Bredow, Ehrenreich Sigismund von, Director der lithauischen Kammer, später Kammerpräsident in Königsberg 310.

Brenneysen, Enno Rudolf, ostfriesischer Kanzler 578—581. 598 f. 600.

Digitized by Google

Briest, von, Landrath des havelländischen und Löwenbergischen Kreises 343.
Broich, Balthasar Konrad zum, Wirklich Geh. Etats- und Justizminister, hat die Generaldirection aller Criminal- und in Königl. Reichslanden aller Civil-Sachen, Präsident des Kammergerichts und des Französischen Revisionsgerichts und Oberappellationsgerichtsrath 124 f. 76. 93. 95. 101. 130. 143. 333.
Bügel, Casp. Heinr., Kriegs- und Domänenrath in Minden 445. 588. 590. 596.
Bülow, Friedr. Frhr. von, Wirklich Geh. Etatsminister, Präsident des lithauischen Hofgerichts, Chef der perpetuirlichen Kirchen-Commission („General-Kirchencommission"), Johanniterritter, design. Commendator zu Lietzen 96. 296. 309.
Bugaeus, Controleur und Secretär bei der Magdeburger Kammer 410.
Burghart, Kriegs- und Domänenrath, neumärkischer Landrentmeister 376.
Burgsdorff, von, I. Vicekanzler der neumärkischen Regierung 370.
Busche, Clamer Eberhard von dem, Domdechant und Stiftspropst zu Halberstadt 433.
Busche, Friedr. Wilh. von dem, Geh. Rath, Landrath in Mansfeld 423.
Busse, kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, später Director der neumärkischen Kammer 375.

C.

Cämmerer, Joh. Gottlob, Kriegs- und Domänenrath, Landrentmeister bei der kurmärkischen Kammer 343.
Cämmerer, Geh. Kriegsrath beim Tresor 183.
Camas, von, Oberst, Verweser und Amtshauptmann von Crossen 371.
Campagne, Alex. August de, Geh. Rath, Mitglied des Französischen Oberdirectoriums und des Französischen Oberconsistoriums 144.
Canngießer, Conr., Geh. Kriegsrath und Geh. Secretarius beim auswärtigen Departement 77.
Canngießer, Joh. Georg, Kammergerichtsrath 332.
Cantemir, moldauischer Hospodar 77.
Casseburg, Christoph, II. Bürgermeister von Königsberg i. Pr. 324 f.
Casseburg, Johann Daniel, Polizeidirector von Königsberg i. Pr. 324 f.
Cellarius, Christoph, Geh. Rath, I. Kammerdirector in Magdeburg 407 f. 411.
Cellarius, Christoph Friedr. (Sohn des Vorigen), magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath, Landrentmeister 407. 409.
Cellarius, Christoph Heinr. (Bruder des Vorigen), magdeburgischer Regierungsrath 407.
Christian Ernst, Graf von Stolberg-Wernigerode 425.
Christine Charlotte, Fürstin-Regentin von Ostfriesland 577 f. 585.

Digitized by Google

Cloudt, von, ſiehe Veldez genannt von Cloudt.
Cocceji, Heinrich von, Profeſſor der Rechte in Frankfurt a. O. 108. 114.
Cocceji, Joh. Gottfr. von (Sohn des Vorigen), Regierungspräſident in Magdeburg 108.
Cocceji, Samuel von (Bruder des Vorigen), Wirklicher Geh. Etatsminiſter, Präſident aller weltlichen und geiſtlichen Juſtiz-Collegien (Chefjuſtizminiſter) 106—121. 11. 15. 45 f. 49 ff. 64. 77. 85. 91 ff. 122 ff. 130. 135 f. 161. 171. 179. 195. 208. 210 f. 218. 231. 300—304. 319 f. 328 ff. 334. 356. 370. 401. 403. 406. 408. 426 f. 429. 439. 440. 457. 461 f. 465. 478. 486. 488. 591. 599. 602 f. 604.
Coldewey, oſtfrieſiſcher Regierungsrath 599 f.
Coſel, von, Generalleutnant, Oberhauptmann von Fiſchhauſen 316.
Creutz, Ehrenreich Bogislav von, Wirkl. Geh. Etats- und dirigirender Miniſter beim Generaldirectorium, Protector der Kgl. Societät der Wiſſenſchaften, Director der kurmärkiſchen und magdeburgiſchen Landſchaftsſachen, Director des Ober-Collegium Medicum 64. 171. 283.
Culemann, Rud., Regierungsrath, Director des Schöppenſtuhls und regierender Bürgermeiſter in Minden 440. 442.
Culemann, Wilhelm Heinrich, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (III) 177. 158.
Cunow, Hofſtaats-Rentmeiſter, Rendant der Hofſtaatskaſſe 184.

D.

Dachroeden, von, Geh. Rath und Stiftshofmeiſter in Quedlinburg 403.
Dachroeden, Carl Friedrich von (Sohn des Vorigen), Kammergerichtsrath, Präſident der Magdeburger Regierung 403. 334.
Danckelman, Eberhard Chriſtoph Frhr. von, Premierminiſter und Oberpräſident 439.
Danckelman, Wilh. Heinr. Frhr. von (Bruder des Vorigen), mindenſcher Regierungspräſident und Kanzler 439.
Danckelman, Chriſtoph Daniel Frhr. von (Sohn des Vorigen), II. Regierungspräſident in Minden 439.
Danckelman, Wilh. Friedr. Frhr. von (Bruder des Vorigen), Etats- und Juſtiz-Miniſter 439.
Danckelman, Daniel Ludolf Frhr. von (Bruder Eberhards Chr. Frhrn. von D.), Generalkriegscommiſſar, Präſident des kurmärkiſchen Conſiſtoriums 134.
Danckelman, Thomas Ernſt Frhr. von (Bruder des Vorigen), Lingenſcher Commissaire en chef 455.
Danckelman, Sylveſter Dietr. Frhr. von (Sohn des Vorigen), Lingenſcher Commissaire en chef 455.

Digitized by Google

Derenthall, Friedr. Wilh. von, Geh. Rath, I. Regierungspräsident in Minden 439. 441.

Deutsch, Friedrich, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II), Generalproviantmeister 175. 158.

Dewitz, Carl Jos. von, Geh. Rath, Vicekanzler der Stettiner Regierung (später Gesandter in Wien) 383.

Dieskau, von, Landrath im Magdeburgischen 421.

Dieſt, Friedr. Gottfr. Joh. von, clevischer Justiz- und Hofgerichtsrath, Geh. Regierungssecretarius, Brüchtenempfänger 463. 466.

Dieſt, Heinr. von, clevischer Geh. Regierungsrath 463.

Dieterich, Baudirector der Kur- und Neumark 375.

Dircks, pommerscher Regierungsrath 383.

Dohna, Christoph Burggraf und Graf zu, Wirklicher Geh. Rath, General der Infanterie ꝛc. 160. 162.

Doornik, Frhr. von, Kanzler des Justizcollegiums zu Geldern, Geh. Rath und Lehnsstatthalter 491.

Dorville, von, Kammergerichtsrath, adjungirter Landrath des Kreises Luckenwalde 334.

Dreger, Friedrich von, pommerscher Regierungsrath, auch Kriegs- und Domänenrath, Lehnssecretarius, Cösliner Hofgerichtsrath 383 f. 386.

Dreyhaupt, magdeburgischer Regierungsrath, Advocatus Fisci und Mitglied der Kammerdeputation in Halle, Vorsitzender des Schöppenstuhls ebenda, Salzgräfe und Director des Thalgerichts, Stadtschultheiß und Vorsitzender des Berggerichts 404. 414 f.

Duhan de Jandun, Geh. Rath beim auswärtigen Departement 76.

Duhram, Georg Wilh., Geh. Kriegsrath, expedirender Secretär des IV. Departements beim Generaldirectorium, dann Geh. Finanzrath bei demselben 181.

Duncker, Diedrich, Obersecretär bei der Königsberger Regierung, Geh. Kirchen- und Consistorialrath, Lehnssecretär 300 f. 307.

Du Trossel, Mitglied des französischen Obergerichts, Richter des französischen Untergerichts 142.

E.

Eckard, von, Geh. Finanzrath 166 f.

Edzard I., Graf von Ostfriesland 559 f. 567. 595. 600.

Edzard II., Graf von Ostfriesland 571 f. 577.

Eichel, August Friedrich, Cabinetssecretär, Geh. Kriegsrath 63 f. 117. 143.

Eichmann, von, Hofgerichtsvicepräsident in Cöslin 385.

Eickstädt, Otto Vivigenz von, Landvogt der Uckermark, Director des Uckermärkischen Obergerichts 339.

Einsiedel, von, Generalmajor 134.

Digitized by Google

Eller, von, ravensbergischer Landrath 452.
Eller, Hofrath, Leibmedicus, Director des Berliner Collegium Medico-Chirurgicum und bei der Societät der Wissenschaften 345.
Ellester, Kammergerichtsrath, Mitglied der Revisionscommission 180. 332.
Elz, Reichsgraf von, Kaiserl. Geh. Rath, Kurmainzischer Generalvicar, Statthalter im Eichsfeld, Dompropst zu Minden 447.
Emmius, Ubbo, Rector in Emden 573.
Enno von Gretsiel, ostfriesischer Häuptling 558.
Enno I., Graf von Ostfriesland 571.
Enno III., Graf von Ostfriesland 560. 572. 577. 586.
Enno Ludwig, Fürst von Ostfriesland 559.
Esens, Junker Balthasar von 560.
Eulenburg, Gottfried Frhr. von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Obermarschall des Königreichs Preußen, Präsident der Königsberger Polizeicommission 295 f. 299. 313. 324.

F.

Fahrenheit, adjungirter Obersecretär bei der Königsberger Regierung 301.
Favrée, Oberlandbaumeister 192.
Ferdinand I., Deutscher Kaiser, König von Böhmen ꝛc. 498. 501. 507. 518. 521. 524.
Ferdinand II., Deutscher Kaiser 508 f.
Ferdinand III., Deutscher Kaiser 518.
Finckenstein, Graf von, Generalfeldmarschall 161.
Flatho, Landrentmeister in Königsberg 312.
Forell, Mathias von, Justiz- und Hofgerichtsrath, Director des Criminal-collegiums in Cleve 464. 466.
Franke, August Hermann, Professor der Theologie und Pastor in Halle 52.
Franz, Herzog von Lothringen, Großherzog von Toscana, Herzog von Teschen, der spätere Deutsche Kaiser 499.
Franz Ludwig, Bischof von Breslau, Erzbischof von Trier, Oberhauptmann von Schlesien 510.
Frederking, mindenscher Fiscal, Defensor in Criminalsachen, Landrath und Landsyndicus 446 f. 451.
Freitag, von, Kammergerichtsrath, Mitglied der Revisionscommission 180.
Freise, von, ostfriesischer Hofgerichtsassessor 569.
Fridag von Gödens, Philipp Burchard Graf, Kaiserl. Geh. Rath, Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft 568. 580. 584.
Fridag, von, ostfriesischer Hofrichter 568 f.
Friederike Wilhelmine, Prinzessin von Ostfriesland 599.
Friedrich I., König in Preußen 52. 186. 291. 315. 356.

Digitized by Google

Friedrich II., König in Preußen 9 ff. 21. 27. 33 ff. 36 f. 50. 54 f. 62 ff. 72 ff. 78. 81. 107. 117 f. 134. 142. 144. 149. 155. 157. 161. 164. 166 ff. 171 ff. 176. 178. 183 ff. 187. 197. 211. 225 f. 238. 243. 253 f. 268. 270. 278 ff. 287 f. 298. 300. 308. 311. 317. 341. 349 f. 360 ff. 365. 373 ff. 382. 388. 392. 401. 403. 407. 419 f. 443. 451. 467. 473 f. 584. 599.

Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 195.

Friedrich Heinrich, Prinz von Preußen, Dompropst von Halberstadt 433.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 51 f. 61 f. 88. 314. 349 f. 352. 356. 480. 511. 555. 562. 578. 594.

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen 9 ff. 24 f. 32 f. 36 f. 43. 46. 48. 53 ff. 60. 62 ff. 69. 71. 74. 84. 90. 93 ff. 99 ff. 106. 109 ff. 120. 128. 132. 136. 139. 141. 149 ff. 155. 157. 159 f. 163 ff. 171. 173. 178 ff. 183. 185 ff. 192. 197. 202. 207 ff. 217. 226. 230. 237. 242. 254. 267 f. 275. 277 ff. 286. 293. 296 ff. 301. 303. 306. 309. 311. 314 f. 318. 328. 333. 336. 341. 359. 361. 365. 381. 384. 407. 409. 415 f. 420. 422 f. 425. 435. 439. 441. 443 f. 447. 451 f. 463. 473 f. 481 f. 491. 526.

Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 74.

Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 61.

Fuchs, Carl Jac. von, Kriegs- und Domänenrath in Halberstadt 431.

Fuchs, Paul von, Geh. Rath, Präsident des kurmärkischen Consistoriums, Curator der Universität Halle 134 f.

Füldener, von, Geh. Justizrath, Oberamtsregierungsrath in Glogau, später in Breslau, früher Fürstl. Oels'scher Regierungsdirector 516. 550 f.

Fürst und Kupferberg, Carl Jos. Frhr. von, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath in Berlin 469. 471.

G.

Gasser, Simon Peter, Geh. Rath, Professor der Jurisprudenz und Oeconomie in Halle; an der Spitze der Kammerdeputation 413.

Gazali, clevischer Kriegs- und Domänenrath, auch Steuerrath und Commissarius loci in Wesel 468.

Geelhaar, Bernh. Ludw., II. Kammerdirector in Cleve 467.

Georg Albrecht, Fürst von Ostfriesland 578. 580 f. 585. 601.

Georg Christian, Fürst von Ostfriesland 559. 564.

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, Administrator von Preußen 207.

Gersdorf, von, General 160.

Digitized by Google

Geßler, Graf, Feldmarschall 321.
Glasenapp, Caspar Otto von, Generalleutnant, Gouverneur von Berlin 346.
Glasenapp, Peter von, Kreisdeputirter im Kreise Demmin 393.
Gobbin, Hofrentmeister, Rendant der Generaldomänenkasse 184.
Görne, Friedrich von, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Chef des I. Departements, Generalpostmeister, Domherr zu Brandenburg 158 f. 93. 96. 103 f. 161. 169. 192. 284. 296.
Görne, Hans Christoph von (Sohn des Vorigen), Vicepräsident des Kammergerichts, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, Johanniterritter, Domdechant zu Brandenburg, Verordneter zur kurmärkischen Hufen- und Giebelschoß- und zur Neu-Biergeldkasse 334. 128. 130. 347. 350.
Görne, Friedrich von, Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer 343.
Gotter, Gust. Adolf Graf von, Oberhofmarschall, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Generalpostdirector, Curator der Academie der Wissenschaften ꝛc. 68.
Graevenitz, von, Generalmajor, Commandant von Magdeburg, Director der Baucommission und des Collegium Sanitatis 411.
Gröben, Levin Ludwig von der, Oberst und Commandant, sowie I. Commissarius der Schloßbaucommission zu Mörs 473.
Gröben, Timotheus Otto von der, II. Vicekanzler der neumärkischen Regierung 370.
Gröben, Wilhelm Ludwig von der, Präsident und Officialis des samländischen Consistoriums, Hofgerichts- und Tribunalsrath, auch Pupillenrath in Königsberg, Director des lutherischen Kirchendirectoriums, Director der Feuersocietät, Landmarschall (später Etatsminister und Präsident des Hofgerichts in Königsberg) 307 ff.
Grothen, Alex. von, Landrath in Teckenburg 459.
Grotius (de Groot), Hugo, Rechtsphilosoph 114.
Grumbkow, Joach. Ernst von, Oberhofmarschall und Generalkriegscommissar 381.
Grumbkow, Fried. Wilh. von (Sohn des Vorigen), Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Generalfeldmarschall 381. 72. 74. 93. 430.
Grumbkow, Phil. Otto von (Bruder des Vorigen), Etats- und Kriegsminister, Oberpräsident aller pommerschen Collegien, Oberhauptmann der Herrschaften Lauenburg und Bütow, Kanzler der Regierung in Stettin 381 ff. 68. 385. 387 f. 399. 401.

Digitized by Google

H.

Haag, Kammergerichtsrath, Adjunct des Hausvogts 329.
Haenel, Postcommissarius, Postinspector der Postanstalten in den westlichen Provinzen 193.
Haeseler, Aug. von, Geh. Rath bei der Magdeburger Kammer, Oberempfänger 409 f.
Haeseler, Joh. Aug. von (Sohn des Vorigen), Legationsrath, später Gesandter in Kopenhagen 409.
Haeseler, Gottl. von (Bruder des Vorvorigen), Geh. und Regierungs-Rath in Magdeburg 409.
Hagemeister, Kriegs- und Domänenrath und Justitiar der neumärkischen Kammer, Justizbürgermeister in Cüstrin und Advocatus Fisci 376.
Hagen, von, Kgl. Landrath und Landesdirector von Hohenstein 437.
Hammerstein, von, Domdechant zu Minden 447.
Hane, Diederich Arnold Caspar von, Häuptling von Leer und Uttum, Administrator der „neuen" ostfriesischen Stände 569. 593. (S. 593 lies **Hane** statt **Haen**.)
Hane, Victor von, auf Upgant, Administrator der „neuen" ostfriesischen Stände 593.
Hanff, Kriegs- und Domänenrath in Cüstrin, dann Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (IV) 178. 284. 376 f. 388.
Hans, Markgraf von Cüstrin 369.
Happe, Franz Wilhelm von, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Chef des II. Departements 161 bis 165. 103. 158. 175. 190. 341. 362.
Hardenberg, Karl August Fürst von, Staatskanzler ꝛc. 14. 61.
Hardenberg, Philipp Adam von, Mitglied des Domcapitels zu Magdeburg, Vorsitzender im Magdeburger Eugeren Ausschuß 420.
Hast, Wilhelm, Oberforstmeister der Neumark und der Lande Beeskow und Storkow 342. 375.
Hattorff, von, Commissarius loci für Mansfeld, Steuerempfänger bei der Mansfelder Obersteuerkasse 409. 424.
Heidenreich, Kriegs- und Domänenrath, Commissarius loci für Potsdam 343.
Heinrich, Prinz von Preußen 443.
Heinrich IX., Graf von Reuß, Vicepräsident des Oberappellationsgerichts zu Berlin 130.
Heinrich Wenzel, Herzog zu Münsterberg und Oels, Oberhauptmann von Schlesien 509.
Hermes, dirigirender Bürgermeister von Stendal, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Digitized by Google

Hern, von, Hofrath, Jagdsecretarius, Rendant der General-Strafkasse 188.
Herold, Christian von, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 173. 158. 175. 284.
Hertefeld, von, Jagdjunker, Oberforstmeister von Hinterpommern 388.
Hertzberg, von, Oberst, Propst des Domcapitels zu Cammin 397.
Hille, Kammerdirector in Cüstrin, dann in Stettin 178. 376. 388.
Hindersin, Kriegsrath, Polizeidirector von Königsberg i. Pr. 325.
Hobbes, Thomas, Rechtsphilosoph 114.
Hoensbroech, Marquis von, geldrischer Land-Erbmarschall, Drossart im Amte Geldern 491 f.
Hofmann, von, Kaiserl. Oberkriegscommissarius für Ober- und Niederschlesien 521.
Hofmann, Friedrich, Dr., Geh. Hofrath, Leibmedicus 175.
Holstein-Beck, Herzog von, Generalmajor, Oberhauptmann von Brandenburg 316.
Holtzendorff, Friedrich Casimir, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II), Kanzleidirector 175. 158. 181.
Holtzendorff, Heinr. Wilh., Hofrath, Geh. Secretär in der Geh. Kanzlei 146.
Holtzendorff, Henning Joachim von, Landesdirector der Uckermark, Landrath, Verordneter zur kurmärkischen Hufen- und Giebelschoßkasse 350. 356.
Holtzendorff, Joachim Friedrich von, Deputatus perpetuus der kurmärkischen Ritterschaft 350.
Homfeld, Sebastian Anton, Dr., Advocatus Patriae, Syndicus der „alten" ostfriesischen Stände, preußischer Directorialrath des niederrheinisch-westfälischen Kreises und Gerichtsschulze bei dem preußischen Bataillon in Emden 582, 584, 592.
Hornejus, Generalsuperintendent in Stettin und Consistorialrath 387.
Horst, von der, Geh. Finanzrath, lingenscher Commissaire en chef, Landeshauptmann der mindenschen Stände, Regierungsrath und Landrichter in Lingen 447. 455. 459.
Hübner, städtischer Landrath, Oberbürgermeister von Stettin 395.
Huß, von, Geh. Rath, Regierungsdirector in Minden, Archivarius, Grenzrath und Friedenscommissar 440.
Hymmen, Georg von, clevischer Geh. Regierungs-, Justiz- und Hofgerichtsrath, Lehnsdirector 463, 465.
Hymmen, Reinh. von, Kriegs- und Domänenrath, dann Director der kurmärkischen Kammer 342.

J.

Jagow, Otto Christoph von, Amtshauptmann zu Tangermünde, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Digitized by Google

Jagow, Siegfried Werner von, Landrath, Landesdirector der Altmark, Verordneter zur kurmärkischen Hufen- und Giebelschoß- und zur Neu-Biergeldkasse 350. 354 f.

Jariges, Philipp Joseph de, Geh. Justizrath, Rath am französischen Obergericht, Justitiar des Ober-Collegium Medicum 143. 64. 117. 193.

Ihering, Regierungs- und Kammerrath in Aurich 563. 597. 599 f. 601.

Ilgen, Heinr. Rüdiger von, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister, Präsident des Fürstenthums Minden, Director der kurmärkischen und magdeburgischen Landschaftssachen, Director der mittelmärkisch-uckermärkisch-ruppinischen Städte-Kasse 69. 71. 73. 76. 441.

Ilgen, Heinr. Rüdiger von (Neffe des Vorigen), Kriegsrath, Hilfsarbeiter beim auswärtigen Departement, Geh. Secretär in der Geh. Kanzlei 78 f. 145 f.

Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 88.

Johann, Graf von Ostfriesland 571 f.

Johann Georg, Kurfürst von Brandenburg 52.

Johann Georg, Kurfürst von Sachsen 508.

Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 51 f.

Jordan, Geh. Rath beim auswärtigen Departement 76. 366.

Irwing, Hof- und Consistorialrath in Berlin, Protonotarius 340.

Jüchen, mörsischer Regierungsrath 471 f.

K.

Karl Edzard, Fürst von Ostfriesland 583 f.

Katsch, Christoph von, Generalauditeur, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Generalfiscal, Director aller Militär- und Civil-Criminalsachen, Präsident des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts ꝛc. 110. 147. 328.

Katt, Heinr. Christoph von, Kriegs- und Domänenrath in Magdeburg, später Kammerpräsident in Cüstrin 177. 374.

Kellner, Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer 343.

Kinsky, Frhr. von, Vicepräsident der mörsischen Regierung 471.

Kircheisen, Geh. Kriegs- und Domänenrath, Stadtpräsident von Berlin 363. 365.

Kleist, Ewald Georg von, Dechant des Domcapitels Cammin 397.

Klinggraeff, Joachim von, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (IV) 177 f. 158. 173. 181.

Klinggraeff, Johann Samuel von (Sohn des Vorigen), Geh., auch Kriegs- und Domänen-Rath, Director der Accise- und Zollkammer auf dem Friedrichswerder 342 f. 178.

Klitzing, von, auf Schorbus, Landeshauptmann von Cottbus 372.

Knyphausen, Friedr. Ernst Frhr. von, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister, Präsident des Kurmärkischen und Französischen Consistoriums,

Digitized by Google

sowie des Reformirten Ober-Kirchendirectoriums, Director aller geistlichen und Kirchen-Sachen, Obercurator aller Universitäten, Director des Kirchenraths am Dom und Joachimsthalschen Gymnasiums, Präses des Conseil Français, Johanniterritter, Commendator zu Lietzen 74. 111. 135. 568.

Knyphausen-Lütetsburg, Frhr. von (d. Ae.), Administrator der „neuen" ostfriesischen Stände 593.

Knyphausen-Lütetsburg, Frhr. von (d. J.), Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft 568. 584.

Kögeler, Eberhard, II. Kammerdirector in Magdeburg 407.

Köhler, Amtssecretär zu Cottbus 372.

Koenen, Abraham, clevischer Justiz- und Hofgerichtsrath 465 f.

Koenen, von, Geh. Oberjustizrath und Generalauditeur (1808) 466.

Köppen, Kriegsrath, Rendant der Königl. Dispositionskasse 183.

Korff, Diederich Henrich von, auf Vorthlage, ravensbergischer Landrath 452.

Korff, Jobst Henrich von, auf Obernfelde bei Lübbecke, mindenscher Regierungsrath, Landrath und Oberforstmeister 440. 445. 449. 453.

Kornemann, Kriegs- und Domänenrath, Accisedirector in Königsberg 311.

Koven, von, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Krautt, Joh. Andr. von, Wirklich Geh. Etats- und Kriegsminister 165. 174. 407.

Kröcher, Georg Vollrath von, Generalmajor und Gouverneur von Geldern, mit E.-M. von Rochow an der Spitze der Geldrischen Kriegs- und Domänencommission 490.

Krug von Nidda, Karl Ludw., Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, Director des Berliner Criminalcollegiums und der Baucommission, Rath bei der Münze 103. 128 f. (Im Text sind zu streichen S. 103, Zeile 19 von oben die Worte „- und Kammergerichtsrath". Kammergerichtsrath war Friedrich Wilhelm K. v. N., jüngerer Bruder von Philipp Friedrich.)

Krug von Nidda, Phil. Friedr., Geheimer, auch Kriegs- und Domänen-Rath, Mitglied der hallescheu Kammerdeputation, Director und Bergrichter der Kgl. Bergämter zu Wettin und Rothenburg, Director des Salpeterwesens 413 f.

Kühlwein, von, Hofgerichtspräsident in Insterburg 302.

Küssow, von, Landrath des Pyritzer Kreises und pommerscher Regierungsrath 383.

Kulenkamp, mindenscher Kammerdirector 444.

Kunheim, Johann Dietrich von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Oberburggraf des Königreichs Preußen, Chef des Lutherischen Kirchen-Collegiums 296. 299. 309. 323 f.

Digitized by Google

L.

Langeln, von, ostfriesischer Hofmarschall, Geh. Rath, Präsident sämmtlicher Collegien, Drost von Esens, später nassauischer Consistorialpräsident 598. 601. 605.

Langen, von, lingenscher Ständevertreter 460.

Lanius, pommerscher Kriegs- und Domänenrath, Commissarius loci für Stettin, Verwalter der Licent-, Zoll- und Accisekasse 389.

Lasco, Johannes a, polnischer Prediger, Reformator in Ostfriesland 571.

Lattorff, von, Landrath, altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Launay, La Haye de, Geheimer Finanzrath und Régisseur Général bei der Kgl. General-Accise und Zoll-Direction 118.

Laurens, Joach. Albr. von (d. Ae.), Geh. Rath, Kammerdirector, Regierungs- und Hofgerichtsrath in Stettin 384. 386.

Laurens, Matthias Daniel von (d. J.), Dr. med., Regierungs-, Kriegs- und Domänen-, auch Hofgerichtsrath, Director des Collegii Medici in Stettin (die Worte „schon mehrfach erwähnten", S. 390, Z. 7 v. o., fallen fort) 390.

Lautensack, Julius Gebhard, Cabinetssecretär, Geh. Kriegsrath 63—65.

Lehnmann, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 174.

Leibnitz, Gottfr. Wilh., erster Präsident der Königlichen Societät der Wissenschaften in Berlin 109.

Leopold I., Deutscher Kaiser, König von Böhmen ꝛc. 499. 518. 578.

Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau 411.

Lesgewang, Johann Friedrich von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Präsident der Königsberger Kammer, Chef des Commerciencollegiums 293 f. 299. 310. 311. 314 f.

Lettow, Georg Ulrich von, pommerscher Landrath 297.

Lettow, Heinr. Ludw. von, mindenscher Oberforstmeister 445.

Leyser, Christian Friedr., Magdeburger Kriegs- und Domänenrath, Commissarius loci für Burg ꝛc. 407. 409.

Lichtenstein, Fürst von, Oberhauptmann von Schlesien 509.

Liebeherr, Joach., pommerscher Kriegs- und Domänenrath, Oberempfänger 184. 389.

Lilienthal, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 311.

Lindhammer, Hofprediger, Consistorialrath und Generalsuperintendent in Aurich 600. 605.

Lindholtz, Joh. Christ., Regierungssecretär in Halberstadt 428.

Lith, von der, Geh. Rath, Geh. Archivarius, Landrentmeister der kurmärkischen Landschaft 146. 352.

Digitized by Google

Loeben, Frhr. von, Ordenskanzler, Director der Ordensregierung in Sonnenburg 371.
Löper, pommerscher Regierungsrath, Archivarius und Secretarius 383 f.
Lohse, Beamter zu Sommerschenburg, Magdeburger Kriegs- und Domänenrath 408.
Lombard, Joh. Wilh., Geh. Cabinetsrath 61.
Lucanus, Friedr., Canzlist bei der Regierung in Halberstadt 427.
Lucanus, Joh. Heinr., Regierungsrath und Advocatus Fisci in Halberstadt (S. 427, Z. 2 v. u. ist zu setzen statt „Ein vierter ist Advocatus fisci; ein fünfter": „ein vierter") 427. 429.
Lucanus, Justus Hartmann, Prediger an der Hofkirche in Halberstadt 427.
Lucanus, Wilh., Hofrath, Regierungssecretär und Archivarius in Halberstadt 427 f.
Ludewig, Joh. Peter von, Geh. Rath, Kanzler der Universität Halle, Mitglied der Magdeburger Regierung 333. 404. 411 f.
Lüderitz, Georg Ludolf von, magdeburgischer Oberforstmeister (auch für Halberstadt) 408. 429.
Lüderitz, Sam. Ludw. von, Geh. Kriegsrath, Regierungspräsident in Halberstadt 427.
Lüning, Oberbürgermeister und Assessor am Landgericht in Lingen 457.
Luncker, von, Geh. Justiz-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath, Stadtgerichtspräsident von Berlin 77. 103. 366.

M.

Manitius, Adolf Gebhard, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I, dann V) 173 f. 158.
Mansberg, von, Kammergerichtsrath, Mitglied der Revisionscommission 180.
Mardefeld, Axel Frhr. von, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II), Kammerherr, Gesandter in Petersburg 77 f. 158. 176.
Maria Elisabeth, Prinzessin von Sachsen-Gotha, Aebtissin von Quedlinburg 430 f.
Maria Theresia, Kaiserin von Oesterreich 499.
Marschall, Samuel von, Wirklicher Geh. Etats- (und dirigirender) Minister beim Generaldirectorium (Chef des V. Departements), Vorsteher der Recrutenkasse, Leiter des Postwesens, Director der kurmärkischen Landschaft, Curator der Universitäten, Vicedirector des Joachimsthalschen Gymnasiums und des Kirchenraths der reformirten Domgemeinde, Landrath des niederbarnimschen Kreises, Vicedechant von Havelberg 168—172. 64. 68. 96. 103 f. 158. 159. 177. 188. 192. 283. 288. 347. 350.
Martinitz, Graf von, Kaiserl. außerordentlicher Commissarius in Schlesien 509.

Digitized by Google

Massow, von, Oberst, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 176 f. 158.
Matthias, Deutscher Kaiser 508.
Matthias Corvinus, König von Ungarn, Titularkönig von Böhmen, Herzog von Schlesien, Markgraf von Mähren und der Lausitz 498. 501.
Meihers, von, tecklenburgischer Ständevertreter 460.
Meinders, mindenscher Regierungsrath in Bielefeld 441.
Metting, Regierungsrath und Vicerichter am Landgericht in Lingen 457 f.
Meuschen, Landsyndicus, Criminalrath in Halberstadt 428. 435.
Meyer, Büchsenspanner Friedrich Wilhelms I., dann Oberforstmeister von Vorpommern 388.
Michaelis, Kammergerichtsrath, Hausvogt 329.
Moritz, Prinz von Anhalt-Dessau, Propst des Domcapitels Brandenburg 347.
Moser, J. J., Professor, Director bei der Universität Frankfurt a/O. 367 f.
Motzfeld, Franz (von), Justiz- und Hofgerichtsrath, Hofgerichtsdirector in Cleve, Curator der Universität Duisburg 465 f. 469.
Müller, Geh. Kanzlist in der „politischen" Expedition 145.
Münchow, Andr. Christoph von, neumärkischer Regierungsdirector 369.
Münchow, Henning Franz von, Geh. Rath, Hofgerichtspräsident in Cöslin 385.
Münchow, von, Comtur von Lietzen, früher Landvogt von Stolp 385.
Münchow, Ludwig Wilhelm von (Sohn des Vorigen), Geh. Rath, Director der kurmärkischen Kammer, Johanniterritter 341 f. 65. 176. 284. 287 f.
Münnich, Graf von, russischer Generalfeldmarschall, Besitzer der freien Standesherrschaft Wartenberg 500.
Münnich, Graf von, Geh. Rath, ostfriesischer Deichdirector 595.
Müntz, clevischer Kriegs- und Domänenrath, Regierungsrath in Mörs und Schultheiß des Hauptgerichts ebenda 468. 472.
Mylius, Christian Otto, Dr. jur., Vicedirector des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts, Generalauditeur, Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath 132—134. 103. 128. 131. 329 f.

N.

Nappius, Geh. Regierungsrath in Magdeburg 403 ff.
Regelein, Egidius von, Geh. Commercienrath, Vorsitzender des Königsberger Commerciencollegiums, Mitglied des Hofgerichts, Verweser im Hauptamt Brandenburg 314.
Reuendorff, von, Geh. Kriegs- und Domänenrath, Stadtpräsident von Berlin 343. 362. 364 f.
Rüßler, von, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath, Oberappellations- und Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, II. Director des Criminalcollegiums zu Berlin 332 f. 103. 129.

Digitized by Google

O.

Olck, ostfriesischer Kammerrath 601.
Oppermann, clevischer Steuerrath und Commissarius loci 468. 473.
Osten, Alex. Friedr. von der, Wirklicher Geh. Rath, Regierungspräsident in Halberstadt 341. 427.
Osten, Matthias Conrad von der, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II), Chefpräsident der kurmärkischen Kammer 341. 158. 176.
Otterstädt, von, Landrath des Teltower Kreises, Verordneter zur kurmärkischen Hufen- und Giebelschoß- und zur Neubiergeld-Kasse 350.

P.

Pannwitz, von, Landrath des Kreises Cottbus 372.
Pauli, Oberappellationsgerichtsrath, Director des Sanitätscollegiums in Königsberg 313.
Paulowsky, von, Geh. Rath, Landrath des Saalkreises 422.
Pawlowsky, von, Geh. Kriegsrath, Generalauditeur der Armee 134.
Pilati, Graf von, Geh. Kammerzahlmeister in Breslau 533.
Piper, Joachim Matthias, Geh. Kriegs- und Domänenrath, Director der Königsberger Rechenkammer, Präsident des Medicinalcollegiums 312 f.
Piper, Joh. Heinr. von, Geh. Rath bei der Oberrechenkammer, Mitglied des Collegium Sanitatis 191. 345.
Planitz, Edler von der, Kgl. Landrath in Halberstadt 436.
Platen, Alexander Christoph von, auf Pankow, Landrath, Landesdirector der Priegnitz, Verordneter zur kurmärkischen Hufen- und Giebelschoß-Kasse 347. 350. 356. 406.
Platen, Casp. Wichard von (Sohn des Vorigen), Kammerpräsident in Magdeburg, Domherr des Stifts Havelberg, Stadtdirector von Burg 406 f. 347.
Pleßmann, Kriegs- und Domänenrath, Commissarius loci für Alt- und Neustadt-Magdeburg, Mitglied der Kammer 409 ff.
Plotho, Ludw. Otto Edler von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Präsident des Geh. Justizcollegiums und des Oberappellationsgerichts, des Geh. Justizraths, Lehnsdirector 111. 76. 109 ff.
Plotho, Erich Christoph Edler von (Sohn des Vorigen), Geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath, später Regierungspräsident in Magdeburg 403.
Plotho, Georg Otto Edler von, halberstädtischer Geh. Kriegsrath, Stiftshauptmann und Obersteuerdirector in Quedlinburg 430 f. 440.
Podewils, Heinrich Graf von, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister 74 f. 68. 73. 96. 117. 171. 383. 442. 562. 599.
Podewils, Otto Friedr. Graf von, Legationsrath (später Gesandter) 298.

Digitized by Google

Pontanus, Carl, Regierungsrath und -director in Lingen, Landrentmeister 456 f. 459.

Pontanus, H. (Bruder des Vorigen), Regierungsrath zu Lingen, Contributionsreceptor 457. 458 f.

Posadowsky, von, Geh. Rath und Stiftshauptmann von Quedlinburg 403.

Pott, mindenscher Regierungsrath in Bielefeld, Director des städtischen Matrimonialgerichts 441.

Printzen, Marquard Ludw. von, Obermarschall, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister, Schloßhauptmann, Präsident des Deutschen und Französischen Consistoriums, des Reformirten Ober-Kirchen-Directoriums, Director des Lehnswesens, wie auch aller geistlichen und Kirchen-Sachen, Protector der Kgl. Societät der Wissenschaften, Obercurator der Universitäten, Director des Kirchenraths am Dom und Joachimsthalschen Gymnasiums, Hauptmann zu Jerichow und Alten-Platow, Domherr der Stiftskirche in Magdeburg 134 f.

Proskau, Graf von, Präsident der Kgl. Kammer in Breslau, Landesältester der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Kaiserl. Wirklicher Geh. Rath und Kämmerer 532.

Pufendorf, Samuel, Professor in Heidelberg und Lund, zuletzt in Berlin; Rechtsphilosoph 114 f.

Putlitz, von, Landrath, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Q.

Quadt, Ludw. Alex. Rolemann Frhr. von, zu Wickrath, Wirkl. Geh. Etatsminister und II. Präsident der Geh. Regierung zu Cleve 461.

Quandt, Pastor, Mitglied des Lutherischen Kirchendirectoriums zu Königsberg 309.

R.

Raesfeld, Anton von, clevischer Geh., auch Kriegs- und Domänen-Rath, Obercommissarius in Wesel 467.

Raesfeld, Anton Otto von, clevischer Geh. Regierungs-, Kriegs- und Domänenrath und adjungirter Oberempfänger 462.

Raesfeld, Joh. Peter von, Geh. Regierungsrath, Kanzler der Geh. Regierung, Oberempfänger und Kriegs- und Domänenrath zu Cleve, Envoyé extraordinaire im Haag, später Präsident der Regierung 462. 467.

Rapin, von, pommerscher Regierungsrath, Kriegs- und Domänenrath und Director der französischen Colonie 383 f.

Rappard, Conr. Gerh., mindenscher Kriegs- und Domänenrath 445.

Rappard, Heinr. Wilh., I. Kammerdirector in Cleve 467.

Rappard, Joh. Bertram Arnold, clevischer Kriegs- und Domänenrath, Waldcommissarius und Jagdsecretarius 467.

Digitized by Google

Rappard, Joh. Wilh. (I.), Landrentmeister in Minden, Obercommissarius 443.
Rappard, Joh. Wilh. (II.), Hofrath, Obersteuerempfänger für das Fürstenthum Mörs und Hauptgerichtsschöffe 472.
Rappe, von, Oberst, Oberhauptmann von Schacken 316.
Rauschke, Christoph Alexander von, Wirklicher Geh. Staatsrath, Landhofmeister des Königreichs Preußen, Hauptmann zu Tapiau 294.
Reck, Wilhelm Christian von der, auf Stockhausen, Geh. Rath, mindenscher Regierungsrath, Mitglied des Domcapitels, Bürgermeister in Lübbecke, Landrath 440. 445. 449. 453.
Reck, von der, Regierungsdirector in Lingen 457.
Reichenbach, Benjamin Friedr. von, Geh. Rath, Präsident des Kurmärkischen Consistoriums, des Ober-Kirchen- und des Kirchen-Revenuen-Directoriums des Französischen Ober-Consistoriums und aller geistlichen Sachen, Curator der Universitäten, Director Montis Pietatis, mindenscher Regierungsrath 138 f. 135 ff. 340 f. 368. 441 f.
Reinbeck, Propst von St. Nicolai, Consistorialrath in Berlin 136. 340.
Reinhardt, Carl Franz von, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 175 f. 158. 284. 362.
Reinhart, Adolf Ludw., halberstädtischer Geh. Kriegsrath und Commissarius loci in Wernigerode 430. 438.
Renouard, Hofrath, Vorsteher der Kasse des französischen Civil-Etats 142.
Reien, Geh. Rath bei der Oberrechenkammer 191.
Reuber, mindenscher Kammerfiscal und Rathsverwandter, Stadtrichter, Garnisonauditeur und Jagdrath 446.
Reußen, Hofrath, Regierungs- und Lehnssecretär in Magdeburg, Mitglied der Berliner Societät der Wissenschaften 404.
Ribbeck, Christoph Friedr. von, Geh. Rath, Johanniterritter, Kammerpräsident in Halberstadt 429.
Richter, Geh. Kriegsrath, Kriegszahlmeister, Rendant der General-Kriegskasse 184.
Riemberg, von, Generallandesbestellter der Fürsten und Stände in Schlesien 511.
Riese, Geh. Kanzlist in der „politischen" Expedition 145.
Ringmuth, Kriegscommissar beim Generaldirectorium 182.
Risselmann, Geh. Justiz-, Tribunals-, Consistorial- und Kirchenrath 340.
Rochow, Friedr. Wilh. von, früher Chefpräsident der kurmärkischen, dann der Kammern zu Minden und Cleve als Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister, auch Präsident der Geldernschen Commission 444. 466 f. 490.
Rochow, von, Landrath des Kreises Zauche 343.

Digitized by Google

Rodenberg, Karl von, Kriegs- und Domänenrath, Oberappellations-, Kammergerichts- und Geh. Justizrath, Justitiar bei der kurmärkischen Kammer 332 f. 342.

Röder, Erhard Ernst von, Generalfeldmarschall, commandirender General in Preußen, Gouverneur von Königsberg, Leiter des Sanitätscollegiums, Chef der Königsberger Polizeicommission 313. 323.

Röder, Joh. Diederich von, Hofgerichtspräsident in Königsberg 304.

Rohwedel, Wilh. von, Geh. Rath, Johanniterritter, Director der neumärkischen Kammer, dann Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 374 f. 174.

Rolle sen., Geh. Kanzlist in der „politischen" Expedition 145.

Roloff, Propst an St. Petri, Consistorialrath zu Berlin 136. 340.

Rosey, von (du), Geh. Kriegsrath, Director der Königsberger Kammer, Director des Reformirten Kirchendirectoriums 310.

Rossum, von, Regierungsrath in Lingen 457.

Rudolf II., Deutscher Kaiser 508.

S.

Sack, Hofprediger, Mitglied des Berliner Consistoriums 340.

Sahme, von, Professor, Director und Kanzler der Universität Königsberg, Oberappellationsgerichts- und Consistorialrath 326.

St.-Paul, de, neumärkischer Kriegs- und Domänenrath, Director des Medicinalcollegiums 377.

Schaffer, Kriegs- und Domänenrath, Mitglied der Kammerdeputation und Stadtpräsident zu Halle, Commissarius loci des Saalkreises 414 f.

Schafgotsch, Hans Anton Graf von, Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer, Director des schlesischen Oberamts ad interim, Kaiserl. Wirklicher Geh. Rath, Obererbhofmeister, Ritter des goldenen Vließes 510. 515 f. 542.

Schafgotsch, Graf von, Oberamtsrath in Breslau, Obererbhofmeister 516.

Schaper, Joh. Friedr. von (sen.), pommerscher Geh. Regierungs- und Hofgerichtsrath 383. 386.

Schaper, Ernst Friedr. von (jun.), Regierungsrath, Director des Sanitätscollegiums in Stettin 384. 390.

Scharden, Friedr. Wilh. von, magdeburgischer Regierungsrath, Mitglied des Magistrats und Richter beim Pfälzer Coloniegericht in Halle 404.

Scharden, Levin Carl von, Kriegs- und Domänenrath, Wirklicher Geh. Kriegssecretarius, Vorstand der Geh. Kriegskanzlei 194. 342.

Scharden, Nicolaus Ludwig von, Geh. Post-, Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsrath, II. Director der Gold- und Silbermanufactur 192. 193.

Digitized by Google

Schellenberg, von, Generallandesbestellter der Fürsten und Stände in Schlesien 514.

Schellersheim, Frhr. von, Geh. Rath, mindenscher Regierungs-Vicepräsident, später auch Stiftshauptmann zu Quedlinburg 439 f.

Schlabrendorff, Ernst Wilh. von, Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 298.

Schlemüller, adjungirter Obersecretär bei der Königsberger Regierung 301.

Schlieben-Klingenbeck, Albrecht Ernst Graf von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Kanzler des Königreichs Preußen, Präsident des Oberappellationsgerichts in Königsberg, Lehnsdirector, Chef der Generalkirchencommission 295. 299. 305. 309.

Schlieben-Sanditten, Georg Christoph Graf von, Staatsminister, Ober- und Hofjägermeister, clevischer Jägermeister, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 172 f. 158.

Schmaltz, Ernst Ludwig, Geheimer Finanzrath beim Generaldirectorium (I), Director des Ober-Medicinal-Collegiums 175. 158. 192. 193.

Schmid, Friedrich August von, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 175. 158.

Schöning, Christian, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (I) 174. 158. 188.

Schomberg, Schomer Frhr. von, Geh., auch Kriegs- und Domänen-Rath, Mitglied der Halleschen Kammerdeputation, Oberbürgermeister in Halle 414.

Schröder, Landrentmeister in Gumbinnen 312.

Schröter, Regierungssecretär in Magdeburg 404.

Schütz, mindenscher Kriegs- und Domänenrath, Director des Collegium Medicum 446.

Schulenburg-Kehnert, Friedr. Wilh. Graf von der, Generalcontroleur der Finanzen (1806) 4.

Schultz, Pastor, Mitglied des Lutherischen Kirchendirectoriums zu Königsberg 309.

Schulze, Fr. W., Justizrath und Assessor beim Verweseramt zu Crossen 371.

Schumacher, Elias, Cabinetssecretär, Geh. Kriegsrath 63—65.

Schwanenberg, Frhr. von, Kanzler des schlesischen Oberamts („Oberamtscollegiums"), Kaiserl. Geh. Rath 515 f.

Schwerin, Hans Bogislaw von, Landjägermeister, Oberforstmeister in der Mittel- und Uckermark, der Priegnitz und Ruppin, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (II) 172 f. 158. 175. 342.

Seckendorff, Friedr. Heinr. Reichsgraf von, k. k. Feldmarschall ꝛc., Gesandter in Berlin 72 f.

Seelig, Geh. Post-, Kirchen- und Schulrath zu Berlin 192.

Digitized by Google

Selchow, von, Landrath, Landesdirector der Neumark, Verordneter zur kurmärkischen Huf- und Giebelschoßkasse 350. 378.
Sellentin, Hofrath, Geh. Secretarius an der Staatskanzlei, Mitglied des Conseil Français 141. 145 f.
Söhlenthal, Frhr. von, magdeburgischer Regierungsrath 403.
Sonnentag, Geh. Rath, Ravensbergischer Appellationsgerichtsrath, auch Hof- und Criminalrath zu Berlin, Mitglied des Lutherischen Kirchendirectoriums in Königsberg 309.
Spanheim, Ezechiel von, Wirklicher Geh. Staatsrath, brandenburgischer Gesandter in Paris und London 108.
Staffelstein, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 311.
Starkenburg, von, ostfriesischer Hofgerichtsassessor 569.
Stecher, Kriegsrath, Pächter der Salinen, Mitglied der magdeburgischen Regierung 408 f.
Stegemann, magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath, Justitiar 408.
Stein, Friedr. Heinr. Karl Frhr. von und zu, Staatsminister 4. 14.
Steinmetz, Generalsuperintendent und Consistorialrath in Magdeburg, Abt von Kloster Berge 405. 420.
Steinwehr, von, tecklenburgischer Ständevertreter 460.
Stolterfoth, Kriegs- und Domänenrath, Director der Obersalzfactorei in Königsberg i. Pr. 311.
Stoltze, Kriegs- und Domänenrath, Oberbaudirector von der kurmärkischen Kammer, Hofbaumeister 192. 343. 345.
Stosch, von, Geh. Rath, Geh. Secretär in der Geh. Kanzlei 146.
Striepe, Hoyer Siegmund, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.
Striepe, Johann Ludwig, Secretarius bei der Magdeburger Regierung, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.
Strünckede, Joh. Conr. Frhr. von, zu Strünckede, Wirkl. Geh. Etatsminister und I. Präsident der Geh. Regierung zu Cleve, Curator der Universität Duisburg 461. 469.
Struck, Professor der Rechte in Halle 121.
Süßmilch, Propst zu Berlin 78.
Syberg, Joh. Gisbert von, Geh. Rath und Präsident des Hofgerichts in Cleve 465.
Sydow, von, Generalmajor, Commandant von Berlin, Chef des Collegium Sanitatis 345 f.
Syssen, ostfriesischer Landrentmeister 593.

T.

Tettau, Friedrich von, Wirklicher Geh. Etatsminister, preußischer Landhofmeister, Präsident des Pupillen-Collegiums 294 f. 299. 304.
Theda, Gräfin von Ostfriesland 559.

Digitized by Google

Thile, Karl Gottfried von, Kriegs- und Domänenrath bei der kurmärkischen Kammer, dann Geh. Kriegsrath, Mitglied der schlesischen Classificationscommission, Vorsitzender der schlesischen Revisionscommission 343. 526.

Thilemann genannt **Schenck**, Regierungsdirector in Minden, Lehns- und Regierungssecretarius 440.

Thomasius, Christian, Professor der Rechte in Halle 53. 115. 579.

Thulemeyer, Wilhelm Heinrich von, Wirklicher Geh. Etats- und Kriegsminister, auch Oberdirector des Französischen Obergerichts 73 f. 75. 93. 143. 284.

Thulemeyer, Friedrich Wilhelm von (Sohn des Vorigen), unter König Friedrich Wilhelm II. Cabinetsminister 74.

Truchseß siehe **Waldburg**.

U.

Uhde(n), Joh. Christian, Generalfiscal in Berlin 195.

Uhl, pommerscher Kriegsrath 176.

Ukena, Focke, Usurpator in Ostfriesland 558.

Ulrich von Gretsiel, Häuptling „in Ostfriesland", dann Graf zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland 558 f.

Ulrich II., Graf von Ostfriesland 601.

Ulrich, Kammergerichtsrath 329.

Ulrichs, Forstrath in Stettin 375.

Unfried, von, Kriegs- und Domänenrath, Oberbaudirector in Königsberg 311.

Ursinus, Erhard, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 311.

Ursinus, Joh. Friedr., Kriegs- und Domänenrath und Commissarius loci in Halberstadt 430. 432.

V.

Valenkamp (Valenkampff), kurmärkischer Kriegs- und Domänenrath, Obersalzfactor und Rendant der Generalsalzkasse 186. 343.

Vangerow, pommerscher Kriegs- und Domänenrath, Landrentmeister 389.

Veldez genannt von **Cloudt**, mörsischer Regierungsrath 471 f.

Veltheim, von, Landrath im Magdeburgischen 417.

Vette, Christian Rud. von, mindenscher Regierungsrath, dann Landrichter in Tecklenburg, später Geh. Kriegsrath beim auswärtigen Departement 77. 458.

Viebahn, Franz Mor. von, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Director der Militär-Criminal-Sachen, des Französischen Obergerichts und des Armenwesens in Berlin, General-

Digitized by Google

auditeur (Präsident des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts) 93. 96. 139. 147. 178. 180. 328 f.

Viereck, Adam Otto (I.) von, Wirklicher Geh. Staatsrath und Gesandter in Kopenhagen 159.

Viereck, Adam Otto (II.) von (Sohn des Vorigen), Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium, Chef des IV. Departements, Chef des Ober-Collegium Medicum und Protector der Societät der Wissenschaften, Senior des Johanniterordens, Comtur zu Lagow 159—161. 158. 162. 175. 177. 193. 433.

Vignoles, Mariana de, Gattin des Geh. Justizraths de Jariges 143.

Vockerodt, Johann Gotthilf, Geh. Kriegsrath beim auswärtigen Departement 76—78.

Vogelsang, von, Regierungsrath in Halberstadt 427. 432.

Vorhof, Kriegs- und Domänenrath, Licentdirector in Königsberg 311.

Voß, Otto Karl Friedr. von, Wirklicher Geh. Etats- und dirigirender Minister beim Generaldirectorium ꝛc. 161.

W.

Wachholtz, von, Hofgerichtsdirector in Cöslin 385. 397.

Wagner, Kriegs- und Domänenrath, Geh. Hof- und Kammergerichts-, auch Baurath, Director der kurmärkischen Commissariats- und Städtekanzlei 344. 346.

Wahrt, Johann Theodor, Geh. Finanzrath und Justitiar beim Generaldirectorium 103 f. 158. 180 f.

Waldburg, Karl Heinr. des Heil. Römischen Reichs Erbtruchseß Graf zu, Kammerherr, Präsident des preußischen Commissariats, Wirklicher Geh. Etatsminister, dann preußischer Kammerpräsident, schließlich preußischer Oberpräsident 110. 293. 302 f. 318 f. 321.

Waldburg, von, Generalmajor 171.

Wallbrunn, Frhr. von, württembergischer Gesandter in Regensburg, Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft 569.

Wallenrodt, Graf von, Tribunalgerichtsrath in Königsberg, Oberhauptmann von Tapiau 316.

Wallenrodt, Johann Ernst von, Wirklicher Geh. Etatsminister, Obermarschall des Königreichs Preußen 295 f.

Walsleben, Landesdirector von Vorpommern 394 f.

Wattion, Kriegsrath, Oberempfänger in Königsberg 312.

Wedel, Joach. Ernst (im Adreßkalender Joachim Ewald) von, Geh. Rath, Regierungs- und Hofgerichtsrath, auch Consistorialdirector, dann Hofgerichtspräsident in Stettin 385. 387.

Wedel, Frhr. von, dänischer General 568.

Digitized by Google

Bedel, Frhr. von (Sohn des Vorigen), Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft 568. 584.

Beferling, von, halberstädtischer Regierungsrath, später Landrichter in Tecklenburg 427. 459.

Beinreich, Schweikard, Geh. Kriegsrath beim auswärtigen Departement 76 f. 79. 104.

Berner, Friedrich Adam, Geh. Finanzrath beim Generaldirectorium (IV) 178. 158.

Berner, Friedr. Karl von, mindenscher Kriegs- und Domänenrath 445.

Berner, L. R. von, Kriegs- und Domänenrath in Königsberg 302.

Berner, Reinhold von, Geh. Finanzrath, Kammerpräsident in Cüstrin 373 f. 178. 284.

Berner, von (Sohn des Vorigen), Kriegs- und Domänenrath in Gumbinnen 373.

Beftarp, Wilh., Hofrath, Einnehmer bei der mittel- und uckermärkischen Städtekasse und bei der Schoßkasse der kurmärkischen Landschaft, Agent der clevischen Stände in Berlin 168. 352. 477.

Bever, dirigirender Bürgermeister von Mörs und Advocatus Fisci 473.

Beyther, von, Oberst, Landeshauptmann der Altmark, Director des Altmärkischen Obergerichts 338.

Biarda, Tileman Dothias, Secretär der ostfriesischen Landschaft 561. 594.

Bicht, Matthias von, ostfriesischer Regierungsrath, Syndicus der „neuen" Stände 593. 599 f.

Binckelmann, pommerscher Kriegs- und Domänenrath, Leiter des Rechnungsdepartements 389.

Binning, von, Landrath und Viceverweser des Kreises Crossen 371.

Bladislaw II., König von Böhmen und Ungarn 498. 507.

Bobeier, von, Oberst und Commandeur Dossowschen Füsilier-Regiments zu Wesel, Präsident der mörsischen Regierung, Landdrost des Fürstenthums Mörs 471.

Böldecke, von, Altmärkischer Hof- und Obergerichtsrath 338.

Z.

Zernemann, Dr., Erster Secretär der „neuen" ostfriesischen Stände 593.

Ziegler, von, Geh. Kriegs- und Domänenrath, Justitiar der kurmärkischen Kammer, dann des Generaldirectoriums, Syndicus der kurmärkischen Landschaft 103. 181. 188. 342. 352.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 66. Die kurze beiläufige Bemerkung über die Form der Cabinetsordres ist dahin zu erweitern und zu präcisiren, daß unter Friedrich Wilhelm I. und auch noch unter Friedrich II. zwei Arten von Cabinetsordres zu unterscheiden sind: solche, in denen der König, unter Anrede des Adressaten, in der ersten Person spricht (z. B. Nr. 24; die Anrede ist fortgelassen), und solche, in denen vom König in der dritten Person die Rede ist (z. B. Nr. 9). Die erste Form wird im Verkehr mit einzelnen Ministern und Einzelpersonen überhaupt, die andere im Verkehr mit collegialischen Behörden (z. B. dem General-Directorium) gebraucht. Cabinetsordres der ersten Art sind regelmäßig auf Quartbogen geschrieben; für die der zweiten Art erhält sich bis 1763 etwa der Gebrauch, Foliobogen zu verwenden; seit 1763 sind beide Arten ohne Unterschied in Quartformat ausgefertigt worden.

S. 78, Zeile 1: lies **A.** v. Mardefeld (statt G. v. M.).

S. 168, Zeile 9 von unten: obtiniret (**n** statt m.)

S. 183. Daß der sog. neue Tresor von 1740 in einem gewissen Zusammenhang mit dem eigentlich sog. kleinen Tresor (petit trésor) von 1750 steht, der den Zwecken der Mobilmachung diente, ist eine nicht streng beweisbare Vermuthung, die sich namentlich auf den Umstand gründet, daß nach Einrichtung des „kleinen" Tresors der früher sog. „neue" Tresor verschwindet. Der neue Tresor enthielt das noch unverpackte Geld; von einem besonderen Verwendungszweck hören wir nichts. Es liegt aber nahe, anzunehmen, daß dies Geld für außerordentliche militärische Bedürfnisse zuerst angegriffen wurde; der 1750 eingerichtete Mobilmachungsfonds samt der Montirungs- und Pferdekasse tritt gewissermaßen an die Stelle des früher ohne besonderen Verwendungszweck vorläufig thesaurirten Geldes.

S. 201, Zeile 8 von unten lies: **halb** statt halbe.

S. 390, Zeile 7. Die Worte „schon mehrfach erwähnten" vor „Kriegs- und Domänenrathes v. Laurens" sind zu streichen und zu ersetzen durch „jüngeren". Es gab zwei v. Laurens bei den Behörden in Stettin, einen älteren und einen jüngeren; beide gehörten sowohl der Regierung wie der Kriegs- und Domänenkammer an. Im Register sind sie getrennt aufgeführt worden.

S. 400, Zeile 5 lies: **Pobore** statt Poborce.

S. 427, Anm. 1. Von den dort aufgeführten 5 Mitgliedern der Familie Lucanus in der halberstädtischen Verwaltung scheint der im Text genannte Regierungsrath mit dem in der Anmerkung angeführten Advocatus fisci identisch zu sein.

S. 439. Die Bestallung Schellersheims zum Vicedirector der Minden'schen Regierung ist nicht 1738, sondern erst 1739 (10. Juni) erfolgt; doch hatte die Cocceji'sche Revision von 1738 den Anlaß dazu gegeben.

S. 559, Zeile 6 lies: **1484—1494** statt 1584—1594.

S. 578, Zeile 5 lies: **1672** statt 1772.

S. 593, Zeile 11 lies: **Hane** statt Haen.

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(415) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

AUG 12 1992

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 1/83 BERKELEY, CA 94720

TN44.15
B4
V.C11
2241720

Digitized by Google